GESAMMELTE SCHRIFTEN

VON

THEODOR MOMMSEN

DRITTER BAND

JURISTISCHE SCHRIFTEN

DRITTER BAND

BERLIN
WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG
1907

JURISTISCHE SCHRIFTEN

VON

THEODOR MOMMSEN

DRITTER BAND

BERLIN
WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG
1907

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Vorrede.

Die von Mommsen für diesen Band getroffene Auswahl und Anordnung war nur eine vorläufige. Sie bedurfte einer durchgreifenden Revision durch den Herausgeber und konnte ihm nur als Richtlinie dienen, an welche er sich zu halten hatte. Die Zahl der ursprünglich für den dritten Band bestimmten Schriften ist mehr als verdoppelt, die ursprüngliche Disposition nur in den Hauptzügen innegehalten worden. Demnach beginnt der Band mit den Aufsätzen über das Personenrecht, einschließlich der Lehre von den juristischen Personen (I—XII); es folgen Obligationenrecht (XIII. XIV), Sachenrecht (XV—XVIII), Erbrecht (XIX—XXI), Form der Rechtsgeschäfte und Urkundenwesen (XXII—XXVII), Prozeßrecht (XXVIII—XXXIV), Rechtsverhältnisse der Christen und Juden und Behandlung einzelner Prozesse (XXXV—XXXVIII).

Eine scharfe Abgrenzung der juristischen Schriften gegen die übrigen ist, wie Hirschfeld in der Vorrede zum vierten Bande bemerkt hat, bei Mommsens Arbeitsweise gar nicht möglich. Unter den in den 'juristischen Schriften' vereinigten Aufsätzen befinden sich gewiß manche, bei denen man zweifeln konnte, ob sie nicht lieber der historischen, philologischen oder epigraphischen Abteilung zugewiesen werden sollten. Indessen stehen sie doch alle in besonders enger Beziehung zur Rechtswissenschaft, und bei den meisten zeigt schon Ort oder Gelegenheit ihrer ursprünglichen Publikation, daß der Verfasser sie als 'juristische' konzipiert hatte und angesehen wissen wollte. Jeder Zweifel war natürlich ausgeschlossen bei den Aufsätzen, die Mommsen selbst für die juristischen Schriften bestimmt hatte, wie z. B. bei dem über den Zinswucher des Brutus.

Der Aufsatz über 'iudicium legitimum' ist von Mommsen selbst umgearbeitet und zur größeren Hälfte völlig erneuert worden. Andre erforderten erhebliche Änderungen durch den Herausgeber, vor allem die Aufsätze über das Edikt von Venafrum und über die Pompeianischen Quittungstafeln, ersterer, weil Mommsen bei Abfassung des

Aufsatzes die Inschrift nur teilweise lesen konnte und seine Ausführungen vielfach durch die später erfolgte vollständige Lesung veraltet sind, letzterer wegen der Neubearbeitung der Quittungstafeln durch Zangemeister im Supplement zum vierten Bande des Corpus Inscriptionum latinarum. Bei der Herrichtung dieser Aufsätze für den Neudruck bin ich durch die sachkundige und aufopfernde Hülfe meines verehrten Kollegen Dessau in ausgiebigster Weise, wie übrigens auch bei allen übrigen Teilen des Bandes, unterstützt worden, und es ist mir Herzensbedürfnis, meinen Dank dafür auch an dieser Stelle nachdrücklich auszusprechen.

Aufgenommen wurden in diesen Band auch die meisten juristischen Rezensionen Mommsens. Dies rechtfertigt sich schon durch ihren reichen wissenschaftlichen Inhalt. In der ersten, über Geibs Geschichte des römischen Kriminalprozesses, zeigt der 26jährige Kritiker ein erstaunliches Wissen und eine überlegene Kenntnis des römischen Kriminalrechts der republikanischen Zeit. Mit frappierender Sicherheit zeichnet er die Grundlinien hin: das Wesen des Volksgerichts als Appellationsinstanz, das Verhältnis der quarta accusatio zu den tres anquisitiones, die Formen der Anklageerhebung, die Entstehung des Quaestionenprozesses aus dem Zivilverfahren, die Bedeutung der senatorischen Richterdekurien, alles Punkte, an denen er unverrückbar festgehalten und die er am Ende seines Lebens in seinem Strafrecht ausführlich begründet und entwickelt hat. Hat er es doch selbst gelegentlich ausgesprochen, daß die Keime dieses großen Alterswerkes bereits in seiner Rezension über Geib lägen. Von ähnlicher Bedeutung sind die Rezensionen von Eschers Dissertation über die Zeugen im römischen Prozeß, über Kellers Semestria und über Asverus' Denuntiation. Aber auch die übrigen dürften noch heute mit Nutzen gelesen werden. Völlig neu werden vielen Lesern die kurzen Rezensionen aus dem Jahrgang 1851 des litterarischen Zentralblattes sein. Sie sind anonym erschienen; ihre Autorschaft ist durch Angaben von Ed. Zarncke in Leipzig in dem verdienstlichen Buche von Jacobs, Theodor Mommsen als Schriftsteller, Berlin 1905, festgestellt worden. Auf meine Bitte hat mir Zarncke nochmals ausdrücklich bestätigt, daß die in diesem Bande abgedruckten Anzeigen aus Mommsens Feder geflossen sind, was sich übrigens auch aus ihrem Stil und Inhalt deutlich ergibt. Alle diese Rezensionen sind beherzigenswerte Vorbilder, zumal in einer Zeit, in der man sich oft über die verschwommenen und nichtssagenden Kritiken selbst der besseren Zeitschriften nicht genug wundern kann. Mommsen bespricht nur Schriften, deren Gegenstand er beherrscht, er weiß immer durch

seine Kritik die Sache zu fördern, und er handhabt mit Virtuosität die bekannte Lessingsche Skala.

Den Beschluß des Bandes machen zwei bisher noch nicht gedruckte Reden aus den Jahren 1848 und 1852, die sich in Mommsens Nachlaß, von seiner eignen Hand aufgezeichnet, vorfanden und mir zur Veröffentlichung an dieser Stelle übergeben worden sind. Sie handeln von der Aufgabe der historischen Rechtswissenschaft und der Bedeutung des römischen Rechts; obwohl für eine Zeit bestimmt, in der das justinianische Recht noch in Geltung war, so haben sie doch auch jetzt noch ihre Bedeutung nicht verloren. Denn wenn auch das römische Recht heute nur noch als historische Grundlage des wissenschaftlichen Rechtsstudiums dient, so fehlt es doch nicht an solchen, die ihm selbst diese Aufgabe abnehmen wollen, und ihnen gegenüber können die in den Mommsenschen Reden entwickelten Wahrheiten nicht oft genug wiederholt werden. Mit dem vollen Ernst wissenschaftlicher Überzeugung tritt der jugendliche Professor der Rechte für die Notwendigkeit seines speziellen Lehr- und Forschungsgebietes ein. Mit dem hellen Blick des Genius, der die Nebel der Zukunft zu durchdringen vermag, erschaut er vorahnend die künftige Entwickelung. Die von ihm vorausgesagte Studienordnung herrscht heute an allen Universitäten Deutschlands.

Mit dem dritten Bande schließt die Sammlung der juristischen Schriften. Fortgelassen sind die Fragen zum ältesten Strafrecht der Kulturvölker (Jacobs nr. 1479. 1512) und der Aufsatz über das thorische Ackergesetz, Ber. d. sächs. Gesellsch. d. Wiss. Phil. hist. Kl. II, 89—101 (Jacobs nr. 133), dessen Inhalt im Kommentar zur lex agraria verarbeitet ist. Zur bequemeren Benutzung der Sammlung ist ein Inhaltsverzeichnis und ein Stellenverzeichnis für die drei ersten Bände der gesammelten Schriften, die eine Abteilung für sich bilden, beigegeben worden; sie werden in das Generalregister am Schluß der ganzen Sammlung eingereiht werden.

Bei allen in dieser Abteilung vereinigten Schriften überwiegt der historische Charakter den dogmatischen. Selbst in den Aufsätzen über die römischen Korporationen, über die Erbeseinsetzung ex certa re und ähnlichen, die man wohl mit einigem Rechte als dogmatische bezeichnen könnte, tritt doch wieder das historische Element in den Vordergrund. Aber keine einzige dieser zahlreichen Schriften hätte verfaßt werden können ohne die dogmatisch durchgebildete Gedankenschärfe und Gedankentiefe, die der Verfasser in seinen großen systematischen Werken so glänzend betätigt hat. Sie allein ermöglichte ihm überall die richtige Fragestellung, sie ließ ihn stets die knappe

und klare Formulierung finden, die jedem Gedanken wie angegossen sitzt und zu den größten Vorzügen Mommsenscher Schreibweise gehört.

Fast überflüssig erscheint es, auf die Vielseitigkeit der Schriften dieser Bände, die Mannigfaltigkeit der Gebiete, auf welche sich die in ihnen enthaltenen Forschungen erstrecken, hinzuweisen. Man mag sich beim Durchblättern des Inhaltsverzeichnisses einen ungefähren Begriff davon machen; ganz ermessen wird den Umfang des Mommsenschen Forschungsgebietes nur, wer allen diesen Untersuchungen prüfend nachgeht. Zivilprozeß und Strafprozeß werden gleichmäßig berücksichtigt, Zeit und Ort in prozessualer, wie in materiell-rechtlicher Beziehung ihrem Wesen nach bestimmt, viele Gebiete des Privatrechts durchstreift, der Untersuchung der Rechtsquellen gar nicht zu gedenken. Wie die Anfänge von Kauf und Miete, Nexum, Mancipium, Praedes und Praedia den Verfasser hinaufführen zu den Anfängen Roms in graue Vorzeit, so leitet ihn die Geschichte der Erbpacht weit hinunter bis in die christlichen Zustände; selbst vor der Darstellung der Bewirtschaftung der päpstlichen Kirchengüter scheut er nicht zurück, und zuversichtlich legt er Hand ans Werk, um die conventionelle Scheidewand zwischen Altertum und Mittelalter beseitigen zu helfen. Ebensowenig ist sein Blick durch örtliche Schranken eingeengt. Die fränkischen Solidi, die nervischen Mäntel von Tournay erregen seine Aufmerksamkeit nicht minder als die Hemden von Arsinoe oder die Besatzung von Assuan. Überall tritt er als Bahnbrecher auf, eröffnet er neue Perspektiven, weist er hin auf unbeachtete Probleme, und wenn die Lösung, die er gibt, auch nicht immer Beifall findet, so ist sie doch stets fördernd und bedeutend.

Allein dem Herausgeber ziemt es nicht, zu lange bei der Würdigung der Schriften zu verweilen, die er den Fachgenossen gesammelt und geordnet vorlegt. Mögen sie von neuem Zeugnis ablegen von der Schaffenskraft des unvergeßlichen Meisters, der unsere Kenntnis des materiellen Rechts und des Prozeßrechts der Römer in so vielen Beziehungen erweitert und vertieft hat, dem es aber in der Erschließung, Kritik und Nutzbarmachung der antiken Rechtsquellen niemand gleich getan hat.

Groß-Lichterfelde im April 1907.

B. Kübler.

Inhaltsverzeichnis.

		Seite
I.	Bürgerlicher und peregrinischer Freiheitsschutz im römischen Staat (1885)	1
II.	Libertini servi (1878)	21
III.	Die Freigelassenen im römischen öffentlichen Dienst (1898)	23
IV.	Über das visellische Gesetz (1858)	27
V.	Latium maius (1902)	33
VI.	Pamphylische Inschriften (1890)	41
VII.	Die Erblichkeit des Decurionats (1903)	43
VIII.	Zu der Rechtsstellung der athenischen Professoren in der römischen Kaiserzeit (1891)	50
IX.	Zur Lehre von den römischen Korporationen (1904)	53
X.	Über eine milde Stiftung Nerva's (1847)	69
XI.	Collegium arkarum divarum Faustinarum (1887)	71
XII.	Römische Urkunden (1850)	
	I. Edict Augusts über die Wasserleitung von Venafro	75
	II. Die Interlocutionen im Prozess der fontani und das Bittschreiben des Adrastus	97
	III. Die lex des collegium aquae	108
	IV. Die lex Iulia de collegiis und die lanuvinische lex collegii salutaris	113
	V. Ius Italicum. Ad consilium manumissio. In iure cessio	120
	VI. Ein Winkeladvokat von Venafro	123
XIII.	Nexum (1902)	125
XIV.	Die römischen Anfänge von Kauf und Miethe (1885)	132
XV.	Mancipium. Manceps. Praes. Praedium (1902)	145
XVI.	Zur Geschichte der Erbpacht (1902)	150
XVII.	Decret des Commodus für den Saltus Burunitanus (1880)	153
XVIII.	Die Bewirthschaftung der Kirchengüter unter Papst Gregor I. (1893)	177
XIX.	De lege Voconia, Excursus ad Iuvenalis sat. I, 55 (1850?)	192
XX.	Zur Lehre von der Erbeseinsetzung ex certa re (1868)	194
XXI.	Zum römischen Grabrecht (1895)	198
XXII.	Der Zinswucher des M. Brutus (1898)	215
XXIII.	Die pompeianischen Quittungstafeln des L. Caecilius Iucundus (1877)	221
XXIV.	Über die Subscription und Edition der Rechtsurkunden (1851)	275

Seite

XXV. Constitutiones corporis munimenta (1891) 286
XXVI. Sui modi usati da' Romani nel conservare e pubblicare le leggi ed i senatusconsulti (1858) 290
XXVII. De testamenti ad praetorem allati imagine in anaglypho Columnensi (1845) 314
XXVIII. Über die Lage des praetorischen Tribunals (1863) 319
XXIX. Zur Lehre vom Schalttag (1859) 327
XXX. Zum römischen Kalender (1859) 335
XXXI. Über die leges iudiciariae des VII. Jahrhunderts bis zur lex Aurelia (1843) 339
XXXII. Iudicium legitimum (1891) 356
XXXIII. Die Popularklagen (1903) 375
XXXIV. Inschrift von Kos (1890) 386
XXXV. Der Religionsfrevel nach römischem Recht (1890) 389
XXXVI. Die Pilatus-Acten (1902) 423
XXXVII. Die Rechtsverhältnisse des Apostels Paulus (1901) 431
XXXVIII. Der Prozess des Christen Apollonius unter Commodus (1894) . 447
XXXIX. Inauguraldissertation (1843)
I. Ad legem quam dicunt de scribis viatoribus praeconibus animadversiones 455
II. De auctoritate commentatio 458
Theses 465
XL. Nachwort zu Ed. Philippi, zur Geschichte des Patronats über juristische Personen (1853) 467
XLI. Rezensionen.
1. Geib, Geschichte des römischen Criminalprozesses (1844) . 469
2. Beseler, Volksrecht und Juristenrecht (1845) 494
3. Escher, De testium ratione (1844) 500
4. Bachofen, Die lex Voconia (1845) 513
5. Asverus, Die Denunciation der Römer (1845) 519
6. Wöniger, Das Sacralsystem und das Provocationsverfahren der Römer (1845) 537
7. Keller, Semestrium in M. Tullium Ciceronen libri sex (1845) 546
8. Heumann, Handlexikon zu d. Quellen des röm. Rechts (1851) 566
9. Heimann, Suarezius contra Tribonianum (1851) 567
10. v. Savigny, Geschichte d. röm. Rechts im Mittelalter 7. Bd. (1851) 567
11. Collmann, Die judicielle Rechtswissenschaft im Grundriss nebst einer Kritik des v. Savigny'schen Systems (1851) 568
12. Müller, Die Lehre des röm. Rechts von der Eviction (1851) 568
13. v. Savigny, Obligationenrecht 1. Bd. (1851) 570
14. Chambon, Beiträge zum Obligationenrecht 1. Bd. (1851) . 571
15. Kleinschrod, Über l. 27 Dig. de rebus creditis mit besonderer Beziehung auf Darlehen an Gemeinden nach römischem Recht (1851) 574
16. Puchta, Kleine civilistische Schriften (1851) 575

Seite

17. v. Völderndorf, Einige Worte über Recht, Rechtswissenschaft und röm. Recht (1851) 575
18. Girtanner, Die Bürgschaft nach gemeinem Civilrechte (1851) 575
19. Hartmann, Über das römische Contumacialverfahren (1851) 576
20. Buchka, Die Lehre von der Stellvertretung bei Eingehung von Verträgen (1851) 577

XLII. Alfred Pernice (1901) 579

XLIII. Die Aufgabe der historischen Rechtswissenschaft und die Bedeutung des römischen Rechts. Zwei Reden.

I. Die Aufgabe der historischen Rechtswissenschaft (1848) . . 580
II. Die Bedeutung des römischen Rechts (1852) 591

Sach- und Namenregister 601
Stellenverzeichnis 622

Nachträge und Berichtigungen.

Zu Band I.

S. 55 Z. 9 v.o. für iudicum lies testium.
„ 55 „ 10 „ „ „ damn. „ absol.
„ 55 „ 22 „ „ „ Titium „ Tuccium
„ 150 n. 5 „ Stralo „ Strabo.
„ 154 „ 35 Z. 1 „ sad „ sed.
„ 154 „ 35 „ 4 „ legibus „ legimus.
„ 175 „ 2 zu studi e documenti di storia e di diritto füge hinzu: [= Opere giuridiche 1896, p. 393—414]
„ 238 Z. 17 v.o. für quodammo lies quodammodo.
„ 239 „ 20 „ „ bei imperatoris[3] tilge die Ziffer.
„ 285 n. 7 vgl. jetzt Hülsen, Consularfasten aus Campanien, Mittheilungen des Arch. Instituts XIX (1904) S. 322 fg
„ 297 „ 33 am Schluß füge hinzu: [s. jedoch oben S. 185, 1].
„ 332 „ 137 „ „ „ „ Wilcken, Archiv für Papyrusforschung III 369.
„ 357 Z. 10 v.u. für 'zweiter' lies 'zweite'.
„ 368 n. 54 Z. 1 „ praedes „ praedia.
„ 368 „ 54 „ 2 v.u. tilge 'ist'.
„ 368 „ 54[b] jetzt publiciert: Griechische Urkunden der Papyrussammlung zu Leipzig, herausgegeben von Mitteis, Band I, 1906, Nr. 65. 66. S. 211. 212.
„ 426/7 A. 6 Das Medaillon Hadrian's mit der Aufschrift *dirae Matidiae socrui*, hat jetzt Dressel in Corolla Numismatica (Oxford 1906) S. 16 ff. veröffentlicht und als sicher echt erwiesen.
„ 477 Von dem Erlaß des Severus und Antoninus über die praescriptio longi temporis (BGU I 267) ist ein zweites Exemplar vorhanden in dem Straßburger Papyrus 1204, publiciert von Preisigke, Straßburger Papyri I 1906 p. 83.

Zu Band II.

S. 22 zu decreta Frontiana vergleiche Karlowa, Röm. Rechtsgeschichte I 699 und Lenel, Palingen. I p. 59 zu Aristo n. 1.

„ 31 n. 13 füge hinzu: [Im Commentar zum Provinzialedict wird der Statthalter als *praeses*, nicht als *proconsul*, bezeichnet Dig. 26, 5, 5. 27, 10, 5. Vgl. Pernice, Festgabe für Beseler p. 75, 4].

„ 50 Z. 11 v.u. für [iure liberorum] lies ⟨iure liberorum⟩.

„ 68 n. * zu Alibrandi studi e documenti I p. 169—183. II p. 61—70 füge hinzu = Opere giuridiche I 374—392.

„ 93, 5 für § 2 lies § 3.

„ 142 Z. 13 v.u. für enchevêtrêes lies enchevêtrées.

„ 193 „ 14 „ o. „ 231 „ 321.

„ 281 „ 3 „ „ bei **4, 49, 12** tilge den Stern und ⟨AA⟩.

„ 284 „ 8 „ „ für 28 schreibe 18.

„ 285 „ 8 „ „ bei **4, 21, 13** tilge den Stern und ⟨AA⟩.

„ 295 „ 3 „ u. für XXI[a] lies XXII A.

„ 336 „ 9 „ „ „ warm „ warum.

„ 366 „ 1 „ „ tilge 'es'.

Zu Band III.

S. 23 n. 2 Z. 2 v. o. statt p. 134 lies § 134.

„ 48 Z. 12 v. u. „ 1892 „ 1902.

„ 75 n. ** füge hinzu: vgl. die Publikationen, Römisches Dekret aus Venafro, Archaeolog. Zeitung Jg. IV. 1846 Sp. 373—374. Sull' editto acquario venafrano, Bullettino dell' Instituto 1850, p. 44—63.

„ 102 „ 39 Z. 1 v. u. für 84 lies 88.

„ 112 Z. 7 v. o. „ 324 „ 97.

„ 164 n. * füge hinzu: Mispoulet, Nouvelle revue historique de droit franç. et étrang. 1907 p. 31 fg.

„ 173 „ * Ein neues Fragment der lex Hadriana ist kürzlich in Ain el Djemala gefunden, publiciert von Carcopino in Mélanges d'archéologie et d'histoire, recueil publié par l'Ecole française de Rome t. XXVI, 1906, p. 366—481. Vgl. dazu Mispoulet, Nouvelle revue hist. de droit 1906 p. 812. 1907 p. 5.

„ 302 A. 5 Z. 1 v. o. für XXXXVIIII lies XXXXVIII.

„ 303 Mommsen's Ansicht über ein Archiv von Bündnissverträgen beim Tempel der Fides bekämpft Jordan, Röm. Topographie I 2, 52 fg.

„ 314 Z. 1 v. o. für XXV lies XXVII.

„ 423 n. * Vgl. jetzt auch H. Peter, Pontius Pilatus, der römische Landpfleger in Judaea, Neue Jahrb. f. klass. Philol. u. Pädagogik X, 1907, S. 1 fg., bes. S. 22 fg.

„ 490 Z. 19 v. u. für Proeess lies Process.

I.

Bürgerlicher und peregrinischer Freiheitsschutz im römischen Staat.*)

Römisches Bürgerrecht und römische Freiheit, welche beide denselben Begriff, nur dort auf die gemeindliche, hier auf die individuelle Stellung bezogen, ausdrücken und also der Sache nach zusammenfallen[1], giebt der Einzelne sich nicht und in dem entwickelten römischen Recht kann weder er noch ein Anderer und kann selbst der Staat sie ihm nur mit seiner Einwilligung nehmen. Sogar die nur thatsächliche Unfreiheit kann nach dem entwickelten Recht nur ausnahmsweise auf einem dieser Wege herbeigeführt werden. Die nachfolgende Ausführung der einzelnen Anwendungen 255

*) [Juristische Abhandlungen, Festgabe für Georg Beseler zum 6. Januar 1885, S. 253—272.]

1) Bürgerrecht und Freiheit fallen insofern auseinander, als der römische Staat von Haus nicht für sich, sondern innerhalb eines Staatenbundes steht und der Bürger eines conföderirten Staates für den römischen nicht Bürger, aber frei ist; oder, wie man es auch ausdrücken kann, die beiden publicistischen Begriffe der Zugehörigkeit zum Staatenbunde und der zu dem einzelnen Staat stehen von jeher und mit begrifflicher Nothwendigkeit nebeneinander. Darf man die spätere civilistische Terminologie auf die für das juristische Denken doch einmal unentbehrlichen Urzustände übertragen, so ist der Bürger jedes nicht conföderirten Staates nach ältestem Recht *servus sine domino* und die Freiheit rechtlich gebannt in den Kreis des *nomen Latinum*. Hierin liegt auch die Berechtigung die *capitis deminutio* nicht blos zwei-, sondern auch dreigliedrig zu fassen. Die erste Eintheilung halte ich mit Pernice (Labeo I, S. 173) vom rein römischen Standpunkt aus für correcter: das römische Bürgerrecht wird entweder verloren oder bleibt bei veränderter Rechtsstellung innerhalb der Gemeinde. Aber man kann auch unterscheiden den Verlust des Bürgerrechts innerhalb Latium, den Verlust des Bürgerrechts in Rom unter Fortbestand des latinischen und den Fortbestand des Bürgerrechts in Rom bei veränderter häuslicher Stellung.

dieses grossen Rechtsprinzips soll im Ganzen nur an bekannte Rechtsregeln erinnern und ist dem entsprechend in kürzester Form zusammengefasst.

I. Der römische Bürger kann nicht durch seinen Willensact sich in einen Nichtbürger oder Unfreien umwandeln.

1. Directer Selbstverkauf ist schon nach ältestem Recht unmöglich, da die diesem bekannten Formen der Eigenthumsübertragung denselben ausschliessen. Als Titel der Usucapion dürfte er zugelassen worden sein; wenigstens ist nicht abzusehen, warum, so lange die formale Obligation als bedingter Selbstverkauf behandelt ward, man
256 sich hiergegen gesträubt haben sollte. In dem entwickelten Recht dagegen ist der Selbstverkauf nichtig, mag er geradezu als solcher auftreten oder auch der Freie unter dem Vorgeben, dass er Sclave sei, sich durch einen Dritten haben verkaufen lassen. Nur wenn er in dem letzteren Fall sich einen Theil des Kaufgeldes angeeignet hat, wird ihm nicht gestattet auf dem sonst dafür vorgeschriebenen Wege die gerichtliche Anerkennung seiner Freiheit zu bewirken. Diese Bestimmung gehört dem republikanischen Recht an[1], ist aber sicher nicht ursprünglich, mindestens nicht älter als die Klagbarkeit des einfachen Kaufvertrags.

2. Die Schuldverpflichtung ward in älterer Zeit als bedingter Selbstverkauf gefasst, so dass bei Verfall und Nichtzahlung der Forderung die Freiheit verloren ging. Freilich galt dies in vollem Umfang nur dann, wenn der Schuldner aus dem römischen oder vielmehr dem latinischen Rechtskreise ausscheidet, das heisst veräussert wird an den Bürger einer Gemeinde, mit der nach dem damaligen Staatsrecht ein Rechtsverhältniss nur in den durch die Regeln des Kriegsrechts geordneten Formen des Waffenstillstands möglich ist. Bleibt dagegen der Schuldner in Rom oder in einer mit Rom conföderirten Gemeinde, so tritt das weiterhin zu erörternde Verhältniss der blos privatrechtlichen Unfreiheit ein. Hiermit erkennt also das älteste Recht die rechtliche Statthaftigkeit des Freiheitsverlustes unter den bezeichneten Voraussetzungen auf das bestimmteste an und versagt nur dem Gläubiger aus moralischen Rücksichten den Gebrauch seines Rechts innerhalb des *nomen Latinum;* ganz wie die Deutschen nach Tacitus den Sclaven, welcher seine Freiheit verspielt hatte, *per commercia tradunt, ut se quoque pudore victoriae exsolvant.* Das spätere Recht dagegen weiss nichts mehr von einem derartigen Verkauf in die Fremde.

1) Q. Mucius kannte den Satz Dig. 40, 12, 23 pr.

3. Da der Eintritt in eine andere Gemeinde den Austritt aus der römischen Bürgerschaft von Rechtswegen nach sich zieht, so gilt der römische Bürger, welcher in eine andere Gemeinde auch mit deren Einwilligung eintritt, nach römischer Auffassung immer noch als solcher, sein Eintritt in eine andere Bürgerschaft also ist nach römischem Recht nichtig.

II. Der römische Bürger kann durch keinen fremden Willensact in einen Nichtbürger oder Unfreien umgewandelt werden.

1. Die Kriegsgefangenschaft beraubt den römischen Bürger wohl thatsächlich, aber nicht dem Rechte nach seines Bürgerrechts und seiner Freiheit.

2. Der Vater konnte nach altem Recht seinen Sohn veräussern 257
wie der Herr den Sclaven, so dass der vollständige Freiheitsverlust nur eintrat, wenn der Sohn aus dem römischen Rechtskreise ausschied[1]. Das entwickelte Recht kennt auch in diesem Falle eine die Freiheit zerstörende Veräußerung nicht mehr.

III. Der römische Bürger kann auch im Wege des Gesetzes nach dem entwickelten Recht der Regel nach nur mit seiner Zustimmung das Bürgerrecht und die Freiheit einbüssen.

1. Im Wege der Strafe kann nach älterem Recht der Schuldige allerdings Bürgerrecht und Freiheit verlieren. Dahin gehört das Verfahren gegen denjenigen, der sich dem Kriegsdienst oder der dafür vorbereitenden Verzeichnung der Wehrmannschaft entzieht[2]; die *noxae datio*, mag sie der Staat gegen den Bürger oder der Vater gegen den Sohn zur Anwendung bringen[3]; das Rechtsverhältniss des wegen handhaften Diebstahls dem Bestohlenen gerichtlich zugesprochenen Diebes. Indess tritt in den beiden ersten Fällen dieselbe Beschränkung ein wie bei dem verfallenen Schuldner, das heisst der vollständige Freiheitsverlust fordert die Ausscheidung der betreffenden Person aus dem latinischen Rechtskreis. In dem dritten sah die ältere Auffassung hiervon ab, während andere Juristen auch hier die gleiche Rechtsbehandlung forderten[4]; offenbar nur, um das

1) Cicero pro Caec. 34, 98; de orat. 1, 40, 181. Pernice Labeo I, S. 168. K. A. Schmidt, das Hauskind in mancipio, S. 5. Es liegt kein Grund vor, dies mit Danz Lehrbuch I², S. 177 auf den Fall der *noxae datio* zu beschränken. Warum Max Cohn (Beiträge zur Bearbeitung des röm. Rechts, Bd. 1, S. 71) zweifelt, verstehe ich nicht; es ist überflüssig, wenn ein Sohn in die Fremde verkauft wird, noch einen besonderen Beweis für den Freiheitsverlust zu fordern.

2) Mein röm. Staatsrecht 2², S. 355. [2³, S. 367].

3) ebendaselbst 1², S. 242. [1³, S. 254].

4) Gaius 3, 189.

Prinzip ausnahmslos durchzuführen, dass der Römer im römischen Rechtskreis nicht Sclave werden könne. Folgt man der letzteren Ansicht, so sind alle diese Fälle im späteren Rechte, insofern sie den vollen Freiheitsverlust herbeiführen, beseitigt; der Verkauf des *incensus* sowohl wie die *noxae datio* an die fremde Gemeinde sind factisch antiquirt und die väterliche *noxae datio* so wie die Addiction des Diebes bewirken nur den beschränkten Freiheitsverlust.

2. Die Kriegsgefangenschaft zieht nach älterer Ordnung den Freiheitsverlust nach sich, wenn der nachfolgende Friedensschluss die Rückgabe der Gefangenen ausschliesst[1]; es wird dies folge-
258 richtig ähnlich wie die politische *noxae datio* behandelt. Dass auch dieser Fall späterhin nur eine theoretische Scheinexistenz gehabt haben kann, liegt in den Verhältnissen.

3. Der Austritt aus der Gemeinde erfolgt rechtsgültig, wenn, wie dies bei dem rechten Exilium der Fall ist, die Gemeinde den Entschluss des Austretenden ihrerseits sanctionirt oder auch, was bei der durch die römische bewirkten Gründung einer neuen Gemeinde der Fall ist, wenn sie ihre Bürger unter gewissen in dem einzelnen Gesetz vorgeschriebenen Modalitäten zum Austritt veranlasst.

Also stehen in der Frage, ob Freiheit und Bürgerrecht verlierbar oder unverlierbar sind, das ältere und das neuere Recht sich so zu sagen diametral gegenüber: jenes behandelt sie als verlierbar

1) Die viel bestrittenen und häufig in das Gegentheil umcorrigirten Worte des Tryphoninus (Dig. 49, 15, 12 pr.): *in bello [captis eodem bello] postliminium est, in pace autem his qui bello capti erant, de quibus nihil in pactis erat comprehensum* geben keinen gegründeten Anstoss. Wenn der Friedensvertrag über das Schicksal der Gefangenen ausdrücklich bestimmt, so bleibt es dabei, das heisst, wenn die Rückgabe stipulirt ist, ist die rechtliche Gefangenschaft damit zu Ende und kann also auch vom Postliminium nicht ferner die Rede sein (was l. 20 eod. bestätigt); wenn das Gegentheil, verwandelt sich die factische Unfreiheit in rechtliche. Ist nichts festgesetzt, so wäre es vielleicht consequent gewesen dies als stillschweigende Cession der Gefangenen an den gewesenen Feind anzusehen; aber es kann nicht befremden, dass man es vorzog diesen das Postliminium zu verlängern. Ausdrücklich ist hier nicht gesagt, dass der Friedensvertrag die Gefangenschaft auch bestätigen konnte; aber die ganze Fassung sowohl dieser Stelle wie auch von l. 20 führt dahin, dass dies rechtlich möglich war, wie dies auch sowohl die principielle wie die praktische Erwägung verlangt. In historischer Zeit werden die Römer einen solchen Vertrag zu ihren Ungunsten nicht geschlossen haben, aber zu ihren Gunsten gewiss nicht selten. und da ihre Rechtstheorie hier durchaus davon ausgeht nur das Recht gegen fremde Staaten in Anspruch zu nehmen, was der römische auch gegen sich gelten lässt, so war die Aufstellung dieses Satzes am Platze.

und verbannt nur den Freiheitsverlust über die Grenze; diesem sind Freiheit und Bürgerrecht theoretisch mit geringen Ausnahmen, praktisch fast ausnahmslos unverlierbare Güter des römischen Bürgers. Ausgegangen ist die römische Rechtsentwickelung von dem Gegentheil und schrittweise zu den Ergebnissen gelangt, wie sie Cicero in den bekannten Ausführungen formulirt.

Eine ähnliche Tendenz zeigt sich in Beziehung auf die Rechtsverhältnisse, welche nicht eigentlich Unfreiheit sind, aber an die Unfreiheit grenzen und welche sich einigermassen zusammenfassen lassen als Eigenthum oder Quasi-Eigenthum an einer freien Person. Im älteren Recht spielen sie eine grosse Rolle; das spätere Recht ist bestrebt sie quantitativ zu beschränken und qualitativ zu schwächen. Die mannichfaltigen und theilweise recht ungleichartigen Rechtsverhältnisse dieser Art sollen hier nicht eingehend erörtert werden; aber eine kurze Recapitulation der hierher gehörigen Regeln und Ausnahmen gehört wesentlich zur Charakterisirung der in dem 259
römischen Rechte waltenden Tendenz, den Freiheitsschutz zu steigern.

An die Verflüchtigung der eheherrlichen und die Abschwächung der väterlichen Gewalt genügt es zu erinnern.

Eines der merkwürdigsten Verhältnisse dieser Kategorie ist die *causa mancipii*. Es giebt wohl kein Institut des römischen Rechtes, welches gleich diesem den inneren Widerspruch zum Princip hätte, einerseits das volle Eigenthum, andererseits das volle Bürgerrecht. Corollarien des ersteren Princips sind die Regeln in Betreff des Vermögenserwerbes, die Manumission, das patronatische Erbrecht; des zweiten die Geschlechtsstellung und der dieselbe ausdrückende Name[1], die politischen Rechte, die Fähigkeit zu Ehe und Vater-

1) Die Behandlung des Namens bei der Adoption und der Emancipation verdient mehr die Aufmerksamkeit der Juristen, als sie sie bisher gefunden zu haben scheint. Es ist eine zweifellose Thatsache, dass, wenn *L. Aemilius L. f.* von seinem Vater dem *P. Cornelius P. f.* in Adoption gegeben wird, er dessen Namen annimmt und als *P. Cornelius P. f.* in die Censusliste eingeschrieben wird, dagegen wenn er von demselben Mann *in mancipii causa* erworben wird, weder diese Mancipation noch die etwa nachfolgende Freilassung seinen Namen verändert. Dennoch muss auch diese Veränderung der Rechtsstellung in der Censusliste vermerkt worden sein, theils weil dieselbe den *filius familias* als solchen markirte, theils weil die *manumissio censu* auch ohne Antrag des Manumittenten vorgenommen werden konnte (Gaius I, 140), was nur möglich war, wenn die *mancipii causa* in dem Verzeichniss vermerkt und die Censoren also in der Lage waren einen solchen Vermerk zu streichen. Man wird annehmen dürfen, zumal seitdem wir wissen, dass die Freigelassenen in ältester Zeit nach dem Schema *Lucius Aemilius Lucii servus* benannt wurden (Ephem. epigr. IV

260 schaft, ohne dass die Kinder von der *causa mancipii* ergriffen werden[1], die Fähigkeit zu passiver Obligation[2] und zur gerichtlichen Klage[3]. Man erkennt wohl, dass nach der vermögensrechtlichen Seite hin das erstere Princip, nach der politischen und persönlichen hin das zweite vorzugsweise zur Anwendung kommt; aber wer unbefangen erwägt und entschlossen zu Ende denkt, wird sich

---

p. 246 [unten S. 21]), dass der in Mancipation Gegebene im Census hiess *L. Aemilius Lucii filius Publii servus*, und dass er nicht bei seinem Herrn, sondern bei seinem Vater geführt ward, also den Platz behielt, den er vorher einnahm. Damit stehen wir allerdings vor dem schroffen Ausdruck der theoretischen wie praktischen Discrepanz der Freiheit im öffentlichen und der Unfreiheit im privaten Rechtsverhältniss. Folgerichtig fordern Bürgerrecht und Ingenuität den Geschlechtsnamen und die Paternität, die *mancipii causa* die Abwesenheit beider. K. A. Schmidt (a. a. O. S. 24 A. 85) ist vom letzteren Standpunkt aus dazu gelangt dem durch die *mancipii causa* Durchgegangenen den Gentilnamen abzusprechen; das ist zwar mit der notorischen Behandlung der Emancipirten in der Geschlechtsstellung und der Nomenclatur unvereinbar und in jeder Weise unmöglich, und der Legionar und der Consul ohne Geschlechtsnamen, die wir also erhalten, sind mehr als bedenkliche Corollare; aber es ist durchaus consequent; ebenso consequent, wenn Savigny (2, 51) dem *in mancipii causa* Stehenden die politischen Rechte abspricht, nur dass, wenn sie ihm fehlen, er sie freilich durch die Manumission nicht wieder gewinnen kann und überhaupt dem Satz bestimmte Quellenzeugnisse entgegenstehen. Alles dies beweist nur, dass bei einem Institut innerlichen Widerspruchs die Inconsequenz in ihrem Rechte ist. — Hierin liegt wahrscheinlich auch das Wort des Räthsels, warum die väterliche Gewalt durch die Mancipation des Sohnes nur suspendirt, nicht zerstört wird und von Rechtswegen wieder auflebt, so wie das fremde Gewaltverhältniss sich löst. Er fährt ja fort so zu heissen, wie er hiess, und muss deshalb, so wie der *Publii servus* cessirt, auch wieder von Rechtswegen *L. Aemilius L. f.* nicht bloss heissen, sondern auch sein. Dass die väterliche Gewalt principiell unlösbar ist, und die Lösbarkeit durch den dritten Verkauf auf exceptionelles Gesetz, die Lösbarkeit von Tochter und Enkel durch den ersten auf rechtauflösende Interpretation zurückgeht, scheint mir ausser Zweifel.

1) Dies wird in Beziehung auf die Kinder der *redempta* ausgesprochen (Cod. Just. 8, 50, 8) und so ist es später auch bei den *in causa mancipii* stehenden Freien gehalten worden, während Labeo die entgegengesetzte Meinung vertrat (Gaius 1, 135).

2) Diese wird freilich bei dem *in mancipio* Befindlichen erst durch prätorische Rescission der *capitis deminutio* herbeigeführt; nach Civilrecht fehlt sie ihm wie dem Sclaven (Gaius 4, 80; K. A. Schmidt, das Hauskind in mancipio, S. 22).

3) In der Entwickelung des Rechtsverhältnisses ist diese abstracte Möglichkeit — mehr ist es zunächst nicht — von Wichtigkeit geworden. Die rechtliche Beschränkung der Misshandlung des Sclaven durch den Herrn im Wege der Klage war eigentlich unausführbar; dagegen brauchte man bei derjenigen des zugleich Freien und Sclaven nur das erste Princip statt des zweiten in's Gefecht zu führen.

bald überzeugen, dass beide nicht bloss sich diametral entgegenstehen, sondern auch in der Anwendung sich widerstreiten und sehr häufig es reine Willkür ist, welchem von beiden der Vorzug gegeben wird[1]. Hier kommt es nur darauf an, theils die qualitative, theils die quantitative Beschränkung der *causa mancipii* in Erinnerung zu bringen. In jener Hinsicht ist von besonderer Bedeutung die Frage, in wie weit der Herr dem unfreien Freien gegenüber befugt ist körperliche Zwangsmittel anzuwenden. Ohne Frage ist davon auszugehen, dass hier die Unfreiheit vorwiegt, das heisst, dass der Herr im Allgemeinen befugt ist den *in mancipii causa* befindlichen Freien zu schlagen und zu fesseln wie den Sclaven, und was dem Freien gegenüber *iniuria* oder *plagium* sein würde, hier von Rechtswegen geschehen kann[2]. Aber um so bemerkenswerther ist die Warnung bei Gaius[3] gegen den Missbrauch des Herrenrechts gegenüber einem 261
solchen Unfreien; die Möglichkeit der *iniuria* war also für dieses Verhältniss damals anerkannt und war dies für die schwersten Fälle wohl von je her; die Grenze ist ohne Zweifel je nach der Verschiedenheit der Zeit in sehr verschiedenartiger Weise und sicher allmählich immer weiter gezogen worden[4]. Aber der moralisch-

1) Die Mancipation zerstört die Stellung im Hause; denn der Mancipirte ist unfrei. Die Geschlechtsstellung bleibt; denn der Mancipirte ist frei. Der Mancipirte erwirbt für den Herrn; denn er ist unfrei. Der Addicirte (der meines Erachtens einfach *in causa mancipii* steht) wird, wenn er will, aus seinem Vermögen im Schuldgefängniss beköstigt; denn er ist frei.

2) Geradezu ausgesprochen ist dies in den Quellen wohl nicht; aber es ist das Ergebniss der Vergleichung der Obligation, welche aus der *locatio operarum* resultirt, und des durch gerichtlichen Spruch dem Bestohlenen addicirten Diebes. Wenn jener Arbeiter seine Pflicht nicht erfüllt, trifft ihn Klage und Ersatzpflicht; wenn dieser sich zu arbeiten weigert, ist Fesselung und Züchtigung zulässig. Darum ist auch der Diebstahlsbegriff auf den *iudicatus* anwendbar (Gaius 3, 199). In strenger Folgerichtigkeit würde dies dem Herrn auch das Recht über Tod und Leben einräumen; aber diese Consequenzen sind wenigstens in der Epoche, die dieses selbst dem Herrn gegenüber dem Sclaven nicht unbedingt einräumte, sicher nicht gezogen worden. Die Grenze der durch den thatsächlichen Freiheitsverlust dem Herrn des Freien erwachsenden Rechte zog nicht der abstracte Eigenthums- oder Sachenbegriff, sondern die gute Gewohnheit, und auch bei der *iniuria* ist dies nicht zu vergessen.

3) Gaius 1, 141: *in summa admonendi sumus adversus eos, quos in mancipio habemus, nihil nobis contumeliose facere licere; alioquin iniuriarum tenebimur.* Hier ist besonders, wie das Weitere zeigt, an die rein formale *mancipii causa* gedacht; es entspricht dem Geist des späteren Rechtes, dass in diesem Fall die *iniuria* vollständig zur Anwendung kam.

4) Es liegt auf der Hand, dass alle in dem späteren Recht fortbestehenden

politische Anstoss, den das entwickelte Rechtsgefühl an dieser Institution nahm, äussert sich noch schärfer in der quantitativen Einschränkung der *causa mancipii*. Ich erinnere wieder an bekannte Dinge. Die Knechtschaft wegen nicht erfüllter Schuldverpflichtung hat, wenn auch abgeschwächt, sich durch die republikanische Zeit behauptet; Caesar hat sie abgeschafft. Nur für die unsittlichste aller Schuldverpflichtungen, die auf Ersatz und Busse für den Diebstahl, hat sie in der Kaiserzeit wenigstens in der Theorie sich behauptet. Das Recht des Vaters den Sohn zu verkaufen ist, wohl mehr durch den Druck der Sitte, als durch eigentliches Gesetz, wie es scheint, schon früh im Allgemeinen beseitigt oder doch auf den Nothfall und auf den Verkauf des neugeborenen Kindes beschränkt worden[1]. Länger hielt sich auch dies Recht, wo ein Delict zu Grunde lag und der Vater den schuldigen Sohn dem Verletzten ausantwortete[2]; aber auch diese Befugniss wird im justinianischen
262 Recht als antiquirt bezeichnet[3]. Geblieben oder neu aufgekommen sind zwei Ausnahmefälle, die Redemption und das Auctoramentum, welche beide allerdings nach streng civilistischem Princip nicht der *causa mancipii* gleichstehen, aber in ihren Consequenzen ihr nahe kommen und namentlich wo es sich um den Ausschluss von *iniuria* und *plagium* handelt, wohl mit dem Rechtsverhältniss der *noxae datio* zusammengestellt werden dürfen. Der aus der Kriegsgefangenschaft durch Lösegeld befreite Bürger verfällt, bis das Lösegeld erstattet ist, in die Schuldknechtschaft dessen, der es vorgeschossen

---

Fälle der thatsächlichen Unfreiheit ohne eine Beschränkung des allgemein gültigen Begriffes der *iniuria* nicht gedacht werden können.

1) Den Verkauf des Sohnes bezeichnet Paulus (5, 1, 1 = Dig. 20, 3, 5) als zulässig für den Nothfall *(contemplatione extremae necessitatis aut alimentorum)*, während im Allgemeinen (dafür wie) für die Bestellung des Sohnes zum Pfande dem Creditor die Strafe der Deportation angedroht wird. Dabei ist es auch späterhin geblieben. Doch wird dies durch ein Gesetz Constantins I. beschränkt auf den Verkauf des neugeborenen Kindes, und bleibt die Lösung ähnlich wie bei dem Gefangenen immer möglich (VO. von 329 C. Th. 5, 8, 1 = C. Iust. 4, 43, 2). Dennoch bedurfte es im J. 451 eines besonderen Erlasses (nov. Valentiniani III tit. 32), um die während einer Theuerung vorgenommenen Verkäufe der Art durch Rückzahlung des Kaufpreises rückgängig zu machen. Im Einzelnen dies zu verfolgen erscheint nicht nöthig; bemerkenswerth ist nur, dass derselbe Constantin, um solchen Verkauf zu verhindern, den zur Aufziehung ihrer Kinder unvermögenden Eltern öffentliche Unterstützung in Aussicht stellt (C. Th. 11, 27, 1. 2).

2) Gaius 1, 141: *plerumque hoc* (die Mancipation des Freien) *fit dicis gratia uno momento, nisi scilicet ex noxali causa mancipantur.*

3) Justinian inst. 4, 8, 7: *nova hominum conversatio huiusmodi asperitatem recte respuendam esse existimavit et ab usu communi haec penitus recessit.*

hat. Es liegt kein Grund vor zu bezweifeln, dass diese allerdings principiell betrachtet exceptionelle Bestimmung aus ältester Zeit herrührt[1]; gehalten hat sie sich theils, weil sie der Lösung der Gefangenen förderlich war, theils weil der Gelöste auf diese Weise wenigstens in keine schlimmere Lage kam als diejenige war, aus der ihn die Zahlung befreit hatte. Die zweite ist ohne Zweifel eine der Brandmarken, die das Spielunwesen den römischen Ordnungen aufgedrückt hat. Ein Arbeitsvertrag, welcher den Arbeitnehmer verpflichtet sich Freiheitsberaubung, Körperverletzung und Tödtung gefallen zu lassen, ist von Rechtswegen nichtig als gerichtet auf eine rechtswidrige Handlung und der guten Sitte zuwider[2]. Aber wenn dieser Vertrag für die Kampfspiele und die Vorübungen dazu eingegangen war, so gab, unverholener noch als bei dem Duell der neueren Zeit, das Rechtsprincip dem Drucke der Leidenschaften und Gewohnheiten nach: dieser Vertrag ist nicht blos rechtsgültig und klagbar[3], sondern versetzt auch den Verpflichteten in den oben bezeichneten sclavenähnlichen Zustand[4].

---

1) Sie findet sich auch im attischen Recht. Demosthenes adv. Nicostr. 11: *οἱ νόμοι κελεύουσι τοῦ λυσαμένου ἐκ τῶν πολεμίων εἶναι τὸν λυθέντα, ἐὰν μὴ ἀποδιδῷ τὰ λύτρα.* [Gesetz von Gortyn VI, 46—55.]

2) Das *volenti non fit iniuria* kann hier um so weniger Anwendung finden, als dabei nur der Wille zur Zeit der vollzogenen iniuria in Betracht kommt.

3) Dies beweist die in den Rechtsquellen durchgehende Behandlung. Der Eid wird nicht geschworen zur sittlichen Stützung eines an sich klaglosen Vertrages, sondern ist die schlimme Parodie des Soldateneides, wie denn auch die Bezeichnungen *auctoratus*, *auctoramentum* dem militärischen Sprachgebrauch entlehnt sind.

4) Von dem *auctoratus*, das heisst dem, der sich für den Gladiatorenkampf vermiethet, so wie demjenigen, der sich für die Thierhetze verdingt, ist hauptsächlich insofern die Rede, als er zu den infamirten Personen gehört: er wird nicht zum Ritterpferd und dem damit verbundenen Theaterplatz (Quintilian decl. 302) noch zum Decurionat (l. Iul. mun. 113) noch als Rechtsvertreter für Dritte zugelassen (Dig. 3, 1, 1, 6), darf häufig nicht Zeugniss ablegen im Criminalprocess (Coll. 9, 2, 2; Dig. 22, 5, 3, 5), kann, beim Ehebruch ertappt, wie der Sclave straflos getödtet werden (Coll. 4, 3, 2) und wird wie der Selbstmörder vom ehrlichen Begräbniss ausgeschlossen (C. I. L. 1, 1418 [Bruns Fontes [6] I p. 339]). Ueber seine Rechtsstellung sind wir weniger unterrichtet. Dass er sich eidlich verpflichtet Körperverletzung und Tödtung über sich ergehen zu lassen, sagen am bestimmtesten Seneca, ep. 37, 1: *illius turpissimi auctoramenti verba sunt 'uri vinciri ferroque necari'; ab his, qui manus harenae locant et edunt ac bibunt, quae per sanguinem reddant, caretur, ut ista vel inviti patiantur* und Petronius 117: *in verba Eumolpi sacramentum iuravimus 'uri vinciri verberari ferroque necari': . . . tamquam legitimi gladiatores domino corpora animasque religiosissime addicimus: post peractum sacramentum serviliter ficti dominum consalutamus* (vgl. Horatius sat. 2, 7, 58 und

263 Diese Zusammenfassung wohlbekannter Bestimmungen bestätigt weiter, dass die Unverlierbarkeit der Freiheit und des Bürgerrechts kein geborenes, aber ein erworbenes Prinzip des römischen Rechts ist. Man darf wohl sagen, dass die gewaltige Machtentwickelung der römischen Bürgerschaft nicht deutlicher in dem Verzeichniss der Reichsprovinzen sich ausspricht als in dieser qualitativen Steigerung des Freiheitsschutzes.

Wie verhielt sich nun aber der römische Staat zu den Peregrinen, das heisst denjenigen, denen nicht die mit civilrechtlicher Gleichstellung mit den römischen Bürgern verbundene Peregrinität, das heisst die Latinität, sondern das gemeine peregrinische Recht eingeräumt war? Freilich betritt man mit dieser Frage ein Gebiet, in das Labeos und Papinians Fackel nicht hinein leuchtet und das der im klaren Licht wandelnde Rechtsgelehrte nicht ungern dem philologischen Dämmern überlässt. Die rechtliche Begründung der Unfreiheit nach den Grundsätzen der Sachtheilung *(partus ancillae)* ist civilistisch fest geregelt. Da ferner die Sclaverei, nicht minder wie das Eigenthum überhaupt, dem damaligen Weltrecht angehörte, so kann der Unfreie wie jede andere Sache auch im Peregrinenverkehr gültig wie verkauft so auch gekauft werden. Da die Freiheit des Ausländers bei den römischen Behörden keinen Schutz fand, wo nicht etwa besondere Staatsverträge entgegenstanden, galt nothwendig auch der Barbar, den ein römischer Reichsgenosse in irgend einer Weise in seine Gewalt brachte, als dessen rechter Sclave; in so weit ist die alte Rechtlosigkeit des Ausländers immer geblieben. Aber der dem Reich angehörige Peregrine war nicht rechtlos; der römische Staat schützt im Uebrigen wie sein Eigenthum so auch seine Freiheit; kommt ihm auch jener eminente Schutz zu, auf welchen der römische und der latinische Bürger Anspruch hat?

Könnte diese Frage überhaupt genügend beantwortet werden, so würde die Antwort eine vielfach verzweigte sein. Es handelt
264 sich mehr um eine Tendenz als um ein Princip, juristisch um die Abgrenzung der väterlichen Gewalt, um die Zulässigkeit des Selbstverkaufs und der Schuldknechtschaft und andere Specialfragen, welche legislatorisch neben einander herliefen und je nach Umständen für verschiedene Rechtskreise und von verschiedenem Gesichtspunkt aus

---

sonst). Dass er dadurch in eine sclavenähnliche Stellung kommt und der *dominus* in diesem Sinne zu fassen ist, zeigt die letztere Stelle deutlich, und dem entspricht, dass nach Gaius 3, 199 an dem *auctoratus* wie am *iudicatus* ein Diebstahl begangen werden kann. Vergl. Friedländer Sittengesch. 2 [8] S. 329. [2 [6] S. 369. Vgl. C. I. L. II Suppl. 6278 l. 59 sq. = Bruns [6] I p. 201 = Dessau 5163.]

geordnet werden konnten. Die folgenden Bemerkungen sollen nur einige der hier eingreifenden Bestimmungen zusammenstellen und den principiellen Unterschied der Rechtskreise, welcher bei diesen Fragen vor allem in Betracht zu ziehen ist, verdeutlichen.

Es wird angemessen sein, eine Erwägung in Betreff der Findelkinder in diesem Zusammenhang vorauszuschicken. Es scheint nach römischem Recht dem, der ein solches aufnahm und auferzog, zunächst die Wahl offen gestanden zu haben, ob er dasselbe als unfrei oder als frei behandeln wolle[1]. Dagegen blieb der Nachweis der Ingenuität in Betreff des Findelkindes ebenso statthaft, wie in jedem andern Fall und hatte, wenn er gelang, die gleiche Rechtsfolge; auch scheint dem Nutritor kein Anspruch auf Retention bis zur Leistung des Ersatzes der aufgewandten Erziehungskosten zugestanden zu haben[2]. Insofern gehört das Findelkind in diese Reihe überhaupt nicht. Aber Erwähnung verdient, vom formalen Standpunkt aus, was wir darüber erfahren. In Bithynien kam unter Traian vor dem römischen Statthalter Plinius ein Rechtsfall vor, dessen Entscheidung an diesem Princip hing. Das Provinzialrecht und die allgemein oder für diese Provinz ergangenen kaiserlichen Erlasse gaben keinen Anhalt; es wurden anderweitige kaiserliche Präjudicate vorgebracht, aber sie betrafen andere Provinzen und 265
waren überdies der Interpolation verdächtig. Darauf wandte der Statthalter sich an den Kaiser. Dieser antwortete, dass auch ihm

1) Dies bestimmt Constantin C. Th. 5, 7, 1, und eine gewisse Unterstützung gewährt dafür die pseudo-quintilianische Declamation 278, obwohl dieser wie so viele andere ein Phantasie-Rechtsfall mit obligat erfundener Legislation ist und der Rhetor gewiss mit Unrecht so weit geht, dem als Sohn behandelten Findelkind das Intestaterbrecht am Vermögen des Pflegevaters beizulegen. Vgl. Dig. 29, 5, 1, 10 und Sueton de ill. gramm. 7: *M. Antonius Gnipho ingenuus in Gallia natus, sed expositus a nutritore suo manumissus.*

2) So entscheidet Traian in dem Briefe 66 [72] an Plinius: *nec adsertionem denegandam iis, qui ex eiusmodi causa in libertatem vindicabuntur, puto neque ipsam libertatem redimendam pretio alimentorum*, wo freilich nur der Fall in's Auge gefasst ist, dass das Findelkind als unfrei behandelt ward. Aber auch in dem entgegengesetzten spricht Diocletian (Cod. Just. 5, 4, 16) dem Ziehvater das Recht, Entschädigung zu verlangen, im Allgemeinen ab. Dagegen können die Worte, die in der angeführten Schulrede der Pflegevater dem leiblichen Vater sagt: *accipere illum nisi solutis alimentis non potuisti* nicht in Betracht kommen. — Constantin freilich sprach in der A. 1 angeführten Verfügung dem Vater, mit dessen Willen die Aussetzung erfolgt war, die Rückforderung ab, was wohl so aufzufassen ist, dass die Ingenuität in diesem Fall überhaupt für das Kind nicht geltend gemacht werden konnte. Aber dies Gesetz hat Justinian nicht recipirt, sondern in C. Just. 8, 51, 3 das Gegentheil verordnet.

keine für das ganze Reich erlassene Verfügung über diese Controverse und ebenso wenig ein Bithynien betreffendes Präjudicat vorliege und es darum bei der oben bezeichneten allgemeinen Norm sein Bewenden haben müsse[1]. Selten tritt so deutlich, wie in diesem Fall, theils der für die Personalrechte massgebende Charakter der Provinzialrechte, theils das suppletorische Eintreten der kaiserlichen Gesetzgebung uns praktisch entgegen. Wenn gefragt wird, in wie weit jene Bestimmungen des römischen Rechts auf Nichtbürger Anwendung gefunden haben, wird es nicht überflüssig sein sich dieses Verfahren vor Augen zu halten.

Die Ausnahmebestimmungen über den *redemptus* und den *auctoratus* werden mit voller Sicherheit auch auf den Nichtbürger bezogen werden dürfen, theils weil das gesetzgeberische Motiv mit dem personalen Rechtsstand der Betreffenden nichts zu thun hat, theils weil die hier eintretende Rechtsbeschränkung, wenn gegen den römischen Bürger, *argumento a maiori* um so viel mehr gegen den Peregrinen zur Anwendung kommt.

Das Verbot der Schuldknechtschaft ist altes Landesrecht in Aegypten[2] und durch Solon in Athen eingeführt[3]; wie es dort in der Kaiserzeit beständig aufrecht erhalten worden ist[4], wurde es im Laufe derselben auf die übrigen Provinzen des Reiches erstreckt[5]. Es ist diese Bestimmung offenbar in's Leben getreten nicht als ein
266 Personalprivilegium des römischen Bürgers, sondern als eine allge-

1) Die Briefe 65. 66 [71. 72] sind freilich mehrfach verdorben, aber das Wesentliche ist klar. Für *edictum quod dicebatur divi Augusti ad Anniam pertinens* ist zu lesen: *ad Achaiam*, theils weil ein Edict sich nicht füglich auf eine einzelne Frau beziehen kann, theils wegen der nachfolgenden mit Unrecht verdächtigten *(epistula) divi Titi ad eosdem Achaeos.* Dass nachher es dem Sinne nach heissen muss: *inter eas provincias de quibus (Domitianus) rescripsit praeterita* (überliefert ist *rescripsit inter quas) est Bithynia*, leuchtet ebenso ein, wie die Wortfassung zweifelhaft bleibt.

2) Diodor 1, 79, 3.

3) Plutarch, Solon 15. [Aristot. Staat d. Athen. 6, 1]. Büchsenschütz, Besitz und Erwerb im griech. Alterthum, S. 115.

4) Edict des Ti. Julius Alexander (C. I. Gr. 4957 [Bruns Fontes ^{6} I 69 p. 235]) Z. 15 fg. Augustus untersagte die bei fiscalischen Forderungen zugelassene Einsperrung (das παραδιδόναι εἰς τε τὸ πραικτόριον καὶ εἰς ἄλλας φυλακάς) durch Simulation auf Privatforderungen zu übertragen.

5) Cod. Just. 7, 71, 4 pr.: *legis Iuliae de bonis cedendis beneficium constitutionibus divorum nostrorum parentium ad provincias porrectum esse, ut cessio bonorum admittatur, notum est.* Diodor a. a. O. macht es den Hellenen zum Vorwurf, dass ihre Gesetze meistentheils die Schuldknechtschaft zuliessen. Ueber das germanische Recht vergl. Grimm Rechtsalterth. S. 613 [4. Aufl. II S. 163].

meine Vorschrift für die römischen Gerichte, und wie sie hier auch dem peregrinischen Schuldner zu statten kam, war es unerlässlich, sie auf den römischen Bürger zu erstrecken, so weit derselbe vor einem peregrinischen Gericht verklagt werden konnte, und angemessen, diese rechtliche Sanctionirung einer Sittlichkeitsforderung für alle Gerichte des Reiches durchzuführen. — Die Ausnahme, welche das römische Recht für die Delictsobligation zulässt, steht aber unter denselben Bedingungen und ist nachweislich wenigstens in Aegypten in ähnlicher Weise wie in Rom zur Anwendung gekommen[1]. — Auch für fiscalische Schulden bestand in Aegypten die Schuldknechtschaft fort (S. 12 A. 4).

Die Zulässigkeit der Selbstveräusserung ist principiell von der Schuldknechtschaft nicht verschieden, da diese ja nichts ist als ein bedingter Selbstverkauf. Auch das älteste römische Recht kennt sie dem Fremden gegenüber in dem Institut der Application[2] und die primitive Rechtsentwickelung hat sie wohl überall zugelassen. Aber eine Gesetzgebung, welche die Schuldknechtschaft allgemein perhorrescirte, kann nicht füglich den Selbstverkauf beibehalten haben. Indess haben hier, wo es sich um eine reine Frage des personalen Rechts handelte, Specialgewohnheiten dem Princip zum Trotz sich behaupten können. Wenn die Selbstveräusserung bei den Galliern[3] und den Germanen[4] herkömmlich war, so dürften die römischen Statthalter es kaum zu ihren Amtspflichten gezählt haben, ihnen von der Inalienabilität der Freiheit einen besseren Begriff beizubringen. Positive Zeugnisse darüber, ob es dem freien Peregrinen des römischen Reiches gestattet war, sich in die Gewalt eines

1) In Betreff der Delictsobligation heisst es in dem angeführten Edict: *μηδ' ὅλως καταχλείεσθαί τινας ἐλευθέρους εἰς φυλακὴν ἡντινοῦν εἰ μὴ κακοῦργον.* Addiction des Diebes also und Noxalcession konnten auch dort noch vorkommen.

2) Vgl. meine röm. Forschungen I, 361.

3) Von den Galliern sagt bekanntlich Caesar b. G. 6. 13: *plerique, cum aut aere alieno aut magnitudine tributorum aut iniuria potentiorum premuntur, sese in servitutem dicant nobilibus.*

4) Was Tacitus Germ. 24 über das Verspielen der Freiheit berichtet: *victus voluntariam servitutem adit: quamvis iuvenior, quamvis robustior alligari se ac venire patitur; ea est in re prava pervicacia. ipsi fidem vocant* spricht freilich eher gegen als für die rechtliche Gültigkeit eines solchen Geschäfts. Der Schriftsteller lässt nach seiner üblen Art es dem Leser frei entweder an die gesetzliche Unterwerfung unter einen rechtsgültigen Vertrag zu denken, oder an die conventionelle unter einen nichtigen, nach der bekannten Quasi-Moral der Spielschulden. Ueber die germanischen Rechtsbestimmungen vgl. Grimm, Rechtsalterth. S. 327 [4. Aufl. I S. 452]. Waitz, deutsche Verfassungsgesch. 1^3, S. 161. 2, 1^3, S. 246.

267 Dritten zu ergeben, besitzen wir nicht[1]; der freiwillige Eintritt in den dinglichen Colonat des späteren Rechts, welcher zulässig gewesen zu sein scheint[2], kann nicht geltend gemacht werden, da diese Stellung die persönliche Freiheit nicht aufhebt.

1) Mein Freund Brunner macht aufmerksam auf eine Cluniacenser Urkunde vom J. 887 (Bernard et Bruel, recueil des chartes de l'abbaye de Cluny, Bd. 1, p. 35, No. 30): .... *venit omo nomen Berterius in Asine Villa in publico .... nec coactus, nec circumventus nisi per mea plenissima prumta voluntate corrigiam ad collum meum misi et manibus in potestate Alariado vel ad uxore sua Ermengart ad integrum estatum suum secundum lege romana se tradidit; quod insertum est quod omo bene ingenuus estatum suum meliorare et pegiorare potes; ut post ac die de me ipsum et de mea angnicione faciatis quitquit volueritis, vos vel eredes vestri ad abendi vendendi donandi rel ingenuandi.* Gemeint ist die Stelle des Breviars Paulus sent. 2, 18 [19], 1: *homo liber, qui statum suum in potestate habet, et peiorare eum et meliorem facere potest, atque ideo operas suas diurnas nocturnasque locat,* bei welcher der Verfasser sicher an alles Andere eher gedacht hat als an diese Ergebung. Daraus, dass man diesen Satz in die römischen Rechtsquellen hinein interpretirt, folgt allerdings nur, dass er dem Civil-, nicht dass er dem Peregrinenrecht des römischen Reiches gefehlt hat. Ueber die späteren Rechtsverhältnisse bemerkt mir Brunner weiter: «Die westgothischen und die fränkischen «Formeln [form. Wisig. 32, Andegav. 2, 3, 19, 25, Arvern. 5. Marculf II, 28, form. «Turon. 10, carta Senonica 4] stellen ausser Zweifel, dass der Selbstverkauf im «römischen Vulgarrechte mindestens seit dem sechsten Jahrhundert anerkannt «war. Die Schlussworte der oben citirten Sentenz des Paulus: *atque ideo operas «suas diurnas nocturnasque locat* sind in der vielgebrauchten *Epitome Aegidii* und «in der *Epit. Guelferbytana* ausgefallen. In dieser Fassung verleitete die Stelle «zu dem Missverständniss, dass sie den Verkauf der Freiheit gestatte. Eine «derartige Anwendung der Sentenz enthält bereits die Arenga der form. Wisig. 32: *«licet sanctione legum sit constitutum, tamen nullus pro sua voluntate suum statum «deteriorat: sed quotiens prae legitimam quis suam portando personam necessitate «vel miseria aliqua laborare videtur, sua causa constringitur: de suum statum, «qualem vult ferre iudicium, utrum meliorandi an deteriorandi liberam habeat «potestatem.* Der corrumpirte Satz will offenbar sagen: obwohl es durch das «Gesetz gestattet wird, fällt es doch niemand ein, seinen *status* zu seinem Ver«gnügen zu verschlechtern; wenn er aber bittere Noth leidet, wird er dazu «gezwungen. Die Worte: *de suum statum . . habeat potestatum* sind vielleicht «versetzt; jedenfalls würden sie sich hinter *sit constitutum* besser einfügen. Auf «die Verwandtschaft mit *Epit. Guelf. „statum suum in potestate et meliorandi et «deteriorandi"* verweist Zeumer S. 589, Note 3 seiner Ausgabe der Formeln, wo «auch bereits die oben citirte Cluniacenser Urkunde herangezogen wird. Die «germanischen Rechte wenden für die freiwillige Verknechtung die Form der «symbolischen Selbsttradition an. Am kürzesten und deutlichsten spricht das «Recht der Selbstverknechtung eine angelsächsische Quelle aus, das Poenitentiale Theodors von Canterbury XIII, § 2: *homo XIV annorum se ipsum potest «serrum facere.* Wasserschleben, Bussordnungen S. 217.»

2) Savigny verm. Schr. 2, 10. 46. Der Bericht des Gregor. Turonensis hist. Franc. 7, 45: *magna hoc anno fames paene Gallias totas oppressit . . . subdebant*

Die Veräusserung des Sohnes durch den Vater, welche wie die Selbstveräusserung wesentlich dem Personalrecht angehört, muss in der Kaiserzeit in bedeutendem Umfang rechtlich zulässig geblieben sein. Das attische Recht zwar untersagte dem Vater den Verkauf des Kindes ähnlich wie das römische[1]; aber in beiden Staaten war dies das Ergebniss und das Kriterium einer hochgesteigerten Civili- 268
sation, und wenigstens in Rom ist die Durchführung eigentlich misslungen: für den Fall der wirklichen Noth, wo ein derartiges Geschäft in der That für das Kind nur zu oft eine Wohlthat sein mochte, ist dasselbe rechtlich immer und wahrscheinlich mehr noch praktisch zulässig geblieben[2]. Gewerbmässig hat ein derartiger Kinderverkauf im Alterthum stattgefunden, erweislich in alter Zeit in Thrakien[3], in der Kaiserzeit in Gallien[4] und vor allem in Phrygien[5]; und wenn die letztere Landesgewohnheit als exceptionell und als unhellenisch bezeichnet wird, so bezieht sich das allem Anschein nach nur auf die Gewerbmässigkeit des Verkaufens. Die schwächere Ausbildung der väterlichen Gewalt im griechischen Recht muss dem Verkauf des erwachsenen Kindes eine Schranke entgegengestellt haben, welche das römische nicht kannte; wenn nach Gaius bei den kleinasiatischen Galatern die väterliche Gewalt der römischen qualitativ nicht nachstand, so mag wohl dabei an Fälle dieser Art gedacht sein. Aber

---

pauperes servitio, ut quantulumcumque de alimento porrigerent mag auch hierher gehören. In so weit für die germanische obnoxiatio überhaupt nach einer Anknüpfung an das römische Civilrecht gesucht werden darf, kann diese am ersten in dem Colonate gefunden werden.

1) Plutarch Sol. 23. Ausgenommen war der Fall der Unkeuschheit. Vgl. daselbst 13: *πολλοὶ δὲ παῖδας ἰδίους ἠναγκάζοντο πωλεῖν· οὐδεὶς γὰρ νόμος ἐκώλυε.*

2) Dieselbe Bestimmung, und ebenfalls beschränkt auf das neugeborene Kind, soll in Theben gegolten haben, um die Aussetzung der Kinder zu verhüten; hier erfolgte der Verkauf durch die Obrigkeit, an die der Vater, im Fall des Unvermögens das Kind zu erziehen, dasselbe abgab, und das Kind ward Sclave des Käufers (Aelianus var. hist. 2, 7).

3) Herodot 5, 6: *πωλεῦσι τὰ τέκνα ἐπ' ἐξαγωγῇ.*

4) Als die Friesen, erzählt Tacitus ann. 4, 72, nicht im Stande waren, den von den römischen Beamten geforderten Tribut zu entrichten, *primo boves . . . ., mox agros, postremo corpora coniugum aut liberorum servitio tradebant.* Es liegt kein Grund vor dieses Geben in Zahlungsstatt auf fiscalische Schulden zu beschränken.

5) Philostratus (unter Severus) im Leben des Apollonius 8, 7, 12: *ἀνδράποδα μὲν γὰρ Ποντικὰ ἢ Λύδια ἢ ἐκ Φρυγῶν πρίαιτ' ἂν κἀνταῦθά* (in Rom) *τις, ὧν γε καὶ ἀγέλαις ἐντυχεῖν ἔστιν ἅμα φοιτώσαις δεῦρο· ταυτὶ γὰρ τὰ ἔθνη καὶ ὁπόσα βαρβάρων, πάντα τὸν χρόνον ἑτέρων ἀκροώμενοι οὔπω τὸ δουλεύειν αἰσχρὸν ἡγοῦνται· Φρυξὶ γοῦν ἐπιχώριον καὶ ἀποδίδοσθαι τοὺς αὐτῶν καὶ ἀνδραποδισθέντων μὴ ἐπιστρέφεσθαι, Ἕλληνες δὲ ἐλευθερίας ἐρασταὶ ἔτι.*

sowohl bei den Griechen wie sonst überall dürfte die rechtliche Zulässigkeit des Verkaufs des factisch unselbständigen Kindes durch den Vater die Vermuthung für sich haben; und in einzelnen Gegenden war sie Landesgewohnheit.

Es wird hiernach angenommen werden dürfen, dass nach dem Rechte der römischen Kaiserzeit der Uebergang aus der Freiheit in die Sclaverei bei römischen Bürgern nur ausnahmsweise, dagegen bei Nichtbürgern in nicht geringem Umfang rechtlich statthaft war. Darüber wird kein Zweifel bestehen, dass der Unterschied, den das Civilrecht zwischen der Sclaverei und der *causa mancipii* macht, in dem peregrinischen Kreise keine Anwendung findet, man vielmehr hier die Knechtschaft, so weit sie zu Recht bestand, einfach als
269 Unfreiheit betrachtete. Wahrscheinlich ist mit in Folge dessen in dem späteren Kaiserrecht der alte Begriff der politischen Freiheit bei privatrechtlicher Unfreiheit verschwunden und durch die einfachere peregrinische Rechtsanschauung ersetzt worden. Dafür tritt der Gegensatz ein des definitiven Freiheitsverlustes und desjenigen, der die Möglichkeit der Lösung mit rückwirkender Kraft in sich schliesst, wie bei dem gelösten Gefangenen.

Es ist bisher die Frage nach der Entstehung der Sclaverei bei freigeborenen Reichsangehörigen vom Standpunkt der Rechtstheorie aus beleuchtet worden. Vielleicht aber lässt sich noch von einer anderen Seite her einiges Material für diese Untersuchung gewinnen. Bekanntlich ist bei dem Sclavenkauf die Angabe der Heimath des Sclaven üblich und sogar rechtlich erforderlich[1]. In die gewöhnliche Sclavennomenclatur wird dieselbe der Regel nach nicht aufgenommen[2]; indess geschieht dies zuweilen, insbesondere zur Unterscheidung gleichnamiger Individuen[3] und da, wo die Verwendung

---

1) Einige Belege habe ich für diesen Gebrauch zusammengestellt im Hermes 19, 35. Auch die Urkunden über Sclavenkauf haben meistens diese Angabe; so bezeichnet eine dacische vom J. 142 (C. I. L. III, p. 941 [Bruns Fontes [6] I 105 p. 288]) den Sclaven als *n(atione) Grecum*, eine syrische vom J. 359 (Hermes 19, 417. [BGU 316 = Bruns Font. [6] I 135 p. 325]) als *γένι Γάλλον*.

2) Zum Beispiel kommt in dem Gesammtgrabe des Gesindes der Livia keine einzige Heimathangabe vor. Selbst die Geburt im Hause des Herrn, welche als Auszeichnung gilt und daher später häufig angemerkt wird, zum Beispiel oft auf den Surrentiner Grabsteinen des Gesindes des Tiberius (C. I. L. X, 691—713), erscheint hier nur auf zwei zu den spätesten gehörigen Grabschriften (C. I. L. VI, 4012. 4013).

3) Im Gesindegrab der Statilier sind drei *Primae* gefunden, bezeichnet als *Afra, Cappadoca* (so), *Sura* (C. I. L. VI, 6343 Anm.). In den übrigen wenigen Fällen,

des Sclaven die militärische nachahmt[1]; denn auch bei freien Personen gehört die Heimathangabe, abgesehen von der Tribus des römischen Bürgers, zu der vollständigen legitimen Nomenclatur im Allgemeinen nicht, wohl aber bei dem Soldaten. Ausserdem finden sich zerstreut bei den Schriftstellern eine nicht unbeträchtliche Zahl Heimathangaben von Sclaven[2]. Diese führen fast ohne Ausnahme in die römischen Provinzen[3]. Was ist der Rechtsgrund für diese 270
Unfreiheit in der Provinz geborener Personen? Es werden ja in dem betreffenden District unfrei Geborene darunter sein: aber wäre dies auch nur der gewöhnliche Fall, so würden wir Italien in diesen Angaben nicht vermissen — Sclaven wurden hier doch auch genug geboren und in den Handel gebracht. Es würde ferner Kleinasien und insbesondere Phrygien, für welches Gebiet der Kinderhandel bezeugt ist und wo er eigentliches Exportgeschäft war, nicht so im Vordergrunde erscheinen[4]. Wahrscheinlich sind diese Heimathangaben zu einem grossen Theil auf den mit Freigeborenen im römischen

---

wo daselbst die Heimath beigesetzt ist, zum Beispiel *Laudica Cilicissa*, wird zum Theil eine ähnliche Ursache zu Grunde liegen, zum Theil wohl auch Zufall und Willkür.

1) Am auffallendsten tritt dies hervor bei den unten erwähnten *Germani*. Aus demselben Grunde wird die Heimath bei Gladiatoren verhältnissmässig oft genannt, und ebenso gehört hierher der kaiserliche Sclave *circitor natione Lycao* C. I. L. X, 711 [Dessau 1712], da *circitores* auch unter den eigentlichen Soldaten vorkommen (vgl. das. V, p. 1176). Von dem lykaonischen Hausknecht (*atresis natione Lycao:* C. I. L. X, 713) gilt das Gleiche nicht, und überhaupt muss natürlich auch hier dem individuellen Belieben Spielraum gelassen werden.

2) So werden als Vorläufer häufig Numidier erwähnt (*Numidae:* Seneca ep. 87, 9. 123, 7; eph. epigr. V p. 113 [cf. C. I. L. III Suppl. p. 1337]. 751. [vgl. C. I. L. VIII S. 12905 = Dessau 1716] — *Gaetuli* Juvenal 5, 53 — *Mazaces:* Sueton Ner. 30). Ebenso finden sich als Sänftenträger Kappadokier (Petronius sat. 63), Germanen (Tertull. ad uxorem 1, 4; *Κελτοί* bei Clemens Alexandr. paedag. 3, 4, 27), Liburner (Juvenal 3, 240), [Syrer (Juven. 6, 351. Mart. 9, 22, 9)]. Auch werden genannt Lykier (Juvenal 11, 147) — Moeser (Juvenal 9, 143) — Thraker (*Maedi:* Juvenal 7, 132) und andere Nationen mehr. Diese zufällig herausgegriffenen Beispiele mögen genügen; eine umfassende Zusammenstellung der zerstreuten Nachrichten über die Herkunft der Sclaven würde, wenn nicht für diese Rechtsfrage, doch in anderer Beziehung erwünscht sein.

3) Das Ausland ist so gut wie gar nicht vertreten. Es bestand eine starke Sclaveneinfuhr von der Nordküste des schwarzen Meeres und aus dem inneren Asien über Galatien; aber ich vermag die Spuren davon in den Heimathangaben der unfreien Leute nicht nachzuweisen.

4) Ausser den S. 15 A. 4 angeführten Worten des Philostratus erwähne ich Juvenal 11, 147 in der Schilderung der einfachen Tafel mit geringer lateinisch redender Bedienung: *Non Phryx aut Lycius, non a mangone petitus quisquam erit;* man sieht hier, dass diese kleinasiatischen Sclaven, die nur auf griechische

Reich betriebenen Sclavenhandel zu beziehen und bis zu einem gewissen Grade Beweise der Ausdehnung desselben. Von einer andern Seite her bestätigen dies die Angaben über die kaiserlichen Leibwächter. Es ist anderswo gezeigt worden[1], dass diese in der früheren Kaiserzeit unfrei waren und aus den reichsunterthänigen Germanen, vorzugsweise den Batavern genommen wurden[2]. Dass

---

Aufforderung dem Gast einschenkten, höher im Preise standen. Herodian 1, 12, 3 bezeichnet den Freigelassenen des Commodus Kleandros als *τὸ γένος Φρύξ, τῶν δημοσίᾳ εἰωθότων ὑπὸ κήρυκι πιπράσκεσθαι*, also als einen *a mangone petitum*.

1) In Wattenbachs Neuem Archiv 8, 349 f.

2) Widersprochen hat dieser Behauptung F. Rosenstein (die germanische Leibwache der julisch-claudischen Kaiser in den histor. Forschungen 24, S. 369 fg.), aber nur, weil er die römischen Verhältnisse nicht hinreichend kennt. «Nicht die geringste Andeutung der Autoren», sagt er S. 379, «weist auf Unfreie.» Aber sie heissen *armigeri* (Sueton Aug. 49), und dies ist eine Sclaven-, keine Soldatenbezeichnung (vgl. z. B. C. I. L. VI, 6229: *armiger Tauri* [= Dessau 7448]), und Gaius lässt sie von *Thraeces* commandiren (Suet. Gai. 55), die freilich nach Rosenstein S. 374. 412 thracische Offiziere (!) sind, und nicht Gladiatoren, wie deren einer bei der Ermordung dieses Kaisers eine Rolle spielt (vgl. Friedländer Sittengeschichte 2[6] S. 333). Die Inschrift Orelli 4453 [= C. I. L. VI, 3238*], über die derselbe a. a. O. handelt, ist von Gutenstein, also falsch. Eine Truppe von wirklichen Soldaten, die als *collegium* unter *curatores* auftreten, nachgewiesen zu erhalten, würde dankenswerth sein; bis dieser Nachweis aber erbracht ist, wird jede so organisirte Mannschaft aus dem römischen Heere ausgeschieden bleiben, und die Bezeichnung *collegium* beweist in dieser Verbindung unbedingt die Sclavenqualität, da diese Mannschaften, wenn nicht Soldaten, dann nothwendig *ex familia*, also Sclaven oder Freigelassene sind. Es können die militärischen *scholae* wohl als Collegien gefasst werden, und es wird auch in einer späten africanischen Inschrift (C. VIII, 2557 [= Dessau 2354; vgl. C. I. L. VIII, 2553. 2554 = Dess. 2438. 2445]) die Bezeichnung *collegae* auf ihre Mitglieder angewandt. Aber dies berechtigt nicht die Existenz von Soldatencollegien zu Privatzwecken als eine gewöhnliche und bekannte Thatsache mit einem Citat aus Marquardt 2, 544 zu belegen; das sind auch diese *scholae* nicht und notorisch sind dergleichen Associationen vielmehr bei Soldaten nie zugelassen worden. Dasselbe gilt von den *decuriae* der Inschriften. Die militärischen Reiterdecurien können hier nicht gemeint sein, wie Rosenstein selber zugiebt; andere militärische *decuriae* giebt es nicht; also sind die in diesen Inschriften auftretenden die des kaiserlichen Gesindes. Die Benennungen ferner passen nur auf Sclaven. Von den *Germani* schlechtweg räumt Rosenstein selbst dies ein; und der Unterschied, den er zwischen diesen (die doch auch *armigeri* heissen C. I. L. VI, 6229 und deren Verwendung als Leibwächter durch die Schriftsteller hinreichend feststeht) und den *Germani corporis custodes* macht, ist eine reine Ausflucht. Aber auch die Inschriften der letzteren allein ergeben dasselbe Resultat. Die vollen Benennungen geben niemals den Vater an, während bei dem Soldaten, wo der volle Namen gesetzt wird, dieser Zusatz gefordert wird. Diese Regel hat ihren guten praktischen Sinn; es soll damit das Requisit der Ingenuität hervorgehoben werden,

diese factisch der Garde nahekommenden Quasi-Soldaten nicht aus 271
den Sclaven der Bataver und so weiter genommen worden sind, versteht sich von selbst; dagegen hindert nichts Kinderverkauf und 272
daneben, wenn man will, freiwillige Ergebung in die Gewalt des kaiserlichen Herrn als Rechtsgrund dieser Unfreiheit vorauszusetzen. Ueberhaupt muss der Sclavenhandel, so weit er freigeborene Provinzialen in seinen Kreis zog, wesentlich auf dem Kinderhandel beruht haben. Alle übrigen früher bezeichneten Kategorien, selbst die Schuldknechtschaft als rechtlich zulässig vorausgesetzt, konnten dem Sclavenhändler oder dem als Sclavenhändler fungirenden Werbeoffizier nur dürftiges Material liefern; was er brauchte, konnte er

---

weshalb sie auch cessirt, wo dies, wie bei den Flottensoldaten, wegfällt. Dass in einzelnen Fällen Soldaten den Vater nicht nennen, ist dem constanten Fehlen der Vaternamen bei den *Germani* nicht gleichartig. Ferner steht in diesen Grabschriften geradezu der Genitiv des Herrn. *Phoebus Neronis Claud(i) Caesaris Aug(usti) corpor(is) cust(os)* wird, wer die Sprache kennt, nur so verstehen können, als stände vor *corporis custos* noch *servus et eiusdem.* Wenn Rosenstein den Genitiv vielmehr zu *custos* zieht, so hat er mit der naiven Bemerkung: «gerade wie der spätere Kaiserreiter als *eques singularis domini nostri*» sich selbst widerlegt; der strenge Sprachgebrauch der Inschriften gestattet diese Umstellung des Genitivs nicht und *domini nostri eques singularis* ist so unerhört wie *Augusti legatus.* Allerdings findet bei Sclavennamen in diesem Fall oft eine gewisse Attraction statt; bei *Diocles Ti. Caesaris ministrator* gehört der Genitiv sowohl zu dem Namen wie zu dem Officium, und so lässt es sich entschuldigen, wenn in der bis jetzt einzig stehenden derartigen Inschrift (VI, 8803 [Dessau 1730]) eines Freigelassenen *Ti. Claudius Chloreus Neronis Claudi Caesaris Aug. corporis custos* die recht nur für Sclaven passende Formulirung beibehalten wird. Aber eine Nomenclatur, welche durchgängig den kaiserlichen Herrennamen aufweist und den Vaternamen nirgends, schliesst die Freiheit aus. Den hybriden Charakter des Instituts, den Widerspruch der rechtlichen Sclaven- und der factischen Soldatenstellung habe ich schon früher hervorgehoben; die darstellenden Historiker sind ganz in ihrem Recht, wenn sie jene ignoriren, nicht aber der forschende Historiker, welcher ihnen darin folgt. Wenn dann noch aus dem Gebiet der Pragmatik beigebracht wird, dass Kaiser Galba, wenn diese Leute Sclaven waren, sie nicht einfach hätte nach Hause schicken können, sondern sie anderweitig hätte verwenden müssen, so wird das Befremden des Verfassers, dass der so sparsame Kaiser diese Leute nicht zu Hausknechten im kaiserlichen Palast machte, schwerlich von vielen Collegen getheilt werden. Endlich ist es nicht meine Schuld, wenn Hr. Rosenstein ausführt, dass die betreffenden Bataver und so weiter nicht kriegsgefangene Sclaven hätten sein können; ich habe gerade im Gegentheil hervorgehoben, dass unter den Leibwächtern nur reichsangehörige Germanen auftreten und schon früher auf den Kauf von den Eltern hingewiesen (Hermes 19, S. 30). Wer über die deutsche Leibwache der römischen Kaiser eine Untersuchung anstellen will, bedarf der Einsicht in die Sprache und das Recht der Römer. [Vgl. Staatsr. II^3 808].

allein durch Kauf von den Aeltern und daneben durch Selbstverkauf erlangen.

Befremdend an sich ist die Sache in keiner Weise; Sclavenverkauf dieser Art und Sclavengarden sind noch heutzutage im Orient gewöhnliche Dinge, und auch die Ergebung in die Gewalt des Herrn, wie sie bei dem spätrömischen Colonat und später in grosser Ausdehnung in den germanischen Staaten vorgekommen ist, steht mit dem Geschäft, aus welchem die kaiserlichen Bataver hervorgingen, wesentlich auf einer Linie.

II.

Libertini Servi.*)

Proximis his annis locis diversis tres inscriptiones prodierunt 246 remotae vetustatis omnes eae quae sequuntur.

1. in ruderibus tegularii, quae reperta sunt Romae in Esquiliis inter vetustissimos sepulcrales puteos, stilo scriptum ante coctam argillam in instrumento nescio quo cretaceo, quod aurem aliqua tenus imitari crediderunt. Servatur Romae in museo Capitolino ubi vidi. Edidit R. Lanciani *Bullettino della Commissione archeologica comunale di Roma* 1877 p. 182. [C. I. L. XV 6149]:

C · SIIXTIC · V · S

Simul repertae sunt testae tres formae conicae vel ex doliis superstites inscriptae \IO · V · I' et ⊓ · SIIXTI/ et ⊓ · SII, [C. I. L. XV 6150. 6151].

2. circa candelabrum supra et infra fractum (quae partes recens restitutae sunt) ex argilla nigri coloris, qualis esse solet in vasis Graecis; litterae ante cocturam inscriptae sunt gyro, sed ut inter principium et finem tituli aliquid spatii vacet. Repertum esse dicitur candelabrum in Italia inferiore; extat Neapoli in museo Bourguignon, ubi descripsit qui mecum communicavit Carolus Zangemeister. [C. I. L. X, 8054, 8 = Dessau 8566ᵈ]:

SIIRVIO · GABINIO · T · S · [IIGIT ·

Prima littera post nomen non tam P quam T videtur esse.

3. Carovilli prope Bovianum vetus in Samnio; extat Neapoli in museo publico, ubi descripsi. Edidit Ambrosius Caraba *Giornale degli scavi di Pompei, nuova serie* vol. I p. 210. [C. I. L. IX, 2782 = Dessau 7820]:

C · FLADIV↳
BAN · F
LVCCIA · V↳

Praenomen paternum viri redit in titulo Osce scripto invento Molisii in Samnio edito a Corsseno in hac Eph. vol. II p. 190: *Bn. Betitis Bn. meddiss pruffed.*

---

*) [Ephemeris epigraphica IV, 1878, p. 246—247, cf. Staatsrecht III 428.]

Interpretatio primae, quam proposuit Lancianius, *v(otum) s(olvit)* mihi ne tum quidem probabatur, cum secundam tertiamque aut ignorabam aut cum hac non composueram; neque enim donaria haec sunt in templis olim exposita, sed testae ex figlinis privati usus eruderatae, denique litterae singulares illae ut aetate imperatoria vulgares ita nequaquam remotae vetustatis sunt. Iam compositis his inscriptionibus apparet legendum esse solito more *C. Sextio(s) V(ibi)*
247 *s(ervos), Servio(s) Gabinio(s) T(iti) s(ervos) f(ecit),* fortasse etiam in tertia *Luccia V(ibi) s(erva).* Sane in hac et obstat quod inter v et s punctum nullum cernitur, et licet cogitare de cognomine mulieris non perscripto, id quod in cognominibus libertinorum aliquamdiu in usu fuit (*röm. Forsch.* 1, 58); praeterea haec aliquanto recentior est iis quae praecedunt. Denique ne hoc quidem certum est mulierem alieni iuris antiquo tempore servam dici potuisse; proprio enim vocabulo ancilla appellatur nec nisi proprio in notatione uti licet. Quaestio decisa foret, si inter titulos aevi remoti ad ancillam pertinens reperiretur; sed ut servorum complures extant cum adscripta determinatione M · S vel P · S et sic deinceps, similis mulieris adhuc quod sciam nullus emersit. — Sed ut missam faciamus tertiam inscriptionem, primae et secundae interpretatio cum certa sit, fortasse explanatio quoque suppetit, qui fieri potuerit, ut qui praenomine et nomine gentilicio utitur idem dicatur *Vibi* vel *Titi servus.* Olim monui (*röm. Forsch.* 1, 358 seq.) secundum normam iuris antiquissimi servos manumitti non potuisse et qui manu missi essent, vere non tam liberos fieri quam in libertate morari. Inde ut explicatur, quod libertini in multis deterioris iuris sunt (ut inter alia patronus iis pariter fere atque servis suis iudex est, ut iussu eius etiam capite plectantur; vide l. c. p. 368 seq.), ita ipsum servi vocabulum de libertino quoque usurpatur. Cicero ad fam. 5, 20, 2 eum ipsum quem antea dixerat *M. Tullium scribam meum* mox servum suum appellat *(accepi a meo servo scriba).* Similiter titulum optimae aetatis Hispanum Carthaginiensem (C. vol. II n. 3495): *Plotia L. et Fufiae l. Prune haec vocitatast ancilla heic sitast* non ita acceperim mulierem dum esset ancilla Phryne vocabulo usum esse, sed eam licet manumissam nihilominus ancillam appellari. Haec si ita obtinuerunt aetate Ciceroniana, non mirum est duobus saeculis antea homines a domino manumissos simul et libertatis indicia prae se tulisse adsumpto nomine gentilicio et domini potestatem agnovisse adiecto servi vocabulo[1].

1) [Vgl. dagegen Oxé, Rhein. Mus. 59, 1904, S. 108ff.]

III.

Die Freigelassenen im römischen öffentlichen Dienst.*)

Nichts ist bekannter als die unter dem römischen Principat dem 151
kaiserlichen Gesinde im persönlichen Dienst wie in der Verwaltung zukommende Stellung. Der Staatshaushalt ist allmählich in dem kaiserlichen Haushalt aufgegangen und Jahrhunderte hindurch ist dieser, unter Leitung von Männern aus der zweiten Adelsclasse, unmittelbar von den Freigelassenen und den Unfreien des Haus- und Reichsherrn beschafft worden. Nachweislich bis weit in das 3. Jahrhundert hinein bildet das unfreie oder halbfreie Kaisergesinde, die *Καισάρειοι* der Griechen[1], zuweilen auch lateinisch als *Caesariani* bezeichnet[2], einen ansehnlichen und einflussreichen Bestandtheil namentlich der stadtrömischen Bevölkerung.

Weniger bekannt, aber nicht weniger gewiss ist es, dass für 152

*) [Hermes XXXIV, 1898, S. 151—155.]

1) Sehr häufig werden die *Καισάρειοι* bei Dio genannt; es gehören dazu die *atrienses* (73, 9) und die *cubicularii* (76, 14), also Sclaven, aber auch Freigelassene heissen häufig so (56, 32. 58, 19. 60, 14. 16. 17. 31. 63, 12. 72, 10. 77, 21); sie bilden neben den Soldaten hauptsächlich das kaiserliche Gefolge (69, 7. 73, 8. 9. 78, 10). Oeffentliche Ehrung darf ihnen nicht zu Theil werden (76, 6). An einer Stelle (78, 18 vgl. 79, 14) werden nach einander aufgezählt als Bestandtheile der stadtrömischen Bevölkerung die Sclaven, die Freigelassenen, die Soldaten, das Kaisergesinde, die Ritter, die Senatoren. [Vgl. Hirschfeld, Verwaltungsbeamte [2] S. 472 A. 3.]

2) Martialis 9, 79. 11, 5 braucht *Caesarianus* für den kaiserlichen Bedienten. Ulpian Vat. p. 134: *arcarii Caesariani* (diese sind von Rechtswegen Unfreie, vgl. CIL. VI 8718—8723, hier aber müssen sie gedacht sein als späterhin Freigelassene) *qui in foro Traiani habent stationes, ex sacris constitutionibus multifariam emissis habent immunitatem* (von der Tutel). Cyprianus *ep.* 80 berichtet den im Jahre 258 vom Kaiser Valerian über die Christen in Rom gefällten Urtheilsspruch: *ut episcopi et presbyteri et diacones in continenti animadvertantur, senatores vero et egregii viri et equites Romani dignitate amissa etiam bonis spolientur ... matronae ademptis bonis in exilium relegentur, Caesariani* (kaiserliche Sclaven und Freigelassene) *autem ... confiscentur et vincti in Caesarianas possessiones descripti mittantur.* Die personale Anwendung des sonst häufig gebrauchten Adjectivs wird vermieden, weil es von Rechtswegen das Eigenthum ausdrückt und also wohl auf den Unfreien passt, aber nicht auf den Freigelassenen.

die Spätzeit das Gegentheil gilt. Kaiserliches Gesinde giebt es in ihr wohl auf den kaiserlichen Gütern[1]; aber von dem Hofdienst wie von der gesammten Verwaltung sind die Unfreien und die Freigelassenen ausgeschlossen. Ein Gesetz Theodosius II. vom Jahre 426 spricht dies für die letztgenannten aus[2], und Kaiser Leo rechnet es zu den kaiserlichen Privilegien, dass alle sonst dem Gesinde obliegenden Dienste im Kaiserhaus von Freien verrichtet werden[3]. Dies bestätigt die gesammte weitere Ueberlieferung; selbst die *cubicularii* dieser Epoche sind ohne Ausnahme frei[4]. Die *Caesariani* des Principats sind verschwunden[5].

Woher rührt diese tiefgreifende Umgestaltung und man darf hinzufügen, diese radicale Besserung der römischen Staatswirthschaft? Auch die Officialen der Spätzeit haben Unheil genug verübt; aber dennoch ist dies eine Reform, die nicht leicht ihres Gleichen findet.

Ohne Zweifel hängt die Reform zusammen mit dem erweiterten Begriff der *militia*. Dass die Römer den Heerdienst durch die Jahrtausende ihrer Geschichte dem Unfreien verschlossen und auch dem Freigelassenen nur in beschränktestem Maasse geöffnet haben,
153 ist hinreichend bekannt. Nicht minder bekannt ist es, dass in der Spätzeit dem Soldatendienst[6] der Amtsdienst[7] ebenfalls ‚Kriegs-

1) Zum Beispiel Cod. Iust. 3, 26, 8.

2) C. Th. 4, 10, 3 (verstümmelt Iust. 6, 7, 4). Die Kinder der Freigelassenen werden, wie es scheint, zum Dienst bis zum Grade des Protectors zugelassen.

3) Cod. Iust. 12, 5, 4: *cum hoc privilegium videatur principalis esse proprium maiestatis, ut non famulorum, sicut privatae condicionis homines, sed liberorum honestis utantur obsequiis.*

4) Dass gelegentlich die *condicio libertatis ingenuitatisque* Unfreien durch kaiserliches Personalprivilegium ertheilt ward, wie Leo a. a. O. sagt, bestätigt die Regel.

5) Wohl davon zu unterscheiden sind die *Caesariani* der Spätzeit, nach den (sicher justinianischen) Glossen auch *catholiciani* (Cod. 9, 49, 9, 3) genannt oder *officiales* (Cod. 10, 1, 5), welche auftreten in den Erlassen Diocletians (Cod. 10, 1, 5), Constantins (Cod. Th. 10, 7, 1 vom Jahre 317; Cod. Th. 10, 8, 2 vom Jahre 319; Cod. Th. 9, 42, 1 = Iust. 5, 16, 24 vom Jahre 321; Cod. Th. 10, 1, 5 = Iust. 10, 1, 7 vom Jahre 326; Anhang zum Edict *de accusationibus* Bruns *fontes* p. 251) und Valentinians I. (Cod. Th. 10, 7, 2 vom Jahre 364). Dies sind die mit dem Einziehen der dem Kaiser (daher der Name) verfallenen Strafgelder und Confiscationsgüter beauftragten Subalternen der *rationales*, keineswegs kaiserliche Sclaven oder Freigelassene.

6) *Militia armata:* Ulpian (?) Dig. 42, 1, 6 pr. = 18. Cod. Th. 2, 23, 1. 12, 1, 147 pr. l. 154. — *Apparitio armata:* Cod. Th. 16, 2, 31. — *Militia castrensis* Cod. Th. 16, 5, 65, 3. — *Militia militaris:* Cod. Th. 8, 7, 19.

7) Ein Sammtausdruck dafür ist *apparitio civilis:* Cod. Th. 16, 2, 31, vgl. 8, 7, 16, 3. Der Subalterndienst am Hof ist die *militia palatina:* Cod. Th. 8, 4, 23.

dienst' gleichgesetzt ist. Daraus folgt mit rechtlicher Nothwendigkeit der Ausschluss der Unfreien und der Halbfreien auch von dem letzteren.

Wann dieser Wechsel eingetreten ist, meldet die Ueberlieferung nicht. Die alte Haushaltwirthschaft hat noch im Jahre 258 bestanden (S. 23 A. 2); für die Behandlung des Amtsdienstes als Kriegsdienst ist der früheste mir bekannte Beleg[1] ein nicht datirter Erlass Diocletians[2] und ein zweiter Constantins vom Jahre 314[3], wie denn die mit dem Jahre 313 beginnende grosse Sammlung der 154
Kaiserverordnungen die nicht militärische Militia überall voraussetzt. Für Diocletian spricht weiter einmal das so gut wie vollständige Versagen eingehender Berichte, andrerseits die von ihm ausgeführte Decapitalisirung Roms, ohne welche wahrscheinlich die Umwandlung des Kaisergesindes in ein militärisch geordnetes Subalternenpersonal unausführbar gewesen wäre. Hiernach kann diese Umgestaltung schwerlich einen anderen Urheber haben als den Kaiser Diocletianus. Man könnte allenfalls auch an Aurelian denken; aber die sehr ausführliche und relativ gute Biographie desselben hätte

---

8, 7, 19. 12, 1, 154, ähnlich Cod. Th. 16, 8, 24; der in der Provinz *militia provincialis officii* Cod. Th. 8, 4. 22; eine untergeordnete Gattung desselben die *militia cohortalina* Cod. Th. 16, 5, 65, 3.

1) Damit verträgt es sich allerdings nicht, dass Ulpian von der *militia armata* gesprochen haben soll (S. 24 A. 6); wenigstens ist für den dadurch geforderten Gegensatz in der früheren Epoche kein Raum. Der Kriegsdienst ist allerdings — in welchem Umfang, wissen wir nicht — ebenso käuflich wie die Apparitorendecurie, sowohl im 3. Jahrhundert (Dig. 31, 22. l. 49, 1. 32, 11, 16. l. 102, 2) wie zu Justinians Zeit (Cod. 8, 13, 27); aber an den für den Dienst erforderlichen Bedingungen, der Freiheit (Dig. 32, 11, 16) und dem Dienstalter (Dig. 32, 102, 2), ändert der Kauf formell nichts; wer die Stelle gekauft hat, gehört darum nicht weniger zu der *militia armata*. Eher könnte man als Gegensatz an die nur nominell Wehrdienst leistenden Kriegstribune denken; aber es ist wenig wahrscheinlich, dass von der Wohlthat der Competenz, welche jene dem Ulpian beigelegten Worte jedem Soldaten (nicht bloss dem Veteranen) zusprechen, diese Tribune haben ausgeschlossen werden sollen. Meines Erachtens ist das Wort interpolirt, damit dies wichtige Militärprivilegium nicht von jedem Subalternbeamten in Anspruch genommen werde.

2) Cod. 12, 33, 2: *non tantum decurionum filiis, sed omnibus in fraudem civilium munerum nomina armatae militiae dantibus fraudem prodesse displicuit.* Der Zusatz ist hier so zu verstehen, dass nicht einmal der wirkliche Kriegsdienst von den Lasten des Decurionats entbinden soll; bei dem Amtsdienst verstand sich das um so mehr.

3) Cod. Th. 6, 35, 1. Spätere Belege anzuführen ist überflüssig; fiele die Einführung in die Zeit, welche die Sammlung umfasst, so könnten die Spuren nicht fehlen.

dieses Moment schwerlich übergangen. Auch sind nach Allem, was wir wissen, so radicale Reformen kaum von ihm ausgegangen.

Ich will nicht wiederholen, was ich über die Officien und die Officialen anderswo auseinandergesetzt habe[1]; nur auf die durch die veränderte Organisation umgestaltete Gerichtsbarkeit über die Subalternen soll hier hingewiesen werden. Unter Alexander steht sie den Gardepräfecten zu[2]; unter Constantin, und wie wir jetzt wohl sagen dürfen, seit Diocletian führt sie der *tribunus* (später *comes*) *et magister officiorum*, der Hofmarschall der Folgezeit[3]. Augenscheinlich steht dies in engem Zusammenhang mit der Umwandlung des Gesindes in eine freie und nominell militärische Dienerschaft.

Es ist uns nicht vergönnt den gewaltigen Umbau des alternden Reiches, welchen Diocletian ausgeführt hat, in seinem vollen Umfang zu würdigen und in seinem Werden zu verfolgen. Die zahlreichen Erlasse, die seinen Namen tragen, sind mit verschwindenden Ausnahmen einfache knapp und klar gehaltene, ganz überwiegend dem Privatrecht angehörige Rechtsbelehrungen; in den Charakter des Herrschers und die Tendenzen der Regierung gewähren sie keinen Einblick. Nur die hohe Auffassung des Soldatenstandes und des
155 Soldatenberufs, die in denselben mehrfach hervortritt[4], darf auf den Herrscher, dem diese Erlasse doch vorgelegen haben müssen, persönlich zurückgeführt werden.

1) Neues Archiv für deutsche Geschichte 14, 466 fg.

2) Dio 52, 24 giebt den *praefecti praetorio* die Gewalt wie über die italischen Truppen so auch über das für den persönlichen Dienst bei dem Kaiser bestimmte oder sonst mit wichtigeren Aufgaben beschäftigte kaiserliche Gesinde *(τῶν Καισαρείων τῶν τε ἐν τῇ θεραπείᾳ σου ὄντων καὶ τῶν ἄλλων τῶν λόγου τινὸς ἀξίων)*. Vgl. Staatsrecht 2, 1120.

3) Dieser Beamte erscheint zuerst in der Verordnung vom Jahre 320 (Cod. Th. 16, 10, 1); ich habe ihn darum in dies. Ztschr. XXIV 224 für constantinisch gehalten. Aber nichts hindert ihn den diocletianischen Einrichtungen zuzuzählen.

4) Der Soldat soll das Eigenthum der Bürger schützen, nicht Eigenthum erwerben (Cod. 8, 50, 12). Es schickt sich für den Soldaten sein Wort zu halten, damit es auch ihm gehalten werde (Cod. 4, 44, 7). Den Erbtheil eines Anderen an sich zu bringen schickt sich nicht für die Ehrbarkeit des Soldaten (*militaris gravitas:* Cod. 4, 52, 4). Dergleichen moralische Wendungen finden sich in Beziehung auf andere Stände in den diocletianischen Erlassen nicht, ausgenommen, dass er auf das Gesuch eines Professors um Steuerbefreiung ihn an die Missbilligung der Habsucht bei den Philosophen erinnert (Cod. 10, 42, 6).

IV.

Ueber das visellische Gesetz.*)

Das oder ein visellisches Gesetz werden in folgenden Zeug- 335
nissen genannt.

a) Rescript Diocletians und Maximians l. un. C. Iust. ad l. Visell. 9, 21: *lex Visellia libertinae condicionis homines persequitur, si ea quae ingenuorum sunt circa honores et dignitates ausi fuerint attemptare vel decurionatum adripere, nisi iure aureorum anulorum impetrato a principe sustentantur. — — Qui autem libertinus se dicit ingenuum, tam de operis civiliter quam etiam lege Visellia criminaliter poterit perurgueri.* Der letzte Satz wird wiederholt in dem Rescript von Valens, Gratian und Valentinian l. un. Th. C. victum civiliter agere 9, 20 = l. un. C. Iust. quando civilis actio 9, 31.

b) Ulpian 3, 5: *militia ius Quiritium accipit Latinus, si inter vigiles Romae sex annos militaverit ex lege Visellia* (die Hdschr. *Visillia*).

c) Um das J. 1769 fand sich in Rom am Fusse des coelischen Berges gegen den Palatin zu an der Via di S. Gregorio (denn diese scheint unter dem *clivus Scauri* zu verstehen) ein oben verstümmelter Inschriftstein von rauhem Peperin, den Capmartin de Chaupy erwarb und im J. 1771 der Akademie von Toulouse schenkte, wo er sich noch befindet. Die Aufschrift wurde herausgegeben von Marini iscr. Alb. p. 3 und von Dumège mém. des antiq. de France t. VIII pl. 6 f. 2; eine Abschrift derselben, die indess nicht vollständig ist, ver- 336
danke ich Herrn Longpérier[1].

---

*) [Jahrbücher des gemeinen Rechts, herausgegeben von Bekker und Muther, Bd II, 1858, S. 335—341. Vgl. die gegen diesen Aufsatz gerichteten Ausführungen Karlowas, Röm. Rechtsgesch. I 620fg.]

1) [C. I. L. I 593; VI 1299, verbessert nach einer Abschrift Hirschfelds C. I. L. VI 31590 = Dessau 5800. Danach oben im Text.]

L. VO . CA . . . . .
CVR. VIAR
E LEGE VISELLIA DE CONL. SEN
CN. CORNELI. Q. MARCI. L. HOSTIL
C. ANTONI. C. FVNDANI. C. POPILI
M. VALERI. C. ANTI. Q. CAECILI
OPVS. CONSTAT. N. ↓↓ ∞ ⊥ XXII.

oder aufgelöst: L. Vo[l]ca[cius] cur(ator) viar(um) e lege Visellia de conl(egarum) sen(tentia) Cn. Corneli Q. Marci L. Hostil(i) C. Antoni C. Fundani C. Popili M. Valeri C. Anti Q. Caecili. Opus constat n(ummum) XXI milibus LXXII. — Der Stein ist seltsam vernachlässigt worden. Niebuhr muss ihn gekannt und verstanden haben, denn es kann nur auf diesem Stein und dessen Combination mit einer andern gleich zu erwähnenden Inschrift beruhen, wenn er (in der Beschreibung Roms III A S. 481) die Pflasterung des *clivus Scauri* in das J. 678 (seiner Zählung) setzt; aber kein Wunder, dass diese unbelegte Ansetzung bei Becker (Handbuch 1, 499 A. 1041) als blosse Aporie erscheint. Ausserdem nahm Orelli 3117 einige Worte desselben auf und druckte Hänel in Richters krit. Jahrb. Jahrg. 1 S. 764 und Jahrg. 3 S. 467 die Inschrift nach Dumège in äusserst corrumpirter Gestalt wieder ab; dabei ist es bisher geblieben[1]. Dennoch ist dieselbe für Juristen in zwiefacher Hinsicht merkwürdig: einmal weil hier offenbar dasselbe Collegium erscheint, welches das im J. 682 oder 683 ergangene Gesetz über die Freiheit von Termessos rogirt hat [C. I. L. I 204 = Bruns Font. [6] I 14 p. 94 = Dessau 38]:
337 *C. Antonius M. f. Cn. Corne-* (grosse Lücke) *C. Fundanius C. f. tr(ibunei) pl(ebei)* u. s. w., so dass wir danach auch in den zehn Namen des Steines ein Volkstribunencollegium — wahrscheinlich das einzige inschriftlich erhaltene — zu erkennen und denselben in das J. 682 oder 683 zu setzen haben. Zweitens kommt zu den bekannten Zeugnissen über das visellische Gesetz ein neues hinzu, das zu den bisher über dieselbe gangbaren Annahmen wenig passt und zu einer neuen Untersuchung seines Inhalts auffordert. Dabei wird es, zumal bei der Seltenheit dieses Gentilnamens, gerechtfertigt sein, zunächst zu erörtern, ob die vorliegenden Zeugnisse sich angemessen auf ein einziges Gesetz beziehen lassen und die Annahme mehrerer visellischer

1) [Ritschl, In leges Viselliam Antoniam Corneliam observationes epigraphicae, Index schol. Bonn. 1860 = Opuscula IV S. 427 ff. Wilmanns Exempla inscriptionum Latinarum (1873), n. 787. Vgl. S. 27 Anm. 1.]

Gesetze nur dann zuzulassen, wenn sich die Unvereinbarkeit der Zeugnisse bestimmt herausstellt.

Die gangbare Annahme, dass das visellische Gesetz von dem Consul des J. 24 n. Chr. L. Visellius Varro rogirt worden sei, stützt sich lediglich auf die Namensgleichheit und verlegt dieser zu Liebe das Gesetz in eine Zeit, wo es Comitialgesetze nicht mehr gab. Ich habe bereits anderswo (Stadtrechte S. 391 [Ges. Schr. I S. 285]) ausgeführt, dass von Tiberius Regierungsantritt an gerechnet, abgesehen von der mittelbaren Kaisergesetzgebung und von den exceptionellen Volksschlüssen, die der archäologisirende Kaiser Claudius zu rogiren beliebte, Comitialgesetze nicht weiter vorkommen, sondern die Senatsbeschlüsse materiell wie formell an deren Stelle treten. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass dies mit der bekannten Uebertragung der Wahlen von der Bürgerschaft auf den Senat unmittelbar nach Augustus Tode nicht blos innerlich in Verbindung steht, sondern die *comitia e campo ad patres translata* (Tacitus ann. 1, 15), wie es der einfache Wortsinn erheischt, die Abstimmungen wie über Wahlen so auch über Gesetze in sich schliessen. Hiegegen wird man freilich drei Instanzen geltend machen: des junisch-norbanischen, des junisch-velleischen und des visellischen Gesetzes. Indess die letzte ist nach dem jetzigen Stande unserer Quellen keine mehr, da die Existenz eines vor 683 erlassenen visellischen Gesetzes nunmehr feststeht. Was die sogenannte *lex Iunia Velleia* betrifft, so ist es zwar jetzt ausgemacht, dass das unter den Consuln M. Vellaeus Tutor und 338
L. (nicht M.) Junius Silanus erlassene *senatusconsultum Vellaeanum* (nicht *Velleianum*) in die zweite Hälfte des J. 27 n. Chr. = 780 Varr. gehört (Borghesi in den annali dell' Instituto 1849 p. 45 [= Oeuvres V 204]); aber das fragliche Gesetz ist vielmehr eine *Iulia Velleia*, da es gewöhnlich *Velleia*, einmal *Iulia* (Ulp. 22, 19), einmal *Iulia Velleia* (§ 2 I. de exher. 2, 13 und ebenso Theophilus), einmal *Iuna* (so) *Vellea* (l. 10 § 2 D. de test. 26, 2) heisst, aus welcher letzten Corruptel ebenso leicht IVLIA als IVNIA hergestellt werden kann. Es sind also die Consuln Vellaeus und Junius, die jenen Senatsbeschluss veranlassten, gänzlich verschieden von den Rogatoren dieses Gesetzes Julius und Velleius; vielmehr werden dies zwei nicht weiter bekannte Tribunen der republikanischen Zeit sein.[1] Grösseres Bedenken macht die *lex Iunia Norbana*, die den Consuln des J. 19.

1) [S. aber die Note Mommsens zu Dig. 16, 1, 2, 1 und 26, 2, 10, 2 in der großen Digestenausgabe, zu C. I. L. V, 517 n. 4921, Ges. Schr. I, 285 Anm. 7 und neuerdings Hülsen, Mittheilungen des Archäologischen Instituts, Bd. XIX, 1904, S. 322fg.]

M. Junius Silanus L. Norbanus[1] Balbus kaum scheint abgesprochen werden zu können. Allein einerseits ist es bekannt genug, in welche unendliche Schwierigkeiten diese Ziffer verwickelt hat, da das aelisch-sentische Gesetz vom J. 4 n. Chr. die Existenz der junischen *Latini* bereits voraussetzt; die jetzt gangbare und bei jenen Voraussetzungen allerdings unvermeidliche Annahme, dass die *Latini Iuniani* älter als das junische Gesetz und der Name jünger sei als die Institution, ist in hohem Grade gezwungen. Andrerseits heisst das fragliche Gesetz bei allen älteren und besseren Gewährsmännern lediglich *lex Iunia;* einzig in Justinians Institutionen (§ 3 de libertin. 1, 5) und der daran sich anschliessenden griechischen Paraphrase (Theoph. 1, 5, 3) ist die Rede von der *lex Iunia Norbana,* und auch hier steht nicht einmal die Lesung fest, denn alle griechischen und einzelne lateinische Handschriften lesen *Iunia Urbana.* Es bedarf unter diesen Umständen kaum des neuen und sehr ernstlichen Bedenkens, welches der Erlassung eines Consulargesetzes im J. 19
339 n. Chr., fünf Jahre nach der Unterdrückung der römischen Comitien entgegensteht, um die gangbare Zeitbestimmung und Benennung des junischen Gesetzes zu beseitigen und dasselbe den zahlreichen dem Jahr nach unbestimmten aus der letzten Zeit der Republik zuzugesellen.[2]

Sonach ist hinsichtlich der Zeit wenigstens nichts im Wege, die sämmtlichen Erwähnungen des visellischen Gesetzes auf ein und dasselbe vor 683 erlassene zu beziehen. Daraus, dass es die (junischen) *Latini* nach Ulpian 3, 5 voraussetzt, wird man allerdings mit Zimmern (R. G. 1, 72 A. 29) folgern dürfen, dass das junische Gesetz älter ist als das visellische, ohne doch darum jetzt das letztere in die Zeit des Tiberius hinabrücken zu müssen. Fragen wir weiter, ob die verschiedenen auf das visellische Gesetz zurückgeführten Bestimmungen sich unter einen legislatorischen Gesichtspunkt vereinigen lassen, so wird darüber, zumal bei der bekannten Lässlichkeit der römischen Codification in dieser Hinsicht, das Urtheil immer

1) *Norbanus* ist als Nomen durch zahlreiche ähnlich gebildete von Ortschaften abgeleitete Geschlechtsnamen hinreichend geschützt. Ganz irrig haben Viele, selbst neuerdings noch Rudorff R. R. G. 1, 62, darin ein Cognomen bald der Junier, bald der Vibier finden wollen.

2) [Zweifelhaft äussert sich Mommsen im Staatsrecht III 626, indem er auf diesen Aufsatz verweist. Seine Bedenken gegen das Jahr 19 werden geteilt von Girard, Manuel [3] 123, der das Gesetz zwischen 710 und 727 setzt, und von Roby, Roman private law I 38, wogegen sich für das Jahr 19 entscheiden Puchta Instit. II [10] § 213u, Karlowa I 621, Voigt, Röm. Rechtsgesch. II, 160, 10 u. a. m. Die Literatur über die Frage ist *'d'une abondance presque encombrante'* (Girard).]

subjectiv bleiben; doch scheint in der That alles daraus Angeführte recht wohl in eine allgemeine hauptstädtische Polizeiordnung zu passen. Die Einführung einer Criminalklage gegen Freigelassene, die der Ingenuität sich anmassen, braucht nicht, aber kann sehr wohl in einer solchen gestanden haben, zumal wenn man sich erinnert, welche Figur die Freigelassenen in den städtischen Comitien und überhaupt in den hauptstädtischen Verhältnissen machten. — Die *cura viarum* kann, sowohl nach der gesetzlichen Beschränkung der Thätigkeit der Volkstribunen auf die Hauptstadt als auch nach dem Fundort des Steines, nicht auf die Land-, sondern nur auf die hauptstädtischen Strassen bezogen werden. Eine derartige Verwendung der Tribunen ist anderweitig nicht bezeugt; aber es war natürlich und hat in der Vormundsbestellung des atilischen (Ulp. 11, 18 und sonst) und der gleich zu erwähnenden Feuerpolizei unseres Gesetzes selbst Analogien, dass man das zahlreiche und wenig beschäftigte Tribunencollegium bei dergleichen weitläuftigen Verwaltungsgeschäften mit in Anspruch nahm. In welcher Weise die Strassenverwaltung zwischen den Aedilen, den Quattuorvirn *viis intra urbem purgandis* und den Tribunen getheilt war, lässt sich nicht mit Sicherheit bestimmen; doch scheint dem letzten Collegium 340
namentlich die Aufsicht über Neubauten dieser Art obgelegen zu haben. Auf dieses nämlich oder vielmehr auf denjenigen Volkstribun, der, wie unsere Inschrift angiebt, nach dem visellischen Gesetz *curator viarum* wurde, ist vielleicht noch zu beziehen Varro de l. l. 5, 158: *clivos Publicius ab aedilibus plebei Publicis qui eum publice aedificarunt; simili de causa Pullius et Cosconius, quod ab his viocuris* (d. h. d. den Wegemeistern dieses Namens) *dicuntur aedificati* und die bekannte Inschrift von Ponte quattro capi: *L. Fabricius C. f. cur. viar. faciundum coeravit eidemque probaveit* vom J. 692 d. St. (vgl. meine epigraph. Analekten 17 [C. I. L. I 600. VI 1305. Dessau 5892]); es ist zwar zulässig unter diesen *viocuri* oder *curatores viarum* auch Aedilen oder ausserordentliche Beamte[1] zu verstehen, aber am einfachsten wird man doch, namentlich in L. Fabricius, unsern *curator viarum ex lege Visellia* wiedererkennen. — Dass endlich die Feststellung von Belohnungen für den tadelfreien Dienst im hauptstädtischen Wächtercorps zu dem bezeichneten Gesammtinhalt des Gesetzes vortrefflich stimmt, bedarf keiner Aus-

1) So war C. Claudius Pulcher zwischen seiner Prätur 659 und seinem Consulat 662 *curator vis sternendis* (Orelli 569 [C. I. L. VI 1283 = Dessau 45]); wo es freilich dahin steht, ob die hauptstädtischen Strassen oder die italischen Chausseen gemeint sind.

einandersetzung; wohl aber muss es befremden, den aus der Kaiserzeit wohlbekannten *vigiles* hier auf einmal in einem jedenfalls vor 683 erlassenen Gesetz zu begegnen. Nun steht es allerdings vollkommen fest, dass die Einrichtung der sieben Cohorten und namentlich des stehenden Commandanten derselben von Augustus und zwar zuerst nur als vorübergehende und ausserordentliche Massregel getroffen ward (Dio 55, 26; Strabon 5, 3, 7 p. 235 Cas.; Sueton Octav. 30; Appian b. c. 5, 132; Paulus l. 1. 3 D. de off. praef. vig. 1, 15); aber eine verwandte, wenn auch weniger militärisch geordnete und von den ordentlichen Beamten geleitete Löschmannschaft gab es schon vor Augustus. *Apud vetustiores*, berichtet Paulus a. a. O.,
341 *incendiis arcendis triumviri praecrant, qui ab eo quod excubias agebant nocturni dicti sunt. Interveniebant nonnunquam et aediles et tribuni plebis. Erat autem familia publica circa portam et muros disposita, unde si opus esset evocabatur. Fuerant et privatae familiae, quae incendia vel mercede vel gratia extinguerent. Deinde divus Augustus maluit per se huic rei consuli* u. s. w. Also ausser denjenigen, die aus Speculation oder um bei der Bürgerschaft sich beliebt zu machen, ein Löschcorps von Sclaven unterhielten, besass ein solches auch die Gemeinde und dies offenbar hat das visellische Gesetz im Sinn. Denn als unvollkommen Freigelassene, *qui domini voluntate in libertate morantur*, das heisst als *Latini Iuniani* konnte man passend die sämmtlichen zu diesem Dienst verwendeten Gemeindesclaven betrachten und es war sachgemäss ihnen für sechsjährigen treuen Dienst die förmliche Freiheit zu verheissen. Wie die Thätigkeit der verschiedenen bei der Feuerpolizei verwendeten Beamten abgegrenzt war, ersehen wir nicht; dass die Volkstribunen gegen saumselige Triumvirn eine Criminalklage bei der Gemeinde einbrachten (Val. Max. 8, 1, damn. 5. 6), gehört streng genommen gar nicht hieher. Bemerkenswerth aber ist der Parallelismus hinsichtlich der Strassen- und der Feuerordnung: dort wie hier finden wir die plebejischen Tribune und Aedilen und daneben besondere *magistratus minores*, dort die *IIII viri viarum*, hier die *III viri nocturni* thätig; wir werden nicht irren, wenn wir in beidem die Ordnung desselben Gesetzgebers erkennen.[1]

1) [Die hier bezüglich des Visellischen Gesetzes vorgetragene Ansicht hat Mommsen im Staatsrecht III, 424 Anm. 3 zurückgenommen.]

V.

Latium maius.*)

Ueber die Voraussetzungen, unter denen der Bürger eines lati- 46
nischen Gemeinwesens auf die Gewinnung des römischen Bürgerrechts bereits in republikanischer Zeit von Rechtswegen Anspruch hatte, wiederhole ich nicht, was in meinem Staatsrecht[1] und eingehender von O. Hirschfeld[2] auseinandergesetzt ist. Der wichtigste Fall war die Bekleidung der oberen Magistratur in der Heimathgemeinde oder, wie das älteste dafür uns vorliegende Zeugniss, das Repetundengesetz aus der gracchischen Zeit es ausdrückt, die Bekleidung der Dictatur oder der Prätur oder der Aedilität in einem latinischen Gemeinwesen, wobei daran zu erinnern ist, dass an der souveränen Staatsgewalt, dem Imperium, neben den Oberbeamten auch die ebenfalls den Richterstuhl einnehmenden curulischen Aedilen Antheil haben[3]. Diese Ordnung lässt Modificationen zu, je nachdem der Begriff der municipalen Magistratur weiter oder enger gefasst wird. Es ist sehr die Frage, ob sie in republikanischer Zeit den italischen Gemeinden gegenüber durchaus gleichmässig gehandhabt worden ist[4], und ebenso mag, nachdem die Latinität in Italien durch das allgemeine 47
Bürgerrecht verdrängt, aber in die Provinzen verschlagen worden

*) [Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Roman. Abteilung, XXIII, 1902 S. 46—54.]

1) 3, 639 fg.

2) Festschrift zur 50jährigen Jubelfeier des archäologischen Instituts in Rom (Wien 1879).

3) St. R. 2[3], 483. Die Aedilität der römischen Municipalverfassung ist geordnet nach dem Muster der curulischen (St. R. 3, 694), wie denn auch municipale Aedilen diesen Beisatz führen (C. I. L. XI, 4206 [= Dessau 5645]. 4207).

4) Es ist nicht überliefert, aber wohl möglich, dass der Gegensatz des älteren und besseren latinischen Stadtrechts zu dem 'Recht von Ariminum' (St. R. 3, 623 fg.) auch hier eingegriffen hat.

war[1], der Begriff des Gemeindeamts nicht durchaus gleichmässig in dieser Beziehung zur Anwendung gekommen sein. Eine eigenartige Modification dieses Privilegiums begegnet in den attribuirten Ortschaften latinischen Rechts; diesen scheint dasselbe für ihre eigenen Magistraturen nicht zugestanden zu haben, dagegen werden sie in der Hauptgemeinde zur Bewerbung um deren Magistraturen zugelassen und gelangen also, mag die Hauptgemeinde römischen oder latinischen Rechts sein, zum römischen Bürgerrecht[2].

Es wird nicht überflüssig sein hieran eine allgemeinere Bemerkung anzuknüpfen über die Stellung der latinischen Gemeinden in den späteren Jahrhunderten der römischen Republik. Dass in diesen die latinischen Stadtgemeinden den Kern des römischen Heer- und Staatswesens gebildet haben, ist zweifellos und geht am deutlichsten hervor aus dem Verlauf des Bundesgenossenkrieges selbst, bei welchem die römische Bürgerschaft im wesentlichen vor der Insurrection capitulirt hat. Nicht zu übersehen indess ist es, dass damals neben den latinischen die föderirten Städte auch in Italien standen und deren Rechtsverhältniss ein freieres und in mancher Beziehung besseres war. Es ist nicht ausdrücklich bezeugt, aber in hohem Grade wahrscheinlich, dass als Ersatz für die den latinischen Gemeinden zustehende Stimmgemeinschaft in den römischen Comitien und für die sachlich wichtigere Erleichterung bei der Erlangung des römischen Vollbürgerrechts den Latinern das Recht entzogen wurde ihr eigenes Bürgerrecht durch Gemeindebeschluss zu vergeben. Denn abgesehen
48 davon, dass Zeugnisse für solche Verleihungen nicht vorliegen, würde bei der Leichtigkeit für bemittelte Personen, in ihrer Heimathgemeinde zu den Magistraturen zu gelangen, sonst die Gewinnung des römischen Bürgerrechts factisch in das Belieben jeder kleineren und kleinsten italischen Gemeinde gegeben worden sein[3]. — Dagegen

1) Die bekannten Worte des Plinius h. n. 3, 3, 30: *universae Hispaniae Vespasianus imperator Augustus iactatum procellis rei publicae Latium tribuit* (zuletzt behandelt von Hirschfeld in der vorher angeführten Schrift S. 11 A. 28) sind offenbar beherrscht durch das sehr passende Gleichniss vom Seewurf, wofür *iactare* technisch ist.

2) Anders kann das tergestinische Decret (C. I. L. V, 532 [= Dessau 6680]) nicht aufgefasst werden und dasselbe gilt von Strabons Bericht über Nemausus 4, 1, 12 p. 186, wenn die handschriftliche und sicher richtige Lesung ἐχούσας festgehalten wird.

3) Auch die römischen Bürgercolonien müssen dies Recht entbehrt haben, dem Nichtrömer gegenüber aus dem oben angeführten Grunde, gegenüber dem Römer in Folge des römischen Princips, dass ein jeder, neben der *Roma communis patria*, nur eine einzige Heimath haben und diese nicht wechseln durfte.

ist eben dieses Recht noch kurz vor dem Bundesgenossenkrieg von den griechischen Gemeinden Süditaliens ausgeübt worden[1], welche die einzigen italischen sind, die für die spätere Republik mit Sicherheit als föderirte im Gegensatz zu den latinischen bezeichnet werden können. — Dazu kommt weiter die nicht von dem römisch-latinischen Schema abhängige Gestaltung des städtischen Selbstregiments, was besonders deutlich in der späteren Municipalverfassung des campanischen Neapolis hervortritt. Diese Gemeinde hat, als nach dem Bundesgenossenkrieg ihr das römische Bürgerrecht angeboten wurde, über die Annahme geschwankt[2] und ohne Zweifel in Folge dessen erscheint späterhin hier noch in der Kaiserzeit in der Gemeindeverwaltung die griechische Sprache und eine hybride griechisch-römische Magistratur[3]. — Endlich und hauptsächlich sind die föderirten Städte in Italien allem Anschein nach nicht wie die latinischen zur Truppenstellung für das Landheer verpflichtet gewesen, sondern haben dafür Contingente zu der römischen Kriegsflotte gestellt, welche Leistung, namentlich bei der mehr und mehr in Rom einreissenden Vernachlässigung des Seewesens, ohne Zweifel weit weniger 49
drückend war. Allerdings bleibt es fraglich, ob dies so weit verallgemeinert werden darf, dass vor dem Bundesgenossenkrieg die italischen Städte sämmtlich entweder als latinische oder den latinischen rechtlich gleichgestellte zum Landheer oder als föderirte griechische zur Kriegsflotte herangezogen worden sind[4]. Auf alle Fälle aber sind jenen wie weiter gehende politische Rechte, so auch schwerere Pflichten zugekommen und mag, als den italischen Gemeinden das *fundus fieri* angesonnen wurde, manche föderirte ebenso wie Neapel geschwankt haben, wenngleich allem Anschein nach keine schliesslich das Vollbürgerrecht ausgeschlagen hat.

Kehren wir zurück zu der Rechtsstellung der latinischen Gemeinden der Kaiserzeit, so hat die schon in traianischer Zeit hervortretende Abneigung der Ortsbürger gegen den Eintritt in den Ge-

Aufnahmen dieser Art können nur vorgekommen sein, wo dem römischen Bürger die Ortsangehörigkeit mangelte (St. R. 3, 786), zum Beispiel wenn das Staatsbürgerrecht ohne Verbindung mit einem römischen Heimathrecht verliehen war; und vielleicht in Folge besonderer Vorschriften für Freigelassene des Staats und des Kaisers.

1) Cicero pro Archia 3, 5: *hunc* (den Archias vor dem Jahr 652/102) *et Tarentini et Regini et Neapolitani civitate ceterisque praemiis donarunt.* 5, 10: *mediocribus multis .... gratuito civitatem in Graecia homines impertiebant, Reginos credo aut Locrenses aut Neapolitanos aut Tarentinos.* Dasselbe gilt von dem italischen Heraclea (das. 4, 7).

2) Cicero pro Balbo 8, 21. 3) C. I. L. X p. 171. 4) St. R. 3, 645 fg.

meinderath[1] zu einer doppelten Erweiterung jenes magistratischen Privilegiums geführt, die wir bisher beide wesentlich nur aus Gaius kannten. Die ältere wird von ihm dadurch angedeutet, dass er die Erlangung des Bürgerrechts theils an die Magistratur, theils an den *honor* knüpft[2]. Wenngleich *honor* im technischen Gebrauch mit *magistratus* sich deckt, so kann doch hierin unmöglich eine blosse Tautologie gefunden werden[3]. Andererseits leuchtet ein, dass *honor* hier nicht in der allgemeinen vagen Geltung gefasst werden darf, wie in *honor statuae*[4] oder *honor decurionatus*[5] und in ähnlichen Wendungen, da ein positives und wichtiges Privilegium daran geknüpft wird. Wie schon für *magistratus* die Gesetze selbst offenbar präcisere Bezeichnungen substituiren, so werden die *complures epistulae principum*, auf die Gaius sich beruft, den *honor* positiv definirt haben. In welcher Weise sie dies thaten, bleibt allerdings zweifelhaft; ja nach Gaius Ausdrucksweise sind vielleicht in diesen Erlassen gar keine allgemeinen Normen aufgestellt, sondern nur Particularprivilegien ertheilt worden. Indess darf mit einiger Wahrscheinlichkeit[6] darauf hingewiesen werden, dass die Dedicationen *ob honorem* so wie die Erwähnungen der *summa honoraria* namentlich auf spanischen und africanischen Steinen keineswegs ausschliesslich, aber ungemein häufig bei dem Flaminat, dem Pontificat, dem Augurat gefunden werden[7]. Den Satz, dass *honor* in technischer Terminologie sich mit *magistratus* deckt, wird man darum nicht

1) Traianus ad Plin. 113; tergestinisches Decret (S. 34 A. 2); Hirschfeld a. a. O. S. 15.

2) Gaius 1, 96: *qui honorem aliquem aut magistratum gerunt, civitatem Romanam consequuntur* und nachher; *qui magistratum vel honorem gerunt, ad civitatem Romanam perveniunt.*

3) Dies habe ich St. R. 1[3], 8 A. 5 ausgesprochen, ohne einen Versuch zur Lösung der Schwierigkeit zu wagen, und in gleicher Weise hat Hirschfeld a. a. O. S. 2 die Stelle behandelt.

4) C. I. L. IX, 4885. 5439 [= Dessau 2745. 1368] und sonst oft.

5) C. I. L. II S. 6153. VIII, 7983. Vgl. Traianus ad Plin. 113.

6) Man könnte an den Gemeindepatronat denken, der keine Magistratur ist, aber häufig als *honor* bezeichnet wird (z. B. C. I. L. IX, 3160; 3429 [= Dessau 6530; 6110]: *honor qui est apud nos potissimus* bezogen auf eine *patrona*). Aber abgesehen von der Frage, ob der Patronat über eine unter römischer Botmässigkeit stehende Gemeinde überhaupt einem Nichtrömer gegeben werden durfte, steht die numerische Unbestimmtheit im Wege; nicht ohne guten Grund fügt das Stadtrecht von Salpensa c. 21 diesem Magistratsprivilegium die Clausel bei: *dum ne plures c(ives) R(omani) sint quam quod ex h. l. magistratus creare oportet.*

7) C. I. L. II S p. 1132. 1195. C. I. L. VIII p. 1118.

fallen lassen dürfen; *honor* steht bei Gaius in jenem allgemeinen nicht technischen Werth als zusammenfassender Ausdruck für die in den kaiserlichen Rescripten über die Magistratur hinaus ertheilten gleichartigen Privilegien, erhält aber die unentbehrliche Determinirung durch die Verweisung auf diese Erlasse.

Für die zweite Erweiterung des latinischen Privilegiums war bisher ebenfalls Gaius, nach der glänzenden Textfeststellung Studemunds, der Hauptzeuge, daneben allenfalls die Inschrift aus der africanischen Ortschaft Thisiduo, welche dem T. Flavius *P. f. Quir.* Gallicus, einem kaiserlichen Procurator, gesetzt worden ist von den *decuriones c(ives) R(omani) et* [*mun*]*icipes Thisiduenses*[1]. Dazu tritt jetzt die folgende kürzlich in den Ruinen von Gigthis in der tripolitanischen Provinz gefundene und von Hrn. Cagnat in freundlicher Collegialität uns mitgetheilte Inschrift[2].

M · SERVILIO · P · F · QVIR 51
DRACONI · ALBVCIANO[3]
II VIRO FLAM · PERP
QVOD SVPER MVLTA · IN · REMP
MERITA · ET · AMPLISSIMVM
MVNIFICENTIAE · STVDIVM · LE
GATIONEM · VRBICAM · GRATVI
TAM AD LAIIIum MAIVS · PE
TENDVM DVPLICEM SVSCE
PERIT · TANDEMQ · FELICITER
RENVNTIAVERIT · ORDO · PVBLI
CE · PONENDAM · CENSVIT · ET
CVM IS · HONORE · CONTENTVS
PECVNIAM · REI P · REMISIS
SET · POPVLVS · DE · SVO · POSVIT

Während der Reichssenat schon in der späteren republikanischen Zeit vorwiegend und unter den Kaisern so gut wie ausschliesslich aus gewesenen Magistraten gebildet ward, hat in der römischen Gemeindeverfassung die untergeordnete Kategorie der nicht durch das Amt in den Gemeinderath gelangten Mitglieder sich behauptet. In dem Verzeichniss des Gemeinderaths von Canusium aus dem J. 223 werden nach den 68 Decurionen der vier magistratischen

1) C. I. L. VIII, 1269 = 14763 [= Dessau 6781]. Nach den lückenhaften Worten . . . *n[i]bus* . . . . . *is Hadri* . . . . *i[s] dato* gehört sie in die Zeit Hadrians.

2) Jetzt gedruckt in den Comptes rendus der Pariser Akademie 1902 p. 37 [Dessau 6780].

3) Dieser M. Servilius *P. f. Quir.* Draco Albucianus ist sicher verwandt mit dem P. Curius *P. f. Quir.* Servilius Dra[co] einer anderen Inschrift von Gigthi (C. I. L. VIII S, 11033), aber auch diese ist der Zeit nach unbestimmt.

Klassen 32 *decuriones pedani* genannt[1]. Sie werden aus censorischer oder vielmehr quinquennalicischer Adlection hervorgegangen sein, bis dieser die rechtlich sich feststellende Erblichkeit des Decurionats wenigstens im wesentlichen ein Ende machte. Dasjenige latinische Stadtrecht, welches das römische Bürgerrecht auf diese *decuriones pedani* erstreckt, also dasselbe an den Eintritt in die Curie knüpft, ist das *Latium maius,* von welchem Gaius spricht und das nach der vorher mitgetheilten Inschrift die Gemeinde Gigthi durch zweimalige Petition vom Kaiser erlangte. Wann diese Erweiterung aufgekommen ist, sagt Gaius nicht und auch die neu aufgefundene Inschrift giebt darüber keinen näheren Aufschluss, da sie sicher nach Pius fällt 52 (S. 39 A. 4), selber aber bestimmtere zeitliche Anhaltspunkte nicht bietet. Der sorgfältigen Erörterung dieser chronologischen Frage bei Hirschfeld wüsste ich nichts hinzuzufügen. Alle früheren Erwähnungen dieses latinischen Rechts sprechen lediglich von der Magistratur, beziehen sich also auf das ältere oder, nach dem späteren Ausdruck, das mindere latinische Recht. Gaius schrieb sein erstes Buch in den letzten Jahren des Kaisers Pius († 161); da die *complures epistulae principum* wohl auf beide Formen des latinischen Privilegiums sich beziehen, kann an Pius selbst nicht gedacht werden, und so liegt es am nächsten, als den Urheber des weiteren latinischen Rechts Hadrian zu betrachten, wobei freilich nicht übersehen werden darf, dass diese Annahme wesentlich auf dem Schweigen der Ueberlieferung beruht. Eine Bestätigung dafür, dass dasselbe unter ihm mindestens schon bestanden hat, giebt die vorher (S. 37 A. 1) angeführte Inschrift von Thisiduo.

Wie weit unter den Kaisern das latinische Recht sich erstreckt hat und welche Kriterien in dieser Epoche die Gemeinde latinischen Rechts von der Bürgergemeinde scheiden, ist eine noch nicht gelöste und vielleicht unlösbare Frage.

Gaius und namentlich Ulpian sprechen von den *Latini coloniarii* in einer Weise, dass, von den freigelassenen *Latini Iuniani* abgesehen, darunter nothwendig sämmtliche Provinzialen latinischen Rechts verstanden sein müssen[2]. Daraus wird indess keineswegs geschlossen werden dürfen, dass die latinischen Gemeinden dieser Epoche Colonien gewesen sind. — Plinius unterscheidet in den

1) C. I. L. IX, 338. [Dessau 6121]. St. R. 3, 964. Marquardt, Staatsverwaltung 1², 187.

2) Gaius 1, 22; 79. 3, 56 spricht meistens von den *Latini coloniarii* als einer der Vergangenheit angehörenden Kategorie; als noch vorhanden erscheinen sie bei ihm 1, 29 und bei Ulpian 19, 4.

von ihm aufbewahrten Städteverzeichnissen bei den Ortschaften römischen Rechts die *coloniae* und die *municipia civium Romanorum*[1]; dagegen giebt er den Gemeinden latinischen Rechts, wenn überhaupt, keine andere Bezeichnung als die von der staatsrechtlichen Stellung der Ortschaft absehende *oppidum*[2]. Wenn es schon 53
hiedurch nahegelegt wird, dass bei den latinischen Städten die allgemeine Bezeichnung gewählt worden ist, um die latinischen Colonien und die latinischen Municipien zusammenzufassen, so wird dies dadurch bestätigt, dass unter den bei Plinius als latinisch verzeichneten Städten mehrere, zum Beispiel Apta Iulia, Aquae Sextiae, Cabellio, Vienna, in beglaubigten Zeugnissen schon der früheren Kaiserzeit als Colonien bezeichnet werden[3] und sie also damals nur latinische gewesen sein können, während andrerseits die weitaus grössere Zahl der von ihm als latinisch bezeichneten Gemeinden nicht Colonien waren, also *municipia*. Namentlich die von Vespasian mit latinischem Recht ausgestatteten spanischen Gemeinden treten durchaus als *municipia* auf; Gigthi selbst ist durch Pius *municipium* geworden[4]. Es wird demnach wohl zwischen beiden Kategorien der Rechtsunterschied gering gewesen sein und was die Juristen von den *Latini coloniarii* aussagen auf alle nach Plinius' Ausdrucksweise als *oppida Latina* zu bezeichnenden Städte bezogen werden müssen. Selbst unter den Bürgergemeinden besteht in der Kaiserzeit zwischen Colonien und Municipien kaum ein Rechtsunterschied und ist der Gegensatz wesentlich titular[5]; um so mehr wird dies anzunehmen sein von dem Unterschied der latinischen Colonien und

1) 3, 7. 4, 117. Gewöhnlich nennt er diese *oppida civium Romanorum* (3, 18. 22. 77. 4, 34. 5, 19. 29).

2) 3, 18. 35. 77. 5, 19. 29. St. R. 3, 653 A. 3. Im Gegensatz zu *colonia* 3, 25: *Carthaginem conveniunt populi LXV . . . . . ex colonia Salariense oppidani Lati veteris Castulonenses qui Caesaris Venales appellantur.* Also war, als dies Verzeichniss aufgenommen ward, Castulo eine der Bürgercolonie Salaria attribuirte Gemeinde latinischen Rechts, die aber unter den von Karthago ressortirenden nominell noch souveränen Gemeinden mitgezählt ward.

3) Ich beschränke mich auf die Anführung der Münze von Cabellio mit *imp. Caesar August. cos. XI)(col. Cabe* (Hirschfeld C. I. L. XII p. 136) und auf die von der *colonia Tipasa* dem Vespasian gesetzte Inschrift, welcher nach Plinius 5, 3, 20 dieser Stadt latinisches Recht verliehen hat. [Mommsen scheint an die in dem benachbarten Icosium dem Vespasian gesetzte Inschrift C. I. L. VIII S. 20853 zu denken.]

4) Comptes rendus der Pariser Akademie 1902 p. 37 [Dessau 6779]: *imp. Caesari T. Ae[lio] Had[riano] Anton[ino] Au[g. Pio . . . . . c]onditori munic[ipi] Gigthenses pu[blice].* C. I. L. VIII, 11031. Itin. Ant. p. 66.

5) Gellius 16, 13.

der latinischen Municipien. Jene sind wahrscheinlich von Anfang an in der Minderzahl gewesen und mögen späterhin durch Ertheilung des Vollbürgerrechts ganz verschwunden sein; wenigstens ist mir kein sicherer Beleg dafür vorgekommen, dass es noch in der späteren Kaiserzeit andere Gemeinden latinischen Rechts gegeben hat als municipal geordnete. Die alte von der höher gestellten Kategorie entlehnte Benennung der *Latini coloniarii* hat sich freilich noch im 3. Jahrhundert behauptet. Durch die Constitution Caracallas ist dann das latinische Gemeinderecht als solches allgemein bestätigt worden.

54

VI.

Pamphylische Inschriften.*)

Durch die von dem Grafen Lanckoronski bewirkten Explora- 303
tionsreisen sind in der schönen Publication von Niemann und Petersen (Städte Pamphyliens und Pisidiens. Bd. 1. Wien 1890, S. 175f.) einige Inschriften der kleinen Ortschaft Sillyon, im pamphylischen Binnenland zwischen Adalia und Side gelegen, zum Vorschein gekommen, von welchen die römische Rechtsforschung Kenntniss zu nehmen hat. Vier auf dieselbe reiche Dame, Menodora des Megakles Tochter, bezügliche Ehrenbasen, ohne nähere Zeitkriterien, aber sicher aus guter Kaiserzeit, ergeben eine eigenthümliche Gliederung der Einwohnerschaft dieses Städtchens. Die gute Bürgerschaft wird hier in drei Kategorien getheilt, in Mitglieder des Raths *(βουλευταί)*, Mitglieder der Gerusia (*γεραιοί* statt des üblichen *γερουσιασταί*, wie C. I. Gr. 3916) und Mitglieder der Bürgerversammlung *(ἐκκλησιασταί)*, welche drei Kategorien im Range nicht gleich, aber sich sehr nahe stehen: bei den öffentlichen Vertheilungen erhalten sie einmal 88 — 84 — 78, ein anderes Mal 83 — 80 — 78, ein drittes Mal 20 — 18 — 18 Denare. Die zweite Kategorie bilden die Gemeindebürger schlechtweg *(πολῖται)*; sie empfangen bei der zweiten der 304
bezeichneten Vertheilungen 9, bei der dritten 2 Denare, also ungefähr den zehnten Theil der der besseren Classe zugewandten Spende. Die dritte Kategorie endlich bilden die meistens wieder in zwei Kategorien, *οὐινδικτάριοι* und *ἀπελεύθεροι*, geschiedenen Freigelassenen und die *incolae (πάροικοι)*, welche drei Abtheilungen bei den Spenden gleich behandelt werden: sie empfangen bei der ersten jener drei Spenden 4, bei der zweiten 3, bei der dritten 1 Denar; also ungefähr die Hälfte dessen, was dem gemeinen Bürger gegeben wird. —

*) [Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Roman. Abteilung XI, 1890, S. 303—304.]

Gleichartige Kategorien kann ich sonst nicht nachweisen, aber sie haben sicher nicht bloss in jener kleinen Landstadt bestanden, und es ist wohl möglich, dass davon noch weitere Spuren irgendwo sich verbergen. Der Gegensatz der Bule und der Gerusia in der kleinasiatischen Städteordnung und die geringe Rangverschiedenheit zwischen beiden städtischen Vertretungen sind anderweitig bekannt; aber neu ist die dritte beiden nahestehende Classe, die gleichfalls auf die angeseheneren Bürger beschränkte Ekklesia. Wenn in der Kaiserzeit die allgemeinen Comitien der Republik auch im Municipalwesen beseitigt worden sind, so ist bisher immer angenommen worden, dass dem Ordo die letzte Entscheidung beigelegt und den Comitien bei den Gemeindebeschlüssen höchstens eine formelle Mitwirkung geblieben ist; hier erkennen wir, dass noch ein anderer Weg daneben zu demselben Ziel geführt hat. — Auch der Gegensatz des 'Bürgers' und des Freigelassenen ist bemerkenswerth, obwohl begreiflich infolge der bekannten Thatsache, dass den letzteren schon in der späteren Republik das Stimmrecht und also das volle Bürgerrecht gemangelt hat. Der völlig neue Gegensatz[1] zwischen dem *vindictarius* und dem Freigelassenen schlechtweg dürfte zu verstehen sein von dem nach römischem Recht Freigelassenen und dem Freigelassenen peregrinischen Rechts. In dieser Peregrinenstadt müssen die letzteren überwogen haben; aber da auch in ihr wie überall einzelne Familien römisches Bürgerrecht gehabt haben werden, so werden Freigelassene römischen Rechts daselbst auch vorgekommen sein.

1) Der Herausgeber vergleicht die Glosse bei Suidas: *οὐίνδικτος ὁ κατὰ οὐίνδικτον ἐλευθεροούμενος*. Aber darin steckt wohl der livianische Vindicius.

VII.

Die Erblichkeit des Decurionats.*)

Wie mit der römischen Magistratur, so ist auch mit dem Sitz 1
im römischen Senat die Erblichkeit sowohl principiell unvereinbar[1]
wie auch praktisch stets unvereinbar geblieben, wenn gleich faktisch
durch alle Zeiten vielmehr das Gegenteil gegolten und es, soweit
unsere Überlieferung zurückreicht, thatsächlich senatorische Häuser
gegeben hat. Schon die von jeher und bis in die vorgerückte repu-
blikanische Zeit geschlossene Zahl der Senatsstellen steht mit der
rechtlichen Erblichkeit derselben in unauflöslichem Widerspruch. Als
dann im letzten Jahrhundert der Republik die Geschlossenheit der
Mitgliederzahl wenigstens faktisch aufgegeben ward[2] und als mit
dem Beginn der Kaiserherrschaft sich der senatorische Stand ent-
wickelte, gewisse Rechte und Pflichten von dem Senator auf dessen
Descendenz bis zum dritten Grade von Rechtswegen übergingen[3],
insbesondere dem Sohn des Senators die Pflicht auferlegt ward durch
Übernahme einer Magistratur in den Senat einzutreten[4], ist dennoch
der Senatssitz keineswegs erblich. Auch unter dem Kaiserregiment
giebt es keinen geborenen Senator.

Aber in der römischen Gemeindeordnung ist man, ausgehend
ohne Zweifel von der gleichen Grundlage, späterhin bei der rechtlichen
Erbschaft des Decurionats angelangt. Wenn die, freilich fast

*) [Festschrift zu Otto Hirschfelds sechzigstem Geburtstag, 1903, S. 1—7.]

1) Das römische Verfassungsschema setzt zwar die Zahl der ursprünglichen Mitglieder des Gemeinderates derjenigen der ursprünglichen Geschlechter gleich, fasst aber den einzelnen Senator keineswegs als Geschlechtshaupt (St. R. 3, 844).

2) St. R. 3, 847.

3) St. R. 3, 468 f.

4) St. R. 1[3], 476. Rechtlich ist vermutlich jeder römische Bürger wie früher so auch in dieser Zeit verpflichtet gewesen, wenn die Wahl zu einem öffentlichen Amt auf ihn fällt, dasselbe zu übernehmen und kann also auch ohne und gegen seinen Willen der wahlleitende Beamte ihn auf die Kandidatenliste setzen. Thatsächlich hat man sich aber bei den Reichsämtern wohl durchaus auf indirekte Nötigung beschränkt.

nominelle, Beteiligung des Senats am Reichsregiment und das dem
2 Reichssenator zukommende Ansehen in Verbindung mit nutzbaren Privilegien es dem Kaiserregiment möglich machten von direkten Zwangsmitteln zum Eintritt in den Reichssenat abzusehen, so war dagegen im Municipalwesen die Teilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten in der Regel nicht viel mehr als eine in immer steigendem Masse drückende Pflicht, und dem entspricht der Stand der späteren Gesetzgebung. Es wird indes nicht überflüssig sein, die Stufen dieser Entwickelung soweit möglich festzustellen.

Die Zusammensetzung des Gemeinderats entwickelt Ulpian[1] zunächst in Beziehung auf die Aufstellung des den Abstimmungen zu Grunde zu legenden Albums in folgender Weise: *decuriones in albo ita scriptos esse oportet, ut lege municipali praecipitur: sed si lex cessat, tunc dignitates erunt spectandae, ut scribantur eo ordine, quo quisque eorum maximo honore in municipio functus est, puta qui duumviratum gesserunt, si hic honor praecellat, et inter duumvirales antiquissimus quisque prior: deinde hi qui secundo post duumviratum honore in re publica functi sunt: post eos qui tertio et deinceps: mox hi qui nullo honore functi sunt, prout quisque eorum in ordinem venit.*

Also, wie seit der mittleren republikanischen Zeit der Eintritt in den Senat auf Lebenszeit sich von Rechtswegen an die Bekleidung eines Gemeindeamts knüpfte, so ist auch, sowohl nach der römischen wie nach der latinischen Gemeindeordnung, ohne Unterschied der Kolonien und der Municipien[2] der Gemeinderat auf demselben Fundament aufgebaut worden, ist also wesentlich die Gesamtheit der zur Zeit lebenden gewesenen Gemeindebeamten. Hinsichtlich des zum Senatssitz berechtigenden Amts werden örtliche Verschiedenheiten[3] obgewaltet haben; meistens genügte wohl, wie in Rom seit der sullanischen Zeit[4], die Quästur[5]. — Decurionen im strengen

1) Dig. 50, 3, 1.

2) Auch in griechischen Gemeindeordnungen, zum Beispiel in Bithynien, haben die Römer dieselbe Praxis zur Anwendung gebracht (Plinius ad Trai. 79), sicher aber nicht allgemein. Vgl. über die kleinasiatische Bule Isidor Levy *revue des études grecques* 8 (1895) p. 219.

3) In einzelnen Gemeinden, zum Beispiel in Concordia führt die Stellung des scriba in den Gemeinderat (Fronto ad amicos 2, 7 p. 193 Nab.)

4) St. R. 3, 863.

5) So führt das Album des Ordo von Canusium aus dem J. 223 (C. I. L. IX 338 [Dessau 6121]) vier magistratische Klassen auf: *quinquennalicii* nebst den *allecti inter quinq(uennalicios), IIviralicii, aedilicii, quaestoricii.* Dies bestätigen auch die ähnlichen dem 4. Jahrh. angehörigen Listen aus Thamugadi C. I. L. VIII 2403 S. 17824, 17903 [Dessau 6122. 6122a].

Sinne des Wortes sind diese gewesenen Magistrate wohl ebenso wenig gewesen wie die gleichartigen in Rom Senatoren[1]; sie bilden 3 die Kategorie derer *quibus in senatu sententiam dicere licet*, und werden erst durch ihre gesetzlich vorgeschriebene Einzeichnung in die nächste offizielle Liste des Gemeinderats unter die Decurionen eingereiht, stehen aber auch vorher schon diesen in keiner Weise nach. Aber daneben wurde, anders als in Rom, die Normalzahl des Senats festgehalten, und diese scheint die der gewesenen Magistrate durchgängig überstiegen zu haben, so dass es ergänzender Kreirungen bedurfte. In welcher Weise diese zu erfolgen hatten, bestimmte zunächst das einzelne Stadtrecht, und Verschiedenheiten werden vielfach vorgekommen sein; doch lassen sich fundamentale Normen erkennen.

Wie die Kaiser sich der direkten Kreirung von Senatoren enthalten haben und dafür durchgängig sich der indirekten durch die Magistratur bedienten, so haben sie auch in die Bestellung der Decurionen kaum jemals eingegriffen[2], wobei allerdings die geringe politische Bedeutung dieser Ehrenstellung mit in Betracht zu ziehen ist.

Die Kooptation ist im römischen Senat in republikanischer Zeit ausgeschlossen[3] als principiell unverträglich mit der legitimen politischen Machtstellung einerseits der Magistratur, andrerseits der Comitien. Mit dem Eintreten der formalen Senatssouveränetät der augustisch-tiberianischen Verfassung ist dagegen für den Reichssenat die Kooptation principiell recipiert worden, aber in der indirekten Form der Übertragung der Beamtenwahlen von der Gemeinde auf den Senat[4]. In der Municipalverfassung aber steht wenigstens seit dem Beginn der Kaiserzeit[5] dem Gemeinderat das Kooptationsrecht direkt zu, jedoch allem Anschein nach nur als Gewährung eines Personalprivilegiums, *allectio*, wobei dann die Rangklasse nach Ermessen bestimmt ward[6].

Die ordentliche Ergänzung des Gemeinderats wird, wie die des römischen Senats in der an der geschlossenen Senatorenzahl fest-

1) St. R. 2, 418 f. 3, 856. 2) St. R. 2, 1082.

3) St. R. 3, 863. 4) St. R. 3, 864.

5) Ateste C. I. L. V 2501 [Dessau 2243]: *M. Billienus M. f. Rom. Actiacus legione XI proelio navali facto in coloniam deductus, ab ordine decurio allec[tus].*

6) Abellinum C. I. L. X 1132 [Dessau 6447]: *hunc decuriones gratis in ordinem su[um] adlegerunt duumviralium numero.* Auffallend ist es, dass in der Inschrift von Ostia C. I. L. XIV 409 [Dessau 6146]: *dec(urionum) decr(eto) aedilicio adl(ecto), d(ecurionum) d(ecreto) d(ecurioni) adl(ecto)* dieser Akt zweiteilig auftritt.

haltenden Epoche, regelmässig erfolgt sein durch die in Rom früh
4 beseitigte, aber unter dem Namen der Quinquennalität in der Municipalordnung festgehaltene Censur[1]: von fünf zu fünf Jahren wird wohl in jeder Stadtgemeinde die Ratsliste revidiert worden sein durch Einzeichnung der durch Bekleidung der Magistratur Hinzutretenden und, insoweit diese die Normalzahl nicht füllten, Ergänzung der Liste aus nicht magistratischen Personen[2]. Dies sind Ulpians *decuriones, qui nullo honore functi sunt,* die im canusinischen Album nach den vier magistratischen Klassen verzeichneten *pedan(i)i*[3], benannt davon, dass einstmals die letzte Klasse der Senatoren nur zur Abstimmung und nicht zum Reden aufgerufen wurde.

So lange diese nicht aus der Magistratur hervorgegangenen Decurionen von den Quinquennalen oder in irgend einer anderen Weise gewählt wurden, ist damit die rechtliche Erblichkeit des Decurionats ausgeschlossen. Dass die gesetzlichen Privilegien des Decurio schon im Anfang der Kaiserzeit auch auf seine Descendenz Anwendung finden[4], kann für die rechtliche Erblichkeit des Decurionats keineswegs geltend gemacht werden; die Analogie des Reichs- und des Gemeinderats hat neben dem Senatoren- den Decurionenstand hervorgerufen, und wie der Sohn des Senators darum keineswegs Senator, so ist auch der Sohn des Decurio deshalb, weil er strafrechtlich gleich diesem behandelt wird, darum keineswegs selber Decurio.

Man könnte es mit der Erblichkeit des Decurionats in Verbindung bringen, dass in dem canusinischen Verzeichnis der *nomina decurionum* aus der Zeit Alexanders nach den 100 Decurionen unter der Überschrift *praetextati* weitere 25 Namen genannt werden, von denen mehrere durch den Beisatz *iun.* von den gleichnamigen in den voraufgehenden Verzeichnissen aufgeführten Vätern unterschieden sind. Allein in diesen das Verzeichnis der durch Erbrecht zum Eintritt in den Ordo der Stadt berechtigten Individuen zu erkennen, verbietet, selbst wenn man diese 25 *praetextati* alle als Decurionensöhne betrachten will, was doch auch willkürlich ist, die Benennung; die im J. 223 in Canusium neben den 100 Decurionen stehenden männlichen Descendenten derselben können unmöglich alle noch die Knaben-Praetexta getragen haben. Vielmehr geht diese Kategorie hervor aus dem damals bestehenden Gebrauch, durch Ratsbeschluss

1) Censoren nennt sie Plinius Trai. 79 für Bithynien.

2) Dies wird die von Ulpian Dig. 50, 1, 2pr. erwähnte *nominatio* zum Decurionat sein.

3) Über die Wortform St. R. 3, 962. 4) Mein Strafrecht S. 1034.

Knaben den Decurionat beizulegen[1]. Derartige zur Mitwirkung bei den Geschäften zur Zeit unfähige und für die Normalziffer nicht mitzählende *allecti* durften in dem officiellen Verzeichnis nicht weggelassen werden. Eine weitere Rechtsfolge als dass diese Personen, wenn sie das erforderliche Alter erreichten, ohne weiteren Aufnahmeakt in den Gemeinderat eintraten[2], hat diese Allection schwerlich gehabt und mit der rechtlichen Erblichkeit des Decurionats hat sie so wenig gemein, dass sie vielmehr geltend gemacht werden kann für die Erwerbung des Decurionats nicht durch Geburt, sondern notwendig durch Reception.

Wenn hiernach noch unter Alexander die Legalzahl des Gemeinderats so wie für jeden Decurio das Erfordernis eines Aufnahmeakts festgehalten waren, so wird der Rechtszwang für den Sohn des Decurio, gleichfalls in den Gemeinderat einzutreten, dadurch keineswegs ausgeschlossen, im Gegenteil hat dieser ohne Zweifel von Alters her bestanden. In Kraft gesetzt worden ist er in der Weise, dass die den Ordo bildende Behörde befugt war, ihn auch gegen seinen Willen in das Album einzuschreiben; und wenn ihr auch, wie wahrscheinlich, das gleiche Recht gegen jeden anderen Municipalen ebenfalls zustand, so wird die Handhabung in jenem Falle Regel, in diesem Ausnahme gewesen sein. Ein eigentlicher Rechtsunterschied zwischen der Kreirung der Reichs- und der Municipalräte hat also damals nicht bestanden; aber wie dort in Personalfragen im Hinblick auf die öffentliche Meinung und auf zahlreiche angesehene Personen schonende Zurückhaltung gewaltet hat, so sind die Municipalen durchgängig mit schroffer Rücksichtslosigkeit behandelt worden. Dieser faktische Zustand ist dann, wie es scheint, erst in der diocletianisch-constantinischen Zeit zum rechtlichen Erbzwang geworden; schwerlich durch einen besonderen legislatorischen Akt, sondern durch die gewohnheitsrechtliche Entwickelung der Verhältnisse. Jetzt wird es geradezu ausgesprochen, dass der Sohn, und zwar jeder Sohn[3], eines Decurio geborener

1) Belege bei Marquardt Staatsverwaltung I ², 191. Wenn die Ziffern 100 : 25 nicht auf Zufall beruhen, mag ein Gesetz angeordnet haben, dass diese mit dem Decurionat durch Allectio ausgestatteten Knaben nicht mehr als ein Viertel der normal functionierenden Decurionen betragen durften.

2) Dass in diesem Falle die Normalzahl unter Umständen überschritten werden konnte, darf dagegen nicht eingewendet werden. In allen römischen Collegien functionieren die berechtigten Mitglieder, einerlei ob dieselben über oder unter der Normalzahl stehen.

3) Mehrere Söhne desselben Curialen sind, von spezieller Ausnahme abgesehen, sämtlich eintrittspflichtig Cod. Theod. 7, 22, 11. 12, 1, 74. 79. 105. 123. 132.

6 Decurio ist[1]. Damit ist denn die rechtliche Geschlossenheit der Decurionenzahl beseitigt und giebt es rechtlich so viele Decurionen als neben denen der Liste handlungsfähige Söhne derselben vorhanden sind. Freilich ist bei dem steten Einschwinden der besseren Bevölkerung eine Überschreitung der Normalzahl infolge dieser Norm wohl nur in seltenen Fällen praktisch geworden. Als gesetzliche Minimalzahl wird dieselbe fortbestanden haben und, insoweit der Erbzwang dafür nicht reichte, die Ergänzung durch Ernennung zum Decurio erfolgt sein. Ein Aufnahmeakt war unter diesen Verhältnissen nur für die nicht durch den Erbzwang in den Gemeinderat gelangenden Decurionen erforderlich; indes scheint die *nominatio,* von der auch jetzt noch gesprochen wird[2], sich auf diese insofern erstreckt zu haben, als mit der Erreichung des für die aktive Teilnahme an den Verpflichtungen der Curialen vorgeschriebenen Lebensalters sie zu dem faktischen Eintritt veranlasst wurden.

Es mag an diese Erörterung eine kurze Bemerkung angeschlossen werden über den *πατρόβουλος* der griechischen Reichshälfte, obwohl die richtige Erklärung des Wortes, gegen die gleich zu erwähnende Auffassung Cumonts, bereits in befriedigender Weise sowohl von Isidor Levy (*revue de philologie* 26 [1902] p. 272fg.) wie auch von Hiller v. Gärtringen (a. a. O. S. 278) ausgeführt worden ist.

Die Verordnung Julians, welche die den Klerikern gewährte Befreiung vom Decurionat aufhob (Sozomenos 5, 5: *κληρικοὺς . . . τοῖς βουλευτηρίοις ἀπέδωκε*), ist, nach Cumonts (*revue de philologie* 26 [1892] p. 224) scharfsinniger Bemerkung, mit Julians Briefen erhalten (ep. 11), gerichtet nicht an die Byzantier, sondern an die Byzakener, eben wie die dies Privilegium wiederherstellende Valentinians (Theod. 12, 1, 59): *τοὺς βουλευτὰς πάντας ὑμῖν ἀποδεδώκαμεν καὶ τοὺς πατροβούλους, εἴτε τῇ τῶν Γαλιλαίων ἑαυτοὺς ἔδοσαν δεισιδαιμονίᾳ εἴτε πως ἄλλως πραγματεύσαιντο διαδρᾶναι τὸ βουλευτήριον, ἔξω τῶν ἐν τῇ μητροπόλει λελειτουργηκότων.* Von den aus den Akten des Romanus und des Kalliopios von Ducange beigebrachten Parallelstellen lautet die erstere nach den von Cumont eingesehenen Pariser Handschriften: *ὁ δὲ Ἀσκληπιάδης χολέσας ἐκέλευσεν αὐτὸν κρεμαοθῆναι· ἡ δὲ τάξις* (= *officium,* nicht wie Cumont will = *ordo*) *ὑπέβαλεν πατρόβουλον αὐτὸν εἶναι· Ἀσκληπιάδης δὲ ἐκέλευσεν κατενεχθῆναι ἀπὸ τοῦ ἑρμᾶ (?)*

1) Am schärfsten formuliert den Satz Theodosius I Cod. Theod. 12, 1, 122: *iis ratio diversa est* (gegenüber der vom Municipalverband befreiten Person) *qui statim ut nati sunt curiales esse coeperunt.*

2) Theod. 12, 1, 10: *requiratur, utrum ex genere decurionum sit vel ante nominatus ad curiam.* Vgl. das. 11, 30, 19. 12, 1, 13. 53. 72. 84.

καὶ λέγει αὐτῷ· εἰπέ μοι, Ῥωμανέ, ὄντως πατρόβουλος εἶ, καθὸ 7
ὑπέβαλεν ἡ τάξις; Ῥωμανὸς εἶπεν· καὶ τί τοῦτο ποιεῖ; διὰ ταύτης γὰρ
τῆς ὀνομασίας οἴει εἶναι ἐλευθερίαν Χριστιανοῖς; ἡμεῖς διὰ Χριστὸν
ἐπιγνόντες τὸν πατέρα (τὸ πνεῦμα eine andere Handschrift) ἐλεύθεροι
καθεστήκαμεν und später: Ἀσκληπιάδης εἶπεν· μὰ τοὺς θεοὺς κἂν
πατρόβουλος εἶ, ἀτιμάσω σοι τὸ γένος διὰ τῶν βασάνων. Ῥωμανὸς
εἶπεν· μὰ τὸν Χριστόν, ἡ νομιζομένη σου ἀτιμία ἐμοὶ δόξα καὶ τιμή
ἐστιν. Ähnlich heisst es in den Akten des Kalliopios: ἦν δὲ πατρό-
βουλος Πέργης τῆς Παμφυλίας und weiterhin: ἔθνους εἰμὶ τῆς Παμ-
φυλίας, γένους δὲ βουλευτικοῦ πατροβούλου (vielmehr πατρόβουλος).

Durch diese Parallelen wird teils die richtige Form des Wortes festgestellt, teils die Bedeutung, insofern es offenbar eine irgendwie ausgezeichnete Klasse der Bürgerschaft bezeichnet. Aber unmöglich können dies, wie Cumont meint, die Gemeindepatrone sein, schon darum nicht, weil diese wohl mit den Decurionen genannt werden, aber keineswegs auf die Privilegien der Decurionen Anspruch haben. Es genügt in dieser Hinsicht zu verweisen auf das Verzeichnis des Ordo von Canusium, das die *patroni clarissimi viri* und *equites Romani* vor den hundert Decurionen verzeichnet[1]. Richtig ist die von Cumont verworfene Erklärung des Wortes nach dem technisch-lateinischen Ausdruck *origine curiali natus*[2], welche ja in den Akten selbst durch die Hinweisungen auf das γένος und das γένος βουλευτικόν angezeigt wird. Wo das Wort, wie in dem julianischen Erlass und in der von Hiller mitgeteilten parischen Inschrift im Gegensatz zu βουλευτής gesetzt ist, wird man die noch nicht in der Bule funktionirenden Söhne der Buleuten zu verstehen haben. Doch mag das Wort auch wohl von dem aus einem Decurionengeschlecht entsprossenen Decurio selbst gebraucht worden sein.

1) Einige Namen werden doppelt aufgeführt als Patrone und als Magistrate.

2) So Theod. 12, 1, 56 und in zahlreichen ähnlichen Wendungen; vgl. Gothofredus im Paratitlon zu Theod. 12, 1.

VIII.

Zu der Rechtsstellung der athenischen Professoren in der römischen Kaiserzeit.*)

152 Ein kürzlich in Athen aufgefundenes und in der athenischen Ephemeris 1890 S. 143 von Herrn Kumanudes bekannt gemachtes Document verdient auch die Beachtung der Juristen. Anfang und Schluss fehlt; was vorliegt, sind Actenstücke, betreffend einen athenischen Scholarchen aus hadrianischer Zeit, den Popillius Theotimus, die etwa in dem Schullocal der Epikureer oder auch auf seinem Grabmal aufgestellt gewesen sein mögen. Von dem ersten Schreiben, vielleicht von der Wittwe des Kaisers Traian, der Plotina Augusta, an den Professor gerichtet, ist nur das Jahrdatum 121 n. Chr. erhalten. Wahrscheinlich Beilagen dazu sind Auszüge aus einem Briefe der Plotina an den regierenden Kaiser Hadrian und aus dessen Antwort, welche hier wiederholt werden.**)

153 A Plotina Augusta.

[Quod studium meum] erga sectam Epicuri sit, optime scis, d[om]ine. Huius successioni a te succurrendum [est, nam quia n]on licet nisi ex civibus Romanis adsumi diad[o]chum, in angustum redigitur eligendi [facultas].

[Rogo e]rgo nomine Popilli Theotimi, qui est modo diado[c]hus Athenis, ut illi permittatur a te et Graece [t]estari circa ha[n]c partem iudiciorum suorum, quae ad diadoches ordinationem pertinet, et peregrei-

*) [Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Roman. Abteilung XII, 1891, S. 152—154.]

**) [C. I. L. III Suppl. 12283 und 14203,15. Dessau 7784. Girard Textes[3] p. 177. Vgl. Dareste, Nouv. revue historique de droit français et étranger, 1892, 622—624. Wilhelm, Jahreshefte des österreich. archaeol. Instituts II, 1899, p. 170sq.]

nae condicionis posse substituere sibi successorem, s[i i]ta suaserit profectus personae, et quod Theotimo concesseris, ut eodem iure et deinceps utantur fut[uri] diadochi sectae Epic[u]ri, eo magis, quod opservatur, quotiens erratum est a testatore circa electionem [di]adochi, ut communi consilio substituatur a studiosis eiusdem sectae qui optimus erit. Quod facilius fiet, si e[x] compluribus eligatur.

[I]mp. Caesar Traianus Hadrianus Aug. Popillio Theotimo permitto Graece testari de eis quae pertinent ad diadochen sectae Epicureae. Set cum et facilius successorem [el]ecturus sit, si ex peregrinis quoque substituendi facultatem abuerit, hoc etiam praesto [ei] e[t] deinceps ceteris, q[ui] diadochen habuerint, licebit, vel impe[re]greinum vel in civem Romanum ius hoc transferri.

Das vierte Schreiben, in griechischer Sprache von der Kaiserin Plotina 'an alle Freunde' *(πᾶσι τοῖς φίλοις)* gerichtet, spricht ihre Freude über die von ihrem 'guten Sohn' *(ἀγαθὸν τέκνον)* erlangten Bewilligungen aus und fordert die Freunde auf, sich derselben werth zu erweisen und nicht nach Freundschaft, sondern nach Würdigkeit die Stelle zu besetzen.

Dass für das Kaiserhaus die Adoption auch auf die Mutter sich erstrecken kann, wird hier durch einen weiteren Beleg bestätigt (Staatsrecht 2^3, 1137);*) und was für Legate Ulpian 25, 9 bemerkt, dass sie nicht in griechischer Sprache gegeben werden dürfen und danach auch vom Testament längst feststand, wird hier nun für diese ausdrücklich ausgesprochen. Aber wirklich neues Licht erhält durch diese Urkunde die Stellung der athenischen Scholarchen, nicht der erst seit Marcus bestehenden und vom römischen Staat besoldeten Professoren, sondern der älteren aus Stiftungen hervorgegangenen Häupter der vier athenischen Philosophenschulen, der technisch sogenannten Diadochen. Dass diese Stellen theils durch testamentarische Bestimmung des Vorgängers, theils durch Wahl der Studenten besetzt wurden, ist auch sonst bezeugt; dass aber die letzteren sogar befugt waren den unfähigen Professor abzusetzen

*) [An dieser Stelle spricht Mommsen allerdings von den Kaiseradoptionen, berührt jedoch das Rechtsverhältnis des Adoptivsohnes zur Gattin des Adoptivvaters nicht. Diese Frage erörtert er vielmehr im C. I. L. X p. 467 zu 4744—4747.]

und ihm einen Nachfolger zu geben, erfahren wir erst jetzt. Wer
154 diese Verhältnisse näher kennen lernen will, kann auf die Abhandlung von C. G. Zumpt (über den Bestand der Schulen in Athen und die Succession der Scholarchen in den Abhandlungen der Berliner Akademie vom Jahre 1843) und auf Diels Besprechung unserer Inschrift (in Steins Archiv für Geschichte der Philosophie Bd. 4 S. 478f.) verwiesen werden. — Wichtiger vielleicht noch und völlig neu ist es, dass dieses Scholarchat und ohne Zweifel auch die der übrigen drei Philosophensecten nur an römische Bürger vergeben werden durfte. Wir sehen daraus, dass das römische Regiment, um die Suprematie über Hellas zu behaupten, auch dazu mit gegriffen hat zu den wissenschaftlich bedeutendsten Stellungen nur solche Griechen zuzulassen, welche ihrer politischen Stellung nach Römer geworden waren; wobei man sich daran zu erinnern hat, dass Kaiser Claudius den zum römischen Bürgerrecht gelangten Griechen dieses entzog, wenn sie der lateinischen Sprache nicht mächtig waren. Diese Einrichtung gehört sicher nicht erst der mittleren Kaiserzeit an, in welcher der hier doch noch obwaltende Gegensatz der Nationalitäten sich bereits im wesentlichen verschliffen hatte. Es erinnert dies vielmehr an die in Aegypten von Augustus getroffenen Ordnungen, wonach dort alle Ober- und Mittelbeamten nur mit römischen Bürgern besetzt werden durften und nur die Localbehörden den Einheimischen verblieben. Es ist sehr wahrscheinlich, dass zu jener Kategorie auch der Vorstand *(ἐπιστάτης)* des Museion gehört hat, da der einzige derartige Beamte aus der Kaiserzeit, den wir kennen (C. I. Gr. 5900 [= Inscr. Gr. XIV (Kaibel Inscr. Sicil. Ital.) 1085]), ebenfalls römischer Bürger war. Was den vier athenischen Scholarchen recht, war dem Präsidenten der alexandrinischen Akademie ebenfalls billig.

IX.

Zur Lehre von den römischen Korporationen.*)

Unter den mannigfaltigen Kreisen der römischen Rechtsordnung 33
ist kaum ein zweiter für den Juristen so undurchsichtig und peinlich wie die Bestimmungen über die sogenannte juristische Person, genauer definiert über die Frage, inwiefern vermögensrechtlich neben der physischen Person noch anderweitige Rechtssubjecte auftreten. Hauptsächlich ist dies darin begründet, daß auf diesem Gebiet radical verschiedene Rechtskreise sich berühren. Die gesetzlichen Beschränkungen des Associationsrechts und die Consequenzen der dagegen vorkommenden Contraventionen gehören von Rechts wegen 34
dem Criminalrecht an, greifen aber mit ihren Folgen in das Civilrecht ein. Wichtiger noch ist es, daß das von der physischen Person

---

*) [Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Roman. Abteilung, XXV, 1904, S. 33—51, aus Mommsens Nachlaß herausgegeben von Mitteis, der dazu folgendes bemerkt: 'Das Manuskript der beiden nachfolgenden, nach äußeren und inneren Kennzeichen vor nicht langer Zeit niedergeschriebenen Abhandlungen' [d. h. der oben abgedruckten und derjenigen über die sanctio pragmatica, Ges. Schr. II S. 426—428] 'wurde durch gütige Vermittlung des Herrn Professors O. Hirschfeld von der Familie des Verfassers der Zeitschrift in freundlicher Weise zur Verfügung gestellt. Die Untersuchung über die römischen Korporationen ist wohl, wie namentlich in ihrem Schlußteil hervortritt, noch auf weitere Ausführung berechnet gewesen; einzelne Entwürfe, insbesondere die Rechtsstellung der Gottheiten betreffend, lagen auf losen Blättern bei, schienen aber zur Veröffentlichung nicht geeignet. Dagegen erachtete es die Redaktion im Einverständnis mit Professor Hirschfeld für unbedingt geboten, die Abhandlung selbst auch in ihrem gegenwärtigen Zustand zu veröffentlichen; obwohl Mommsen noch manches daran vervollständigt haben würde, stimmt sie doch in den Grundgedanken mit seinen sonst geäußerten Anschauungen so wohl überein, daß sie als seine letzte Meinung über die bez. Fragen angesehen werden kann. — Die Überschrift ist erst bei der Herausgabe beigefügt worden'. — Für den obigen Neudruck ist das Manuskript nachverglichen und danach die Orthographie des Verfassers hergestellt, auch einige Lese- oder Druckfehler berichtigt worden.]

verschiedene vermögensrechtliche Subjekt zunächst und in gewissem Sinn allein der Staat ist und also diese Frage, theoretisch gefaßt, mehr dem Staatsrecht angehört als dem Privatrecht, in welchem sie uns vorwiegend entgegentritt. Es hat mich dies bestimmt, von diesem Gesichtspunkt aus in möglichster Kürze diese Lehre in der mir richtig erscheinenden Auffassung hier darzulegen. Dankbar bekenne ich mich dabei als Schuldner von Pernice, dessen Darstellung derselben vom civilrechtlichen Standpunkt aus (Labeo 1, 254—309) mir als Leitfaden und Anhalt gedient hat und auf den da, wo ich seinen Ausführungen einfach beitrete, hiermit verwiesen wird.

Die Rechtsstellung der Stadtgemeinde kann nicht erwogen werden ohne Rücksicht auf die Wandlungen, welchen dieser Begriff im Verlauf der Entwicklung des römischen Staats unterlegen hat. Derselbe ist seiner Anlage nach eine Conföderation selbständiger Stadtgemeinden, unter denen der *populus Romanus* wohl bevorrechtet, aber dem Souveränetätsbegriff nach nur einer von vielen ist, und welche in sich selbst Sondergemeinden nicht kennt; im Verlauf der Entwicklung aber wird einerseits die staatliche Selbständigkeit der föderierten Gemeinden mehr und mehr beschränkt, andererseits innerhalb der römischen Gemeinde namentlich für die in dieselbe aufgegangenen, einstmals föderierten Staaten, aber auch für andere örtlich separirte Gemeinschaften römischer Bürger eine hybride, der staatlichen Selbständigkeit genäherte Rechtsstellung entwickelt, welche schon von den römischen Juristen als das Stadtrecht im Staat, *municipium,* gefaßt wird. Dieses letztere, wie es sich wahrscheinlich nach der Aufnahme aller italischen Gemeinden in den italischen Bürgerverband rechtlich fixiert hatte, ist ein Bestandtheil der römischen Rechtsordnung, wogegen die föderirten Gemeinden von Rechts wegen außerhalb derselben stehen, die latinischen Sonderrechte nur beiläufig, die der rechtlich oder faktisch autonomen peregrinischen fast nur gegensätzlich Berücksichtigung finden. Seit die Stadtrechte von Salpensa und Malaca uns einen Einblick in die latinische Stadtverfassung der früheren Kaiserzeit erschlossen haben, wird von den Juristen wohl verlangt werden dürfen, diese Verhältnisse auch da im Sinne zu behalten, wo unsere Überlieferung selbst von latinischen und peregrinischen Ordnungen nicht ausdrücklich spricht, zum Beispiel die *civitates quae sub imperio populi Romani sunt* (Ulp. 24, 28) nicht einfach mit den in den Digesten auftretenden Municipien zu identifizieren.

Als leitendes Prinzip für die Behandlung des *municipium civium Romanorum* im Vermögensrecht möchte aufzustellen sein, daß es in

der Rechtsfähigkeit dem *populus Romanus* gleich steht, dagegen die Handlungsfähigkeit ihm nicht bloß in dem eminenten Umfang fehlt, wie er aus der souveränen Gewalt des *populus Romanus* resultiert, sondern in dieser Hinsicht die Stadtgemeinde dem des Vormunds entbehrenden Pupillen verglichen werden kann.

Fassen wir die geschichtliche Entwickelung dieser Verhältnisse ins Auge, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß einerseits bei den föderierten Städten die römische Obergewalt erst später als auf dem eigentlich staatlichen Gebiet vermögensrechtliche Beschränkungen herbeigeführt hat, daß Praeneste wie Athen auch nach Eintritt der politischen Untertänigkeit sich innerhalb ihres Rechtskreises auf diesem Gebiet lange Zeit unabhängig behauptet haben; daß aber ebenso andererseits die römische Bürgergemeinde in älterer Zeit vermögensrechtlich so wenig Rechtssubjekt gewesen ist wie zu allen Zeiten die Curie und die Tribus, wie dies die bekannte Tatsache, daß noch am Ende des sechsten Jahrhunderts der Stadt in den bestgestellten Bürgercolonien die Gemeindebauten durch die römischen Censoren, und oft aus dem römischen Ärarium hergestellt wurden[1], deutlich genug anzeigt. Aber für das uns überlieferte Civilrecht steht allerdings die Persönlichkeit der römischen Bürgergemeinde 36
außer Zweifel[2], und wenn vermutet werden darf, daß der einstmalige Besitz der Souveränetät, wie er als Regel bei dem Municipium angenommen werden kann, hierbei zugrunde liegt, und die Personalität der Stadt also vielmehr gelassen als beigelegt worden ist, so ist sie doch nicht minder auf die einstmals unselbständige *colonia civium Romanorum* erstreckt und in dieser Hinsicht zwischen beiden Kategorien kein Unterschied gemacht worden[3]. Die vermögensrechtliche Gleichstellung des Gesammtstaats und der Stadt beweist auch die Terminologie: vermögensrechtlich aufgefaßt wird

1) Staatsrecht 2^3, 429. 3, 819. Wenn hier gesagt ist, daß die Bürgercolonie von Haus aus eigenes Vermögen gehabt haben kann, so ist auch das schon zu viel zugestanden; die Separirung, die allerdings im Wesen der Sache liegt, kann ursprünglich nur factischer Art gewesen sein, ähnlich wie bei den Priestercollegien.

2) Florentinus Dig. 46, 1. 22: *hereditas personae vice fungitur sicuti municipium et decuria et societas.*

3) Frontinus (?) p. 54, 22 = 85, 28: *'fundus Septicianus coloniae Augustae Concordiae': [haec inscriptio] videtur ad personam coloniae ipsius pertinere neque ullo modo abalienari posse a re publica.* Andere Belege Pernice Labeo 1, 283. [Anm. von Mitteis: *[haec inscriptio]* im Ms. eingeklammert; die Klammer, welche in der Lachmannschen Ausgabe fehlt, deutet wohl an, daß der Verf. die Worte für ein Glossem hielt.]

das Gemeindevermögen bezeichnet als *res publica*[1], die Gemeindekasse als *aerarium*[2]. Daß streng genommen die Bürgergemeinde, als nicht souverän, nicht *populus* genannt werden darf, spricht sich allerdings in der von den römischen Juristen theoretisch aufgestellten[3] und auch praktisch einzeln befolgten[4] Regel aus, daß für *publicum* vielmehr *commune* gesagt werden müsse; aber sicher haben
37 auch diese strengen Rechtslehrer der Stadtgemeinde nicht die Persönlichkeit absprechen, sondern sie nur als nicht auf dem gleichen Fundament mit derjenigen des Staats stehende, sondern exzeptionell zugelassene charakterisieren wollen.

Neben der anerkannten Rechtsfähigkeit steht die Handlungsunfähigkeit. Anerkannt und motivirt wird dieselbe namentlich von Ulpian in der bekannten Begründung der Unzulässigkeit der Erbeinsetzung der Stadtgemeinde (22, 5): *nec municipia nec municipes heredes institui possunt, quoniam incertum corpus est, ut neque cernere universi neque pro herede gerere possint*[5], *ut heredes fiant.* Die viel umstrittenen Worte sind wohl so zu interpretiren, daß die Stadt zwar ein Rechtssubject ist *(corpus)*, aber die sie bildenden physischen Personen nicht mit rechtlicher Sicherheit determinirt werden können, es also auch nicht möglich ist, den gleichmäßigen Willen aller Zugehörigen zu constatiren. Daß dies richtig ist, eine Constatierung der sämtlichen Gemeindebürger für einen gegebenen Zeitpunkt nicht in der Weise möglich ist wie zum Beispiel bei der

---

1) Staatsrecht 2[3], 1084 A. 1. C. I. L. V, p. 1195. XIV, p. 578 und sonst. Wenn *in poplicum dare* von der Zahlung an die damals wahrscheinlich föderierte Stadt Genua gebraucht wird (sent. Minuc. vom J. 637 d. St. l. 25. 27), so steht späterhin *publicum* bekanntlich ganz gewöhnlich vom städtischen Besitz (z. B. C. I. L. XIV a. a. O.).

2) Inschrift von Tergeste C. I. L. V, 532 [Dessau 6680]: *aerarium nostrum ditavit.* In den municipalen Inschriften begegnen *quaestor aerarii* und *quaestor pecuniae publicae* häufig, *quaestor arcae* selten: *quaestor aerar(ius) arcae publicae* (Anagnia C. X, 5928 [Dessau 6264]), *quaestor arcae r(ei) p(ublicae) Nepesinor(um)* (Wilmanns 2086 [C. I. L. XI, 3215 = Dessau 6590]), *quaestor arcae* (Eburum C. X, 451).

3) Ulpian Dig. 50, 16, 15. Papinian Dig. 47, 2, 82 [81].

4) Im Stadtrecht von Malaca (meine Stadtrechte S. 457 [= Ges. Schr. I S. 349]) steht meistens *communis* für *publicus*, doch findet sich einzeln auch letzteres. In den severischen Säkularakten scheint dies sogar angewandt zu sein auf die Kasse der Stadt Rom (eph. epigr. 8, p. 280 l. 23 cf. p. 297). Diese Dokumente gehen von der römischen Regierung aus; die Städte selbst fügten sich der hierin enthaltenen Degradirung nicht.

5) Es ist wohl *possunt* in *possint* zu ändern, nicht *ut* in *et*. Vorher ist wohl *municipium* zu setzen statt *municipia*.

Apparitorendecurie oder dem Priestercollegium[1], kann nicht bestritten, wohl aber hinzugesetzt werden, daß, selbst wenn man die zustimmenden Bürger als die vollzählige Bürgerschaft ansehen wollte, den gleichartigen Willenserklärungen mehrerer Personen das Moment der rechtlichen Einheit noch abgehen würde[2]. Man wende dagegen 38
nicht ein, daß im öffentlichen Recht die nach rechter Ladung erschienenen Bürger als Bürgerschaft gelten und theils durch die Majoritätsordnung, theils in späterer Zeit durch das decurionale Repräsentativsystem die Willensfindung der Gemeinde weiter vereinfacht wird; denn nirgends ist ausgesprochen, daß diese Sätze auf dem vermögensrechtlichen Gebiet zur Anwendung kommen, die Comitien oder späterhin der Ordo in Beziehung auf die Bürgerschaft eine ähnliche Stellung einnehmen wie sie dem Vormund in betreff des Mündels zusteht[3]. Daß bei dieser theoretischen Strenge die Absicht zugrunde liegt, die Stadtgemeinde auch vermögensrechtlich zu vinculiren, ist glaublich genug, um so mehr, wenn man sich der ursprünglichen absoluten Unselbständigkeit der Bürgergemeinde erinnert; aber dies Ziel wurde nicht durch direkte Repression erreicht, sondern durch Anwendung der rechtlichen Consequenz.

Es bleibt übrig, die uns vorliegenden Einzelbestimmungen darauf

---

1) Paulus Dig. 34, 5, 20: *(collegio) cui (coire) non licet si legetur, non valebit, nisi singulis legetur: hi enim non quasi collegium, sed quasi certi homines admittentur ad legatum.*

2) So muß die Stelle gefaßt werden, wenn man *et ... possunt* liest; aber mir erscheint dies für die römische Argumentation allzu speculativ. Auch wenn Ulpian Dig. 41, 2, 1, 22 der Bürgerschaft die Möglichkeit abspricht, zu besitzen, *quia universi consentire non possunt,* und das Gleiche wiederholt in Beziehung auf die erbrechtliche *bonorum possessio* (Dig. 38, 3, 1, 1), ist dasselbe gemeint: es läßt sich immer nur eine gewisse Zahl von Bürgern constatiren, nicht aber der Nachweis erbringen, daß es andere Bürger zur Zeit nicht gibt. — Wenn Pernice (Labeo 1, 286) einwendet, daß Ulpians Begründung nur zur Incapacität führt, nicht zur Erbunfähigkeit, so ist dagegen zu erwidern, daß die Incapacität der augustischen Gesetzgebung in der Tat nichts ist, als eine durch die Zulassung nachträglicher Beseitigung des Hindernisses bedingte Capacität, aber die absolute Incapacität, wie sie hiernach gegeben ist, mit der Erbunfähigkeit zusammenfällt.

3) Daß der Ordo die Gemeinde vertritt, wird wohl öfter ausgesprochen, z. B. bei Ulpian Dig. 3, 4, 3: *nulli permittitur nomine civitatis vel curiae experiri nisi ei cui lex permittit aut lege cessante ordo dedit, cum duae partes adessent aut amplius quam duae.* Aber daraus, daß für eine der Stadt von Rechts wegen zustehende Klage, wenn diese nicht nach ihrem Stadtrecht einem ihrer Magistrate zusteht, der Ordo den Syndicus ernennt, folgt nichts für den Umfang der klagbaren Rechte. [Gemeint ist jedenfalls „Erwerb der klagbaren R." (Mitteis).]

zu prüfen, ob sie diesen Principien entsprechen, das heißt, entweder sich als Ausfluß derselben betrachten lassen, oder, wo sie denselben widerstreiten, auf römisches Specialgesetz zurückgeführt werden können.

Daß die ordentliche Vermögensverwaltung, Kauf und Verkauf, Verpachtung, Arbeitsmiethe und so weiter, wesentlich in demjenigen Umfang, wie sie in den römischen Ämtern der Censur und der Quästur enthalten ist, von jeder Bürgergemeinde ausgeübt wird, bedarf keines Beweises; selbst in den Bestand des Gemeindevermögens tief eingreifende Maßregeln, wie der Verkauf der der Gemeinde gehörigen Grundstücke, stehen in der Competenz derselben[1].
39 Hierfür aber gibt genügende Deckung die Sanction einer jeden Municipalordnung durch die römische Gesetzgebung, welche, indem sie die Bestellung der betreffenden Gemeindebeamten anordnet, ihnen zugleich die mit dem Amt verknüpfte Competenz überweist. Darin liegt allerdings auch eine Schranke: wenn der betreffende Beamte seine Competenz überschreitet, zum Beispiel ein für die Gemeinde aufgenommenes Darlehen nicht in die öffentliche Kasse bringt oder zu ihrem Nutzen verwendet, so haftet dieselbe dem Darleiher nicht[2]; denn die Vertretung ist nicht formaler Art wie die vormundschaftliche, sondern nach publicistischer Weise thatsächlich zu fassen. Es kann sich also nur handeln um die nach römischer Auffassung außerhalb der Competenz der ordentlichen Gemeindebeamten liegenden vermögensrechtlichen Acte.

Dahin gehören vor allen Dingen die Freilassungen als Liberalitätsacte. In Beziehung auf diese aber steht es fest, daß durch ein im Jahre 129 n. Chr. auf die Provinzen erstrecktes Gesetz den Municipien das Recht eingeräumt ward, ihre Sklaven zu manumittiren, und ist es mindestens wahrscheinlich, daß dies ein Volksbeschluß der republikanischen Zeit ist[3]; es ist nicht wahrscheinlich, daß die Bürgergemeinden lange Zeit ohne diese praktisch unent-

1) Siculus p. 158, 5: *has terras* (die dem Fluß anliegenden und mit Rücksicht auf dessen Austreten von der Adsignation ausgeschlossenen Bodenstücke, vgl. p. 52, 11) *Pisaurenses publice vendiderunt, quas credendum est proximos quosque contingentes eas emisse vicinos.*

2) Ulpian 12, 1, 27: *civitas mutui datione obligari potest, si ad utilitatem eius pecuniae versae sunt: alioquin ipsi soli qui contraxerunt, non civitas tenebuntur.*

3) Diocletian cod. Iust. 7, 9, 3 fordert für die Gültigkeit der Freilassung von seiten einer Stadtgemeinde, daß sie erfolgt sei *secundum legem uetti* (oder *uetiti*) *libici, cuius potestatem senatusconsulto Iuventio Celso iterum et Neratio Marcello coss. facto ad provincias porrectam constitit.* Daß in der Corruptel nicht der Name des Rogators im Genetiv stecken kann, leuchtet ein; daß mein Vorschlag *veteris rei p.* wenigstens der Sache nach das Richtige trifft, stellen

behrliche Befugnis die Verwaltung haben führen können. Wahrscheinlich ist dabei zugleich das patronatische Intestaterbrecht auf 40
die Stadtgemeinde übertragen worden; es ist dies ein ebenfalls praktisch unentbehrliches Corollar der Manumission und sowohl das Schweigen unserer Rechtsquellen über dies Recht der Stadtgemeinde auf die Intestatsuccession, sowie nicht minder das ihren Freigelassenen gegenüber ausnahmsweise eingeräumte Recht der Erbfolge nach dem Testament[1] scheinen zu fordern, daß ihnen die Intestaterbfolge schon früh gestattet worden ist.

Daß die Stadtgemeinde, abgesehen von dem eben erwähnten Fall, nicht testamentarisch zum Erben eingesetzt werden kann, ist bereits erörtert worden; auch für den Erbschaftsantritt mangelt es an einer ordnungsmäßig zuständigen Behörde. Daß dabei die Absicht mit obwaltete, die Stadtgemeinde zu vinculieren, ist bereits hervorgehoben worden; weniger indeß wohl aus Rivalitätsgründen, für die kein rechter Raum ist, als weil der Erbschaftsantritt wegen der möglichen Insolvenz gefährlich werden kann. Das Universalfideikommiß unterliegt nach der rechtlichen Consequenz der gleichen Behandlung; indeß ist späterhin durch Senatsbeschluß die Annahme desselben gestattet worden[2].

Dagegen ist nicht abzusehen, aus welchen theoretischen oder praktischen Gründen der Stadt die Erwerbung eines Legats hätte verwehrt werden können, da der Anfall weder für die Vindication, noch für die Damnation eines besonderen Willensacts bedurfte, auch schon aus augustischer Zeit ein Einzelbeleg dafür vorliegt[3]. Nur wird daran zu erinnern sein, daß zwischen der Stadtgemeinde und dem Testator Rechtsgemeinschaft bestehen mußte, die föderierte oder latinische Stadt von einem römischen Bürger kein Legat empfangen durfte; ja es ist wohl denkbar, daß die Rechtsgemeinschaft auf den municipalen Kreis eingeschränkt war, der Municeps nur seiner eigenen Gemeinde ein Legat zuwenden durfte. Wenn es bei Ulpian[4] heißt: *civitatibus omnibus, quae sub imperio populi Romani sunt, legari potest, idque a divo Nerva introductum postea*

---

die *libertini a municipio manumissi* Varros (de l. lat. 8, 83) außer Zweifel. Die principielle Rechtfertigung des Gewohnheitsrechts bei Julian (Dig. 1, 3, 32) identificirt den Willen sämmtlicher Bürger mit dem der Bürgerschaft und es wird gerathen sein, auch hier dieselbe, wenngleich incorrecte Auffassung zu Grunde zu legen.

1) Ulpian 22, 5. Dig. 38, 3, 1, 1.

2) Ulpian a. a. O.

3) C. I. L. X. 5056. [Bruns Fontes[6] I p. 309 n. 121 = Dessau 977. Übrigens setzt Dessau die Inschrift in die Zeit des Claudius oder Nero].

4) 24, 28.

a senatu auctore Hadriano diligentius constitutum est, so zeigt schon
41 die Fassung, daß Nerva dies Recht nur verallgemeinert hat, offenbar in dem Sinn, daß jeder römische Bürger oder vielmehr jeder römische Reichsgenosse jeder zum römischen Reich gehörigen Stadtgemeinde ein Legat zuwenden konnte.

Wenn der Stadtgemeinde die Fähigkeit zu besitzen abgesprochen wird, so zeigt die Ausführung, daß dabei an die im allgemeinen Gebrauch stehenden Bodenstücke und Gebäude gedacht ist, bei welchen allerdings Vertretung nicht obwaltet und nur gefragt werden kann und gefragt worden ist, ob die Gemeindesclaven, welchen die Obhut derselben anvertraut ist, den Besitz derselben begründen, wobei freilich wieder die Gegenfrage gestellt werden kann, ob die Gemeinde diese Sclaven selbst besitze.[1] Soweit dagegen die ordnungsmäßige Gemeindeverwaltung reicht, wird der Besitz, zum Beispiel der in der Gemeindekasse bewahrten Gelder und Wertsachen, der verpachteten Gemeindeländereien, insofern anerkannt, als die Bürgerschaft hier nicht 'durch sich selbst' besitzt.

Besondere Schwierigkeit macht die Schenkung. In unseren Rechtsquellen wird eingehend gehandelt sowohl von der Aufstellung von Bildsäulen in der Absicht, dieselben der Stadt bleibend zuzuwenden[2], wie auch von dem Schenkungsversprechen sei es eines der Stadt zum Nutzen gereichenden Gebäudes, sei es einer Geld-

1) Paulus Dig. 41, 2, 1, 22: *municipes per se nihil possidere possunt, quia universi consentire non possunt: forum autem et basilicam hisque similia non possident, sed promiscue his utuntur. sed Nerva filius ait per servum quae peculiariter adquisierint, et possidere et usucapere posse: sed quidam contra putant, quoniam ipsos servos non possideant.* Die Argumentation scheint verkürzt, da es sich nicht um das Besitzen allgemein, sondern um das Besitzen *per se* handelt. Nerva wird bemerkt haben, daß an dem Peculium des *servus publicus,* zum Beispiel des *arcarius,* der Gemeinde der Besitz zweifellos zustehe und sie in ähnlicher Weise auch durch den *servus custos basilicae* sowohl dessen Peculium als die Basilica besitzen könne, wogegen aber eingewendet ward, daß der Besitz des Sclaven selbst in dem zweiten Fall in Zweifel gezogen werden könne. Daß die Stadt *per alium* besitzen könne, wird in den zwar wohl interpolierten, aber sachlich zutreffenden Worten Dig. 38, 3, 1, 1 ausdrücklich gesagt. Auch Dig. 10, 4, 7, 3. 50, 12, 3, 1 werden sie anerkannt als fähig, zu besitzen.

2) Die Rechtsgelehrten differiren insofern, als die strengere Ansicht bei der Aufstellung *ea mente ut municipii esset* (Dig. 44, 1, 23) der Stadt das Eigentum abspricht (Dig. 41, 1, 41: *civium non esse*), andere die Bildsäule betrachten als *quasi publicata* (Dig. 43, 24, 11, 1), andere geradezu als *publica* (Dig. 42, 5, 29); darin stimmen sie überein, daß sie thatsächlich der Gemeinde verbleibt und es weder dem Aufsteller, noch, wenn er in Concurs geräth, dem Massenkäufer (Dig. 42, 5, 29) gestattet ist, sie zurückzunehmen.

summe. In beiden Fällen ist der leitende Gedanke offenbar der, 42
daß diese Acte streng genommen nothwendig einseitig[1] und nicht vollgültig sind, sodaß nicht bloß von dem Accept nirgends die Rede ist, sondern selbst die Erfüllung des Schenkungsversprechens das Geschäft nicht vollgültig macht[2]. Selbstverständlich werden daneben durch außerordentliche Rechtshilfe diese Zuwendungen wenn auch in gewissen Schranken aufrechterhalten. Die theoretische Begründung der Rechtsungültigkeit der Schenkung an die Gemeinde, einerlei ob deren Rathsversammlung oder deren Beamte sich damit einverstanden erklärt hatten oder nicht, kann nur darin gefunden werden, daß im Stadtrecht dieser außerordentliche Act nicht vorgesehen war und es also für den Accept nicht, wie für die Verpachtung oder die Dingung, eine competente Behörde gab. Thatsächlich bestimmend für diese derjenigen des Legats völlig entgegengesetzte Behandlung der Schenkung an die Gemeinde ist offenbar die Rücksicht auf den Ambitus und überhaupt den ungebührlichen Einfluß gewesen, den der reiche Bürger auf diesem Wege sich verschaffen konnte; wer sich an die analogen Verhältnisse in Rom und an die in den Inschriften wie der pompejanischen Mauern so auch zahlreicher anderer Ortschaften erinnert, der wird die principielle Repression solcher Schenkungen als völlig gerechtfertigt bezeichnen müssen. Die souveräne Oberherrschaft, welche in Italien der Senat, in den Provinzen die Statthalter und schließlich im ganzen Reiche die Kaiser über die Bürgergemeinden ausübten, gab wenigstens im allgemeinen das Mittel an die Hand, zu weit gehende Consequenzen dieser Repression abzuschneiden und unter Beseitigung der schädlichen Freigebigkeit den Gemeinden die wahrhaft gemeinnützige Wohlthätigkeit ihrer hervorragenden Bürger zu Gute kommen zu lassen. Auf diesem Wege 43
hat sich das Institut der Pollicitation entwickelt: unter Beseitigung der Klagbarkeit des Schenkungsvertrags wurde dem einseitigen Schenkungsversprechen an die Gemeinde Klagbarkeit beigelegt, wenn dasselbe entweder auf einem gerechtfertigten Motiv beruhte oder zu theilweiser Ausführung gelangt war. Das also fast unvermeidliche Willkürregiment hat freilich, wie begreiflich, den municipalen Ambitus wohl einigermaßen beschnitten, aber sein Weiterwuchern keineswegs gehindert.

1) Ulpian Dig. 50, 12, 3 pr.: *pactum est duorum consensus atque conventio, pollicitatio vero offerentis solius promissum.*

2) Ulpian Dig. 50, 12, 3, 1: *si quis quam ex pollicitatione tradiderat rem municipibus vindicare velit, repellendus est a petitione, aequissimum est enim huiusmodi voluntates in civitates collatas paenitentia non revocari.*

Dies gilt von der Rechtsstellung der römischen Bürgergemeinde. Der latinischen und der föderirten Stadt wird umgekehrt trotz des Reichsverbandes zunächst auf dem vermögensrechtlichen Gebiet neben der Rechtsfähigkeit die durch die Souveränetät gegebene volle Handlungsfähigkeit wesentlich in demselben Umfange zugestanden haben wie der römischen Gemeinde selbst; allerdings hätte König Attalus für sein pergamenisches Reich sicher nicht die Stadt Praeneste oder die Stadt Athen zum Erben einsetzen können, wie er dies für Rom that. Spuren der einstmaligen Selbständigkeit der verbündeten Stadt zeigen noch die für Spanien in der Zeit der Flavier erlassenen Stadtrechte; aber es sind nur Spuren: daß selbst terminologisch das Gemeindevermögen von Malaca nicht *res publica*, sondern *res communis* genannt wird, ist ein deutlicher Hinweis auf die reale Gleichstellung dieser Städte mit denen der eigentlichen Bürgerschaft.*) Den Prozeß der Umwandlung dieser alten Gemeindeunabhängigkeit in einfache Unterthanenschaft im Einzelnen zu verfolgen, würde von hohem geschichtlichen wie systematischen Interesse sein; indeß fehlen uns dafür die Beweisstücke gänzlich.

Von dem *populus Romanus* mit unbeschränkter Rechts- und nicht minder unbeschränkter Handlungsfähigkeit sowie von dem ihm nachgebildeten *municipium civium Romanorum* geht die weitere Entwicklung der juristischen Person bei den Römern aus; sie ist,
44 wenn wir von der aus dem Privatrecht hervorgegangenen staatlichen *societas* absehen, wesentlich die mehr oder minder vollkommene privatrechtliche Verselbständigung eines Organs des Staates oder der Stadt.

Die Untheilbarkeit der Person, die Grundlage des Vermögensrechtes überhaupt, wird wie für das Individuum, so auch im Privatrecht für den Staat und die Stadt festgehalten. Es gilt dies sowohl in staatlicher wie in sacraler Beziehung.

Das Vermögensrecht kennt nur den Staat als solchen, nicht Bürgerschaft oder Senat, nicht die einzelnen Magistraturen, nicht den Ritterstand, nicht die Curie oder die Tribus oder einen anderen Volkstheil. Wie umfassend die Verwaltung dazu führt, insbesondere die Staatskassenadministration zu theilen, wie häufig und wichtig die Verrechnungen zwischen den verschiedenen öffentlichen Kassen auch sind, insbesondere zwischen der Hauptkasse in Rom und denen der auswärts fungierenden Magistrate, der Träger der Rechte ist und

*) ['Der scheinbare Widerspruch dieser Worte mit S. 56 Anm. 1 löst sich im Hinblick auf das S. 56 Anm. 4 Gesagte'. Mitteis.]

bleibt ungeteilt der Populus. Ebenso wird in der Kaiserzeit das Kaisergut behandelt: administrativ gibt es zahllose kaiserliche Kassen und Verwaltungen; aber im Rechtssinn ist der Träger für alle der Fiscus und verhalten sich die Einzelkassen zueinander wie die zweier demselben Herrn gehöriger Landgüter. Das gleiche gilt in ihrem Kreise von der Stadt; auch hier ist privatrechtlich diese allein und ungeteilt der Träger ihrer Vermögensrechte.

Hinsichtlich der Götter gilt nicht ganz das Gleiche. Was dem Staat und was der einzelnen dem Staat angehörigen Gottheit gehört, wird unterschieden. Aber vermögensrechtlich ist dennoch die staatlich anerkannte Gottheit keineswegs selbständiges Rechtssubject, ihr Gut nicht in dem Sinne aus dem staatlichen ausgeschieden wie das Privatgut. Man kann im Wesentlichen das Verhältnis des Staates zu dem Tempelgut dahin präcisiren, daß dasselbe durch eine als dauernd gedachte religiöse Zweckbestimmung aus dem Staatsgut ausgeschieden ist, aber den Privaten gegenüber immer noch fortfährt, als Staatsgut zu gelten. Der Tempel steht rechtlich nicht viel anders wie der Markt und die Straße: vermögensrechtlich hat an jenem wie an dieser das Eigenthum die Gemeinde, und die dauernde Zweckbestimmung dort für den Cultus, hier für den Verkehr entzieht jenen wie diese der ökonomischen Verwerthung. Allen- 45
falls könnte man hinzusetzen, daß die persönlich gedachten Götter ihr Gut so zu sagen als Peculium inne haben, was bei dem Markt und der Straße nicht zutrifft. Über den Boden des verlegten Tempels disponirt der Staat genau ebenso wie über den Boden der verlegten Straße und das Rechtsgeschäft eines Privaten mit einem Tempel wird nicht nach dem Privatrecht, sondern gleich dem Rechtsgeschäft zwischen dem Privaten und der Gemeinde behandelt. Wenn in den Formen der Dedication und der Consecration der Gottheit eine Zuwendung bei Lebzeiten gemacht werden kann, und wenigstens dem capitolinischen Jupiter, späterhin auch einzelnen anderen Gottheiten selbst die Erbfähigkeit beigelegt worden ist, so kann dies nur in dem Sinne verstanden werden, daß das also der Gottheit gegebene Vermögensstück dem Vermögen der Gemeinde zufällt unter der Verpflichtung, dasselbe gleich dem Tempelgut der betreffenden Gottheit zu behandeln.

Aber diesem Princip tut die Collegialität nicht von Haus aus, aber im Laufe der Zeit einen großen Abbruch. Unter der Collegialität versteht man den von seiten der Gemeinde einer gewissen Anzahl von Bürgern ertheilten Sammtauftrag, im Gegensatz einerseits zu dem Einzelmandat, andererseits zu den allgemeinen Bürger-

leistungen. Gleichgültig ist es dabei, ob diese Vergesellschaftung befristet ist, wie dies bei den Magistratscollegien der Fall ist, oder Eintritt und Abgang der Genossen in der Weise geordnet sind, daß die Gesellschaft dabei fortbesteht; gleichgültig ferner, ob die Vergesellschaftung herbeigeführt wird durch Volkswahl oder durch magistratische Berufung, wie bei den Apparitoren, oder durch Cooptation. Daß der Begriff durchaus ein publicistischer ist, der Auftrag, den die Genossen erhalten, gedacht ist als Gemeindemandat, die auf bloßer Privatwillkür beruhende Vergesellschaftung wohl eine *sodalitas,* aber kein *conlegium* begründet, zeigt sich unverkennbar, wenn man die ursprünglichen Kategorien in das Auge faßt und sich nicht durch die verwirrende Mannigfaltigkeit der Institutionen der Kaiserzeit den Blick trüben läßt.

An die Magistratscollegien genügt es zu erinnern. Daß auch
46 die intervallirenden und die außerordentlichen Magistraturen als *collegia* gefaßt werden, beweist, daß die Perpetuität zum Begriff des Collegiums keineswegs gehört.

Daß die Apparitoren ebenfalls in diesen Kreis gehören, leuchtet ein; wenn ihre Genossenschaften technisch nicht *collegia* heißen, sondern *decuriae,* so ist dies vielleicht Zufall, eher aber wohl daraus zu erklären, daß sie für ihre Dienste Löhnung empfingen, was von den übrigen Collegien nicht gilt, und sie deshalb wohl von der vornehmeren Benennung ausgeschlossen wurden.

Über die numanischen Handwerkerinnungen sind wir so wenig unterrichtet, daß sie für den Begriff des Collegium wenig in Betracht kommen. Daß sie aber nicht minder wie die Decurien der Apparitoren von Staats wegen constituirt wurden und staatliche Bedürfnisse befriedigten, folgt einfach daraus, daß sie bezeichnet werden als gebildet vom König Numa. Wahrscheinlich hängt auch ihr frühes Verschwinden damit zusammen, daß die Bedürfnisse, für die sie geordnet waren, in der Großstadt ohne Zuthun der Regierung ihre Befriedigung fanden.

Der publicistische Zweck des Pontificats und der übrigen rechtweisenden sacralen Collegien ist evident.

Für die sehr zahlreichen Collegien, welche dem Cultus einer bestimmten Gottheit gewidmet waren, wie zum Beispiel das der Arvalen, ist paradigmatisch der älteste darüber in den Annalen erhaltene Bericht: diesem zufolge wird wenige Jahre nach Vertreibung der Könige der Tempel des Mercurius geweiht und nach Beschluß des Senats und der Bürgerschaft der eine der Consuln beauftragt, zur Versehung des dem neuen Gott gebührenden Dienstes

ein *collegium mercatorum* einzurichten, welche Gesellschaft als Mercuriales späterhin mehrfach erwähnt wird. Es war dies nicht die einzige Form, um einen Tempeldienst zu ordnen; aber sicher ist sehr häufig bei der Einrichtung neuer *sacra publica populi Romani* in dieser Weise verfahren worden. Daß religiöse Vergesellschaftungen, welche im gleichen Fall nach dem schon in den Zwölftafeln anerkannten freien Associationsrecht im Privatwege sich bildeten, nicht als *collegia* galten, sondern als *sodalitates*, zeigen die bekannten Vorgänge nach der Aufnahme des Cultus der phrygischen Göttermutter im hannibalischen Kriege. Wahrscheinlich aber haben eben 47
Associationen wie diese und wie die den Bacchuscult betreffenden zu der Denaturirung des publicistischen Begriffs den Anstoß gegeben: es lag ziemlich nahe, die Zulassung oder auch nur die Duldung eines neuen Cultus dahin zu interpretiren, daß darin zugleich eine generelle Gestattung der dafür sich bildenden religiösen Associationen enthalten sei, das heißt die erlaubten *sodalitates* als *collegia* aufzufassen. Wie eng die Bildung der Collegien sich an die anerkannten öffentlichen Culte anschließt, zeigt die Anknüpfung der stadtrömischen Collegienbildung in der Revolutionszeit an die Compitalien: der Larencult eines jeden Compitum war an sich gestattet, und die Benutzung dieser rechtlichen Grundlage ersparte der römischen Polizei das Einschreiten gegen die Organisirung des Gesindels.

Daß auch in der Kaiserzeit keine principielle Änderung eintrat, ist in hohem Grad wahrscheinlich. Generelle Gestattung, wie sie zum Beispiel den *collegia funeraticia* zu Theil ward, ist dafür nur eine Bestätigung. Daß auch innerhalb der Sclavenschaft *collegia* begegnen, kann ebensowenig dagegen geltend gemacht werden; es gilt von diesen Sclavengesellschaften, was von den Sclavenmagistraturen; Unfreie können, solange sie als solche auftreten, nicht der Usurpation mangelnden Rechts beschuldigt werden. Sicher hat auch oft genug eine Gesellschaft in dieser Zeit sich mißbräuchlich den vornehmeren Namen beigelegt; aber die Häufigkeit der *collegia illicita* ändert an der Rechtsordnung nichts. Daß die in der späteren republikanischen und in der Kaiserzeit in weitem Umfang auftretenden Beschränkungen des Associationsrechts in der Form der Collegienverbote auftreten, erklärt sich ohne Zweifel daraus, daß, wie oben bemerkt, die unerlaubte Association regelmäßig unter religiösen Formen sich versteckte. Hinsichtlich der municipalen Collegien spricht das eminente Hervortreten der mit dem Löschdienst verknüpften der *fabri, centonarii, dendrophori* für die Entstehung der-

selben durch öffentliche Autorität; noch entschiedener die Thatsache, daß auch in den größten Gemeinden die hervorragenden Collegien einheitlich gestaltet sind und in der officiellen Benennung den Namen
48 der Commune führen. Ob die Autorisirung durch die Municipalgemeinde erfolgen kann oder nothwendig von der Regierung ertheilt werden muß, kommt hier weiter nicht in Betracht.

Vermögensrechtlich wird zunächst das *conlegium* ignorirt. Es führt keineswegs mit Nothwendigkeit zu vermögensrechtlicher Gesammtaction; insbesondere bei den Magistratscollegien weist keine Spur auf Bildung einer Sammtkasse, obwohl dazu zum Beispiel bei den Spielgeldern der Aedilen wohl Veranlassung gewesen wäre.

Sammtkassen dagegen haben die sacralen Collegien wohl alle und seit alter Zeit gehabt — man erinnere sich nur an das *sacramentum,* überhaupt an die aus den staatlichen Fundationen und aus den Eintrittsgeldern ihnen zufließenden regelmäßigen Einnahmen, sowie an die für den Gottesdienst erforderlichen ständigen Ausgaben. Aber dies *arcam habere* gibt diesen Collegien wohl eine factische, aber keineswegs rechtliche Selbständigkeit; vermögensrechtlich bleibt das Rechtssubject auch hier zunächst der Staat, resp. die Stadt. Daß dies gerade bei den ältesten und höchsten dieser Collegien auch practisch stets festgehalten worden ist, zeigt die bekannte Thatsache, daß zum Beispiel die Pontifices und die Arvalen, obwohl sie eine eigene Kasse haben, über deren Forderungen und Verpflichtungen durch Collegienbeschluß entschieden wird, dennoch keinen eigenen Sclaven besitzen können, sondern lediglich sich der in ihren Dienst gestellten Sclaven der Gemeinde bedienen. Es sind also dies öffentliche Kassen, von der Hauptkasse der Gemeinde insofern schärfer getrennt als die magistratischen, als sie nicht mit jener abrechnen und Überschüsse abliefern, aber keineswegs als eigene Rechtssubjecte dem Populus gegenübergestellt.

Aber bei den geringeren Collegien dieser Art ist eine derartige Verselbständigung vorgenommen worden, für die als Kriterium wie auch wohl als praktischer Ausgangspunkt der Besitz eigener Sclaven betrachtet werden kann; die technische Bezeichnung dafür ist *corpus habere.* Offenbar erschien es nicht angemessen, dem Sclaven einer solchen untergeordneten Gemeinschaft die privilegirte Stellung des
49 *servus publicus* einzuräumen und einer solchen *arca* die Stellung einer separat verwalteten Staatskasse zu geben. Es ist daher charakteristisch, daß die Quästoren sich der *servi publici,* die Decurien der quästorischen Schreiber aber der eigenen Sklaven bedienen. Der Rechtsgrund für eine derartige exceptionelle Stellung kann

begrifflich nur in staatlicher Concession gefunden werden, wenn dieselbe auch vielfach ohne eigentliche Sanction auf dem Wege des gewohnheitsrechtlich zugelassenen Abusus constituiert worden sein mag. Mit dem Associationsrecht hängt dieselbe zunächst nur insofern zusammen, als, wo dieses fehlt, natürlich auch sie nicht eintreten kann; keineswegs aber hat umgekehrt jedes anerkannte Collegium auch *corpus*. Erst Kaiser Marcus hat beides insofern verknüpft, als er allen vom Staat anerkannten Collegien das Corpus beilegte (Dig. 40, 3, 1).

Was den Umfang der in dem *corpus* enthaltenen Rechte anlangt, so ist die Ordnung desselben *ad exemplum rei publicae* dabei der leitende Gedanke. Auch hat es praktisch keine Schwierigkeit, dem Collegium die vermögensrechtliche Handlungsfähigkeit in dem gleichen Sinne beizulegen, wie sie der Stadtgemeinde zusteht; die Gestion, welche dasselbe eben wie die Stadt administrativ ausübt, kann ohne weiteres auf das Gebiet des Vermögensrechtes übertragen werden; ja die durch die *persona incerta* hervorgerufenen Bedenken stehen hier nicht im Wege. Für einzelne Rechte ist folgendes zu bemerken.

Das Recht der Freilassung ist von dem Recht Sclaven zu haben wohl theoretisch, aber schwerlich praktisch zu trennen. Regelmäßig wird also wohl mit der Anerkennung eines Collegiums als Corpus eine Anordnung verbunden gewesen sein, welche die Freilassung ihm möglich machte, sie also entweder an den Beschluß des Collegiums knüpft oder einem Vertreter desselben die Freilassung durch Vindicta gestattet.

Den Vermögenserwerb von Todes wegen insoweit zu gestatten, als er mit der Freilassung rechtlich verbunden war, ist ohne Zweifel lediglich als Consequenz derselben behandelt worden (Dig. 40, 3, 2). Hinsichtlich des Legats und der Erbschaft scheint genau dasselbe gegolten zu haben, was von der Stadtgemeinde gilt. Daß dem Collegium, welchem *corpus* beigelegt war, nicht damit zugleich der 50
Erwerb der Legate verstattet war, kann aus Dig. 34, 5, 20 nicht gefolgert werden; hier ist vielmehr offenbar nur ausgesprochen, daß das allen *collegia licita* von Marcus beigelegte *corpus* das Recht Legate zu erwerben involvire. Andererseits wird der Erbschaftsantritt dem Collegium nur nach Specialprivilegium gestattet (Cod. Iust. 6, 24, 8), ohne Frage *ad exemplum rei publicae*.

Aber noch auf einem anderen Wege als auf dem eben bezeichneten der Verselbständigung einer speciellen öffentlichen Kasse ist das römische Recht dazu gelangt, ein nicht mit einer physischen Person zusammenfallendes Vermögenssubject zu constituiren. Die

Vergesellschaftung zu ökonomischen Zwecken führt dies bekanntlich im Allgemeinen nicht herbei; es kann wohl factisch eine Gesellschaftskasse (*arca communis* Dig. 17, 2, 82) gebildet werden, aber rechtlich ist für alle vermögensrechtlichen Beziehungen der Gesellschaft entweder einer der Gesellschafter der Träger oder nach Quoten mehrere oder alle, wovon bekanntlich das römische Civilrecht die Consequenzen mit einer praktisch kaum erträglichen Strenge zieht. Aber wenn dies Civilrecht nothwendig da außer Kraft tritt, wo der Bürger mit der Gemeinde contrahirt, ist hinsichtlich der Gesellschaft dies so weit ausgedehnt worden, daß, wo die Gesellschaft mit dem Staat contrahirt, selbst die Verhältnisse der Gesellschafter zu einander dadurch alterirt werden und, um es mit einem Worte zu sagen, soweit das Interesse des Staates dies erfordert, der Gesellschaft *corpus* beigelegt wird, sie durch das Ausscheiden der Genossen nicht oder doch nicht nothwendig aufgelöst wird und sie eigene Sclaven haben kann, welche so wenig wie die des Municipiums von den Gesellschaftern nach Quoten besessen werden. Daß die Beilegung der Persönlichkeit durch die bloße Thatsache des Contrahirens mit dem Staat herbeigeführt worden sei, ist nicht wahrscheinlich; wenn auch das Herkommen hier eingegriffen haben mag, führt doch auch die Ausdrucksweise der Juristen (Dig. 3. 4. 1 pr.) darauf, daß principiell eine deßfallsige Anerkennung durch die Gemeinde erforderlich war. Im Ergebnis fallen das Collegium und
51 die *societas*, insoweit beide *corpus* erhalten, wohl nur formell zusammen; der Sache nach wird jenes nach dem Muster der Gemeinde zu behandeln sein, diese aber nicht aufgehört haben, als *societas* zu gelten. Schulden des Collegiums also wird man nicht gegen das einzelne Mitglied haben geltend machen können, wohl aber für Schulden auch der publicistischen Societät der *socius* nach den Regeln des Privatrechtes gehaftet haben. Bei Auflösung beider wird das Vermögen des Collegiums als separirtes Staatsgut an die Gemeinde gefallen, das der Societas unter die Genossen vertheilt worden sein.

X.

Ueber eine milde Stiftung Nerva's.*)

Das Verzeichniß der Kaiser, welches mit der Wiener Hand- 136
schrift Histor. Lat. n. 452. olim 56. zuerst Eccard im ersten Bande der historici medii aevi und darauf unter den vetustiora Latinorum scriptorum chronica (Patav. 1787. p. 1. 2. fol.) Roncalli mit dermaliger Collation des, wie es scheint, einzigen Manuscripts herausgegeben hat[1], ist trotz der barbarischen Sprache, wovon wohl ein Theil dem Abschreiber zur Last fällt, immer ein unverächtlicher Rest aus dem Alterthum, worin uns der beschränkte Sinn des Chronisten, der nur Spenden, Feuersbrünste, Bauten, Vielfresser und dgl. zu registriren wusste, von nicht geringem Nutzen gewesen ist[2]. Es ist eine recht eigentliche Stadt-Chronik von Rom und eben dadurch von Interesse. 137
Zu den merkwürdigsten Notizen darin gehört folgende unter Nerva verzeichnete II col. 243 Roncalli [Chronica min. I p. 146]:

Nerva imperavit ann. V. m. IIII. d. unum. Cong. dedit Ж *LXXV. et funeraticum plebi urbanae instituit* Ж *LXIIS. Excessit hortis Sallustianis.*

Diese früher, als ich über die Funeraticien bei den Römern die Nachrichten zusammenstellte, von mir übersehene Notiz ist meines Wissens nur von einem neueren Schriftsteller beachtet worden: von Eckhel in der D. N. VI., 407, der die Stelle aus dem Manuscript anführt und vorschlägt, nach den Münzen dieses Kaisers mit der Inschrift *plebes urbanae frumento constituto,* zu lesen *frumentum* statt *funeraticum.* Mir scheint es indeß unrichtig, das seltene Wort

*) [Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft XIV, Berlin 1847, S. 136—138.]

1) [Vgl. jetzt Mommsen Chronic. minor. I p. 35.]

2) Sehr scharfsinnig hat Borghesi vermuthet, dass diese Chronik ursprünglich aus Eusebius entnommen sei, wo bekanntlich diess Verzeichniss der römischen Kaiser am Schluss des ersten Buches fehlt. [Doch vgl. Chron. minor. I p. 141. 142.]

mit dem gewöhnlichen zu vertauschen, und der Text, abgesehen von dem Barbarismus *funeraticum* statt *funeraticium*, durchaus gesund. Nicht ganz so leicht wird sich freilich die Bedeutung dieser wenigen Worte feststellen lassen. *Funeraticium* ist die Summe, welche bei einem Sterbefalle vornehmlich zur Bestreitung der Begräbnißkosten gezahlt wurde; was kann es nun heissen, dass Nerva dieß der Plebs urbana instituirte? Man könnte zuerst auf den Gedanken kommen, daß er über die von den Todtengilden zu zahlenden Funeraticien etwas festsetzte, etwa ein Maximum vorschrieb; aber weder lässt sich für ein solches Gesetz ein vernünftiger Grund finden, noch führen
138 die Worte darauf, welche ziemlich klar auf eine Liberalität des Kaisers hinweisen; noch mehr spricht dafür die Zusammenstellung mit den Congiarien. Die einfachste Erklärung ist, dass der Kaiser verordnete, jedem römischen Bürger, der in Rom domicilirt und nicht Ritter oder Senator war, auf den Sterbefall $62^1/_2$ Denare = 250 Sesterze auszuzahlen. Daß dieß nicht eine einmalige Liberalität, sondern eine bleibende Stiftung war, ist an sich wahrscheinlich, und wird bewiesen durch den Gebrauch des Wortes *instituit*. — Allerdings ist von dieser Einrichtung des edlen Kaisers uns, wie es scheint, keine andere Spur erhalten; aber es giebt dieß noch keinen Grund sie zu bezweifeln, zumal da sie in dem schönsten Einklang steht mit dem, was uns sonst von Nerva's Bestrebungen überliefert ist. Rührt doch auch die eben so humane und noch großartigere Institution der Alimentarrenten von ihm her; wer weiß es nicht, wie ähnliche Lagen im Leben es sind, wenn es Kindern an Versorgung oder den Nachbleibenden an dem Gelde zur Bestattung fehlt? Fasst man zusammen, was uns einzeln überliefert ist: die Abschaffung der verderblichen Getreidespenden und der Circusspiele, die freilich nicht durchgesetzt werden konnte; die Versorgung der Waisen und die Uebernahme der Begräbnisskosten auf die Staatskasse, so wird wohl Niemand den Zusammenhang davon verkennen und Niemand auch dem greisen Kaiser seine Bewunderung versagen, der am Ziele seiner Laufbahn noch solche Reformen zu unternehmen und so weit sie durchzuführen vermochte.

XI.

Collegium arkarum divarum Faustinarum.*)

In der Umgegend von Rom ist eine Inschrift zum Vorschein 248
gekommen, die der Aufmerksamkeit der Romanisten nicht unwerth ist. Sie ist, auch mit photographischer Abbildung, von Professor F. Barnabei in den diesjährigen Notizie degli scavi p. 115 publicirt; von einigen schwierigen Stellen hat mir genauer Bericht desselben und Abdruck vorgelegen. Der Text lautet:

Cum sim colonus hortorum olitoriorum, qui sunt via Ostiensi, iuris | collegi magni arkarum divarum Faustinarum matris et Piae[1], colens in | asse annuis ss XXVI et quod excurrit[2], per aliquod annos in ho diernum pariator[3], deprecor tuam quoq(ue) iustitiam, domine Salvi, sic|ut Euphrata v(ir) o(ptimus) collega tuus q(uin)q(uennalis) Faustinae matris[4] aditus a me permis(it), | consentias extruere me sub monte memoriolam per ped(es) XX in quadra|to; acturus genio vestro gratias, si memoria mea in perpetuo const|[a]bit [habitura?| itum[5] ambitum. Dat(a) a Geminio Eutychete colono.

*) [Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanist. Abteilung VIII, 1887, S. 248—251. Vgl. Scialoja, Bullettino dell' Istituto di diritto Romano I, 1888, pp. 19—29. Text der Inschrift: C. I. L. VI, 33840. Bruns Fontes[6] I p. 331 n. 140. Girard Textes[3] p. 813.]

1) Auch sonst heisst die jüngere Faustina nach der Consecration auf Münzen und Inschriften häufig *pia*.

2) Paulus Dig. 16, 3, 26, 2: *debetis mihi ... ex ratione patris vestri decem et quod excurrit*. Vegetius 1, 28: *post primum Punicum bellum viginti et quod excurrit annorum pax*. [Volus. Maecian. assis distributio 63. Optat. Milev. p. 15, 13. 24, 5. 39, 4. 90, 15 ed. Vindob. Marquardt Privatl.[2] S. 102, 3.]

3) D. h. der ich mehrere Jahre hindurch bis auf den heutigen Tag rechtzeitig die Pacht gezahlt habe. [Colum. 1, 8, 13. 11, 1, 24: *cum rationibus domini paria facere*. Callistr. Dig. 50, 6, 6 (5), 10: *si paria fisco fecisse dicantur (conductores vectigalium)*. cf. Paul. Dig. 35, 1, 81 pr.]

4) O. Hirschfeld hält diesen Quinqnennalen für den Euphrata, an den das Rescript vom J. 229 C. Iust. 3, 38, 2 gerichtet ist. Der Name ist übrigens nicht selten.

5) Der hier verhauene Stein hat CONST. | HABITVS · ITVM. Der Sinn ist klar, die Fassung unsicher.

Euphrata et Salvius Chrysopedi, Pudentiano, Yacintho, So-
249 phroni q(uaestoribus) | et Basilio et Hypurgo scrib(is) salutem. Exemplum libelli dati nobis a Geminio | Eutychete colono litteris nostris adplicuimus; et cum adl[e]get[1] aliis quoq(ue) | colonis permissum[2], curabitis observare, ne ampliorem locum memoriae | extruat, quam quod libello suo professus est. Dat(a) VIII kal. Aug. Maximo et Albino cos.[3].

Das hier genannte zu Ehren der Gemahlinnen der Kaiser Pius und Marcus gestiftete Collegium stand hienach unter zwei Quinquennalen, von denen jeder, wie es scheint, der einen der beiden Faustinen insbesondere zugetheilt war, und hatte sechs Schreiber[4]. In wie weit die in dem kaiserlichen Gesinde mehrfach begegnenden 'grossen' Genossenschaften[5] mit diesem identificirt werden können, lässt sich nicht sagen. Wichtiger ist die sehr auffallende Benennung der Corporation *collegium magnum arkarum divarum Faustinarum matris et piae*. Denn so oft von der *arca* eines Collegiums die Rede ist, so kann diese doch nicht Subject des Collegiums sein und nicht angemessen mit den *fabri*, den *cultores Silvani* und so weiter in eine Reihe gestellt werden. Wenn dies dennoch hier geschehen ist, so muss dafür ein besonderer Grund obwalten: und dieser lässt sich finden.

---

1) Der Stein ADLIGET.

2) Wohl in der mündlichen Verhandlung mit Euphrata; im Briefe steht dies nicht.

3) 25. Juli 227.

4) [Nach der berichtigten, oben in den Text aufgenommenen Lesung vielmehr vier Quästoren und zwei Schreiber.]

5) In der ephesischen Inschrift C. I. L. III, 6077 [Dessau 1505], welche eine Anzahl wahrscheinlich hauptstädtischer *collegia libertorum et servorum domini n. Aug.* aufzählt, steht an der Spitze ein *collegium magnum*. Eine hauptstädtische Inschrift C. VI, 671 [Dessau 3543] nennt ein *collegium magnum Lar(um) et imag(inum) domn(i) invicti Antonini pii felicis Augusti* (d. h. des Caracalla) und dessen *servus actor*. Hauptstädtische Grabschriften giebt es von zwei *scribae collegi magni* (C. VI, 10252 [Dessau 7349]. 10253) und einem *viator collegi magni* (C. VI, 10254 [Dessau 7350]). Offenbar gab es verschiedene Collegien dieser Art; vermuthlich sind nur die Inschriften der *scribae* und der *viatores* auf das *collegium magnum* der beiden Faustinen zu beziehen. Auch in Poetovio in Oberpannonien begegnet ein nach hauptstädtischer Art geordnetes *collegium magnum Larum et imaginum domini n. Caes.* (C. III, 4038 [Dessau 7120]).

Nach dem Tode seiner Gattin, der älteren Faustina, stiftete Pius die *puellae Faustinianae*[1] und im Anschluss daran Marcus nach dem Tode der jüngeren die *puellae Faustinianae novae*[2]. Dass diese Stiftungen nicht der municipalen Alimentarinstitution angehören, 250
sondern zu Gunsten der stadtrömischen Plebs gemacht worden sind, geht hervor theils aus der Analogie einer dritten in Veranlassung der Vermählung des Marcus mit der Lucilla gemachten Stiftung[3], theils aus einem directen Zeugniss[4]. Es sind diese Stiftungen, auf welche unsere Inschrift sich bezieht, und wir können aus derselben einigermassen erkennen, in welcher Weise sie eingerichtet worden sind. Fundirt wurden sie in liegenden Gründen und deren Ertrag bildete die *arca divae Faustinae matris* und die *arca divae Faustinae piae*. Derselbe muss der mit der unentgeltlichen Getreidevertheilung an die niedere hauptstädtische Bürgerschaft beauftragten Behörde abgeliefert und diese dadurch in den Stand gesetzt worden sein, für in der Hauptstadt geborene Bürgermädchen eine Anzahl neuer Stellen einzurichten. Wem die Vergebung dieser Stellen zustand, lässt sich nicht entscheiden. Die Verwaltung selbst, das heisst die Verpachtung der Grundstücke und die Einziehung der Pachtgelder übernahm für jede Kasse eine Körperschaft mit einem Quinquennalis an der Spitze; beide Körperschaften wurden dann als *collegium magnum arcarum divarum Faustinarum* zusammengefasst. Dasselbe ist insofern anomal, als es ihm eigentlich an einem Subject fehlt. Die Mädchen, denen die Stiftung zu Gute kommt, können als solches nicht betrachtet werden und die Quinquennalen sowie die übrigen *collegiati* haben lediglich die Geschäftsführung, selbst wenn sie es gewesen sein sollten, welche die Stellen vergaben. Daher entspricht die anomale Bezeichnung *collegium arcarum* der Besonderheit dieser Institution. Es kommt weiter hinzu, dass bekanntlich eigentliche

1) Vita Pii 8, 1: *puellas alimentarias in honorem Faustinae Faustinianas constituit.* Die Vertheilung ist dargestellt auf der Münze der *diva Faustina* mit der Beischrift *puellae Faustinianae* (Eckhel 7, 40 [= Cohen II p. 433]).

2) Vita Marci 26, 6: *novas puellas Faustinianas instituit in honorem uxoris mortuae.*

3) Vita Marci 7, 8: *ob hanc coniunctionem pueros et puellas novorum nominum* (also etwa *pueri Aureliani, puellae Lucillianae*) *frumentariae perceptioni adscribi praeceperunt.*

4) Stadtrömische Grabschrift C. VI, 10222 [Dessau 6065] eines sechsjährigen Mädchens *inc(isae) fru(mento) publ(ico) div(ae) Faust(inae) iunior(is).* Vergl. O. Hirschfeld, Getreideverwaltung in der röm. Kaiserzeit Philol. 29 S. 10. [Röm. Verwaltungsbeamte [2] S. 223 Anm. 4.]

Collegien in der besseren Kaiserzeit in der Stadt Rom nicht gestattet worden sind. Wirkliche Ausnahmen von dieser Regel begegnen nur sehr wenige; auch unsere Institution ist keine. Man hat sie zugelassen, weil sie vielmehr eine Stiftung ist als ein Collegium im eigentlichen Sinne des Wortes.

Für den Juristen ist weiter zu beachten, dass der *colens in asse* (vgl. *vendere in assem* bei Modestinus Dig. 20, 6, 9 pr. u. dgl. m.) allem Anschein nach zusammenfällt mit dem *colonus qui nummis colit* (Paulus Dig. 47, 2, 26, 1), *qui ad pecuniam numeratam conduxit* (Gaius Dig. 19, 2, 25, 6) unserer Rechtsbücher und den Gegensatz dazu der *colonus partiarius* macht (a. a. O.), also hier sich einander entgegenstehen der Pächter, der sämmtliche Früchte *(assem)* über-
251 nimmt und dafür Geld zahlt, und der Pächter, der einen Theil *(partem)* der Früchte für sich nimmt, die übrigen statt des Pachtgeldes an den Eigenthümer abliefert.

XII.

Römische Urkunden.*)

I. Edict Augusts über die Wasserleitung von Venafro.**)

[*Ed*]ict[*um im*]p. Ca[*esaris Augusti*] *(finis huius versus et praeterea sex fere toti eraserunt)* —

. . . . . .

Venafranorum nomin[*e*] . . . . . [*ius sit lice*]atque.

Qui rivi specus saepta fon[*tes*] . . . . . que aquae [*ducend*]ae reficiundae causa supra infrave libram [*facti aedi*]ficati structi sunt, sive quod aliut opus eius aquae ducendae ref[*ici*]undae causa supra infrave libram factum est, uti quidquid earum r[*er*]um factum est, ita esse habere itaque reficere reponere restituere resarcire semel saepius, fistulas canales tubos ponere, aperturam committere, sive quid aliut eius aquae ducendae causa opus [*er*]it, facere placet: dum quí locus ager in fundo, qui Q. Sirini L. f. Ter. [*est esseve*] dicitur, et in fundo, quí L. Pompeí M. f. Ter. Sullae est esseve dicitur, m[*acer*]ia saeptus est, per quem locum subve quo loco specus eius aquae p[*erve*]nit, ne ea maceria parsve quae eius maceriae aliter diruat[*ur tollat*]ur quam specus reficiundí aut inspiciendí causa: [*neve quid ibi pri*]vati sit, quominus ea aqua íre fluere ducive poss[*it*]. . . . . dextra sinistraque circa eum rivom circaque ea o[*pera, quae eius aqu*]ae ducendae causa facta sunt, octonos pedes agrum [*v*]acuo[*m esse placet*], p[*e*]r quem locum Venafranís cíve, qui Venafranorum [*nomine*] . . . . . iter facere eius aquae ducendae operumve eius aquae |*ductus faciendor*]u|*m*| reficiendorum, quod eíus s. d. m. fíat, ius sit liceatque,

*) [Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft XV Heft 3, Berlin 1850. S. 287—371.]

**) [C. I. L. X, 4842 (danach der Text. Vgl. die Anmerkung auf S. 77). Dessau 5743. Bruns Fontes [6] I p. 238 n. 73. Girard Textes [3] p. 171.]

quaeque ea[*rum rer*]um cuius faciendae reficiendae causa opus erunt, quo proxume poterit, advehere adferre adportare, quaeque inde exempta erunt, quam maxime aequaliter dextra sinistraque p. VIII iacere, dum ob eas res damn[*i*]
infecti iurato promittatur. Earumque rerum omnium ita habendarum colon. Ven[*afra*]nis ius potestatemque esse placet, dum ne ob id opus dominus eorum cuius agri locive, per quem agrum locumve ea aqua ire fluere ducive solet, invius fiat; neve ob id opus minus ex agro suo in partem agri quam transire transferre transvertere recte possit; neve qui eorum, per quorum agros ea aqua ducitur, eum aquae ductum corrumpere abducere avertere facereve, quo minus ea aqua in oppidum Venafranorum recte duci fluere possit, liceat.

Quaeque aqua in oppidum Venafranorum it fluit ducitur, eam aquam distribuere discribere vendundi causa aut ei rei vectigal inponere constituere. IIviro IIvirís praefec. praefectís eius coloniae ex maioris partis decurionum decreto, quod decretum ita factum erit, cum in decurionibus non minus quam duae partes decurionum adfuerint; legemque ei dicere ex decreto decurionum, quod ita ut supra scriptum est decretum erit, ius potestatemve esse placet; dum ne ea aqua, quae ita distributa discripta deve qua ita decretum erit, aliter quam fistulis plumbeis d. t. ab rivo p. L ducatur; neve eae fistulae aut rivos nisi sub terra, quae terra itineris viae publicae limitisve erit, ponantur conlocentur; neve ea aqua per locum privatum invito eo, cuius is locus erit, ducatur. Quamque legem ei aquae tuendae op[*e*]ribusve, quae eius aquae ductus ususve causa facta sunt erunt, tuendis [*IIviri praefect*]i [*e*]x decurion. decreto, quod ita ut s. s. e. factum erit, dixeri[*nt, eam* . . . . . *fir*]mam ratamque esset placet.

(Undecim versus evanidi facti)

. . . . . Venafranae s . . . . . atio quam colono aut incola[*e*] . . . . . da . . i . . . is cui ex decreto decurionum ita, ut supra comprensum est, negotium datum erit, agenti, tum, qui inter civis et peregrinos ius dicet, iudicium reciperatorium in singulas res ~~HS~~ X reddere, testibusque dumtaxat X denuntiand[*o q*]uaeri placet: dum reciperatorum reiectio inter eum qui aget et eum quocum agetur ita fi[*et, ut ex lege, q*]uae de iudicis privatis lata est, licebit oportebit.

Die vorstehende Inschrift, wovon ich Z. 37—49 im Bullettino 287
dell' Inst. 1846 p. 164. publicirt habe, befindet sich in Venafro in einer Masserie vor der Stadt. Den Stein, von dem ich später auch eine elende, gänzlich unbrauchbare Abschrift in der handschriftlich mir in Venafro mitgetheilten storia Venafrana des Doctors Cosimo de Utris († 1834, 84 Jahre alt) antraf, fand ich überquer vermauert an der Aussenseite eines Bauernhauses, dessen Sitzschwelle den grössten Theil der Schrift verdeckte. Da die Schwelle nicht wohl ganz beseitigt werden konnte, erlangte ich wenigstens, dass man sie längs der Mauer wegbrach und ich so den Stein zu säubern und einigermassen zu lesen im Stande war. In einer Art Grube hatte ich bei der ungünstigsten Beleuchtung und ein- für allemal den mit kleinen, 288
wenngleich guten Buchstaben geschriebenen und fast gar nicht (ausser bei Abkürzungen) mit Interpunction versehenen, überdies im höchsten Grade verwitterten Stein zum ersten Mal zu copiren; was ich bemerke, theils damit man wisse, dass wiederholte Untersuchung dieser Inschrift sicher nicht ohne Resultat bleiben wird, theils damit die von mir begangenen Fehler billig beurtheilt werden mögen. Immer ist das, was ich zu lesen vermochte, nicht unbedeutend, und ich glaube versichern zu dürfen, dass ich, wenn auch nicht alles, was sich noch entziffern lässt, gelesen, doch das, was ich gelesen, im Ganzen richtig gelesen habe; wogegen die Bestimmung der Grösse der Lücken an einigen Stellen mangelhaft ist. Die Tafel giebt genau den Text, wie ich ihn in Venafro abschrieb; meine Ergänzungen und Verbesserungen werde ich im Verlauf dieser Erörterung mittheilen.*)

Dass Venafrum, an der Grenze von Campanien und Samnium belegen, und nach Ausweis der Inschriften in der späteren Provinzialverfassung nicht dem Consular von Campanien, sondern dem Rector von Samnium untergeben, nicht Municipium war, sondern Kolonie, ist bekannt. Dass es zu den 28 Kolonien gehörte, die August in Italien gründete, ist eine alte Vermuthung von Sigonius (de iure Ital. L. 3. c. 4.), die sich jetzt durch zwei Inschriften bestätigt, welche der Kolonie die Namen *Iulia* und *Iulia Augusta* beilegen. Die eine, die Gabriele Cotugno (memorie storiche di Venafro. Nap. 1824. 8.

*) [Die Inschrift ist später auf Bitten Mommsens von ihrem Fundort entfernt und in ein Privathaus in Venafro gebracht worden, wo sie M. im Jahr 1876 genau verglichen hat. Bereits 1854 hatte sie Henzen in den Annali dell' Instituto Archeologico p. 6 nach einem Gypsabguss vollständig publiziert. Die hierdurch veralteten Bemerkungen Mommsens, die sich auf Ergänzungen und Verbesserungen beziehen, sind daher ebenso, wie die ursprünglich beigefügte Tafel, fortgelassen.]

289 p. 83 [C. I. L. X, 4875]) aus der erwähnten Handschrift des de Utris schöpfte, lautet: VECT*igal* COL*onorum* COL*oniae* IVL*iae* VENAFR*i* (IVI und VENAER hat de Utris Manuscript mit beigefügtem *sic*); die zweite (Cotugno p. 277. [C. I. L. X, 4894]) sah ich selbst in Venafro:

*ad ornandam colonia*M. IVL. AVG VE*nafrum imp. Caesar*
*August. pro parte di*MIDIA.P.S.F.C ID*emque probavit*
*reliquum pec. publ*ICA. FACTVM. E*st*

Der Erneuerung der Mauern von Venafro gedenkt eine dritte Inschrift, welche nicht vor die Gründung der Colonie fallen kann, da sie nicht Quattuorvirn, sondern schon Duumvirn nennt, und nicht nach der ersten Hälfte von Augusts Regierung geschrieben zu sein scheint, da sie zahlreiche Archaismen enthält: sie gehört ohne Zweifel einem der ausgedienten Offiziere, die nach Venafro deducirt und dort die ersten Duumvirn und Präfecten wurden, was z. B. auch von Sex. Aulienus (Grut. 370. 1. [C. I. L. X, 4868 = Dessau 2688]) gilt. Der jetzt abgemeisselte und fast unlesbare Stein ist uns durch de Utris erhalten, aus dessen Handschrift er nicht ohne Fehler von Cotugno p. 267. und danach von Avellino opusc. 2. 285. publicirt ward [C. I. L. X, 4867 = Dessau 2227]:

C. ACLVTIVS L. F. TER. GALLVS
DVOVIR. VRBIS. MOENIVNDAE. BIS
PRAEFECTVS. IVREDEICVNDO. BIS
DVOVIR. IVREDEICVNDO. TR. MIL
LEGIONIS. *pr*IMAE[1]. TR. MILITVM
LEGIONIS. SECVNDAE. SABINAE

290 Demnach dürfte Venafro zu den ersten 18 Kolonien gehört haben, deren Gründung August schon im Jahre 712 in Angriff nahm (App. b. c. 4, 3.).

Von den Anordnungen, die Augustus für Venafrum traf, hat uns die eine der liber coloniarum (p. 239. Lachm.) erhalten: *summa montium iure templi Ideae*[2] *ab Augusto sunt concessa* — woraus Sigonius scharfsinnig schloß, daß er auch die Kolonie deducirt habe. August stattete also eine Gottheit in Venafro mit Ländereien aus:

1) XI. IMAE de Utris.

2) *deae* hat der Arc.: vielleicht Dianae? Vgl. auch Orell. 1460 [C. I. L. X, 5828 = Dessau 251]: — *Vespasianus — fines agrorum dicatorum Dianae Tifat. a Cornelio Sulla ex forma Divi Aug. restituit* (nach meiner Abschrift). Eine Dedication der Höhen von Venafro an die mater magna durch August ist nicht wahrscheinlich.

aber daß sich hierauf seine Fürsorge nicht werde beschränkt haben, konnte man schon aus Sueton (Aug. 46.) schliessen, wonach er die von ihm gestifteten Kolonien mit mancherlei öffentlichen Bauten und Renten bereicherte *(operibus ac vectigalibus publicis plurifariam instruxit)*. Zu diesen Werken gehörte, wenn wir recht vermuthet haben, dasjenige, an welchem sich die eben erwähnte Inschrift *ad ornandam coloniam* befand. Bedeutender aber und uns bekannter ist die Anlage einer gewaltigen Wasserleitung[1], die, wenn den Be- 291
richten der Neuern zu trauen ist (Cotugno p. 255. Corcia storia delle due Sicilie II. 49.), in einer (gleichen?!) Höhe von 7 und einer Breite von 3 neap. Palmen das Wasser der Volturnusquellen 14 Miglien weit her in die Stadt führte. Man hat den Zug des Aquäducts verfolgt von der Höhe über dem colle de' Vescovi (vor der Stadt unter S. Maria dell' Oliveto), wo er durch den lebendigen Fels gebrochen ist, über die Höhen von Ravindola, Montaquila, S. Paolo, durch das Thal der Abtei bis zu den Quellen des Volturnus. Von den gleich zu erwähnenden Grenzsteinen dieser Wasserleitung, deren vier bekannt sind, sah ich den einen bei der Stadt selbst in der Masserie di cività nuova, den zweiten de Utris auf dem colle de' Vescovi, den dritten Monachetti[2] in dem Dorfe Puzilli, zwei Miglien von Venafro, den vierten derselbe Monachetti in dem Oertchen Colli am oberen Lauf des Volturno. Hiernach wird man auf den besseren Karten (z. B. der von Rizzo Zannoni) den Lauf der Wasserleitung zu verfolgen im Stande sein; wenn die Berichte nicht ganz trügen, war es ein grossartiger Bau, der neben den römischen genannt zu werden verdiente. — Wenden wir uns zu den schriftlichen Kunden, die von diesem Aquäduct erhalten sind, so begegnen uns zuvörderst eine Anzahl 292
Marksteine mit durchaus gleichförmiger Inschrift (Murat. 441, 5. Cotugno p. 255.), welche ich nach dem mir zu Gesicht gekommenen Exemplar hier folgen lasse [C. I. L. X. 4843 = Dessau 5744]:

1) Dabei ist es auffallend, dass wenigstens das heutige Venafro vortreffliches Wasser hat, aus dem fiume di Venafro, einem kleinen auf dem Berge, an dessen östlichem Abhange Venafro liegt, sich bildenden Rinnsal: König Ferdinand IV. liess sich sogar das Wasser aus der fontana della grotta bei Venafro überall hin nachführen (Giustiniani diz. top. X. p. 26.). Ob die alte Stadt höher lag als die heutige oder ob das Wasser für die zahlreiche Einwohnerschaft nicht ausreichte, weiss ich nicht.

2) Memorie istoriche di Venafro 1693. ungedruckt (vgl. Giustiniani diz. top. X. p. 25.), Cotugno's Hauptquelle. Ich sah die Handschrift in Venafro.

IVSSV. IMP. CAESARIS
AVGVSTI. CIRCA. EVM
RIVOM. QVI. AQVAE
DVCENDAE. CAVSA
FACTVS. EST. OCTONOS
PED. AGER. DEXTRA
SINISTRAQ. VACVVS
RELICTVS. EST

Diese Marksteine sind wesentlich verschieden von denen der römischen Wasserleitungen in der augusteischen Epoche, welche den Namen der Leitung (diesen jedoch nicht immer), den Namen des Kaisers, der den Stein errichten liess, und die Zahl der iugera pedum CCXL angeben, welche zwischen dem Punkt, wo das Wasser in Rom vertheilt ward, und dem, wo der Stein aufgestellt war, sich befanden. Dies sind die *terminatus,* welche zu verbauen die lex Quinctia verbietet (*verb.* Si quis circa rivos).*) Solcher Steine finden sich mehrere bei Grut. 176, 3. 5. 1019, 10. Fabretti inscr. 660, 506—512. und besonders de aquis p. 111 sq. [C. I. L. VI, 31558ff. Dessau 5746. 5747]; den folgenden habe ich in Tivoli im Hause Sabbi-Colonna copirt [hier nach neuer Abschrift C. I. L. VI, 31562d = XIV, 4076 = Dessau 5746b]:

MAR.
IMP. CAESAR
DIVI. F.
AVGVSTVS
EX. S. C.
ꟻCIII. P. CCXL

293 Von solchen Steinen kam einer auf jede 240 Schritt; dagegen scheinen die von Venafro nicht in bestimmten Intervallen aufgestellt worden zu sein, weil die nach den Grundsätzen der römischen Feldmesskunst alsdann unerlässliche Angabe der Entfernung bis zum nächsten ähnlichen Steine fehlt. Sie standen vielmehr wohl nur da, wo man eine Usurpation des Wasserweges fürchtete, worauf auch deutet, dass sie sich nur bei Venafro selbst und in den Dörfern, durch die die Wasserleitung passirte, gefunden haben. Da, so viel wir sehen, das Regulativ die Setzung derselben nicht gebot, wird man dieselbe wohl nur, wo es besonders nöthig schien, zu grösserer Vorsicht angeordnet haben. Von dem Regulativ des Aquäducts, aus dem diese

*) [Frontin. de aquis p. 50, 10 ed. Bücheler = Bruns Fontes[6] I p. 117. Durch die Textesconstitution Büchelers sind jedoch die '*terminatus*' (Subst.) beseitigt.]

Inschrift offenbar extrahirt ist[5], hat sich nun in Venafro der vollständige Text gefunden, wie die wörtliche Uebereinstimmung von Z. 21. 22 der grössern Inschrift mit den Worten des Extracts beweist. Wir wenden uns jetzt zur Erörterung dieses neuen Textes.

Die Ueberschrift ist verloren bis auf [wenige Spuren von Buchstaben]; somit würden wir den Urheber der Verordnung nicht kennen, wenn nicht die kürzere Inschrift uns in den Worten *iussu imp. Caesaris* 294
Augusti darüber erwünschten Aufschluss gäbe. Dass es kein eigentliches Gesetz ist im strengen Sinn des Wortes, geht theils aus diesen Worten, theils aus dem offenbar absichtlichen Vermeiden der den leges eigenthümlichen Formeln wie *ex h. l.* u. dgl., und dem mehrfach (Z. 43. 67) vorkommenden *placet* hervor. Da nun an ein Senatusconsult offenbar nicht gedacht werden kann, so bleibt nichts übrig, als dasselbe für ein kaiserliches Edict zu halten, worauf die Formeln vollkommen passen und worauf die Analogie der römischen Regulative führt: *Augustus edicto complexus est quo iure uterentur qui ex commentariis Agrippae aquas haberent* (Frontin. de aquaed. 99)[6]. Dass diese legis vicem hatten, ist bekannt (Walter R. G. I. S. 325 [§ 272, S. 418 der 3. Aufl.] A. 35.). Der Senat scheint hierbei, wie überhaupt bei den kaiserlichen Edicten, nicht gefragt worden zu sein, da sonst das *ex s. c.* schwerlich in dem Extract fehlen würde. — Auf die Frage, wie der Kaiser dazu gekommen sei, für eine municipale Wasserleitung das Regulativ zu erlassen, da man hierfür vielmehr ein Decret der Decurionen erwarten sollte, könnte man antworten, dass, um die Contraventionen gegen dasselbe der Competenz des römischen Peregrinenprätors zu unterwerfen, wie in Z. 65 unsrer Verordnung geschieht, ein Municipalbeschluss nicht ausreichte; allein freilich würde man wiederum zu fragen berechtigt sein, wesshalb die Commune von Venafrum ihren Aquäduct unter die Botmässigkeit des Prätors in Rom 295
hätte stellen wollen. — Der Grund liegt wahrscheinlich anderswo. Dass die Verordnung über die Instandhaltung und Benutzung des Aquäducts unter August erlassen ward, ist ausdrücklich bezeugt; dass der Aquäduct unter ihm und erst, nachdem Venafrum Kolonie geworden

5) Und zwar noch zu Augustus Lebzeiten, wie das fehlende *divus* beweist, ohne Zweifel gleich bei der Anlage des Aquäducts. Doch wäre es möglich, dass die auf uns gekommenen Exemplare restituirte sind; wenigstens ist VACVVS für VACVOS (vgl. RIVOS in der grösseren Inschrift Z. 45) in einer augusteischen Inschrift auffallend.

6) Beispiele kaiserlicher Edicte bei Brisson. de formul. l. III. c. 5. c. 8. Dirksen Versuche S. 20 A. 59.

war, angelegt ward, ist höchst wahrscheinlich[7]. Möglich ist es, dass die Kolonie ihn auf ihre Kosten anlegen liess, aber ungleich näher liegt die Annahme, dass derselbe zu den öffentlichen Bauten gehörte, die August nach Suetons Zeugniss in den julischen Kolonien gründete. War dies der Fall, so ist es nicht zu verwundern dass das Regulativ über die Venafraner Wasserleitung von dem Erbauer erlassen ward, ebenso wie ohne Zweifel die römischen leges de singulis ductibus perlatae (Frontin. 94) von den Urhebern derselben rogirt wurden: man begreift auch, wesshalb die Aufsicht über den Aquäduct von Venafro den römischen Gerichten anvertraut ward. — —*) Von dem
296 kurzen [ersten] Kapitel (Z. 2—8) ist fast nichts erhalten: vermuthlich enthielt dasselbe nichts anderes als die Uebergabe des Aquäducts an die Stadt Venafro von Seiten des kaiserlichen Erbauers.

Das lange, aber lückenhafte zweite Kapitel (Z. 9—36) handelt von der Instandhaltung der Leitung. — — Die Ausführung der Arbeiten kann in Venafro wie in Rom (Front. 116 sq.) allein der familia publica obgelegen haben, welche August vielleicht (wie er es auch in Rom that) zugleich mit dem Aquäduct der Commune zum Geschenk machte und deren Instandhaltung alsdann aus dem Ertrag des Aquäducts bestritten ward. In der That finden sich in Venafro
297 vielfache Spuren eines zahlreichen und verhältnissmässig angesehenen Stadtgesindes. Dort ward folgende mit grossen Buchstaben geschriebene, wahrscheinlich sepulcrale Inschrift gefunden (Cotugno p. 86. [C. I. L. X, 4856]), die ich selbst gesehen:

COLLEGIO
FAMILIAE
PVBLICAE

Grabschriften haben wir von M. Publicius coloniae l(ibertus) Philodamus (Mur. 1120, 6. [C. X, 4984]), von Sex. Venafranius col(oniae) l. Primogenes und Q. Venafranius col. l. Felix (Cotugno p. 86. [C. X, 5012]; auch von mir gesehen), und von einer Anzahl anderer Venafranii, die gleichfalls Freigelassene der Commune oder Nachkommen solcher gewesen sein werden (Venafranius Albanus, Mur. 1507, 11. [C. X, 5010]: Venafranius Diogenes, Cotugno p. 91 [C. X, 4852]: Venafrania Festa in zwei Inschriften Cotugno p. 41; Mur. 1447, 5

7) Giustiniani l. c. bezieht auf den Bau des Aquäducts von Venafro die Erzählung Cicero's ad Qu. fr. 3, 1, 2, 3., dass dem Architecten Chilo durch den Einsturz eines Schachtes (cuniculus) in Venafro im Jahre 700 vier seiner Gesellen umgekommen seien. Allein warum soll dies gerade bei dem Bau unsres Aquäducts vorgefallen sein?

*) [S. S. 77 Anm.]

[C. X, 4932. 4983]: Q. Venafranius Hermaiscus, corrupt bei Murat. 1507, 12. [C. X, 5011]). Ohne Zweifel war die familia publica in Venafro so auffallend zahlreich eben wegen des Aquäducts dessen Instandhaltung ihr oblag. Ob der scriba Venafranus M. Valerius Victor (Cotugno p. 292. [C. X, 4905]) bei demselben einen ähnlichen Posten gehabt, wie der römische procurator aquarum, der die Einschreibung der Berechtigten zu besorgen hatte (Front. 105): ob die fabri in Venafro (Mur. 182, 3. [C. X, 4855]), vgl. den Sex. Aulenus Sex. l. Fuscus faber eines ungedruckten venafraner Steins [C. X. 4916]) gleichfalls mit dem Aquäduct zu thun hatten; ob endlich das räthselhafte collegium Promes (Mur. 181, 5. [C. X, 4853]: so hat der Stein unzweifelhaft) auf den Genius des Aquäducts, auf die Göttin Proma, quae aquam promit sich bezieht, ist ungewiss und zunächst 298
für unsern Zweck nicht wesentlich. — —

Es folgt nun, was der familia publica nach Vorschrift der städtischen Behörden zu thun erlaubt sein soll: Z. 12—15.*) Die hieran sich reihende Bestimmung scheint die Verpflichtung der Commune zu betreffen, den etwa vorfallenden Schaden vollständig zu ersetzen: Z. 16—17. — — Als das Regulativ abgefasst ward, scheint über die durch den Aquäduct veranlasste Deteriorirung der Grundstücke [eines gewissen Q. Sirinius und] eines gewissen L. Pompejus eine Verhandlung geschwebt zu haben, die noch unentschieden war und möglicher Weise zu einer Uebernahme des Grundstücks Seitens der Commune führen konnte (daher *est esseve dicitur*). Auf diese scheint verwiesen 299
zu werden als Präjudiz für ähnliche Fälle. — Das Edict fährt fort Z. 18—20:

NE EA MACERIA PARSVE QVAE EIVS MACERIAE ALITER DIRVAT|*ur tollat*|VR QVAM SPECVS REFICIVNDI AVT INSPICIENDI CAVSA: |*neve quid ibi pri*|VATI SIT, QVOMINVS EA AQVA IRE FLVERE DVCIVE POSS|*it*|.

Die Bestimmung ist angemessen; die Gemeinde von Venafro hat eine Wasserservitut an allen Grundstücken, durch die die Kanäle laufen und also auch das Recht *riros specus septa reficere purgare aquae ducendae causa* (l. 1 Dig. de rivis 43, 21) und zu diesem Endzwecke, aber auch nur zu diesem das fremde Grundstück zu betreten (l. 1 § 8 Dig. de rivis. l. 1 § 12 de cloac. 43, 23).

Es folgt nun die in dem Auszug wiederkehrende Bestimmung, Z. 21—23. Sie ist verwandt der des römischen Senatsbeschlusses 300

*) [Die in der ursprünglichen Abhandlung hier und auf den folgenden Seiten abgedruckten Textstellen sind, weil durch die Lesung Henzen's und Mommsens Revision veraltet, weggelassen.]

vom Jahre 743 (Front. 127. [Bruns Fontes[6] I p. 185 n. 45]), wonach bei den römischen Wasserleitungen an der Quelle und längs der Bogen zu beiden Seiten je 15 Fuss, längs der Hauptleitungen unter der Erde *(circa rivos qui sub terra essent)* und längs der aus den Hauptleitungen abgezweigten Kanäle in der Stadt und den Vorstädten *(circa specus intra urbem et extra urbem intra continentia aedificia)* zu beiden Seiten je fünf Fuss von Häusern, Grabstätten und Bäumen frei bleiben sollten. Man forderte neben dem opus arcuatum grösseren Raum wohl besonders wegen der bei Reparaturen dort aufzuschlagenden Gerüste. In Venafro machte man diesen Unterschied nicht und wählte desshalb weder 15 noch 5, sondern eine mittlere Breite von 8 Fuss, d. h. die Breite einer gewöhnlichen via zu beiden Seiten der Leitung. Uebrigens erwarb an diesen Streifen Landes die Commune ohne Zweifel nicht das Eigenthum, sondern nur dingliche Rechte; genau wie die vicani Albinnenses der Inschrift Orelli 199 [C. I. L. XII 2494 = Dessau 5768. Cf. Bruns Fontes[6] I
301 p. 301] erhalten *balineum campum porticus aquas iusque earum aquarum tubo ducendarum ita ut recte perfluere possint.* Es war dies eine servitus aquae ductus und in Venafro eine damit verbundene servitus viae, die gar nicht einmal etwas Besonderes hat, denn jede via muss bekanntlich vacua bleiben. Aehnliches kam auch unter Privaten vor, so die Bestellung eines Aquäducts und circa eam aquam late pedes X (l. 30 Dig. de serv. pr. rust. 8, 3), wo der Jurist entscheidet, dass hierbei nur eine Wegeservitut (wobei die Breite des Weges offenbar dem um den *specus publicus* freizulassenden nachgebildet ward), nicht das Eigenthum an dem Streifen Landes zu verstehen sei. Dass das Recht der Weide und des Heumachens auf diesen viae nicht dem Aerar, sondern den Anliegern zustand, ergiebt sich aus den lückenhaften Worten der lex Quinctia: *quo minus in eo loco pascere herbam*
302 *fenum secare sentes [tollere liceat, eius h. l. n. r.]*[10].

10) Man vgl. noch die folgende von Pighius in dem sabinischen Forum novum (Cluver p. 693. Fabretti 681, 64.) copirte Inschrift. Grut. 180, 6. Mur. 490, 5. Holsten. ad Cluv. p. 121. [C. I. L. IX 4786 = Bruns Fontes[6] I p. 300 = Dessau 5767.]

P · FAIANIVS PLEBEIVS · II · VIR · ITER ·
AQVAM EX AGRO SVO · IN · MVNICIPIVM
FORVM NOVOM PECVNIA, SVA · ADDVXIT
ET LACVS OMNES FECIT · ET IN · PISCINAM ·
QVAE IN CAMPO · EST · SALIENDAM ·
CVRAVIT IDEMQVE PROBAVIT
ET CVM VENDITOR · SOLI · IN · QVO · BALNEUM · EST
PARVM CAVISSET · EMPTORI · DE · AQVA

Z. 23—25: Die beiden viae längs des Aquäducts sollen nicht als viae publicae dienen und von keinem Venafraner betreten werden dürfen; dass sich dies auf den Eigenthümer, dem der Boden der via gehörte, und dessen Leute nicht erstreckte, werden wir später sehen. Von dem allgemeinen Verbot ausgenommen wurden natürlich diejenigen, welche an dem Aquäduct etwas bauen oder repariren sollten; der Ausdruck ist so allgemein gefasst, dass nicht bloss die servi aquarii der Commune, sondern alle fremden Handwerker und Arbeiter in gleicher Weise darunter fallen.*) — — 303

Auf dasselbe Verhältniss bezieht sich auch noch die folgende Periode Z. 26—29. Wer an der Leitung (oder an den Wegen) eine Arbeit vorzunehmen hatte, durfte zu diesem Zwecke das nöthige Gerüst und Arbeitsgeräth mit sich bringen (*verbo reficiendi advehere adportareque ea quae ad eandem rem opus essent continetur*, l. 1 § 6 Dig. de rivis 43, 21) und dasselbe nach beendigter 304
Arbeit wieder wegnehmen (*si quis eum exportare vehere quae refectioni necessaria sunt prohibeat, hoc interdictum ei competere Ofilius putat*; l. 3 § 10 eod.); er durfte ferner die beiden Wasserleitungswege betreten und überhaupt das Erforderliche vornehmen, natürlich ohne dabei Schaden anzurichten an den Baulichkeiten oder den Aeckern.

Z. 29—33: Da die Wegestreifen von je acht Fuss nicht Eigenthum der Gemeinde von Venafro wurden, sondern diese nur eine Dienstbarkeit daran erwarb, mussten natürlicherweise die Eigenthümer von der allgemeinen Vorschrift Z. 23 fg. ausgenommen und ihnen, jedem für sein Grundstück, die Betretung und wirthschaftliche Benutzung des Wegestreifs freigestellt werden. Dagegen wird natürlicher

---

VT POSSET IN BALNEO · FLVERE · AQVAM
SVAM IN ID BALNEV · NE · CARERENT
COMMODO MVNICIPES
P · FAIANIVS PLEBEIVS DEDIT

Der Platz, wo das Bad sich befand, und der, durch den die Kanäle liefen, die die Bäder speisten, gehörte der Commune nicht, sie hatte nur das Recht, dort ein Bad zu haben und dazu das Wasser hinzuleiten. Desshalb wird daran erinnert, dass der Verkäufer des Grundstücks seinen Käufer von dieser Dienstbarkeit benachrichtigen möge, wenn er sich nicht einer Entschädigungsklage aussetzen will. [Als Mommsen diesen Aufsatz schrieb, kannte er die Inschrift nur zur Hälfte; die Zusammensetzung mit dem zweiten dazu gehörigen Stücke gelang erst später. Dadurch erklärt sich der Schlusssatz dieser Note.]

*) [Der obige Absatz steht mit dem Texte der verbesserten Lesung nicht mehr völlig im Einklang, liess sich aber nicht gut beseitigen, wenn nicht der ganze Zusammenhang der Erörterung zerrissen werden sollte.]

Weise auch von den Anliegern erwartet, dass sie den Aquäduct nicht beschädigen noch ableiten: Z. 33—36.

305 Hierbei ist zwar jede Beschädigung des Aquäducts gemeint. hauptsächlich aber das Anlegen verbotener Abzüge (avertere) aus der öffentlichen Leitung zur Bewässerung der Felder, durch welche sie geführt wird — ein Missbrauch, dessen Frontin 75 (vgl. 128) gedenkt: *plerique possessorum, quorum agris aqua circumducitur, fraude formas rivorum perforant, unde fit, ut ductus publici hominibus privatis vel ad hortorum tantum usus pendant aquam*[12], und zu dessen Abstellung die lex Quinctia auf Beschädigung und Durchlöcherung der Hauptkanäle und der Leitröhren eine Strafe von 100 000 Sesterzen setzte. — Hiermit ist das zweite Kapitel des Gesetzes, die *tutela ductuum* betreffend, beendigt; es folgt das dritte und letzte über die Benutzung und Administration des Wassers.

Ehe wir zu den Bestimmungen des Edictes selbst uns wenden, wird es angemessen sein, einige andere hauptsächlich aus Inschriften geschöpfte Notizen über die öffentlichen Wasserleitungen der Municipien voraufzuschicken. Es wird deren nicht wenige gegeben haben,
306 wie die in mehreren italischen Städten gefundenen *fistulae publice signatae* beweisen*); so z. B. in Triest Bleiröhren mit PVBL. TERG. darunter: FELIX. PVBL(*icus*) TERG. F(*ecit*) (Marini in dem ungedruckten Katalog der fistulae n. 54a., vom P. Cortenovis [C. V, 8117, 1]); in Bevagna PVBLICA MEVANATIVM (Marini n. 55. aus den sched. Barb. [C. XI, 5063]); in Circello REI. P. CIRCEIENS (Murat. 1038, 8., hier nach Marini fist. n. 57. [C. X, 6431]); in Castronovo COL. CAST (Marini fist. 57b. nach den Scheden Torraca [C. XI, 3586b]); in Rusellä PVB. COL. RVS. E. S. P. R. FVD (Holsten ad Cluv. p. 514. Marini fist. 58a. [C. XI, 2618]): in Veji PVBLIC. VEIENTANORVM (Marini Arv. p. 636. fistulae n. 53., jetzt im Mus. Borb.; ungenau Fabr. 544, 418, Marini fistulae n. 54 [C. XI, 3817 = Dessau 8704. vgl. C. XI, 3818]); in Falerii MVNICIPI. FALISCI (Fabrett. 543, 400, Marini n. 56. [C. XI, 3155 = Dessau 8702]); in Pozzuoli COLONIA. FLAVIA. AVGVSTA. PVTEOLIS (Don. II., 148. Murat. 1107, 3. Gud. 207, 7. Marini fist. n. 58. [C. X, 1900]); in Canosa REIPVBLICAE. MVNICIPVM. CANVSINORVM || SVB. CVRA. L. EGGI. MARVLLI (Mola itin. p. 38.

12) So ungefähr mag die Stelle zu schreiben sein; die Handschrift hat *e quorum* für *quorum*, *unde* für *fraude* (was die alten Ausgaben besserten), und am Schluss *rel ad hortorum tm̄a* [*itinera* Buecheler im Text ohne Variante] *suspendant ac*, vielleicht für *hortorum tm̄ usus pendant aq̄*. Der Sinn ist jedenfalls klar.

*) [Lanciani, Atti dei Lincei IV, 1880, p. 423—520. De Ruggiero, Dizionario epigrafico I 586.]

Marini fist. n. 54. [C. IX, 343 = Dessau 8703a]); in Cumä PVBL. MVNIC. CVMANOR nach meiner Abschrift, Bullett. 1845 p. 234. [C. X, 3711]); in Teanum Sidicinum mit PVB(*licum*) COL(*oniae*) CL(*audiae*) FIR(*mae*) TEA(*ni*) (Broccoli Tiano p. 135. und danach Marini 59., Hoare classical tour 1, 257. [C. X, 4799]). Alle diese Städte hatten also öffentliche Aquäducte. Während nun in Rom seit August das Wasser, soweit es nicht für die öffentlichen Gebäude und für das kaiserliche Haus in Anspruch genommen wurde, wie das Brot durch kaiserliche Gnade umsonst verliehen ward (Front. 105) und zwar stets nur durch Concessionen auf Lebenszeit (Front. 107), behauptete sich in den Muni- 307
cipien der Gebrauch der republikanischen Zeit (Front. 94. 95), das nicht für die öffentlichen Zwecke direct erforderliche Wasser zum Besten der Stadtkasse zu verwerthen. Die Art, wie man das Wasser vertheilte, erhellt aus dem noch erhaltenen Fragment des Grundrisses einer Wasserleitung[13]; man erkennt den rivus mit seinen Verzweigungen und mit den foramina, in welche die calices und fistulae eingelegt wurden. Bei jeder fistula steht eine Beischrift nach folgendem Schema:

C · IVLI · HYMETI
AVFIDIANO
AQVAE · DVAE
AB · HORA · SECVNDA
AD · HORAM · SEXTAM

Es wird also zuerst der Name des Eigenthümers im Genitiv, dann der des fundus, dem das Wasser zukommt, im Dativ angegeben; hierauf folgt die Anzahl der aquae, d. h. der fistulae aquariae[14] von einem gewissen durch die lex aquaeductus normirten Durchmesser, und endlich die Bestimmung, wie viele Stunden täglich in den fistulae das Wasser fliessen darf. Dass man den Wasserlauf nach Zeit und Stunden theilte, ist bekannt[15]; wo die Stundenangabe fehlt, wie bei dem fundus Squaterianus unsrer Inschrift floss das Wasser beständig. 308
Dieser Grundriss, der ohne Zweifel der augusteischen Epoche angehört[16], der aber nicht auf eine römische, sondern auf eine municipale, vermuthlich tusculanische oder tiburtinische Wasserleitung sich

13) Gud. 127, 5 ohne Ortsangabe; genauer Fabretti de aquis p. 151., der den Stein in Rom auf dem Aventin im Garten der Kirche S. Maria sah. [C. I. L. VI, 1261. Vgl. VIII 4440 = Suppl. 18587 = Dessau 5793.]

14) So steht *aquae* öfter bei Frontin, z. B. c. 109.

15) L. 7. l. 10 § 1 Dig. qu. serv. am. 8, 6. l. 17 pr. de aq. et aq. pl. arc. 39, 3. l. 2. l. 5 § 1 de aqua quot. 43, 20.

16) Es kommt der Name eines C. IVLI. CAESAR(*is l.*) .... darauf vor.

beziehen wird, ist der lebendige Commentar zu den Worten Frontins c. 9: *(aquam Crabram Agrippa) Tusculanis possessoribus relinquendam credebat, ea namque est quam omnes villae tractus eius per vicem in dies modulosque certos dispensatam accipiunt;* wozu aus Cic. agr. 3, 2, 9 noch hinzuzufügen ist, dass die Eigenthümer der fundi der Gemeinde von Tusculum für das Wasser ein Vectigal entrichteten. Vgl. Cluver. p. 719. — Sehr ähnlich ist eine andere Inschrift von Tivoli*):

M · SALLVI · DOMITIANO — *foraminib.*
TRIBVS PRIMIS LONG SING *digitos — alt*
SING DIGITOS DECEMQVIN*que*
SVPRA FORAMEN IN LIBR
EST *a*QVAE DIMIDIAM OS
DIMIDIVM ALTVM DIGIT*os*
DIMIDIVM ACCIPIET AQV*am ab hora*
NOCTIS PRIMAE AD HORA*m*
EIVSDEM RELIQVA FORA*mina*
LONGA SINGVLA DIGITOS
ALTA SING DIGIT DECEMQV*inque*
L· PRIMI SOSIAN AQ
SINGVL FORAMINA L*onga digitos*
TRES ET DIMID ALTA *digitos*
ACCIPIET FORAMINIB*us ab hora*
AD HORAM DECVM*am*

310 Merkwürdig ist es, dass in beiden Steinen alle Zahlen mit Buchstaben geschrieben sind; war diess gesetzliche Vorschrift?

Die Leitung oder die Leitungen, auf welche diese beiden Inschriften der römischen Campagna sich beziehen, zeichnen sich dadurch aus, dass das Wasser Grundstücken und Landhäusern zugeführt ward, nicht städtischen Gebäuden; und dass, wie man besonders aus Cic. a. a. O. schliessen kann, das Recht hier ein Realrecht und das vectigal eine Reallast war, ein dingliches vectigal pro aquae forma (l. 27 § 3 Dig. de uf. 7, 1., l. 39 § 5 de leg. I, 30. Vergl. indess unten über eine andre mögliche Beziehung dieser Stellen).

*) [C. I. L. XIV, 3676, wonach oben der Text. Mommsen gab die Inschrift bei Publication dieses Aufsatzes nach dem sehr schlechten Text des Apian 189, 3, dem einzigen, den er damals kannte, mit einem Restitutionsversuche, von dem er wünschte, dass man ihm 'einige Dreistigkeit zu Gute halten möge, da mit gelinden Mitteln hier nicht auszureichen sei'. Im C. I. L. VIII, p. 448 gab er sie erneut und zwar nunmehr nach sechs Abschriften heraus. Die dortige Restitution ist mit geringen Aenderungen in den XIV. Band des Corp. Inscr. aufgenommen.]

In keiner Beziehung passen diese Inschriften auf die Vertheilung des Wassers in der Stadt, welches der vorwiegende Zweck der römischen Aquäducte und ohne Zweifel der einzige der meisten Municipalleitungen war; von den dessfallsigen Attributionen, die in Rom alle höchst persönlich und wohl auch meistens in den Municipien waren, haben sich begreiflicher Weise ähnliche Grundrisse nicht erhalten — schwerlich schrieb man diese je auf Stein. Dagegen verdient in dieser Beziehung Erwähnung der Municipalbeschluss von Suessa aus dem Jahre 193 n. Chr. (Orell. 4047. [C. I. L. X, 4760 = Dessau 6296]; das Original ist verloren), der dem Augustalen C. Titius Chresimus die bei den Augustalen hergebrachte Auszeichnung des Lehnsessels (bisellium) zugesteht, *quo quis optimo exemplo in colonia Suessa habuit, et ut aquae digitus in domo eius flueret commodisque publicis ac si decurio flueretur* genau wie Frontin c. 94 aus der repu- 311
blikanischen Zeit Roms es anführt: *aliquid et in domos principum civitatis dabatur concedentibus reliquis.* Es ist auffallend, dass keines der zahlreichen Ehrendecrete für Decurionen einer Gratisbewilligung der aqua publica domestica erwähnt; man sollte fast meinen, dass es zu ihren legitimen Emolumenten gehört habe. Die Fassung des suessaner Decrets scheint diese Vermuthung zu unterstützen. Jedenfalls unterstützt diese exceptionelle Vergabung des Rechts, im eigenen Hause eine fistula zu haben, die Annahme, dass dies Recht regelmässig durch einen onerosen Contract erworben werden musste.

Kehren wir zurück zu dem Texte des venafraner Edicts, der glücklicher Weise hier durch keine Lücke unterbrochen ist:

37. | QVAEQVE AQVA IN OPPIDVM VENAFRANORVM IT FLVIT DVCITVR, EAM
38. AQVAM | DISTRIBVERE DISCRIBERE VENDVNDI CAVSA AVT EI REI VEC-
39. TIGAL INPONERE CONSTI|TVERE, IIVIRO IIVIRIS PRAEFEC. PRAEFECTIS
40. EIVS COLONIAE EX MAIORIS PARTIS DECVRI|ONVM DECRETO, QVOD DE-
41. CRETVM ITA FACTVM ERIT, CVM IN DECVRIONIBVS NON | MINVS QVAM
42. DVAE PARTES DECVRIONVM ADFVERINT; LEGEMQVE EI DICERE EX | DE-
CRETO DECURIONVM, QVOD ITA VT SVPRA SCRIPTVM EST DECRETVM
43. ERIT, IVS PO|TESTATEMVE ESSE PLACET.

Wie im vorhergehenden Kapitel die Competenz der familia publica und aller derer, die an und bei dem Aquäduct eine Arbeit ausführen wollten, bestimmt ward, folgt hier die Verfügung über die 312
Competenz der städtischen Behörden: der Duumvirn (iure dicundo), die in den Colonien die höchsten Beamten waren wie in den Municipien die Quatuorvirn*), und ihrer Stellvertreter, der praefecti (iure

*) [Vgl. jedoch Ges. Schr. I 325 ff.]

dicundo)[26]. Ebenso wie indess in Rom der Senat bei der Ernennung der curatores aquarum mitwirkte (Front. 100. 104), ebenso und noch weit mehr sollten die Decurionen in den Municipien bei der Verwaltung der Leitungen sich betheiligen. Das beweist schon der Stein von Suessa, da der Augustale Chresimus den digitus aquae durch Beschluss des Municipalsenats erhält; in dem Edict von Venafrum ist noch viel ausdrücklicher verordnet, dass in der ganzen Verwaltung
313 der Wasserleitung der Magistrat nicht selbständig handeln, sondern einzig die Beschlüsse des Raths ausführen solle.*) Nach der bekannten Bestimmung der lex Iulia municipalis vom Jahre 709 d. St. war indess ein solcher Beschluss nur gültig, wenn er in Anwesenheit von zwei Dritteln der Decurionen gefasst worden[27]; eine Vorschrift, die August in diesem seinem Edict noch für den vorliegenden Fall speciell wiederholt hat.

Den Duumvirn von Venafrum im Einverständniss mit den Decurionen soll nun die Befugniss zustehen, über das Wasser und die Leitung nach Gutdünken zu bestimmen. Was das Wasser selbst anbetrifft, soll ihnen allgemein gestattet sein darüber zu disponiren *(legem ei aquae dicere)*, also den erforderlichen Bedarf den Tempeln und öffentlichen Gebäuden, namentlich den Reservoirs (lacus) und, wenn es deren in Venafro gab, den öffentlichen Bädern zuzuweisen, ferner (wenn wir recht vermuthet haben) den Decurionen ihre Portionen auszulegen und nicht minder denjenigen, welche durch be-

26) Die Bedeutung der Präfecten ist jetzt allgemein bekannt (Marini Arv. p. 175. Puchta Zeitschr. IX, S. 221. [vgl. besonders Ges. Schr. I, 339 ff.]): sie traten dann ein, wenn es an Duumvirn fehlte, also vorzugsweise in dem Fall, wo man sich über die Wahl nicht rechtzeitig einigte. Dies war besonders unter den ersten Kaisern der Fall, wo nicht der Senat, sondern das Volk in den Municipien wählte; daher ist es begreiflich, dass die meisten Präfecten der Inschriften ins erste Jahrhundert gehören. Für Venafro selbst vgl. den Stein des *C. Aclutius praefectus iuredicundo bis* oben S. 78. — Uebrigens wird die Vergleichung unsres Textes mit den bekannten Worten der lex Rubria *quod eius is IIIIvir IIIIvir praefec. ex lege Rubria seive id pl. ve sc. est decreverit* den Streit, ob *ex lege Rubria* mit *praefec.* oder mit *decreverit* zu verbinden sei, auch für die bisher noch nicht Überzeugten wohl zu Gunsten der letzteren Meinung entscheiden. Der IIII vir fehlt in dem Edict, das nicht wie die lex Rubria auch auf Municipien im e. S. sich bezog, sondern nur auf die eine Colonie Venafrum. Ganz ähnlich ist die Formel der pisaner Decrete über die Exequien von C. und L. Caesar.

*) [Vgl. auch Lex Col. Genet. Kap. C (II, 4, 9sq.) und dazu Ges. Schr. I 227.]

27) *Lege municipali cavetur, ut ordo non aliter habeatur quam duabus partibus adhibitis* (l. 3 D. de decret. ab ord. fac. 50, 9; vgl. l. 3. 4 D. quod cui. un. 3, 4. l. 45 C. de decur. 10, 32 (31)), Savigny Ztschr. für gesch. Rechtswissensch. XI, 364 [= Verm. Schriften III, 356. Vgl. Mommsen Ges. Schr. I S. 225. 254. 305].

sonderes Privileg hierin den Decurionen gleichgestellt waren, endlich das nach allem diesen überschüssige Wasser zum Besten der Stadtkasse zu verkaufen. Dieses Verkaufs, den das Edict als die wichtigste Verwendungsart an die Spitze stellt und besonders behandelt, gedenkt auch Frontin c. 94. 95 und Hygin de cond. agr. p. 120: *aquae* 314
*publicae atque venales.** Wir haben dabei nicht an den Verkauf bestimmter Quantitäten geschöpften Wassers in Krügen oder Tonnen zu denken, der in Rom wohl vorkommen mochte (wenigstens scheint sich die aqua venalis bei Frontin c. 114 hierauf zu beziehen), aber schwerlich in Venafro[28]; sondern es wird vielmehr gemeint sein der Verkauf des ius aquae ducendae. Dieser Verkauf kann an sich in doppelter Weise gedacht werden: als ein eigentlicher Verkauf gegen eine auf einmal zu erlegende feste Kaufsumme, so dass dem Hause das ius aquae als ein dingliches Recht erworben ward, oder als eines jener zwischen Kauf und Pacht schwankenden Geschäfte (§ 3 J. de loc. 3, 24), wobei statt des pretium certum eine jährliche Rente (vectigal) gezahlt ward und ein dingliches Recht nicht entstand. Allem Anschein nach kam in den Municipien die erstere Form gar nicht vor, sondern man erwarb auf das Wasser einen persönlichen Anspruch gegen Zahlung einer bestimmten Rente. Dafür spricht theils die Analogie der römischen Verhältnisse, wo *ius impetratae aquae neque heredem neque emptorem neque ullum novum dominum praediorum sequitur* (Front. 107, l. 49 Dig. de C. E. 18, 1; vgl. Ztschr. f. gesch. Rechtswissensch. a. a. O. S. 249. 250); theils das ähnliche Verhältniss der Privilegirten in den Municipien, z. B. des Chresimus in Suessa und der Decurionen überhaupt, bei denen das ius aquae offenbar nicht an 315
das Haus, sondern an die Person geknüpft war. Auch das Schweigen der Rechtsbücher über das Wasserrecht städtischer Grundstücke ist bezeichnend genug. Endlich kennen Frontin wie unser Edict keinen andern Verkauf als den gegen ein vectigal. So heisst es bei Frontin c. 94 von den voraugusteischen Institutionen in Rom: *(aqua) erat vectigalis, statuta mercede quae in publicum penderetur* — und diess wird c. 95 bezeichnet als das *ius dandae vendendaeve aquae.* So schreibt unser Edict den Duumvirn vor, die Kaufportionen einzutheilen *(distribuere discribere vendendi causa)* und den Kaufpreis oder die Rente einer jeden festzusetzen *(vectigal inponere constituere).* Ich

*) [Doch hat Mommsen später, Eph. epigr. III p. 105 = Ges. Schr. I, 256, die oben angeführten Worte emendiert: *viae publicae ac vicinales*].

28) Von Ausculum Apulum sagt Horaz Sat. 1, 5, 88.: *venit vilissima rerum hic aqua.* Das mochte an einzelnen Orten damals wie heut zu Tage vorkommen, aber sicher nicht in grossem Umfange.

glaube demnach, dass wir diesen sogenannten Verkauf uns juristisch vielmehr als Location zu denken haben; wie ja bekanntlich die censorischen Verpachtungen auch *venditiones* hiessen (Fest. s. v. p. 376). Der Privatmann, der eine Röhre in seinem Hause haben wollte, schloss hierüber mit der Stadt einen Contract ab, der an sich wohl nur auf ein Jahr galt, bei dem aber die relocatio tacita natürlich in weitem Umfang vorgekommen sein wird. Starb er, so werden die allgemeinen Grundsätze über den Eintritt des Erben in die Contracte des Erblassers Anwendung gefunden haben; veränderte er die Wohnung, so konnte weder der ihm nachfolgende Miethsmann juristisch in den Contract eintreten, so oft es auch factisch geschehen sein mag, noch konnte er selbst in seiner neuen Wohnung die Leistung
316 des Wassers verlangen (abgesehen natürlich von den persönlich Privilegirten), da die certo loco bedungene Leistung nicht unbedingt, und am wenigsten in diesem Falle, an einem andern Ort gefordert werden kann. Für Rom bestimmt dies ausdrücklich der Senatsbeschluss Frontin. 108. — Offenbar war dies für beide Theile die natürlichste und bequemste Form, die namentlich für das Aerar den grossen Vortheil hatte, eine bleibende, ziemlich feste Einnahme demselben zu sichern.

Somit gewann die Colonie durch Augustus Munificenz ausser dem indirecten Vortheil guten und reichlichen Wassers direct theils freies Wasser zu allen öffentlichen Zwecken, theils eine wahrscheinlich nicht unbedeutende jährliche Einnahme. Dass August die julischen Colonien *operibus ac vectigalibus publicis ampliavit* (Suet. Aug. 46), ist ohne Zweifel mit bestimmter Beziehung auf diese und ähnliche Anlagen gesagt, und hat den Sinn, dass das opus publicum (des Aquäducts) zugleich das vectigal publicum (die Einnahme von demselben) in sich schloss. Zu dieser Einnahme steuerten ausser den reicheren Hausbesitzern, die sich das Wasser ins Haus leiten liessen, und den Grundbesitzern, welche (soweit dies überhaupt aus dem Aquäduct zulässig war) ihre Ländereien vermittelst desselben bewässerten (s. oben S. 88), hauptsächlich die Handwerker, welche des Wassers zu ihrem Gewerk bedurften, besonders die Walker (Front. 95); dann aber auch (vgl. Front. l. c.) diejenigen, welche auf ihre Kosten Bäder (sei es für den Privatgebrauch, sei es aus Munificenz
317 für die Aermeren) anlegten. Daher sagt Vitruv 8, 7 (6), 2: *fistulae in balineas vectigal quotannis populo praestent;* und so kann auch die Inschrift von Bergamo (Apian. 93. 1. Grut. 181, 6 [C. I. L. V, 5136]): *L. Cluvienus L. f. Ani. Cilo balneum et aquas dedit* — verstanden werden (wenigstens eben so gut wie von der Leitung des Wassers in die

Stadt) von der Erwerbung des für die Bäder nöthigen Wassers aus irgend einem öffentlichen Aquäduct durch Zahlung des jährlichen vectigal. Von besonderem Interesse aber ist in dieser Hinsicht die in den Bädern von Giulia nuova, dem alten Castrum novum, 16 Miglien entfernt von Teramo (Interamnia Praetuttianorum) gefundene Inschrift (Bullet. 1833 p. 114. [C. I. L. IX 5144 = Dessau 5681]): PVBLICVM. INTERAMNITVM. VECTIGAL. BALNEARVM, welche beweist, dass aus dem öffentlichen Aquäduct von Teramo die in der Nachbarstadt befindlichen Bäder gespeist wurden und dass dafür eine Abgabe an die Stadtkasse von Teramo entrichtet ward. Danach darf man auch annehmen, dass die S. 78 angeführte Inschrift von Venafro VECT*igal* COL*onorum* COL*oniae* IVL*iae* VENAFR*i* neben einem Kanal stand, welcher aus dem venafraner Aquäduct das Wasser in ein Bad leitete.

Es folgt eine Vorschrift für die Anlegung der Abzugsröhren, die von der Hauptleitung sich abzweigen:

43. 44. DVM NE EA AQVA QVAE ITA DISTRIBVTA DISCRIPTA DEVE QVA | ITA DECRETVM ERIT ALITER QVAM FISTVLIS PLVMBEIS D(*um*) T(*axat*) AB RIVO P(*edes*) L DVCATVR.

Der römische Senatsbeschluss bei Frontin c. 106 sagt: *ne cui* 318
eorum quibus aqua daretur publica, ius esset intra L pedes eius castelli ex quo aquam ducerent laxiorem fistulam subiicere quam quinariam. Der Grund ist, dass, wenn eine enge Oeffnung sich sogleich erweitert, der rasche Fall des Wassers eine stärkere Consumtion mit sich bringt (Frontin. c. 112). Wäre es gestattet, unter den fistulae plumbeae unsres Edicts die fistulae quinariae, als die des *modulus certissimus et maxime receptus* (Front. 26), gleichsam als die fistulae *κατ' ἐξοχήν* zu verstehen, so würde die Vorschrift des Edicts mit der des Senatsbeschlusses zusammenfallen; doch wage ich dies nicht und es bleibt somit nichts übrig, als hierin die Vorschrift zu erkennen, dass in jeder Nebenleitung das Wasser die ersten funfzig Fuss weder durch thönerne Röhren (tubi) noch durch ausgemauerte Gänge, sondern einzig und allein durch bleierne fistulae geführt werden dürfe. — Weiter heisst es:

45. NEV*e* EAE | FISTVLAE AVT RIVOS NISI SVB TERRA, QVAE TERRA ITINERIS
46. VIAE PVBLICAE LIMI|TISVE ERIT, PONANTVR CONLOCENTVR;
47. NEVE EA AQVA PER LOCVM PRIVATVM IN|VITO EO, CVIVS IS LOCVS ERIT, DVCATVR.

Nur unter den öffentlichen Wegen und Strassen (vgl. *in via publica itinereve publico* in den Edictsstellen l. 2 § 20. 35 Dig. ne quid in loco publ. 43, 8), wozu in den italischen Colonien die limites

bekanntlich mit gehören[29], und unter denjenigen Privatgrundstücken,
319 deren Eigenthümer sich die servitus aquae ducendae hatten auflegen lassen oder sich selbst das Wasser zuführten, sollten die besagten Röhren und der Hauptkanal hinlaufen dürfen. Die Bestimmung ist nicht zwecklos, auch wenn man unter rivus hier den Hauptkanal versteht; es würde dann damit gesagt sein, dass bei einer etwanigen Veränderung in dem Laufe des Aquäducts kein Grundeigenthümer sich die Expropriation gefallen zu lassen brauche. Doch kann unter rivus allenfalls auch ein größerer Nebenkanal verstanden werden. Die Bestimmungen über die Vertheilung und Verwendung des Wassers selbst sind hiermit beendigt; das Edict geht fort zu der Bestimmung, wem über die Leitung die Aufsicht zukomme:

47. 48. QVAMQVE LEGEM EI AQVAE TVENDAE OPE|RIBVSVE, QVAE EIVS
49. AQVAEDVCTVS VSVSVE CAVSA FACTA SVNT ERVNT, TVENDIS | *II viri*
praefecti |*e*|X DECVRION(*um*) DECRETO, QVOD ITA VT S(*upra*)
50. S(*criptum*) E(*st*) FACTVM ERIT, DIXERI*nt*, | *eam legem fir*MAM RATAMQVE ESSET PLACET.

Die Anordnung also der Arbeiten, welche das vorhergehende Kapitel zunächst der familia publica überträgt, soll den Duumvirn nach Massgabe der Rathsbeschlüsse obliegen.

320 Die folgenden 14 Zeilen haben nicht gelesen werden können; es fehlt in dieser grossen Lücke die nähere Bestimmung darüber, wie die erwähnten Anordnungen zu treffen sind, und die grössere Hälfte der sanctio. Dagegen besitzen wir wieder den Schluss der letzteren, welcher also lautet:

64. .... IS CVI EX DECRETO DECVRIONVM ITA, VT SVPRA COMPREHENSVM
65. EST, NE COTIVM DATVM ERIT, AGENTI TVM QVI INTER CIVES ET
66. PEREGRINOS IVS DICET IVDICIVM | RECIPERATORIVM IN SINGVLAS RES
67. HS $\bar{X}$ REDDERE[32], TESTIBVSQVE DVM TAXAT X DENVN|TIAND*O* *q*VAERI PLACET

29) Hygin. de limit. p. 169. Lachm. und zwar nach einer Vorschrift der lex colonica Frontin. de controv. p. 24 — vermuthlich einer der lex municipalis analogen allgemeinen Städteordnung für die Colonien.

32) Hauptsächlich nach der Formel der lex Rubr. II, 23.: *ob e(am) r(em) iudicium recup(eratorium) is quei ibei i(ure) d(icundo) p(raerit) ex h(ac) l(ege) det*, und nach Val. Prob.: *Quanti Ea Res Erit, Tantae Pecuniae Iudicium Recuperatorium Dabo.* — HS. $\bar{X}$ = *sestertium decem millium* ist als von *iudicium* abhängiger Genetiv zu nehmen.

Auf welches Delict dieser Prozess sich beziehe, ist in der Lücke verloren gegangen, was zu bedauern ist; man wüsste gern, ob jede Contravention gegen das Edict, oder nur gewisse besonders ausgezeichnete in Rom verhandelt werden mußten, mit anderen Worten, ob der für den Aquäduct competenten Verwaltungsbehörde, den *IIviri iure dicundo*, über denselben gar keine oder bloss eine beschränkte gerichtliche Competenz eingeräumt ward. So weit wir sehen, scheint der Fremdenprätor ausschliesslich die Befugniss gehabt zu haben, auf Grund des Edicts Klagformeln zu verheissen und zu ertheilen; 321
und es mochte namentlich zur Sicherstellung der Grundbesitzer vor Uebergriffen der Commune nicht unzweckmässig scheinen, den Duumvirn — abgesehen von dem mit der Administration nothwendig verbundenen Coercitionsrecht — die Jurisdiction zu entziehen, die gewissermassen eine Jurisdiction in eigener Sache war. Fast alle Prozesse, die aus unserm Edict entspringen können, sind ja Prozesse zwischen einzelnen Bürgern und der Commune. — Mit der Angabe des Delicts ist uns auch die Bestimmung verloren gegangen, wer in dem Prozess als Ankläger aufzutreten berechtigt sei: da man die Magistrate von Venafro doch nicht wohl um jeden derartigen Prozess nach Rom fordern konnte, mag es geheissen haben: *pecuniae qui volet petitio esto.** Vielleicht ward auch, wie in dem Prozess des sogenannten mamilischen Gesetzes (p. 265. Lachm.), die Mult zwischen der Stadt und dem Ankläger getheilt. — Dagegen erfahren wir, wenn auch nur gelegentlich, die Höhe der Mult, indem der Prätor angewiesen wird, gegen den Contravenienten eine certa formula auf 10 000 Sesterzen zu ertheilen; was die vorgängige Bestimmung einer multa certa von dieser Höhe für sämmtliche Contraventionsfälle voraussetzt. Zehntausend Sesterzen (1988 Francs nach Letronne) scheint vor der lex Quinctia die regelmässige Busse, wie in vielen andern Fällen, so namentlich auch für Vergehungen gegen die Wasserordnung gewesen zu sein, z. B. für Verunreinigung des gemeinen 322
Wassers (Front. 97) und für Uebergriffe auf den ager vacuus (Front. 127). — Ziemlich vollständig erhalten sind uns die Anordnungen über das ius und iudicium. Jenes steht dem städtischen Fremdenprätor zu, der auch in Rom vor der Einsetzung der curatores aquarum, wie es scheint (Front. 7**, vgl. auch Fest. v. sifus p. 340),

*) [Wie sich aus den nach Abfassung dieses Aufsatzes gelesenen Worten Z. 64. 65 der Inschrift ergiebt, war zur Klage legitimiert 'ein von dem venafranischen Gemeinderath ernannter Vertreter der Stadt'. Strafrecht S. 824.]

**) [Hier ist nicht der Fremdenpraetor, sondern der praetor urbanus *(qui tum praetor inter cives ius dicebat)* genannt. Vgl. Staatsr. I³, 637, 1. II³, 351, 1.]

diese Angelegenheiten besorgte und jedenfalls nach deren Einsetzung während der Vacanzen für sie eintrat (Front. 129). Dass derselbe diese rein municipale Angelegenheit zu entscheiden hatte, ist wichtig für die Feststellung der noch immer so dunklen Competenzverhältnisse der Municipalbeamten iure dicundo und der römischen Gerichtsvorsteher. Verwandt sind die Bestimmungen des rubrischen Gesetzes, das den Municipalbeamten alle Prozesse unter 15 000 Sesterzen und ausserdem in gewissen Fällen sämmtliche Klagen überweist; ferner des mamilischen, welches den Multprozess wegen Veränderung der Grenzsteine — und zwar auf eine Summe von 5000 Sest. für jeden Stein — zunächst dem *curator qui hac lege erit* (vermuthlich ein ausserordentlicher römischer Beamter), in dessen Ermangelung den Municipalmagistraten zutheilt. Unser Edict weicht von beiden ab und zwar zu Gunsten der römischen Behörden; es scheint in der That die beiderseitige Competenz mehr durch eine Reihe singulärer Gesetze als nach allgemeinen Principien festgestellt zu sein. — Dass das iudicium ein recuperatorisches ist, versteht sich, denn jeder Multprozess, soweit er überhaupt als iudicium privatum behandelt
323 wird, wird von Recuperatoren entschieden[33]. Die Formel war gerichtet auf 10 000 Sesterzen, also eine mit certa intentio und certa condemnatio, wenig verschieden von der bei Gai. 4, 46 vorkommenden. — Die Beschränkung der Zahl der gezwungenen Zeugen auf zehn ist auch sonst schon aus dem recuperatorischen Prozess der lex Mamilia (p. 265. Lachm.) und den Noten des Val. Probus hinreichend bekannt: sie scheint bei allen Prozessen wegen Polizeivergehen Regel gewesen zu sein*.

Endlich heisst es am Schlusse:

67. 68. DVM RECIPERATORVM REIECTIO INTER EVM QVI AGET ET | EVM QVOCVM AGITVR ITA FI*et, ut ex lege* QVAE DE IVDICIS PRIVATIS LATA EST|
69. LICEBIT OPORTEBIT.

Die Hauptstelle über die Rejection der Recuperatoren ist die der lex agr. v. 37, welche unzweifelhaft von einem recuperatorischen Gerichte spricht; sie scheint folgendermassen zu ergänzen: [*cos. proco*]*s. pr. prove pr. quo in ious adierint — — [ex ci]vibus L quei classis primae sient XI dato, inde alternos du*[*mtaxat quaternos is qui petet et is unde petetur reiiciant facito.*] Die 50 Recuperatoren wurden decuriirt und für jeden Prozess eine Decurie gegeben nebst

33) Gai. 4, 46. tab. Bant. Lat. v. 8. lex Mamil. c. 5. p. 265. Lachm. u. s. f. [Ges. Schr. I, 230ff.]

*) [Vgl. Ges. Schr. I, 233.]

einem Recuperator mehr, damit die Zahl ungleich werde; von diesen elf Richtern konnte jede Partei, und zwar so, dass immer um ein- 324
ander recusirt ward, bis zu vier verwerfen; es blieben sonach mindestens drei, möglicherweise auch fünf, sieben, neun übrig. Dazu passt es, dass der Recuperatoren gewöhnlich drei sind, selten fünf (Sell Recup. S. 193), und dass nicht im gemeinen, aber in dem gewillkürten Prozess eines collegium aquae vielleicht (s. unten) ein recuperator unus communis entscheidet (lex de mag. aq. Z. 18. 20); indem man nämlich die Rejection noch weiter gehen lässt und alle bis auf einen zu verwerfen gestattet. Vielleicht hängt damit auch zusammen, dass die Formel die Zahl der Recuperatoren nicht fixirt (Gai. 4, 46) und eben so wenig dies in den Gesetzen geschieht (Rudorff Ztschr. IX, 403). — —

Die Zeit der Erlassung unseres Edicts vermag ich nicht genauer 325
zu bestimmen, als dass es von August herrührt. Dass die Prozesse an den Fremdenprätor gewiesen werden und nicht an die seit 743 bestehenden curatores aquarum; dass von der Strafe der lex Quinctia von 745 keine Spur vorkommt und überhaupt eine bestimmte Voraussetzung der im J. 743 über diesen Gegenstand ergangenen Gesetze nirgends anzutreffen ist, lässt auf eine Abfassung vor dem Jahre 743 schliessen; obgleich freilich solche Folgerungen aus dem Stillschweigen hier um so bedenklicher sind, als die Beschlüsse von 743 bis 745 in Venafro nur eine analogische Anwendung zuliessen. In die ersten stürmischen Jahre Augusts kann die Erbauung des Aquäducts keinenfalls gesetzt werden. Auffallend ist das fast gänzliche Mangeln archaischer Orthographie und das Vorherrschen jüngerer Formen, wie — *endus* statt — *undus, ut, causa* u. dgl. m., während die Iulia von 705, die Rubria von c. 712 noch eine durchaus alterthümliche Schreibart zeigen. Der schnelle Wandel derselben unter August ist bemerkenswerth; doch ist es freilich auch möglich, dass das Edict erst in späterer Zeit in Stein gehauen ward und dabei 326
eine Veränderung der Orthographie stattgefunden hat.

II. Die Interlocutionen im Prozess der fontani und das Bittschreiben des Adrastus.

Die Erörterung des venafraner Edicts berührt sich in so manchen Beziehungen mit Rudorff's Untersuchungen über die sogenannte lex de magistris aquarum und die interlocutiones in dem Prozess der fontani (Ztschr. f. gesch. Rechtswissensch. XV, S. 203—272), dass man es mir wohl gestatten wird, über diese beiden wichtigen Documente noch Einiges mitzutheilen. — —

327 Rudorff hat nachgewiesen, dass der Prozess, dessen Akten uns
328 hier zum Theil aufbehalten sind,*) und bei dem es sich um die Entrichtung gewisser pensiones Seitens der fontani handelt, zu deren Gunsten entschieden ward durch den praefectus vigilum Aelius Florianus im J. 226 unter Severus Alexander; dass die klagende Partei zwar später noch einmal bei Florianus Amtsnachfolgern, dem bekannten Juristen Herennius Modestinus und dem Faltonius Restitutianus die Sache wieder vorbrachte, aber beide Male, und zwar das letzte Mal am 12. März 244 unter Gordian, mit der Anfechtung einer rechtskräftig gewordenen Entscheidung, wie billig, abgewiesen wurde[35]. — Dagegen zweifle ich sehr, ob die gewöhnliche, auch von Rudorff festgehaltene Meinung die richtige sei, wonach dieser Prozess von den fullones gegen die fontani geführt worden. Dass die fontani die Beklagten waren und den Prozess gewannen, ist aus unsrer Inschrift wie aus der dazugehörigen Marini Arv. p. 556.
329 Ztschr. a. a. O. S. 259 [C. I. L. VI, 267] vollkommen klar; aber wo steht es denn, dass die fullones klagten? Die einzige Stelle, wo sie vorkommen, findet sich in dem Interlocut Modestin's: *aput me nullae probationes exhi[be]ntur, quibus doceantur fullones in pen[sione]m iu[r]e conveniri;* danach sind also die fullones nicht Kläger, sondern Beklagte, von denen die pensio gefordert wird. Ist dies richtig — und ich sehe nicht, wie man anders suppliren oder erklären kann — so sind die fullones eben dieselben wie die fontani; es ist ein doppelter Name desselben Collegiums, der der fullones wahrscheinlich mehr die vulgäre Bezeichnung, der der fontani die sacrale und solenne; jener entlehnt von dem Geschäfte, dieser von dem Orte oder dem Genius des Ortes, wo das Geschäft betrieben ward, denn die *fullonicae* werden angelegt *circa fontem* (l. 3 pr. de aq. et aq. pl. 39, 3). — Schon Fabretti 333, 498 erkannte *aliquam veluti um-*

*) [C. I. L. VI, 266. Bruns Fontes [6] I, p. 362 n. 159. Girard Textes [3] p. 846. Vgl. Bremer, Rhein. Mus. N. F. XXI, 1866, p. 10fg. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I, 816fg. Mommsen Staatsr. II [3], 1058, 3.]

35) Der gerichtliche Sieg der fontani erfolgte also, streng genommen, im Jahre 226, nicht im Jahre 244; daher war es ganz richtig, in dem Danksteine an die Victoria (Ztschr. a. a. O. S. 259 [C. I. L. VI, 267]) das erstere Jahr zu nennen, obwohl der Stein von demselben Quinquennalen, der den Stein von 244 aufstellte, also wohl erst im Jahre 244 gesetzt ward. Dass P. Clodius Fortunatus sich auf dem einen Stein *quinquennalis perpetuus*, auf dem andern bloss *quinquennalis* nennt, berechtigt nicht, die Steine in verschiedene Jahre zu setzen, da das ehrende Epitheton ja nicht nothwendig überall beigefügt werden musste. Ich glaube sogar, dass das Fragment eines zweiten Exemplars der Interlocutionen, dessen Existenz Rudorff mit Recht gegen Kellermann in Schutz genommen hat, mit der Victoria-Inschrift zusammengehört.

bram connexionis huius corporis fullonum cum fontanis in folgendem lapis inemendatus et inemendabilis der Villa Mattei (aus Fabretti wiederholt monum. Matt. T. 3. p. 122 n. 20 [C. I. L. VI, 150]).

A. V. GTN
FONTI. AVG
M. P. R.C
REFECIT. FVLONI
NOS PHILIPPORV

d. h. etwa: *(pro salute) Aug(usti) n(ostri) Fonti Aug(usto) M(arcus) P(omponius) R(estitutus)* (oder ein ähnlicher Name) *refecit fulonius (= fullonicas?) Philipporu(m)* [im C. I. L. erklärt als *Fulonino̊s (servus) Philipporu(m)*]; die sehr junge und unorthographisch ge- 330
schriebene Inschrift scheint von dem Werkmeister einer Walkergrube gesetzt, welche der vornehmen Familie der (Marcii?) Philippi gehörte. Zu der Identität der fullones und der fontani passt es auch sehr wohl, dass auf einem zugleich mit den Interlocutionen gefundenen und offenbar von demselben Collegium herrührenden Stein (Fabr. 332, 495 [C. I. L. VI, 268]) die fontani der Minerva Augusta eine Kapelle weihen; denn Minerva war die Schutzgottheit der Walker. Ovid fast. 3, 821 sagt von den Quinquatrien der Minerva (den artificum dies des Kal. Praen.): *hanc cole qui maculas laesis de vestibus aufers,* und eine sehr alte, noch jetzt im Rathhaus von Spoleto befindliche Inschrift ist ein der Minerva von den fullones gesetzter Votivstein[36]. — In diesen Zusammenhang gehört es auch, wenn die Minerva mit dem Iupiter Caelestinus, den fontes und dem genius collegii verehrt wird in der Inschrift Orell. 1223 [C. I. L. VI, 404 = Dessau 3062]: *Iovi optimo maximo caelestino, Fontibus et Minervae et collegio sanctissimo, quod consistit in praedis Larci Macedonis* 331
in curia Flavius Successus cum suis — möglicherweise auch herrührend von einer Walkerinnung, die ihren Versammlungsort (curia) auf einer Besitzung des Larcius Macedo hatte. Auf den beiden Seitenflächen dieses Steines ist rechts der Flussgott, links Minerva mit der Eule opfernd

36) Orell. 4091. Ztschr. a. a. O. S. 257. A. 112 [C. I. L. I, 1406. XI, 4771. = Dessau 3127]. Meine Abschrift, die indess aus einer Zeit herrührt, wo ich erst Inschriften lesen lernte, lautet:

MINERVAE. DC	(de collegio?) [vielmehr DON., nach C. I. L.]
FVLLONES	
MAGISTRI. QVINQVEI	
CVRAVERE	
C. FVVLI. C. L. STATIVS	
P. OPPI. L. L. PILONICVS	
L. MAGNI. L. L. ALAVCVS	
PAMPILVS. TVRPILI. T. S	(d. i. Titi servus)

dargestellt (im Holzschnitt bei Fabretti 430, III). Sonach erscheint die Minerva im gewissen Sinne auch als Patronin der Quellen und wurde vielleicht aus diesem Grunde bei der Eintheilung der zwölf grossen Götter in sechs Paare mit dem Neptun verbunden (Liv. 22, 10).

Die Beklagte also war in dem vorliegenden Fall die Walkerinnung, welche bei einer Quelle am Esquilin ihre Gruben hatte; es fragt sich, wer der Kläger und was das Klagobject war. Letzteres wird in den Interlocutionen mehrfach bezeichnet als das Recht auf gewisse Gefälle *(pensiones)*, deren Natur nicht ausdrücklich angegeben wird; wohl aber erhellt, dass dieselben in die öffentlichen Kassen flossen, denn aus dem Beweisinterlocut Florians sehen wir, dass die Immunität von denselben nur durch kaiserliches Privileg begründet werden konnte (Z. 9fg. *hoc ex sacra auctoritate descendere, ut pensiones non dependerentur)*. Es waren also öffentliche Gefälle, und der Kläger in dem Prozess ohne Zweifel der Fiscus. Aus welchem Rechtsgrunde diese Gefälle gefordert wurden, wird, wie gesagt, nicht ausdrücklich angegeben, wohl aber deuten mehrere Spuren darauf, dass es Abgaben von Grund und Boden waren. So
332 behaupten die Beklagten *numquam haec loca pensiones pensitasse* (Z. 16); so wird der Streitgegenstand bezeichnet als *is locus de quo cum maxime quaeritur* (Z. 29); so nimmt Florianus, der den Streit entschied, eine Localinspection vor *(cum in rem praesentem venisset, locum inspexit et universis indiciis examinatis sententiam protulit* Z. 26) und findet den Ort mit Kapellen besetzt *(vidi locum dedicatum imaginibus sacris)*, d. h. Florianus sah die Steine, welche auch auf uns gekommen sind und zugleich mit den Interlocutionen an dem streitigen Ort gefunden wurden: den oben erwähnten Stein, den die fontani der Minerva Aug. im Jahre 57 n. Chr. und den, den sie der Diana nicht lange vor dem Jahre 105 [i. J. 86; vgl. Prosopogr. s. Sex. Octavius Fronto] gesetzt hatten (Fabrett. 333, 496 [C. I. L. VI, 127])[37], vielleicht auch noch andre ähnliche — offenbar sind dies die tituli der imagines sacrae, mit denen der streitige Ort geschmückt war. Plinius Beschreibung der Clitumnusquelle (ep. 8, 8. Ztschr. a. a. O. S. 219): *stat Clitumnus ipse amictus ornatusque praetexta — —, sparsa sunt circa sacella complura totidemque dei: sua cuique*

37) Derselben Göttin ist der aricinische Stein eines colleg. lotor. gesetzte, den Spon. misc. p. 64, Fabrett. 435, 19. [C. I. L. XIV, 2156 = Dessau 3255] geben. Dieser scheint ächt, wogegen die übrigen, welche der lotores oder lutores gedenken (Vulpi vet. Lat. VII, p. 97. 211. 224. 225. Spon misc. p. 64. Gud. 17, 2 [C. I. L. XIV fals. 102*. 104*. 113*. 119*. 124*]) sämmtlich ligorisch sind. Vielleicht sind die lotores auch nichts andres als die fullones.

veneratio, suum nomen — veranschaulicht uns die ehemalige Beschaffenheit des römischen Quellheiligthums. Mit Beziehung auf den Gegenstand des Streites endlich nennt sich der Vorsteher der fontani in der Hauptinschrift wohl auch nicht *quinquennalis (perpe-* 333
tuus) collegii fon(tanorum), wie in der verwandten Inschrift Ztschr. S. 259 [C. I. L. VI, 267], sondern auffallenderweise *huius loci*[38]. Es scheint also den fontani für die Benutzung eines Platzes vom Fiscus ein Vectigal abverlangt zu sein; wobei anzunehmen ist, dass der Fiscus den Platz als locus publicus ansah, was die Gegenpartei auch nicht geradezu in Abrede stellte, sondern nur die Immunität und die wenigstens theilweise erfolgte Dedication behauptete. Ist dies richtig, so können wir auch nicht länger in Zweifel sein über die juristische Natur der geforderten pensiones: es war das für Bebauung und Benutzung des öffentlichen Grundes und Bodens zu erlegende solarium, l. 2 § 17 Dig. ne quid in loco publ. 43, 8; *si quis nemine prohibente in publico aedificaverit, non esse eum cogendum tollere, ne ruinis urbs deformetur — — si tamen obstet id aedificium publico usui, utique is qui operibus publicis procurat debebit id deponere, aut si non obstet solarium ei imponere.* Vgl. l. 7 § 2 Dig. de usufr. 7, 1. l. 17 de pign. act. 13, 7. l. 39 § 5 de leg. I. 30, und besonders Frontin. 118, wo er sagt, dass die Unterhaltungskosten der familia publica aquaria 334
aufgebracht würden *vectigalium reditu ad ius aquarum pertinentium; ea constant ex villis* (? cod. *oli*) *aedificiisve, quae sunt circa ductus et castella aut munera aut lacus. Quem reditum prope* HS. $\overline{\text{CCL}}$ *alienatum* (cod. *alientem*) *ac vagum, proximis vero temporibus in Domitiani loculos conversum iustitia D. Nervae populo restituit, nostra sedulitas ad certam regulam redegit, ut constaret quae essent ad hoc vectigal pertinentia loca.* Die ländlichen und städtischen Grundstücke, welche das Aerar allein längs der Wasserleitungen in Folge der Landkäufe bei deren Anlage (c. 128) besass, warfen jährlich einen Grundzins ab von 250 000 Sesterzen (ungefähr 44,250 [?] Francs) ab, der in die Kasse des römischen Volkes floss und über den Frontin einen neuen Kataster aufnahm[39]. Diese Abgabe wurde

38) Vgl. die Inschrift Fabrett. 333, 497 [C. I. L. VI, 9428]: [*ob data sibi provid*]*entia* oder [*indulg*]*entia dominorum n. n. Augg.* [*Severi — et M. Au*]*reli Antonini* ..... (Geta's Name ist getilgt) [*et Iuliae Augus*]*tae matris Aug.* (das zweite g ist getilgt) *et cas*[*trorum*] (folgt eine Reihe von Namen, darunter ein Sclave) [*posuerunt corporati*] *collegii huius loci fullo*[*nes*]. Der Stein ist nach Fabretti *ad vineam Mandosiam in aggeris extremitate extra veterem portam Collinam*, also am Quirinal, nicht am Esquilin gefunden, gehört demnach einem andern, aber dem unsrigen verwandten Collegium. Er fällt in die Jahre 208—212.

39) Hierauf bezieht sich auch l. 41 D. de a. e. v. 19, 1: *In venditione super*

zunächst zwar von den auf öffentlichem Grunde erbauten Gebäuden
335 erhoben, aber es ist kein Zweifel, dass eine anderweitige, den Boden gänzlich occupirende Benutzung, z. B. die Anlage von Walkergruben, völlig in derselben Weise behandelt wurde. Sehr anschaulich werden diese Verhältnisse durch die merkwürdigen Urkunden, die man im Jahre 1777 in Rom in den Trümmern des einst neben der Antoninssäule befindlichen Custodenhäuschens *(aedificium custodiae causa columnae centenariae exstructum,* I, 30*)* noch an ihrer ursprünglichen Stelle eingemauert fand. Den besten Text (Fea fasti p. LXXVII) habe ich mit den jetzt im Vatican befindlichen Originalen verglichen, und gebe in der Anmerkung[40] die unbedeutenden Varianten; die eine der beiden Urkunden giebt auch Orelli 39. Diese Documente bestehen aus folgenden Stücken:

1. (n. 2. bei Fea; fragmentirt). Bittschreiben des kaiserlichen Freigelassenen[41] (L. Septimius) Adrastus, des Aufsehers über die Antoninssäule *(procurator columnae centenariae Divorum Marci et Faustinae,* vgl. Becker Top. S. 646*)*, an den Kaiser Sever, um die
336 Erlaubniss, sich neben der Säule auf eigene Kosten ein Haus errichten zu dürfen:

---

annua pensitatione pro aquae ductu infra domum Romae constitutam [*constitutum F*] *nihil commemoratum est: deceptus ob eam rem ex empto actionem habebit, itaque si conveniatur ob pretium ex vendito, ratio inprovisi oneris habebitur.* Die Wasserröhre im Hause kann nicht gemeint sein, da dafür nicht bezahlt ward und dies Recht dem Käufer nicht folgte; auch ist der *aquaeductus infra domum* offenbar nicht die das Haus speisende Röhre, sondern eine in der Nähe befindliche Leitung, auf deren Gebiet das Gebäude sich erstreckt und hierfür einem vectigal unterliegt. [Diese Erklärung hat M. später, wie seine kritische Note zu der Stelle in der großen Digestenausgabe zeigt, aufgegeben.] Das *vectigal pro aquae forma* (l. 27 § 3 de u. f. 7, 1. l. 39 § 5 de leg. I. 30) kann sich auf solche praedia vectigalia beziehen, aber auch auf ländliche Grundstücke, die ein dingliches ius aquae ducendae erworben hatten (oben S. 84).

40) [S. jetzt C. I. L. VI, 1585 a. b = Bruns Fontes[6] I p. 303 n. 118 = Girard Textes[3] p. 795; die Briefe der Rationales auch bei Dessau 5920. Vgl. noch Karlowa Röm. Rechtsgesch. I S. 787 fg. und Hirschfeld, Röm. Verwaltungsbeamte[2] S. 267 fg.]

41) *Augg. nn. lib.* heisst er I, 6, dagegen *Aug. lib.* I, 29. und *lib. domini n* I, 49; wogegen wieder I, 3 die *rationales dominorum nn* erwähnt werden (vgl. auch II, 4). Dies Schwanken zwischen *Augustus* und *Augusti*, *dominus* und *domini* ist im höchsten Grade auffallend; es muss damit zusammenhängen, dass diese Urkunden aus den ersten Monaten der Regierung Severs herrühren, wo er den Clodius Albinus als Cäsar anerkannte und Münzen mit dessen Namen schlagen liess (Tillemont hist. des emp. III. p. 26. Eckhel D. N. VII, 161.). Augustus war er freilich nicht; allein es begreift sich, dass die Unterbehörden in Rom unter solchen Verhältnissen schwankten und irrten. [Henzen zu C. I. L. VI, 1585 erklärt das Schwanken damit, daß die Inschrift eingemeißelt wurde, als Caracalla bereits zum Mitregenten ernannt war.]

LIBELLVS L. *Septimii Aug. l. Adrasti ex officio*
OPERVM PVBL*icorum in verba haec*
SCRIPTA[42] SEVERO *augusto*
DOMINE PERMITTAS *rogo ut rectius fungar of-*
FICIO MEO, POSCOLV*mnam centenariam divorum*
MARCI ET FAVSTINA*e pecunia mea loco publi-*
co PEDIBVS PLVS MIN*us . . . aedificium me exs-*
*tru*ERE ET IN MATRI*culam referri, quod sine*
*in*IVRIA CVIVSQVA*m fiat*[43]*; et reliqua fieri*
SECVNDVM LITTERA*s Aeli Achillis Cl. Perpetui*
RATIONALIVM *tuorum, quas huic libello*
SVBIECI. DA*t . . . . . Romae Falcone et Claro cos.*

Von der kaiserlichen Subscriptio findet sich auf den uns erhaltenen Steinen keine Spur.

2. Diesem Schreiben waren drei Briefe der kaiserlichen rationales Aelius Achilles und Claudius Perpetuus Flavianus Eutychus beigelegt, mit folgender, allen gemeinschaftlicher Ueberschrift:

Exemplaria litterarum rationalium dominorum n̄n̄ scriptarum, 337
pertinentes ad Adrastum Augg. n̄n̄ lib., quibus aei permissum sit aedificare loco cannabae a solo iuris sui pecunia sua, prestaturus solarium sicut caeteri.

Der Ausdruck ist möglichst ungeschickt, man sieht aber was gemeint ist: die Erlaubniss, einen Pavillon *(canaba)* von Grund aus *(a solo)* zu bauen und diesen im Eigenthum zu haben. — Es folgen die einzelnen Briefe.

3. Schreiben der beiden *rationales* unterm 6. Aug. 193 an den *(servus publicus)* Epaphroditus,*) der mit der Verwaltung des öffentlichen Baumaterials zu thun gehabt haben muss, des Inhalts, dass er dem Adrastus das erforderliche Baumaterial umsonst verabfolgen möge:

Aelius Achilles, Cl. Perpetuus Flavianus Eutychus Epaphrodito suo salutem. — Tegulas omnes et impensa[44] *de casulis item cannabis et aedificiis idoneis adsigna Adrasto, procuratori*

42) für SCRIPTVS, indem der Schreiber an epistola dachte. So heisst es nachher, *exemplaria litterarum pertinentes*, und *aei permissum sit — prestaturus.*

43) *Quotiens aliquid in publico fieri permittitur, ita oportet permitti, ut sine iniuria cuiusquam fiat.* l. 2 § 10 cf. § 16 D. ne quid in loco pub. 43, 8.

*) [Hirschfeld a. a. O. S. 269 identifiziert ihn unter Zustimmung Henzens mit dem C. I. L. VI, 8480 genannten: *M. Aurelius Augg. nn. lib. Epaphroditus exsactor operum dom[i]n[i]corum.*]

44) Für *impensam; impensa* ist technisch für das gesammte Baumaterial. Frontin. de aquaed. 124. 125.

columnae Divi Marci, ut ad voluptatem suam hospitium sibi exstruat, quod ut habeat sui iuris et ad heredes transmittat. — Litterae datae VIII Idus Aug. Romae Falcone et Claro cos.

Seltsam ist es, dass das für den Neubau nöthige Material nicht aus den Baumagazinen, sondern von den alten Buden, Pavillons und sonstigen ähnlichen Gebäuden genommen werden soll; der Grund
338 mag wohl sein, dass für derartige leichte Gebäude eigene Magazine bestimmt waren, aus denen man sie aufschlug und in welche beim Abbrechen das Material abgeliefert ward.

4. Schreiben derselben *rationales* unterm 19. Aug. 193 an den Aquilius Felix, dem Adrastus zu dem Dache seines Hauses zehn Fuder Holz aus den kaiserlichen Magazinen zum Einkaufspreise zu liefern. Was das Amt dieses Aquilius Felix war, wird nicht gesagt, wir können es aber ergänzen aus der Inschrift von Antium, de Turre mon. vet. Antii p. 1—156, Murat. 1100, 6 [C. I. L. X 6657 = Dessau 1387]: *M. Aquilio M. f. Fabia Felici, a census equit. Roman., praef. cl. pr. Ravennat., proc. patrimoni bis, proc. hered. patrim. privat., proc. oper. publ., praep. vexillat., p(rimo) p(ilari) leg. XI. Cl., (centurioni) fr(umentariorum), patron. col. ob mer. eius Antiat. publ.* Offenbar ist dies derselbe Beamte; man kann nur zweifeln, welchen Posten er im Jahre 193 bekleidete, als die Rationales ihm den obigen Brief schrieben. Ich vermuthe, dass er damals *procurator operum publicorum* war, über welchen Posten Marini Arv. p. 772. zu vergleichen ist;*) es ist dies meines Wissens die einzige Inschrift, wo dies Amt vorkommt, denn Fabr. 197, 470 [C. I. L. XI, 3718] ist von Marini richtig anders erklärt worden und Grut. 307, 5 [C. I. L. XI, 549*] ist falsch. Es scheint ein Beamter gewesen zu sein, der irgend einen Neubau dirigirte; dieser konnte passend angewiesen werden, Bauholz
339 auszuliefern. — — Es ist nicht unwahrscheinlich, dass unser Primipilar Aquilius Felix der *Aquilius centurio, notus caedibus senatoriis* ist, den Julian zum Mörder des Sever bestimmte (Spart. Iul. 5, 8. Sev. 5, 8. Pesc. 2, 6) und der, wie man aus Dio 73, 17. schliessen kann, wahrscheinlich zum Sever überging; worauf er dann sofort durch einträgliche Procurationen belohnt ward.

Der Brief lautet:

Aelius Achilles, Cl. Perpetuus Flavianus Eutychus Aquilio Felici. — Hadrasto Aug. lib. ad aedificium, quod custodiae causa columnae centenariae pecunia sua exstructurus est, tignorum vehes decem, quanti fisco constiterunt, cum pontem necesse fuit (fuerit?)

*) [S. jetzt Hirschfeld Röm. Verwaltungsbeamte² S. 267 fg.]

compingi, petimus dare iubeas. — Litterae datae XIIII Kal. Sept. Romae Falcone et Claro cos.

5. Schreiben derselben *rationales*, abgegangen unterm 7., empfangen unterm 11. Sept. 193, an Seius Superstes und Fabius Magnus, mit der Bitte, dem Adrastus den Bauplatz anzuweisen, da er nur hierauf warte, um den Bau zu beginnen; den Grundzins werde er wie in ähnlichen Fällen erlegen. — Die beiden Beamten, an die geschrieben wird, können nur die *curatores operum et locorum publicorum* sein, da es diesen zukam, auf dem gemeinen Boden Ausweisungen für Neubauten vorzunehmen. Grut. 128, 2 [C. I. L. VI, 814]: *ex auctoritate imp. Caesaris Titi Vespasiani Aug. in loco qui designatus erat per Flavium Sabinum operum publicorum curatorem templum extruxserunt negotiatores frumentari.* Grut. 26, 3:*) *locus* 340
adsignatus aedi Opis et Saturni (a) L. Munatio Vero et C. Terentio Felice curat. oper. publ. Grut. 387, 3 [C. I. L. VI, 1472]. de Turre mon. vet. Antii p. 110. l. 2 § 17 Dig. ne quid in loco p. (oben S. 101). Vielleicht mussten sie indess, wenigstens in älterer Zeit, den Senat erst befragen, später wohl den Kaiser. Jenes erhellt aus einer kleinen, wohl ungedruckten Bronzeplatte, mit einem Loch im obern Rande, im *Mus. Kircherianum*, die in einem römischen Tempel unter irgend einem Weihgeschenke frei gehangen haben muss.**) Auf der einen Seite steht:

O
S. P. Q. R
D L

auf der andern:

TI. IVLIO
AVG. L.
M. NESTORI

(so die mir mitgetheilte Abschrift). D. h.: *senatus populusque Romanus dedit locum Ti. Iulio Aug. liberto Mnestori.*

Der Brief lautet:

Rationales Seio Superstiti et Fabio Magno. — Procurator columna(e) centenariae divi Marci exstruere habitationem in conterminis locis iussus opus adgredietur, si auctoritatem vestram acceperit. Petimus igitur aream, quam demonstraverit Adrastus lib. domini n., adsignare ei iubeatis, praestaturo secundum exemplum ceterorum solarium. — Litterae datae VII Idus Sept. 341
Romae, redditae III Idus Sept. Romae isdem cos.

) [= Orelli 1506. C. I. L. VI, 3240. Die Inschrift ist gefälscht. Vgl. Jordan Eph. Epigr. III, 68f. Topogr. I, 2, 365 n. 73.]

**) [C. I. L. V, 1121*, gleichfalls gefälscht.]

Den langen Excurs, der uns von der Interlocutionsurkunde entfernt hat, zu entschuldigen, will ich mich nicht auf das Recht aller Epigraphiker berufen, vom Hundertsten ins Tausendste zu kommen; das deutliche Bild, welches diese Urkunden uns von dem Rechtsverhältniss des Adrastus gewähren, ist auch für das der fontani von Wichtigkeit. Die *rationales* scheinen die vermittelnde Behörde zu sein, durch welche der kaiserliche Aufseher sich mit den verschiedenen Stationen, an die er ein Begehren hat, in Verbindung setzt; an den Kaiser kommt die Sache erst, nachdem sie den einzelnen Behörden communicirt ist, welche ohne Zweifel ihre Einwilligung gegeben haben mit Vorbehalt der kaiserlichen Ratification. Die Erlaubniss, an öffentlichen Orten zu bauen, erfolgt von den *curatores operum et locorum publicorum* (oder, wie Ulpian sie bezeichnet, von dem *qui operibus publicis procurat*), jedoch nur gegen Auflegung eines Grundzinses *(solarium)*, wie dies in allen ähnlichen Fällen geschah; hierauf scheint auch die in der ersten Inschrift vorkommende *matricula* sich zu beziehen, als das Verzeichniss der mit Grundzins beschwerten Häuser und Plätze. Daraus, dass die Rationalen den *curatores operum publicorum* bemerken, Adrastus werde das gewöhnliche *solarium* zahlen, geht mit Wahrscheinlichkeit hervor, dass die Erhebung oder doch die Beaufsichtigung der Erhebung dieser Grund-
342 renten gleichfalls den Curatoren oblag[45]. Nach allem diesem zweifle ich nicht, dass in dem Prozess der *fontani* diese *curatores* die Kläger waren und dass sie von der Innung das *solarium secundum exemplum ceterorum* forderten wegen Benutzung eines *locus publicus;* da indess die Kläger nachwiesen, dass seit Augustus Zeit[46] kein *solarium* von diesem Platze gezahlt worden, und da der vorgenommene Augenschein ergab, dass sich Götterbilder an dem Orte befanden, der Ort also nicht *publicus*, sondern *sacer*, demnach der Grundsteuer nicht unterworfen war, wurden die klagenden Curatoren mit ihrem Anspruch

45) Es ist indess nicht unwahrscheinlich, dass die *vectigalia ad ius aquarum pertinentia* (s. oben S. 88), da sie von den Pertinenzen der Aquäducte erlegt und für die Erhaltungskosten derselben verwandt wurden, nicht behandelt wurden wie die übrigen *solaria*, sondern an den *curator aquarum* und dessen Officialen gezahlt und von demselben wieder verausgabt wurden. Doch scheint weder das *vectigal* des Adrastus noch das der *fontani* vom Esquilin zu dieser Kategorie der *vectigalia ad ius aquarum pertinentia* gehört zu haben.

46) Augustus hatte nämlich in Rom den öffentlichen und Privatgrundbesitz aufnehmen lassen (Suet. Oct. 32: *loca in urbe publica iuris ambigui possessoribus adiudicavit*), wovon sich manche inschriftliche Belege erhalten haben. Grut. 200 1. 3. 5. 6 [C. I. L. VI, 874 = Dessau 5935. C. VI, 1262 = Dess. 5936. C. VI, 1267b, vgl. Dess. 5940 (anderes Exemplar mit gleichlautender Inschrift). C. VI, 1266 = Dess. 5939]. Vgl. Burmann de vectig. c. 12. (ed. 1743. p. 203).

abgewiesen und die siegende Innung errichtete Denk- und Danksteine dem Herkules (dem Schützer des Hauses und Mehrer des Vermögens? oder dem Victor? Rudorff a. a. O. S. 259 A. 118) und der Victoria.

Noch ist eine Frage unerledigt, die den Juristen sich fast zuerst aufdrängt: wie kommen die *praefecti vigilum* dazu, in diesem Prozess als Richter (und zwar offenbar *extraordinaria cognitione*) auf- 343
zutreten? Rudorff, der mit Recht bemerkt (S. 259 A. 117), dass in der polizeilichen Jurisdiction, die dem *praefectus vigilum* zusteht, eine Cognition wie die in dem Prozess der *fontani* keineswegs enthalten ist, nimmt ein Specialcommissorium an; wobei man sich beruhigen könnte, wenn nicht drei *praefecti vigilum* nach einander in gleicher Weise von den Parteien angegangen würden, und wenn nicht der letzte derselben offenbar mit einem gewissen Nachdruck erklärte, dass das von den *fontani aput suos iudices* erhaltene Iudicat gelten müsse. Vielleicht findet sich noch ein anderer Ausweg.*) Die Interlocutionen und die übrigen Inschriften des Collegiums der *fontani* fanden sich nach Fabretti's Zeugniss auf dem Esquilin *ad aggerem Servi pone ecclesiam S. Antonii Abbatis.* Ganz in der Nähe dieses Ortes war die Kaserne der zweiten Cohorte der *vigiles,* was die Topographen (Becker röm. Top. S. 549. Preller Reg. S. 131. [Urlichs Codex urbis Romae topographicus p. 6. 7. Jordan Topographie I, 1, S. 307. II, S. 548]) im Allgemeinen schon aus der *Notitia* schlossen, was aber mit grösserer Bestimmtheit hervorgeht aus dem Denkmal, welches diese Cohorte im J. 210 dem Kaiser Caracalla setzte (Smet. 56, 11. Grut. 269, 3. Kell. vig. 4. [C. I. L. VI, 1059]) und das nach Smetius, der den Stein unmittelbar nach der Auffindung sah, *in vinea quadam ad formas aquae Claudiae* entdeckt ward. Dies ist die *forma Claudiana,* die der Anon. Einsiedl. (Becker S. 548. [Urlichs Codex urb. Rom. topogr. p. 72. Jordan Topographie II, S. 650]) auf dem Wege von S. Lorenzo nach S. Vito zu (man s. Becker's Plan) links liess, und zwar nichts andres als die jetzt sogenannte Ruine der *trofei di Mario,* welche das Castell einer Wasserleitung und 344
zwar der *Claudia* ist (Fabretti de aquis p. 25. Becker S. 550). Dass auch Smetius — worauf es hier allein ankommt — dies Castell der *Claudia* zuschrieb, sieht man aus 10, 9 [C. I. L. VI, 1106], wo die Inschrift des nahe bei den *trofei di Mario* befindlichen Gallienusbogens angesetzt wird *ad emissarium aquae Claudiae.* Die Quelle unsrer *fontani* befand sich also in der Nachbarschaft der *statio coh. II vigilum*; und dies könnte der Grund gewesen sein, wesshalb die

*) [S. hierüber jetzt Mommsen im C. I. L. VI p. 51 Sp. 2 zu der Inschrift.]

praef. vig. die *iudices* der *fontani* wurden.*) Es kommt nämlich hinzu, dass nach Z. 6 der Interlocutionen eine *forma a praefecto data* die Veranlassung des Prozesses gewesen zu sein scheint, d. h. ein von ihm festgestellter Grundriss.**) Wenn man annimmt, dass die Quelle der *fullones* innerhalb der Räumlichkeiten der Kaserne lag, dass eine genaue Aufnahme des ganzen Areals mit Angabe der Eigenthümer und der Grundlasten stattfand, dass auf diesem Wege der Commandant der Wächter dazu kam, die Immunität seiner *fontani* von dem öffentlichen *solarium* festzustellen, dass die *curatores operum et locorum publicorum* gegen diese Aufnahme Protest einlegten, so hat es besonders in dieser schon der *iudicia ordinaria* entwöhnten Zeit nichts Befremdendes, dass der Commandant den Anspruch des Fiscus nach untersuchter Sache und vorgenommener Localinspection zurückweist. *De locis sacris et religiosis* (sagt Frontin de controv. p. 22 Lachm.) *controversiae plurimae nascuntur, quae iure ordinario finiuntur, nisi si de locorum eorum modo agitur, ut locorum publicorum in montibus aut aedium, quibus secundum instrumentum fines restituuntur; similiter locorum religiosorum, quibus secundum cautiones modus est restituendus.* Wenn also der gegenwärtige Streit *de loco sacro* in Veranlassung einer Grundaufnahme geführt ward, war es den Rechten angemessen, dass hier nicht *iure ordinario*, sondern *extra ordinem*, nöthigenfalls mit Zuziehung Sachverständiger, prozessirt wurde.

III. Die *lex* des *collegium aquae*.***)

Von der sogenannten *lex de magistris aquarum* hat Rudorff mit völliger Evidenz dargethan, dass sie keine *lex publica p. R.* ist, sondern eine *lex collegii* aus der augusteischen Zeit, die für uns besonders interessant ist, weil sie uns einen durch die Autonomie der Collegien geschaffenen, dem öffentlichen Recuperatorenprozess nachgebildeten Prozess vor, ich möchte sagen, Privatrecuperatoren er-

*) [Nach Bremer a. a. O. S. 38 fg. und Bethmann-Hollweg, Röm. Civilprozess II S. 767 n. 60 hatte der Praefectus vigilum 'die höhere Aufsicht und die Jurisdiction über alle die *aquae* und *fontes* betreffenden Streitigkeiten'. Mommsen Staatsr. II ^{3} S. 1058 n. 3 verwirft diese Ansicht, welche die Competenz des Curator aquarum ignoriere, und nimmt vielmehr an, dass die dem Praefectus vigilum zustehende allgemeine Oberaufsicht über das Gassenwesen seine Competenz in Streitigkeiten über Benutzung öffentlicher Wasserleitungen herbeigeführt habe.]

**) [*Forma* ist vielmehr das Beweisinterlocut. Vgl. Bremer a. a. O. S. 23. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 817. Rudorff Feldm. II S. 460 n. 590.]

***) [C. I. L. VI, 10298. Bruns Fontes ^{6} I p. 351 n. 150. Huschke, Die Multa und das Sacramentum, 1874, S. 533 fg.]

kennen lässt. Darin scheint mir Rudorff indess zu weit zu gehen, wenn er diese *lex collegii* den *leges publicae* juristisch gleichstellt, den Magistri ein Imperium zuschreibt (S. 225), ja sogar annimmt, dass die Execution der auf Grund dieses Gesetzes erkannten Strafen dem Prätor obgelegen habe (S. 272); ich glaube vielmehr, dass diese *lex privata* einer ganz andern Rechtssphäre angehört, als in der die *leges publicae* massgebend sind. Innerhalb der *res publica collegii* kann den Magistri Imperium und Jurisdiction beigelegt werden, aber in der *res publica populi Romani* waren sie *privati* und 346
die Erkenntnisse der von ihnen eingesetzten Richter im besten Falle nichts als die compromissarisch bestimmter Schiedsmänner, so dass als Zwangsmittel nur dasjenige gedacht werden kann, was in der Autonomie des Collegiums gegeben war: Ausschluss von den Ehren und Vortheilen und äussersten Falls aus der Innung selbst — [*ma*]*g. ni esto nive suffragium inito* — droht das Gesetz selbst Z. 7. Das ist insofern wichtig, als man danach den Recuperatorenprozess dieses Collegiums als eine Nachbildung des gemeinen, nicht als eine unmittelbare Uebertragung desselben zu betrachten hat. — Dies Collegium nennt sich selbst Z. 3 *conlegium aquae*; Rudorff hat richtig darin ein Collegium der *fontani* erkannt, wie deren auf jüngeren Inschriften mehrere vorkommen, wovon Rudorff a. a. O. S. 223 die Beispiele gesammelt hat. Die sacrale Bedeutung des Collegiums bestreite ich nicht; allein es geht aus den früheren Untersuchungen hervor, dass sie nicht die einzige und nicht die hauptsächliche, sondern die Innung zunächst eine Walkergilde war. Hierfür geben eine erwünschte Bestätigung die Worte dieser *lex collegii* Z. 14. *nive cretulentum exegisse velit, nisi in duabus lacunis p. R. ius emet*; ohne Zweifel richtig hat Rudorff in dem *cretulentum* das Kreidegeld, in den *lacunae* die Walkergruben[47] erkannt, und wenn auch die Beziehungen dieser Worte nicht ganz klar sind[48], so passen sie doch vortrefflich 347
zu der Annahme, dass uns hier eine *lex collegii fullonum* vorliegt.

Bei der Restitution des Einzelnen kommt alles darauf an, die Breite des Steines approximativ zu bestimmen. Rudorff a. a. O.

47) Pallad. 1, 30 vom Ententeich: *si desit fluvius, lacuna formetur.*

48) EMET ist sprachlich (es müsste EMERIT heissen) und sachlich ganz unerträglich und gewiss corrupt [von Mommsen später, im C. I. L. VI zu 10298 und in Bruns Fontes, nicht beanstandet]; vielleicht stand EMITtat *(aquam)* oder dgl. Das *cretulentum* könnte eine Abgabe der Collegiati an den Magister sein, der die Kreide lieferte und dafür einen erhöhten Preis erhielt; dafür musste er aber aus den beiden Gruben der Zunft das schmutzige Wasser fortschaffen, und durfte, ehe er dies gethan, kein Kreidegeld fordern. Doch dies alles ist sehr unsicher. [S. jetzt Mommsens Erklärung der Stelle bei Bruns p. 353.]

S. 206 meint, dass fast der dritte Theil fehle; ich glaube, es fehlt viel mehr, zunächst aus dem äusseren Grunde, dass die Kapitel unsrer lex so sehr wenige Zeilen einnehmen — so folgen Z. 10 bis 13 vier Zeilen auf einander, deren jede ein ganzes Kapitel ausmachte. Ist es wahrscheinlich, dass in einem römischen Gesetze vier Kapitel, von 10—12 Wörtern jedes, auf einander folgten? — Das missliche Argument aus dem Maximum und Minimum einzelner, sicher zu restituirender Zeilen will ich lieber bei Seite lassen, zumal da nirgends bekannte Formeln durch zwei Zeilen durchgehen und ich eine den Worten nach sichere Restitution für keine einzige Zeile anzugeben wüsste (vgl. unten zu Z. 5). Aber wenn man beachtet, wie fast regelmässig in jeder neuen Zeile ein anderer Gegenstand und eine andere Form der Periode erscheint, wird man mir Recht
348 geben, wenn ich es ausspreche, dass von diesem Gesetze leicht zwei- oder dreimal so viel in jeder Zeile verloren sein kann, als wir davon besitzen. Darum halte ich es auch für höchst bedenklich, wenn die epigraphische Kritik, die ihrer Natur nach fast immer auf homöopathische Kuren angewiesen ist, um in die verschiedenen Zeilen Zusammenhang zu bringen, so starke Mittel braucht, wie z. B. die Veränderung von QVOD. QVIDQVID Z. 4 in Q. Q. Q. = *quinquennalitem quae*, wobei überdiess noch die Zulässigkeit beider Siglen (Q. Q. für *quinquennalitas* statt *quinquennalis* und Q. für *quae* statt *que*) gegründetem Zweifel unterliegt. Ich werde mich auf einige vereinzelte Bemerkungen beschränken, wie die geringen Ueberreste einerseits und die sorgfältige Behandlung, die sie gefunden haben, andrerseits sie mir gestatten.

Z. 3. *paticabulum* hat Rudorff S. 236 gewiss richtig von *patere* abgeleitet, einem offnen Raume verstanden; man kann noch damit vergleichen, dass die Göttin Panda bei Arnob. 4, 3 *Pantica* heisst. Welcher offene Raum gemeint sei, steht dahin; am nächsten liegt der ganze freie Platz um die Quelle, auf dem die Votivsteine mit den *imagines sacrae* standen und die Gruben angelegt waren, um welche für die Arbeiter Raum sein musste. Dann hat auch das *intra paticabulum* eine natürliche Beziehung, es soll der Eid geschworen werden auf der Domäne, innerhalb der Grenzen der Innung. Für einen Hypäthraltempel oder einen Tempel mit Porticus werden die Walker sich schwerlich den kostbaren Platz abgemüssigt
349 haben. — Wenn die Schlussworte von Z. 3 *quo di mag* . . . . ., wie ich mit Rudorff annehme, auf einen Eid gehen, wird es eher der sein, welcher geschworen wird, *quo die mag. (abibit)* als *quo die mag. (cepit)*, weil der letztere in den ersten fünf Tagen nach dem

Amtsantritt geschworen zu werden pflegte, der erstere dagegen im Moment der Niederlegung des Amtes.

Z. 4. *quidquid penus sese venit* verstehe ich nicht, weiss auch nicht einmal, ob *venit* hier = *venum it* oder = *pervenit* sein soll; aber keinenfalls möchte ich mit Rudorff *penus* in *tenus* ändern und damit eine Form aus der Hand geben, die das grammatisch so räthselhafte *penes* aufklärt. Wie *maxumus*, *Venerus*, *Cererus* ältere Formen sind für *maximus*, *Veneris*, *Cereris*, wie im Oskischen das *us* im *nom. sing. 2. decl.* in *ís*, in griechischer Schrift ες, übergeht, so ist auch *penes* entstanden aus *penus*; und wie dessen Correlat *tenus* eigentlich Accusativ eines neutralen Substantivs *(tenus, tenŏris* = Strick) ist und *capite tenus* wörtlich heisst: zum Kopfe der Ausdehnung nach (Pott etym. Forsch. 1, 96. 254. 2, 610), so ist *penus* nichts andres als der Accusativ des bekannten neutralen Substantivs und bedeutet wörtlich: der Innerlichkeit nach. Vgl. auch *intus* und *subtus*.

Z. 5. [*neque adversus h.*] *l. fecisse scientem d. m. in suo magisterio suosque prohibuisse* [*ne quis adversus h. l. faceret sciens d. m.*] scheinen Worte aus dem Eide des abgehenden Magister; wie sehr viel fehlt, sieht man hier recht deutlich.

Z. 8. 9. Die Excusationen der Z. 8 beziehen sich auf eine Ver- 350
sammlung der ganzen Innung zu irgend einem Zwecke — zur Wahl der Magistrate, meint Rudorff; eher wohl zur Abnahme des Eides der abgehenden *magistri*, wodurch wir uns enger anschliessen theils an das Vorhergehende, theils an die folgenden Worte: *idcirco nihilominus deieratio esto*. Wie *sacra detestari* heisst, die Sacra von sich abzeugen, so wird *deierare* technisch geheissen haben, (das Amt) von sich abschwören, das Amt eidlich niederlegen. — Die Denuntiation Z. 11 wird die Anzeige sein von der Abwesenheit eines Mitgliedes bei dieser Eidesleistung des abgehenden Magister, wozu jedes Mitglied der Innung verpflichtet war.

Z. 15. *denuntiamino* ist meines Wissens das einzige Beispiel für den passiven Gebrauch dieser alten 3 *sing. imperat.*, die sonst wohl nur von Deponentien vorkommt *(famino, fruimino, profitemino)*; es ist = *denuntiator* oder *denuntietur*.

Z. 18. Rudorff S. 268 verwirft die bisherige Annahme, dass nach unserm Gesetz ein einzelnstehender Recuperator die Prozesse entscheiden solle; der *recuperator unus communis* soll einer der Recuperatoren sein, bei dem die übrigen zusammenkommen und schwören. Es ist indess nicht nachgewiesen, wie *communis* zu dieser Bedeutung komme; gemeinschaftlich ist wohl der gewählte Richter beiden Par-

teien, aber nicht der, in dessen Hause geschworen wird, den Mitschwörern. Vielmehr scheint mir der *recuperator unus* um so mehr
351 mit bestimmter Beziehung auf den *iudex unus* gesagt zu sein, als es nachher in Z. 20 heisst: *ita uti s. s. e. multa esto recuperatore uno*, d. h. es soll der Multprozess wie angegeben stattfinden und zwar mit einem Recuperator[49]. In wie fern ein solcher denkbarer Weise vorkommen kann, ward schon S. 324 bemerkt. Ich verkenne indess keineswegs, dass aus Z. 22 auf ein Collegium der Richter geschlossen werden muss: . . . *tuis rem iudicanto; ni ita iudicarint* u. s. w.; es scheinen die verschiedenen Fragmente nicht auf denselben Prozess sich zu beziehen, vielleicht ward die Hauptsache durch mehrere Recuperatoren entschieden, die Incidenzmulten bei dem *recuperator unus communis* eingeklagt. Das nur hier vorkommende *iniurare* Z. 17 nehme ich (mit Rudorff S. 267 A. 133) nicht = *non iurare*, sondern = einschwören und beziehe es auf den Richtereid: [*cui quibusve iurisdictio*] *erit*[50] *ex h. l., magister magistrive, iudicium danto qui iniuraverit*[51] [*recuperatores recuperatoremve ita uti s. s. e.*] — einen oder mehrere eingeschworne Richter. — Dagegen scheint der Eid in Z. 18: . . . *ris recuperatorem unum communem adeunto simul-*
352 *que iuranto* der von dem Kläger wie vom Beklagten auch im Civilprozess, aber freilich *in iure*, nicht in *iudicio* (Gai. IV, 172. 176. 179), sich einander zu leistende Calumnieneid zu sein.

Z. 21. ergänzt Rudorff, indem er *sibi* der Abschrift in *si ibi* verbessert: *isque si* [*i*]*bi testium causa esse dicet, magis(ter) quam* [*primum facito iudicetur*]. Mehr als an der leichten Verbesserung nehme ich Anstoss an der Abkürzung *magis.* für *magister* und an der Uebersetzung von *si testium causa ibi esse dicet* = wenn der Kläger die Zeugen zusammen hat und sie vorzuführen bereit ist (S. 269). — Sollte Jemand etwa meinen, dass sich dieser Satz auf die dem Ankläger zur Beschaffung der Zeugnisse zu gestattende Frist bezieht: *isque sibi testium causa esse dicet magis quam* [. . . . *diebus opus*], so würde diese Hypothese nicht bloss an der Ver-

49) Der Stein fährt fort *quotque* (= *quodque*) . . . . . Rudorff's Aenderung *recuperatore unoquoque* ist mir nicht wahrscheinlich; man würde im Curialstil erwarten *in singulos recuperatores.*

50) [*si quis petere volu*]*erit*, wie Rudorff ergänzt, ist wohl nicht zulässig; es müsste *volet* heissen.

51) Nicht *iniuraverint*, nach der Regel des älteren Curialstils, dass, wenn ein Relativsatz auf mehrere Subjekte, und zwar auf ein jedes einzelne ganz bezogen wird, das Relativ im Singular steht. Meine unterital. Dial. S. 120 Anm. 6. [Die fraglichen Worte hat M. im Corpus und bei Bruns emendiert in: *qui ni iuraverit.*]

schränkung der Worte, sondern vor allem an dem unerhörten *magis* für *plus* scheitern. In der einzigen Stelle Cic. Rosc. Am. 14, 39, auf die man sich hier zu berufen pflegt, ist jetzt die handschriftliche Lesart *annos natus maior* (statt *magis*) *quadraginta* mit Recht wiederhergestellt.

Z. 23. Warum *esse* in *sese* zu ändern ist (Rudorff S. 264) sehe ich nicht ein. Man könnte Rudorff's Ergänzung sehr wohl auch so ausdrücken: [*caecum se iura*]*to esse, ita gnatum esse.* Solche coordinirte Sätze finden sich im alterthümlichen Stil öfters, z. B. *tribunus militum legionibus quattuor primis, aliqua earum* und *consilio, maiori parti satisfacere* in der *lex repetundarum; duarum rerum alterius* 353
utrius causa Cato ap. Prisc. 5, 668 [p. 182, 6 H. cf. p. 226, 12].

IV. Die *lex Iulia de collegiis* und die lanuvinische *lex collegii salutaris.*

Die Untersuchungen über das Associationsrecht bei den Römern und dessen Beschränkungen in der Kaiserzeit, welche auch für die im vorigen Abschnitt erörterte *lex collegii aquae* von Bedeutung sind (Rudorff S. 213), hier wieder aufzunehmen, veranlasst mich ein neues Document, das für diese Frage von grösster Wichtigkeit ist, und die Textberichtigung eines schon früher bekannten.

In einer Vigna zwischen *porta Latina* und *porta S. Sebastiano*, in der Nähe der Scipionengräber und der beiden von O. Jahn im *specimen epigraphicum* herausgegebenen Columbarien aus augusteischer Zeit, wurde im Frühjahr 1847 vom Cav. Campana ein drittes Columbarium entdeckt, das etwa 400 Inschriften enthielt, welche von der letzten Zeit der Republik bis auf die Zeiten Domitians hinabgehen; die eine nennt die *cos. suff.* von 763 *Ser. Lentulus Maluginensis Q. Iunius Blaesus*, eine zweite besagt, dass das Paviment erneuert ward von einem gewissen C. Memmius und einem Freigelassenen des Sextus Pompejus[51]. Die wichtigste von allen Inschriften ist aber vielleicht folgende, über die ich im Bullett. 1847 p. 50 einiges mitgetheilt habe; gedruckt ist sie noch nicht [jetzt C. I. L. VI, 4416. Bruns Fontes[6] I p. 345 n. 146. Dessau 4996. Girard Textes[3] p. 828]:

DIS MANIBVS 354
COLLEGIO SYMPHONIA
CORVM QVI SACRIS PVBLI
CIS PRAESTV sic SVNT QVIBVS

51) S. Henzen im Bullett. 1847 p. 49 sq. [C. I. L. VI p. 908 n. 4418. 4419 = Dessau 7880. 7881.]

SENATVS C · C · C · PERMISIT E
LEGE IVLIA EX AVCTORITATE
/// AVG LVDORVM CAVSA

Für die Minutien kann ich nicht einstehen; in allem Wesentlichen aber ist die Abschrift vollkommen zuverlässig. — Das *collegium symphoniacorum qui sacris publicis praestu sunt* kommt unter diesem Namen sonst nicht vor, ist aber offenbar identisch mit dem *collegium tibicinum et fidicinum Romanorum qui s. p. p. s.* (Grut. 175, 10, besser als Orell. 2448 [C. I. L. VI, 2191 = Dessau 4965; auch Bruns Fontes[6] I p. 345 not. 1] aus dem Jahre 111 n. Chr. wie es scheint[52] und den *tibicines Romani qui sacris public. praest. sunt* (Grut. 269, 2 [C. I. L. VI, 1054] aus dem Jahre 200 n. Chr.); es ist die Musikantengilde, von deren Erzürnung, Auszug nach Tibur und komischer Rückfahrt die bekannte ergötzliche Geschichte aus dem Jahre d. St. 443 handelt
355 (Liv. 9, 30, 5 sq.)[53]. — Dass, als Cäsar *cuncta collegia praeter antiquitus constituta distraxit* (Suet. Caes. 42) und als August *collegia praeter antiqua et legitima dissolvit* (Suet. Octav. 32), die Genossenschaft der Pfeifer unter die ausgenommenen gehörte, konnten wir vermuthen; unsre Inschrift bestätigt und detaillirt es uns mit folgenden Worten; *quibus senatus c(oire) c(onvocari) c(ogi)*[54] *permisit e lege Iulia ex auctoritate Aug.*[55] *ludorum causa.* Offenbar ist dies eine vollständigere Gestalt der Formel, die sonst lautet: *quibus ex Senatus consulto*

52) Der Inschrift Orelli 1803 [C. I. L. VI, 240]: *numini domus Augustorum; Victoriae sacrum: genio collegi tibicinum Romanorum q. s. p. p. s. A. Tuccius q. q. II s. p. d. d.* (Reines. 1, 167. aus Raph. Volaterranus) traue ich nicht recht; sie kann der im Text erwähnten nachgefälscht sein.

53) Sie sind nicht zu verwechseln mit den *tubicines sacrorum*, denen die Feier der Tubilustrien oblag Varro V, 117: *tubae a tubis quos etiam nunc ita appellant tubicines sacrorum.* Fest. p. 352: *Tubicines* (so schrieb Urs., und die alphabetische Ordnung erheischt es) *etiam hi appellantur qui sacerdotes viri speciosi publice sacra faciunt tubarum lustrandarum gratia.* Dass dies keine Musiker waren, sondern *viri speciosi*, bestätigen die wenigen Inschriften (und zwar sämmtlich aus der ersten Kaiserzeit), welche ihrer gedenken: so die des L. Arrius Salanus (Orell. 3876 [C. I. L. X, 6101 = Dessau 6285], von mir in Mola di Gaeta gesehen) TVB. SAC. P. R und die des Q. Atatinus Modestus (Gud. 108, 1. Fabrett. 607, 59. Murat. 184, 2 [C. I. L. IX, 3609 = Dessau 2707[a]]) TVBICINI. SACRORV, welche beide römische Officiersposten und in ihrer Heimath die höchsten Municipalämter bekleideten. [Vgl. noch C. I. L. X, 5393 = Dessau 6286. Marquardt Staatsverw. III[2] S. 436.]

54) Die Noten c. c. c können hier natürlich nicht bedeuten *cum consilio collocutus*; meine Erklärung entnehme ich dem *Kal. Praenest.* unterm 3. Jan.: *dies . . cum populvs · coire · convocare · cogi · potest* (nach dem Original).

55) Es fehlt zwar eine Ecke des Steins, doch, wie es scheint, nichts von der Schrift. Sonst müsste ergänzt werden *(divi) Aug.*

coire permissum est oder ähnlich (meine colleg. p. 80); hinzugefügt ist hier dreierlei, was sonst der Kürze halber wegblieb. Einmal das Motiv, wesshalb der Genossenschaft das Associationsrecht blieb: *ludorum causa.* Dass bei den *ludi scaenici* die *tibiae* eine grosse Rolle spielten, ist bekannt, und auch bei den *ludi* andrer Art mag es an Pfeifen und Saitenspiel nicht gefehlt haben. — Zweitens, dass der Senat die Concession nicht selbstständig ertheilte, sondern nach 356
eingeholtem kaiserlichen Consense *(ex auctoritate Augusti)*, was wir bisher nicht wussten. — Drittens, dass der Senat die Bestätigung ertheilte auf Grund des julischen Gesetzes, welches kein andres sein kann, als das Gesetz über die Associationen von Cäsar oder wahrscheinlicher von August, denn ohne Zweifel berief man sich doch auf die neueste Ordnung. Die Regelung des Associationswesens durch August ist bekannt aus Sueton a. a. O.; dass sie in Form einer *lex Iulia (de collegiis)* stattfand, lernen wir jetzt.

Hierdurch wird dasjenige berichtigt, was in meiner Schrift de colleg. p. 80. 81 aufgestellt ward über die Associationsordnung Augusts. Ich hielt sie für ein Senatusconsult, verleitet theils durch die lanuvinische Collegienordnung, wovon später, theils durch einige Pandektenstellen, l. 1 § 1 de colleg. XLVII, 22: *dum tamen per hoc non fiat contra SCtum quo illicita collegia arcentur.* l. 3 § 1 eod.: *nisi ex SCti auctoritate vel Caesaris* (vielleicht: *ex SCto auctoritateve Caesaris*) *collegium — coierit, contra SCtum et mandata et constitutiones collegium celebrant.* Es scheint mir noch immer hieraus zu folgen, dass Marcian ein Senatusconsult kannte, das das gesammte Associationswesen regelte; allein es kann dies nur ein Beschluss des Senats aus späterer Zeit gewesen sein, da, wie wir jetzt sehen, August die allgemeinen Principien durch eine lex feststellte und den Senat nur beauftragte, auf Grund dieses Gesetzes die einzelnen Exemptionen nach eingeholter kaiserlicher Bewilligung zu ertheilen. Das Senatusconsult, das in den Formeln *quibus ex SCto* 357
coire licet erwähnt wird, ist also kein generelles, wie ich früher behauptet habe, sondern ein besondres für die betreffende Innung abgefasstes, ein Privilegium.

Die Ordnung des lanuvinischen *collegium salutare* vom 2. Jan. 133 n. Chr., die ein für das römische Associationsrecht sehr wichtiges *Kaput ex S. C. p. R.* enthält, war bisher nur bekannt in dem von Ratti gegebenen Texte, und eine neue Vergleichung dringend nothwendig. Ich habe den Stein im Jahre 1847 in Civita-Lavigna in casa Frezza mit meinem Freunde Henzen genau untersucht und mit dem Abdruck in meiner Schrift *de collegiis* collationirt; wobei sich

nicht unwesentliche Berichtigungen ergaben. Diejenigen davon, die für das Verständniss von Einfluss sind, sollen hier mitgetheilt werden, wogegen die inschriftlichen Minutien, Puncte, Accente und dergleichen Erfordernisse der epigraphischen Etikette einer neuen Ausgabe*) mögen vorbehalten bleiben. Von der in viele kleine Stücke zertrümmerten Tafel haben sich auch noch einige kleine Fragmente vorgefunden, die bei Ratti fehlen und die zum Theil sich an ihren Ort einfügen lassen. Nicht unterzubringen weiss ich folgende drei Bruchstücke:

der ersten Zeile angehörig.

Zu der Ueberschrift und der Einleitung I, 1—9 bemerke ich
358 nur, dass hinter VSVM Z. 4 in der That ein leerer Raum sich findet. — Dagegen zu dem Senatusconsult I, 10—13 gehört noch folgendes Bruchstück, die Anfänge von Z. 11. 12. 13 enthaltend:

Ferner hat der Stein statt des sinnlosen RA. IN. II. COLLEGIVM Z. 12 vielmehr ≡PA. IN. IT. COLLEGIVM. (vgl. QVIT 1, 28). — Hierdurch wird sowohl meine Correctur *fune*RA. II. IN. COLLEGIVM, als auch die von Huschke (Ztschr. XII, 210): *ult*RA. IN. I. (= *unum*) COLLEGIVM beseitigt, wie sie denn auch in der That beide nichts taugten. Das neue, die Zeilenanfänge enthaltende Fragment bestätigt dagegen durchaus meine Supplemente, welche allerdings in Z. 12. 13 nicht zu verfehlen waren; QVIB . . . als Kapitelanfang ist wichtig, weil Huschke a. a. O. dafür *tenuiorib.* vorschlug. Dieser Abschnitt lautet demnach:

> *Kaput ex S. C. p. R., quib[us coire co]nvenire collegiumq. habere liceat. Qui stipem menstruam conferre volen[t in fune]ra, in it collegium coeant neq. sub specie eius collegi nisi semel in mense c[oeant con]ferendi causa, unde defuncti sepeliantur.*

Ist dies nun ein Auszug aus dem speciell für das lanuvinische Collegium erwirkten Senatsbeschluss, oder aus einem Senatusconsult, welcher das ganze Associationswesen regelte? Die beiden von mir

*) [C. I. L. XIV, 2112 = Bruns Fontes[6] I p. 345 n. 147 = Dessau 7212 = Girard Textes[3] p. 829.]

für die letzte Auffassung angeführten Gründe scheinen mir auch jetzt noch entscheidend: dass im ersten Fall man nicht einen Auszug, 359
sondern das Datum und den ganzen Text des Senatsbeschlusses der Collegienordnung einverleibt haben würde, und dass die Worte *quib[us coire co]nvenire collegiumq. habere liceat,* mag man sie nun grammatisch mit *ex S. C.* verbinden oder absolut fassen, für ein specielles Privileg durchaus ungeeignet sind und direct hinweisen auf ein Gesetz allgemeineren Inhalts. Demnach scheint mir die Sache so aufzufassen. Neben der *lex Iulia de collegiis* und den auf ihr beruhenden speciellen Exemtionen durch Senatusconsulte stand ein in der Epoche zwischen August und Hadrian entstandenes Senatusconsult, welches die *collegia funeraticia* im Allgemeinen von dem Verbot der *lex Iulia* eximirte; letzterem gehört unser *Kaput ex S. C.* an und dasselbe hat Marcian im Sinn, wogegen bei den Collegien, *quibus ex SC. coire permissum est,* an specielle Senatsbeschlüsse zu denken ist. Daher mag es auch kommen, dass letztere Formel sich meines Wissens ausschliesslich bei Handwerkerinnungen findet (s. meine colleg. p. 80), welche nicht, wenigstens nicht zunächst, Sterbekassen waren und, da sie somit auf die generelle Exemtion der *collegia funeraticia* keinen Anspruch hatten, eines speciellen Privilegs bedurften. Die zahlreichen Collegien dagegen, die ihren Namen von irgend einem Schutzpatron entlehnen, wie unser *collegium Dianae et Antinoi,* erwähnen, so viel ich weiss, nie einer besonderen Berechtigung durch ein Senatusconsult, ohne Zweifel weil sie grösstentheils Todtengilden waren und also schon nach gemeinem Recht die Associationsbefugniss besassen. So finden sich z. B. in 360
Venafro eine Reihe Collegieninschriften, die theils durch die Angabe des zur Grabstätte dienenden Raumes, theils selbst durch ein vorausgeschicktes *D. M. S.* sich ankündigen als Inschriften der gemeinschaftlichen Grabstätten von Leichengilden, z. B. die S. 83 erwähnte: *D. M. s. Cultores collegi Promes;* ferner *D. M. s. Cultoribus Saturni. In fr.* u. s. w. (Mur. 181, 2. [C. I. L. X, 4854 = Dessau 7326]): *amicitiae Herculis Neriani* (Cotugno p. 301. [C. X, 4851 = Dessau 7318[a]]) oder *Herculaniorum Nervianiorum* (Cotugno p. 290. [C. X, 4850 = Dessau 7318]); und gewiss gehören auch die verwandten Inschriften *collegium cultorum Bonae Deae caelestis* (Mur. 181, 9. [C. X, 4849 = Dessau 3517]) und *cult. Iovis cae(lestis)* (Cotugno p. 91. [C. X, 4850]) in diese Kategorie. Inschriften endlich wie *collegio familiae publicae* (oben S. 82) und *cultorib. fabrorum locus d(atus) a M. Fulvio Marcello* (Mur. 182, 3. [C. X, 4855]) sind zwar nicht von Gottheiten benannt, aber es ist bei der zweiten offenbar, bei

der ersten wahrscheinlich, dass sie gleichfalls auf Sterbekassen sich beziehen und nur den Namen anderswoher entlehnen. Wie technisch das Wort *cultores* (vgl. auch Forcell. s. v.), das auch in der lanuvinischen Ordnung I, 3 die Associirten der Sterbekasse bezeichnet, in dieser Bedeutung geworden war, zeigt das seltsame *cultoribus fabrorum* des letzterwähnten Steines.

Den folgenden Abschnitt I, 14—17 hat Ratti nicht treu wiedergegeben und überdiess zwei kleine, hier einzufügende Bruchstücke weggelassen; ich gebe den Text, indem ich zur sicheren Bezeichnung der Grösse der Lücken die über einander stehenden Buch-
361 staben in den verschiedenen Zeilen durch punctirte Linien verbinde.

14. *quod bonum fa*VSTV*m fe*LIX SALVTAREQ. SIT. IMP. CAESARI. TRAIANO
HADRIANO. AVG. TOTIVSQVE
15. *do*MVS *aug.* NOBIS NOSTRIS. COLLEGIOQ. NOSTRO. ET. BENE. ADQVE. INDVSTRIE. CONTRAXERIMVS VT
16. EXITVS DE*fu*NCTOR V M. HONESTE. PROSEQVAMVR ITAQ. BENE. CONFERENDO. VNIVERSI CONSENTIRE
17. DEBEMVS. V*t longo*. TEMPORE. INVETERESCERE. POSSIMVS
INTRARE. VOLES *p*RIVS

In Z. 14 habe ich das kleine Fragment eingeschaltet:

ISTV

in Z. 15. 16 ein anderes:

NOBIS
NCTOR
IS

Z. 16 nach *exitus* hat meine Abschrift I I, Reste von DE. Die Rede wird concinner durch die Einschaltung von *nobis* und durch *defunctorum* statt *eorum*. — Dass in den folgenden Zeilen Ratti einige freilich unzweifelhafte Ergänzungen nicht angezeigt hat (Z. 18
362 VOLES *p*RIVS, Z. 19 CONTROVER*siam*, Z. 20 *plac*VIT, Z. 21 VI*mi*, Z. 23 *tes*TAMENTVM, Z. 24 PARIATVS), ist von geringer Bedeutung. Wichtiger ist, dass in den Worten QVISQVIS MENSIB. CONTINENTER. NON. PARIAVERIT, woran Huschke a. a. O. S. 210 A. 36 mit Recht Anstoss nahm, der Stein bloss hat CONTIN . . . . . NON, d. h. CONTIN*uis ii*;*) wer zwei (oder wie viel man sonst will) Monate nicht zahlt, verliert sein Funeraticium. — Dies beträgt nicht, wie Ratti Z. 24 las, HS. CCCC. N, sondern nur HS. CCC. N, wodurch sich das Verhältniss der Rente (monatlich 5 Asse, jährlich 15 Sesterzen) zu der beim Todesfall zu zahlenden

*) [Nach C. I. L. vor NON der Rest eines X; danach CONTIN*uis sex* oder CONTIN*uis* X ergänzt.]

Summe statt auf $3\frac{1}{4}$ pC. (meine Abh. S. 99) einfacher auf 5 pC. *(usurae quincunces)* stellt. Ein andrer Fehler in den Zahlen findet sich Z. 25: *ex qua summa decedent exequiari nomine HS. L. n.* (nicht *HS. I. N.*); also 50 Sesterzen, nicht ein Sesterz für jedes Mitglied, das beim Leichenbegängniss erschien. Offenbar ist es auch weit angemessener, von dem Funeraticium ein Fixum abzuziehen, das die Erscheinenden sich theilen, als eine im Voraus ganz unberechenbare Summe.

In den letzten Zeilen der ersten Colonne 28—33 sind zum Theil durch meine Schuld die Lücken unrichtig angegeben. Z. 30. 31 sind am Ende vollständig; Z. 32 a. E. fehlen 5—6 Buchstaben, zu Anfang von Z. 29—33 fehlen 11—12 Buchstaben. Ich werde hiernach eine verbesserte Ergänzung geben, wobei ich die von Huschke a. a. O. S. 216 vorgeschlagene, durchaus nothwendige Aenderung meiner früheren Restitution von Z. 33 so wie das *amplius* Z. 31 aufnehme.

26. | *Item placuit: quisquis a municipio ultra milliar. XX deces-* 363
27. *serit et nuntiatum fuerit, eo exire debebunt* | *electi ex corpore*
n(ostro) homines tres, qui funeris eius curam agant et rationem
28. *populo reddere debebunt* | *sine dolo m(alo); et si quit in eis*
fraudis causa inventum fuerit, eis multa esto quadruplum.
29. *Quibus* | *[funeraticium] eius dabitur; hoc amplius viatici*
30. *nomine ultro citro sing. HS. XX n. — Quod si longius* | *[a*
municipio su]pra mill. XX decesserit et nuntiari non potuerit,
31. *tum is qui eum funeraverit testa|[tor rem tabul]is signatis*
sigillis civium Romanorum VII, et probata causa funeraticium
32. *eius, sa|[tis dato ampliu]s neminem petiturum, deductis com-*
33. *modis et exequiario, e lege collegi dari* | *[sibi petito a co]llegio.*

Zu der zweiten Columne ist wenig zu bemerken. Z. 1. 2 giebt Ratti NISI. QVI. TESTAMENTO. HERES. NOMINAVERIT, woraus ich NOMINATVS. ERIT machte; der Stein hat: NISI. SIQVIS (nicht NISI. QVI). TESTAMENTO. HERES. NOMINA*tus* ERIT, wo Ratti die Lücke gedankenlos ausfüllte. — INIQVITATAE Z. 4 hat der Stein dagegen wirklich, ein Solöcismus statt *iniquitate.* — Z. 17 ist vor A. SIGILLIS. ausgefallen IS.

Noch sei es mir erlaubt, gegen Huschke a. a. O. S. 218 in II, 9. 10: *quisquis magister — ad cenam faciendam — non observaverit neque fecerit, is arcae inferet HS. XXX. n.* [*et*] *insequens eius dare debebit et is eius loco restituere debebit* — die Ergänzung [*et*] zu ver- 364
theidigen, wofür Huschke *aut* fordert. Wenn ein Magister nicht für Brot, Wein u. dgl. an irgend einem der *dies cenarum* sorgt, soll er einmal Strafe zahlen, dann aber an seiner Stelle (nicht sein Nach-

folger, sondern) der im Album auf ihn folgende für diesen Tag das Nöthige liefern, wogegen an demselben *dies cenae* des nächsten Jahres der Säumige für seinen Hintermann eintritt. — In Z. 14: *magistri cenarum — q[u]o ordine homines quaterni, ponere debebunt viri boni amphoras singulas* u. s. f. hat Huschke die richtige Verbindung gesehen; seine Aenderung *quot* für *quo* bestätigt der Stein nicht. Es wird wohl hinter *quaterni* entweder ausgefallen oder hinzuzudenken sein *erunt* = in welcher Reihe je vier Menschen liegen, soll je eine Amphora Wein hingestellt werden.

V. *Ius Italicum. Ad consilium manumissio. In iure cessio.*

Dass in den beiden Inschriften Grut. 541, 8. 542, 7 [C. I. L. III, 4575. 4576], von denen A. W. Zumpt in dieser Ztschr. XV, S. 15fg. wahrscheinlich gemacht, dass sie nicht nach Vienne, sondern nach Wien gehören, das vermeintlich darin erwähnte *ius Italicum* nicht vorkomme, darin bin ich mit dem erwähnten Bearbeiter derselben einverstanden; weniger indess mit der von ihm vorgeschlagenen kritischen Abhülfe. Ich setze die Texte her:

365 Lips. auct. p. 44. Grut. 542, 7 [C. I. L. III, 4576]:

T. F. VERECVND	
MC. EQVES. ALAE	MAG. Gr. EQV≡ALAE Clusius.
I. FLA AVG. BRIT. ∞	
C. R. IVS II ALICI AV	IVSI bezeichnet Lips. als unsicher. IVR. ITALICI Gr.
XXXX. S. XIX. ISES. PRO	L. SES Lips. am Rande.
⁻E. PRISCINVS. VEX	FR. PRISCINVS Clus.
FINCENVS. HERED	ET. INGENVS Gr.

Lips. l. c. Grut. 541, 8 [C. I. L. III, 4575].

T. FL. BARSI. V	
ETER. ALAE. FEL	ALAE. I. FL Gr.
AVG. BRIT	
∞. C. R. LICI	
MEMOR. FR	
ATRI. SVO. POSIT	

Es sind dies zwei offenbar gleichzeitige Grabschriften zweier *equites alae primae Flaviae Augustae Britannicae milliariae civium Romanorum;**) eine Reiterabtheilung, die Zumpt sonst nicht nachzu-

*) [Vgl. über dieselbe Cichorius in Pauly-Wissowas Realenzyklopädie I p. 1235.]

weisen vermochte, welche indess als *ala prima Flavia civium R.* auf der Inschrift ihres Präfecten *C. Sagurus C. f. Clu. Priscus* Mur. 741, 6 = 1122, 4 [C. I. L. XI, 5959] vorkommt. Zumpt giebt ihr noch zwei andere Beinamen, indem er IVS II ALICI oder IVR. ITALICI verbessert in ING*enuorum* ITALIC*orum* und LICI in ING*enuorum*. Dass diese Emendationen bei einer von kundigen Händen in ziemlich übereinstimmender Weise copirten Inschrift mehr als verwegen sind und überdiess paläographisch sich wenig empfehlen, lehrt der Augenschein; noch 366
bedenklicher aber ist es, dass meines Wissens an keiner einzigen Stelle irgend eine Militärabtheilung das Prädicat *ingenui* führt. Dass die Bezeichnung *ala prima Flavia Augusta Britannica milliaria civium Romanorum ingenuorum Italicorum* absolut unmöglich sei, will ich zwar nicht bestimmt behaupten; allein zwei Schwierigkeiten sind dabei, wie es scheint, übersehen worden. Dieser Name könnte nur auf eine in Italien, also aus Volontären angeworbene Truppe sich beziehen; nun ist es zwar bekannt genug, dass man aus italischen Freiwilligen Cohorten bildete, aber Reiterabtheilungen von *voluntarii Italici* finde ich nirgends erwähnt. Dass man sie hätte bilden können, erlaubt noch nicht, sie irgendwo durch Conjectur hinein zu corrigiren. — Eine zweite Schwierigkeit liegt in der Vereinigung der Beiwörter *Britannica* und *Italicorum*. Die Cohorten und Flügel wurden bekanntlich regelmässig aus Peregrinen gebildet und als solche bezeichnet: *Brittonum, Hispanorum* u. s. f. Das Epitheton *Britannica* ist nun allerdings zweideutig und kann sowohl eine aus Britten gebildete als auch eine in Britannien stationirte oder stationirt gewesene Legion bezeichnen; allein eben dieser Zweideutigkeit wegen und weil man vermuthlich in der Regel unter einer *cohors Britannica* eine *cohors Brittonum* verstand, scheinen die Cohorten, welche ausnahmsweise aus Italikern gebildet waren, derartige Bezeichnungen, wie *Britannica* eine ist, vermieden zu haben. Ehe aber eine so auffällige Vereinigung, wie *Britannica Italicorum* wäre, 367
hineincorrigirt wird, dürfte es nicht überflüssig sein, sie durch treffendere Belege zu rechtfertigen, als z. B. die *cohors Lusitanorum Cyrenaica, Gallorum Macedonica* u. dgl. sein würde. — Wie die Corruptel zu heben ist, lehren folgende Inschriften, die ich aus zahlreichen ähnlichen desshalb auswähle, weil derselbe Clusius, der die obigen Steine copirte, auch diese, und zwar in Ebersdorf bei Wien, abschrieb, sie also auch der Herkunft nach mit den unsrigen verwandt sind.

Grut. 533, 10 [C. I. L. III, 4372]. Grut. 571, 9 [C. I. L. III, 4376].

BATO · BVLI · F
COL · AP · EQ · ALAE
PANNONIORVM
TVR · SCENI · SCE
NOBARVI · F · ANN
XXX · STIP · IX
H · S · E
SCENVS · SCENOBAR
F · HERES · POSIT

. . . I . . F . . .
COL · A EQV
ALAE · PANNO
SIGN · TVR · ARTI
ANN · XXXIIII · STIP
XVI · H · S · E
LIRVS · PLASSARI · F
HER · POSIT

Es ist evident, dass hiernach aus IVR ITALICI gemacht werden muss TVR*ma* ITALICI; um so evidenter, als die Lesung von Lipsius IVSIIALICI (worin S nur Druckfehler für R zu sein scheint) beweist, dass I und T auf diesem Stein, wie meistens auf den deutschen, leicht zu verwechseln waren. Auf dem zweiten Stein scheint zwischen C. R und LICI eine von dem einzigen Abschreiber nicht angegebene Lücke gewesen zu sein; es stand wohl: C. R. TVR. ITALICI. Es ist also zu lesen: *T(itus) F(lavius) Verecund(us), Mac(edonia),* 368 *eques alae I Fla(viae) Aug(ustae) Brit(annicae) ∞(milliariae) c(ivium) R(omanorum), tur(ma) Italici, an(norum) XXXX, s(tipendiorum) XIX, h(ic) s(itus) e(st). Syro(?) et Priscinus vex(illarii), F(lavius) Ingenu(u)s, hered(es).* Der zweite Stein bietet sonst keine Schwierigkeiten. Uebrigens mag dies ein Exempel sein, welche Vortheile die Epigraphiker mit dem Verlassen der geographischen Ordnung aus der Hand gegeben haben; ständen diese österreichischen Steine beisammen, wie sie sollten, so wäre längst IVR in TVR geändert worden.

Für das somit aus den Inschriften verschwundene *ius Italicum* mag hier der inschriftliche Nachweis zweier andrer Rechtsinstitute eintreten, die zwar bekannt genug, aber auf Inschriften wohl noch nicht vorgekommen sind. Das erste, die *in consilio manumissio,* findet sich auf folgender aus Ostia stammenden (Antologia di Firenze 1825 Maggio vol. XVIII B p. 114 sg. [C. I. L. XIV, 1437 = Dessau 1984]) von mir in den Magazinen des Vatican copirten, wahrscheinlich ungedruckten Inschrift:

D · OTACILIVS · FELIX · FECIT · SIBI · ET
OTACILIAE · HILARAE · COLLIBERTAE
D · OTACILIO · HILARO · L ·
D · OTACILIO · EVDOXO · L · IN CONSILIO MANVMISSO
LVRIAE · MVSAE · VXORI

CETERIS · LIBERTIS · LIBERTABVSQVE · MEIS
OMNIBVS · POSTERISQVE · EORVM · PRAETER
QVOS · TESTAMENTO · MEO · PRAETERIERO
INFRONT PXXX INAGR PXXV

Ich kenne wenigstens keine andre Inschrift, worin das sonst 369
hinreichend bekannte *consilium* der lex Aelia Sentia vorkäme. Die Zuziehung desselben war bekanntlich erforderlich, theils wenn der Freilasser noch nicht 20, theils wenn der Freizulassende noch nicht 30 Jahre alt war; da von den Freigelassenen des D. Otacilius Felix nur der zweite Eudoxus als *in consilio manumissus* bezeichnet wird, so war das *consilium* vermuthlich erforderlich nicht wegen der Jugend des Patrons Felix, sondern wegen der des Freigelassenen Eudoxus. Die Zufügung dieses Prädicats auf dem Grabstein ist nicht befremdend, da eine besonders nahe Stellung zu dem Patron oder besondere Verdienste um denselben die *manumissio in consilio* bedingten, immer also darin für den Freigelassenen eine Auszeichnung lag.

Das zweite ist die *cessio in iure,* welche auf folgender Inschrift vorzukommen scheint:

*hui*C *mo*NVMENTO C*edunt* . . . . .
PARTE SINISTERIORE TI . . . . . .
IS COHAERENTIS CVB*iculi. Quatenus*
AD CAECILIVM TROPH*imum heredesve eius*
PERTINVIT ID OMNE IVS *per mancipationem*
SIVE PER CESSIONE*m in iure pertinet ad*
TELES*phorum*

In den Magazinen des Vatican von mir abgeschrieben; gefunden in Ostia 1825 und publicirt von Amati Giorn. Arcad. XXVIII p. 357. [C. I. L. XIV, 715. Girard Textes[3] p. 792.]

VI. Ein Winkeladvokat von Venafro. 370

Da in diesen Blättern so viel von Venafro die Rede gewesen ist, so möge der folgende curiose, von mir dort in der Masserie Macchia vor der Stadt mit äusserster Mühe entzifferte Stein den Beschluss derselben machen. Die Juristen werden daraus erfahren, wie überflüssig sie schon im Alterthum waren. [C. I. L. X, 4919 = Dessau 7750.]

P. POMPONIO. P. L
PHILADESPOT
*li*BR QVI TESTAMENTA
SCRIPSIT ANNOS XXV

SINE IVRISCONSVLT
ILV . . . . . LF
. . . . . .

Also der Grabstein eines Schreibers, der vierzehn Jahre hindurch Testamente concipirte ohne Zuziehung eines Juristen. Aehnlich heisst es in den Pandekten l. 88 § 17 de leg. II (31): *L. Titius hoc meum testamentum scripsi sine ullo iuris perito, rationem animi mei potius secutus quam nimiam et miseram diligentiam.* — Die epigraphischen Schicksale der Juristen sind seltsam. Gewarnt wird zwar öfters vor dem *dolus malus et iuris consultus* oder dem *dolus malus et ius civile* (Orell. 4374. 4390. 4391. 4821. [C. I. L. VI, 12133 (= Dessau 8365). 8862. 8861. 10525. vgl. 13441]), und noch öfter gepriesen, wer *sine lite* gelebt hat; allein die Bezeichnung bestimmter Personen als Juristen ist äusserst selten. Ich kenne nur drei Steine
371 der Art: den des *iuris studiosus L. Coelius Bassus* (Beger spicil. ant. p. 108. Mur. 2044, 8. Orelli 1203. [C. I. L. VI, 1690*]), der wegen der Provenienz aus den (berliner) Papieren des Pighius und wegen der ligorianischen Ortsangabe *(in via Cassia)* höchst verdächtig ist; ferner den eines anonymen *iuris prudens scriba aed. cur.* (Marini Iscr. Alb. p. 143. [C. I. L. VI, 1853]) und den eines gleichfalls anonymen Mitgliedes des kaiserlichen Consistoriums, *sacerdos confarreationum et diffarreationum* und *iuris peritus* (Orell. 2648. [C. I. L. X, 6662 = Dessau 1455]). Es scheint, als hätten die Inschriften sich verschworen, den Juristenkatalog mit keinem einzigen Namen zu vermehren, denn die eine, die den Namen hat, ist wahrscheinlich falsch, die beiden andern, sicher ächten, haben den Namen verloren und unser P. Pomponius Philadespotus endlich war kein Jurist, sondern, wie er selbst uns versichert, ein Winkeladvokat.*)

*) [Vgl. Ges. Schr. II, 1fg. und die Inschriften bei Dessau 7741fg. sowie die Zusammenstellungen bei Hitzig, Die Assessoren der röm. Magistrate und Richter. München 1893, S. 205fg. Dirksen, Hinterlassene Schriften II, 329fg. Viertel, Nova quaedam de vit. ICtor. Königsberg 1861. Voigt, Röm. Rechtsgesch. II, S. 194fg.]

XIII.

Nexum.*)

'Die Schuldverpflichtung ward in älterer Zeit als bedingter 348
Selbstverkauf gefasst, so dass bei Verfall und Nichtzahlung der Forderung die Freiheit verloren ging. Freilich galt dies in vollem Umfang nur dann, wenn der Schuldner aus dem römischen oder vielmehr dem latinischen Rechtskreise ausscheidet. . . . Bleibt dagegen der Schuldner in Rom oder in einer mit Rom conföderirten Gemeinde, so tritt das Verhältniss der bloss privatrechtlichen Unfreiheit ein. Hiermit erkennt also das älteste Recht die Statthaftigkeit des Freiheitsverlusts unter den bezeichneten Voraussetzungen auf das bestimmteste an. . . . Die Knechtschaft wegen nicht erfüllter Schuldverpflichtung hat, wenn auch abgeschwächt, sich durch die republikanische Zeit behauptet; Caesar hat sie abgeschafft.'

Diese Sätze aus meiner Abhandlung 'Bürgerliche und peregrinische Freiheit im römischen Staat' (1885)[1] glaube ich wiederholen zu dürfen, nachdem Mitteis in seiner Abhandlung über das Nexum[2] mich unter die Vertreter der Huschkeschen Nexum-Theorie gestellt hat in Beziehung auf eine im J. 1857 von mir gethane, der Huschkeschen Nexum-Theorie zustimmende Aeusserung[3]. Ich bin seit langem davon überzeugt, dass nicht bloss das Nexum, sondern überhaupt die Obligation — sprachlich heissen beide Wörter 'Verknechtung' — zurückgeht auf den Grundbegriff des bedingten Selbstverkaufs, dass bei dem Eintreten der Bedingung der Schuldner, falls er aus der

*) [Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Roman. Abteilung, XXIII, 1902, S. 348—355.]

1) Festgabe für Beseler (Berlin 1885) S. 256. 261 [oben S. 2. 8].

2) Diese Ztschr. 22, 99. Ein Vorwurf auch nur des Uebersehens soll dies keineswegs sein; denn die Consequenz für das Nexum ist in jener Arbeit nicht gezogen.

3) Stadtrechte von Salpensa und Malaca in den Abhandlungen der sächs. Gesellschaft 2 (1857), 472. [Ges. Schr. I, 363.]

349 Gemeinde ausgeschieden wird, Freiheit und Bürgerrecht verliert, falls er in der Gemeinde verbleibt, zwar das Bürgerrecht behält, aber die Freiheit verliert, und kann mich insofern den Ausführungen von Mitteis nur anschliessen.

Aber meine Zustimmung ist keine unbedingte. Mitteis, wenn ich recht verstehe, betrachtet (S. 122) das Nexum als Verstärkung einer auf andere Weise begründeten Darlehnsobligation durch regelmässig später hinzutretende Selbstmancipation des Schuldners. Für mich ist das Nexum die rechtlich bindende Obligation des ursprünglichen Privatrechts schlechthin.

Nach den Definitionen der Juristen[1] ist in ältester Zeit *nexum* allgemein die durch Kupfer und Wage eingegangene und demnach rechtlich vollgültige Obligation, mit dem Unterschied, dass die, wie Mitteis richtig bemerkt, ältere Terminologie die bei Gelegenheit der Mancipation entstehende Obligation einschliesst, die jüngere dagegen unter deren Ausschluss das Nexum beschränkt auf die von der Mancipation unabhängige Obligation, das heisst auf das durch Wage und Kupfer unter Zuziehung des Wägers und der fünf Zeugen vollzogene Darlehn. Dieses heisst *nexum aes,* der Schuldner *nexus,* sowohl vor wie nach dem Eintritt der Bedingung und ebenso vor wie nach der Effectuirung des dem Gläubiger erworbenen Herrenrechts; die römische Rechtssprache scheint für diese weiteren Stadien technisch differenzirte Ausdrücke nicht gehabt und bei dem Worte *nexum* immer den Grundvertrag im Auge gehabt zu haben. — Wie mit dieser Definition das Mitteissche regelmässig vom Darlehen selbst verschiedene Nexum vereinigt werden kann, vermag ich nicht abzusehen. Für das Darlehen selbst ist die Zahlung durch Kupfer
350 und Wage ebenso natürlich wie für den Kaufpreis; was aber ist bei jener nachträglichen Mancipation zu wägen? Mir scheint damit allein die Identität des Nexum mit dem Darlehensvertrag selbst vollständig erwiesen.

Mit bestimmten Worten begegnet nirgends der von Mitteis angenommene Gegensatz des ursprünglichen Schuldvertrags und des

1) Die Hauptstelle bei Varro 7, 105 wird so zu lesen sein: *nexum Manilius scribit omne quod per libram et aes geritur, in quo sint mancipia; Mucius quae per aes et libram fiant, ut obligetur* (so ist zu schreiben; Handschrift *obligentur*) *praeter quom* (so nach dem Vorschlag von [Huschke, Nexum S. 32 und] A. Spengel: *praeter quam* die Handschrift) *mancipio detur. Hoc verius esse ipsum verbum ostendit, de quo quaeritur, nam id aes* (*est* die Handschrift), *quod obligatur per libram neque suum fit, inde nexum dictum.* Die hier vorgeschlagene Aenderung bestätigt Festus p. 165, wahrscheinlich aus eben dieser Stelle: *nexum aes apud antiquos dicebatur pecunia quae per nexum obligatur.*

zutretenden Nexum[1]. Wenn derselbe in Betreff der Descendenten des Schuldners in bekannten annalistischen Notizen auftritt[2], so wird die hiebei zunächst aufzuwerfende Frage, welchen Einfluss das Nexum des Vaters auf seine Descendenten gehabt hat, dahin beantwortet werden müssen, dass sie zwar nicht selber *nexi* waren, aber auf sie, wie auf das Vermögen des Nexus überhaupt, der Gläubiger die Hand legen, sie also auch nach dem Tode des Nexus als unfrei ansprechen konnte[3]. Wenn der Gläubiger statt dessen sich damit begnügte das Nexum des Vaters zu erneuern[4], so war dies also seinerseits eine Concession. Dass dennoch, wo es den Annalisten darauf ankommt die Härte und den Druck des Schuldrechts zu illustriren, eben solche Fälle gewählt werden, erklärt sich leicht: der bei der Verschuldung immer nahe liegende sittliche Makel des bankerotten Mannes fiel bei der Erbschuld hinweg.

Zwischen dem mit dem *mancipium* verknüpften *nexum* und dem 351
selbständig auftretenden, wie die Quellen beide darstellen (S. 126), besteht für die Geltendmachung des Anspruchs ein durchgreifender Unterschied: jenem mangelt die Liquidität, diesem kommt dieselbe zu; jenes fordert gleich der delictischen Obligation zur Geltendmachung den Prozess, dieses unterliegt nach Eintritt der Fälligkeit bei ausbleibender Zahlung der Selbsthülfe des Gläubigers, in welche der Schuldner selbst gewilligt hat durch Eingehung des Selbstverkaufs. Mitteis protestirt allerdings mit grosser Lebhaftigkeit gegen diese Auffassung, und man muss ihm einräumen, dass die aus den

1) Livius 7, 19, 5: *nam etsi unciario fenore facto levata usura erat, sorte ipsa obruebantur inopes nexumque ibant* scheint freilich *sors* und *nexum* zu scheiden und insofern beruft Mitteis S. 110 sich mit Recht auf diese Stelle. Aber wie bedenklich es ist, einzelne Redewendungen eines Annalisten so scharf zu interpretiren, wird er selbst am wenigsten verkennen; und zulässig ist auch die Interpretation der *sors* von einem nicht formell klagbaren Darlehen. Das nicht klagbare ist sicher, vielleicht in den Formen der *sponsio*, von jeher neben dem *nexum* in Gebrauch gewesen.

2) Liv. 8, 28, 2: *cum se C. Publilius ob aes paternum nexum dedisset.* Val. Max. 6, 1, 9: *T. Veturius ... cum propter domesticam ruinam et grave aes alienum P. Plotio nexum se dare adulescentulus admodum coactus esset.* Mitteis S. 109. 119.

3) Ausser der für mich wenigstens entscheidenden principiellen Annahme, dass der Sohn ursprünglich nicht minder im Eigenthum des Vaters stehe als der Sclave, spricht dafür Liv. 2, 24, 6: *ne quis civem Romanum vinctum aut clausum teneret ... neu quis militis, donec in castris esset, bona possideret aut venderet, liberos nepotesve eius moraretur.* Dionysius 6, 26, 1. c. 29, 1.

4) Formell wird dabei eine fictive Darlehnshingabe, die mit der *libra prima postremaque* der Formel leicht herzustellen war, vorauszusetzen sein; factisch war damit wohl immer eine neue Fristerstreckung verbunden.

römischen Annalisten dafür beigebrachten zahlreichen Stellen die executive Wirkung des Nexum nicht beweisen[1]. Aber bedarf es denn eines solchen Beweises? In dieser ältesten Epoche, welche die Tradition der späteren Zeit sicher als solche nicht gekannt hat, kann das rechtsgültig bedingt gekaufte Object, nachdem die Bedingung eingetreten ist, von dem Erwerber da ergriffen werden, wo er es findet. Dies ist keineswegs eine *manus iniectio* im Rechtssinn, ebenso wenig wie die Wegführung eines entlaufenen Unfreien, dem der Eigenthümer irgendwo begegnet[2]. In der That ist das auch Mitteis Meinung, indem er weiterhin, das Nexum als zu der Schuld hinzutretende Selbstmancipation behandelnd, deren Execution lediglich durch den Gläubiger geschehen lässt (S. 122) und nachdrücklich darauf hinweist, dass wir durchaus nicht befugt sind, die Unzulässigkeit der Bedingung und Betagung bei der Mancipation auf diese Verhältnisse zu erstrecken. Seine Selbstverpfändung ist vielmehr bedingter Eigenthumserwerb; warum soll derjenige Effect, den Mitteis an den Zusatzvertrag anknüpft, nicht bereits nach Erfüllung der Bedingung dem Hauptvertrag beigelegt werden?

352 Allerdings kann eingewandt werden, dass dieser Selbsthülfe des Gläubigers die Liquidität des Anspruchs insofern mangelt, als über die Existenz und, auch bei deren Einräumung, über den Verfall der Schuld die Parteien verschiedener Meinung sein können. Dies ist einzuräumen, und gewiss liegt darin eine Incongruenz mit dem Wesen der Rechtsordnung. Indess diesem Wesen widerspricht nicht bloss diese, sondern jede Selbsthülfe; die ältere Gestalt der römischen Ordnungen aber ist ein Compromiss zwischen Selbsthülfe der Partei und staatlichem Schiedsspruch. Genau dasselbe, was gegen die hier angenommene Selbsthülfe des Privatgläubigers eingewendet werden kann, kann geltend gemacht werden gegen die gleiche Wirkung des von Mitteis angenommenen Secundärvertrags und gegen die den Verurtheilten treffende *legis actio per manus iniectionem* selbst. Auch bei dieser kann die Existenz des Richterspruchs bestritten oder die Befriedigung der obsiegenden Partei behauptet werden, ohne dass dem also Angegriffenen das Recht auch nur der

1) Mitteis S. 106 fg. Es ist richtig, dass nirgends, wo von der Ergreifung der Schuldner die Rede ist, das entsprechende Urtheil bestimmt ausgeschlossen wird; allerdings ist aber auch umgekehrt nirgends dasselbe erwähnt als für das Nexum bedingend. Bei der Beschaffenheit derartiger annalistischer Angaben ist darauf nach keiner Seite hin Gewicht zu legen.

2) Damit erledigt sich, was Mitteis S. 105 fg. über die Nichterwähnung des Nexum bei der *manus iniectio* bemerkt.

Selbstvertheidigung, das Zurückstossen der auf ihn gelegten Hand von Rechtswegen zustände. Ja der prätorische Prozess selbst, wie das Zwölftafelgesetz ihn darstellt, ist ein Mittelweg zwischen Selbsthülfe und Staatshülfe. Dass jedem sein Recht Fordernden die Befugniss eingeräumt wird, auf den von ihm als verpflichtet Bezeichneten die Hand zu legen und entweder ihm vor dem staatlichen Schiedsgericht sofort Rede zu stehen oder, gleich dem zu Unrecht Verknechteten, gegen die Vergewaltigung einen Vertreter zu stellen, ist nichts anderes als Selbsthülfe unter Behandlung des angeblich Leistungspflichtigen als vorläufig unfrei und zu eigener Vertheidigung nicht befugt[1].

Auf Einschränkung der nicht bloss gefährlichen, sondern staat- 353
lich irrationellen Selbsthülfe ist allerdings schon das Zwölftafelrecht bedacht[2]. Es giebt dem Gläubiger kein unbedingtes Recht; der Prätor tritt ein bei dem Auftreten eines *vindex;* und es setzt die Prozessbusse für den, welcher für den zu Unrecht Verknechteten

---

1) Es würde hier zu weit führen, die an den *vindex* sich knüpfenden Fragen zu entwickeln. Meines Erachtens kennt das römische Recht die erzwingbare Terminbürgschaft (vadimonium) nur für die Fälle theils der Verlegung des Gerichtsorts (lex Gall. cisalp. c. 21), theils der Erstreckung des Termins (Gaius 4, 184), also als magistratischen Act, daneben die gewillkürte der Parteien als *fideiussio iudicio sisti,* ausserdem die indirecte Nöthigung dessen, der die Rechtsfolge weigert, durch Strafklagen; wogegen für den directen Zwang zur Prozesseröffnung kein anderer Weg offen steht als die Ladung mit dem Vindex. Dass dieser, das rechte Symbol der einseitig den Fordernden begünstigenden Selbsthülfe, zu dem späteren Rechtsverfahren nicht passte, haben die römischen Juristen sicher nicht bloss empfunden, sondern auch ausgesprochen und anstatt des *vindex* die vertragsmässige *fideiussio iudicio sisti* empfohlen. Dies wird die justinianischen bestimmt haben, die letztere dafür einzusetzen, wobei freilich die Frage, wie bei Weigerung einer Partei diese herbeigeführt werden könne, ohne Antwort bleibt. — Die Ansicht Wengers (rechtshistorische Papyrusstudien S. 38 fg.), dass der Vindex der älteren Quellen durch das Umsichgreifen der Stipulation verdrängt worden sei, kann ich nicht theilen.

2) Darauf beziehen sich wohl auch die von Mitteis S. 108. 119 behandelten Worte, welche Dionysius 6, 83, 4 dem Agrippa Menenius in den Mund legt: er verheisst den Plebejern allgemeinen Erlass der Schulden, so dass auch die, deren Leiber bereits nach Ablauf der gesetzlichen Fristen den Gläubigern verfallen seien *(εἴ τινων ἤδη τὰ σώματα ὑπερημέρων ὄντων ταῖς νομίμοις προθεσμίαις κατέχεται)* so wie die rechtlich verurtheilten *(ὅσοι δίκαις ἁλόντες ἰδίαις παρεδόθησαν τοῖς καταδικασαμένοις)* freigegeben werden sollen. Hier scheint der (vielleicht als schon vorher üblich gedachte) Prozess der Zwölftafeln anticipirt: die 'gesetzlichen Fristen' dürften die *triginta dies iusti* sein, das Urtheil der nach deren Ablauf vom Prätor gefällte Spruch.

eintritt, auf eine relativ geringe Summe herab[1], ohne Zweifel um dem Missbrauche der Schuldknechtschaft einigermassen zu steuern. Weiter hängt damit wohl, wenn auch nur factisch, die Zuziehung der sechs römischen Bürger bei dem Abschluss des Nexum zusammen, zumal da deren Auswahl, von Rechtswegen wenigstens, von der Zustimmung wie des Gläubigers so auch des Schuldners abhing. Die Gefährdung der persönlichen Freiheit der Bürger durch die dem Gläubiger gestattete Selbsthülfe wird dadurch eingedämmt, dass diesen Zeugen nahe gelegt war sowohl dem eigentlichen Missbrauch
354 des Rechts wie der hartherzigen Handhabung desselben entgegenzutreten[2]. Ausserdem aber steht ein derartiges Einschreiten jedem Bürger zu und schlossen die römischen Anfänge selbst den Appell des zu Unrecht Vergewaltigten an die Bürgerschaft nicht aus. Ein gewaltiger Gemeinsinn, ohne den überhaupt die römische Staatsentwickelung nicht verstanden werden kann, wird auch hier vielfach ausgleichend eingegriffen haben.

Nur bei solcher Annahme kommt das poetelische Gesetz zu seinem Recht, das *aliud initium libertatis*. Abgesehen von dem damit verbundenen allgemeinen Moratorium[3] untersagt dasselbe die *nexi datio*, das Darlehen *per aes et libram* schlechthin[4] und nimmt damit der Geldschuld die executorische Wirkung. Terminologisch

1) Gaius 4, 14. Bei dem Prozess *de libertate hominis* sind ohne Zweifel nicht bloss die publicistisch, sondern auch die privatrechtlich Unfreien verstanden. Die Frage wenigstens ist erlaubt, ob in diesem Prozess die Herabsetzung des *sacramentum* auch dem Gegner des *adsertor* zu Gute kam.

2) Auf intensivere Betheiligung der Zeugen an dem Verlauf des Geschäfts führt keine Spur; aber was wissen wir von diesen Dingen?

3) Varro a. a. O.: *et omnes qui bonam copiam iurarunt ne essent nexi dissoluti.* Cicero de rep. 2, 34, 59: *omnia nexa civium liberata.* Nach Varro werden also nur die Schuldner aus der Schuldhaft entlassen, die sich eidlich für zahlungsfähig erklären, nach Cicero alle.

4) Cicero a. a. O.: *nectier postea desitum.* Varro a. a. O.: *liber qui suas operas in servitutem pro pecunia quam debebat dabat* (so Victorius, *dabat* fehlt in der Handschrift), *dum solveret, nexus vocatus* (so L. Spengel, *vocatur* die Handschrift) *ut ab aere obseratus; hoc C. Poetelio Libone Visolo* (*c. popillio uocare sillo* die Handschrift; die Aenderung ist durch die capitolinischen Fasten zum J. 441 und sonst geboten) *dictatore sublatum ne fieret.* Das Gesetz gehört ungefähr in diese Zeit; genau lässt das Jahr sich nicht bestimmen (vgl. meine röm. Forsch. 2, 242 fg.). Irgend eine materielle Beschränkung des dem Gläubiger zustehenden Rechts darf aus Varros Worten nicht gefolgert werden. Wie demselben die etwaigen bona des Schuldners zufallen, so erwirbt er auch das Quasi-Activum des gänzlich mittellosen Freien, die Arbeitskraft, ohne irgend welche Begrenzung. Die Fassung ist dadurch bedingt, dass der Schuldknecht, wie nach dem früheren Recht, nicht Sclave wird, sondern persönlich frei bleibt.

verschwindet aus den Begründungsformen der Personalschuld das *nexum* und wird ersetzt durch die sprachlich gleichwerthige *obligatio;* die wesentliche Identität beider Bezeichnungen aber spricht sich aus in dem Fortbestehen der *nexi liberatio.*

Die Abschaffung der alten Form des rechtlich wirksamen Darlehns kann selbstverständlich nicht erfolgt sein ohne Anordnung einer neuen Begründungsform für dasselbe. Dies wird die factisch ohne 355
Zweifel längst übliche, aber wohl jetzt erst mit rechtlicher Klagbarkeit ausgestattete *sponsio* gewesen sein. Wenn nach dem Zwölftafelrecht die personale *legis actio sacramento* sich hauptsächlich auf die Diebstahlsklage und die analogen mehr oder minder delictischen bezogen haben muss[1], so wird sie durch das poetelische Gesetz auf das durch *sponsio* eingegangene Darlehn erstreckt worden sein[2]. Fortan unterlag also jede Personalklage dem prätorischen Prozess und bedurfte der Schuldner des Vindex nur bei der Ladung und nach der Verurtheilung gegen die alsdann zulässige Selbsthülfe des obsiegenden Gläubigers. Der der Personalobligation anhaftende Charakter des eventuellen Selbstverkaufs blieb dabei ungeändert; immer noch führt dieselbe im Fall der Insolvenz schliesslich zum Verlust der Freiheit mit Vorbehalt des Bürgerrechts *(causa mancipii).*

1) Nach Zwölftafelrecht wird das Verfahren *sacramento in personam,* abgesehen von den delictischen Klagen, auch auf das Damnationslegat Anwendung gefunden haben (Gaius 3, 175; Cicero de leg. 2, 20, 51): ob auch auf die *auctoritas* und die *dicta promissa,* bei dem Verkauf, muss bei der Unsicherheit der prozessualischen Behandlung derselben dahingestellt bleiben.

2) Gai. 4, 20 (vgl. 13): *cum de eo, quod nobis dari oportet, potuerimus . . sacramento . . agere.* Probus in den Noten (gramm. Lat. 4 p. 273): *aio te mihi dare oportere.*

XIV.*)

Die römischen Anfänge von Kauf und Miethe[1].

260 Es hat im römischen Gemeinwesen eine Epoche gegeben, wo das Vertragsrecht wesentlich in zwei Gegensätzen aufging: dem *stipulari spondere* des Privatrechts und dem *dare locare* und *emere conducere* des Gemeindevermögensrechts. Gleich alt und correlat sind beide.

261 Jenes ist das Vertragsverhältniss zwischen zwei Bürgern, dieses das Vertragsverhältniss zwischen dem Bürger und der Gemeinde. Jenes ist durch feste Formalien gebunden; dieses bestimmt sich lediglich durch den beiderseitig kundgegebenen Willen oder, nach der Terminologie des späteren Rechts, jenes wird durch das *strictum ius* regiert, dieses durch die *bona fides*. Die Rechtshülfe bei jenem ist unbedingt statthaft und wirksam und führt in letzter Instanz die Vernichtung der bürgerlichen Persönlichkeit des Verpflichteten herbei; bei diesem giebt es eine gleichartige Rechtshülfe überall nicht, der Staat aber als der eine Contrahent nimmt von dem Verpflichteten und giebt dem Berechtigten was nach dem gewissenhaften Ermessen seiner beikommenden Beamten zu fordern oder zu leisten ist. Die rechtliche Bindung ist in beiden Fällen gleichmässig vorhanden, aber die dafür zu Gebote stehenden Zwangsmittel sind verschieden[2].

---

*) [Zeitschrift der Savigny Stiftung für Rechtsgeschichte, Roman. Abteilung, VI, 1885, S. 260—275.]

1) Dieser Versuch die Verbindungspuncte des vermögensrechtlichen *ius publicum* und des *ius privatum* zu fixiren, nimmt den in meinem Staatsrecht 1, 165. 2, 441 [vgl. 1^3, 163. 2^3, 447] gemachten in erweiterter und, wie ich glaube, verbesserter Form wieder auf. Degenkolbs Untersuchung Platzrecht und Miethe S. 127 fg. geht in ähnlicher Richtung.

2) So wird richtig zu stellen sein, wogegen zum Beispiel Göppert (in dieser Zeitschrift 4, 253) sich sehr nachdrücklich erklärt hat, dass 'der römische Staat 'nicht durch seine eigenen Gesetze gebunden sein könne'. Ich habe nie behaup-

Mit anderen Worten und in unserer Ausdrucksweise: in jenem Kreis herrscht der Civilprozess, in diesem die Administrativjustiz.

Klar wie der Spiegel der Meeresfläche liegen diese beiden grossen Gegensätze vor uns in dem schönen Morgenroth Roms. Aber bei dem ersteren zu verweilen ist für Juristen überflüssig; die Beleuchtung des publicistischen Complements zu dem privaten Contractrecht vielleicht nicht.

Wenn das Privatrecht ausgeht von dem Gegensatz dessen, der verspricht und dessen, dem versprochen wird, oder, was dasselbe ist, von dem des Schuldners und des Gläubigers, so ist dieser auf das 262
publicistische Verhältniss schon desshalb unanwendbar, weil dasselbe ebenso nothwendig zweiseitig ist wie jenes einseitig, das heisst hier immer beide Parteien sowohl Gläubiger wie Schuldner sind. Hier geht das Recht aus von dem Gegensatz des Weggebens und Anbietens einer- und des Annehmens andererseits.

Weiter bestimmt wird dieser Gegensatz durch die Bedürfnisse des Gemeinwesens, wie sie nach den Formen der römischen Verwaltung geordnet sind. Danach zerfallen die publicistischen Obligationen[1] in die drei Kategorien der Verkaufsacte über öffentliches Eigenthum, der Dienstverträge gegen Entgelt und der durch die Verwaltung des Gemeindevermögens herbeigeführten Rechtsverträge. Eine Scheidung nach den Magistraturen hat ursprünglich nicht stattfinden können, da es anfänglich keine andern Magistrate gab als die beiden Jahrkönige der Gemeinde; in ältester Zeit haben diese ebensowohl die gefangenen Sclaven verkauft wie die Lictoren angenommen und die Bauten der Gemeinde in Verding gegeben. Aber in der entwickelten Staatsordnung findet dieser Gegensatz allerdings

tet, dass zwischen Gemeinde und Bürger es keinen Rechtsschutz gegeben habe, sondern nur, dass die Gemeinde hier zugleich Contrahent und Richter gewesen sei, und kann auf die Behauptung, dass dies 'im Geist des römischen Staats unmöglich sei', nur mit der entgegengesetzten erwiedern, dass das Verständniss des römischen Gemeinwesens nur unter dieser Voraussetzung möglich ist. Vgl. Heirovsky über die rechtliche Grundlage der leges contractus (Leipzig 1881) S. 70.

1) Die Leistung des Gemeinwesens an den Soldaten (die übrigens in älterer Zeit auf dem District ruht) oder an den Spiele gebenden Beamten gehört desswegen nicht in den Kreis, weil dabei das Wesen des Contracts, die Freiwilligkeit fehlt. Der Lictor wie der Redemptor treten nach freier Wahl in dieses Verhältniss; der Soldat aber ist verpflichtet zu dienen ebenso wie der Aedil Spiele zu geben. Das Privatrecht kennt analoge Forderungsrechte nicht und es scheinen dieselben auf dessen Entwickelung nicht eingewirkt zu haben. Vgl. S. 137 A. 2.

in der Verschiedenheit der Magistratur nicht bloss seinen Ausdruck, sondern auch seine Steigerung und Schärfung, und die deutlichen Spuren davon bewahrt die Terminologie. Den Verkauf der dazu bestimmten Gemeindegrundstücke, der Kriegsbeute, der Concursmasse besorgen regelmässig die Quästoren[1]. Die Verwaltung des Gemeindevermögens im Activ wie im Passiv liegt den Censoren
263 und in deren Ermangelung den Consuln und Prätoren ob. Dienstverträge gegen Entgelt schliesst jeder Magistrat für seinen Amtskreis ab, insofern er freier Officialen bedarf[2]. Es sollen der Kürze wegen die drei hier in Betracht kommenden Vertragskreise des Gemeindevermögensrechts bezeichnet werden als der quästorische, der censorische und der allgemein magistratische oder der Apparitorenvertrag.

Das Verständniss dieser Rechtsverhältnisse hängt wesentlich davon ab, dass man sich die Bedeutung der technischen Ausdrücke vergegenwärtigt, die glücklicher Weise hier sämmtlich, wie meistentheils in dem Gebäude des römischen Rechts, vollkommen durchsichtig sind.

Venum dare, contrahirt *vendere* bezeichnet die Uebertragung des Eigenthums gegen Entgelt. Dies Wort hat also einen materiellen Inhalt und findet daher auch auf alle publicistischen Contracte Anwendung, welche den Eigenthumswechsel herbeiführen, sowohl auf den quästorischen Verkauf des Kriegsgefangenen wie auf den censorischen zunächst der Feldfrüchte und weiter der Nutzungen überhaupt[3]. — Ein ursprüngliches juristisch correlates Wort fehlt; das später für den Eigenthumserwerb verwendete *emere* hat anfänglich diese Bedeutung nicht.

Locare ist wörtlich placiren, unterbringen[4]; wie der Kapitalist *pecunias locat,* wenn er sie verborgt, der Vater *filiam locat,* wenn er

1) Staatsrecht 2, 538 [2³, 551]. Dies ist das ordentliche Verfahren; wenn bei ausserordentlichen Verkäufen öfter die Censoren eintreten (das. und S. 429 [2³, 438]), so liegt vielleicht überall ein Senatsbeschluss zu Grunde. Das Kaufen als solches kommt in der Gemeindeverwaltung nicht vor; es kleidet sich regelmässig in die Form des Lieferungsvertrags (St. R. 1, 230. [1³, 239]. 2, 440 A. 3 [2³, 447 A. 1]); zum Beispiel wird die Erwerbung der *serri publici* durch Redemption vollzogen.

2) Röm. Staatsrecht 1², 322 [1³, 337].

3) St. R. 2, 432 [2³, 441]. Die klare Etymologie fordert als Grundbedeutung zwingend die Eigenthumsübertragung *(dare);* im Sprachgebrauch aber wird das censorische *venum dare* bezogen nicht bloss auf die dem Staat zuständige Fruchtquote, insofern deren Einziehung dem Publicanen übertragen wird, sondern auf jede Bodennutzung, auch die in Geld zu entrichtenden *solaria* und *portoria.*

4) Degenkolb (Platzrecht und Miethe S. 135) hat dies gut ausgeführt. Aber

sie an den Mann bringt, so bringt der Staat die ihm zustehende Nutzung oder auch eine ihm obliegende Leistung unter, indem er von dem Uebernehmer entweder eine Summe empfängt oder ihm 264
eine Summe zahlt. Umgekehrt bringt bei der *locatio operarum* der Apparitor seine Arbeitskraft bei der Gemeinde unter gegen Entgelt. Dass bei diesen materiell wesentlich gleichartigen Contracten in der censorischen *locatio rei* und *operis* die Gemeinde locirt[1], dagegen in der allgemein magistratischen *locatio operarum* der mit der Gemeinde contrahirende Private, zeigt einmal die scharfe Trennung beider Kreise in dem Administrativrecht, welches zunächst natürlich auf die einzelne Magistratur gestellt war, erklärt sich aber weiter vollständig daraus, dass im ersten Fall die Gemeinde, in dem zweiten der Private die Initiative hat. Der Censor bietet bekanntlich die Nutzniessung des Staatsguts wie die Uebernahme der Staatslasten den Unternehmungslustigen an und diese treten, indem sie bieten, in die gestellten Bedingungen ein. Wie die Apparitorenverträge zu Stande kamen, ist genauer nicht bekannt; aber die ursprünglich gleich der magistratischen auf Zeit erfolgende[2] Bestellung der Apparition kann nur in der Weise stattgefunden haben, dass die zur Uebernahme derselben geneigten Personen, insbesondere die bisherigen Inhaber sich anboten und die Magistrate dann aus ihnen die benöthigte Zahl auslasen, also hier die Initiative bei den Uebernehmern stand. — *Vendere* und *locare* schliessen sich nicht aus; vielmehr ist der censorische Vertrag, insofern er nicht öffentliche Lasten, sondern öffentliche Nutzungen betrifft, immer zugleich sowohl *venditio,* insofern er das Eigenthum an den Früchten oder den sonstigen Grunderträgnissen giebt, wie auch *locatio,* insofern die Behörde das Grundeigenthum des Staates in nützlicher Weise unterbringt.

---

er selbst bemerkt, dass dabei von der Landpacht nicht ausgegangen werden darf; *locus* ist, wie zum Beispiel *locus sepulturae* zeigt, technisch der Theil eines wirthschaftlich einheitlichen Ackergrundstücks, kann also niemals Object einer censorischen Verpachtung sein. Auch mein Vorschlag (Staatsrecht 2 S. 441) *locus* zunächst als Bauplatz zu fassen, ist zu eng, um die weit greifende Bedeutung des Wortes genügend zu erklären. [In der 3. Aufl. beseitigt.]

1) Dass bei der *locatio rei* und *operis* die Initiative durchaus dem locator zukommt, hat Degenkolb a. a. O. S. 132 mit Berufung auf Cujacius richtig entwickelt.

2) Staatsrecht I. 324 [1³, 338]. Dass später die Apparitorenstellen lebenslänglich und sogar übertragbar wurden, führte wohl die Möglichkeit eines Stellenverkaufs von Seiten des abtretenden Apparitor an seinen Ersatzmann herbei, hob aber das zwischen dem Apparitor und der Gemeinde bestehende Verdingungsverhältniss nicht auf.

Das letztere würde an sich auch Anwendung auf den quästorischen Verkauf leiden; allein wieder in Folge der personalen Verschiedenheit der beiden Contractformen ist das Wort *locare* bei den quästo-
265 rischen Rechtsgeschäften entweder von jeher ausser Anwendung geblieben oder früh ausser Anwendung gekommen und werden letztere ausschliesslich als Eigenthumsübertragung bezeichnet.

Emere heisst bekanntlich seiner Grundbedeutung nach, die in *d-emere, ad-imere, sub-imere* = *sumere, red-imere* zu Tage tritt, nehmen[1]; es ist also völlig das Gegenstück zum Placiren. Das Compositum *redimere* bezeichnet etymologisch das Wiedernehmen[2]. Nach dem Sprachgebrauch ist zunächst, wie schon bemerkt ward, in dem quästorischen Vertrag, bei welchem nicht *locare,* sondern nur *vendere* gesetzt wird, *emere* dessen technisches und ausschliessliches Correlat. In dem censorischen Vertrag dagegen ist das Correlat zu *locare* theils *emere,* wenn es sich um Uebernahme einer Nutzung, theils *redimere,* wenn es sich um Uebernahme einer Belastung handelt[3]. Sprachlich hat diese Differenzirung keinen Rückhalt. Die wichtigsten und ständigsten der censorischen Verträge pflegen allerdings, bei der factischen Perpetuität der betheiligten Gesellschaften, in einem Wiedernehmen derselben Unternehmer zu bestehen; aber theils wird *redimere* ebenso gut von denjenigen Verdingungen gesagt, die, wie zum Beispiel Neubauten, nur einmaligen Contractschluss zulassen, theils ist das Wiedernehmen bei Verträgen auf Nutzung nicht weniger häufig wie bei solchen auf Belastung. Es scheint der Sprachgebrauch bei *redimere* den Begriff der Wiederholung früh
266 nicht mehr empfunden und die beiden also synonym gewordenen Bezeichnungen usuell in der Weise differenzirt zu haben, dass für

1) Das fühlten auch die Römer noch: *antiquitus emere pro accipere ponebatur* (Festus p. 270; ebenso p. 4. 76); doch stand es schon in den zwölf Tafeln in dem späteren Sinn (7, 12 Schöll). Wenn *em-ere* mit Recht zusammengestellt wird mit *ἀμά-ω* mähen (Curtius Grundzüge der griech. Etymologie[5] S. 323), so ist zunächst an die *fructus* des Gemeindelandes gedacht; was sich sachlich wohl empfiehlt.

2) Degenkolb a. a. O. S. 142 fasst das Wort als 'übernehmen'; aber wenn es sich um die Grundbedeutung handelt, muss das Wort genommen werden wie *reficere, reddere, redire.*

3) *Redemptores,* sagt Festus p. 270, *proprie atque antiqua consuetudine dicebantur, qui, cum quid publice faciendum aut praebendum conduxerant effecerantque, tum demum pecunias accipiebant. .... at hi nunc dicuntur redemptores qui quid conduxerunt praebendum utendumque.* Also der ältere Sprachgebrauch beschränkt das Wort auf Leistungsverträge, der spätere wandte es auch auf den Nutzungsvertrag an. Aber überwogen hat zu aller Zeit die erstere Verwendung; noch die philoxenischen Glossen erklären *redemptor* durch *ἐργολάβος*.

den praktisch wichtigen Gegensatz der *vectigalia* und der *ultro tributa* in den *emptores* und *redemptores* ein einfacher Ausdruck gewonnen ward. Lediglich durch spätere nachlässige Rede und nur ausnahmsweise (S. 136 A. 3) ist dann *redemptor* auf die censorische Location überhaupt bezogen, also auch der Uebernehmer des Nutzungsvertrags also genannt worden. Andererseits schwindet *emere* in der Beziehung auf den Nutzungsvertrag und wird mitunter durch *redimere,* gewöhnlicher durch das gleich zu erwähnende *conducere* ersetzt. Auf die Verträge der Apparitoren sind *emere* und *redimere* nie bezogen worden und haben nie darauf bezogen werden können, weil diese die Arbeit nicht nehmen, sondern anbieten.

Conducere in der ursprünglichen concreten Bedeutung des Zusammenbringens[1], wie zum Beispiel Caesar sagt: *eo copias omnes auxiliaque conduxit,* passt vortrefflich auf die Annahme der Apparitoren, wie sie vorher vorausgesetzt worden ist, zumal da diese immer eine Mehrheit *(decuria)* bilden. Das Wort ist ohne Zweifel ursprünglich das Correlat zu dem *locare operas* des Apparitorenvertrags, so dass also hier die Gemeinde der Conducent ist. Wenn es in der späteren Rechtssprache auf den censorischen Vertrag in seinem ganzen Umfange erstreckt ist, so wurde dabei die sinnliche Grundbedeutung des *conducere* nicht mehr empfunden und *conductio* allgemein gefasst als gegensätzlich zur *locatio,* wovon dann die Folge war, dass, während bei dem Apparitorenvertrag die Gemeinde der Conducent ist. im Kreise der censorischen Verträge der Private also heisst.

In diesem Rahmen entwickelte sich das Gemeindevermögensrecht. Die Scheidung der Verträge gestaltete sich nach den Magistraturen; insofern das Recht für die Gemeinde zu verkaufen, das Recht Nutzungen und Lasten für sie zu verdingen, das Recht freie Arbeiter anzunehmen innerhalb der Competenz verschiedener Beamten lag, mochten auch materielle Verschiedenheiten in der Be- 267
handlung der einzelnen Gebiete sich entwickeln.

Als dann diese publicistischen Verträge in das Privatrecht übertragen wurden, oder, wie wir jetzt zu sagen pflegen, als die Consensualverträge Klagbarkeit erhielten[2], fielen diese durch die Ver-

1) Degenkolb a. a. O. S. 137 fasst *conducere* als 'davontragen'. Aber das heisst das Wort nicht.

2) Allerdings gilt dies nur von Kauf und Miethe; Mandat und Societät haben keine Wurzeln im Gemeindevermögensrecht. Dagegen ist auch das *mutuum* aus dem öffentlichen Recht in das Privatrecht gekommen. Den Anfang desselben macht die Grundsteuer, welche bekanntlich bei den Römern als rückzahlbare Anleihe behandelt wird. Hier fehlt freilich die Freiwilligkeit; aber

schiedenheit der Behörden gegebenen Kategorien fort und schieden sich die Verträge nothwendig nach ihrem materiellen Inhalt. Indess lehnen die im Privatrecht eintretenden Gegensätze mehrfach an die älteren publicistischen sich an. Die drei bezeichneten Kategorien erkennt man sofort wieder in den drei privatrechtlichen der *emptio venditio*, der *locatio conductio rei* und *operis* und der *locatio conductio operarum*. Auch die Herkunftsspuren sind nicht völlig verwischt: zum Beispiel der begrifflich nicht gerechtfertigte Satz, dass alle diese Geschäfte nur bei fester Geldsumme klagbar sind, also zum Beispiel dem Tauschvertrag die Klagbarkeit mangelt, rührt deutlich aus den publicistischen Usancen her[1].

Der Kaufvertrag hat an der alten quästorischen *venditio* sein festes Muster; aber der Satz, dass die Gemeinde nur verkaufend, nicht kaufend auftritt und der Kauf für die Gemeinde nicht durch einen quästorischen Act, sondern durch einen censorischen in der Form der Verdingung sich vollzieht[2], fiel nothwendig durch die jetzt eintretende Gleichstellung der Parteien, da ja jede *venditio* eben auch eine *emptio* ist. Demzufolge wird der Vertrag zum Beispiel auf Lieferung eines Sclaven nach dem Gemeinderecht als *locatio conductio*, im Privatrecht als *emptio venditio* betrachtet worden sein. Dagegen hat man die Bodenpacht, welche das Gemeinderecht zwar
268 auch als *locatio*, aber zugleich als Kauf der Bodenfrüchte ansah, begrifflich und terminologisch wohl auch darum von dem Kaufvertrag ausgeschieden, weil in dieser Weise die privatrechtliche *locatio conductio* die censorischen Rechtsgeschäfte überhaupt in sich aufnahm. Freilich wird die Analogie der Hausmiethe, die weder von der Bodenpacht getrennt noch als Fruchtkauf behandelt werden konnte, dabei auch wesentlich und vielleicht überwiegend eingewirkt haben.

Die *locatio conductio rei* und *operis* entspricht in allem Wesentlichen dem alten censorischen Vertrag, selbst in dem recht unbequemen und im Gebiet des Privatrechts nicht motivirten Sprachgebrauch, dass die geldleistende Partei bei Uebernahme von Nutzungen *(locatio rei) conductor*, bei Uebernahme von Lasten *(locatio operis) locator* heisst. Terminologisch wird von den beiden Bezeichnungen

auch freiwillige Darlehen von Privaten an das Gemeinwesen sind in republikanischer Zeit vorgekommen (Staatsrecht 1, 229 [1³, 238]).

1) Staatsrecht 2. 441 A. 1 [2³, 447 A. 3]. Vgl. S. 429 A. 3 [2³, 439 A. 1]. Auch die Remission bei der *locatio conductio* stammt aus dem Schema der Publicanencontracte (Heirovsky a. a. O. S. 107).

2) Vgl. S. 134 A. 1.

des Uebernehmens *redimere* und *conducere*, die wesentlich gleichbedeutend sind, *redimere* dem Vertrag mit der Gemeinde (einschliesslich des Municipiums und des später dem Aerarium gleichgestellten Fiscus) vorbehalten, *conducere* für den Gemeindevertrag neben *redimere*, für den Privatvertrag ausschliesslich gebraucht[1].

Die *locatio conductio operarum*, die Verdingung der eigenen Arbeitskraft von Seiten des freien Mannes[2], ist nichts als die Verallgemeinerung des alten Apparitorenvertrags. Mit der begrifflich so nahe verwandten *locatio rei* ist sie wohl nur darum nicht völlig verschmolzen, weil die *locatio operarum* aus dem Apparitorenvertrag, die *locatio rei* aus dem censorischen erwachsen war.

Selbstverständlich streiften diese Klagen, als sie aus dem publicistischen Kreise in den privatrechtlichen übergingen, alle diejenigen Besonderheiten ab, die aus ihrer publicistischen Geltung resultirten. 269
Es ist erforderlich sich dies wenigstens in den Grundzügen zu vergegenwärtigen.

Der Vertrag des Gemeindevermögensrechts ist wesentlich nicht formal, das heisst seine Gültigkeit nicht abhängig von Zufälligkeiten der Willenserklärung oder der Geltendmachung. Die Personalklage des Privatrechts ist nur statthaft, wenn der Schuldner das Wort *spondeo* in Gegenwart des Gläubigers ausgesprochen hat; der Redemptor wird ohne Zweifel gebunden durch jede verständliche Willenserklärung, und etwa hier bestehende Usancen, wie sie in der Benennung *manceps* angedeutet zu sein scheinen[3], heben diesen Grundsatz so wenig auf wie der Satz *consensus facit nuptias* durch die Hochzeitsgebräuche alterirt wird. Die Personalklage des Privat-

---

1) Einen sicheren Beleg von *redemptor* für den Privatvertrag finde ich nicht; bei Cato de r. r. 137 ist das Wort jetzt gestrichen.

2) Dass dies der Grundbegriff ist, zeigt sowohl das Apparitorenverhältniss, von dem hier auszugehen ist und das in legalem Gegensatz zu dem der *servi publici* steht, wie auch die Behandlung der *operae locari solitae* im Privatrecht. Nicht mit Recht sagt Degenkolb (Platzrecht und Miethe S. 134), dass die *locatio operarum* ursprünglich nichts sei als *locatio rei*, Sklavenmiethe zu bestimmter Ausnutzung.

3) Die Bezeichnung *manceps* (Marquardt St. V. 2², 300), zu welcher es ein entsprechendes Handlungswort nicht giebt, lasse ich bei Seite; juristisch lehrt sie nichts, als dass bei den Licitationen mit der Hand ein Zeichen des Bietens gegeben wird — so wenigstens *(manu sublata)* erklärt Festus ep. p. 151. Freilich sollte man die Bezeichnung des Zuschlags erwarten, und unverständlich bleibt auch, wie das Aufheben der Hand mit *manu capere* angezeigt werden kann. Was bei Festus ep. p. 128 steht: *manceps dictus quod manu capiatur* verstehe ich nicht; vielleicht ist *capiat* zu corrigiren.

rechts ist wirkungslos, wenn sie nicht voll begründet ist; der Gläubiger, der hundert fordert, wo er funfzig zu fordern hat, bekommt nicht funfzig, sondern wird abgewiesen. Der Unternehmer öffentlicher Bauten erhielt im gleichen Fall selbstverständlich das, was ihm zukam. Diese Verknüpfung der Rechtsgültigkeit mit dem Wesen des Consenses und der Klage statt mit einer gewillkürten Form derselben ist bei der Administrativjustiz von selber gegeben und bei dem Uebertritt dieser Normen in das Civilrecht das demselben neu erworbene und dasselbe allmählich umgestaltende Princip.

Dagegen ist der Magistrat in Betreff der Acte, durch welche er den Staat zum Gläubiger oder zum Schuldner macht, durch generelle und specielle Gesetze gebunden und demnach jeder ausserhalb dieser seiner Competenz vollzogene Act nichtig. Die Censoren zum Beispiel waren zur Location der Gemeindegeschäfte nur insofern befugt, als sie dafür der Licitation auf dem römischen Markte sich bedien-
270 ten; bei dem Verkauf von Staatsländereien stellten Specialgesetze häufig bestimmte Normen auf, deren Nichteinhaltung das Geschäft nothwendig invalidirte[1]. Zu diesen Vorschriften bietet das Privatrecht keine Analogie; denn wenn der Beamte über das Vermögen der Gemeinde nur als Vertreter derselben nach seiner Instruction verfügt, so ist der Private in seinem Kreise schlechthin verfügungsfähig und der Competenzbegriff auf seine Vermögenshandlungen unanwendbar. Insofern erscheint im Gebiete der Consensualverträge der materielle Wille erst da vollständig emancipirt, wo sie aus dem Gemeinderecht in das Privatrecht übertraten.

Aber auch nach der materiellen Seite hin kann das publicistische Rechtsgeschäft nicht mit allen seinen Consequenzen in das Privatrecht übertreten. Jenes steht in gewissen Beziehungen, namentlich in der Anwendbarkeit auf Dritte, unter anderen Gesetzen als die des Privatrechts sind. Die Forderung des Privaten an den Privaten ist bekanntlich rechtlich unübertragbar, die der Gemeinde an einen Bürger rechtlicher Uebertragung fähig, so dass zum Beispiel der dem Staat geschuldete Bodenzins in Naturalien oder auch in Geld von dem, der diese Hebungen vom Staat erwirbt, ohne weiteres eingeklagt werden kann und das *dare oportere* des Civilrechts für

1) Staatsrecht 1. 164 fg. [1[3], 171 fg.]. Die über den formalen Werth dieser Vorschriften geführten Controversen (vgl. Heirovsky a. a. O. S. 16) beruhen wohl nur auf Missverständniss: diejenigen Formalien, die den bürgerlichen Verkehr allgemein regeln, und die aus der gesetzlich normirten Competenz des für die Gemeinde contrahirenden Magistrats herfliessenden sind theoretisch und praktisch leicht zu unterscheiden.

den Cessionar direct zu Recht besteht[1]. Ebenso ist es kaum zu bezweifeln, dass das für die Gemeinde verkaufte Bodenstück oder der von ihr versteigerte Sclave durch den Zuschlag selbst in das Eigen- 271
thum des Erwerbers überging; aber diese von dem eminenten Recht des Staats abhängige Form des Eigenthumserwerbs konnte auf den Privatkauf nicht bezogen werden. Die publicistischen Consequenzen reichten eben nur so weit wie das publicistische Fundament; Kauf und Miethe traten mit dem Uebergang in das Privatrecht unter dessen principielle Normen und wurden behandelt wie jede andere persönliche Forderung.

Dies hat sich wahrscheinlich auch auf die Bestellung von Bürgen und Pfändern erstreckt. Bekanntlich hat das Gemeindevermögensrecht hiefür ein eigenes Institut entwickelt, das der *praevides* oder *praedes* und der *prae(vi)dia*, das *ius praediatorium*, welches aber in das Privatrecht terminologisch sicher nicht und wahrscheinlich auch nicht der Sache nach übergegangen ist. Eine Bürgschaft durch blosses Pactum, wie die des *praes* ist, kennt das Privatrecht überall nicht, sondern entwickelt dieses Rechtsverhältniss lediglich aus der privaten Sponsion; auch ist die Rechtsstellung, welche der *praes* einnahm, insbesondere die Uebertragbarkeit dieser Forderung auf einen Dritten durch den sogenannten Bürgenverkauf, so wesentlich mit dem publicistischen Fundament verwachsen, dass sie dem Privatcontract nicht füglich zugetheilt werden konnte. Etwas anders verhält es sich mit den Pfändern. Längst war es klar, dass an dem *praedium subsignatum* der Staat ein dingliches Recht durch die blosse Verzeichnung erwarb, also das Recht der Hypothek hier bereits seit ältester Zeit bestand[2]. Jetzt ist wenigstens die Frage berechtigt, ob der Hypothekarvertrag nicht eben hier seine Wurzel hat und aus dem Gemeindevermögensrecht ebenso in das Privatrecht herübergegangen ist wie die Vendition und die Location. Begrifflich dürfte gegen eine solche Construction wenig zu erinnern sein; doch möchte ich aus äusseren Gründen die Frage verneinen. *Praedes* und *praedia*

1) So weit wird man den Ausführungen Heirovskys a. a. O. S. 18fg. sich anschliessen können, ohne darum den bedenklichen Satz aufzustellen, dass die magistratischen *leges contractus* Gesetzeskraft gehabt hätten. Vielmehr wird die Verabredung im Gemeindevermögensrecht wesentlich dieselbe Rolle gespielt haben wie im Privatrecht; nur kommen für jenes Principien zur Anwendung, welche dieses ausschliesst, insbesondere der Satz, der allerdings auf der souveränen Stellung des Staats beruht, dass dieser jeden Bürger zum Schuldner jedes anderen Bürgers machen kann, wovon eine andere Anwendung das im Testament, das heisst im Gesetz gegebene Legat ist.

2) Meine Stadtrechte von Salpensa und Malaca S. 469. [Ges. Schr. I S. 360.]

gehen nothwendig zusammen; wenn jene nicht recipirt werden konnten, spricht dies nicht für die Zulassung der letzteren. Die Terminologie spricht ebenfalls dagegen; schwerlich würde man, wenn die Hypothek in dieser Weise in das Privatrecht gelangt wäre, die so
272 angemessene latinische Bezeichnung *prae(vi)dium* bei Seite geschoben und eine im römischen Recht auffallend fremdartige dem Ausland abgeborgt haben. Endlich ist es hinreichend festgestellt, dass der Hypothekarvertrag im römischen Recht von den *invecta inlata* des Pächters ausgegangen ist, in welcher Anwendung schon Cato ihn kennt; und wenn er nichts ist als eine Erweiterung dieses Specialfalls, so stammt er nicht aus dem Gemeindevermögensrecht. Man wird also bei der Uebertragung der Consensualverträge in das Privatrecht wie den *praes* so auch das *praedium*, als wesentlich publicistisch bedingt, haben fallen lassen; wer persönliche Garanten oder sachliche Garantie begehrte, sah sich dafür auf die privatrechtlichen Institute der Sponsion und der vorläufigen Eigenthumsübertragung *(fiducia)* angewiesen. Wohl aber mag, als späterhin, wahrscheinlich unter Einwirkung des Provinzialrechts, die allgemeine Hypothek in das Civilrecht Eingang fand, die Lehre des *ius praediatorium* von dem *praedium* auf die Entwickelung des neuen Instituts eingewirkt haben[1].

Endlich ist es von der durchgreifendsten Bedeutung, dass innerhalb des publicistischen Kreises die materielle Rechtsbehandlung ohne Gegensatz waltet und daher als solche wenn auch zur Anwendung, doch nicht eigentlich zur Formulirung gelangt. Erst wo sie gegensätzlich wird zum *strictum ius*, mit dem Eintreten der Klagbarkeit der Consensual- und der sogenannten Realcontracte tritt terminologisch die *bona fides* in das Rechtsleben ein, und in gewissem Sinn beginnt sie auch da erst begrifflich. Dem Verkehrsleben gehörte sie, wie der Sprachgebrauch der Lustspieldichter des sechsten Jahrhunderts der Republik erweist, seit langem an[2], etwa

1) Noch weniger möchte ich das Faustpfand in diese Verbindung bringen. Aeusserlich knüpft es ja freilich an an die magistratische Ordnungsstrafe der Pfändung und an das dem Gemeindevermögensrecht angehörende Pfändungsrecht des Publicanus (Gaius 4. 28); aber die Verschiedenheit von dem privatrechtlichen Faustpfand ist, mag man auf den Rechtsgrund wie auf den Rechtszweck sehen, eine so grosse, dass hier kaum mehr als Namensgleichheit vorliegt. Viel eher möchten *fiducia* und *pignus* des Privatrechts ursprünglich zusammengehören, jene bezogen auf *res mancipii*, dieses auf die übrigen Eigenthumsobjecte.

2) Pernice Labeo 2 S. 75 [2. Aufl. S. 159], der auch mit Recht darauf aufmerksam macht, dass die Bezeichnung in die eigentliche Gesetzessprache nie eingedrungen ist; diese setzt vielmehr dafür *sine dolo malo*.

wie unser 'in guter Treue', in redlicher Weise', und sie bezeichnete 273
in diesem ohne Zweifel von jeher das Verhalten des anständigen Geschäftsmannes, insofern dasselbe bei der contractlichen Pflichterfüllung über die unmittelbar durch Klage erzwingbare Leistung hinausgeht. Die juristische Erörterung aber, wo auch der Richter auf die gute Treue Rücksicht zu nehmen habe und weiter was darunter zu subsumiren sei, wird wahrscheinlich erst begonnen haben, als in der späteren Zeit der Republik die Consensual- und die Realcontracte klagbar wurden, und es scheinen auch keine Spuren darauf zu führen, dass diese Erwägungen weiter zurückreichen.

Ich füge diesen kurzen Andeutungen über den Einfluss, den der römische Administrativprocess auf das römische Civilrecht meiner Ansicht nach ausgeübt hat, einige Bemerkungen bei, die bestimmt sind nahe liegende Missverständnisse abzuweisen.

Es soll keineswegs in Abrede gestellt werden, dass das formale, das heisst nicht durch den materiellen Inhalt, sondern durch die conventionell fixirte Form der Verpflichtung bedingte Recht niemals das gesammte civile Obligationenrecht beherrscht hat. Vielmehr cessirt das formale Recht im Obligationengebiet überall, wo nicht der Wille, sondern das Gesetz oder was diesem gleichsteht die Verpflichtung erzeugt. Nicht bloss die delictische Obligation fällt demnach aus, sondern nicht minder die durch die Ehe und die Vormundschaft hervorgerufenen vermögensrechtlichen Verhältnisse selbst dann, wenn die betreffenden Obligationen des delictischen Characters vollständig entbehren. In diesen Kreisen war wohl von jeher der Geschworene angewiesen den Rechtsstreit in seiner materiellen Beschaffenheit zu erwägen, woraus unter anderem die Behandlung der *pacta dotalia*, sowohl in ihrer allgemeinen Zulassung wie auch in dem Ausschluss gewisser Kategorien herrühren wird. Auch das soll wenigstens nicht verneint werden, dass der durch *stipulari* und *spondere* abgeschlossene Vertrag mittelst ausdrücklich hinzugesetzter Clauseln schon früh vertragsmässig in dasjenige Gebiet übertragen 274
werden konnte, welches späterhin mit dem Schlagwort der *bona fides* bezeichnet ward; es ist sogar sehr wahrscheinlich, dass, bevor die *fiducia* als solche klagbar ward, sie in der Form der Stipulation klagbar gemacht werden konnte, aber in diesem Fall die Grundlage des Treuwortes und des Freundschaftsdienstes nicht ohne Wirkung blieb[1]. Nur in dem eigentlichen Geschäftsverkehr zwischen persön-

1) Einem solchen Vertrag kann zum Beispiel die von Cicero de off. 3, 17, 70 angeführte Formel entlehnt sein: *uti ne propter te fidemve tuam captus fraudatusve sim.*

lich sich nicht weiter angehenden Rechtssubjecten, in dem Gebiet der Consensual- und der Realcontracte des späteren Rechts möchte ich für die publicistische Obligation die Priorität in Anspruch nehmen und insonderheit die in diesem Kreise waltende *bona fides* auf die bezeichnete Quelle zurückführen.

Wenn ferner der publicistischen Obligation die Berücksichtigung der factischen Rechtslage oder, wenn man dies vorzieht, die Billigkeit im Gegensatz zu dem strengen Recht des ordentlichen Privatprozesses vindicirt wird, so ist hiebei ausgegangen von den normalen Verhältnissen, das heisst von dem pflichtmässigen Verfahren einerseits des Magistrats, andererseits des *iudex unus*. Nach Rechtsgrundsätzen soll selbstverständlich in dem einen wie in dem anderen Verfahren entschieden werden; ein Contract liegt dort wie hier der Entscheidung zu Grunde[1]. Unrechtfertigkeiten sind natürlich in beiden Fällen möglich; man kann sogar hinzusetzen, dass sie dem Magistrat, der die Verwaltungsgerichtsbarkeit ausübt, näher liegen als dem Einzelrichter, da jener eher in der Lage ist sich persönlich mit dem Interesse der Gemeinde, die er vertritt, zu identificiren als diesem zu Gunsten der einen oder der andern Partei das Recht zu beugen. Praktisch freilich wird, wer die römischen Verhältnisse kennt, nicht
275 daran zweifeln, dass im Administrativverfahren das Recht öfter zu Gunsten der betheiligten Privaten als zu Gunsten des Staats verletzt worden sein wird; ja der richtende Magistrat kann, eben weil er zugleich statt des Gläubigers ist, eher von den Rechten der Gemeinde etwas vergeben als der Geschworene von den Rechten der obsiegenden Partei, oder praktisch ausgedrückt, der Steuerpächter kann Remission der Pacht im Verwaltungsprozess erwirken, niemals aber, auch wenn Shylock klagt, der Schuldner Schuldnachlass im ordentlichen Verfahren. Aber das Gebiet der Unrechtfertigkeiten bleibt für unsere Erwägung überhaupt billig ausserhalb des Ansatzes; hier handelt es sich nur darum, ob der gewissenhafte Richter dem materiellen Recht gegenüber dem formalen Rechnung tragen darf, was ihm die Administrativjustiz gestattet, das Verfahren nach dem sogenannten *strictum ius* verwehrt.

1) Ich meine mich hier mit der Ausführung von Pernice in den Parerga (Ztschr. für Rechtsgesch. Romanist. Abth. 5, 117) völlig im Einklang zu befinden. Nur verstehe ich nicht, wie man die genaue Einhaltung eines schriftlichen Contracts, wie zum Beispiel in dem bekannten Prozess wegen der Reparatur des Kastortempels, als *strictum ius* bezeichnen kann; in jedem Prozess *ex fide bona* hätte gerade ebenso entschieden werden müssen.

XV.

Mancipium. Manceps. Praes. Praedium.*)

Für die römische Rechtsforschung ist die Etymologie, wenigstens 438
so weit sie sich in den Schranken der Entwickelung der lateinischen Sprache hält, ein wichtiges Hülfsmittel. Es soll dies hier an den oben bezeichneten Worten belegt werden.

Mancupium[1], später *mancipium* ist eines der uralten römischen Rechtswörter von durchsichtiger Klarheit. Wie das analog gebildete *aucupium* den Vogelfang, bezeichnet *mancupium* den Handgriff[2]. *Mancipio dare,* nebst dem gleichwerthigen *mancipare,* und *mancipio accipere,* dem keine gleichartige einfache Formel entspricht, sind ohne Zweifel ursprünglich in diesem sinnlichen Werth zu fassen als Vergebung und Erwerbung durch die Hand. Die Hand ist hier, zumal da der römische Eigenthumsbegriff sich an beweglichen Sachen gestaltet hat und in ältester Zeit die Immobilien ausschliesst, ähnlich wie in der *manu missio* und der *manus iniectio* der gegebene Repräsentant des Eigenthums. Dass unter den beweglichen im Privateigenthum stehenden Sachen ursprünglich der Sclave voranstand[3], beweist die wenigstens schon am Ende der republikanischen Zeit

---

*) [Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Roman. Abteilung, XXIII, 1902, S. 438—441.]

1) *Mancup-* das Ackergesetz Z. 46. 100; die Locationsordnung aus spät republikanischer Zeit Ephem. epigr. 2 p. 199 = C. I. L. VI, 31603 [Dessau 5799]; Plautus Curc. 4, 2, 9 = 493 Leo und sonst.

2) Dies haben natürlich auch die römischen Etymologen nicht verkannt: Varro 6, 85: *mancipium quod manu capitur;* ebenso Festus ep. p. 128 mit sachlich incorrecter Uebertragung auf den *manceps.*

3) Das Grossvieh stand wohl in ältester Zeit mehr im Geschlechts- als im Individualbesitz; bei dem Kleinvieh tritt der letztere mehr zurück als bei dem Diener.

439 begegnende Uebertragung des Wortes auf diesen[1]. Die naheliegende Uebertragung des concreten Handgriffs auf den abstracten Begriff des Eigenthums im Gegensatz desselben zu dem Gebrauch ist den Römern nicht fremd[2], hat sich aber in der technischen Juristensprache nicht vollzogen, ohne Zweifel weil die sehr alte Eintheilung der Eigenthumsobjecte in solche, welche nur durch Handgriff übertragen werden können, *res mancipii,* und solche, welche dem Handgriff nicht unterliegen, *res nec mancipii,* die Verwendung des Wortes für beide Kategorien ausschloss. Es hat dies zur Folge gehabt, dass die ältere Rechtssprache sich ohne ein technisches Substantiv für Eigenthum hat behelfen müssen[3].

Wie neben *municipium* und *principium municeps* und *princeps,* so steht neben *mancipium* sprachlich *manceps;* man sollte also meinen, dass dies Wort den Handgreifer und weiter den Eigenthümer bezeichne. Aber das ist nicht der Fall; das Wort ist wohl häufig und technisch, bezeichnet aber ohne Ausnahme[4] etwas ganz verschiedenes, nämlich den Nehmer bei den staatlichen Licitationen. Bei solchem Nehmen aber findet keineswegs ein Handgriff statt[5]. Die Erwerbung

---

1) Cicero parad. 5, 1, 35; ad Att. 8, 11, 4. Vielleicht sind ursprünglich *mancipium* und *verna* gegensätzlich gewesen als der gekaufte und der im Haus geborene Sclave; doch lässt sich dies im Gebrauch des ersteren Worts nicht belegen.

2) Lucretius 3, 971: *vitaque mancipio nulli datur, omnibus usu.* Curius bei Cicero ad fam. 7, 29: *sum χρήσει μὲν tuus, κτήσει δὲ Attici nostri, ergo fructus est tuus, mancipium illius.*

3) Die ältere Sprache hilft sich meistens mit *suus.* Indess begegnet *proprietas* in diesem Sinne nicht bloss bei den Juristen der Kaiserzeit, sondern schon in dem frühaugustischen Elogium der Murdia (C. I. L. VI, 10230. [Bruns Font.[6] I p. 287. Dessau 8394]): *ut ea ussu suo custodita proprietati meae restituerentur. Dominium* ist bekanntlich spät.

4) Bei Plautus, wo *mancupio dare* veräussern heisst (Curc. 4, 2, 9 = 494 Leo; Mil. 1, 1, 23 = 23 Leo), *mancupio accipere* erwerben (Merc. 2, 3, 112 = 449 Leo; Pers. 4, 3, 62 = 532 Leo; Truc. 2, 2, 19 = 274 Leo), steht allerdings einmal (Curc. 4, 2, 29 = 515 Leo) *manceps* für den Erwerber: *ego mancupem te nil moror nec lenonem alium quemquam,* sagt der Parasit Curculio dem Lyco, nachdem dieser das streitige Mädchen von dem Bordellhalter gekauft hat. Aber die Kritiker haben längst richtig erkannt, dass dieser Vers hierher nicht passt und ein altes Emblem ist, merkwürdiger Weise von einem Grammatiker eingeschoben, der den richtigen Werth des Wortes *manceps* ebenso verkannt hat wie Festus (S. 145 A. 2).

5) Dass der Bieter die Hand aufhebt, sagt Festus p. 151: *manceps dicitur idem qui quid a populo emit conducitve, quia manu sublata significat se auctorem emptionis esse.* Aber Bieten ist nicht Zuschlag und Handerhebung nicht Handgriff.

des vollen Eigenthumes tritt allerdings wie bei der Mancipation auch bei der staatlichen Licitation vielfach ein und namentlich in den ältesten Fällen, insbesondere bei dem Verkauf der Kriegsgefangenen an den Meistbietenden, ist aber keineswegs die nothwendige oder auch nur die regelmässige Folge einer Licitation von Gemeindewegen. Man wird also die Verwendung des Wortes für diesen Act bezeichnen müssen als der Wortbedeutung zuwiderlaufend und auch sachlich wenigstens in solcher Allgemeinheit unzutreffend, demnach als denaturirt.

Von dem *manceps* ist der *praes* nicht zu trennen; beide Wörter, sprachlich nicht verwandt, sind sachlich correlat[1]. Wie *manceps* bei 440
der vorzugsweise staatlichen Licitation der Nehmer ist, so ist *praes* der für die dabei übernommene Leistung dem Gemeinwesen haftende Bürge[2]; insofern auch der Nehmer sich dieser rechtlichen Haftung unterwirft, was üblich, aber nicht rechtlich nothwendig ist[3], bezeichnet sich der *manceps* als *idem praes*[4]. Auch *praes*, älter *praeves*[5] ist sprachlich durchsichtig; wie *deses, obses, praeses* von *sedere, vas* von *vadere*, so ist *praeves* gebildet von *praevidere*[6].

Mit der Feststellung der Grundform und des Grundbegriffes von *praes* ist zugleich über die Ableitung von *praedium* entschieden.

---

1) Ackergesetz vom Jahre 643/111 Z. 48: *manceps praesve;* ähnlich Z. 46.

2) Die betreffende Clausel lautet (in dem Baucontract von Puteoli C. I. L. I, 577 = X, 1781 = Bruns fontes[6] p. 332 [= Dessau 5317]) vom Jahre 649/105: *qui redemerit, praedes dato praediaque subignato duumvirum arbitratu.*

3) Auf die Frage, wie die Römer dazu gekommen sind, bei den staatlichen Licitationen dem Nehmer nicht als solchem die rechtliche Erledigung aufzuerlegen, haben wir keine positive Antwort. Wenn als Käufer bei den Auctionen und namentlich als Unternehmer bei den Bauten auch Ausländer, möglicher Weise selbst Unfreie zugelassen wurden, so ist das Verfahren begreiflich.

4) Unter dem angeführten Baucontract sind vier Namen im Nominativ aufgeführt, deren erstem beigesetzt ist *(sestertium)* MD *idem praes.* Festus p. 151: *manceps dicitur qui quid a populo emit conducitve .... qui 'idem praes' dicitur, quia tam debet praestare populo quod promisit quam is qui pro eo praes factus est.* Tarentinisches Stadtrecht Z. 10: *facito quei pro se praes stat praedes praediaque ad IIII vir(os) det.*

5) Ackergesetz Z. 46. 47. 100.

6) Dies hat schon O. Müller zum Festus a. a. O. richtig bemerkt. Unrichtig führen Corssen, Vocalismus 2, 715 und Curtius, griech. Etymologie[5] S. 250 das Wort zurück auf *vadere;* mit *vadimonium*, der Stellungsbürgschaft, hat die Licitationsverbürgung auch sachlich nichts gemein. Die Alten (Varro 5, 40; Festus p. 151 v. manceps) führen das Wort zurück auf *praestare.*

Die neueren Etymologen haben diese verkannt[1]; aber die bekannte Caution *praedibus praediisque*[2], das heisst die sowohl personale wie dingliche Bürgschaftsleistung, ist so alt und so technisch, dass danach auch die sprachliche Zusammengehörigkeit beider Wörter nicht in Zweifel gezogen werden kann: *praedium* ist einst *praevidium* gewesen und bezeichnet ursprünglich das Pfandstück, dann insofern das Grundstück, als bei Pfandstellung für das Gemeinwesen immer Immobilien erfordert wurden. Dass es in alter Zeit auch für das prophylaktische Heilmittel steht[3], stimmt zu der richtigen Etymologie.

441 Erwägt man diese technischen Ausdrücke: *mancipium, manceps, prae(ve)s, prae(vi)dium,* so leuchtet ein, dass sie, obwohl alle gut republikanisch, sprachlich und also auch sachlich verschiedenen Kreisen und verschiedenen Epochen angehören. *Mancipium,* der Handgriff, ist sinnlich gedacht; *manceps* ist denaturirt und bezeichnet einen anderen Begriff als den etymologisch ihm zukommenden; *prae(ve)s* und *prae(vi)dium,* die fürsorgende Person und die fürsorgende Sache sind von Haus aus abstracte Begriffe ohne sinnliche Grundlage. Dabei werden diejenigen, die etwa selbst in den gegenwärtigen Zeitläuften noch des römischen Rechtes eingedenk sind, sich erinnern, dass neben dem unter Bürgern geltenden Recht, dem *ius civile,* das Gemeindevermögensrecht steht, das *ius praediatorium,* und dass der alte Mucius Scaevola diejenigen Parteien, die ihn in Fragen der letzteren Art consultirten, an einen der damals in Ansehen stehenden *praediatores* wies[4], welche von dem alle ökonomischen Beziehungen zwischen dem Staat und den Bürgern beherrschen-

---

1) Corssen, Vocalismus 1, 105 und Curtius, griech. Etym.[5] S. 196—249 denken an *prehendere,* dieser daneben an *vadere.* Dagegen behält hier einmal ausnahmsweise der alte Etymologe Recht, bei Isidor orig. 15, 13, 5: *praedium quod ex omnibus patri familias maxime praevidetur, id est apparet, quasi praevidium.* Daneben eine andere Zurückführung auf *praeda.* Varro (5, 40) führt das Wort ebenso wie *praes* zurück auf *praestare.*

2) Vgl. z. B. Ackergesetz Z. 48. 84.

3) Festus p. 238: *praedia rursus Verrius vocari ait ea remedia, quae Gaia Caecilia uxor Tarquinii Prisci invenisse existimatur et inmiscuisse zonae suae, qua praecincta statua eius est in aede Sancus qui deus fidius vocatur, ex qua zona periclitantes ramenta sumunt, ac vocari ait praedia, quod mala prohibeant.* Hier darf nicht geändert werden; ob bei Varro 7, 107: *praebia a praebendo (prohibendo* Scaliger*), ut sit tutus quod sint remedia in collo pueris* und Festus ep. p. 235: *praebia remedia* die Ueberlieferung richtig ist, erscheint fraglich.

4) Cicero pro Balbo 20, 45; [Val. Max. 8, 12, 1]; vgl. Stadtrecht von Malaca c. 64: *e lege praediatoria praedibus praedisque vendundis;* Gaius 2, 61; Sueton Claud. 9.

den Licitationswesen ihre Benennung erhalten haben. Die concrete Beziehung *mancipium* gehört dem *ius civile* an, die denaturirten oder abstracten *manceps, praes, praedium* dem natürlich weit jüngeren *ius praediatorium*. An sich so eng verwandte Ausdrücke wie *mancipium* und *manceps* hätten in dem gleichen Rechtskreise niemals eine völlig verschiedene Geltung erhalten können, wie dies in der That geschehen ist; begreiflich wird dies, wenn sich die Gebrauchskreise verhielten etwa wie bei uns Gerichtsgebrauch und Börsenusance.

XVI.

Zur Geschichte der Erbpacht.*)

441 I. In seiner Abhandlung[1] „Zur Geschichte der Erbpacht im Alterthum" hat Mitteis Bedenken erhoben gegen die Angabe des Paulus[2]: *Qui in perpetuum fundum fruendum conduxerunt a municipibus, quamvis non efficiantur domini, tamen placuit competere eis in rem actionem adversus quemvis possessorem, sed et adversus ipsos municipes.* || *Idem est et si ad tempus habuerint conductum nec tempus conductionis finitum sit.* Insbesondere beanstandet er die Schlussworte. Dass *conductionis* am Schluss 'von unerhörter Schwerfälligkeit' sei, kann ich nicht finden, wenngleich das Wort fehlen könnte. Dann soll aber auch die Grammatik verletzt sein. 'Was ist Subject des *si ad tempus habuerint conductum?* etwa die *qui in perpetuum conduxerunt?* denn ein anderes ist nicht zu finden.' Mir scheint dagegen der Gegensatz der beiden Subjecte *qui in perpetuum conduxerunt* und *si ad tempus habuerint conductum* von einleuchtender Einfachheit. Weiter sei auch die Logik verletzt. 'Die ewigen Pächter bekommen eine dingliche Klage und das gilt als ihr Vor-
442 recht .... Aber dann bekommt dasselbe Vorrecht auch wer von der Gemeinde bloss auf Zeit gepachtet hat.' Dagegen ist einzuwenden, dass die letzteren eben nicht dasselbe Recht bekommen, die Klage dem Erbpächter ein für allemal, dem Zeitpächter auf die Zeit der Pachtung gegeben wird. Somit dürfte kein Grund vorliegen, hier Interpolation zu vermuthen. — Auch sachlich erklärt sich, wie mir scheint, die Sache recht wohl. Der gewöhnliche Pächter hat bekanntlich weder die Vindication noch die den Besitz schützenden

---

*) [Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Roman. Abteilung XXIII, 1902, S. 441—443.]

1) Abhandlungen der sächsischen Gesellschaft Bd. 20 (1901) S. 16.

2) Dig. 6, 3, 1, 1 und l. 3.

Klagen; so weit nicht etwa das Strafrecht eingreift, kann er sich bei Besitzverlust oder Besitzstörung nur der Contractklage bedienen und namentlich dem Verpächter gegenüber ist er lediglich auf diese angewiesen. Dem Erb- und dem Zeitpächter des Gemeindelandes wird dagegen die Vindication eingeräumt, dem letzteren selbstverständlich nur so lange sein Contract läuft. Der Zweck dieser Abweichung von der Regel ist ohne Frage die Entlastung der Municipien von dem ihrem Pächter zu gewährenden Rechtsschutz; dass auch dem Municipium selbst gegenüber wenigstens dem Erbpächter ein stärkeres Recht gewährt wird, kommt nur in zweiter Linie in Betracht. Vindication durch den Zeitpächter ist gewiss theoretisch anstössig; aber die Grenzen zwischen Eigenthum und Pachtrecht sind nun einmal dem Staat und den Gemeinden gegenüber praktisch nicht in völliger Abgeschlossenheit festzuhalten.

II. Mit Recht tadelt Mitteis (S. 18) in meiner und in anderer Gelehrten Darstellung des Rechts am *ager vectigalis*, dass dasselbe für die Kaiserzeit — von der republikanischen sehen wir hier ab — auf das städtische Gemeinland beschränkt wird. Dies geschieht allerdings bei Gaius[1] und Paulus[2]; aber bei Hyginus[3] heisst es vielmehr: *vectigales agri sunt obligati, quidam r(ei) p(ublicae) p(opuli) R(omani), quidam coloniarum aut municipiorum aut civitatium aliquarum*, und ebenso drückt an einer anderen Stelle Paulus[4] selbst sich aus: *agri publici, qui in perpetuum locantur, a curatore sine auctoritate principali revocari non possunt*, denn der *curator* hier ist wohl zunächst der *curator aedium sacrarum et locorum publicorum*[5], wenn auch daneben an die späterhin den grösseren Städten vorgesetzten kaiserlichen Curatoren gedacht sein mag[6]. Aber wenn Mitteis die staatlichen *agri vectigales* unter Zurückgreifung auf das ausseritalische Bodeneigenthum des Staates in denen der Provinzialstädte sucht, so ist das nicht eben wahrscheinlich, theils weil bei

1) 3, 145: *si qua res in perpetuum locata sit, quod evenit in praediis municipum.*

2) Dig. 6, 3, 1: *agri civitatium alii vectigales vocantur, alii non: vectigales vocantur qui in perpetuum locantur.*

3) p. 116 Lachm.

4) Dig. 39, 4, 11, 1.

5) St. R. 2[3], 1051. Hyginus p. 117: *virginum quoque Vestalium et sacerdotum quidam agri vectigalibus redditi sunt locatique (sunt locati Pa, sunt et locati PbG, sunt locati in B).* Siculus Flaccus p. 162. St. R. 2[3], 60. Diese Verpachtungen fallen unter die Censoren, also in der Kaiserzeit unter deren Nachfolger, die oben genannten Curatoren.

6) St. R. 2[3], 1082. Mitteis S. 45.

dergleichen Aeusserungen die Juristen die Provinzialverhältnisse nicht
443 in erster Reihe zu berücksichtigen pflegen, theils weil neben dem allgemeinen Obereigenthum des Staates für ein Sondereigenthum desselben an dem nicht Privaten gehörigen provinzialstädtischen Grundbesitz kein rechter Raum ist. Aber dass in Rom und Italien es in der Kaiserzeit gar keinen zur Verpachtung gelangenden *ager publicus populi Romani* gegeben hat, ist weder erweisbar noch wahrscheinlich. Manches Bodenstück, namentlich in der Stadt Rom, wird wie in republikanischer so auch in der Kaiserzeit Eigenthum des *populus Romanus* gewesen sein und einen Nutzwerth gehabt haben. Die bei Hyginus folgenden Worte: *qui et ipsi plerique ad populum Romanum pertinent,* welche Mitteis (S. 19) als 'an sich fast widersinnig' bezeichnet, beziehen sich wohl auf das Hervorgehen des städtischen Grundbesitzes in Italien seiner Hauptmasse nach aus den bei den Stadtgründungen dem Staat reservirten Grundstücken, den *subsiciva.* Freilich hat Domitianus diese den italischen Gemeinden überwiesen; aber es ist nirgends gesagt, dass er das staatliche Bodeneigenthum in Municipaleigenthum verwandelt hat. Was über jene wichtige Concession überliefert wird[1], deutet vielmehr darauf hin, dass er nur auf die aus solchen Grundstücken zu ziehenden Nutzungen zu Gunsten der Gemeinden verzichtete.

1) In der domitianischen Urkunde C. I. L. IX, 5420. [Bruns Fontes[6] I p. 242 n. 77. Girard Textes[3] p. 175] heisst es: *possessorum ius confirmo.* Das kann nur heissen, dass, wo solche Stücke in den Händen von Privaten sich befanden, die etwa geschlossenen Zeit- und Erbpachtverträge in Kraft blieben. Die daraus erwachsenden Renten aber werden der Gemeinde zugewiesen worden sein und wo, wie wohl meistens, diese Grundstücke *precario* oder überhaupt nicht genutzt wurden, ging die Verfügung über dieselben auf die Gemeinde über.

XVII.

Decret des Commodus für den Saltus Burunitanus.*)

In Suk el Khmis, auf der Strasse von Karthago nach Bulla, 385
zwischen den Stationen der Peutingerschen Tafel *novae Aquilianae* und *ad Armascla*, ist vor kurzem ein Inschriftstein zum Vorschein gekommen, für dessen schleunige Mittheilung wir den betheiligten französischen Gelehrten dankbar verpflichtet sind und den auch in Deutschland rasch bekannt zu machen ebenfalls durch die Wichtigkeit des Fundes geboten erscheint. Aufgefunden wurde er durch den französischen Arzt Hrn. Dumartin, den der durch seine epigraphisch wie geographisch ungemein erfolgreiche Bereisung des Bagradasthals bekannte Gelehrte, Hr. Charles Tissot, zur Zeit französischer Botschafter in Constantinopel, bei seinem Weggang von Tunis mit der Fortsetzung seiner Forschungen beauftragt hatte. Eine von Hrn. Dumartin genommene Durchreibung wurde von Hrn. Tissot der französischen Akademie eingeschickt und ist danach zunächst in einem vorläufigen Abdruck in der *Revue critique* vom 30. Januar 1880, dann in Facsimile in dem ersten Heft der diesjährigen *Comptes rendus de l'Académie des inscriptions et belles-lettres* (S. 80 f.) erschienen. Eine von Hrn. Delattre vom Stein selbst genommene Abschrift hat Hr. Tissot mir übersandt. — Jene Publication, bei der ausser Hrn. E. Desjardins insbesondere Hr. Héron de Villefosse thätig gewesen ist, scheint so weit genau, als die vermuthlich nicht überall vollständige Durchreibung es verstattete. Hrn. Delattres Copie löst die meisten Bindungen auf, ist aber sonst mit Sorgfalt gemacht und hat einige wesentliche Ergänzungen gegeben. Die Lesung ist noch an

*) [Hermes XV, 1880, S. 385—411; der Nachtrag S. 478—480 ist hier fortgelassen. Der Text der Inschrift jetzt C. I. L. VIII, 10570, mit Nachträgen 14464. Bruns Fontes[6] I n. 80 p. 244. Dessau 6870. Girard, Textes[3] p. 181. Vgl. Esmein, Mélanges d'histoire du droit et de critique, 1886, 293—311; Fustel de Coulanges, Recherches sur quelques problèmes d'histoire, 1886, p. 33—42. A. Schulten, die römischen Grundherrschaften, Weimar 1896. Beaudouin, les grands domaines dans l'empire romain d'après les travaux récents, Paris 1899.]

verschiedenen Stellen mangelhaft; doch dürfen wir, da der Stein dem Museum des Louvre bestimmt ist, binnen nicht zu langer Zeit alle diejenigen Zweifel gehoben zu sehen hoffen, welche auf diesem Wege zu heben sind. Alles Wesentliche ist schon jetzt klar und
386 sachlich bedeutende Besserungen sind kaum zu erwarten, so dass es nicht voreilig erscheint einen Erklärungsversuch zu unternehmen.

Der Stein, 70 Cent. hoch, 90 Cent. breit, enthält vier neben einander gestellte Schriftcolumnen, von denen die erste so gut wie ganz verloren ist, die zweite in ihrer zweiten Hälfte die Zeilenanfänge eingebüsst hat; die dritte und vierte sind so gut wie vollständig, nur dass in der letzteren durch Abspringen der Oberfläche sechs Zeilen ausgefallen sind. Oben und unten und am rechten Rande fehlt nichts. — Ich gebe den Text nach meiner Herstellung in gewöhnlicher Schrift.*)

1, 1 . . . . . tius
. . . . . s
. . . . . rm
. . . . . .
5 . . . . . ⟨t⟩
(fehlen 27 Zeilen)

[*Intellegis praevaricationem,*]
2, 1 quam non mod[*o*] cum Allio Maximo adv[*er-*]
sario nostro, set cum omnibus fere [*con-*]
ductorib(us) contra fas atq(ue) in perniciem
rationum tuarum sine modo exercuit,
5 ut non solum cognoscere per tot retro
annos, instantibus ac suplicantibus
vestramq(ue) divinam subscriptionem
adlegantibus nobis, supersederit, ve-
rum etiam hoc eiusdem Alli Maximi
387 10 [*c*]onductoris artibus gratiosissimi
[*ul*]timo indulserit, ut missis militib(us)
[*in e*]undem saltum Burunitanum ali-
[*os nos*]trum adprehendi et vexari, ali-
[*os vinc*]iri, nonullos, cives etiam Ro-
15 [*manos*] , virgis et fustibus effligi iusse-
[*rit, scilic*]et eo solo merito nostro, qu-

*) [Der Text ist hier nach dem Corp. Inscr. gegeben. Der in der ersten Publikation dieser Abhandlung beigefügte kritische Apparat ist fortgelassen.]

[*od, venientes*] in tam gravi pro modulo me-
[*diocritati*]s nostrae tamq(ue) manifesta
[*iniuria im*]ploratum maiestatem tu-
[*am, acerbiore*] epistula usi fuissemus. Cu-
[*ius nostrae in*]iuriae evidentia, Caes(ar,)
[*inde profect*]o potest aestimari, qu-
[*od*]quidem, quem maiesta-
[. . . . . *ex*]sistimamus vel pro
[. . . . . t omnino cognos-
. . . . . plane gratificati
. . . . . mum invenerit
. . . . . nostris, quibus
. . . . . bamus cogni-
. . . . . beret inte-
. . . . . [*praes*]tare operas
. . . . . ret ita tot re-
[*tro*] . . . . . t tu . . . . . .

3, 1 [*Quae res co*]mpulit nos miserrimos homi- 388
[*nes iam rur*]sum divinae providentiae
[*tuae supli*]care. Et ideo rogamus, sa-
cratissime imp(erator), subvenias. Ut kapite le-
gis Hadriane, quod supra scriptum est, ad-
emptum est, ademptum sit ius etiam proc(uratoribus),
nedum conductori, adversus colonos am-
pliandi partes agrarias aut operar(um) prae-
bitionem iugorumve: et ut se habent littere
proc(uratorum), quae sunt in ta[*b*]ulario tuo tractus Kar-
thag(iniensis), non amplius annuas quam binas
aratorias, binas sartorias, binas messo-
rias operas debeamus itq(ue) sine ulla contro-
versia sit, utpote cum in aere incisa et ab
omnib(us) omnino undiq(ue) versum vicinis nost(ris)
perpetua in hodiernum forma pra[*e*]st[*it*]u-
tum et proc(uratorum) litteris, quas supra scripsimus.
ita conf[*ir*]matum. Subvenias, et cum homi-
nes rustici tenues manum nostrarum ope-
ris victum tolerantes conductori profusis 389
largitionib(us) gratiosismo *(sic!)* impares aput
proc(uratores) tuos simu⟨s⟩, quib(us) [*pe*]r vices successi-
on(is) per condicionem conductionis notus est,

miser[*eari*]s ac sacro rescripto n(on) amplius praestare nos, quam ex lege Hadriana et ex litteras proc(uratorum) tuor(um) debemus, id est ter binas operas, praecipere digneris, ut beneficio maiestatis tuae rustici tui vernulae et alumni saltum tuorum n(on) ultr(a) a conductorib(us) agror(um) fiscalium inquietemur.

4, 1 [*Imp. Ca*]es. M. Aurelius Commodus An-
[*toni*]nus Aug(ustus) Sarmat(icus) Germanicus
Maximus Lurio Lucullo et nomine a-
liorum. Proc(uratores) contemplatione dis-
5 cipulinae et instituti mei ne plus
quam ter binas operas curabunt,
ne quit per iniuriam contra perpe-
tuam formam a vobis exigatur.
Et alia manu. Scripsi. Recognovi.
390 10 Exemplum epistulae proc(uratoris) e(gregii) v(iri).
Tussanius Aristo et Chrysanthus
Andronico suo salutem. Secundum
sacram subscriptionem domini n(ostri)
sanctissimi imp(eratoris), quam ad libellum
15 suum datam Lurius Lucullus . . .
(fehlen sechs Zeilen)
[*et ali-*]
22 a manu: [*Opt*]amus te feli-
cissimum be[*ne vive*]re Vale. Dat(a)
pr(idie) idus Sept. Karthagini.
25 Feliciter
consummata et dedicata
idibus M[*a*]is Aureliano et Corne-
lian[*o*] coss. cura agente
C. Iulio P[*el*]ope Salaputi mag(istro).

Der Form nach ist das Document eine an den Kaiser gerichtete Eingabe der beschwerten Pächter über die kaiserliche Domänenverwaltung, an die die kaiserliche Randantwort (*subscriptio* 4, 13) sich anschliesst. Die Schlussformeln des kaiserlichen Rescripts 4, 9: *et alia manu. Scripsi. Recognovi* entsprechen wesentlich denen des Pius vom J. 139 auf der Inschrift von Smyrna C. III 411. [Dessau 338]: *Rescripsi. Recogn(ovit) undevicensimus,* wo in den Anmerkungen das

Weitere nachgewiesen ist. Dass *rescripsi* oder *scripsi* die eigenhändige kaiserliche Unterschrift ist, wird durch den Vormerk unserer Urkunde *et alia manu* bestätigt, welche Vormerkung übrigens aus zahlreichen 391
kaiserlichen Erlassen der späteren Zeit sattsam bekannt ist. Die Recognitionsnotiz muss auf einen kaiserlichen Bureaubeamten gehen, dem es oblag das kaiserliche Autograph als solches zu verificiren.*) — Es folgt das Begleitschreiben, womit der kaiserliche Procurator, bei dem der Bescheid eingegangen ist, denselben dem Beamten übermittelt, den er zunächst angeht; auch hier hat allem Anschein nach vor der Subscription dieselbe Formel *et alia manu* gestanden. — Der Schluss: *feliciter consummata et dedicata* (folgt Datum) *cura agente* (folgt Name) *magistro* kehrt ähnlich wieder auf dem bekannten Stein C.VI 266. [Bruns Font.[6] I n. 159 p. 363. S. oben S. 97 fg.] vom J. 244, auf welchem nach einem um ein Wasserrecht geführten Prozess die obsiegenden *fullones* einen Auszug der Prozessacten aufstellen unter Beisetzung des Datums, an dem die letzte Entscheidung erfolgte, und des Namens desjenigen Vorstandes, der dafür dem Hercules einen Altar weiht. Was hier zu *consummata et dedicata* als Subject zu denken ist, ist nicht recht klar; vielleicht auch eine aus diesem Grunde gesetzte Ara.

Der Zeit nach fällt die Urkunde in die ersten Jahre des Commodus zwischen 180 und 183, da die Titulaturen *Pius* (seit 183) und *Britannicus* (seit 184) hier noch nicht erscheinen und in diesem seinem eigenen Erlass die Benennung sicher streng correct ist. Das consularische Datum führt nicht weiter; denn die Consuln Aurelianus und Cornelianus[1] sind beide anderweitig unbekannt und müssen *suffecti* sein, obwohl deren Auftreten in so später Zeit und in der Provinz sehr auffallend ist.

Die Ortschaft, der diese Urkunde angehört, der *saltus Burunitanus,* kehrt wieder bei Victor Vitensis pers. Vand. 1, 38: er erwähnt dort eines *Faustus Buronitanus episcopus,* ohne dass die Lage des Orts aus dem dort Gesagten sich bestimmen liesse. Unsere Inschrift zeigt uns denselben in der Proconsularprovinz westlich von Karthago zwischen Vaga und Bulla. Es ist einer der *saltus,* von denen Frontinus (grom. p. 53 Lachm.) spricht: *inter res publicas et privatos non facile tales (de iure territorii) in Italia controversiae moventur, sed frequenter in provinciis, praecipue in Africa, ubi saltus non minores habent privati quam res publicae territoria: quin immo multi saltus longe maiores sunt territoriis: habent autem in saltibus privati non*

*) [Vgl. Ges. Schr. I 479. II 179. 192.]

1) Hirschfeld erinnert an L. Attidius Cornelianus C. VI 2004.

392 *exiguum populum plebeium et vicos circa villam in modum municipiorum*[1], also eine von der municipalen Districtseintheilung eximirte, unter dem Verwalter *(procurator)* des Grundherrn stehende Herrschaft, von derselben Art wie der Bergwerksbezirk in Lusitanien unter dem *procurator metallorum,* über den ich in der Ephem. epigr. 3 p. 187 gehandelt habe. *Saltus* scheint für diese Kategorie die technische zu *territorium* den Gegensatz bildende Benennung[2]. Die Exemption dieser Districte von der municipalen Territorientheilung tritt, wie bei Frontinus Territorienprozessen zwischen den Gemeinden und diesen *saltus,* so nicht minder deutlich hervor in einem ungedruckten mir von Hrn. Ch. Tissot kürzlich mitgetheilten nicht weit von Vaga gefundenen Grenzstein [C. I. L. VIII, 10 567], der auf der einen Seite bezeichnet ist mit *f(ines) m(unicipii) R . . . . .*, auf der andern mit *Caes(aris) n(ostri).* Im Laufe der Zeit, namentlich in Folge der neronischen Confiscationen, sind diese africanischen *saltus* zum grösseren Theil in kaiserlichen Besitz übergegangen, wie dies Frontinus (a. a. O.) andeutet; es gilt dies von dem unsrigen auch.

Die Bewohner dieser Herrschaften sind, wenigstens hauptsächlich, kaiserliche Bauern, *coloni.* Von dem Leibeigenencolonat der späteren Zeit ist in unserer Urkunde, wie dies nach Zeit und Ort nicht anders zu erwarten war, keine Spur zu finden. Die Pächter, 'Haus- und Pflegleute' des Kaisers, wie sie sich nennen (3, 28: *rustici tui vernulae et alumni*), geringe von ihrer Hände Arbeit
393 lebende Leute (3, 18), sind offenbar durchaus Vollfreie, wie denn ihr Magister C. Iulius P. f. [vielmehr Pelops] Salaputis[3] heisst, und zum

1) Lachmanns Aenderung *munitionum* zerstört den Sinn. Vgl. Tacitus hist. 1, 67: *in modum municipii extructus locus;* [4, 22: *opera in modum municipii exstructa;*] Sallustius Cat. 12, 3: *domos atque villas ... in urbium modum exaedificatas;* Ammian 29, 5, 13: *clades eminuere fundi Petrensis, excisi radicitus, quem Salmaces* [vielmehr *Sammaces* oder *Sammac* nach der Bauinschrift eben der von Ammian erwähnten Anlage Comptes rendus de l'Acad. des inscr. 1902 p. 170] *dominus Firmi frater in modum urbis extruxit.*

2) Ursprünglich bezeichnet *saltus* bekanntlich das Hügelland, in wirthschaftlicher Beziehung das nicht unter Pflug genommene, sondern ein für allemal zur Weide bestimmte (Aelius Gallus bei Festus p. 302: *saltus est, ubi silvae et pastiones sunt, quarum causa casae quoque: si qua particula in eo saltu pastorum aut custodum causa aratur, ea res non peremit nomen saltui*), womit auch wohl zusammenhängt, dass unter den Flächenmassen das Vierfache der Ackercenturie dieselbe Benennung trägt (Varro r. r. 1, 10). Einzelne *saltus* innerhalb der Territorien nennt die veleiatische Alimentartafel viele. Aber bei Frontin sowohl wie überall, wo die Bezeichnung auf bestimmte Ortschaften angewandt wird, wird ihm jener technische Werth beigelegt werden müssen.

3) So scheint das Wort, das Catull bekanntlich in der Form *salaputius* oder *salaputium* braucht, hier als Name flectirt zu sein.

Theil selbst im Besitz des römischen Bürgerrechts (2, 14). Auch in einem ähnlich geordneten District der Byzacene, dem *saltus Massipianus* nennen die Grabschriften, die sich dort gefunden haben[1], neben einem einzigen kaiserlichen Sclaven zahlreiche freie Personen römischen oder mindestens latinischen Rechts; africanische Namen begegnen gar nicht und es mag wohl sein, dass die Bewohner dieser Districte zum grösseren Theil aus Italien kamen. Einzelne Grabschriften zeigen vergilische Reminiscenzen, ganz wie unsere Urkunde neben mancherlei Sprachfehlern[2] doch einen des Lateinischen durchaus mächtigen Concipienten verräth. Dort haben nachweislich Tempel bestanden — bei Frauen erscheint der Beisatz *sacerdos* oder *sacerdos Cererum;* Bogen und Hallen *(porticus)* werden zu Ehren der Kaiser Marcus und Severus gebaut. Dazu stimmt vollkommen, dass Frontinus die Mittelpunkte dieser Latifundien bezeichnet als *vici circa villam,* das heisst Ortschaften um das Herrenhaus; und man versteht, warum der Besitzer eines solchen *saltus* sich vom römischen Senat für seine Herrschaft die Marktgerechtigkeit ertheilen lässt[3]. Die Bezeichnung *castellum,* die für diese Flecken ebenfalls vorkommt[4], lässt darauf schliessen, dass sie wenigstens theilweise zur Vertheidigung eingerichtet waren. Dass aber die Gesammtheit der communalen Organisation entbehrte, wurde schon bemerkt; auch als *pagus* darf sie nicht gefasst werden, da darin die Zugehörigkeit zu einer Stadtgemeinde gelegen haben würde; vielmehr nennt die Gesammt- 394
heit, wo sie als solche auftritt, sich die *coloni*[5] oder die *coloni* des

---

1) C. I. L. VIII 577–603. Sie einzeln aufzuführen hat kein Interesse.

2) *e* statt *ae: Hadriane* 3, 5; *littere* 3, 9 — Unterlassung der Consonantengemination: 2, 14 *nonullos;* 2, 6 *suplicantibus* — *ex* mit dem Accusativ 3, 26. — Nicht hieher wird zu rechnen sein weder *um* statt *uum* im Gen. Pl. der vierten Declination 3, 19. 29 noch die Behandlung von *qu|od* als zweisilbig 2, 16. 22 (vgl. Stadtrechte von Malaca S. 506 [Ges. Schr. I, 381]).

3) Das ist der Inhalt des Senatusconsults in Betreff des *saltus Beguensis* Eph. epigr. 2 p. 271. [C. I. L. VIII 270. Suppl. 11451. Bruns Fontes[6] I p. 196 n. 58.]

4) Inschrift vom J. 213 zu Ehren Caracallas: *coloni Caput saltus Horreorum et Kalefacelenses Pardalarienses aram pro salute eius consacraverunt et nomen castello quem constituerunt Aureliane[nse] Antoninia[nense] posuerunt et d(e)d(icaverunt).* Henzen 5337 = C. VIII 8426 [= Dessau 6890]. Vgl. Ammian 29, 5, 25: *fundum nomine Gaionatis muro circumdatum valido, receptaculum Maurorum tutissimum arietibus admotis evertit.*

5) So ausser den *coloni saltus Massipiani* auch die von Horrea in der eben erwähnten Inschrift.

Kaisers[1], das heisst hier nicht Bürger einer Colonialgemeinde, sondern kaiserliche Pächter. Darin allerdings werden sie mit dem *pagus* zusammengetroffen sein, dass sie in Ermangelung der politischen Organisation eine religiöse Gemeinde bildeten mit *magistri* und *sacerdotes;* wie denn diese Sacralgemeinschaft als Surrogat der politischen überall wiederkehrt, wo die Commune thatsächlich vorhanden ist, aber der rechtlichen Gemeindeorganisation entbehrt. Dass diese Ortschaften so gut wie die eigentlichen Städte späterhin Bischofssitze nach africanischem Zuschnitt geworden sind, ist begreiflich.

Von diesen *coloni* der *fundi patrimoniales* ist auch in den Verordnungen der späteren Kaiserzeit mehrfach und zwar, wie es scheint, ebenfalls insbesondere in Beziehung auf Africa, die Rede[2]. Sie unterlagen damals, wie dies nicht anders sein konnte, der inzwischen allgemein für den Colonat eingeführten Ordnung. Sie sind an die Scholle gebunden, aber steuerpflichtig, wenn gleich aus nahe liegen-
395 den Ursachen in dieser Hinsicht begünstigt[3]; in Civilsachen tritt der kaiserliche *defensor* für sie ein, während sie im Criminalverfahren, wenigstens von Rechtswegen, den gewöhnlichen Gerichten unterliegen[4].

Wenn die ausserhalb der municipalen Territorialtheilung stehenden *saltus* vorwiegend in Africa begegnen, so gehen sie dennoch für

---

1) Eine zweite Ara *(Recueil de Constantine* 1873/74 p. 363 = C. VIII 8425) von Horrea ist dem Pertinax im J. 193 von den *coloni domini n(ostri) Caput saltus Horreorum Pardalari* gesetzt worden.

2) Am bestimmtesten in den Verordnungen von den J. 343 (C. Th. 11, 16, 5) und 370/4 (C. Th. 10, 4, 3), wo sie *coloni rei privatae nostrae* heissen; ferner vom J. 386 (C. Th. 5, 17 (9), 2): *quisquis colonum iuris alieni ... celaverit, pro eo qui privatus erit sex auri uncias, pro eo qui patrimonialis libram auri cogatur inferre.* — Wenn in einer Verordnung vom J. 349 (C. Just. 3, 26, 7) von *dominici coloni et patrimoniales* gesprochen wird, so geht dies auf die Unterscheidung des Kronguts *(res privata principis)* und des kaiserlichen Vermögens *(sacrum patrimonium; domus divina;* vgl. z. B. Cod. Iust. 11, 66: *de fundis rei privatae et saltibus divinae domus),* worüber Böcking zur Not. Dign. Occ. p. 376 gehandelt hat. Seit Anastasius stehen beide sogar unter verschiedenen Oberbeamten, dem *comes rerum privatarum* und dem *comes sacri patrimonii* (Cod. Iust. 1, 33. 34). — Sie sind auch wohl die *homines domus Augustae* (C. Th. 10, 26 inscr. und 1); wären Sclaven gemeint, so könnte von Anmassung einer Beamtenstellung kaum die Rede sein. Die einzige dieser Verordnungen, die eine für uns erkennbare locale Adresse hat, die vom J. 370/4, ist an den *vicarius Africae* gerichtet.

3) C. Th. 11, 16, 5: *Privatas res nostras ab universis muneribus sordidis placet esse immunes neque earum conductores nec colonos ad sordida vel extraordinaria munera vel superindictiones aliquas conveniri.*

4) C. Th. 10, 4, 3.

Rom schwerlich von Africa aus. Dass sie auch in Italien vorkamen, deutet Frontinus (S. 157) verständlich genug an; einzelne können auch wir noch dort nachweisen. Namentlich kennen wir in Apulien und Calabrien den *saltus Carminianensis* (Not. Dign. Occ. c. 11: *procurator rei privatae per Apuliam et Calabriam sive saltus Carminianenses*). Man wird damit vielleicht den apulischen *ager Carmeianus* des interpolirten Städteverzeichnisses (grom. p. 261) in Verbindung zu bringen haben, sicher den *procurator regionis Calabricae* (I. R. N. 2627. [C. I. L. IX, 1795 = Dessau 1401]) und die calabrischen *territoria in saltibus adsignata* des Städteverzeichnisses der besseren Recension (p. 211, vgl. p. 262), vor allen Dingen aber das saepinatische Decret[1] aus der Zeit des Marcus in Betreff der durch die Territorien von Saepinum und Bovianum jährlich durchziehenden kaiserlichen Schafheerden, welche kaiserliche *saltus* für die Winterweide in Apulien und Calabrien wie für die Sommerweide auf den Bergen Samniums fordern. — In der Aemilia ferner finden wir von Plinius (3, 14, 116) neben den Stadtbezirken aufgeführt die *saltus Galliani qui cognominantur Aquinates*, welche der *procurator at praedia Galliana* (C. I. L. III, 536 [= Dessau 1575]) verwaltet. Wenn dieser Procurator, wie ich in der Anmerkung zu der angeführten korinthischen Inschrift vermuthet habe[2], identisch ist mit dem *proc(urator) vectigalior(um) popul(i) Roman(i), quae sunt citra Padum* einer Inschrift von Ancyra (C. I. L. III 249 [= Dessau 1396]), so handelt es sich hier nicht um fiscalischen Grundbesitz, sondern um *praedia populi Romani*, das heisst um eine ihrer Entstehung nach bis in die republikanische Zeit zurückgreifende Institution. Wahrscheinlich also hat bereits die römische Republik den Anfang damit gemacht ihren italischen Grossgrundbesitz in dieser Form zu bewirthschaften, was ja besonders bei den unteritalischen Latifundien nahe genug lag. Die 396
gracchanische Auftheilung des Gemeinlandes und die im weiteren Verlauf der Bürgerkriege eingetretenen Ackervertheilungen haben von diesen Besitzungen wenig übrig gelassen[3]; aber das System der ausser

1) I. R. N. 4916 = C. I. L. IX, 2438 [Bruns Fontes[6] I p. 233 n. 68].

2) Der dort ebenfalls angeführte *proc. Augg. ad vectig. pr. Gallic.* einer Inschrift von Cagliari (Mur. 695, 1 [C. I. L. X, 7583. 7584 = Dessau 1359]) ist in der That ein *proc(urator) Aug(ustorum) ad vecti(gal) ferr(ariarum) Gallic(arum)*, gehört also nicht hieher.

3) Andere Beispiele aus Italien kenne ich nicht. Der *saltus Domitianus*, dessen Procurator die Inschrift C. III, 536 [Dessau 1575] aufführt, ist unbekannter Lage. Kaiserliche Domänen lassen sich noch vielfach nachweisen, zum Beispiel an der Küste von Gaeta bis Terracina, wo es eine Reihe kaiserlicher *praetoria* gab und auch eine Oberverwaltung nachweisbar ist *(procurator Formis Fundis Caietae,*

und neben den Stadtbezirken stehenden Herrschaften, wie wir es unter dem Principat vorzugsweise in Africa entwickelt finden, wird hiernach, vom römischen Standpunkt aus betrachtet, nicht in den Provinzen, sondern in Italien und nicht durch den Principat, sondern durch die Senatsoligarchie ins Leben gerufen sein. Der Principat hat, wie in den meisten Fällen, wohl die Consequenzen der älteren Sünden gegen den heiligen Geist der freiheitlichen Entwickelung übernommen, aber diese nicht von sich aus erfunden: Nero hat sechs Herrschaften dieser Gattung von seinen Ermordeten geerbt, aber das System ist älter und beschränkt sich auch in der Kaiserzeit keineswegs auf kaiserliche Besitzungen. — Woher im letzten Grunde diese mit dem römischen Staats- und Stadtbegriff theoretisch wie praktisch unvereinbare Grosswirthschaft rührt, wird durch Zeugnisse nie ausgemacht werden. Es kann sein, dass in Italien die römischen Senatoren aus den Trümmern der durch die Waffen Roms zerschmetterten italischen Städtebünde selbständige Latifundien gebildet haben. Es kann aber auch sein, dass die Einrichtung africanischen Ursprungs ist und die Rathsherren von Karthago die Väter wie der römischen Provinzial- so auch dieser Gutswirthschaft sind; in diesem Fall erklärt es sich, dass gerade in Africa die letztere zu solcher Ausdehnung und solcher Stabilität gelangt ist. Sehr wohl kann auch beides richtig und können die Phoeniker die Lehrmeister wie die Römer die Meister dieses Systems sein, in dem der ewige
397 Krieg der Grossgrundwirthschaft gegen die Staatsidee es zu Erfolgen gebracht hat, wie sie in dieser Vollendung kaum anderswo begegnen.

Das helle und grelle Licht, welches unsere Inschrift auf die Stellung der kaiserlichen Domänenverwaltung wirft, wird dadurch einigermassen beeinträchtigt, dass namentlich in Folge des Verlustes der ersten Columne es nicht auf den ersten Blick klar ist, wie die verschiedenen bei der Sache betheiligten kaiserlichen Procuratoren sich zu einander verhalten. Genannt werden als bei der Domänenverwaltung beschäftigt folgende vier übrigens meines Wissens sämmtlich nicht weiter bekannte Personen:

1) Lurius Lucullus bringt die Sache durch seine Eingabe *(libellus)* an den Kaiser (4, 14); an ihn zunächst und wen sonst die Sache

kaiserlicher Freigelassener, Orelli 2951 = C. VI, 8583 [Dessau 1578]; *procurator tractu Campan(o)*, kaiserlicher Freigelassener, Grut. 1090, 10 = C. X, 6081 [Dessau 1483]); aber im Allgemeinen werden diese Besitzungen, wie andere grosse Landgüter, nicht *saltus* im technischen Sinne gewesen, sondern von den Territorialgrenzen mit umfasst worden sein, wie denn die Alimentarurkunden in den einzelnen Bezirken den *Caesar* wie jeden anderen Grundbesitzer unter den *adfines* verzeichnen.

angeht *(et nomine aliorum)* adressirt der Kaiser in der Form der *subscriptio* (4, 12) seine Entscheidung (4, 3).

2) Tussanius Aristo, bezeichnet als *procurator vir egregius* (4, 10) und in Karthago residirend (4, 24), erhält Mittheilung des kaiserlichen Erlasses an den Lucullus und giebt ihn weiter.

3) Chrysanthus sendet in Gemeinschaft mit dem eben genannten Aristo den kaiserlichen Erlass weiter (4, 11: *Tussanius Aristo et Chrysanthus Andronico suo salutem;* daher auch Z. 22 *optamus*); da aber dies Schreiben bezeichnet wird als *epistula procuratoris*[1] *viri egregii*, so kann Chrysanthus nicht selbst *procurator*, sondern wird vielmehr ein demselben beigegebener Subalternbeamter gewesen sein. Dem Namen nach ist er kaiserlicher Freigelassener oder Sclave.

4) Andronicus (4, 12), ebenfalls dem Namen nach kaiserlicher Freigelassener oder Sclave, empfängt den kaiserlichen Erlass an den Lucullus durch die beiden ebengenannten Mittelspersonen zur Nachachtung.

Allem Anschein nach sind bei dieser Angelegenheit drei einander 398
übergeordnete Stufen der Procuratur in Betracht gekommen; und darauf wird es auch sich beziehen, dass in der Beschwerdeschrift die beikommenden Beamten als *procuratores tui* bezeichnet zu werden pflegen. Auch lassen sich diese drei bei der Verwaltung der africanischen Domänen betheiligten Instanzen wohl einigermassen feststellen, wobei der eben erwähnte nur wenig ältere, schon von dem Entdecker Hrn. Tissot mit Recht herangezogene Erlass der kaiserlichen Domänenverwaltung an die Stadtgemeinden von Saepinum und Bovianum wegen der den Pächtern der kaiserlichen Schafheerden oder vielmehr der kaiserlichen Weiden in Unteritalien zugefügten Unbill weiteren Anhalt gewährt.

Die endgültige Entscheidung geht in unserer Angelegenheit vom Kaiser selbst aus, in dem saepinatischen Rechtshandel dagegen von den beiden *praefecti praetorio*. Es ist dies dem allgemeinen Ver-

---

1) Da sonst in der Inschrift, wo von *procuratores* die Rede ist, stets die Abkürzung PROCC · gebraucht ist (3, 6. 10. 17. 22. 26. 4, 4), so kann PROC·E·V· nicht anders aufgelöst werden; wie denn auch gerade bei diesen Titulaturen die Gemination der Endbuchstaben als Distinctiv des Plurals mit am frühesten zur Geltung gelangt ist. Uebrigens ist bemerkenswerth, dass hier wieder COSS erscheint (4, 28), eben wie auf dem africanischen Stein vom J. 138, der den Senatsbeschluss über den *saltus Beguensis* enthält (Eph. epigr. 2 p. 276 [C. I. L. VIII, 270 = suppl. 11451 = Bruns Font. ^{6} I p. 196 n. 58]). Wilmanns Annahme (a. a. O.), dass der letztere eine spätere Copie sei, wird dadurch wohl entschieden beseitigt; es muss vielmehr diese Abkürzungsform in den africanischen Schulen sich früher eingebürgert haben als anderswo.

hältniss vollständig entsprechend; die letzteren sind bekanntlich keine selbständige Instanz, sondern die höchste selbst in Vertretung.

Lurius Lucullus, der sowohl hienach wie aus andern Gründen[1] nicht selbst *praefectus praetorio* gewesen sein kann, wird demnach zusammenzustellen sein mit dem Cosmus, auf dessen Eingabe in dem saepinatischen Fall die *praefecti praetorio* die Entscheidung abgeben; und dieser war *(procurator) a rationibus*[2]. Dazu passt auch sehr wohl, dass er dem Namen nach dem Ritterstand angehört haben muss.*)

Die folgende Instanz, in unserem Fall vertreten durch Tussanius Aristo, scheint eine speciell africanische Behörde zu sein. Hier waren, wie schon gesagt ward, die kaiserlichen Domänen besonders ausgedehnt, und ist für dieselben eine Eintheilung nach Sprengeln mit örtlicher Oberverwaltung eingeführt worden. Es wird nicht überflüssig sein, die dafür begegnenden inschriftlichen Belege hier zusammenzustellen.

1. *M. Claudius Q. f. Quir. Restitutus proc. Aug. dioeceseos regionis Hadrumetinae et Thevestinae et ludi matutini et ad putandas*
399 *rationes Syriae civitatium, trib. leg. VII geminae, praef. coh. I Gaetulorum.* Ehrenstein von Cirta, gesetzt von einem kaiserlichen Freigelassenen und *tabularius.* — *Recueil de Const.* 1869 p. 690 = C. VIII, 7039 [= Dessau 1437].
2. *T. Flavius T. f. Quir. Macer IIvir, flamen perpetuus Ammaedarensium, praef. gentis Musulamiorum, curator frumenti comparandi in annona[m] urbis factus a divo Nerva Traiano, proc. Aug. praediorum saltum [Hip]poniensis et Thevestini, proc. Aug. provinciae Siciliae.* Ehreninschrift von Calama Renier 2715 = C. VIII, 5351 [= Dessau 1435].
3. *L. Iulius Victor Modianus v. e., proc. Auggg. nnn. per Numidiam, v(ices) a(gens) proc(uratoris) tractus Thevestini.* Ehreninschrift von Cirta, gesetzt von den kaiserlichen Freigelassenen *adiutores tabularii.* Henzen 6934 = C. VIII, 7053 [= Dessau 1438]. Demselben hat die Stadt Thagaste (im proconsularischen Africa) einen Ehrenstein gesetzt als *proc. Au[ggg. nnn.]*. Renier *Bull. dell' Inst.* 1859 p. 53 = C. VIII, 5145.

1) Abgesehen von Perennis hat Commodus wahrscheinlich bei der prätorischen Präfectur die Collegialität eingehalten (Staatsrecht 2, 831 [2³, 867]).

2) Ueber dessen Stellung handelt Hirschfeld Verwaltungsgesch. S. 32 [2. Aufl. S. 31], auf den ich mich lediglich beziehen kann.

*) [Lurius Lucullus war vielmehr, wie zuerst Karlowa, Röm. Rechtsgesch. I S. 656 erkannte, der Wortführer der Kolonen. Vgl. Hirschfeld, Verwaltungsbeamte² S. 135 A. 5.]

4. *Tyrrhenus lib. proc. reg. Thevestinae, item Pannoniae superioris.* Römischer Sacralstein für die Victoria des Kaisers Commodus. C. VI, 790.

5. . . . . *patronus coloniae, actor publicus, IIvir ab aerario, item IIvir a iure dicundo, flamen Augustalis, cui divus Antoninus centenariam procurationem pro(vinciae) Hadrumetinae dedit, sacerdos ad aram Caes(aris) n(ostri).* Inschrift von Lyon. Henzen 6931 [C. I. L. XIII, 1684 = Dessau 1441].

[6. *T. Flavius T. fil. Quir. Gallicus proc. Aug. prov(inciae) Afric(ae) tract(us) Kart. praef. classis* . . . Inschrift von Thisiduo C. I. L. VIII, 1269 (Suppl. 14763 = Dessau 6781)].*

Diese Procuratoren — dass alle hier aufgeführten zu derselben Kategorie gehören, ist evident — gehören zu den höheren. Sie nennen sich nicht bloss *procuratores* schlechtweg, sondern auch *procuratores Augusti* (1. 2. [6])[1]. Sie haben meistentheils Ritterrang und bekleiden die diesem entsprechenden Offizierstellen; dass unter Commodus auch ein kaiserlicher Freigelassener (4) einen solchen Posten einnimmt, kann um so weniger befremden, als selbst bei der Procuration *a rationibus* das Gleiche begegnet. Ihr Gehalt beträgt 100 000 Sesterzen (5), wozu die Rangklasse des Egregiats, die unser Decret dem Aristo beilegt, passt. In Vertretung für sie fungirt der Provinzialprocurator (3) und das Avancement von dieser Stelle führt zur Provinzialprocuratur (2). — Die Sprengelbezeichnung, die bisher vielfach mit den eigentlich administrativen Sprengeln namentlich der 400
Legaten der Proconsularprovinz zusammengeworfen worden ist, geht diese offenbar nichts an: von den Centralstellen Karthago (nach unserem Decret 3, 10: *tractus Karthaginiensis,* vgl. 4, 24), Hippo (2), Hadrumetum (1. 5) und Theveste (1. 2. 3. 4) kommen die beiden letzten in der Provinzialadministration nicht vor. Die Bezeichnung des Sprengels ist schwankend: wir finden *praedia saltuum* (2), *tractus* (3, [6] und in unserem Decret), *regio* (4), *dioecesis regionis* (1), *provincia* (5); am meisten technisch scheint die zweite Benennung und es wird sich empfehlen in Zukunft wie *provincia* für den Sprengel des Statthalters und *dioecesis* für den des Legaten, so *tractus* für den Domänensprengel zu gebrauchen. — Obwohl in gewissem Sinne wohl jeder Procurator sein *tabularium* gehabt hat, so scheinen doch diese Mittelinstanzen, welche mit der unmittelbaren Verwaltung nichts zu thun hatten, recht eigentlich dazu bestimmt gewesen zu sein die

*) [Hinzugefügt aus dem Nachtrag Herm. XV S. 480 (s. o. S. 153 Anm.). Vgl. auch Schulten, Grundherrschaften S. 62 fg.]

1) Vgl. über diesen Unterschied in der Titulatur C. I. L. III p. 1134.

bei der Domänenverwaltung so wichtigen Urkunden wo nicht abzufassen, so doch zu bewahren; wie denn auch die oben verzeichneten Inschriften die nahe Beziehung der *tabularii* und ihrer Untergebenen zu ihnen documentiren. Man wird wohl nicht irren, wenn man in Chrysanthus den *tabularius* des Archivs des karthagischen Domanialsprengels erkennt[1].

Den untersten Rang unter den betheiligten Procuratoren nimmt Andronicus ein, ohne Frage ein kaiserlicher Freigelassener. Das Gegenbild für ihn gewährt die folgende Inschrift aus dem schon erwähnten gleichartigen District der Byzacene:

401 *Pro salute imp. Caes. M. Aureli Antonini Aug. liberorumq. eius coloni saltus Massipiani aedificia vetustate conlapsa s(ua) p(ecunia) r(estituerunt), item arcuus duos a s(olo) f(ecerunt) iubente Provinciale Aug(usti) lib(erto) proc(uratore) eodemque dedicante.* Henzen 5313 = C. VIII, 587 [= Dessau 5567].

Dieser Procurator also ist Freigelassener[2] und residirt allem Anschein nach auf der betreffenden Domäne selbst; aber innerhalb seines Kreises tritt er auf wie der Statthalter in seinem Sprengel, er genehmigt die Bauten und dedicirt die Gebäude.

Den Rechtszustand auf dem africanischen Kaiserland legt die neue Urkunde in nur zu deutlicher Weise dar. Municipale Jurisdiction giebt es in den kaiserlichen Domanialdistricten nicht. Die Streitigkeiten zwischen den kaiserlichen Conductoren und den kaiserlichen Colonen entscheidet lediglich die Domanialverwaltung; gegen Rechtsverweigerung fehlt jede praktische Hülfe. Es steht dieser

1) Die Vermuthung, die mir mitgetheilt worden ist, ob nicht vielmehr Aristo der Procurator der Provinz Africa, Chrysanthus der africanische Domanialprocurator gewesen sein möchten, will ich erwähnen, damit jede Möglichkeit erwogen werde; mir aber erscheint sie unstatthaft. Die betreffenden Beamten gehören beide zu den höheren Procuratoren von Ritterrang; hier aber führt schon die Benennung — *Tussanius Aristo et Chrysanthus* — deutlich auf wesentliche Standesverschiedenheit. Noch bestimmter spricht sich dies darin aus, dass der Brief, obwohl von zweien geschrieben, doch als das Schreiben eines *procurator egregius vir* bezeichnet wird; die Unterdrückung des zweiten Namens bezeichnet dessen Träger evident als Subalternen. Ueberall aber beherrscht die Tendenz das Steuer- und das Domänenwesen zu scheiden, wie sie in den Ordnungen des vierten Jahrhunderts entwickelt zu Tage liegt, auch die sogenannte bessere Kaiserzeit durchaus, und die Cooperation jener beiden Procuratoren in einer Domanialfrage ist schon darum unglaublich.

2) Wenn wir in Neros Zeit in Africa unfreie kaiserliche *saltuarii* finden *(Ianuari[us] saltuarius Neronis Ca[es.] Aug. ser.*, Inschrift von Calama *Ann. de Const.* 1875 p. 397 = C. VIII, 5383*)*, so mögen diese wohl die Vorläufer der Procuratoren der einzelnen *saltus* sein.

Verwaltung sogar zu gegen die angeblich fehlbaren Pachtleute mit Strafen einzuschreiten, ja für diesen Zweck Soldaten zu requiriren, sei es nun von dem Statthalter der Proconsularprovinz aus den diesem überwiesenen Mannschaften der numidischen Armee, sei es von dem Befehlshaber der letzteren unmittelbar. Die Pächter bezeichnen dies Verfahren nicht eigentlich als rechtswidrig, sondern nur als unbillig und hart; eine Ueberschreitung der Amtsgewalt ward, wie es scheint, nur darin gefunden, dass der Procurator auch über solche, die das römische Bürgerrecht besassen, körperliche Strafen verhängt hat. Es scheint also in den Domanialbezirken auch in der Rechtspflege der Procurator an die Stelle des Statthalters getreten zu sein[1], was allerdings ganz exorbitant ist. — Darüber giebt die Urkunde, verstümmelt wie sie vorliegt, keinen genügenden Aufschluss, ob die Beschwerde sich zunächst gegen den karthagischen oder gegen den örtlichen Procurator richtet; dass zwar beide verklagt werden, aber doch einer in erster Reihe, zeigt sie deutlich genug und ebenso deutlich, dass nicht der Oberbeamte in Rom gemeint sein kann, da die persönlichen Beziehungen zwischen dem 'einflussreichen' *(gratiosus)* Conductor und dem Procurator mehrfach 402
hervorgehoben werden[2]. Wahrscheinlich ist der höher gestellte Procurator gemeint; denn so weit wird doch die kaiserliche Verwaltung nicht gegangen sein, dass sie den Recurs an die Mittelinstanz, wo es deren gab, untersagt und jedem untergeordneten Domanialverwalter die Requisition militärischer Steuerexecution gestattet haben sollte.

Dieser klar vorliegende Rechtshandel gewährt uns, zum ersten Mal wenn ich nicht irre, einen Einblick in die Form der kaiserlichen Domanialwirthschaft. Es erscheinen hier, ganz wie in den kaiserlichen Verordnungen der späteren Zeit, neben den kaiserlichen *coloni* kaiserliche *conductores,* und die Uebergriffe, welche diese, oder vielmehr der eine *conductor* des *saltus Burunitanus* sich gegen die *coloni* eben dieser Herrschaft unter Connivenz der kaiserlichen Procuratoren

1) Staatsrecht 2, 258 [2³, 269].

2) Am bestimmtesten 3, 22: *aput procuratores tuos,* [*quibus pe*]*r vices succession(is) per condicionem conductionis notus est.* Wenn, wie es wahrscheinlich ist (Staatsrecht 2, 444 [2³, 451]), die *publicani* in der Weise sich ablösten, dass sie bei Ablauf der Contractperiode dieselbe Pacht nicht fortsetzen konnten, aber regelmässig eine andere analoge übernahmen, so sind dies wohl die *vices successionis;* und dann ist sicher der karthagische Procurator gemeint, dessen Beziehungen zu den *conductores* in diesem Fall allerdings die wechselnden Pachten überdauerten.

erlaubt hat, sind der Gegenstand der Beschwerde. Während die auf der Herrschaft selbst öffentlich in Kupfer gegraben aufgestellte (3, 14) und schon dadurch gewissermassen als Gesetz bezeichnete 'ewige Ordnung' *(forma perpetua)* dem *colonus* als 'Ackerfrohnden' *(partes agrariae)* und zwar theils als Hand- (*operarum praebitio* 3, 9), theils als Spanndienst (*iugorum praebitio* a. a. O.) sechs Arbeitstage im Jahr und zwar zwei Pflüge- *(aratoriae)*, zwei Gäte- *(sartoriae)*[1], zwei Erntetage *(messoriae)* auferlegte, sind über diese Zahl hinaus von den Conductoren und Procuratoren den Colonen vielfache weitere Frohnden angesonnen worden; und mit der Einschärfung der althergebrachten Vorschrift endigt der Prozess.

Es lag nahe das Verhältniss der *conductores* zu den *coloni* in der Weise aufzufassen, dass die Domäne in Parzellen gegen Leistung
403 eines Pachtzinses, sei es nun einer Ertragsquote, sei es einer Geldsumme, ausgethan, die Einziehung dieser Beträge aber in Form der Gefällsverpachtung bewirkt ward[2]. Aber diese Annahme verträgt

1) Mau erwartet *sarritoriae;* aber in den Bildungen von *sarrire* erscheint auch sonst die verkürzte Form: *sartores*, sagt Nonius p. 7 unter Beibringung von Belegen, *dictum non solum a sarciendo, verum etiam a sarriendo* (Hdschr. *serendo*).

2) So hat sich Savigny (verm. Schr. 2, 23) das Verhältniss der *conductores* zu den *coloni* gedacht, ohne indess genügende Beweise dafür vorzubringen. Er stützt sich auf den Brief Gregors des Grossen 1, 42: *cognovimus in aliquibus massis ecclesiae exactionem valde iniustissimam fieri, ita ut ad septuagenos ternos semis, quod dici nefas est, conductores exigantur: et adhuc neque hoc sufficit, sed insuper aliquid ex usu iam multorum annorum exigi dicuntur .... tua experientia sive in hoc quod per libram amplius sive in aliis minutis oneribus et quod ultra rationis aequitatem a rusticis accipitur penset et omnia in summam pensionis redigat, ut, prout vires rusticorum portant, pensionem integram et pensantem ad septuagenos binos persolvant et neque siliquas extra libras neque libram maiorem neque onera supra libram maiorem exigi debeant.* So lauten diese Worte in den massgebenden Handschriften, deren Lesung ich Hrn. Dr. Paul Ewald verdanke; nur habe ich statt der Ueberlieferung *a* (in einer sehr guten Hdschr. in *ad* corrigirt) *septuagenu ternu semis* und *ad septuagenu uina* eingesetzt, was sprachlich und sachlich gefordert wird und durch ungeschickte Auflösung der Ziffern in Zahlworte sich äusserlich erklärt. Man kann auch, wie Ewald vorschlägt, sich darauf beschränken *uina* in *binum* zu ändern und *solidorum libram* ergänzen, doch ist diese elliptische Redeweise anderweitig nicht belegt. [S. über die Lesarten auch unten S. 189 Anm. 60.] Demselben Gelehrten verdanke ich auch die Hinweisung darauf, dass, wie die päpstlichen Conductoren überhaupt ihren Zins nicht in Naturalien, sondern in Gold entrichten, so auch hier nicht das Kornpfund, sondern das Goldpfund gemeint ist. Es war bei den Hebestellen der Missbrauch eingerissen, dass, wie für den Scheffel mehr als 16 Sextarien, so für das Goldpfund statt der 72 nach römischer Währung darauf entfallenden *solidi* vielmehr bis 73½ gefordert wurden. Jenen Missbrauch begnügt sich der Papst dahin

mit unserer Urkunde sich nicht. Dass deren *coloni* ausser jenen sechs Arbeitstagen einen Pachtzins zu leisten hatten, versteht sich von selbst. Aber allem Anschein nach ist die Einziehung desselben vielmehr durch den örtlichen *procurator* beschafft worden als durch 404
den *conductor;* wenigstens führt in unserem Document keine Spur darauf, dass dem letzteren die Erhebung des Kanons der Colonen zustand. Dagegen geht der Rechtshandel davon aus, dass ihm die Arbeitstage der *coloni* zu Gute kommen und er ein Interesse daran hat sie über die Gebühr zu steigern. Danach muss er nothwendig ebenfalls Bodenpächter gewesen sein, wie denn auch das Decret den *rustici* der kaiserlichen *saltus* die *conductores agrorum fiscalium* (3, 29) entgegenstellt. Dass er den besseren Ständen angehörte und nicht, wie die Colonen, von seiner Hände Arbeit lebte, zeigt die Inschrift ebenfalls. Sonach bleibt nichts übrig als zurückzugehen auf die doppelte Form der römischen Gutswirthschaft, die Parzellenverpachtung an freie Kleinpächter und die Grosswirthschaft mit Sclavenbetrieb, sei es nun in Form der eigenen Bewirthschaftung durch den Grundherrn, sei es durch Verpachtung an Grosspächter, und anzunehmen, dass bei diesen ausgedehnten Herrschaften beide Wirthschaftsformen neben einander Anwendung gefunden haben. Ein Theil des *saltus* wurde in bäuerliche Parzellen zerschlagen und zur Verpachtung bestimmt; das Herrschaftshaus, die Villa Frontins, und ein Theil der Ländereien wurde Hofland und konnte von dem Grundherrn selbst bewirthschaftet werden. Dazu passt alles, was wir über diese Wirthschaft erfahren. Das merkwürdige vor kurzem gefundene Mosaik von Utmenia (zwischen Cirta und Sitifis)[1] zeigt uns neben dem Herrenhaus des Pompeianus in dem umhegten Park mit seinem *saltuarius* und in dem *locus pecuarii* umfangreiche Theile des *saltus*, die an *coloni* nicht vergeben sein konnten und die doch auch einen Nutzen abwarfen. Ebenso verträgt sich mit dieser Auf-

zu beschränken, dass nur bis zu 18 Sextarien gefordert werden können, wie denn bei Naturalleistungen dergleichen Zuschläge eher sich rechtfertigen liessen; diesen stellt er ganz ab und verbietet die Forderung von Aufgeld auf den Solidus *(siliqua auri* ist die zum Goldstück gehörige Silbermünze von $^1/_{24}$ Solidus Werth; erhob man auf jeden Solidus eine halbe Siliqua Zuschlag, so kam das Pfund auf $73^1/_2$ *solidi),* so wie die Ansetzung des Goldpfundes auf eine höhere als die gesetzliche Zahl von *solidi,* so wie endlich das *insuper aliquid,* von dem er vorher gesprochen hat. — Nur durch ganz unzulässige Emendationen, insbesondere die Einschiebung von *per* vor *conductores,* gewinnt Savigny das Resultat, dass der *colonus* dem *conductor* einen Kanon von zwei Scheffeln auf siebzig entrichtet habe, dessen Widersinnigkeit übrigens in die Augen springt.

1) Poulle *recueil de Constantine* 1878 p. 431 [C. I. L. VIII. 10889–10891] nebst der schönen kürzlich erschienenen Sonderpublication.

fassung, was über die Domanialwirthschaft der spätesten Zeit aus den Constitutionensammlungen hervorgeht. Neben den *coloni* der Domänen erscheinen theils die *actores*[1], theils die *conductores;* jene entsprechen der unmittelbaren wie diese der durch Grosspacht ver-
405 mittelten Bodennutzung[2]. Jene werden wenigstens der Regel nach kaiserliche Sclaven gewesen sein; dass solche bei der Domänenwirthschaft Verwendung fanden, ist bestimmt bezeugt[3]. Diese sind Personen von Stand, wenn auch nicht gerade von hohem Range[4], und öfter wird eingeschärft, dass sie nicht Anspruch haben auf die Rechte der Beamten, namentlich den befreiten Gerichtsstand[5]. Dass die dem *colonus* zukommenden Befreiungen analog auch dem *conductor* gewährt werden (S. 160 A. 3), liegt in der Sache. Ueber den Gegenstand der Pachtung erfahren wir nichts Bestimmtes; doch wird in einer Verordnung vom J. 365[6] der Ausdruck *villa* in Beziehung auf den *conductor* gebraucht, und gleichzeitig vorgeschrieben, dass das kaiserliche *palatium* allein dem Pächter nicht übergeben werden solle, was gut dazu stimmt, dass es sich hier um Herrenhaus und Hofland handelt.*) — Dass bei dieser Annahme zwischen

1) C. Th. 2, 1, 1; 11. 7, 18, 7; 12. 10, 4 inscr. 11, 7, 6.

2) Uebrigens beschränkt sich diese Dreitheilung nicht auf die Domänen, sondern sie ist allgemein und technisch für allen Grossgrundbesitz. So werden zum Beispiel in Betreff der Rekrutenstellung neben dem Grundeigenthümer durchaus der *colonus,* der *actor* und der *conductor* verantwortlich gemacht (nov. Valent. III 6, 1, 1).

3) Verordnung vom J. 358 (C. Iust. 3, 26, 8): *colonus aut servus rei privatae* und vom J. 442 (das. 3, 26, 11).

4) Nach C. Th. 10, 5, 1 wird dem *conductor rei privatae* die Bürgschaftsstellung erlassen, wenn er *comes consistorianus* ist.

5) C. Th. 10, 26, 1. 2.

6) C. Th. 5, 13 (14), 4 = C. Iust. 11, 66 [65], 2. Die auch noch bei Krüger fehlende Subscription *(Dat. IIII k. Mart. Triv. Valano et Valente AA. coss.)* hat mir vor Jahren Vesme aus dem von ihm vollständiger entzifferten Palimpsest mitgetheilt; die Verordnung ist also sicher mit C. Th. 5, 15 (13), 18 zu vereinigen. [Die Subskription ist in Mommsens Ausgabe des Theodosianus weggelassen; sie stand nicht in dem nunmehr verbrannten Taurinensis, in dem der Schluß von C. Th. 5, 13 (14), 4 nicht erhalten war. Vesme hatte sie aus der von ihm damit in Verbindung gesetzten c. 5, 15 (13), 18 ergänzt, und Mommsen war durch seine Äußerung ursprünglich irregeführt. So nach freundlicher Mitteilung von P. Krüger.] Die Hauptstellen sind: *De fun[dis ad sacrae dom]us dominium pertinentibus eligat unusquisque [quem velit] eumque perpetuo iure suscipiat, palatiis tantum [omnifari]am in rei privatae sollicitudine retentandis,* und nachher: *[pro una]quaque villa cum ea dote vel forma, cui nunc habetur obnoxia, ad novi domini iura migraverit.*

*) [Wie Schulten a. a. O. S. 88 und Cuq, Mém. prés. à l'Acad. des inscr.

den *coloni* und den *conductores* ein juristischer Unterschied insofern nicht besteht, als beide gleichmässig Bodenpächter sind, ist allerdings richtig; und man darf denselben auch nicht etwa dadurch hineinbringen, dass man das eine Verhältniss als Erb-, das andere als Zeitpacht fasst[1]. Aber der Gegensatz ist dennoch sowohl sachlich wie sprachlich ein präciser; sachlich, insofern das Bauernland 406
ein für allemal zur Verpachtung, das Hofland dagegen wenigstens nach der ursprünglichen Einrichtung vielmehr zum Selbstbetrieb bestimmt war; sprachlich, insofern *colonus* der Ableitung wie dem Gebrauch nach den 'Bauer' bezeichnet und, wenn das Hofland zum Grossbetrieb verpachtet ward, man die 'Bauern' und den 'Pächter' recht wohl sich einander ebenso gegenüber stellen konnte, wie dies heutzutage bei uns unter ähnlichen Verhältnissen geschieht.

Aber woher die Frohnden selbst? Noch von den späteren halbfreien Colonen konnte Savigny[2] sagen: 'davon, dass sie auch Dienste 'auf dem herrschaftlichen Gut geleistet hätten, findet sich keine 'Erwähnung'; und das Auftreten dieser sechs Ackertage als einer am Ende des zweiten Jahrhunderts herkömmlichen Ordnung hat vielfach und nicht ohne Grund befremdet. Aber auch in den Verordnungen des vierten Jahrhunderts findet sich von den Diensten noch eine Spur, die wir freilich jetzt erst verstehen lernen. Denn wenn nach der Constitution vom J. 365 (S. 170 A. 6) dem *conductor* die Villa übergeben werden soll *cum ea dote*[3] *vel forma, cui nunc habetur obnoxia,* so ist die *forma* ohne Zweifel offenbar eben dasjenige Regulativ, das unter anderem die Rechtsansprüche des *conductor* an die *coloni* ein für allemal normirt und, wie unsere Inschrift

---

1901 p. 126 erwiesen haben, war der Conductor der Pächter der Abgaben der ganzen Domäne. Vgl. Hirschfeld, Verwaltungsbeamte[2] S. 130.]

1) Die Erblichkeit mag allerdings bei dem Colonat früher hinzugetreten sein als bei der Conduction; wahrscheinlich ist die innerliche Umgestaltung des Colonats eben mit von der Umwandlung der Zeit- in Erbpacht zu Gunsten des Grundherrn ausgegangen. Aber der Uebergang in Erbpacht findet sich, wie die eben angeführte Verordnung vom J. 365 zeigt, auch bei der Conduction und das Hinzutreten des Erbzwanges ist überhaupt ein allgemeines die Verwaltungsordnungen dieser Epoche gemeinsam beherrschendes Moment.

2) Savigny verm. Schriften 2, 37.

3) Wenn Justinians Compilatoren für *cum ea dote* setzten *cum eo onere,* so wussten sie nicht was sie schrieben. Das Wort *obnoxius* passt auch auf Vorschriften dieser Art, insofern sie vorzugsweise dazu da waren die Rechtsansprüche des Conductor zu beschränken. [*Dos* ist das (lebende) Inventar; *dotem id est instrumentum* sagt Colum. 3, 3, 5. Vgl. Kübler in der Festschrift für Vahlen, 1900, S. 565.]

zeigt, auf Veranlassung Hadrians in jeder Herrschaft öffentlich aufgestellt war: es ist die 'Mitgift' der Villa, dass die Frohntage der Bauern ihr zu Gute kommen. — Aufklärung über die befremdliche Erscheinung giebt — die Entdeckungen ergänzen sich — das 98. Capitel des vor wenigen Jahren aufgefundenen Stadtrechts von Genetiva in der Baetica. *Quamcumque munitionem*, heisst es hier[1], *decuriones huiusce coloniae decreverint . . . . . eam munitionem fieri liceto, dum ne amplius in annos sing(ulos) inque homines singulos puberes operas quinas et in iuga singula operas ternas decernant.* Hienach und nach den weiter folgenden Modalitäten ist jede innerhalb eines städtischen Bezirkes lebende arbeitsfähige männliche
407 Person über 14 und unter 60 Jahren gehalten fünf Tage im Jahr Handdienste, ebenso, wer von ihnen einen Wagen besitzt, drei Tage im Jahr Spanndienste für die Stadtgemeinde unentgeltlich zu leisten. Die burunitanischen Pächter gehörten zu keiner Stadtgemeinde; also leisteten sie analogen Dienst ihrem Gutsherrn.

Für das Verhältniss des *conductor* zum *colonus* kommt noch in Betracht das Responsum des Scaevola Dig. 19, 1, 52 pr.: *creditor fundum sibi obligatum, cuius chirographa tributorum a debitore retro solutorum apud se deposita habebat, vendidit Maevio ea lege, ut, si quid tributorum nomine debitum esset, emptor solveret. idem fundus ob causam eorum tributorum, quae iam soluta erant, a conductore saltus, in quo idem fundus est, venit eumque idem Maevius emit et pretium solvit.* Hier werden also unterschieden der *conductor saltus* und der Inhaber des in dem *saltus* enthaltenen *fundus*, unzweifelhaft der *colonus*, welcher hier deutlich als Erbpächter erscheint, da er verpfändet und sein Pfandgläubiger veräussert. Die Steuer entrichtet regelmässig der *colonus*, in dessen Händen also auch die Steuerquittungen sich befinden; kommt es indess zur Klage, so richtet sich diese gegen den *conductor saltus* als den Vertreter des Grundherrn[2], der alsdann seinen Rückgriff gegen den *colonus* nimmt und, falls dieser nicht zahlt, befugt ist das Grundstück zum Verkauf zu bringen[3]. Es passt diese Bestimmung recht wohl zu dem, was anderweitig über das Verhältniss des *conductor* zu den *coloni* erhellt.

---

1) Ephem. epigr. 2, 110 mit dem Commentar p. 127. 145. [Ges. Schr. I, 215. 236.]

2) V.-O. vom J. 365 Cod. Theod. 11, 1, 14 = Cod. Iust. 11, 48, 4.

3) Nach der Vorschrift Justinians (Cod. 4, 66, 2) hat der Emphyteuta die Steuern zu zahlen und dem Grundherrn die Quittungen vorzulegen; versäumt er dies drei Jahre hindurch, so ist seine Erbpacht verfallen.

Dass diese africanische Domanialordnung auf die *lex Hadriana* zurückgeführt wird (3, 4. 25), giebt uns zum ersten Male eine sachliche Specialerläuterung zu den bekannten allgemeinen Aeusserungen der Schriftsteller über dessen Reorganisation der Reichsverwaltung und insbesondere der finanziellen Ordnungen[1]. Hätte die erste Co- 408
lumne sich erhalten, so würden wir das hieher gehörige Capitel des Hadrianischen Gesetzes in derselben lesen; jetzt erfahren wir nur, dass er die Frohndentage fest normirte und seinen Beamten die willkürliche Steigerung derselben ein für alle Mal untersagte.*)

Wenn bei der Erörterung dieser Urkunde die über die sogenannte Entstehung des Colonats jetzt geführte Controverse nicht berücksichtigt worden ist, so bedarf dies Verfahren vielleicht einer nachträglichen Rechtfertigung, die sich allerdings darauf beschränken muss gegenüber denen, die von den realen römischen Verhältnissen zu wenig und von nationalökonomischen Theoremen zu viel wissen, die correcte Fragstellung des Problems zu bezeichnen.

Der Colonat an sich, das heisst die bäuerliche Kleinpacht, ist so alt und so jung wie Italien und war und ist unter König Romulus wie unter König Humbert wesentlich gleichartig beschaffen. Er beruht im letzten Grunde darauf, dass einerseits die wirthschaftlichen Verhältnisse Italiens, schon die Feldbestellung, aber mehr noch der Wein- und Oelbau, sich für den Kleinbetrieb vorzugsweise eignen, andrerseits der selbständige Kleinbetrieb wirthschaftlich richtiger durch freien Contract als durch Sclavenarbeit geführt wird. Dass diese natürlichen Verhältnisse zu allen Zeiten und namentlich auch in der Epoche der römischen Kaiserherrschaft zur Geltung gelangt sind, wird für denjenigen, dem die Bronnen der Kunde wirklichen römischen Lebens, die Pandekten oder die Inschriften, fliessen,

1) Vita Hadriani 20, 11: *omnes publicas rationes ita complexus est, ut domum privatam quivis paterfamilias diligens non setius norit (satis novit* die Handschr.*).* Daselbst c. 11, 1: *reditus quoque provinciales sollerter explorans, ut si alicubi quippiam deesset., expleret* und c. 13, 4: *multum beneficiorum provinciis Africanis attribuit.* Victor epit. 14, 12: *officia publica et palatina nec non militiae in eam formam statuit, quae paucis per Constantinum immutatis hodie perseverat* (Handschr. *perseverant).* Hirschfeld Verw.-Gesch. S. 290f. [2. Aufl. S. 477f.].

*) [Ein Stück einer lex Hadriana über Afrikanische Domänen, vermutlich also der hier erwähnten, ist in Aïn-Wassel gefunden worden, herausgegeben zuerst von Carton, Rev. archéol. ser. 3 vol. 19 (1892) p. 214, vol. 21 (1893) p. 21, danach u. a. von Schulten, Hermes XXIX, 1894, p. 204fg. Bruns Fontes[6] I p. 382 n. 162. Girard Textes[3] p. 186.]

eines Beweises nicht bedürfen. Beispielsweise mögen erwähnt werden der Marser T. Alfenus Atticus, *colonus fundi Tironiani, quem coluit ann. L,* wie seine Grabschrift (I. N. 5504. [C. I. L. IX, 3674 = Dessau 7455]) besagt, während seiner Gattin, der *colona,* von ihm und der *familia Tironianensis,* also den Knechten dieser Bauernwirthschaft, der Grabstein gesetzt wird (I. N. 5505. [C. I. L. IX, 3675 = Dessau 7455[a]]); ein anderer C. Vergilius Martanus *colonus agri Caeli acnei* und dessen Frau Anulena Certa *colona agri s(upra) s(cripti) anorum XXII* (Orelli 4644. [C. I. L. VI, 9275 = Dessau 7454]); ferner die puteolanischen Bauern Afranius Felix *'coluit ann. XXIII'* (I. N. 2901. [C. I. L. X, 1918]) und Q. Insteius Diadumenus *'coluit ann. XXXV'* (I. N. 2527. [C. I. L. X, 1877 = Dessau 6329]), welche letzte Inschrift das Datum trägt des J. 176 n. Chr. Dies waren freie Zeitpächter, wie dies die Zusetzung der Pachtjahre auf das Bestimmteste anzeigt, und sie gelangten in die-
409 ser Stellung zu einem gewissen Wohlstand, wie das dem ersten und dritten beigelegte Sevirat und die Grabsteine selbst beweisen. Dass solche Inschriften nicht häufig sind, beruht keineswegs auf der Seltenheit des Colonats. Pächter zu sein ist nicht in dem Sinn eine Lebensstellung wie Zimmermann oder Arzt; und von privaten Dingen gehören nur Lebensstellungen in die Grabschrift. Darum kommt *colonus* schlechthin nicht leicht in Grabschriften vor, sondern wird dem Worte die Zahl der Pachtjahre, und immer eine hohe, beigefügt, wodurch allerdings die Pächterstellung factisch eine Lebensstellung wird. Man wird also vielmehr auch aus diesen wenigen Inschriften folgern dürfen, was jede von anderer Seite her geführte Untersuchung bestätigt, dass ein beträchtlicher Theil der Bevölkerung Italiens und des römischen Reiches überhaupt noch in der Kaiserzeit aus solchen Zeitpächtern bestanden hat.

Die in der Theilung des Grundeigenthums eingetretenen Verschiebungen haben also, wie tief sie sonst auch eingriffen, darin nichts geändert, dass der Colonat eine Hauptform der römischen Wirthschaft gewesen und geblieben ist; womit natürlich nicht geleugnet wird, dass sie ihn namentlich in seiner quantitativen Ausdehnung wesentlich afficirt haben. Wo das Kleineigenthum in schärfster Ausbildung auftritt, schliesst es den Colonat regelmässig aus, da der Besitzer einer ganz kleinen Stelle nichts abzugeben hat. Die Thatsache, dass der Kleinbesitz der römischen Bauerschaft im Laufe der Zeit zusammenschwand, hat daher die Zahl der Zeitpächter wahrscheinlich gesteigert. Der Mittel- wie der Grossbesitz sind mit dem Colonat an sich verträglich und haben deren Inhaber zu allen

Zeiten vielfach in dieser Form die Bodenrente gezogen. Allerdings giebt es dafür auch eine andere Form die den Colonat ausschliesst, die Feldbestellung durch den *vilicus* und die *familia rustica* so wie die Weidewirthschaft durch den *saltuarius* und dessen Leute. Wo der Grossgrundbesitz diese Form annahm, hat er die Bauernwirthschaft, mochte sie als Kleineigenthum oder als Kleinpachtung auftreten, in weitem Umfang zerstört; aber über quantitative Einschränkung des Colonats ist diese Zerstörung weder in Italien noch in den Provinzen hinausgegangen. In welchem Umfang die beiden Formen neben einander zur Anwendung kommen, welche Verschiedenheiten hier nach Zeit und Ort stattfinden, kann nur für den einzelnen Fall ermittelt werden; das Decret des Commodus ist insofern von hohem Interesse, als es uns für diese Epoche und für den africanischen Domanialbesitz einen deutlichen Einblick in diese Wirth- 410
schaftsverhältnisse gestattet.

Dasjenige historische Problem, welches die Geschichte des Colonats in der That stellt, wird hiedurch nicht berührt: ich meine die Frage, wie die Colonen zu Leibeigenen geworden sind. Ohne Zweifel hat das Verhältniss factischer Abhängigkeit von dem Grundherrn von jeher zum Wesen des Colonats gehört; womit auch zusammenhängt, dass, wie wir oben gesehen haben, der Grosspächter gar zu den *coloni* nicht zählt. Wie heutzutage der italienische Contadino zu seinem Conte oder Marchese, für den er keltert und presst und Seide spinnt, so wird auch in alter Zeit der kleine Zeitpächter zu seinem Grundherrn gestanden haben; oft wird damals noch das Freigelassenenverhältniss hinzugetreten sein, um die Abhängigkeit zu steigern[1]. Nichts desto weniger liegt eine weite Kluft zwischen diesem Clientelverhältniss und der Rechtsstellung des späteren Colonen, der bei persönlicher Freiheit und Vermögensfähigkeit an die Scholle gebunden ist und diese Bindung auf seine Kinder vererbt. Es giebt nicht viele Probleme von gleicher Wichtigkeit; der Zusammenbruch des alten römischen Gemeinwesens fällt zusammen mit dem Untergang der vollen persönlichen Freiheit des niederen römischen Staatsbürgers. Es giebt aber auch wenig Probleme von gleicher Schwierigkeit; denn allgemeine Zeugnisse fehlen

1) Sclave kann der *colonus* nur in dem Sinne sein, dass der Pachtcontract als Peculiarvertrag zwischen Herrn und Sclaven gedacht wird. Aber es ist dies mindestens ungebräuchlich gewesen und der Regel nach, wo man zur Kleinpacht griff, ein eigentlicher Contract zwischen Freien abgeschlossen worden, wie dies schon daraus hervorgeht, dass bei dem Contract *locati conducti* in Beziehung auf ländliche Grundstücke die Bezeichnung *colonus* technisch ist.

ganz und Inductionsschlüsse sind gerade auf diesem Gebiet mehr als anderswo bedenklich. Obwohl die vorliegende Untersuchung mit dieser Frage nicht zusammenhängt, mag es doch gestattet sein kurz auszusprechen, was oben schon angedeutet wurde, dass dieselbe weit über den Colonat hinausgreift und vielmehr dahin gestellt werden muss, wie und wann in den Gilden, bei den Subalternbeamten, im Heerwesen, im Decurionat, überhaupt bei allen denjenigen Diensten, welche Personen der nicht bevorrechteten Stände dem Gemeinwesen direct oder indirect leisten, die dauernde und erbliche Verpflichtung
411 an die Stelle der freiwilligen oder doch zeitlich beschränkten Leistung getreten ist. Wie dies Princip im tiefsten Grunde der Auffassung des lebendigen römischen Rechts widerstreitet, so ist es der Grundstein desjenigen Systems, das in seiner Vollendung von Byzanz den Namen entlehnt hat. Ob der Genesis dieser Neubildung nachzukommen sein wird, entscheide ich nicht; sie ist aber so unrömisch, dass der erste Anstoss dazu wohl vom Ausland gekommen sein mag, etwa bei Gelegenheit der Ansiedelung deutscher *deditícii* auf römischem Gebiet durch Kaiser Marcus. Die Saat germanischer Leibeigenschaft ist dann auf fruchtbaren Boden gefallen und hat weit über ihre ursprünglichen Schranken hinaus gewuchert.*)

*) [Siehe die Literatur über die Entstehung des unfreien Colonats bei Seeck in Pauly-Wissowas Realencyclopädie s. v. colonatus p. 485, Schulten in Ruggieros Dizionario Epigrafico s. v. colonus und in Sybels historischer Zeitschrift N. F. Bd. XLII S. 2, Segré Archivio giuridico XLIII, 150 sq. XLIV, 36 sq., Beaudouin Les grands domaines dans l'empire Romain, 1899, p. 78 sq., Bolkestein, de colonatu Romano eiusque origine, Amsterdam 1906.]

XVIII.

Die Bewirthschaftung der Kirchengüter unter Papst Gregor I.*)

Sie haben mich aufgefordert, lieber Hartmann, über meine Auf- 43
fassung der Bewirthschaftung des Kirchenguts, wie sie in unserem gemeinsamen Schmerzenskind, dem Register Papst Gregors des Grossen sich darstellt, mich gegen Sie zu äussern und mir zugleich die wichtigsten dafür in Betracht kommenden Stellen übersichtlich zusammengestellt. Ich folge dieser Aufforderung, mehr weil Sie als weil ich es wünsche; denn ich überschreite damit eigentlich die Grenzen meines Arbeitsgebiets und wenn ich einigermassen, zum guten Theil durch Sie, den Gregor kenne, so muss ich mir doch sagen, dass dies wissenschaftlich keineswegs genügt und dass vielleicht erst die Documente der folgenden Jahrhunderte hier auf viele Fragen die rechte und volle Antwort geben. Auch mit der einschlagenden Literatur bin ich nicht genügend vertraut; hoffentlich bietet sie besseres als die von Ewald vorzugsweise herangezogene Abhandlung Grisars[1], welche da socialen Fortschritt entdeckt, wo ein gewöhnliches Auge nichts anderes erkennt als verständige Fortführung eines grossen Haushaltes im altgewohnten Gleise und an der der aufrichtige Wille der Verhimmelung eines recht kleinen grossen Mannes ziemlich das Beste ist. Indess habe ich andererseits immer gesagt und so viel ich vermochte auch dazu gethan, dass die 44
dunkle Scheidezeit zwischen Alterthum und Neuzeit von beiden

*) [Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte I, 1893, S. 43—59. Vgl. Paul Fabre, De patrimoniis romanae ecclesiae usque ad aetatem Carolinorum, Paris 1882, und Les colons de l'Eglise romaine au sixième siècle: Revue d'histoire et de littérature religieuses I p. 74 suiv. Beaudouin, Les grands domaines dans l'empire Romain, Paris 1899 p. 202—219. 323—329.]

1) 'Ein Rundgang durch die Patrimonien des heiligen Stuhls im J. 600' und 'Verwaltung und Haushalt der päpstlichen Patrimonien um das J. 600' in der Zeitschrift für katholische Theologie, Bd. 1 (1877), S. 321—360, 526—563.

Seiten zu beleuchten ist und dass die Wissenschaft davor steht wie die Ingenieure vor dem Tunnelbau: man setzt an beiden Seiten an und nimmt sich beiderseitig vor Unzulänglichkeiten einander zu verzeihen und etwanigen Begegnens sich zu erfreuen.

Die Verwerthung des kirchlichen Grundbesitzes wird nach den Briefen Gregors[2] bewirkt entweder durch Verpachtung oder durch eigene Bewirthschaftung.

Für die Verpachtung massgebend ist die Verordnung Justinians nov. 120 vom J. 544, durch welche die früheren Bestimmungen hinsichtlich des Kirchenguts wesentlich modificirt, namentlich das Verbot der Vergabung des Kirchenguts zu dauernder Emphyteuse für Italien aufgehoben ward[3]. Nach demselben Erlass (c. 6) kann ein derartiger Vertrag nur von dem Bischof selbst und schriftlich abgeschlossen werden, was beides die Gregorbriefe bestätigen.

Es wird nicht überflüssig sein die wichtigeren derartigen Fälle zusammenzustellen.

1,70. Der Papst wird oft in Rom angegangen um Verleihung *in emphyteusim* von Grundstücken oder Gebäuden[4]; dies erfordert schriftliche Anordnung in Rom *(licet hinc scripta decurrant)*, welche aber mit Vorbehalt *(reservatio)* gegeben wird, d. h. nach dem Zusammenhang unter Beiziehung des örtlichen Verwalters des Kirchenguts, dessen Erwägung diese Angelegenheiten empfohlen werden.

45 Genau entspricht diesem Schreiben die Formel 35 des Diurnus bezeichnet als *aliud (praeceptum auctoritatis) de facienda charta: quia ille vineae tabulas plus minus tot iuris sanctae Romanae ... ecclesiae in patrimonio, quod curae tuae commissum est, constitutas* (dafür in der anderen Ausfertigung 34 *vineas atque casales ... constitutos*) *sibi factis chartulis postulat debere conduci atque ipsam conductionem multis desiderat annis extendi, experientia tua hac auctoritate suffulta praedictam vineam ... factis sollemniter chartulis sub unius auri solidum, pensionem rationibus ecclesiasticis annis singulis persolvendam, dare non differat, quatenus hoc modo interveniente locationis conductionisque contractus* (als Genitiv zu fassen) *et illi*

---

2) Ich führe die Briefe nach den Zahlen der neuen Ewald-Hartmannschen Ausgabe an.

3) Die früheren Vorschriften Justinians, wonach die kirchliche Emphyteuse sich nicht über die dritte Generation erstrecken soll (cod. Iust. 1, 2, 24, 5; nov. 7). werden hier auf Constantinopel beschränkt. Bei Gregor ist demnach auch von jener Beschränkung nicht die Rede, wie dies bei späteren Päpsten der Fall ist. wahrscheinlich weil die aufhebende Verordnung in Vergessenheit gerieth.

4) Das sind die *insulae*, nicht Inseln, wie Grisar S. 328 meint.

suus labor sit utilis et sanctae nostrae ecclesiae procuretur utilitas. Also für die auf lange Zeit abgeschlossene Pacht ist die Gestattung *(auctoritas)* des Bischofs erforderlich; abgeschlossen wird sie durch schriftlichen Vertrag *(charta, chartula),* welcher aber von dem örtlichen Verwalter auf Grund jener *auctoritas* ausgefertigt wird — alles wie Papst Gregor in dem Schreiben 1, 70 ausspricht.

3,3. Ein Kloster beruft sich für den Besitz der Hälfte eines Hauses auf eine (von der römischen Kirche ausgestellte) Urkunde. Der Papst verlangt Vorlegung des Originals *(de sex vero unciis domus si authenticam chartulam non videmus, ad exemplaria nil possumus facere)*, verheisst aber, wenn sie richtig befunden wird, entweder Verleihung (auch) der anderen Hälfte zur Emphyteuse *(reliquas vobis*[5] *sex uncias aut in emphyteusim damus)* oder Cession derselben gegen Entschädigung *(aut reditus commutamus);* offenbar soll die Verwaltung des Hauses in eine Hand gebracht werden.

8,32. Die Bewohner des auf Klosterboden errichteten castrum Scillacium[6] haben sich schriftlich *(factis libellis)* verpflichtet einen 46
jährlichen Bodenzins *(solaticum)* an das Kloster zu zahlen.

2,3. Einem armen Kloster wird ein kleines Grundstück *(terrula)* der römischen Kirche, das $1^2/_3$ *solidi* einträgt, durch Urkunde *(libellario nomine)* für den Jahrzins von $^1/_3$ *solidus* überwiesen.

9,194. Einem armen Bischof, dem schon früher eine Hufe *(conduma)* vom Kirchengut *(de iure ecclesiae)* gewährt worden ist, wird weiter ein zu dieser Hufe gehöriger Weinberg durch Urkunde *(factis libellis)* für den Zins von $^1/_8$ *solidus (ad tres siliquas auri)* vermiethet *(locare).*

9,190. Ein Kirchengrundstück wird einem Privaten zur Errichtung eines Gebäudes und Nutzung desselben auf Lebenszeit gegen den Jahrzins von 2 *solidi* überlassen unter Bedingung des Rückfalls an die Kirche beim Tode des Empfängers.

9,78. Ein hoch gestellter Verwaltungsbeamter *(scribo)* erbietet sich kirchlichen Grundbesitz, wir erfahren nicht in welcher Aus-

5) Mit *damus* zu verbinden, wenn nicht *nobis* zu bessern ist.

6) Das *castrum quod Scillacium dicitur* kann nichts anderes sein, als die alte colonia Minervia Nervia Augusta Scolacium (C. I. L. X p. 12) und ähnlich verhält es sich mit dem calabrischen Callipolis (9, 206). Oertliche Verlegung, so dass in dem Territorium dieser Städte auf kirchlichem Boden angelegte Castelle an die Stelle der Städte getreten sind, braucht nicht nothwendig angenommen zu werden; es kann wohl in dieser Spätzeit statthaft gewesen sein, dass, etwa nach Beschluss des frommen Stadtraths und unter Bestätigung der nicht minder frommen Regierung, ganze Stadtgemeinden ihr Territorium einer kirchlichen Körperschaft cedirten.

dehnung und auf welche Zeit, durch schriftlichen Vertrag *(sub specie libellorum)* zu übernehmen *(tenere)*, d. h. als Pächter dafür der Kirche zu zinsen, wodurch die dem Beamten herkömmlicher Weise von den Grundbesitzern zu leistenden Naturalprästationen, die *excepta* weggefallen sein würden[7]. Mit einem so vornehmen Pächter sich einzulassen erscheint dem Papst bedenklich *(propter*
47 *malos scribones iudicavimus in hac nos causa nec bono committere)* und er lehnt dies Anerbieten ab, indem er sich begnügt diese rechtlich unbestimmte Liebesgabe auf 20 Schweine, 20 Hammel und 60 Hühner zu fixiren, welche *in exceptis* zu verrechnen sind.

In dem gleichen Pachtverhältniss stehen die Ländereien *(possessiones)*, welche der Expräfect Gregorius *in emphyteusim habet* (9,125); die der afrikanischen Kirche, für welche die *clerici* des Bischofs von Melita die *pensiones* zu entrichten versäumen (2,43); die *appendix quae agellus dicitur ex corpore massae Gratilianae cum suis finibus*, welche einer Kirche auf 30 Jahre[8] verliehen wird (9,96) und andere mehr.

Die technische Bezeichnung dieser Verträge ist *emphyteusis*[9]; wenn gleich einmal (9,194) auch *locare* davon gesagt wird, wird der Pachtnehmer niemals *conductor* genannt[10]. Der Zins, wo er dauernd ist als *solaticum* (8,32), gewöhnlich mit dem allgemeinen Wort *pensio* bezeichnet, wird immer in Geld gezahlt; gleichartige Naturalleistungen mögen rechtlich statthaft gewesen sein, kommen aber wenigstens bei Gregor nicht vor.

Neben der Verpachtung des Kirchengutes steht die eigene Bewirthschaftung desselben, das heisst die Bewirthschaftung durch unfreie oder halbfreie Kleinbauern. Dass dies die durchgehende

---

7) Diese Naturallieferungen an die hohen weltlichen Behörden kommen, wie Marini papiri p. 370 bemerkt hat, auch ep. 5, 31 in Beziehung auf den gallischen Patricius Arigius und allgemein bei Agnellus c. 60 vor. Auch 1, 42 p. 64, 7 heisst es: *praeter excepta et vilicilia* (vielleicht kleine Nebenleistungen, vgl. p. 65, 32: *rescellas* [?] *et cellaria*) *nihil aliud volumus a colonis ecclesiae exigi.* Unsere Stelle wird erläutert durch 2, 38 p. 137, 9: *venientibus scribonibus, qui .. iam illic tirones colligunt, loci servatori tuo deputa, ut parvum* (Hdschr.: *parum*) *aliquid exenium offerant, quatenus eos sibi placabiles reddant.*

8) So die Handschriften, nicht 36.

9) Die massgebende Novelle 120 braucht diesen Ausdruck auch von der Zeitpacht: sie gestattet c. 6, 1 den geistlichen Körpern *μὴ μόνον πρόσκαιρον ἐμφύτευσιν ποιεῖσθαι τῶν ἀκινήτων πραγμάτων τῶν αὐτοῖς προσηκόντων, ἀλλὰ καὶ διηνεκῶς ταῦτα ἐμφυτευτικῷ δικαίῳ τοῖς βουλομένοις διδόναι.*

10) Unrichtig beziehen diesen Ausdruck auf die Emphyteuse Grisar und Ewald (zu 1, 70).

Wirthschaftsform war, zeigt sich überall, zum Beispiel darin, dass der neu ernannte Verwalter des Kirchengutes in Syrakus und Umgegend der *familia* oder den *coloni Syracusani patrimonii* als ihr Vorgesetzter vorgestellt wird[10a]. Die wirthschaftliche Einheit wird man sich zu denken haben nach dem Muster des Grundstücks im Gebiet von Luna, 48
dessen Inventar aus zwei Sklaven und zwei Paar Ochsen besteht[11], oder eines anderen mit einem Inventar von einem Paar Ochsen, zwei Kühen und fünfzehn Stück Kleinvieh[12]. Als Entschädigung wegen ungerechtfertigter Erpressungen werden den armen Colonen — es giebt auch reiche[13] — Kühe, Schafe und Schweine zugetheilt[14]. Einem derartigen Kirchenbauer wird ein Grundstück von 10 Scheffeln Ertrag auf Lebenszeit abgabefrei überwiesen[15]. Wirthschaftliche Bevormundung der Bauern durch den Güterverwalter zeigt sich wohl[16], nicht aber irgend welcher wirthschaftlicher Grossbetrieb; nur die Pferde werden von der Grundherrschaft gehalten und die Hirten von ihr bezahlt, was aber Gregor ebenfalls abstellt[17].

Vollfreie Leute scheinen unter den Kleinpächtern des Kirchengutes sich nicht befunden zu haben; das Gesetz des Kaisers Anastasius (C. Iust. 11, 48, 19), wonach der Pächter durch dreissigjähriges Verbleiben auf demselben Grundstücke für sich und seine

---

10a) 9, 29. 30. Entsprechend ist die Formel 53 im Diurnus: *colonis et familiae massarum sive fundorum in provincia illa constitutae.*

11) 8, 5: *in cespite fundum Favorianum et Lumbricata in integro constitutum in territorio Lunensi . . . . cum servis duobus, id est Mauro et Iohanne et boum paria duo tantum.* Vgl. die *homines* (nicht nothwendig *coloni*) *cum bobus suis* 9, 125.

12) 9, 71: *fundos campulos cum conduma una, boves domitos par* (Hdschr. *parium*) *unum, vaccas duas, . . . in peculio* (= Kleinvieh) *capita XV.*

13) 1, 42 p. 65, 4 und sonst.

14) 13, 37: *volumus . . . ex eis pecuniis, quae in fraudibus sunt inventae, vaccas oves porcosque comparare et singulis colonis pauperibus ea distribuere* oder wie es nachher heisst: *vos pertractate utrum in auro an certe in peculiis* (d. h. in Kleinvieh: *pecuniis* scheint Schlimmbesserung) *eisdem colonis pauperibus dari eadem continentia* (= der Betrag der Erpressung) *debeat.*

15) 9, 37: *terrulam modiorum p. m. . . . X. possessionis Disterianae.*

16) 2, 38: *vaccae quae iam aetate steriles sunt vel boves masculi . . . inutiles . . . vendi debent, ut saltim eorum pretium ad aliquam utilitatem* (doch wohl des Colonen, nicht direct der Kirche) *crescat.* Es folgt eine ähnliche Vorschrift wegen der *aeramenta iuris ecclesiastici,* die auch sonst in den Inventarien mit dem Vieh zusammen erscheinen.

17) 2, 38: die Hirten *(pastores),* für die bisher jährlich 60 *solidi* ausgegeben wurden, sollen *per singulas possessiones* vertheilt und zum Ackerbau verwendet werden.

Nachkommen an die Scholle gefesselt wird, hat der freien Klein-
49 pacht systematisch ein Ende gemacht. Aber wo von Sklavenkauf[18], Sklavenschenkung[19], Sklavenfreilassung[20] die Rede ist, dürften überwiegend nicht die Colonen selbst gemeint sein, sondern diesen gehörige eigentliche Sklaven[21]. Ob die die rechtliche Unfreiheit ausdrückenden Bezeichnungen *servus*[22], *ancilla*[23], *mancipium*[24] bei Gregor auf die Colonen selbst angewendet werden, ist mir zweifelhaft und würde, selbst wenn es erwiesen wäre, für den Beweis nicht ausreichen; wenn eine kaiserliche Verordnung (cod. Iust. 11, 48, 21, 1) sagt: *quae differentia inter servos et adscripticios intellegetur, cum uterque in domini sui positus est potestate?*, so kann von dem römischen Bischof genaue Anwendung der Rechtsausdrücke nicht füglich erwartet werden. Die gewöhnlichen Bezeichnungen *famulus* und *familia, colonus, rusticus, cultor*, für die es der Belege
50 nicht bedarf[25], sprechen nur die Thatsachen der Dienstbarkeit oder

---

18) 9, 123: Die Kirche kauft in Sardinien *mancipia Barbaricina.*

19) 9, 98: Schenkung eines *Iohannes iuris ecclesiastici famulus, natione Sabinus, ex massa Flaviana* (also wie Maurus und Johannes A. 11), *annorum pl. m. XVIII.*

20) 6, 12: *vos* (Montana und Thomas *famuli sanctae Romanae ecclesiae*) *liberos ex hac die civesque Romanos efficimus omneque vestrum vobis relaxamus peculium.*

21) Im Anfang der Dialoge schildert Gregor ein von einem *colonus* des Patriciers Venantius ausgerichtetes Gastmahl, wobei ein Sclave *(mancipium)* geschickt wird Wasser zu bringen.

22) 1, 39a, 3. 6, 32. 9, 122. 9, 209.

23) 9, 84.

24) 1, 39a, 3. 9, 191. 192.

25) Erwähnung verdient die Besetzung der von ihren Bauern *(cultores)* verlassenen wüst liegenden Besitzungen der römischen Kirche in Africa durch die Fürsorge des Exarchen *largitis daticiorum habitatoribus* 1, 73. Die *(loca) daticia* sind vermuthlich die dem Kaiser gehörigen und also zur Vergebung durch die Regierung stehenden Besitzungen; denn einmal kann anders etymologisch das Wort nicht aufgefasst werden, andererseits kann, wie es dem Gutsherrn freistand seine Colonen von einer Stelle zur anderen zu versetzen (cod. Iust. 11, 48, 13, 1) eine Versetzung von Kaiserland auf Kirchenland nicht Anstoss gegeben haben. — Das Wort *daticius* (über das wie über so manches ähnliche es wohl angezeigt wäre, etwas mehr zu geben als eine Verweisung auf den alten trefflichen, aber nicht mehr ausreichenden Ducange) erscheint sonst nur in der Glossenliteratur und zwar meistens (schon im Vatic. 3321 saec. VII) in der Auffassung als *dediticius;* denn dies wird bald einfach als Erklärung gegeben (vol. IV p. 48 Goetz), bald mit dem Beisatz: *Latinum non est, sed dediticius, id est si barbar tradat se Romanis, dedicitius dicitur* (daselbst p. 327; incorrect bei Conrat die epitome exactis regibus p. 189), bald also umschrieben: *datici*

des Feldbaues aus. Genauer auf die Rechtsstellung der Colonen geht Gregor hauptsächlich an zwei Stellen ein. Die eine, welche sich auf die Colonen überhaupt bezieht, fordert nach dem Gesetz Constantins (cod. Iust. 1, 10, 1) für die von Juden besessenen Sklaven christlichen Glaubens die Freiheit, macht aber eine Ausnahme für die zum Feldbau verwendeten: diese sollen als *condicionem loci debentes* nur die Stellung der *coloni vel originarii* erhalten, d. h. persönlich frei, aber an die Scholle gefesselt sein[26]. In der zweiten wird ein *colonus* der Kirche, den der Papst zum *defensor* gemacht hat, daran erinnert, dass seine Kinder darum nicht weniger dem Grundstück pflichtig seien[27]. Danach sind die *coloni* der Kirche, wenn nicht ausschliesslich, doch durchgängig nicht eigentlich als 51
Sklaven anzusehen, sondern als *adscripticii* oder *originarii*, an die Scholle gebundene persönliche Freie. Wenn sie für geleistete anderweitige Arbeit Lohn empfangen[28], heirathen[29] und Kinder und Erb-

---

hostes qui victi se tradunt in servitute (dies ist, nach freundlicher Mittheilung von Goetz, die echte Fassung der bei Ducange aus Sangerman. 502 angeführten Glosse) [vgl. Corp. Gloss. V p. 187]. Daneben steht die zweite Erklärung: *daticius pro filiis datus* (vol. IV p. 48 Goetz). Sprachlich wie sachlich sind beide gleich unmöglich und ein Product der Halbwisserei des frühen Mittelalters; denn *dedere* ist nicht *dare* und auch der Endung in keiner Weise Rechnung getragen. Woher das Wort in die Glosse kommt, bleibt dunkel; dem gregorischen Registrum, das erst viel später bekannt ward, haben die Glossenschreiber kein Material entnommen. Wir haben für seine Erklärung nichts als die Wortbildung selbst und den Zusammenhang bei Gregor, und das darf nicht verschleiert werden.

26) 4, 21. Mit den Worten: *quod si quisquam* (besser *quis quem*) *de his vel ad alium migrare (= transferre) locum vel in obsequium suum retinere voluerit, ... ius colonarium temeritate sua .. sibi .. damnavit* ist zu vergleichen C. Th. 5, 6 (4), 3: *nulli liceat velut donatos eos a iure census in servitutem trahere urbanisve obsequiis addicere.* Auch 2, 29 werden die *condicionem debentes* den *liberi* entgegengesetzt; vgl. 2, 37: *curiae aut cuilibet condicioni obnoxius.* 9, 144: *liber nullique condicioni obnoxius.*

27) 9, 128. *Petrus de massa iuris ecclesiae nostrae quae Iutelas dicitur oriundus* soll erinnert werden, *ne filios suos ... foris alicubi in coniugio sociare praesumat, sed in ea massa, qua lege ex condicione ligati sunt, socientur.* Der Papst wird nie seinen Consens dazu geben, dass diese Söhne *foris de massa, in qua nati sunt, aut habitare aut debeant sociari sed et super scripta terra eorum* (so die Handschriften; vielleicht zu schreiben: *sociari nisi de supra scripta terra eorum*).

28) 9, 43: Alexander Frigiscus, *colonus ecclesiae nostrae*, ist drei Jahre bei einem Kirchenbau thätig gewesen und mit $14^2/_3$ *solidi* abgelohnt worden, was er als ungenügend bezeichnet. Beurlaubung von Feldbau ist dabei natürlich vorauszusetzen.

29) 1, 42 p. 65, 1: *de nuptiis rusticorum.* 9, 128.

schaft hinterlassen[30], so wird auch dabei ihre personale Freiheit zu Grunde liegen, obgleich eingeräumt werden muss, dass die bei rechtlicher Unfreiheit von den Herren geübte Toleranz zu gleichen Ergebnissen führen konnte[31].

Die dem Colonus obliegende Leistung ist durchgängig eine naturale[32], wie es denn schon in den älteren Kaisergesetzen heisst (cod. Iust. 11, 48, 5): *domini praediorum id quod terra praestat accipiant, pecuniam non requirant.* Die *horrea ecclesiae* in Rom, welche in dieser Epoche thatsächlich an die Stelle der kaiserlichen
52 getreten sind[33], die in jedem Herbst stattfindenden Kornsendungen von Sicilien nach Rom zur Füllung dieser Speicher[34] sind bekannt und nicht minder, dass die päpstlichen Beamten in Sicilien das Getreide für diese Sendungen nur ausnahmsweise kauften[35], regelmässig dasselbe von den Kirchenbauern entnahmen. Dem entsprechend wird der Ertrag, den das Grundstück der Kirche abwirft, mehrfach nach Scheffeln angegeben[36]. Der Zuschlag, welchen der Bauer zu leisten

30) 1, 42 verordnet der Papst, dass *parentes morientium, qui in possessione ecclesiae degunt, heredes eis succedere (accedere* die Hdschr. irrig*) debeant.*

31) Charakteristisch dafür ist der Erlass des Papstes Gelasius fr. 28 p. 499 Thiel: nachdem einem bei der kirchlichen Rechnungsführung verwendeten *servus ecclesiae* der *ausus temerarius* ein Testament zu errichten nachdrücklich verwiesen ist, soll sein Vermögen dennoch seinen Kindern verbleiben, wofern diese in die Rechnungsführung des Vaters eintreten und der Kirche das danach ihr Zukommende erstatten.

32) [Das von Mommsen für die Güter der römischen Kirche gewonnene Resultat wird in gewissem Sinne durch den Codex Bavarus (Bernhart, Cod. trad. eccl. Rav. Monachii 1810) bestätigt. Aus diesem Urkundenbuche ergiebt sich, dass die Colonen der ravennatischen Kirche (d. h. hier die Pächter für 29 Jahre) regelmässig ausser Frohnden Naturalabgaben an das *rectorium* (die *domus dominicata*) abzuführen hatten, die in Verhältnisszahlen zu dem Ertrage des gepachteten Grundstückes berechnet wurden; dass dagegen die Emphyteuten (d. h. Pächter für 3 Generationen), die den höheren Ständen anzugehören pflegen, nur zu Geldleistungen verpflichtet waren. Hartmann.]

33) 1, 42 p. 62, 8. Die grosse Ueberschwemmung des J. 590 vernichtete in denselben viele Tausend Scheffel Weizen (Gregorius Turon. 10, 1; vgl. 5, 36 p. 319, 15. 44). Dass die kaiserliche Getreideverwaltung nominell fortbestand und auch wenigstens versuchte factisch die Annona wieder in die Hand zu nehmen und die — rechtlich als Theil der privaten Armenversorgung zu fassenden — päpstlichen Kornmagazine zu beseitigen, zeigt der merkwürdige Brief 9, 115.

34) 1, 2: *ad replendum sitonicum.* 1, 70: Wenn diese versagen, hungert die Stadt.

35) 1, 70 wird Petrus angewiesen *nova frumenta* für 50 Pfund Gold *ab extraneis* zu kaufen.

36) 9, 37: *terrula modiorum p. m. . . X;* 9, 96: *terrula modiorum XXX.*

hat, theils für das Einschwinden des Getreides während des Transportes[37], theils als Hebegebühr, wurde in der Form erhoben, dass auf den Scheffel statt der normalen 16 *sextarii* eine höhere Zahl, nach Gregors Anordnung bis zu 18, missbräuchlich bis zu 25 *sextarii* vermessen wurde[38].

Aber diese Leistungen, obwohl natural, sind auch in Geld fixirt. Der Ertrag der Grundstücke wird wie nach Scheffeln, so auch nach dem Solidus berechnet[39]. Ausdrücklich wird die Frage erörtert, zu welchem Geldwerth das gelieferte Getreide anzusetzen sei; der Missbrauch den (also vorher fixirten) Werth bei niedrigen Kornpreisen nicht einzuhalten wird untersagt und für die Zukunft die Anrechnung 53
zum marktgängigen Preis vorgeschrieben[40]. Endlich sind die Einnahmen, welche den örtlichen Verwaltern des Kirchenguts zugehen und welche sie nach Anweisung des Bischofs verwenden, resp. an ihn abführen, die *pensiones* überwiegend Gelder[41]. Allerdings sind darin die emphyteutischen Leistungen begriffen; aber wenn die Kirchenbauern lediglich Naturalprästationen geleistet hätten, so könnte unmöglich in dieser Weise die Geldrechnung bei den oberen Stellen überwiegen. Bei dem Kirchengut der weiter entfernten Provinzen war die Naturalprästation ohnehin ausgeschlossen[42]. Es

37) 1, 42 p. 62, 10.

38) 1, 42 p. 62, 6. Dieser Zuschlag scheint bezeichnet worden zu sein als *sextariatica* oder *sextariaticia*, wenn die nicht recht gesicherte Lesung: *ut a rusticis ecclesiae de sextariaticis aliquid accipiatur* in Ordnung ist. Dies Verbot vom J. 591 wurde nicht befolgt und im J. 603 erneuert (13, 37).

39) Grundstücke *praestantes liberos a tributis fiscalibus solidos sex* (9, 71); andere *in reditu praestantes liberos a tributis fiscalibus solidos decem* (9, 180). Diurn. 11. Dem auf dem Kirchengut *(in possessionibus nostris)* arbeitenden Juden soll, wenn er Christ wird, das *onus pensionis* von einem Solidus auf $^2/_3$, von 3—4 *solidi* auf 2—3 herabgesetzt werden (5, 7, ähnlich 2, 38). Nur gezwungen lassen sich diese Abgaben als Kanon der Emphyteuse auffassen.

40) 1, 42 p. 62, 1: *cognovimus rusticos ecclesiae vehementer in frumentorum pretiis gravari, ita ut instituta summa eis in comparatione abundantiae tempore non servetur, et volumus, ut iuxta pretia publica sive minus sive amplius frumenta nascantur in eis comparationis mensura teneatur.* Da die beste Ueberlieferung *in statuta* hat, so ist vielleicht zu schreiben *ut in statuta summa ... (pretia) non serventur.* Der Sinn wird dadurch nicht alterirt.

41) So werden Anordnungen getroffen über die Ablieferung der *pensiones nonae et decimae indictionis* (2, 38 p. 136, 13) oder der *summa pensionis* 1, 37. 42 p. 63, 5. 8. 11. 64, 2. Die vom Papst gewährten Pensionen werden nicht ausschliesslich (1, 37. 44. 65. 2, 38 p. 139, 9), aber häufig (1, 42 p. 66, 18. 2, 38 an mehreren Stellen. 3, 35. 4, 28) ganz in Gold gezahlt.

42) Das zeigt sich auch z. B. bei den Verhandlungen mit dem Bischof von Arles über das dortige *patrimoniolum* der römischen Kirche (6, 51. 53).

muss eine Einrichtung bestanden haben für diejenigen Naturalprästationen der Kirchenbauern, welche als solche nicht gebraucht wurden, der Kirche das Aequivalent in Geld zuzuführen.

Dies ist die vielfach missverstandene *conductio*. Es wird der Grundbesitz in gewisse Bezirke *(condumae)* zerschlagen und einem jeden ein aus den Colonen selbst genommener Pächter vorgesetzt, welchem es obliegt, von den einzelnen Colonen die Abgaben einzuziehen und den Gesammtbetrag an die beikommenden Stellen abzuführen. Es soll dies im Einzelnen nachgewiesen werden.

Wie die *coloni* leben die *conductores* auf den Landgütern unter den Colonen[43] und sind gleich ihnen unfrei oder doch halbfrei.
54 Derjenige einer vornehmen Frau wird testamentarisch freigelassen[44], und ist also sicher Sklave gewesen; das Gleiche sagt Papst Gelasius von einem *conductor* des Kirchenguts[45] und auch Gregors Conductoren gehören wenn nicht zu den unfreien, so doch zu den halbfreien Leuten[46].

Wenn sie unter dem päpstlichen Beamten stehen[47] und diesem Sicherheit stellen[48], so sind einem jeden *conductor* eine Anzahl *coloni* unterstellt[49] und es ist wünschenswerth, dass sie längere Zeit in derselben Stellung verbleiben[50].

43) 1, 42 p. 65, 7 fg.

44) 1, 42 p. 68: *Felix conductor domnae Campanae, quem liberum reliquerat atque esse indiscussum iusserat*, ganz wie im alten Recht (Dig. 3, 5, 44, 1. 40, 5, 41, 10).

45) fr. 28 Thiel p. 499: *Ampliatus conductor, quem non solum servum constat esse ecclesiae, sed ita eius rationibus a multis temporibus implicatum, ut etiamsi esset ingenuus, donec ratiocinia cuncta deduceret, nobis omnibus obnoxius haberetur.*

46) Auch die *conductores* sind *beati Petri famuli* und werden den *rustici* der Kirche zugezählt (1, 42 p. 63, 5, vgl. mit p. 62, 14 nach der richtigen Lesung). Unter Gregors Briefen ist keiner an einen einzelnen *conductor* gerichtet und genannt mit Namen werden nur wenige: Petrus de Subpatriana (1, 42 p. 66, 3. 14, 5, wahrscheinlich derselbe), Theodosius (1, 42 p. 66, 6) und Euplus (das. p. 66, 17). Auch was über die Beerbung der *conductores* gesagt wird 1, 42 p. 65, 7 (vgl. p. 66, 17) zeigt sie völlig auf einer Linie mit den Colonen.

47) Dies zeigt die Stellung des *defensor* Fantinus zu dem *conductor* Petrus in den beiden eben angeführten Briefen.

48) 1, 42 p. 66, 13: *ut res suas quas in pignore dederat recipere debeat.* Dass der Vater Theodosius das als *conductor* that, ist nicht zweifelhaft.

49) 1, 42 p. 65, 19: *quotiens conductor aliquid colono suo iniuste abstulerit, hoc .. a conductore exigitur.* 5, 31 an die *conductores massarum sive fundorum per Galliam constituti: debetis ... eos quibus praeestis ... adsidue commonere, ut ... familia ecclesiae non solo nomine, sed et meritis honoretur.* 14, 5: *reliquam sibi Petrus (conductor) apud ecclesiae colonos perhibet reducere.*

50) 1, 42 p. 65, 28: *per commodum* (d. h. wegen des Gratials, das der an-

Hauptsächlich verwendet werden die Conductoren für die Hebungen, wie dies schon aus dem häufigen Vorkommen der Defrauden hervorgeht[51]. Dazu gehören in erster Reihe die öffentlichen 55
Steuern, welche der Staat von den Grundherren fordert, dieser aber eben durch jene Leute von den einzelnen Colonen beitreibt[52]. Aber auch die grundherrlichen Hebungen wurden durch sie bewirkt, vielleicht selbst die Naturalleistungen[53], sicher diejenigen, welche nicht in dieser Weise geleistet werden konnten. Es ist wohl nicht Zufall, dass für das gallische Patrimonium, von wo Naturallieferungen nicht nach Rom gelangen konnten, die päpstlichen Anweisungen an die *conductores massarum sive fundorum per Gallias constituti* erlassen werden[54]. Ebenso wenig scheint es zufällig, dass in der wichtigsten aller hieher gehörigen Urkunden, einem Schreiben Gregors (1, 42) an den Verwalter Siciliens vom Mai 591, es heisst: *cognovimus etiam in aliquibus massis ecclesiae exactionem valde iniustissimam fieri, ut septuagenum ternum semis quod dici nefas est conductores exigantur et ... insuper aliquid ex usu iam multorum annorum exigi dicuntur,* wo freilich das sprachlich wie sachlich unentbehrliche Wort *conductores* von Ewald herauskorrigirt ist[55].

---

gestellte Conductor dem ihn anstellenden Beamten zu zahlen pflegte) *conductores in massis ecclesiae numquam fiant, ne dum commodum quaeritur conductores frequenter mutentur.*

51) 1, 42 p. 65, 19 (A. 49). 13, 37: *chartularius summam nobis ... indicare studuit, quae de fraudibus conductorum apud experientiam tuam* (dem *notarius* Pantaleo) *iam de duobus territoriis est collecta.*

52) Nachdem der Conductor Theodosius einen Grundsteuertermin (denn *burdatio*, obwohl sprachlich unerklärt, ist sicher das fiscalische *tributum*) erhoben, aber nicht abgeführt hat und dieser dann von den Colonen noch einmal eingefordert worden ist, sieht der Papst sich veranlasst, nachdem er sich überzeugt hat, dass seine Kasse dabei nicht zu kurz kommt, sondern das Vermögen des Theodosius hinreichende Deckung bietet, die erste Hebung, 507 *solidi* betragend, den Steuerpflichtigen zurückzugeben (1, 42 p. 66, 6, vgl. p. 64, 9).

53) Dafür spricht theils der Mangel anderweitigen Hülfspersonals, theils die Verbindung, in der 13, 37 die Natural- und die Gelderpressungen auftreten.

54) 5, 31 (vgl. Diurnus 53. 55). Sie sollen bei einem von ihnen aus ihrer Mitte Gewählten die Hebungen asserviren, bis der Papst sie abfordern lässt.

55) Wenn Ewald dasselbe streicht, *cum rustici exigantur, non conductores, qui scilicet ipsi rusticorum exactionem faciant,* so liegt es, auch abgesehen davon, dass die *rustici qui exiguntur* eben die *conductores* selbst sind (A. 46), auf der Hand, dass bei mittelbarer Steuererhebung der Mittelsmann ebenso leistungspflichtig ist wie der Steuerpflichtige. Nach Ewalds Lesung werden die *massae* exigirt, was gar nichts ist.

Vorher sind die Naturalleistungen abgehandelt worden und Conductoren dabei wenigstens nicht erwähnt; sie treten ein, wo zu den
56 Geldleistungen übergegangen wird. — Emolumente der Conductoren können nicht gefehlt haben; nach der Verbindung, in der sie auftreten, dürfen darauf die nach der *summa pensionis* zu bemessenden *libellatica* bezogen werden[56].

Mit dem Hebungsgeschäft der Conductoren geht wohl zusammen, dass dieselben unter Billigung Gregors durch seinen sicilischen Verwalter veranlasst werden, den Steuerpflichtigen die Entrichtung des ersten auf den 1. Mai, also vor die Ernte fallenden Termines der Staatssteuer durch unentgeltlichen Vorschuss zu erleichtern und also zu verhindern, dass die Steuerpflichtigen das Geld dafür anderweitig zu lästigen Bedingungen aufnehmen[57].

Endlich erfahren wir, dass, wenn der Colonus heirathet, dabei ein *nuptiale commodum* abfiel, was Gregor zulässt, aber dasselbe dem Conductor zuweist und den Betrag auf höchstens einen *solidus*, bei armen Leuten noch weniger festsetzt[58].

Das sicilische Kirchengut scheint in 400 Conductorenbezirke eingetheilt gewesen zu sein; Gregor schreibt vor, dass die bisher dort durch Hirtenwirthschaft betriebene Pferdezucht aufgegeben werden soll und von den vorhandenen Stuten nur 400 beizubehalten, diese aber jede einem der Conductoren zuzuweisen seien gegen Entrichtung eines jährlichen Zinses[59].

---

56) 1, 42 p. 65, 31. Die *securitatis libelli* p. 63, 12 sind verschieden; aber die Quittung, die der Conductor natürlich gab, kann *libellus* geheissen haben.

57) 5, 7: *scripseras, ut mutui solidi rusticis per manus quorundam debitum conductorum darentur, ne tollentes ab aliis aut in angariis aut rerum pretiis gravarentur.* Für das verdorbene *debitum* der maassgebenden Handschriften habe ich bei Hartmann *veterum* vorgeschlagen, was wenigstens Sinn giebt; doch kann auch an anderes gedacht werden.

58) 1, 42 p. 65, 4f.: *quod nuptiale commodum nullatenus volumus in nostra ratione redigi, sed utilitati conductorum proficere.* Damit hängt wohl zusammen, dass der *defensor* Fantinus den Conductor Petrus mit einer Geldstrafe belegt, *quod relictam cuiusdam diaconi tempore quo conductor fuerat marito tradiderit* (14, 5, vgl. 1, 42 p. 66, 3).

59) 2, 38: *greges equarum, quos valde inutiliter habemus, omnes volo distrahi et tantum modo quadringentos iuveniores servari ad fetum, ex quibus quadringentis singulis conductoribus singulae condomae dari debent, quatenus ex ipsis aliquid singulis annis reddant, quia durum valde est, ut LX solidos pastoribus expendamus, et LX denarios ex eisdem gregibus non habemus; ita ergo tua experientia faciat, ut alia per conductores omnes, sic ut diximus partiantur: alias distrahe et in nummum reduc.* So ist überliefert und der Sinn im Ganzen klar; doch ist wohl *quadringentos* von den älteren Ausgaben mit

Die Leistungspflicht des Conductor ergiebt sich im Wesentlichen 57
aus dem früher Bemerkten: er hat die für den Staat und für den Grundherrn vollzogenen Hebungen an ihre Stelle abzuführen. Die Benennung fordert, dass dies in die Form der Pachtnahme gebracht worden ist; und es liess sich dies ohne Schwierigkeit bewerkstelligen. Speziell erfahren wir darüber nur, dass, ähnlich wie dem Bauer die Hebungsgebühren in der Form der Berechnung des Scheffels zu mindestens 18 Sextaren statt der normalen 16, so dem Conductor von Seiten des höheren Beamten, an den er zu zahlen hatte, eine Gebühr abgenommen wurde in der Form der Ansetzung des Goldpfundes zu $73\frac{1}{2}$ Goldstücken statt der normalen 72 oder, was auf dasselbe hinauskommt, in der Form der Ansetzung des Goldstückes zu $24\frac{1}{2}$ *siliquae auri* statt der normalen 24 [60].

Recht in *quadringentas* geändert worden und nachher nicht mit Ewald *singulis* in *singuli* zu ändern, sondern *condomae singulae* umzustellen, da auch der Gebrauch dieses Wortes im Singular anstössig ist. Für *alia* ist weiter mit den Herausgebern zu schreiben *aliae.*

60) 1, 42 p. 62, 14 verbietet der Papst, *ut septuagenum ternum semis* (so, nur *nu* statt *num,* die beste Handschrift; die geringeren haben nach *ut* noch *a*) ... *conductores exigantur* und schreibt weiter vor (p. 63, 5): *ut pensionem integram et pensantem ad septuagenum binum (septuagenu uina* die guten Hdschr.*) persolvant et neque siliquas extra libras neque libram maiorem ... exigi debeant.* Dies ist die handschriftliche offenbar richtige Ueberlieferung, obgleich die elliptischen Redeweisen *exigere (ad libram auri solidorum) septuagenum binum* oder *pensio pensans ad (libram auri solidorum) septuagenum binum* anderweitig sich nicht belegen lassen. Wenn Ewald in der ersten Stelle vor der Zahl *libram* einschaltet, in der zweiten gar für *ad septuagenum binum* einsetzt *libram septuagenum binum,* so ist diese Willkür um so verkehrter, als die also hergestellten Redeformen ebenso elliptisch und ebenso unbelegbar sind wie die überlieferten. Die Sache selbst habe ich früher richtig gestellt [oben S. 169] und Ewald auch sich im wesentlichen meinen Ausführungen angeschlossen. Nur hätte er es unterlassen sollen mit der gregorischen *libra auri maior,* welche nichts anderes ist als der Zuschlag der Hebegebühr zum Steuerquantum, die constantinische Verordnung Cod. Th. 12, 7, 1 in Verbindung zu bringen, nach deren Wortlaut auf das Goldpfund nicht 72, sondern 84 Solidi gerechnet werden. Der neueste auch von Ewald angezogene Versuch diese Ungeheuerlichkeit rationell zu erklären, derjenige Soetbeers (Forschungen zur deutschen Geschichte 1, 292), dass hiebei nicht an Barrengold gedacht sei, sondern an das von den Goldsuchern abgelieferte, das allerdings wie billig niedriger tarifirt war (vgl. darüber meine Ausführung in v. Sallets numismat. Ztschr. 16, 356), widerspricht dem Wortlaut der Verordnung auf das schroffste: die *solidi auri cocti* derselben sind doch nicht Goldsuchergold, und sie sagt ausdrücklich, dass dasselbe Verhältniss zu beobachten sei, mag man Münze gegen Metall oder Metall gegen Münze eintauschen. Mir scheint es immer noch erträglicher die Verordnung für interpolirt zu erklären als ihren klaren Wortlaut wegzuinterpretiren. In

Auf die Frage, wie der kirchliche Colonat sich zu der kirchlichen Emphyteuse verhält, gehen die gregorischen Briefe nicht ein; aber im Diurnus findet sich zu der S. 178 erörterten Gestattung der kirchlichen Emphyteuse eine zweite Fassung, die, im übrigen der anderen so gut wie wörtlich entsprechend, von ihr abweicht durch Einschiebung des Vorbehalts: *ita sane, ut nulla ratione praesumat* (der Verwalter des Patrimonium) *colonis sanctae nostrae*
58 *ecclesiae chartulam emittere neque locum eis pertinentem nulla* (vielmehr *ulla*) *ratione usurpare et alio cuilibet conducere vel locare: nam sint omnia irrita et vacua quae feceris, si extiteris temerator.* Dies soll wohl nicht heissen, dass dem Colonus die Emphyteuse nicht gegeben werden darf, sondern dass eine Emphyteuse nicht für Grundstücke gegeben werden soll, die in der Form des Colonats von der Kirche selbst bewirthschaftet werden. Schlechthin untersagt war dies nicht, da die Formel mit solcher Clausel und die ohne solche neben einander stehen; aber begreiflicher Weise war bei einem im
59 Colonat stehenden Grundstück die Weggabe zur Emphyteuse in mehr als einer Hinsicht bedenklich und wurde also die Vollmacht nicht immer in dieser Ausdehnung gegeben. Der Gegensatz aber der Emphyteuse und des Colonats tritt vielleicht nirgends so scharf hervor wie in diesem Fall.

Wenn endlich die Frage sich aufdrängt, wie die *conductores* des Kirchenguts im sechsten Jahrhundert zu denen der früheren Kaiserzeit sich verhalten, so ist die Analogie im Allgemeinen einleuchtend, nicht minder aber die Verschiedenheit. Diese beruht hauptsächlich darauf, dass jene Conductoren staatliche sind[61], diese aber private; denn auch der Bischof von Rom ist in dieser Zeit nicht mehr als ein reicher Mann und ein Wohlthäter der Armen aus Privatgut. Es ist insofern begreiflich, dass jene von den Colonen sich schärfer abheben als diese. Auf die Frohnden, welche in den sechs Ackertagen der africanischen Colonen uns entgegentreten, führt bei Gregor keine Spur, und wenn das Schweigen seiner Briefe

---

Betreff der gegen meine Annahme einer fränkischen Interpolation [Ges. Schr. II, 408. 410] von Hänel erhobenen Einwendung, dass das Alter der Handschrift, nach ihm Anfang des 6. Jahrhunderts, eine solche ausschliesst, bemerkt mir Brunner, dass eben nach Soetbeers Untersuchungen (Forschungen 1, 621; vgl. von Inama-Sternegg deutsche Wirthschaftsgeschichte 1, 188 fg.) der fränkische Solidus von $^1/_{84}$ Pf. schon um die Mitte des 6. Jahrhunderts bestanden hat und vielleicht noch älter ist, also von dieser Seite her kein ernstliches Bedenken der Annahme einer Interpolation entgegensteht.

61) Hermes 15, 402fg. [oben S. 167fg.].

sie nicht unbedingt ausschliesst, so lassen sie doch auch in den entwickelten Zusammenhang sich nicht wohl einfügen. Von wirthschaftlicher Bedeutung können sie nur gewesen sein, wenn mit der Kleinwirthschaft des Colonats sich eine wenigstens relative Grosswirthschaft verband und dieser die Frohnarbeit zu Gute kam, etwa der Conductor selbst eine Art Gutswirthschaft führte, bei welcher die Sclavenarbeit durch die Frohnden ergänzt ward. Gewiss hat der Conductor unter allen Umständen, auch wenn er im Rechtssinn nur Sclave war, eine freiere und seinen Colonen überlegene Stellung eingenommen; aber eine derartige, wie sie hiebei gefordert wird, kann man in die Gregorbriefe vielleicht hinein-, aber sicher nicht aus ihnen herauslesen. Indess diese Auseinandersetzung würde hier zu weit führen und ich habe auch meinen früheren Erörterungen nichts Wesentliches hinzuzufügen.

XIX.

De lege Voconia.*)

Excursus ad Iuvenalis sat. I, 55.

Lege Voconia lata u. c. 585 cautum est, mulieri ne liceret hereditatem capere ex testamento eius qui centum milia aeris census esset (Gai. II, 274); quam legem per Iuliam et Papiam Poppaeam sublatam esse posuit Bachofen (die lex Voconia Basil. 1843 p. 110sq.), rectius negavit Savigny (verm. Schr. I, 440sq.). Qua de re cum huius loci expositio pendeat, capita exponemus. Mulieres quae tres liberos haberent habereve viderentur ut Vestales et privilegio singulari munitae, quale datum est Liviae (Cass. Dio LV, 2, 5. LVI, 32, 1), cum imp. Augustus viris aequiperasset in hereditatibus capiendis, ceperunt eae ex qualicumque causa sive ex testamento sive ab intestato, cessante plane legis Voconiae ratione; nam, ut ait Cassius Dio LVI, 10, 2, *τῶν τε γυναικῶν ταῖς τρὶς τεκούσαις* (sic scribendum omnino pro *γυναικῶν τισὶ*, quod codd. habent) *καὶ παρὰ τὸν Οὐοκώνειον νόμον, καθ' ὃν οὐδεμιᾷ αὐτῶν οὐδενὸς ὑπὲρ δύο ἥμισυ μυριάδας οὐσίας κληρονομεῖν ἐξῆν, συνεχώρησε τοῦτο ποιεῖν· καὶ ταῖς ἀειπαρθένοις πάνθ' ὅσαπερ αἱ τεκοῦσαι εἶχον ἐχαρίσατο.* Contra quae haberent duos tantum filios unumve, item orbae caelibesque post Augustum non plus iuris habebant quam habuerant antea, saepe vero utebantur longe deteriori condicione. Caelibes enim, si eius aetatis condicionisve sunt a qua lex nuptias requirat, ex lege Iulia capere omnino prohibentur, ut Voconiae cautionem ad solas hereditates testamentarias pertinentem hic obscurarit et quasi suppresserit longe maior legis Iuliae severitas. Orbas ab hereditatibus ex testa-

*) [Excursus ad Commentarium, quem Otto Jahn ad Iuvenalis Satiras parabat (cf. editionem Iuvenalis a Ludovico Friedlaender curatam Lips. 1895 p. 98). Debemus hunc tractatum liberalitati Adolfi Michaelis, qui scriptum eum esse a. 1850 vel 1851 opinatur. — Cum Mommseno statuerunt legi Voconiae per leges Iuliam et Papiam non, vel tantum ex parte, derogatum esse auctores hi: Hartmann, Zeitschr. f. Rechtsgesch. V, 1866, p. 250sq.; Kahn, Geschichte des Frauenerbrechts, Lips. 1884, p. 73sq.; Voigt, Röm. Rechtsgesch. II, 1899, p. 720. 721, eiusdemque sententiae videtur esse Rudorff, Röm. Rechtsgesch. I § 24 p. 58. Contra Bachofeno adsensus est Walter, Gesch. d. röm. Rechts II[3] § 639 n. 88.]

mento etiam post legem Iuliam arceri ex lege Voconia mihi persuasum est, quamquam sic video paullo negligentius locutum esse Gaium II, 286; sed nova poena et orbitatis propria accessit lege Iulia hereditatis ab intestato delatae et legatorum, ad quae Voconia non pertinuit, dimidiae partis ablatio. Ita factum est, ut post hanc legem latam Voconia antiquior restringeretur cum ad mulieres nuptas quidem sed iusto numero liberorum carentes, tum ad eas quibus propter causam aliquam legitimam aetatis vel matrimonii nuper morte discidiove soluti remitteretur nubendi necessitas; quas omnes existimo etiam post Augustum a testamentaria hereditate prohibitas esse per legem Voconiam, nisi forte munitae essent trium liberorum privilegio perpetuo. Eiusmodi enim mulierem et ante et post annum quinquagesimum pleno iure capere potuisse vix monuissem, nisi hoc telo Bachofenus Savignyi doctrinam impugnasset. Praeterea excepta est mariti successio, ad quam quodammodo admittuntur quibus praeterea legem Voconiam obstare dixi mulieres propria legis Iuliae Papiaeve sanctione. Quibus positis satis iam constat nullo modo abolitam esse Voconiam per legem imp. Augusti de maritandis ordinibus; quod confirmant et Plinius Secundus qui fiscum ait locupletari lege Voconia (paneg. 42), nempe quae augeret caduca, et Gaius noster qui *mulier,* inquit, *per legem Voconiam heres institui non potest.* Neque contra dicit Gellii querella (XX, 1, 23) plebiscitum Voconium ut alias leges saluberrimas obliteratas et opertas esse civitatis opulentia; omnino cum facillimum esset ea aetate legis Voconiae laqueos effugere multis modis sive iuris consultorum calliditate sive imperatorum clementia, recte dici potuit obliterata iam et quasi fluctibus operta lex antiqua. — Sic facilem iam et optimam sententiam praebet Iuvenalis versus. Uxor si habet ius trium liberorum, ipsa heres instituitur ab amasio; quod si unum solum filium habet vel duos, ipsa quidem heres nisi certis legibus a marito institui nequit obstante lege Voconia, sed maritum capere posse perspicuum est; quamquam si ei filius est nullus, propter orbitatem dimidiam partem perdat necesse est. — Quare in summa re verum vidit iam Cramerus apud Heinrichium comm. I p. 39, qui nugis scholiastae ut par erat explosis provocavit ad legem Voconiam. Hoc tamen erravit, quod adulterum per moechum patrem fieri velle posuit, de qua re non cogitavit poeta neque debuit, cum sufficeret ipsum filium quandoque ex uxore procreasse ad capiendam totam hereditatem, ad capiendam dimidiam vel nudum matrimonium; quod utrumque in uxoris personam nequaquam cadit.

XX.

Zur Lehre von der Erbeseinsetzung ex certa re.*)

314 Wie die Erbeseinsetzung *ex certa re* in dem eigentlich prägnanten Fall, wo sie neben gewöhnlichen Einsetzungen auf aliquote Theile auftritt, von den römischen Rechtsgelehrten theoretisch und praktisch aufgefasst worden ist, ist bekanntlich, wenn nicht zur Genüge, doch oft genug erörtert worden. Dabei scheint aber eine hieher gehörige Notiz, die bei einem nicht zunächst juristischen Schriftsteller sich findet, noch nicht in den Kreis der Untersuchung gezogen zu sein, was doch um so mehr hätte geschehen müssen, als wir aus den Rechtsquellen über dieses Verhältniss eigentlich nur erfahren, was Justinian darüber mitzutheilen und anzuordnen beliebt hat, dieser
315 Bericht dagegen uns in glaubwürdigster Weise einen praktischen Fall der Art aus traianischer Zeit überliefert.

Der jüngere Plinius schreibt (ep. 5, 7) an den Calvisius (Rufus?), gleich ihm Bürger von Comum, über die beiden angefallene Erbschaft eines weiter nicht bekannten Saturninus. Wir entnehmen aus diesem Brief, dass der Erblasser den Calvisius, den Plinius und die Gemeinde Comum, letztere zu einem Viertel zu Erben eingesetzt, dann aber der Gemeinde statt dieses Viertels ein Präceptionslegat von 400,000 Sesterzen gegeben hatte. Die Erbquoten der beiden andern Erben werden nicht ausdrücklich angegeben; da indess von dem Legat, dessen Gültigkeit vorausgesetzt, Plinius etwas mehr als ein Drittel zu zahlen gehabt haben würde, so waren von den nach Abzug des der Stadt ausgeworfenen Viertels übrigbleibenden drei Vierteln reichlich ein Drittel an Plinius, nicht ganz zwei Drittel an Calvisius gegeben, und die Annahme, dass Calvisius auf fünf, Plinius auf vier, die Stadt Comum auf drei Zwölftel eingesetzt waren, wird entweder das Richtige treffen oder doch sich nur in unwesentlicher

*) [Zeitschrift für Rechtsgeschichte VII, 1868, S. 314—318. Siehe die Literatur über die in diesem Aufsatze behandelte Frage bei Windscheid-Kipp. Lehrbuch des Pandektenrechts Bd. III § 553, 8. Aufl. S. 252. Neuerdings Kohler, Archiv für die Civilistische Praxis, Bd. 91, 1901, S. 342 fg. Mancaleoni, Appunti sulla institutio ex re, 1902.]

und für uns gleichgültiger Weise davon entfernen. Indess die rechtliche Nichtigkeit der Verfügung ist ausser Zweifel; denn obwohl seit Nerva die Städte mit Legaten bedacht werden konnten, waren sie doch damals noch nicht fähig zu erben und also auch nicht das dem Erben als solchem gegebene Legat zu empfangen: *nec heredem institui nec praecipere posse rem publicam constat.**) Plinius will indess das rechtlich nicht verbindliche Vermächtniss freiwillig erfüllen und fordert seinen Miterben auf das Gleiche zu thun.

Hieraus erhellt, dass in der Zeit Traians es zulässig und, wie es scheint, nicht ungewöhnlich war einem Erben zwar eine Erbquote auszuwerfen, aber damit ein Präceptionslegat in der Weise zu verbinden, dass dessen Zahlung an die Stelle der Auskehrung der Erbportion trat [1].

Dies ist nun deutlich der zweite Fall, von dem Justinian in 316
l. 13 C. de hered. inst. (6, 24) spricht: *Quotiens certi quidem ex certa re scripti sunt heredes vel certis rebus pro sua institutione contenti esse iussi sunt, quos legatariorum loco haberi certum est, alii vero ex certa parte vel sine parte, qui pro veterum legum tenore ad certam unciarum institutionem referuntur, eos tantummodo omnibus hereditariis actionibus uti vel conveniri decernimus, qui ex certa parte vel sine parte scripti fuerint nec aliquam deminutionem earundem actionum occasione heredum ex certa re scriptorum fieri.* Denn für das Wesen der Sache ist es gleichgültig, ob die *certa res* in einem Grundstück oder in einer Geldsumme besteht und an sich genommen zum Vindications- oder zum Damnationslegat sich qualificiren würde; ferner nicht gerade gleichgültig, aber doch in der Hauptsache zu ungefähr gleichem Ergebniss führend, ob der *heres ex certa re* neben anderen Quotenerben als *heres sine parte* [2] oder selbst auf eine Quote

*) [S. oben S. 59.]

1) Einen sachlich ganz ähnlichen Fall behandelt Papinian l. 69 pr. de leg. II (31): *si, cum heredem ex parte instituisset, ita locutus est: 'peto pro parte tua contentus sis, Luci Titi, centum aureis', petere poterunt coheredes partem hereditatis, retinente sive praecipiente quo contentum esse voluit defunctus.* Aber rechtlich ist der Unterschied doch von Bedeutung, dass hier an die Stelle des Präceptionslegats eine fideicommissarische Formel gesetzt ist.

2) Vorausgesetzt, dass dies überhaupt zulässig war. Gaius 2, 217 fg. berichtet, dass das Präceptionslegat nur dann als solches zu Recht bestehe, wenn es dem Quotenerben *(ei qui aliqua ex parte heres scriptus esset)* gegeben sei, über die Frage aber, ob es schlechthin ungültig sei oder auf Grund des neronianischen Senatusconsults als einfaches Legat convalescire, zwischen den Schulen Streit gewesen sei. Darf man die Worte streng interpretiren, so würde das einem *heres sine parte* ausgesetzte Präceptionslegat entweder als ungültig oder doch nur als einfaches Legat betrachtet worden sein; und auf den *heres*

eingesetzt, deren Realisirung aber ausgeschlossen ist; denn offenbar konnte die nicht zur Realisirung gelangende Quote nur nach Analogie des Accrescenzrechts *pro rata* den Miterben zufallen. In dem vorliegenden Falle zum Beispiel kam es im Ergebniss auf dasselbe hinaus, ob den drei Erben resp. fünf, vier und drei Zwölftel gegeben und dem letzten Viertel für die Erbtheilung das Präceptionslegat substituirt ward, oder ob der Testator von vorn herein den Calvisius auf fünf, den Plinius auf vier Neuntel zu Erben und die Stadt Comum zur Erbin auf 400,000 Sesterzen einsetzt. Beide Verfügungen sind mehr in der Form als in der Sache verschieden und die erstere Fassung erscheint sogar als die natürlichere und war auch wohl die gewöhnlichere.

317 Hiedurch wird die bekannte Controverse, ob der *heres ex certa re* bloss als Legatar oder auch und zunächst als Erbe zu betrachten sei, in sehr prägnanter Weise zu Gunsten der zweiten Meinung entschieden, indem das einem solchen Erben gegebene Legat nicht bloss ausdrücklich als Präceptionslegat bezeichnet wird, sondern auch dessen Gültigkeit an die Fähigkeit Erbe zu werden gebunden erscheint. Auch hat wohl in der Hauptsache über die Behandlung dieses Falles keine Meinungsverschiedenheit bestanden: der Erbe *ex re certa* wird in jeder anderen Beziehung als Erbe gegolten haben, als solcher angetreten sein und sich an dem Erbtheilungsgericht betheiligt haben; der Unterschied desselben von dem gewöhnlichen Quotenerben trat erst dann hervor, wenn es zur Theilung des Nettobestandes der Erbschaft kam, wo er eine bestimmte Summe vorwegnahm und damit abgefunden war. Die Regel, dass das Präceptionslegat insoweit keine Gültigkeit hat, als der Empfänger selbst damit belastet ist, kommt hier natürlich nicht zur Anwendung, da die Quote des *heres ex certa re* den Miterben gegenüber keine Realität hat. Ebenso kann augenscheinlich der *heres ex certa re* von den Legataren nicht in Anspruch genommen werden, da die vom Testator verfügte Entziehung seiner Erbquote die Belastung der übrigen Erben mit den sämmtlichen Legaten nothwendig in sich schliesst. Nach der rechtlichen Consequenz muss dagegen Dritten gegenüber ein solcher Erbe ebenfalls als Erbe gelten, das heisst die Forderungen der Masse zu seinem Theil geltend machen können und für deren Schulden in entsprechendem Verhältniss

---

ex certa re angewandt, heisst dies, dass man ihn dann, wenn ihm keine Quote ausgesetzt war, entweder als gar nicht im Testament bedacht oder doch nur als Legatar ansah.

selbst über den Betrag der ihm zufallenden Summe hinaus aufkommen. Dies letzte änderte Justinian in der angeführten Decision und es mag sein, obwohl er dies nicht ausdrücklich sagt, dass bereits ältere Juristen in diesen Beziehungen eine Ausnahmestellung des *heres ex certa re* behauptet hatten. Nahe gelegt war dies besonders in dem Fall, wo dem *heres ex certa re* überhaupt keine Quote zugetheilt, sondern derselbe bloss im Allgemeinen als Erbe bezeichnet war; denn einen solchen als Erben *sine parte* zu betrachten und, wenn die ausgesetzten Quoten ein Ganzes erfüllten, denselben zu behandeln als instituirt auf einen zweiten As, empfahl sich vielleicht in theoretischer, aber gewiss nicht in praktischer Hinsicht[3]. Indess es ist 318
nicht die Absicht dieser Notiz auf die Einzelheiten dieser Frage einzugehen, die vielfach verwickelt sind; daran aber scheint mir kein Zweifel möglich, dass die Erbeseinsetzung *ex re certa* im Allgemeinen aufgefasst wurde als eine wahre Erbeseinsetzung in Verbindung einerseits mit einem Präceptionslegat, andrerseits mit dem Ausschluss von der Erbtheilszahlung.

3) Man erwäge zum Beispiel die Consequenzen dieses Rechts für den Fall, dass die Passiva der Erbschaft die Activa übersteigen. Falls eine solche Verfügung überhaupt nicht oder doch nur als Legat galt (S. 195 A. 2), fällt diese Schwierigkeit freilich weg; und schon aus diesem Grunde bin ich sehr geneigt diese Annahme festzuhalten.

XXI.

Zum römischen Grabrecht.*)

203 Das römische Grabrecht verdient in seiner rechtlichen Eigenart eingehendere Erwägung, als es bisher gefunden zu haben scheint. Neben den wohlbekannten in dasselbe einschlagenden Bestimmungen des civilen Rechts fehlt uns allerdings eine gleichartige Kunde des pontificalen; indess einigen Ersatz dafür bietet die in den Grabschriften erhaltene Ueberlieferung, welche freilich fast ausschliesslich plebejischen Kreisen und überwiegend der späteren Kaiserzeit angehört und die sicher sachlich nicht viel weniger getrübt ist als sprachlich, dagegen vor der Rechtstheorie Fülle wie Actualität voraus hat. Die fleissige und geschickte Gruppirung der fast unübersehbaren Masse von Einzelangaben in der Abhandlung Ferdinand Wamsers *(de iure sepulcrali Romanorum quid tituli doceant.* Darmstadt 1887*)*, eines Schülers des zu früh uns entrissenen Joh. Schmidt, hat für methodische Erwägung ein reiches Material zusammengestellt. Ich beabsichtige nicht die schwierige und weitläufige Untersuchung in ihrem ganzen Umfang zu führen, sondern möchte nur einige Grundlinien ziehen, die vielleicht von anderer Seite her weitere Ausführung finden werden.

Das Grabrecht ruht bekanntlich auf der Vorstellung, dass den Göttern und den Geistern bestimmte Bodenstücke gewissermassen zum Eigenthum zugewiesen und damit dem privaten Bodeneigenthum entzogen werden. Diese Zuweisung kann sowohl von Gemeindewegen erfolgen wie durch den Einzelnen; die Creirung des Grabes
204 ist eine der Kategorien der letzteren Art[1], wie denn auch dieselbe

*) [Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanist. Abteilung, XVI, 1895, S. 203—220.]

1) Anstatt der tralaticischen Scheidung des *ager publicus, privatus, sacer, religiosus* würde es sich begrifflich mehr empfehlen zu unterscheiden den *ager publicus,* welcher entweder einfach staatlich oder durch öffentliche Consecration für die Staatsgötter ausgeschieden ist *(locus sacer)*, und den *ager privatus,* welcher entweder im Privateigenthum steht oder wenigstens stehen kann oder

geradezu formulirt wird als Vindicationslegat an die Manen[1]. Dass sie begrenzt sei auf den Raum, welchen die Leiche und insbesondere der Kopf oder bei Verbrennung die Asche einnimmt, steht zwar in unsern Rechtsbüchern[2], wird aber in vollem Umfang kaum sich vertheidigen lassen. Es fehlt bei solcher Voraussetzung der Grabstätte die concrete Abgrenzung, welche die Bodenordnung fordert, und damit die Möglichkeit die Unverletzlichkeit der Grabstätte formell und materiell aufrecht zu erhalten. Im Gegensatz zu ihr tritt in den Grabsteinen die Grabstätte ständig auf als abgegrenztes Rechteck[3], was offenbar uralt ist und der quadratischen Bodentheilung der Römer entspricht. Die Annahme, dass die *religio* des Grabes sich auf den Ruheplatz des Körpers beschränkt, also der übrige der Grabstätte zugewiesene Boden einfach im Privateigenthum steht, verstösst nicht bloss gegen zahlreiche die rechtliche Zusammengehörigkeit der Grabstätte mit angrenzenden Bodenstücken aussprechende Grabsteine[4], sondern würde auch bei strenger Durchführung zu Consequenzen führen, die das Grabrecht geradezu zerstören. Ueberhaupt haftet bei der Consecration, von der die Grabstiftung doch nur eine Anwendung ist, die sacrale Bodeneigen- 205
schaft keineswegs an der Wohnstätte der Gottheit. — Allerdings kann jener Rechtssatz nicht einfach bei Seite geworfen werden, um so weniger, als in praktischer Anwendung desselben der Verkauf solcher an die Grabstätte angeschlossener oder selbst von der Umfriedigung des Grabes eingeschlossener Bodenstücke gestattet wird[5]. Vermuthlich wurde ein Unterschied gemacht zwischen der

durch private Consecration dem Privatcult zugewiesen ist, welcher letzten Kategorie die Grabstätten *(locus religiosus)* angehören. Der überlieferten Doctrin liegt der frühe Verfall der *sacra privata*, vom Manencult abgesehen, mit zu Grunde. Ursprünglich sind jene Kategorien alle, wenngleich der *ager privatus* einstmals wohl nicht Individual-, sondern Geschlechtereigenthum gewesen ist.

1) C. I. L. V, 2915 [Dessau 8004]: *hunc locum monimentumque diis Manibus do legoque.*

2) Celsus bei Ulpian Dig. 11, 7, 2, 5: *non totus, qui sepulturae destinatus est, locus religiosus fit, sed quatenus corpus humatum est.* Paulus das. 11, 7, 44.

3) Nicht quadratische Grabgrenzen begegnen ausserordentlich selten; so *a fronte maris* C. X, 8284; *latum pedes XX, longum ab unda ad maceriem* C. III, 2929 [Dessau 8324], vgl. III, 2397. Vgl. C. VI, 13074 [Dessau 8327].

4) C. I. L. VI, 1396 [Dessau 8343], ausnahmsweise einer vornehmen Frau aus guter Kaiserzeit angehörig: *huic monumento tutelae nomine cedunt agri puri iugera decem et taberna, quae proxime eum locum est.* Andere Beispiele bei Wamser S. 16 A. 1.

5) Papinianus Dig. 18, 1, 73, 1: *intra maceriam sepulchrorum hortis vel ceteris culturis loca pura servata, si nihil venditor nominatim excepit, ad emptorem pertinent.*

eigentlichen Grabstätte, dem mässigen Rechteck, wie die älteren Grabsteine es uns zeigen, und den dem Gräberluxus der späteren Zeit angehörigen vorzugsweise gärtnerischen Nebenanlagen, und das exceptionelle und gefährliche Recht des Eigenthümers, seinen Boden ein für alle Mal dem freien Verkehr zu entziehen, auf die erstere beschränkt[1], so dass also neben dem Bodenrecht am Grabe an diesen Nebenstücken das Privateigenthum bestand und diese demnach veräussert werden konnten. Dies setzt allerdings, da der Gegensatz der eigentlichen Grabstätte und der Nebenanlagen einer generellen Definition nicht unterlegen zu haben scheint und kaum unterliegen konnte, eine arbitrirende Behörde voraus, die im einzelnen Fall nach Ermessen die Grenzlinie zog. Dies wird in der pontificalen Gräberaufsicht enthalten gewesen sein. Vielleicht war es möglich bei der Grabstiftung für die Grenzen der Grabstätte die pontificale Sanction zu erhalten; wenn dies nicht geschehen war, dürfte die sepulcrale Judication des Collegiums Platz gegriffen haben. Durch diese herbeigeführte pontificale Beschränkungen der Grabstätten mögen die Juristen der Kaiserzeit dazu veranlasst haben die *religio* der Grabstätte auf den Ruheplatz des Körpers zu beschränken; aber in dieser crassen Form ist der Satz weder theoretisch noch praktisch denkbar.

Die Grabstätte ist zunächst bestimmt für eine einzelne Person,
206 durch deren Beisetzung sie rechtlich begründet wird[2]. Indess hindert nichts auf dieselbe die Rechtsgemeinschaft anzuwenden. Die Denkmäler ergeben zahlreiche Belege dafür, dass mehrere entweder anderweitig mit einander verbundene[3] oder auch bloss für diesen Zweck sich vereinigende Personen als *socii* sich eine gemeinschaftliche Grabstätte errichten, auf welche dann auch der Quotenbegriff bezogen, dieselbe nach *partes viriles* oder in sonst beliebiger Weise unter die Gesellschafter getheilt wird[4]. Wo, wie namentlich

---

Philippus Cod. 3, 44, 9: *agrum purum monumento cohaerentem profani iuris esse ideoque efficaciter venumdari non est opinionis incertae.* Alexander Cod. 3, 44, 4.

1) Dies sind die *modica loca*, die nach Ulpian Dig. 18, 1, 22 in Folge der Clausel *si quid sacri vel religiosi est, eius venit nihil* der Käufer nicht erwirbt, während nach der eben angeführten Stelle die Nebenstücke ihm zufallen, wenn sie nicht besonders ausgenommen sind.

2) Auch das Geschlechtsgrab ist wohl begrifflich gefasst worden zunächst als das Grab des Geschlechtsstifters.

3) Zum Beispiel C. I. L. VI, 4414: *sociorum coronario(rum);* VI, 10109 [Dessau 5217]: *sociarum mimarum;* in beiden folgen die Maasse. Dergleichen Societäten sind nicht häufig; gewöhnlich gehen sie über in *collegia.*

4) Beispielsweise empfängt C. VI, 10326 [Dessau 7878] der *in hac societate*

in älterer Zeit häufig, Grabschriften, die das Bodenrecht regeln, mehrere Individuen ungleichen Geschlechtsnamens im Nominativ neben einander aufführen, werden dieselben als *socii* dieser Art aufzufassen sein, wie denn auch mehrfach hierbei den Namen Quoten nach dem Uncialsystem beigesetzt werden[1]. Hieraus ent- 207
wickelt sich weiter das Grabrecht der *collegia*, sei es solcher, die zu anderweitigen Zwecken eingerichtet sind, zum Beispiel der magistratischen oder sacralen Subalternen[2], sei es eigentlicher Grabgenossenschaften, die namentlich in der späteren Zeit in grossem Umfang auftraten, auf welche aber in diesem Zusammenhang einzugehen nicht erforderlich ist.*) Auf die höheren Stände indess erstreckte eine derartige Grabgemeinschaft sich nicht: Priestergrabstätten zum Beispiel hat es in Rom nicht gegeben, ohne Zweifel

---

primus cur(ator) factus, nachdem der Bau von den *socii* abgenommen ist *(curavit sociisque probavit), partes viriles IIII, oll(as) XX*, so dass also bei diesem Gesellschaftsvertrag auf den Kopf fünf Grabstellen kamen. Nach einem anderen aus augustischer Zeit (C. VI, 11034—11054 [vgl. Dessau 7890—7892]) treten 36 *socii* zusammen, um durch zwei *curatores* die Grabstätte errichten zu lassen, quittiren diesen die Rechnung *(rationes acceperunt ide(m) signarunt se rationes pares habere aedifici)* und verloosen dann die Grabstellen, deren fünf Reihen und in jeder 36 gewesen zu sein scheinen, in der Weise unter sich, dass jeder Theilhaber in jeder Reihe *(sors)* einen numerirten Platz *(locus)* erhält. *Consortes* (Miteigenthümer) auf dem Grabstein C. VI, 26500 = Mur. 1746, 3.

1) So C. VI, 18100 [Dessau 8295]: *D(is) M(anibus) T. Flavius Heuretus fecit sibi et Flaviae Aeliane filiae karissimae et conlibertis suis posterisque eorum p(ro) p(arte)* ⚌ ⚌ (= $\frac{4}{12}$); *et T. Fl(avius) Philetus c(um) s(uis) p(ro) p(arte)* ⚌ ⚌; *et T. Fl(avius) Epithymetus c(um) s(uis) p(ro) p(arte)* ⚌ ⚌. Eine andere C. VI. 15056 [Dessau 8297] *iuris huius monum(enti)* mit folgenden Namen im Genitiv ist gestellt auf $\frac{1}{12}$ + $\frac{3}{12}$ + $\frac{5}{12}$; eine dritte C. VI, 16705 auf drei *partes tertiae*. Andere Belege bei Marini Arv. p. 260. Bei dem in Quotenbesitz stehenden Grundstück wird häufig durch Vereinbarung der Miteigenthümer ein solches Quotengrabrecht entstanden sein (zum Beispiel C. VI, 10762 nennt sich der Grabstifter *idem dominus pro parte IIII huius agri)*. Die Theile werden rechtlich als aliquote zu fassen sein, da das Bodenrecht am Grab sicher in dieser Hinsicht dem Bodeneigenthum gleichstand; factisch waren natürlich die Grabplätze vertheilt, wie ausser den S. 200 A. 4 angeführten Inschriften zum Beispiel ein Stein von Ostia (C. I. L. XIV, 408 [= Dessau 6179]) zeigt mit zwei neben einander stehenden Grabschriften und den Unterschriften unter der ersten *pars dimidia intrantib(us) laeva*, unter der zweiten *pars dimidia ad dextra(m)*.

2) C. VI, 4416 [Bruns Fontes[6] I p. 345 n. 146 = Dessau 4966]: *Dis Manibus collegio symphoniacorum qui sacris publicis praestu sunt.* VI, 1946 [Dessau 1936]: *hoc monimentum apparitorum praeconum aedilium veterum vicarium (= vicariorum) est et posterisque eorum.* Dass auch hier die Ordnung in das Familiengrab umschlägt, ist bemerkenswerth.

*) [S. oben S. 113 fg.]

weil sie mit der Geschlechtsgemeinschaft sich nicht vertrugen. Im Allgemeinen erscheint das Bodenrecht am Grabe durchaus dem Privateigenthum analog: es steht entweder einer einzelnen Person zu oder Gesellschaftern oder einem Collegium. Wie es bei den Römern eine der Hauptthätigkeiten privater Humanität war unvermögenden Personen bei Lebzeiten oder nach ihrem Tode einen Grabplatz einzuräumen, sind auch Stiftungen vorgekommen zu dem Zweck, einer gewissen Kategorie von Personen auf einem dazu bestimmten grösseren Grundstücke Grabstätten zu gewähren; hier wird dann der Empfänger Eigenthümer und legt sich also auf
208 seinem Boden das Grab an[1]. Oeffentliche Grabstätten in dem Sinn, dass das Bodenrecht der Gemeinde zusteht, haben die Römer nicht gekannt[2]. Die Gemeindebeamten trugen wohl Sorge für die Beseitigung der Leichen und es gab natürlich auf dem gemeinen Anger

1) Dies lehrt die Inschrift von Sassina (C. I. L. I, 1418 = XI, 6528 [Bruns p. 339 = Dessau 7846]: .. *Hora*[*tius* ..] *f. Balb*[*us*] ... *municipibus* [*su*]*eis incoleisq*(*ue*) [*lo*]*ca sepultura*[*e*] *s*(*ua*) *p*(*ecunia*) *dat extra au*[*ct*]*orateis et quei sibei* [*la*]*queo manu*(*m*) *attulissent et quei quaestum spurcum professi essent, singuleis in fronte*(*m*) *p*(*edes*) *X, in agrum p*(*edes*) *X, inter pontem Sapis et titulum superiorem qui est in fine fundi Fangoniani. In quibus loceis nemo humatus erit, qui volet sibei rivous monumentum faciet; in quibus loceis humati erunt, ei d*(*um*) *t*(*axat*) *quei humatus erit postereisque eius monumentum fieri licebit.* Die gleichartige tolentinatische Stiftung C. IX, 5570 [Dessau 7847]: *C. Veienus O. lib. Trophimus loca sepulturis in fronte p. CC, in agr. p. CCLXXXII inter ripam fluminis et rivom, quidquid in eam demonstrationem loci est, de finibus su*[*is*] *municipibu*[*s*] *Tolentinatibu*[*s*] *donav*[*it*] wird dem entsprechend auch dahin verstanden werden müssen, dass die Stadt auf dem betreffenden Acker Grabstellen anweisen sollte; denn *sepulturae* und Gemeindeland schliessen einander aus. Diese Inschriften geben den Schlüssel zu der bekannten Stelle des Horaz sat. 1, 8, 8 f. Auch die esquilinische Grabstätte von 1000 × 300 Fuss ist von einem derartigen Stifter für Unbemittelte eingerichtet worden und die Maasse beziehen sich auf den Gesammtraum. Die Aufschrift H · M · H · N · S betrifft dagegen die einzelne Grabstelle; auch auf dem von Balbus ausgeworfenen Acker wurde die einzelne Stelle dem Empfänger für sich und die *posteri* gegeben und konnte dieser dieselbe Formel auf seinen Grabstein setzen. Die besser situirten Leute machten selbstverständlich von solchen Stiftungen keinen Gebrauch und in diesem Sinn spricht der hoffärtige hauptstädtische Poet von dem *commune sepulcrum* der *misera plebs;* aber Armengräber sind es keineswegs, vielmehr hat Balbus offenbar die schicklichen Leute des Mittelstandes in seiner kleinen Vaterstadt bei der Stiftung im Auge.

2) Auch die kürzlich (Sitz.-Ber. der Berliner Akademie 1895 S. 404) von O. Hirschfeld erörterten *ξενοτάφια* der Spätzeit, wobei eben wie bei den *ξενοδόχια* wohl mehr an die Reisenden gedacht sein wird als an die *peregrini* im politischen Sinn, sind nicht öffentliche Friedhöfe in unserm Sinn, sondern private Grabstätten innerhalb eines im Stiftungsweg dafür angewiesenen Ackers.

dafür bestimmte Plätze[1]; aber diese sind im Rechtssinn keineswegs Grabstätten.

Dass das Bodenrecht am Grabe, wie nahe es auch dem Eigenthum verwandt ist, nicht so wie dieses übertragbar ist, vielmehr jede Singularsuccession, sei es durch Verkauf oder Schenkung[2] oder durch Legat[3], dabei ausgeschlossen ist, folgt aus seinem Wesen, 209
mag man es nun auffassen als qualitativ verschieden vom Eigenthum oder als Eigenthum der Manen, da mit diesen kein Commercium besteht. Wo von Singularerwerb einer Grabstätte die Rede ist, handelt es sich durchaus um ein von den Manen noch nicht in Besitz genommenes, also zur Zeit noch im Privateigenthum stehendes Bodenstück[4]. Bei nach Quoten vertheilten Gräbern scheint indess die nicht in Gebrauch genommene Quote wie das unbenutzte Grab im Privateigenthum geblieben zu sein[5].

---

1) Aelius bei Varro de l. l. 5, 25: *Puticulae quod putescebant ibi cadavera proiecta, qui locus publicus ultra Esquilias.* Der *locus publicus* und der *locus religiosus* schliessen einander aus. Dieselbe Localität hat Horaz an der angeführten Stelle im Sinn. Begreiflicher Weise wurde der Anger, auf dem die *eiecta cadavera cellis* endigten, für milde Stiftungen wie die von dem Dichter bezeichnete vorzugsweise gewählt, da er für solche Anlagen geeignet und entsprechend wohlfeil war.

2) Philippus Cod. 3, 44, 9: *locum religiosum distrahi non posse manifestum est* u. a. St. m. Die auf den Grabschriften häufig begegnende Untersagung des Verkaufs und ähnlicher Acte (Wamser p. 5 f. [Bruns[6] p. 334 fg.])ist also nur einschärfenden Werthes. Wenn Paulus sagt (Dig. 11, 7, 11): *quod si locus monumenti hac lege venierit, ne in eum inferrentur quos ius est inferri* (wonach, da ein solches Recht am *locus purus* nicht möglich ist, das Grab gedacht ist als schon bezogen), *pactum quidem ad hoc non sufficit, sed stipulatione id caveri oportet,* so ist wohl gemeint, dass der Verkäufer den *locus religiosus* zwar nicht eigentlich verkaufen, wohl aber durch Pönalstipulation sich verpflichten kann denselben nicht ferner zu benutzen.

3) Diocletian Cod. 6, 37, 14: *monumenta legari non posse manifestum est.*

4) Ulpian Dig. 11, 7, 6, 1: *si adhuc monumentum purum est, poterit quis hoc vendere et donare.* Wir besitzen mehrere derartige Schenkungsurkunden (C. VI, 10231. 10239. 10247 [Bruns[6] p. 295 sq. n. 113 (= Dessau 7313). 114. 112]); die Schenkung wird vollzogen durch Mancipation *nummo uno* unter Hinzufügung der Modalitäten in Form der Stipulation.

5) Eine den eben angeführten sonst gleichartige Schenkungsurkunde C. VI, 10241 [Bruns[6] p. 294 n. 111 = Dessau 7912] ist nicht auf ein Bodenstück gestellt, sondern auf *ollaria n(umero) IIII, cineraria n(umero) IIII.* Diese als solche konnten so wenig mancipirt werden wie das Zimmer eines Hauses und es kann sein, dass die Rechtsform hier missbräuchlich angewandt ist; aber wenn es sich um eine Grabstättenquote handelt, was möglich ist, stand der Mancipation vermuthlich nichts im Wege. In gleicher Weise werden wohl auch C. VI, 2211 [Bruns[6] p. 298 n. 115, 3] die *ollae* als Object der Mancipation genannt.

Aber Rechtsnachfolge im Bodenrecht des Grabes besteht allerdings[1]. Einzelgräber in dem Sinn, dass das Grab eine Person ausschliesslich aufzunehmen bestimmt ist, laufen zwar nicht dem Recht[2], wohl aber der römischen Sitte zuwider. Diese geht vielmehr nach den gentilicischen Ordnungen von dem Gesammtgrab aus. Somit stellt die Frage sich ein, welche Personen ausser dem Begründer des Grabes befugt sind, in demselben kraft eigenen Rechts die letzte Ruhestätte zu finden sowie Dritten dieselbe anzuweisen. Die Antwort darauf giebt die römische Rechtsordnung durch die Unterscheidung der *sepulcra familiaria* und *hereditaria*. *Familiaria sepulcra dicuntur*, sagt Gaius[3], *quae quis sibi familiaeque suae constituit, hereditaria autem, quae quis sibi heredibusque suis constituit.* Dieser Gegensatz kehrt mehrfach wieder und durchaus in der Weise, dass er den Begriff erschöpft, also jedes Grab entweder der einen oder der anderen Kategorie angehört[4]. Es fragt sich, was darunter verstanden wird.

Dem *sepulcrum familiare* liegt ohne Zweifel zu Grunde das alte Geschlechtsgrabrecht, die Satzung des pontificischen Rechts, wonach die Grabstätte des Geschlechts andere als Geschlechtsgenossen nicht aufnahm[5]. Mit dem Verfall des Geschlechtsrechts im Laufe der republikanischen Zeit wurde auch das Geschlechtsgrab zur Ausnahme: schon in den ältesten die Succession im Grabrecht angebenden Urkunden, die wir besitzen, erscheint als herkömmliche

1) Streng genommen allerdings gilt dies nur für das Erbgrab; das dem Geschlecht oder den *posteri* gewidmete geht nicht eigentlich über, sondern entsteht kraft der ursprünglichen Anordnung für jeden Berechtigten mit seinem Eintritt ins Dasein.

2) Da die des Grabrechts an sich theilhaften Personen von demselben ausgeschlossen werden können (Ulpian Dig. 47, 12, 3, 3: *licet cavere testatori, ne quis . . inferatur, ut rescripto imp. Antonini cavetur: servari enim voluntatem eius oportere*), wie dies schon Augustus in Beziehung auf seine Tochter Julia verfügte (Sueton Aug. 101; Dio 56, 32), so können auch Anordnungen wie C. VI, 21667: *in hoc monument(um) alium infe[rre] non licet* buchstäblich gefasst werden und rechtsgültig gewesen sein. Indess solche Bestimmungen sind exceptionell und ungewöhnlich, während Untersagung der Beisetzung für einzelne Personen sich häufig findet. Uebrigens kann natürlich auch die factische Beschaffenheit des Grabes weitere Bestattung ausschliessen, zum Beispiel wenn es gefüllt ist (Dio 69, 23).

3) Dig. 11, 7, 5.

4) Am bestimmtesten Cod. 3, 44, 13 (unten S. 208 A. 4). *Sepulcrum familiare:* daselbst 4 pr. und 8. *Sepulcrum hereditarium:* Ulpian Dig. [29, 2, 20, 5]. 47, 12, 3, 3.

5) Cicero de leg. 2, 22, 55: *tanta religio est sepulchrorum, ut extra sacra et gentem inferri fas negent esse.*

Formel die Einräumung des Grabrechts neben dem Begründer an dessen *posteri*[1] und ohne Zweifel dürfen wir das *sepulcrum familiare* ansehen als die durch das Schwinden des Geschlechtsrechts herbeigeführte Umgestaltung des alten Geschlechtsgrabs. Dass hiebei den agnatischen Descendenten die emancipirten gleichgestellt werden, 211
ist für die spätere Zeit bezeugt[2] und mag im Sacralrecht von je her gegolten haben. Aber auch die Agnaten dürften an dem *sepulcrum familiare* das Bodenrecht gehabt haben, wenigstens für den Fall, dass die Descendenz ausstarb: es wird die *familia* eben in diesem Sinn definirt[3] und wenn eine Verordnung aus dem 3. Jahrhundert von dem *sepulcrum familiare* ausdrücklich die Cognaten und Affinen ausschliesst[4], so lässt sie damit die Agnaten zu. Die nicht agnatische Descendenz war also von Rechtswegen ausgeschlossen[5]. — Was von den Agnaten galt, wird auch, so weit und so lange es noch Gentilen gab[6], auf diese übertragen und mit Rücksicht auf diese das *sepulcrum familiare* bezogen werden können auf die Personen *qui eiusdem*

---

1) Aus republikanischer Zeit C. I. L. I, 635 = VI, 1319 [Dessau 862]: *C. Poplicio L. f. Bibulo aed. pl. honoris virtutisque caussa senatus consulto populique iussu locus monumento, quo ipse postereique eius inferrentur, publice datus est* und der Senatsbeschluss bei Cicero Philipp. 9, 7, 17: *Locum sepulcro ... quo Ser. Sulpicius inferatur, quod sepulcrum ipsius liberorum posterorumque eius esset.* In den Grabschriften der Kaiserzeit ist diese Formel in ihrer Reinheit nicht häufig (z. B. C. I, 1079 = VI, 24505. X, 1162. 6048 [= Dessau 8071]), in der Regel findet sie sich denaturirt durch Einfügung der *liberti*.

2) Ulpian Dig. 11, 7, 6 pr.

3) Ulpian Dig. 50, 16, 195, 2: *communi iure familiam dicimus omnium agnatorum.* Wir werden weiterhin sehen, dass insgemein und vielleicht im Pontificalrecht *familia* in einem weiteren Sinn gefasst ward, den die Civilrechtslehrer verwarfen; vielleicht ist bei jener Definition eben an das *sepulcrum familiare* gedacht und im Gegensatz zu der usuellen Interpretation desselben diese engere aufgestellt. In *iure communi* liegt wohl der Gegensatz der selbstverständlichen gegen eine missbräuchliche Auffassung. Auch die spanische Inschrift C. I. L. II, 4332 [Bruns[6] p. 335 n. 144, 5 = Dessau 8271] substituirt den auf den italischen Steinen ständigen *liberi, posteri, liberti* die Formel *per genus ipsorum vel per atnatos vel manumissos.*

4) Philippus Cod. 3, 44, 8: *ius familiarium sepulcrorum ad affines seu proximos cognatos non heredes constitutos* (vgl. S. 208 A. 3) *minime pertinet.*

5) Wenn Augustus untersagte seiner Tochter Tochter in seinem Grab beizusetzen (Sueton Aug. 101), so folgt daraus nicht, dass sie auf dieses Grab rechtlichen Anspruch hatte, sondern nur, dass, wer darüber verfügte, sie aufnehmen konnte (vgl. S. 210).

6) Einzelne Anwendungen davon begegnen auch in der Kaiserzeit: eine Inschrift von Luna (C. XI, 1362 [= Dessau 935]) ist *ultimo gentis suae* gesetzt und Aehnliches ist dort dazu angeführt.

nominis sunt. Das Grabmal der *Cornelii Scipiones* ist nach dem Aussterben dieses Zweiges in augustischer Zeit auf die *Cornelii Lentuli* übergegangen[1].

Aber in der Kaiserzeit und vielleicht schon früher ist von dieser Verknüpfung des Grabes mit dem Geschlechtsnamen eine eigenthümliche Anwendung gemacht oder doch versucht worden. Usuell verstand man in dieser Epoche unter dem *nomen* diejenigen Personen, welche ihren Geschlechtsnamen von dem Inhaber des Grabrechts
212 herleiteten und eröffnete das *sepulcrum familiare* neben der agnatischen auch der so zu sagen juristischen Descendenz des Betreffenden, seinen Freigelassenen sowie deren physischen und juristischen Nachkommen[2], welche man also der *familia* zugerechnet haben wird[3]. Diese sprachlich wie sachlich nicht zu rechtfertigende Ausdehnung des Grabrechts wurde von den Rechtsgelehrten gemissbilligt[4]; sie tritt aber in den Grabschriften so häufig auf, dass sie kaum als einfacher Missbrauch angesehen werden kann, und es hat einige Wahrscheinlichkeit, dass die pontificale Instanz dies Grabrecht der Freigelassenen gelten liess[5].

---

1) C. I. L. I p. 14 [I² p. 376].

2) Gegeben wird diese Definition nirgends, aber die Formel *ne de nomine meo exeat* mit ihren zahllosen Variationen (Wamser p. 5) durchaus in diesem Sinn verwendet. Eine weniger incorrect als gewöhnlich gefasste Grabschrift aus traianischer Zeit (C. VI, 8456) drückt dies also aus: *sibi .... fecit et libertis libertabusque utriusque sexus, qui ex familia mea erunt .... et posterisque eorum, qui in nomine meo permanserint.* Vom *nomen libertorum libertarumve meorum* ist die Rede C. VI, 26940 = Orelli 4387 [Bruns⁶ p. 335 n. 144, 4 = Dessau 8277].

3) In der That begegnet *nomen familiae* in verschiedenen Inschriften (VI, 1825. 10701 [= Dessau 1888. 8274]. 22208. 22348. — Mit der älteren correcten Verwendung der *familia* für das unfreie Gesinde (so allein C. VI, 5961 [= Dessau 7850] und häufig in Verbindung mit den Freigelassenen, z. B. C. VI, 9320: *familiae L. Coccei et liberteis et eorum*) hat dieser Sprachgebrauch anscheinend nichts gemein; das Bodenrecht an solchen Gräbern kann nur dem Herrn zugestanden haben und das Grabrecht der darin bestatteten Unfreien wie Freien ist das abgeleitete (S. 211).

4) Ulpian Dig. 11, 7, 6 pr.: *liberti nec sepeliri nec alios inferre poterunt nisi heredes extiterint patrono, quamvis quidam inscripserint monumento sibi libertisque suis fecisse: et ita Papinianus respondit et saepissime idem constitutum est.* Caracalla Cod. 3, 44, 6: *monumentorum inscriptiones neque sepulchrorum iura neque dominium loci puri ad libertos transferunt: praescriptio autem longi temporis, si iustam causam initii habuit, vobis proficiat.* [Vgl. dazu Partsch, Die longi temporis praescriptio im klassischen römischen Rechte, Leipzig 1906, S. 94 fg.]

5) C. VI, 29909 = Orelli 7331 [Bruns⁶ p. 335 n. 144, 7 = Dessau 8282]: *nec de nomine exire liceat secundum sententias pontificum cc. vv. s(upra) s(criptas);* die letzteren fehlen.

Wenn über das *sepulcrum familiare* die Nachkommen des Errichters verfügen, so verfügen über das *sepulcrum hereditarium* die Erben desselben, wobei zunächst an die im Testament eingesetzten Erben gedacht ist, die Intestaterben aber nicht ausgeschlossen sind[1]. Dies Grabrecht der Erben beruht nicht auf einer dessfälligen Verfügung des Erblassers, welche bei der Intestatsuccession von selber wegfällt und auch bei der testamentarischen, da sie in den Kreis der Singularsuccession fallen würde, nicht berechtigt wäre; sondern es 213
haftet das Grabrecht von Rechtswegen an der Erbenqualität. Dass wie der Erbe des Stifters, so auch weiter der Erbe dieses Erben das Grabrecht erwirbt, fordert die Consequenz[2]. Eine Besonderheit der römischen Grabschriften ist es, dass, während sie die Mitbestimmung des Grabes für die Nachkommen häufig aussprechen, die Erben in dieser Verbindung sehr selten genannt werden[3]; auch die Formel *heredem sequetur* erscheint nur ganz vereinzelt[4]. Man wird dies darauf zurückführen dürfen, dass der Uebergang des Grabrechts des Erblassers auf dessen Erben eine Consequenz des Rechtsbegriffes der Erbschaft war, wie die römischen Juristen ihn entwickelt hatten und derselbe in dem Gegensatz zu dem altgewohnten Geschlechtsgrab einer relativ späten und mehr theoretischen Entwickelung des Grabrechts angehört.

Es stehen also bei der Succession im Grabrecht zwei Principien neben einander, die Geschlechtsverwandtschaft und das Erbrecht.

---

1) Ulpian Dig. 11, 7, 6 pr.

2) Dies ist vielleicht auch gemeint mit den an Gaius *hereditaria sepulchra* bei Ulpian Dig. 11, 7, 6 pr. anhängenden Worten *vel quod paterfamilias iure hereditario adquisivit.* Denn da das Grab, das jemand 'sich und seinen Erben' errichtet, erst durch den Tod des Stifters zur Existenz kommt, so kann der erste Erbe hier nicht wohl verstanden werden.

3) Keinem Bedenken unterliegt C. VI, 7474 [Dessau 8260]: *sibi et coniugi ... et quos in testamento heredes nominavero;* ebenso wenig C. VI, 19915 [Dessau 8266], wo aber die *exteri nominis heredes* das Grabrecht nur für ihre Lebenszeit erhalten, während das Grab später nach Familiarrecht behandelt werden soll. Auch die sonst bedenkliche (S. 208 A. 1) Inschrift C. VI, 15840 [Dessau 8291[a]] scheint gesichert namentlich durch das Zeugniss des von ligorischen Fälschungen freien Anonymus Chisianus. Eine vierte C. I. L. I, 1077 = VI, 24393: ... *Pollio Col.* | ... *ater* | ... *m inferan*|[*tur*] ... *l .. ae* | [*et qui he*]*r(?)edes erunt* ist nicht recht klar. Die von Wamser p. 23 angeführte Grut. 871, 8 = C. X, 299* ist gefälscht.

4) C. VI, 21282: *L. Licinius L. l. Phileros; Licina Lychnis leiberta; heredem sequetur.* C. VI, 27839 = Marini Arv. p. 260: *h(oc) m(onumentum) h(eredem) s(equetur).* Aehnlich wie es scheint C. XIV, 4028: [*herede*]*m sequitur.* In der Inschrift VI, 21451 ist die Negation wohl ausgefallen.

Allerdings wird auch in dieser Hinsicht nicht vergessen werden dürfen, dass das Testament einst ein Ausnahmegesetz gewesen ist und dass also ursprünglich im Grabrecht einfach die Geschlechtsverwandtschaft herrschte, da das ursprüngliche Intestaterbrecht mit
214 dieser nicht collidirt. Aber für die historische Epoche gilt dies nicht mehr und haben wir zu fragen, wie die nach den verschiedenen Principien Berufenen sich zu einander verhalten.

Im Allgemeinen wird in dieser Hinsicht kein Rechtsvorzug anerkannt, sondern es concurriren mit gleichem Recht alle überhaupt Berechtigten.

Zunächst der Vorzug des näheren Grades, welcher das Intestaterbrecht beherrscht, kommt bei dem Verwandtschaftsgrab nicht oder doch nur nebensächlich zur Geltung: der Enkel hat auf Beisetzung in dem Geschlechtsgrab dasselbe Recht wie der Sohn. Es ist möglich, dass, insofern das Grabrecht auch das Recht einschliesst dritten Personen die Beisetzung in der Grabstätte zu gewähren, bei dieser Concessionsertheilung die entferntere Descendenz durch die nähere ausgeschlossen ward; wahrscheinlich, dass, so lange die Descendenz bestand, die Agnaten, und so lange es Agnaten gab, die übrigen Gentilen vom Grabrecht ausgeschlossen waren. Aber im Allgemeinen stehen bei dem Verwandtschaftsgrab die Berechtigten sich gleich.

Dass bei dem Erben die Erbquote keinen Unterschied macht, sondern jeder das Recht der eigenen Bestattung sowie das der Concessionsertheilung in vollem Umfang besitzt, auch an die Einwilligung der gleichberechtigten Personen nicht gebunden ist, sagt Ulpian ausdrücklich [1]. Auch durch Uebereinkommen der Erben kann hieran nichts geändert werden [2].

Dasselbe gilt von den beiden Kategorien einander gegenüber. Ueber das Verwandtschaftsgrab verfügt auch der Erbe [3] und nicht minder über das Erbschaftsgrab der Blutsverwandte [4].

---

1) Dig. 11, 7, 6 pr. Callistratus l. 41 eod. betrifft den *locus purus*. Dagegen widerstreitet jener Angabe die Inschrift C. VI, 15840 [Dessau 8291a]: *huius monimenti sive sepulchri ius ad heredes eius pertinet pro portionibus qua quis testamento eius scriptus est.* Ist sie echt, wie es scheint (S. 207 A. 3), so dürfte sie auf Rechtsunkunde des Concipienten beruhen.

2) Alexander Cod. 3, 44, 4: *sepulchrum ... scire debes ... nec divisione ad unum heredem redigi potuisse.*

3) Ulpian a. a. O. Alexander Cod. 3, 44, 4: *sepulchrum ... scire debes ... etsi familiare fuit, ius eius ad omnes heredes pertinere.* Philippus Cod. 3, 44, 8 (S. 205 A. 4).

4) Diocletian Cod. 3, 44, 13 ist also überliefert: *ius sepulchri tam hereditarii quam familiaris ad extraneos etiam heredes, familiaris autem ad familiam, etiam*

Wie folgerichtig dies auch war, so lag doch darin in der That 215
eine Zerstörung der alten Ordnungen, die rechtliche Aufhebung des Gegensatzes zwischen dem Verwandtschafts- und dem Erbgrab, was die Rechtsquellen auch deutlich aussprechen[1]. Denn wenn die nach dem einen oder dem anderen System Ausgeschlossenen sich auch des entgegengesetzten bedienen konnten[2], so war es rechtlich gleichgültig, welcher Kategorie das Grab zugezählt ward. Es wäre befremdend, wenn die Privaten diesem System der Gelehrten keinen Widerstand geleistet haben sollten.

Dass die Zulassung der agnatischen Verwandten des Verstorbenen da, wo zunächst die Erben desselben berufen waren, Widerspruch gefunden hat, erfahren wir nicht und ist auch nicht wahrscheinlich, da in der ursprünglichen Anschauung das Grabrecht der ersteren entschieden überwog, ja anfänglich ausschliesslich galt. Aber umgekehrt verstiess die Erstreckung des Familiengrabs auf die dem Hause fremden Erben[3] zweifellos gegen das Herkommen und es kann nicht füglich bezweifelt werden, dass die unendlich häufige, späterhin fast ständige Bestimmung des Grabes für die *liberi et posteri* nicht so sehr den Zweck hatte diese zu berufen, da sie dies bereits von Rechtswegen waren, als den die familienfremden Erben auszuschliessen. Ausdrücklich aber zeugt von der Abwehr des allein auf der Erbenqualität beruhenden Grabrechts die bereits in augusti- 216
scher Zeit geläufige und von da an auf zahlreichen Grabmälern auftretende Formel *hoc monumentum heredem exterum non sequetur*[4].

si nullus ex ea heres sit, non etiam ad alium quemquam qui non heres est pertinere potest. Dies ist zerrüttet; wie kann zu dem Satz, dass das *sepulcrum familiare* der *familia* zukommt, als Nebenbestimmung hinzutreten, dass dies auch gelte, wenn die Familie an der Erbschaft keinen Theil hat, der Nichterbe aber unbedingt ausgeschlossen sei? Offenbar bezieht sich der Schluss auf das *sepulchrum hereditarium.* Zu schreiben ist etwa: *ius sepulchri tam familiaris ad extraneos etiam heredes quam hereditarii ad familiam etiam si nullus ex ea heres sit, non etiam ad alium quemquam qui non heres est pertinere potest.*

1) Ulpian a. a. O.: *in utroque.*

2) Danach verlor der enterbte Descendent das Grabrecht nicht, und so wurde es auch gehalten, nur dass, vermuthlich mit Rücksicht auf das auch in solcher Verbindung erwähnte Ausschlussrecht des Testators (S. 204 A. 2), dasselbe geschmälert ward durch Entziehung der Disposition über das Grab zu Gunsten dritter Personen (Ulpian Dig. 11, 7, 6 pr.).

3) Regelmässig ist dies der familienfremde Testamentserbe; aber auch der Intestaterbe kann *heres exter* sein, zum Beispiel der Tochtersohn gegenüber den Agnaten.

4) Sie findet sich schon bei Horaz (S. 202) und seitdem auf Inschriften häufig. Diese und ähnliche Formeln bei Wamser p. 26 f.; sachlich bemerkenswerth ist unter den Varianten nur C. XIV, 331: *h(oc) m(onumentum) her(edem)*

Ohne Zweifel ist sie bestimmt, das Verwandtschaftsgrab gegen die von dem Civilrecht aufgestellte Zulassung des nicht verwandten Erben zu decken. Ob sie als rechtsgültig betrachtet ward, wissen wir nicht; es ist wohl möglich, dass die Rechtsgelehrten, da sie den Berechtigten selbst die Verfügungsfreiheit über das Grabrecht bestritten, auch die Zulässigkeit dieser Clausel anfochten.

Von dem Bodenrecht an der Grabstätte, das heisst dem Recht, unabhängig von dem Willen anderer Personen in derselben beigesetzt zu werden und Anderen in ihr einen Ruheplatz zu gewähren, welches Recht dem Eigenthum wesentlich gleichartig ist und sich als dingliches Recht durch die auf den Inschriften häufig beigefügten Maassbestimmungen und Realgerechtigkeiten charakterisirt, ist durchaus verschieden das abgeleitete Recht der letzten Ruhestätte. Wenn der Inhaber des Bodenrechts eine solche Ruhestätte einer an sich nicht berechtigten Person einräumt, so nimmt diese allerdings Theil an der das Sacralrecht überhaupt beherrschenden örtlichen Unverrückbarkeit[1], hat aber keinen dinglichen Charakter und giebt dem Empfänger keinerlei Disposition über die empfangene Grabstelle hinaus. Aeusserliche sichere Kriterien zur Unterscheidung des abgeleiteten Grabrechts von dem eigenen giebt es nur insoweit, dass die mit Maassangaben versehenen Grabschriften das eigene Boden-
217 recht fordern, wogegen die im Dativ gefassten Zuwendungen des Grabrechts der Regel nach dem abgeleiteten angehören werden; auch fehlt es nicht an Monumenten, in welchen beide neben einander in deutlichen Gegensatz treten[2]. Zuweisung eines Platzes in einem

fiduciar(ium) n(on) s(equetur), wohl nach Dig. 36, 1, 43 (42), 1: *restituta hereditate iura sepulchrorum apud heredem remanent* dahin zu erklären, dass der fideicommissarische Quasi-Erbe überhaupt keinen Anspruch auf das Grabrecht hat. [Diese Erklärung geht von der Voraussetzung aus, daß auf der Inschrift *fiduciarius* für *fideicommissarius* gebraucht ist.]

1) Eine vereinzelte Ausnahme macht die Inschrift von Capua (C. X, 4320): *ossa Sabatinis sita precario.* Aehnlich steht *prec(ario)* am Schluss einer Altarinschrift von Ostia (C. XIV, 23 [Dessau 3005]). Schwerlich darf man diese Formel auf die bittweise Einräumung eines Platzes beschränken, wie sie auftritt auf dem stadtrömischen Grabstein C. VI, 10768 [Dessau 8305]: *locum precario petierunt a T. Eredio Gaio.*

2) Der Art ist zum Beispiel das S. 201 A. 1 angeführte C. VI, 18100 [Dessau 8295] dreier Grabbesitzer im Nominativ mit beigesetzten Drittelquoten, woneben die Verwandten eines jeden im Dativ oder mit ähnlichen Formeln genannt werden. C. VI, 20876 [Dessau 8294] errichten zwei Parteien ein Grabmal, jede *pro parte dimidia* für sich und ihre Angehörigen; die zweite weist dann in ihrem Theil von zwei Sarkophagen den einen rechts dem Gatten zu, *ut in eo corpus eius poni possit.*

Grabe änderte am Bodenrecht nichts und fällt also auch nicht unter den Ausschluß der Singularsuccession; vielmehr konnte dieselbe im Wege des Verkaufs, der Schenkung[1], des Legats[2] oder sonst unter Einhaltung der für ein jedes Geschäft geltenden Normen in gültiger Weise vollzogen werden.

Zu dem abgeleiteten Grabrecht gehören von Rechtswegen die Sclavengräber[3]. Der Rechtlosigkeit des Sclaven entspricht die Grablosigkeit, welche bei dem Freien nur bei zufälliger Vermögenslosigkeit, bei dem Unfreien aber mit rechtlicher Nothwendigkeit eintritt; wie er Eigenthum nicht haben kann, kann er kein dingliches Bodenrecht begründen und hat auch weder Descendenten noch Erben. Wohl aber kann ihm zur Beisetzung seiner Reste sowohl von dem Inhaber des Grabrechts ein Platz in einer Grabstätte wie auch von dem Bodeneigenthümer der Platz zu einer solchen eingeräumt werden, in welchem letzteren Fall dieser Platz wie jeder andere Grabplatz durch den Willen seines früheren Eigenthümers zum *locus religiosus* wird und dessen Bodeneigenthum sich in das Recht umsetzt über das Grab zu Gunsten anderer Personen zu verfügen. Hat auf die eine oder die andere Weise der Sclave die Beisetzung erlangt, so 218
sind seine Reste ebenso unverrückbar wie die des Freien und werden seine *dii manes* wie die übrigen behandelt[4]. Das anstössige Derelinquiren der Sclavenleichen und die dabei unvermeidlichen Collisionen mit der Strassenpolizei wurden durch die Einrichtung eines Sammtgrabs für die Haussclaven (S. 206 Anm. 3) beseitigt, und es ist charakteristisch für die Schärfung der Sittenpolizei unter Augustus, dass derartige Anlagen in dieser Epoche zwar schwerlich begannen, aber wohl, unter Vortritt der Glieder des Kaiserhauses, ansehnlicher

1) C. VI, 10173 und 19882: *sibi ... et libertis libertabusque suis posterisque eorum et quibus ego donavi viros chirographo. Chirographum* nennt sich auch die in aller Form vollzogene Schenkungsurkunde C. VI, 10241. [Bruns n. 111 = Dessau 7912]; es kann also auch hier ein ähnliches Instrument gemeint sein.

2) Diocletian Cod. 6, 37, 14 nach den S. 203 A. 3 angeführten Worten: *ius autem mortuum inferendi legare nemo prohibetur.* In dieser Art wird verfügt C. VI, 9545 [Dessau 7602]: *ex testamento in hoc monumento neminem inferri neque condi licet nisei eos lib(ertos) quibus hoc testamento dedi tribuique;* ähnlich C. VI, 16664 [Dessau 8262]: *quorum nomina postea in titulo inscribi voluero in hoc monumento, testamento significabo.*

3) Vgl. über diese Pernice, Sitz.-Ber. der Berl. Akademie 1886 S. 1179.

4) Dem entsprechend entbehren die Sclavengrabschriften durchgängig der Kriterien des dinglichen Rechts. Sollten sich Ausnahmen finden — mir sind keine begegnet —, so wird man sich zu erinnern haben, dass die Unfreien die rechtlichen Verhältnisse der Freien auf sich zu übertragen pflegen und dass es Sclaveninschriften mit *coniuges* und *liberi* in hinreichender Zahl giebt.

wurden und oft luxuriöse Ausstattung erhielten. Rechtlich kann die Verfügung darüber nur dem Gesindeherrn zugestanden haben[1], während factisch die bekannte Auffassung des unfreien und halbfreien Gesindes als Genossenschaft in diesen Sammtgräbern vorzugsweise zu Tage tritt[2].

Es ist vielleicht angemessen, über die Anfänge des christlichen Grabrechts ein Wort hinzuzufügen, obwohl dasselbe principiell von den bisher erörterten Normen sich in keiner Weise entfernt. Die von jeher anerkannte sittliche Verpflichtung dem *insepultus* zum Grabesfrieden zu verhelfen wird von den Christen, wie alle ähnlichen, intensiv gesteigert und extensiv beschränkt: an die Stelle der humanen Fürsorge für die Todten tritt die christliche für die verstorbenen Glaubensgenossen. Wenn das römische Grabrecht der älteren Epoche confessionell indifferent ist, so stellt in dem christlichen, ohne Zweifel im Anschluss an das jüdische, der Ausschluss des Nichtchristen von der Grabgemeinschaft sich als das unterscheidende Moment ein[3]. Schon früh haben die Christengemeinden
219 dergleichen Grabstätten eingerichtet[4] und sie scheinen sogar in der vorconstantinischen Epoche mit der Fürsorge für die Bestattung der Glaubensgenossen besondere Personen beauftragt zu haben[5]. Die

---

1) Dass auch die Freigelassenen des Hauses in einem solchen Grab beigesetzt wurden, ändert hierin nichts; ihre Beisetzung in dem Sammtgrabe ist sicher nur auf herrschaftliche Concession zurückzuführen.

2) Einige Nachweisungen bei Marquardt Privatalterth. S. 154. Indess ist das Verhältniss der Grabgenossenschaften unfreier und halbfreier Leute zu dem Gesinde noch keineswegs klargestellt.

3) Cyprianus ep. 67, 6 unter Anschuldigungen gegen einen spanischen Bischof: *gentilium turpia et lutulenta convivia in collegio diu frequentata et filios in eodem collegio exterarum gentium more apud profana sepulcra depositos et alienigenis* (vgl. ad Demetr. 22) *consepultos.*

4) Bereits Tertullian spricht nicht bloss von der Verwendung der in den christlichen Quasi-Collegien aufgebrachten Beiträge *egenis alendis humandisque* (apol. 39), sondern auch von den *areae sepulturarum nostrarum* (ad Scapul. 3). Ohne Zweifel sind diese der Regel nach hervorgegangen aus Stiftungen; eine solche vielleicht vorconstantinische, wenn auch erst späterhin mit der Inschrift bezeichnete ist die des Euelpius von Caesarea in Mauretanien (C. VIII, 9585): *aream at sepulchra cultor verbi contulit et cellam struit suis cunctis sumptibus: ecclesiae sanctae hanc reliquit memoriam.* Vgl. die passio Cypriani c. 5: *corpus .. ad aream Macrobii Candidiani procuratoris ... deductum est.*

5) Schreiben an Cyprian ep. 8, 3 [vol. II p. 488 ed. Hartel]: *quod maximum est, corpora martyrum aut ceterorum si non sepeliantur, grande periculum imminet eis quibus incumbit hoc opus.* Cyprian ep. 12, 1: *corporibus etiam omnium,*

Beschränkung der Grabgemeinschaft auf Glaubensgenossen konnte thatsächlich in der Form stattfinden, dass die Inhaber des Bodenrechts an der Grabstätte, mochten dies einzelne Personen oder Genossenschaften sein, von ihrem Ausschlussrecht in diesem Sinn Gebrauch machten. Festsetzungen dieses Inhalts finden sich auf den Grabsteinen vereinzelt [1], aber ungemein selten, offenbar weil, so lange das Christenthum staatlich verboten war, eine derartige Anordnung zu Gunsten der Christen ohne rechtliche Wirkung und straffällig war. Nachdem das Christenthum als erlaubt galt, stand nichts im Wege, insbesondere bei dem genossenschaftlichen Grab- 220
recht (S. 201), in die gemeinsame Grabstätte nur die der betreffenden Christengemeinde angehörenden Personen zuzulassen. Die weitere Entwickelung des christlichen Friedhofs ist damit gegeben.

Wenn das römische Civilrecht in seiner starren Consequenz mit den Lebens- und Verkehrsgewohnheiten überhaupt oft genug collidirt haben wird, so dürfte dies vorzugsweise bei dem Sepulcralrecht der Fall gewesen sein, da hier die beiden äusserlich coordinirten Systeme der Geschlechtsgemeinschaft und der Wahlerbschaft sich genau genommen ausschlossen und zwischen den hier neben einander stehenden Judicationen des Prätors und der Pontifices [2] die Collision nicht ausbleiben konnte. Bezeugt ist dieselbe hinsichtlich der Erstreckung des Familiengrabes auf die Freigelassenen und so gut wie sicher, dass die auf den Denkmälern gewöhnliche Ausschliessung der nicht verwandten Erben sich gegen die entgegenstehende Rechtstheorie

---

qui etsi torti non sunt, in carcere tamen glorioso exitu mortis excedunt, impertiatur et vigilantia et cura propensior. Hippolytus adv. haer. 9, 12: *Ζεφυρῖνος ... τοῦτον εἰς τὸ κοιμητήριον κατέστησεν.* Die Biographie des Papstes Silvester, allerdings eine sehr bedenkliche Autorität, führt sogar unter den kirchlichen Graden zwischen dem *subdiaconus* und dem *diaconus* den *custos martyrum* auf [Lib. Pontific. ed. Mommsen p. 51, 8]. Vielleicht haben auch die für das 6. Jahrhundert bezeugten *cubicularii* der grossen römischen Kirchen mit dem Begräbnisswesen zu thun. Vgl. Rossi Roma sotterr. 531. 532.

1) C. VI, 10412 [Dessau 8337] wird das Grab bestimmt *libertis libertabusque posterisque eorum at religionem pertinentes* (so) *meam.* Rossi Roma sotterr. 1, 109 (gefunden im Coemeterium der Domitilla): *M. Antonius Restutus fecit ypogeu(m) sibi et suis fidentibus in domino.* Die zweite sicher vorconstantinische Inschrift gehört ohne Zweifel einem Christen, der sich über das Verbot hinwegsetzte; die erste kann auch von einem Juden herrühren. Dass ein Heide in diesem exclusiven Sinn von seiner *religio* spricht, ist nicht glaublich.

2) Am Schluss der Erörterung über das pontificale Grabrecht sagt Atticus bei Cicero de leg. 2, 23, 58: *video quae sint in pontificio iure, sed quaero, ecquidnam sit in legibus.*

richtete. Weiter hat es kaum ausbleiben können, dass die Zuweisung der Grabstätte oder eines Platzes in derselben häufig ohne die dafür rechtlich erforderlichen Formalien der Mancipation, der Stipulation, des Legats erfolgte und das Gericht nicht umhin konnte einen derartigen Act als nichtig zu behandeln. Endlich ist das concurrirende Bodenrecht der agnatischen Descendenten des Stifters einerseits sowie andrerseits der Erben desselben und der sämmtlichen Erben eines dieser Descendenten oder eines dieser Erben wohl folgerichtig gedacht, aber praktisch so undurchführbar, dass man fast genöthigt wird dasselbe als eine civilrechtliche Theorie zu betrachten und die praktische Handhabung des Bodenrechtes am Grabe im Herkommen und der pontificalen Regulirung zu suchen. Man wird es danach wohl verstehen, dass auf den Grabschriften nicht ganz selten wie der *dolus malus* abgewehrt wird so auch das *ius civile* und der *iureconsultus*[1].

1) C. VI, 8861. 8862: *ab iis omnibus dolus malus abesto et ius civile.* VI, 12133 [Dessau 8365]: *huius monu(menti) dolus mal(us) abesto et iuris cousult(us).* VI, 10525: *h. m. d. m. et i. c. a.* VI, 13441: [*huic monument*]*o dolus malus et ... ius abesto.* [S. o. S. 124.]

XXII.

Der Zinswucher des M. Brutus.*)

Das gabinische Gesetz vom Jahre 696/58 über die Behandlung 145
der nach Rom gelangenden Gesandtschaften der abhängigen Städte[1] schritt gegen die von denselben in Rom aufgenommenen Darlehen in zwiefacher Weise ein, einmal indem sie, ohne Zweifel mit gewissen Ausnahmen, klaglos gestellt wurden[2], zweitens indem auf derartige Contracte für beide Contrahenten eine Strafe gesetzt ward[3], welche keine andere gewesen sein kann als eine feste Geldbusse, vielleicht alternativ aufgestellt mit einer vom Magistrat in beliebiger Höhe irrogirten Mult. Unter Entbindung von diesen gesetzlichen Bestimmungen wurde durch zwei Senatsbeschlüsse im Jahre 698/56 von den Gesandten der Stadt Salamis auf Kypros ein Darlehen in Rom aufgenommen, welches dann im Frühling des Jahres 704/50 bei dem betreffenden Statthalter Cicero eingeklagt ward. Gestritten ward dabei nur um die Berechnung der Zinsen.

Es waren für das Darlehen, welches unter dem Decknamen zweier römischen Banquiers M. Scaptius und P. Matinius in der That von M. Brutus, dem späteren Tyrannenmörder, gegeben ward, *usurae quaternae*, 4 % monatlich oder 48 % jährlich ausbedungen worden[4]. Wie ist es nun gekommen, dass im Jahre 704/50 bei der

*) [Hermes XXXIV, 1898, S. 145—150. Vgl. Billeter, Geschichte des Zinsfußes, 1898, S. 98fg. und sonst; Schiche, Jahresber. d. philol. Vereins zu Berlin Jahrg. XXV, 1899, S. 325fg.; XXVII, 1901, S. 278fg.; Sternkopf, der Zinswucher des M. Brutus. Jahresber. über das Gymnasium zu Dortmund 1900.]

1) Cicero *ad Q. fr.* 2, 11, 3.

2) *Ad Att.* 5, 21, 12: *quod ex syngrapha ius dici lex Gabinia vetaret.* 6, 2, 7: *vetabat Auli lex ius dici de ita sumpta pecunia.*

3) Dies zeigt die zu Gunsten eines einzelnen derartigen Darlehns beschlossene Ausnahme *(ad Att.* 5, 21, 12), *ut neve Salaminis neve qui eis dedisset fraudi esset.*

4) Ausdrücklich ist gesagt (5, 21, 12), dass die Geldgeber bereit waren das Geld herzugeben *quaternis*, wenn ihnen durch Senatsbeschluss die Rechtsbeständigkeit des Darlehns garantirt werde.

146 Berechnung, während über die materiellen Grundlagen die Parteien einig sind[1], der Schuldner auf 106, der Gläubiger auf nahezu 200 Talente kommt[2]?

Wir kennen nur zwei Momente, die bei dieser Berechnung in Betracht kamen. Einmal hat der Statthalter Cicero gleich seinen Amtsvorgängern bei Antritt seines Amts für die an ihn gelangenden Schuldklagen römischer Creditoren als Maximalzins 1 v. H. monatlich oder 12% jährlich festgesetzt[3], und auf dieses Edict berufen sich hinsichtlich ihrer Berechnung die Schuldner. Zweitens ist die Schuldverschreibung mehrere Male erneuert worden[4], ohne Zweifel in Folge des Drängens des Gläubigers auf Zahlung und Abstehen desselben davon bei Ausstellung einer weiteren den Betrag der bis dahin aufgelaufenen Zinsen zum Capital schlagenden Verschreibung.

Daraus folgt weiter, dass die Schuldner, indem sie den ursprünglichen Zins von 48% nicht bestritten, dessen Reduction mit Berufung auf das Edict nicht für den ganzen sechsjährigen Zeitraum fordern konnten, sondern nur von da an, wo in der jetzt eingereichten Klage die Zinsen als solche gefordert wurden, das heisst von dem Tage der Ausstellung der letzten Verschreibung an. Denn auf die früheren zum Capital geschlagenen Zinsen konnte das tralaticische Statthalteredict von Rechtswegen nicht angewandt werden, und die gesammte Darstellung zeigt, dass auch Cicero den Schuldnern sicher nicht mehr einräumte, als er gesetzlich ihnen zu bewilligen gehalten war. Daraus erklärt sich auch die Einwilligung des auf Zahlung dringenden Gläubigers in die Prolongation; trotz der Deckung durch den Senatsbeschluss unterlag der verschriebene Wucherzins immer der Anfechtung, während, wo er in capitalisirter Gestalt auftrat, demselben schwer entgegenzutreten war. Dies spricht auch Cicero geradezu aus (6, 2, 7): er habe von den Salaminern erwirkt, *ut*
147 *totum nomen Scaptio vellent solvere, sed centesimis ductis a proxima quidem syngrapha* und es wird damit indirect eingeräumt, dass für

1) 5, 21, 12: *homo clamare. Quid? opus est, inquam, rationes conferatis: assidunt, subducunt,* [*ad*] *nummum convenit.* So ist wohl zu interpungiren (vgl. vorher: *quid vos? quantum inquam*). Wenn die letzte Phrase richtig ergänzt ist, woran ich zweifle, so ist *ad nummum* wohl beschränkend zu fassen; die Zahlen stimmten, die Berechnung nicht.

2) 5, 21, 12. Ganz 200 Talente, erklärt Scaptius, habe er nicht zu fordern, aber der Statthalter werde seine Forderung wohl so abzurunden wissen, was dieser auch zusagt.

3) 5, 21, 11: *cum ego in edicto translaticio centesimas me observaturum haberem,* was oft wiederholt wird.

4) Die *proxima syngrapha* 6, 2, 7 kann nur so gefasst werden.

die Zeit vor der Ausstellung der letzten Verschreibung es bei den 48% sein Bewenden hat. Allerdings aber sind damit unvereinbar die Parallelstellen der früheren Briefe, schon 5, 21, 12: *nihil impudentius Scaptio, qui centesimis cum anatocismo contentus non esset* und noch bestimmter 6, 1, 5: *ut solverent centesimis sexennii ductis;* denn *a proxima quidem syngrapha* und *centesimis sexennii* widersprechen sich in schroffster Weise. Man könnte auf die Vermuthung kommen, dass die Ueberlieferung schadhaft ist und an der letzten Stelle einige Worte ausgefallen sind, etwa daselbst gestanden hat *centesimis sexennii, [ternis praeterea quadriennii] ductis:* aber wie die Worte lauten, geben sie sprachlich nicht den geringsten Anstoss und wahrscheinlich hängt die Sache anders zusammen.

Cicero gehört zu den Halbnaturen, die nicht vor dem Unrecht, aber vor dessen Nacktheit zurückschrecken und denen nicht die Rechtschaffenheit, aber die Reputation der Rechtschaffenheit am Herzen liegt. In der ganzen Darstellung ist er der gerechte Beschützer der wirthschaftlich Schwachen, auch, wie das bei solchen Naturen der Fall zu sein pflegt, denen gegenüber, die ihn bis auf die letzte Faser seines Herzens kennen und von denen er sich gekannt weiss: *cohorrui; etenim erat interitus civitatis.* Daher berichtet er dem Atticus den Vorfall mit derjenigen Wahrhaftigkeit, welche schlimmer ist als die Lüge. In dem von ihm vorgeschlagenen Vergleich war allerdings nur die Rede von dem niedrigeren Zinsfuss, und so erweckt er bei Atticus den Glauben, dass er den Agenten des Brutus genöthigt habe sich mit 12 v. H. Zinsen zu begnügen, statt des versprochenen Vierfachen; dass dies nur für den letzten Termin zutrifft, lässt er zuerst im Halbdunkel und schliesst der folgende Brief aus. Als ihm dann der Banquier Vorstellungen macht über dieses von dem üblichen Verhalten der Statthalter gegen die römischen Finanzgrössen abweichende und einem Freund wie Brutus gegenüber recht unpassende Verhalten — *venio ad Brutum tuum, immo nostrum; sic enim mavis* —, rechtfertigt er sich damit, dass er es doch nicht so schlimm gemacht habe und die 12 v. H. nur vom Tage des letzten Wechsels in Ansatz gekommen seien. Charakteristisch ist dieser Vorgang allerdings, und nicht bloss für den Tyrannenmörder. Es thut Noth gegenüber den Leuten, denen der elegante Briefstil und die Urbanität des *Graeculus* es anthut und welche alles Rauhe mit Gips und Kalk verstreichen möchten, wieder und wieder 148
ernstlich darauf hinzuweisen, was dieser Schriftsteller für ein Mann war.

Hinsichtlich der Zinsenberechnung werden zwei Formen unterschieden: die dem Gläubiger vortheilhaftere ist das *fenus perpetuum*

(5, 21, 12) oder *usurae perpetuae* (6, 2, 7), die den Schuldner minder drückende der *anatocismus anniversarius* (5, 21, 11), *usurae renovatae quotannis* (6, 2, 7), *renovatum in singulos annos fenus* (6, 3, 5). Es kann nicht zweifelhaft sein, dass der Zuschlag der Zinsen zum Capital und damit die Verzinsung des Zinsbetrags bei der ersteren Berechnung monatlich, bei der zweiten nur jährlich stattfindet, welche Differenz der Banquier Atticus recht wohl zu schätzen wusste (5, 21, 12).

Wir kennen weder den ursprünglichen Schuldbetrag, noch die Zeit der Ausstellung der letzten Verschreibung, noch lässt sich die sechsjährige Frist (698—703) genau auf den Monat feststellen; aber auf Grund der oben vorgetragenen Anschauungen kommt man auch rechnungsmässig zu einem approximativ genügenden Ergebniss. Mit Hülfe von Freunden, welche mit dem Rechenknecht besser umzugehen wissen als ich, gebe ich die Aufstellung.

Ein Capital von 12 Talenten wächst bei einem Zinsfuss von 48% bei monatlichem Zuschlag der Zinsen zum Capital in 4 Jahren auf 85 Talente (genau in 4 Jahren 2, 03 Monat auf 85, 4 Talente); dieses Capital bei einem Zinsfuss von 12% mit gleichartigem Zuschlag der Zinsen zum Capital weiter nach 1 Jahr 9 Monaten (genau 1 Jahr 9, 7 Monat) auf 106 Talente.

Dasselbe Capital wächst bei einem Zinsfuss von 48% mit gleichartiger Berechnung der Zinseszinsen in fast 6 Jahren (genau 5 Jahren 11, 73 Monat) auf 200 Talente.

Die Anwandlung von Ehrenhaftigkeit, welcher Cicero — zunächst in der Meinung, dass es sich nur um das Interesse zweier Banquiers und nicht um das des wucherischen Tugendboldes handelt — in diesem Fall unterlegen ist, ging übrigens nicht tief. Er liess zwar in seinem Edict die gewiss von den Salaminern aufgestellte Berechnung gelten, aber deren wohlbegründete Forderung, entweder Zahlung leisten oder den Betrag deponiren zu dürfen wies er zurück und überliess es, nicht ohne einige Gewissensbisse, seinem voraussichtlich minder scrupulösen Nachfolger das zu thun, was ihm angesonnen worden war.

Diese Bemerkungen sind veranlasst worden durch die (als Bei-
149 lage zum Jahresbericht für das Joachimsthalsche Gymnasium 1897/98 erschienene) Abhandlung meines Freundes C. Bardt. Ich bin diesmal nicht, wie sonst meistens, in der Lage seinen Ausführungen zuzustimmen; was ich dagegen einzuwenden habe, ist hauptsächlich das folgende.

Perpetuae usurae und deren Gegensatz, *usurae renovatae quotannis* sind nach Bardt jene die gewöhnlichen Zinsen, diese die

Zinsen mit Zins auf Zins nach jedem vollen Jahr.*) Das kann nicht richtig sein. *Perpetuus* heisst nicht gewöhnlich, sondern beständig. *Perpetuum fenus* und *perpetuae usurae,* sonst meines Wissens nicht vorkommend,**) können, da sie deutlich auf den Anatocismus sich beziehen, nur diejenigen Zinsen sein, auf welche das Gesetz desselben, dass fällige Zinsen zum Capital zu schlagen und somit wieder verzinslich sind, in beständiger Weise zur Anwendung kommt, also, da die Fälligkeit der Zinsen (ohne Zweifel eben mit Rücksicht auf den den gesammten Geldverkehr beherrschenden Anatocismus) nach allgemeinem griechisch-römischen Gebrauch monatlich eintritt, wo die Capitalvermehrung durch den Zinsbetrag von Monat zu Monat eintritt, nicht aber, wie bei den *usurae renovatae quotannis* (oder der *renovatio singulorum annorum*), wo mit Ueberspringung von elf Terminen nur ausnahmsweise in jedem zwölften die neue Capitalbildung stattfindet. Dass nach dem Zusammenhang die *perpetuae usurae* für den Schuldner drückender sind als die *renovatio singulorum annorum,* und daher jene unmöglich die vom Anatocismus absehende Zinsforderung bezeichnen können, ist schon vorher bemerkt worden.

Aber wie Bardts Aufstellung sich mit der richtigen Worterklärung nicht verträgt, so hat sie ihn auch zu sachlich unmöglichen Annahmen geführt. Nach ihm borgen die Agenten des Brutus im Jahre 698 den Salaminern 53½ Talente zu 48 v. H., verstehen sich aber nach Ablauf von drei Jahren neun Monaten unter der Statthalterschaft des Appius Claudius dazu eine neue, die verfallenen Zinsen nach dem Zinsfuss von 12 v. H. mit Jahrbefristung zum Capital schlagende, danach auf 82 Talente berechnete Schuldverschreibung entgegenzunehmen, für diese aber in Zukunft wiederum den ursprünglich verabredeten Zins von 48 v. H. auszubedingen, wodurch die Schuld nach Ablauf von weiteren zwei Jahren drei Monaten sich auf 200 Talente beläuft. Der Rückgriff auf den ursprünglichen Zinsfuss wird daraus erklärt, dass der damalige Statthalter Appius 150
es mit den Gläubigern gehalten habe. — Diese Construction ist nicht bloss in verwegener Weise hypothetisch, sondern schlechterdings unmöglich. Sie läuft darauf hinaus, dass die Gläubiger auf den ihnen verschriebenen Wucherzins von 48 v. H. unter dem ihnen geneigten Statthalter zu Gunsten der Salaminer für die ersten drei

*) [So auch Mommsen selbst im Staatsrecht III 1237 Anm. 2.]

**) [Verglichen werden kann Colum. 3, 3, 9: *ut in perpetuum praedictam usuram semissium dominus constituat.* Büchsenschütz bei Schiche, Jahresber. d. Berl. philol. Vereins XXVII, 1901, S. 282.]

Jahre neun Monate einfach verzichten, ohne dafür irgend eine Concession ihrerseits zu erlangen; denn dass die Schuldner nicht gezahlt haben — wobei ein solcher Verzicht allenfalls begreiflich wäre — sondern prolongirt, zeigt der Zusammenhang auf das Bestimmteste. Den regulären Zinsfuss konnten sie immer erhalten; es trifft auch hier zu, was Cicero von dem Agenten des Brutus sagt, als er auf dessen Wunsch die Sache seinem Nachfolger anheimstellt: *mihi impudens magis quam stultus videbatur, nam aut bono nomine centesimis contentus erat aut non bono quaternas centesimas sperabat.* Rückzahlung mit 12 v. H. war dem Agenten unter jedem Statthalter sicher; es ist schlechthin unverständlich, warum er für die frühere Zeit in eine so weit gehende Concession ohne irgend welches Aequivalent eingewilligt haben soll.

Es bleibt noch einiges Nebensächliche zu bemerken.

Während die Florentiner Handschrift nur *Salamini* kennt, ist dies herauscorrigirt und *Salaminii* dafür gesetzt, mit Unrecht; in einer kürzlich in dem kyprischen Salamis gefundenen Inschrift[1] steht [*Sala*]*minorum* [*senatus*].

5, 21, 10 können die Worte: (Scaptius) *sim* (so die Handschrift) *praefectus vellet esse syngraphae causa, me curaturum, ut exigeret* unmöglich durch Aenderung von *sim* in *si* geheilt werden; denn eben dies hat Cicero vorher abgelehnt. Vergleicht man damit 6, 3, 5: *is* (Scaptius) *a me tribunatum cum accepisset, quem ego ex Bruti litteris ei detulissem, postea scripsit ad me uti se nolle tribunatu,* ebenso 6, 2, 8: *habeat is turmas?' cur potius quam cohortes* (vielmehr *cohortem*), so scheint es nothwendig zu lesen *si non praefectus vellet esse,* was möglich ist, weil Scaptius unter Ciceros Vorgänger als *praefectus equitum* die Schuldner bearbeitet hatte.

6, 2, 9 ist für *volunt, inquit, principes* entweder mit Klotz *inquis* zu schreiben oder vielleicht besser *volo* statt *volunt.* ‚Ich will die Häupter der Stadt fassen', was dem weiteren bestens entspricht.

1) *Journal of hellenic studies* 12, 175 = C. I. L. III, 12104.

XXIII.

Die pompeianischen Quittungstafeln des L. Caecilius Jucundus.*)

Der Urkundenfund, der am 3. und 5. Juli 1875 in Pompeji in 88
dem schönen dadurch als das des L. Caecilius Jucundus erkannten Hause (insula I reg. V)**) gemacht worden ist, ist in der kurzen Frist eines Jahres zur Herausgabe gelangt. Wenn die den Umständen nach ausserordentlich glückliche Bergung dieses Fundes, der mit seinen verkohlten und feuchten und dann an der freien Luft und unter der neapolitanischen Sonne springenden und bröckelnden Holztafeln, mit seinen in der Feuergluth zerflossenen Wachslagen und Wachssiegeln den Findern fast unter den Händen zu verschwinden und recht eigentlich *carbonem pro thesauro* zu ergeben drohte, von der unvergleichlichen Geschicklichkeit und Energie der Verwaltung

) [Hermes XII, 1877, p. 88—141. Der Aufsatz ist in das Italienische übersetzt von Bertolini, Le tavolette Pompeiane, quietanze a L. Cecilio Giocondo, per Teodoro Mommsen. Traduzione riveduta dall' Autore, Giornale degli Scavi di Pompei N. S. Vol. IV N. 28 Sp. 69 — 114. Dieser Bearbeitung entstammen die unten S. 223. 244 ff. 248. aufgenommenen Zusätze; auch S. 260 A.. S. 264 A.*. Vgl. die neueste Publikation der Quittungstafeln von Zangemeister C. I. L. IV Suppl. 1, 1898, n. 3340 I—CLIII. Auf die Nummern dieser Publikation beziehen sich die den de Petraschen Nummern in eckigen Klammern beigesetzten römischen Ziffern; wo sie fehlen, sehe man zunächst den Anhang, unten S. 264—275; im übrigen sei auf die Tabelle in Zangemeisters Ausgabe p. 453 verwiesen. — Einzelne Beispiele in Bruns Fontes[6] I p. 314 sq. n. 131. Girard, Textes[3] p. 820 ff. Zum Inhalt der Abhandlung vgl. Karlowa, Grünhuts Zeitschr. IV, 1877, 502—508 u. Röm. Rechtsgesch. I, 798—805. Bruns, Kl. Schr. II, 319—325. Brunner, Zur Gesch. d. Urk. p. 44—47. Erman, Zur Geschichte der röm. Quittungen und Solutionsakte, Berlin 1883; derselbe, Zeitschr. d. Savigny-Stiftung XX, 1899, 172—211. Hruza, Grünhuts Zeitschr. XII, 1885, 250—262.]

**) [S. jetzt Zangemeister C. I. L. IV p. 277[a]; vergl. Dessau inscr. sel. 6404[a].]

des neapolitanischen Museums wiederum einen glänzenden Beweis gegeben hat, so ist die rasche, sichere und knappe Veröffentlichung des Ergebnisses nicht weniger ein Vorbild, dem man wohl allgemeine Nachfolge wünschen möchte.

Der jetzige Director des Museums von Neapel Professor Giulio de Petra hat mit seltener Aufopferung und grosser Geschicklichkeit sich der nichts weniger als erfreulichen Aufgabe unterzogen die Masse der 127 Di- und Triptychen, welche sich ganz oder theilweise lesbar vorgefunden haben, zu ordnen, zu lesen und zu veröffentlichen; bei welcher Arbeit ihn theils Herr F. Barnabei in Rom (der auch über den Fund im Bullettino des römischen Instituts 1876 p. 12. 34 berichtet hat), theils die mit der Aufwickelung der herculanischen Rollen beauftragten Beamten des Museums unterstützten. Seine am 23. April 1876 in der Akademie de'Lincei in Rom gelesene und im 3. Band der 2. Serie der Atti derselben veröffentlichte Abhandlung
89 *le tavolette cerate di Pompei* liegt dem Publicum vor. Sie giebt sämmtliche Texte im Abdruck und einzelne besonders wichtige Stücke facsimilirt auf den beigefügten vier Tafeln. Ich habe bei meinem diesjährigen Aufenthalt in Neapel Gelegenheit gefunden die Originale zu sehen und einige der wichtigsten selbst zu prüfen; es hat sodann auf meine Bitte Herr Mau im Laufe des Sommers sämmtliche Urkunden mit den von Herrn de Petra ihm für diesen Zweck bereitwillig zur Verfügung gestellten seiner Ausgabe zu Grunde liegenden Facsimiles sorgfältig verglichen, welche Collation mir vorliegt. Ich kann danach versichern, dass de Petras Publication zwar, wie jede Publication von Cursivschrift, den *curae secundae* Spielraum lässt, dennoch aber in den wesentlichen Stücken zuverlässig ist und die dem Funde zuzuwendende wissenschaftliche Arbeit mit guter Sicherheit auf derselben fussen kann. Allerdings wird eine wiederholte Nachprüfung und eine in weiterem Umfang facsimilirende Publication nicht unterbleiben dürfen; aber eben dafür ist zunächst die genaue Durcharbeitung der Documente erforderlich, welche ohne Zweifel über manche bei der ersten Abschrift zweifelhaft gebliebene Stellen noch Licht verbreiten und ihrerseits die Lesung unterstützen wird. Hiebei ist noch besonders zu erwägen, dass die aufgefundenen Documente weniger durch ihre Einzelangaben von Wichtigkeit sind, als durch die ihnen zu Grunde liegenden Schemata von Rechtsverträgen, diese Schemata aber sich eigentlich auf zwei reduciren, welche durch die gegenseitige Controle der von einem jeden vorliegenden zahlreichen Exemplare, trotz der in fast allen sich findenden Lücken, sich schon jetzt zweifellos feststellen lassen.

Bei dem allgemeinen Interesse, das der pompeianische Fund hervorgerufen hat und das er in der That verdient, schien es mir angemessen über denselben nicht bloss für Epigraphiker oder Juristen, sondern in dieser allgemein philologischen Zeitschrift Bericht zu erstatten. Ich werde mich indess auf das beschränken, was für weitere Kreise in Betracht kommen kann. Die Zusammenstellung der in diesen Urkunden vorkommenden Persönlichkeiten mit den sonst bekannten pompeianischen ist von de Petra in befriedigender Weise gegeben worden und wird es hier genügen den, der daran Interesse nimmt, auf seine Auseinandersetzungen zu verweisen. Dafür aber, dass die eingehende Würdigung vom streng civilistischen Standpuncte aus nicht ausbleibe, werden unsere juristischen Freunde schon selber sorgen.

Der Zeit nach gehören die datirten Documente, deren Zahl, da 90
das Datum zum Schema gehört, relativ sehr gross ist, in die Jahre 53—62 n. Chr., so dass sie für diese eine ziemlich fortlaufende Reihe bilden; vereinzelt stehen zwei ältere Urkunden aus den J. 15 und 27 n. Chr.*) Jüngere Documente fehlen ganz, so dass augenscheinlich die Verschüttung dieser Urkundenlade nicht erst bei der zweiten und definitiven Zerstörung der Stadt erfolgt ist, sondern bei der früheren vom 5. Febr. 63. Der grossen Masse nach also gehören unsere Tafeln der neronischen Epoche an.

Aus der äussern Beschaffenheit der Tafeln ist unsere bisherige Kunde des römischen Urkundenwesens nicht eben wesentlich bereichert worden. Sie fanden sich in dem ersten Stockwerk des Gebäudes über dem Porticus des Peristylium mit Ueberresten des Holzkastens, der sie einstmal einschloss.**) Die grosse Mehrzahl sind Triptychen, das heisst drei durch Bindefäden zu einem Buch zusammengefügte Holztafeln, bei denen die beiden Deckelseiten unbeschrieben sind und von den vier innern die zum Verschliessen eingerichteten Seiten 2 und 3 das Hauptexemplar der Urkunde, die offen liegenden Seiten 4 und 5 die Siegel und die Namen der Signatoren so wie das Nebenexemplar enthalten. Bei den wenigen

*) [Zusatz der italienischen Ausgabe, Giornale degli scavi p. 71: Trovandosi già nel secondo di questi il nome di Giocondo ne consegue che egli all'epoca della prima distruzione di Pompei era omai in un' età abbastanza avanzata. Il documento dell'anno 15, che fu in parte decifrato dal De Petra dopo la pubblicazione della sua raccolta, ha dato come nome del debitore *L. Caecilius Felix*, di cui evidentemente Giocondo fu erede e forse figlio.]

) [Anmerkung der italienischen Ausgabe, Giornale degli scavi 71: Cf. Dig. 32, 64: *arca in qua instrumenta et cautiones debitorum erant.*]

Diptychen entsprechen die ersten drei Seiten den drei ersten des Triptychon, die vierte dessen Seite 4 und 5. Abweichend von den siebenbürgischen Triptychen sind auf den pompeianischen nur die Seiten 2. 3. 5 zum Schreiben hergerichtet, das heisst deren innere Fläche unter Belassung eines vorstehenden Randes vertieft und mit Wachs überzogen worden; die vierte Seite, welche auf den jüngeren Tafeln ebenfalls so hergerichtet ist, ist auf den unsrigen in der Regel, abgesehen von der zur Aufnahme der Siegel bestimmten Vertiefung, bloss wie die Deckelseiten geglättet, so dass die Signatoren dort in den Wachsbezug eingegraben, hier auf das blosse Holz mit Tinte geschrieben sind. Auf dem Rande des Triptychon findet sich häufig, ebenfalls mit Tinte geschrieben, die Inhaltsangabe, wonach mit Leichtigkeit jede, die gebraucht ward, aus dem Haufen herausgefunden werden konnte. Diese Tintenschriften haben der Katastrophe weit besser widerstanden als die Griffelschrift und sind auf zahlreichen Tafeln allein lesbar geblieben. Der Verschluss ist wenig sorgfältig und, wie der Herausgeber richtig hervorhebt, die Wirkung des neronischen Senatusconsults nirgends zu spüren; der
91 schliessende Faden war hier nicht durch die dafür durchbohrten Tafeln gezogen, sondern einfach um die ersten beiden Tafeln des Triptychon geschlungen.

Wenden wir uns zu dem Inhalt unserer Documente, so haben wir keineswegs die Geschäftspapiere des Jucundus, sondern, wie schon bemerkt ward, nur zwei Kategorien derselben oder vielmehr nur eine einzige: die Quittungen derjenigen Personen, für deren Rechnung Jucundus Auctionen angestellt hat, über die aus denselben ihnen zukommenden Summen, und die Quittungen der Gemeinde Pompeii über die Pachtgelder ihrer von Jucundus gepachteten Grundstücke. Also hat sich nur der Kasten vorgefunden, in dem Jucundus seine Quittungen aufbewahrte. Die Documente über die dem Jucundus aus den Auctionen erwachsenen Forderungen können nicht gefehlt haben, ebenso wenig wie die Rechnungsbücher selbst; aber auf uns sind sie nicht gekommen, sei es, dass sie zerstört sind, sei es, was wahrscheinlicher ist, dass es dem Hausherrn gelang diese wichtigeren Papiere zu flüchten, während er den Kasten mit den vergleichungsweise werthlosen Quittungen seinem Schicksal überliess. Es ist also von diesen beiden Documentengattungen zu handeln. Indess erscheint es angemessen, zunächst von den neuen Urkunden absehend, die Stellung der Auction im römischen Verkehr klar zu stellen, da es meines Wissens an einer genügenden Darlegung dieser wichtigen Verkehrseinrichtung fehlt.

I. Auctionsquittungen.*)

Die öffentliche Versteigerung hat im römischen Geschäftsverkehr eine Rolle gespielt, von deren Umfang und Wichtigkeit es uns schwer fällt eine deutliche Anschauung zu gewinnen. Bekannt genug sind aus dem Staatsrecht die Licitationen der Gemeinden activer und passiver Art und nicht minder aus dem Privatrecht der Gesammtverkauf des Vermögens im Fall des Concurses; aber es wird vielleicht nicht hinreichend beachtet, dass diese rechtlich specialisirten und präcisirten Formen der Licitation ihrem Grunde nach nichts sind als Anwendungen der allgemeinen Verkehrsmaxime, dass jeder Geschäftsherr, der entweder seinen Besitz, sei es zum Eigenthum, sei es zum einstweiligen Gebrauch, an andere abzugeben oder der Arbeiten ausführen zu lassen beabsichtigt, sich mit diesem Anerbieten an das Publicum wendet, so dass die Initiative in diesem zweiseitigen Geschäfte durchaus dem Verkäufer, dem Verpächter, dem Arbeitgeber zukommt, während der Käufer, der Pächter, der Arbeitnehmer ihrer- 92
seits nicht zu einer entsprechenden Aufforderung zu schreiten pflegen.

Der wichtige Platz, den im heutigen Verkehrsleben das Maklergewerbe, das Commissionsgeschäft einnimmt, gehört in der römischen Welt der Auction. Nichts ist dafür so bezeichnend wie die Vorschrift, die der ältere Cato[1] seinem Gutsherrn giebt, wenn er sein Landgut besichtigt und die Wirthschaft in Ordnung bringt: *auctionem uti faciat: vendat oleum, si pretium habeat, vinum, frumentum quod supersit: vendat boves vetulos, armenta delicula, oves deliculas, lanam, pelles, plostrum vetus, ferramenta vetera, servum senem, servum morbosum: et si quid aliut supersit vendat;* und auch sonst giebt es Belege genug dafür, dass regelmässig zur Auction geschritten wird, wenn man beabsichtigt sich überflüssiger Gegenstände zu entledigen, also namentlich im Fall der Erbschaft[2], oder

*) [Vgl. dazu jetzt Karlowa, Röm. Rechtsgesch. II S. 629 fg. Voigt, Röm. Rechtsgesch. I S. 317 fg.]

1) de re rust. 2, 7.

2) Diese Versteigerung derjenigen Vermögensstücke des Verstorbenen, die die Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger nicht in eigenen Gebrauch zu nehmen wünschen, ist wohl zu unterscheiden von dem Verkauf des Vermögens im Ganzen, wie er besonders bei der Verurtheilung und bei dem Concurs eintritt. Ein deutliches Bild davon giebt die Auction, die Antonius als Ersteigerer des Vermögens des Cn. Pompeius anstellt. Cicero Phil. 2, 29, 73: *repente a te praeclara illa tabula prolata est. qui risus hominum! — tantam esse tabulam, tam varias esse possessiones, ex quibus praeter partem Miseni nihil erat, quod is qui auctionaretur posset suum dicere. auctionis vero miserabilis adspectus: vestis Pompei non multa eaque maculosa, eiusdem quaedam argentea vasa collisa, sordidata man-*

auch, wenn man ausserordentlicher Weise Geld braucht[1]. — Darauf
93 beruht die grosse wirthschaftliche Bedeutung der römischen Auctionssteuer[2], die nach den Bürgerkriegen durch Augustus im Betrag von einem Procent eingeführt[3], dann von Tiberius im J. 17 auf die Hälfte herabgesetzt[4] und von Gaius sogar ganz erlassen[5], aber wahrscheinlich unmittelbar nach dessen Tode wieder und zwar wohl in der ursprünglichen Höhe hergestellt ward[6]. Man kann sie wirthschaftlich mit unserer Stempelsteuer vergleichen, insofern der nicht durch Todesfall herbeigeführte wichtigere Eigenthumswechsel in sehr ausgedehntem Umfang dieser hohen Abgabe unterlegen haben muss.

Indess das Eintreten eines Mittelsmannes zwischen Verkäufer und Käufer ist so sehr ein wirthschaftliches Bedürfniss, dass auch bei

cipia. Andere Beispiele bei Cicero ad fam. 14, 5, 2; ad Att. 13, 12, 4; ep. 14, 1 und sonst oft. Es fällt auf, wenn nach angezeigter Auction der Erbe unter der Hand verkauft: Plinius ep. 7, 11, 1. — In gleicher Weise werden auch andere Gegenstände, die man los zu werden wünscht, zur Auction gestellt (Cicero de off. 3, 13. 17; Plinius ep. 7, 27, 6: *domus ... proscribebatur, seu quis emere seu quis conducere ignarus tanti mali vellet*).

1) Es ist ein Zeichen besonderen Geldbedarfs, wenn jemand eine Auction anordnet (Plautus Stich. 200 R.; Poen. 5, 6, 27; Cicero pro Quinct. 4. 5; Verr. 4, 6, 11; Cat. 2, 8, 18; pro Deiot. 9, 25; Liv. 6, 14, 10; Martialis 1, 85; Plutarch Cic. 27), wobei natürlich an ausserordentliche Verkäufe gedacht ist, nicht an die durch den gewöhnlichen Geschäftsgang gebotenen Auctionen, wie die des Fruchtertrags oder der Erbschaftssachen. Auch die Kaiser veranstalteten wohl dergleichen Auctionen (Sueton Gai. 38. 39; Dio 68, 2; vita Marci 17. 21; vita Pertinacis 7).

2) Sie heisst *centesima* (resp. *ducentesima*) *rerum venalium* bei Tacitus ann. 1, 78, *auctionum* bei Suet. Gai. 16. Die im J. 6 n. Chr. eingeführte *quinta et vicesima venalium mancipiorum* (Dio 55, 31, 4 [überliefert ist πεντηκοστῆς; die Lesart πεντεικοστῆς, die hier von Mommsen stillschweigend akzeptiert wird, beruht auf Konjektur und wird von dem neusten Herausgeber des Dio mit Recht beanstandet]; Tacitus ann. 13, 31; Orelli 3336 [C. I. L. VI, 915 = Dessau 203]) ist ohne Zweifel dieselbe, nur in der Anwendung auf die Sclavenauctionen auf den vierfachen Betrag erhöhte Steuer.

3) Tacitus ann. 1, 78. 4) Tacitus ann. 2, 42.

5) Suet. Gai. 16, bestätigt durch die bekannten Münzen des Gaius vom J. 39 mit *CC remissa* (Eckhel 6, 224). Dios Angabe 59, 9, 6, dass Gaius im J. 39 die *centesima* abgeschafft habe, wird dadurch widerlegt; und dies macht auch die zweite Meldung desselben 58, 16, 2, dass Tiberius im J. 31 die Steuer wieder auf 1 % erhöht habe, verdächtig, da sie mit jener unhaltbaren Notiz im Zusammenhang zu stehen scheint. Man kann diese Angaben zwar vertheidigen unter der Voraussetzung, dass Gaius erst die Hälfte der Steuer, dann dieselbe ganz erlassen hat; aber dann würden die Münzen nicht bloss die erste Freigebigkeit feiern. [Vgl. jedoch Hirschfeld, Verwaltungsbeamte[2] S. 93fg.]

6) Angaben darüber fehlen; aber es ist unglaublich, dass diese Massregel des Gaius fortbestanden hat; auch kommt ein *vectigal rerum venalium* bei Ulpian (Dig. 50, 16, 17, 1) vor.

dem römischen System diese Vermittelung sich einfand, ja vielleicht schon von Haus aus darin enthalten war. Eine öffentliche Versteigerung kann, wenigstens bei einigermassen entwickelten wirthschaftlichen Verhältnissen, der Regel nach nicht füglich in der Behausung des Geschäftsherrn und nicht allein von ihm und seinen Leuten vollzogen werden. Vielmehr setzt sie ein für dergleichen Geschäfte allgemein oder für gewisse Kategorien derselben ein für allemal bestimmtes Local voraus, in das die Waaren oder die Waarenproben gebracht werden; sie fordert ein für die Ausrufung, die Rechnungsführung, die Beitreibung der Kaufgelder besonders geschultes Personal, wenn sie mit wirthschaftlicher Zweckmässigkeit eintreten soll. Dem entsprechen auch die römischen Ueberliefe- 94
rungen: wir finden darin, so weit wir zurückkommen können, die *atria auctionaria*[1], die *praecones*, die *coactores* und zwar in der Art, dass dies selbständige Geschäfte sind, die dem Publicum überhaupt dienen. Vermögensverhältnisse im grössten Stil konnten allerdings dahin führen, dass der Geschäftsherr sich sein eigenes Auctionslocal mit dem entsprechenden Personal beschaffte; aber nachweislich ist dies nur bei der kaiserlichen Hausverwaltung[2], und gewiss sind solche Einrichtungen nur in sehr beschränktem Umfang vorgekommen. Andrerseits war es wohl möglich eine Auction auch ohne diesen Apparat vorzunehmen, etwa auf der Strasse mit eigenem Ausbieten; aber es geschah dies nur in seltenen und untergeordneten Fällen[3] und man wird annehmen dürfen, dass wenigstens schon in den letzten Jahrhunderten der Republik die Auction regelmässig unter Zuziehung eines gewerbmässigen Vermittlers, des *coactor argentarius* oder des

1) So bei Cicero de l. agr. 1, 3, 7 und in der Inschrift Orelli 3439 = 3883 [C. I. L. IX, 3307 = Dessau 5599]. Cicero pro Quinct. 3, 12: *ab atriis Liciniis atque a praeconum consessu.*

2) Dies zeigt der *coactor argentarius Caesaris n(ostri)* der Inschrift Orelli 2901 [C. I. L. VI, 8728 = XI, 3820], ein Freigelassener Traians; denn dies kann nur den Beitreiber der aus den kaiserlichen Auctionen erwachsenen Forderungen bezeichnen.

3) Cicero de l. agr. 1, 3, 7: *hoc etiam nequissimi homines consumptis patrimoniis faciunt, ut in atriis auctionariis potius quam in triviis aut in compitis auctionentur.* Dass die rein formale Betheiligung des Mittelsmannes häufig unterdrückt und der Auctionsverkauf dem Geschäftsherrn selbst beigelegt wird, kann nicht befremden, und so können z. B. Cicero pro Quinct. 4. 5 und ad Q. fr. 2, 6, 5 aufgefasst werden; obwohl allerdings auch aus besonderen Gründen, etwa wo es an gehörigen Auctionseinrichtungen fehlte oder weil der Verkäufer mit dem Verkauf politische Zwecke verfolgte, Selbstauctionen vorgekommen sein mögen.

argentarius schlechtweg, stattgefunden hat[1]. Die factische und rechtliche Ausgestaltung dieses Vermittelungsgeschäfts lässt sich in sehr verschiedenartiger Weise denken; hier soll gezeigt werden, welche Form sie bei den Römern angenommen hat.

Der leitende Gedanke dabei ist der, dass statt des eigentlichen Geschäftsherrn der Mittelsmann als Verkäufer auftritt; wobei man
95 sich zu erinnern hat, dass nach der römischen Auffassung der Verkäufer keineswegs Eigenthümer zu sein braucht, sondern der Verkauf auch einer fremden Sache jedem freisteht, der dem Käufer für Erlangung und Gewähr des Besitzes derselben einstehen kann und will. Von diesem Grundgedanken aus entwickeln sich die weiteren Consequenzen.*)

Die aus dem Kaufgeschäft entspringenden Klagen finden statt zwischen dem Mittelsmann und dem Käufer[2]. Es sind dies nicht bloss die Klagen *ex empto* und *ex vendito*, sondern auch die entsprechenden Stipulationsklagen, da ja bekanntlich, auch nachdem der Kauf als solcher rechtlich klagbar geworden war, die alte Sitte sein Ergebniss in die Form einer doppelten Stipulation zu kleiden in stetiger Uebung blieb[3]. Die rechtzeitige Bewirkung der Lieferung ist Sache des Mittelsmanns und wird er andernfalls mit seiner Klage abgewiesen[4]. Die Zahlungsmodalitäten stellt er fest, insonderheit ob gegen baar verkauft werden soll oder auf Credit, und in letzterem Fall, an welchem Termin zu zahlen und welche Sicherheit zu bestellen ist[5]. Etwaige Zahlungsunfähigkeit des Käufers

1) Wenn Gaius 4, 126[a] sagt: *si argentarius pretium rei quae in auctionem venerit* (so die Hdschr.) *persequatur*, so scheint darin zu liegen, dass ohne *argentarius* eine *auctio* nicht denkbar oder doch nicht üblich ist.

*) [Zustimmend Pernice, Labeo II[1] 216. II[2] 475. Dagegen Bechmann, Kauf II 293. Karlowa a. a. O. S. 630.]

2) Gai. 4, 126[a] (A. 4); Quintilian inst. 11, 2, 24 sagt von bekannten Mnemonikern: *auctione dimissa quid cuique vendidissent testibus argentariorum tabulis reddiderunt.* [Cf. Senec. Controv. I praef. § 19, ed. H. J. Müller p. 12.]

3) Cicero pro Caec. 5, 15 sq.: *cum esset constituta auctio Romae .... adest ad tabulam, licetur Aebutius ... fundus addicitur Aebutio, pecuniam argentario promittit Aebutius.* Ebenso erhellt umgekehrt aus Cicero pro Quinct. 5, 19, dass der die Auction abhaltende Praeco *domini iussu promittit.*

4) Gaius 4, 126[a]: *si argentarius pretium rei quae in auctionem venerit persequatur, obicitur ei exceptio, ut ita demum emptor damnetur, si ei res quam emerit tradita est, et est iusta exceptio. Sed si in auctione praedictum est, ne ante emptori traderetur quam si pretium solverit, replicatione tali argentarius adiuvatur 'aut si 'praedictum est, ne aliter emptori res traderetur, quam si pretium emptor solverit'.* [S. dazu Lenel, Edict S. 401 fg.]

5) Die Zahlung *praesenti pecunia* wird zum Beispiel in der Auctionsankündigung am Schluss der Menächmen des Plautus gefordert. Dagegen heisst

und seiner Bürgen trifft nicht den Geschäftsherrn, sondern den Mittelsmann[1].

Der Geschäftsherr hat lediglich mit dem Mittelsmann zu thun, 96
dessen Obligation nach allgemeinen Regeln als Arbeitsmiethe aufzufassen ist, da die stehende und, wie wir sehen werden, geradezu als 'Lohn' bezeichnete Vergütung das Mandat streng genommen ausschliesst. Indess tritt der materielle Charakter des Geschäfts hier noch weniger als in dem vorigen Fall hervor, da dasselbe wohl ohne Ausnahme als Stipulation gefasst wird, das heisst, der Mittelsmann sich auf diese Weise verpflichtet den Auctionserlös an den Geschäftsherrn zu zahlen[2]. Demnach trägt der letztere gegenüber dem Vermittler die Gefahr[3], so dass, wenn dieser zahlungsunfähig wird, der Geschäftsherr sich keineswegs an die Käufer halten kann. Der Zahlungstermin hing natürlich von der Vereinbarung ab. Regel aber war es, dass der Vermittler sofort nach abgehaltener Auction dem Geschäftsherrn den ihm zukommenden Betrag auszahlte. Denn nicht bloss ist von Terminen bei dieser Zahlung niemals die Rede, sondern dass die Auction als ein Mittel erscheint, um sofort zu baarem Gelde zu gelangen (S. 226 A. 1), erklärt sich nur unter dieser Voraussetzung.

Aus der festen Verknüpfung der sofortigen Baarzahlung mit dem Auctionsgeschäft entwickelt sich eine wesentliche selbst in der Benennung sich ausdrückende Verschiedenheit der dabei thätigen Mittelsmänner, nicht gerade nach ihrer rechtlichen Stellung, aber nach ihrer geschäftlichen und damit ihrem Ansehen. Der Detailverkauf durch Auction kann füglich gegen Baarzahlung gemacht werden und es ist diese wenigstens in älterer Zeit gewiss dabei Regel gewesen.

es in der Auctionsankündigung bei Lucian vitar. auct. 1: *εἰ δέ τις οὐκ ἔχοι τὸ παραυτίκα τἀργύριον καταβαλέσθαι, ἐς νέωτα* (auf den nächsten 1. Jan.) *ἐκτίσει καταστήσας ἐγγυητήν.*

1) Scaevola Dig. 40, 7, 40, 8 berichtet von einem *argentarius coactor*, der fast sein ganzes Vermögen in Forderungen ausstehen hatte *(in nominibus haberet)* und der im Testament seine *actores* nach Rechnungslegung und Restzahlung freigiebt und erörtert dann, ob die Freiheit eintrete, wenn sie die Forderungen bereinigt hätten *exceptis perditis*. Hätte der Mittelsmann nur die wirklich empfangene Zahlung an den Geschäftsherrn abzuliefern gehabt, so konnte diese Sachlage nicht eintreten.

2) Scaevola Dig. 46, 3, 88 wirft die Frage auf, ob, wenn eine Mutter für die Tochter *res vendendas per argentarios dedit*, die Tochter gegen die Banquiers auf Zahlung klagen könne, verneint sie aber, *si non ipsa stipulata sit pretium rerum, quae in venditionem datae sunt, sed mater.*

3) Der Verkäufer kann *venditione per argentarium facta pecuniam apud eum perdere* (Dig. 5, 3, 18 pr.).

Bei dem Verkauf grösserer Werthobjecte ist dagegen ein Creditgeben fast unvermeidlich. In jenem Falle also bedurfte der Auctionator, um sofort nach abgeschlossener Auction zu zahlen, eigener Capitalien keineswegs, wohl aber in dem zweiten. Darum tritt bei jenen Ver-
97 käufen als Mittelsmann auf der *coactor argentarius*[1] oder *coactor exactionum*[2], gewöhnlich *coactor* schlechtweg[3], benannt von dem Einziehen der einzelnen Auctionsforderungen; und es wird dies Gewerbe als ein wenig geachtetes bezeichnet[4]. Für die zweite Gattung von Verkäufen, zu deren Wesen das Vorschiessen der Kaufsumme gehört, bedarf es dagegen nothwendig des Banquiers, des *argentarius,* ohne dass es für diesen Theil seiner Thätigkeit eine besondere Benennung gäbe. In der rechtlichen Stellung beider Gattungen von Auctionatoren ist keine wesentliche Verschiedenheit, aber dem Stand nach sind sie weit von einander getrennt; eben wie auch heutzutage bei unseren Auctionen und Licitationen das Trödel- und das Grossgeschäft sich begegnen und bei aller Gleichheit der juristischen Verhältnisse doch der Ausbieter wie der Bieter in beiden Fällen durchaus anderen Kreisen angehören. Uebrigens gehen hier wie überall Klein- und Grossgeschäft in einander über und erscheint

---

1) *Coactor argentarius* auf den römischen Inschriften Orell. 2901 (S. 227 A. 2) und 3252 = C. I. L. VI, 1923 und auf anderen von Aquileia (C. I. L. V [8212] im Anhang) und Hispellum (Mur. 975, 3 [C. I. L. XI, 5285]), vgl. Sueton Vesp. 1: *coactiones argentarias factitavit; argentarius coactor* Scaevola (S. 229 A. 1), Porphyrio (unten A. 4) und die Inschriften Grut. 76, 1 = 583, 6 (Rom [vielmehr Präneste, C. I. L. XIV, 2886]) und unten. Die städtischen Inschriften deuten darauf hin, dass diese Coactoren hauptsächlich auf dem *forum vinarium* oder *portus vinarius* ihren Sitz hatten (Garrucci diss. 1, 41 [C. I. L. XI, 3156 = Dessau 7504]: *argentar. coactor de portu vinario superiori;* Grut. 626, 6 [C. I. L. VI, 9189 = Dessau 7929]: *coactor a portu vinario;* Mur. 942, 8 [C. I. L. VI, 9181]: *argentarius de foro vinario;* der *coactor vinarius de foro vinario* ebendaselbst scheint verlesen). — Was der *coactor inter aerarios* (Henzen ann. dell' inst. 1852 p. 314 [C. I. L. VI, 9186 = Dessau 7507]) bedeutet, hängt davon ab, welche *aerarii* gemeint sind — vielleicht die *sodales aerari a pulvinari* (Orelli 4061 [C. I. L. VI, 9136 = Dessau 7287]), die aber ebenfalls dunkel sind.

2) Sueton vit. Hor. z. A. Reifferscheid will *auctionum coactor* schreiben ohne zwingenden Grund.

3) So Cicero pro Cluent. 64, 180 und pro Rab. Post. 11, 30; Hor. serm. 1, 6, 86; auch die Inschriften Grut. 169, 5 = C. I. L. VI, 1936 [Dessau 1929]; Mur. 945, 10 [C. I. L. VI, 9187. — Ruggiero, Diz. epigr. I p. 659, III p. 314]. — Die Bezeichnung *collectarius* beruht nur auf der Autorität des sogenannten Acro zu Horaz serm. 1, 6, 86.

4) Porphyrio zu Horaz serm. 1, 6, 86: *argentarius coactor ... humile et turpissimum genus quaestus habebatur.*

wenigstens in der spätern Zeit auch der *coactor* als vorschiessender Capitalbesitzer [1].

Die Geschäftsunkosten trägt wenigstens bis zu einem gewissen Grade der Mittelsmann. Der Saal namentlich, in dem die Auction abgehalten wird, ist ohne Zweifel ursprünglich zu denken als das 98
eigene *atrium* des Auctionators; wenn später hie und da öffentliche Räumlichkeiten für diese Zwecke bestimmt worden sind, was indess wohl nie in umfassender Weise geschehen ist [2], so ist damit noch keineswegs ausgeschlossen, dass für deren Benutzung eine Vergütung zu zahlen war. Ebenso wird das bei der Einziehung der Forderungen verwendete Dienstpersonal in der einen oder der andern Weise dem Auctionator zur Last gestanden haben, da sonst die Benennung *coactor* inhaltlos sein würde. Endlich ist die Auctionssteuer, seit sie bestand, höchst wahrscheinlich von den Mittelsmännern eingezogen worden; es erscheint geradezu undenkbar, dass der Staat sich in dieser Hinsicht an die einzelnen Käufer gehalten haben sollte, während er bei den Mittelsmännern genaue Buchführung, grössere Posten und hervorragende Zahlungsfähigkeit vorfand.

Die für diese Mühewaltung und für die Uebernahme der Gefahr dem Mittelsmann zu gewährende Entschädigung, die *merces*, wie sie wenigstens bei dem *coactor* ausdrücklich genannt wird [3], wird in der Form eines von dem Käufer über den Kaufpreis hinaus zu entrichtenden Zuschlags von 1 % erhoben [4]. Die für uns befremdende Niedrigkeit dieses Betrags wird begreiflich theils dadurch, dass, wie weiterhin sich zeigen wird, ein Theil der Auctionskosten, namentlich die Gebühren des Praeco, in die *merces* des *coactor* nicht mit einbegriffen sind, theils durch den ungeheuren Umfang der römischen Auctionsgeschäfte; übrigens wird nichts im Wege gestanden haben bei besonders lästigen und gefährlichen Geschäften höhere Procente

1) Scaevola S. 229 A. 1: Nach dieser Stelle ist es nicht möglich, woran man sonst denken könnte, den *coactor* als einen blossen Auctionsgehülfen ähnlich wie den *praeco* zu betrachten.

2) Denn wäre das der Fall, so würden die Municipalinschriften uns sehr häufig solche Atria nennen, während das S. 227 A. 1 angeführte meines Wissens das einzige dieser Art uns bekannte ist.

3) So heisst sie bei Horaz serm. 1, 6, 86 und stehend in unseren Urkunden.

4) Bei Cicero pro Rab. Post. 11, 30 wird dem Rabirius vorgeworfen, dass er bei der Einziehung der von Aegypten an den Gabinius zu entrichtenden 10000 Talente 10 % für sich genommen habe. *Non intellego*, fährt Cicero fort, *hoc quale sit, utrum accessionem decumae, ut nostri facere coactores solent centesimae (centima* die Hdschr. [*in centesima* Halm]*), an decessionem de summa fecerit. Si accessionem, undecim milia talentum ad Gabinium pervenerunt.*

zu bedingen. Dazu kommt weiter die Auctionssteuer, die in gleicher Weise im Betrag durchgängig von 1 % vom Käufer[1] zu entrichten
99 ist und die der Auctionator mit dem Kaufpreis von ihm eingezogen haben wird. Diese Beträge wird der Auctionator, wenn er Credit gab, sich von dem Käufer mit haben versprechen lassen, also wenn für 100 verkauft war, die Stipulation auf 102 gestellt haben. — Wenn also die Auctionsgebühren in dieser Weise von dem Käufer eingezogen wurden, ist es dennoch formell vielmehr der Eigenthümer, in dessen Auftrag die Auction stattfindet, welcher die Unkosten der Auction trägt. Denn wie die unten zu erörternden Urkunden erweisen, wird diesem die gesammte Kaufsumme mit Einschluss der Auctionskosten vom Auctionator gut geschrieben und demnach der Kostenbetrag von dem Auctionator mit dem Verkäufer, nicht mit dem Käufer verrechnet, das heisst, es werden nicht von dem Käufer 100 und für Kosten 2 erhoben und dem Verkäufer 100 gezahlt, sondern es werden von dem Käufer 102 erhoben und dem Verkäufer nach Abzug der Kosten mit 2 der Rest mit 100 gezahlt.

Eigenthümlich ist endlich noch diesem Vermittlungsgeschäft der gewissermassen öffentliche Charakter desselben; es muss im Interesse des öffentlichen Credits sehr früh einer staatlichen Regulirung unterlegen haben, wie sie sonst in dem römischen Privatverkehr nicht vorkommt, hier aber ausnahmsweise wohl begreiflich ist; wie denn ja unsere Stempelsteuer in ganz ähnlicher Weise zugleich fiscalische Zwecke und Sicherstellung und bequeme Beweisbarkeit des Eigenthumswechsels bezweckt. Wir können allerdings von diesen Bestimmungen nur weniges positiv nachweisen.

Die streng formelle Behandlung des Auctionsgeschäfts, die schriftliche öffentliche Aufstellung der Auctionsbedingungen und die genaue Buchführung über den Zuschlag[2], welche den Verbleib einer
100 jeden einzeln verkauften Sache mit Leichtigkeit zu ermitteln ge-

1) Tacitus ann. 13, 31: *vectigal quintae et vigesimae venalium mancipiorum remissum specie magis quam vi, quia cum venditor pendere iuberetur, in partem pretii emptoribus accrescebat.* Die Aenderung bestand also darin, dass, während der Banquier der Steuer wegen früher für 100 vom Käufer 104 erhob, er später dem Verkäufer statt 100 nur 96 zahlte. Diese Manipulation übrigens zeigt, dünkt mich, sehr deutlich, dass die Publicani sich weder an den Käufer noch an den Anordner des Verkaufs hielten, sondern an den vermittelnden Banquier.

2) Gai. Dig. 2, 13, 10, 1: *ideo (praetor) argentarios tantum neque alios ullos absimiles eis edere rationes cogit, quia officium eorum atque ministerium publicam habet causam et haec principalis eorum opera est, ut actus sui rationes diligenter conficiant.* Ulpian Dig. 42, 5, 24, 2: *qui pecunias apud mensam fidem publicam secuti deposuerunt.*

stattete[1], sind zwar im Wesen des Geschäfts gegeben, aber wahrscheinlich auch gesetzlich anbefohlen worden, wenn gleich bestimmte Beweise dafür nicht vorliegen[2]. Sicherer noch darf auf gesetzliche Anordnung zurückgeführt werden, dass die für die magistratischen Apparitoren geltende Ausschliessung der Sclaven[3] auch auf die wichtigsten Gehülfen bei den Auctionen angewendet worden ist. Es lag so nahe die Geschäfte des *praeco* durch Sclaven des Auctionators versehen zu lassen, dass, wenn nur freie *praecones* begegnen, dies nicht wohl anders als durch ein eingreifendes Prohibitivgesetz erklärt werden kann. Sehr möglich ist es, dass man weiter gegangen ist und eine feste Zahl solcher *praecones*, vielleicht auch eine obrigkeitliche Prüfung der Qualification eingeführt hat; sie erscheinen keineswegs in Abhängigkeit von den einzelnen Auctionatoren, sondern den magistratischen Apparitoren niedern Ranges wie im Namen so auch in Stellung wesentlich gleich. Ja selbst die Frage ist wenigstens nicht mit Sicherheit zu verneinen, ob jeder Private ohne weiteres als *coactor* oder *argentarius* auftreten durfte und nicht vielmehr auch die Mittelsmänner selbst gewisse persönliche und pecuniäre Garantien zu stellen hatten. Da ihren Büchern eine wenn auch sehr beschränkte gesetzliche Bevorrechtung zustand, so war schon darin ein hinreichender Anhalt für ein solches Verfahren gegeben.

Diese Auseinandersetzung war geschrieben, als ich Kunde erhielt von einer merkwürdigen neugefundenen Urkunde, die auf das römische Auctionswesen ein helles Licht wirft. Diese selbst wird seiner Zeit, nachdem sie im Auftrag der Finder von Herrn Soromenho in Lissabon veröffentlicht sein wird, in der *Ephemeris* durch Herrn Hübner mitgetheilt werden; indess kann ich schon jetzt mit Erlaubniss der Betheiligten die nachfolgenden Mittheilungen über 101
dieselbe geben, die in der That in diesem Zusammenhang schlechterdings nicht fehlen dürfen.*)

1) Cicero pro Cluent. 64, 180: *quidam .. recordatus est se nuper in auctione quadam vidisse in rebus minutis aduncam ... serrulam ... perquiritur a coactoribus: invenitur ea serrula ad Stratonem perrenisse.* Bei Verkauf gegen baar hatte der Verkäufer kein Interesse daran diese Namen zu verzeichnen; nach der Fassung der Stelle scheint aber die Auctionsliste auch in diesem Fall die Käufer aufgeführt zu haben.

2) Auf Marcus Gesetze *de mensariis et auctionibus* (vita 9, 9) möchte ich mich nicht berufen. 3) Staatsrecht 1^2, 312 [1^3, 326].

*) [Lex Metalli Vipascensis, zuerst publiziert von Soromenho, La table de bronze d'Aljustrel, Lissabon 1877, dann von Hübner, Ephemeris Epigraph. III,

Die Urkunde enthält Pachtbestimmungen für einen kaiserlichen Bergwerksbezirk im südlichen Portugal. Zufolge derselben wird innerhalb dieser Grenzen das gesammte Geschäftswesen bis hinab auf das Schustergewerk und die Rasirbedienung, als von Rechtswegen dem Fiscus ausschliesslich zustehend, von diesem an Einzelunternehmer verpachtet, so dass innerhalb dieses Gebiets diese nicht bloss befugt sind das fragliche Geschäft zu betreiben, sondern auch jedem andern die Betreibung desselben zu untersagen. An der Spitze dieser Monopolienpachtungen stehen die beiden *centesimae argentariae stipulationis* und *scripturae praeconii*. Die Bestimmungen hinsichtlich der ersten lauten also: *Conductor e[arum stipulationum, quae ob auctio]nem intra fines metalli Vipascensis fient, exceptis iis, quas proc(urator) metallorum iu[ssu imp(eratoris) faciet, centesimam a vendito]re accipito. Conductor ex pretio puteorum, quos proc(urator) metallorum vendet, cen[tesimam ne exigito.] Si instituta auctione universaliter omnia addicta fuerint, nihilo minus venditor ce[ntesimam conductori socio acto]rive eius praestare debeto. Conductori socio actorive eius, si volet stipulari a [venditore, is promittito. Conductor] socius actorve [eius] eius quoque summae, quae excepta in auctione erit*[1], *centesimam exigito. [Qui res sub praecone] habuerit, si eas non addixerit, et intra dies decem, quam sub praecone fuerunt, de condici[one*[2] *vendiderit, nihilo minus con]ductori socio actorive eius centesimam d(are) d(ebeto). Quod ex hoc capite legis conduct[ori socio actorive eius debebitur,] nisi in triduo proximo quam debere* (so) *coeptum erit, datum solutum satisve factum erit, du[plum d(are) d(ebeto).]* Dies ist eben das Rechtsverhältniss des *coactor argentarius*, nur dass in Folge des exceptionellen Verhältnisses jenes Bergwerksbezirkes in ihm der fiscalische Pächter als der allein berechtigte *coactor* erscheint[3]. Die Bezeichnung *argentaria stipulatio*, die hier

---

165 — 189, C. I. L. II Suppl. 5181. Bruns Fontes[6] I p. 266 n. 97. Dessau 6891. Literatur bei Bruns a. a. O. und Karlowa, Röm. Rechtsgesch. I, 626. Außerdem Bruns, Kl. Schr. II, 297. Bücheler in Wölfflins Archiv f. lat. Lexikogr. II, 605 ff. Hirschfeld, Verwaltungsbeamte[2] 159 ff.]

1) Also zum Beispiel wenn ein Grundstück mit Vorbehalt des Niessbrauchs versteigert wird.

2) Das heisst gemäss den von ihm für die Auction gestellten Verkaufsbedingungen.

3) Läge nichts als die oben mitgetheilte Clausel vor, so könnte man allerdings auch an den *conductor* der *centesima rerum venalium* denken. Aber dagegen spricht einerseits, dass nach Suetons (Gai. 16) ausdrücklicher Angabe wie nach allen sonstigen Spuren diese Abgabe nur für Italien bestand, andrerseits, dass sonst in der gesammten Urkunde der kaiserliche *conductor* nicht als Steuer-

in offenbar technischem Werth auftritt, kommt zwar sonst meines 102
Wissens nicht vor, ist aber völlig angemessen für den zwischen dem Auctionsherrn und dem Auctionator abgeschlossenen Vertrag, der durchaus darauf hinausgeht Werthgegenstände zu versilbern.*) — Aus dem folgenden Abschnitt, betreffend die Licitation der *scriptura praeconii*, führe ich hier nur an, dass dem Präco für seine Bemühung, hier also dem, der dies Geschäft in Entreprise nimmt, bei Verkäufen unter 100 (oder 50) Denaren 2 %, über diese Summe hinaus 1 % zu zahlen sind, bei Verkäufen aber von Sclaven und Vieh die Vergütung vielmehr nach Stückzahl geordnet wird. Demnach erhöhen sich die Auctionskosten in Folge der selbständig zu zahlenden Präconengebühr mindestens um 1 %. Auch die Kosten des *praeconium* stehen nach dieser Urkunde, eben wie die *centesima*, so weit nicht besondere Ausnahmen gemacht werden, zu Lasten des Verkäufers.

Wenden wir uns von dieser allgemeinen Erörterung zurück zu den pompeianischen Auctionsquittungen, so ergiebt sich daraus das folgende Schema für dies Rechtsgeschäft, wobei ich den quittirenden Gläubiger, dessen Name wechselt, als *L. Titius* bezeichne und in ähnlicher Weise Summen und Daten beispielsweise ausfülle.

Das Instrument wird auf dem äusseren Rand bezeichnet als *perscriptio auctionis* (so N. 78. 86) oder gewöhnlich bloss als *perscriptio L. Titio*, seltener *L. Titii*.**) Einmal (N. 114) steht an dieser Stelle *solutio*, ein anderes Mal (N. 112) *chirographum*. Es liegt durchgängig in einem Haupt- und einem Nebenexemplar vor[1]. Jenes steht auf den durch die Siegel verschlossen gehaltenen Seiten des Tri- oder Diptychon und ist der Regel nach folgendermassen gefasst, wobei wegen der einzelnen Abweichungen auf die weiterhin gegebene Erörterung verwiesen wird.

HS n. MM[2]*, quae pecunia in stipulatum L. Caecili Iucundi* 103
venit ob auctionem L. Titi in k. Ian., mercede quinqua-

---

pächter auftritt, sondern als Pächter der zu Monopolien entwickelten gewöhnlichen Verkehrgeschäfte.

*) [Vgl. dazu Karlowa, Röm. Rechtsgesch. II, 26 Anm. Voigt desgl. I S. 318 A. 56.]

**) [Vgl. Zangemeister C. I. L. IV p. 434.]

1) Auf den Urkunden N. 112. 113 fehlt das letztere; die äusseren Seiten zeigen nur die Namen der Zeugen [doch s. unten S. 267 A.* 268 A.** zu diesen Urkunden].

2) Wo voll ausgeschrieben ist, steht in unseren Urkunden ohne Unterschied *sestertia* (27 [XXX]: *sesteta* 32 [XXXVIII]) und *sestertios* (4 [VII]), ohne dass auf das folgende *milia* grammatisch Rücksicht genommen wird. Dem entsprechend wird darauf nachher bald *persoluta*, bald *numeratos* bezogen.

gesima[1] *minus, persoluta* (oder *soluta*[2] oder *numerata* oder *numeratos*[3]) *habere* (oder *accepisse*) *se dixit L. Titius ab L. Caecilio Iucundo.*

Actum Pompeis non. Aug. Nerone Caesare L. Calpurnio cos.

Geschrieben sind diese Hauptexemplare, nach de Petras Angabe, immer von derselben Hand, welche nur die des Jucundus sein kann.*)

Auf den offen liegenden Seiten findet sich neben den Siegeln mit den beigeschriebenen Namen im Genitiv das Nebenexemplar, das aber der Regel nach[4] folgende stehende und wesentlich abweichende Fassung hat:

Nerone Caesare II L. Calpurnio cos. non. Aug. L. Titius scripsi me accepisse ab L. Caecilio Iucundo sestertium nummum duo milia ex auctione mea mercede minus, facta interrogatione tabellarum signatarum. Actum Pompeis.

M M.

Dieser zweite Act kommt einmal auch in griechischer Fassung**) neben lateinischem Hauptexemplar vor (N. 26 [XXXII]); doch ist das Document so zerstört, dass der Wortlaut nicht zu erkennen ist. Die Summe wird hier im Text mit Buchstaben geschrieben, daneben zuweilen (N. 16. 17 [XXVI. XXVII]) am Rand mit Ziffern wiederholt, während in dem inneren Exemplar lediglich Ziffern verwendet sind. Das äussere Exemplar wird in zwei Urkunden (N. 19. 49 [XX. LVIII]) als *chirographum* bezeichnet und zeigt dem entsprechend, nach de Petras Angabe, in jedem Exemplar verschiedene Handschrift.***)

Allerdings giebt es auch eine Reihe von Urkunden, welche nicht beide Fassungen neben einander aufweisen, sondern, abgesehen
104 von den zwei überhaupt nur in einem und zwar verschlossenen Exemplar ausgefertigten (S. 235 A. 1), nur die eine oder die andere

1) Dies Wort findet sich nur in dem einen Exemplar N. 8 [unten S. 265]; sonst steht *mercede* allein [doch s. unten S. 246 A.***].

2) So steht, wie de Petra mir brieflich bemerkt, wahrscheinlich auf N. 39; in der Ausgabe liest er *soluto,* wie denn *o* und *a* in dieser Schrift leicht zu verwechseln sind [auch Zangemeister liest *soluta,* s. unten S. 267].

3) So las ich auf N. 3, de Petra *numeratas* [auch Zangemeister *numeratos,* s. unten S. 265].

*) [Vgl. Zangemeister p. 418a.]

4) Von den Urkunden, die die im Nebenexemplar stehende Formulirung auch für das Hauptexemplar verwenden, wird nachher die Rede sein.

**) [Mit griechischen Buchstaben, s. Zangemeister.]

***) [S. Zangemeister p. 418b.]

in doppelten Exemplaren: es sind dies einerseits die drei N. 2. 3. 39, welche die von mir als Hauptexemplar bezeichnete Fassung zweimal, andrerseits die neun N. 14. 19. 27. 28. 35. 49. 112. 114. 115, welche die Fassung des Nebenexemplars zweimal entweder noch haben, oder doch nach sicheren Spuren gehabt haben[1].

Die bisher uns vorgekommenen in zwei Exemplaren ausgefertigten Urkunden zeigen für diese Differenz keine Analogie; sowohl die Bürgerbriefe der Veteranen, wie die Siebenbürgischen Privaturkunden weisen wohl hie und da eine nachlässigere Behandlung früher des äusseren, später des inneren Exemplars und dem entsprechende Weglassungen der mehr oder minder eilfertigen Copisten auf[2], aber nichts, was mit der Doppelredaction der pompeianischen Quittungen auch nur verglichen werden könnte. Ohne Zweifel ist in derselben ein Stück Rechtswissenschaft, vielleicht ein Stück Rechtsentwickelung enthalten; und was zu Grunde liegt, lässt sich vielleicht noch erkennen.

Augenscheinlich ist zunächst der Gegensatz der beiden Exemplare darin, dass das innere von jedem geschrieben sein kann und in der Regel von dem zahlenden Schuldner geschrieben wird, das äussere dagegen durchaus geschrieben wird von dem quittirenden Gläubiger oder in seinem Auftrag von einem Dritten, der sich als Mandatar und Schreiber nennt; die Formel für jenes ist *C. Seius scripsi me accepisse*, für dieses (N. 13. 14. 15. 17. 22. 27. 29. 30. 34) *C. Seius scripsi rogatu* (auch *rogatu et mandatu*) *L. Titii eum accepisse*. Dass, wo Vertretung stattfindet, diese wenigstens der Regel nach auf der Schreibunkunde des Gläubigers beruht, ist wenigstens für einen Fall (N. 14) ausgemacht, da die Gläubigerin Umbricia Antiochis, in deren Auftrage M. Helvius Catullus quittirt, unter den Zeugen aufgeführt ist, also ihre Anwesenheit bei der Zahlung nicht in Zweifel gezogen werden kann.*) Aber auch von den übrigen 105

1) Von N. 2 [II]. 3 [V]. 39 [XLIX] ist nur das äussere, von N. 28 [XXXIII]. 35 [III]. 114 [CLI] nur das innere Exemplar erhalten: da aber die erhaltenen Exemplare dort die Fassung des Haupt-, hier die Fassung des Nebenexemplars zeigen, so ist nicht zu bezweifeln, dass in diesen sechs Urkunden beide Exemplare identisch waren [doch s. über die ersteren drei Stücke jetzt Zangemeister C. I. L. IV p. 418^{b} Mitte]. Beide Exemplare liegen wesentlich identisch vor von N. 14 [XXIV]. 19 [XX]. 27 [XXX]. 49 [LVIII]. 115 [XLV]. [S. jetzt die vollständigere Zusammenstellung bei Zangemeister C. I. L. IV p. 419, wo die von Mommsen als Hauptexemplar bezeichnete Fassung A, dessen Nebenexemplar B heisst.]

2) C. I. L. III p. 904.

*) [S. jetzt Zangemeister p. 421.]

wird dasselbe angenommen werden müssen, da, soweit sie die Doppelfassung haben, durchaus in dem Hauptexemplar der Gläubiger selbst *habere se dixit* und die Stellvertretung nur bei dem *scripsi accepisse* eintritt; wie denn auch der Umstand, dass bei fünf (N. 13. 14. 15. 27 [?]. 34) unter jenen neun im Auftrag ausgestellten Quittungen die Auftraggeber Frauen sind, gut dazu stimmt, dass uns hier durchaus Quittungen illitterater Gläubiger vorliegen. — Das äussere Exemplar ist demnach ein *chirographum*, welche Bezeichnung ja auch einige Male ausdrücklich hinzugefügt ist (S. 236) und, auch wenn sie es nicht wäre, theils aus der wechselnden Handschrift, theils aus der Fassung *scripsi me* (oder *eum*) *accepisse* selbst unzweifelhaft hervorgehen würde. Die Beweiskraft dieser Urkunden also ruht zunächst auf der eigenhändigen Erklärung des Gläubigers oder seines Mandatars. — Indess fehlen doch auch bei dem Chirographum die Siegel nicht. Lassen wir bei Beantwortung der Frage, welche Rolle hier die Signatoren spielen, wie billig alle diejenigen Urkunden ausser Betracht, welche in dem versiegelten Exemplar die andere Fassung zeigen, so bleiben zehn Nummern, welche nichts sind als *chirographa*, das heisst die nur einmal und zwar chirographarisch gefassten N. 112. 113 und acht in beiden Exemplaren also formulirte. Von diesen sind bei sieben (N. 19. 27. 28. 35. 49. 113. 114) die Signatorencolumnen zerstört; von den übrigen setze ich die in derselben stehenden Namen her:

N. 14 [XXIV]: *M. Helvi* | *Catulli* — | *Melissae(i) Fusci* — | *Fabi Proculi* — | *Umbriciae* | *Antioch.* — | *Catulli.* Quittung des Catullus im Auftrag der Umbricia.

N. 112 [VI]: *Salvi her. Vacculae* — | *L. Aeli Turbonis* — | *P. Vedi Primi* — | *Salvi her. Vaccul.* Quittung des Salvius.

N. 115 [XLV]: *P. Alfeni Va[ri]* | *trecenari Augu[sti]* — | *P. Alfeni Pollionis* — | . . *Trausi Adm* . . . — | *P. Alfeni Vari* | *trecenari Aug.* — | *P. Alfeni Pollionis.* Quittung der beiden Alfeni.

Diesen werden wir noch die folgenden beifügen können, von denen nur das äussere chirographarisch gefasste Exemplar erhalten ist:

N. 20 [XXI]: *M. Allei Carpi* — | *M. Alle[i]* | *Carp.* — *M. Alle[i Carpi]* — *[M. Al]lei Carpi.* Quittung des Carpus.

106 N. 40 [L]: *C. Novelli Fortunati* — | *A. Messi Phronimi* — | . . *Calventi Queti* — | . . . . | — *[C. Nov]elli Fortu[nati].* Quittung des Fortunatus.

und endlich[1] die bis auf die Randrubrik und die Siegelnamen oder gar bis auf die letzteren allein zerstörten

N. 54 [LXII]: *Prepont[i]s Cor[neliae | Sat]urn[ini] — | Sex. Numisi . . . i — | Prepontis Corneliae | Saturnini.* Wahrscheinlich Quittung des Prepo.

N. 80 [XCVII]: *Cn. Poli Turdi — M. Fabi Theli — M. Fabi Eupori — M. Clod[i] Ampliati — Cn. Po[li] Turdi.* Quittung des Turdus.

Hier haben wir also nicht mehr als höchstens vier Namen, wenn man die doppelt sowohl am Anfang wie am Ende in die Signatorencolumne geschriebenen Namen der Aussteller der Quittung, wie billig, nur einfach zählt. In der freilich unvollständigen Urkunde N. 20 [XXI] steht sogar der Name des quittirenden Gläubigers in dieser Columne viermal und kein anderer. Es ergiebt sich hieraus, dass das Chirographum von dem quittirenden Gläubiger nicht bloss eigenhändig ausgestellt, sondern auch von ihm besiegelt zu werden pflegte, welches Siegel sogar der Regel nach zweimal oder noch öfter auf die Urkunde gesetzt wird[2]. Die Zuziehung eigentlicher Zeugen erscheint als eine zweckmässige Cautel, insofern solche Urkundenpersonen ja für den Beweis auch bei dem Chirographum in Betracht kommen konnten; aber es finden sich deren nicht über drei, zuweilen nur zwei oder eine, und in der Urkunde N. 20 [XXI] scheinen sie sogar gänzlich zu fehlen. Die sieben *testes cives Romani* kommen bei dem *chirographum* nicht vor.*)

Wenden wir uns nun dazu den rechtlichen Charakter der anderen uns vorliegenden Fassung zu bestimmen, so ist diese Quittung, wie schon bemerkt, ein *chirographum* nicht, sondern steht vielmehr zu diesem im entschiedenen Gegensatz. Prüfen wir die einzelnen 107

1) In N. 56 [LXIV] ist nichts erhalten als die Rubrik *chirographum C. Tetti Fausti.* Auffallend häufig steht in diesen Urkunden *p* für *ph;* so finden wir *Nympodoti* (N. 83), *Palepati* (N. 74), *Pospori* (N. 75), *Phospori* (N. 81), *Pronimi* (N. 46. 61. 64. 91. 106 [s. jetzt Zangemeister p. 449. 450]). Die analogen Beispiele aus den Wandinschriften von Pompeii hat Zangemeister C. I. L. IV p. 256 zusammengestellt.

2) Auch in den sonstigen Signatorenlisten steht der Aussteller der Quittung häufig mit in der Reihe, aber niemals doppelt. Es wird dies eine Eigenthümlichkeit des *chirographum* sein, die auch bei den später zu erörternden Gemeindequittungen wiederkehrt (S. 251).

*) [Dies alles im wesentlichen bestätigt durch Zangemeister p. 432, wenn auch die Angaben über die einzelnen Urkunden zum Teil sich als nicht ganz richtig herausgestellt haben.]

Momente, so tritt zunächst hervor, dass wir es hier mit einem jener Acte zu thun haben, welche *testato* stattzufinden pflegten, das heisst bei denen sieben und mehr römische Bürger zugezogen wurden. Denn sämmtliche[1] Urkunden, welche sicher nach diesem Formular abgefasst sind, zeigen auf der Aussenseite die Namen von sieben oder mehr männlichen römischen Bürgern, die bei dem Act selbst nicht betheiligt sind. Allerdings findet sich unter denselben regelmässig auch der Name des quittirenden Gläubigers, aber eben darum sind auch der Namen gewöhnlich acht oder mehr[2]. Wo vereinzelt der Name eines Ausländers oder eines Peregrinen auftritt[3], steht dieser theils erweislich, theils wahrscheinlich nicht als Zeuge in der Reihe, sondern eben als Aussteller der Quittung. Dieses Eintreten der *septem testes cives Romani* bei der nicht chirographarischen Quittung erscheint um so bedeutsamer, wenn man damit das oben dargelegte durchaus verschiedene Auftreten der Zeugen bei der chirographarischen zusammenhält.

Es ist ferner die fragliche Quittung ein durch mündliche Erklärung vollzogener Act. Denn dem *scripsi me* oder *eum accepisse* steht hier die constante Formel *habere se dixit* gegenüber, während doch zum Beispiel in den unten zu erörternden Quittungen der Gemeindesclaven ein ähnlicher Gegensatz durch *accepi* und *scripsi me accepisse* ausgedrückt wird. Dazu stimmt weiter, dass, während bei der schriftlichen Quittung Vertretung häufig vorkommt, die mündliche immer von dem quittirenden Gläubiger selbst abgegeben und keiner Vertretung hier gedacht wird. Man wird also in diesem Act einen von Rechts wegen durch mündlich abgegebene Erklärung
108 vollzogenen erkennen dürfen; wie denn auch in der That schon die Zuziehung des Solennitätszeugen einen solchen fordert. Ja der Um-

1) Keine einzige unter der grossen Masse der auf *habere se dixit* gestellten Urkunden hat (natürlich von defecten Exemplaren abgesehen, wohin auch N. 107 [CLIII] gehört) weniger als sieben Zeugennamen. Die höchste Zahl von elf Signatoren findet sich in N. 31 [XXXVII].

2) Die Beschaffenheit der Urkunden 7. 49. 58. 94 ist von der Art, dass auf die anscheinende Siebenzahl der Zeugen nicht viel gebaut werden kann. Eher gilt dies von N. 79; hier aber ist der Quittungsaussteller nicht unter den sieben Namen.

3) Es gilt dies, da die Ueberreste von N. 24 [XXIX] und 54 [LXII] ein sicheres Urtheil nicht gestatten, nur von N. 86 [C], wo *Ptolemeus Masylli fil. Alexsandrinus* und von N. 87 [CI], wo *Chryseros Caesaris Narcissianus* unter den je zehn Signatoren aufgeführt werden. Jener ist nachweislich der Aussteller der Quittung; dieser kann es ebenfalls gewesen sein [war es in der Tat, s. Zangemeister n. CI].

stand selbst, dass, wo beide Formen angewendet werden, die mündliche dem eigentlich officiellen mit Siegeln verschlossenen Exemplar vorbehalten wird, zeigt deutlich, dass dieses nicht eine jüngere und schwächere, sondern eher die ältere und stärkere Quittungsform ist. Damit soll natürlich nicht geleugnet werden, dass praktisch das Chirographum besser schützte und mehr darauf gegeben ward; wofür man allerdings anführen kann, dass in diesem, und nur in diesem, die Summe in Buchstaben ausgedrückt ward.

Endlich erfolgt dieser Quittungsact durch Frage und Antwort; denn die in das Chirographum aufgenommene Formel, dass die Quittung gegeben werde *facta interrogatione tabellarum signatarum*, weist deutlich zurück auf die in dem anderen versiegelten Exemplar der Urkunde verzeichnete Quittirung und bezeichnet diese als erfolgt *interrogatione*, das heisst durch Frage und Antwort. In der schriftlich vorliegenden Formel selbst *habere se dixit* liegt allerdings dies nicht mit Nothwendigkeit; aber es wird doch durch sie nicht ausgeschlossen, dass das Sprechen ein Antworten war. Nicht die Niederschrift, sondern die mündliche Erklärung selbst enthält die rechtliche Bindung; es konnte üblich sein den Hergang in diesem Fall so aufzuzeichnen, dass nur die Antwort ausdrücklich niedergeschrieben, die entsprechende Frage als selbstverständlich vorausgesetzt ward. Man wird um so mehr zu dieser Auffassung greifen müssen, als eine Quittirung, also ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, durch förmlichen und mündlichen Act vor Solennitätszeugen vollzogen, nach römischer Uebung unmöglich in der Form einer einseitigen Erklärung des bisherigen Gläubigers und überhaupt unmöglich anders als in Form von Frage und Antwort gedacht werden kann.

Hiernach braucht es nur ausgesprochen zu werden, dass, wie das Nebenexemplar die chirographarische Quittung, so das Hauptexemplar die schriftliche Aufzeichnung der Acceptilation ist. Dass bei dieser das *habere* oder *accepisse me dico* das entscheidende Wort war, geht aus Gaius[1] hervor; und für diese passt sowohl die Voll- 109

1) 2, 85: *si (mulier pecuniam) non accipiat, sed habere se dicat et per acceptilationem velit debitorem sine tutoris auctoritate liberare, non potest.* 3, 169: *quod ex verborum obligatione tibi debeam, id si velis mihi remittere, poterit sic fieri, ut patiaris haec verba me dicere: 'quod ego tibi promisi, habesne acceptum?' et tu respondeas 'habeo'.* Ebenso Dig. 46, 4, 6. l. 8 § 4. l. 9. Dass die Niederschrift dieses Acts in der Form erfolgen konnte, welche Aquilius Gallus für die Generalquittung aufstellte *(Dig.* 46, 4, 18): *quod N. Negidius A. Agerio promisit spopondit id haber etne a se acceptum, N. Negidius A. Agerium rogavit, A. Agerius N. Negidio acceptum fecit*, kann nicht bezweifelt werden; aber damit besteht es sehr wohl,

ziehung durch Frage und Antwort wie auch die Vollziehung *testato*, welche hier ebenso am Platz war wie bei dem Divortium und ähnlichen Erklärungen.*)

Aber wir können die Entwickelung oder vielmehr das Einschwinden der Acceptilation an der Hand dieser Urkunden noch weiter verfolgen. Unzweifelhaft hat dieselbe einmal so weit gereicht wie die Stipulation und ist der Regel nach jede *verbis* eingegangene Verpflichtung wiederum *verbis* aufgelöst worden, einerlei ob die Tilgung factisch durch Zahlung oder durch Erlass oder wie immer sonst stattfand. Aber die Jurisprudenz, wie sie uns bei Gaius und in den Digesten vorliegt, kennt die Acceptilation nicht mehr als die regelmässige Auflösung der Verbalobligation, sondern nur in der Beschränkung auf den Ausnahmefall, wo dieselbe ohne Zahlung getilgt wird. Die Brücke zwischen dieser und jener Ordnung schlagen die pompeianischen Quittungen. Es ist gewiss nicht Zufall, dass, während überhaupt nur drei Urkunden in diesem Funde vorkommen, welche nachweislich auch dem Nebenexemplar die Form der Acceptilation geben,**) also das Chirographum noch nicht kennen, die beiden datirten darunter (der dritten N. 39 fehlt das Datum) älter sind als alle diejenigen, die die Form des Chirographum aufweisen[1]; jene beiden sind vom 27. Nov. 27 (N. 2 [II]) und vom 10. Mai 54 (N. 3), während unter den chirographarischen die älteste (N. 4 [VII]) vom 29. Mai [oder 28. Juni] 54 datirt. Mag dieser Unterschied von wenigen Tagen auf Zufall beruhen und mögen auch, wie es allerdings wahrscheinlich ist, in der Uebergangszeit beide Formen neben einander zur Anwendung gekommen sein, immer bleibt es danach höchst wahrscheinlich, dass für den Fall der Zahlung bis gegen Claudius Tod die Acceptilation ausschliesslich zur Anwendung kam, so dass
110 der Beweis der Zahlung lediglich auf den Zeugen beruhte. Um die Zeit aber von Claudius Tod muss es aufgekommen sein bei der

dass die gewöhnliche Acceptilation so niedergeschrieben zu werden pflegte, wie unsere Urkunden es zeigen.

*) [Gegen die Annahme, daß hier Acceptilation vorliege, die von Caillemer, Nouv. rev. histor. de droit 1877, 397fg., Karlowa und Zangemeister gebilligt worden ist, erklären sich Bruns, Zeitschr. für Rechtsgesch. XIII, 1878, S. 364 = Kl. Schr. II, 321fg. und Frese, Zeitschr. d. Savigny-Stiftg. XVIII, 1897, 255. Erman, Ztschr. Sav.-Stiftg. XX, 1899, 193fg. sieht in der betreffenden Urkundenform ein Protokoll über geleistete Zahlung und mündlich erteilte Quittung. Ähnlich Roby, Roman private law, 1902, II, 60 n. 3. Girard, Manuel[4], 1906, p. 688.]

**) [Doch s. über diese drei Urkunden S. 237 A. 1.]

1) Von der ältesten unter allen (N. 1) vom 28. Mai 15 ist das äussere Exemplar verloren. [S. unten S. 264 mit Anm.***]

Zahlungsleistung zwar dem Hauptexemplar, den *tabellae signatae*, die alte Form der Niederschrift der Acceptilation zu belassen, aber dem Nebenexemplar die Form der chirographarischen Quittung zu geben, in welcher auf die Vornahme des Frag- und Antwortacts nur noch hingewiesen wird; welche Verweisung übrigens auch nicht selten fehlt. Wahrscheinlich empfahlen die Juristen dies nicht der grösseren Bequemlichkeit, sondern der grösseren Rechtssicherheit wegen, da nach dem älteren Schema der zahlende Schuldner oder wer immer wollte die Quittungsurkunde schrieb und es sich aus praktischen Gründen gar sehr empfahl durch eine von dem Gläubiger selbst oder mindestens seinem Mandatar ausgestellte Quittung, ein *chirographum*, den befreiten Schuldner noch weiter sicher zu stellen. Es ist daher gar nicht auffallend, dass Jucundus im Lauf des J. 54 dieses System adoptirte und seine Sicherheit bei geleisteter Zahlung fortan nicht mehr bloss in den Urkundszeugen, sondern daneben in dem *chirographum* suchte. Von da schritt man weiter dazu fort die Acceptilation ganz wegzulassen und auch dem Hauptexemplar die Form des *chirographum* zu geben; was anfänglich hauptsächlich vorgekommen zu sein scheint, wenn ein Sclave zu quittiren hatte. Denn die Acceptilation hatte alsdann, da der Sclave sie auch auf Geheiss des Herrn nicht vornehmen konnte[1], nach strengem Recht immer der Herr selbst zu vollziehen[2]; es ist aber begreiflich, dass in diesem Fall schon früh die lediglich chirographarische Quittung aufkam, und gewiss nicht Zufall, dass unter den zehn Urkunden unseres Fundes, die die Acceptilation nicht kennen und lediglich chirographarisch gefasst sind (S. 238), wenigstens fünf (N. 19. 27. 28. 112. 113) von Sclaven ausgestellt sind[3]. Allerdings bieten, auch abgesehen hiervon, unsere Urkunden von der bloss chirographarischen Quittung freier Leute einige Beispiele (N. 14. 49. 115); doch ist die Zahl derselben, verglichen mit denen, die noch die Acceptilation und deren Zeugen aufweisen, wie wir gesehen haben, eine sehr 111
geringe. Aber doch fehlte in neronischer Zeit nur noch ein Schritt, um der alten formalen mündlichen Quittung mit dem *habere se dixit* ein Ende zu machen und diese durch die formlose, aber eigenhändige mit dem *scripsi me accepisse* zu ersetzen; und dieser Schritt

1) Gaius Dig. 46, 4, 22: *servus nec iussu domini acceptum facere potest.*

2) So sind in der That die Urkunden N. 4 [VII] und 13 [XXII] gefasst. In der ersteren ist das Chirographum von dem Sclaven ausgestellt; das Subject zu *habere se dixit* ist nicht mehr zu lesen, aber ohne Zweifel war es der Herr, zumal da derselbe unter den Signatoren steht. [Zangemeister hat in der Tat den Namen des Herrn, *L. Iunius Aquila*, hier entziffert.]

3) Hierauf wird bei den Gemeindequittungen noch zurückzukommen sein.

muss, sei es durch Interpretation oder durch Legislation, vor Gaius Zeit gethan worden sein. Seitdem ist die Acceptilation bei der eigentlichen Solution beseitigt und es bleibt diese Lösungsform nur für diejenigen Fälle, wo die Obligation ohne Zahlung, zum Beispiel durch Erlass, getilgt ward und das *scripsi me accepisse* nicht passt.*)

Wir wenden uns zu den Einzelheiten.

Der Zahlung leistende Schuldner ist immer dieselbe Person, L. Caecilius Jucundus, den wir nach dem oben Gesagten jetzt als *coactor* bezeichnen dürfen. Es kommt vor, dass der Gläubiger bekennt nicht von ihm, sondern von einem Dritten für ihn *(nomine L. Caecili Iucundi)* die Zahlung empfangen zu haben (N. 3 [V]); doch ändert dies in der Sache nichts. — Der Gläubiger wechselt durchgängig in jedem Instrument; Fremde, Frauen und Sclaven finden sich nicht wenige darunter; auch mehrere Gläubiger neben einander (N. 38 [XLVIII]).**)

Die Zahlungsleistung des Schuldners unter Aufnahme der erforderlichen acceptilatorischen oder chirographarischen Urkunde heisst technisch *perscriptio*, so dass der bisherige Schuldner der Perscribent ist und dem Gläubiger perscribirt wird. Dass *perscriptio* dies bedeutet, bestätigen die einzeln (S. 235) dafür eintretenden Ausdrücke *solutio* und *chirographum*, und es lässt sich das Wort in dieser Ver-

*) [Zusatz der italienischen Ausgabe, Giornale degli scavi p. 88: Ora che si è letto il documento n. 1, il quale è anteriore di una quarantina di anni alla massa degli altri che si succedono in una serie non interrotta, si può forse fare un passo più avanti, o, diremo meglio, indietro nella storia dell'accettilazione. Imperocchè quel documento appartiene bensì alla classe delle *acceptilationes*, ma differisce dagli altri esemplari in due punti essenziali, manca cioè dei testimoni e manca pure del secondo esemplare [doch s. hierüber Zangemeister C. I. L. IV p. 282 oben]. Ove poi si rifletta, che l'*acceptilatio* in sè stessa non richiede questi accessori, ma è essenzialmente un atto composto di domanda e risposta, diventa molto probabile che fino alla morte di Augusto l'accettilazione rimanesse nello stato antico, soltanto essendo usitato, come era pure per ogni stipulazione, di redigerla in iscritto; — che in seguito l'uso, o, ciò che è più probabile, la legge prescrivesse di farla in presenza dei soliti sette testimoni, i quali coi loro suggelli ne confermavano la fatta scrittura; — e che finalmente, come abbiamo esposto di sopra, venisse soppiantato affatto dal *chirographum*.]

**) [Zusatz der italienischen Ausgabe, Giornale degli scavi p. 88: Il compratore non si accenna nei documenti, essendo indifferente il nome di lui pel regolamento dei conti, che qui si fa tra il venditore di fatto ossia il proprietario e il venditore di diritto ossia il *coactor*. Unica eccezione a questa regola fa il documento più antico di tutti (n. 1), il quale comincia cosi: *ob mulum venditum M. Pomponio M. l. Niconi*, mentre che il proprietario del mulo che rilascia quietanza al banchiere si chiama M. Cerrinio Eufrate.]

wendung auch anderswo, zwar nicht in unsern Rechtsquellen, aber wohl bei den Nichtjuristen nachweisen, wenn gleich diese Bedeutung des Wortes bisher theilweise verkannt worden ist[1].

Als Object des Geschäfts erscheint die *pecunia quae in stipulatum venit L. Caecili Iucundi.* Darunter muss die Stipulation gemeint sein, die der *coactor* mit den Auctionskäufern abgeschlossen hat. Allerdings befremdet diese Fassung theils insofern, weil sie dem Wortlaut nach die ohne Stipulation creditirten Forderungen so wie die durch Baarzahlung effectuirten Verkäufe ausschliesst, theils und vor allem, weil in dem Acceptilationsinstrument wir zunächst diejenige Stipulation zu finden erwarten, welche durch die Acceptilation gelöst werden soll, also die von dem Mittelsmann dem Geschäftsherrn geleistete Promission. Aber die abweichende Fassung,*) 112

1) Zweifellos erscheint *perscribere pecuniam* oder *perscribere* schlechtweg in diesem Sinne bei Cicero pro Flacc. 19, 43; 44: *dicunt se Flacco ... drachmarum XV milia dedisse ... cum illam pecuniam nominatim Flacco datam referant* (oder wie es gleich darauf heisst *cum perscribant Flacco nominatim*), *maiorem aliam cum huic eidem darent, in aedem sacram reficiendam se perscripsisse dicunt.* Offenbar ist das *perscribere Flacco, perscribere in aedem sacram reficiendam* nichts als die Beurkundung der an Flaccus für den Tempelbau geleisteten Zahlung. Ebenso sagt Cicero ad Att. 16, 2, 1 von einer Schuld, die eingemahnt wird: *de Publilio quod perscribi oportet, moram non puto esse faciendam.* Aehnlich derselbe ad Att. 12, 51, 3. Weiter beschuldigt derselbe Phil. 5, 4, 11 den Antonius den Schatz Caesars vergeudet zu haben *perscriptionibus donationibusque*, das heisst indem er daraus seine Schulden bezahlte und Geschenke machte. In allen drei Stellen kommt es gar nicht darauf an, ob die Zahlung *ex arca* oder *a mensa* geleistet wird, so wenig wie unsere *perscriptiones* auf den letzteren Fall beschränkt werden können. Die jetzt gangbare Annahme, dass unter *perscriptio* die Zahlung *a mensa* zu verstehen sei, beruht auf Sueton Caes. 42: *deducto summae aeris alieni si quid usurae nomine numeratum aut perscriptum fuisset*, und liegt hier allerdings nahe genug. Aber zulässig ist es auch hier den Gegensatz zu erkennen, dass der Schuldner die geleistete Zinszahlung entweder thatsächlich zu erweisen oder die Quittung *(perscriptio)* darüber beizubringen habe, und nach dem, was wir jetzt über den technischen Werth des Wortes erfahren, erscheint diese Auslegung geboten. Bei Terentius Phorm. 5, 8, 30 schwankt die Lesung; nach der Fassung bei Donatus und in der geringeren Handschriftenklasse: *quod (argentum) ego perscripsi porro illis quibus debui* gehört die Stelle hieher, wie denn Donatus erklärt: *multis per scripturam reddidi;* aber der Bembinus hat *discripsi*, und auch dies passt in den Zusammenhang. — *Perscribere nomen* bei Cicero pro Rosc. com. z. A. und ad Att. 4, 17 (18), 2 [hier steht: *nominibus et perscriptionibus*] heisst natürlich 'eine Forderung schriftlich machen', und ebenso scheinen auch bei Cicero ad Att. 9, 12, 3: *viri boni usuras perscribunt* nicht die Zinsschuldner, sondern die Zinsempfänger gemeint, die die fälligen Zinsposten zu Buch bringen. [Vgl. Mitteis, Zeitschrift der Savigny-Stiftung XIX S. 213ff. Roby, Roman private law II p. 292ff.]

*) [Die italienische Ausgabe ist hier durch einen Zusatz erweitert, Giornale

welcher in N. 112 der quittirende Gläubiger sich bedient: *quae*(?)*) *in stipulatu eius* (des Jucundus) *redegi*, schliesst jede andere Auffassung aus als die zunächst in den Worten liegende *quam pecuniam per me factum est ut L. Caecilius Iucundus ab emptoribus stipularetur.***)

Aber nicht auf die gesammten Gelder, die in Folge der Auction an den Auctionator kamen, hatte dessen Auftraggeber ein Anrecht; die Auctionskosten, also der Ersatz der dem Auctionator zur Last fallenden Auslagen, namentlich der Steuer, und sein Geschäftsgewinn kamen dabei in Abzug; und dies drückt die in dem Haupt-
113 wie in dem Nebeninstrument regelmässig enthaltene Clausel *mercede minus* aus[1]. Nur in einer einzigen Urkunde (N. 8: *mercede quinquagesima minus*) wird der Betrag beigefügt; hienach war die *merces* des *coactor quinquagesima*, also 2 %.***) Es ist dies genau die Summe, die sich aus der obigen Auseinandersetzung ergiebt, die dem *coactor* zukommende *centesima* und die *centesima rerum venalium*, deren Wiederherstellung nach der Katastrophe des Gaius hieran eine weitere Stütze findet. — Weiteres Licht über den Werth dieser Formel würde wohl die Urkunde N. 113†) geben, wenn sie vollständiger zu lesen gewesen wäre. Sie hat die Besonderheit, dass die geschuldete Summe von 645 Sesterzen schon vor der Schlusszahlung theilweise getilgt ist und die vorher gezahlten Posten bei der Restzahlung einzeln mit aufgeführt werden, und zwar nach des Herausgebers Ergänzung in folgender Weise: *ex qua summa [accepit ante hanc diem] sestertios ducentos, arbitriar[ios] viginti et acc[essione] HS XIII [nec] minus HS LII, et hac d[ie reli]quos ego sestertios trec[entos] sexsaginta nummos.* Vor dem ersten Posten stand ohne

---

degli scavi p. 90: Ma la formola diversa di cui fa uso il creditore quitanzante tanto nel documento più antico di tutti (n. 1) concepito così: *quam pequniam in stipulatum L. Caecili Felicis* (il debitore) *redegisse dicitur M. Cerrinius Euprates* (il creditore) quanto nel 112.]

*) [Nach Zangemeister vielmehr [*qu*]*em*, s. unten S. 268.]

**) [Karlowa, Röm. Rechtsgesch. I S. 803fg. und Roby, Roman private law II p. 60 n. 3 sehen in der Stipulation einen Vertrag zwischen Auctionator und Verkäufer.]

1) Schon die Behandlung der Phrase in dem Nebenexemplar zeigt, dass *mercede minus* für sich zu nehmen ist, während *persoluta* zu der Phrase gehört *milia tot persoluta habere se dixit;* ebenso dass, wo *mercede minus* fehlt, wie in N. 38. 39 [XLVIII. XLIX], das die Zahlung ausdrückende Wort dennoch steht.

***) [In einer zweiten Urkunde, N. 49 = LVIII, hat Zangemeister nachträglich ein *L* (= *quinquagesima*) vor *mercede* erkannt.]

†) [Die berichtigte Lesung dieser Urkunde s. unten S. 268, dazu die Erklärungen C. I. L. IV p. 305 (besonders Anm. 8—11) und p. 425b Ende.]

Zweifel noch ein weiteres Determinativ, das aber nicht zu errathen ist; und was mit den *arbitriarii XX* gemeint ist, weiss ich eben so wenig, falls überhaupt die Ergänzung richtig ist. Für *acc[essione]* ist, nach den von Mau verzeichneten Spuren, wahrscheinlich *acce[pt]os* zu lesen; es mag dies, da es eben 2 % vom Ganzen sind und nach dem portugiesischen Tarif der Präco von diesem Kauf so viel zu erheben haben würde, wohl die Präconengebühr sein, welche Jucundus dem vermuthlich sehr bedrängten Auctionsherrn vorschoss. Vor allen Dingen aber kann in einem solchen Ansatz der Posten der Auctionsgebühren nicht fehlen; und wir erhalten ihn, wenn wir am Schluss ergänzen *[et] minus HS LII*, und dies mit Rücksicht auf die stehende Formel *mercede minus* erklären als 'die weniger zu zahlenden 52 Sesterzen'. Dies giebt denn freilich nicht 2, sondern 8 Procent. Aber dabei ist nicht zu übersehen, dass, während die die Gebühr von 2 % aussprechende Urkunde die höchste aller in dem Kasten vorkommenden Auctionssummen von 38079 Sesterzen betrifft, es bei der Urkunde N. 113 sich um einen der niedrigsten Posten handelt; es ist nur in der Ordnung, dass die Gebühren dabei 114
verhältnissmässig viel mehr betragen. Ueberdies mag wegen der zum Theil anticipirten Zahlung hier noch ein weiterer Zuschlag zu den Kosten stattgefunden haben.

Als *causa debendi* wird neben der formellen Stipulation regelmässig die *auctio* des Gläubigers namhaft gemacht. Einmal (N. 20 [XXI]) steht in dem Nebenexemplar *scripsi me accepisse ab L. Caecilio Iucundo ob auctione(m) me(am) sup stipulatu eius.* Die Urkunde N. 1, unter allen dieses Fundes weitaus die älteste (vom J. 15 n. Chr.), scheint nach den wenigen Worten, die darauf zu lesen sind *(pecuniam omnem . . .)* eine generelle Acceptilation nach aquilischem Muster gewesen zu sein, und eben darum wird man sie länger aufbewahrt haben. Der Gläubiger und der Veranstalter der Auction sind immer dieselben; nur tritt an des letztern Stelle in N. 14. 19. 112 der Sclave des Gläubigers auf und in N. 39 [XLIX] der Erblasser in folgender Fassung: *ob mancip(i)a duo veterana vendita r(atione) hereditaria L. Corneli Terti*, während der quittirende Gläubiger *L. Cornelius Maximus* heisst, offenbar des Tertius Erbe. In einer anderen Urkunde (N. 115 [XLV]) liegt Delegation vor: der Gläubiger quittirt über die Summe, die Jucundus *ex auctione venaliciaria* zweier anderer Personen diesen schuldete, aber dann *ex delegatu eorum* dem jetzt Quittirenden zu zahlen versprochen hat[1]. In einer dritten Urkunde

1) Die von mir selbst untersuchte Urkunde lautet im Wesentlichen also: P. *Alfenus Varus trecenarius Augussti scripsi me accepisse ab L. Caecilio Iucundo*

(N. 22) wird als *causa debendi* angegeben *ex nom[ine] ..... frugi signa ... Novembr. primi men ...*, in welchen wahrscheinlich zum Theil verlesenen Worten*) die dem Jucundus erworbene nach dem Hauptexemplar *in k. Novembr. primas* betagte Forderung an die Stelle der gewöhnlichen *auctio* tritt. — Was zur Versteigerung kam, wird nur ausnahmsweise näher specificirt. Am bestimmtesten treten die Sclavenverkäufe hervor, theils in den beiden oben angeführten
115 Fällen der *mancipia duo veterana vendita* und der *auctio venaliciaria*, theils in dem Instrumente N. 19 *ob mancipia* und N. 54 *[ob] mancipia quae fuerunt Me ... Lib..r ....***) Analog ist die Zahlung *ob auctionem buxiaria(m)* in der Urkunde N. 3[1]; hier ist also eine Partie Buxbaum zur Versteigerung gekommen, welches Holz bekanntlich als das härteste von allen vorzugsweise zur Anfertigung von Schreibtafeln *(πυξίον)*, Gefässen *(πυξίς)*, Kämmen und ähnlichem Geräth genommen wurde. Die übrigen anscheinend gleichartigen Angaben *[de] rebus innisiticis*[2] *ve[nditis]* N. 113; *per[scriptio] fenarum****) *Turdi in id. Nov.* auf dem Rand von N. 80; *[p]ers[cri]ptio auction[i]s*

HS viginti quinque quadringentos triginta nove nummo ex auctione venaliciaria P. Alfeni Pollionnis de(curionis?), N. Epri Niciae pro parte eius quam stipulatus est ex delegatu eorum. Da zu *stipulatus est* nicht Jucundus Subject sein kann, weil er nicht empfängt, sondern zahlt, also nicht stipulirt, sondern promittirt hat, so sind offenbar, wie so oft, die Personen verwirrt und muss erklärt werden als wenn stände *scripsi me accepisse pro parte mea quam stipulatus sum ex delegatu eorum* oder *scripsit se accepisse pro parte sua quam stipulatus est ex delegatu eorum.*

*) [Für .... *frugi* ist nach Zangemeister (N. XLVI vergl. p. 342 not. 12 seiner Ausgabe) *[tabell]arum* zu lesen. Über Ergänzung und Bedeutung s. jetzt Mommsen ebenda p. 454[b] (zu p. 422).]

**) [Zusatz der italienischen Bearbeitung, Giornale degli scavi p. 92: Alla vendita di un mulo si riferisce il documento N. 1 *ob mulum venditum.*]

1) De Petra las *duxit rem* und gab davon eine schlechterdings unmögliche Erklärung. Die richtige Lesung hat Mau gefunden und auch Petra nachher anerkannt.

2) So hat der Stich, und diese Lesung bestätigt de Petra nach nochmaliger Revision des Originals. Sein Text giebt *lanisiticis*. Ich habe an *lanisticis* gedacht; aber dies Wort steht nicht auf der Tafel. [Nach Zangemeister ist *inpositicis* zu lesen, s. unten S. 268, wozu Mommsen, der Zangemeisters Lesungen dieser und der folgenden Urkunden bereits für die italienische Übersetzung benutzen konnte, bemerkt (Giornale degli scavi p. 92): Il documento N. 113 [*cum*] *rebus inpositicis venditis* pare che si riferisca all'ammobigliamento di qualche casa passata in altre mani; almeno nelle Pandette (Dig. 30, 41, 11) *siphones canthari impositicii* sono quelli che non fanno parte dell'edificio ma del mobiliare. — Doch ist die vorgeschlagene Deutung sehr unsicher; in der Pandektenstelle sind die *canthari impositicii* abnehmbare Springbrunnaufsätze.]

***) [Nach Zangemeister wahrscheinlich *denarum.*]

*Icnurnae**) *[Pto]lem[aei Masyl]li fili Alexsandrini* auf dem Rand von N. 86, *[ob] res quas . . .***) N. 27 sind zur Zeit wenigstens noch unverständlich. — Die Summen schwanken zwischen 38079 und 342 Sesterzen; sie sind mit wenigen Ausnahmen nicht runde[1] und werden dies auch nicht, wenn man die 2 % Auctionskosten in Abzug bringt[2]. Sie sehen ganz so aus, als wären sie der Mehrzahl nach aus Detailverkäufen zusammenaddirt.

Die Fristen, an welchen der Auctionsbetrag für Jucundus fällig wird, sind in dem Nebenexemplar nur ein einziges Mal angegeben 116
(N. 22, s. S. 248), nicht selten aber in dem Hauptexemplar. Wo sie fehlen, kann die Auction gegen baar stattgefunden haben; doch ist es auch wohl möglich, dass dieser für die Acceptilation nicht eigentlich wesentliche Zusatz häufig wegblieb. Die vergleichende Uebersicht der Daten, an denen Jucundus Zahlung leistet und Zahlung zu empfangen hat:***)

Zahlungstag.	Empfangstag.
. . . *k. Mart.*	. . . *primae* N. 18
VI id. Mai.	*id. Iul. primae* N. 3
IV K. Iu[n.]	*id. Aug. primae* N. 4
III non. Sept.	*k. Nov. primae* N. 22
. . . *Oct.*	*k. Nov. primae* N. 32
id. Oct.	. . *Febr. primae* N. 9
. . *k. Dec.*	. . . . *primae* N. 37

---

*) [*lintiariae* nach Zangemeister.]

**) [Wohl kaum hierher gehörig; s. Zangemeisters Text unten S. 266.]

1) Die Summen sind 38079 (n. 8) — 30952 (n. 32) — 25439 (n. 115) — 25070 (n. 31) — 13337 (n. 17) — 11465 (nach Mau; n. 12) — 10305 (n. 23) — 8562 (n. 34) — 8327 (n. 9) — 8234 (nach Mau; n. 46) — 7390 (n. 7) — 7033 (n. 11) — 6875 (n. 16) — 6457 (n. 13) — 6039 (n. 15) — 5352 (n. 14) — 5300 (n. 39, für zwei Sclaven) — 3834 (n. 10) — 3511 (n. 30) — 3129 (nach Mau; n. 26) — 3059 (n. 112) — 2985 (n. 3; nach meiner Abschrift) — 2787 (n. 36) — 2722 (n. 27) — 2635 (n. 22) — 2520 (n. 114) — 1664 (n. 49) — 1560 (n. 4) — 1442 (n. 24) — 1386 (n. 20) — 1100 (n. 40) — 645 (n. 113) — 342 Sest. (n. 28). [S. jetzt Zangemeister C. I. L. IV p. 424.]

2) Zum Beispiel die Summe von 38079 Sest., die höchste von allen und zugleich die, bei der allein die *quinquagesima* ausdrücklich genannt ist, würde sich zusammengesetzt haben aus einem Auctionsbetrag von 37332 Sesterzen und einem Kostenzuschlag von 2 % = $746\,^{64}/_{100}$ oder rund 747 Sest. Der Preis der beiden Sclaven von 5300 Sesterzen (n. 39) führt auf eine Auctionssumme von 5048 Sesterzen und einen Kostenzuschlag (wegen der hier höhern Steuer) von 5 % = $252\,^{40}/_{100}$ oder rund 252 Sesterzen.

***) [Berichtigt und ergänzt von Zangemeister C. I. L. IV p. 425b.]

Zahlungstag.	Empfangstag.
V k. Dec.	*id. Dec. primae* N. 2
pr. id. Dec.	*id. Ian. primae* N. 7
XV k. Ian.	*k. Febr. primae* N. 17

zeigt, dass der *coactor* nicht auf lange hinaus die Zahlung vorschoss; unter den vorkommenden Fristen ist die längste die vom 15. Oct. zum 1. oder 13. Febr.,*) die kürzeste die vom 27. Nov. zum 13. Dec. Er gab also seinen Käufern nur kurzen Credit; doch kann man dessen Dauer aus unsern Urkunden insofern nicht mit völliger Sicherheit ermitteln, als es zwar gewiss ist, dass die Zahlung des Auctionators an den Auftraggeber regelmässig bald nach abgehaltener Auction erfolgte (S. 229), nicht aber, dass sie von Rechtswegen unmittelbar nach abgehaltener Auction fällig ward. Die Zahlungstage sind nach bekannter römischer Sitte die Kalenden oder Iden. — Uebrigens begreift man bei diesen Verhältnissen wohl, wie ein *coactor* in den Fall kommen konnte, sein ganzes Vermögen in *nominibus* stecken zu haben (S. 229 Anm. 1).

II. Quittungen über die Vectigalien der Gemeinde.

Für die Quittungen von Seiten der Gemeinde scheint von je her eine besondere Form bestanden zu haben, welche in dem Titel des justinianischen Codex 11, 40 (39) *de solutionibus et liberationibus debitorum civitatis* ein Rescript Alexanders an die Quattuorvirn und Decurionen von Fabrateria folgendermassen darlegt: *Cautiones servorum publicorum ita demum firmam securitatem debitoribus praestant,*
171 *si curatorum adsignantium vel eorum quibus exigendi ius est auctoritate subnixae sunt. Cum autem is qui exsolvisse dicitur solam scripturam actoris suscipientis pecuniam promet, ea tantum defensio consuevit admitti, si quod exsolutum est rationi rei publicae profecisse doceatur. Sane curator vester, si fraude servi constiterit effectum ut interciperentur*[1] *illatae a debitoribus quantitates, de peculio eius quod eo modo deest, restituet.* Also für die gültige Quittung wird erfordert theils die schriftliche Erklärung des betreffenden *servus actor* der Gemeinde das Geld empfangen zu haben, welche Erklärung mit dessen Siegel zu versehen ist, theils die hinzutretende Autorisation der zur klagbaren Beitreibung der Gelder berechtigten Gemeindebeamten, welche die Urkunde ebenfalls mit ihrem Siegel zu versehen haben.

*) [Nach der berichtigten Lesung dieser Urkunde, bei Zangemeister N. XI. vielleicht nur vom 1. bis zum 13. Febr.]

1) *a curatore*, was in den Handschriften folgt, ist zu tilgen.

Dem entsprechen unsere Documente auf das Genaueste. Sie sind sämmtlich ausgestellt von einem Sclaven der Colonie Pompeii und zwar das aus dem J. 53 von einem Sclaven Secundus (N. 125), die aus den J. [55 (N. 127)], 58 (N. 117. 118. 121. 122), 59 (N. 119. 124), 60 (N. 120)*) von einem Sclaven Privatus. Dass dies der *servus actor* ist, zeigt schon jene Constitution Alexanders. Die Urkunde wird sowohl in der abgekürzten Fassung (N. 118. 119), wo eine solche vorliegt, wie in der Rubricirung als *chirographum Secundi* oder *Privati* bezeichnet, wofür übrigens in der Rubrik auch *solutio Secundo* oder *Privato* gesetzt wird. Die Bezeichnung *perscriptio* kommt, wahrscheinlich zufällig, hier nicht vor.

Aber neben dem zunächst quittirenden *actor publicus* fehlt der Magistrat nicht, und zwar nehmen auf unseren Urkunden die *duoviri iure dicundo* die an die Gemeinde geleisteten Zahlungen entgegen. Dass nicht die Quästoren auftreten, kann, wie de Petra mit Recht bemerkt, wenigstens in Pompeii nicht befremden, da es Magistrate dieser Kategorie dort nicht gab und als die zur prozessualischen Geltendmachung der Forderung der Gemeinde berechtigten Beamten (*quibus exigendi ius est* nach der angeführten Verordnung) hier nur die Duovirn betrachtet werden können[1]. Nicht stehend, aber häufig beruft sich der quittirende Sclave in der Quittung selbst auf die Autorisation *(iussus)* der Duovirn[2]. Vor allen Dingen aber tritt die 118
Betheiligung der Duovirn in der Mitbesiegelung des Documents hervor, wie denn auch die Verordnung Alexanders das *adsignare* der Magistrate hervorhebt.

Ich fasse hier übersichtlich den Sachverhalt in Betreff der auf den Gemeindequittungen N. 117—127 vorliegenden Siegel zusammen. Abgesehen von N. 123, wo die Siegel und Beischriften ganz verschwunden sind, und von N. 122, wo sich nur zwei erhalten haben, trugen von den übrigen neun Urkunden, deren ursprüngliche Siegelzahl sich feststellen lässt[3], sieben (N. 117. 118. 119. 120. 121. 125.

*) [Nach Zangemeister auch eines aus dem J. 62 (N. 114 = CLI); s. C. I. L. IV p. 427ª.]

1) De Petra vergleicht das pompeianische Programm eines Candidaten zum Duovirat mit der Empfehlung: *hic aerarium conservabit* (eph. epigraph. 1, 52 [Dessau 6405]).

2) So steht *iussu Caltili Iusti, Helvi Procu[li]* in der Urkunde N. 125; *iussu Pompei Proculi* in der Urkunde N. 122; *[iu]ssu [L. Albuci, L.] Verani [II]vir. i. d.* in dem Fragment N. 123. In den anderen gleichartigen Documenten fehlt diese Formel.

3) Eine Nachprüfung muss freilich auch hier um so mehr vorbehalten bleiben, als der Herausgeber auf diese Urkundenformalien in seiner Erörterung

126) fünf Siegel, eine (N. 124) deren vier, eine (N. 127) nur zwei Siegel. Von diesen Siegeln gehören dem Aussteller der Quittung, so weit die Namen vollständig vorliegen, ohne Ausnahme zwei[1], so dass die eine nur mit zwei Siegeln versehene Urkunde nur seinen Namen zeigt. — Ausserdem erscheinen unter den Signatoren entweder beide Duovirn (N. 124. 125) oder einer von ihnen (N. 117. 118. 119. 121. 122); abgesehen von der eben erwähnten nur von dem Actor besiegelten Quittung liegt keine vor, auf der das Duoviralsiegel nachweislich gefehlt hat[2]. Es kommt auch vor, dass der besiegelnde Duovir, wie der quittirende Actor es immer thut, sein Siegel zweimal beisetzt (N. 117). Die Urkunde mit vier Siegeln hat keine anderen Signatoren als den Actor und die beiden Duovirn und die mit zwei Siegeln, wie bemerkt, keinen andern als den Actor selbst; wo dagegen fünf Siegel sich vorfinden, sind, je nachdem ein oder zwei duovirale Siegel vorhanden sind, noch zwei oder ein anderer Zeuge zugezogen und somit die Zahl der Siegel auf fünf gebracht.

119 Wenn sich hier einerseits abermals und in noch grösserer Deutlichkeit dasjenige bestätigt, was über die Beglaubigung des *chirographum* zunächst durch das Doppelsiegel des Ausstellers und die dabei üblichen fünf Siegel früher (S. 239) ausgeführt worden ist, so zeigt sich andrerseits eben so bestimmt, dass die Mitwirkung des Gemeindebeamten bei der Quittirung in der Adsignation ihren formalen Ausdruck fand. Daher kann es auch nicht befremden, wenn in einem Fall (N. 124) die Einzahlung am 6., die Ausstellung der Quittung erst am 18. Juni,*) in einem andern (N. 118) die Zahlung am 14. Juli, die Quittirung erst am 14. August erfolgt ist. Ohne Zweifel konnte der Schuldner die Zahlung weigern, wenn ihm nicht sogleich eine formgerechte Quittung ausgehändigt ward; aber es ist begreiflich und wird auch in der Verordnung Alexanders selbst angedeutet,

---

sich nicht eingelassen hat. [Zangemeisters Nachprüfung hat hier de Petras Angaben in allem Wesentlichen bestätigt (die wenigen bei de Petra noch fehlenden Stücke, n. CXL. CXLIX. CLII, ergeben nichts Neues). S. jetzt die Zusammenstellung C. I. L. IV p. 432b.]

1) Es gilt dies von den Urkunden mit fünf Siegeln N. 117. 118. 119. 121, von der mit vier N. 124 und von der mit zwei Siegeln N. 127. Die Urkunden N. 122. 125. 126 zeigen den Namen des Ausstellers nur einmal, sind aber defect. N. 120 [CXLIV] hat Spuren von fünf Siegeln, aber ohne Beischrift der Namen.

2) N. 120 [CXLIV] hat, wie bemerkt, gar keine Namen. Für N. 126 kennen wir die Namen der Duovirn nicht. [Zangemeister hält den unter den Signatoren erscheinenden D. Lucretius Valens für einen der Duovirn des Jahres.]

*) [S. jedoch Zangemeister p. 427 not. 2.]

dass häufig auch in Abwesenheit der Duovirn an den Actor gezahlt ward und man sich vorläufig mit der bloss von diesem ausgestellten Quittung, wie uns deren eine in N. 127 vorliegt, oder gar mit dem Versprechen künftiger Aushändigung der formalen Bescheinigung begnügte.

Dass die Quittung formell nicht als Acceptilation gefasst werden konnte, folgt aus den allgemeinen Rechtsverhältnissen: *servus nec iussu domini acceptum facere potest* (S. 243). Dem entsprechend begegnet in dieser Kategorie von Urkunden nirgends die Formel des *habere se dixit* und ebenso wenig, wie dies so eben gezeigt worden, die dazu gehörigen sieben Zeugen. Ein Unterschied indess zwischen dem äusseren und inneren Exemplar ist hiedurch nicht schlechthin ausgeschlossen. Von jenem lag die Beweiskraft in den Siegeln, von diesem zunächst in der Handschrift. Es hat auch hier gewiss eine Zeit gegeben, wo die Handschrift gar nicht rechtlich in Frage kam und der Beweis der Zahlung lediglich auf den Petschaften des Actor und der Beamten beruhte, das äussere Exemplar also rechtlich gar nicht in Betracht kam; und so mag auch hier erst späterhin der grösseren Rechtssicherheit wegen der Gebrauch aufgekommen sein das äussere Exemplar durch den Actor selbst schreiben zu lassen. Es ist gewiss nicht zufällig, dass in der ältesten unserer Urkunden und der einzigen, die von dem früheren Actor der Gemeinde, dem Secundus herrührt (N. 125), in dem innern Exemplar steht *accepi*, in dem äusseren *scripsi me accepisse*. Aber dieser Unterschied ist doch insofern kaum einer, als, wie gezeigt ward, bei dem *chirographum* die Besiegelung nicht wegfiel, vielmehr, wer eigenhändig oder durch einen Mandatar schriftlich quittirte, 120
auch sein Siegel zweimal aufzudrücken pflegte, wahrscheinlich aufdrücken musste. Insofern also fielen, wo die Acceptilation unstatthaft war, die nicht chirographarische und die chirographarische Quittung gewissermassen nothwendig zusammen; und so finden wir es auch. Die Quittungen des Actor Privatus sind entweder in beiden Exemplaren gleichlautend auf *scripsi me accepisse* gestellt oder es nimmt das äussere Exemplar die Form eines summarischen Auszugs an, in dem aber dann das Wort *chirographum* nicht fehlt (N. 118. 119).

Im Einzelnen verdienen noch folgende Puncte Beachtung.

Zur Bestimmung von Zeit und Ort stehen in den Gemeindequittungen, und zwar in beiden Exemplaren, die Duovirn an der Spitze, die Consuln dagegen erst bei der Ortsangabe am Ende der Urkunde; Monat und Tag stehen gewöhnlich hinter den Duovirn.

Die eigentlich officielle municipale Datirung erfordert offenbar die Nennung der für diesen Kreis eponymen Beamten, während diese bei den Auctionsquittungen niemals auftreten. — Dass auch die Pachtjahre nach den municipalen Collegien bezeichnet werden, versteht sich von selbst.

Ist die gezahlte Summe bereits fällig, so wird dies durch Zufügung von *reliquos* oder *ex reliquis* angegeben, wogegen, wo dieser Zusatz fehlt, die Zahlung vor dem Fälligkeitstermin geleistet wird. Wenigstens erfolgen in den vier Jahreszahlungen, die *ob fullonicam anni primi* bis *anni quarti* rubricirt sind (N. 117—120), wie dies Petra S. 16 gut hervorgehoben hat, die drei ersten *ex reliquis* geleisteten am 19. Februar 58 (für 1. Juli 56/7), 14. August 58 (für 1. Juli 57/8), 10. Juli 59 (für 1. Juli 58/9), die vierte, bei der dieser Zusatz fehlt, am 8. Mai 60 für 1. Juli 59/60. Ist auf dieselbe Forderung schon früher eingezahlt und trägt demnach die gegenwärtige den Charakter der Restzahlung, so wird dies bemerkt: *et accepi ante hanc diem mille nummos* (N. 124) oder *HS* $\bar{V}$*CCXXIIII* (N. 125, äusseres Exemplar).

Die Quittungen dieser Gattung zerfallen in drei Kategorien, die aber alle darin übereinkommen, dass die Zahlung erfolgt auf Grund eines von der Gemeinde abgeschlossenen Pachtvertrags.

1. *ob pasquam anni Modesti et Vibi Secundi* (1. Juli 56/7) oder, wie aussen auf dem Rande steht, *solutio ob pasqua anni primi Privato duumviris Pompeio et Cornelio* (1. Juli 57/8) (N. 121). —
121 *ob pasquam* (N. 122). — *ob vectigal publicum pasqua* oder *pasquorum* (N. 124). — Die beiden Urkunden N. 121. 124 lauten auf die gleiche Summe von 2675 Sesterzen, welche bei der ersten in einer Zahlung, bei der zweiten in zwei Posten von 1000 und 1675 Sesterzen entrichtet wird. Dass dies ein Jahresbetrag ist, sagt die erste Urkunde ausdrücklich in der Rubrik: *debuera(m) anni superioris HS* ∞ ∞ *DCLXXV.* Auch über die *a conto* Zahlung von 1000 Sesterzen ist die Urkunde wahrscheinlich in der im October ausgestellten N. 123 [CL] erhalten; doch ist dieselbe so zerstört, dass eine sichere Entscheidung nicht möglich ist. — Die dritte Quittung N. 122 lautet nur auf 1675 Sesterzen und ist wahrscheinlich Restzahlung wie N. 124; dass dies nicht ausdrücklich gesagt ist, rührt wohl daher, dass wir nur das äussere kürzer gefasste Exemplar besitzen.

2. *ob fullonicam* (N. 117—120), einmal mit dem Beisatz *ex reliquis anni unius* (117), ein andermal mit dem Beisatz *anni L. Verani Hupsaei et Albuci Iusti d. v. i. d.* (N. 119), ein drittes Mal mit dem Beisatz *anni quarti* (N. 120); auf dem Rande steht *ob*

fullonicas . . . anni primi (N. 117), *ob fullonica anni secundi* (N. 118), *ob fullonica[m] anni terti* (N. 119), *ob fullonica[m] anni quarti* (N. 120). — Drei dieser Beträge lauten auf 1652 Sesterze, der des dritten Jahres aber auf $1651^1/_2$. Wie diese seltsame, aber nicht wegzuleugnende Differenz von einem halben Sesterz sich erklärt, weiss ich nicht zu sagen.*)

Dieses sind Zahlungen aus gewöhnlichen ohne Zweifel auf ein Lustrum abgeschlossenen Vectigalienpachtungen. Der *annus primus* für beide beginnt, wie die betreffenden Urkunden zeigen, gleichmässig mit dem 1. Juli 56, so dass das Quinquennium am 30. Juni 61 ablief. Derselbe Termin des 1. Juli gilt in Pompeii auch für das Magistratsjahr, wie dies sehr deutlich in der Stellung der Jahresquittungen auf die einzelnen Duoviraljahre (N. 119. 121) hervortritt. Dass der Magistratwechsel daselbst im Sommer stattfand, war längst festgestellt; die von de Petra schon früher aufgestellte Vermuthung, dass der Antritt der Magistrate in Pompeii wie in Venusia auf den 1. Juli fiel, ist durch unsere Urkunde zur Gewissheit geworden. — Dies Zusammenfallen des Amt- und des Vectigalienjahres ist auch den römischen Einrichtungen nicht fremd; das wahrscheinlich älteste feste Amtsneujahr der Römer, der 15. März[1] ist eben das Neujahr der censorischen Vectigalienverpachtung[2], und meine 122
anderswo entwickelte Vermuthung, dass jenes aus diesem hervorgegangen sei, wird durch die Analogie der pompeianischen Ordnungen bestätigt. Da in Rom die Schätzung früh den Oberbeamten entzogen ward, wurde deren Amtsjahr späterhin anders normirt; für die mit der Schätzung beauftragten Beamten, die römischen Censoren sowohl wie die municipalen Oberbeamten, ist das Amts- und das Vectigalienjahr ohne Zweifel stets zusammengefallen. Darum hat in Rom, wo das letztere bestehen blieb, der Antritt der Censoren sich wenigstens factisch danach gerichtet[3], während in Pompeii umgekehrt wegen der Fixirung des Amtsantrittes auf den 1. Juli der gleiche praktisch ungeschickte Anfangstermin auch auf die Vectigalien erstreckt worden ist.

Da die Vectigalienpachtung, von der uns die Quittungen erhalten sind, vom 1. Juli 56 an lief, so muss das dem 1. Juli 56 unmittelbar vorhergehende Jahr in Pompeii Quinquennalen gehabt haben. Denn da für die Verpachtung ohne Zweifel als Anfangspunct immer

*) [S. jetzt Mommsen C. I. L. IV p. 454 (zu p. 426 col. 2 lin. 14).]

1) Staatsrecht 1^2, 579 [1^3, 599].

2) Daselbst 2, 320 [2^3, 347]. 3) Daselbst 2, 325 [2^3, 352].

der Ablauf des laufenden Pachtjahres gesetzt ward, so fiel in den Municipien, deren Censur nur ein Jahr dauerte, der Ablauf des Amtsjahres der verpachtenden Beamten und der Beginn der neuen Pachttermine nothwendig zusammen. Danach müssten die Quinquennalen, welche diese Locationen abgeschlossen haben, am 1. Juli 55 angetreten sein, und ihre Amtsvorgänger an den entsprechenden Fristen rückwärts; denn in dieser Epoche und auf diesem Verwaltungsgebiet wird Stetigkeit der Lustren innerhalb der einzelnen Municipien mit Wahrscheinlichkeit vorausgesetzt werden dürfen. Dies scheint in der That sich dadurch zu bestätigen, dass das einzige meines Wissens sonst mit Sicherheit zu datirende Quinquennalencollegium[1] von Pompeii, M. Alleius Luccius Libella und M. Stlaborius Fronto, vom 1. Juli 25 bis dahin 26, also genau dreissig Jahre früher
123 im Amte gewesen sind[2]. Von wo ab diese Kette gleichmässig sich fortgesetzt hat, vermögen wir natürlich nicht zu sagen[3].

3. *ob avitum [et] patritum*[4] *fundi Audiani* (N. 125) oder, wie es in dem zweiten sehr beschädigten Exemplar N. 126 heisst, *ob avi[t]um fundi [Audiani].**) Die Zahlung beträgt, wahrscheinlich für das Jahr, 6000 Sesterze; die uns vorliegende Quittung lautet auf *HS DCCLXXVI reliquos* mit dem Zusatz: *et accepi ante hanc diem HS* $\overline{V}$*CCXXIIII.* Was darunter zu verstehen sei, wird, wie ich dies schon an de Petra mitgetheilt habe, aufgeklärt durch die bis-

---

1) Auch von M. Holconius Rufus kennen wir nur das Jahr des vierten seiner fünf Duovirate (I. R. N. 2261 [C. I. L. X, 890 = Dessau 6391]), nicht aber die der übrigen vier und unter diesen der beiden Quinquennalitäten; Zangemeister (C. I. L. IV, 1886) identificirt nicht mit Recht die erste Quinquennalität mit dem vierten Duovirat.

2) Diesen Quinquennalen gehört die Inschrift I. N. 2267 [C. I. L. X, 896], welche die Consuln des J. 26 und zwar (denn dass dies Jahr *suffecti* gehabt hat, lehren die Arvalfasten) der ersten Hälfte desselben nennt. Sie haben also am 1. Juli 25 ihr Amt angetreten. [S. jetzt C. I. L. X p. 92, C. I. L. IV p. 427^{b}.]

3) Anlehnung an die augustischen Schatzungen, wie sie sich in der venusinischen Quinquennalität zeigt (Staatsrecht 2, 342 [2^{3}, 370]), ergiebt die pompeianische Reihe bei einfacher Zurückrechnung nicht. Freilich kann sie dennoch sehr wohl stattgefunden haben, da Abweichungen von der regelmässigen Reihe eingetreten sein können.

4) Die Lesung der Worte *et patritum* ist nicht ganz sicher; *et* ist ergänzt und der dritte Buchstabe des zweiten Wortes kann auch für *c* genommen werden. [Nachträglich hat Zangemeister auch von *et* Spuren entdeckt, s. C. I. L. IV p. 382 not. 5, und auch über *patritum* kann nach der dort gegebenen Abbildung kein Zweifel sein.]

*) [Auch die verstümmelte Urkunde Zangemeister n. CXL gehört hierher.]

her unverstandene, aber offenbar gleichartige Inschrift von Ferentinum[1]: *hic ex s(enatus) c(onsulto) fundos Ceponian(um) et Roianum et Mamian(um) et pratum Exosco ab r(e) p(ublica) redem(it) HS LXX m(ilibus) n(ummum) et in avit(um) r(ei) p(ublicae) reddid(it), ex quor(um) reditu de HS IV m(ilibus) CC quodannis VI id. Mai. die natal(i) suo perpet(uo) daretur* (folgen die Spenden). Augenscheinlich liegt hier eine jener Rentenschenkungen vor, welche in dem Municipalwesen der Kaiserzeit eine so grosse Rolle spielen. Sie beruhen durchaus darauf, dass ein der Gemeinde gehöriges Grundstück mit einem festen Kanon belastet wird, den jeder Besitzer desselben an die Gemeinde zu zahlen und diese zu einem bestimmten Zweck zu verwenden hat. Ob die Stiftung in der Weise erfolgt, dass der Schenker ein ihm gehöriges Grundstück auf die Gemeinde überträgt und dann dasselbe zu Erbpacht zurücknimmt, wie dies von Plinius[2] geschah, oder ob der Schenker ein, sei es schon früher der Gemeinde gehöriges, sei es besonders für diesen Zweck von ihr gekauftes Grundstück von dieser für das zu schenkende Kapital 124
erwirbt und dann ihr dasselbe unentgeltlich zurückgiebt unter der Bedingung, dasselbe gegen einen dem Zins jenes Kapitals entsprechenden Kanon in Erbpacht zu geben, wie der ferentinatische Schenker that[3], ist im Ergebniss gleichgültig; bei beiden Proceduren, der Renten- wie der Capitalschenkung entsteht für die Gemeinde ein durch ein festes Erbpachtrecht beschränktes Eigenthum. Dass die technische Bezeichnung für dieses municipale Obereigenthum in der älteren Rechtssprache *avitum*, vielleicht auch *avitum et patritum* gewesen ist, lernen wir aus den Documenten von Ferentinum und von Pompeii. Es ist hinreichend bekannt, dass *patritus et avitus* bei den Römern ungefähr so gebraucht wird, wie wir von altem und befestigtem Besitz sprechen[4] und dass in gewissen Fällen,

1) Grut. 461. [C. I. L. X, 5853 = Dessau 6271 = Bruns Fontes[6] I p. 310 n. 125 = Girard Textes[3] p. 800.] Ich habe das Original kürzlich selber vergleichen können; der Text ist vollständig sicher.

2) ep. 7, 18.

3) Die von den bezeichneten Grundstücken jährlich zu entrichtenden 4200 Sesterzen sind 6 % Jahreszinsen des Kapitals von 70000 Sesterzen. [Die oben vorgetragene Erklärung der ferentinischen Urkunde ist auch die von Pernice, Labeo III, 162. Dagegen vgl. Weber, Röm. Agrargeschichte, 1891, S. 175, n. 78; Kniep, Societas publicanorum, 1896, S. 402; Billeter, Geschichte des Zinsfusses, 1898, S. 221; Mitteis, Zur Geschichte der Erbpacht, 1901, S. 23; Karlowa, Röm. Rechtsgesch. II S. 1270 fg.]

4) Cicero Tusc. 1, 19, 45: *patritam et avitam, ut ait Theophrastus, philosophiam.* Varro bei Nonius p. 161: *avito ac patrito more precabamur.*

wenigstens im *ius praediatorium,* dem ererbten Grundbesitz besondere Vorrechte zustanden[1]. Daran konnte sich leicht der — vielleicht mehr der Umgangssprache als der technischen angehörige — Gebrauch anlehnen, bei dem gegen einen festen Kanon auf ewige Zeiten verpachteten oder verkauften *ager vectigalis,* eben weil der Erbpächter factisch dem Eigenthümer sich nähert, im Gegensatz dazu der Gemeinde als der dennoch vollberechtigten Eigenthümerin das *ius patritum et avitum* beizulegen und also dies Rechtsverhältniss als Hingabe *in avitum* zu formuliren. — Bemerkenswerth ist noch, dass in dieser Urkunde nichts auf eine zu Grunde liegende Location hindeutet; wie es denn auch durchaus nicht glaublich ist, dass derartige Renten von der Gemeinde zur Erhebung weiter verpachtet worden sind. Vielmehr wird Jucundus den *fundus Audianus* entweder selbst zu Erbpacht besessen oder dem Erbpächter abgepachtet haben*) und insofern verpflichtet gewesen sein den darauf haftenden Kanon an die Gemeindekasse zu entrichten.

---

125 Unter den mancherlei Dingen, über welche die Quittungen des Jucundus gelegentlich Licht verbreiten, hebe ich hier dreierlei hervor: die darin auftretende neue Form der municipalen Präfectur; die Consulate und die Bezeichnung der Sesterzienbrüche.

Die Präfectur als municipale Dictatur.

Für die Municipalverfassung ergiebt sich eine neue und wichtige Thatsache aus der Datirung der beiden Quittungen N. 119. 120.

N. 119 vom 10. Juli 59:

Cn. Pompeio Grospho, Grospho Pompeio Gaviano[2] *II vir. i. d.*

N. 120 vom 8. Mai 60:

N. Sandelio Messio Balbo, P. Vedio Sirico duomviris i. d., Sex. Pompeio Proculo praef. i. d.

Beide Documente gehören demselben pompeianischen Amtsjahr 1. Juli 59—30. Juni 60 an. Es hat also im Laufe des Jahres

---

1) Ackergesetz C. I. L. I p. 813. 28 [Ges. Schr. I S. 81]: *tantidem pro patrito redemptum habeant, p(ro) p(atrito) supsignent.* Im Civilrecht ist von einer solchen Bevorzugung nichts zu finden, ausser dass die Definition der Prodigalität auf die Verschleuderung der *bona paterna avitaque* gebaut wird (Paulus s. r. 3, 4[a], 7).

*) [Dies bestreiten Huschke, Zeitschr. f. vergl. Rechtswissensch. I S. 166 fg. und Karlowa, Röm. Rechtsgesch. II S. 43.]

2) [So Zangemeister; frühere Lesung *Grospho C. Pompeio Gioviano* oder *Grovicano*]; das äussere Exemplar ist datirt *duobus Grosphis.* [S. Zangemeister p. 428.]

ausserordentlicher Weise ein Wechsel der Oberbeamten stattgefunden, welchen der italienische Herausgeber, einer Vermuthung Fiorellis folgend, mit grosser Wahrscheinlichkeit mit den Händeln zwischen den Nucerinern und den Pompeianern in Verbindung bringt, welche im Laufe des J. 59 im römischen Senat zur Verhandlung kamen[1]. Dass dieser Vorfall den Rücktritt der zur Zeit desselben in Pompeii fungirenden Duovirn herbeiführte, ist begreiflich; aber völlig neu ist es, dass darauf weder eine einfache Neuwahl noch das interregnale Regiment zweier *praefecti iure dicundo* eintrat, sondern dass neben neuen Duovirn ein *praefectus iure dicundo* (und zwar ein gewesener Duovir[2]) das Regiment übernimmt. Wir kannten die *praefecti iure dicundo* als municipale Oberbeamten in zwiefacher Verwendung: einmal in der ältesten auch der römischen Ordnung bekannten, wonach für den aus dem Amtsgebiet abwesenden Oberbeamten auf die Dauer der Abwesenheit ein *praefectus* eintritt[3]; zweitens in der 126
wahrscheinlich erst unter Augustus festgestellten Verwendung für das Interregnum, so dass, wenn aus irgend einem Grunde die rechten Oberbeamten beide mangeln, für sie zwei von dem Municipalsenat zu bestellende *praefecti pro IIviris* (oder *IIIIviris* u. s. w.) eintreten[4]. Davon, dass auch neben zwei Duovirn *iure dicundo* ein *praefectus iure dicundo* fungiren kann, haben wir bisher nichts gewusst. Dass dies aber unter gewissen Voraussetzungen möglich war, ist nach der Auffindung der pompeianischen Urkunden nicht mehr zu bezweifeln, und es wird dadurch sehr wahrscheinlich, dass diejenigen *praefecti iure dicundo* der Municipalinschriften, welche weder durch Hinzufügung des Namens des von ihnen vertretenen Beamten sich als der ersten noch durch den Beisatz *pro II viris* sich als der zweiten Kategorie angehörig erweisen, zum Theil, ja vielleicht der Mehrzahl nach dieser dritten Kategorie zuzuzählen sein werden. — Wie sich der municipale *praefectus iure dicundo* zu den neben ihm stehenden *duo viri iure dicundo* verhalten hat, lehrt unsere Urkunde

1) Tacitus ann. 14, 17. C. I. L. IV, 1293 und was dort weiter angeführt wird.

2) Unsere Urkunden führen denselben Mann als Duovir i. d. 57/8 auf.

3) Diese Präfectur ist namentlich aus dem Stadtrecht von Malaca in allen Einzelheiten bekannt. Vgl. meinen Commentar dazu S. 447 f. [Ges. Schr. I S. 339 f.]; Staatsrecht 1, 639 f. [1³, 663 f.].

4) Staatsrecht 1, 627 [1³, 650]. Der schlagendste Beweis und zugleich das älteste Zeugniss für diese Kategorie der *praefecti* sind die venusinischen Fasten [C. I. L. IX, 422 = Dessau 6123] vom J. 722: nach dem Ablauf des Amtsjahres 1. Juli 721—30. Juni 722 treten ein *ex k. Iul. ad k. Sept. praefecti* (folgen zwei Namen), dann *ex k. Sept. ad k. Febr.* zwei *II vir(i)*.

selber nicht; aber wenn die Magistratur mit Rücksicht auf die obwaltenden Unruhen geordnet ward, so liegt nichts näher, zumal da der dritte Beamte ein gewesener Duovir ist, als hier eine ungleiche Collegialität zu erkennen und den Präfectus von Pompeii und die beiden Duovirn des J. 59/60 gleichzustellen dem römischen Dictator und den zwei ihm zur Seite gestellten zur Zeit machtlosen Consuln. Dass auch die Dictatur wie alle ältesten Ordnungen der römischen Republik ein integrirender Bestandtheil der von Rom aus geordneten Municipalverfassung gewesen ist, erfahren wir hier zum ersten Mal[1]; befremdend aber ist dies so wenig, wie dass dabei der stolze Name der Dictatur vermieden und die Institution unter der vieldeutigen Präfectenbenennung versteckt wird.

127 Consulate.*)

Unsere Urkunden datiren, wie es für diese Zeit zu erwarten war, gewöhnlich nach den zur Zeit fungirenden Consuln; doch finden sich mehrmals die eponymen anstatt der fungirenden gesetzt, und zwar ist schon eine Urkunde vom 27. Nov. 27 [II] also datirt: *act. Pomp. V k. Dec.* [*L.*] *Calpurn*[*i*]*o M. Licinio* [*cos.*]. Es ist dies von der ursprünglich abusiven Bevorzugung der das Jahr eröffnenden Consuln das bis jetzt bekannte älteste Beispiel; das früheste bisher gefundene gehört dem J. 44 an (Staatsrecht 2, 87 [2³, 91, 1, wo für Datierung nach Consules ordinarii bereits aus dem Jahre 5 p. Chr. ein Beleg, C. I. L. II, 1343, erbracht wird]).

Cn. Lentulus
T. Curtilius } Dec. wahrsch. 55.

Diesen Consuln scheint zu gehören die Urkunde N. 7 [XV]: *act. Pompeis pr. idus Dec* . . . . . *T. Curtilio c*[*os*].**) Sie beruhen zunächst auf der Arvaltafel p. LXI der Ausgabe Henzens: *Cn. Len-*

1) Die längst bekannte municipale Dictatur hat mit der republikanischen Ordnung nichts gemein, sondern ist vielmehr eine Fortsetzung des alten Königsregiments unter modificirten Ordnungen und mit abgemindertem Namen. Staatsrecht 2, 153 [2³, 170].

) [Ausgelassen sind, wie z. T. schon in der italienischen Bearbeitung, die Bemerkungen über die in den Urkunden 22. 115. 127 genannten Konsuln, da de Petras Lesungen, auf die sich Mommsens Bemerkungen bezogen, sich als unrichtig herausgestellt haben. Die Urkunde 127 gehört ins Jahr 55, s. die folgende Anm.; die Consulate von N. 22 und 115 sind auch jetzt noch unbestimmt, s. über diese Urkunde unten S. 269, über jene Zangemeister C. I. L. IV p. 341 not. 6. Vgl. auch S. 262 Anm.]

**) [Auch die Tafeln 36. 50. 127 (Zangemeister XVII. XVI. CXLVIII) nannten dieselben Consuln.]

tulo Gaetulico T. Curtilio Magfa (vielmehr *Mancia*) *III idus Decembr.* Henzen will freilich in dem allerdings schlecht überlieferten Text den Nominativ herstellen*) und in diesen beiden Personen nicht zwei Consuln, sondern zwei Arvalen erkennen, weil das Consulat mit 1. Dec. begonnen haben müsste und unter Nero die Consulate noch halbjährig waren. Ich bin, wie ich auch schon im Index zu Plinius Briefen S. 408 angedeutet habe, anderer Meinung; dass Nero die Fasces *in senos plerumque menses dedit* (Sueton Ner. 15), schliesst ein solches einmonatliches Consulat nicht aus, und die neue Urkunde ist ihm günstig, zumal da sie auch in den December fällt. Das Jahr zu bestimmen giebt sie keinen Anhalt; doch kann das fragliche Arvalenprotokoll wohl nur in das J. 55 oder allenfalls 54 gesetzt werden. In den J. 56—58 war Curtilius Legat von Obergermanien (Phlego mir. c. 27; Tacitus ann. 13, 56), also Consular.

L. Duvius Avitus
P. Clodius Thrasea } Nov. Dec. 56. 128

Mit den Namen dieser Consuln sind fünf Urkunden (N. 13—17) bezeichnet, alle aus den Monaten November und December. Dazu kommt die Inschrift I. R. N. 2224 [C. I. L. X, 826 = Dessau 6383], welche auf Geheiss der Duovirn Q. Postumius Modestus und C. Vibius Secundus gesetzt ist ... *uvio P. Clodio cos.;* Borghesis (opp. 2, 74) Ergänzung *M. Cluvio* und die Beziehung des Collegen auf den Redner Clodius Turrinus so wie seine Bestimmung dieses Consulats auf etwa 37 n. Chr. sind damit beseitigt. — Der erste dieser beiden Consuln erscheint bei Plinius h. n. 34, 7, 47 als prätorischer Legat von Aquitanien, bei Tacitus ann. 13, 54. 56 als consularischer Legat von Niedergermanien im J. 58 [vgl. C. I. L. XII, 1354 = Dessau 979]; die richtige Namensform und den Vornamen erfahren wir jetzt erst. — Sein College kann kein anderer sein als der berühmte im J. 65 auf Neros Geheiss hingerichtete Thrasea Paetus (vgl. ind. Plin. p. 410). Dass er zum Consulat gelangt ist, bezeugt Tacitus (ann. 16, 27. 28), den Vornamen Publius Dio (61, 15). Sein Geschlechtsname war bisher unbekannt; ich habe (a. a. O.) ihn zu einem Fannier gemacht, weil seine Tochter Fannia heisst (Plinius ep. 7, 19, 3), aber es kann dies auch ein Cognomen sein, wie eine Tochter des Agrippa den Namen Julia, eine des Claudius den Namen Octavia führt. — Auch das Jahr des Consulats lässt sich jetzt mit Sicherheit bestimmen, da die nach der oben angeführten Inschrift gleichzeitig fungirenden pompeianischen Duovirn Modestus und Secundus nach der Urkunde

*) [Jetzt, von Interpolationen befreit, C. I. L. VI, 32352.]

Nr. 121, in welcher sie wiederkehren, vom 1. Juli 56 bis 30. Juni 57 im Amt gewesen sind. Also führten Avitus und Thrasea die Fasces in den Monaten Nov. und Dec. 56; was zu den obigen Ansetzungen
129 aufs Beste stimmt. Ob man ihnen das ganze zweite Semester dieses Jahres beizulegen hat oder zwischen ihnen und den Ordinarien des Jahres noch Seneca und Trebellius*) einzuschalten sind, ist nicht mit Sicherheit auszumachen. Die mit den Namen der Ordinarien dieses Jahres bezeichnete Urkunde N. 113 vom 11. Nov. gehört auf jeden Fall zu denen, die die Suffectionen ignoriren.

57. Die Consuln dieses Jahres sind längst bekannt: es waren Kaiser Nero zum zweiten Mal und neben ihm zuerst L. Calpurnius Piso, dann (nach der spanischen Inschrift C. I. L. II, 2958 [und nach der stadtrömischen C. I. L. VI, 268]) Caesius Martialis. Von unseren Urkunden gehört eine ganze Reihe diesem Jahr an (n. 23—34); sie zeigen durchaus an erster Stelle den Namen Neros, an zweiter im ersten Semester (13. Jan. bis Juni; ausnahmsweise auch N. 30 vom 5. Aug.) den des Piso, im zweiten (17. Juli — 23. Dec.) den des L. Caesius Martialis. Es ist dies insofern bemerkenswerth, als danach Nero augenscheinlich das ganze Jahr die Fasces geführt hat, was gegen die Uebung und zugleich wohl das letzte Beispiel eines Jahresconsulats ist (Staatsrecht 2, 80 [2³, 84]).

58. Aus diesem Jahr sind fünf Urkunden vorhanden und zwar

5. Jan.	*Nerone Caesare III* *M. Messalla Corvino*	N. 121
19. Febr.	*Nerone Aug.* (oder *Caes.*) *III* *M. Messalla*	N. 117
. . . Juni	*M. Valerio Messalla* *C. Fonteio*	N. 122
14. Aug.	*A. Paconio Sabino* *A. Petronio*	N. 118
. . . Oct.	. . . . *Petronio*	N. 123.

Also trat Nero im Lauf des ersten Semesters zurück und für ihn C. Fonteius ein; abweichend von der Regel ist es, dass dieser an zweiter Stelle steht (Staatsrecht 2, 86 A. 5. [2³, 90, A. 8]). Dieser bisher unbekannte, übrigens, wie de Petra S. 22 zeigt, auch durch die Duovirn der Urkunde sicher diesem Jahr zugewiesene Consul

*) [Dieses Consulpaar hatte de Petra in der Urkunde Nr. 22 finden wollen und es dem Jahre 56 zugeteilt; vgl. Prosopogr. imp. Rom. III p. 334 n. 239.]

C. Fonteius ist also verschieden von dem ordentlichen Consul des Jahres 59 C. Fonteius Capito, über den Borghesi opp. 5, 74 f. gehandelt hat.

Sesterzienbrüche.

130 Unter den zahlreichen Geldsummen, die unsere Tafeln, und zwar ausschliesslich in Sesterzen, aufführen, finden sich zwei, die unter den ganzen Sesterz hinabgehen und uns das bei der *ratio sestertiaria* zur Anwendung kommende Bruchsystem kennen lehren. Beide Male liegen uns diese Angaben sowohl in Ziffern wie in Worten vor und zwar in folgender Weise:

Tafel 119:

sestertios mille sescentos quinquaginta nummos nummo[1] *libellas quinque*

HS ∞ *DCLIS*[2]

Tafel 34: 131

sestia (so) *nummum octo* [*millia*] *quingenti sexages dupundius*

---

*HS · N · I*ↃↃ ∞ ∞ ∞ *DLXII*

Die erstere dieser Quittungen, ausgestellt von dem Buchführer der Gemeinde, accommodirt sich der *ratio sestertiaria*, wie sie Maecianus vorschreibt. Für die ganze Reihe gilt dieselbe Einheit. Auf die vollen Sesterze folgen nicht zwei Asse, sondern die Hälfte des Sesterz, mit Buchstaben *quinque libellae*, mit Ziffern *S*.

Die zweite Quittung rührt von einem wenig kundigen Concipienten her, wie er denn auch *quingenti sexages dupundius* schrieb, wo er *quingentos sexaginta dupundium* hätte schreiben sollen. Es kann nur als ein weiteres Versehen betrachtet werden, dass er für *duo* gesetzt hat *dupundius*, das heisst zwei Asse statt zweier Sesterze[3]; denn es versteht sich von selbst und wird durch zahlreiche andere Beispiele bestätigt, dass in correcter Schrift LXII nicht

---

1) [So Zangemeister; de Petra und Mau hatten *numm. I* gelesen, was Mommsen aufgenommen hatte, 'obwohl man dafür allerdings erwarten würde *quinquaginta unum nummos*, auch die Schreibung *I* statt *unum* nur als Versehen des Concipienten betrachtet werden kann'.]

2) [So steht nach Zangemeister sowohl auf dem Deckel als auf dem äußeren Exemplar.]

3) Man kann auch den Irrthum in dem innern Exemplar suchen, also DLXII verschrieben halten für DLXS oder allenfalls für DLX A · II. Aber dagegen spricht, dass dies Exemplar von Jucundus geschrieben und diese Quittung sonst fehlerlos ist. [S. jetzt Hermes XXII, 1887, S. 610 A. 1.]

60 Sesterze und 2 Asse bezeichnen kann, sondern nur 62 Sesterzen. Die Lesung ist, wie ich nach eigener Anschauung versichern kann, vollkommen sicher.*)

Ich gebe nachstehend die wichtigsten Urkunden des Fundes in Umschrift und zwar in der Weise, dass, wo beide Exemplare übereinstimmen, das innere zu Grunde gelegt, von dem äusseren nur die Varianten angeführt werden. Wo Lücken des einen Exemplars durch das andere ausgefüllt werden, ist dies nicht weiter bemerkt; ebenso sind Maus Berichtigungen der Lesungen Petras stillschweigend aufgenommen.**) Der Trennstrich im Text scheidet die beiden Seiten (2 und 3 des Triptychon), auf denen das innere Exemplar zu stehen pflegt. — Die Gemeindequittungen sind mit Ausnahme der sehr zerstörten N. 123 vollständig gegeben.

N. 1 [I] vom 26. Mai 15.***)

HS n. DXX ob mulum
venditum [M.] Pomponio
M. l. Niconi quam pequniam
in stipulatum L. (?) Caecili
Felicis redegisse dicitur
M. Cerrinius Euprates.
Eam pequniam omnem
quae supra scripta est
---
[n]umeratam dixit se
[a]ccepisse M. Cerrinius M. l.
[E]uphrates ab Philadelpho
[C]aecili Felicis ser.
Actum Pompeis V k. Iunias
Druso Caesare
C. Norbano Flacco cos.

*) [Weggelassen ist hier, wie schon in der italienischen Bearbeitung, infolge berichtigter Lesung, eine Bemerkung Mommsens über eine Ziffer der Urkunde N. 15 = XXV; s. C. I. L. IV p. 309 not. 5.]

**) [Die Texte sind nach der Zangemeisterschen Edition im C. I. L. IV gegeben, deren Nummern in römischen Ziffern beigefügt sind. Sie sind hier hauptsächlich mit Rücksicht auf die juristischen Leser wieder abgedruckt, denen dadurch das Nachschlagen des Corpus Inscriptionum erspart wird.]

***) [N. 1 ist von Mommsen erst in der italienischen Ausgabe, nach de Petra und Zangemeister Comm. Momms. p. 418. 825, hinzugefügt worden. Über die Frage, ob dieses Diptychon ein Nebenexemplar und Signatoren hatte, s. Zangemeister C. I. L. IV p. 282 oben.]

N. 3 [V] vom 10. Mai 54. 132

Aeusseres Exemplar:

HS· n. ∞ C ∞ LXXXV, quae pecunia in stipulatu venit L. Caeci (so) *Iucundi ob auctionem buxiaria C. Iuli Onesimi in idus Iulias primas mercede minus, numeratos accepiss e dixit C. Iulius Onesimus ab M. Fabio Agathino nomine L. Caecili Iucundi.*
Actum Pompeis VI idus Maias
M'. Acilio Aviola, M. Asinio Marcello cos.

Zehn [vielmehr acht] Signatoren.
Bei de Petra facsimilirt.

N. 8 [X] vom 21. Jan. 55.

Inneres Exemplar:

HS n. ccIↃↃ ccIↃↃ ccIↃↃ IↃↃ
∞ ∞ ∞ LXXVIIII
quae pecunia in sti-
pulatum L. Caecili
Iucundi venit
ob auctione M. Lucre-
ti Leri [mer]cede
quinquagesima minu[s],
numerata habere
se dixsit M. Lucretius
Ler[us] ab L. Caecilio
Iucundo.
Act. Pompeis XI k. Febr.
Nerone Caesare
L. Antistio cos.

Acht (oder 9) Signatoren.

N. 14 [XXIV] vom 10. Dec. 56. Rubrik: *[pers]criptio Trophimo.*

Inneres Exemplar:

L. Duvio Avito, P. Clodio cos.
IIII idus Decembr.
M. Helvius Catullus scripsi rogatu
Umbriciae Antiochidis eam
accepisse ab L. Caecilio Iucundo
HS V̄ICCLII nummos ob
auctionem Trophimi servi
eius mercede minus

[persolutos?].
Act. Pompeis.

Aeusseres Exemplar wesentlich gleich, aber etwas verkürzt.

Signatoren: *M. Helvi | Catulli — Melissae[i] Fusci — Fabi Proculi — Umbricia[e] Antioch. — Catulli.*

---

133 N. 15 [XXV] vom 12. Dec. 56. Rubrik: *[perscriptio] Umbricia[e Ianuariae].*

Inneres Exemplar:

HS·n.ccIↃↃↃXXXVIIII, quae pecunia in stipulatum L. Caecili Iucundi venit ob auctionem Umbriciae Ianuariae mercede minus, persoluta habere se dixsit Umbricia Ianuaria ab L. Caecilio Iucundo.
Act. Pom[p]. pr. id. Dec.
L. Duvio P. Clodio cos.

Aeusseres Exemplar:

L. Duvio Avi[to P. C]lodio Thrasea cos. pr. [id.] Decembr.
D. Volcius Tha[llus] scripsi rogatu Umbriciae Ia[nua]riae eam accepisse ab L. Caecil[io Iuc]undo HS·n.XI XXXIX ex auction[e eius] mercede minus ex inter[rogati]one facta tabellaru[m] . . . . .

Neun Signatoren, darunter D. Volcius Thallus.

N. 27 [XXX] vom 26. Jan. (?) 57.

Inneres Exemplar:

[Nero]ne Cae[sare II]
[L.] Calpurn[io cos.]
VII k. F[ebr?]
Ti. Claudius Syn . . .
scripsi rogat[u et]
mandatu Abasc[anti]
Caesaris Au[g. Phi-]
lippiani eu[m acce-]
pisse ab L. [Cae-]
cilio [Iucundo]
sestertia duo [milia]
septingentos [tri]-
ginta duos nummos
. . . . r[e]s qu[a]s in s[tipula].
tu eius . . . . .
Act[. Pomp.]

Das wahrscheinlich gleichlautende äussere Exemplar ist fast ganz zerstört. Signatoren fehlen [die Tafel gebrochen].

N. 34 [XL] vom 23. Dec. 57. 134

Inneres Exemplar:

HS n. IↃↃ ↀↀ ↀↀ ↀↀ DLXII, quae pecunia in stipulatum L. Caecili Iucundi venit ob auctionem Tulliae Lampuridis mercede minus, persoluta habere se dixsit Tullia Lampyris ab L. Caecilio Iucundo.

Act. Pomp. X k. Ianuar. Nerone Caesare II L. Caesio Marti. cos

Aeusseres Exemplar:

Nerone Caesare II L. Caesio Martiale cos. act. Pompeis *X k. Ianuarias Sex. Pompeius Axiochus scripsi rogatu Tulliae Lampyridis eam accepisse ab L. Caecilio Iucundo sestia* (so) *nummum octo [milia] quingenti sexages dupundius ob auctionem eius ex interrogatione facta tabellarum signatarum.*

Acht Signatoren, darunter Sex. Pompeius Axsiochus.

N. 39 [XLIX]. Rubrik *perscriptio [L. Cornel]io Maxs.*

Aeusseres Exemplar:

HS n. V̄CCC, quae pecunia in stipulatum L. Caecili Iucundi venit ob mancpia (so) *duo veterana vendita r. hereditaria L. Corneli [Tert]i, soluta habere se- [se dixsi]t L. Cornelius Maxsimus ab L. Caecilio Iucundo*

. . . . . .

Neun Signatoren, darunter L. Cornelius Maxsimus.

N. 112 [VI] vom 29. Mai 54. Rubrik *[ch]irograpum [S]al[vi]* . . .

Nur einfach ausgestellt (S. 5 wahrscheinlich nie beschrieben).*)

M'. Acilio Aviola, M. Asinio cos.
IIII k. Iunia[s]
*Salvius heredum N. Nasenni*a)

*) [Indeß sagt Zangemeister C. I. L. IV p. 284: 'in pag. 5 scriptura cum cera evanuit', und gibt p. 419 dieser sowie der folgenden Urkunde das Schema B + b.]

a) [So Zangemeister; Mommsen selbst hatte *he[r.] Nasenni* gelesen.] Von M. Nigidius Vaccula besitzen wir verschiedene Inschriften (I. R. N. 2218 [= C. I. L. X, 818]; vgl. C. I. L. IV, 175). Unser Document gehört vielleicht der Zeit vor dem Antritt der Erbschaft des Vaccula an.

Nigidi Vacculae servo[s]
scripsi me accepisse ab
L. Caecilio Iucundo sesterti[a]
135 *nummum tria milia*
quinquaginta nove
nummos
ob auctione mea, [qu]em(?)*)
[i]n stipulatu eius redegi,
quae minutati quem-
admodum volui, ab eo
accepi in hanc diem.

Actum Pompeis.

Signatoren:

Salvi her. Vacculae
L. Aeli Turboni[s] — Ausserdem in derselben Zeile eingeritzt *Turbonis*
P. Vedi Primi — Ausserdem in derselben Zeile eingeritzt *Vedi Primi*
Salvi her. Vaccul.

N. 113 [XXIII] vom 11. Nov. 56.

Inneres Exemplar:**)

[Q. Volusio S]aturnin[o P. Cor-]
[nelio Scipi]one [cos.]
III idus Novembr.
. . . . s Umbriciae Antiochidis se[rvos]
[scripsi ea]m accepisse ab L. Caec[ilio]
[Iucundo] sestertios nummos sescentos
[quadragi]nta quinque ob a[u]ctionem
[factam no?]mine
rebus inpositicis v . . . . .
ex qua summa [accepit numeratos?]
*sestertios ducentos [et] arbitria****) s[estertio]s*

---

*) [So Zangemeister, Mommsen schlug [*it*]*em* vor, s. die Erklärung C. I. L. IV p. 285 not. 4.]

**) [Ob ein Nebenexemplar vorhanden war, läßt Zangemeister unentschieden.]

***) [S. C. I. L. IV p. 305 not. 8 ff.]

viginti et acc[e]ss[ione]s HS XIII et minus
HS LI et hac di[e reli]quos ego
sestertios trec[ento]s sexsaginta
nummos
Actum Pompeis.

Signatoren zerstört.

N. 115 [XLV] vom 27. Aug. des J. . . . 136

Inneres Exemplar:

*. . . . o . . . . o L. Iunio cos.**)
VI k. Septembres P. Alfe-
nus Varus trecena-
rius Augussti (so) *scripsi*
me acepisse (so) *ab L. Cae-*
cilio Iucundo HS uigin-
ti quinque quadrin-
gentos triginta nove
nummo[s] ex auctione ve-
naliciaria P. Alfeni
Pollionnis de. N. Epri
Niciae

---

pro parte eius, quam
stipulatus est ex
delegatu eorum.

Acctum (so) *Iulianis*(?) *Cos.*(?)**)
sta[t]i[on]e Nucherina.

Das äussere Exemplar, so weit erhalten, [im wesentlichen] gleichlautend.

Signatoren:

P. Alfeni Va[ri]
trecenari Augu[sti]
P. Alfeni Pollionis
. . Trausi Adm . . . .
P. Alfeni Vari
trecenari Aug.
P. Alfeni Pollionis.

---

*) [. . . . *L. Iunio Gallione c*[*os*] das äußere Exemplar nach Zangemeister.]

**) [So Zangemeister, der in den Worten eine Ortsangabe sieht, vgl. C. I. L. IV p. 448.]

N. 117 [CXLI] vom 19. Febr. 58. Rubrik auf dem Deckel: *Chirographum Privati c. c. V. C. s.*[a]) | *ob fullonicas soluti.* | *HS ∞ DCLII anni primi.*

Inneres Exemplar:

Sex. Pompeio Proculo
C. Cornelio Macro II vir. i. d.
XI k. Mart.
Privatus coloniae ser.[1])
scripsi me accepisse ab
137 *L. Caecilio Iucundo sest-*
ertios mille sescentos
---
quinquaginta duo (oder *dua*)[2]) *nummos ob fullonicam*
ex reliquis anni unius.
Act. Pom.[3])
Nerone Aug.[4]) *III*
M.[5]) *Messalla* *cos.*

Abweichungen des äusseren Exemplars: [1]) *colonor. colon. se[r].* [2]) Ziffern statt der Buchstaben. [3]) *act. Pom.* fehlt. [4]) *Caes.* statt *Aug.* [5]) *M.* fehlt.

Signatoren: *Privati c. c. V. C. s. — Sex. Pompe. Procul. — Sex. Pomp. Procul. — A. Messi Proni(mi) — Privati c. c. V. C. s.*

N. 118 [CXLII] vom 14. Aug. 58. Rubrik auf dem Deckel: *Solutio ob fullonica* | *anni se[c]undi Privato c. c. V. C. s.* | *L. Veranio Hupsaeo L. Albucio Iusto* | *d. v. i. d.* | *pr. idus Iulias* | *A. Paconio A. P[etr]onio [cos.]*

Inneres Exemplar:

L. Albucio Iusto L. Veranio
Hypsaeo duumviris iur. dic.
Privatus coloniae servos
scripsi me accepisse ab
L. Caecilio Iucundo sester-
tios mille sescentos
---
quinquaginta duo nummos
ex reliquis ob fullonica
ante hanc diem, quae
dies fuit pr. idus Iulias
Act. Pom. XVIIII k. Sept.
A. Paconio Sabino A. Petronio cos.

[a]) Das heisst *c(olonorum) c(oloniae) V(eneriae) C(orneliae) s(ervos).*

Das äussere Exemplar hat hier die Form eines constructionslosen Extracts: *pr. idus Septem[bres] | solutio re[i] publ. | ob fullonic. ∞ DCL[II] | chi[r]ogr[apu(m)] Priva[ti] | c. c. V. C. s. | dur[a]tu [= duoviratu] L. Albuci Iusti | et L. Verani . . . | A[ct.?] Pompe.*(?) *A. Paco. c.*

Signatoren: *Privati c. c. V. C. — L. Albuci Iusti — M. Stronni Secun. — L. Vera. Phile. — Priva. colo[n].*

N. 119 [CXLIII] vom 10. Juli 59. Rubrik auf dem Deckel: 138
Chirograpum Privati c. c. [V. C. s.] | ℋS ∞ DCLIS ob fullonic[a] | anni terti | duobus Grospis d. v. i. d. | M. Ostorio T. Sextio cos. | VI idus Iulias.

Inneres Exemplar:

Cn. Pompeio Grospho, Grospho
Pompeio Gaviano II vir. iur. dic.
VI idus Iulias
Privatus colonorum coloniae
Veneriae Corneliae Pompei-
anorum ser. scripsi me
accepisse ab L. Caecilio Iucundo
sestertios mille sescentos
quinquaginta nummos nummo
libellas quinque ex reliquis
ob fullonica anni L. Verani
Hupsaei et Albuci Iusti d. v. i. d. solut.
Act. Pom.
M. Ostorio Scapula T. Sextio Africano cos.

Das äussere Exemplar ist wieder abgekürzt: *Duobus Grosphis d. i. d. | VI idus Iuli. | chirograpum* (so) *Privati c. c. V. C. s. | ℋS ∞ DCLIS ob fullonic. | anni ter[ti] | T. Sextio M. Ostor. c.*

Signatoren: *Privati c. c. V. C. ser. — Cn. Pomp. Gropi* (oder *Grops.*) *Gav. — M. Veso[n.] Marc. — A. Clodi Iusti — Priva. c. c. V. C. s.*

N. 120 [CXLIV] vom 8. Mai 60. Rubrik auf dem Deckel: *Nerone Caesa[re I]III, Cosso [cos.] | VIII idus Maias | chirograpum Privati c. C. V. | ℋS ∞ DCLII ob fullonica[m] | anni quarti.*

Inneres Exemplar:

N. Sande[lio] Messio Balbo P. Vedio Sirico
duomviris iure dic.
Sex. Pompeio Proculo praef. i. d.
V[III i]dus Maias

Privatus coloniae Pompeianorum
ser. [scripsi] me accepisse ab
L. Caec[ilio Iu]cundo sestertios
139 *mi[lle se]scentos quinquag[inta]*
[duos nummos] ob fullonica a[nni]
[quarti].
Actum Pompeis
Nerone Caesare Aug. IIII, Cosso Len[tulo cos.]

Von dem äusseren Exemplar findet sich auf S. 4 nur die erste Zeile mit Tinte geschrieben: auf der fünften Seite ist nichts mehr zu lesen.

Spuren der fünf Siegel; Namen waren nicht beigeschrieben.

N. 121 [CXLV] vom 5. Jan. 58. Rubrik auf dem Deckel: *Solutio ob pasqua | anni primi Privato | duumviris Pompeio et Cornelio |; debuera anni superioris | HS ∞ ∞ DCLXXV.*

Inneres Exemplar:

C. Cornelio Macro, Sex. [Pompeio]
Proculo duumviris i. d.
nonis Ianuaris
Privatus coloniae[1] *Pompeianor.*
ser. scripsi me accepisse ab
L. Caecilio Iucundo sestertia
duo millia sescentos
septuaginta quin[que][2]
nummos ex reliquis ob
pasquam anni Modesti
et Vibi Secundi II vir. i. d.[3]
Act. Pom.
Nerone Caesare III
M.[4] *Messalla Corvino [cos.]*

[1]) *colonor.* auf dem äusseren Exemplar. [2]) Mit Ziffern auf dem äusseren Exemplar. [3]) Dieselben Duovirn heissen in der Inschrift I. R. N. 2224 [C. I. L. X, 826 = Dessau 6383] *Q. Postumius Modestus, C. Vibius Secundus.* Dass nur dem zweiten der Geschlechtsname beigefügt ist, ist wohl wegen der Häufigkeit des zweiten Cognomen geschehen. [4]) *M.* fehlt auf dem äusseren Exemplar.

Signatoren: *Privati c. c. V. C. s. — Sex. Pomp. Procul. — Cn. Pompe. Gaviani — P. Terenti Prim. — Privat. c. c. V. C. s.*

N. 122 [CXLVI; vgl. p. 454] vom .. Juni(?) 58. Rubrik auf dem Deckel: *Solu[tio ob p]asquam an[ni] ...: ℋS ∞ D ...* 140

Aeusseres Exemplar:

Sex. Pompeio Proculo, C. Corne[l]io Macro
[d]uumviris i. d.
.... i[d]us [Iun]ias(?)
Pr[iva]tus coloniae P[o]mpeianorum
servos scripsi me accepiss[e] ab L.
Caecilio Iucu[ndo] ℋS n. ∞ DCLXXV[1]) *ob*
pascu[am[2]) *iussu Po]m[p]ei Proculi.*
[Act]um Pompeis
[M. Valerio] Messalla C. Fonteio cos.

Von dem innern Exemplar ist nur der Schluss erhalten. [1]) .... *septuagint[a qu]inque nummos* in dem innern Exemplar. [2]) *pasquam* das innere Exemplar.

Signatoren (oben abgebrochen): ..... *Sex. Po[mpei Procul]i — Privati coloniae ser.*

N. 124 [CXLVII] vom 18. Juni 59.

Inneres Exemplar:

L. Veranio Hupsaeo, L. Albucio
Iusto duumviris iure dic.
XIIII k. Iulias
Privatus coloniae Pompeian.[1])
ser. scripsi me accepisse
ab L. Caecilio Iucundo
sestertios mille sescentos
septuaginta quinque
nummos et accepi ante
hanc diem, quae dies
fuit[2]) *VIII idus Iunias, sester.*
mille nummos ob
vectigal publicum pasquorum[3])
Act. Pom.
Cn. Fonteio C. Vipstano cos.

Abweichungen des äussern Exemplars: [1]) *c. c. V. C.* — [2]) *quae dies fuit* fehlt. — [3]) *pasquorum* das äussere Exemplar; das innere *pasqua.*

Signatoren: *L. Verani Hypsaei — Privati c. c. V. C. ser.* — *L. Albuci Iusti — Privati c. c. V. C. se.*

141 N. 125 [CXXXVIII] vom 14. März 53.

Inneres Exemplar:

[Q. C]oelio Caltilio Iusto L. Helvio
Blaesio Proculo II vir. iur. [d.]
pr. idus Martias
Secundus [c]ol[onoru]m coloniae
Ven[e]riae Corneliae servo[s]
accepi[1]) *P. Terentio Prim[o]*
HS· DCCLXXVI reliquos[2]) *ob avitum e[t]*
patritum[3]) *fundi Audiani*
nomine Stali Inventi

---

iussu Caltili Iusti et
Helvi Procu[li][4]).
Act. Pomp[eis]
D. Iunio Torquat[o[5]) *Sil]ano*
Q. Haterio Ant[onino cos.]

Abweichungen: [1]) *accepi* (mit Auslassung von *a*) das innere Exemplar, *scripsi me accepisse* das äussere. — [2]) *reliquos* im inneren Exemplar zwischen den Zeilen nachgetragen. — [3]) *et patritum* fehlt im äusseren Exemplar. — [4]) *nomine* bis *Proculi* fehlt im äusseren Exemplar, wogegen dafür steht: *et accepi ante [h]anc d[ie]m HS* $\overline{V}$*CCXXIIII.* — [5]) *Torquato* fehlt im äusseren Exemplar.

Signatoren: *Secundi c. c. V. s.* — *L. Helvi Blaesi* — *Q. Coeli Iust[i]* — *[C]n. Pupi . . .* — . . . . . .

N. 126 [CXXXIX].

Aeusseres Exemplar (das innere fehlt):

. . . . . .
. . . [idu]s Feb.
Privatus c. c. V. C. ser. s[c]ripsi me acc[episse]
ab L. Caecili[o] Iucu[nd]o HS ∞ . .
[ex r]eliqui[s] ob avi[t]um fundi i
. . . . . *s praef. i. d.*

Signatoren: . . . . — *D. L[u]c[re]ti Val[entis]* — *M. Stronni Se[cundi]* — *M. Veneri Sec[undi]* — *Privati c. c. [V. C. s.]*

N. 127 [CXLVIII] vom 6. Dec. 55. Rubrik auf dem Rand: *chirograpu(m) Privati c. [c.] V. C. ser.;* auf dem Deckel: *[chirograpum Privati c. c.] V. C. s.* | *[Cn. Alleio Nigidio] Maio* | . . . . . *o d. i. d. [quinq.]* | *VIII idus Dece.* | *Gn. Lentulo Ga[e]tulico T. Cur[tilio Mancia cos.]*

Beide Exemplare zerstört.

Signatoren: *Privati c. c. Vener. ser.* — *Privati c. c. V. C. ser.*

XXIV.

Über die Subscription und Edition der Rechtsurkunden.*)

So wesentlich auch die litterarischen Attestate, welche die Rein- 372
heit des Textes verbürgen sóllten, verschieden sind von den amtlichen Beglaubigungen juristischer Urkunden, so scheint es doch nicht unzweckmässig das Resultat der Untersuchungen, welche, durch die vorstehenden veranlasst,**) über die Subscription und Edition der Rechtsurkunden angestellt wurden, hier anzuschliessen; wäre es auch nur damit die scheinbare Aehnlichkeit, welche namentlich die Subscription des alarichschen Breviars mit den litterarischen Subscriptionen hat, nicht künftig einmal einen Philologen täusche.

Da dem römischen Recht der Formalbeweis fremd ist, kennt dasselbe im Allgemeinen auch keine formale Urkundenauthentie, wohl aber natürlich die materielle und den Beweis derselben nach 373
den Grundsätzen historischer Wahrscheinlichkeit. Vor allen Dingen kam es darauf an, ob der Gegner die Aechtheit des Documents anerkannte *(recognoscere)*[1]; weigerte er sich dessen, so lag dem Producenten der Urkunde der Beweis der Aechtheit ob. Da nach römischem Recht man den Gegner zum Diffessionseide nicht zwingen konnte und der Beweis der Aechtheit durch Zeugen nicht leicht möglich war, so blieb fast nur das Mittel der Schriftvergleichung:

---

*) [Berichte der sächs. Gesellschaft d. Wiss. Phil.-hist. Cl. III, 1851, S. 372—383. Vgl. Bruns, Die Unterschriften in den römischen Rechtsurkunden, Abhandl. der Berliner Akad. d. Wissensch. 1876, S. 41—138 = Kleinere Schriften Bd. II S. 37—118. Brunner, Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde, Berlin 1880, S. 57fg. Karlowa, Röm. Rechtsgeschichte I S. 994fg. Mommsen, Ges. Schr. I 479. II 178. 193.]

**) [Voraus ging: Otto Jahn, Die Subscriptionen in den Handschriften römischer Klassiker.]

1) gesta purgationis Caeciliani vom J. 320 (hinter dem Optat. Milevit. ed. Albaspina) p. 276 [Wiener Ausgabe von Ziwsa 1893 p. 199, 22]: *Maximus dixit: Praesens est, eadem epistola ei offeratur ut eandem recognoscat. Respondit: Ipsa est. Maximus dixit: Quoniam recognovit epistolam suam, hanc lego; et oro plena actis inseratur.*

dieses war fast immer anwendbar, da nach allgemeiner Sitte auch wer sich eines Schreibers bediente, doch jedes Schreiben eigenhändig zu unterzeichnen pflegte, nicht mit dem Namen, sondern mit irgend einer beliebigen Formel[2]. Ein geregeltes und kunstmässiges Verfahren finden wir dafür erst im spätern Rechte vorgeschrieben; doch leidet es keinen Zweifel, dass wenigstens die Anfänge dazu, namentlich wenn die streitige Urkunde von dem Leugnenden selbst herrühren sollte, auch dem ältern römischen Prozesse nicht fremd gewesen sind. Doch blieb ein von einem Privaten eigenhändig geschriebenes oder unterzeichnetes Document immer ein mangelhaftes Beweisstück; wogegen bei Personen, die öffentlichen Glauben genossen, die eigenhändige Unterzeichnung das Instrument rechtskräftig machte. So unterzeichnet der Gründer einer Colonie deren Stiftungsurkunde[3], der vorladende Magistrat das Vorladungsedict[4],
374 der Promagister der Pontifices und der Quindecimvirn die Decrete des Collegiums[5], vor allem aber der Kaiser jeden amtlichen Erlass. Das älteste Beispiel der Art, das ich kenne, ist ein Rescript des Antoninus Pius vom J. 139, das der Kaiser selbst unterzeichnet hat mit *rescripsi*[6]; später finden sich häufig theils allgemeine Aeusserungen darüber — so sendet Kaiser Theodosius II. seinem Collegen

2) So schliessen Briefe in den eben angeführten Acten p. 268 [p. 199, 26 ed. Ziwsa]: *et alia manu: vale;* p. 270 [p. 192, 15 Z.]: *et alia manu: opto te in domino bene valere.* Apuleius (apol. c. 69) fragt: *estne haec tua epistola? estne tua ista subscriptio?* — Bei Testamenten ward dagegen eigenhändige Subscription erst sehr spät üblich; natürlich, da der Beweis der Authentie hier auf einem bei weitem zuverlässigeren Wege hergestellt ward. — Nicht ganz gleichartig sind die *subscriptiones*, womit der Herr dem Sclaven die Decharge, der Gebetene dem Bittsteller die Gewährung der Bitte, der Empfänger der Mitgift die Empfangsbescheinigung auf den ihnen eingereichten Instrumenten selbst hinzuschreibt; dies sind zwei verschiedene Urkunden, die zufällig auf demselben Blatte stehen.

3) Hygin. de lim. p. 203 L.

4) So in dem des Tribuns Marcellinus vom J. 411 (Mansi coll. conc. IV, 56) *et alia manu: proponatur.*

5) Decret der Pontifices v. J. 155 (Spang. mon. leg. p. 246 [C. I. L. VI, 2120 = Dessau 8380]): *decretum: fieri placet. Iubentius Celsus promagister subscripsi.* — Der Quindecimvirn vom J. 289 (das. p. 266 [C. I. L. X, 3698 = Bruns Fontes[6] I p. 237 n. 71 = Dessau 4175]): *Pontius Gavius Maximus pro magistro suscripsi.* Die abweichende Form, welche bei den Senatsbeschlüssen beobachtet ward, ist bekannt; die Urkunde nannte hier diejenigen Mitglieder des Raths, welche der Aufzeichnung beigewohnt hatten und für die Conformität derselben mit dem Beschluss einstanden.

6) C. I. G. n. 3175 [C. I. L. III, 411 = Dessau 338]. Huschke Zeitschr. f. g. R. XII, 192 fasst es nicht richtig.

alle seine Verordnungen *cum nostrae maiestatis subnotatione* in Originalausfertigung[7] und dieselben Kaiser nennen die von ihnen ausgehenden Bestallungen 'allerheiligste Originale, welche die göttliche Unterschrift unsrer Hochseligkeit tragen'[8], — theils haben sich, namentlich in den Novellen zum theodosischen Codex eine beträchtliche Zahl solcher Unterschriften erhalten[9], für welche der loyale Unterthanensinn damaliger Zeiten eine aparte allerheiligste Purpurtinte fertigte. Natürlich fand diese Unterfertigung auch statt bei den Gesetzbüchern, welche die Regierung promulgierte; das Exemplar des theodosischen Codex, welches *utriusque principis praeceptione directum* an den römischen Senat gelangte, und der *subscriptus liber qui in thesauris nostris habetur* im Commonitorium des Alarich sind die Original- von den Regenten selbst gezeichneten Exemplare. — Die Contrasignatur der kaiserlichen Erlasse durch 375
den *quaestor sacri palatii,* welche hinter dem Datum mittelst der Formel *subscripsi* oder *legi* gegeben ward, kommt erst seit dem fünften Jahrhundert vor und war vielleicht nie rechtliche Bedingung der Gültigkeit des Instruments[10].

Der Beglaubigung einer Urkunde durch die eigenhändige Unterschrift des Ausstellers nahe verwandt oder eigentlich damit identisch ist die Beglaubigung der Protokolle durch die Unterschrift des vorsitzenden Magistrats. Das älteste Beispiel einer solchen findet sich unter dem Protokoll, dem das eben angeführte Rescript des Pius einverleibt ist; hier lautet sie einfach *recogn(ovi)*, worauf die Angabe des Bureaus und das Datum folgt[11]. Zahlreich finden sich ähnliche

7) Nov. Theod. tit. 2 § 1 [p. 6 ed. Meyer].

8) C. Iust. XII, 59 (60), 9. 10. Aehnlich Ed. Iust. 13, 3.

9) Meistens Grussformeln (darum *sacri affatus* C. Th. I, 1, 5) oder Anweisungen zur Bekanntmachung, z. B. *vale Marcelline carissime nobis* oder *proponatur amantissimo nostro populo Romano*, woraus sich leicht erklärt, warum statt *subscribere* auch *dirigere* (adressieren), z. B. in den *gesta senatus de C. Th. recipiendo* vorkommt. Zahlreiche Beispiele bei Brisson de form. VII, 78. Biener Geschichte der Novellen S. 22. — Der Platz dieser Formel ist durchgängig am Schlusse der Urkunde; das Datum, das der Kaiser nicht schrieb, stand in der Originalausfertigung neben *(ad latus)* der kaiserlichen Unterschrift, in den Copien nach derselben.

10) Nov. Val. III tit. XIX. XXI (XX), 2. Brisson. de form. III, 80. Biener Gesch. der Nov. S. 23.

11) Die Datierung mit *actum* beweist, dass Z. 1—10 dieser Urkunde den Schluss eines Protokolls bilden, dessen Inhalt in der Erwirkung der kaiserlichen Erlaubniss besteht, von einem Urtheilsspruch Hadrians Abschrift nehmen zu dürfen; der Auftrag der Smyrnäer an ihren Geschäftsträger (*πρόδικος*) Acutianus dies in Rom zu erbitten, Acutianus Bittgesuch an den Kaiser Pius und dessen

Beglaubigungen unter den Gesta der späteren Zeit, wobei die übliche Formel gleichfalls *gesta recognovi* oder *gesta et recognita subscripsi* ist[12]. Die Unterschrift dessen, der zu Protokoll vernommen ward, war dagegen im Allgemeinen nicht gebräuchlich; nur als Vorsichtsmassregel gegen disputierende Theologen findet sie sich ausnahmsweise angewandt[13].

376 Auch auf Zeugenaussagen fand der Satz, dass eine eigenhändig ge- oder unterschriebene Erklärung vorläufig als authentisch gelten müsse, allmälig Anwendung. Allerdings liess das römische Recht im Ganzen nur mündliches Zeugniss zu; wie das vom Kriminalprozess bekannt genug ist. Aber auch vom Civilverfahren gilt dasselbe; selbst bei dem schriftlichen Testament soll der Zeuge, streng genommen, selber vor Gericht erklären, dass die ihm hier vorgelegte Urkunde dieselbe mit der vom Testator ihm vorgewiesenen sei und eben deshalb muss er auf dieselbe sein Siegel drücken, um ein sicheres Kennzeichen der Identität zu haben, wogegen es gleichgültig ist, ob er seinen Namen dem Siegel beischreibt oder nicht. Streng genommen ist er *testis* nicht im Augenblick der Besiegelung, sondern in dem der Eröffnung. — Doch die Praxis milderte diese rigorosen Bestimmungen wie im Kriminalprozess, wo schriftliche Zeugnisse als Surrogat der mündlichen gar nicht selten vorkommen[14],

gewährendes Rescript sind nur Bestandtheile dieses Protokolls, welches in einem der kaiserlichen Bureaus aufgenommen, von dem Secretär Nummer 19 *(undevicensimus)* gezeichnet, alsdann mit sieben Siegeln erbetener Urkundspersonen versiegelt und nach Smyrna geschickt ward, wo dann auf Grund dieses Protokolls die Verwalter des Archivs, in dem der Urtheilsspruch Hadrians aufbewahrt war, zwei Sclaven, Stasimus und Daphnus (wahrscheinlich des Proconsuls von Asien) angegangen werden mit dem Gesuch: *edite ex forma sententiam vel constitutionem.* Warum nicht das Rescript des Pius selbst nach Smyrna gesandt ward, wissen wir nicht; vielleicht nur wegen der Möglichkeit des Unterganges auf der Reise.

12) So Marini Pap. n. 83: *et alia manu subscriptum fuit: N. N. pro N. N. magistratu gesta aput eum habita recognovi.* — n. 88. 115: *N. N. mag. gesta apud me habita recognovi.* — n. 117: [*N. N. mag. gesta*] *et recognita suscribsi.* Vgl. Marini p. 283 n. 29. Hieher gehören auch die Unterschriften der Concilienbeschlüsse, welche aber nicht bloss der Vorsitzer, sondern sämmtliche anwesende Bischöfe unterzeichneten, gewöhnlich bloss mit *N. N. subscripsi.*

13) In dem Protokoll über die Disputation der Donatisten im Jahr 411 (Mansi coll. conc. IV, 58), wo jeder Bischof das von ihm Gesprochene unterschreibt mit *recognovi,* nach ausdrücklicher Verfügung des vorsitzenden Beamten: *interfatibus meis me primitus per omnia subscribente* (das ist die gewöhnliche Aktenbeglaubigung), *etiam omnes disputantes episcopi suis in scheda* (d. h. im Concept) *prosecutionibus subscribant.*

14) Geib Criminalprozess S. 342. Meine Recension [von J. H. A. Escher, De testium ratione etc.] Ztschr. für Alterthumswiss. 1844. S. 460. [Strafrecht S. 411.]

so auch im Civilverfahren, wo ja schon der Umstand, dass bei Eröffnung des Testaments die Signatoren keineswegs immer sämmtlich noch im Stande waren ihre Siegel zu recognoscieren, auf eine Milderung nothwendig leiten musste. Eben im Anschluss hieran bildete sich der Rechtssatz, dass eine von sieben Personen unter ihrem Siegel gleichförmig abgegebene Erklärung, auch ohne dass sie die Siegel recognoscierten, wofern die Siegel unverletzt waren, zum Beweise einer Thatsache ausreiche[15]; weshalb Quintilian V, 7, 32 den *consensus signantium* mit unter den rechtlichen Beweismitteln aufführt und mit dem Zeugeneid auf eine Stufe stellt. Diese Form 377
wurde vielfältig angewandt; so bei einseitigen Erklärungen, die Jemand um sich ein Recht zu sichern abgab[16], zur Constatierung des Geburtstages[17], ganz besonders aber zur Beglaubigung von Abschriften derjenigen Urkunden, die nicht selbst vor Gericht gebracht werden konnten[18]. Die kastenmässige Vertheilung der bisher freien

15) Ein von Paulus V, 25, 6 referierter Senatsbeschluss bestimmte, dass alle öffentlichen und Privaturkunden in bestimmter Weise von (sieben) Zeugen besiegelt werden sollten, um Gültigkeit zu haben: *aliter tabulae prolatae nihil momenti habent.* Letzteres muss man nicht zu scharf nehmen; eine nicht besiegelte Urkunde konnte immer zur Recognition vorgelegt werden und bei dem Mangel formaler Beweisgrundsätze konnte auch die Ableugnung der Handschrift nicht unbedingt den Aussteller schützen. [Die Richtigkeit des oben im Texte aufgestellten Satzes bestreitet Bruns Kl. Schr. II 115.]

16) Cic. pro Quinct. 6, 25. 21, 66. 67. Lex coll. salut. [C. I. L. XIV, 2112 = Bruns Fontes [6] I n. 147 = Dessau 7212] I, 31 fg. *testa[tor tabul]is signatis sigillis civium Romanorum VII.* Meine Collegia p. 104. Begreiflicher Weise schien, wenn Jemand sich nicht eine Verpflichtung, sondern ein Recht eigenhändig zuschrieb, dies dem Richter im Allgemeinen keineswegs genügend.

17) Apul. Apol. c. 89, woraus sich auch ergiebt, dass man zu noch grösserer Sicherheit solche Urkunden doppelt ausfertigte und das eine Exemplar im städtischen Archiv niederlegte. [S. u. S. 292 A. 2.]

18) So sind bekanntlich die sogenannten *tabulae honestae missionis* Abschriften römischer Gesetze über Verleihung des Bürgerrechts; ebenso der s. g. *libellus aurarius* [C. I. L. III p. 924 = Bruns Fontes [6] I p. 350 n. 149 = Dessau 7215[a]] die Abschrift des Edicts eines Collegienvorstehers. Bei allen diesen versichern sieben oder mehr römische Bürger, dass die Urkunde von dem da und da befindlichen Original abgeschrieben *(descriptum)* und von ihnen demselben gleichlautend befunden sei *(recognitum).* [Vgl. auch Ges. Schr. II S. 183. Dig. 10, 2, 5. 29, 3, 7.] Ebenso Apul. Apol. 78. (vgl. c. 83): *litteras tabulario Pontiani* (der Empfänger) *praesente et contra scribente Aemiliano* (der Kläger) *tuo iussu, Maxime, descripsimus,* wo auf die Frage, wesshalb die Urkunde nicht selbst zur Stelle gebracht wird, Ulpian *(l.* 1 § 1 *de edendo* II, 13: *edere est etiam copiam describendi facere)* die Antwort giebt. Hier war zu grösserer Sicherheit noch verfügt, dass der Beklagte vorlesen solle, der Kläger nachschreiben; denn das ist *contra scribere,* wie in den Acten des Victor [vielmehr Gesta apud Zenophilum; im Anhang der Wiener Ausgabe des Optatus, Bd. 26 p. 187, 4]

Thätigkeiten unter verschieden privilegierte Zünfte entwickelte hieraus später den besonderen Stand der *tabelliones* oder *forenses*, der heutigen Notare, deren *subscriptio* in Verbindung mit den Unterschriften einiger Zeugen jetzt der Urkunde dieselbe Gewähr gab, wie ehemals die Siegel von sieben römischen Bürgern[19].

Die bisher erwähnten Formen, welche im Wesentlichen darauf gebaut waren, dass die eigenhändige schriftliche Erklärung namentlich wenn sie von einem Beamten herrührt, die übereinstimmende von sieben Personen in allen Fällen genügenden Beweis macht, reichte im Allgemeinen aus, so lange das eigentliche Acten- und
378 Archivwesen den Römern unbekannt war. Eben um jene von sieben Zeugen gewährleisteten Abschriften möglich zu machen, wurden die Gesetzurkunden öffentlich angeschlagen, wo man sie von ebener Erde aus bequem lesen konnte. Indess konnte man die Archive doch darum keineswegs entbehren. Mochte man sich auch eine Zeitlang damit helfen, dass der Archivvorsteher die Urkunde, welche abzuschreiben dem Privaten gestattet war[20], ihm vorlegte und ihn selbst für die Beglaubigung der Abschrift sorgen liess, so musste sich doch sehr bald das Bedürfniss herausstellen, die Archivbeamten zur Fertigung fidemierter Abschriften zu ermächtigen, wofür der technische Ausdruck *edere* jetzt nicht mehr, wie wohl ursprünglich, das Vorlegen zum Abschreiben, sondern die Verabfolgung der von dem *exceptor* oder *notarius* der betreffenden Behörde unterschriebenen Copie selbst bezeichnet[21].

Wie man nun verfuhr, wenn die Regierung ein förmliches Buch als Gesetz publicierte, um correcte Abschriften davon im Publicum

---

der Protokollführer bezeichnet wird *contra scribente Victore Aufidi*, wofür gewöhnlich *excipiente* steht.

19) Ueber diese römischen Notare findet man alles Nöthige in Bethmann-Hollwegs Civilprozess I, S. 205 fg. [Jetzt Röm. Civilprozeß Bd. III, 1886, S. 168 fg.]

20) Natürlich bedurfte es dazu besonderer Erlaubniss. C. I. G. n. 3175 [Inscr. Graec. XIV (Kaibel) 1054 = C. I. L. III, 411 = Dessau 338]. Marini pap. p. 256 n. 69. Vgl. auch C. I. G. 5906.

21) So von dem des röm. Senats am Schlusse der gesta de Th. C. recipiendo: *et alia manu; Fl. Laurentius exceptor amplissimi senatus edidi.* Von Municipalräthen eine Menge Beispiele bei Marini pap. p. 256 n. 69 (vgl. Savigny verm. Schr. III, 130). Von dem römischen Bischof 449: *Tiburtius notarius iussu domni mei venerabilis papae Leonis edidi* (Mansi V, 1390 n. 85); 495: *Sixtus notarius sanctae Romanae ecclesiae iussu domini mei beatissimi papae Gelasii ex scrinio edidi die III idus Maii Fl. Viatore v. c. cos.* [Epistulae impp. pontif. etc. (Collectio Avellana) ed. Günther, im Wiener Corpus Scriptor. ecclesiast. Bd. 35 p. 487.] Datierung der Edition finde ich nicht ausser in diesem Beispiel und Marini pap. n. 79 *fin.*; in den *gesta senatus* ist sie unsicher (Savigny v. Schr. III, 271).

zu verbreiten, soll als der den litterarischen Subscriptionen am nächsten stehende Fall noch schliesslich erwogen werden. Wir haben nur Kunde darüber in Bezug auf zwei Gesetzbücher: die im Jahr 438 promulgierte Verordnungensammlung von Theodosius II. und Valentinian III. und das 506 publicierte Gesetzbuch des Königs der Westgothen Alarich II. Von jener wurden die Originalexemplare, die *subscripti libri* im eigentlichen Sinne einem jeden der *praefecti praetorio*[22] zugleich mit dem an sie adressierten Promulgationspatent (C. Th. p. 90 H. [Mommsen, praef. ad Theodosianum pag. X. Novellae ad Theodosianum ed. P. Meyer p. 1]) eingehändigt. Mit der weiteren 379
Versendung *(directio)* der theodosischen Sammlung waren diese Praefecti beauftragt. Der italische verfügte mit Zuziehung des römischen Senats die Anfertigung von drei weiteren Exemplaren durch die der Senatssitzung in besonderem Auftrag *(ex praecepto)* beiwohnenden zwei Gesetzabschreiber *(constitutionarii)*, welche zwei mit der Edition der Abschriften kaiserlicher Verordnungen aus den Acten der Präfectur von Italien beauftragte Exceptoren dieser Präfectur gewesen sein werden[23], unter Aufsicht des Veronicianus *v. sp.*, der vermuthlich *primicerius notariorum* (so Savigny verm. Schr. III, 268 [vgl. Mommsen, praef. ad Theodos. pag. XI]) oder *magister scriniorum* war. Während das Originalexemplar im Archiv des Praefectus Praetorio blieb, sollte von den drei durch Veronicianus veranstalteten Abschriften eine dem Vicarius von Africa gesandt werden — welche man übrigens sparen konnte, da einige Monate später Karthago von den Vandalen genommen ward —, eine zweite dem Stadtpräfecten[24], die dritte blieb den beiden Gesetzschreibern, welche zur Anfertigung von Abschriften für den Gebrauch des Publicums *(ad exemplaria edenda)* ausschliesslich privilegiert wurden. Von einer Beglaubigung der Abschriften durch Veronicianus und resp. die Constitutionarien ist keine Spur vorhanden und darf man wohl annehmen, dass die

22) Von Italien und dem Orient: *gesta* p. 83 H. [p. 1 ed. Momms.]. Gallien war damals schon verloren; Illyrien wird nicht erwähnt. Ein allgemeines Archiv für das ganze Reich hat es nie gegeben (Biener Gesch. der Nov. S. 39).

23) *Quos iam dudum huic officio inservire praeter culpam probamus*, sagt der Praefectus Praetorio von ihnen und der Kaiser fügt hinzu, dass sie *manebat periculum, si quid edita falsitatis habuissent.*

24) Auffallend ist es, dass der Vicarius von Italien nicht genannt wird. In den Acclamationen wurde begehrt, dass jedes Bureau und jeder Provinzialvorsteher auf öffentliche Kosten mit einem Exemplar versehen werden sollten: *(praefecti) in officiis suis singulos codices habeant — codices in scriniis habendi sumptu publico fiant — codices conscripti ad provincias dirigantur* — und dass der Präfect das Originalexemplar mit seinem Siegel verschlossen aufbewahren solle.

in den Archiven der höchsten Behörden reponierten Exemplare schon durch ihren Aufbewahrungsort als hinreichend beglaubigt galten, die von den Constitutionarien herrührenden aber, mochten sie mit dem *edidi* derselben versehen sein oder nicht, doch nur insoweit galten, als sie mit jenen Exemplaren übereinstimmten, es also jeder Partei freistand, ein angezweifeltes Citat in letzteren zu verificieren. Auch das Promulgationspatent § 3 deutet an, dass nur
380 die *in scriniis sacris* vorhandenen Exemplare als authentische galten. Dagegen haben die Constitutionarien allerdings dafür Sorge getragen die Urkunden, kraft deren das ohne Zweifel einträgliche Privileg der Edition ihnen zustand, nämlich den dessfälligen Senatsbeschluss von 438 in einer vom *exceptor senatus* beglaubigten Copie und ein denselben bestätigendes kaiserliches Rescript von 443[25] den Exem-

25) Das vielbesprochene Verhältniss dieser Urkunden (siehe besonders Savigny verm. Schr. III, S. 271 *fg.* Hänel p. 89) scheint mir so aufgefasst werden zu müssen, dass die Exceptoren, um unbefugten Abschreibern das Handwerk zu legen, sich unter Einsendung des Protokolls über die von Faustus 438 abgehaltene Sitzung des Senats an die Kaiser wenden mit der Bitte, das damals ihnen zugestandene Privilegium zu bestätigen und den Contravenienten eine bestimmte Strafe aufzulegen, worauf diese bestätigend antworten: *Quantum consulente viro inlustri Fausto praefecto praetorio numinibus nostris subdita* (= die allerhöchst uns vorgelegten) *senatus amplissimi gesta testantur, vidimus id quod — pater — in custodiendi Theodosiani codicis observatione praecepit, a senatu diligentia maiore munitum.* Für *numinibus nostris subdita* liest die Handschrift *nominis nostris subdidas* oder *subdiclas* (nach dem Stich in den Memorie der Turiner Akademie ser. II t. II, p. 63 [nach Mommsens Ausgabe des Theod.: *subdidis*, von zweiter Hand verbessert in *subditas*]), wovon die zahlreichen Besserungsvorschläge ohne Ausnahme ungenügend sind. Die Worte *consulente-Fausto praef. praet.* bezieht man gewöhnlich darauf, dass die Constitutionarien ihr Gesuch durch den Faustus an die Kaiser gelangen liessen; allein in diesem Fall würden diese auch ihre Antwort an den Faustus adressiert haben. Ueberdies war im J. 443 nicht mehr Faustus, sondern Albinus *praef. praet.* Offenbar gehören diese Worte zu *gesta* als nähere Bezeichnung der von den Exceptoren allegierten Senatssitzung. Die Verordnung von Theodosius II., auf die die Kaiser Bezug nehmen, fehlt keineswegs, wie Savigny meint, sondern ist eben die bekannte Constitution *de Theodosiani codicis auctoritate*, welche allerdings durch den uns erhaltenen Senatsbeschluss näher bestimmt und ausgeführt wurde. Der folgende Theil der Verordnung ist so herzustellen: *praefectus urbis — sciet, vobis licentia* (cod.-*am*) *in edendis exemplaribus contributa* (cod.-*am*)*), *confectionem — vestro tantum periculo procurandam; nec habendum* (cod. *habeant*)**) *vel de editione vel de conscriptione* (cod. *conspecione*)***) *commercium — — et sacrilegii poena constringi* (cod. *constringit*) *cognitionale officium.* Den ganzen Satz regiert *sciet.*

*) *licentiam-contributam* Mommsen's Ausgabe. **) *habeant* Ausg. mit der Note: fortasse excidit *alii*. ***) *confectione* Ausg.

plaren an erster Stelle noch vor dem Promulgationspatent vorzuheften, ganz so, wie man in späteren Zeiten den gedruckten Büchern die Privilegien gegen den Nachdruck vordruckte.

Analog verfuhr die westgothische Kanzlei. Das vom König selbst gezeichnete Originalexemplar ward in dem königlichen Schatze 381
niedergelegt; Abschriften davon wurden nach Anweisung des *comes* Gojarich *v. ill.*, der dem kaiserlichen Praefectus Praetorio zu vergleichen ist, gefertigt unter Aufsicht des *v. sp.* Anianus, welcher dasselbe Amt gehabt haben muss wie der *v. sp.* Veronicianus, und dieser beauftragt, einem jeden der königlichen Gerichtshöfe ein von ihm eigenhändig adressiertes und unterschriebenes Exemplar zugleich mit dem diesen adressierten Exemplaren beigefügten Promulgationspatent *(quod directis libris iussimus adhaerere)* zuzuwenden. Hier wird es ausdrücklich ausgesprochen, dass im Zweifel stets auf diese in den Gerichtsarchiven aufbewahrten Exemplare zurückgegangen werden soll. Für die Anfertigung von Privatabschriften ist nichts besonderes vorgeschrieben. — Hier können wir nun also allerdings eine Unterschrift erwarten und finden auch in der That eine; allein wunderlich ist es sie in unsern Ausgaben am Schlusse des Promulgationspatents zu lesen, während sie doch nach diesem selbst zu dem Gesetzbuch gehörte und nach der Analogie aller Subscriptionen am Schlusse desselben gestanden haben muss. Sieht man aber auf die Handschriften, so steht die Sache wesentlich anders. In allen von Hänel verglichenen Handschriften, die das Promulgationspatent in seiner ursprünglichen Gestalt enthalten, findet sich am Schlusse desselben zwischen Text und Datum entweder nichts oder bloss das Wort *recognovimus*[26]. Es kann keinen Zweifel leiden, dass dieses vollkommen richtig ist; die Unterschrift *recognovi* oder *recognovimus*

— Befremdlich ist es, dass das Bittschreiben der Constitutionarien fehlt, zumal da die Kaiser sich wegen der Höhe der Geldstrafe bloss darauf beziehen. Vermuthlich ist es in der Lücke, welche zwischen der Beglaubigung des Exceptor und dem Rescript offenbar vorliegt, durch Schuld späterer Copisten ausgefallen.

26) Herr Hänel hat die Gefälligkeit gehabt mir mitzutheilen, dass in den Handschriften 5. 9 nicht bloss die Worte *Anianus — electum,* sondern auch die folgenden *Aduris — subscripsi* fehlen, wonach seine Anm. y zum *commonitorium* zu berichtigen ist. Demnach geben von den wenigen Handschriften, die überhaupt eine Unterschrift unter dem Commonitorium haben, drei (4. 25. 30 [bei Mommsen praef. ad Theod. p. XXXII N. 29. 38 = Parisin. 4404. 4410. Leid. Voss. q. 47]) bloss das Datum, eine (5 [bei Mommsen S = Parisinus 4405] mit der Abschrift 9) davor noch *recognovimus.* Was die Handschrift 29 [bei Mommsen 27 = Paris. 4408] hier giebt, ist nicht bekannt. [Nach Mommsens Angaben p. XXXIV fehlt ihr die Subscription.]

d. h. 'collationiert' bezeichnet ebenso wie die Ueberschrift *exemplar auctoritatis* unseren Text als Abschrift[27]. Dagegen findet sich in der ägidischen Epitome zwischen dem Text des Commonitorium (dessen
382 Datum hier fehlt) und der Ueberschrift des Auszugs aus dem theodosischen Codex, in zwei Handschriften des unverkürzten Breviars (15. 38 bei Hänel [bei Mommsen 17. A^1 = Vatic. Ottobon. 2225. Parisin. 4409]), in denen das Commonitorium weggelassen ist, hinter dem Breviar und dessen Anhängen, unmittelbar anschliessend an ein Verzeichniss der fränkischen Könige, endlich in einer Handschrift der *epitome monachi* (64 [Berol. Philipps. 1735]), die das Commonitorium hat, am Schlusse des Breviars folgender Editionsvermerk, aus der die in den Ausgaben zwischen Text und Datum des Commonitorium stehende Subscription hervorgegangen ist: *)

codd. 15. 38. 64.	*epit. Aeg.*
Anianus vir spectabilis (scolasticus 15. 38) ex praeceptione domni nostri gloriosissimi regis Alarici ordinante viro magnifico et (*om.* 64) illustri Goiarico comite hunc (*om.* 64) codicem legum iuris (*om.* 38) secundum authenticum subscriptum (scriptum 15. 64) vel in thesauris traditum (editum 38) subscripsi et edidi (dedi 15. 64) sub die IIII (III 38) non. Febr. anno XXII regnante (*om.* 64) dom. nostro Alarico rege (regis 64).	Anianus vir spectabilis ex praeceptione gloriosi Alarici regis hunc codicem de Theodosiani legibus atque speciebus (species *al.*) iuris vel diversis libris electum Aduris anno XXII eo regnante edidi atque subscripsi.

Ist das nun die ächte Subscription des Anianus oder eine von einem späteren Abschreiber aus dem Commonitorium willkürlich zusammengestoppelte? Für die letztere Annahme spricht, dass in den unverkürzten Handschriften des Breviars, die diese Angabe enthalten, das Commonitorium fehlt; ferner, dass die meisten einzelnen Phrasen sich wörtlich in diesem wiederfinden; so *leges sive species iuris de Theodosiano et diversis libris electae* und *ordinante v. i. Goiarico comite* in der Ueberschrift, *secundum subscriptum librum qui in thesauris*

27) C. Iust. XII, 59 (60), 9 pr.: *ex sacris probatoriis solito more militiae sacramenta sortiri decernimus, non passim nec licenter solis auctoritatibus vel sacrarum litterarum exemplaribus.* Danach muss *auctoritas* eine wenn auch von einem Beamten autorisierte Abschrift einer kaiserlichen Verfügung sein; eine Bedeutung, die auch bei Dirksen fehlt.

*) [Vgl. jetzt Praef. ad Theodos. p. XXXIV sq., wo die Angaben über die Lesarten teilweise abweichen.]

nostris habetur im Texte und das Datum entschieden das des Commonitorium ist; endlich dass überall schwerlich ein Archivsecretair gefunden werden möchte, der so weitläuftig fidemiert. Es kommt hinzu, dass in der ägidischen Epitome der Text des Commonitorium selbst nicht bloss verkürzt, sondern auch aus der Ueberschrift die Erwähnung des Gojarich eingeschoben ist. Dagegen spricht indess, dass das Commonitorium datiert ist *Tolosae*, die Subscription (freilich nur in der ägidischen Epitome) *Aduris*[28]; dass die Formel *subscripsi* 383
et edidi gut und alt ist, und von dem *dirigere et subscribere* des Commonitorium verschieden; dass in den beiden Epitomen die Subscription sich neben dem Commonitorium findet; endlich, dass das Vorhandensein einer Subscription des Anianus auf den vom König an die Gerichte geschickten Exemplaren nicht bezweifelt werden kann. Man wird demnach annehmen dürfen, dass diese freilich vielfach interpolierte, in der ägidischen Epitome auch von ihrem ursprünglichen Platz (offenbar in der Absicht, die historischen Notizen über die Entstehung des Breviars zusammen zu haben) an einen nicht geeigneten versetzte Unterschrift ursprünglich am Schlusse des Breviars gestanden und etwa so gelautet habe:

ANIANVS V. SP. EX PRAECEPTIONE D. N. GLORIOSISSIMI REGIS ALARICI HVNC CODICEM ADVRIS SVBSCRIPSI ET EDIDI.

---

28) *Aduris* konnte freilich im Titel ausgefallen sein vor *anno XXII.* Dann würde die Versammlung, auf der das Gesetzbuch gebilligt ward, in Adour stattgefunden haben, während der König das Promulgationspatent in Toulouse unterzeichnete. Vgl. Hänel p. VII n. 12, wo auch andere Erklärungen angeführt sind, bei denen allen aber man genaues Eingehen auf die kritische Grundlage des Textes ungern vermisst.

XXV.

Constitutiones corporis munimenta.*)

146 Die beiden Bildwerke, welche auf S. 291 und 292 nach guten, von den Herren Petersen und Hülsen vom römischen Institut freundlich mitgetheilten Lichtbildern wiedergegeben werden, sind beide stadtrömischen Fundes. Die Statue, einen älteren Mann in der Toga darstellend, jetzt im Palazzo Poli, ist schon von Spon (misc. erud. antiq. 1685 p. 216) *ex schedis Bagarrianis* abgebildet und neuerdings in den antiken Bildwerken Roms von Matz und von Duhn Bd. 1 S. 365 Nr. 1263 beschrieben, aber wenig beachtet worden. Das zweite noch nicht veröffentlichte Fragment hat sich im Jahre 1890 bei Aufräumungsarbeiten unweit S. Salvatore in Onda am Ponte Sisto gefunden und befindet sich jetzt in dem neu in den Diocletiansthermen eingerichteten Museum. Beide Bildwerke stellen, das erste neben der Statue, das zweite für sich allein das *scrinium* dar, das auch sonst nicht selten auf antiken Denkmälern erscheint (vgl. Marquardt im Handbuch 7, 678), zum Beispiel auf dem Grabstein eines *scriniarius* (C. I. L. VI, 9885; abgebildet in dem Berliner Pighius-Codex f. 151. 158', so wie bei Spon a. a. O.), wo dasselbe die Aufschrift trägt SCRIN. V. Von einem solchen Scrinium selbst, dem Schriftkasten der in dem Vierkaiserjahr bei Cremona zu Grunde gegangenen 4. macedonischen Legion, haben sich vor einigen Jahren Reste des Beschlags auf dem Schlachtfelde gefunden[1]. Es ist das Scrinium ein runder, oben mit Deckel versehener Kasten, in welchem, wo dieser aufgeschlagen ist, die Schriftrollen neben einander stehen. 'Das neu gefundene Scrinium', schreibt mir Hülsen, 'hat sicher nicht frei gestanden, sondern neben einer Figur wie dasjenige in Palazzo

*) [Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Roman. Abteilung, XII, 1891, S. 146—149. Vgl. C. I. L. VI, 29814 = Dessau 7211.]

1) Abgebildet von Barnabei in den römischen *Notizie degli scavi* 1887 p. 209, erläutert von mir im Correspondenzblatt der Westdeutschen Zeitung 1888 S. 56.

147

Poli. Es hat ungefähr 1 Meter Höhe einschliesslich der Rollen, etwa 40 Centimeter im Durchmesser; die Schriftrollen haben im Durchmesser m. 0,05, die Buchstaben die Höhe von m. 0,015. Es sind auf dem Deckel einige Rollen mit zwei schmalen Schnüren festgebunden; regulär war dies wohl nicht, sondern ist nur geschehen, um den Inhalt des Kastens anzudeuten, etwa wie wenn man auf
148 einer geschlossenen Actenmappe noch Actenhefte anbrächte, um sie

damit zu charakterisiren. Das breite Tragband ist auf beiden Exemplaren sichtbar, ebenso das Schloss. Zu dem Schlüsselloch desselben geht vom Deckel herab ein lederner oder metallener Streifen, der mit einer Krampe in dasselbe eingreift wie bei dem modernen Koffer.' Für Juristen, das heisst für solche, die sich um das römische Corporationswesen kümmern, von Interesse sind die auf den Scrinien der beiden oben angeführten Denkmäler befindlichen gleichlautenden Inschriften:

neben der Statue:	allein:
CONS	*c o n s*
TITUTI	T I T*u ̄*
ONES	I O N E
	S
CO RP ORIS	
MVNI MENTA	cORP MVNIMENTA

Diese beiden Scrinien also haben für stadtrömische Corporationen 149
gedient und sind zunächst als Privilegienlade betrachtet worden. Den lebendigen Commentar dazu geben die bei S. Pietro ad vincula gefundenen Archivstücke der römischen *σύνοδος ξυστικὴ τῶν περὶ τὸν Ἡρακλέα ἀθλητῶν*, welche kürzlich in der schönen Kaibelschen Sammlung der griechischen Inschriften Italiens und Siciliens zusammengestellt worden sind[1]: dieser Gesellschaft bewilligt Kaiser Hadrian ein *οἴκημα ὡς τὰ γράμματα ἀποτίθεσθαι τὰ κοινά* und Kaiser Pius wiederholt dies bald darauf: *ἐκέλευσα ὑμεῖν ἀποδειχθῆναι χωρίον, ἐν ᾧ καὶ τὰ ἱερὰ καταθήσεσθε καὶ τὰ γράμματα.* Dieses Collegienlocal, in welchem unter anderem die Kaiserbriefe an das Collegium in Stein gegraben aufgestellt wurden, vertritt bei dieser angesehenen Körperschaft das Scrinium, mit dem sich diejenigen geringeren Collegien, welchen die oben aufgeführten Inschriften angehörten, zu begnügen hatten.

1) Nr. 1054. 1055. 1102—1110. Dies wird auch die in dem Epigramm 978a genannte *Ἀδριανὴ σύνοδος* sein, nicht die *θυμελικὴ σύνοδος*, der Kaibel dasselbe beilegt; ob eine solche in Rom bestanden hat, ist mir zweifelhaft.

XXVI.

Sui modi usati da' Romani nel conservare e pubblicare le leggi ed i senatusconsulti.*)

181 È la mia intenzione di raccogliere ed esaminar qui le notizie tramandateci sui modi usati nel conservar e pubblicare le leggi ed i senatusconsulti de' Romani, mentre con siffatto argomento di sua natura quasi superficiale si connettono parecchie quistioni d' un' importanza intrinseca e permanente.

1. *Le leggi concepite in iscritto. — Su gli archivj in cui esse si custodivano.*

Non fa d' uopo dimostrare che in epoca antichissima la rogazione proposta a' suffragj dei comizj del popolo si promulgava dal magi-
182 strato presidente oppure dal precone soltanto a voce; ciò che vien ancora significato chiaramente dalla stessa parola *lex*. Benchè già in tempi assai antichi fu introdotto l' uso di comporla in iscritto. Come il patto federale de' Romani soleva necessariamente conchiudersi sopra un documento scritto[1], così anche ne' comizj, quando non si trattava di elezioni o di accuse, ma di leggi, la rogazione era proposta in iscritto e recitata dalla tabella o dal codice[2]; il che, se non per i comizj curiati[3], era di certo per i comizj centuriati e tributi, se non legge, almeno un' antichissima usanza osservata a

*) [Annali dell' Instituto di corrispondenza archeologica vol. 30, 1858, p. 181—212.]

1) Liv. 1, 24, 7. Una *inlitterata pax* (Festus p. 113 ed. M.) forma un' eccezione.

2) Becker-Marquardt II, 3 p. 95. Che la legge, se era già stata recitata in una concione anteriore, ne' comizj si sia un' altra volta recitata, non è stato detto da veruno, ed è di certo un errore. [Cf. Staatsrecht III, 314. 391.]

3) Pare almeno, il testamento curiato, nonchè l' arrogazione, siansi fatti senza proposizione in iscritto. Risguardo alla *lex de imperio* si procedeva forse in altra maniera.

guisa di legge[1]. Dal solo Servio[2] vien espressamente attestato, il documento recitato al popolo e da lui dichiarato legge essere stato depositato nell' erario; ma trovasi però accennato siffatto uso in un noto passo di Cicerone[3], spesso citato in prova del contrario: *Legum custodiam nullam habemus; itaque eae leges sunt, quas apparitores* 183
nostri volunt, a librariis petimus; publicis litteris consignatam memoriam publicam nullam habemus. Graeci hoc diligentius, apud quos nomophylaces creantur. Nel qual passo però non vien expresso altro fuorchè l'aver mancato una pubblica collezione separata ed ordinata delle leggi romane, mentre non esclude per nulla che fra la gran massa delle altre carte pubbliche si trovassero eziandio le rogazioni accettate ne' comizj; anzi, accenna evidentemente ad un tal fatto. Imperocchè il personale degli uffizj *(apparitores)*[4], gli scrivani *(librarii)* difficilmente possono ritenersi per diversi da' questorj *scribae librarii*, i quali è noto aver in ispecie soprainteso all' erario[5], e perchè amministranti di fatto, seppure non di dritto, il loro ufficio per tutta la vita, soli forse erano pratici delle carte pubbliche. È vero che la deposizione delle leggi nell' erario non può esser stata nè istituita in origine, nè prescritta dalla legge, giacchè l' *aerarium populi Romani* originariamente non è che la cassa, nella quale non doveva depositarsi altro che il danaro ed il libro di cassa, co' documenti ad esso spettanti, in ispecie co' conti presentati da' magistrati su' danari pubblici da essi spesi[6].

1) Appena potrà obbiettarsi, che un *rogator*, al quale la rogazione scritta venne strappata dalle mani, la recitò dalla memoria (Plut. Cato min. 28).

2) Ad Aen. 8, 322: *Hunc deum (Saturnum) et leges recipere et legibus praeesse docet antiquitas; nam ideo et acceptae a populo leges in aerario claudebantur, quoniam aerarium Saturno dicatum erat, ut hodieque aerarium Saturni dicitur.* Cf. p. 294, n. 2.

3) De leg. III, 20, 46, al qual passo egli aggiunge [III, 4, 11] la proposizione di nominare i censori archivisti delle leggi *(censores fidem legum* — i manoscritti leggono *legem — custodiunto)*. Quel che segue, ha relazione alle ulteriori proposizioni di Cicerone: *privati ad eos acta referunto* (meglio *deferunto*), *nec magistratus ea lege* (così leggo io in luogo di *nec eo magis lege*) *liberi sunto*. L'ispezione delle *litterae* usata dagli antenati parmi non riferirsi agli atti pubblici, ma a quella de' *codices accepti et expensi* permessa a' censori.

4) Non vien mai adoprato quel nome riguardo a servitori privati.

5) Cf. p. e. Cic. Verr. III, 79, 183: *eorum hominum (scribarum) fidei tabulae publicae periculaque magistratuum committuntur*, le quali parole si riferiscono in primo luogo agli atti, in cui i magistrati rendevano conto de' danari pubblici da essi spesi.

6) Becker, manuale 1, 32, n. 56. [Staatsrecht II^3, 545.] Del resto l'espressione *ad aerarium deferre* indica non solamente la presentazione de' documenti di liquidazione, ma puranche la specificazione delle domande fatte alla cassa, p. e. se

Vi si trovavano bensì puranche le insegne militari[1], nè ostava
184 nulla a custodirvi ancor altri documenti[2]; ma l'ufficiale elenco degli eponimi trovavasi piuttosto sul Campidoglio nel tempio della dea della memoria *(Iuno moneta)*, e quel che noi chiamiamo archivio del comune, potrebbe per l'epoca antichissima con maggior diritto esser riferito a quel sacrario anzichè all' erario ed ai registri ivi tenuti. Di diritto adunque le leggi non appartengono punto all' erario. Inoltre, se siffatta delazione della legge accettata fosse stata un requisito formale legalmente stabilito per la sua validità, come p. e. era il caso de' senatusconsulti, senza dubbio se ne sarebbe fatta menzione, conoscendo noi quasi innumerabili trattati sulla validità o invalidità delle leggi. Probabilmente quindi i documenti di leggi insieme colle altre carte spettanti ad un certo ufficio[3] rimanevano nelle mani de' magistrati relativi, originariamente adunque de' con-
185 soli e perciò puranche de' questori, i quali erano destinati ad essere servitori ed ajutanti de' consoli in tutti i rami della loro azione ufficiale. Se di poi, ciò che avvenne non necessariamente, ma di certo

---

al magistrato oppure all'ambasciatore era stato commesso di presentar l'elenco del suo personale per ricever i dovuti provvedimenti per esso (Frontin. de aquaeduct. 100; Plut. q. R. 73; Cic. pro Flacco 18, 43).

1) Liv. III, 69, 8; IV, 22, 1; VII, 23, 3.

2) Sembra p. e. le leggi sulle *quaestiones* aver regolarmente ordinato di presentare e custodire nell' erario le liste de' giudici. Lex repet. l. 15: *eosque CDL viros, quos ex h. l. legerit, is pr. omnis in taboleis puplicis scriptos in perpetuo habeto.* — Cic. Phil. V, 5, 15: *hos ille demens iudices legisset, horum nomina ad aerarium detulisset?* — Molto in questo risguardo dipendeva dalla buona volontà de' questori e più forse ancora da quella de' loro subalterni. P. Scipione avea preparato il conto de' danari pubblici passati per le sue mani nella guerra contro Antioco, ut *palam recitaretur et ad aerarium deferretur* (Gellius IV, 18, 9), benchè, non essendo egli se non che legato, probabilmente non fossero tenuti nè egli stesso a render conto immediatamente alla repubblica, nè i questori ad accettarlo da lui. Ma senza dubbio in ciò i Romani andavano ancor molto più oltre; giacchè deve esser stata cosa non insolita di ricevere nell' erario eziandio in affari non toccanti affatto la repubblica degli atti scritti per conservarne eternamente la memoria *γράμματα τῶν πολλῶν οὐ προσηκόντως ἀναφερόντων παραδέχεσθαι* (Plut. Cat. min. 17); dal qual abuso originò più tardi il costume di depositare la fede natalizia negli archivj pubblici (Serv. ad Verg. Georg. II, 502, ecc. [Apul. Apol. c. 89. v. s. p. 279 n. 17]). In tutti quei casi bisogna ricordarsi del noto costume di far inscrivere de' documenti importanti ne' *codices accepti et expensi* di persone amiche e rispettate, per assicurare così la prova della loro genuinità.

3) Becker, manuale I, p. 31. Cicerone (pro Sull. 15, 42) chiamali *tabulae publicae, quae privata custodia more maiorum continentur*; e dobbiamo notare che nel linguaggio ordinario i soli documenti pubblicamente custoditi vengono denominati *tabulae publicae*.

assai frequentemente, gli atti de' consoli usciti d'ufficio venivano consegnati a' loro successori, entravano in siffatta guisa almeno le leggi centuriate nell' erario. In quanto ai plebisciti, è per se assai probabile, essersi essi raccolti in simil modo presso il collegio tribunicio e custoditi dagli edili della plebe nel tempio di Cerere nella medesima maniera, che i *populi scita* da' questori nel tempio di Saturno; ma è vero che le testimonianze esistenti in favore di tale opinione sono di poco rilievo[1]. In ogni modo quella istituzione, se mai essa avea esistito, avrà interamente cessato, dopochè era sparita la differenza dei plebisciti e dei *populi scita*, e facilmente questo stesso fatto, congiunto alla generale utilità e comodità, può aver fatto nascere la consuetudine di depositare nell' erario ambedue i generi di decreti.

2. *Sulla pubblica esposizione delle rogazioni e la loro delazione nell' archivio.*

Dopochè in Roma era invalsa la consuetudine di non venir a' suffragj se non che su rogazioni concepite in iscritto, venne probabilmente anche in uso di proporle prima pubblicamente. Era cioè in Roma costume antichissimo di intimare *(edicere*[2]*)* pubblicamente non solo le *concioni* del comune, ma eziandio le materie che in 186
ciascuna di esse dovevano esser decise, almeno ventiquattro giorni prima *(trinum nundinum)*; era quindi naturale, se leggi doveano proporsi, dopochè era invalsa la regola di farne in iscritto la proposizione, di tenerle esposte durante il relativo spazio di tempo in un luogo generalmente accessibile ad una altezza che non impediva di leggerle dal piano suolo, scritte per lo più con color nero su tavole imbianchite di legno[3]. Il che fu legalmente ordinato mediante

1) Pomponio (Dig. 1, 2, 2, 21) narra esser stati creati gli edili *ut essent, qui aedibus praeessent, in quibus omnia scita sua plebs deferebat*; Zonaras VII, 15, 16 li designa come servitori de' tribuni *πρὸς γράμματα· πάντα γὰρ τά τε παρὰ τῷ πλήθει καὶ τὰ παρὰ τῷ δήμῳ καὶ τῇ βουλῇ γραφόμενα λαμβάνοντες, ὥστε μηδὲν σφᾶς τῶν πραττομένων λανθάνειν, ἐφύλασσον.* — In connessione manifesta con questa qualificazione degli edili come scrivani de' tribuni trovasi anche la relazione del resto poco probabile, aver gli edili per ordine de' tribuni compilato e pubblicamente esposto le dodici tavole (Liv. III, 57, 10).

2) Vedi la mia Cronologia p. 250 [Staatsr. III, 371].

3) Valgono per questo le solite forme dell' *edictio* (Marquardt II, 3 p. 55 [cf. Staatsr. III, 371]). La tecnica denominazione n'è *promulgare* (l. l. p. 57, n. 188), la quale parola d'oscura etimologia è forse di stirpe comune colle voci germaniche *Malstatt, Mallus*; intanto anche *proscribere, proponere* ed altre parole indicanti in modo più generale l'atto dell' *edicere* vengono anch' esse di frequente adoprate in luogo di quella.

la legge Cecilia-Didia dell' anno 656; dal qual tempo in poi il proponente era naturalmente legato al suo progetto, in quanto che non gli era più lecito di cambiarlo ad arbitrio, ma solamente di ritirarlo, per presentar a' suffragj un altro modificato e debitamente esposto durante il *trinundinum*. Imperocchè la costanza della legge vuole che il requisito formale della promulgazione risguardi, come il totale di essa, così anche ogni sua parte[1]. Nondimeno può darsi che molte volte mutamenti vi fossero posteriormente fatti, modificazioni le quali difficilmente si poterono verificare, prima che, probabilmente per rimediarvi, la legge Licinia-Giunia dell' anno 692 obbligò il promulgante di presentare fin dall' atto della promulgazione il suo pro-
187 getto di legge nell' erario, facilmente per farne prendere copia[2], e così divenne facile il verificare l' identità delle leggi promulgate colle rogate. Formalmente la delazione all' erario consisteva senza dubbio nell' iscrivere i testi delle leggi ne' libri pubblici, ciò che risguardo

1) Senza veruna ragione il Marquardt (II, 3, 59 n. 196. 198) pretende il contrario. Cicerone de domo 20, 53 dice solamente, lo scopo della legge Cecilia-Didia essere il rendere possibile ad ogni cittadino lo studio diligente di qualunque progetto di legge, affine di non *aut id quod nolit accipere, aut id quod velit, repudiare,* non avendo forse fatto sufficiente attenzione al recitare del contenuto talvolta assai molteplice, oppure non ne avendo inteso perfettamente le singole proposizioni.

2) Il passo principale relativo a quella legge finora non giustamente interpretata (v. Marquardt l. l. p. 59) si è schol. Bob. p. 310: *Lex Licinia et Iunia consulibus auctoribus Licinio Murena et Iunio Silano perlata illud cavebat, ne clam aerario legem ferri liceret, quoniam leges in aerario condebantur.* Si confronti con esso Cicerone de leg. III, 4, 11: *promulgata proposita in aerario cognita agunto,* e Sueton. Caes. 28: *acciderat, ut is (Pompeius) legem de iure magistratuum ferens eo capite, quo petitione honorum absentes submovebat, ne Caesarem quidem exciperet, per oblivionem, ac mox lege iam in aes incisa et in aerarium condita corrigeret errorem.* Confrontate fra loro le tre relazioni sopra allegate, non resta dubbioso, esser poco felice l' emendazione *inferri* dall' Halm tentata nel primo passo, mentre numerosi tentativi de' ciabbattini letterarj attaccanti nel secondo le parole *in aerario* non meritano veruna considerazione; solo di ciò può esser incertezza, se la delazione all' erario debba intendersi della legge promulgata, oppure della rogata. Io mi son deciso per la prima alternativa, considerando che in simili quistioni accuratezza del linguaggio tecnico non può aspettarsi nè nello scoliasta, nè nello stesso Svetonio, ma bensì in Cicerone, mentre quest' ultimo evidentemente fa precedere come cosa anteriore la recognizione *(cognita)* nell' erario all' *agere* che equivale al *ferre.* Quadra con ciò benissimo la costante composizione della *Licinia-Iunia* colla *Cecilia-Didia.* Svetonio all' incontro e lo scoliasta sembranmi indubitatamente pensare ad una delazione della legge dopo la rogazione, il che anche per sè non sarebbe falso (cf. p. 291, n. 3). Sul primo passo si paragoni la mia dissertazione sulla *Rechtsfrage zwischen Caesar und dem Senat,* p. 48 [= Ges. Schr. 4, 135].

alla simile delazione de'senatusconsulti verrà dimostrato più ampiamente. Giacchè è priva di qualunque fondamento e deve per conseguente rifiutarsi la supposizione assai divulgata, che cioè le tavole di bronzo contenenti leggi provengano dagli archivj dello stato e de'municipj. Erano piuttosto i documenti conservati negli archivj allora, come a'dì nostri, scritti su tela, pergamena o papiro, mentre a questa regola fanno eccezione le sole piante *(formae)*; e siccome i mensori per ragioni abbastanza chiare erano obbligati ad inciderle 188
in lastre di rame, così entravano esse in quella foggia puranche nell'archivio imperiale[1].

3. *Senatusconsulti concepiti in iscritto. — Sull'archivio in cui essi erano custoditi.*

Le proposizioni, sulle quali il senato doveva essere consultato, ordinariamente non venivano prima concepite in iscritto, il che risulta di per se dalla forma meno severa delle deliberazioni che non esclude modificazioni, benchè naturalmente non fosse proibito di proporle anche in iscritto[2]. Neppure fu preso in tempo della repubblica sulle deliberazioni del senato un processo verbale uffi- 189

1) Intorno a siffatte *formae* ed i commentarj ad esse appartenenti fu ragionato dal Rudorff (p. 405) e da me stesso (p. 152) nel secondo volume degli agrimensori; ma in ambedue i luoghi varie cose abbisognano d'essere rettificate. Che le *formae* s'incidessero su tavole di rame, deve esser stato legalmente prescritto riguardo a terreni limitati (Grom. p. 138, 11; 154, 22), laonde *aes* spesso dicesi per la pianta ed *adaeratio* diventa termine tecnico per lo stesso atto della formazione di essa (p. 32, 5; 46, 15). La supposizione del Rudorff, l'esemplare depositato nell'archivio imperiale esser stato scritto su tela, è priva di fondamento, e deve certamente rifiutarsi. I *libri aeris* sembrano esser stati non polittici, ma commentarj aggiunti all'*aes* nella solita forma de'documenti. Nè è soggetto ad alcun dubbio che le *formae* co'commentarj ad esse spettanti nello stesso originale si depositassero nell'archivio imperiale *(tabularium* o *sanctuarium Caesaris)*, ed in copia nell'archivio municipale (Grom. I p. 154; 202 segg.); ma nè in Roma nè nel paese, a cui appartenevano, sembrano essersi pubblicamente affissi siffatti documenti. Imperocchè nel Dig. 48, 13, 10 (8) pr. non è assolutamente necessario di riferire la parola *refigere* puranche alla *forma agrorum*, e ne'gromatici il silenzio di tutti gli autori migliori sembrami provare assai di più che l'espressione di Nipso, autore recente e poco degno di fede, che senza dubbio fu negligentemente copiata dall'Igino p. 202: *post aes fixum* [Grom. p. 295, 11]. Arroge che la pubblica esposizione delle *formae* non segue neppure dalla costanza generale de'fatti, della quale abbiamo da parlare in appresso, nè sembra esser utile, mentre non viene in alcun modo confermata per il ritrovamento di simili tavole una volta affisse.

2) Cic. Philipp. I, 1, 3. Anche dicendo la loro sentenza i senatori spesso leggevano (Becker II, 2, p. 430 [Staatsr. III, 980 n. 4]).

ciale[1], quantunque di frequente vengano mentovate note prese da privati, anche per mezzo di scrivani e stenografi[2], finchè Giulio Cesare introdusse la compilazione ufficiale d'un processo verbale, nonchè la pubblicazione degli stessi atti del senato[3]. All'incontro facevasi ivi, immediatamente, come sembra, dopo la deliberazione e nello stesso locale dell'adunanza, in presenza de' magistrati che avevano fatto la relazione, e d'un certo numero di senatori una copia autentica del senatusconsulto, ed è probabile che già in epoca assai rimota la validità legale del senatusconsulto dipendesse dall'esistenza d'una
190 siffatta trascrizione[4]. In tempi antichissimi i documenti così concepiti rimanevano senza dubbio al pari di altri atti pubblici nelle mani di quel magistrato che principalmente avea procurato che si scrivessero, in quelle adunque de' consoli[5]; quindi nel modo prima

1) Becker I, p. 30; II, 2, p. 445 sbaglia; giacchè le *tabulae publicae* presso Cicerone pro Sest. 61, 129 non sono il processo verbale, ma il senatusconsulto medesimo, nel quale, come di frequente, vien commemorata l'unanimità.

2) Becker — Marquardt II, 2, p. 446; II, 3, p. 228. Perciò un estratto delle deliberazioni del senato pubblicavasi di già ne' giornali a tempo di Cicerone (Caelius, ad fam. VIII, 11, 4).

3) Suet. Caes. 20; Marquardt II, 3, p. 228. [Staatsr. III p. 1015 sq. Cf. Hübner, de senatus populique Romani actis, Jahrb. f. Philologie Suppl. B. III, 1859, p. 559—632. Stein, Die Protokolle des röm. Senats, Prag 1904. Hirschfeld, Die römische Staatszeitung und die Acclamationen im Senat, Berl. Sitzungsber. 1905 p. 930 sq.]

4) Il fatto per sè è abbastanza noto, ma non son perfettamente chiari i momenti legali che vi influivano. Mostra il Becker II, 2, p. 444 che immediatamente dopo chiusa la seduta avea luogo la redazione del senatusconsulto. Che essa dovea farsi immediatamente dopo l'adunanza, risulta dalla data della compilazione in iscritto, che non è mai diversa da quella dello stesso senatusconsulto, nonchè dalla stessa natura della cosa, giacchè altrimenti avrebbe cessato praticamente qualunque controllo. Che essa poi sia stata fatta nella curia o in qualunque altro luogo il senato era stato convocato, vien dimostrato dal Becker II, 2, p. 445. È altresì fondato nella stessa natura della cosa e risulta pure da Liv. III, 55, 13 e Plut. Cat. min. 17 che principalmente i magistrati riferenti ordinavano la compilazione in iscritto e vi presiedevano. I testimonj probabilmente non doveano essere in numero minore di tre; se presso Ioseph. XIII, 9, 2 [e XIV, 8, 5] soli due ne vengono mentovati, quel passo merita poca attenzione, vista la condizione in cui ancora trovasi il testo di quell'autore. [Ma cf. Staatsr. III, 1005 n. 7.] Vediamo che, quando era nato qualche dubbio sulla sincerità del documento, talvolta si ebbe ricorso a' testimonj e ne venne chiesta a' consoli la conferma per mezzo d'un giuramento. Che, negletta la perscrizione, il decreto non valeva nè come *senatus consultum*, neppure come semplice *senatus auctoritas*, espressamente non si dice in verun luogo, ma consegue indubitabilmente da quanto conosciamo su questa usanza. [Staatsr. III p. 1004 sq.]

5) Liv. III, 55, 13: *(senatus consulta) antea* (cioè prima dell'anno 305) *arbitrio consulum supprimebantur vitiabanturque.*

spiegato venivano a' questori e nell' erario. Si desiderava intanto sempre una protezione efficace contro qualsivoglia sottrazione e falsificazione, tanto più che i questori in epoca più rimota stavano in perfetta dipendenza da' consoli, e perciò venne ordinato a cagione della ristaurazione della costituzione plebea dopo l' abolizione de' decemviri nell' anno 305 di consegnare i senatusconsulti nel tempio di Cerere agli edili plebei[1]. Da ciò peraltro non deve conchiudersi nè i senatusconsulti non essere stati prima di quel tempo consegnati ai questori, nè la loro presentazione aver allora cessato; all' incontro corrisponderebbe forse pienamente alle condizioni politiche di quell' epoca di supporre l' esistenza d' un duplice archivio: un archivio consolare, cioè, amministrato da' questori nel tempio di Saturno ed un tribunizio sotto la cura degli edili in quello di Cerere, de' quali quello riceveva gli atti de' comizj centuriati, questo de' comizj tributi, mentre i senatusconsulti venivano depositati in ambedue, o almeno dovevano depositarvisi. La notizia eziandio, che in epoca più antica i tribuni, per dichiararli validamente concepiti, mettevano il loro segno C sotto i senatusconsulti, può benissimo combinarsi con quel sistema[2]: i tribuni aveano senza dubbio il diritto di impedire che 191
un senatusconsulto che ad essi dispiaceva, si registrasse nel tempio di Cerere, laonde il loro segno sotto il documento serviva d' ordine per gli edili di registrarlo. Quando essi si fossero rifiutati di dar quell' ordine, il senatusconsulto non avea alcun valore legale. Ma allorquando ne' tempi seguenti le discordie fra' patrizj e la plebe cessarono, sparì puranche, sia per mezzo d' una convenzione formale, sia meramente di fatto, l' archivio dell' opposizione, cioè l' edilizio, mentre all' incontro più volte nel sesto e settimo secolo in maniera non dubbiosa si fa menzione come di un formale requisito legale dell' essere stati i senatusconsulti registrati nell' erario per mezzo de' questori[3]. Il metodo poi usato in siffatta registrazione sembra essere

1) Liv. l. l. *institutum, ut senatus consulta in aedem Cereris ad aediles plebis deferrentur.* — Zonaras, v. p. 293, n. 1.

2) Val. Max. II, 2, 7: *quòd tribunis plebis intrare curiam non licebat, ante valvas autem positis subselliis decreta patrum ... examinabant, ut, si qua ex eis improbassent, rata esse non sinerent. Itaque veteribus senatus consultis C littera subscribi solebat eaque nota significabatur illa tribunos quoque censuisse.* È da dolere che contro la lezione di Paride, evidentemente vera e come tale di già riconosciuta dal Mai, la falsa vulgata T si mantiene tuttora nelle edizioni e ne' manuali. [Nella seconda edizione del Kempf, a. 1888, si legge C.]

3) Liv. XXXIX, 4, 8: *quid ab eo* (M. Emilio Lepido cos. 567) *quemquam posse aequi expectare, qui per infrequentiam furtim senatus consultum factum ad aerarium detulerit Ambraciam non videri vi captam.* — Suet. Aug. 94 di un senatusconsulto che dicevasi esser fatto nell' anno 691: *senatum exterritum cen-*

stato che i questori inscrivevano tutti i documenti a loro presentati
192 nell'ordine, in cui venivano presentati, in un libro a tale scopo destinato, cioè in una specie di giornale. Quindi tutti gli atti dai singoli collegj annui così registrati, muniti sul frontispizio della nota de'questori e de'consoli dell'anno, sembrano aver formato un volume[1]. — In modo assai strano rincontriamo poi nell'epoca augustea la notizia, esser stata nell'anno 743 tolta a'tribuni ed edili la custodia de'senatusconsulti per attribuirla a'questori[2]; ma siccome può dimostrarsi che fin dopo la morte di Cesare i questori erano incaricati di quell'ufficio[3], così quel fatto vien connesso probabilmente coll'altro che nell'anno 731 Augusto tolse a'questori l'amministrazione dell'erario. Come la cura delle finanze a due pretori, così la sopraintendenza dell'archivio sarà allora venuta a'tribuni ed

---

suisse, ne quis illo anno genitus educaretur; eos, qui gravidas uxores haberent, . . . curasse, ne senatus consultum ad aerarium deferretur. — Senatusconsulto dell'anno 710 presso Ioseph. XIV, 10, 10: *περὶ ὧν δόγματι συγκλήτου Γάϊος Καῖσαρ ὑπὲρ Ἰουδαίων ἔκρινεν καὶ εἰς τὸ ταμεῖον οὐκ ἔφθασεν ἀνενεχθῆναι, περὶ τούτων ἀρέσκει ἡμῖν — ἀνενεγκεῖν τε ταῦτα εἰς δέλτους καὶ πρὸς τοὺς κατὰ πόλιν ταμίας, ὅπως φροντίσωσι καὶ αὐτοὶ ἐν δέλτοις ἀναθεῖναι διπτύχοις* — Tacito Ann. III, 51 narra, il senato, per impedire l'immediata esecuzione delle condanne a morte da lui pronunciate, aver decretato, *ne decreta patrum ante diem decimum ad aerarium deferrentur idque vitae spatium damnatis prorogaretur.* — Plut. Cat. min. 17. — Considerando questa particolarità, il contenuto de'senatusconsulti può anche designarsi come compreso nelle *tabulae publicae* (Cic. pro Sest. 61, 129; v. di sopra p. 296 n. 1). Si confronti anche Cic. ad fam. XII, 1, 1; 29, 2; Phil. V, 4, 12. [Staatsr. III p. 1010 sq.]

1) Che siffatti documenti erano accomodati in modo da formare una specie di volume, rilevasi chiaramente da Ioseph. l. l.: *δόγμα συγκλήτου ἐκ τοῦ ταμείου ἀντιγεγραμμένον ἐκ τῶν δέλτων τῶν δημοσίων τῶν ταμιευτικῶν Κοΐντῳ Ῥουτιλίῳ . . . . Κορνηλίῳ ταμίαις κατὰ πόλιν δέλτῳ δευτέρᾳ καὶ ἐκ τῶν πρώτων*; col quale passo si confrontino i libri municipali de' Ceriti, quali li conosciamo dalla lapide I. N. 6828 [C. I. L. XI, 3614 = Dessau 5918a]. Il volume era intitolato, dopochè prima i consoli romani, il giorno del mese ed i magistrati ceriti di quell'anno vi erano nominati: *commentarium cottidianum municipi Caeritum*, ed *inde* (cioè cominciando dal titolo) *pagina XXVII Kapite VI* leggevasi il senatusconsulto che noi possediamo; *inde pagina altera capite primo* copia d'un'ufficiale lettera del comune al suo curatore. Quì adunque sì nell'intestazione, come nella cosa stessa, spicca evidentemente il carattere di giornale. La distribuzione in annate ossia in volumi annali mostrasi, prescindendo da'passi sopraccitati, ancora presso Cic. ad Att. XIII, 33, dove lo prega di procurargli una notizia *ex eo libro, in quo sunt senatus consulta Cn. Cornelio L. Mummio consulibus* (a. 608).

2) Dio LIV, 36: *τοῖς ταμίαις τὰ δόγματα τὰ ἑκάστοτε γιγνόμενα διὰ φυλακῆς ποιεῖσθαι ἐκελεύσθη, ἐπειδὴ οἵ τε δήμαρχοι καὶ οἱ ἀγορανόμοι οἱ πρότερον αὐτὰ ἐπιτετραμμένοι διὰ τῶν ὑπηρετῶν τοῦτο ἔπραττον καί τις ἐκ τούτου καὶ διαμαρτία καὶ ταραχὴ ἐγένετο.*

3) Ioseph. l. l.; cf. p. 297 n. 3.

edili. Amavasi forse di assegnar a quelle magistrature diventate pressochè un vano titolo una certa azione non pericolosa; inoltre la rinnovazione dell' antica legge Valeria—Orazia corrispondeva all' in- 193
dole dell' impero democratico. In cosiffatta guisa peraltro l' amministrazione della cassa pubblica insieme a quella de' libri pubblici, inseparabile da essa[1], era stata disgiunta dalla custodia de' senatusconsulti. Se quest' ultima (della qual cosa non abbiamo alcuna ragione di dubitare) rimaneva dal 743 in poi a' questori, la sopraintendenza della cassa non è mai più stata unita colla custodia dei senatusconsulti, eccettuato il breve intervallo di tempo, in cui Claudio la restituì a' questori.

4. *Le leggi ed i senatusconsulti proponevansi pubblicamente a memoria eterna.*

Tanto dalla pubblica esposizione de' progetti di leggi, la quale per sua natura è passeggera e legalmente cade nella categoria degli *editti*, quanto dalla conservazione negli archivj delle leggi e de' senatusconsulti, escludente naturalmente la pubblicità, deve strettamente distinguersi la pubblica proposizione delle nuove ordinanze accettate, destinata a conservarne eterna la memoria e ad offrire a qualunque ne avesse interesse la perpetua occasione di prenderne cognizione. Essa peraltro non era proprio legalmente necessaria per ogni legge, ma era e rimaneva una distinzione sempre straordinaria, quantunque in epoca posteriore frequentemente adoperata, delle ordinanze di particolare e perpetua importanza, o cagionata da una clausola della stessa ordinanza a ciò diretta[2], oppure da una disposizione del magistrato medesimo che n' era stato l' autore[3].

Perciò essa trovasi spesso in leggi, in regolamenti di tempj e 194
prescrizioni spettanti a riti sacri in genere, come le cosidette leggi regie ed il calendario, benchè per la più gran parte non debbansi

1) Anche nell' epoca dell' impero la *cura tabularum publicarum* è la magistratura preposta alla cassa, quella de' *quaestores urbani* della repubblica libera (Tac. Ann. XIII, 29).

2) Cf. p. e. Plin. ep. VIII, 6, 13 da un senatusconsulto: *senatus consulta ... in aere inciderentur idque aes figeretur ad statuam loricatam divi Iulii* (cf. Becker, Top. I, p. 338 [Jordan, Top. I, 2 p. 374. Hirschfeld, Röm. Verwaltungsbeamte[2] p. 4. 5]). Si riferisce a ciò anche Cic. Phil. I, 10, 26: *in aes incidi iubebitis verba illa legitima* ecc.

3) Così fece Clodio (v. p. 300 not. 5), e così vien rappresentata la pubblicazione delle dodici tavole (Liv. III, 57, 10). Che a' tribuni sia stata permessa la pubblicazione di queste leggi emanate dal supremo magistrato, non è probabilmente altro se non che una invenzione democratica di data posteriore.

considerare come vere leggi, sonosi nondimeno già in tempo assai antico esposti in quella maniera. Al contrario risguardo ad ordinanze di magistrati ed a senatusconsulti la permanente pubblica esposizione per lo più non si trova usata; giacchè conforme alla loro indole di leggi temporarie quelle non erano pubblicamente esposte se non per un certo tempo, queste per la propria loro indole non erano punto indirizzate al pubblico, ma come decreti del consiglio di stato eran per se di natura segreta. — Da ciò vengono determinati il luogo ed il materiale dell'esposizione. Il primo non era generalmente fissato, ma si sceglieva secondo le circostanze. Regolamenti di tempj s'esponevano presso lo stesso tempio, al quale spettavano[1]; la legge Icilia dell'anno 298 sull'assegnazione di terreni sull'Aventino per fabbricarvi, nel tempio della Diana aventinense[2]; il regolamento giudiziario delle dodici tavole, presso lo stesso tribunale[3]; quello su' questori e sul personale addetto all'erario, al tempio di Saturno[4]; una legge spettante alle adunanze del senato, alla porta della curia[5]. In simile maniera sceglievasi la materia sulla quale scrivere. In principio, è vero, i Romani in questa parte si contentavano facilmente. Il documento più antico in Roma proposto a perpetua memoria, del quale ci è pervenuta notizia, vuo' dire la convenzione

1) Così il regolamento del tempio di Diana sull'Aventino (Dionys. IV, 26) e quello relativo all'infiggere del chiodo nel tempio capitolino, probabilmente dell'anno 291 (cf. la mia Cronologia p. 176), nella cella di Minerva (Liv. VII, 3). Il generale regolamento morale (le cosidette leggi regie) era, giusta Dion. III, 36, esposto sul foro.

2) Dionys. X, 32.

3) Secondo Diodoro XII, 26 le dodici tavole di bronzo vennero affisse *τοῖς πρὸ τοῦ βουλευτηρίου τότε κειμένοις ἐμβόλοις* (vuò dir i rostri antichi, non i Giulj), secondo Pomponio (Dig. I, 2, 2, 4) *pro rostris*. Cf. Liv. III, 57, 10; Cyprian. ad Donat. c. 9 [p. 11, 18 ed. Hartel].

4) Lex de XX quaest. prescrive di proporre gli elenchi de'nomi degli apparitori questorj *ad aedem Saturni in pariete intra caulas proxume ante hanc legem*. — Delle tavole di leggi proposte al tempio di Saturno in genere fa menzione Dione XLV, 17; ma le relazioni più antiche intorno al medesimo avvenimento tacciono di questo tempio, e potrebbe darsi che gli autori più recenti siano stati ingannati dal *tabularium*. [Il Dione parla soltanto di *στῆλαι περὶ τὸ Κρόνιον καὶ περὶ τὸν τῆς Πίστεως νεὼν προσπεπηγυῖαι;* che fossero tavole di leggi, non dice nulla.]

5) Cic. ad Att. III, 15, 6: *scripsisti ad me quoddam caput legis Clodium in curiae poste fixisse «ne referri neve dici liceret»*. Le tavole da Clodio esposte sul Campidoglio (Plut. Cic. 34; Cat. min. 40; Dio XXXIX, 21), come quelle che egli collocò nel vestibolo della propria casa (schol. Bob. p. 345), non sembrano essere state le tavole delle leggi, ma tavole votive fatte dagli spolj con epigrafi ironiche. [Vedi però Staatsr. III, 419 n. 2.]

probabilmente appartenente all'epoca de're Tarquinj fra' Romani e Gabini, era scritto sopra un clipeo di legno coperto di cuoio[1]; più tardi non rinviensi niente di simile, mentre la pubblica esposizione delle leggi su panni di tela *(mappae)* non avviene che in età assai recente[2]. Che il modo adoprato fino a tempi recentissimi per un' 196
esposizione transitoria, d'inscrivere le lettere a color nero sopra tavole imbiancate di legno[3], originariamente si sia pure usata per esposizioni destinate per più lungo tempo, non è certo che una supposizione degli antichi nostri autori[4], nondimeno però per se abbastanza probabile. Ma di già in tempi assai rimoti troviamo, evidentemente in imitazione de' Greci, l'incisione in metallo. Era inciso in rame il regolamento del tempio e delle feste di Diana aventinense, da Dionigi attribuito al re Servio[5], il quale, se pure fosse erronea siffatta attribuzione, in ogni modo peraltro era antico assai e probabilmente il più antico regolamento d'un tempio in Roma esposto in iscritto; imperocchè solo in questa guisa spiegasi la formola ovvia ancora in iscrizioni recenti che, in quanto al rituale, rimandava un sacrario nuovamente stabilito al regolamento aventinense. Sulla medesima materia leggevasi il patto federale co' Latini dell'anno 261[6],

1) Dice Festo ep. p. 56 ed. M.: *clipeum antiqui ab rotunditatem etiam corium bovis appellarunt, in quo foedus Gabinorum cum Romanis fuerat descriptum.* Dionys. IV, 58 racconta, aver Tarquinio concesso a' Gabini pace ed alleanza, composto in iscritto le condizioni relative e prestato giuramento e sacrifizio: *τούτων ἐστὶ τῶν ὁρκίων μνημεῖον ἐν Ῥώμῃ κείμενον ἐν ἱερῷ Διὸς Πιστίου, ὃν Ῥωμαῖοι Σάγκον καλοῦσιν, ἀσπὶς ξυλίνη βύρσῃ βοείᾳ περίτονος τοῦ σφαγιασθέντος ἐπὶ τῶν ὁρκίων τότε βοός, γράμμασιν ἀρχαϊκοῖς ἐπιγεγραμμένη τὰς γενομένας αὐτοῖς ὁμολογίας.* — Orazio (ep. II, 1, 24) fra' monumenti antichi ammirati dagli archeologi del suo tempo annovera puranche *foedera regum vel Gabiis vel cum rigidis aequata Sabinis.* Pare adunque anche il patto d'alleanza di Tullo co' Sabini (Dionys. III, 33) aver allora ancora esistito. A quello di Romolo e de' Veienti (id. II. 55) nessuno vorrà prestar fede.

2) Costantino prescrive nell'anno 315 (Cod. Theod. XI, 27, 1); *aereis tabulis vel cerussatis aut linteis mappis scripta per omnes civitates Italiae proponatur lex.*

3) *In albo atramento scribere*, che significa lo stesso colla formola posteriore *encauto et cerussa conscribere* (Cod. Theod. VII, 20, 1); giacchè *cerussa* è la biacca, colla quale le tavole s'imbianchivano, *encautum* il color nero, il cui nome moderno d'*inchiostro* se ne deriva.

4) Ci vien narrato dell'esposizione del regolamento sacrale di Numa per mezzo di Anco (Liv. I, 32, 2; Dionys. III, 36), ed altresì del calendario che si dice esposto da Flavio (Liv. IX, 46, 5).

5) Dionys. IV, 26; Fest. s. v. *nesi*, p. 165 ed. M. — Orelli 2489; 2490 [C. I. L. XII, 4333. III, 1933 = Dessau 112. 4907 = Bruns Font.[6] I n. 91, 92] *ceterae leges huic arae titulisq(ue) ea[e]dem sunto quae sunt arae Dianae in Aventino*; anche espresso per mezzo di note: Henzen 6121 [C. I. L. XI, 361].

6) Cic. pro Balb. 23, 53; Liv. II, 33, 9. Cf. Dionys. VI, 95.

la legge Pinaria dell'anno 282[1], l'Icilia dell'anno 298[2], ed è degno d'esser notato che allora si scriveva ancora su colonne *(columnae)*[3]. Lastre di bronzo vengono per la prima volta mentovate nelle dodici
197 tavole esposte nell'anno 305[4], e da quell'epoca in poi rimangono in uso costante[5]. Merita d'essere rilevato che in Roma non si trova alcun esempio d'un'incisione delle leggi su pietra. Del quale fatto cagione principale fu probabilmente la circostanza che in Italia l'arte di lavorar i metalli si sviluppò in età molto lontana, laddove quella degli scarpellini in guisa veramente sorprendente restò per lungo tempo inferiore ad essa, come puranche è abbastanza noto, non solo fra le leggi, ma in genere fra le iscrizioni antiche essere più antiche quelle scritte in bronzo di quelle incise in pietra. Allorquando queste ultime vennero in uso, il che probabilmente non ebbe luogo prima del quinto secolo della città — le più antiche con data sicura, che a noi siano pervenute, sono le lapidi sepolcrali degli Scipioni, — allora, dico, l'uso d'incidere in rame le leggi che a perpetua memoria doveano proporsi, deve esser stato già tanto fermamente stabilito che la tavola di bronzo divenne un necessario requisito formale delle medesime, dimodochè non possa citarsi nessuna legge scritta su pietra anteriore all'epoca degli Ostrogoti; laonde, benchè naturalmente non sia stato proibito d'adoprare bronzo per altri scopi, l'uso però di esso rende sempre probabile la supposizione, che per quel mezzo si sia voluto dare all'atto il carattere di legge. — Per con-
198 seguente anche esternamente vengono in maniera molto determinata distinte la pubblica esposizione de' progetti di legge su tavole di legno e quella delle leggi stesse su lastre di rame. Se non che in età posteriore, quando i suffragj de' comizj divennero ogni dì più vani e mera formalità, avvenne pure talvolta che il rogatore anti-

---

1) Varrone presso Macrob. I, 13, 21. La mia Cronologia p. 11; 252.

2) Dionys. X, 32.

3) Cic. l. l.; Varr. l. l. — I Greci indicano *columna* e *tabula* indistintamente colla parola *στήλη*.

4) Diod. XII, 26; Liv. III, 56; Dion. X, 60. Senza alcun dubbio debbono emendarsi anche presso Pomponio (Dig. I, 2, 2, 4) le *tabulae eboreae* in *aereae*; giacchè eburnee tavole di leggi sarebbero di certo troppo insensate anche per Pomponio, ed in favore del rame parla la costante tradizione.

5) Venuleio Saturnino, Dig. XXXXVIIII, 13, 10 (8) pr.: *qui tabulam aeream leges formamve agrorum aut quid aliud continentem refixerit vel quid inde immutaverit, lege Iulia peculatus tenetur.* Il manoscritto ha *legis*, ma le Basiliche traducono *νόμον ἔχουσαν*. — Plin. N. H. XXXIV, 9, 99: *usus aeris ad perpetuitatem monumentorum iam pridem translatus est tabulis aereis, in quibus publicae constitutiones inciduntur.* — Ovid. Met. 1, 91, ecc.

cipatamente facesse incidere[1] e così proporre il suo progetto su lastre di rame, nelle quali naturalmente la formola introduttoria contenente la relazione sul risultamento de' suffragj, provvisoriamente fu ommessa per essere di poi aggiunta nello spazio lasciato vuoto a tal effetto. In seguito di ciò e della frequenza sempre più crescente della pubblica proposizione delle leggi rogate la differenza essenziale fra l'esposizione del progetto e della legge venne bensì oscurata, ma non svanì però nè di diritto nè di fatto.

5. *Archivio federale al tempio della Fides sul Campidoglio.*

Dalla regola che leggi e senatusconsulti non abbisognano d'esser pubblicamente proposti, formano un'eccezione generale gli eterni trattati internazionali. Imperocchè siffatti eterni trattati di confederazione e d'amicizia, siano essi conchiusi fra comuni, oppure fra un comune e singoli stranieri, ed indifferentemente se si presentano nella forma d'una convenzione fra due comuni o i rappresentanti de' medesimi, oppure in quella d'una legge o d'un senatusconsulto, giusta un antichissimo costume internazionale, non ristretto a Roma, vengono regolarmente in due esemplari incisi in rame[2] e proposti 199
ne' luoghi sacri delle due parti contraenti[3]. Laonde si spiega puranche, come dopo la distruzione dell'archivio federale di Roma se ne poteva tentare la restituzione mediante la ricerca de' secondi esemplari dovunque sparsi[4].

1) Solo in questa guisa può intendersi quel che Cicerone dice di progetti di leggi solamente preparati e non venuti ad esser promulgati, pro Mil. 32, 87: *incidebantur iam domi leges.* Dione (XLII, 32, 3) all'incontro, dove parlando di leggi promulgate, dice: *τὰς σανίδας τῶν νόμων κατέκοψε*, ha evidentemente tavole di legno in mente.

2) Lo dice espressamente Flavio Giuseppe (p. 297, not. 3), dal qual passo risulta inoltre chiaramente la differenza della registrazione nell'archivio e della pubblica proposizione, se cioè, come sembra, nelle parole *ἐν δέλτοις ἀναθεῖναι διπτύχοις* si nasconde un errore di traduzione e le *duplices tabellae* non hanno da intendersi di un dittico, ma di due esemplari.

3) Liv. XXVI, 24: *haec convenerunt conscriptaque biennio post Olympiae ab Aetolis, in Capitolio ab Romanis, ut testata sacratis monumentis essent, sunt posita.* Similmente dicesi nel trattato fra Roma ed Astypalaea dell'anno 649 (C. I. Gr. 2485), v. 42 [C. I. G. XII, 3, 173 v. 48]: *ἀναθήτω* (così deve ristituirsi in luogo di *ΑΝΑΘΗΜΑ*) *ἓμ μὲν Ῥωμαίων ἐν τῷ Καπετωλίῳ ναῷ τοῦ Διός, ἓν δὲ Ἀστυπαλαιέων ἐν τῷ ἱερῷ τῆς Ἀθηνᾶς καὶ τοῦ Ἀσκληπιοῦ καὶ πρὸς τῷ βωμῷ τῆς Ῥώμης*, dove la restituzione del Böckh è sbagliata. Quindi nel decreto di Cesare in Ioseph. XIV, 10, 3: *ἀνατεθῆναι δὲ καὶ χαλκῆν δέλτον ταῦτα περιέχουσαν ἔν τε τῷ Καπετωλίῳ καὶ Σιδῶνι καὶ Τύρῳ καὶ ἐν Ἀσκαλῶνι* [*καὶ*] *ἐν τοῖς ναοῖς ἐγκεχαραγμένην γράμμασι Ῥωμαϊκοῖς τε καὶ Ἑλληνικοῖς.* Cf. Dionys. III, 33.

4) *Undique investigatis exemplaribus* Svet. (v. p. 304, not. 5). A ciò rapportasi il senatusconsulto dell'anno 70: *sorte ducti qui aera legum vetustate* (?)

E importante di fissare il luogo, ove i Romani proponevano siffatti documenti. Da tutta la tradizione risulta chiaramente che esso dovea esser un tempio[1]. Ne' secoli più rimoti qualunque tempio sembra abbia potuto servire a tale uso. Il trattato con Gabii, per quanto sappiamo, il più antico di quel genere, trovavasi nel tempio del *Deus Fidius* ossia *Sancus* sul Quirinale[2]; il patto federale co' Latini dell'anno 261 dietro i rostri[3], probabilmente in qualche sacrario; la convenzione con Capua dell'anno 414, pella quale agli equiti
200 capuani venne dato il diritto di cittadinanza, nel tempio di Castore sul foro[4]. È facile a riconoscere qualche relazione vicendevole fra gli stessi trattati ed i luoghi della loro esposizione, in quanto che il *Deus Fidius* è il dio de' giuramenti per eccellenza, e Castore, domator de' cavalli, il patrono degli equiti. Un archivio federale peraltro di validità generale evidentemente non esisteva ancora in quei tempi antichissimi. Ma più tardi tutti i documenti simili furono portati al Campidoglio, dove si venne formando un vero archivio, descritto in modo più esatto da Svetonio[5] a cagione della ristaurazione del tempio capitolino intrapresa da Vespasiano dopo l'incendio vitelliano: *aerearum tabularum tria milia, quae simul conflagraverant, restituenda suscepit undique investigatis exemplaribus, instrumentum imperii pulcherrimum ac vetustissimum, quo continebantur paene ab exordio urbis senatus consulta, plebi scita de societate et foedere ac privilegio cuicumque concessis.* Si rileva da ciò in modo molto chiaro, il che inoltre vien attestato anche in generale da Appiano[6] ed in ispecie per tutta la serie degli esempj noti nelle loro particolarità, non essersi tutte le tavole di leggi proposte sul Campidoglio, ma i soli trattati e disposizioni internazionali, come ne' privilegj senza dubbio deve pensarsi in primo luogo all'immunità, alla cittadinanza, al conubio accordati a comuni di peregrini oppure a peregrini singoli. Di siffatte tavole di bronzo riunite sul Campidoglio è in generale
201 più volte fatta menzione[7]; ma se ne esaminiamo più da presso i singoli

delapsa noscerent figerentque (Tac. Hist. IV, 40). In modo simile dopo l'incendio gallico le *foedera* vengono raccolte.

1) Si confrontino segnatamente i passi citati alla not. 3 della precedente pag. La circostanza che il trattato co' Latini era collocato dietro i rostri, non esclude la sua esposizione in un luogo sacro.

2) p. 301 not. 1. — Becker, Top. I, p. 575. 3) Cic. pro Balbo 23, 53.

4) Liv. VIII, 11, 16. 5) Vespas. 8.

6) Syr. 39: *ταῦτα* (il trattato di pace con Antioco) *συγγραψάμενοί τε καὶ ἐς τὸ Καπετώλιον ἐς δέλτους χαλκᾶς ἀναθέντες, οὗ καὶ τὰς ἄλλας συνθήκας ἀνατιθέασιν, ἔπεμπον ἀντίγραφα* ecc.

7) Fra' prodigj dell'anno 689 vengono menzionate *legum aera liquefacta* nel Campidoglio (Cic. Cat. III, 8, 19; de div. I, 12, 19; Dion. XXXVII, 9, 2); ugualmente

esempj nominati, ci accorgeremo, che Svetonio nelle sue parole *paene ab exordio urbis* non è stato molto esatto, mentre ne' secoli anteriori della repubblica l' esposizione de' documenti sul Campidoglio almeno non era obbligatoria, giacchè in tal caso il raccogliere i patti federali, incisi in bronzo e periti nell' incendio gallico, non avrebbe avuto alcun senso[1], poichè è noto, che il Campidoglio rimase illeso da quelle fiamme. I più antichi documenti capitolini a noi conosciuti sono i trattati d' alleanza con Cartagine degli anni 406, 448, 475[2]. Seguitavano il trattato etolico dell' anno 543 (p. 303, not. 2); quello della pace con Antioco dell' a. 565 (p. 304, not. 6); la convenzione con Astypalaea dell' a. 649[3]; quindi le due tavole, fra quelle tremila sole a noi pervenute, e le quali, secondo le notizie sul loro ritrovamento a noi trasmesse, non può dubitarsi che non siano state un tempo esposte sul Campidoglio, vuo' dir il trattato d' amicizia con Asclepiade e con altri Greci dell' anno 676 ed il plebiscito sulla libertà della città di Termessos dell' anno 692 o 683. S' aggiungono a questi le leggi cesaree oppure attribuite a Cesare[4], ed in fine le concessioni di cittadinanza e del conubio dell' epoca 202
degli imperatori, le quali, giusta attestano le copie autentiche conservateci, fino all' impero di Domiziano furono affisse sul Campidoglio, laddove solamente fra gli anni 86 e 92 lor fu assegnato un altro luogo d' esposizione, dirimpetto al tempio di Minerva, cioè, al tempio del Divo Augusto al Palatino[5]. È chiaro che gli originali delle cosidette *tabulae honestae missionis*, se mai altri documenti, anch' essi appartengono agli atti internazionali, come di già Cicerone

nell' anno 705 (Dion. XLI, 14, 3) e nel 710 (Obseq. 68): *tabulae aeneae ex aede Fidei turbine evulsae*, ciò che da Dione XLV, 17, 3 vien ripetuto, mentre egli vi aggiunge le tavole al tempio di Saturno.

1) Liv. VI, 1, 10. 2) Polyb. III, 26.

3) Vedi p. 303, not. 3. — Nel senatusconsulto vien ancora particolarmente prescritto, che *Ῥοτίλιος ὕπατος χάλκωμα συμμαχίας [ἐν] Καπετωλίῳ καθηλωθῆναι προστάξῃ*.

4) Di quel genere è puranche l'atto mentovato alla p. 303, not. 3 da Flavio Giuseppe. — Cicerone (e poco esattamente Dione XLIV, 53 sull' autorità sua) ricorda spesso siffatti procedimenti; Phil. II, 36, 92: *toto Capitolio tabulae figebantur neque solum singulis venibant immunitates, sed etiam populis universis; civitas non iam singillatim, sed provinciis totis dabatur*; 37, 93: *de rege Deiotaro decretum in Capitolio fixum*. Cf. Phil. I, 1, 3; V, 4, 11; XII, 5, 12; ad fam. XII, 1, 1. Ne risulta manifestamente, che siffatte tavole da Antonio affisse sul Campidoglio tutte appartenevano alla categoria delle *privilegia* internazionali.

5) Ho riunito e spiegato siffatte località nel Bull. 1845 p. 119 segg., senza però avere riconosciuto il carattere internazionale dell' archivio capitolino. [Si confronti adesso la composizione di quelle località C. I. L. III Suppl. p. 2034. 2035.]

(v. p. 305, not. 4) fra le leggi esposte sul Campidoglio annovera espressamente quelle relative alla cittadinanza data ad individui e comuni.

Resta ora da determinare, quale sia stata la località sul Campidoglio deputata a tale esposizione. Vi troviamo di preferenza mentovato il tempio della *Fides populi Romani*, immediatamente accanto al tempio di Giove[1] secondo la tradizione costruito da Numa[2] e ristaurato da M. Emilio Scauro, probabilmente nella sua censura dell' anno 645[3]. Quivi diconsi collocate sì le tavole di bronzo in generale (v. p. 304, not. 7), e sì quelle di concessioni di cittadinanza fatte da Claudio, Tito e Domiziano[4]. Con quella posizione poi può
203 darsi coincida, che una simile legge di Nerone era affissa dietro[5], il trattato con Astypalaea al tempio di Giove (v. p. 303, not. 3); giacchè Giove e *Fides* erano, per servirci dell' espressione di Catone, vicini sul Campidoglio. Lo stesso vale della località, in cui giusta la testimonianza di Polibio[6] erano esposti i trattati cartaginesi, da lui designati colle parole: *ἐν χαλκώμασι παρὰ τὸν Δία τὸν Καπετώλιον ἐν τῷ τῶν ἀγορανόμων ταμιείῳ*; imperocchè, se quel *ταμιεῖον* era situato accanto al tempio di Giove, non può esser stato lontano da quello della *Fides*. Del resto siffatta notizia recaci grande difficoltà: se, dove le parole al primo aspetto ci conducono, l' *ἀγορανόμων ταμιεῖον* vien inteso per archivio edilizio, il tempio di Cerere all'Aventino potrebbe benissimo chiamarsi così, ma d' un archivio edilizio sul Campidoglio non esiste neppure il più leggiero vestigio. *Ταμιεῖον* intanto significa non solamente l' archivio, ma in genere qualunque magazzeno; e se quindi ci rammentiamo da un lato la località, nella quale era esposta una delle concessioni di cittadinanza emanate da

1) Cic. de off. III, 29, 104: *qui iusiurandum violat, is Fidem violat, quam in Capitolio vicinam Iovis optimi maximi, ut in Catonis oratione est, maiores nostri esse voluerunt.*

2) Liv. I, 21, 4; Dionys. II, 75; Plut. Num. 16: Florus I, 2, 3: *Fidem pacis ac belli.*

3) Cic. de nat. deor. II, 23, 61: *ut Fides, ut Mens, quas in Capitolio dedicatas videmus proxime a M. Aemilio Scauro.* Nelle parole seguenti *Spes* ha da leggersi in luogo di *Fides*; v. Becker, Top. I, p. 601, not. 1266.

4) Claudio nell' anno 52 p. C. (Cardinali I [C. I. L. III p. 844 n. 1 = Dessau 1986]): *in Capitolio aedis Fidei populi Romani parte dexteriore.* — Tito, nell' a. 80 p. C. (Arneth C [C. I. L. III p. 854 n. 11]): *in Capitolio post aedem Fidei P. R. in muro.* — Domiziano, a' 17 febbrajo dell' a. 86 p. C. (Cardinali VII, giusta la vera restituzione proposta da Henzen in un articolo che avremo da citare subito, p. 59 [C. I. L. III p. 856 n. 13]): *in Capitolio post tropaea (quae sun)t ad aedem Fidei P. R.* — Il medesimo a' 13 maggio 86 p. C. (Henzen, *Rhein. Jahrbb.* vol. XIV, p. 26 [C. I. L. III p. 857 n. 14]): *in Capitolio post tropaea Germanici in tribunali quae sunt ad aedem Fidei P. R.*

5) Nerone nell' a. 64 p. C. (Bull. 1848, p. 61 [C. I. L. III p. 846 n. 3]): *in Capitolio post aedem Iovis O. M. in basi Q. Marci Regis pr.* 6) III, 26.

Nerone[1]: *in Capitolio ad latus sinistrum aedis thensarum extrinsecus*, ricordandoci altresì che gli edili nella loro qualità di *curatores ludorum sollemnium* necessariamente debbono essere stati incaricati della custodia delle *tensae* e del rimanente apparato delle pompe, ne vien manifesto, non esser quì indicato l'archivio edilizio, ma piuttosto il magazzeno edilizio, ossia l'*aedes tensarum*, edifizio cioè nel quale si 204
custodiva l'apparato richiesto per le processioni, in ispecie i carri degli iddii, e che, siccome esse sortivano dal Campidoglio, così necessariamente deve esser stato ivi stesso[2]. Non è neppure improbabile che lo stesso nome degli *aediles curules* sia in stretta relazione con quella medesima *aedis tensarum*, designandoli come sopraintendenti alla casa de' carri. — Le altre località, mentovate come deputate all' esposizione di documenti di quel genere, sono tutte di natura subordinata e possono benissimo immaginarsi situate nella vicinanza del tempio della *Fides*: così l' ara de' Giulii[3], quella del Giove Africo[4], un luogo a sinistra della salita fra due archi[5], [la *casa Romuli**)]. Ora siccome il tempio della *Fides populi Romani* non solamente apparisce per se come il vero e giusto luogo per custodirvi gli atti federali, ma come centro vien additato eziandio chiaramente dalle singole notizie, così sarà lecito di collocarvi con certezza il pubblico archivio federale de' Romani. Che poi quel tempio, quantunque abbastanza ampio per servir ad adunanze del senato[6], nondimeno non era

1) Nerone nell' a. 60 p. C. (Arneth A—Orelli-Henzen 5407 [C. I. L. III p. 845 n. 2 = Dessau 1987]); cf. Suet. Vesp. 5: *Neronem monitum per quietem, ut tensam Iovis o. m. e sacrario in domum Vespasiani et inde in circum deduceret.*

2) Si confronti intorno a siffatte pompe Friedlaender nel manuale del Becker IV, p. 498 [Marquardt-Wissowa Staatsverwaltung III[2] p. 507], e sull' azione degli edili relativa ad esse ivi II, 2 p. 329 [Staatsr. II[3] 517sq.]. Con espressa relazione alle *tensae* peraltro gli edili son menzionati da Liv. IX, 40, 16 e Val. Max. I, 1, 16.

3) Galba nell' a. 68 p. C. (Cardinali II; III [C. I. L. III p. 847. 848 n. 4. 5. Dessau 1988]): *in Capitolio in ara gentis Iuliae* o semplicemente: *ad aram.* — Vespasiano nell' a. 70 p. C. (Cardinali IV [C. I. L. III p. 849 n. 6 = Dessau 1989]): *in Capitolio in podio arae gentis Iuliae latere dextro ante signum Liberi patris.* — Vespasiano nell' a. 71 p. C. (Cardinali V [C. I. L. III p. 850 n. 7 = Dessau 1991): *in Capitolio ad aram gentis Iuliae de foras podio sinisteriore.*

4) Domiziano nell' a. 85 p. C. (Arneth D [C. I. L. III p. 855 n. 12]): *in Capitolio in basi columnae parte posteriore quae est secundum Iovem Africum.*

5) Vespasiano nell' a. 74 p. C. (Arneth B [C. I. L. III p. 852 n. 9 = Dessau 1992]): *in Capitolio introeuntibus ad sinistram in muro inter duos arcus.*

*) [Vespasiano nell' a. 78 p. C. (Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst 1906 p. 20): *tabula aenea, quae fixa est Romae in Capitolio post casam Romuli.*]

6) Val. Max. III, 2, 17; App. B. c. I, 16.

capace di contenere quelle tre mila tavole di rame, può facilmente immaginarsi: come puranche, allorquando Antonio vi aggiunse in una volta un gran numero di esse, le tavole giusta l'espressione di
205 Cicerone s'affissero «*dappertutto sul Campidoglio*» (v. p. 305, not. 4): e le singole notizie nominano almeno la parete esterna del vicino tempio di Giove, nonchè altri sacrarj piccoli e monumenti come località. in cui esse suolevano affiggersi. Ma, come fu detto di sopra, non havvi alcuna ragione topografica che s'opponga a credere tutte quelle località situate in immediata prossimità del tempio della *Fides*, ciò che anzi è assai probabile.

Ora dopo quel che finora si è detto, parmi non abbisognare di una speciale esposizione la totale diversità dell'archivio segreto aggiunto al tempio di Saturno ed originato dagli atti della cassa ossia dell'erario e di questo complesso di trattati federali pubblicamente esposto al tempio della *Fides*, i quali non pertanto finora comunemente furono confusi[1]. — In ultimo mi sia lecito di far osservare, quanto memorabile riesce l'analogia fra il tempio di Giove, Giunone e Minerva sul Campidoglio da una parte e dall'altra il *sacellum Iovis, Iunonis, Minervae* col tempio del *Deus Fidius* ossia *Sancus* sul Quirinale. Il sacrario delle tre divinità capitoline situato sul Quirinale vien chiamato *Capitolium vetus* e più antico del tempio capitolino; che il tempio del *Deus Fidius* fosse di simile indole, ma più antico di quello della *Fides populi Romani*, risulta sì dal nome e sì dal fatto rilevante che là trovansi i più antichi, quì i posteriori documenti federali; fatto che ci dà assai da pensare risguardo alla più antica storia della città, tanto più che esso vedesi continuato in modo assai rimarchevole nell'esistenza del duplice collegio del più antico sacerdozio de' Salii Palatini e Collini.

In quanto poi a' monumenti superstiti, mi piace far osservare
206 che delle quattro iscrizioni rimasteci di quelli innumerevoli donarj, già posti al popolo romano dalle città dipendenti, e composte dal Franz nel C. I. Gr. 5880. 5881 A. B. 5882 [I. G. XIV, 986—988. = C. I. L. I, 587—589 = VI, 372—374. cf. Add. 30920. 30921. 30925. 30926 e Dessau 30—34], due, quella de' Licj, cioè, e quella di una città ignota, essendosi trovate sul Campidoglio e nominando entrambe espressamente il Giove capitolino, non può non esser messo in dubbio che non stassero già nel tempio di esso Giove ottimo massimo sul

1) Si confrontino p. e. Canina in questi Annali vol. XXIII p. 268 segg. e Schwegler, R. G. I, 19. Se non m'inganno, Dione, nell'età del quale l'archivio della *Fides* fino da secoli non si usava più, ha di già commesso quell'errore; cf. p. 300, not. 4 e p. 304, not. 7.

Campidoglio. All' incontro le due altre, cioè quella de' Laodiceni sul Lico e quella degli Efesini, si trovarono, come più esattamente degli altri autori riferisce l' Olstenio in Steph. Byz. p. 187, *hoc anno* 1637 *in palatio Barberino ad montem Quirinalem*, nè vi entra il Giove del Campidoglio; per lo che parmi assai probabile, che esse stettero già nel *Capitolium vetus* ossia *ad aedem dei Fidii*, la quale era onninamente là, dove oggi s' erge il palazzo papale [adesso reale] (Becker *Top.* p. 576). Così sempre più si avvera, che sussistevano a Roma due sacrarj dedicati all' istesso scopo di serbare la memoria delle confederazioni cogli esteri, e di cui si faceva uso promiscuo, al Quirinale ed al Campidoglio.

APPENDICE.

*Il supposto tabularium in Roma.**)

Il dubbio, se in Roma vi sia stato un *tabularium*, non è tanto strano, quanto sembra al primo aspetto. Non vogliamo certamente negare, il tempio di Saturno e quello delle Ninfe essersi potuti chiamare anche *tabularia*, in quanto che in quello presso l' erario in età posteriore il più gran numero de' libri e documenti pubblici, in questo le carte relative al censo erano custodite, neppure ne mancano le prove confacenti[1]. Ma per quegli edifizj siffatta denominazione era, è vero, materialmente convenevole ed adattata, ma non 207
n' era affatto l' usitata e tecnica designazione, mentre gli scrittori romani non sanno assolutamente nulla di altri tabularj nella capitale[2]. Se poi dagli scrittori passiamo a' documenti epigrafici, sembrano invero non un tabulario solo, ma eziandio più d' uno risultare da una lapide conservataci dal monaco d' Einsiedeln[3], all' epoca del quale essa trovavasi nel Campidoglio:

---

*) [Quanto al tabulario confrontare Jordan, Annali dell' Inst. 1881 p. 60—73 e Röm. Topographie I, 2 p. 135—154. Marquardt-Mau, Privatleben der Römer, 2. Aufl. p. 125 n. 10.]

1) Alle parole di Virgilio Georg. II, 502 *populi tabularia* nota Servio: *significat templum Saturni, in quo aerarium fuerat.* Il *tabularium Caesaris* ricordano gli agrimensori 202, 17; 203, 3 (cf. p. 400) Lachm. — Il tabulario censorio (Liv. XLIII, 16, 13) era il tempio delle Ninfe (Cic. pro Mil. 27, 73; de harusp. resp. 27, 57; parad. IV, 2, 31), senza dubbio in vicinanza dell' *atrium Libertatis* presso il palazzo di Venezia Liv. l. l.; Becker, Top. p. 458; 625).

2) Quei, di cui parla Cicerone pro Rab. perd. reo 3, 7 e de nat. deor. III, 30, 74, sono giusta ogni probabilità archivj municipali (cf. pro Arch. 4, 8). Becker, Top. p. 50 a torto riporta quei passi a Roma.

3) Intorno ad esso vogliano paragonarsi le mie Analecta epigraphica 13, p. 302. [C. I. L. VI, 916 ed Add. 31201.]

TI · CLAVDIVS · DRVSI · F · CAESAR · AVG
GERMANICVS · PONTIF · MAX
TRIB · POTEST · V · COS · III · DESIG · IIII · IMP · X · P · P
EX · S · C
per C · CALPETANVM · RANTIVM · SEDATVM · METRONIVM
M · PETRONIVM · LVRCONEM
T · SATRIVM · DECIANVM
CVRATORES · TABVLARIORVM · PVBLICORVM
FAC · CVR

In un' altra iscrizione peraltro, la base casinate eretta in onore di L. Ummidio Quadrato che fioriva sotto Tiberio, Claudio e Nerone[1], l'unica lapide, prescindendo da quella romana, in cui quei curatori vengono nominati, chiamansi essi piuttosto CVRAT · TABVLAR ·
208 PVBLICAR; e siccome la lezione è perfettamente sicura, mentre anche il plurale *tabularia* quì recherebbe grave difficoltà, così non dubito, l'anonimo einsiedlense, erroneamente sciogliendo le abbreviazioni, abbia cambiato le *tabulae publicae* in *tabularia publica.**) Arroge che siffatti *curatores tabularum publicarum* (e questo sembra esser fino ad ora rimasto inosservato) anche da Dione[2] vengono menzionati fra le innovazioni introdotte dall' imperatore Claudio nell' anno 42: *τρεῖς ἄνδρας τῶν ἐστρατηγηκότων πράκτορας τῶν τῷ δημοσίῳ ὀφειλομένων κατέστησε καὶ ῥαβδούχους καὶ τὴν ἄλλην ὑπηρεσίαν αὐτοῖς δούς*; laonde chiaramente si rileva, non esser essi stati una magistratura preposta agli archivj, ma una commissione addetta alle casse pubbliche, ed aver per conseguente desunto il nome non dalle *tabularia*, ma dalle *tabulae publicae.* Non è chiaro, se quei tre curatori entrarono nell' amministrazione pubblica in luogo de' *praetores* o *quaestores aerarii*, oppure questi rimasero in uffizio insieme con essi; in ogni caso essi sparirono coll' introduzione de' *praefecti aerarii* sotto Nerone.

Resta ora per l'esistenza in Roma d'un edifizio ufficialmente designato col nome di *tabularium* una testimonianza sola, la quale peraltro è di sommo peso, voglio dire la nota iscrizione capitolina di Q. Lutazio Catulo. È vero che l'esemplare di essa venuto alla luce negli scavi del 1845 al pendio del Campidoglio verso il foro romano e dal Canina fatto murare aldisopra della porta, dove giusta il parer suo era una volta collocato, — questo esemplare tuttora

1) Or. 3128 = I. N. 4234. [C. I. L. X, 5182 = Dessau 972.]

*) [Più tardi il Mommsen si è pentito di aver dubitato della lezione dell'anonimo, Staatsr. II³ p. 558 n. 3.]

2) LX, 10, 4 [cf. Staatsr. II³ p. 559].

esistente non solamente non nomina il tabularium, ma evidentemente non ha neppure, allorquando era completo, nominato l'edifizio, al 209
quale un tempo apparteneva. Dice al contrario semplicemente[1]:

*q. lu*TATIVS · Q · F · Q · N · C*atulus · cos*
de SEN · SENT · FACIVNDV*m · coerauit*
EIDEMQVE · PROB *auit*

Siffatta lapide senza dubbio non ha nulla che fare con alcun tabulario, non essendo altro fuorchè una delle numerose iscrizioni del tempio capitolino che tutti sanno dopo l'incendio avvenuto nella guerra civile di Sulla essere stato da Catulo restituito e dedicato[2]. Ma in altra lapide, copiata già ne' primordj della scienza epigrafica e dopo sparita, trovasi infatti mentovato un simile edifizio. Nicola Signorili (scrisse prima dell'anno 1389), se prescindiamo dall'anonimo einsiedlense, il più antico collettore che si conosca, la cui silloge fu scoperta dal ch. de Rossi, la dà in questa forma[3]:

in fundamentis Capitolii, ubi nunc salare maius.
Q. Lutatius Q. f. Q. Catulus cos.
substructionem et tabularium (de) s. s.
faciundum curavit de $\overline{aq}$. *pro.*

ed anche il prossimo suo successore, Poggio di Firenze, la cui collezione anch'essa fu dal de Rossi ritrovata, la descrive, quale la trovò scritta *litteris vetustissimis atque admodum humore salis exesis,* 210
nel modo seguente[4]:

in antiquo Capitolio ubi sal reponitur.
Q . LVTATIVS · Q · F · Q · CATVLVS
COS · SVBSTRVCTIONEM *et tabularium*[5]
DE S · S · FACIVNDVM COERAVERE

1) Canina, Ann. XXIII, p. 270. Quì secondo l'apografo da me preso. [C. I. L. I, 591. VI, 1313. Ritschl P. L. M. tab. LXIXc. Jordan, Annali dell' Inst. 1881 p. 69 ne dà una lezione migliore, cf. Dessau 35ª.]

2) Plut. Poplic. 15: *τὸν δεύτερον (ναὸν) ἀνέστησε μὲν Σύλλας, ἐπεγράψη δὲ τῇ καθιερώσει Κάτουλος Σύλλα προαποθανόντος.* Liv. ep. 98: *templum Iovis in Capitolio, quod incendio consumptum ac refectum erat, a Q. Catulo dedicatum est.* Becker, Top. p. 399.

3) G. B. de Rossi, le prime raccolte p. 100, dove egli mostra colla copia del Ferrarini di Reggio che il *de* manca soltanto per caso [cf. C. I. L. I, 592. VI, 1314. Dessau 35].

4) De Rossi, l. l. p. 154. Seguo anche quì il testo Poggiano dal de Rossi restituito dalle diverse fonti.

5) Le parole *et tabularium* mancano ne' codici dal de Rossi trascritti, ma non mancavano nella raccolta originale del Poggio, come si rileva dal testo di questo allegato dal de Rossi nella sua annotazione a questo titolo.

Più tardi il titolo non fu riveduto più. Fra Giocondo di già, dopo aver comunicato il testo di Signorili, aggiunge: « *quaesivi et non inveni; coopertum puto ab ipso salare super aedificato* » (cod. veronese f. 42). Anche nell' appendice alla raccolta mazocchiana (f. 21) questa lapide vien notata con « *non vidi* », e tutti i testi ricorrenti presso gli epigrafisti e topografi posteriori derivano senza verun dubbio da quei due antichissimi. In queste circostanze un dubbio sull' autenticità de' medesimi non era certamente privo di fondamento, ed io stesso ho per lungo tempo creduto, il testo di Poggio che evidentemente è corrotto mediante congetture erronee, derivare da quello del Signorili ed aver quest' ultimo aggiunto dal suo le parole « *substructionem et tabularium* », che non solamente recano tanto imbarrazzo, ma mancano eziandio nell' esemplare tuttora superstite. Le ragioni gravissime intanto oppostemi dal de Rossi mi hanno convinto, la raccolta poggiana esser indipendente da quella del Signorili,
211 nè poter attribuirsi a questo una interpolazione tanto erudita; laonde deve riconoscersi per autentico il testo dell' epigrafe e restituirsi co' pochi supplimenti piuttosto che cambiamenti che richiede, in questo modo:

Q · LVTATIVS · Q · F · Q · *n* · CATVLVS · COS
SVBSTRVCTIONEM · ET · TABVLARIVM
DE · S · S · FACIVNDVM · COERAVIT
*ei*DEMQVE · PRO*bauit*

Ma dobbiamo ora in considerazione di quella lapide trasformare infatti in un *tabularium* il notissimo *aerarium Saturni*? — Penso, nessuno che sappia liberarsi dagli ordinarj miti topografici, voglia esitare di negare siffatta quistione. È altrettanto impossibile di supporre, che l'archivio questorio sia stato unito al tempio di Giove, quanto, che Catulo abbia riedificato puranche il tempio di Saturno; al contrario resta incontrastabile da un lato, l' archivio questorio aver appartenuto sì prima che dopo di Catulo al tempio di Saturno ed esser stata *ad aerarium Saturni* la sede dell' azione amministrativa de' questori, e dall' altro lato è non meno certo che Catulo rifabbricò bensì il tempio di Giove sul Campidoglio, ma non il tempio di Saturno al clivo. Finalmente è del tutto impossibile di ritenere per il *tabularium* dell' iscrizione l' archivio questorio, mentre quest' ultimo, come abbiamo dimostrato, benchè materialmente fosse un *tabularium*, formalmente però non fu mai così chiamato. Come il Romano non soleva dire, un senatusconsulto esser stato deferito *ad tabularium*, così, e molto meno ancora, l' edifizio in discorso nell' iscri-

zione dedicatoria poteva esser chiamato *tabularium*. Non rimane per uscire da questi imbarrazzi se non un modo solo, ma assai semplice: il *tabularium* della lapide, cioè, non può esser l'archivio 212
questorio del tempio di Saturno, ma, come le *substructiones*, così anche il *tabularium* deve essere stato annesso al tempio di Giove a guisa d'archivio del medesimo.*) È molto probabile esser indicate le *favisae capitolinae*, camere sotterranee aldisotto del tempio di Giove, in cui riponevasi la usata supellettile del tempio. Q. Catulo, come riferisce Varrone che l'ebbe dalla propria bocca sua, avea l'intenzione di abbassare il piano, sul quale s'ergeva il tempio, per formare una costruzione più imponente con più gradini; ma averlo, come egli narrò, impedito di eseguirla quegli stessi sotterranei[1]. Siffatte *favisae* adunque, ciò che mostra la relazione conservataci e richiede puranche la stessa natura delle cose, sono strettamente congiunte colle sostruzioni; esse poi secondo la notizia di Varrone materialmente senza alcun dubbio giustissima, benchè imbrogliata con una falsa etimologia, servivano originariamente da *thesauri*; ma tesoreria ed archivio sono — ciò che mostra lo stesso *aerarium* — in connessione tanto stretta e tanto naturale che indubitatamente vi sarà stato incluso puranche l'archivio del tempio capitolino. Catulo quindi, parlando del tabulario da se costruito, avrà avuto in mente cotali *favisae capitolinae*, mentre quell'edifizio che adesso è designato con siffatto nome, presso i Romani non ha mai avuto altra appellazione fuori di quella di *aerarium populi Romani* o *Saturni*. Non havvi finalmente alcuna traccia che connetta questo tabulario sotterraneo capitolino col costume di affiggere le tavole di bronzo al tempio della Fides, nè abbiamo veruna ragione di supporre una tale connessione.

---

*) [A questa opinione oppone argumenti poderosi il Jordan, Annali dell'Inst. 1876 p. 158. 1881 p. 68 seg. Röm. Topogr. I, 2 p. 142 sq., il quale è seguito dal Hülsen C. I. L. VI, 31597 (al n. 1313).]

1) Gell. 2, 10; Nonius v. *favisae* p. 112 M.

XXV.

De testamenti ad praetorem allati imagine in anaglypho Columnensi.*

141 Inter monumenta picta sculptave quae saeculorum incuriam hominumque furorem effugerunt, quo rarius inveniuntur quae pertineant ad Romanorum instituta civilia, eo curiosius de iis videndum est, si quid forte eiusmodi ex terra denuo emersit. Non ingratum igitur antiquarum rerum studiosis facere videmur, sermone instituto de opere caelato in aedibus Columnensibus proposito, quo Goett-
142 lingius in scriptione Instituti Annalibus inserta (vol. XII. p. 157 seq.) exhiberi dixit servi manumissionem. Cum enim in ea re haud paucis erraverit artique nostrae novum aliquod institutum impegerit, quod minime accipimus, noluimus quid sentiremus archaeologos ignorare doctique et periti viri opinionem eos quasi certissimam arripere. Accedit, quod eiusmodi monumenta vividam imaginem ad artis formam legemque addunt, lucemque ei affundunt tum quoque, cum novi nihil exhibent, ut usu venit in hoc anaglypho. At aliter visum est Goettlingio, qui reperit in eo rem novam prorsus neque antea auditam: scilicet vindicta manumissos esse ab herede eos, qui liberi esse testamento iussi essent et solemnibus quidem verbis, non precativis, quae in fideicommissis recepta sunt. Quae ratio ut admodum placitura sit ICtis, recte veretur; est enim ineptissima. Fieri manumissiones nemo nescit *vindicta, censu, testamento* (Ulp. I, 6. cet.); quae divisio quomodo consistet, si testamento manumissus liber non fit nisi vindicta imposita? Deinde ratio iuris quod valeant testamenta ea est, quod, cum lex XII tabularum ea in universum confirmaverit, scripta in testamento ex ea auctoritatem derivant et quasi legis vicem obtinent, unde fit, ut, quidquid testamento cautum est,

*) [Bullettino dell' Instituto di Corrispondenza Archeologica per l'anno 1845. Roma 1845 p. 41—44. Anaglyphum depictum est in Annalibus Instituti a. 1840 tab. L. Meliorem eius imaginem G. Koerte precibus nostris obsecutus arte photographica faciendam curavit, quam huic dissertationi adiecimus. Cf. etiam Matz-Duhn, Antike Bildwerke in Rom III p. 77 n. 3603.]

etsi contra rationem et praecepta iuris communis, tamen valeat, modo non sit contra rerum naturam, quam ne lex quidem mutare potest. Quare cum dixit dominus moriens SEIVS. LIBER. ESTO, liberum fieri Seium illico nihil impedit, nisi iuris forma vindictam requirens, quae quidem tollitur lege illa generali: PATER. FAMILIAS. VTI. LEGASSIT. SVPER. FAMILIA. PECUNIAVE. ITA. IVS. ESTO. At quid colligimus argumenta contra errorem, quem notavisse satis est? Nonne tollitur ita, quidquid interest inter manumissionem fideicommissariam et directam? Hoc unum quaerimus, quid futurum sit servo libero et herede instituto? Num ipse sibi festucam imponet? — Perversa haec sententia denique nititur minime firmis argumentis. Ut de anaglypho postea videamus, ait quidem Tacitus XIII, 27: *quos vindicta patronus non liberaverit, velut vinculo servitutis attineri:* at quis praeter Goettlingium hic cogitavit unquam de servis testamento quidem, nondum tamen vindicta manumissis? Imo ipse legat, quaeso, quae proxime praecedunt: *manumittendi duas species institutas, ut relinqueretur paoenitentiae aut novo beneficio locus; quos vindicta* rel. Quinam est poenitentiae aut novo beneficio locus relictus in istis servis, quibus testamento manumissis heres non potest non vindictam imponere? Sane loquitur Tacitus de iis, quos nunc dicimus imperfecte manumissos, qui novo beneficio iterationis (Ulp. III, 4) plenam libertatem accipere solebant. — Gravioris etiam quid commisit idem vir doctissimus, cum uteretur praeterea verbis eiusdem Taciti paullo post c. 32 positis: *factum est S. C., ut, si quis a suis servis interfectus esset, ii quoque, qui testamento manumissi sub eodem tecto mansissent, inter servos supplicia* 143
penderent. Cum de libero quaestionem non haberi bene sciret et hic testamento manumissos ad supplicia damnari videret, inde non plene manumissos esse eos per testamentum effecit heredique interdictum esse, ne quem testamento ad libertatem destinatum vindicta imposita ad libertatem perduceret. At qui factum est, ut SCtum Silanianum non ICtis solis notissimum Goettlingius plane ignoraret? Quis est qui nesciat Romanos et ipsos bene sensisse testamento manumissos lege Porcia defendi, ut reliquos cives Romanos, cum tamen de iis quaestionem habere constituissent, vetuisse, ne ante quaestionem habitam tabulae aperirentur, ut torquerentur cum reliquis servis ii etiam, de quorum libertate, ut maxime liberi essent, tamen non constaret. — Restat igitur anaglyphum, cuius causa Goettlingius haec excogitavit. Priusquam tamen de eo videamus, libere loquemur cum homine liberali queremurque iam id, quod saepe tacite indignati sumus, de audaci philologorum levitate, cum

in rebus ex iure petitis multa, quorum in nostris libris nullum est vestigium, pro lubitis comminiscantur. Goettlingius ut verum viderit, quid dicendum est de Ulpiano gravissimo auctore aliisque peritis permultis, quorum ne unus quidem inter ea, quae ad manumissionem testamento requirebantur, de vindicta verbum fecerit? Adeone sive artis suae ignaros eos fuisse sive libros temere profudisse, ut erroris arguerentur a quolibet fabro? Quare non solum arbitror in re errasse Goettlingium, sed multo gravius peccatum hoc mihi videtur fluvio limpido spreto turbidos rivulos istos captare. Quamquam in hac re fabrum huius operis minime voluisse effingere manumissionem, nedum vindictam istam, si Diis placet, testamento etiam satis constat. Inspiciatur tabula; num is, qui praetori adstat, videtur primas partes agere? ut agat, quid

est quod de eo fiat? Festucam ei imponet lictor, manum porriget heres. At heredi res cum praetore est, cui codicem tradit; lictor minime se parat ad festucam imponendam. Deinde desunt certissima signa libertatis, quae sunt in altero anaglypho dudum ad manumissionem revocato et recte omnino, pileus et festuca. Servi enim qui dicitur quamquam pars capitis superior interiit, restat tamen, in quo pilei vestigia agnosceremus, si unquam ibi fuissent. Item abest festuca; baculum enim, quem tenet lictor, ab ea diversum esse monstrat alterum anaglyphum, ubi lictor, qui iam festucam servo imposuit, sinistra satis crassum atque superne incurvatum baculum gerit, dextra rectam et magis tenuem quasi hastam puram. Sane haec est festuca, cum dextra manu teneatur, eique apprime conveniunt quae de festuca accipimus; alterum baculum curvum pro ea haberi non potest et est etiam satis robustum atque vix aptum capiti hominis. Visitur quidem festuca in anaglypho etiam Columnensi, sed tenet eam qui tertius est pone praetorem; unde confirmatur non agi cum praetore de servo manumittendo, sed de alia re. — Qua ratione denique coniuncta sunt quae in hoc opere 144
Goettlingio reperire placuit? Proferri testamentum ad praetorem, antequam aperiatur, manifestum est neque eum fugit; quid autem facit ibi servus eo testamento manumissus? Divinasse heredem, in quos homines testator liberalis fuisset, eosque statim in ius secum adduxisse ut illico manumitterentur, quis credet? Offenderemus virum acutum, si rationibus evinceremus ante apertum testamentum de nullius libertate constitisse. Quocunque igitur nos vertimus, Goettlingium, quae posuit, posuisse contra leges iuris, artis, naturae denique rerum videmus. At quid quod posuit sua contra ipsam tabulam? Quam intuenti dubium esse non potest, baculum, qui ante praetorem visitur, non ab isto geri, cui tribuitur in pictura Goettlingiana. sed ab ipso illo homine, quem is voluit esse servum libertati destinatum; quod videant quibus contigit Romam adire, alii nobis credant. Denique, ut pingi iussit Goettlingius, baculus de quo quaeritur, unus geritur dextra, cum reliqui lictores sinistra eum teneant; at in lapide ipso ita est, ut debet esse, ut hic etiam baculus sinistra manu regatur eius, qui primus est a praetore, non dextra eius qui est secundus. Ita fit, ut Goettlingii opinio, quam perversissimam esse vidimus, omnino evertatur.

Ipsi ut proferamus, quid nobis in anaglypho hoc sisti videatur, non multis verbis opus est. Recte enim, ut diximus, Goettlingius intelligit testamentum ibi proferri ad praetorem, quod bene inventum nisi ipse conturbasset alio argumento non in fabulis solis

vituperando superaddito, omnia recte se haberent. Iam enim baculo isto infausto recte attributo lictori qui praetori praesto est, praeter eum numerantur ante praetorem septem homines togati, quorum primus testamentum praetori tradit, atque octavus puerulus. Sunt ii septem testes ad sigilla sua examinanda adhibiti; puer mihi heres est, quem adesse in tabulis aperiendis etsi non requiritur, commode tamen intervenit. Qui pone praetorem visuntur septem homines, quorum secundus bacillum lictorium, tertius praeterea festucam tenet, reliqui togati sunt, turbam repraesentare videntur sive eorum qui exspectabant legata sive aliorum quorundam; quod item septem fecit faber, ex artis legibus magis, quam ex iuris fecisse putandus est. Interpretatio haec et sua se simplicitate commendat et eo, quod ita facile apparet, cui usui opus hoc olim destinatum fuerit; cum enim propter figuram sarcophago non conveniat, potuit pertinere ad aliquod monumentum testatoris cuiusdam munificentia reipublicae cuidam factum, in quo municipes sive qui alii erant, grati animi sensu permoti pingi iusserint ipsam illam tabularum recitationem ad liberalitatem illustrandam.

XXVIII.

Ueber die Lage des prätorischen Tribunals.*)

In der Zeitschrift für Rechtsgeschichte II S. 67 fg. hat kürzlich 389
Dernburg zu beweisen versucht, dass die von mir aufgestellte und in den späteren Untersuchungen von Reber und Detlefsen wesentlich festgehaltene Ansicht über die Lage des Comitiums nicht die richtige, dasselbe nicht unter dem Capitol, sondern, wie früher angenommen wurde, am andern Ende des Forums gegen den Titusbogen zu anzusetzen sei. Wie es nicht anders sein kann bei Hypothesen dieser Art, die, wenn auch zunächst auf eine einzelne Oertlichkeit gerichtet, doch die Umlegung einer grossen Anzahl vielgenannter Localitäten mit Nothwendigkeit nach sich ziehen, erstreckt sich die Dernburgsche Untersuchung über die ganze Topographie des römischen Forums. Hier soll nur derjenige Punkt eingehend erörtert werden, von dem Dernburg ausgeht und der für den Juristen auch das meiste Interesse hat, die Lage des prätorischen Tribunals.

Allerdings könnte die besondere Erwägung dieser Frage insofern wohl unterbleiben, als das von Dernburg beigebrachte Argument keineswegs neu, sondern von den Vertretern der Ansicht, die das Comitium am untern Ende des Forums ansetzt, längst geltend gemacht ist. „Eine solche Lage des Comitium," sagt zum Beispiel W. A. Becker (Handbuch I S. 280), „ist auch darum nothwendig, weil auf demselben sich das ursprüngliche *tribunal praetoris* befand — — bei dem Tribunal aber war das *Puteal Libonis* oder *Scriboni-* 390
anum und dieses wird ausdrücklich als in der Nähe des *fornix Fabius* und des *atrium Vestae*, auch der *rostra*, endlich der *aedes divi*

*) [Jahrbücher des gemeinen deutschen Rechts, herausgegeben von Bekker und Muther Bd. VI, 1863, S. 389—397. Vgl. Jordan, Röm. Topographie I, 1, 499. I. 2. 402. Hülsen, Röm. Mitth. 1893, 79 f. 88. und in Pauly-Wissowas Realenzyklopädie III p. 717 s. v. comitium. Richter Topographie² 103.]

Iulii angegeben." In dieser auch von Dernburg wie billig angeführten Stelle ist alles Wesentliche schon gesagt. Eben hierauf bezieht es sich, dass Horaz in der bekannten Satire (1, 9) dem nicht gesuchten Begleiter am Vestatempel zu entrinnen hofft, weil dieser hier als Partei in einem Prozess zu thun hat[1]; was übrigens auch schon von

1) Die grosse Schwierigkeit, den in diesem zierlichen Gedicht erzählten Vorfall mit den Regeln des römischen Rechts in Einklang zu bringen, steht mit der hier behandelten Frage in keinem Zusammenhang. Ich stimme Dernburg in der Hauptsache darin gegen Hartmann (Contum. verf. S. 83) bei, dass der Schwätzer nur als Beklagter gedacht werden kann; entscheidend ist dafür der Schluss, wo ihn der Gegner, nachdem er antestirt hat, vor Gericht schleppt *(in ius rapit)*. Es ist in der That unbegreiflich, wie man dies damit erklären kann, dass die beklagte Partei den Kläger vorbeigehen sah „und nun ihrerseits keine Lust gehabt habe länger zu warten", und überhaupt anders als durch die Anfangsworte der zwölf Tafeln: *si in ius vocat ni it, antestamino, igitur em capito,* die Horaz offenbar im Sinne gehabt hat, als er dies schrieb. Damit stimmt auch das *respondere* V. 36 überein, das ja lediglich vom Beklagten und für diesen technisch gebraucht wird, wie dies Bentley zu dieser Stelle mit zahlreichen Anführungen belegt hat. Einige Schwierigkeit macht *vadato,* da dies Particip wie es scheint sonst stets passive Bedeutung hat, und nicht ohne Ursache änderte Bentley deshalb *vadatus;* doch lässt sich auch ohne Textänderung dem Sinne nach zu demselben Ergebniss gelangen, indem man entweder *vadato* hier activ fasst = *ei, qui vadatus est, vades sumpsit,* oder, was mir besser scheint, nach Reisigs Vorschlag, *vadato* adverbial nimmt = *facto vadimonio* nach Analogie von *testato, consulto, auspicato, nec opinato* und ähnlichen Ausdrücken. Aber die Hauptschwierigkeit liegt in *perdere litem* (V. 37), womit *rem relinquere* (V. 41) synonym ist; wie können die auf das Ausbleiben gesetzten Rechtsfolgen, hier zunächst die aus dem *vadimonium desertum* entspringende Conventionalstrafe, vernünftiger Weise bezeichnet werden als Einbusse des Streitgegenstandes? Die befriedigendste oder, wenn man will, die am wenigsten unbefriedigende Antwort hierauf hat Heindorf oder vielmehr Savigny im Commentar zu dieser Stelle gegeben, indem er annimmt, dass das fragliche Vadimonium gestellt war auf *quanti ea res erit,* was auch bei gerichtlichen Vadimonien vorkam (Gai. 3, 224. 4, 186), bei den aussergerichtlichen aber, wie das unsrige gewesen zu sein scheint, wohl Regel war (Keller Civilprozess S. 195 [6. Aufl. bearb. von Wach, 1883, S. 240. § 47 n. 550]). Hier fiel die Condemnation aus dem Vadimonium materiell zusammen mit der Verurtheilung in der Hauptsache; ohne Zweifel war es auch, wenn nicht rechtlich nothwendig, doch üblich in diesem Fall nach Einklagung des Vadimonium die Hauptsache nicht weiter zu verfolgen. Demnach konnte man hier sagen, dass der Beklagte das Prozessobject aus einem formalen, nicht in dem Rechtsverhältniss selbst, sondern in der mangelhaften Wahrung desselben liegenden Grunde einbüsse, was eben der Sinn ist von *litem perdere.* Es hat dann auch kein Bedenken, dass dieser Ausdruck sonst nur vom Kläger vorkommt (s. Dirksen unter *perdere*); denn dies beruht bloss darauf, dass die vom Kläger begangenen Fehler regelmässig, die vom Beklagten begangenen dagegen nur in diesem ganz besonderen Falle den Verlust des gesammten Streitobjects herbeiführen. — Seltsam ist es auch, dass,

den Auslegern zu dieser Stelle, zum Beispiel von Kirchner hervor- 391
gehoben ist. Es hätte sich noch weiter beibringen lassen die Stelle Ciceros *pro Caec.* 6, 14, wo er den Frauenadvokaten unter andern Dingen *contritus ad Regiam* nennt; denn der Zusammenhang fordert hier eine Beziehung nicht auf Verwaltung von Geschäften für die Frauen überhaupt, sondern speziell auf deren Vertretung vor Gericht. Dass das vornehmste römische Civilgericht oder, was dasselbe ist, das Tribunal des römischen Stadtprätors in der ciceronischen und augusteischen Zeit unweit des fabischen Schwibbogens vor dem Vestatempel und dem Königshaus sich befunden hat, ist längst jedem bekannt, der sich mit der römischen Topographie eingehend beschäftigt hat; und ebenso gewiss ist es, dass das Tribunal ursprünglich auf dem Comitium aufgeschlagen zu werden pflegte.

Woraus aber folgt, dass jenes Tribunal am Vestatempel das ursprüngliche ist? Dass das Tribunal des Stadtprätors schon in der republikanischen Zeit verlegt worden, ist an sich nichts weniger als unwahrscheinlich, da ja von Rechtswegen der Prätor an jedem Orte sein Tribunal aufschlagen konnte[2] und die mannichfaltigen 392

obwohl der Beklagte Vadimonium gemacht hat, es doch zur *in ius vocatio* kommt. Kann auch eine sei es elective, sei es cumulative Concurrenz der *in ius vocatio* mit der *poena deserti vadimonii* für denselben Termin nicht gerade als rechtlich unmöglich bezeichnet werden, so gestehe ich doch, dass mir die eine wie die andere grosse Schwierigkeit macht; die natürliche Auffassung bleibt immer die, dass, wer Terminbürgen gestellt hat, für diesen Termin nicht der handgreiflichen Gestellung unterliegt. Die grammatisch nicht unzulässige Annahme, dass *respondere vadato* (adverbial) so viel heisse als *respondere vadimoniumque facere,* also das Vadimonium erst für den nächsten Termin gestellt werden soll (Gai. 4, 184), würde bei der Erklärung des *litem perdere* in noch viel ärgere Schwierigkeiten verwickeln; es bleibt also wohl nichts übrig als die Auskunft, dass der Dichter, dem im ersten Fall das Vadimonium, im zweiten die handgreifliche *in ius vocatio* für den Effect passte, ungenau in seine Erzählung zwei eigentlich sich ausschliessende Dinge verflochten hat.

2) Dernburg S. 83fg. leugnet dies, aber gewiss mit Unrecht. Denn es ist dafür ein vollgültiger Beweis, dass, als Hannibal in Campanien stand, ausnahmsweise, aber nicht, wie Dernburg meint, im Drange der höchsten Noth, sondern lediglich um der Bürgerschaft durch solche Sicherheit zu imponiren, die Prätoren in diesem Jahre ihre Tribunale an einem Orte — es scheint vor dem Thore — aufschlugen, der den Streifereien des Feindes am ersten ausgesetzt war (Liv. 23, 32, 4). Auch wird ja selbst für das *iudicium legitimum* keineswegs gefordert, dass es auf dem Comitium eingeleitet werde, sondern nur, dass es innerhalb des ersten Meilensteines stattfinde (Gai. 4, 104). Ueberhaupt aber ist gar nicht abzusehen, aus welchem Grunde der römische Magistrat, der doch ausserhalb Rom Recht sprechen durfte, innerhalb der Stadt an einen bestimmten Fleck gefesselt gewesen sein soll. Endlich gab es nicht bloss ein Tribunal in Rom, sondern eine ganze Anzahl, die weder nach den überlieferten Angaben

Anlagen auf und an dem Comitium, vornämlich die Erweiterung der Curie durch Sulla, einerseits so wie andrerseits die bei der steigenden Zahl der Prozesse gewiss höchst nöthige Vergrösserung des frequentesten Tribunals eine solche Verlegung nahe genug legen mussten. So würde man argumentiren, wenn über die Verlegung der Gerichtsstätte von ihrem ursprünglichen Platze gar nichts überliefert wäre; allein auch an bestimmten Zeugnissen fehlt es keineswegs. Schon Varro deutet an, dass das Comitium ehemals für Volksversammlungen und Prozesse gedient habe *(de l. l.* 5, 155: *comitium ab eo, quod coibant ibi comitiis curiatis et litium causa);* und ausdrücklich sagt der durchaus glaubwürdige Porphyrio (zu Horaz epist. 1, 19, 8): *Puteal Libonis sedes praetoris fuit prope arcum Fabianum, dictum quod a Libone illic primum tribunal et subsellia collocata sunt.* Wer dieser Libo war, wissen wir freilich ebenso
393 wenig als wer der Urheber des aurelischen Tribunals gewesen ist; er mag in Sullas Zeit fallen, wie denn auch das aurelische Tribunal ungefähr um diese Zeit errichtet wurde (Cic. *pro Cluent.* 34, 93), oder auch noch älter gewesen sein. Aber dem sei wie ihm wolle, einer so bestimmten Angabe gegenüber, dass irgend jemand aus dem alten plebejischen Geschlecht der *Scribonii Libones* an dieser Stelle ein Tribunal zuerst angelegt habe, ist es einigermassen befremdend, dass die Identität dieses Tribunals und des ursprünglichen von Dernburg als selbstverständlich vorausgesetzt wird.

Allerdings ist nicht zu übergehen, dass auch das ursprüngliche Tribunal auf dem Comitium mit einem Puteal, freilich nicht dem scribonischen, in Verbindung gebracht wird: unweit des ruminalischen Feigenbaumes, da wo Attus Navius den Wetzstein mit einem Scheermesser gespalten hatte und diese vergraben waren, unmittelbar vor der Curie und nicht weit von den Rostren, am Tribunal befand sich ein Blitzgrab [3]. Ohne Zweifel muss es auf den ersten Blick seltsam

noch auch nur dem Raume nach alle auf dem Comitium untergebracht werden können. — Ebenso wenig waren die Curiatcomitien verfassungsmässig an das Comitium gebunden; sie konnten überall *intra pomerium*, namentlich auch auf dem Capitol gehalten werden. Dass sie einmal in Thessalonike stattfanden, sagt übrigens Dio 41, 43 nicht, sondern das Gegentheil.

3) Des Blitzgrabes an dieser genau bezeichneten Stelle gedenken Dionysios (3, 71: *καλεῖται δὲ φρέαρ ὁ τόπος ὑπὸ τῶν Ῥωμαίων*), Cicero *de div.* 1, 17, 33, Plinius *h. n.* 15, 18, 77, die Scholien des Cruquius zu Horaz *sat.* 2, 6, 35, *ad puteal cras ... alii dicunt fuisse pro rostris, ubi fuit tribunal praetoris* und der Scholiast zu *Cic. pro Sest.* 8, 18 (vgl. zu 58, 124): *puteal erat locus in vicinia fori, ubi erat columna etiam Maenia.* Wahrscheinlich ist der Altar, unter dem nach Dionysios das Scheermesser vergraben war, mit dem Puteal identisch; es gab

erscheinen, dass beide Tribunale, das alte wie das scribonische, mit einem Puteal in Verbindung gebracht werden und dennoch verschieden gewesen sein sollen. Indess dies Bedenken hebt bei näherer Erwägung sich leicht. Zahlreiche Thatsachen beweisen, dass die römische Strassenverwaltung vor allen Dingen bemüht gewesen ist, die Fläche des Marktplatzes von solchen Baulichkeiten freizuhalten, die bei den Volksversammlungen und besonders bei den 394
Spielen störend gewesen sein würden; weshalb namentlich eben die Tribunale noch in der ciceronischen Zeit regelmässig von Holz aufgeschlagen wurden[4], offenbar um nöthigenfalls weggenommen werden zu können. Eine unvermeidliche Ausnahme aber machten die Stellen, wo der Blitz eingeschlagen hatte; diese wurden dem Ritual zufolge heilig und durften nicht bedacht, sondern mussten mit einem runden, einer Brunnenöffnung vergleichbaren Steinring umschlossen werden, wie ihn uns die bekannte Münze des Libo darstellt. Dieser Art waren die Putealien des Navius und das scribonische; ja auch das sogenannte curtische Becken war nach der Ansicht sehr kundiger Forscher eben auch ein in dem Consulat des Curtius 309 geweihtes Puteal (Varr. 5, 150). Es war nichts natürlicher, als dass die Tribunale um und an diesen Putealien aufgebaut wurden; diese letzteren Plätze waren ja nun doch einmal dem Verkehr entzogen und die religiösen Vorschriften hinsichtlich derselben auch bei der Construction bretterner Estraden leicht einzuhalten, selbst wenn man sie dahin auslegte, dass das Blitzgrab nicht einmal durch ein wegzunehmendes Brettergerüst bedacht werden dürfe. Es hat also nichts befremdendes, dass an dem navischen Puteal das alte, an dem scribonischen das neue Tribunal des Stadtprätors sich befand, ja dass der gewöhnliche Sprachgebrauch *puteal* gewissermassen für die

---

vermuthlich verschiedene Traditionen über die Entstehung dieses Heiligthums wie bei dem curtischen Becken. In der ersten und vierten Stelle wird in derselben Verbindung auch das Tribunal erwähnt. Die Rostra des Schol. des Cruquius sind also nicht, wie Detlefsen *(ann. dell' inst. arch.* 1860 p. 136) meint, die julischen, sondern die der Republik, die ja hart an die Curie stiessen. Wie die einzelnen Localitäten zu ordnen sind, kann hier nicht untersucht werden. [Jordan, Topogr. I, 2 S. 357.]

4) So wurde Clodius Leiche in der Curie verbrannt *subselliis et tribunalibus et mensis et codicibus librariorum* (Asconius *in Milon.* p. 34 [p. 29 ed. Kießl.]). Vatinius liess, als die Tribunen sich an der Curie aufgestellt hatten, um die Losgebung des Consuls Bibulus bei seinem Austritt aus derselben zu bewirken, vor den Rostren durch Zusammenschiebung der Tribunale ein Gerüst herstellen und über dieses hin den Consul ins Gefängniss abführen (Cic. *in Vatin.* 9, 21). Becker S. 324.

Gerichtsstätte selbst setzt[5], sondern es beruht dies auf dem durch die Verhältnisse motivirten Zusammenhang der Tribunale mit den Putealen.

395 Die übrigen von Dernburg in zweiter Reihe beigebrachten Argumente erledigen sich leicht. Das Comitium ist ohne Zweifel sehr alt; aber dasselbe bereits mit der palatinischen Stadt zu verbinden ist unmöglich, aus dem einfachen Grunde, weil die Dingstätte nicht ausserhalb der Ringmauer gelegen haben kann und Forum und Comitium nicht von der palatinischen, sondern erst von der servianischen Mauer eingeschlossen werden. — Plutarchs Darstellung *(Rom.* 18*)*, dass der Kampf der Römer vom Palatin und der Sabiner vom Capitol durch die sich dazwischen werfenden Frauen unterbrochen worden, als die erst zurückgedrängten Römer wieder bis zur Regia und zum Vestatempel vorgedrungen seien, verträgt sich mit jeder Auffassung; das Auseinandertreten der Streiter, das Zusammentreten der Führer auf irgend einem Punkte zwischen Palatin und Capitol sind die örtlich entscheidenden Momente, und diese hat Plutarch nicht weiter ausgemalt. — Wenn Cäsar als Aedil ausser dem Comitium und dem Forum und den Basiliken *(praeter forum ac comitium basilicasque)* auch das Capitol ausschmückte *(Suct. Caes.* 6*)*, so werden hierin keineswegs die Basiliken in engere Verbindung mit dem Forum gesetzt als mit dem Comitium; *ac — que* stehen gänzlich parallel und lediglich der Abwechselung wegen (Reisig lat. Sprachwiss. § 235 a. E.). — Etwas mehr Schein hat die Stelle des Livius 27, 50, 9. Das Schreiben mit der Kunde von dem Siege bei Sena, das natürlich auf der flaminischen Strasse nach Rom gebracht ward, wird über das Forum *(per forum)* zum Tribunal des Prätors hingetragen, worauf die Senatoren aus der Curie stürzen und das Volk vor der Thür derselben zusammenströmt. „Wäre das Comitium", sagt Dernburg, „die Curie, das Tribunal am Fuss des Capitols zu suchen, so wären die Boten unmittelbar bei ihrer Ankunft am Forumsplatz auf diese ihre Bestimmungsorte gestossen. Wie hätte dann Livius sagen können, jene Botschaft sei durch das Forum hindurch gebracht worden, was weit mehr ausdrückt, dass sie die Länge des Forums durchmessen
396 mussten?" *Per forum* heisst nichts weiter als 'über den Marktplatz',

5) So steht *puteali et feneratorum gregibus inflatus* bei Cicero *pro Sest.* 8, 18; *adesse ad puteal* bei Horaz *sat.* 2, 6, 35; *puteal Ianumque timere* bei Ovid *rem. am.* 561; *puteal multa cautum vibice flagellare* bei Persius 4, 49. Gemeint ist hier zunächst ohne Zweifel überall das *puteal Libonis*, das ja Horaz in der Parallelstelle *epp.* 1, 19, 8 ausdrücklich nennt. Dass die Scholiasten zuweilen das ältere Tribunal heranziehen, ist begreiflich. [Jordan, Röm. Topogr. I, 2, 403.]

gleichgültig ob in der Längen- oder in der Breitenrichtung. Der gewöhnliche Weg von der flaminischen Strasse zum Forum führte durch das Marsfeld und den flaminischen Circus zum carmentalischen Thor und von da durch die Tuskerstrasse auf den Marktplatz, den man zunächst auf seiner dem Palatin zugewandten Längenseite erreichte. Die Curie lag aber an der entgegengesetzten Langseite und so musste, wer zu dem Tribunal und der Curie hinging, allerdings quer über den Marktplatz gehen. Diese Stelle bestätigt also lediglich die oben aufgestellten Ansichten, ist aber wichtig, weil sie die Lage des älteren Tribunals unmittelbar vor der Curie feststellt[6]. — Was Livius 27, 36, 8 von der Ueberdeckung des Comitium mit Segeltüchern berichtet, giebt topographisch gar keinen Aufschluss; die Behauptung übrigens, dass man bei Spielen den Platz für die Zuschauer eher überschatten werde als den für die Bühne, wird durch jedes Sommertheater widerlegt. — Wenn endlich in der bekannten Parabase aus dem plautinischen Curculio [4, 1, 14 = 475] besonders darauf Gewicht gelegt wird, dass hier das *forum infimum* als Gegensatz des *comitium* erscheint, während doch das alte Pflaster am Faustinatempel heutzutage etwa 16 Fuss höher liegt als bei der Phokassäule, so ist dabei die Planirung der Velia übersehen worden, die nothwendiger Weise eine Aufhöhung des der Velia zugewandten Theiles des Marktplatzes nach sich ziehen musste. Wie bedenklich es ist aus den Niveauverhältnissen der kaiserlichen Zeit auf diejenigen der plautinischen und der noch früheren Zeit zurückzuschliessen, haben die neuesten Ausgrabungen am Palatin gezeigt, wo an der dem Titusbogen zugewandten Seite in ungeahnter Tiefe uraltes Strassenpflaster zum Vorschein gekommen ist.

Dies sind die von Dernburg für seine Ansicht beigebrachten Gründe. Wenn er nach deren Darlegung sich dazu wendet die von der anderen Seite vorgebrachten Argumente zu prüfen und zu widerlegen, so kann es wohl hier unterbleiben ihm auch auf diesem Wege zu folgen. Die Nothbehelfe, dass aus dem einen Concordien- 397
tempel zwei gemacht werden; dass das *senaculum intra Capitolium et forum, ubi nunc est aedes Concordiae,* von dem Nicostratus spricht, verschieden sein soll von Varros *senaculum supra Graecostasin, ubi aedes Concordiae;* dass Nicostratus, der in seiner Monographie *de senatu habendo* drei *senacula* als geschlossene Zahl angiebt, zwei andere übersehen haben soll; dass endlich bei Plinius in der berühmten Stelle 7, 212 statt *ad carcerem* geschrieben werden muss

6) Vgl. Liv. 45, 2: *Legati — in forum ad tribunal perrexerunt; senatus forte in curia erat.*

ad Castoris — was „eine höchst leichte Veränderung“ genannt wird, — alle diese und andere Unglaublichkeiten liegen so bloss und nackt da, dass es für den Zweck der Widerlegung einer weiteren Entwickelung nicht bedarf. Auch müsste, um diese fruchtbar zu machen, nothwendig in einem sehr viel weiteren Umfang, als Dernburg es gethan hat, auf die gesammte eng verschlungene Kette der die Topographie des Comitium betreffenden Fragen eingegangen werden, wozu in diesen Blättern auf keinen Fall der Ort ist.

XXIX.

Zur Lehre vom Schalttag.*)

Gegen die über den römischen Schalttag von mir aufgestellte 359
Meinung[1] hat Arndts in diesen Blättern[2] Widerspruch erhoben. Es scheint nach der Lage der Sache zweckmässig, auf den Gegenstand zurückzukommen und zunächst die Bedeutung von *bisextum*, sodann den weitern Sachverhalt abermals zu untersuchen.

Bisextum, behauptet Arndts, — und es ist dies der eigentliche Ausgangs- und Kernpunkt seiner Erörterung, — heisst gar nicht Schalttag, sondern es ist das Biduum, welches im römischen Schaltjahr mit *a. d. VI k. Mart.* bezeichnet wird. Er stützt sich dabei hauptsächlich auf die bekannte Stelle des Ulpian[3]: *Si bissexto natus est, sive priore sive posteriore die, Celsus scripsit nihil referre; nam id biduum pro uno die habetur et posterior dies kalendarum intercalatur.* Ohne Zweifel legen diese Worte eine solche Auslegung nahe, wie denn schon Ideler[4] sagt: 'Nach dieser Stelle könnte man 'meinen, dass beide Tage zusammengenommen *bisextum* hiessen.' — Aber nichts desto weniger hat derselbe Ideler an der hergebrachten 360
Auffassung des Bisextum festgehalten, und, wie er pflegte, mit gutem Bedacht. 'Es war aber', fährt er fort, 'bloss der Schalttag, der 'diesen Namen führt. So heisst es beim Censorinus[5]: *Dies unus* — '*intercalatur, quod nunc bisextum vocatur;* beim Macrobius[6]: *statuit* '*ut ... unum intercalarent diem .... idque bisextum censuit nominan-*'*dum;* beim Augustinus[7]: *unum diem, quem necesse est intercalari* '*excurso quadriennio, quod bisextum vocant.*' Arndts führt die beiden

*) [Jahrbücher des gemeinen deutschen Rechts, herausgegeben von Bekker und Muther, Bd. III, 1859, S. 359–368. Auf diesen Aufsatz erwiderte Arndts, Ges. zivil. Schriften I S. 49fg. und Pandekten § 88 A. 4, ohne jedoch Beifall zu finden. Vgl. Dernburg, Pandekten I § 89 A. 4, Hölder, Pandekten S. 189, Bekker, Pandekten II S. 34, Windscheid-Kipp, Pandekten § 103 A. 17.]

1) Römische Chronologie S. 279f. der zweiten Ausgabe. Arndts hat nur die erste benutzen können.

2) 3, 286fg. 3) l. 3 § 3 *D. de minor.* 4. 4. 4) Chronol. 2, 622.

5) 20, 10. 6) *Sat.* 1, 14, 6. 7) *de trin.* 4, 4.

ersten Stellen auch an — die dritte fehlt bei ihm — und meint, dass Censorinus und Macrobius mit seinem zweitägigen Bisextum sich wohl vereinigen liessen. 'Hätten sie', bemerkt er, 'den Schalt-'tag Bisextum nennen wollen, so würde Macrobius wohl gesagt haben: '*eumque diem bisextum censuit nominandum*, Censorinus: *qui nunc* '*bisextus vocatur*, und dabei wäre immer noch das Neutrum in der 'Stelle des Censorinus sehr auffallend; man sollte eher erwarten: '*qui nunc bisextus vocatur.*' — Dies beruht auf Unkenntniss des lateinischen Sprachgebrauchs. Nicht das Neutrum *bisextum* ist auffallend, sondern das Masculinum würde ein Sprachfehler sein. *Bissextum vitans Februarii mensis tunc illucescens*, sagt Ammian[8], *τὸ βίσεξτον* die Griechen[9]; erst vom fünften Jahrhundert an schreiben unwissende Theologen *bisextus*[10]. Auch hat das seinen guten Grund. Denn der $^{24}/_{25}$ Februar heisst ja nicht etwa *dies sextus*, sondern *ante diem sextum;* wollte man aus dieser Phrase ein Substantiv bilden, was an sich schon eine starke Licenz war, so konnte dies nur neutral, nicht masculinisch ausfallen. Dieses neutrale *bisextum* aber zieht nach bekanntem römischen Sprachgebrauch[11] das vorher-
361 gehende Pronomen an; jeder des Lateinischen hinreichend Kundige wird also die Worte Censorins ebenso übersetzen, wie Ideler es gethan hat: 'ein Tag wird eingeschaltet, welcher jetzt Bisextum 'genannt wird', Arndts Uebersetzung aber: 'und das ist es, nämlich 'die durch Intercalation bewirkte Combination von 2×24 Stunden, 'was Bisextum genannt wird', nicht mit Arndts selbst für eine incorrecte, sondern für eine ganz unglaubliche erklären. In welchem Grade diese Unglaublichkeit noch dadurch gesteigert wird, dass drei Schriftsteller gleichmässig bei derselben Gelegenheit auf dieselbe Perversität des Denkens und Schreibens verfallen sein sollen, mag jeder selbst ermessen. Aber es giebt Stellen, die wo möglich noch entscheidender, von Arndts aber ebenso wie die des Augustinus übersehen worden sind. Polemius Silvius[12], der im J. 448 schrieb, sagt: *Ob quadrantem, quod per quadriennium dies unus iunctus crescit, quarto anno, quem bisextum vocamus, inseritur*; Isidorus[13]: *Bisextus est post annos quattuor unus dies adiectus; crescit enim per*

8) 26, 1, 7.

9) Lydus *de mens.* 3, 4. 7 [3, 7. 10 p. 41, 3. 49, 17 ed. Wünsch].

10) Zuerst haben es Polemius und Isidor, s. unten. Augustinus hat *annus bisextus* für das jetzt gangbare *annus bisextilis*.

11) Reisig Vorles. § 191.

12) S. 241 meiner Ausgabe. [Chronica minor. ed. Mommsen I p. 519, 5.]

13) *Orig.* 6, 17, 25. 26.

singulos annos quarta pars assis, at ubi quarto anno assem compleverit, bisextum unum facit. Weiterhin erklärt er die Benennung davon, dass das Jahr nicht auskomme, *nisi bis sexto kalendas Martias*[14] *computaveris, hoc est et primo die sexto kalendas Martias et addito bis sexto alio die sexto kalendas Martias iteraveris.* Aehnliches ist vielfach bei den Byzantinern zu finden[15], deren Schultradition in einer solchen Frage doch auch ihr Gewicht hat. Indess wir brauchen dergleichen untergeordnete Beweismittel nicht; wer auch nur die Zeugnisse der lateinischen Quellen kennt und versteht, wird die seit unvordenklicher Zeit in der Wissenschaft herrschende Meinung, 362
dass *bisextum* der Schalttag sei, für unwiderleglich begründet erklären. — Aber auf der andern Seite ist es richtig, dass Ulpian diesen Sprachgebrauch nicht befolgt haben kann; und es fragt sich, wie diese Differenz zu lösen sei. Die Antwort liegt nicht fern. Die ältere und die eigentlich officielle Bezeichnung des Schalttags ist die, dass *biduum pro uno die habetur,* demnach das bürgerliche Datum *a. d. VI kalendas Martias* für zwei astronomische Tage gilt, also dieser bürgerliche Tag aus zwei astronomischen, einem *dies prior* und einem *dies posterior* besteht. Der älteste Schriftsteller, der diese Datirungsform erwähnt, der jüngere Celsus (Consul 129), bezeichnet sie angemessen und genau mit den Worten: *cum bis sextum kalendas est*[15a], d. h. wenn man zweimal schreibt: *a. d. VI k. Mart.;* hier wird also das Wort *bisextum* noch gar nicht gebraucht,*) sondern nur kürzer und besser gesagt, was Isidor in seiner stammelnden Rede so ausdrückt: *primo die sexto kalendas Martias et alio die sexto kalendas Martias*[15b]. Jene Stelle des Celsus hatte Ulpian

14) *Sexto kal. Mart.* ist als indeclinables Substantiv zu fassen. [Ebenso H. Schwarz, Observationes criticae in Isidori Hispalensis Origines, Hirschberg 1895, S. 7. Im Leid. Voss. 82 (saec. IX) ist *sexto* in *sextum* korrigiert; er hat ferner, wie fast alle mir bekannten Handschriften, in denen der Passus steht — in den meisten, wie auch in der ältesten Wolfenbütteler (Weißenburger), fehlt er — an allen drei Stellen *non. Mart.* statt *kalendas Martias,* was Otto törichterweise in den Text gesetzt hat.]

15) *τὸ βίσεξτον,* heisst es in den Basiliken 2, 2, 95, *μία ἡμέρα ἐστί.* Dies ist die Uebersetzung eben der Stelle des Celsus, auf die Arndts sich stützt. Anderes der Art in den Wörterbüchern von Ducange und Stephanus unter *δίσεξτον.*

15a) *l.* 98 *D. de v. s.* 50, 16. Das überlieferte *kalendis* ist falsch aufgelöste Abkürzung.

*) [In Mommsens Ausgaben steht hier *bisextum* ohne Angabe einer Variante.]

15b) Auch Lydus *de mens.* 3, 4 [p. 41, 3 ed. W.] leitet *βίσεξτον* noch ganz richtig ab: *λέγεται διὰ τὸ δὶς πρὸ ἕξ καλανδῶν Μαρτίων ἀριθμεῖν κατὰ τετραετίαν Ῥωμαίους,* womit sich natürlich sehr wohl verträgt, dass bloss der zweite Tag so hiess.

vor Augen, als er die oben angeführten Worte schrieb: er fasst hier die beiden Tage *sextum kalendas* in den Gesammtausdruck *bis sexto* zusammen, was mit dem grammatischen Sinn der Phrase sich leidlich vertrug und im Zusammenhang deutlich, vor allem aber kurz und bequem war. Allein dem gewöhnlichen Sprachgebrauch gehört diese ulpianische Redeweise nicht an. Die Zeugnisse für diesen sind vorgelegt worden; es ist bemerkenswerth, dass die besten Gewährsmänner, namentlich Censorinus, die Bezeichnung des Schalttags durch *bisextum* als eine im gemeinen Leben übliche, aber nicht eigentlich schriftmässige und gewissermassen der Entschuldigung bedürftige vorbringen — begreiflich genug, denn die grammatisch
363 und logisch fehlerhafte Bildung des Substantivs *bisextum* ward von den Gebildeten natürlich empfunden. Eben darum mochte Ulpian sich um so mehr befugt halten, das Wort in einer ungebräuchlichen, aber rationelleren Weise da zu verwenden, wo dem Zusammenhang nach ein Missverständniss nicht entstehen konnte. Aber der Sprachgebrauch bedurfte nun einmal einer kurzen Bezeichnung für den Schalttag und er nahm sie, wo sie eben sich darbot; die Festigkeit und Allgemeinheit desselben geht aus den freilich theilweise tadelnden, aber um so zuverlässigeren Zeugnissen des Censorinus, Augustinus, Macrobius und Polemius Silvius aufs Bestimmteste hervor. — Wenn wir nun in einer africanischen Inschrift aus der zweiten Hälfte des zweiten Jahrhunderts [C. I. L. VIII, 6979 = Dessau 4919] die Worte finden: *V. k. Mart. qui dies post bis VI k. fuit*, so wird über die Auffassung derselben kein Zweifel sein können. Schon der Gegensatz von *V. k. Mart.* und *bis VI k. Mart.* fordert die Gleichartigkeit der beiden Zeitabschnitte; aber vor allem lässt sich hier der Phrase vernünftiger Weise nicht diejenige Bedeutung beilegen, in der ein Vulgarwort ein einziges Mal von einem gebildeten Schriftsteller gesetzt worden ist, sondern einzig diejenige, welche diesem Vulgarwort im gemeinen Leben beigelegt zu werden pflegte. Das Zeugniss der cirtensischen Inschrift ist demnach durch Arndts Ausführungen keineswegs erschüttert.

Dass das daraus entnommene Resultat, dass der römische Schalttag der 25. Febr. war, gleichfalls aus den Berichten über den Regierungsantritt des Kaisers Valentinian hervorgeht, habe ich in der zweiten Auflage meiner Chronologie hinzugefügt. Valentinian traf bei dem Heere ein am Vorabend des Schalttages; diesen liess er verstreichen, bevor er das Diadem nahm, *bisextum vitans tunc illucescens;**) sein Regierungsantritt fand erwiesener Massen statt am

*) [S. o. S. 328 A. 8.]

26. Febr. Es kann nicht deutlicher gesagt werden, dass das *bisextum* nur ein Tag und dessen Sonnenaufgang der des 25. Febr. war. Eben dasselbe geht endlich noch hervor aus Isidors oben angeführten Worten: *primo die sexto kalendas Martias et addito bis sexto, alio die sexto kalendas Martias iteraveris,* und aus der Fassung, in der die Stelle des Celsus in den Basiliken erscheint. Jedes dieser 364
Zeugnisse beweist abermals, was nun auch durch die cirtensische Inschrift gewiss ist, dass das *bisextum* der 25. Febr. ist.

Aber wären endlich alle diese Berichte über das Bisextum nicht vorhanden, so würde nichts desto weniger feststehen, dass von den beiden Sechstkalenden-Tagen der zweite, nicht der erste als Schalttag galt. *Posterior dies intercalatur, non prior,* sagt Celsus; *posterior dies intercalatur,* ihn ausschreibend Ulpian; *ἡ ὑστέρα (ἡμέρα) ἐστὶν ἡ περιττή,* lautet jene Stelle in der griechischen Uebersetzung. Hier soll die rückläufige Zählung des Kalenders helfen; ja das von Ulpian zugefügte *kalendarum* sogar eine Hinweisung darauf enthalten. Allein das heisst in der That sich an einen Strohhalm halten. Wer sieht denn nicht, dass *kalendarum* hier zugefügt ist, weil man vollständig sagen würde *prior dies (eorum qui dicuntur ante diem sextum) kalendas* und dieser Zusatz den Ausdruck als Datirung bezeichnen soll[16]? etwa wie wir ähnlich 'des Monats' an das Datum anhängen. 365
Allerdings haben die Römer ihre Monatstage rückläufig gezählt; aber diejenige Art rückläufiger Zeitanschauung, die ihnen hier bei-

16) Nebenbei macht Arndts noch folgende Combination für seine Ansicht geltend. Bei der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gelte nach *l.* 3 § 3 *cit.* die Berechnung *a momento ad momentum,* indem das 25. Lebensjahr abgelaufen sei in dem Momente der Geburt. Nun gehöre aber, wenn jemand am 24. Febr. geboren sei und in einem Schaltjahr sein 25. Lebensjahr erfülle, die erste Hälfte des Schaltdoppeltags auf jeden Fall als Complement zu diesen 25 Lebensjahren mit, es könne also der Geburtstag nur auf die zweite Hälfte des Schaltdoppeltags fallen und so müsste dies gemeint sein, wenn Celsus sage: *cum bisextum kal. est, priorem diem natalem habet.* Aber man erwäge nur, wohin es führt, wenn man bei dieser sogenannten natürlichen — oder vielmehr unnatürlichen — Computation noch gar die Schaltung in Anschlag bringt, also das Lebensjahr zu $365\frac{1}{4}$ Tagen anschlägt: danach würde, wer am 1. Dec. 1840 Mittags 12 Uhr geboren ist, am 1. Dec. 1865 Nachmittags sechs Uhr 25 Jahre alt sein, da ihm ja in der Mittagsstunde noch der Vierteltag fehlt. Offenbar hat man auch hier nicht die haarscharfe mathematische Rechnung angewandt, sondern Jahr Jahr gleich gerechnet, den Schalttag aber juristisch mit dem letzten Moment des concurrirenden gemeinen Tages zusammengeworfen. Wer also am Schalttag geboren ist, ist juristisch geboren in dem letzten Augenblick des Vortags, kann also wegen jeder an seinem 26. Geburtstage vorgenommenen Handlung Restitution erhalten.

gemessen wird und die in verschiedenen Graden der Unklarheit vielfach bei den Neueren anzutreffen ist, ist dem Alterthum fremd. Der sechstletzte Tag der Römer — *sextum kalendas* — ist keineswegs der sechste — *sextus* — des Monats; noch in dem kürzesten und zerrüttetsten Ausdruck der Datirung bleibt die Andeutung der rückläufigen Zählung. Wer *posterior dies* übersetzt 'den früheren Tag', setzt damit eine sprachliche und logische Unmöglichkeit, über die er selber erschrecken würde, wenn irgend wer an dem grünen Holz unserer Muttersprache eine gleiche Unbill verübte. Es wird auch wohl seinen guten Grund haben, weshalb für diese Gattung von Rückläufigkeit bis jetzt auch nicht Ein zweites Beispiel aus der gesammten juristischen und nichtjuristischen Litteratur beigebracht worden ist.

Nach allen diesen Erwägungen kann ich nicht umhin, die Frage, ob die Römer der Kaiserzeit den 24. oder 25. Februar des Schaltjahres als *bisextum* oder Schalttag betrachteten, nach wie vor authentisch und unwiderleglich für den 25. Februar entschieden zu halten. Darüber allerdings lässt sich streiten, ob diese Auffassung die richtige ist. Es ist bekannt und nach Anderen kürzlich von mir ausführlich aus einander gesetzt worden, dass in Beziehung auf das vorcaesarische Schaltsystem arge Schwierigkeiten in den Quellen selbst vorliegen und es ganz unmöglich ist, alle Zeugnisse in einfachem Wege zu vereinigen. Aber die Wahrheit lässt sich, glaube ich, trotz dessen finden. Arndts ist auf diese Seite der Untersuchung, die schwierig und verwickelt ist und zum grössten Theil ausserhalb des eigentlichen juristischen Gebiets liegt, nur beiläufig eingegangen; es soll auch hier nur kurz angedeutet werden, dass durch seine Gegenbemerkungen der Stand der Frage mir nicht wesentlich verändert scheint. Die 'von einem obscuren Africaner herrührende Inschrift' so gar verächtlich zu behandeln, ist schwerlich wohlgethan; handelt es sich doch nicht um eine antiquarische Notiz, worin jener
366 anonyme Berichterstatter geirrt haben könnte, sondern darum, ob die Bezeichnung des Schalttags in der juristischen Ueberlieferung und in der durch diese bestimmten gemeinen Meinung sich an den 24. oder an den 25. Februar geknüpft, ob Celsus, der, wie man sieht, in seinen Digesten auch den vorcaesarischen Kalender behandelt hat, jenen oder diesen für den Schalttag erklärt hat. Die Datirung des africanischen Steins ist der nächste Anlass geworden, die Stelle des Celsus von einer ihr aufgedrungenen perversen Auslegung zu befreien und ihren einfachen Sinn richtig aufzufassen; aber man verschiebt die Frage, wenn man statt seiner und wie es scheint der

Rechtslehrer insgemein den 'obscuren Africaner' vorschiebt. — In ähnlicher Weise täuscht sich Arndts über die Bedeutung der livianischen Zeugnisse, deren Gewicht die kundigeren Vertreter der bisher gewöhnlichen Meinung, namentlich Ideler, ganz anders angeschlagen haben. 'Es ist mehrfach bezeugt', sagt Arndts, 'dass vor 'Caesar die Intercalation sehr unregelmässig, ja willkürlich gehand-'habt wurde'. Das ist in dieser Anwendung völlig falsch. Dass in dem Wechsel der gemeinen und der Schaltjahre an sich und wieder der 377- und der 378tägigen Schaltjahre von einem gewissen Zeitpunkt an die durch Volksbeschluss legalisirte Willkür der Pontifices entschied, ist bekannt; dass aber die Schaltung gelegentlich einen Tag nach dem oder den feststehenden Intercalationseinschnitten eingelegt worden sei, sagt Niemand und ist höchst unglaublich, da für ein solches Abweichen vom Herkommen weder eine Veranlassung noch irgend ein dabei zu erlangender Vortheil abzusehen und überhaupt ein derartiges Verfahren so unrömisch ist wie möglich. Wenn nach Livius 584 nach dem 24., 587 nach dem 23. Februar eingeschaltet wird, so findet Arndts darin, dass nicht vielmehr 586 geschaltet ward, einen Beweis dafür, dass hier 'jedenfalls eine 'Unregelmässigkeit der Intercalation, wenn nicht eine Unrichtigkeit 'in der Angabe vorliege'. Auch hier erscheint wieder die unklare Vermengung zweier ganz verschiedener Dinge: des Wechsels von Schalt- und gemeinen Jahren und des Wechsels im Intercalationsabschnitt. Der bis zu einem gewissen Grade willkürliche Wechsel jener ist für diese Periode ohnehin gewiss genug; 585 und 586 sind unzweifelhaft zwei auf einander folgende gemeine Jahre gewesen, 367
ebenso wie das folgende Biennium 587. 588 aus zwei Schaltjahren bestanden hat. Aber wie folgt hieraus auch nur die Unregelmässigkeit im Eintreten des Intercalationsabschnitts, geschweige denn dessen willkürliche Verschiebung[17]? Mir scheint also die Frage auch jetzt noch dahin zusammengefasst werden zu müssen, dass die annalistische Ueberlieferung auf ein zwiefaches Schaltjahr von 377 oder 378 Tagen und einen entsprechenden zwiefachen Schaltabschnitt entweder nach dem 23. oder nach dem 24. Febr. hinführt, dass dem letzteren Ansatz entsprechend die Juristen der Kaiserzeit den 25. Februar als den Schalttag des cäsarischen Kalenders betrachteten, dagegen die späteren Grammatiker, wahrscheinlich irre geleitet durch eine falsch aufgefasste Angabe Varros und durch die alte immer an die Terminalien anknüpfende Intercalationsformel[17a], vielmehr den

17) Vgl. hierüber meine Chronol. S. 42.

17a) Meine Chronol. S. 39 A. 46.

24. Februar als den Schalttag ihrer Zeit angesehen wissen wollten. Es ist gar nicht unmöglich, dass wenn Celsus schrieb: *posterior dies intercalatur, non prior* — er eben der letzteren Doctrin entgegentreten wollte. Man sieht, dass in Bezug auf den vorcaesarischen Kalender beide Parteien an sich Recht hatten und die Grammatiker nur insofern irrten, als sie das Besondere falsch generalisirten[18]. Was den caesarischen anlangt, so kam nicht viel darauf an, ob man von dem zum bürgerlichen Tag erklärten Doppeltag die erste oder die zweite Hälfte als geschaltet ansah; aber die natürliche und verständige Auffassung war offenbar die letztere, da ja die Schaltung stets rechtlich mit dem letztvorhergehenden, nicht mit dem nächstfolgenden bürgerlichen Tag zusammengeworfen worden war — *Cato omnes (mensis intercalaris) dies pro momento temporis observat extremoque diei mensis Februarii attribuit Q. Mucius.* Aus demselben
368 Grunde, wesshalb Scävola den Schaltmonat dem letzten (23. oder 24.) Februar, nicht dem 1. März zugezählt hatte, musste Celsus die zweite Hälfte des Sechstkalendenbiduum für geschaltet, also die Schaltung des 378tägigen Schaltjahrs für die von Caesar festgehaltene erklären; hätte dieser die des 377tägigen festhalten wollen, so würde er den 23. Febr., *a. d. VII k. Mart.*, achtundvierzigstündig gemacht haben.

18) Die Auslegung, wodurch ich Censorinus von diesem Vorwurf zu befreien suchte, wird von Arndts mit Recht gemissbilligt; ich habe sie bereits selbst (Chronol. zweite Aufl. S. 22 A. 20) zurückgenommen.

XXX.

Zum römischen Kalender.*)

Hartmann hat in seiner neuerdings erschienenen Abhandlung 369
über die römische Gerichtsverfassung am Schluss eine Uebersicht des römischen Kalenders gegeben, wie sie aus den inschriftlich erhaltenen Jahrtafeln hervorgeht. Diese Untersuchungen berühren sich vielfach mit den in meiner Chronologie angestellten; und ich halte es angemessen in Beziehung auf die dabei entstandenen Differenzen Einiges hier zu erwiedern. Zunächst soll ein nicht ganz unwichtiges materielles Versehen berichtigt werden: es betrifft den maffeischen Kalender.**) Hartmann wirft mir vor, beim 2. August irrig eine Lücke in dem Stich von van Schoel***) angegeben zu haben; aber der Irrthum ist vielmehr auf seiner Seite. Er hat nicht gesehen, dass alles, was ausserhalb der Bruchlinien steht, also bis auf wenige Buchstaben die Angabe zum 1. 2. April, 1—4. Mai, 1. 2. Juni, 1. 2. Aug., 1. 2. Sept., 4. Nov., 1—6. Dec. Ergänzungen des Herausgebers sind. Es zeigt dies der Augenschein: denn die auf die fraglichen Fragmente fallenden Theile der Ueberschrift mangeln gänzlich und es klafft namentlich eine grosse Lücke über April bis Juni zwischen M....IAST und COM.....E. Zweitens zeigt es der Inhalt: denn während sonst nirgends der Charakterbuchstab des Tages fehlt, erscheint an diesen Stellen meistentheils nur der leicht durch Ergänzung herzustellende Nundinalbuchstab und wo der Charakterbuchstabe sich findet, ist er entweder aus schon damals 370
bekannten Kalendern ergänzt oder notorisch falsch. Drittens giebt die zuverlässige pighische Abschrift an allen diesen Stellen Lücken, deren Bruchlinien in der Handschrift genau gezeichnet sind und wesentlich mit den van Schoelschen übereinstimmen. Viertens bezeugt schon der älteste Herausgeber Paulus Manutius, dass die Marmortafel oben beschädigt *(superne fracta)* sei, wie denn auch

*) [Jahrbücher des gemeinen deutschen Rechts, herausgegeben von Bekker und Muther, Bd. III, 1859, S. 369—373. Vgl. O. E. Hartmann, Zum römischen Kalender. Eine Entgegnung auf Th. Mommsens Angriffe. Göttingen 1860.]

**) [S. C. I. L. I² p. 222—226 = Dessau 8744.]

***) [S. C. I. L. I² p. 227 A. 2.]

von der Ueberschrift in allen Ausgaben nur unverständliche Fragmente sich finden; und selbst bei dem Exemplar des Smetius, in dem, wahrscheinlich durch Ligorius, einige jener Lücken, übrigens in einer von der Vanschoelschen durchaus abweichenden Weise, ausgefüllt sind, wird beim Decemberanfang bemerkt: *haec particula tota desideratur quemadmodum et titulus superior maiusculis scriptus, cuius tantum fragmenta quaedam supersunt.* Es nimmt Wunder, wie Jemand, der sich um diese Dinge bis zu einem gewissen Grade bekümmert hat, dieses grobe Versehen sich hat zu Schulden kommen lassen und all jene Ergänzungen irgend eines Italieners des sechszehnten Jahrhunderts als baare Münze seinen Lesern hat vorführen können. Aber die gleiche Unerfahrenheit und darauf beruhende Anmassung geht durch den ganzen epigraphisch-antiquarischen Theil der Arbeit. So kann die epigraphische Entdeckung, dass *N nefastus,* aber *N* mit einem Punkte dahinter so viel als *NP* sei, an sich schon nicht verfehlen, auf alle Inschriftenkenner erheiternd zu wirken; aber noch viel komischer ist folgende Betrachtung (S. 175 A. *kk.*): 'Das Pincianum hat (23. Aug.) bei Smetius *N,* aber bei 'Gruter *N.* und willkürlich scheint dies letztere nicht zu sein, da 'gleichmässig beide Herausgeber im Pincianum sonst immer nur ein '*N,* aber niemals ein *NP* oder *N.* haben.' Leider hat der unübertrefflich genaue Mann übersehen, dass Gruter, seiner eigenen Angabe nach, hier lediglich den Smetius abdruckt, er sich also wegen dieses merkwürdigen Punctes einzig und allein an die Commelinische Officin zu Heidelberg zu halten hat. Weiter heisst es S. 177: 'Ein 'von Marquardt hervorgehobener Widerspruch zwischen dem *Cumanum* 'Mommsens und dem *Amiterninum* desselben Herausgebers, dass
371 'nämlich Augusts Ara der Fortuna redux nach ersterem am 15., 'nach letzterem am 16. Dec. dedicirt wurde, erledigt sich nach An-'sicht der Abbildung bei Foggini dadurch, dass die betreffende 'Notiz des *Amit.* in der That noch zum 15. November (soll heissen 'December) gehört und nur in Mommsens Abdruck irrig so gestellt 'ist, dass der Leser sie auf den 16. beziehen muss.' Das ist geradezu nicht wahr. Wer den Foggini aufschlägt, kann nicht in Zweifel sein, dass die Notiz durchaus und nothwendig zum 16. gezogen werden muss;*) wer die römischen Kalender und überhaupt die Inschriften kennt, der weiss, dass, wo der Raum nicht reicht, das von einem Tage Ueberschiessende nie den dem folgenden angehörigen Raum einnimmt, ohne dass der bekannte Krummstrich einen solchen

*) [Siehe jetzt C. I. L. I² p. 245, Note zum Dez. 15. 16. und Res Gestae divi Augusti p. 46.]

Ueberschuss nach oben hin verweist. Wie hätte dies auch anders sein können, wenn man die Benutzer des Kalenders nicht geradezu zum Besten haben wollte? Es kann wohl sein, dass der Steinmetz den Krummstrich vergessen hat; aber es ist nicht meine Sache, die Ueberlieferung besser zu machen als sie ist, das heisst zu verfälschen, sondern sie wiederzugeben, wie ich sie finde. — Noch weniger kann ich es ungerügt hingehen lassen, dass Hartmann zuweilen in Beziehung auf die von mir mitgetheilten Lesungen sich in einer Weise äussert, die nicht bloss litterarisch beleidigt. Was soll es heissen, dass 'Mommsen in dem Bruchstücke des *Kal. Cum.* die Worte XV. K. 'NOVEMBR sogar wirklich gelesen haben will' (S. 177)? dass 'im 'Pincianum (23. Sept.) jedenfalls irrig *F* steht und nach Mommsen 'dieser Irrthum sich auch in dem — noch ungedruckten — Rossianum*) 'finden soll' (S. 176)? Es hat ein Jeder das Recht zu meinen und zu sagen, dass in meine Abschriften oder Angaben ein Versehen sich eingeschlichen haben möge; aber dieses besondere und widerwillige Misstrauen, womit der Verfasser der 'römischen Gerichtsverfassung' alles aufnimmt, was von dem Verfasser der 'römischen Chronologie' herrührt, macht weder seinem Kopfe noch seinem Herzen Ehre. Aehnlich wird S. 56 in Bezug auf eine Stelle des Pränestinischen Kalenders**) gesagt: 'Wenn Th. Mommsen bei der 'Restitution dieser Nebenbemerkung nicht unerheblich mehr, unter 'Anderem nach dem CALENDA nicht nur ein dazu gehöriges S, sondern 372
'auch ein F.... mehr für erhalten angiebt, als nach der Abbildung 'bei Foggini, welche das betreffende Bruchstück hinter dem CALENDA 'schroff(?) aufhören lässt, so wäre uns, falls es sich hier nicht etwa 'um blosse Druckfehler handelt, der Nachweis erwünscht gewesen, 'wo jenes fernere Bruchstück gefunden sein soll'. Die litterarische Unkunde, die in diesem Schwören auf den Foggini, in der Unbekanntschaft mit der Nibbyschen Ausgabe wie in so vielen andern Dingen sich verräth, ist verzeihlich, die Abgeschmacktheit des supponirten Zweibuchstabenbruchstücks gleichgültig, die Insinuation aber so deutlich wie schändlich. Hartmann erwähnt es, dass ich mich mit einer Ausgabe der Kalender beschäftige; es kann ihm nicht entgangen sein, dass ich mehrfach die pränestinischen Tafeln nach eigner Abschrift angeführt und hie und da einige Buchstaben

*) [C. I. L. I² p. 220.. C. I. L. IX, 4769.]

**) [Zum 14. Januar. Vgl. C. I. L. I² p. 231, wo die Lesung CALENDAS als sicher von Hülsen bezeugt und statt des F die erste Hasta eines N eingesetzt ist.]

anders oder mehr gegeben habe als mein Vorgänger; wie wird er danach seine Andeutung, dass hier wohl eine Textverfälschung vorliegen möge, auch nur vor sich selbst entschuldigen? Ein übles Gegenstück endlich zu diesen Dingen bildet die ganze Stellung, die er wissenschaftlich gegenüber meiner 'Chronologie' einnimmt. Tadel derselben ist genug bei ihm zu finden und so wenig ich in den wesentlichen Puncten denselben begründet halte, bin ich doch weit entfernt, mich über diesen zu beschweren; bei dem völlig verschiedenen wissenschaftlichen Standpunct, auf dem wir uns befinden, namentlich Hartmanns nach meiner Ansicht specifisch unhistorischer Auffassung der ältesten römischen Verhältnisse, konnte dies nicht anders sein, und hat er hier nur seiner Individualität gemäss meine Untersuchungen als gleichgültig oder widerwärtig abgelehnt. Aber unlöblich ist es, dass, auch wo wir in Einzelfragen zusammentreffen, er in der Regel darüber schweigt. Bisher hat, so viel ich weiss, allgemein der maffeische Kalender für den ältesten gegolten; ich habe nachgewiesen (Chronol. S. 236 A. 18. 19), dass der tusculanische der älteste ist, demnächst der venusinische, auf diesen der maffeische Kalender folgt; eben dieses und aus denselben Gründen weist auch Hartmann (S. 162fg.) nach als seinen Fund. Die Umstellung des antiatischen Bruchstücks, wie sie Hartmann S. 176 A. xx ausführlich
373 fordert und ausdrücklich als etwas ganz Neues bezeichnet, liegt meiner Tafel S. 232 ebenfalls zu Grund. Ich bedauere, auf dergleichen hinweisen zu müssen; es geschieht nicht um des dürftigen Prioritätsrechts willen, wegen dessen die Feder zu nehmen wahrlich der Mühe nicht lohnt, sondern weil es in diesem Falle zur Beurtheilung desjenigen litterarischen Rechts- und Ehrenpunctes mit gehört, welchen ich mich veranlasst finde, hier öffentlich zur Sprache zu bringen.

XXXI.

Ueber die leges iudiciariae des VII. Jahrhunderts bis zur lex Aurelia.*)

Das siebente Jahrhundert der Stadt, das für die innere Geschichte 812
so unendlich folgenreich gewesen ist, fordert von dem Alterthumsforscher eine durchaus eigenthümliche Behandlungsweise. Annalen dieses Zeitraums haben wir nicht; die Laune des Zufalls hat alle unsre Geschichtsbücher — Livius, Dio Cassius, Diodor — an dieser Stelle fragmentirt oder, wenn sie auch vollständig sind, wie z. B. Zonaras, so geben sie doch keine Ausbeute, weil der Schriftsteller gerade für diese Zeit selbst keine Quellen finden konnte. Wir haben durchaus nur eine Literatur vor uns, die aus zweiter Hand ihre Data genommen hat und sie gelegentlich benutzt, so Plutarch in Biographien, Appian als Einleitung zu den Bürgerkriegen. Unser bester Schatz sind Fragmente und zerstreute Notizen, deren mangelnden Zusammenhang uns schlechte Auszüge wie Florus und die livianische Epitome nicht ersetzen können. — So ist eine kritische Behandlung hier dringendes Bedürfniss, wo wir nicht aus dem Vollen schöpfen, sondern jeden einzelnen Rest erst prüfen und kombiniren müssen. Es ist vor Allem nothwendig, die Untersuchung gesondert vorzunehmen und nicht sogleich mit einer historischen Darstellung dieses Zeitraums zu beginnen, die bei dem jetzigen Zustande der Forschungen nur triviale Notizen oder vage Hypothesen liefern dürfte. Wir wollen in diesem Aufsatze uns mit dem Richterpersonal beschäftigen, das bekanntlich in diesem Zeitraum bald aus Senatoren, bald aus Rittern bestand; die vielfältigen Veränderungen sind um so interessanter, da bei der grossen politischen Bedeutung der Gerichte wir hieran den besten Maassstab gewinnen werden, um zu bestimmen, welche Partei im Staate die Oberhand hatte. Eine

*) [Zeitschrift für die Altertumswissenschaft, Marburg 1843, Sp. 812—829. Vgl. Ges. Schr. I S. 16fg. Staatsr. III, 527fg., worauf im Strafrecht S. 209 A. 5 verwiesen wird.]

genauere Erörterung dieser Frage wird also wohl jedenfalls gerechtfertigt sein.

Es ist unbestritten, dass von der Einführung der *quaestiones perpetuae* bis auf die Gesetzgebung des jüngern Gracchus das Consilium des Prätors aus Senatoren bestand[1]. Wenn man annimmt,
813 dass es die Volksgerichtsbarkeit war, die auf die Quästionen überging, nicht die des Senats, so ist diese Erscheinung sehr befremdend; es kann nicht genügen, wenn man hierin einen Kunstgriff der Optimaten findet oder meint, dass die Zusammensetzung des *consilium* gleichgültig gewesen sei, indem die eigentliche Entscheidung formell immer und damals vielleicht auch noch materiell dem vorsitzenden Magistrate zugestanden habe. Der Grund liegt vielmehr darin, dass das *crimen repetundarum* bis zum J. 605 juristisch nur zu einem Civilprocess führen konnte, wenn nicht der Senat kraft seiner Administrativgewalt ausserordentlicher Weise einem Beamten die Untersuchung dieses *crimen sociale* übertrug, der sich dann in sein Consilium natürlich nur Senatoren wählte. Nach dem Muster dieser *quaestiones extraordinariae,* die also eigentlich weder *causae privatae* noch *publicae,* sondern vielmehr Administrativsachen waren, wurde die ständige Commission für Erpressungen eingeführt[2]. Dass aber diese *quaestio* das Vorbild für alle späteren abgab, ist allgemeine Annahme. — Die Besetzung der ständigen Gerichte mit Senatoren war also keineswegs eine Usurpation der optimatischen Partei; sie war in ihrem guten Rechte, als sie sich den Bestrebungen des kühnen C. Gracchus widersetzte. Indess ihr Widerstand war vergebens und es wurden nun die Gerichte ein Zankapfel zwischen den Popularen und dem Senat, bis nach den Wechselfällen eines mehr als siebzig-

---

1) Dio Cass. fr. 88 [83, 7 ed. Boissev.]. Plutarch. Ti. Gracchus 16. *τοῖς κρίνουσι τότε συγκλητικοῖς οὖσι* u. a. St. Geib, Criminalprocess S. 70. — Es kann nur ein Irrthum Diodors sein, wenn er L. XXXIV [XXXIV/XXXV 2, 31 p. 599 Wess.] (exc. Phot. Dind. II, 2, p. 50 — exc. de virt. et vit. Dind. II, 1, p. 140) von den Ursachen des Sklavenkriegs in Sicilien sagt: *οἱ δὲ στρατηγοὶ κολάζειν οὐ τολμῶντες ἠναγκάζοντο περιορᾶν λῃστευομένην τὴν ἐπαρχίαν· οἱ πλεῖστοι γὰρ τῶν κτητόρων ἱππεῖς ὄντες ἐντελεῖς τῶν Ῥωμαίων καὶ κριταὶ τοῖς ἀπὸ τῶν ἐπαρχιῶν κατηγορουμένοις στρατηγοῖς γινόμενοι, φοβεροὶ τοῖς ἄρχουσιν ὑπῆρχον.* Der Sklavenkrieg hatte 620 jedenfalls schon mehrere Jahre gedauert (Fischer z. d. J.); es müssen also dem ungenauen Schriftsteller schon damals die ähnlichen Verhältnisse vorgeschwebt haben, von denen er später (L. XXXVI Dind. II, 2, p. 152) zu sprechen hatte. [Staatsr. III, 530, 1.]

2) Die Ausführung dieser Ansicht, welche für die richtige Auffassung der Quästionen sehr wichtig ist, muss den Untersuchungen über den Repetundenprocess vorbehalten bleiben. [Vgl. Staatsr. II², 222 fg. Strafr. S. 186.]

jährigen Kampfes es endlich zu einer definitiven Feststellung des Richterpersonals kam, als Cäsar der Volks- wie der Adelsherrschaft ein Ende gemacht hatte.

Aus Gründen, die erst später dem Leser klar werden, ist es zweckmässiger die Frage, wie die verschiedenen Gesetze, die das Richterpersonal abänderten, auf einander gefolgt seien und welchen Bestand sie gehabt haben, von der Untersuchung über den Inhalt der einzelnen Gesetze zu trennen und bei der letztern Erörterung, mit der wir beginnen wollen, von der Zeitfolge zu abstrahiren. Wir sprechen zuerst von der

1) *lex Livia* aus dem J. 663. Appian (B. C. I, 35) berichtet 814
hierüber so: Livius habe Senat und Ritterstand, die über die Gerichte in heftigem Streit gewesen, aussöhnen wollen, *σαφῶς μὲν οὐ δυνάμενος ἐς τὴν βουλὴν ἐπανενεγκεῖν τὰ δικαστήρια, τεχνάζων δ' ἐς ἑκατέρους ὧδε, τῶν βουλευτῶν — τότε ὄντων μόλις ἀμφὶ τοὺς τριακοσίους ἑτέρους τοσούσδε αὐτοῖς ἀπὸ τῶν ἱππέων εἰσηγεῖτο ἀριστίνδην προσκαταλεγῆναι καὶ ἐκ τῶνδε πάντων ἐς τὸ μέλλον εἶναι τὰ δικαστήρια.* Also 300 Ritter sollten in den ohnehin einer Ergänzung bedürftigen Senat gewählt und alsdann aus den Senatoren die Richter genommen werden. Offenbar war dies eigentlich keine *communicatio iudiciorum*, sondern eine Uebertragung der Gerichte an den Senat; allein faktisch genommen konnte es doch für eine Gleichstellung der Ritter mit den Senatoren in den Gerichten gelten. Diese faktische Auffassung findet sich nun nicht bloss bei Appian selbst *(τεχνάζων δ' ἐς ἑκατέρους)*, sondern sie wechselt auch sonst mit der formell richtigeren ab; als Inhalt der *lex Livia* wird bald angegeben, dass sie die Gerichte den Senatoren übertragen habe — so von Vellejus, Asconius, dem *auct. de viris ill.*[3]; bald wieder, *ut aequa parte iudicia penes senatum et equestrem ordinem essent*[4].

3) Vell. II, 13, 2; Ascon ad Cic. pro Scauro p. 21 Or. [p. 19 ed. Kießl.]: *ut iudicia commutaret*; auct. de V. I. c. 66, 4: *equitibus curiam, senatui iudicia permisit.*

4) Liv. epit. 71. — Es steht nicht entgegen, was Cicero sagt pro Rabir. Post. 7, 16: *Drusum unam* [*novam* Madvig] *in equestrem ordinem quaestionem tulisse, si quis ob rem iudicatam pecuniam cepisset*, oder, wie es pro Cluent. 56, 153 heisst: *uti qui res iudicassent, in iudicium vocarentur.* Offenbar ist dies das Kapitel der *lex iudiciaria*, von dem Appian l. c. sagt: *εὐθύνας τε ἐπ' αὐτῶν* (den neu ernannten Richtern) *γίγνεσθαι δωροδοκίας προσέγραφεν, ἐγκλήματος ἴσα δὴ καὶ ἀγνοουμένου διὰ τὸ ἔθος τῆς δωροδοκίας ἀνέδην ἐπιπολαζούσης.* Dass diese Bestimmung rückwirkende Kraft haben und namentlich wohl die Richter in dem schmählichen Process des Rutilius treffen sollte, deutet nicht bloss Appian an, sondern auch Cicero, wenn er sagt: *ob rem iudicatam* und *qui res iudicassent*, gegen den gewöhnlichen Sprachgebrauch.

2) Die *lex Servilia Caepionis* vom J. 648. Man streitet schon lange[5], ob man mit Julius Obsequens (c. 101 *per Caepionem cos. senatorum et equitum iudicia communicata*) und Cassiodor (Chron. ad h. a. [Chron. min. II p. 132]: *His coss. per Servilium Caepionem cos. iudicia equitibus et senatoribus communicata*) dies Gesetz auf die Theilung der
815 Gerichte unter beiden Ständen — oder mit Tacitus (Ann. XII, 60: *cum Serviliae leges senatui iudicia redderent*) auf die Uebertragung der Gerichte an den Senat beziehen solle. Die letztere Ansicht wird sehr dadurch unterstützt, dass nach Cicero vor der *lex Plautia* von 665 Ritter und Senatoren nicht zusammen gerichtet haben[6] und dass derselbe mehrfach erwähnt, das Gesetz des Cäpio sei gegen die Ritter gewesen[7] und für den Senat[8]. Umgekehrt ist doch auch die Angabe des Chronicon von grosser Autorität und nicht minder die in dem Wunderbüchlein, das bekanntlich ganz aus Livius abgeschrieben ist. In der That ist auch ein Widerspruch ebensowenig vorhanden wie bei den Angaben über die *lex Livia;* nur die Auffassung ist verschieden. Livius hebt auch hier wieder mehr das Princip hervor, während Tacitus sich streng an den Wortinhalt hält — jene Angabe ist eine historische, diese eine antiquarische. Es ist also wohl nicht zu zweifeln, dass Drusus Gesetz nur eine Wiederholung des servilischen war und dass auch dieses eine Aufnahme einer Anzahl Ritter in den Senat anordnete. Dass es trotzdem den Rittern verhasst sein musste, liegt in der Natur der Verhältnisse; und war denn etwa Drusus bei den Rittern beliebt?

3) Die *lex Cornelia* vom J. 673[9]. Dass Sulla die Gerichte dem

---

5) S. die Literatur bei Marquardt de equ. R. p. 31 n. 41; die Aelteren sind meist für die Chronisten, die Neuern für Tacitus. Göttlings Meinung (Staatsverfassung p. 439) ist zu wenig begründet, um widerlegt zu werden. Ueber den Plural *leges* von einem Gesetz vgl. meine Schrift de colleg. Rom. p. 43.

6) Pro Cornel. ap. Ascon. p. 79 [p. 70 Kießl.]. Dies Argument hat eine allgemeinere Geltung, indem es auf alle Gesetze vor 665 anwendbar ist.

7) De invent. I, 49, 92. Brut. 44, 164. pro Cluent. 51, 140: *in suasione legis Serviliae summis ornat senatum laudibus Crassus, multa in equites Romanos asperius dicta.* Die Fragmente dieser berühmten *suasio* des Optimaten L. Crassus bei Meyer or. Rom. fr. ed. 2. p. 299.

8) Cäpio (nicht Crassus, wie Marquardt l. c. p. 31. n. 42 angiebt) wurde desswegen *patronus senatus* genannt. Die Ritter dagegen hassten ihn und trieben ihn ins Exil. Unten Anm. 29.

9) Meistens setzt man das Gesetz ins J. 674; so Rubino (de trib. pot. Cassell. 1825. 8. p. 7), Drumann (II, 490 n. 34 [II², 417 n. 1]), Marquardt a. a. O. u. A. m. — Der einzige Grund sind Cicero's Worte in Verr. act. I, 13, 37: *quae intra decem annos postquam iudicia ad senatum translata sunt, nefarie facta sunt,* die ihm die Scholiasten nachsprechen (s. Anm. 10). Allein die Angabe ist offenbar nur

Senate zurückgab, wird von den Alten vielfältig bezeugt[10]; eine 816
communicatio der Gerichte zwischen Senat und Ritterstand wird nicht erwähnt. — Dagegen sagt Appian, dass er den Senat mit 300 ἐκ τῶν ἀρίστων ἱππέων ergänzte[11], und es wird wohl ohne Anstand anzunehmen sein, dass er das von Scipio und Drusus vergeblich angestrebte Gesetz endlich durchführte. Wir combiniren also beide Verfügungen und geben den Inhalt der *lex Cornelia iudiciaria* dahin an, dass der durch 300 Ritter verstärkte Senat die Gerichte übernehmen solle.

4) Die *lex Sempronia* vom J. 632[12] übertrug nach vielen und 817
gewichtigen Zeugnissen auf den Ritterstand[13] die den Senatoren entrissenen Gerichte[14]. Je weniger dies irgend einen Zweifel zulässt,

---

eine ungefähre, wie schon der alte Commentator gefühlt hat (argum. div. p. 99 Orell.: *fere ante annos X*); auch wissen wir ja nicht, ob nicht Cicero bloss die vollen Jahre rechnete. Dies würde auf das J. 673 führen, in dem Sulla, Ende 672 zum Dictator ernannt, den Staat recht eigentlich organisirte und Appian seine übrigen Gesetze aufführt. Sollte wohl auch Sulla mit einem so wesentlichen Theile seiner Constitution — nach Tacitus war es der Hauptgegenstand seines Kampfes mit Marius — bis ins dritte Jahr seiner Dictatur gezögert haben? Jedenfalls war die Verfassung 674, als Cicero gegen Chrysogonus sprach, schon beendigt (pro Sext. Rosc. 48, 139). Auch Garatoni (zu Verr. Act. I, 13. p. 136 ed. Havn.) ist auf einem andern Wege zu dem J. 673 gekommen; Manutius Ansicht, der das Gesetz in 672 setzt, widerlegt er ebenfalls sehr gründlich. Einen directen Beweis für das Jahr 673 werde ich in Anm. 11 angeben.

10) Vell. II, 32, 3. Tac. Ann. XI, 22. Cic. in Verr. act. I, 13, 37; ferner die Scholiasten zu den Verrinen, Pseudo-Ascon. in arg. div. p. 99; ad div. 3, 8. p. 102. 103: ad act. I, 13, 37. p. 145; ad act. I, 16, 49. p. 149. Schol. Gronov. in div. 3, 8. p. 384 Orell.

11) Appian I, 100, der dies Gesetz über die Vermehrung der Ritter ausdrücklich in 673 setzt und damit denn auch die *lex iudic.* fixirt. Dasselbe erzählt er übrigens schon früher I, 59 beim J. 666, über welchen Fehler Drumann II, 482. n. 75 [II², 409 n. 7] zu vergleichen ist. Vgl. noch Liv. epit. 89, Walter Rechtsgesch. p. 258. n. 163 [3. Aufl. p. 381 n. 97], Göttling Staatsverf. p. 465. [Staatsr. III, 532 A. 2 n. 4.]

12) Appian I, 22 setzt sie in C. Gracchus zweites Tribunat. Unrichtig hat Fischer sie in 631 gestellt.

13) Was man seit C. Gracchus unter *equites* zu verstehen habe, ist gründlich ausgeführt von Marquardt l. c. p. 22fg. [Die Ansicht Marquardts, daß zu den Rittern außer den Inhabern des Staatspferdes auch diejenigen gehörten, die auf eignem Rosse dienten, ist von Mommsen Staatsr. III p. 530 n. 2 verlassen worden.]

14) App. l. c. Vell. II, 6, 3. 13, 2. 32, 3. Tac. Ann. XII, 60. Plin. XXXIII, 34. Diodor. exc. Vat. T. III. p. 119 [XXXIV/XXXV, 25] Dind. Pseudo-Asc. in div. 3, 8. p. 103. Dass auch Varro de vita pop. R. L. IV. ap. Non. v. bicipitem p. 454: *In spe adducebat non plus soluturos quam vellent; iniquius equestri ordini iudicia tradidit ac bicipitem civitatem fecit discordiarum civilium fontem* — von C. Gracchus zu

desto auffallender ist es, dass Plutarch in der Aufzählung der Gesetze des jüngern Gracchus von dem δικαστικὸς sagt: ᾧ τὸ πλεῖστον ἀπέκοψε τῆς τῶν συγκλητικῶν δυνάμεως· μόνοι γὰρ ἔκρινον τὰς δίκας. Ὁ δὲ τριακοσίους τῶν ἱππέων προσκατέλεξεν αὐτοῖς οὖσι τριακοσίοις καὶ τὰς κρίσεις κοινὰς τῶν ἑξακοσίων ἐποίησε[15]. — Man sieht, dass hiernach die *lex Sempronia* denselben Inhalt gehabt haben sollte
818 wie die spätere *lex Livia* und die folgenden optimatischen Gesetze. Meistens findet man sich damit ab, dass man Plutarch eine Verwechselung des sempronischen mit dem livischen Gesetze Schuld giebt. Allein bei diesem gewaltsamen Ausweg vergisst man, dass die Wahl der Ritter in den Senat auch von Livius bestätigt wird, epit. 60: *C. Gracchus leges tulit, inter quas — ut sexcenti ex equitibus in curiam sublegerentur; et quia illis temporibus CCC tantum senatores erant, DC equites CCC senatoribus admiscerentur, id est ut equester ordo bis tantum virium in senatu haberet.* Auch kann Plutarchs Notiz, dass C. Gracchus vom Volke die Wahl der in den Senat aufzunehmenden Ritter und damit fast königliche Macht erhalten habe (c. 6 zu Anf.), nicht von Drusus übertragen sein und bestätigt somit den geschichtlichen Boden seines Berichts. Die Ergänzung des Senats aus dem Ritterstande durch C. Gracchus lässt sich also nicht wohl bezweifeln[16]; allein ist denn damit die Ver-

verstehen sei, beweist die Nachahmung bei Florus III, 17 (cf. 13), wo die Hdschr. haben: *Iudiciaria lege C. Gracchi diviserant P. R. et bicipitem ex una fecerant civitatem.* [Im Bambergensis fehlt *C.*, vgl. die Ausgabe Roßbachs.] Uebrigens ist hier nicht Caii zu tilgen, da Varro und die Geschichte nur eines Gracchus in diesem Zusammenhang gedenken, sondern entweder mit Perizonius zu lesen: *iudiciariae leges*, oder, vielleicht richtiger: *iudicia lege C. Gracchi.* — Jedenfalls spricht Varro von einem Democraten; Lipsius Vorschlag (var. lect. II, 2), die Stelle auf Sulla zu beziehen und zu schreiben: *iniquus equestri ordini senatui iudicia tradidit*, ist gewiss verwerflich. — Uebrigens ist es für den Umfang der *leges iudiciariae* von Wichtigkeit, dass die *Gracchani iudices* auch in *quaestionibus extraordinariis* erwähnt werden. Cic. Brut. 34, 128. coll. Sallust. Iug. 40. 65, 5.

15) Vita C. Gracchi 5. Dasselbe wiederholt er in der comp. Agidis et Cleom. cum Gracch. 2: τὸ πάντων νεανικώτατον ἦν Γαΐῳ μῖξαι τὰ δικαστήρια προσεμβαλόντι τῶν ἱππικῶν τριακοσίους. — Die Worte lassen freilich auch zu an eine Verwaltung der Gerichte durch 300 Senatoren und 300 Ritter zu denken; allein da wir schon so viele Beispiele davon haben, dass die Rückgabe der Gerichte an den ergänzten Senat als *communicatio iudiciorum* aufgefasst wird, so wird man nach der gleich anzuführenden Stelle des Epitomators auch hier dieselbe Redeweise anzunehmen haben. Sollte Plutarch auch wirklich gemeint haben, dass die 300 Ritter als solche die Gerichte überkamen (worauf manche Ausdrücke führen und wodurch auch die später anzugebende Verwechselung der beiden sempronischen Gesetze begreiflicher wird), so hat er seine Quelle missverstanden.

16) Es geschieht dies doch von Göttling Staatsverfassung p. 437 (nach ihm

bindung dieser *lectio* mit den Gerichten erwiesen? — Es wäre nicht 819
unmöglich, dass durch eine verwirrte Erinnerung an die *lex Sempronia iudiciaria* und an die *lex Livia* Plutarch verleitet worden sei, das Gesetz *de CCC equitibus in curiam sublegendis* auf die Gerichte zu beziehen. Indess diese Möglichkeit zugegeben, lässt es sich doch auch abgesehen von Plutarch's Bericht wahrscheinlich machen, dass die Ergänzung des Senats das Gerichtswesen mit betroffen habe. Es wird nämlich die *lex de equitibus in curiam sublegendis* von Livius wie von Plutarch ausdrücklich in Gracchus erstes Tribunat (631), die *lex iudiciaria* dagegen von Appian eben so bestimmt ins zweite (632) gesetzt. Halten wir uns an diese Ueberlieferung, so muss es bei dem ersten Gesetze, wo man dem Senat die Gerichte ja noch nicht zu entreissen gedachte, beabsichtigt worden sein, durch die Vermehrung des Senats auch die Zahl der Richter zu verstärken. Da dies nicht ein besonderes Kapitel des Gesetzes, sondern nothwendige Folge desselben war, so ward es natürlich im Gesetz nicht besonders ausgesprochen, und darum schweigt Livius davon, wo er den Text des Gesetzes referirt. Plutarchs historische Relation dagegen spricht diese Folge aus und es ist ihm wohl zu glauben, was auch an sich schon wahrscheinlich ist, dass Gracchus bei diesem Gesetz vornehmlich die Gerichte im Auge gehabt habe. Freilich ist es eine arge Nachlässigkeit des Biographienschreibers, dass er der eigentlichen *lex iudiciaria* beim zweiten Tribunat nicht gedacht hat[17] und dort bloss sagt (c. 8): *ἐπεὶ δ' ἑώρα τὴν μὲν σύγκλητον*

von Fischer zum J. 631); allein es ist unkritisch von zwei im Wesentlichen übereinstimmenden Zeugnissen das eine für irrig zu erklären, das andere zu emendiren. Auch ist die Verbesserung in der Epitome keineswegs gelungen; die Worte *in senatu* sind hinreichend beglaubigt, wogegen der Ausdruck *in decurias sublegere* für *in iudiciorum communionem vocare* oder dgl. noch erst nachgewiesen werden soll. Sind hier die *decuriae senatorum* zu verstehen, die allerdings, so lange der Senat die Gerichte besetzte, auch als *decuriae iudicum* erscheinen, so kann der Ausdruck *in decurias sublegere* nur von der Aufnahme in den Senat, nicht von der in die gar nicht selbständig vorkommenden *decuriae iudicum* verstanden werden. Wenn man dagegen an die eigentlichen Richterdecurien denken soll, wie sie seit der *lex Aurelia* vorkommen, so müsste es jedenfalls heissen *equitum decuria adiecta est*. Uebrigens wird Göttlings Meinung geradezu durch Cicero widerlegt, nach dem vor dem J. 665 Ritter und Senatoren nicht zusammen gerichtet haben (Anm. 6). — Oberflächlich ist diese Frage von Geib (Criminalprocess p. 196—98) behandelt.

17) Dass der Epitomator des Livius davon wie von so vielem Andern (z. B. der *lex Cornelia iudiciaria!*) schweigt, wird Keinen überraschen; er schrieb das *corpus legum Semproniarum* ab und hielt die Nachträge vom J. 632 für unwichtig. — Umgekehrt kann es Appian und Vellejus nicht vorgeworfen werden, dass sie das Gesetz *de equitibus sublegendis* nicht erwähnten; es war für sie nicht wesent-

ἐχθρὰν ἄντικρυς, αὖθις ἑτέροις νόμοις ἀπήρτησε [ἀπηρτήσατο Sintenis nach Reiske; ἀπήρτηζε oder ἀπήρτιζε die Hdschr.] τὸ πλῆθος. Es ist allerdings, namentlich nach der Stelle in der *comparatio*, wahrscheinlich, dass er die von Cajus bewirkte Veränderung im Gerichtswesen auf die Verstärkung des Senats aus dem Ritterstande beschränkte.

Allerdings ist es auffallend, dass Gracchus durch sein zweites Gesetz das erste zerstörte. Allein auch Cajus war anfänglich keineswegs Demagog; alle Gesetze seines ersten Tribunats tragen den Stempel, dass sie nicht durch Parteizwecke, sondern durch die materiellen Interessen des Staats diktirt sind und so war auch ein
820 Hauptgrund dieses Gesetzes über die Ergänzung des Senats, dass derselbe zu schwach besetzt war, um die Gerichte neben seinen andern Geschäften gehörig verwalten zu können. Dass dies selbst von der Optimatenpartei anerkannt ward, zeigt die stehende Verbindung der Wiedereinführung senatorischer Gerichte und der Verstärkung des Senats. Erst später, als Gracchus die von ihm entfesselte Lawine nicht wieder zu hemmen vermochte, wurde er durch die Macht der Verhältnisse und den Wahnsinn seiner Gegner weit über sein anfängliches Ziel hinausgerissen. Unter den Maassregeln, mit denen er das Volk in seinem zweiten Tribunat an sich zu ketten gezwungen war, scheint Varro sogar anzuführen, dass er dem Volke auf *novae tabulae* Hoffnung gemacht habe: *[inique plebem] in spe[m] adducebat, non plus 'soluturos quam vellent.* Es war ein Glück für ihn, dass er ein drittes Tribunat nicht erlebte.

Das Resultat ist also, dass die *lex Sempronia de CCC equitibus in senatum sublegendis* vom J. 631 dieselbe Zusammensetzung der Gerichte bezweckte wie die spätern *leges Servilia, Livia* und *Cornelia;* nur dass die Rückgabe der Gerichte an den Senat, welche bei diesen einen wesentlichen Bestandtheil der Gesetze selbst ausmachte, bei der *lex Sempronia* eine Voraussetzung war. Die *lex Sempronia iudiciaria* von 632 dagegen entriss die Gerichte dem Senat und übertrug sie einer Anzahl Ritter, ohne dass diese darum zu Senatoren ernannt wurden. — Den offenbaren Widerspruch zwischen Livius und Plutarch in der Zahl der in den Senat aufzunehmenden Ritter haben wir zu Gunsten Plutarchs entscheiden zu müssen geglaubt; die bekannte Verwechselung der hinzuzufügenden Zahl mit der Totalsumme, die Analogie des livischen und cornelischen Gesetzes,

---

lich und wurde vielleicht nicht einmal ausgeführt, da durch das Gesetz von 632 das Motiv der Ergänzung des Senats wegfiel. Auch waren etwa 30 J. später kaum 300 Senatoren. App. I, 35. [Staatsr. III, 530, A. 1. Wie hier auch Lange Röm. Altert. III² 38 ff.; verfehlt, Zumpt, Kriminalrecht II, 1, 62 ff.]

endlich die innere Unwahrscheinlichkeit, dass die Zahl der neuen Senatoren die der alten um das Doppelte überstiegen haben solle, werden dies hinreichend rechtfertigen.

Anhangsweise können wir hier noch eines Gesetzprojektes des ältern Gracchus vom J. 621 gedenken. Plutarch (Ti. Gracch. c. 16) erzählt, unter den gegen das Ende seines Tribunats entworfenen Gesetzen habe er auch vorgeschlagen: *τοῖς κρίνουσι τότε συγκλητικοῖς οὖσι καταμιγνύναι ἐκ τῶν ἱππέων τὸν ἴσον ἀριθμόν;* Dio dagegen (fr. 88 [83,7 ed. Boissev.]), dass er vergeblich versucht habe *τὰ δικαστήρια ἀπὸ τῆς βουλῆς ἐπὶ τοὺς ἱππέας μετάγειν.* Die historische Realität dieser Berichte mag dahin gestellt bleiben, obgleich eine Rede des jüngern Africanus *contra legem iudiciariam Ti. Gracchi* citirt wird[18]; soviel ist klar, dass Plutarch das Gesetz über die Vermehrung des Senats, 821
Dio die *lex iudiciaria* des jüngern Gracchus im Auge gehabt hat.

5) Die *lex Plautia* vom J. 665 wird nur einmal erwähnt: Ascon. in Cornel. p. 79 [p. 70 Kießl.]: *M. Plautius Silvanus tr. pl. Cn. Pompeio Strabone L. Porcio Catone coss. secundo anno belli Italici, cum equester ordo in iudiciis dominaretur, legem tulit adiuvantibus nobilibus: ex ea lege tribus singulae ex suo numero quinos denos suffragio creabant, qui eo anno iudicarent. Ex eo factum est, ut senatores quoque in eo numero essent et quidam etiam ex ipsa plebe.* — Dass dies Gesetz ebensosehr von dem demokratischen wie von dem optimatischen Judiciargesetz abweicht, ist einleuchtend; es ist interessant, indem hier zuerst der Mittelweg eingeschlagen wurde, den nachher die *lex Aurelia* wieder aufnahm und weiter entwickelte. Cicero hebt nicht ohne Absicht als das Merkwürdigste bei diesem Gesetz hervor, dass damals zuerst beide Stände mit einander richteten; er hätte auch noch anführen können, dass in Folge dieses Gesetzes die Gerichte aufhörten Monopol des Amts- oder Geldadels zu sein, dass damals zuerst der Bürgerstand in die Gerichte eindrang, der nachher in den Aerartribunen seine förmliche Vertretung erlangte.

Nachdem wir den Inhalt der einzelnen Gesetze, so weit die dürftigen Quellen ihrer gedenken — denn dass noch mehrere *leges iudiciariae* dieses Zeitraums uns gänzlich unbekannt sind, ist nicht zu bezweifeln — erörtert haben, bleibt uns nun die Untersuchung über die Zeitfolge dieser Gesetze und ihr Verhältniss zu einander noch übrig. Die Grundzüge giebt Tacitus an Ann. XII, 60, wo er von den Veränderungen in der Criminalgerichtsbarkeit spricht, wie

18) Das Gesetz scheint wirklich rogirt zu sein, wurde aber nicht zu Stande gebracht. Meyer fr. p. 191. S. auch Fischer zum J. 625 und Geib Criminalpr. S. 196. Florus beweist freilich Nichts.

darüber früher Revolutionen und Kriege entstanden seien, *cum Semproniis rogationibus equester ordo in possessione iudiciorum locaretur, aut rursum Serviliae leges senatui iudicia redderent Mariusque et Sulla olim de eo vel praecipue bellarent. Sed tunc ordinum diversa studia, et quae vicerant, publice valebant.* — Dass bis auf C. Gracchus 631—32 der Senat im unbestrittenen Besitze der Gerichte war, ist bekannt. Im J. 632 kamen die Gerichte an den Ritterstand, der
822 sie bis 648 behielt[19]. Mehrere einzelne Processe aus dieser Periode bestätigen dies; in der *quaestio ex lege Mamilia* erlagen vier Consulare und ein Priester den gracchanischen Richtern[20]. Ebenso wollte, als Q. Metellus Numidicus vermuthlich kurz vor seinem Consulate 644[21] *repetundarum* angeklagt wurde, keiner der Richter *ex illis equitibus Romanis gravissimis viris* (Cic. pro Balbo 5, 11) dessen Hausbücher einsehen. — Im J. 648 übertrug der Consul Servilius Caepio die Gerichte dem Senate. Man hat gezweifelt, ob dies Gesetz durchgegangen sei, wie z. B. noch von Meyer (or. Rom. fr. p. 148) und Göttling (S. 439 Anm. 4) geschieht; allein wenn auch die von Klenze dagegen angeführte Inschrift (prolegg. ad l. Servil. p. XV not. 71 [C. I. L. V, 396*]) augenscheinlich erdichtet ist[22], so scheinen doch

19) Auffallend ist es indess, dass L. Crassus der Redner, als er im J. 635 Carbo (cos. 634) anklagte (Meyer or. R. p. 294 Drumann IV, 62), vor optimatischen Richtern gesprochen zu haben scheint. *Non si Opimium defendisti, Carbo,* sagte er (de orat. II, 40, 170), *idcirco te isti bonum civem putabunt. Simulasse te et aliud quid quaesisse perspicuum est, quod Ti. Gracchi mortem saepe in contionibus deplorasti, quod P. Africani necis socius fuisti, quod eam legem in tribunatu tulisti, quod semper a bonis dissedisti.* Die *isti* sind ohne Zweifel die Richter, die, wenn sie die gracchanischen waren, eher über die Vertheidigung des Opimius als über die Klage um Ti. Gracchus zürnen mussten. Vielleicht war die Verbindung folgende: Du willst jetzt den Aristokraten spielen und dich den „guten Männern" aufdrängen. Denke aber nur nicht, dass die Richter dich als Aristokraten annehmen werden; dass die Vertheidigung des Opimius Heuchelei war, zeigt dein ganzes Leben. Du bist also nicht Aristokrat; aber Volksfreund bist du auch nicht, denn du schämst dich ja es zu sein.

20) Oben Anm. 14 am Schluss. Cic. Brut. 34, 128 *Invidiosa lege Mamilia quaestio: C. Galbam sacerdotem* (cf. 33, 127) *et quatuor consulares: L. Bestiam* (cos. 643. Drumann II, 96 [II², 78]), *C. Catonem* (cos. 640 Drumann V, 151. Cf. Cic. Verr. IV, 10, 22 *quo damnato tum cum severa iudicia fiebant* — Cicero's Ausdruck für die Rittergerichte in seiner demokratischen Periode, in Verr. Act. I, 10, 30. 17, 51. L. III, 60, 137, vgl. pro Mur. 28, 58), *Sp. Albinum* (cos. 644), *L. Opimium* (cos. 633; cf. schol. Bob. in Sest. p. 311) *Gracchani iudices sustulerunt.* Vgl. Marquardt l. c. p. 30.

21) Sicher ist die Zeit nicht zu bestimmen. Drumann II, 38 [II², 31].

22) Da noch Fischer in den Zeittafeln zum J. 648 sie anführt, so wird es wohl nicht überflüssig sein einige der schlagendsten innern Beweise der Unächtheit anzuführen, z. B. dass Cäpio Censor genannt wird, was er nie war, und

die Erwähnungen bei Cassiodor und Obsequens und namentlich bei Tacitus der Annahme zu widerstreiten, dass das Gesetz gar nicht zu Stande gekommen sei[23]. Sichere Spuren eines vor Senatoren behan- 823
delten Processes habe ich indess in dieser Zeit nicht finden können[24], ebensowenig wie vor dem J. 653 oder 654 von Rittergerichten, die von da an aber häufig werden. Wie die Aufhebung der *lex Servilia Caepionis* bewirkt sei, wissen wir nicht; die gemeine Meinung[25], dass sie auf die *lex Servilia Glauciae repetund.* zurückzuführen sei, ist durchaus grundlos. Es ist überflüssig die abnorme sich selbst aufhebende Annahme eines für alle Quaestionen erlassenen Repetunden-

dass der Senat, der für die *iudicia restituta* dankt, nicht der römische ist, sondern der veroneser! Wann werden eigentlich dergleichen Quellen wie dieser Stein und die *acta diurna* u. A. m. aufhören in der Litteratur eine Rolle zu spielen?

23) Wenn Velleius genauer wäre, so könnte man darin, dass er die *iudicia equestria* im J. 662 auf die gracchischen Gesetze zurückführt (II, 13, 2), einen Beweis dafür finden, dass die *lex Servilia Caepionis* nur transitorisch oder nicht gehörig durchgebracht sei; denn war sie abrogirt worden, so hätte Velleius das abrogirende Gesetz als das eigentlich juristische Fundament hier nennen sollen. Die *annos prope L continuos* Cic. in Verr. I, 13, 38 (vgl. Göttling S. 439) dürften eine kurze Unterbrechung nicht ausschliessen. Die Worte des falschen Asconius ad Verr. I, 13, 38 p. 145 Or. *annos prope L*] *tanto enim fere tempore equester ordo iudicavit lege Sempronia* — will ich nur anführen. Aber schwerlich würde man Cäpio wegen eines durchgefallenen Gesetzvorschlags den Patron des Senats genannt haben.

24) Erwähnung verdient der Process des Saturninus Diod. L. XXXVI, 15 exc. leg. T. II, p. 2. p. 175 Dind. [p. 408 de Boor], der zwischen sein erstes (u. c. 651. Plut. Mar. 14) und zweites Tribunat (654) und vermuthlich ins J. 653 fällt (Diodor. schliesst: *ἀπελύθη καὶ πάλιν ἀνεῤῥήθη δήμαρχος*). Die Gesandten des Mithridat werden vom Senat aufgereizt, wegen einer ihnen von Saturnin zugefügten Beleidigung diesen zu verklagen. *Ἐπήνεγκαν κρίσιν τῷ Σατουρνίνῳ περὶ τῆς εἰς αὐτοὺς ὕβρεως· ὁ δὲ Σατουρνῖνος θανάτου κατηγορούμενος ὑπὸ τῶν συγκλητικῶν ὡς ἂν ἐκείνων δικαζόντων τὰς τοιαύτας κρίσεις, εἰς τοὺς μεγίστους ἐνέπεσε κινδύνους.* Saturninus klagt dem Volke, dass seine Feinde ihm Ankläger wie Richter seien, worauf das Volk ins Gericht *(ἐπὶ τὸ κριτήριον)* kömmt und ihn befreit. — Ahrens (die drei Volkstribunen S. 77) folgert daraus, dass damals die Gerichte beiden Ständen gemeinschaftlich gewesen seien, womit er die *communicata iudicia inter equestrem ordinem et senatorium* verbindet; man könnte eher noch annehmen, dass die Rückgabe der Gerichte an die Ritter nach der *lex Servil. Caepionis* nur für den Repetundenprocess, nicht für die andern Quaestionen z. B. die *de vi* stattgefunden habe. Damit liesse sich die gewöhnliche Stellung der *lex Servil. repetund.* als *quasi iudiciaria* wohl zusammenbringen. Allein da Saturninus gegen Gesandte gefrevelt hatte, die von jeher unter dem besondern Schutz des Senates standen: so dürfte der Senat aus diesem Grunde den Process an sich gezogen haben und, wenn dies richtig ist, bieten die Worte *τὰς τοιαύτας κρίσεις* einen Beweis dar, dass im J. 653 der Senat schon nicht mehr die Gerichte hatte. [Vgl. Staatsr. II[3], 112, 3.]

25) Seit Sigonius (de iudic. II, 18) und Klenze ist man hierüber einig; s. die Schriftsteller bei Marquardt l. c. p. 32. n. 52.

gesetzes zu rügen; noch überflüssiger bei den der *lex Servilia repet.* zugeschriebenen Fragmenten zu verweilen, da diese jedenfalls die Uebertragung der Gerichte an die Ritter nicht beweisen können[26].
824 Was Cicero von der *lex Glauciae* erzählt, hat allein die Veranlassung gegeben die *lex Serv.* unter die *leges iudiciariae* zu stellen; man hat aber hineingelesen, was man zu finden wünschte. Denn dass Glaucia sich *beneficio legis* den Ritterstand verpflichtete (Brut. 62, 224), findet seine Erklärung in den geschärften Bestimmungen dieses Gesetzes, die natürlich die politische Macht der damaligen Richter vermehren mussten. In der zweiten Stelle pro Scauro 1, 2: *Reus est factus lege Servilia (sc. Glauciae,* Ascon.*), cum iudicia penes equestrem ordinem essent* — wird freilich gesagt, dass Scaurus bei den Rittern *lege Servilia repet.* vor Gericht gestanden habe; allein es ist eine schlimme Uebereilung, anzunehmen, dass diese *lex Servilia* eben die Ritter zu Richtern gemacht habe. Das Gesetz, *qua quaestio exercebatur,* und die *lex iudiciaria* waren nicht dieselben; Cic. in Cornel. ap. Asc. p. 79 Orell. [p. 70 Kießl.]: *causam dixit lege Varia de maiestate, cum senatores cum equitibus Romanis lege Plotia iudicarent.* Ebenso ist es sehr bekannt, dass die *lex Aurelia iudiciaria* die cornelischen Gesetze über die einzelnen Quaestionen durchaus bestehen liess. — Das ist allerdings richtig, dass die Gerichte, als die *lex Servilia repet.* gegeben ward, bei den Rittern gewesen sein müssen, hilft uns aber nicht weiter, da uns das Jahr dieser Rogation unbekannt ist. Klenze setzt sie bekanntlich zwischen 648 und 654, und vor 654, wo Glaucia umkam, muss sie allerdings gegeben sein; allein die andre Grenze ist nur daraus entnommen, dass die *lex Glauciae* die *lex Caepionis* abrogirt haben soll, was eben widerlegt ist. Wenn Glaucia, wie es wahrscheinlich ist, sein Gesetz als Tribun gab, so führt die *lex*

26) Denn die Senatoren von den Gerichten ausschliessen (s. Klenze ad l. Servil. p. 19 not. 2) heisst doch nicht sie den Rittern übertragen. Das freilich folgt aus dieser Bestimmung, dass zur Zeit der Erlassung dieses Gesetzes die Gerichte nicht bei dem Senatorenstande waren, also bei den Rittern — nur dass nicht erst dies Gesetz sie denselben übertrug. Warum aber, wird man fragen, werden die Senatoren ausdrücklich ausgeschlossen, wenn schon durch die damals bestehende *lex iudic.* Rittergerichte vorgeschrieben waren? — Die Antwort, für die die Gründe freilich hier nicht beigebracht werden können, ist, dass die Senatoren zwar seit dem Tode des jüngern Africanus nicht mehr *equites Romani equo publico* sein konnten, wohl aber, insofern sie einen Census von mehr als 400 000 Sesterzen hatten, gracchanische *iudices* oder Ritter sein konnten, wenn sie sich auch unter der Masse verloren und jedenfalls nicht als Senatoren, sondern nur als *quadringenarii* zu Gericht sassen. Ausdrücklich durch die *lex iudic. C. Gracchi* ausgeschlossen scheinen sie nicht zu sein, unter der, wie ich an einem andern Orte beweisen werde, das uns bruchstückweise erhaltene Repetundengesetz geschrieben ist. [Vgl. Ges. Schr. I S. 19.]

annalis, die bei einem so populären Manne wohl anzuwenden sein dürfte, auf 648; es ist sehr wohl möglich, dass er in den letzten Tagen des J. 647 wie gewöhnlich gleich nach angetretenem Amte sein Gesetz vorschlug, also noch unter der Herrschaft der *lex Sempronia iudiciaria*.*)

Diejenigen also, die nur wissen was unsre Quellen wissen, werden 825
offen bekennen, dass dies Gesetz, welches das des Cäpio wieder aufhob, uns nicht bekannt sei. Dass die Gerichte an den Ritterstand zurückgekommen sind, ist nach vielen Zeugnissen nicht zu bezweifeln; wir haben nun noch möglichst genau zu ermitteln, wann er wieder in den Gerichten auftritt. Die von mir gesammelten Notizen reichen indess mit Sicherheit nicht über das J. 654[27]; unter denen, die damals gegen Saturnin aufstanden, nennt Cicero auch den *equester ordo: at quorum equitum; Dii immortales! patrum nostrorum atque eius aetatis, quae tum magnam partem reipublicae atque omnem*[28] *dignitatem iudiciorum tenebat* (pro Rab. P. R. 7, 20). Ferner werden Ritter als Richter erwähnt in den Processen des Q. Servilius Cäpio (cos. 648) *de maiestate* im J. 659[29], des C. Norbanus (cos. 671) *de maiestate* im J. 660[30], des Cn. Plancus vor dem J. 662[31], des P. 826

*) [Doch s. Ges. Schr. I, 22 und Staatsr. III, 643, 2, wo das Gesetz des Glaucia in das Jahr 643 gesetzt wird. Ebenso Lange, Röm. Altert. III² 55.]

27) Eine Spur aus dem J. 653 habe ich in Note 24 aufzudecken gesucht. Noch weiter würde Diodors Notiz führen (L. XXXVII, 5, 1 Dind. p. 610 Wess.), dass die Vorgänger des Q. Scävola in Asien im Vertrauen auf die Rittergerichte in der Provinz arge Ungerechtigkeiten begangen hätten. Allein abgesehen davon, dass Diodors Ungenauigkeit in dieser Hinsicht schon oben gerügt ist (Anm. 1), so ist nicht einmal die Zeit, in der Scävola Asien verwaltete, festgestellt (655: Fischer zum J. 659; 660: Marquardt de equ. p. 33) und es könnte auch die Zeit vor 648 gemeint sein.

28) Damals waren die Gerichte getheilt.

29) L. Crassus vertheidigte ihn als Consul. Brut. 44, 162. Drumann IV, 50. 64. Meyer fr. p. 302. Dass der *patronus senatus* von den Rittern, nicht vom Senat in's Exil getrieben ward, zeigt nicht bloss seine politische Stellung, sondern auch die Wendung des M. Antonius bei Cic. de orat. II, 48, 199, als er Norbanus, Cäpio's Ankläger, vertheidigte: *animos equitum R. ad Q. Caepionis odium renovabam.* Vgl. Brut. 35, 135: *Q. Caepioni invidia populi calamitati fuit.*

30) Drumann IV, 50. 51. Meyer fr. p. 287. Der Process ist später als der vorige, in dem Norbanus, damals tr. pl., als Ankläger aufgetreten war; mit Wahrscheinlichkeit wird er in 660 gesetzt, da man Norbanus vermuthlich gleich nach seinem Tribunat wegen der von ihm begangenen Amtsverletzungen vor Gericht zog. Dass die Ritter in ihm richteten, sagt Cic. de orat. II, 48, 199. — Uebrigens ist es bemerkenswerth, dass auch *lege Appuleia de maiestate*, nicht bloss im Repetundenprocess Ritter als Richter vorkommen; wobei man vgl. was unten über die *lex Varia* gesagt ist.

31) Cic. pro Cluent. 51, 140. Drumann IV, 66 und nach ihm Meyer fr.

Rutilius Rufus (cos. 649) *repetundarum* im J. 662[32] und des M. Aemilius Scaurus (cos. 639) *repetundarum* im J. 663[33]. Dass die *lex Livia* von demselben Jahre die Gerichte bei den Rittern fand, ist schon bemerkt. Was den Plan des Drusus betrifft, die Gerichte dem Senate zurückzugeben, so steht es fest, dass er nicht zur Ausführung kam; nur das ist streitig, ob die *lex iudiciaria* gar nicht durchgebracht, oder zwar durchgebracht, aber bald — *ex tunc*, wie die Juristen sagen — wieder annullirt sei. Die erste Meinung hat Ahrens aufgestellt; richtiger scheint die zweite von Klenze u. A. angenommene zu sein[34], nach der unter den *leges Liviae*, die wegen

p. 262. 309 setzen diesen Process 663; mir scheint er wegen de orat. II, 56, 227 vor die censorische Rede aus dem J. 662 zu setzen. Wie lange nach der *suasio legis Serviliae* vom J. 648 er falle, lässt sich nicht bestimmen.

32) Liv. ep. 70 *invisus equestri ordini, penes quem iudicia erant.* Cic. pro Scauro 1, 2. Vell. II, 13, 2. Dio Cass. fr. 106. 107 Tauchn. [fr. 97. 98 ed. Boissev.]. Pseudo-Asc. in div. 17, 57 p. 122. Marquardt de equ. p. 33. Die Frechheit diesen Mann zu verurtheilen veranlasste die *lex Livia.* — Dass dieser Process vor 663 fällt, folgt z. B. daraus, dass er dem des Scaurus vorherging und dass er in den Büchern de orat. erwähnt wird. Mit Wahrscheinlichkeit setzt man ihn ins J. 662, weil der Eindruck bei dem Process des Scaurus noch frisch war und weil Livius ihn unter den Ereignissen dieses Jahres erwähnt (s. Fischer zum J. 662 und Drum. II, 432 [vielmehr V, 250 A. 85?]). Fischer setzt ihn 663, weil Crassus nur *consularis*, nicht *censor* genannt wird; allein die Verbindung L. Crassus et M. Antonius *consulares* rechtfertigt dies hinlänglich. Auch war Crassus doch schon 662 Censor, wenn er auch erst 663 lustrirte.

33) Cic. pro Scauro 1, 2, zu welcher Stelle Ascon. die Zeit bestimmt durch die Erwähnung des Volkstribun Drusus.

34) Klenze prolegg. p. XV not. 73. Entscheidend sind die Worte der livianischen Epit. 71: *legibus agrariis frumentariisque latis iudiciariam quoque pertulit.* Unrichtig behauptet Ahrens S. 93, dass *pertulit* handschriftlich nicht beglaubigt sei; vier Hdschr. bei Drakenborch, darunter der cod. Leidenis optimae notae haben es und *tulit* steht nur in einer oder zweien. Er beruft sich ebenfalls auf Diod. Sic. L. XXXVII, 10, 3 Dind. *ὁ Δροῦσος τῆς συγκλήτου τοὺς νόμους αὐτοῦ ἀκυρούσης ἔφη ἀκυρουμένων τῶν ὑφ'αὑτοῦ γραφέντων νόμων ἄκυρον ἔσεσθαι καὶ τὸν περὶ τῶν κριτηρίων νόμον, οὗ συντελεσθέντος τὸν μὲν ἀδωροδοκήτως βεβιωκότα μηδεμιᾶς τεύξεσθαι κατηγορίας, τοὺς δὲ τὰς ἐπαρχίας σεουληκότας ἀχθήσεσθαι πρὸς τὰς τῆς δωροδοκίας εὐθύνας.* Wie Drusus sprach, bestanden seine Gesetze ja noch; wie konnte er also anders sprechen als: *iam cum haec lex perlata sit* (nicht *si haec lex perferatur*), *Rutilium secure vivere posse, provinciarum direptores poenas daturos*? — Der Unbefangene wird zugeben, dass nur wenn das Gesetz über die Gerichte schon durchgebracht war, es annullirt werden und die *ἀκύρωσις τῶν νόμων* auf dasselbe von Einfluss sein konnte. — Marquardt l. c. 36 n. 108 scheint noch Gewicht zu legen auf Seneca's Worte cons. ad Marc. 16: *imperfectis tot rogationibus*; der Jurist wird wissen, wie nahe das *nullum* an das *imperfectum* grenzt. Es ist wie wenn Cicero sagt in Cornel. ap. Asc. p. 68 Or.: *lata esse dicitur. Imperfecta* ist jede Vornahme, die wegen eines Formfehlers nichtig ist, Mühlenbruch-Glück Comm. XXXVI, 321. XXXVIII, 119. 450.

eines Formfehlers noch dasselbe Jahr aufgehoben wurden[35], auch 827
die *lex iudic.* sich befand.

Bald nach Drusus Tode, im J. 664 stifteten die Ritter den Volkstribun Q. Varius an, ein Gesetz gegen die Begünstiger der italischen Bundesgenossen zu beantragen, und setzten dasselbe der Intercession der übrigen Tribunen zum Trotz mit Gewalt durch[36]. Auf den Grund dieser *lex Varia de maiestate* griffen sie die Häupter der Adelspartei an[37], darunter C. Calpurnius Bestia, C. Aurelius 828
Cotta und L. Memmius[38], während die übrigen Gerichte des Krieges

35) Als *contra auspicia latae*: Cic. de legg. II, 6, 14. 12, 31 Ascon. in Cornel. p. 68 Or. [p. 61 Kießl.] — die gewöhnliche Weise, wie der Senat sich unbequemer Gesetze entledigte (Rubino, de trib. pot. p. 14 n. 1). Unrichtig wird in der Deklamation *pro domo* [16, 41] die Aufhebung auf die *lex Caecilia Didia* zurückgeführt; es ist wider die Wahrscheinlichkeit und vielfache Zeugnisse, dass Drusus seine ganze Constitution als eine *lex* promulgirt haben sollte.

36) Cic. de orat. III, 2, 8. Ascon. in Scaur. p. 22 [p. 19 Kießl.]. App. I, 37. Val. Max. VIII, 6, 4. Vgl. bes. Marquardt l. c. p. 36. Drumann IV, 319. Fischer zum J. 663, die alle die *lex Varia* ins J. 663 stellen, allein mit Recht setzt Meyer fr. p. 321 sie 664, denn sie ist jünger als der Ausbruch des italischen Krieges, wie Cic. a. a. O. andeutet und Ascon. geradezu sagt. Zwar wird der Anfang dieses Krieges bald 663, bald 664 gesetzt (Fischer zum J. 663) allein da Ascon. sonst 664 annimmt (in Cornel. p. 79 [p. 70, 15 ed. Kießl.]), so wissen wir, wie er rechnete. Auch sagt Cicero Brut. 89, 305, dass Varius im J. 90 in *magistratibus* war.

37) S. über diese Processe Marqu. l. c. Von anderer Art war die Anklage des M. Scaurus *princeps senatus* (s. Drum. I, 27 [I², 19; 20], die Stellen bei Meyer fr. p. 259sq. coll. p. 321); sie fand vor dem Volke statt, bei dem ihn Cäpio unter dem Vorsitz und mit Unterstützung des tr. pl. Q. Varius *proditionis* belangte. Wäre es eine *quaestio* gewesen, so hätte ein Volkstribun den Angeklagten nicht vor sich fordern können; auch zeigen es die Ausdrücke *pro rostris accusabatur* (Val. Max. [3, 7, 8]), die Worte *ad populum ait* (Aurel. Vict. [72, 11]), die Anrede *Quirites* (Asc. [p. 20 Kießl.], Val.) u. A. m. Das Verbrechen wird *proditio* genannt (Quintil. [V, 12, 10], Cic. [pro Scaur. 1, 3], Val.) oder *crimen belli concitati* (Asc.); es ist ohne Zweifel jene alte Unterart der *perduellio*. — Noch bemerke ich, dass in den Fragmenten der Rede pro Scauro die Worte *non multo ante* oder vielleicht richtiger das ganze Colon *vexatus — ante* Asconius, nicht Cicero gehören, so dass zu lesen ist: *a Q. Caepione lege Varia proditionis est in crimen vocatus, vexatus a Q. Vario tr. pl. est. Non multo ante Italico bello exorto Varius legem tulit* u. s. f. — ein Fehler, der manche Irrthümer veranlasst hat (cf. z. B. Fischer zum J. 663 und Meyer fr. p. 261. 321), obgleich ich diese Berichtigung schon bei Patricius finde. [Weder Kießling-Schoell noch C. F. W. Müller haben diesen Vorschlag angenommen.] Die *lex Varia* war nicht eigentlich das Gesetz, *qua iudicium continebatur*, sondern, wie Ascon. sagt, sie gab Cäpio nur Gelegenheit eine analogische Klage beim Volke einzubringen.

38) Ich erwähne nur die, bei denen Appian B. C. I, 37 ausdrücklich der Rittergerichte gedenkt. Für L. Memmius nennt er den *Μούμμιος ὁ τὴν Ἑλλάδα ἑλών*; allein dass der Zerstörer Korinths nicht passt, hat Marquardt l. c. not. 119

wegen ruhten. *Exercebatur una lege iudicium, Varia, ceteris propter bellum intermissis,* sagt Cicero (Brut. 89, 304), wo er den Zustand des Forum in den J. 664. 665 schildert. Um diesen gehässigen und verderblichen Untersuchungen zu steuern, dekretirte der Senat ein allgemeines *iustitium*[39], welches wegen des factischen Stillstandes der übrigen Gerichte materiell nur die *quaestio ex lege Varia* traf. Da die Gegenpartei hiergegen protestirt haben mag, schlugen die Optimaten einen Mittelweg ein und veranlassten im J. 665, *cum equester ordo in iudiciis dominaretur* (Ascon.), die *lex Plautia*[40], welche die Gerichte 525 von den einzelnen Tribus gewählten Richtern für dies Jahr übertrug. Offenbar suchte der Senat im Volke einen Bundesgenossen gegen die Ritter und scheint seinen Zweck erreicht zu haben; wir glauben nicht zu irren, wenn wir die Verurtheilung des Q. Varius selbst *lege Varia* im J. 665 dem Einflusse des Gesetzes des Silvanus zuschreiben[41]. Auch dass man den Cn. Pompejus „einen den Göttern und den Optimaten gleich verhassten Mann" vor ein *ex lege Plautia* constituirtes Gericht stellte, wird
829 hierher gehören[42]. — Uebrigens scheint das plautische Gesetz nur transitorisch, d. h. nur für 665 gültig gewesen zu sein[43], worauf sich Asconius Worte: *qui eo anno iudicarent* ungezwungen beziehen lassen[44]; man wollte wohl nur die Majestätsprocesse vorläufig den Rittern entreissen. Durch diese Annahme scheint sich am einfach-

---

bemerkt. Vermuthlich stand in seiner Quelle L. Memmius, der Vater des C. Memmius Gemellus, dem Lucrez sein Gedicht zuschrieb; dass dieser *lege Varia* vor Gericht gezogen wurde, sagt Cic. Brut. 89, 304. Anderer *ex lege Varia* Angeklagter, wie des Q. Pompeius Rufus cos. 666 (Brut. l. c. Meyer fr. p. 338) und des M. Antonius Orator (Cic. Tusc. II, 24, 57. Meyer fr. p. 290) nicht zu gedenken.

39) Ascon. in Cornel. p. 73 [p. 65, 17 Kießl.]. Es ist nicht nöthig diese Notiz mit Drumann, V, 224 Anm. 52 für irrig zu erklären.

40) *Plautius legem tulit adiuvantibus nobilibus* Ascon. [p. 70, 17 Kießl.].

41) Cic. Brut. 89, 305.

42) Es ist schwierig die Zeit dieses Processes zu bestimmen; vor 665 d. h. vor die *lex Plautia*, wie Drumann IV, 319 annimmt, kann er nicht fallen; vom J. 665 an war aber Pompejus als Consul, nachher als Proconsul *cum imperio* ausserhalb Rom, konnte also schwerlich vor Gericht gestellt werden. Vielleicht ist dieser Cn. Pompeius verschieden von Cn. Pompeius Strabo cos. 665, auf den freilich die Beschreibung passt; jedenfalls aber kann man diesen Process ebenso gut mit Fischer ins J. 665 setzen, als in eins der folgenden Jahre, so dass dies nicht hindert die *lex Plautia* auf das J. 665 zu beschränken.

43) An der Durchbringung des Gesetzes hätte nie gezweifelt werden sollen. Klenze proleg. p. XV Anm. 74.

44) Dass man sie auch von dem jährlich zu erneuernden Album erklären kann, leugne ich nicht.

sten die Schwierigkeit zu lösen, die die Unterbrechung der Rittergerichte durch Silvanus Gesetz macht; denn überhaupt müssen in der ganzen Periode von C. Gracchus bis auf Sulla die Gerichte wenigstens nicht lange den Rittern aus den Händen gekommen sein. Die Römer wenigstens waren es gewohnt diesen Zeitraum als den der Rittergerichte zusammenzufassen[45]. Erst Sulla im J. 673 entwand den Rittern auf längere Zeit die Herrschaft in den Gerichten und gab sie dem Senate zurück. Die weiteren Wechselfälle dieses Kampfes, in den jetzt das rein demokratische Element neben der Aristokratie und der Timokratie eintritt, werden wir vielleicht bei einer andern Gelegenheit darstellen[46].

---

45) Vell. II, 32, 3: *Cotta iudicandi munus, quod C. Gracchus ereptum senatui ad equites, Sulla ab illis ad senatum transtulerat, aequaliter inter utrumque ordinem partitus est.* Noch bestimmter Cic. Verr. Act. 1, 13, 38: *equester ordo iudicavit annos prope L continuos.* (vgl. oben Anm. 10. 23). Genau sind es 41 Jahre (632—672). Robortellis Conjectur zu Pseudo-Ascon. in div. 3, 8 p. 102: *iudicandi ius habuit per equites Romanos militaris*, wo er liest: *ROM. ANNOS. IIIIL* d. h. *per equites Romanos annos quadraginta sex* — ist also nicht ganz richtig, übrigens für den Glossenschreiber viel zu gut.

46) Ich habe in dieser ganzen Untersuchung die Privatgerichte bei Seite gelassen, theils weil sich fast keine der Zeit nach bestimmte Angaben finden, die einzige ziemlich sichere Plutarch Mar. 38, dass Marius cos. VI also 654 einen Dotalprocess entschied — was Ahrens (die drei Volkstribunen S. 77) dagegen erinnert, will nicht viel bedeuten, wenn man Val. Max. VIII, 2, 3 beachtet — widerspricht den oben gewonnenen Resultaten. Theils muss ich noch immer Ferratius (epist. p. 2) beistimmen, dass der Schluss von Civil- auf Criminalprocesse bedenklich ist; wenn Drumann (V, 346) allein hierauf hin die Zeit der Rede für den Schauspieler Roscius fixirt, so scheint mir dies Verfahren keineswegs richtig. Ich bin zu dem Resultate gekommen, dass nur dann, wenn der Richter erloost wird, er aus dem Album genommen wird; wenn, wie sehr häufig geschah, die eine Partei vorschlug *(addicere, adigere, ferre iudicem)* und die andre einwilligte, so waren sie nicht auf das Album beschränkt. Ich nehme also allerdings dasselbe Album für öffentliche und Privatsachen an, halte aber die *sortitio iudicis* keineswegs für das Gewöhnlichere und also jeden Schluss aus dem Stande des Richters für sehr verfänglich. [Vgl. Staatsr. II^3, 228, 2. 229. III, 530. Wlassak, Römische Prozeßgesetze II, 194. Kübler, Art. Equites in Pauly-Wissowas Realenzyklopädie VI, 290, wo weitere Literatur über die Frage verzeichnet ist.]

XXXII.

Iudicium legitimum.*)

267 Es ist in neuester Zeit viel verhandelt worden über den Begriff, den die Römer mit *iudicium legitimum* verbanden; und er ist in der That von solcher Wichtigkeit nicht bloss für das römische Civilrecht, sondern für die römische Rechtsanschauung überhaupt, dass es mir zweckmässig scheint meine von den jetzt, wie es scheint, vorwaltenden abweichende Anschauung hier vorzulegen. Wenn ich es unterlasse, auf jene unmittelbar einzugehen, so geschieht es, weil
268 die neueste Behandlung der Frage durch einen ebenso feinen wie irritablen Forscher**) mir ein Abbrechen der directen Discussion zu fordern scheint; die Sache selbst wird auch ohne Altercation behandelt werden können. Dass es mir möglich gewesen ist die bei den classischen Juristen obwaltende Terminologie in ihrer Vollständigkeit zu erwägen, verdanke ich meinem Freunde Gradenwitz, welcher die für das Digestenlexikon gesammelten Materialien mir für diese Untersuchung zur Verfügung gestellt hat[1].

Das Wort, um das es sich hiebei handelt, *legitimus* nebst dem darin enthaltenen Grundstamm *lex* kommt bei den Römern theils in allgemeiner Geltung vor, theils in technischer Verwendung. Jene ist der Beziehung nach ebenso mannichfaltig wie dem Werthe nach einfach; diese beschränkt sich auf sehr wenige, aber feste und wichtige Wortverbindungen.

---

*) [Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Roman. Abteilung XII, 1891, S. 267—284. Für den Wiederabdruck in dieser Sammlung von Mommsen mit zahlreichen Zusätzen und Änderungen versehen, die durch dreieckige Klammern ⟨ ⟩ kenntlich gemacht sind; von S. 363—372 ganz neu.]

**) [Gemeint ist Moriz Wlassak, Römische Prozeßgesetze, 2 Bände, Leipzig 1888. 1891.]

1) Für die hier behandelten Wortverbindungen gebe ich die bei den juristischen Classikern vorkommenden Belege vollständig, wo nicht das Gegentheil gesagt ist. Die Digestenstellen sind mit den blossen Ziffern angeführt.

In allgemeiner Geltung kommt das Prädicat *legitimus,* das heisst gesetzlich, jeder Einrichtung zu, welche der (öffentlichen) Rechtsordnung entspricht, ohne Unterschied ob dies oder (jenes) Gesetz in das Auge gefasst wird (oder auch nur an die staatliche Ordnung allgemein gedacht wird. Immer wird dabei gedacht an die *lex publica populi Romani* unter Ausschluss der *lex privata,* ebenso immer an ein bestimmt formulirtes allgemein verpflichtendes Gesetz, entsprechend der Ableitung des Wortes von *legare,* binden. Die Gewohnheit hat wohl die gleiche Rechtskraft, aber sie ist nicht *lex,* sondern *legis vice*). Den begrifflichen Gegensatz macht immer die einfache Negation des Gesetzes, je nach Umständen das widerrechtliche oder auch das nur durch magistratisches Belieben angeordnete Verfahren, welche letztere Verwendung selbstverständlich vorzugsweise bei den Juristen hervortritt. Es wird nicht überflüssig sein unter den zahllosen Verbindungen, in denen das Wort in seiner allgemeinen Geltung auftritt, die wichtigeren bei den Juristen begegnenden hervorzuheben; zu beachten ist dabei, dass keine einzige derselben der eigentlich technischen Sprache angehört und das Wort darum auch keineswegs besonders häufig in den Rechtsbüchern auftritt. Die technische Sprache bedient sich, wie billig, überwiegend der einfachen, die Gesetzmässigkeit an sich einschliessenden Bezeichnung und nur in besonderem Anlass, namentlich im Gegensatz zu illegitimen Analogien, wird die Legitimität accentuirt. Interpolirend haben die Compilatoren (das Wort) wahrscheinlich häufig (eingesetzt), um abgeänderte Institutionen in bequemer Weise umzunennen; sprachlich correct ist aber der Gebrauch auch in dieser Handhabung.

civis Romanus legitimus Marcianus 49, 14, 32 — *magistratus legi-* 269
timus Pomponius 1, 2, 2, 19.

matrimonium legitimum, nuptiae legitimae, uxor legitima: Celsus 1, 5, 19. Pomponius 23, 2, 4. Papinian 48, 5, 12, 12. Callistratus 50, 1, 37, 2. Ulpian 1, 5, 24. Paulus 23, 2, 10.

filius legitimus, liberi legitimi: Scaevola 36, 3, 18 pr. Paulus 23, 2, 65, 1. 28, 6, 45 pr. — *(filius) legitime quaesitus* Ulpian 50, 2, 3, 2. — *liberi legitime concepti* Marcus und Verus (Marcianus) 23, 2, 57a.

tempus legitimum von der Trauerzeit: Ulpian 3, 2, 8. 3, 2, 11, 1; 2. Paulus 3, 2, 10 pr. — von der Ersitzungsfrist Tryphoninus 49, 15, 12, 8. Paulus 24, 1, 24. — von dem Verlust der dinglichen Rechte durch Nichtgebrauch Marcellus 8, 6, 13. Papinian 7, 1, 5 — von der Prozessverjährung Ulpian 5, 1, 32. Paulus 4. 3, 18, 4 — von den Fristen für Rückerstattung der Mitgift

Ulpian 24, 3, 24, 3 — von der Zahlungsfrist für den Verurtheilten Papinian 22, 1, 3 pr. Ulpian 42, 1, 4, 5 — von der Restitutionsfrist Ulpian 4, 4, 19 — von der Klagbefristung Paulus 3, 3, 72. Bei den zuletzt genannten Stellen liegt vielleicht insofern Interpolation vor, als die hier festgesetzten Fristen ursprünglich bloss prätorische sind[1].

aetas legitima bei Livius 25, 2, 6 von den Altersgrenzen für die Magistratur, im Civilrecht von der Majorennität: Pomponius 27, 7, 1 pr. Scaevola 49, 1, 28, 2. Paulus 26, 2, 32, 2. Vat. 69. Marcianus 39, 4, 16, 9. Modestinus 3, 5, 26 pr. 34, 3, 20, 1. 46, 1, 41 pr. Die relativ sehr geringe Zahl der Belegstellen
270 zeigt, dass diese Bezeichnung der Majorennität keineswegs die technische war[2]. Bemerkenswerth ist es, dass nie die Pubertät also bezeichnet wird; wahrscheinlich desshalb, weil die Majorennität durch die plaetorische *lex quinavicenaria* fixirt war, die Pubertät aber der formalen Fixirung entbehrte.

horae legitimae bei Cicero Verr. l. I, 9, 25 von der durch die Prozessgesetze dem Redner gesetzten Maximalzahl der Stunden.

modus legitimus von dem gesetzlichen Maximum der Schenkungen und Honorare: Sev. und Ant. (Ulpian) 50, 13, 1, 10. Paulus 44, 4, 5, 2; 5 — von dem der Zinsen: Ulpian 17, 1, 10, 3 *usurae quae legitimo modo in regionibus frequentantur,* oder auch *supra modum legitimae usurae* Papinian 22, 1, 9 pr. oder *supra legitimum modum* oder ähnlich Ulpian 12, 6, 26 pr. 13, 4, 2, 8. Paulus 20, 2, 8.

usurae legitimae sind genau genommen nicht die Maximalzinsen, sondern die erlaubten Zinsen bis zum Maximum (Pomponius 45, 1, 90. Papinian 20, 1, 1, 3. 22, 1, 9, 1. 22, 2, 4 pr.); wo die Maximalzinsen so heissen (Papinian 22, 2, 4, 1. Ulpian

1) An den übrigen Stellen waltet an sich gegen die Verwendung des Wortes kein Bedenken ob. Aber da, wie mir Gradenwitz bemerkt, alle also bezeichneten Fristen, Trauerzeit (Cod. 5, 9, 2), Ersitzung (Cod. 7, 31), Servitutenverlust (Cod. 3, 33, 16. tit. 34, 13), Prozessverjährung (Cod. 3, 1, 13), Mitgiftfristen (Cod. 5, 13), Zahlungsfristen nach Verurtheilung (Cod. 7, 54, 2) auf später Rechtsänderung beruhen, so ist wahrscheinlich auch bei diesen das allgemeine Wort vielfach für die präcisere Bezeichnung interpolirt worden. [Vgl. auch Lenels Palingenesie zu den betr. Stellen.]

2) Gradenwitz macht darauf aufmerksam, dass in die Pomponiusstelle die *aetas legitima* wohl durch die Compilatoren eingesetzt ist, weil nach justinianischem Recht der Minderjährige nicht Vormund sein kann und dass auch Scaevola wohl nur mit dem Tutor sich beschäftigt hat, dem dann der Curator angefügt wurde. [Vgl. Lenel Paling. Pomp. 651. Scaev. 112. Paul. 1528.]

26, 7, 7, 4; 7), kann dies zwar entschuldigt werden, so gut wie Ciceros *horae legitimae* und anderes, ist aber doch vielleicht Interpolation, wie denn überhaupt die Stelle Papinians Vat. 11 zeigt, dass in der justinianischen Redaction *centesima* durch *legitima* ersetzt ist und auf diese Stellen sich also nicht mit Sicherheit bauen lässt[1].

spatium legitimum oder *modus legitimus* von dem gesetzlichen Mindestzwischenraum der Gebäude Pomponius 11, 8, 3, 1 ((Zwölftafelgesetz 10, 9)). Papirius Iustus 8, 2, 14 ((nach Zwölftafelgesetz 7, 1)). *latitudo legitima* von der gesetzlichen 271
Mindestbreite der Wege Iavolenus 8, 3, 13, 2 ((nach Zwölftafelgesetz 7, 6)).

numerus legitimus bezogen auf die Testamentszeugen Gai. 2, 109 — auf die Maximalzahl der testamentarischen Freilassungen Paulus *sent.* 4, 1, 16 wie Pomponius *legitimi testes* 28, 6, 16, 1 — auf die zur Beschlussfassung erforderliche Zahl der Decurionen Marcian 50, 9, 2.

stipendia legitima von Soldaten Ulpian Vat. 144.

pars legitima von der gesetzlichen Quote des Patrons an der Erbschaft des Freigelassenen Ulpian 38, 2, 19 pr. Von der falcidischen Quart scheint die gleiche Bezeichnung nicht vorzukommen.

actio legitima im Gegensatz zur *actio honoraria* Ulpian 19, 5, 14, 3: *Aristo scribit non sibi occurrere legitimam actionem, qua experiri possim, nam neque ex lege XII tabularum de pastu pecoris . . . neque de pauperie neque damni iniuriae agi posse: in factum itaque erit agendum.* (Paulus Dig. 2, 14, 6: *legitima conventio est, quae lege aliqua confirmatur.*) Ebenso Maecianus 35, 2, 32 pr. Ulpian 9, 3, 5, 12. Paulus 39, 1, 19. Coll. 2, 5, 4; 5; oder im Gegensatz zur *actio utilis:* Pomponius 39, 3, 22, 2. Abgesehen von Pomponius 1, 2, 2, 6, wo *legitima actio* als rein sprachliche Erklärung zu *legis actio* auftritt, hat das Adjectiv neben *actio* nie den weiterhin erörterten technischen Werth.

ius legitimum ist ebensowenig im technischen Gebrauch wie *actio legitima* und bezeichnet gleichfalls, wo es nicht, wie Gai. 4, 103, bloss in der Worterklärung auftritt, sachlich das volle

1) '*Ad finem centesimae* Papinian 22, 2, 4, 1 ist vielleicht nur durch Versehen stehen geblieben. Die Wendung *fini legitimae* bei demselben 20, 1, 1, 3 jener Stelle und Vat. 294, 2 *fini decimarum* legt die Vermuthung der Interpolation nahe'. Gradenwitz.

Recht, im Gegensatz zu dem fehlenden oder mangelhaften. Scaevola 31, 88, 17: *pro iure legitimo haberi debet hominis sani voluntas.* Ulpian 27, 7, 4, 3: *iure legitimo stipulatio interposita.* Gaius 4, 111 von der prätorischen Klage: *imitatur ius legitimum.* Wo das Wort sonst auftritt, bezieht es sich auf das Erbrecht und steht offenbar unter dem Einfluss des für den civilrechtlichen Intestaterben technischen Ausdrucks *heres legitimus; legitimum ius* wird dem agnatisch oder patronatisch Erbberechtigten beigelegt Gai. 3, 51. D. 37, 14, 22, auch dem *suus* Gai. 3, 37 (wenn richtig ergänzt). Ulp. 28,
272 13, dem bloss vom Prätor zugelassenen abgesprochen Gai. 2, 149. 3, 22. 26. 27. 28. Ulp. 28, 9. In einigen wenigen Stellen wird sogar der testamentarische Erbe dem *heres iure legitimo* entgegengestellt (Papinian 31, 69 pr.: *testator . . . si, cum ex asse scripsisset heredem, eius gratia, qui legitimus heres futurus esset, ita loquatur: peto pro hereditate, quam tibi reliqui, quae ad fratrem meum iure legitimo rediret, contentus sis centum aureis.* Paulus 17, 2, 3, 2: *quaeritur . . . quae sit iusta hereditas, utrum quae iure legitimo obvenit an etiam ea quae testamento? et probabilius est ad legitimam hereditatem tantum hoc pertinere*) und ist der Ausdruck offenbar periphrastisch gebraucht für den daneben verwendeten technischen *heres legitimus.* Aber dass *heres iure legitimo,* wenn es auch vom Testamentserben allein nicht gebraucht wird, wenigstens diesen einschliessen kann, wird anerkannt durch die dem Gaius für den civilrechtlichen Intestaterben geläufige Wendung *is ad quem ab intestato legitimo iure pertinet hereditas* (Gai. 2, 35. 36. 119. 149. 167), obwohl die gebräuchliche kürzere Bezeichnung *heres legitimus, hereditas legitima* sich natürlich bei ihm auch findet (2, 149a. 3, 14. 85); der Schriftsteller hat ohne Zweifel durch jene ihm eigenthümliche und gewiss mit Absicht gewählte weitere Fassung dem vorbeugen wollen, dass dem *heres legitimus* der technischen Sprache gegenüber jeder andere Erbe erscheint als nicht nach Civilrecht berufen, wie dies das blosse Wortverständniss nahe legt. Darum bildet auch der Gegensatz zu dem *iure legitimo* berufenen *heres* überwiegend der prätorische Succedent (Gai. 4, 34. Ulpian 29, 4, 1, 9. Paulus 37, 1, 6, 1. 37, 4, 11, 1).

Aber neben dieser Verwendung des Adjectivs, welche einfach dem durchsichtigen Wortsinn angepasst ist, findet sich eine andere, welche diesen conventionell verengert und eben darum als technische

auftritt. Sie tritt nur in bestimmten Verbindungen auf, neben den drei technischen Wörtern *heres (hereditas), tutor (tutela), iudicium,* während die sprachlich gleichwerthige *legitima actio*[1], wie schon 273
gezeigt ward, nicht der conventionellen Sprache angehört, sondern das Adjectiv hier den allgemein gültigen Werth hat. Die Zusammenfassung des Substantivs und des Adjectivs in diesen conventionellen Redeweisen ist um so unabweislicher, als das *iudicium legitimum* bei Cicero (s. unten S. 368, A. 4) bezeichnet wird als *iudicium lege.* Wenn Papinian (50, 17, 77) die nach altem Civilrecht geordneten Willensacte, wie die Emancipation und die Tutorenernennung, definirt als *actus legitimi, qui non recipiunt diem vel condicionem,* so gehört auch dies zu demselben Sprachgebrauch, nur dass der sonst nicht wiederkehrende Ausdruck die Möglichkeit späterer anlehnender Construction desselben offen lässt und mindestens die weitere Erörterung abschneidet. Versuchen wir den Werth jener Bezeichnungen festzustellen.

Heres legitimus (hereditas legitima) wird zuweilen gefunden als Gegensatz zum prätorischen Erbrecht (Julian 29, 7, 3 pr. 30, 92, 2: *legitima hereditas vel bonorum possessio.* Ulpian 36, 1, 6, 1: *sive legitimi, sive honorarii sint successores,* wo aber vielleicht *heres* absichtlich vermieden ist; auch sonst hie und da) und wenigstens von Papinian mitunter auch für den Testamentserben verwendet (28, 7, 28. 31, 77, 23. 40, 5, 23, 2)[2]. Aber diese vereinzelten Stellen können nur gefasst werden als nachlässige oder neologische Abweichung vom conventionellen Sprachgebrauch, der, wie bekannt, vollständig fest steht: *heres legitimus* ist der civilrechtliche Intestaterbe, wobei vorzugsweise an die agnatische oder patronatische Erbfolge gedacht wird. Dass, so lange das Erbrecht der Gentilen praktischen Bestand hatte, auch diese den *legitimi heredes* zugezählt worden sind, lässt sich nicht füglich bezweifeln.*) Der *suus* ist keineswegs ausgeschlossen (z. B. Julian 38, 16, 6), wie ja dieser auch in der Classe *unde legitimi* erbberechtigt ist; (aber sein Erbrecht wird im Zwölftafelbuch wohl vorausgesetzt und anerkannt[3], aber nicht angeordnet und be-

1) Pomponius Dig. 1, 2. 2, 6: *legis actiones id est legitimae actiones.* Sprachlich verhalten sich beide Wendungen wie *res mea est* und *res est Titii* und philologisch hat der Schriftsteller also ganz Recht mit jener Gleichung, die aber, von den Juristen falsch bezogen, die auf diesem Gebiet herrschende Begriffs- und Wortverwirrung zum guten Theil veranlasst hat.

2) Die mir mitgetheilte Vermuthung, dass hier an Intestatcodicille zu denken ist, dünkt mich nicht wahrscheinlich.

*) [Cic. in. Verr. l. I, 45. 115: *lege hereditas ad gentem Minuciam veniebat.*]

3) (Zwölftafeln 5, 4: *si intestato moritur, cui suus heres nec escit.*)

ruht nach der ursprünglichen Rechtsauffassung gleich der väterlichen Gewalt nicht auf Staatsgesetz, sondern auf einem der Gemeindeordnung
274 voraufgehenden Naturgesetz.) Die technische Verwendung des Wortes, in der es im prätorischen Edict selber gebraucht war, bedarf keiner Belegung; den nächsten Gegensatz dazu bildet der durch Testament berufene Civilerbe, der *heres scriptus*. Die tralaticische Erklärung dieses Kunstausdruckes geht zurück auf die Regulirung der Intestaterbfolge zunächst durch die zwölf Tafeln: *legitima hereditas* ist die, *quae ex lege XII tabularum defertur* (Pomponius 38, 16. 11. Ulpian 37, 14, 11. 38, 17, 1, 8 u. a. St. m.). Auf die nahe liegende (und auch von den Römern hervorgehobene[1]) Instanz, dass auch das Testament durch eben dieselben zwölf Tafeln anerkannt ist, (wird zu erwidern sein, dass das Gesetz den Intestaterben selbst und direct den Intestaterben beruft, dagegen die Berufung des Testamentserben dem Erblasser anheimstellt. Unbedingt erkennen die römischen Juristen in Betreff des *heres legitimus*) die conventionelle Verengerung des Wortsinnes an, indem ihnen derselbe nicht derjenige ist, welcher *lege* succedirt, sondern welcher succedirt nach der Intestatordnung der zwölf Tafeln.

Tutor legitimus (tutela legitima) geht im Gebrauch dem *heres legitimus* völlig parallel, wie denn auch beide Institutionen in der That nur verschiedene Beziehungen derselben Rechtsordnung sind. Hier aber sind wir insofern besser berathen, als der zwiefache Werth der Bezeichnung, der weitere allgemeine und der engere technische, welchen wir bei dem *heres legitimus* erschliessen müssen, für den Vormund von Ulpian selbst in schöner Klarheit dargelegt wird. *Tutores* heisst es in seinem Abriss 11, 2; 3, *aut legitimi sunt aut senatus consultis constituti aut moribus introducti. legitimi tutores sunt, qui ex lege aliqua descendunt, per eminentiam autem legitimi tutores dicuntur, qui ex lege duodecim tabularum introducuntur seu palam, quales sunt agnati, seu per consequentiam, quales sunt patroni.* Also der durch Testament ernannte Vormund, der *tutor dativus* oder *testamentarius*, den, wie Ulpian nachher bemerkt, dasselbe Zwölftafelgesetz bestätigt, und der auf Grund des atilischen Gesetzes vom Magistrat bestellte Vormund, der *tutor Atilianus*, gehören zu den *tutores legitimi* im weitern Sinn, im engern Sinn aber heissen also nur die in dem Zwölftafelgesetz benannten Vormünder. Wo der Ausdruck sonst vorkommt, hat er wohl überall den technischen

1) Ulpian Dig. 50. 16, 130: *lege obvenire hereditatem non improprie quis dixerit et eam, quae ex testamento defertur, quia lege duodecim tabularum testamentariae hereditates confirmantur.*

Werth und schliesst insbesondere den testamentarischen Tutor noch bestimmter aus (Gai. 1, 155. Ulp. 11, 17 und sonst) als der *heres legitimus* den *heres scriptus*. — (Den) *curator* (*legitimus* führen Gaius (27, 10, 13) und Ulpian (12, 1) gleichmässig zurück auf das Zwölftafelgesetz und beschränken gegenüber dem Wortsinn den technischen Gebrauch.

Den technischen Bezeichnungen *heres legitimus* und *tutor legitimus* parallel erscheint *legitimum iudicium*. Für die Verwendung dieses Ausdrucks in seinem einfachen Wortsinn findet sich in der juristischen Litteratur nicht ein einziger Beleg, in der nicht juristischen meines Wissens kein anderer, als dass Kaiser Augustus in seinem Rechenschaftsbericht[1] die gegen die Mörder Caesars angestellten Prozesse als *iudicia legitima* bezeichnet, womit er offenbar hervorheben will, dass er dabei nicht in revolutionarem Wege, sondern auf Grund des pedischen Gesetzes vorgegangen sei. In dem engeren technischen Werth erscheint diese Bezeichnung ständig bei den klassischen Juristen[2], während es mit dem entsprechenden Begriff zugleich aus den byzantinischen Digesten verschwunden ist. Den technischen Werth definirt Gaius mit aller wünschenswerthen Bestimmtheit dahin, dass für das *iudicium legitimum* erfordert wird die Führung des Prozesses in Rom, die Bürgerqualität der Parteien und der Einzelgeschworenen unter Ausschluss der Recuperatoren[3]; ob die Prozesse vor den *tres arbitri* und die vor den Decemvirn und Centumvirn geführten dazu gerechnet worden sind, lässt sich mit Bestimmtheit weder behaupten noch verneinen. In den Rechtssätzen, dass nur bei diesem Verfahren die Litiscontestation die eingeklagte Forderung rechtlich zerstöre); dass 282
allein in einem solchen Theilungsprozess ein Niessbrauch vollgültig angeordnet werden kann (Vat. fr. 47a); dass ein Prozess dieser Art auf den Adoptanten des Klägers nicht übergeht, sondern durch die Adoption hinfällig wird (Gai. 3, 83); dass in demselben die Frau nicht anders klagen kann als mit Zustimmung des Vormunds (Gai. 1, 184. 4, 80. Ulp. 11, 27), (erscheint diese Klagform als die ursprüngliche und einstmals wenigstens im Noxal- und Obligationsprozess allein zulässige, also diejenige, welche im Zwölftafelbuch

1) Mon. Ancyr. 1, 10.

2) Cicero pro Q. Roscio 5. 15. Gaius 1, 184. 3, 83. 180. 181. 4, 103—109. Ulpian 11, 24. 27. Paulus Vat. 47a.

3) Ein Prozess, bei welchem diese Momente versagen, zum Beispiel ein in der Provinz auf Grund des aquillischen Gesetzes geführter, ist wohl ein *iudicium ex lege*, aber kein *iudicium legitimum* (Gaius 4, 109).

vorgeschrieben oder doch vorausgesetzt war, wie denn auch die Analogie des *iudicium legitimum* zum *heres* und *tutor legitimus* dies verlangt. Ohne Zweifel ist anfänglich ausser jenen Kriterien auch für den Begriff des *iudicium legitimum* weiter verlangt worden, dass die Forderung selbst auf das Zwölftafelrecht begründet war und es wird dies wohl für die republikanische Zeit im Allgemeinen festgehalten worden sein; für die letzte Epoche aber der Republik so wie für die Kaiserzeit unterliegt dies einer Einschränkung, insofern für den Begriff des *iudicium legitimum* von den Forderungsgründen abgesehen und jede Klage, auch wenn sie aus einem späteren Volksschluss oder auch nur aus dem prätorischen Edict angestellt wurde, als *iudicium legitimum* angesehen ward, wenn sie nur den vorher angeführten Bedingungen entsprach[1]. Augenscheinlich ist dies eine mit der Benennung selbst im Widerspruch stehende Neuerung; nach älterem Rechte konnte sicher aus einer *actio honoraria* kein *iudicium legitimum* hervorgehen. Aber da die späteren Prozessregulative an dem *iudicium legitimum* festhielten, namentlich das julische die wichtige Prozessverjährung an dasselbe knüpfte[2], so war die Erstreckung des ursprünglichen Begriffes unvermeidlich.

Wenn nach diesen Ausführungen das Adjectiv *legitimum*, wo es in technischer Geltung auftritt, auf das Zwölftafelbuch hinweist, so scheint es erforderlich, bevor daraus weitere Schlussfolgerungen gezogen werden, den Gebrauch des Hauptwortes *lex* in Beziehung auf die Zwölftafeln festzustellen.

Die bei den Römern gangbare Bezeichnung ihres ältesten Rechtsbuchs ist bekanntlich *duodecim tabulae* oder elliptisch *duodecim*. Die erstere Benennung braucht Varro[3] ausschliesslich und regelmässig Cicero, die zweite verkürzte dieser in der längeren Auseinandersetzung über ihr Grabrecht[4] und constant Festus, das heisst Verrius Flaccus[5]. Aehnlich drücken die Geschichtschreiber der augustischen Zeit sich aus[6]; späterhin tritt diese Form der Anführung bei den Juristen zurück, ohne doch auch bei ihnen zu verschwinden[7]. Noch Gaius

1) Gaius 4, 109: *si ex ea causa, ex qua nobis edicto praetoris datur actio, Romae sub uno iudice inter omnes cives Romanos accipiatur iudicium, legitimum est.*

2) Gaius 4, 104. 3) Varro de l. l. 5, 22. 140. 6, 5. 7, 51.

4) de leg. 2, 23.

5) In der Glosse *noxia* p. 174 ist dieses Citat mit Schöll XII tabb. p. 65 am Anfang zu ergänzen.

6) Diodor 12, 26, 1: *τῶν καλουμένων δώδεκα πινάκων*. Dionysius 2, 27. 11. 30. Livius 3, 57, 10: *leges decemvirales, quibus tabulis duodecim est nomen.* 6, 1, 10.

7) Pomponius Dig. 1, 2, 2, 24; 25; 36. 44, 7, 56. 50, 16, 162. Marcellus Dig. 47, 6, 5. Ulpianus Dig. 9, 2, 1 pr. Paulus Dig. 4. 5. 7 pr. 47, 7, 1. fr. Vat. 308.

hat seine Commentare betitelt *δωδεκαδέλτου libri sex*[1] und die gleiche Benennung findet sich bei den Griechen der Spätzeit[2]. Ungebräuchlich sind Anführungen des Rechtsbuchs nach den Anfangsworten *si in ius vocat*[3] oder nach den Urhebern *leges decemvirales*[4]. — Sehr selten wird die einzelne Tafel mit der Ordnungszahl angeführt[5]. — Der einzelne Abschnitt, unserem Artikel entsprechend, heisst *lex;* auch diese scheinen fest abgesetzt[6] und in jeder Tafel gezählt[7] worden zu sein. Nur in diesem Sinn findet sich *lex XII tabularum* oder einfach *lex* in der älteren Litteratur, so bei Cato[8], bei Cornificius[9], mehrfach bei Cicero[10] und Späteren[11], nicht minder in der juristischen Litteratur, wo namentlich bei den älteren Schriftstellern *lex* durchgängig nicht das Gesetzbuch bezeichnen wird, sondern den betreffenden Artikel[12].

---

1) Im Florentiner Index lautet er: *δυοδεκαδέλτου βιβλία ἕξ* und dieser Titel giebt bessere Gewähr als die Vorschrift der einzelnen Excerpte *liber ... ad legem duodecim tabularum*, ebenso wie auch Macers *εἰκοστῶν βιβλία δύο* in den Excerpten bezeichnet werden als *libri ... ad legem vicesimam hereditatium.* Da beide Werke lateinisch geschrieben sind, lag es den Compilatoren nahe auch den Titel zu latinisiren, während für die Gräcisirung ein Anlass sich nicht bietet. Griechische Titel lateinisch geschriebener Werke, wie *ὅρων, πυθανῶν,* begegnen öfters; für den Zwölftafelcommentar empfahl derselbe sich noch besonders durch die grammatische Unhandlichkeit der Formel *duodecim tabulae.*

2) In den sogenannten philoxenischen Glossen (vol. 2 p. 57, 11 Götz) heisst es *duodecim ταβ' δυοκαίδεκα,* wohl verdorben aus *duodecim tab(ulae) δυοκαιδεκάδελτον.* Aehnlich in den Scholien zu dem Panathenaikos des Aristides p. 315 Dindorf: *οἱ Ῥωμαῖοι μεταπεμψάμενοι τὸν κληθέντα δυοδεκάδελτον.*

3) Cicero de leg. 2, 4, 9; Gellius 20, 1, 25.

4) Livius 3, 57, 10 (S. 364 A. 6); Gellius 20, 1, 3; Arnobius 4, 34.

5) Die vierte führt Dionysius (2, 27) an, die zehnte Cicero de leg. 2, 25, 64. Auch das Citat bei Festus p. 273: *in secunda tabula secunda lege* bezieht sich wahrscheinlich auf die Zwölftafeln.

6) In diesem Sinn wird man *eadem lex XII tabularum* (Gaius 1, 165. 3, 9; 17. Ulpian 26, 1) zu fassen haben.

7) Dafür lässt sich freilich nur das zweifelhafte Citat bei Festus (A. 5) anführen.

8) de r. r. praef.: *maiores nostri sic habuerunt et ita in legibus* (8, 16. 18 Schöll) *posiverunt furem dupli condemnari, feneratorem quadrupli.*

9) ad Herenn. 1, 13, 23.

10) de leg. 2, 23. 24 mehrfach, z. B. 2, 24, 61: *duae sunt praeterea leges de sepulchris,* 3, 19, 44; de off. 3, 31, 111; Tusc. 4, 2, 4.

11) Plinius n. h. 28, 2, 17. Gellius 11, 18, 6.

12) Deutlich ist dies zum Beispiel bei Gaius Dig. 47, 22, 4: *haec lex* (über die Autonomie der Collegien) *videtur ex lege Solonia translata esse* und bei Ulpian 26, 1: *cautum est lege XII tabularum hac: si intestato moritur .... agnatus proximus familiam habeto.* Festus citirt das Rechtsbuch einmal (v. *supremum* p. 305) als *leges duodecim,* einmal (v. *sub vos placo* p. 309, vgl. v. *transdato* p. 352)

— Wo demnach von dem Gesetzbuch als solchem die Rede ist, wird dasselbe bezeichnet als *leges;* so in dem Titel der Urheber *decemviri legibus scribendis* und den entsprechenden Berichten[1] auch da, wo die späteren Juristen das Gesammtwerk ins Auge fassen, bei Pomponius[2] und bei Gaius[3]. Auch in den Anführungen bedienen die älteren Schriftsteller sich zuweilen dieser Bezeichnung[4]. — Das Rechtsbuch selbst heisst im klassischen Latein nur *duodecim tabulae* oder *duodecim* schlechtweg; die Bezeichnung als *leges duodecim tabularum* ist ungebräuchlich, aber nicht unrichtig. Dagegen die bei den Juristen wenigstens seit der hadrianischen Zeit begegnende Ausdrucksweise *lex duodecim tabularum* nicht für den Artikel des Gesetzbuchs[5], sondern für dieses selbst[6] gehört zu den sprachlichen Nachlässigkeiten, welche in dieser Litteratur bekanntlich häufig sich finden.

---

als *leges*; die Anführung als *lex XII* (v. *radere* p. 273, vielleicht auch v. *ragulatio* p. 375) ist wohl verdorben. In den juristischen Erwähnungen begegnet, von den gleich zu erwähnenden historischen Berichten abgesehen, der Plural *leges* nur bei Modestinus Dig. 40, 7, 25 und vielleicht in der diocletianischen Verordnung Cod. 6, 2, 13.

1) Cicero de re p. 2, 36, 61. Livius 3, 34.

2) Pomponius braucht in der Geschichtserzählung beständig den Plural (Dig. 1, 2, 2, 4; 5; verdorben ist § 6) und auch 1, 2, 2, 38 wird *lex* vom Artikel zu fassen sein; bei der einzelnen Clausel setzt er den Singular Dig. 1, 2, 2, 23; dann aber heisst es abweichend 1, 2, 2, 8: *cum esset in civitate lex XII tabularum et ius civile.* Die Stellen 40, 7, 29, 1. 41, 3, 24 pr. lassen beide Auffassungen zu.

3) Gaius (Dig. 1, 2, 1) beginnt seinen Commentar mit den Worten *facturus legum vetustarum interpretationem.*

4) Varro de l. l. 6, 60: *in legibus ... nuncupatae pecuniae sunt scriptae.* Cicero de re p. 3, 33, 45: *cum furiosorum bona legibus in adgnatorum potestate sint.* Auch derselbe bei Augustinus *de civ. dei* 21, 11: *octo genera poenarum in legibus esse scribit Tullius damnum vincla verbera talionem ignominiam exilium mortem servitutem* (welche Stelle im Strafrecht S. 905 nicht richtig behandelt ist).

5) Paulus Dig. 12, 2, 28, 6 *sive e lege duodecim tabularum de arboribus succisis sive e lege Aquilia damni iniuria* ebenso Gaius Dig. 19, 2, 25, 5: *etiam lege Aquillia et ex lege duodecim tabularum arborum furtim caesarum* sind correct, da hier die Clausel deutlich bezeichnet ist, zeigen aber, wie nahe solche Zusammenstellungen dem Missbrauch lagen.

6) Iulianus Dig. 28, 6, 28: *patris hereditas ex lege duodecim tabularum, non filii ex lege Cornelia ad adgnatum proximum pertinet.* Derselbe Dig. 41, 3, 33 pr.: *nisi lex XII tabularum vel Atinia obstaret.* — Pomponius Dig. 1, 2, 2, 8 (A. 2). — Gaius 2, 45: *rem furtivam lex duodecim tabularum usucapi prohibet, vi possessam lex Iulia et Plautia.* 3, 82: *neque lege XII tabularum neque praetoris edicto.* 4, 21: *lege aliqua cautum est, veluti iudicati XII tabularum.* 4, 76: *constitutae sunt noxales actiones ... legibus, velut furti lege duodecim tabularum, damni iniuriae lege Aquilia.* — Ulpianus reg. 19, 17 *lege nobis adquiritur velut caducum ... ex lege Papia Poppaea, item legatum ex lege duodecim tabularum.* Ähnliche

Wichtiger und verwickelter als die Terminologie des Gesetzbuchs ist die Frage, ob dem Wort *lex* selbst, ebenso wie den Verbindungen *heres* und *tutor legitimus, iudicium legitimum,* neben der allgemeinen hinreichend bekannten Bedeutung die eminente des Zwölftafelgesetzes zukommt. Es ist diese Frage, lange bevor der römischen Rechtsforschung mit den gaianischen Institutionen eine neue Sonne aufging, von Jacobus Gothofredus[1] aufgeworfen und bejaht worden, und ich glaube mit Recht. Man kann den Satz auch in der Weise ausdrücken: nach älterem Sprachgebrauch bedeutet *lex,* wo damit ein positiver Rechtssatz bezeichnet[2] und das Wort nicht durch den neuen Beisatz oder durch den Zusammenhang anderweitig determinirt wird, nicht 'ein Gesetz', sondern 'das Gesetz', das heisst einen Satz des Zwölftafelbuchs. Ausserhalb der Fachlitteratur begegnet *lex* in diesem Werthe lediglich bei Cato (S. 365 A. 8) und in einer der älteren Reden Ciceros[3]; wenigstens sind mir in Schriften dieser Art Erwähnungen des Zwölftafelbuchs ohne eine auch dem Nichtjuristen deutliche Determinirung nicht vorgekommen; man erkennt, dass dasselbe, wie Cicero sagt, am Ende der Republik im Jugendunterricht nicht mehr verwendet und die blosse Erwähnung des 'Gesetzes' nicht mehr verstanden ward. Anders aber verhält es sich mit der vielleicht von Cornificius geschriebenen, dem Herennius gewidmeten Rhetorik[4] und dem gleichartigen Compendium Ciceros so wie auch dessen einem Juristen zugeeigneter und durchaus juristisch colorirter Topik. Die in den beiden Rhetoriken[5] und in

Zusammenstellungen der *lex XII tabularum* mit einem andern Gesetz oder dem prätorischen Edict: Ulpian reg. 29, 6 — Dig. 9, 4, 2, 1 — 10, 2, 2 pr. — 38, 7, 2, 4 — 38, 17, 1, 8 — Coll. 16, 9, 2. Nach demselben Dig. 38, 6, 1 pr. folgt das prätorische Edict in der Folge der *bonorum possessiones* dem *ordo, quem et lex duodecim tabularum secuta est.* — Paulus Vat. fr. 50: *et mancipationem et in iure cessionem lex XII tabularum confirmat,* wo zwei verschiedene Artikel des Gesetzbuchs gemeint sind. Derselbe 47, 7, 1.

1) Fontes quattuor iuris civilis in Ottos thes. iuris Romani 3, 74. [Vgl. Ges. Schr. II, 141 fg.]

2) Selbstverständlich ist abzusehen von dem generellen und häufig phrasenhaften Gebrauch des Wortes ohne determinirten und positiven Inhalt, wie beispielsweise Cicero de har. resp. 20, 43: *ius fas leges iudicia violavit.*

3) pro Caec. 19, 54: *lex usum et auctoritatem fundi iubet esse biennii.* In beiläufiger Erwähnung freilich findet sich auch später *leges* (S. 365 A. 10—12) und *lex* (pro Flacco 21, 50, S. 368 A. 4).

4) In dieser Epoche gehören Jurist und Anwalt sachmässig zu einander (Cicero de orat. 1, 45, 198).

5) Drei Sätze aus dem Zwölftafelbuch mit vorgesetztem *lex* bringt die Schrift ad Her. 1, 13, 23 und ebenso Cicero de inv. 2, 50, 148; die allein in der ersteren Schrift auftretende Satzung über das *parricidium* ist ohne Zweifel mit

der Topik[1] begegnenden relativ zahlreichen Anführungen aus dem Zwölftafelbuch werden alle zurückgeführt lediglich auf die *lex*.

In der uns vorliegenden beträchtlich späteren juristischen Litteratur gehören hierher zunächst die Bezeichnungen

heres lege oder in ähnlichen Wendungen[2]
tutor lege, curator lege oder ähnlich[3]
iudicium lege[4]

deren Beweiskraft indess für den eminenten Gebrauch des Wortes dadurch gemindert wird, dass sie sprachlich mit den technischen Bezeichnungen *heres legitimus, tutor (curator) legitimus, iudicium legitimum* zusammenfallen und die Anlehnung an diese eine Hinweisung auf das Zwölftafelbuch entbehrlich macht. Aber dass bei dem technischen Ausdruck

lege agere, legis actio

unter der *lex* das Zwölftafelgesetz zu verstehen ist, bezeugen die Quellen geradezu. Von der Schrift des Sex. Aelius[5] Paetus Consuls $\frac{556}{198,}$ welche *velut cunabula iuris* enthielt, sagt Pomponius (Dig. 1, 2, 2, 38) dass sie *tripertita* betitelt war, *quoniam lege duodecim tabularum praeposita iungitur interpretatio, deinde subtexitur legis actio*. Sicher ist die *lex* hier nicht das Gesetzbuch,

---

Recht von Schöll (XII tabb. p. 53) beseitigt worden als aus den von Cicero in der zweiten Schrift angehängten Äusserungen in das verwandte Buch hinein interpolirt.

1) top. 2, 10: *cum lex* (1, 4 Schöll) *adsiduo vindicem adsiduum esse iubeat.* 4, 23: *in lege* (6, 3 Schöll) *aedes non appellantur.* Vgl. 17, 64: *actiones vestrae.*

2) Iavolenus D. 29, 4, 11. — Iulianus D. 35, 2, 87, 7. — Pomponius 29, 4, 3. 40, 7, 29, 1. — Gaius 2, 35. 169. 3, 12. 23. 27. 28. 85. — Papinianus 29, 1, 34 pr. — Ulpian 48, 9, 8. In diesen Stellen wird in Beziehung auf das gesetzliche Intestaterbrecht die *lex* ohne Beisatz genannt.

3) Iulianus Dig. 26, 3, 3. — Gaius 1, 200. — Paulus Dig. 4, 5, 7 pr.

4) Cicero pro Flacco 21, 50. Dass das *iudicium legitimum* auch nach dem Rücktritt des instruirenden Magistrats fortbesteht, liegt hier zu) Grunde. Der Prozess wird zwischen einem peregrinischen Kläger und einem römischen Beklagten in Rom vor einem Einzelrichter geführt; als der Kläger die Sache verloren giebt, *ab eo iudice abiit et, quod iudicium lege non erat, causam totam reliquit.* Das ist das *litem mori pati* der Digesten (42, 8, 3, 1); bei dem *iudicium legitimum* hätte damals, vor der Prozessverjährung des julischen Gesetzes, der Beklagte Freisprechung herbeiführen müssen; um zu erklären dass es zu dieser nicht kam, hebt der Advocat hervor, dass der Prozess *imperio* instruirt war und daher durch blosse Verschleppung von Seiten des Klägers sein Ende fand.

5) Obwohl die capitolinischen Fasten dieses Geschlecht constant Allius nennen, wird Aelius doch richtig sein; ausser den Schriftstellern hat diese Form die latinische Festtafel (C. I. L. 1^2 p. 57), von der mir ein Abklatsch vorliegt.

sondern der Artikel; es war also jedem Abschnitt des Gesetzbuches, das eigentlich ein Prozessregulativ war, die sprachliche oder auch rechtliche Erklärung beigefügt so wie die Anwendung im Prozess, die von den Parteien danach vorzunehmenden Handlungen und anzusprechenden Formeln[1]. Freilich kann das Gesetzbuch und dieses älteste Prozessbuch sich nur auf die beiden ältesten Kategorien *sacramento* und *per manus iniectionem* erstreckt haben: die *legis actiones per iudicis postulationem* und *per condictionem* beruhen nicht auf den Zwölftafeln, sondern auf späteren Gesetzen, und die *legis actio per pignoris capionem* hat sicher nicht in der *Tripertita* gestanden, da die spätere Jurisprudenz ihr den Platz in dieser Reihe bestritten hat. Insofern ist auch hier, wie bei dem *iudicium legitimum*, der ursprüngliche Begriff durch die spätere Gesetzgebung erweitert worden. Aber auch hiernach blieb der Begriff der *legis actio*, der Wortbedeutung nach die Einreichung der Klage auf Grund eines Gesetzes, im technischen Gebrauch beschränkt auf die nach vier oder fünf verschiedenen Formularen erfolgende Klagerhebung. Wenn Gaius (4, 11) den Begriff also erläutert: *actiones, quas in usu veteres habuerunt, legis actiones appellabantur, vel ideo quod legibus proditae erant .... vel ideo, quia ipsarum legum verbis accommodatae erant et ideo immutabiles proinde atque leges observabantur*, so haben diese Worte nur dann Sinn, wenn unter *leges* das Zwölftafelbuch verstanden wird; und es ist dies, da es sich hier nicht um einen einzelnen Abschnitt des Gesetzes, sondern um das Gesetz selbst handelt, nach der vorher gegebenen Ausführung nicht bloss zulässig, sondern geboten, wird auch noch dadurch gestützt, dass Gaius seine Angabe belegt durch die Abweisung einer wegen abgehauener Weinstöcke angestellten Klage, weil das Rechtsbuch nicht von abgehauenen Weinstöcken sprach, sondern von abgehauenen Bäumen.

Zu diesen Belegen für die Verwendung von *leges* und *lex* im eminenten Sinn für das Zwölftafelgesetzbuch und dessen Artikel im

1) *Agere lege* und *agere legitimo iudicio* müssten, da sie sprachlich gleichbedeutend sind, so auch sachlich ursprünglich zusammengefallen sein. Wenn sie späterhin zwar gleichartig behandelt, aber doch geschieden werden (Gaius 1, 184: Ulpian 11, 24. 27), so erklärt sich dies daraus, dass einestheils späterhin die Prozessform vielfach zur Vollziehung von Rechtsgeschäften verwendet wurde, also die *legis actio* nicht zum *iudicium* führte, andrerseits, wie vorher (S. 364) gezeigt ward, das *legitimum iudicium* späterhin Erweiterungen erhielt, die auf die *legis actio* sich nicht erstreckten, während umgekehrt die *legis actio* nicht an die Schranken des *iudicium legitimum* geknüpft ward, sondern auch ausserhalb Roms und selbst von Peregrinen vorgenommen werden konnte. [Vgl. Ges. Schr. I, 327 A. 129.]

technischen Juristenlatein tritt eine nicht ganz geringe Reihe einzelner Stellen, in welchen *lex* ohne Anlehnung an ein anderes Wort absolut auftritt und nachweislich auch das Zwölftafelbuch bezeichnet. Die Sprache scheint hier das Substantiv strenger behandelt zu haben als das Adjectiv, denn während *legitimus*, wie vorher gezeigt ward, in Beziehung auf jedes Gesetz gesagt werden kann, scheint *lex* in diesem absoluten Gebrauch auch in den juristischen Schriften nicht anders verwendet zu werden als in Beziehung auf das Zwölftafelbuch. Ich verzeichne die mir darüber vorliegenden Beweisstellen in der Folge der bei uns gebräuchlichen Sammlung der Zwölftafelfragmente.

I, 6—9[1] Ulpian oder eher Labeo Dig. 2, 14, 7, 14: *et de furto pacisci lex permittit.*

III, 1 Ulpian Dig. 42, 1, 4, 5: *si . . . minorem diem statuerit iudex tempore legitimo, repletur ex lege quod sententiae iudicis deest.*

III, 7 Papinianus Dig. 41, 3, 24 pr.: *ubi lex inhibet usucapionem, bona fides possidenti nihil prodest.*

IV, 3 Gaius Dig. 48, 5, 44: *si ex lege repudium missum non sit* cet.

V, 7 Ulpian reg. 20, 13: *prodigus cui lege bonis interdictum est*; ebenso Dig. 28, 1, 18 pr. und 29, 2, 5, 1; vgl. Ulpian reg. 12, 2: *lex duodecim tabularum furiosum itemque prodigum, cui bonis interdictum est, in curatione iubet esse adgnatorum* und Cicero de re p. 3, 33, 45 (S. 366 A. 4).

V, 8 Rescript von Marcus und Lucius Dig. 37, 14, 17 pr.: *nepotem neque verbis neque sententia legis . . . excludi a bonis aviti liberti.*

VI, 3 Modestinus Dig. 41, 3, 3: *usucapio est adiectio dominii per continuationem possessionis temporis lege definiti.*

VII, 6 Javolenus Dig. 8, 3, 13, 3: *via dumtaxat eius latitudinis, quae lege comprehensa est.* Celsus Dig. 8, 6, 6, 1[b]: *potuit angustior constitui via quam lege finita est.*

VIII, 22 Gaius Dig. 28, 1, 26: *cum lege quis intestabilis iubetur esse.*

XII, 4 Ulpian Dig. 10, 4, 9, 6 *ut fructus secundum legem aestimentur.*

Was von dem absolut gebrauchten Worte *lex* gilt, gilt auch von der gleichartig absolut auftretenden Bezeichnung *lex publica.**) Durch den Beisatz wird nur ausgesprochen, was auch bei dem einfachen Worte in der hier behandelten Verwendung gemeint ist und das Adjectiv ist also müssig und höchstens verstärkend, daher auch selten[2].

1) Entweder ist das allgemeine *ni pagunt* (I, 6—9) gemeint, oder, was mir wahrscheinlicher ist, es hat die Clausel *ni cum eo pagit*, wie bei den Injurien (VIII, 2) so auch bei der Diebstahlsklage gestanden.

*) [S. Ges. Schr. II, 141 fg.]

2) Auch in ornamentalen Wendungen findet es sich bei Cicero fast nur gegensätzlich, *leges publicae* gegenüber der *privatorum voluntas* (pro Balbo 11, 27), gegenüber den *foci privati* (Phil. 13, 1, 1), gegenüber den *leges musicae* (de leg.

Wenn auch hier abgesehen wird von solchen Stellen, in denen dem Ausdruck eine Bezugnahme auf ein positives Gesetz nicht beigelegt werden kann, sind mir für denselben nur vier bekannt: ein vom Exilium handelndes abgerissenes und verdorbenes Fragment Catos[1], Gaius Formel für die Testamentserrichtung[2] und desselben Angabe im Zwölftafelcommentar, dass durch die Autonomie der Associationen die *publica lex* nicht verlegt werden dürfe[3] und einige stadtrömische Grabschriften, welche für die bei den Gräbern bestehenden Wege und sonstigen Realrechte auf die *lex publica* oder auf die *lex* schlechtweg verweisen[4]. Auch in diesen dürften übrigens die betreffenden Artikel des Zwölftafelbuchs zu verstehen sein. Von der Testamentsformel und der Associationsordnung kann dies nicht bezweifelt werden. Dass das Rechtsbuch auch von dem Exilium gehandelt hat, ist bezeugt (S. 366 A. 4). Dass die sepulcralen Realrechte durch dasselbe geordnet wurden, ist zwar anderweitig nicht bezeugt, aber hat alle äussere und innere Wahrscheinlichkeit für sich.

2, 15, 39). Auch in der kritisch unsichern Stelle pro Caec. 26, 74 ist wohl *civili ac publica lege* festzuhalten und *civile* zu fassen als *privatum*. In der juristischen Litteratur der letzteren Zeit findet *lex publica* sich nur in den paar nachher angeführten Stellen des Gaius, da auf die lateinisch nicht erhaltene Stelle Dig. 48, 22, 16 kein Verlass ist.

1) Aus Priscian 8 p. 792 Putsch p. 382 Hertz, bei Jordan M. Catonis quae extant p. 21: *Cato in IIII originum duo exules lege publica* [*condemnati*] *et execrati*. Die Ergänzung ist keineswegs sicher.

2) Gaius 2, 104: *his verbis familiae emptor utitur: familia pecuniaque ... quo tu iure testamentum facere possis secundum legem publicam hoc aere ... esto mihi empta.* [Cf. Prob. Einsidl. n. 34.]

3) Zwölftafelgesetz 8, 28 = Gaius l. IV ad legem XII tabularum (Dig. 47, 22, 4): *his (sodalibus) potestatem facit lex pactionem quam velint sibi ferre, dum ne quid ex publica lege corrumpant.* Wenn *publica lex*, wie es scheint, wörtlich dem Rechtsbuch entlehnt ist, so wird es nicht gerade auf einen einzelnen Artikel desselben zu beziehen sein, sondern auf jeden beliebigen. [Übersehen ist, wie auch Ges. Schr. II, 142, die Formel der Solutio per aes et libram Gai. III, 174: *hanc tibi libram primam postremamque expendo (secundum) legem publicam.*]

4) C. I. L. VI, 9404: [Bruns Fontes[6] p. 341 n. 41, 1. Dessau 7249]: *lege publica uti liceat itum aditum ambit(um), haustum aquae, ligna sumere.* C. VI, 10235 [Bruns Fontes[6] p. 341 n. 2. Dessau 8364] (vom J. 149 n. Chr.): *excipit itus actus aditus ambitus, item aquae, aeram(enta) funem pistrini furni virgar(um) ligni sacrificiis faciendis et cetera, quae in lege publica continentur.* In einer dritten steht *lege* allein: C. I. L. VI, 19949: *itum aditum ambitum et ceteris omnibus ex lege, plena ut praestentur.* In einer Reihe ähnlicher Steine (Wamser de iure sep. Rom. p. 17, 53) erscheinen gleichartige Formeln ohne Erwähnung der *lex*. Offenbar sind sie alle ungefüge Excerpte, vielleicht auch Amplificationen einer alten, das mit dem Grabmal zusammenhängende Wegerecht und andere die Opfer und die Mahlzeiten an der Grabstätte betreffende Vorschriften zusammenfassenden Formel.

Wo also *leges* und *lex* in absolutem Gebrauch und bis zu einem gewissen Grade auch *legitimus* bei den Römern auftreten, so ist dabei nicht das aebutische Gesetz gemeint, das dem Legisactionenverfahren den Formularprozess substituirte, sondern das Zwölftafelbuch freilich mit Einschluss gewisser Modificationen und Erweiterungen. Wenn daran Anstoss genommen werden sollte, dass es danach vor Abfassung des alten Rechtsbuchs keinen *heres legitimus*, kein *iudicium legitimum* gegeben hat, so ist diese Consequenz keineswegs zutreffend. *Lex* ist nach dem Wortsinn wie nach dem Sprachgebrauch im privaten wie im öffentlichen Recht die Bindung[1] des Willens sei es der betheiligten Personen, sei es der Bürgerschaft insgesammt. Eine solche Bindung ist nicht wohl denkbar ohne feste Formulirung[2] und eine solche dürfte zum Begriff der *lex* gehört haben; diese aber ist nicht nothwendig schriftlich. Das Zwölftafelbuch ist nach der der innern Wahrscheinlichkeit durchaus entsprechenden römischen Auffassung die erste niedergeschriebene römische Gemeindeordnung für den Straf- wie für den Civilprozess[3]; ihre Festsetzungen sind sicher zum guten Theil lediglich Aufzeichnungen der bestehenden Satzungen, und wo sie es nicht waren, werden ihnen gleichartige voraufgegangen sein. Ohne Frage hat, seit es einen *populus Romanus* gab, es auch *leges publicae populi Romani* gegeben und werden die wesentlicheren Institutionen auch schon vor der Decemviralgesetzgebung bestanden haben. In diesem Sinn kann das Zwölftafelbuch allerdings gefasst werden
283 als für Recht und Prozess) die ursprüngliche Norm der römischen Gemeinde, welcher jeder davon abweichende Act gegenübersteht, entweder als exceptionell, wie die Testamentserbfolge gegenüber der gesetzlichen, oder als unvollkommen wirksam und wesentlich durch magistratische Machtvollkommenheit geschützt und im strengen Sinn als nicht gesetzlich. Rechtliche Ausnahmen von dieser Ordnung und praktische Abweichungen von derselben begegnen überall und machen die neueren Institutionen recht eigentlich aus; aber sie selbst steht vor und über der rechtbildenden Gewalt der Gemeinde, ein unverrückbares Urrecht, und ihre praktischen Consequenzen haben theilweise, zum Beispiel in Betreff der Prozessverjährung, sich bis in die Kaiserzeit hinein behauptet. Diese Auffassung mag dem vom Civilrecht ausgehenden Forscher befremdlich und mystisch erscheinen; wer der Entwickelung des römischen Staates nachgeht,

1) *lex* gehört zu *ligare:* St. R. 3, 308.

2) Auch diese muss freilich einmal ins Leben getreten sein; aber die römische Auffassung kennt schwerlich ein dem formulirten vorhergehendes Urrecht.

3) Dionysius 10, 57; Pomponius Dig. 1, 2, 2, 24; Lydus de mag. 1, 34.

wird ebenfalls geführt auf denselben Gegensatz, auf ein (grösstentheils ungeschriebenes, aber sachlich fest formulirtes) Urrecht, welches durch die verfassungsmässige Gesetzgebung (wohl geändert, aber) nicht (beseitigt) werden kann. Die ursprüngliche Staatsordnung ist in ihren Fundamenten ebenso unwandelbar wie jene jenseits der Zwölftafeln liegenden privatrechtlichen Ordnungen. Das Königthum ist ewig; es konnte umgenannt, verdoppelt, verkürzt, beschränkt, aber nicht aufgehoben werden. Von dem patricischen Senat gilt das Gleiche. Die Comitien sind im Lauf der Zeit so modificirt worden, dass die ursprüngliche Institution formell wie sachlich kaum noch erkennbar ist; aber die Rechtsanschauung hält die Continuität fest und unterscheidet nicht zwischen den Centurienbeschlüssen der Königszeit und den unter Augustus gefassten; das *iure rogare,* die *comitia iusta* (Staatsrecht 3, 363) stehen theoretisch wie praktisch über dem Beschlussrecht der souveränen Bürgerschaft. An den Grundlagen des römischen *ius publicum,* dem Zusammenwirken des Götter- und des Bürgerwillens, dem Ausdruck des letzeren durch die drei berechtigten Factoren, dem Gegensatz von *magistratus* und *civis* ist es gar nicht möglich in formeller Weise zu rütteln. Diese Institutionen können mit dem Volke absterben, nicht aber durch die 284
spätere Gesetzgebung, deren Voraussetzung sie sind, annullirt werden: wenigstens sind, so viel wir erkennen können, entgegenstehende Theorien nie in Rom in Geltung gewesen und ist auch nie ein derartiger Versuch praktisch gemacht worden. Die gegensätzliche Vereinigung des Ewigen und des Wandelbaren in der Staatsordnung haben die Römer schärfer empfunden und formeller ausgeprägt, als irgend eine andere Nation.

(Den wunderlichen Versuchen das Zwölftafelbuch der Zeit nach um anderthalb oder zwei und ein halb Jahrhunderte herabzurücken entgegen zu treten finde ich keine Veranlassung. Mein Freund Ettore Pais hat dasselbe für ein Werk des Cn. Flavius aus der Mitte des fünften Jahrhunderts der Stadt erklärt; ein französischer Gelehrter Herr Lambert in Lyon ist noch historischer verfahren und hat dasselbe dem Verfasser der Tripertita, dem ein Jahrhundert späteren Sex. Aelius Paetus beigelegt. Dem Köhlerglauben an die keusche Verginia folgt wie billig der entgegengesetzte Radicalismus, beide gleichmässig hervorgegangen aus Mangel an sachkundiger Ueberlegung und beide gleichmässig bestimmt im freien Luftzug der ernsten Forschung von selber zu verflattern. Erwähnt mag aber doch werden, dass ein anderer französischer Gelehrter, der Jurist P. F. Girard in Paris, sich es nicht hat verdriessen lassen, zunächst die Lambertsche

Hypothese in einer Abhandlung[1] zu widerlegen, die neben der Polemik eingehend und scharfsinnig darlegt, wie durchaus dem alten Rechtsbuch die hergebrachte Stellung zukommt. Da diese in einer juristischen Zeitschrift veröffentlichte Abhandlung nur wenigen Geschichtsforschern zur Kunde kommen wird, so gestatte ich mir einen kurzen Abschnitt daraus, der den Bauerncharakter des Rechtsbuchs entwickelt, diesen Ausführungen anzuschliessen.*)

42 „Il suffit d'abord d'un coup d'œil d'ensemble pour distinguer un trait général qui a déjà été souvent relevé, par exemple en dernier lieu par un auteur dont M. Lambert est ordinairement plus porté que nous à apprécier les travaux, par M. Voigt[2]. C'est le caractère foncièrement agricole et campagnard de la civilisation qui trouve son image dans le texte à dater. *Hortus, tugurium,* entretien des chemins ruraux, bornage des champs par opposition aux propriétés bâties, réglementation de l'écoulement des eaux, dispositions relatives à l'émondage des arbres et au droit de recouvrer les fruits tombés sur le terrain du voisin, actions distinctes pour le dommage causé par les animaux domestiques en s'introduisant sur le pâturage d'autrui ou en détruisant les autres biens d'autrui, peines spéciales contre celui qui coupe les arbres d'autrui, contre le sortilège destiné à faire passer les récoltes d'un champ dans un autre, contre le vol nocturne de récoltes sur pied[3]: un Code rural ne serait pas plus complet. C'est que ce Code a été fait pour un peuple de petits propriétaires ruraux pour lesquels le vrai Code civil était le Code rural. Beaucoup penseront qu'un Code écrit au temps de la guerre de Pyrrhus ou de la guerre d'Hannibal, pour la population déjà plus citadine de la Rome capitale du VI^e^ siècle ou même du V^e^, eut été plus court sur tout cela, sans parler de quelques autres points sur lesquels il eut été plus long.“)

1) *L'histoire des XII tables, extrait de la Nouvelle revue historique du droit français et étranger.* Paris 1902 pp. 56. [Vgl. auch Ch. Appleton, Nature et antiquité des leges XII tabularum, estratto dagli Atti del Congresso internazionale di scienze storiche. Vol. IX Sezione V. Rom 1904. Ders. Le testament Romain, la méthode du droit comparé et l'authenticité des XII tables, extrait de la Revue générale du droit. Paris 1903. Erman, Zeitschr. d. Savigny-Stiftung XXIII S. 450ff. Lenel, ebenda XXV S. 498ff. Kipp, Quellenkunde S. 32ff. Girard Textes[3] p. 9ff., woselbst weitere Literatur.]

*) [S. 42 der betr. Schrift. Mommsen hat den abzudruckenden Abschnitt im Manuskript nicht bezeichnet; nach seiner Bemerkung im Text kann er jedoch kaum eine andere als die oben abgedruckte Partie gemeint haben.]

2) M. Voigt, *XII Tafeln,* I, 1883, p. 17 et s.

3) XII Tables, 7, 25 (a. *finium regundorum*); 7, 3 (*hortus, tugurium*); 7, 7 (chemins ruraux); 7, 8 (a. *aquae pluviae arcendae*); 7, 9 (émondage); 7, 10 (a. *de glande legenda*); 8, 6 (a. *de pauperie*); 8, 7 (a. *de pastu*); 8, 8 (sortilège); 8, 9 (vol nocturne de récoltes); 8, 11 (a. *de arboribus succisis*), etc.

XXXIII.

Die Popularklagen.*)

In der großen Abhandlung, in der Bruns die römischen Popular- 1
klagen behandelt hat[1], geht er aus (S. 327. 329) von der Unterscheidung einer dreifachen Formulierung der Bußen: *dare damnas esto sestertios tot* bezeichne die auf dem Civilweg einzuziehende Buße, *multa esto sestertios tot* und *poena esto sestertios tot* die durch den Kriminalprozeß herbeigeführten, wo bei der ersteren ein die Infamie begründender, bei der zweiten ein nicht infamierender angenommen werde. Diese Dreiteilung geht ihm hervor aus einer bekannten Stelle Catos[2]: *ecqua tandem lex est tam acerba quae dicat: 'si quis illud facere voluerit, mille minus dimidium familiae multa esto; si quis plus quingenta iugera habere voluerit, tanta poena esto; si quis maiorem pecuum numerum habere voluerit, tantum damnas esto'*. Aber wie sollten die Römer dazu kommen, für die Verletzung des Maximum des occupierten Bodens und für die des Maximum des auf die Gemeinweide aufzutreibenden Viehs begrifflich verschiedene Normen, und wie sollte der alte Redner dazu kommen in dieser Weise juristische Distinctionen aufzustellen? vielmehr sagt er mit rhetorischer Variierung von der inrogierten Multa, auf die sich alle drei Angaben gleichmäßig beziehen, dreimal wesentlich dasselbe. *Multa* mit folgender Zahl ist die technische Bezeichnung 2
zunächst der arbiträren magistratischen Mult[3]. *Poena* mit folgender Zahl ist überhaupt der technischen Rede fremd, da diese eben dafür *multa* setzt; nur insofern *poena* jede Strafe bezeichnen kann, findet

*) [Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Roman. Abteilung XXIV, 1903, S. 1—12. Vgl. Ges. Schr. 1, 352—356.]

1) Zeitschrift für Rechtsgeschichte 3 (1864) S. 341—415 = Kleinere Schriften 1 (1882) S. 313—375. Ich citiere nach dem zweiten Druck.

2) Bei Gellius 6, 3, 37.

3) Strafrecht S. 1013, vgl. S. 1016 A. 2.

sich diese Wendung zuweilen[1] und ist von Cato offenbar nur zur Abwechselung gebraucht worden. Endlich *damnas esto* ist nichts weiter als ein verstärktes *dato*[2] und eignet sich daher auch in Anwendung auf die inrogierte Mult zu gleichartiger aushülfsweiser Verwendung. Wir haben also hier neben der eigentlich technischen Formulierung zwei nicht technische verallgemeinernde; unmöglich kann mit Bruns in diese Fassungen der von ihm angenommene sprachlich durch keine Spur angezeigte Wert hineininterpretiert werden.

Actio popularis ist nach Bruns (S. 366) nicht jede Klage, die von jedem Bürger angestellt werden kann, sondern diese heiße nur dann so, wenn sie dem Kläger zu eigenem Nutzen und Vorteil gereiche. Diese Beschränkung des den Gesetzen wie dem prätorischen Edikt fremden, ohne Zweifel schulmäßigen Terminus[3] ist falsch: *popularis* bezeichnet die Handlung, die von jedem Bürger vorzunehmen
3 ist oder vorgenommen werden kann, sowohl nach dem sonst feststehenden Sprachgebrauch[4] wie nach den überlieferten Interpretationen[5]. Als Motiv dieser Anordnung bezeichnen die Rechtslehrer nicht, wie Bruns will, den Vorteil des Klägers, sondern das Inter-

1) Strafrecht S. 14 A. 2. Bruns selbst bringt dafür einen einzigen Beleg: Senatsbeschluß bei Frontinus *de aq.* 127: *poena* HS *dena milia;* denn bei Ulpian Coll. 14, 3, 4 sind die Worte HS c *milium* Zusatz von Huschke gegen die Handschriften.

2) Strafrecht S. 13 A. 1, S. 1018 A. 1. Cato hat diesen Sinn der Worte noch empfunden; die jüngere, aber schon in der Gracchenzeit begegnende Formel *dare damnas esto* ist sprachlich gleichwertig mit *multare multatus esto.* Es steht dieser Widersinn wohl unter dem Anklingen des früh erstarrten und flexionslos gewordenen *damnas* auf *damnare* in seiner späteren Geltung. — Wenn Bruns S. 329 den *damnas* dem *iudicatus* gleichstellt und meint, daß er 'unzweifelhaft' wie ein Verurteilter behandelt worden sei, so ist dabei weder an den *voti damnas* gedacht, noch läßt sich eine solche Behandlung bei dem Damnationslegat auch für die älteste Zeit annehmen, da der Beklagte dabei nicht, wie bei der Geldschuld, von seiner Verpflichtung Kenntnis zu haben brauchte und also ein Beweisverfahren unumgänglich erforderlich war. Die Formel bezeichnet einfach jede persönliche Verpflichtung, vorzugsweise dann, wenn sie auf Geld gestellt ist.

3) Der Ausdruck gehört keineswegs, wie Bruns annimmt, dem Prätor an: das Edikt *de sepulcro violato* (Dig. 47, 12, 3 pr.) setzt *quicumque agere volet* und *actio popularis* begegnet lediglich in Lehrschriften.

4) Festus p. 253: *popularia sacra sunt, ut ait Labeo, quae omnes cives faciunt.*

5) Ulpian Dig. 43, 8, 2, 34: *hoc interdictum (ne quid in loco publico fiat) .... populare est.* Derselbe Dig. 43, 13, 1, 9: *hoc interdictum (ne quid in flumine publico fiat) cuivis ex populo competit.* Paulus Dig. 3, 3, 43, 2: *in popularibus actionibus ... quis quasi unus ex populo agit.*

esse der Gemeinde[1]. Was von der *actio popularis*, gilt in gleicher Weise auch von dem *interdictum populare;* auch dies führt davon den Namen, daß jeder Bürger dasselbe zu begehren befugt ist (S. 376 A. 5) und als Motiv desselben wird die Wahrnehmung des öffentlichen Interesses betrachtet. Es ist lediglich Willkür die *actio popularis* auf diejenigen Klagen zu beschränken, deren in unseren Digesten Erwähnung geschieht und sie den dort nicht vorkommenden zu versagen, bei welchen ebenfalls im öffentlichen Interesse jeder Bürger zugelassen wird. Ebenso ist auch der Versuch verfehlt, diejenigen im Interesse der Gemeinde angestellten Klagen, bei welchen der Kläger befugt ist im Fall des Obsiegens die Strafsumme in seinem Nutzen zu verwenden, auszuscheiden als 'eigentliche Popularklagen' (S. 366); sie würden eher als uneigentliche zu bezeichnen sein, wenn eine solche Scheidung überhaupt zulässig wäre. Sie ist es aber nicht. Das römische Civilrecht kennt unter den wenigen Fällen, wo es Klage in fremdem Namen gestattet, einfach die Klage *pro populo*[2] und alle Civilklagen, die von jedem Bürger angestellt werden können, fallen unter das gleiche procuratorische Princip[3].

Gleichwie Bruns in seiner Abhandlung, über den Titel hinaus- 4
gehend, sich nicht auf die Popularklagen beschränkt, sondern das römische System der öffentlichen Geldbußen überhaupt behandelt hat, glaube auch ich hier verfahren zu müssen. Ich habe späterhin meine Ansicht darüber in meinem Strafrecht (S. 50 fg. 1012 fg.) im Zusammenhang entwickelt; aber die Widerlegung der Bruns'schen Aufstellungen, die dort nach dem von mir überhaupt darin befolgten Verfahren nicht hat Platz finden können, ist keineswegs überflüssig und sie läßt sich nicht wohl anders geben, als in einem kurz zusammenfassenden Gesamtbild dieses merkwürdigen Gebäudes. Die privaten Geldstrafen, deren Verfolgung ausschließlich dem Geschädigten anheimgestellt ist, bleiben selbstverständlich außer Betracht.

---

1) Paulus Dig. 47, 23, 1: *eam popularem actionem dicimus, quae ... ius populi tuetur.* Derselbe Dig. 12, 2, 30. 3 behandelt die Frage, inwiefern die *publica actio,* das staatliche Forderungsrecht, durch die *popularis actio,* die Klaganstellung des einzelnen Bürgers konsumiert werde.

2) Justinian Inst. 4, 10, vgl. Gai. 4, 82.

3) Bei den *interdicta popularia* (vgl. über diese Bruns S. 352 fg.) kann allerdings der Impetrant des magistratischen Befehls nicht im formalen Sinn als *procurator* der Gemeinde angesehen werden, wie dies bei der *actio* der Fall ist; sachlich aber tritt die Wahrung des Gemeindeinteresses durch einen freiwillig dafür eintretenden Bürger hier wo möglich noch bestimmter hervor als bei der Klagvertretung.

Die öffentlichen Geldbußen, das heißt diejenigen, bei welchen die Straftat gefaßt wird als gegen das Gemeinwesen gerichtet[1], sind dreifacher Art: entweder gehen sie hervor lediglich aus dem magistratischen Imperium oder aus dem magistratisch-comitialen Strafverfahren oder aus dem deliktischen Civilprozeß.

Die lediglich auf dem magistratischen Imperium beruhende Geldbuße, die eigentliche *multa*[2], gehört in den Kreis der Coercition; auf sie bezieht sich die Multgrenze *(multa maxima)*. Die Handlung, gegen welche der Magistrat einschreitet, kann nicht als Delikt bezeichnet werden und der Spruch des Magistrats ist kein Rechtsurteil, sondern ein administrativer Befehl, gegen den also auch nur die administrative, nicht die gerichtliche Appellation statthaft ist. Die Einziehung der Buße, bei welcher selbstverständlich die *actio iudicati* ausgeschlossen ist, wird vermutlich gleichwie die der Steuerbeträge den Beamten des Ärarium obgelegen haben, eventuell mit Herbeiführung der Schuldhaft oder doch des Konkurses. — Die magistratisch-comitiale Multa[3] gehört dem ordentlichen römischen Strafprozeß in der Periode vor dem Aufkommen der Quästionen an und füllt nebst dem entsprechenden Kapitalverfahren ihn aus; es gibt in dieser Epoche kein anderes reguläres Kriminalverfahren als dasjenige, welches vor die Bürgerschaft kommt oder wenigstens kommen kann. Zu Grunde liegt, wie bei dem Privatstrafrecht die Verletzung des Einzelnen, so hier die Verletzung der Bürgerschaft; welche Handlungen außer dem eigentlichen an sich schon dehnbaren Staatsverbrechen unter diesen Begriff gezogen worden sind, ist hier nicht zu erörtern. Bei den nicht kapitalen Verbrechen, um die es sich hier hauptsächlich handelt, wie zum Beispiel Kornwucher und Kuppelei, liegt wohl meistens ein positives

1) An sich kann jede Verletzung des einzelnen Bürgers auch aufgefaßt werden als Verletzung des Gemeinwesens. Aber die älteren römischen Ordnungen, die wesentlich auf dem Prinzip der staatlich regulierten Selbsthülfe ruhen, lassen bei dem gegen einen Privaten begangenen Delikt, soweit dasselbe mit einer Vermögensstrafe sühnbar ist, diese Auffassung nur in seltenen Fällen zu, und es paßt auch die Popularklage nicht auf sie, da bei dieser der Strafbetrag entweder der Gemeinde zufällt oder als Belohnung für seine Mühwaltung dem Kläger, die Entschädigung des Privaten also dabei als solche ausfällt. Wenn der Zinswucher, wie es scheint, in älterer Zeit auf diesem Wege bestraft wurde (S. 382 A. 2), so hat dies Verfahren nicht in erster Reihe bezweckt dem Bewucherten Hülfe zu bringen.

2) Mein Strafrecht S. 50; Bruns S. 319fg., wo indes die Abgrenzung gegenüber der magistratisch-comitialen Mult nicht streng eingehalten ist.

3) Mein Strafrecht S. 1014; Bruns S. 322.

Strafgesetz zu Grunde[1], das die Magistrate aufforderte in solchen Fällen Geldstrafen zu erkennen, auch wohl ihnen ein Maximum, niemals aber eine feste Summe vorschrieb, sodaß auch diese Multen immer wenigstens bis zu einem gewissen Grad von dem Arbitrium des Magistrats abhängig blieben. Die in dieser Weise untersagte Handlung wird durchaus als Verbrechen gefaßt und der magistratische Spruch als Judicat[2]. Daß daraufhin die civilrechtliche *actio* 6
iudicati angestellt werden konnte, ist möglich; thatsächlich aber hat wahrscheinlich der obsiegende Magistrat, nachdem das Urteil perfekt war, sofortige Zahlung oder Sicherstellung *praedibus praediisque* gefordert und wenn diese nicht geleistet ward, nach älterem Recht die Addiction, späterhin den Konkurs herbeigeführt[3]. — Von der rein magistratischen Ordnungsbuße und der im magistratisch-comitialen Strafprozeß erkannten kriminellen abgesehen, gehören alle übrigen öffentlichen Geldbußen, analog den Privatdelikten, zwar nach dem Tatbestand dem Strafrecht an, aber nach der formalen Behandlung dem Civilrecht. Daß Bruns diesen einfachen Grundbegriff verkannt hat, ist neben den früher hervorgehobenen Mißverständnissen der Begriffe und der Formeln hauptsächlich hervorgerufen durch die vorgefaßte Meinung, daß das *iudicium publicum* bei den Römern notwendig den Kriminalprozeß bezeichnet[4]. So faßt er zum Beispiel als Kriminalprozeß das bei Cicero[5] erwähnte Multverfahren gegen Q. Opimius, obwohl dieses bei dem mit dem

1) Bruns' Behauptung (S. 322), daß die magistratisch-comitiale Buße auf solche Fälle zu beziehen sei, für welche kein Strafgesetz existiere, ist hervorgerufen durch die unrichtige Annahme, daß die Fixierung eines Maximum für die Multen sich auf alle Geldstrafen beziehe, während sie nur auf die administrativen Multen geht. Die *multae dictio* mit Provocation, welche Bruns ansieht als durch die *multa maxima* ausgeschlossen, liegt vielmehr allen diesen Prozessen zu Grunde. Auch ist nichts gewisser, als daß bei der magistratisch-comitialen Multierung rechtlich festgestellte Deliktbegriffe vorausgesetzt werden, und überhaupt ist die Annahme abzulehnen, daß der dem Quästionensystem vorauf-gehende ordentliche Strafprozeß der Römer in dieser wilden Willkürlichkeit sich vollzogen habe.

2) Die Bestätigung des Strafurteils durch die Comitien faßt das römische Staatsrecht nicht als Gesetz (St.-R. 3, 326). Auch ist die magistratisch-comitiale Strafgewalt hervorgegangen aus dem ursprünglichen absoluten Königsrecht, und ist die Auffassung eines solchen Spruches als Judicat schon darum notwendig, weil die Comitien auf Appellation einschreiten und der Verurteilte von dieser absehen kann.

3) Strafrecht S. 1023. 1028.

4) S. 326fg. Ähnlich verhält es sich mit *accusare*.

5) Verr. 1. 1, 60, 155.

römischen Strafprozeß gar nicht befaßten Stadtprätor anhängig gemacht wird, offenbar vor Geschworne gelangt, die ebenfalls lediglich dem Civilverfahren angehören und mit dem für dieses technischen Wort als *multae petitio* bezeichnet wird[1]. Es soll hier nicht wiederholt werden, was in meinem Strafrecht[2] auseinandergesetzt ist, daß *iudicium publicum*, wohl zu unterscheiden von *iudicium populi*, vielmehr denjenigen Privatprozeß bezeichnet, der im Interesse der Gemeinde geführt und darum geschärft wird und daß die Geschwornengerichte des Quästionenverfahrens aus diesem geschärften Privatprozeß hervorgegangen sind; die richtige Auffassung dieser Multklage
7 ist geradezu der Schlüssel für das Verständnis des jüngeren, auf der Quästion ruhenden römischen Strafprozesses. Hier soll dargelegt werden, daß alle öffentlichen Geldstrafen des römischen Rechts, abgesehen von den beiden vorher erörterten Kategorien, nach den Normen des Privatdelikts civilprozessualisch behandelt werden.

1. Die Handlung oder die Unterlassung, welche durch die öffentliche Geldbuße geahndet wird, ist immer eine Schädigung der Gemeinde, welche aufgefaßt wird als in dieser relativ milden Form sühnbar. Aber da dieser an sich vage und wesentlich negative Begriff als Klagfundament namentlich im Civilprozeß unbrauchbar ist, so folgt daraus, daß für jede Buße dieser Art als rechtliche Grundlage ein Specialgesetz oder eine diesem praktisch gleichstehende Klausel des prätorischen Edikts erfordert wird, welche teils den Tatbestand feststellen, teils die für diesen Fall anzuwendende Prozeßform, teils das Strafmaß.

2. Das betreffende Specialgesetz kann jede dem Gemeinwesen schädlich erachtete Handlung mit Buße belegen; die das gesamte deliktische Gebiet beherrschende Idee der sittlichen Verschuldung wird hier zwar nicht völlig aufgegeben, aber sie tritt, zumal bei den niedrig bemessenen Bußen, hier häufig zurück. Ausgegangen aber sind diese Bußen höchst wahrscheinlich von den im Privatrecht aufgestellten Deliktbegriffen, insofern durch derartige Handlungen die Gemeinde unmittelbar verletzt wird. Wegen Diebstahl zum Beispiel einer dem Staat oder den Staatsgöttern gehörigen Sache kann allerdings ein magistratisch-comitialer Prozeß angestellt werden[3]

1) Daß an einer einzigen Stelle, in der tudertinischen Bronze (Bruns Fontes[6] p. 155) von der inrogierten Mult gesagt ist *populi iudicio petere*, das Wort also in weiterem Sinne gebraucht ist, kann an dem technischen Wert desselben nicht irre machen (Strafrecht S. 1015 A. 4).

2) Besonders S. 180 fg.

3) Strafrecht S. 768.

und auch von der Sachbeschädigung wenigstens bei Sacralgut gilt dasselbe [1]; aber wohl von jeher hat es, nicht infolge specieller Legislatur, sondern durch einfache Übertragung der über die Privatdelikte bestehenden Satzungen auf den Staat in seinen privatrechtlichen Befugnissen, dem Vertreter der Gemeinde freigestanden solche Delikte nach den Normen des Privatprozesses gerichtlich zu verfolgen [2]. Die in den späteren Ordnungen begegnenden Fälle derartig verfolg- 8
barer Kontraventionen [3] im einzelnen zu erörtern ist hier nicht erforderlich.

3. Da das Specialgesetz die Buße, das heißt die Geldforderung des Staats, immer an einen bestimmten Tatbestand knüpft, so ist die Geltendmachung derselben notwendig bedingt durch Anstellung eines Civilprozesses und Verurteilung in demselben. Für die Behörde, bei der dieser Prozeß anzustellen ist, gelten die allgemeinen Regeln der Schuldforderung, wofern nicht das Specialgesetz darüber anders bestimmt, wie zum Beispiel im lucerinischen Haingesetz die Klage durch *manus iniectio pro iudicato* vorgeschrieben wird [4]. In Rom also geht die derartige Klage an den Stadtprätor, in den Municipien an den Magistrat *iure dicundo,* sodann an das von dem Stadtprätor oder den Municipalbeamten niederzusetzende Schwurgericht, über dessen Zusammensetzung die Specialgesetze häufig besondere Bestimmungen geben. In allen uns genauer bekannten Einzelfällen entscheiden den Prozeß Recuperatoren und wird derselbe mehrfach auch sonst beschleunigt.

4. Einer Regulierung der Klägerrolle hat es zunächst nicht bedurft; derjenige Magistrat, welcher befugt war die Geldforderungen der Gemeinde geltend zu machen, war auch bei dieser bedingten von Rechts wegen zur Klaganstellung berufen. Indes ist im Interesse der geschädigten Gemeinde das Klagrecht in den Specialgesetzen schon früh weiter erstreckt worden, teils auf jeden Magistrat, also auch den zur Geldklage für die Gemeinden an sich nicht kompetenten [5], teils sogar auf jeden zur Klaganstellung bereiten Bürger [6]. Es kann nicht bezweifelt werden, daß die erstere Form, obwohl

1) Strafrecht S. 811. 2) Strafrecht S. 770. 811.

3) Aufzählungen, die nur exemplifikatorischen Wert haben, finden sich bei Bruns S. 314fg. und in meinem Strafrecht S. 880fg.

4) Strafrecht S. 177 A. 2.

5) Strafrecht S. 184 A. 1. Zwischen dieser Civilklage und dem magistratisch-comitialen Strafverfahren geben die Gesetze dem Beamten zuweilen die Wahl (Strafrecht S. 1018 A. 3).

6) Die Formel ist *qui volet.*

auch sie schon eine erweiterte ist, anfänglich vorgeherrscht hat[1]; die letztere aber, die allerdings auch schon in früher Zeit begegnet[2], beherrscht die spätere Rechtsentwickelung ausschließlich, und dies ist die *actio popularis* der Juristen, mit der wir uns hier zunächst beschäftigen. Wenn auf Grund dieser Vorschrift sich mehrere Personen als Kläger melden, so steht die Auswahl bei dem Prätor, wobei indes die bei der Sache näher beteiligten Personen bevorzugt werden[3].

5. Den Strafbetrag fixiert für jeden Einzelfall das Specialgesetz, entweder, wie das wohl in den ältesten Fällen des Diebstahls und der Schädigung von Gemeindegut geschehen ist, durch Übernahme der privatrechtlichen Satzung oder durch specielle Normierung[4]. Wo die Contravention sich dazu eignet, kann dabei, wie bei den analogen Privatdelikten, der Sachwert *(quanti ea res est)* oder das Interesse, sei es einfach, sei es in multiplarer Form zu Grunde gelegt werden, wobei dann die ziffermäßige Feststellung den Geschwornen obliegt. Wo dies Verfahren nicht vorgeschrieben ist, bestimmt das Strafgesetz eine beliebig bemessene feste Summe[5], auf welche, ähnlich wie bei der Geldschuld, das Gericht bei gelungener Beweisführung zu erkennen hat. Die arbiträre Ästimation ist bei den öffentlichen Bußklagen so gut wie ganz ausgeschlossen.

---

1) Für den Peculat gibt das ältere tarentinische Stadtrecht die Klage jedem Magistrat, das jüngere malacitanische jedem Bürger (Strafrecht S. 770 A. 4).

2) Den für uns ältesten urkundlichen Beleg für dieselbe gibt das lucerische Haingesetz (Strafrecht S. 177 A. 2). Indes die durch den Zinswucher hervorgerufene Civilklage (Strafrecht S. 849), welche gleichartig gewesen zu sein scheint, ist wahrscheinlich noch älter. — Auch hier geben die Gesetze zuweilen die Wahl frei zwischen dem magistratisch-comitialen Strafverfahren und der jedem Bürger freigestellten Civilklage (Strafrecht S. 177 A. 2. S. 811 A. 4).

3) Dig. 47, 12, 3 pr. 47, 23, 2. 1. 3. 1. Indes auch eine gewisse Klaggemeinschaft kommt vor (Dig. 29, 5, 25, 2). [Die Digestenstelle spricht von keiner Klaggemeinschaft, sondern von Teilung der Strafsumme zwischen dem Ankläger und der Gemeinde.] Es gelten hier dieselben Regeln wie im Quästionenprozeß (Strafrecht S. 372).

4) Eine Modifikation tritt ein bei der gesetzlichen Popularklage wegen Gräberbeschädigung, insofern hier das Gesetz dem Errichter des Grabes die Fixierung der Buße freigibt (St.-R. 2[3], 70).

5) Dies erstreckt sich selbst auf die in das prätorische Edikt aufgenommenen Popularklagen, jedoch mit Ausnahme der kulposen Verwundung des Freien. Während bei der Tötung die feste Strafe von 5000 Sesterzen eintritt, heißt es hier: *si vivet nocitumque ei esse dicetur, quantum ob eam rem aequum iudici videbitur eum cum quo agitur condemnari, tanti iudicium dabo* (Dig. 9, 3, 1 pr.) und fast wörtlich entsprechend in dem ädilicischen Edikt wegen Tötung durch wilde Tiere (Dig. 21, 1, 42). Anders wird natürlich verfahren, wenn der Interessierte klagt (Dig. 47, 12, 3 pr.).

6. Weitere Nachteile als die Verpflichtung zur Zahlung der Buße führt die Verurteilung in einem derartigen Prozeß an sich nicht herbei, es sei denn, daß er angestellt ward wegen einer auch im Privatprozeß entehrenden Handlung[1], zum Beispiel wegen Diebstahls[2].

7. Die Exekution nach erfolgter Verurteilung wird bei der magistratischen Klage die gleiche gewesen sein wie bei der inrogierten Mult: der Verurteilte hat entweder sofort zu zahlen oder genügende Sicherheit *praedibus praediisque* zu bestellen, widrigenfalls verfällt er dem Konkurs[3]. Daß auch bei der Popularklage nicht dem obsiegenden Kläger, sondern dem die Gemeinde vertretenden Magistrat die Einziehung zusteht, sagen die Quellen ausdrücklich[4]. Damit ist zugleich prinzipiell entschieden, daß der Kläger auch bei der Popularklage nicht für sich klagt, wie Bruns behauptet, sondern für die Gemeinde und der Strafbetrag dem Ärarium derselben zufällt. In der Tat genügt schon das zwischen der magistratischen und der popularen Bußklage bestehende Verhältnis zum Erweise dieses Satzes: denn wenn die Verwendung der Summe zum Besten der Gemeinde bei der magistratischen Klage unbestreitbar feststeht und dem obsiegenden Magistrat nur etwa wie bei den ädilicischen Comitialmulten ein freieres Verwendungsrecht zugestanden haben kann[5], so läßt auch bei der wesentlich gleichartigen popularen der procuratorische Charakter sich nicht in Abrede stellen. Auch wird in 11
den Digesten die wegen Verrückung eines Grenzsteins durch Popularklage erlangte Strafsumme ausdrücklich dem Ärarium zugesprochen[6].

---

1) Strafrecht S. 993. 2) Irrig Bruns S. 328.

3) Strafrecht S. 1023. Dafür zeugt namentlich die genau bekannte Exekution im Repetundenprozeß, welcher aus der öffentlichen Bußklage hervorgegangen ist.

4) Tarentiner Stadtrecht Z. 34: *sei quis adversus ea faxit, quant[i] id aedificium f[u]erit, tantam pequni[a]m municipio dare damnas esto eiusque pequniae [que]i volet petiti[o] esto. Mag(istratus) quei exegerit dimidium in [p]ublicum referto, dimidium in ludeis consumito.* Stadtrecht von Genetiva c. 61: *colonisque* ... ~~HS~~ *XX d(are) d(amnas) esto eiusque pecuniae cui volet petitio, II viro .... exactio iudicatioque esto*, wo allerdings das Wort *iudicatio* inkorrekt gesetzt ist und wohl angesehen werden muß als eine der vielen in diesem Text vorkommenden Interpolationen.

5) Dies begegnet auch hier bei der Peculatklage des tarentinischen Stadtrechts (A. 4; Strafrecht S. 1025).

6) Dig. 47, 21, 3 pr.: *(lex quam Gaius Caesar tulit) in terminos singulos .... quinquaginta aureos in publico dari iubet et eius actionem petitionem ei qui volet esse iubet.* Dies ist das bei den Gromatikern teilweise erhaltene Ackergesetz Cäsars (Bruns Fontes[6] p. 96).

8. Damit ist es wohl vereinbar, daß bei diesen Bußklagen die Klägerbelohnungen in den einzelnen Strafgesetzen eine wesentliche Rolle gespielt haben. Nach Gaius[1] wird gegen den, welcher durch vorzeitige Eröffnung des Testaments eines Ermordeten die Folterung der darin freigelassenen Sklaven unmöglich gemacht hat, eine *actio popularis* auf 10000 Sesterzen gegeben, welcher Betrag zur Hälfte der Gemeinde, zur Hälfte dem Kläger zufällt. Unter den Verbrechen und Vergehen der Rechtsordnung der späteren Republik und der Kaiserzeit sind nicht wenige zwar nicht ausdrücklich als popular bezeichnete, aber dem Wesen nach populare, wie zum Beispiel das Plagium[2], mit öffentlichen Geldstrafen belegt, von denen ein Teil dem Ankläger zukommt. Da bei den popularen Interdikten niemals von Ablieferung der Strafgelder an die Gemeinde gesprochen wird, so mögen diese wohl allgemein dem Kläger für seine Bemühung zugefallen sein. — Ebenso wird bei der vorher erwähnten (S. 381 A. 4) durch *manus iniectio pro iudicato* geschärften Popularklage der Kläger vermutlich das Strafgeld behalten haben, da nicht recht abzusehen ist, wie in einen also von einem Privaten begonnenen Prozeß die magistratische Exekution hat eingreifen können. — Daß bei der prätorischen Popularklage wegen Gräberverletzung, welche zunächst dem bei der Sache Interessierten, in Ermangelung eines solchen aber jedem Bürger gegeben wird, die Strafsumme wie in dem ersten, so auch in dem zweiten Fall dem Kläger zu gute kommt, ist von Bruns sicher mit Recht angenommen worden[3]. Bei der schlechthin popularen Klage wegen Gräberverletzung, welche neben dieser prätorischen nur eventuell popularen in Lokalstatuten
12 und wahrscheinlich auch in römischen Volksschlüssen angeordnet war, werden ausdrücklich Delatorenprämien erwähnt[4]. Auch von den andern prätorischen Popularklagen, die in das justinianische Recht übergegangen sind, wegen kulposer Tötung oder Verwundung eines Freien[5], wegen drohender Schädigung durch Stoß und Fall[6] und wegen Beschädigung des prätorischen Album[7] wird dies für das justinianische Recht einzuräumen sein[8], da dies von der Abführung der Strafgelder an das Ärarium schweigt und bei ihnen allen ein öffentliches Interesse obwaltet die Anstellung solcher Prozesse zu

1) Dig. 29, 5, 25, 2; Strafrecht S. 508. 2) Strafrecht S. 782.

3) Bruns S. 338fg.; mein Strafrecht S. 814. 4) Staatsrecht 2[3], 70.

5) Bruns S. 341; mein Strafrecht S. 836. Auch diese Klage wird zunächst dem näher Interessierten gegeben. 6) Bruns S. 343; Strafrecht S. 839.

7) Bruns S. 343; Strafrecht S. 672 A. 6. 8) Strafrecht S. 507 A. 1.

fördern. Wären unsere Quellen ausgiebiger, so würden sie vermutlich noch zahlreiche gleichartige Klägervergünstigungen aufzeigen; von dem uneigennützigen Patriotismus hat das römische Strafrecht der späteren Republik und der Kaiserzeit gewiß mit Recht wenig erwartet. Aber mag auch die vollständige Abführung dieser Strafgelder an den Staat späterhin praktisch die Ausnahme gewesen sein, das Prinzip wird dadurch nicht erschüttert, daß, wo das Specialgesetz nicht anders bestimmt, die öffentliche Buße dem Staat zufällt.

XXXIV.

Inschrift von Kos.*)

34 Für das römische Appellationsverfahren ist ein auf der Insel Kos zum Vorschein gekommenes Bruchstück von Wichtigkeit: dasselbe ist von den HH. Hauvette-Besnault und Dubois im Bull. de corr. hell. 5 (1881) S. 237 publicirt und kürzlich abermals von Herrn W. R. Paton in Aberdeen abgeschrieben und abgeklatscht worden, welcher letztere durch meinen Freund Ramsay mir diesen Text in Abschrift und Abdruck mitgetheilt und die Veröffentlichung an dieser Stelle bereitwillig gestattet hat. Bei der schwierigen und keineswegs überall gesicherten Ergänzung habe ich sprachlich und sachlich Kaibels und Pernices Rath und Hülfe in Anspruch nehmen dürfen.

. . . . . .

[φανερὸν δ' ἐκ τοῦ ὑμετ]έρου ψηφίσμα-
[τος, ὅτι ὁ δεῖνα τὴν ἔκκ]λησιν ἔθετο ἐπὶ
[τὸν δεῖνα, εἰ καὶ ἠσ]θόμην ἐπηρείας
[χάριν] αὐτὸν [το]ῦτο πεποιηκέναι. Δε-
5 [ήσει τ]οίνυν, εἰ μὲν ἐπὶ τὸν Σεβαστὸν
[ἡ ἔκ]κλησις γείνεται, πρότ[ε]ρον ἐμὲ
[ἐξετ]άσαι τὴν αἰτίαν, εἰ δὲ ἐπ' ἐμέ, τὸ
[παρὸ]ν ἀξιόχρεως λαβεῖν τοὺς ἄρ-
[χοντ]ας δηναρίων δισχειλίων π[ε]ν-
10 [τακοσίων κατὰ] τὸ προτεθὲν ὑπ' ἔ[μ]ο[ῦ δι-]

---

3 [Hicks ergänzt: [τὸν Σεβαστὸν ἱκανῶς ἠσ]θόμην]. — 4 ///ΑΥΤΟΙ ///Ι (oder Υ)ΤΟ Paton, ΑΥΤΟΙ ///ΤΟ Bull. — 4. 5 δε[ῖ] μέντ]οι νῦν Paton. [δέ[ον τ]οίνυν Hicks]. — 6 ΓΕΙΝΕΤΑΙ Ι Ι ΡΟΙ / ΡΟΝ Paton. — [8 a. E. Paton glaubt hier auf dem Stein ein zweites P gesehen zu haben, wonach er unter Zustimmung von Hicks ergänzt ἀρρ[αβῶν]ας]. — 10 ΙΙΙΙ//// ΙΟΙΙΡΟΤΕ / ΕΝ Paton, //////ΟΙΙΙL/ ΤΕ//Ν Bull., ΥΠΙΙΙ/○/Σ Kaibel nach dem Abklatsch: 'das letzte Zeichen sieht ganz anders aus als die übrige Schrift und ist wohl gar kein Buchstab': ΙΙΙΕΙ/Ο/Σ Paton, ΥΠΕΙΟ/⁻ Bull. Auch mir erschien das Schlusszeichen

*) [Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Rom. Abt. XI, 1890, S. 34—37. Die Inschrift jetzt auch bei Paton and Hicks, the inscriptions of Cos, Oxford 1891, p. 41 n. 26, wonach der Text an einigen Stellen berichtigt ist; über Z. 9. 10 s. u.]

[ἀταγ]μα διὰ τοὺς φυγόδικοῦντας. (leerer Raum) 35
12 . . .ε πρὸς ταῦτα μὴ γ . . . . . .
. . . . . .

wie Kaibel es giebt; die Ergänzung ist also unsicher; διάταγμα, was Pernice vorschlägt, passt sachlich besser als Ramsays σχῆμα. [Paton und Hicks halten an Σ fest und ergänzen daher σ[ύνταγ]μα.] — ΦΥΓΟΑ / ΚΟΥΝΤΑΣ Paton. — 12 ΜΗΓ Paton. YN Bull. — Wo nichts angemerkt ist, bestätigt der Abklatsch Patons Lesungen.

Zweifellos ist dies das Bruchstück eines Schreibens des Proconsuls der Provinz Asia an die freie Stadt Kos. Es handelt sich allem Anschein nach um eine Appellation, deren Einlegung der Proconsul missbilligt; denn ἐπηρείας [χάριν] heisst wohl nichts anderes als *iniuria, non iuste.* Der Appellant, der αὐτὸς der Z. 4, muss wohl der Vertreter der Stadtbehörde, ihr ἔκδικος oder σύνδικος sein, theils weil der Proconsul aus einem Decret derselben von der Appellation erfährt, teils weil das für das Succumbenzgeld erforderliche Versprechen von den Archonten gefordert wird[1]. Sonst erhellt weder der Gegenstand des Rechtsstreits noch warum der Statthalter die Appellation schon in diesem Stadium tadelt. Ausgesprochen war nur die Appellation selbst, nicht die anzurufende Behörde; es bestand die Alternative, wie sie in dem Hadrianischen Reglement für die der freien Stadt Athen zukommenden Oellieferungen (C. I. A. III, 39) aufgestellt wird; den Process entscheidet die Bule entweder allein oder mit Zuziehung der Volksgemeinde, die Appellation aber geht an den Kaiser oder an den Proconsul *(ἐὰν δὲ ἐκκαλέσηταί τις ἢ ἐμὲ ἢ τὸν ἀνθύπατον, χειροτονείτω συνδίκους ὁ δῆμος).* In dem ersten Fall behält sich der Statthalter die Prüfung vor, ob er dieser Appellation stattgeben will oder nicht. In dem zweiten Fall will der Proconsul zunächst die Archonten verantwortlich machen für die Succumbenzsumme, also sie anhalten dieselbe zu versprechen, wie 36
das wegen *(διὰ)* der zu Unrecht Appellirenden ergangene proconsularische Edict dies vorschreibt; denn dies wird gemeint sein. Dies entspricht dem allgemeinen bei Paulus sent. 5, 33 erörterten

1) Wäre es sprachlich zulässig ἀξιόχρεως als Substantiv zu fassen, also zu übersetzen: 'es müssen die Archonten Bürgen nehmen zum Belauf von 2500 Denaren', so würde sich die Sache viel einfacher stellen: dann würde der Process zu denken sein als geführt von zwei Privaten vor dem städtischen Gericht und wiese der Proconsul dieses an die Bürgschaft zu fordern. Aber es ist dies sprachlich wohl nicht möglich. Uebrigens besteht auch bei dieser Annahme alles, was weiterhin über diese Inschrift ausgeführt ist. [Hicks glaubt nach Beseitigung der Archonten durch Patons Ergänzung ἀρραβῶνας Z. 8. 9, daß der Appellant ein Privatmann ist, gegen welchen die Stadtbehörde einen Anspruch hatte.]

Verfahren: die Summe kann deponirt werden, wird aber in der Regel promissorisch sicher gestellt. Dass das Unterliegen im Appellationsverfahren hier als *φυγοδικεῖν* bezeichnet wird, ist angemessen, insofern die Succumbenzsumme als verwirkt galt, wenn die Appellation nicht oder nicht gehörig begründet ward — im gleichen Sinn nennt Diocletian (Cod. Iust. 7, 62, 6, 6) diese Bürgschaften *cautiones de exercenda provocatione*, und die *moratoriae cautiones* (Paul. 5, 35, 2)*) mögen nichts sein als besondere ausdrücklich gegen die Verschleppung der Rechtfertigung der Appellation gerichtete Clauseln. Die Processualisten werden dies Document in Zukunft mit zu berücksichtigen haben.

Aber es hat auch staatsrechtliches Interesse. Einmal ist es für die Stellung der freien Städte von Wichtigkeit, dass sowohl von Athen wie von Kos nicht bloss an den Kaiser, sondern selbst an den Proconsul appellirt werden kann, obwohl noch Kaiser Traianus sich nicht das Recht zuschreibt ein Decret der freien Stadt Amisus im ordentlichen Wege Rechtens zu cassiren (Staatsrecht 3, 688). Nicht minder bemerkenswerth aber ist es, was Ramsay mit Recht der Inschrift entnahm, dass der Statthalter danach der Appellation an den Kaiser und überhaupt wohl der Beschickung des Kaisers aus seiner Provinz Folge zu geben wohl berechtigt, aber nicht verpflichtet ist. Es ist dies für die Unterthanengemeinde schon von mir angenommen worden (Staatsrecht 3, 742); hier wird es nun sogar auf die freie Gemeinde angewandt. Dass die Ablehnung eines derartigen Gesuchs für den Statthalter auch bedenklich werden konnte, leuchtet andererseits auch ein.

Zu Z. 2 bemerkt Kaibel: „*ἔθετο τὴν ἔκκλησιν* ist eine ungewöhnliche Ausdrucksweise; für *appellare* oder *appellationem facere* würde man *ἐποιήσατο τὴν ἔκκλησιν* erwarten. Vielleicht soll jenes nicht 'Berufung einlegen', sondern 'Berufung anmelden' heissen und ist zu ergänzen [*ὅτι δικαίως τὴν ἔκκ*]*λησιν ἔθετο.*“ Ausserdem fügt
37 er hinzu: „Die griechische Benennung der Caution *παραβόλιον* ist bei Pollux 8, 63 überliefert. *παραβόλιον* und *φυγοδικεῖν* stehen zusammen in dem Schreiben des Proconsuls P. Cornelius Scipio an die Stadtgemeinde Thyateira (Viereck sermo Graecus quo senatus p. q. R. usi sunt n. VIII = Bull. de corr. hell. 10, 399), das freilich, zerstört wie es ist, eine sichere Erklärung nicht zulässt, aber ebenfalls einen Fall der Appellation behandelt.“

*) [Hier ist der Ausdruck nicht gebraucht, vielmehr spricht Paulus von *moratoriae appellationes*. Dagegen finden sich *cautiones moratoriae* bei Papinian Dig. 50, 15, 5, 2 in Grundsteuerangelegenheiten.]

XXXV.

Der Religionsfrevel nach römischem Recht.*)

Die Frage, wie die römische Staatsgewalt sich zu dem nicht nationalen Glauben der Staatsbürger und der Reichsangehörigen gestellt hat, verdient es wohl allgemein und, soweit die Überlieferung dies gestattet, für den ganzen Verlauf der Entwickelung des römischen Staatswesens von dem formalen Standpunkt des römischen Staats- und Criminalrechts aus erwogen zu werden. Es hat der Auffassung dieser Verhältnisse keinen Vortheil gebracht, dass die Frage überwiegend vom christlichen Standpunkt aus behandelt wird, also in Beziehung auf eine einzelne von derartigen Repressivmassregeln betroffene Glaubenskategorie und in Beschränkung auf die späteste Epoche der römischen Staatsentwickelung, für welche zwar die thatsächlichen Angaben in erdrückender Masse uns vorliegen, aber unter dem die alten Ordnungen verflachenden und zerrüttenden Regiment der Cäsaren und ihrer Beamten und in dem wilden Getümmel der Christenhetzen und des Rückschlags gegen dieselben bei den Apologeten es schwer hält, aus all dem Für und Wider die rechtlichen Normen zu ermitteln, welchen dennoch ein wesentlicher Einfluss auf die praktischen Verhältnisse auch für diese Periode nicht abgesprochen werden kann. Wenn die hier zusammengefassten Erwägungen, die möglichst sich auf die Grundlinien beschränken, hoffentlich nicht gerade Neues bringen, vielleicht nur aussprechen, was unter den Juristen nicht wenige wissen, so dürften sie denen, die mit der hier mehr vorausgesetzten als behandelten Geschichte des kämpfenden und des bekämpften Christenthums sich beschäftigen, vielleicht einige Landmarken bezeichnen[1]. 389 390

*) [Historische Zeitschrift, herausg. von H. v. Sybel und M. Lehmann, 64. Bd. n. F. 28. Bd., München und Leipzig 1890, S. 389—429. Vgl. Strafrecht S. 567 fg. Weitere Literatur bei Gruppe, Griechische Mythologie und Religionsgeschichte (Iwan Müllers Handbuch der klass. Altertumswissenschaft V, 2) München 1906 S. 1636 N. 3.]

1) Diese Auseinandersetzung ist veranlasst worden durch die kürzlich erschienene Schrift von K. I. Neumann: „Der römische Staat und die allgemeine

Die Religion des römischen Gemeinwesens ist, wie die Religionen des Alterthums überhaupt, wesentlich national und in der That nichts als die ideale Wiederspiegelung des Volksgefühls, die Religiosität der in sacraler Form zu Tage tretende Patriotismus. Demnach fordert die Ordnung der römischen Gemeinde von dem römischen Bürger römischen Glauben und das diesem Glauben entsprechende Verhalten; und auch die Strafgewalt erstreckt sich auf diesen Kreis. Den drei Kategorien des Rechts, dem Privat-, dem Gemeinde- und dem göttlichen Recht, entsprechen die drei Kategorien des Verbrechens, das private, wie der Diebstahl, das öffentliche, wie der Landesverrath, das sacrale, wie die Unterlassung des schuldigen Opfers, und für eine jede dieser Kategorien ist ein besonderes Strafverfahren geordnet[1]. Aber die letzte derselben, das Sacraldelict und der sacrale Prozess, sind als allgemeine Kategorie schon in frühester Zeit untergegangen, weil einerseits die souveräne Gewalt der Gemeinde und damit deren ausschliessliche Befugnis gegen den Bürger auf Todes- oder schwere Geldstrafe zu erkennen, unter der Republik sich bald feststellte, andererseits der Bürgerschaft als solcher niemals ein Eingreifen in die sacralen Ordnungen gestattet worden ist. Wohl haben noch in republikanischer Zeit die Consuln ohne Zu-
391 ziehung der Gemeinde bei Sacraldelicten, namentlich bei Verletzung der Gesandten, eine Capitalsentenz ausgefällt[2] und die gleichartige Gewalt des Oberpontifex über die pflichtvergessene Priesterin der Vesta und ihren Buhlen ist nie angetastet worden; aber diese Trümmer zeigen durch ihre Vereinzelung und ihr stetig vorschreitendes Schwinden, dass es ein Sacraldelict als allgemeine Institution in historischer Zeit nicht mehr gegeben hat. Für die Bussen, welche der Pontifex wegen religiöser Vergehen dem Bürger allerdings auch damals noch auflegen konnte, gab es schwerlich einen andern Zwang als den des Gewissens[3], und wenn auch der Begriff des durch keine Busse zu sühnenden Gottlosen *(impius)* fortbestand, so lässt sich

Kirche bis auf Diocletian". Sie beruht auf einem sehr anzuerkennenden umfassenden Quellenstudium und entspricht einem Bedürfnis unserer Forschung. Aber die Grundgedanken, z. B. die Annahme einer „Rechtlosigkeit" des Christenthums seit Domitian (S. 16 und sonst), scheinen mir schärferer juristischer Bestimmung bedürftig. Mit Anführung der Belege bin ich sparsam gewesen; wer sie braucht, wird sowohl für die frühere wie für die christliche Epoche sie ohne Mühe finden.

1) Staatsrecht 2^3, 50. 2) Staatsrecht 2^3, 112.

3) Gewiss ist oft eine derartige Busse von einem zur Coercition berechtigten Magistrat aufgenommen und dadurch zwangskräftig geworden; aber dann war sie eben im Rechtssinn nicht mehr pontifical. Vgl. S. 401.

weder ein auf einen solchen Spruch gerichtetes Verfahren noch eine bürgerliche Rechtswirkung der Gottlosigkeit erweisen und es war dies rechtlich nicht mehr als ein sittlicher Tadel[1]. Für das Verständnis des römischen Staatswesens ist es wesentlich sich zu vergegenwärtigen, dass es einst ein gegen jeden Bürger anwendbares Strafverfahren gegeben hat, von welchem der Vestalinnenprozess eine einzelne Anwendung ist; für das geschichtliche Rom gibt es kein allgemeines Sacraldelict und keinen allgemeinen Sacralprozess.

Das ordentliche staatliche Criminalverfahren der früheren Republik ist seinem Umfang nach wenig bekannt; indes schon der Umstand, dass es neben dem Sacralprozess auftritt, schliesst den Religionsfrevel von demselben aus. In der That bietet weder der dafür geordnete Prozess vor Quästoren oder Duovirn, noch bieten die aus dieser Epoche überlieferten criminellen Kategorien der *perduellio* und des *parricidium* eine Anknüpfung an sacrale Verhältnisse. Eine Ausnahme macht der Tempeldiebstahl, das *sacrilegium*: das sonst dem Privatprozess überlassene Verbrechen des Diebstahls ist wahrscheinlich dann, wenn es entweder gegen den Staat oder gegen die Gottheit sich wendet, als Staatsverbrechen behandelt worden[2]. Aber auf das religiöse Thun und Lassen des 392
Bürgers erstreckt das öffentliche Criminalrecht sich nicht[3]. Übrigens ist auch dieses Criminalverfahren früh zurückgetreten und kann schon für das letzte Jahrhundert der Republik als obsolet betrachtet werden.

Das ordentliche Criminalverfahren der späteren, insbesondere der nachsullanischen Republik und der ersten Jahrhunderte der Kaiserzeit ist der Quästionenprozess. Wenngleich er selber nur in der Stadt Rom zur Anwendung kam und das ihn ergänzende, aber wenig bekannte Criminalverfahren vor den Behörden der Bürgerschaften römischen oder nicht römischen Rechts schwerlich gleichartig geordnet gewesen ist, so hat sich doch der Kreis der von Staatswegen zu ahndenden Verbrechen und der Begriff der einzelnen an ihm und durch ihn festgestellt und insofern ist er, auch wo die

1) Vgl. Cicero de leg. 2, 9, 22: *periurii poena divina exitium, humana dedecus.*

2) Cicero de leg. 2, 9, 22: *sacrum sacrove commendatum qui clepsit rapsitve, parricida esto.* Wahrscheinlich hat schon in dieser Zeit, wie später, dem *sacrilegium* das *furtum pecuniae publicae* gleichgestanden und hat das *aut sacrum aut publicum* (St. R. 2[3], 48) auch nach dieser Seite Geltung.

3) Wenn der Verrath des Sibyllenorakels wirklich zum *parricidium* gerechnet worden ist (Dionys. 4, 62; Val. Max. 1, 1, 13), so ist derselbe auch vielmehr ein Verbrechen gegen das Gemeinwesen als gegen die Gottheit.

grossen Geschwornencollegien nicht fungirten und über das Abkommen dieser Prozessform hinaus, bis hinab auf die justinianische Epoche, für das ordentliche Strafverfahren massgebend gewesen und geblieben. Wenn wir fragen, in wie weit der Religionsfrevel als solcher in diesem System eine Stätte gefunden hat, so wird allerdings der Tempeldiebstahl auch darin dem Diebstahl öffentlichen Guts gleichgestellt; sonst aber scheint der Religionsfrevel darin nicht berücksichtigt zu sein. Denn dass eine Handlung, welche anderweitig den Thatbestand eines strafbaren Verbrechens enthält, Mord, Unzucht, Versagung der dem Beamten schuldigen Ehrenerweisung, dadurch, dass ihr ein religiöses Motiv zu Grunde liegt, ihren strafrechtlichen Charakter nicht ändert, versteht sich von selbst, und das Einschreiten dagegen kann nicht im Rechtssinn als Ein-
393 schreiten gegen den Religionsfrevel betrachtet werden. Directe Bestrafung des Religionsfrevels aber scheint sich in diesen Ordnungen nicht zu finden: *deorum iniuriae diis curae*[1].

Indes die rein negative Behandlung des Religionsfrevels ist wenigstens in dem späteren römischen Strafrecht wahrscheinlich nicht unbestritten geblieben. Eine der neu aufgestellten strafrechtlichen Kategorien war die Schädigung der Hoheit der römischen Gemeinde, der *maiestas populi Romani;* hat ein Frevel gegen die nationale Religion unter diesen dehnbaren Begriff gezogen werden können? Es spricht vieles für die verneinende Antwort. Hätte der Frevel gegen die Staatsgötter criminalrechtlicher Verfolgung unterlegen, so hätte eine specielle Bezeichnung dafür sich bilden müssen; aber wir finden nicht bloss keine, sondern die Verwendung des griechischen ἄθεος in diesem Sinne auch bei den Lateinern zeigt unwiderleglich, dass diese Kategorie dem römischen Strafrecht fremd war. Ferner findet unter den vermuthlich schon in den Gesetzen selbst und weiter in den uns vorliegenden Rechtserörterungen zahlreich aufgestellten Exemplificationen der *maiestas* sich keine dieses Inhalts. Ebenso wenig begegnet eine Anwendung davon. Es ist notorisch und wird auch ausdrücklich geltend gemacht[2], dass das Reden und Schreiben gegen die Staatsreligion, selbst wenn es in der verletzendsten Form geschah, niemals einen Majestätsprozess

1) Oder wie Tertullian (apol. 28) sich *iure libertatis* gegen den unberufenen Vertreter der Gottheit wendet: *nolo mihi Iovem propitium esse; tu quis es? me conveniat Ianus iratus ex qua velit fronte; quid tibi mecum est?*

2) Z. B. bei Tertullian apol. 46. Diese Schrift bietet überhaupt unter der christlichen Literatur für die rechtliche Erörterung der hier behandelten Fragen das beste Fundament und ist daher hier vorzugsweise berücksichtigt worden.

herbeigeführt hat; unter den sehr zahlreichen uns bekannten derartigen Prozessen wird kein also motivirter erwähnt. Es passt auch vollkommen zu dem allgemeinen Charakter dieser glaubenslosen Zeit, dass die Staatsreligion wohl den weiterhin zu erörternden polizeilichen Schutz fand, aber der der sittlichen Grundlage verlustig gegangene Verstoss gegen dieselbe in dem Criminalprozess, wie 394
Sulla ihn ordnete, keine Stelle erhielt.

Aber in dem Einschreiten gegen die Christusgläubigen zeigen sich die Spuren der entgegengesetzten Auffassung. Wohl ist auch hier deutlich zu erkennen, dass deren Gegner denselben überwiegend Handlungen zur Last legten wie die oben genannten, deren criminelle Strafbarkeit keinem Zweifel unterworfen war. Die schlimmsten Misshandlungen der Christen sind wahrscheinlich unter falscher Flagge verübt worden, indem, ungefähr wie heute der rohe Christ bei dem Juden, so damals der rohe Heide bei dem Christen Kindermord und Wollustfrevel als Bestandtheile ihres Rituals betrachtete und der Beweis durch das *odium generis humani* ersetzt ward[1]. Als das Christenthum sich weiter ausbreitete und seine Gebräuche allgemeiner bekannt wurden, verstummten diese Anschuldigungen einigermassen, obwohl sie nie völlig verschwanden, und wurden ersetzt durch das allerdings rationeller construirte Majestätsverbrechen, insofern dies substantiirt ward durch die Weigerung bei dem Genius des Kaisers zu schwören oder sonst dem Kaiser eine mit religiösen Ceremonien verknüpfte Ehrenbezeigung zu erweisen[2]. Diese Anschuldigung war allerdings thatsächlich begründet, wenngleich der für das Majestätsverbrechen rechtlich erforderliche Dolus hier nur im juristisch formalen, nicht im ethischen Sinn vorhanden war. Aber eine Verurtheilung des Christen als solchen war auch dies nicht, die unnachsichtliche Durchführung solcher Ehrenerweisung keineswegs ein Verbot des Christenthums. Wenn eine katholische Regierung ihre protestantischen Soldaten anweist vor dem Sanctissimum zu knieen und den, der sich dessen weigert, wegen Unge- 395
horsams bestraft, so bedrückt sie wohl die Protestanten, aber verbietet nicht den Protestantismus.

1) Deutlicher noch als Tacitus bekannte Äusserungen über die christlichen Brandstifter zeigt dies die beinahe naive Frage des Plinius (ad Trai. 96), ob das *nomen* zu bestrafen sei oder die *flagitia cohaerentia nomini*, wobei, wie das weitere Verhör zeigt, an die den Agapen nachgesagten Verbrechen gedacht ist.

2) Wenn in der Apokalypse (20, 4) die Rede ist von Hinrichtungen wegen der Weigerung das Thier und sein Bildnis anzubeten, so ist daran zu erinnern, dass im griechischen Orient von jeher der lebende Kaiser officiell als Gott aufgefasst worden ist.

Indes bei dieser indirecten Repression des Christenthums ist der Römerstaat nicht stehen geblieben. Von den Anfängen ihrer Litteratur an reden die Christen von der Verurtheilung, die sie als solche trifft[1], von dem durch den blossen Christennamen substantiirten Capitalverbrechen[2]. Schon die der ältesten noch im Hellenismus beschlossenen Christengemeinde angehörige und aus dieser in den lateinischen Sprachgebrauch übergegangene Bezeichnung dessen, der für den Christenglauben den Tod erleidet, als des Zeugen, *μάρτυς*, fordert die gleiche Auffassung. Der Christ, der wegen eines anderweitigen Verbrechens verurtheilt wird, hat sein Christenthum nicht nothwendig vor dem Richter bezeugt, wenn dasselbe auch factisch die Verurtheilung herbeigeführt hat; als 'Zeuge' wird er nur dann mit der Capitalstrafe belegt, wenn diese durch sein officielles Bekenntnis des Christenglaubens rechtlich motivirt wird. Dem entspricht, dass Plinius die Christen bestraft, weil sie den Göttern die Opfer verweigern[3]. Diese tief greifende und weit zurückreichende, beiden Parteien gemeinsame Auffassung des Christenglaubens als solchen als capitales Verbrechens kann unmöglich auf den Erlass eines einzelnen christenfeindlichen Kaisers zurückgeführt
396 werden, da nirgends von einem solchen Grundgesetz die Rede ist und ein solches auch von einem einzelnen Kaiser nicht hätte erlassen werden können; die blosse Verordnung blieb nur so lange in Kraft, bis sie ein anders gesinnter Herrscher in ihr Gegentheil verkehrte. Es muss diese Auffassung vielmehr im Wesen des römischen Criminalrechts begründet gewesen sein. Wie sie juristisch motivirt wird, ersehen wir aus Tertullian: er unterscheidet[4] in Be-

1) 1. Petr. (spätestens aus dem Anfang des 2. Jahrh.) 4, 15: *μὴ γάρ τις ὑμῶν πασχέτω ὡς φονεὺς ἢ κλέπτης ἢ κακοποιὸς ἢ ὡς ἀλλοτριεπίσκοπος. εἰ δὲ ὡς Χριστιανός, μὴ αἰσχυνέσθω, δοξαζέτω δὲ τὸν θεὸν ἐν τῷ ὀνόματι τούτῳ.*

2) Hermas (unter Hadrian oder Pius) simil. 9, 28: *ὅσοι ποτὲ ἔπαθον διὰ τὸ ὄνομα, ἔνδοξοί εἰσι παρὰ τῷ θεῷ . . . ὅτι ἔπαθον διὰ τὸ ὄνομα τοῦ υἱοῦ τοῦ θεοῦ . . . ὅσοι . . . ἐπ' ἐξουσίαν ἀχθέντες ἐξητάσθησαν καὶ οὐκ ἠρνήσαντο, ἀλλ' ἔπαθον προθύμως, οὗτοι μᾶλλον ἐνδοξότεροί εἰσι παρὰ τῷ κυρίῳ.* Iustinus apol. 1, 11: *ὡς καὶ ἐκ τοῦ ἀνεταζομένους ὑφ' ὑμῶν ὁμολογεῖν εἶναι Χριστιανούς, γινώσκοντας τῷ ὁμολογοῦντι θάνατον τὴν ζημίαν κεῖσθαι.* Dies wiederholen die Späteren stetig.

3) In dem Schreiben des Plinius an Trajan (ep. 96) erscheint die allgemeine Weigerung, die Götter zu verehren, als die Hauptsache, die Anwendung auf das Kaiserbild nur exemplificatorisch.

4) Tertullian im apolog. unterscheidet scharf zwischen dem *crimen laesae Romanae religionis* (c. 24; *inreligiositatis elogium* das.; *intentatio laesae divinitatis* c. 27) und dem Vergehen gegen die *maiestas imperatorum*, das er c. 28 ff. behandelt; diese meines Wissens sonst nirgends wiederkehrende Auseinandersetzung zeigt

ziehung auf die Christen eine zwiefache Kategorie des Majestätsverbrechens, die leichtere der Verweigerung der den Göttern gebührenden Ehre und die schwerere der Verletzung des Kaisers. Also hat es neben der oben entwickelten Auffassung der *maiestas populi Romani*, nach welcher der Religionsfrevel nicht unter diesen Begriff fiel, eine strengere gegeben, welche auch die Verletzung der *dii populi Romani* auffasste als Beleidigung der herrschenden Nation und die Anwendung der Capitalstrafe also auch hier forderte. Begrifflich muss die letztere als die consequentere bezeichnet werden [1] und praktisch empfahl sie sich als Legitimation für Christenhass 397
und Christenhetze [2]. Wenn wer den Göttern des römischen Staats die Huldigung verweigerte, die auch der das Bürgerrecht entbehrende Reichsangehörige ihnen schuldete [3], damit den Staat selber verletzte und also straffällig ward, wofern ihm nicht, wie dem Juden, eine gesetzliche Ausnahmebestimmung zu Statten kam, so wurde allerdings jedem, der sich vor der zuständigen Behörde als Christen bekannte und demnach diese Verweigerung aussprach, das Zeugnis von Rechtswegen zum Martyrium.

Dass die Beschwerden und die Invectiven der Christen sich ständig gegen diesen principiellen Rechtssatz wenden, ist begreiflich; praktisch aber ist in diesem Sinn wahrscheinlich nur ausnahmsweise

---

den Juristen. Als *maiestas* fasst er beide (c. 28: *ventum est ad secundum titulum laesae augustioris maiestatis;* c. 35: *in hac religione secundae maiestatis*). Ebenso fasst er beide insofern als gleichartig zusammen, dass er den zweiten Fall bezeichnet c. 35 als *secundum sacrilegium:* auch c. 10 scheinen die Worte *itaque sacrilegii et maiestatis rei convenimur* beide Gattungen zu begreifen. Wenn c. 2 als *elogia* der angeschuldigten Christen die Bezeichnungen *homicida, sacrilegus, incestus, publicus hostis* aufgeführt werden, also *sacrilegus* neben *hostis publicus*, d. h. den *reus maiestatis*, gesetzt ist, so soll das Wort hier wohl allgemein den schweren Frevel bezeichnen (S. 407 A. 2); dass Tertullian es distinctiv für die zweite Kategorie des Majestätsverbrechens braucht, ist mehr als zweifelhaft, und selbst wenn er in der Verlegenheit um eine specielle Benennung dafür zu dieser gegriffen haben sollte, würde die Verwendung des Wortes *sacrilegium* in diesem Sinne in der Rechtssprache damit keineswegs erwiesen sein.

1) Griechisch wird die *maiestas* wiedergegeben durch *ἀσέβεια*.

2) Logisch hätte man, von dieser Auffassung ausgehend, auch den bloss negirenden Götterleugner verfolgen können; dass diese Consequenz nicht gezogen ward, erklärt sich einfach daraus, dass die religiöse Hetze bekanntlich auf der Innigkeit nicht des Glaubens, sondern des Glaubenshasses beruht. Die Staatsreligion war den damaligen Christenhetzern genau so gleichgültig, wie die christliche Religion es den Antisemiten ist.

3) Vgl. die Acten über die Hinrichtung des Bischofs Cyprian von Karthago (praef. p. CX bei Hartel): *imperatores . . . praeceperunt eos qui Romanam religionem non colunt debere Romanas caerimonias recognoscere.*

verfahren worden und ist die Regierung gegen den Religionsfrevel durchgängig nicht criminell, sondern in der weiterhin zu erörternden Weise polizeilich vorgegangen. Bis auf die Mitte des 3. Jahrhunderts haben offenbar weniger einzelne Herrscher als einzelne Statthalter im Sinn der strengeren Auffassung des Majestätsverbrechens vereinzelte, aber darum nur um so schwerer empfundene Bestrafungen verfügt. Wenn dagegen Decius und einige andere Herrscher der zweiten Hälfte desselben Jahrhunderts eigentliche Christenverfolgungen angeordnet haben, so hat die christenfeindliche Interpretation des Majestätsbegriffes sicher dabei ihre Rolle gespielt, wenn auch in dieser wüsten Zeit für und gegen von allem anderen eher geredet wird als von der juristischen Motivirung.

Aber mit der Erörterung der Stellung des Religionsfrevels innerhalb des gesetzlich geordneten Strafrechts ist nur die eine
398 und die minder eingreifende Kategorie der staatlichen Repression erörtert. Bei weitem einschneidender ist die Collision religiöser Handlungen mit dem obrigkeitlichen Befehlsrecht schlechthin, nach römischem Ausdruck mit der magistratischen Coercition, nach unserer heutigen, allerdings nur annähernd entsprechenden Bezeichnung mit der Polizei. Zur Orientirung bedarf es einer kurzen Zurechtstellung der Grundbegriffe.

Die nicht auf die Ausführung der Strafgesetze gerichtete, sondern nach freiem Ermessen ausgeübte obrigkeitliche Fürsorge für die Ordnung und das Wohl des Gemeinwesens kann nicht gedacht werden ohne die Befugnis des Magistrats den widersetzlichen Bürger entweder indirect durch Zufügung von Rechtsnachtheilen oder direct durch Anwendung der Gewalt zum Gehorsam zu zwingen *(coercere)*. In dem römischen Gemeinwesen hat dies zu dem Rechtssatz geführt, dass der zur Sache competente Magistrat jedem zum Gehorsam Verpflichteten nach freiem Ermessen und ohne Prozessform jedes nicht durch die Sitte ausgeschlossene [1] Übel zufügen kann, mag dies zugleich in Form der Strafe vorkommen, wie die Hinrichtung und die Geldbusse, oder dem Strafrecht fremd sein, wie die Freiheitsberaubung, die Niederreissung des Hauses, die Zerreissung des Gewandes. Urtheil und Recht ist dies also nicht und es hat diese magistratische Handlung darum auch nur insofern dauernde Wirkung, als die vollendete Thatsache nicht ungeschehen gemacht werden kann; der Freiheitsverlust insbesondere kann nie mit festem End-

1) Dies gilt von der Körperverstümmelung allgemein und dem Bürger gegenüber von der Ausweisung.

termin oder gar auf Lebenszeit also auferlegt werden. Der Gegensatz zu dem eigentlichen Strafverfahren liegt darin, dass die Coercition als ausserordentliches Hülfsmittel, gewissermassen als Nothwehr der Gemeinde gegen den Bürger aufgefasst und daher von der Formulirung sowohl des Unrechts wie des Einschreitens dagegen bei ihr abgesehen wird. Formalen Ausdruck erlangt dieser Gegensatz hauptsächlich durch den der Behörden, insofern für das Strafverfahren bestimmte Beamte bestellt sind, dagegen die Coercition in ihrem vollen Umfang als das wesentliche Attribut des Oberamtes 399
erscheint[1]; man kann füglich beide als ordentliches und ausserordentliches Strafverfahren nebeneinander stellen. Die enge Zusammengehörigkeit des Strafrechts und der Coercition zeigt sich besonders darin, dass die Institute, welche den Bürger vor dem Missbrauch der Amtsgewalt schützen, die collegialische und die tribunicische Intercession und die Provocation an die Bürgerschaft, auf beide gleichmässig bezogen werden. Das von allen formalen Rechtsschranken gelöste Verfahren vor dem consularisch-senatorischen Gericht der Kaiserzeit und dasjenige vor dem Kaiser selbst lassen sich sowohl als unbeschränkte Coercition auffassen wie als eigentliches Strafverfahren; in diesen Spitzen fällt beides genau genommen zusammen.

Die repressiven Massregeln des Staats auf dem Gebiet der Religion gehören überwiegend diesem administrativen Kreise an und sind nothwendiger Weise beherrscht durch die davon untrennbare administrative Willkür. Dennoch wird es nicht überflüssig sein, zu untersuchen, in welchen Richtungen die Religionspolizei der Republik wie des Principats sich vorzugsweise bewegt hat und in welchen Formen sie zur Anwendung gekommen ist, also was auf diesem Gebiet dem Verbrechensbegriff und dem Strafverfahren des Kriminalrechts einigermassen entspricht.

Als Religionspolizei im eigentlichen Sinn des Wortes können diejenigen Massregeln nicht wohl bezeichnet werden, welche allgemein die Aufrechterhaltung der guten Ordnung bezwecken und nur folgeweise die religiösen Überzeugungen berühren. Dahin gehören zum Beispiel die Unterdrückung der Bacchanalienfrevel im Jahre 568 d. St.; die Massregeln zur Beseitigung der Menschenopfer in repub-

1) Wahrscheinlich ist in den die einzelnen Quästionen regelnden Ordnungen für deren Kreise die magistratische Coercition gesetzlich untersagt worden; für das Zuwiderhandeln gab es allerdings keine andere Abhülfe als die tribunicische Intercession.

likanischer Zeit in Italien[1], unter dem Principat in Gallien[2] und
400 Africa[3]; die criminelle Behandlung der Beschneidung als Castration[4]; die von ältester Zeit bis in die späteste hinab stetig geübte Repression gegen das Treiben der nicht officiell patentirten Wahrsager, der Nativitätsteller und der frommen Industrieritter aller Art[5]; das Einschreiten gegen das öffentliche Auftreten von Predigern neuen Glaubens und Verkündern zukünftiger Dinge und ähnlichen religiösen Aufregern der Massen[6]; das Einschreiten der republikanischen Behörden gegen den Missbrauch des freien Associationsrechts, und seit der generellen und gesetzlichen Normirung desselben, welche mit dem Eintritt der Monarchie eintrat, die Handhabung derjenigen Bedingungen, an welche dasselbe in dieser Epoche geknüpft war. Wie tief vor allem die letzte Kategorie in die religiösen Verhältnisse eingegriffen hat, davon zeugen die Bacchanalienprozesse nicht
401 minder wie die gesetzliche Ausnahme der jüdischen Synagoge unter dem Principat, während die Ekklesia der Christen ebenso wie alle

1) Plinius h. n. 30, 1, 12.

2) Plinius h. n. 30, 1, 13. Sueton Claud. 25.

3) Tertullian apol. 9.

4) Meine R. G. 5, 545. 549. [Strafr. S. 638.] Die Juden wurden von diesem durch Hadrian allgemein ausgesprochenen Verbot durch Pius ausgenommen; aber die Beschneidung eines Nichtjuden wurde auch ferner noch als Castration behandelt (Modestinus Dig. 48, 8, 11). Die strenge Verfolgung der als *sicarii* bezeichneten samaritanischen Secte (vgl. Hippolytus philos. 9, 26) im Fall der Beschneidung (Origenes contra Cels. 2, 13) beruht wohl auf ihrem Sonderglauben und auf Specialverordnung.

5) Der älteste Vorgang dieser Art, von dem wir wissen, ist die Ausweisung der Astrologen (Chaldaei: Marquardt, Handb. 6, 92f.) im Jahre 615 d. St. (Val. Max. 1, 3, 2).

6) Paulus sent. 5, 21: *vaticinatores qui se deo plenos adsimulant, idcirco civitate expelli placuit, ne humana credulitate publici mores ad spem alicuius rei corrumperentur ... Qui novas sectas vel ratione incognitas religiones inducunt, ex quibus animi hominum moveantur, honestiores deportantur, humiliores capite puniuntur.* Modestinus Dig. 48, 19, 30: *si quis aliquid fecerit, quo leves hominum animi superstitione numinis terrentur, divus Marcus huiusmodi homines in insulam relegari rescripsit.* Dieser Erlass des Kaisers Marcus, der übrigens nur genauer präcisirt, was jeder Polizei obliegt, verträgt sich völlig mit der diesem Kaiser nachgerühmten Toleranz gegen die Christen (Tertullian apol. 5) und ist, wie die Aufnahme in die Digesten zeigt, selbst in dem christlichen Staat in Geltung geblieben (anderer Meinung Neumann a. a. O. 1, 81. 145). Dass die strengen im lugdunensischen Gallien in Marcus letzten Jahren gegen die Christen ergriffenen Massregeln durch dies Rescript hervorgerufen worden sind, ist dennoch wohl möglich, obwohl nichts weniger als gewiss.

übrigen religiösen und nicht religiösen der allgemeinen Regel unterlag [1]. Vom rechtlichen Standpunkte aus können alle diese Anordnungen nur als einzelne Anwendungen der Sicherheits- und Ordnungspolizei gefasst werden und nicht in diesem Zusammenhang eingehender Erörterung unterliegen [2]. Sie sind daher auch von dem Verhalten des Staats zu der Religion bis zu einem gewissen Grade unabhängig und dasjenige des Senats der Republik dergleichen Vorgängen gegenüber principiell ungefähr dasselbe wie das Traians und Justinians.

Was mit Recht Religionspolizei genannt werden kann, beruht auf dem nationalen Charakter der römischen Religion. Die Exclusivität, die dem Nationalgefühl, dem Patriotismus nothwendig eigen ist, überträgt sich nicht bloss auf die Religion, sondern auch auf die Religionspolizei.

Ob eine örtliche Untersagung nicht römischer Gottesverehrung auf römischem Boden einstmals stattgefunden hat, kann gefragt werden, ist aber ohne Zweifel zu verneinen. Es liegt im Wesen der nationalen Religion, dass sie nur den Bürger angeht und der auf römischem Boden verweilende oder selbst domicilirte Fremde wie von der nationalen Gottesverehrung ausgeschlossen [3], so in seiner 402
eigenen nicht weiter beschränkt wird, als dies die Fürsorge für Ordnung und gute Sitte mit sich bringt. Für das Gemeinwesen der römischen Republik wird dies in hervorragender Weise gefordert durch ihr liberales Verhalten gegenüber den Auswärtigen, in älterer Zeit durch die Freizügigkeit innerhalb des nationalen Auslandes,

1) Principiell ist das Vereinsrecht auch unter dem Principat nicht angetastet worden; es geht dies am deutlichsten daraus hervor, dass es den Soldaten schlechthin entzogen ist. Den Bürgern ist es überhaupt und namentlich zu religiösen Zwecken geblieben *(religionis causa coire non prohibentur:* Dig. 47, 22, 1, 1), aber die Vereinsordnungen unterlagen gewissen allgemeinen Beschränkungen und niemand darf zweien Vereinen angehören. Praktisch läuft die Handhabung des Vereinsrechts unter dem Principat ungefähr hinaus auf diejenige bei unseren heutigen Universitäten.

2) Es ist daher auch nicht nöthig diejenigen Vergehungen gegen Ordnung und Sitte, welche unter das formale Strafrecht gezogen sind, wie z. B. die Beschneidung als Castration unter das Mordgesetz, die unerlaubte Association unter das gegen Vergewaltigung erlassene, von denen zu scheiden, welche dem Geschwornenverfahren entzogen blieben.

3) Es genügt zu erinnern an den Ruf des Lictors bei gewissen Festen: *hostis vinctus mulier virgo exesto* (Festus ep. p. 82), und an die für Ausländer an specielle Erlaubnis des Senats geknüpfte Darbringung von Weihgeschenken im capitolinischen Tempel. Bei der Festfeier der eigentlich ausländischen Götter vereinigten sich dagegen Bürger und Nichtbürger (Dionys. 12, 9).

in späterer gegenüber den Italikern und den Griechen so wie dem fernen Osten durch die Grosskaufmannspolitik der entwickelten Republik; mit den Fremden kamen nothwendig auch ihre Götter. So viel wir wissen, ist dem Kultus auch der nicht recipirten ausländischen Gottheiten von der römischen Regierung nur ein einziges Mal eine örtliche Schranke gesetzt worden: am Ende der Republik und am Anfang des Principats wurde der Isiscult innerhalb des römischen Mauerrings von Amtswegen untersagt und insbesondere gegen die capitolinische Isiscapelle energisch eingeschritten[1]. Dass das römische Nationalgefühl in diesem Fall durch die blosse örtliche Nachbarschaft sich verletzt fühlte, ist begreiflich; davon abgesehen aber hat die Verehrung der ausländischen Götter innerhalb des römischen Machtkreises wohl unter Umständen die römische Sittenpolizei beschäftigt, ist aber, so viel wir wissen, auf speciell religiöse Abwehr zu keiner Zeit getroffen. Die Isis mit ihrem Gefolge, die *dea Syria,* der persische Mithras sind in Italien und in Rom allem Anschein nach verehrt worden, seit sich Bekenner dafür fanden; unsere Berichte melden nichts, weder von Verhandlungen über Zulassung dieser Culte noch von Ausweisung der Ausländer mit
403 Rücksicht auf ihren Cult oder auch nur von Beseitigung ihrer Cultstätten[2], welche ohne gleichzeitige Ausweisung der betreffenden Ausländer auch kaum ausführbar gewesen wäre.

Aber durchgreifend und dauernd ist in personaler Beziehung die magistratische Religionspolizei gehandhabt, der römische Bürger zur Erfüllung seiner religiösen Pflichten und zum Festhalten an der nationalen Religion von Gemeinde wegen angehalten worden. Wenn es unbillig und vor allem unmöglich war dem Ausländer, dem der bürgerliche Cult verschlossen wurde, die Ausübung des seinigen in der Fremde zu untersagen, so beherrscht die polizeiliche Beaufsichtigung der patriotischen Lebensführung des Bürgers das römische Wesen schlechthin und die Anwendung auf die Sacra war sicher

1) Preller röm. Myth. 2, 378. Noch Augustus hielt dies aufrecht (Dio 53, 2; 54, 6). In ähnlichem Sinn missbilligt Livius 25, 1 die ausländischen Culthandlungen *in foro Capitolioque.* Wie unschicklich aber vom religiösen Standpunkt es war den Isisgläubigen vor das Thor zu verweisen, empfand Agrippa, indem er diese Ausweisung wenigstens auf die Bannmeile erstreckte (Dio 54, 6).

2) Die mehrfach erwähnten Ausweisungen der Juden aus Rom sind, wie unten gezeigt werden soll, entweder durch ihre Proselytenmacherei veranlasst, oder sie richten sich gegen römische Bürger jüdischen Glaubens. Ausweisungen der nicht durch ihre politischen Rechte zum römischen Glauben verpflichteten Juden aus Rom mögen vorgekommen sein, aber es fehlen dafür Belege.

davon ein wesentlicher Theil. Wir erfahren freilich wenig von der Ausübung der magistratischen Coercition zum Behuf der zwangsweisen Erfüllung der religiösen Bürgerpflichten und von der Ahndung solcher Versäumnisse[1]; aber nichtsdestoweniger wird sie in der früheren Republik in ausgedehntem Umfang stattgefunden und die den pontificalen Bussen und Strafen mangelnde Exequibilität bis zu einem gewissen Grade ersetzt haben (S. 390). In dem glaubenslosen letzten Jahrhundert der Republik war freilich diese polizeiliche Controle wesentlich antiquirt und ist nur noch hie und da als Parteiwaffe zur Anwendung gekommen.

Bestimmter als die Anhaltung des Bürgers zur Erfüllung seiner religiösen Pflichten tritt das magistratische Einschreiten gegen die 404
Verehrung der ausländischen Gottheiten[2] oder auch der Gottheiten des Staates in ausländischen Formen durch den Bürger in unserer Überlieferung hervor[3]. Es spricht sich dies vornehmlich darin aus, dass mit dem Wachsen der römischen Bürgerschaft auch der römische Götterkreis sich ausdehnt und der Eintritt neuer Gottheiten in denselben durch magistratische Decrete mit Zustimmung des Senats legalisirt wird[4]. Wenn dem Bürger der latinischen Stadt der Übertritt in die römische Bürgergemeinde leicht gemacht, ja an die blosse thatsächliche Übersiedlung geknüpft ward, so konnte dies in wirksamer Weise nur dann durchgeführt werden, wenn ihm auch als Bürger von Rom unverwehrt war die Diana von Aricia und die Fortuna von Präneste zu verehren. In dem geeinigten Latium konnte keine in einer latinischen Stadt öffentlich verehrte

1) Ein Fall dieser Art ist der gegen einen gewesenen Consul wegen Vernachlässigung der von ihm in Lavinium zu vollziehenden Opferhandlungen vom Jahre 650 d. St. angestellte tribunicische Recheuschaftsprozess (St. R. 2[3], 322 A. 1).

2) Hierauf liegt überall der Nachdruck, auf der *religio externa* (Liv. 25, 1, 6), der *superstitio externa* (Tacitus ann. 13, 32), den *externae caerimoniae* (Sueton Tib. 36), dem ξενίζειν (Dio 52, 36). Der Begriff des Ausländischen ist schwankend (St. R. 3, 599 A. 2) und hat sich im Lauf der Entwickelung verschoben; für die spätere Republik wird darunter verstanden, was ausserhalb des italischen den hellenischen einschliessenden Religionskreises liegt, wie denn Sueton a. a. O. die *externae caerimoniae* als *Aegyptii Iudaicique ritus* definirt und Tacitus ann. 2, 85 die *sacra Aegyptia Iudaicaque* dafür setzt.

3) Liv. 4, 30, 11: *ne qui nisi Romani dii neve quo alio more quam patrio colerentur.* Cicero de leg. 2, 8, 19: *separatim nemo habessit deos neve novos neve advenas nisi publice adscitos.*

4) St. R. 3, 1049 f. Die Bürgerschaft ist dabei, wie überhaupt in sacralen Dingen, nicht oder doch nur insofern gefragt worden, als die Einrichtung einer neuen Cultstätte die Erlangung öffentlichen Bodens in sich schliesst.

Gottheit für den Bürger einer anderen latinischen Stadt eine auswärtige sein; es musste sich damit der bürgerliche Götterkreis in einen nationalen verwandeln, was hier überdies durch die wesentliche Gleichheit der religiösen Anschauungen erleichtert ward. Aber wie Roms Herrschaft nicht bei Latium stehen blieb, so gilt das Gleiche auch von dem römischen Götterkreis. Es wird eine Consequenz der Einigung Italiens unter römischer Hegemonie sein, dass
405 wir späterhin sämmtliche italische und sämmtliche griechische Götter als römische anerkannt finden, wobei die Cultgemeinschaft der italischen Griechen mit der Stammesheimat in Betracht gekommen sein wird; die Gegenseite dieser Einigung ist die Erstreckung der römischen Sitten- und Religionspolizei auf ganz Italien, noch bevor dieses in den römischen Bürgerverband aufging[1]. Von einzelnen hellenischen Gottheiten können wir die Reception des Apollon und des Asklepios noch in unserer Überlieferung verfolgen, während in den meisten Fällen die officielle Namensgleichung, so der Aphrodite mit der Venus, die Stelle der förmlichen Reception vertreten haben mag. Wenn den aus dem sprachfremden Ausland übernommenen Gottheiten in der Zeit vor dem hannibalischen Kriege die Cultstätte vor den Thoren angewiesen wird[2], so kann darin eine Nachwirkung des Ehrenunterschiedes gefunden werden, welcher zwischen den alten und den neu aufgenommenen Bürgern nicht selten hervortritt; aber wie es zwischen diesen und jenen eine Rechtsverschiedenheit nicht gibt, so ist auch der Gegensatz der *dii indigetes* und der *dii novensiles* im römischen Himmel sicher nur als factischer angesehen worden[3]. Wenn diese Receptionen deutlich den Zweck verfolgten, dem Neubürger die Fortführung seines angestammten Cults ohne Verletzung seiner Bürgerpflicht möglich zu machen, so bestätigen sie das Fortbestehen der Pflicht des Bürgers, der Verehrung der nicht also zugelassenen fremden Gottheit sich zu enthalten, und der Pflicht des Magistrats ihn im Wege der Coercition daran zu verhindern. In dieser Richtung, der Unter-

1) *Bacas*, heisst es in dem Senatsbeschluss vom Jahre 568, *vir ne quis adiese velet ceivis Romanus neve nominus Latini neve socium quisquam.* St. R. 3, 696.

2) E. Aust *de aedibus sacris p. R.* (Marburg 1889) p. 47, der die allzu weitgreifende Ausdehnung dieses Satzes bei Jordan (Hermes 6, 316 f.) richtig eingeschränkt hat.

3) Dass von den in Rom verehrten Gottheiten nur Jupiter, Mars und Quirinus Priester aus der Altbürgerschaft *(flamines maiores)* erhielten, beweist freilich, dass von dem alten ständischen Gegensatz dies nicht gilt.

drückung des Abfalls der Bürger vom nationalen Glauben durch Einschreiten gegen die Proselytenmacher wie gegen die Proselyten 406
selbst, liegen wesentlich alle der Religionspolizei im eigentlichen Sinn zuzuzählenden Handlungen der römischen Regierung, von denen uns Kunde geblieben ist. Aus republikanischer Zeit gehört hieher die Ausweisung der Juden im Jahre 615[1]. In der Epoche des Principats, wo wir über diese Vorgänge mehr erfahren, tritt dies bestimmter hervor. Die vom nationalen Glauben sich abwendenden Bürger zu hassen und zu strafen wird noch unter dem den neuen Religionen persönlich geneigten Alexander von einem ihm nahe stehenden Staatsmann als Regentenpflicht bezeichnet[2]. In diesem Sinn hat Augustus den keltischen Nationalcultus ausdrücklich den römischen Bürgern, und nur diesen untersagt[3]. Wenn von den übrigen polytheistischen Culten dieser Epoche nichts Ähnliches berichtet wird, so ist dies wohl nur in geringem Masse darauf zurückzuführen, was allerdings nicht bezweifelt werden kann, dass es bei dem Durcheinander der Bürger- und der Nichtbürgerbevölkerung dieser Zeit praktisch kaum ausführbar war den Bürger von religiösen Handlungen abzuhalten, welche dem Nichtbürger nicht verwehrt werden konnten und sollten. Hauptsächlich liegt dabei vielmehr zu Grunde, dass in den polytheistischen Culten der ausländische Gott den einheimischen nicht ausschliesst. Der römische Bürger, welcher die Isis und den Mithras göttlich verehrte, sagte darum dem capitolinischen Jupiter keineswegs auf. Von diesem Gesichtspunkt aus scheint im Lauf der Kaiserzeit man praktisch dazu gelangt zu sein jeden mit dem nationalen verträglichen ausländischen Kultus, falls er nicht gegen die Sittenpolizei verstiess, auch dem römischen Bürger frei zu geben[4]; die zahlreichen Weihungen, welche nationale 407

1) Val. Max. 1, 3, 2: *Cn. Cornelius Hispalus praetor ... Iudaeos, qui Sabazi Jovis cultu Romanos inficere mores conati erant* (nach einem andern Auszug: *qui Romanis tradere sacra sua conati erant*), *repetere domos suas coegit* (der zweite Auszug fügt hinzu: *arasque privatas e publicis locis abiecit*). Vgl. Schürer Gesch. d. jüd. Volkes 2, 505 [= 3³, 28].

2) Dio 52, 36 in der Ansprache des Mäcenas an Augustus: *τὸ μὲν θεῖον πάντῃ πάντως αὐτός τε σέβου κατὰ τὰ πάτρια καὶ τοὺς ἄλλους τιμᾶν ἀνάγκαζε· τοὺς δὲ δὴ ξενίζοντάς τι περὶ αὐτὸ καὶ μίσει καὶ κόλαζε.*

3) Sueton Claud. 25.

4) Minucius Felix Octav. 6: *(Romani) dum universarum gentium sacra suscipiunt, etiam regna meruerunt.* Athenagoras supplic. 1 lobt die Kaiser Marcus und Commodus, dass sie jeden örtlichen Cultus gestatten: *τὸ μὲν οὖν μηδ' ὅλως θεὸν ἡγεῖσθαι ἀσεβὲς καὶ ἀνόσιον νομίσαντες, τὸ δὲ οἷς ἕκαστος βούλεται χρῆσθαι ὡς θεοῖς ἀναγκαῖον.*

und ausländische Gottheiten zugleich nennen, dürfen auf eine solche der Völkermischung des damaligen Reiches angemessene Tendenz zurückgeführt werden. Aber von den monotheistischen Religionen gilt das Gegentheil: der Jude und der Christ waren zugleich nothwendig vom Standpunkt des nationalen Glaubens aus „Atheisten“ [1] und ihr Gott nicht damit zufrieden, wenn ihm Verehrung neben den übrigen sogar in der kaiserlichen Hauscapelle erwiesen ward. Wenn ein römischer Bürger sich zu einer dieser Religionen bekannte, so war er unzweifelhaft ein Abtrünniger [2] vom nationalen Glauben und unterlag als solcher auch nach derjenigen Auffassung, welche darin das Majestätsverbrechen nicht fand (S. 395), der magistratischen Coercition.

Dass die gegen Juden und Christen verfügten Coercitionen ganz überwiegend gegen die zu diesen Religionen sich bekennenden römischen Bürger, selbstverständlich mit Einschluss der unter diesen Proselyten machenden Nichtbürger, sich wandten, zeigt die Prüfung der einzelnen uns überlieferten Fälle. Dass dies von der einzigen aus republikanischer Zeit berichteten Judenverfolgung gilt, ist schon bemerkt worden (S. 403 A. 1). Auch für die harten, unter Tiberius über die Juden in Rom verhängten Massregeln gab nicht bloss der Übertritt einer vornehmen römischen Dame zum jüdischen Glauben
408 den ersten Anstoss [3], sondern was wichtiger ist, sie richtete sich wesentlich gegen diejenigen stadtrömischen Juden, die durch Freilassung das römische Bürgerrecht erlangt hatten und bei ihrem alten Glauben geblieben waren [4], während im Übrigen der jüdische

1) Unter den *ἄθεοι* werden bei den heidnischen Schriftstellern der Kaiserzeit beständig die Juden (so Dio 67, 14) und die Christen verstanden. Auch in der angeführten dem Mäcenas in den Mund gelegten Ansprache heisst es weiter: *μήτ' οὖν ἀθέῳ τινὶ μήτε γόητι συγχωρήσῃς εἶναι.* Die einfache Negation des nationalen Glaubens, wie sie schon in der regen Schriftstellerei dieser Epoche vielfach sich geltend macht, wird nie in gleicher Weise gefasst.

2) Tertullian, apol. 24: *nec Romani habemur qui non Romanorum deum colimus.*

3) Josephus 18, 3, 5.

4) Philon leg. ad. Gai. 23. 24. Tacitus ann. 2, 85. Sueton Tib. 36. Josephus a. a. O. Ihr Bürgerrecht bezeugt schon Tacitus mit den Worten *libertini generis;* ausdrücklicher noch sagt Philon: *Ῥωμαῖοι δὲ ἦσαν οἱ πλείους ἀπελευθερωθέντες*, und weiterhin: *αἰχμάλωτοι ἀχθέντες εἰς Ἰταλίαν ὑπὸ τῶν κτησαμένων ἠλευθερώθησαν, οὐδὲν τῶν πατρίων παραχαράξαι βιασθέντες.* Sie richteten, heisst es weiter, ihre Proseuchen sich ein, heiligten den Sabbat und sandten die Tempelsteuer nach Jerusalem, und Augustus *οὔτε ἐξώκισε τῆς Ῥώμης ἐκείνους οὔτε τὴν Ῥωμαικὴν ἀφείλετο πολιτείαν, ὅτι καὶ τῆς Ἰουδαικῆς ἐφροντίζοντο.* Auch die Form der Repression wird deutlich durch das Bürgerrecht der betreffenden

Glaube erlaubt war und blieb. Nicht anders wird das analoge, aber weniger genau bekannte Einschreiten des Claudius gegen die stadtrömischen Juden aufzufassen sein[1]. Noch Severus untersagte nicht das Juden- und das Christenthum, sondern den Übertritt zu beiden[2]. Auch was von einzelnen Untersuchungen wegen jüdischen oder christlichen Glaubens gemeldet wird, bezieht sich, wo uns irgend genauere Kunde wird, auf Conversionen; so in der unter Nero geführten gegen die Pomponia Graecina[3], der ältesten, über die unsere Quellen berichten, in derjenigen gegen die Angehörigen des flavischen 409
Kaiserhauses und deren Genossen unter Domitian[4], in der gegen den in Rom thätigen Lehrer des Christenthums Ptolemäos und dessen Convertiten unter Pius vor dem Stadtpräfecten Urbicus geführten[5]. Der Beschneidung sich zu unterwerfen zog noch im Anfang des 3. Jahrhunderts nur für den römischen Bürger die Strafe der Relegation nach sich[6]. Damit soll keineswegs gesagt sein, dass in dieser Epoche dem Nichtbürger der Übertritt zum Juden- oder zum Christenthum von Rechtswegen freigestanden habe[7]; im

Personen bestimmt (S. 411 A. 3). Daher kommt auch die Befreiung der Juden vom Kriegsdienst diesen nicht zu gute (Josephus a. a. O.). Ich bedauere, in meiner RG. 5, 498 das wesentliche Moment des Bürgerrechts übersehen und daher den Handel schief dargestellt zu haben.

1) Dio 60, 6. Sueton Claud. 25. Act. apost. 18, 2. Diese Massregel knüpft nicht bloss an eine frühere gleichartige an (Dio: *πλεονάσαντας αὖθις*), worunter nur die tiberische verstanden werden kann, sondern das gegen die Juden in Anwendung gebrachte Coercitiv fordert ihr Bürgerrecht (S. 396 A. 1); Nichtbürger hätte man in solchem Fall sicher einfach ausgewiesen.

2) Vita 17, 1: *Judaeos fieri sub gravi poena vetuit: idem etiam de Christianis sanxit.* An Beschränkung des Verbots auf die römischen Bürger kann hier bei den Juden nicht gedacht werden und also auch wohl bei den Christen nicht; dagegen sieht es fast so aus, als habe er die früher zum Christenthum übergetretenen Personen nicht behelligt wissen wollen, und so tritt er auch bei Tertullian auf, wenn gleich das Christenthum keineswegs, wie das Judenthum, durch ihn zur *religio licita* wurde.

3) Tacitus ann. 13, 32.

4) Dio 67, 14: *ἐπηνέχθη δὲ ἀμφοῖν ἔγκλημα ἀθεότητος, ὑφ' ἧς καὶ ἄλλοι ἐς τὰ τῶν Ἰουδαίων ἤθη ἐξοκέλλοντες πολλοὶ κατεδικάσθησαν.*

5) Diese Untersuchung hat Justins zweite Apologie veranlasst.

6) Paulus, sent. 5, 22, 3: *cives Romani, qui se Iudaico ritu vel servos suos circumcidi patiuntur, bonis ademptis in insulam perpetuo relegantur: medici capite puniuntur.* Der Nichtbürger scheint im gleichen Falle selber straffrei geblieben zu sein. Davon unabhängig ist die Bestrafung dessen, der die Beschneidung vollzieht oder bewirkt, gleich derjenigen des Castrauten (S. 398 A. 4), wobei man sich zu erinnern hat, dass der Act meist an Kindern vollzogen wird.

7) Dass die Religionspolizei nicht bloss gegen Bürger zur Anwendung kam, zeigt am deutlichsten der Brief des Plinius.

Gegentheil konnte dem Athener und dem Antiochener, welcher sich zum Christenthum bekannte, mit demselben Recht wie dem Römer der 'Atheismus' vorgeworfen werden, nur dass die Gottesleugnung hier sich auf einen anderen Götterkreis bezog. Vor den betreffenden Municipalbehörden war die Stellung dieser Abtrünnigen vielfach wohl eine schwerere als die des abtrünnigen römischen Bürgers vor den römischen Beamten, da der Religionsfrevel in diesen Kreisen wohl meistens weniger lax genommen ward[1]; und sofern die Reichsbehörden in solchen Fällen eingriffen, hatten sie von Rechtswegen
410 dem Statutarrecht ihre Entscheidungen zu conformiren. Auch würde man der offenbar beabsichtigten Repression der den Nationalglauben offen verleugnenden Confessionen praktisch die Spitze abgebrochen haben, wenn man dem reichsangehörigen Nichtbürger hierin eine Freiheit liess, die dem Bürger versagt war. Unter allen Umständen aber hat sich die magistratische Coercition wesentlich gerichtet gegen den Abfall vom nationalen Glauben.

Es soll weiter nach der formalen Seite hin dargelegt werden, dass die magistratische Coercition, wo sie als Religionspolizei auftritt oder auch die allgemeine Sittenpolizei[2] in das religiöse Gebiet eingreift, sich vollzieht ohne feste Benennung der Contravention, ohne feste Normen für den Thatbestand, ohne fest geordnete Prozessform und ohne fest normirte Strafsätze. Diese wesentlich negative Darlegung wird weiter bestätigen, dass die hier in Frage kommenden Repressivmassregeln nicht dem Gebiet der Rechtspflege angehören, wie willkürlich diese immer in dem Criminalprozess der Kaiserzeit gehandhabt worden ist, sondern der magistratischen Coercition, in der ihrem Wesen nach eine Abhängigkeit von der Individualität des einzelnen Beamten und von der jeweiligen Volksstimmung und überhaupt eine Unstetigkeit waltet, wie sie in der Rechtspflege auch in dieser Epoche des Verfalls keineswegs wahrgenommen wird.

Es fehlt für die religiöse Contravention den römischen Ordnungen an einer technischen Bezeichnung; kaum dass für einzelne

1) Als nach der Zerstörung Jerusalems die Antiochener meinten, dass damit die privilegirte Stellung der Juden überhaupt beseitigt sei, wurden die dortigen Juden gezwungen den Göttern zu opfern, ὥσπερ νόμος ἐστὶ τοῖς Ἕλλησιν, und diejenigen, die sich dessen weigerten, verbrannt (Josephus b. Jud. 7, 3, 3); es erscheint dies als die durch den Wegfall der Privilegien nothwendig gegebene Consequenz.

2) Selbstverständlich sind dabei diejenigen Handlungen ausgenommen, welche durch Specialgesetz unter bestimmte Strafgesetze subsumirt sind (S. 399 A. 2).

Fälle derselben, wie das Nativitätstellen *(mathematici)* und den Fremdglauben *(superstitio externa)* sich geläufige, wenn auch nicht juristisch feste Bezeichnungen ausgeprägt haben. Das *sacrilegium* kann dafür nicht ausgegeben werden. Technisch bezeichnet dasselbe im Strafrecht das durch die Heiligkeit des Ortes qualificirte *furtum*, den Tempelraub *(ἱεροσυλία)* und in strengerer Rede sowie durchaus bei den Juristen wird das etymologisch durchsichtige Wort nicht anders verwendet. Aber im gemeinen Leben ist es schon früh [1], ähnlich wie das durch Anwendung von Gewalt qualificirte *furtum*, 411
das *latrocinium*, allgemein auf jedes besonders schändliche Verfahren bezogen und ungefähr wie unser Frevel gebraucht worden [2]. In dieser Weise wird es vielfältig, aber keineswegs in präciser Beschränkung auf den Religionsfrevel, von den Gegnern der Christen auf diese angewandt [3]. Noch in den Verordnungen des vierten Jahrhunderts hat es keine feste rechtliche Beziehung, sondern wird ohne Unterschied von jedem schweren Verbrechen gesetzt [4]. Erst nachdem das Christenthum Staatsreligion geworden ist, hat der in der That erst damit in das Strafrecht eintretende Begriff des religiösen Delicts dieses in seiner ersten Hälfte wenigstens dafür eine Anknüpfung bietende Wort sich als technisches angeeignet [5]. —

1) So schon Terentius Eun. 5, 3, 2; Adelph. 3, 2, 6.

2) In rhetorischen Phrasen (z. B. Liv. 4, 20, 7: *prope sacrilegium ratus sum Cosso spoliorum suorum Caesarem ... subtrahere testem*) und bei den Poeten der augustischen Zeit weisen die Wörterbücher dafür zahlreiche Belege nach.

3) Auch bei Minucius Felix (c. 25. 28) und bei Tertullian (apol. c. 2), wo etwa zu lesen ist: *sic soletis dicere homicidae: nega [et laniabere, nec] laniari iubere sacrilegum, si confiteri perseveraverit*, wobei nach *nec* zu ergänzen ist *soletis;* ferner c. 15. 25. 44 ad Scap. 2. 4. Die incorrecte Beziehung des Ausdruckes auf die Christen rügt er ad Scap. 2: *nos quos sacrilegos existimatis nec in furto umquam deprehendistis, nedum in sacrilegio.* In dem allgemeineren Werth, als frevelhaft findet sich das Wort bei Minucius c. 9. 17 und bei Tertullian apol. c. 12. Sollte es daselbst c. 2. 10 als Gegensatz zu *maiestas, incestus, parricidium* zu fassen sein, was nicht sicher ist (vgl. S. 394 A. 4), so ist es dort für die geringere Kategorie der *maiestas* verwendet worden, weil es dafür an einem technischen Worte mangelte; aber feste Bezeichnung ist es dafür keineswegs gewesen.

4) So findet sich das Wort bezogen auf den Ehebruch in einer Verordnung vom Jahre 339 (C. Th. 11, 36, 4); auf das Majestätsverbrechen in einer vom Jahre 364 (C. Th. 9, 42, 6); auf die Münzfälschung in einer vom Jahre 381 (C. Th. 9, 38, 6); auf die Steuerdefraudation in einer anderen von demselben Jahre (C. Th. 13, 11, 1).

5) Vom Religionsvergehen wird das Wort gesetzt in Verordnungen vom Jahre 384 (C. Th. 9, 38, 7), 385 (C. Th. 9, 38, 8), 386 (C. Th. 8, 8, 3), 391 (C. Th. 16

412 Daher tritt diese Coercition, so weit sie überhaupt in die Rechtsbücher Eingang gefunden hat, daselbst auf nicht in der Darstellung *de publicis iudiciis*. das heisst im Criminalrecht, sondern in den Schriften *de officio proconsulis*[1], welche das ausserordentliche Verfahren und das Polizeirecht behandeln, und in den allgemeinen Rechtscompendien nicht unter einem der benannten Titel des Strafrechts, sondern in den suppletorischen Abschnitten[2] oder auch in dem allgemein ergänzenden *de poenis*[3].

Es fehlt ferner für die religiöse Contravention an der legislatorischen Norm. Die schon erwähnte Scheu des republikanischen Regiments sacrale Angelegenheiten zur Entscheidung an die Comitien zu bringen hat es wahrscheinlich hauptsächlich herbeigeführt, dass von derartigen Volkschlüssen so gut wie gar keine Spur gefunden wird. Vielmehr sind die Magistrate und, seitdem diese von dem Senat abhängig geworden sind, der Senat als die höchste Verwaltungsbehörde die rechten Träger dieser Coercition[4]. Bestimmt zeichnet sich das Verhältniss in dem Bacchanalienprozess vom Jahre 568 d. St.: der Senat weist die beikommenden Magistrate an gegen die Contravenienten die capitale Coercition zur Anwendung zu bringen, also über Bürger wie über Nichtbürger, wenn auch bei jenen unter Zulassung der Provocation, das Todesurtheil zu sprechen[5]. Diese vom Senat ertheilten Directiven beziehen sich in republikani-
413 scher Zeit auf den einzelnen Fall und können nicht als legislatorische Acte angesehen werden. wenngleich das Präcedens auch hier seine Wirkung geübt haben wird. Unter dem Principat wird zunächst durch Senatsbeschlüsse, wie namentlich durch einen vom Jahre 16 n. Chr. hinsichtlich der Nativitätsteller, dann auch durch kaiserliche Erlasse die magistratische Coercition für einzelne Fälle an einen

---

5, 20), 412 (C. Th. 16, 5. 52 pr.), 426 (C. Th. 16, 7, 7), 455 (C. Just. 1, 5, 8. 2); ebenso in der sicher nicht von Ulpian herrührenden Pandektenstelle 48, 4, 1 pr.

1) Lactantius inst. 5, 11. 19: *Domitius de officio proconsulis libro septimo rescripta principum nefaria collegit, ut doceret, quibus poenis affici operteret eos, qui se cultores dei confiterentur.*

2) Ein solcher ist Paulus sent. 5, 21: *de vaticinatoribus et mathematicis.*

3) Der die Bestimmungen über die Beschneidung enthaltende Abschnitt bei Paulus sent. 5, 22 hat zwar im westgothischen Auszug die Überschrift eingebüsst, aber die in diesem Auszug unmittelbar vorangehende Stelle über die Verrückung der Grenzsteine wird in dem Corpus der Gromatiker aus dem Titel *de poenis* angeführt.

4) St. R. 3, 1174 f.

5) *Eeis,* heisst es im Beschluss, *rem caputalem faciendam censuere.* Ob sogar die Provocation ausgeschlossen war. ist unsicher (St. R. 2[3], 112 Anm. 2).

bestimmten Thatbestand gebunden[1]; principielle Regulirung des Religionsfrevels überhaupt ist auch damals nicht eingetreten und dem Ermessen des Magistrats hier immer ein weiterer Spielraum geblieben, als ihn das ordentliche Strafrecht zuliess.

Ebensowenig gibt es auf diesem Gebiete eine geordnete Prozessform. Selbstverständlich muss bei jedem Coercitionsfall, wenn er nicht notorisch ist oder unter den Augen des Magistrats eintritt, dieser durch die Feststellung des Thatbestandes *(cognitio)* sich die Überzeugung von der Nothwendigkeit seines Einschreitens verschaffen; und wenn es in Folge dieses Einschreitens zur Provocation kommt, ist er an die im Strafrecht geordneten Formen des Volksgerichts auch in diesem Fall gebunden. Aber in welcher Weise er sich jene Überzeugung verschafft, steht lediglich in seinem Ermessen[2]; und seitdem für den ordentlichen Strafprozess die grossen Geschwornenhöfe eingeführt sind, kann das Coercitionsverfahren auch bezeichnet werden als das rein magistratische ohne Mitwirkung von Geschwornen oder, insofern das Verfahren vor jenen Geschwornenhöfen jetzt als der *ordo iudiciorum* erscheint, gefasst werden als das Verfahren *extra ordinem*, der ausserordentliche Criminalprozess. Dieser Gegensatz kommt allerdings in dem Verfahren gegen Nichtbürger nicht zur Anwendung und ebensowenig weder 414
in dem exceptionellen consularisch-senatorischen Criminalprozess noch in dem vor dem Kaiser, da bei allen diesen Kategorien Criminalprocedur und Coercition nicht überhaupt, aber prozessualisch zusammenfallen; und mit dem Abkommen des Quästionenverfahrens im Laufe des 3. Jahrhunderts[3] fällt der prozessualische Gegensatz überhaupt weg. Immer bleibt es bemerkenswerth, dass uns nicht bloss kein Fall dieser Kategorie bekannt ist, in welchem das Geschwornengericht entschieden hätte[4], sondern auch alle hieher ge-

1) Ulpian coll. leg. Mos. 15, 2, 1. Dio 57, 15. Die gleichzeitig hingerichteten römischen Bürger (Tacitus ann. 2, 32) sind wohl als Mitschuldige Libos vom Senat verurtheilt worden (St. R. 2³, 123 A. 2), da der Senassbeschluss für solche Capitalsentenzen keine Rechtsgrundlage bietet.

2) Für die Epoche vor dem Eintritt der grossen Geschwornengerichte gilt dies auch für das Strafverfahren: der Mordprozess vor dem *quaestor parricidii* kann auch nur als Cognition angesehen werden. Für diese Epoche sind die beiden Verfahren einfach ordentliches und ausserordentliches Strafverfahren und beruht ihr Gegensatz auf dem der Behörden.

3) St. R. 2³, 226.

4) Die Verwandten Domitians sind sicher von dem Kaiser abgeurtheilt worden. Auch Plinius ep. 96 spricht nur von *cognitiones de Christianis*. Die römischen Bürger, die er als des Christenthums angeschuldigt nach Rom schickte,

hörigen Contraventionen, welche in die Rechtsbücher aufgenommen worden sind, in ihnen, wie schon bemerkt ward, unter den ausserordentlichen stehen. Auch dass in dem ältesten derartigen Verfahren, von dem wir Kunde haben, dem gegen die Pomponia Graecina im Jahre 57 n. Chr. (S. 405 A. 3) die Entscheidung gegen die Weise dieser Zeit ihrem Ehemann zugewiesen ward, hängt wohl damit zusammen, dass in einem solchen Fall ein ordentlicher Prozess vor Geschwornen rechtlich nicht hätte herbeigeführt werden können.

Endlich und vor allem mangelt es bei diesem Verfahren im Allgemeinen an der fest geordneten Strafe, wenn auch in den eben erwähnten besonderen Fällen, wo Senatsbeschluss oder Kaiserverordnung eine Grundlage geschaffen haben, diese die Normirung der Strafe einschliesst. Das Eintreten oder Nichteintreten der Ahndung ist auch bei erwiesenem Thatbestand willkürlich und um so mehr die Bemessung des Rechtsnachtheils von dem Belieben der Beamten abhängig. Dies zeigt sich auf das Deutlichste in dem Einschreiten gegen die Christen. Es liegt im Wesen des Strafrechts, dass der Magistrat, von besonderen Verhältnissen abgesehen, den Übelthäter zu ermitteln verpflichtet ist und noch mehr, dass das consummirte
415 Verbrechen nicht ungeschehen gemacht werden kann; eifrige Statthalter haben auch in der That den Christen suchen lassen wie den Dieb[1] und auch denjenigen bestraft, der den Christenglauben wahrheitswidrig ableugnete oder davon zurückgetreten war[2]. Die Christenverfolgungen unter Decius und später sind vielfach diese Wege gegangen, entsprechend der oben (S. 396) bezeichneten criminellen Auffassung des Religionsfrevels. Aber bis dahin hielt die Regierung, wie es scheint ohne Ausnahme, als leitende Grundsätze das gerade Gegentheil fest: nur auf Anzeige wird gegen den Christen eingeschritten, worin das Compromiss mit dem Volkshass deutlich zu Tage tritt, und wer auf Befragen erklärt nicht oder nicht mehr Christ zu

hätten dort vor das Gericht des Kaisers oder des Senats gezogen oder allenfalls wegen verletzter Majestät vor die Geschwornen gestellt werden können; wahrscheinlich hat in diesen Fällen regelmässig der Kaiser gesprochen.

1) So verfuhr Plinius, bis Trajan schrieb (ep. 97): *conquirendi non sunt.* Dagegen heisst es von einem eifrigen Statthalter der Lugdunensis unter Marcus (Eusebius h. e. 5, 1, 14): *δημοσίᾳ ἐκέλευσεν ὁ ἡγεμὼν ἀναζητεῖσθαι πάντας ἡμᾶς.* Celsus bei Origenes contra Cels. 8, 72: *ἡμῖν δὲ καὶ πλανᾶταί τις ἔτι λανθάνων, ἀλλὰ ζητεῖται πρὸς θανάτου δίκην.*

2) Plinius fragt an: *detur paenitentiae venia, an ei qui omnino Christianus fuit desisse non prosit.* Der erwähnte Statthalter der Lugdunensis schritt in der That auch gegen die *ἔξαρνοι* ein zum grossen Vortheil der christlichen Sache, bis der Kaiser dies inhibirte (Euseb. h. e. 5, 1, 33. 47).

sein, ist straffrei, selbst wenn er seinen Glauben nur mit den Lippen verleugnet[1]. Mit Recht zogen die Apologeten des Christenthums daraus den Schluss, dass die Regierung selber den Christenglauben gar nicht als Verbrechen ansehe und behandle; dass die Befreiung des Christenglaubens auch von der polizeilichen Repression daraus noch keineswegs mit Nothwendigkeit folgt, haben sie begreiflicher Weise hinzuzufügen unterlassen. — Weiter zeigt sich derselbe Standpunkt in der Ungleichheit der Ahndung. Geschlecht, Alter und Stand können in dem strafrechtlichen Verfahren nur beiläufig in Betracht kommen. Umgekehrt ist bei dem Einschreiten gegen die Christen, wo im Sinne der Regierung massvoll verfahren ward, allem Anschein nach darauf wesentlich Rücksicht genommen worden[2]. 416
Wenn, wie früher gezeigt ward (S. 400), hier wesentlich die Verletzung der patriotischen Pflichten geahndet wurde, so stieg die sittliche Schuld wie die Gefahr des bösen Beispiels mit der Höhe der staatlichen Stellung, und es war nur in der Ordnung sie bei dem Senator ganz anders anzusehen, als bei dem niedrig gestellten und gar bei dem ursprünglich heimatfremden Bürger. Formale Gleichheit der Behandlung würde in diesem Fall gerechtem Tadel unterliegen. Endlich begegnen wir, wenigstens in gewissem Masse, den für die Coercition charakteristischen, dem Strafrecht fremden Repressivmassregeln: die Ausweisung, die als Criminalstrafe nicht vorkommt, ist hier gegen die Proselytenmacher regelmässig zur Anwendung gekommen und wenn dies nicht in gleichem Masse von den römischen Bürgern gilt, weil dieselben nach römischer Ordnung nicht ausgewiesen werden können, so sind doch über diese ausserordentliche Coercitivmittel mit analoger Wirkung verhängt worden[3].

---

1) Origenes contra Cels. 2, 13: *Χριστιανοὶ δὲ μόνοι* (von den Missethätern) *μέχρι τελευταίας ἀναπνοῆς ὑπὸ τῶν δικαστῶν ἐπιτρέπονται ἐξομοσάμενοι τὸν Χριστιανισμὸν καὶ κατὰ τὰ κοινὰ ἔθη θύσαντες καὶ ὀμόσαντες οἵκοι γενέσθαι καὶ ζῆν ἀκινδύνως.* Einzelne christliche Secten erklärten in der That diese Eide und Opfer für indifferent.

2) Plinius Worte: *situe aliquod discrimen aetatium an quamlibet teneri nihil a robustioribus differant*, weisen darauf hin, dass in seinem Consilium diese Ansicht geäussert ward.

3) Die römischen Bürger jüdischen Glaubens, gegen welche Tiberius und Claudius einschritten, wurden nicht geradezu ausgewiesen, sondern indirect gezwungen Italien oder doch die Hauptstadt zu verlassen. Tiberius (vgl. S. 404 A. 4) wies dieselben, soweit er sich ihrer nicht im Wege der Zwangsaushebung zum Kriegsdienst entledigen konnte, an, entweder sich der *profani ritus* zu enthalten oder Italien zu verlassen, widrigenfalls sie der Freiheit verlustig gehen würden *(sub poena perpetuae servitutis, nisi obtemperarent:* Sueton),

Wir stehen am Schluss. Diese Darlegung hat ihren Zweck erfüllt, wenn sie warnt vor der hergebrachten Weise von Christenverfolgungen schlechthin zu reden und den Gegensatz der drei hier
417 zu Grunde liegenden Rechtsbegriffe zu deutlicher Anschauung bringt: des criminellen Einschreitens gegen den Christen wegen eines ihm zur Last gelegten nicht religiösen Verbrechens; des criminellen Einschreitens wegen des unter den Begriff der *maiestas* gezogenen Religionsfrevels und des polizeilichen Einschreitens insbesondere gegen den zum Christenthum abfallenden römischen Bürger. Die erste dieser Kategorien gehört rechtlich überall nicht hieher. Die zweite ist der älteren Rechtsauffassung und der älteren Rechtspraxis fremd. Hinsichtlich der dritten befand sich die römische Regierung in einer schwierigen Lage. Wenn für die römische Nationalität der römische Glaube nur ein anderer Ausdruck war, so hat der römische Staat gegenüber einem Proselytismus, der den römischen Glauben aufhebt, in Selbstvertheidigung gestanden und auch die Geschichte erkennt das Recht der Nothwehr an. Der derartigen jüdischen Propaganda hat das republikanische Rom und selbst noch das vereinigte Italien sich mit Erfolg erwehrt, weil dieselbe auf ein mächtiges durch Sprach- und Sittengemeinschaft gefestetes und durch die Herrscherstellung über die Provinzen gehobenes Nationalbewusstsein traf und dieses die nationale Religion auch in den Kreisen aufrecht hielt, welchen die Gläubigkeit im eigentlichen Sinn abhanden gekommen war. Aber vertheidigen lässt sich nur, was besteht, nicht Schemen und Namen. Die unter dem Principat sich vollziehende allmähliche Ausgleichung der herrschenden italischen Bürgerschaft und der beherrschten Unterthanen, der Ausschluss der nicht den beiden bevorrechteten Ständen angehörigen Massen von jedem Antheil am Regiment, das Erstrecken des formalen Bürgerrechts auf weitere und immer weitere überseeische Kreise und vielleicht mehr noch das massenhafte Eindringen gewesener Sclaven aus aller Herren Ländern in die Bürgerschaft haben dieses Nationalgefühl untergraben, zunächst es in die bevorrechteten Stände zurück-

womit vielleicht die — allerdings im Wege der Coercition herbeizuführende — factisch dauernde Einsperrung bezeichnet wird, oder, falls die rechtliche Entziehung der Freiheit gemeint ist, ein Übergriff der Kaisergewalt vorliegt. Die Massregel des Claudius (S. 405 A. 1), die sich nur auf die Stadt bezog, beschränkte sich nach Dio darauf den Juden die Ausübung ihres Gottesdienstes zu untersagen: wenn die weniger genauen Berichte von Ausweisung sprechen, so liegt sicher zu Grunde, dass dieses Verbot die Juden indirect nöthigte die Hauptstadt zu verlassen.

gedrängt und es schliesslich zerstört. Dass dem kriegsgefangen nach Rom gebrachten und in der Unfreiheit bei seinem Glauben gelassenen Juden, wenn er dann zur Freilassung gelangt, mit dem Nationalgefühl auch der nationale Glaube erwachsen soll und dessen Fehlen amtlich geahndet wird, ist nicht bloss grausam, sondern vor allem lächerlich und unmöglich. Es ist charakteristisch für Tiberius, dass 418
er dies hat durchsetzen wollen; aber nach dem Ende der ersten Dynastie ist in umfassender Weise und gegen geringe Leute dergleichen wohl nie wieder unternommen worden[1]. Das Eindringen einer nicht nationalen Religion in den römischen Staat ist unter dem Principat auf Gegenwehr nicht in dem Grade gestossen wie in der republikanischen Epoche; das Christenthum hat den römischen Glauben nicht zerstört, sondern ersetzt. Die zwischen dem freien Gemeinwesen und dem Judenthum unvermeidliche Fehde war zwischen dem Principat und dem Christenthum im Grunde genommen nicht geboten, wenn auch die Erbschaft dieser Fehde, der Hass der Massen von den Juden auf die Christen sich übertrug. Diejenige Nationalität, welche die Republik zu vertheidigen hatte, war im Schwinden begriffen[2], wenngleich die Formen das Wesen überlebten und die Regierung es nicht aussprechen durfte, was jeder empfand, dass das römische Bürgerthum in die Reichsangehörigkeit aufgegangen war und der Römerglaube werde folgen müssen[3]. Es kam hinzu, dass die aus der fremdländischen Religion, wo sie im Unterthanenkreis nationalen Rückhalt hatte, dem römischen Regiment erwachsenden Verlegenheiten und Gefahren bei dem Christenthum wegfielen[4],

1) Dass unter Domitian auch diejenigen zur Judensteuer herangezogen wurden, die, ohne übergetreten zu sein, doch nach jüdischer Weise lebten (Sueton Dom. 12), lässt sich mit crimineller Ahndung des Proselytismus schlechthin nicht vereinigen.

2) Das empfanden auch die Gegner. *Ubi religio* fragt Tertullian apol. 6, *ubi veneratio maioribus debita a vobis? habitu victu instructu sensu, ipso denique sermone proavis renuntiastis. laudatis semper antiquitatem, sed nove de die vivitis.*

3) Hadrian, scharfsichtig wie wenige Kaiser und wie kein anderer Kaiser von allem Specialpatriotismus frei, hat dies wohl empfunden. Die Erzählung, dass er überall dem unsichtbaren Gott habe Tempel erbauen wollen, aber davon abgestanden habe, weil dann alle Reichsangehörigen Christen werden würden (vita Alex. 43), ist wohl später nachgefärbt, aber kann im wesentlichen richtig sein.

4) Die bessere Behandlung des Juden unter dem Principat beruht mehr noch auf diesem Moment als auf der alten im Osten in die vorrömische Epoche hinaufreichenden staatlichen Anerkennung des Judenthums. Das letztere ist wenigstens in dieser Epoche so entschieden vom nationalen Wesen durchdrungen, dass ein Aufgehen der Massen in dasselbe nicht zu besorgen war; bei dem

419 das ja in gewisser Hinsicht in's Leben getreten ist als denationalisirtes Judenthum: dass dieser von der Nationalität überhaupt absehende Glaube der universal gewordenen hellenischen Geistesbildung und dem aus dieser sich entwickelnden Monotheismus so wie auf dem politischen Gebiet der analogen Reichsangehörigkeit entgegenkam; dass die mit keinem Regiment verträglichen Sabbathprivilegien von den Christen nicht in Anspruch genommen wurden[1] und dieselben den Leistungen für den Staat, insbesondere dem Kriegsdienst sich praktisch gleich jedem anderen Bürger unterzogen[2]: dass den Christen dieser Epoche vor der Entwickelung der Episkopalordnung und der ökumenischen Concilien die Centralisation und damit die Staatsgefährlichkeit abging. Die Zumuthung, dass der capitolinische Jupiter dem Christengott zu weichen habe, verletzte wohl die Ohren der leitenden Männer auch der antoninischen und der severischen Zeit; aber wäre es möglich politisch-civilisatorische Fragen ohne Erinnerungen und ohne Leidenschaften zu behandeln, so hätte man es sich eingestehen müssen, dass das römische Reich, wie es war, mit dem Christenglauben sich wohl vertrug und dieser eigentlich nur auf dem religiösen Gebiet zum Ausdruck brachte, was politisch bereits sich vollzogen hatte. Die Regierung konnte einerseits sich dem nicht verschliessen, dass das Christenthum politisch mindestens ungefährlich war, andrerseits im Hinblick auf die Reste des alten Nationalgefühls und den Fanatismus der Massen es nicht wagen den 'Atheismus' offen zu- und den Staatsglauben fallen zu lassen. Zwischen diesen doppelten Erwägungen ihr In-
420 consequenz und Schwanken vorzuwerfen ist im Allgemeinen kaum gerechtfertigt, wie oft auch im einzelnen Fall dieser Tadel zutreffen mag. Ausgesprochen hat die Rechtsgleichheit des Christen einzig derjenige Kaiser, der wie kein anderer modern und kühl gedacht und von der Verehrung wie von dem Banne der Vergangenheit sich gelöst hat, der Kaiser Hadrianus: indem er in seinem berühmten Erlasse an den Statthalter von Asien anordnete, dass der Christ nur

---

Christenthum verhielt sich dies umgekehrt, und darum stand dem nationalrömischen Glauben der universale Gott der Christen weit schärfer negirend gegenüber als der Herr Zebaoth.

1) Vgl. Tertullian apol. 21.

2) Anders kann der Historiker nicht urtheilen. Die bei den christlichen Schriftstellern gegen Kriegsdienst und Amt geltend gemachten Bedenken ruhen vorzugsweise auf den damit verknüpften Eiden und Opfern; und trotz dieser Bedenken waren notorisch gerade die Lager und der Hof von jeher Mittelpunkte der Christianisirung.

wegen des ihm zur Last gelegten nicht religiösen Verbrechens zur Rechenschaft gezogen werden dürfe und den falschen Ankläger auch in diesem Falle unnachsichtlich die gesetzliche Strafe treffe[1], gab er den Christenglauben geradezu frei. Im Allgemeinen hielten die Kaiser zwar den Standpunkt der polizeilichen Contravention auf geschehene Anzeige fest und straften, wo es sich nicht gut vermeiden liess, brachten aber die Coercition in einer Weise zur Anwendung, dass die Repression so weit wie möglich zurücktrat. Der Christ als solcher befand sich freilich in stetiger Rechtsunsicherheit und es wurde der Christengemeinde nicht gestattet, offen als solche aufzutreten; thatsächlich aber überwog entschieden die Toleranz. Zum Verlassen dieses Standpunktes und zur Behandlung des Christenglaubens als capitalen Verbrechens ist die Regierung wohl oft gedrängt worden, aber im Grossen und Ganzen hat sie widerstanden. Die christlichen Martyrien sind arge Zeugen einer argen Zeit; aber über den einzelnen Greueln darf nicht vergessen werden, wie dies in Laienkreisen noch oft genug geschieht, was der Christ Origenes um die Mitte des 3. Jahrhunderts ausspricht[2]: „es sind wohl Opfer gefallen, um die Übrigen im Glauben zu bestärken, aber wenige von Zeit zu Zeit und leicht zu zählende sind für das Christenthum gestorben.“ Auch von diesen Todesurtheilen sind sicher die meisten, eben wie das über den Stifter der Religion selbst verhängte, durch den blinden Fanatismus der Massen und die bei Plinius so deut- 421
lich sich kennzeichnende Schwäche einzelner Statthalter herbeigeführt worden; erst in der zweiten Hälfte des 3. Jahrhunderts ist unter den rohesten Herrschern, wie Decius, Valerianus, Galerius das Regiment selbst jenem Fanatismus zeitweise verfallen, der dann rasch, zumal bei seinem Übermass und bei seiner Unstetigkeit, im Gegenschlag dem Christenthum zunächst mit dem Heidenthum die Parität und bald über dieses die Herrschaft gab. Der Übertritt der Herrscher zu dem neuen Glauben und die Umwandlung desselben zur Religion des Staats hat das Regiment vielmehr gestützt als geschwächt. Die Indifferenz gegen die religiöse und überhaupt die geistige Bewegung, welche den Principat der ersten drei Jahrhunderte unserer Zeitrechnung charakterisirt, war kein Element der

1) Anders kann das Rescript an Minicius Fundanus (Justin apol. 1, 67) nicht gefasst werden, dessen grundlose Verdächtigung der beste Beweis ist, wie wenig sich die Neueren in den Standpunkt der römischen Regierung dem Christenthum gegenüber zu finden vermögen.

2) contra Cels. 3, 8: *ὑπομνήσεως χάριν ... ὀλίγοι κατὰ καιροὺς καὶ σφόδρα εὐαρίθμητοι ὑπὲρ τῆς Χριστιανῶν εὐσεβείας τεθνήκασι.*

Stärke; der im vierten Jahrhundert gemachte Versuch unter der Flagge des abstracten Monotheismus allen Confessionen die Parität zu gewähren erwies sich rasch als unhaltbar. Die Stellung der Kirche zum Staat in dem christianisirten und im wesentlichen die Christenheit in sich zusammenfassenden Römerreich ist durchaus verschieden von derjenigen der Folgezeit und der Gegenwart; die Nachfolger Constantins haben ihr absolutes Regiment vorzugsweise durch ihre Kirchenherrschaft durchgeführt und in der Geistlichkeit wohl auch Opponenten, aber viel häufiger Werkzeuge gefunden.

Die rechtliche Behandlung des Religionsfrevels bei den Römern kann nicht wohl in ihrem Zusammenhang verstanden werden, wenn nicht neben der Regel die Ausnahme, die Behandlung der Juden, wenigstens in den Grundzügen auseinander gesetzt wird. Auch bei diesen Untersuchungen kann man nicht umhin, zu bedauern, dass die staatsrechtliche Seite dabei nicht in's Auge gefasst, insbesondere die Frage kaum auch nur aufgeworfen wird, was das römische Recht, indem es dem Juden besondere Rechte und besondere Pflichten beilegt, unter diesem Begriff verstanden und ob die Schicksale des jüdischen Volkes unter römischer Herrschaft nicht auf denselben eingewirkt haben.

422 Die Juden, das heisst die Stadt Hierosolyma mit den dazu gehörigen Toparchien, sind in den römischen Staat eingetreten mit derjenigen politischen Selbständigkeit, wie sie mit der unterthänigen Reichsangehörigkeit überhaupt vereinbar ist[1]. Der Begriff des Juden muss hiebei nothwendig politisch verstanden werden, eben wie der des Antiocheners oder des Sequaners. Denn das Heimathrecht ist nach römischer Ordnung für Bürger wie für Nichtbürger ausschliesslich: der Reichsangehörige hat wie nur einen Vater so auch nur eine *patria* und kann nicht zugleich Beneventaner und Capuaner, nicht zugleich Ancyraner und Laodicener sein[2], wenn er gleich auch ausserhalb seiner Heimath als Metöke an dem Gemein-

1) Staatsrecht 3, 716 f. Beispielsweise adressirt Kaiser Claudius: *Ἱεροσολυμιτῶν ἄρχουσι βουλῇ δήμῳ, Ἰουδαίων παντὶ ἔθνει.*

2) Die Einheitlichkeit des Ortsbürgerrechts in der römischen Rechtsordnung tritt vielleicht am schärfsten hervor in den Ausnahmen, welche die Rechtsbücher verzeichnen: der Freigelassene mehrerer Patrone und der in Adoption gegebene Sohn hat, wenn die Freilasser oder die Väter verschiedenen Gemeinden angehören, ebenso mehrfaches Heimathrecht wie er mehrere Patrone oder mehrere Väter hat (vgl. Staatsrecht 3, 788 A. 1; S. 801 A. 1).

wesen seines Wohnorts betheiligt ist und in diesem je nach Umständen selbst zu bürgerlichen Ämtern gelangen kann[1]. Auch die Juden der Diaspora, die Angehörigen der in den griechischen Städten eingerichteten Judengemeinden, zum Beispiel des *πολίτευμα τῶν ἐν Βερενίκῃ Ἰουδαίων*[2], sind von Rechtswegen nicht Bürger der Gemeinde ihres Wohnorts, sondern ihrer Heimathgemeinde: sie sind jüdische als *incolae* im Ausland lebende Gemeindeglieder. Gemeinschaften solcher *incolae* zu religiösen Zwecken begegnen auch sonst[3]; eine exceptionelle Stellung ist diesen jüdischen wohl insofern verliehen worden, als ihnen Gerichtsbarkeit für ihre Angehörigen eingeräumt worden ist, während sonst allem Anschein nach man den 423
Metökengenossenschaften dergleichen wenigstens halb politische Befugnis versagt hat; aber im wesentlichen wird ihre Rechtsstellung dadurch nicht geändert. Die Privilegien dieser Art, welche die römische Regierung zugestand, verlieh sie den Juden im politischen Sinn und voraussetzlich wird der Kreis der Privilegirten durch die confessionelle Stellung der Individuen weder ausgedehnt noch eingeschränkt worden sein. Die befreite Religionsübung hat allerdings sich beschränken müssen auf die am jüdischen Cultus festhaltenden Juden und konnte die christliche Ekklesia selbst dann nicht schützen, wenn diese aus Juden im politischen Sinn bestand; denn nur die Synagoge als solche ist von dem römischen Vereinsgesetz ausgenommen[4]. Aber diejenigen Privilegien, welche nicht auf die nationale Religionsübung unmittelbar sich beziehen, wie zum Beispiel die Befreiung vom heidnischen Opfer und die vom Kriegsdienst, sind vermuthlich dem politischen Juden auch dann zugekommen, wenn er confessionell das Judenthum verleugnete. Umgekehrt werden dem Nichtjuden dadurch, dass er confessionell sich mehr oder minder förmlich zum Judenthum bekannte, die bürgerlichen Sonderrechte des Juden noch nicht von Rechtswegen zugefallen sein. Nach beiden Seiten hin können Ausnahmebestimmungen bestanden haben; nach

1) Staatsrecht 3, 803 f. In wie weit dies auf die Juden der Diaspora Anwendung findet, steht dahin; bei den alexandrinischen kann davon nicht die Rede sein, da Alexandreia vor Severus kein Stadtrecht gehabt hat.

2) C. I. G. 5261.

3) Dahin gehören z. B. die *cultores Iovis Heliopolitani Berytenses qui Puteolis consistunt* (C. I. L. X, 1634 [= Dessau 300], vgl. 1579 [= Dessau 4291]).

4) Hierin, in dem Besuch oder Nichtbesuch der Synagoge, wird dem heidnischen Publikum und insbesondere den Stadtrömern der Gegensatz der Juden und der Christen wohl zuerst entgegengetreten sein, namentlich wenn, wie dies wahrscheinlich geschah, die Polizei, welche die Synagogen gewähren lassen musste, gegen die Ekklesien einschritt.

beiden Seiten hin mag man, auch wenn es solche nicht gab, praktisch von der Norm oft abgewichen sein, den politischen Juden, der als Heide lebte, zum Soldaten genommen, den Nichtjuden, der den Sabbath heiligte, an diesem nicht geladen haben. Überliefert ist weder jenes noch dieses und als Regel wird daran festgehalten werden müssen, dass die römische Regierung hier einer unterworfenen Nation mit Rücksicht auf ihre Religion eine Sonderstellung eingeräumt hat, aber die rechtliche Personalstellung des Individuums nach der ursprünglichen
424 römischen Ordnung nicht wohl von seiner Confession abgehangen haben kann. Damit stimmt auch überein, dass, wie früher gezeigt ward (S. 404 A. 4), unter der julisch-claudischen Dynastie dem zum römischen Bürgerrecht gelangten geborenen Juden die jüdischen Privilegien nicht zu Gute kamen.

Mit der Zerstörung Jerusalems und der Auflösung des jüdischen Staatswesens verloren diese Einrichtungen ihr staatsrechtliches Fundament. Die *gens Iudaeorum*, wie noch die Inschrift des Titusbogens sie nennt, hörte damit auf, zu existiren; diejenigen Juden, welche die persönliche Freiheit behielten, können wenigstens zunächst nichts gewesen sein als *peregrini dediticii*, Freie ohne politische Heimat[1]. Wenn nach Josephus die in den griechischen Städten constituirten Judenschaften von der Vernichtung der jüdischen Nation nicht betroffen worden sind[2], so ist dies eine der ihm geläufigen Verschleierungen. Die damals überall in der Diaspora ausbrechenden Judenaufstände haben ihren sehr realen Grund gehabt; mit dem Untergang der jüdischen Gemeinde war es auch mit dem *πολίτευμα τῶν ἐν Βερενίκῃ Ἰουδαίων* und den ähnlichen Gemeinden zu Ende. Dass es seitdem rechtlich Juden nicht mehr gab, bestätigt negativ das fast vollständige Fehlen der *Iudaei* unter den durch die Inschriften massenweise überlieferten politischen Heimatangaben[3],

1) Am schärfsten definirt den Begriff der *nullius certae civitatis cives* Ulpian 20, 14. Staatsrecht 3, 138 f., wo aber mit Unrecht gesagt ist, dass es unter dem Principat wirkliche *dediticii* nicht mehr gegeben hat; die Juden nach Vespasian gehören allerdings in diese Kategorie. Dass diese Metökengenossenschaften unmittelbar nach der Katastrophe der politischen Judengemeinde unter die Bürger der betreffenden Städte eingereiht worden sind, entspricht weder den staatlichen Verhältnissen der Zeit noch der gegen die Juden in diesen Städten damals herrschenden Stimmung. Später mögen sie wie andere heimathlose Individuen vielfach, vielleicht durchgängig Ortsbürgerrecht erlangt haben.

2) Am bestimmtesten ant. 12, 3, 1.

3) Wenn abgesehen wird von den vorvespasianischen Inschriften (so ausser C. I. G. 5361 auch das. 4838c und Lebas-Waddington 294: *Νικήτας Ἰάσονος* als Metöke von Jasos) und denen, in welchen von den Synagogen der Juden oder der Hebräer die Rede ist, das Wort also sicher confessionellen Werth hat,

positiv die in Smyrna unter Hadrian auftretende Bezeichnung *οἱ* 425
ποτὲ Ἰουδαῖοι[1], „die gewesenen Juden".

An die Stelle der privilegirten Nation trat jetzt die privilegirte Confession, die *religio licita*[2]: die Ausübung des jüdischen Cultus wurde gegen klingende Entschädigung des capitolinischen Jupiter freigegeben und das *πολίτευμα* der Juden in Berenike bestand fort als deren *συναγωγή*. Vespasians *fiscus Iudaicus* war einfach eine Licenz für den Besuch der Synagoge[3]. Wer diese begehrte, hatte bei der betreffenden Behörde sich als Jude zu bekennen *(profiteri)*[4]. Wer dies unterliess, war ohne Zweifel von den im Übrigen fortbestehenden Privilegien der Juden, der Befreiung vom Kriegsdienst und dem Sabbatrecht ausgeschlossen, vermuthlich auch straffällig, wenn er die Synagoge besuchte. Damit war die rechtliche Verknüpfung der confessionellen Befreiung mit dem Personalstand aufgehoben. Der geborne Jude unterlag von Rechtswegen der Steuer nicht, wenn er nicht als Jude lebte[5] und umgekehrt konnte jetzt auch der römische Bürger das Recht der jüdischen Religionsübung gewinnen. Selbstverständlich folgt daraus keineswegs, dass dies in dem freien Belieben eines jeden stand; die *professio* gab der Regierung das Mittel an die Hand die Erlaubnis zu geben wie zu verweigern und wenn bei gebornen Juden, zum Beispiel dem Historiker Flavius Josephus und seiner Descendenz jenes geschah, so 426
werden Personen der besseren Stände nichtjüdischer Herkunft wohl nicht leicht zum Übertritt zugelassen worden sein.

Es bleibt noch übrig einen Blick auf die Organisation der jüdischen Gemeinden in der Zeit nach Vespasian zu werfen und

---

bleibt eine verschwindend kleine Zahl (C. I. G. 9916. 9922; C. I. L. VIII, 7150. 7155. 7530. 7710. 8423. 8499), wo die Bezeichnung *Iudaeus* (*Ἑβραῖος* C. I. G. 9922) der Form nach als Heimatangabe gefasst werden könnte, die aber ebenfalls confessionell zu verstehen nichts hindert.

1) C. I. G. 3148. 2) Tertullian apol. 21.

3) Dio 66, 7: *ἀπ' ἐκείνου* (Vespasian) *διδραχμον ἐτάχθη τοὺς τὰ πάτρια αὐτῶν ἔθη περιστέλλοντας τῷ Καπιτωλίῳ Διὶ κατ' ἔτος ἀποφέρειν.* Tertullian apol. 18: *Iudaei palam lectitant* (ihre heiligen Bücher): *vectigalis libertas: vulgo aditur sabbatis omnibus.* Wenn der Hain der Egeria den Juden „vermiethet" wird (Juvenal 3, 13), so ist auch wohl nur gemeint, dass dort die Anlegung einer Synagoge verstattet wurde. Dass diese Abgabe auch in den griechischen Städten erhoben ward, sagt ausdrücklich Josephus bell. 7, 6, 6.

4) Es war Missbrauch, wenn diese Steuer von dem nach jüdischem Brauch lebenden *improfessus* gefordert ward (Sueton Dom. 12).

5) Sueton Dom. 12.

wenigstens der Frage Raum zu geben, wie sich diese Ordnungen zu den älteren verhielten. Indes die im Orient bestehenden Einrichtungen, den jüdischen Patriarchat und das jüdische Synhedrion der späteren Zeit zu erörtern, würde hier zu weit führen; bis zu einem gewissen Grade ist hier eine Erneuerung des alten ἔθνος nicht gerade zugelassen, aber doch von der Regierung tolerirt worden. Für die Organisation der jüdischen Gemeinden des Occidents[1] in nachvespasianischer Zeit bieten die Inschriften der sinkenden Kaiserzeit einigermassen ausreichendes Material[2]. Merkwürdiger Weise werden die Juden auch im Occident durchaus als Griechen behandelt: nicht bloss überwiegt in ihren Inschriften die griechische Sprache, sondern auch in den lateinischen Documenten, selbst in den kaiserlichen Erlassen wird die Verbindung selbst und werden deren Ämter griechisch bezeichnet. Zu Grunde liegt die Gemeinschaft der Zugehörigen der einzelnen Cultstätte, nach römischem Ausdruck der *cultores,* hier gefasst als συναγωγή. Die Benennungen der einzelnen Cultgemeinden, die uns nur in geringer Zahl und fast ausschliesslich[3] aus der Stadt Rom überliefert sind, haben die für die römischen Strassennamen der Spätzeit übliche Form[4] und sind
427 höchst wahrscheinlich entlehnt von den Namen der Strassen, in denen die betreffende Synagoge lag[5]. In der Organisation ist das bezeichnendste Moment dasjenige, welches das *collegium* von der politischen Gemeinde sondert, das Fehlen eines repräsentativen Körpers, eines Senats. Das *collegium* fasst seine Beschlüsse regelmässig durch die Gesammtheit der ordentlichen Mitglieder und diese

1) Die Belege für die occidentalische Synagogenordnung erstrecken sich ausser auf Rom auch auf Italien (Brixia, Capua, Puteoli) und auf Africa (Sitifis und Hamman Lif. eph. epigr. 7 n. 147 [= C. I. L. VIII, Suppl. 12457]).

2) Emil Schürers Abhandlung über die Gemeindeverfassung der Juden in Rom in der Kaiserzeit (Leipzig 1879) hat dasselbe in musterhafter Weise gesammelt und geordnet.

3) Die A. 1 angeführte africanische Inschrift nennt eine *sinagoga Naron*...

4) Auf die bei gewissen Collegien auftretenden *decuriones* einzugehen ist hier nicht der Ort. Abgesehen von den Gesindecollegien, die den öffentlichen Ordnungen überhaupt nicht angehören, sind sie von dem municipalen Ordo völlig verschieden.

5) Grosse dem 4. Jahrhundert angehörige, zum Theil wohl noch ungedruckte Listentrümmer [jetzt C. I. L. VI, 31893fg. cf. Dessau 6072] haben gezeigt, dass es damals üblich war die Stadtbevölkerung nach Strassenschaften zu scheiden, beispielsweise als *Caelimontienses, Statuaevalerianenses* (den *vicus statuae Valerianae* nennen ältere Inschriften [C. I. L. VI, 975 = Dessau 6073]), *Vicucorrenses.* Dem entsprechen die Synagogen der *Ἀγριππήσιοι, Ἀγουστήσιοι, Καμπήσιοι* oder *Campi, Σιβουρήσιοι;* auch unter jenen Strassenschriften finden sich *Campi*.... und *Suburenses.*

ist hier der *ordo*. Dies gilt auch für die jüdischen Synagogen der Stadt Rom; wenigstens sind bisher nirgends Älteste vorgekommen[1] und wenn aus dem Auftreten des γερουσιάρχης man auf das Vorhandensein einer γερουσία geschlossen hat, so hat wohl vielmehr die Versammlung der ordentlichen Mitglieder hier γερουσία geheissen. — Als Vorsteherbenennungen begegnen vier: διὰ βίου, ἀρχισυνάγωγος, γερουσιάρχης, ἄρχων. Die beiden ersten, διὰ βίου und γερουσιάρχης treten neben einander auf und nicht minder findet sich der ἄρχων sowohl neben dem γερουσιάρχης wie neben dem ἀρχισυνάγωγος, so dass deren Verschiedenheit feststeht[2]. Ob diese Stellungen collegialisch oder monarchisch geordnet waren, lässt sich aus den Zeugnissen nicht entnehmen; hinsichtlich der Dauer steht die Lebenslänglichkeit für die erste durch die Benennung selbst fest und für den Archon die Jährigkeit durch die mehrfach begegnende Iteration sowohl wie durch andere Zeugnisse[3]. Vergleichen wir hiermit die für die italischen Collegien bestehenden Ordnungen, so treten darin, allerdings mit mancherlei Abweichungen im Einzelnen, hauptsächlich zwei Vorsteherkategorien hervor, der oder die *magistri quinquen-* 428
nales oder *quinquennales* schlechtweg, welche nicht selten in der Steigerung auftreten als *quinquennales perpetui*, und die wechselnden *curatores*[4]. Wenn nach dem früher Bemerkten die συναγωγή und die γερουσία sich verhalten wie *collegium* und *ordo*, also sachlich zusammenfallen, so werden auch der ἀρχισυνάγωγος und der γερουσιάρχης zu identificiren sein und es steht dem kein Zeugnis im Wege. Ihr Gegenbild findet diese Stellung in dem *quinquennalis* der Collegien, während der *quinquennalis perpetuus* dem διὰ βίου der Juden entspricht. Dem niedriger stehenden ἄρχων entspricht in der römischen Ordnung der *curator*. Der jüdische Archontat scheint im Lauf der Zeit erblich geworden zu sein, da unmündige Kinder

1) Eine späte und unklare lykische Inschrift nennt die θήκη Εἰσαμβατίου Ἰουδέου πρεσβυτέρου (S. Reinach, revue des études juives 10 p. 76).

2) Schürer 41 = C. I. L. X, 1893: *dia viu et gerusiarches*. Archon und Archisynagogos neben einander: Schürer 19. 42; Vater Archisynagogos, Sohn Archon: Schürer 5; Vater Gerusiarches, Sohn Archon: Schürer 14.

3) Schürer a. a. O. S. 23.

4) Belege wird, wer sie braucht, mit Leichtigkeit finden; insbesondere geben Dessaus Indices zu C. I. L. XIV einen guten Überblick dieser Einrichtungen. Erwähnung verdient ausserdem die kürzlich in Rom gefundene Inschrift der *negotiantes eborarii* (Bull. della comm. munic. di Roma 1887 p. 4 [C. I. L. VI, 33885 = Bruns Fontes[6] I p. 356 n. 153 = Dessau 7214]), weil darin die Stellung der verschiedenen Vorsteher zu Tage tritt: bevor die Curatoren die Aufnahme der neuen Mitglieder vollziehen, sollen sie deswegen sich mit dem (oder den) Quinquennalen benehmen.

sich in dieser Stellung finden, auch der *μελλάρχων* mehrfach vorkommt; wahrscheinlich hat die verantwortliche Verwaltung an demselben gehaftet und ist auf diesem Wege, ähnlich wie in den Municipien der Decurionat, in den Collegien die Cura erblich geworden. Dass diese Stellungen auch in der jüdischen Ordnung zunächst als quasimagistratische gedacht sind, beweist die einzeln daneben auftretende Erwähnung des *ἱερεύς*[1], wie denn auch in den römischen Collegien neben jenen Beamten mitunter der *sacerdos* begegnet. Der Patronat endlich tritt bei der Synagoge selten auf unter der politischen Benennung des *προστάτης*, gewöhnlich unter den Namen des *πατήρ* und der *μήτηρ*, wie dies bekanntlich bei den Collegien ebenfalls häufig geschieht. Fasst man die Gesammtheit der Institutionen in's Auge, so zeigt sich in den Benennungen,
429 besonders in *γερουσία* und *ἄρχων*, allerdings eine Anlehnung an die Ordnung, wie sie in vorvespasianischer Zeit den Juden auch ausserhalb ihrer Heimat wenigstens an einzelnen Orten zugestanden hatte (S. 417 A. 2); aber die Institutionen selbst entsprechen genau der italischen von Rechtswegen auch für die jüdischen *cultores* massgebenden Collegienordnung. Es ist möglich, dass so lange es noch politisch ein *ἔθνος* der Juden gab, also bis auf Vespasian, die politische Organisation der jüdischen *incolae*, wie sie für Alexandreia und Berenike uns bekannt ist, bei den in der Diaspora lebenden Juden allgemeiner bestanden hat, als gewöhnlich angenommen wird, und dass es auch in den grösseren Centren des Occidents derartige Judenschaften gegeben hat; für Rom legt das Festhalten der Bezeichnungen *γερουσία* und *ἄρχων* dies nahe. Aber nachdem es politisch nur noch „ehemalige Juden" gab, wird die staatsrechtliche Consequenz auch praktisch gezogen worden sein und haben die Juden nur noch auf dem religiösen Gebiet, römisch ausgedrückt, als *collegia cultorum* fortbestanden.

1) *Ἱερεύς* neben dem Archon: Schürer 5; neben dem *archisynagogus:* Cod. Theod. 16, 8, 4. Auch den *ὑπηρέτης* (Schürer n. 30) fasst Schürer als Tempeldiener.

XXXVI.

Die Pilatus-Acten.*)

Jede Untersuchung über die sogenannten Pilatusacten wird er- 198
schwert durch die völlige Unsicherheit ihrer Abfassungszeit. Ein derartiges Apokryphon wird bereits von Justinus und Tertullianus erwähnt, und wenn deren sehr flüchtige Angaben auf die uns vorliegenden Texte nicht recht passen, so ist es doch andererseits sehr fraglich, ob diese von E. v. Dobschütz in seiner Abhandlung über diese Acten (im letzten Heft dieser Zeitschrift S. 89 ff.) mit Recht als nacheusebisch bezeichnet werden. Die ohne allzu tiefgreifende Abweichungen in vier Sprachen (griechisch, lateinisch, koptisch und armenisch) und zum Teil in sehr alten Handschriften uns überlieferten Acten scheinen doch zum alten Bestande der christlichen Litteratur zu gehören und mögen zwischen dem zweiten und dem fünften Jahrhundert wohl mehrfach überarbeitet worden sein, sind aber schwerlich unter Beseitigung der älteren neugeschaffen worden. Allerdings hat nach dem in drei Sprachen überlieferten, also sicher auch recht alten Prolog[1] Ananias (oder Aeneas) *προτίκτωρ ἀπὸ ἐπάρχων*, also *protector ex praefecto*[2] und Rechtsgelehrter[3] um das

*) [Zeitschrift für die neutestamentliche Wissenschaft und die Kunde des Urchristentums herausgeg. von E. Preuschen Jahrg. III, 1902, S. 198—205.]

1) Die zweite Fassung der Pilatusacten (Tischendorf², p. 287 ff.) hat den Prolog nicht, erwähnt aber in der Vorrede den Aeneas.

2) Das griechische *ἀπὸ* ist Übersetzung des lateinischen *ex* und wird in der Titulatur dieser Zeit gebraucht zur Bezeichnung sowohl des niedergelegten wie des bloss titularen Amtes (vgl. meine Ausführung Eph. epigr. 5, p. 129); so nennt sich Tribonianus in dem Publikationspatent der justinianischen Digesten c. 9 als gewesener *quaestor sacri palatii* und titularer Consul lateinisch *ex quaestore et ex consule*, griechisch *ἀπὸ κναιστόρων τῶν ἡμετέρων βασιλείων καὶ ὑπάτων*. Die Griechen setzen in dieser Phrase, abweichend von den Lateinern, gewöhnlich den Plural. Da der *praefectus* militärisch höher steht als der *protector*, so wird *ἀπὸ ἐπάρχων* (ebenso Malalas p. 286) zu beziehen sein auf titulare Rangerhöhung des *protector* bei der Verabschiedung (vgl. Eph. ep. a. a. O., p. 137).

3) *Νομομαθής* wird in der Glosse 2 p. 94 Götz gleichgesetzt mit *iuris peritus*.

199 Jahr 440[1] diese Acten aus dem hebräischen Original der Evangelien zusammengestellt. Aber so wenig man dem Schreiber die Benutzung eines hebräischen Urevangeliums glauben wird, ebenso wenig wird daraus geschlossen werden dürfen, dass er diese Pilatusacten neu abgefasst hat; es war dem Schwindler wohl nur zu thun um bessere Beglaubigung des Schriftstücks durch die *Ἑβραικὰ γράμματα*. Meines Erachtens liegen keine Indicien vor für nacheusebische Entstehung dieser Acten und wenn auch eingeräumt werden muss, dass sachlich wie sprachlich jede Einzelheit in Frage gestellt werden kann als interpolirt[2], dürften dieselben dennoch fundamental dieselben sein, die schon dem Justinus vorgelegen haben. Dass die Vorrede späteren Ursprungs ist, geht aus ihr selbst deutlich genug hervor und mag für diese die Zeitangabe im wesentlichen zutreffen.

Dass Jesus von dem jüdischen Volksgericht nach den für dieses massgebenden Normen verurteilt worden ist und der die römische Oberhoheit über diese Landschaft verwaltende Procurator Pontius Pilatus lediglich auf Grund des von der Reichsgewalt bei den abhängigen Gemeinden damals in Anspruch genommenen Bestätigungsrechtes der Capitalsentenzen[3] in den Process eingegriffen hat, darf als ausgemacht gelten[4]. Dass er dieses Recht nicht ausübte, ohne sich über die Schuldfrage selbständig orientiert zu haben, versteht

1) Dieses Jahr kommt den verwirrten Angaben am nächsten. Im griechischen Text heisst es *τῆς βασιλείας τοῦ δεσπότου ἡμῶν Φλαβίου Θεοδοσίου ἔτους ἑπταικαιδεκάτου καὶ Φλαβίου Οὐαλεντινιανοῦ τὸ ἕκτον, ἐν ἰνδικτίωνι θ΄*, im lateinischen *regnantibus . . . Theodosio anno XVII sui consulatus et quinto Valentiniani, indictione nona.* Die neunte Indictio führt auf 425/6 oder 440/1, das siebzehnte Regierungsjahr Theodosius II. auf 424, sein siebzehntes Consulat auf 439, Valentinians fünftes Regierungsjahr auf 429, sein sechstes auf 430, sein fünftes Consulat auf 440, sein sechstes auf 443.

2) In den Pilatusacten, die Eusebius las (h. e. 1, 9), wird der Process Christi in das 4. Consulat des Tiberius gesetzt, also 21 n. Chr., das 7, oder 8. seiner Regierung; die uns vorliegenden setzen dafür je nach den verschiedenen Versionen das 15., 18. oder 19. Regierungsjahr des Kaisers in Übereinstimmung mit den später gangbaren Datierungen. Diese Acten sind wohl die in christenfeindlichem Sinne verfassten, welche unter Maximinius als Schulbuch eingeführt wurden (Eusebius h. e. 9, 5. 7); da aber jene Jahresangabe auf älteren Ursprung führt, so werden, was auch an sich glaublich ist, die maximinischen Pilatusacten eine ältere christliche Recension interpoliert haben.

3) Man kann damit zusammenstellen, dass Augustus den Clientelfürsten die Capitaljustiz über die Prinzen ihrer Häuser nahm (Josephus bell. 1, 27, 1 = 536. 537 Niese; ant. 16, 11, 1 = 356. 357. 17, 5, 8 = 144. 17, 7, 1 = 182). Bekannt genug sind die fürstlichen Familienschlächtereien, die eine solche Massregel begreiflich machen.

4) Mein röm. Strafrecht S. 240.

sich von selbst. Dass nach erfolgter Bestätigung des jüdischen Todesurteils dessen Execution der römischen Behörde oblag und in römischer Form vollzogen ward, wie denn das Gleiche mit den zugleich hingerichteten Räubern geschah, mag auch auf ein durch die Unzuverlässigkeit und Grausamkeit der Communaljustiz hervorgerufenes allgemeines Reichsgesetz zurückgehen und kann gerade in dem Judenstaat am wenigsten befremden; die römische Regierung mochte 200
wohl es zulassen, dass das jüdische Gericht nach Landesrecht Todesurteile fällte, aber das landübliche Lynchverfahren [1] konnte sie nicht dulden. — Der bei Marcus kaum getrübte Bericht über den Process Jesu ist in den späteren Evangelien, vielleicht infolge der dem römischen Regiment keineswegs feindlichen Gesinnung ihrer Schreiber, mehr und mehr zum Nachteil der Juden verschoben worden, welche auf die Hinrichtung drängen und denen der Procurator nur mit halbem Herzen ihren Willen thut. — In unseren Pilatusacten, welche sicher zu einer Zeit entstanden sind, in der es eine legale nationaljüdische Capitalgerichtsbarkeit nicht mehr gab, wird die moralische Verantwortung für das Verfahren zwar auch wesentlich den Juden zugeschoben, aber der römische Statthalter erscheint hier, wie Dobschütz richtig ausführt, nicht als die bestätigende, sondern als die richtende Behörde.

Es lag somit nahe in diesen Acten die freilich unhistorische, aber doch schematisch correcte Darstellung eines vor einem römischen Statthalter geführten Capitalprocesses zu erblicken; und Dobschütz hat in der angeführten Abhandlung dies durchzuführen versucht. Bei dem grossen Mangel an derartigen einigermassen ausführlichen Documenten würde ein solcher Nachweis in hohem Grade erwünscht sein. Leider aber muss gegen die Aufstellungen des befreundeten Theologen der Jurist Protest einlegen.

Gewiss mit Recht legt Dobschütz seinen Aufstellungen die strengen Formen des Accusationsverfahrens zu Grunde. Freilich wäre gegen einen des römischen Bürgerrechts entbehrenden Juden aus niedrigem Stande thatsächlich diese Form schwerlich zur Anwendung gekommen; aber die vorher bezeichnete Umsetzung des historischen Thatbestandes forderte notwendig die rechtlich keineswegs ausgeschlossene [2] Zugrundelegung des Vollverfahrens, schon weil es dem Verfasser sicher als Blasphemie erschienen wäre, den

---

1) Josephus ant. 16, 10, 5 = 320 Niese. 16, 11, 2 = 365 N. 16, 11, 7 = 374 N.

2) Strafrecht S. 349.

Heiland im Bagatellprocess verurteilen zu lassen. So will auch der Verfasser der Pilatusacten verstanden sein; er erwähnt mehrfach das *βῆμα*. Aber die Formen der Pilatusacten stimmen mit den Accusationsnormen keineswegs, und am wenigsten da, wo sie am positivsten auftreten.

Der Verfasser denkt sich den Process öffentlich geführt, wie dies dem Wesen der römischen Rechtspflege entspricht; der Umstand
201 spielt bei der ganzen Verhandlung eine hervorragende Rolle[1] und greift vielfach in die Verhandlungen ein. Dazu stimmt es, dass der Procurator, wie schon bemerkt ward, auf dem *βῆμα*, dem Tribunal sitzt: *ἀξιοῦμεν τὸ σὸν μέγεθος*, sagen die jüdischen Ankläger, *ὥστε αὐτὸν παραστῆναι τῷ βήματί σου καὶ ἀκουσθῆναι*. Aber als dann Jesus während der Verhandlung entfernt werden soll, sagt Pilatus zu dem Diener: *ἔκβαλε αὐτὸν ἔξω τοῦ πραιτωρίου*. Nun aber stehen das *βῆμα* und das *πραιτώριον* mit einander im Widerspruch. Das Tribunal kann nur aufgeschlagen werden unter freiem Himmel oder in einem dem Publicum zugänglichen bedeckten Raum; das Prätorium aber ist ein geschlossenes Gebäude, in welchem die Wohn- und Amtsräume des Statthalters, die Stabswache, das militärische Gefängnis sich befinden. Das Tribunal befindet sich wohl neben, aber nicht innerhalb des Prätoriums[2] und das Publicum hat zu diesem, dem *auditorium* oder *secretarium* keinen Zutritt. Diese Verkehrung der Dinge, welche zeigt, dass dem Schreiber die einfachsten Verhältnisse nicht anschaulich waren, ist dadurch verursacht, dass die Evangelien sowohl das *βῆμα* nennen als das *πραιτώριον;* hier aber sind beide correct aus einander gehalten und verhandelt Pilatus mit Jesus persönlich im Prätorium, dagegen in amtlicher Eigenschaft öffentlich und sitzend auf dem *βῆμα*[3]. — Noch unwissender zeigt

1) Vgl. besonders c. 2. 8.

2) Schrift de castrametatione c. 11; Marquardt Staatsverwaltung 2^2, 412.

3) Marcus 15, 16: *οἱ δὲ στρατιῶται ἀπήγαγον αὐτὸν ἔσω τῆς αὐλῆς, ὅ ἐστι πραιτώριον.* Joh. 18, 33: *εἰσῆλθεν οὖν εἰς τὸ πραιτώριον ὁ Πιλᾶτος*, wo er Jesus anredet; dann 19, 13: *ἤγαγεν ἔξω τὸν Ἰησοῦν καὶ ἐκάθισεν ἐπὶ βήματος.* — Das Gleiche gilt von allen massgebenden Märtyreracten, den lugdunensischen bei Eusebius, den Acten der Perpetua, des Polycarp, des Pionius; bei allen diesen Processen sitzt der Magistrat auf dem erhöhten Tribunal und das Publicum steht um dasselbe zu ebener Erde. Am deutlichsten tritt die Situation hervor in den Acten der Perpetua c. 6: *rapti sumus ut audiremur et pervenimus ad forum: rumor statim per vicinas fori partes cucurrit et factus est populus immensus: ascendimus in catastam (εἰς τὸ βῆμα* der griechische Text*) ... apparuit pater ilico et extraxit me de gradu.* Noch Cassiodor (var. 6, 23, 3 vgl. 6, 3, 8) schreibt correct: *praetoria tua officia replent, militum turba custodit; considis geniatum*

der Schreiber sich in der nachher (c. 9) folgenden Erwähnung des Velum: ἐκέλευσεν ὁ Πιλᾶτος τὸν βῆλον ἑλκυσθῆναι ἐπὶ (fehlt in andern Handschriften) τοῦ βήματος οὗ ἐκαθέζετο oder im lateinischen Text *iussit Pilatus velum solvi.* Bei nicht öffentlicher Verhandlung ist der Saal durch das Velum geschlossen; soll dieselbe öffentlich wer- 202
den, so wird das Velum entfernt und dem Publicum der Eintritt gestattet[1]. Davon hat der Schreiber eine trübe Kunde gehabt; aber das Wegziehen des Velum vom Tribunal oder wie man sonst die verwirrten Worte auslegen will, ist eine Absurdität.

Ähnlich verhält sich dieser Schreiber hinsichtlich der Gerichtsdienerschaft. Gemäss der strengen römischen Scheidung des militärischen und des jurisdictionellen Imperiums ist von dem Gerichtswesen der Soldat als solcher ausgeschlossen und sind die dabei thätigen Subalternen von Rechtswegen Civilisten. Es hängt dies damit zusammen, dass in früherer Zeit das rechte Gericht nur in der von dem militärischen Commando freien Stadt Rom stattfinden konnte und kam dem entsprechend ins Schwanken bei der Einrichtung der Statthalterschaften, deren Träger alle entweder militärisches Imperium oder doch Officiersrang und Commando hatten. Dadurch wird der bürgerliche Charakter der Rechtspflege wohl alteriert, aber nicht aufgehoben. Die mangelhafte Beschaffenheit der bürgerlichen Strafjustiz, sowohl was die Untersuchungshaft wie auch was die Execution des Capitalurteils anlangt, hat dazu geführt, dass in den Processen vor den Statthaltern an die Stelle der Einsperrung im Kerker in weitem Umfang die verhältnismässig erträgliche Haft im Prätorium getreten ist und dass die Hinrichtungen wohl früh und durchgängig den Soldaten überwiesen wurden. Auch sonst aber konnte selbstverständlich dem Statthalter nicht verwehrt werden bei Gerichtssitzungen nach Ermessen seine Mannschaften zu verwenden. Aber eine Schilderung, wie die Pilatusacten sie geben, wonach der Gerichtsverhandlung die *signiferi,* wie es scheint als Ehrenwache des Vorsitzenden, mit ihren Feldzeichen beiwohnen, ist allem römischen Gerichtsgebrauch zuwider, um so mehr, als eben

(= *honoratum*) *tribunal, sed tot testes pateris, quot te agmina circumdare cognoscis.* Die im Secretarium geführten Prozesse dürften sachlich zusammenfallen mit den Verhandlungen *de plano;* unter den Christenprozessen gehören dahin der gegen die Scillitaner geführte und derjenige gegen den Bischof Cyprianus, worin dieser zur Verbannung verurteilt wird. Capitalurteile gegen Personen der höheren Stände sind wohl nicht leicht in dieser Weise gefällt worden.

1) *patente velo:* vita Alexandri 4, 3; *levato velo:* Cod. Theodosianus 13, 9, 6. Mein Strafrecht S. 362.

diese Leute für Verwendung bei den Verhandlungen so ungeeignet wie möglich sind und sie offenbar nur auftreten, damit die Kaiserbilder an den Feldzeichen bei dem Eintritt Jesu vor ihm sich verneigen[1]. — Man kann auch diesen Zug nur bezeichnen als nicht bloss erfunden, sondern erfunden ohne alle Kenntnis der wirklichen Gebräuche.

Die römische Accusation beginnt nicht mit der Ladung des Beklagten, wie Dobschütz meint, sondern mit der einseitigen Ein-
203 reichung der Klage bei dem Gericht unter bestimmter Bezeichnung der Verbrechenskategorie und deren Protokollierung, der *inscriptio,* worauf dann das Gericht zur Erledigung der Sache einen Termin festsetzt, von welchem der Beklagte in Kenntnis gesetzt wird. Nach unseren Acten aber begeben sich zehn angesehene Juden 'und die übrigen' zu dem Statthalter und tragen die Denunziation gegen Jesus wegen der Sabbatschändung und seines sonstigen Verhaltens ihm vor. Der Statthalter verhandelt darüber mit ihnen und lässt dann den Beschuldigten durch seinen *cursor* holen, wobei die Denunzianten darüber ungehalten sind, dass er nicht den *praeco* geschickt hat. — So etwa mochten späterhin unwissende Christen sich den Hergang vorstellen; aber es ist das gerade Gegenteil der gesetzlichen Accusationsformen. Von der Klageeingabe und deren Protokollierung, von der so wichtigen Präcisierung des Delicts weiss unser *νομομαθής* nichts. Der Versuch von Dobschütz, jene zehn Denunzianten 'und die übrigen' mit dem Hauptankläger und dessen mitprotokollierten Subscriptoren zusammenzustellen, ist wenig überlegt. Die Ladung zu einem bestimmten Termin mit dem Holenlassen des Beschuldigten auszugleichen ist vollends unmöglich[2]. In welcher Form nach römischer Ordnung dem Beklagten die magistratische Ladung insinuiert ward, ist nicht überliefert; aber es kann dies nur durch einen magistratischen Apparitor geschehen sein[3]. Dass als solcher hier der Praeco genannt wird, ist widersinnig, da es hierbei nichts öffentlich abzurufen gab[4] und für solche Sendungen

1) Wenn, wie Dobschütz S. 96 angiebt, in christlichen Miniaturen der Statthalter auch als Richter durch Standarten markiert wird, so beweist dies nichts für deren derartige effective und ständige Verwendung.

2) Wenn Dobschütz meine brieflichen Einwendungen gegen diese Annahme damit beseitigt glaubt, dass 'vorangehende Ladung zwar nirgends angedeutet werde, sich aber von selbst ergebe', so scheint mir eine solche mit den Acten selbst schlechterdings unvereinbar.

3) Strafrecht S. 325. 397.

4) Anders liegt die Sache, als der Proconsul, nachdem Polycarpus sich als Christen bekannt hat, den *κήρυξ* anweist *ἐν μέσῳ τῷ σταδίῳ* dreimal abzukündigen: *Πολύκαρπος ὡμολόγησεν ἑαυτὸν Χριστιανὸν εἶναι* (ep. Smyrn. c. 12 [Migne 5

der Gerichtsherr zunächst sich des Viators zu bedienen hatte[1]; allem Anschein nach hat der unverständige Verfasser zur Unzeit gedacht an den Aufruf des Beklagten im Termin[2]. Die Bemerkung der Denunzianten, dass Pilatus schicklicher einen *praeco* gesandt haben würde als einen *cursor*, erklärt sich daraus, dass der *cursor* bis in sehr späte Zeit lediglich Privatdiener[3] ist und die Ladung des Beschuldigten durch den Bedienten des Beamten eine mildere Form 204
ist als die durch einen Gerichtsdiener oder einen Soldaten[4].

Nach Jesus Erscheinen im Gerichtssaal und der Wundergeschichte der sich vor ihm senkenden römischen Standarten folgt nun ein gewisses Surrogat des Zeugenverhörs[5]. Zwar von den Anklägern werden keine Zeugen beigebracht; aber für den Angeschuldigten treten teils zum Beweise seiner ehelichen Geburt aus dem Umstand zwölf Juden vor, welche den Sponsalien *(ὅρμαστρα* oder *ἅρμαστρα)* von Joseph und Maria beigewohnt haben, teils melden sich eine Anzahl der von Jesus wunderthätig Geheilten. Diese Aussagen werden in völlig desultorischer Weise vorgetragen unter stetigen Zwischenreden des Gerichtsherrn; sie machen den schärfsten Gegensatz zu den regulären Advocatenplaidoyers der Accusation mit folgendem Kreuzverhör der Parteien. Gewiss ist diese formale Ordnung späterhin, namentlich durch stärkeres Eingreifen des Magistrats, modificiert worden; hier aber ist von derselben auch keine Spur zu erkennen. Es sind lediglich Ausreden, wenn Dobschütz sagt, der

p. 1037]). Auch in dem Prozess nach der Verurteilung der scillitanischen Christen wird das Urteil vom *praeco* öffentlich verkündet. 1) Staatsrecht 1[3], 360.

2) Leo cod. Iust. 3, 12, 9, 1; St. R. 1[3], 364; Strafrecht S. 425.

3) Das zeigen sowohl die in den Wörterbüchern aufgeführten Belegstellen wie insbesondere die Inschriften C. I. L. VI, 241. 8800. 8801. 9316. 9317. [Vgl. auch Dessau 1714—1716.] Es sind durchgängig Unfreie oder Freigelassene. Unter den Apparitoren erscheint die *schola cursorum* erst unter den Kaisern Leo und Justinian (cod. Iust. 1, 27. 1, 31. 12, 59 (60), 10) sowie bei den Ostgothen (Marini papiri p. 174. 205. 335. 374).

4) Für das letztere Verfahren hat Dobschütz selbst S. 95 aus den dem Chrysostomus beigelegten Predigten einen interessanten Beleg beigebracht. Einen anderen giebt die Ladung des verbannten Bischofs Cyprianus.

5) Einer Frau wird von den Denunzianten erwidert (c. 7): *νόμον* (gemeint ist das jüdische Gesetz) *ἔχομεν γυναῖκα εἰς μαρτυρίαν μὴ ὑπάγειν.* Der Eid, den sie schwören (c. 2), ist der gewöhnliche Zeugeneid; er wird abgelehnt aus dem bekannten religiösen Bedenken. Dass diese Ablehnung keine weitere Folge hat, hat Analogien genug in diesem gedankenlosen Schriftstück. Keineswegs lassen sich diese 'Verhandlungen als Laudationen fassen'; nicht bloss die Wunderthaten, sondern auch die uneheliche Geburt, ja die Herbeiführung des bethlehemitischen Kindermordes erscheinen dem Verfasser dieser Acten als Begründungen für die Capitalanklage. Noch weniger darf man in jenen zwölf Führern des Denunzianten das dem Magistrat assistierende Consilium erkennen.

Verfasser sei kein Freund der Rhetorik gewesen und habe die Verhandlung möglichst belebt darstellen wollen; wenn formale Ungeheuerlichkeiten, wie die Frage des Zeugen an den Gerichtsherrn (c. 5), entschuldigt werden als Umdrehung der eigentlich auch nicht zulässigen Frage des Gerichtsherrn an den Zeugen; wenn das Hineinreden des Vorsitzenden in die Aussagen der Zeugen aufgefasst wird als 'Abhaltung eines concilium (!) mit denselben', was nach jeder Seite hin den römischen Ordnungen widerstreitet.

Es schliessen die Acten, nachdem der Verfasser wiederholentlich den Pilatus hat erklären lassen, dass er an dem Angeklagten keine Schuld finde, mit dessen Verurteilung. Dass dabei das *velum* er-
205 wähnt wird, bezeichnet Dobschütz als starkes Hervortreten des Formalen und richtig ist es, dass dies fast die einzige wirklich an römische Ordnungen erinnernde Stelle ist, auch die spätere Sitte, nach Verhandlung des Processes im geschlossenen Raum die Urteilsverkündigung mit geöffnetem Velum vorzunehmen, hier dem Schreiber im Sinn gelegen haben mag; aber in wie durchaus verwirrter Weise dabei verfahren ist, wurde bereits auseinandergesetzt. Im übrigen erkennt auch Dobschütz an, dass das Urteil, im späteren römischen Strafprocess der am festesten geordnete Bestandteil, der formell notwendigen auch in den Märtyreracten nicht selten vorkommenden Merkmale der Schriftlichkeit und der Verlesung unter Gebrauch der lateinischen Sprache, in den Pilatusacten (c. 9) baar ist.

Auf die weiteren Modalitäten des Berichts, dessen Zusammensetzung aus Evangelienreminiscenzen und eigenen Zuthaten, kommt es nicht an, da es sich hier allein handelt um das Verhältnis der Erzählung zu den Accusationsformalien. Von der Behauptung, dass die Pilatusacten den Process Christi nach den Formen der römischen Accusation darstellen, bleibt, wie man sieht, nichts übrig. Selbst wenn man, wie Dobschütz will, den Process des 4. Jahrhunderts zu Grunde legt, sind die Normen der Inscription und der Urteilsfällung damals keineswegs fundamental verändert und Proceduren wie jenes Zeugenverhör schlechterdings ausgeschlossen. Die Pilatusacten sind vielleicht ihrer Grundlage nach recht alt[1], rühren aber her von einem Verfasser, der vom römischen Recht gar nichts verstand und dessen juristische Unwissenheit vor allem da hervortritt, wo er Rechtsausdrücke wie *praetorium, praeco, velum* in den Mund nimmt, während er überdies an Albernheit seines Gleichen sucht.

1) Dafür möchte, ausser dem Datum der Passion (S. 424, A. 1), noch sprechen, dass der ursprüngliche Schreiber (schwerlich der letzte Redacteur) das Verhältniss des *cursor* zu den Apparitoren richtig gefasst hat.

XXXVII.

Die Rechtsverhältnisse des Apostels Paulus.*)

Wenn ich einer Aufforderung des Herausgebers dieser Zeitschrift 81
entsprechend in derselben die Rechtsverhältnisse und insbesondere den Prozess des Apostels Paulus vom römischen Standpunkt aus erörtere, so geschieht es nicht, als ob ich darüber viel Besonderes und Neues zu sagen wüsste. Dem Juristen wird die folgende Auseinandersetzung, wie ich hoffe, meistenteils als selbstverständlich erscheinen. Aber für den Theologen mag eine derartige Darlegung nicht überflüssig sein.

Während Jesus selbst sowie seine Apostel der Nation nach Aramäer waren und politisch einem von Rom abhängigen, aber keineswegs dem römischen Reich incorporierten Fürstentum angehörten[1], war Paulus seiner Nationalität nach Grieche, politisch römischer Unterthan, Bürger der seit dem Ausgang der republikanischen Zeit als Hauptstadt der Provinz Cicilien dem römischen Reich

*) [Zeitschrift für die neutestamentliche Wissenschaft und die Kunde des Urchristentums herausgeg. von E. Preuschen Jahrg. II, 1901, S. 81—96.]

1) Dass Pompeius Judäa zu einem „Teil der Provinz Syrien" gemacht hat, wie Marquardt St. V. 1, 405 sich ausdrückt, sagt der dafür angeführte Josephus (b. Jud. 1, 7, 7 [= 157 Niese]) nicht und ist wenigstens ungenau. Judäa ist damals Clientelstaat geworden und ist dies geblieben bis auf Vespasian, einerlei ob es vereinigt unter einem König stand oder unter mehreren Fürsten oder neben einem ἀρχιερεὺς καὶ ἐθνάρχης unter einem römischen Procurator. Der König oder der Fürst ist aber nicht bloss factisch abhängig von Rom, sondern rechtlich dem Statthalter von Syrien untergeordnet; und wenn das Fürstenregiment cessiert, ist der Procurator von Judäa zu fassen gleich dem Praefectus Aegypti: er vertritt den obersten Landesherrn, aber weder Judäa noch Ägypten sind Teile des römischen Reiches. Die nähere Entwickelung dieser römischen Suzeränität würde hier zu weit führen; verglichen werden können die wenn nicht identischen, so doch sehr ähnlichen Verhältnisse Thrakiens, das, nachdem das rechte Donauufer von Augustus zur Provinz gemacht worden war, unter römischer Oberverwaltung seine Fürsten bis auf Claudius behielt.

angehörigen Stadt Tarsos[1], die zu den reichsten und angesehensten
82 der griechischen Reichshälfte gehörte und in ihrem Selbstregiment vielfach privilegiert war[2]. Dass er, wenngleich ein gelernter Handwerker, einem ansehnlichen Bürgerhaus angehörte, geht daraus hervor, dass er von Kind auf die römische Civität gehabt hat[3]; denn nur die hervorragenden Municipalen wurden in dieser Weise ausgezeichnet[4]. Die Familie war mosaischen Glaubens, ohne Zweifel eine der zahlreichen in Ägypten, Syrien und Vorderasien sesshaften jüdischen Ursprungs, an denen es auch in Tarsos nicht gefehlt haben wird[5].

1) AG. 9, 11. 21, 39. 22, 3; vgl. 9, 30. 11, 25.

2) In einer Inschrift des dritten Jahrh. (Bull. de corr. hell. 7 p. 281fg.) heisst die Stadt *Ἀλεξανδριανὴ Σευηριανὴ* (nach Severus Alexander) *Ἀντωνειναινὴ* (nach Caracalla) *Ἀδριανὴ Ταρσός, ἡ πρώτη καὶ μεγίστη καὶ καλλίστη μητρόπολις τῶν γ' ἐπαρχειῶν Κιλικίας Ἰσαυρίας Λυκαονίας προκαθεζομένη καὶ β' νεωκόρος, μόνη τετειμημένη δημιουργίαις* (= Magistraturen) *τε καὶ κιλικαρχίαις ἐπαρχικῶν* (= von gewesenen Reichs- oder Stadtpräfecten) *καὶ ἐλευθέρῳ κοινοβουλίῳ παὶ ἑτέραις πλείσταις καὶ μεγίσταις καὶ ἐξαιρέτοις δωρεαῖς.* Tarsos ist eine der wenigen Reichsstädte, die bis in das 3. Jahrh. hinab Silbermünzen zum Teil sogar ohne Kaisernamen geschlagen haben.

3) AG. 22, 28. Vgl. über das Rechtsverhältnis Staatsrecht 3, 785. Als Römer konnte Paulus nur einer einzigen Municipalgemeinde angehören, in Jerusalem also nur etwa den Incolat besitzen, nicht aber Heimatrecht.

4) Auch die Annahme eines echt lateinischen Namens ist in dieser Hinsicht bemerkenswert. So vielfach im römischen Orient Doppelnamen erscheinen, sind doch in dieser Frühzeit lateinische Personennamen im hellenischen Gebiet nicht häufig und vermutlich vornehm; man darf an das jüdische Königshaus erinnern, das, nachdem es Generationen hindurch das römische Bürgerrecht besessen hatte, erst mit dem Enkel des grossen Herodes den lateinischen Beinamen annahm.

5) Wie zahlreich in Kleinasien die römischen Bürger jüdischen Glaubens bereits am Ausgang der republikanischen Zeit waren, beweist die Befreiung derselben von der in dem cäsarischen Bürgerkrieg daselbst angeordneten Aushebung (Schürer, Gesch. des jüdischen Volkes 2^2, 528 [3^3, 73]). — Nach Angabe der Verwandten *(parentes)* des Paulus (dessen Schwestersohn erwähnt die AG. 23, 16), ward er als Knabe *(adolescentulus)* mit den Eltern nach der Verwüstung Galilaeas durch die Römer aus der Stadt Giscala nach Tarsos übergesiedelt: *aiunt parentes apostoli Pauli de Gyscalis regione fuisse Judaeae et eos, cum tota provincia Romana vastaretur manu et dispergerentur in orbem Judaei, in Tarsum urbem Ciliciae fuisse translatos; parentum condicionem adolescentulum Paulum esse secutum* (Hieron. in Philem. vol. 7. p. 762 Vall.) und anderswo (de vir. ill. 5) kürzer: *Paulus de ... oppido Judaeae Giscalis fuit, quo a Romanis capto cum parentibus suis Tarsum Ciliciae commigravit.* Diese Erzählung *(fabula)* betrachtet Zahn (Einl. in das NT. 1, 48fg.) als glaubwürdig; mir scheint sie das nicht zu sein, teils als Familientradition, nach welcher sie immerhin Origenes aufgezeichnet haben mag, teils wegen ihrer bei Hieronymus deutlich hervortretenden Beziehung zu den „Mitgefangenen" *(συναιχμάλωτοι)* des Paulus. Die Verwüstung Galiläas

Die Apostelgeschichte, und sie allein[1], giebt ihm einen doppelten Namen, einen jüdischen Saul und einen lateinischen Paulus, und zwar in der Weise, dass sie ihn anfänglich, sowohl in seiner jüdischen Zeit wie nach der Bekehrung, Saul nennt, ebenso wo sie später auf die frühere Zeit zurückgreift[2], aber nach der Begegnung mit dem Proconsul von Kypros Sergius Paulus[3] in Paphos mit den 83

kann allerdings wohl bezogen werden auf den Aufstand nach dem Tode des ersten Herodes, wenn gleich der Stadt Giscala dabei nicht gedacht wird und bei einem Bericht dieser Art der Verdacht nicht fern liegt, dass die Einnahme dieser Stadt im Tituskrieg in denselben hineingezogen worden ist. Aber wenn die Ältern des Paulus und er selbst damals Kriegsgefangene wurden, so passt es dazu wenig, dass sie „ausgewandert" sein sollen, wie die zweite Fassung ausdrücklich angiebt und die vollständigere mit der für verbrachte Kriegsgefangene wenig passenden „Versetzung" oder „Übersiedelung" *(transferri)* andeutet; noch weniger, dass Paulus Bürgerrecht in Tarsos hat und als römischer Bürger geboren ist. Zahns Hypothese, dass die Familie als kriegsgefangen die Freiheit verloren und er dann durch Freilassung eines Römers — man müsste hinzusetzen eines Tarsiers römischen Rechts — seine bürgerliche Stellung erhalten hat, scheint mir mehr als bedenklich; ein zur römischen Freiheit gelangter jüdischer Kriegsgefangener kann unmöglich sagen, dass er als römischer Bürger geboren sei. Eher möchte man glauben, dass die altjüdische Familie traditionell die Stadt Giscala als ihre ursprüngliche Heimat angesehen hat und dass die „Kriegsgefangenschaft" des Paulus damit späterhin verklittert worden ist. Wie es aber mit dieser selbst sich verhält, steht dahin. Sie beruht lediglich darauf, dass Paulus verschiedene seiner Genossen als *συναιχμάλωτοι* bezeichnet. Wenn in correcter Rede *αἰχμάλωτος*, wie *captivus*, nur den Kriegsgefangenen bezeichnet, so ist doch zu erwägen, dass für den Verhafteten es beiden Sprachen an einem technischen Ausdruck fehlt und die missbräuchliche Anwendung namentlich des Compositum auf den Haftgenossen nahe lag.

1) Die Späteren hängen natürlich von ihr ab; Hieronymus (a. a. O. p. 746) sagt ausdrücklich: *quare e Saulo Paulus dictus sit, nulla scriptura memorat.*

2) AG. 22, 7. 13; 26, 14. Dieses strenge Einhalten der verschiedenen Benennungen zeigt auf das Bestimmteste, was ohnehin nicht bezweifelt werden kann, dass der Verfasser keineswegs willkürlich wechselt.

3) Andere Zeugnisse über diesen Sergius Paulus besitzen wir nicht, ausser dass auf einem stadtrömischen Terminalstein (jetzt C. I. L. VI, 31545 [= Dessau 5926]) der dritte der fünf Tibercuratoren L. Sergius Paullus wahrscheinlich derselbe ist wie jener Proconsul. Der Stein ist gesetzt unter Claudius, also nach 41, vielleicht zur Zeit seiner Zensur (47/8), obwohl er ihm diesen Titel nicht giebt. Nach der Stellung des Namens auf dem Stein war Paullus damals wohl Prätorier, und als solcher wird er auch jenes prätorische Proconsulat bekleidet haben. — Die in der Prosopographia imp. Rom. 3, 221 angeführte kyprische Inschrift gehört, wie Dessau selbst mir bemerkt, vielmehr dem Paulus Fabius Maximus. — Ob der in den Quellenverzeichnissen der Naturgeschichte des Plinius bei B. 2 und B. 18 aufgeführte Schriftsteller Sergius Paulus oder Sergius Plautus hiess, ist nach der handschriftlichen Überlieferung zweifelhaft; Dessau a. a. O. zieht die

Worten *Σαῦλος δὲ ὁ καὶ Παῦλος* (13, 9) der neue Name eingeführt und fortan ausschliesslich gebraucht wird, wie denn auch in den Briefen des Apostels er allein auftritt. Die Annahme, dass auf diese Weise die Doppelstellung des Paulus teils den Juden-, teils den Heidenchristen gegenüber charakterisiert werden soll[1], entspricht weder dem Platz, in dem der Wechsel eintritt, noch der Sachlage;
84 es wird damit dem Paulus die offene Aufkündigung seines Judentums beigelegt, die seinen öfter gegebenen Erklärungen, dass er Jude sei und bleibe, durchaus nicht entspricht, und es ist verkehrt den einfachen lateinischen Namen als symbolisch für sein Heidenapostolat aufzufassen. Aber dass der Compilator des Buches bei dem Namenwechsel eine Absicht verfolgt hat, ist unverkennbar, und wenn nach dem Vorgang des Origenes[2] Hieronymus[3] ausspricht, dass Paulus von dem ersten bekehrten Heiden diesen Namen angenommen habe, gleich wie Scipio den seinen von dem unterworfenen Africa, so hat er, wie mir scheint, damit dem Gedanken Worte gegeben, welchen der Berichterstatter im Sinne gehabt, unser Verfasser aber nicht ausgesprochen und, wenn er ihn in seiner Quelle vorfand, unterdrückt hat. Allerdings aber ist diese Annahme in hohem Grade bedenklich. Mag die rechtliche Möglichkeit auch zugegeben werden, dass ein erwachsener Römer niederen Standes infolge der Begegnung mit einem Vornehmen unter Abwerfung seines eigenen dessen Cognomen annimmt, so fehlt es doch für einen solchen Vorgang meines Wissens an jeder Analogie. Darf man dagegen annehmen, dass der Doppelname selbst richtig überliefert ist, Zeit und Verbindung aber keinen Glauben verdienen, so liegt für den Namenwechsel eine andere Erklärung nahe. Wechsel des Cognomen ist an sich dem Römer von Rechtswegen gestattet[4],

---

letztere Lesung vor, Lightfoot *(essays on the work entitled natural religion* 1889, p. 295) die erstere und bringt damit die in beiden Büchern sich findenden Kypros betreffenden Notizen in Verbindung.

1) Weizsäcker, apostol. Zeitalter[3] S. 66.

2) Origenes in ep. ad Romanos, p. 460 de la Rue: *quibusdam visum est, quod Pauli proconsulis, quem apud Cyprum Christi fidei subiecerat, vocabulum sibi apostolus sumpserit, ut sicut reges solent devictis verbi gratia Parthis Parthici et Gothis Gothici nominari, ita et apostolus subiugato Paulo Paulus fuerit appellatus: quod ne nos quidem usque quaque evacuandum putamus.* Indess aus dem Wortlaut *qui et* folgert er vielmehr *non ei tum primum Pauli nomen impositum, sed veteris appellationis id fuisse.*

3) A. a. O. p. 746.

4) Gaius Dig. 36, 1, 65, 10: *nihil male est honesti hominis nomen adsumere.* Diocletian Cod. Iust. 9, 25, 1: *nominis cognominis praenominis . . . mutatio inno-*

aber wo nicht besondere Gründe dafür vorliegen, zum Beispiel Erbeinsetzung unter einer derartigen Bedingung, enthält er sich des Namenwechsels. Dagegen ist bei der Aufnahme eines Nichtbürgers nicht bloss die Annahme des Vor- und des Geschlechtsnamens nach römischer Weise obligatorisch, sondern es wird auch der Name des Ausländers, namentlich wenn er allzu fremdartig lautet, häufig nicht verwendet als römisches Cognomen, sondern durch ein geläufigeres ersetzt, wie dies insbesondere die Nomenclatur der aus den Nichtbürgern ausgehobenen, aber dadurch wo nicht unter die Römer, 85
doch unter die Lateiner eintretenden Flottensoldaten zeigt[1]. Dass dasselbe vor allem bei den zum römischen Bürgerrecht gelangenden Juden geschah, wird deswegen angenommen werden dürfen, weil die bei diesen üblichen Benennungen den Römern mehr als andere fremd und anstössig waren und als römische Cognomina kaum je begegnen. Wenn also Paulus, wie er angiebt, schon als Kind das römische Bürgerrecht empfing[2], so erklärt sich die Ablegung des jüdischen Saul und die Annahme des anklingenden Paulus auf einfache Weise. Freilich wird dann der Compilator der Apostelgeschichte davon nicht freigesprochen werden können, dass er die an sich unbedenkliche Begegnung mit dem gleichnamigen Proconsul von Kypros in unpassender Weise verwertet hat.

Dass der Tarsier Paulus in Jerusalem erzogen ward[3] und dort an der feindlichen Bewegung gegen den emporkommenden Christenglauben sich lebhaft beteiligte[4], würde an sich keinen Anstoss geben, lässt sich aber mit Paulus' eigenen Aussagen kaum vereinigen. Bei seiner früheren Verfolgung der „Gemeinde" *(ἐκκλησία)* Gottes[5] erklärt er es den Altersgenossen seiner Heimath *(ἐν τῷ γένει μου)*

centibus periculosa non est. Ein Beispiel Sueton Galb. 4, wobei zu beachten ist, dass die Frau im Rechtssinn nicht adoptieren kann. Namenwechsel dagegen in betrüglicher Absicht fällt unter das Falsum: Paulus 5, 25, 11. Dig. 48, 10, 13 pr. Mein Strafrecht S. 676.

1) C. I. L. VI, 3621: *M. Ploti Pauli qui et Zosimus.* X, 3377 [= Dessau 2839]: *L. Antonius Leo qui et Neon Zoili f. natio. Cilix.* Eine Reihe ähnlicher Belege ist zusammengestellt im Hermes 16, 466, wo auch die Rechtstellung der Classiarier erörtert ist.

2) Die Worte AG. 22, 28: *ἐγὼ δὲ καὶ γεγέννημαι* passen nicht weniger, wenn Paulus im Kindesalter mit seinem Vater zugleich das römische Bürgerrecht erhielt.

3) AG. 22, 3 aus Paulus' Anrede an die Juden in Jerusalem: *ἐγώ εἰμι ἀνὴρ Ἰουδαῖος, γεγεννημένος ἐν Ταρσῷ τῆς Κιλικίας, ἀνατεθραμμένος δὲ ἐν τῇ πόλει ταύτῃ.* Ähnlich 26, 4fg. Es gab in Jerusalem eine Synagoge der Kiliker (AG. 6, 9).

4) AG. 7, 58.

5) Gal. 1, 13. 14 (vgl. 1 Kor 15, 9. Phil 3, 6. 1 Tim 1, 13).

zuvorgethan zu haben[1], gleich darauf hinzufügend, dass er den „Gemeinden" *(ταῖς ἐκκλησίαις)* in Judäa von Angesicht unbekannt geblieben sei und diese ihn nur von Hörensagen als Christenfeind gekannt hätten[2]. Hienach kann die von Paulus verfolgte Christengemeinde nicht wohl eine andere gewesen sein als die der jüdischen
86 Separatisten in Tarsos und ebenso dürften die Alters- und Stammgenossen des Paulus die tarsischen sein. Wenn ferner Paulus, wie die Stephanus-Erzählung berichtet, bei dessen Steinigung eine hervorragende Rolle spielte und nachher verwüstend in die Christenhäuser eindrang und Männer und Frauen verhaften liess[3], so konnte er unmöglich einige Jahre darauf den jerusalemischen Christen nur von Hörensagen bekannt sein. Dies Moment dürfte durch falschen Pragmatismus in die Stephanus-Erzählung eingereiht worden sein; *ὁ τρώσας καὶ ἰάσεται.*

Auf die Vision und die Bekehrung, welche indirect der Galaterbrief in Einklang mit der directen Angabe der Apostelgeschichte nach Damaskus legt, folgt nach jenem (1, 17. 18) die Reise nach Arabien, die Rückkehr nach Damaskus und drei Jahre später die Reise des Paulus nach Jerusalem, auf welchen Aufenthalt der Bericht des Galaterbriefes (1, 18—20) und der AG. 9, 26—30 zu beziehen sein wird. Dass Paulus damals zuerst nach Jerusalem kam, sagt der Galaterbrief zwar nicht ausdrücklich, aber deutet es bestimmt genug an[4]. Von da ging Paulus nach dem Galaterbrief

---

1) Ebenso heisst es AG. 4, 36: *Κύπριος τῷ γένει.* 18, 2: *Ποντικὸν τῷ γένει.* 18, 24: *Ἀλεξανδρεὺς τῷ γένει.* Gemeint ist wohl „in meiner Heimath", das heisst in Tarsos, nicht „in meiner Nation", wenn auch nicht bestritten werden soll, dass die letztere Auffassung dieser Worte ebenfalls zulässig ist (vgl. 2 Kor 11, 26. Phil 3, 5). Aber bei dieser ist der Beisatz müssig, da überhaupt nur die Juden hier in Betracht kommen, nicht aber bei der ersteren, wonach Paulus beschränkend nicht bei den Juden insgesamt, sondern bei den tarsischen die Führerschaft in Anspruch nimmt.

2) Dass er hierbei von ihnen bezeichnet wird als *ὁ διώκων ἡμᾶς* [Gal. 1, 23], fordert keineswegs, dass diese Verfolgung sich gegen die Christen Jerusalems gerichtet habe und nicht gegen die tarsischen. „Wir" sind dem Zusammenhang nach die Christen allgemein.

3) AG. 8, 3. 22, 4. 26, 10.

4) Nach dem Wortlaut des Galaterbriefs blieb er in Jerusalem unbekannt auch nach dem ersten Aufenthalte in Jerusalem, und nach Lage der Sache ist dies vollkommen glaublich. Durch diesen Aufenthalt, welcher nur 15 Tage währte und bei welchem er von den Aposteln nur Petrus und Jacobus den Bruder Christi persönlich kennen lernte — nicht umsonst wird beides betont —, wurde der bis dahin nirgendwo sehr hervorgetretene tarsische Handwerker keineswegs eine in Jerusalem notorische Persönlichkeit.

(1, 21) nach Syrien und Kilikien; der Apostelgeschichte 11, 25 fg. zufolge nach Tarsos und von da mit Barnabas nach Syrien (Antiochia, Seleukeia), Kypros (Salamis, Paphos), Pamphylien (Perge), Pisidien (Antiochia), Lykaonien (Ikonion, Lystra, Derbe), Pamphylien (Perge, Attaleia) und zurück nach Syrien (Antiochia). Bei den letzteren Angaben ist die Heimatprovinz, die Paulus ausdrücklich nennt, nicht erwähnt und auch Galatien übergangen[1]; indess ist der örtliche Kreis in beiden Angaben wesentlich derselbe. Von Antiochia begiebt sich Paulus mit Barnabas und Titus durch Phoenike und Samaria abermals nach Jerusalem, auf welchen zweiten Aufenthalt sich der Galaterbrief 2, 1 und die AG. 15, 4 beziehen. Die grosse Missionsreise nach Kilikien, Asia, Makedonien, Achaia und das 87
schliessliche Eintreffen in Jerusalem sowie die Verhaftung des Apostels und die Sendung nach Rom erzählt allein der Bericht über die Thaten der Apostel, oder, wie der Titel richtiger lauten würde, über die Thaten des Paulus. Auf die zahlreichen chronologischen und geographischen Fragen, welche an diese Erzählungen sich anknüpfen, soll hier nicht eingegangen werden; es genügt im allgemeinen darauf hinzuweisen, dass das dem Lukas beigelegte Buch von den eigenen Angaben des Apostels, so weit diese reichen, nicht erheblich differiert.

Allem Anschein nach liegt uns nicht in der gesammten Apostelgeschichte[2], aber in den Berichten derselben über die Missionsreisen des Paulus eine nur wenig getrübte gleichzeitige und zuverlässige Geschichtserzählung vor. Mir scheint es arge Hyperkritik, wenn zum Beispiel Weizsäcker[3] hier tiefgehende Interpolationen erkennen will. Wie ist es möglich die zwiefache Anklage des Apostels vor dem römischen Gericht als redactionell zusammengeklitterte Doppelerzählung und demnach eine derselben als Fiction zu betrachten? Nichts ist glaublicher als die Wiederaufnahme der Criminalklage unter einem andern Statthalter, nachdem die erste

1) Die Galater des Paulus anders als in dem eigentlichen engeren Sinn zu fassen ist meiner Meinung nach unzulässig. Die mit Galatien unter einem Legaten combinierten Provinzen, wie zum Beispiel sicher schon unter Claudius Lykaonien, sind keineswegs jener Landschaft incorporiert und selbst die Statthalterinschriften stellen Galatien nur an die Spitze derselben. Noch weniger konnten in der gemeinen Rede die Einwohner von Ikonion und Lystra Galater genannt werden.

2) Für den allgemeinen Charakter des merkwürdigen Buches kann ich auf Gercke (Hermes 29 [1894], 373 fg.) verweisen: vorzügliche Materialien sind darin teilweise authentisch oder fast authentisch erhalten, aber an andern Stellen interpoliert oder mit späterer Fabulierung vermengt.

3) Apostol. Zeitalter[3] S. 438 fg.

nicht zur Verurteilung geführt hat, und selbstverständlich verlaufen beide Verhandlungen in analoger Weise. Wenn vor den Wir-Erzählungen in ihrer auch formalen Authenticität diese Kritik mit Recht die Schranken eingehalten hat, so muss von den damit zusammenhängenden Berichten (namentlich 21, 1—27, 1) im wesentlichen dasselbe gelten, wenn gleich die Reden, so weit sie nicht Thatsächliches vorbringen, hier nicht anders aufzufassen sind als in den übrigen antiken Geschichtswerken und auch Entstellungen, wie wir noch sehen werden, mehrfach begegnen. Die zahlreichen kleinen für den thatsächlichen Verlauf nicht geforderten und doch so gut in denselben passenden Züge sind innere Bürgen für seine Zuverlässigkeit, und nicht minder sind dies die keineswegs fehlenden Anstösse, wie zum Beispiel die die Tempelgelübde betreffenden Stellen 18, 18 und 21, 23—26, uns unverständlich, offenbar weil ihre Beziehungen entweder durch Verstümmelung ausgefallen oder wahrscheinlicher von dem ersten Schreiber als seinen Lesern geläufig
88 weggelassen sind. — Nicht minder machen die Berichte den Eindruck einer den Umständen nach fast befremdenden Ehrlichkeit. Selbstverständlich nimmt der Schreiber, augenscheinlich ein Hellenist, Partei für Paulus und gegen diejenigen Juden, welche die Christianer als abtrünnige Sectierer betrachteten und behandelten; aber Partei für die Römer nimmt er nur insoweit, als ihm der nationale Hass der Juden gegen ihre Herren fremd ist und er, wie wohl damals durchgängig die Kleinasiaten, in politischer Indifferenz die Römerherrschaft als gegeben hinnimmt, ihr Einschreiten gegen die jüdischen Zeloten billigt und des Übertritts von römischen Beamten und Offizieren zu dem neuen Glauben sich erfreut. Was über die Motive vorgebracht wird, welche den ersten der beiden römischen Statthalter zur Verschiebung des Endurteils bestimmten, ist alles andere als römerfreundlich; tendenziöses Verhalten gegen die Vormacht wird dem Berichterstatter mit Unrecht zur Last gelegt[1]. Vor allem verdient es Anerkennung, dass er recht bedenkliche oder mindestens zweideutige Vornahmen des Apostels keineswegs verschweigt oder entstellt; ich rechne dahin den Versuch im Synedrium durch die Erklärung über die Auferstehung und die Engel die Pharisäer für sich zu gewinnen[2]; sein Bemühen in Jerusalem sich Juden und Judenchristen als treu an den jüdischen Ordnungen festhaltend hinzustellen[3]; vor allem in seiner Verteidigung vor dem

1) Weizsäcker a. a. O. Billiger urteilt Renan Histoire des origines du Christianisme 2 (Les apôtres) p. XXII.

2) AG. 23, 6—9. 24, 15. 3) AG. 21, 18—26.

Statthalter die Bezeichnung seiner grossen Missionsreise als lediglich unternommen zur Veranstaltung von Collecten für die Armen[1].

Aber alle diese Fragen sind oft genug und von Berufeneren erörtert worden. Eingehend sollen hier nur die Collisionen des Apostels mit den Behörden des Reiches behandelt werden. Sie sind zwiefacher Art, gegenüber teils den Municipal-, teils den Reichsbeamten, alle aber dadurch bedingt, dass diesem Tarsier das römische Bürgerrecht zustand.

Wenn Paulus nach seinen eigenen Worten „von den Juden" fünfmal mit Schlägen belegt worden ist, und zwar mit den vierzig weniger eins, welche die jüdischen Gesetze auf religiöse Verfehlung setzen[2], so sind diese Strafen ohne Zweifel verhängt worden von den Vorständen der nicht palästinensischen Judengemeinden[3], denen wenigstens in Sachen ihres Cultus eine derjenigen der römischen Municipalbeamten analoge Correction über ihre Glaubensgenossen 89
zugestanden haben muss; dass sie eigentliche Criminaljurisdiction nicht hatten, versteht sich von selbst und wird bestätigt durch die Beschaffenheit der von ihnen verhängten Strafe. Das gleich zu erwähnende Privilegium des römischen Bürgers hat sich schwerlich auf diese mehr religiösen als bürgerlichen Strafen erstreckt; übrigens kann Paulus als Jude sich enthalten haben die Reichsgewalt gegen jüdische Glaubensgerichte anzurufen.

Die Geisselung durch Lictoren, welche Paulus nach der gleichen Angabe dreimal erlitten hat[4], muss auf gleichartige Erkenntnisse der Municipalbehörden des Reiches sich beziehen, denen in der That eine solche Correction zugestanden hat[5]. Allerdings konnte

1) AG. 24, 17. Allerdings war diese Collecte ihm anempfohlen (Gal 2, 10).

2) 2 Kor 11, 24: *ὑπὸ Ἰουδαίων πεντάκις τεσσεράκοντα παρὰ μίαν (πληγὰς) ἔλαβον.* Vgl. Deut. 25, 3.

3) Schürer, Gesch. des jüd. Volkes 2, 527 [3. Aufl. 3, 71].

4) 2 Kor 11, 25: *τρὶς ἐραβδίσθην. Πληγαί* sind die *verbera*, der allgemeine Ausdruck für Schläge, *ῥαβδίζειν* ist *virgis caedere*, weist also hin auf eine Lictoren oder die in nichtrömischen Reichsgemeinden dafür eintretenden Gerichtsdiener führende Behörde (Strafrecht S. 983). Wenn es 1 Clem. 5 heisst: *Παῦλος ὑπομονῆς βραβεῖον ὑπέδειξεν, ἑπτάκις δεσμὰ φορέσας, φυγαδευθείς, λιθασθείς*, so können diese Worte unmöglich geschrieben sein ohne Bezugnahme auf die vorher erörterten Äusserungen des Apostels im zweiten Korintherbrief in Verbindung mit den unmittelbar vorhergehenden Worten: *ἐν φυλακαῖς περισσοτέρως, ἐν πληγαῖς ὑπερβαλλόντως.* Vermutlich werden hier die fünf jüdischen und die drei römischen Executionen zusammengefasst; die Differenz in der Zahl ist wohl nichts als ein Gedächtnisfehler; die von Ligthfoot angeführten Erklärungsversuche befriedigen nicht.

5) Strafrecht S. 40. 228. Wenn die Digesten (2, 1, 12) die *modica castigatio* der Municipalmagistrate auf Unfreie beschränken, so muss man sich erinnern,

dieselbe von Rechtswegen gegen Paulus nicht vollstreckt werden, da ihn als römischen Bürger das julische Gewaltsgesetz dagegen schützte: *lege Iulia de vi publica damnatur, qui aliqua potestate praeditus civem Romanum .... verberaverit inve publica vincula duci iusserit*[1]. In der That steht der in Jerusalem kommandierende Offizier, im Begriff den Paulus als Ruhestörer geisseln zu lassen, auf dessen Erklärung hin, dass er das Bürgerrecht besitze, von seinem Vorhaben ab[2]. Dagegen erhebt sich gegen den Bericht über den analogen Vorgang in Philippi das Bedenken, dass Paulus erst nach vollzogener Execution sein Bürgerrecht geltend macht, wodurch die Erzählung in der That widersinnig wird; und da sie sowohl als Wiederholung[3] wie auch wegen der Verflechtung mit
90 Wundergeschichten und aus anderen Gründen[4] Bedenken erregt, wird von ihr abgesehen werden dürfen. Wenn Paulus trotz seines Bürgerrechts dreimal solche Executionen hat über sich ergehen lassen, so muss er entweder von seinem Recht keinen Gebrauch gemacht haben[5] oder die Behörde hat sich darüber hinweggesetzt; eine derselben mag in Philippi vorgefallen und von dem Redacteur der Apostelgeschichte fructificiert sein.

Dass mit der Geisselung die Fesselung und Einkerkerung[6] von Rechtswegen verknüpft ist, wird für den Fall, wo die Geisselung

---

dass in ihnen die Kategorie der nicht römischen Freien fast verschwunden ist. Dass der Rücken des Peregrinen nicht gesetzlich geschützt war, geht deutlich hervor aus dem julischen Gewaltgesetz.

1) Paulus sent. 5, 26, 1. Strafrecht S. 47. 329. 663.

2) AG. 22, 29.

3) Man erinnere sich der dreimaligen Wiederholung des Berichtes über das Wunder von Damaskus und besonders über das antiochenische Concil, bei welchem letzteren eine der hier angenommenen gleichartige interpolierende Gemination von Harnack (Sitzungsberichte der Berliner Akademie 1899, S. 150fg.) nachgewiesen worden ist. Die stetigen oft wörtlichen Wiederholungen gehören zu den Eigentümlichkeiten dieser Schrift.

4) Dem Berichte zufolge fordern die Magistrate von Philippi den Paulus auf, die Stadt zu verlassen; er protestiert gegen die heimliche *(λάθρᾳ)* Ausweisung und verlangt von ihnen selbst fortgeführt zu werden, was denn auch geschieht. Das lautet wenigstens recht seltsam. Das Recht der Ausweisung aus ihrem Gebiet hat den Municipalmagistraten schwerlich zugestanden (Strafrecht S. 227 A. 4).

5) Der rechte Jude — und als solcher tritt den Juden gegenüber Paulus durchaus auf — schied sich von seinem Volke durch Berufung auf seine Aufnahme unter die Römer; mit Recht nennen die Philipper (AG. 16, 21) das jüdische Wesen *ἔθη ἃ οὐκ ἔξεστιν ἡμῖν παραδέχεσθαι οὐδὲ ποιεῖν Ῥωμαίοις οὖσιν*. Als Paulus an den Kaiser appelliert hat, erklärt er (28, 19) den römischen Juden, er habe dies gethan um sein Leben zu retten, nicht *ὡς τοῦ ἔθνους μου ἔχων τι κατηγορεῖν*.

6) Strafrecht S. 300.

der Capitalstrafe voraufgeht, vielfach bezeugt[1]. Aber auch das vorher angeführte julische Gewaltgesetz führt auf rechtliche Zusammengehörigkeit der Geisselung und der Fesselung und als correlat erscheinen dieselben auch in der durchaus glaublichen Darstellung des Vorgangs in Jerusalem[2], welche dann für den philippischen als Muster gedient hat[3].

Die bisher erörterten Vorgänge gehören in den Kreis der Vergehen und der Verwaltungs- oder, nach heutigem Sprachgebrauch, der polizeilichen Akte; auch das Einschreiten der römischen Offiziere gegen den Volksauflauf und die von denselben gemachten Versuche, den Hader in Güte beizulegen, haben mit der Justiz nichts zu thun[4]. Wir wenden uns zu den eigentlichen Capitalklagen und Capitalstrafen oder, nach dem Ausdrucke des Berichterstatters, zu den Anklagen auf Tod oder Freiheitsverlust[5]. Was dem Paulus in dieser Hinsicht zur Last gelegt wird, die Verstösse gegen die jüdischen Religionsvorschriften[6] und die Anstiftung einer Spaltung innerhalb der Judenschaft kann vom Standpunkt der römischen Justiz aus, wenn über-

---

1) Strafrecht S. 938 (vgl. S. 918. 928). Die Entwickelung des römischen Strafprozesses aus der Coercition führt zu der Annahme, dass Fesselung und Geisselung darin principiell auftreten als vorbereitend für die Hinrichtung, auch wenn letztere unterbleibt.

2) AG. 21, 33. 22, 25. 29.

3) Bericht über Philippi 16, 22fg.

4) Dass der kommandierende Offizier nach dem durch Paulus veranlassten Auflauf ihn unter Geisselung zu verhören beabsichtigt, um den Sachverhalt festzustellen, ist lediglich ein administrativer Akt ebenso wie der Versuch, den er späterhin anstellt, die Sache zu vermitteln, indem er dem Paulus gestattet seine Glaubensgenossen auf aramäisch anzureden und sich vor ihnen zu verantworten. Übrigens muss 23, 27 die übliche Interpunction verändert werden; *μαθὼν ὅτι Ῥωμαῖος ἐστίν* gehört nicht zu dem voraufgehenden *ἐξειλάμην*, da die Beschützung vor dem Auflauf der Feststellung des Personalstandes voraufgegangen ist und voraufgehen musste, sondern ist mit *κατήγαγον* zu verbinden.

5) AG. 23, 29. 26, 31: *οὐδὲν θανάτου ἢ δεσμῶν ἄξιον πράσσει ὁ ἄνθρωπος*. Diese *δεσμοί* sind nicht die der polizeilichen oder der Untersuchungshaft, sondern die mit dem Freiheitsverlust und den Ketten verknüpfte Bergwerkstrafe, welche häufig unter dem Namen der *vincula* auftritt (Strafrecht S. 952 A. 1) und als capitale betrachtet wird (a. a. O. S. 907. 949).

6) AG. 18, 13. 21, 28 und sonst. Hervorgehoben wird nur die Einführung eines Nichtjuden in den Tempel, die Paulus in Abrede stellt. Über die criminelle Behandlung dieser Verfehlung vgl. Schürer a. a. O. 2, 218 [3. Aufl. 272]. In römischer Zeit richtet sich dies Verbot ohne Zweifel zunächst gegen die in Jerusalem garnisonierenden Soldaten und wird als Militärdelict streng behandelt worden sein; aber man darf doch billig zweifeln, ob ein römischer Statthalter den Juden, der hiegegen sich vergangen hatte, capital bestraft haben würde.

haupt delictisch, nur als Staatsverbrechen gefaßt werden, wie denn auch dies wenigstens einmal ausdrücklich ausgesprochen wird[1], und bedingt, falls die Anschuldigungen entgegen genommen und thatsächlich erwiesen werden, die Todesstrafe. Allerdings konnte der römische Beamte dieselben auch bezeichnen als außerhalb seiner Competenz liegend, wie dies in der That der Statthalter von Achaia Gallio gethan hat[2]. Andrerseits aber kann die politische Bedeutung einer derartigen Spaltung in dem Judentum und mehr noch der daran sich knüpfenden Bestrebungen nach Ausbreitung desselben in seiner regenerierten Gestalt keineswegs geleugnet werden[3], und bei der fast unbeschränkten Dehnbarkeit des römischen Majestätsverbrechens lässt die formale Zulässigkeit der Annahme einer solchen Klage durch die römischen Gerichte sich nicht in Abrede stellen.

92 Die Behörde, bei welcher eine solche Capitalanklage anzustellen war, war der Statthalter unter Zuziehung seiner Berater[4] und zwar zunächst derjenige der Heimatprovinz des Angeschuldigten: es findet sich darauf auch eine Hindeutung[5]. Indes tritt in den beiden hier in Frage stehenden Prozessen dafür das Forum des Thatorts ein; und sicher ist dies überhaupt häufig zur Anwendung gekommen[6]. — Wäre Paulus peregrinischen Rechts gewesen, so könnte die Frage aufgeworfen werden, ob nicht in dieser frühen Epoche, ähnlich, wie in dem Prozeß des Jesus, dabei die Municipalbehörden in Betracht kommen müßten. Aber sein Römerrecht schliesst dies aus; die Römer haben in den Provinzen wie in den abhängigen Staaten die Capitaljustiz über den römischen Bürger schon in republikanischer

---

1) AG. 25, 8: *οὔτε εἰς τὸν νόμον τῶν Ἰουδαίων οὔτε εἰς τὸ ἱερὸν οὔτε εἰς Καίσαρά τι ἥμαρτον.*

2) AG. 18, 15: *εἰ δὲ ζητήματά ἐστιν περὶ λόγου καὶ ὀνομάτων καὶ νόμου τοῦ καθ' ὑμᾶς, ὄψεσθε αὐτοί· κριτὴς ἐγὼ τούτων οὐ βούλομαι εἶναι.*

3) Die Apostelgeschichte selbst bemerkt (24, 22), dass der Statthalter von Judäa, nachdem ihm Paulus seine Reisen bezeichnet hatte als zum Zweck der Tempelcollecte unternommen, wohl gewusst habe, wie es sich damit verhielt *(ἀκριβέστερον εἰδὼς τὰ περὶ τῆς ὁδοῦ).*

4) Strafrecht S. 239. Vgl. AG. 19, 38: *ἀγοραῖοι ἄγονται καὶ ἀνθύπατοί εἰσιν.* Des *consilium (συμβούλιον)* gedenkt auch die AG. 25, 12 und schildert seine Zusammensetzung 25, 23.

5) Strafrecht S. 356. Nach AG. 23, 34 fragt der Statthalter den Paulus bei der Vorführung, aus welcher Provinz er sei.

6) Die Statthalter von Achaia wie von Palästina nehmen die Strafklage an, obwohl dort wie hier Paulus nichts ist als ein Reisender mit Heimat und Domicil in Tarsus. Die Belege für den Gerichtsstand des Thatorts sind mangelhaft (Strafrecht S. 357), aber dessen vielfältige Anwendung nichtsdestoweniger ausser Zweifel.

Zeit als ihr erstes und hauptsächliches Reservatrecht behandelt[1]. Damit ist auch unser Bericht im Einklang: die Juden in Achaia wie in Palästina erscheinen lediglich als Kläger vor dem Statthalter, in dem letzteren Fall der Hohepriester in Person mit einigen der Ältesten und den Sachwalter zur Seite[2].

Aber der Statthalter ist in dem Capitalprozess des römischen Bürgers nicht die entscheidende Instanz, sondern es ist nach dem vorher angeführten julischen Gewaltgesetz Berufung zulässig an das Kaisergericht: *lege Iulia de vi publica damnatur, qui aliqua potestate praeditus civem Romanum antea ad populum* [*provocantem*] *nunc imperatorem appellantem necaverit necarive iusserit*[3]. Dies erkennt auch der in der AG. vorliegende Bericht an und bestätigt damit, dass zu den wenigstens in späterer Zeit sehr zahlreichen von dieser Schranke befreiten Statthaltern[4] der hier in Betracht kommende Procurator von Judäa nicht gehört hat. Aber seltsamer Weise wird in unserem Bericht wohl die Befreiung von Fesselung und Geisselung mit dem privilegierten Personalrecht des Paulus in Verbindung gesetzt, nicht 93
aber die Berufung auf das Kaisergericht; ja geradezu im Widerspruch mit der Erzählung selbst wird nachher die Übertragung des Prozesses nach Rom hingestellt als herbeigeführt durch die Kläger[5]. Man wird, absehend von diesem Missverständnis des letzten Redacteurs, sich lediglich an den ursprünglichen Bericht zu halten haben, der selber nirgends Anstoss giebt und nur wenig Erläuterungen erfordert.

Die Verhandlung vor Antonius Felix kommt nicht hinaus über den ersten Termin, in welchem der Statthalter nach Anhörung beider

1) Strafrecht S. 235 fg. 2) AG. 24, 1.

3) Paulus sent. 5, 26, 1. Strafrecht S. 242. 663 und sonst.

4) Über diese Befreiungen und das Schwertrecht ist im Strafrecht S. 243 fg. gehandelt.

5) 28, 18. 19: *(οἱ Ῥωμαῖοι) ἀνακρίναντές με ἐβούλοντο ἀπολῦσαι διὰ τὸ μηδεμίαν αἰτίαν θανάτου ὑπάρχειν ἐν ἐμοί· ἀντιλεγόντων δὲ τῶν Ἰουδαίων ἠναγκάσθην ἐπικαλέσασθαι Καίσαρα.* Dies steht in schroffem Widerspruch mit dem Bericht. Nach diesem sprechen wohl der römische Tribun (23, 29) sowie der Statthalter in seinem Gespräch mit König Agrippa (25, 18. 25) und dieser selbst (26, 31) aus, dass sie an Paulus keine criminell zu ahndende Schuld finden könnten; aber die Freisprechung wird ausdrücklich abgelehnt (26, 32) und keineswegs ausgesprochen, dass die Juden den Statthalter daran verhindert hätten; noch viel weniger konnte gegen eine solche Verhinderung der Kaiser angerufen werden. Wer diese Sätze geschrieben hat, verstand nichts von der Sache und missverstand gänzlich den tadellosen Bericht; hätte er von dem Provocationsrecht des römischen Bürgers etwas gewusst, so hätte er sicher sein Licht nicht unter den Scheffel gestellt.

Teile die Sache vertagt bis zum Erscheinen des Tribunen, der dem Auflauf beigewohnt und die Verhaftung bewirkt hat. Aber er verschleppt überhaupt den Prozess, nach dem vorliegenden Bericht entweder weil er oder vielmehr seine jüdische Gattin über den Paulus — etwa als Wunderthäter — mehr zu erfahren wünschte, oder weil er hoffte von Paulus für seine Freigebung Geld zu erpressen, oder weil er meinte damit den Juden gefällig zu sein. Es sind dies bei der anderweitig hinreichend constatierten Nichtswürdigkeit des Mannes sehr begreifliche Vermutungen über seine Motive, die sich keineswegs ausschliessen und die möglicher Weise alle richtig und ebenfalls alle unrichtig sein können; sie sehen ganz aus wie Wiedergabe der Meinungen des den Verhandlungen folgenden Publicums[1]. — Rechtsmittel, um das Statthaltergericht zur Erledigung der Klage zu nötigen, kennt die römische Ordnung nicht[2]. Paulus bleibt demnach verhaftet. Seine Haft ist nicht die der Fesselung und des Kerkers, sondern die militärische, sowohl in Cäsarea in der königlichen Residenz[3] wie nachher auf dem Schiff, das ihn nach Italien bringt[4], und in der Reichshauptstadt[5] die *aperta et libera et in usum hominum constituta custodia militaris*[6].

94

Nach der Verabschiedung des Statthalters nimmt sein Nachfolger Porcius Festus den Prozess wieder auf[7]; die Kläger und der Angeklagte erscheinen vor seinem Tribunal in Cäsarea und die Verhandlung wird wiederholt. Der Statthalter aber fällt keine Entscheidung, sondern fragt den Paulus, ob er die Verhandlung nach Jerusalem verlegt haben wolle[8]. Paulus antwortet mit der Berufung an das

1) AG. 24, 24 fg.

2) Vgl. die Ausführung im Strafrecht S. 487; Belege für die Verschleppung S. 455 A. 2. — Die Revision der Kerker, die den Beamten wenigstens aufgegeben ward (Strafrecht S. 310), bezieht sich nicht auf die „freie Haft", um die es hier sich handelt.

3) AG. 23, 35. 4) AG. 27, 3.

5) AG. 28, 16. Strafrecht S. 317 A. 5.

6) Constantin Cod. Th. 11, 7, 3. Man wird diese emphatischen Worte nicht allzu wörtlich nehmen dürfen; wenn auch die im Kerker übliche Fesselung wegfiel, können gewisse Sicherheitsmassregeln nicht ausgeschlossen gewesen sein und mag es mit den δεσμοί der AG. 26, 29 seine Richtigkeit haben. Vgl. was im Strafrecht S. 315 fg. ausgeführt ist.

7) Dies geschieht nach der AG. 25, 2 auf Andringen der Juden; aber wie der Schreiber zu diesen sich verhält, kann diese Beschuldigung unbegründet sein und Festus lediglich um dem verschleppten Process ein Ende zu machen, die Kläger wiederum vorgeladen haben. Seine Antworten an die Juden gerichtet 25, 5 und 25, 16 klingen keineswegs freundlich.

8) Mir ist die Meinung geäussert worden, dass in dieser Antwort die Abgabe des Processes an das jüdische Gericht liege; dies ist indess insofern ausgeschlossen,

Kaisergericht, welche von dem statthalterlichen als rechtsgültig anerkannt wird[1]. Damit ist die Verhandlung zu Ende. Festus fordert freilich den Paulus noch einmal vor, um für seinen in dieser Sache an den Kaiser zu erstattenden Bericht sich zu orientieren und diese Verhandlung fällt so aus, dass einer der Beisitzer, der König Herodes Agrippa, nachher erklärt, Paulus hätte eigentlich freigesprochen werden sollen; aber Freisprechung ist jetzt unmöglich, nachdem das statthalterliche Gericht abgelehnt und das des Kaisers mit der Sache befasst ist.

Dieser durchaus folgerichtige Verlauf beruht auf dem Grundgedanken, dass der Capitalprozess des römischen Bürgers nicht anders geführt werden kann als vor den hauptstädtischen Gerichten und demnach ursprünglich in letzter Instanz von der Bürgerschaft entschieden wird, der römische Bürger also befugt ist, jeden ausserhalb Rom fungierenden Magistrat in einem solchen Prozess als Richter zu recusieren und denselben demnach vor die hauptstädtischen Behörden zu bringen; weiter darauf, dass mit dem Beginn des Principats für den republikanischen Magistrat und die Comitien teils wahrscheinlich die Consuln und der Senat, teils der neue Herrscher substituiert wurden. Es ist dies Verfahren in vollem Einklang mit dem oben angeführten Inhalt des julischen Gewaltgesetzes und ich zweifle nicht, dass in der früheren Kaiserzeit also verfahren und der Bericht in allem wesentlichen historisch correct ist[2].

Aber allerdings ist diese Procedur in ihrem rechtlichen Fundament und zum Teil auch in ihren realen Consequenzen verschieden von der aus den späteren Rechtsberichten uns geläufigen vor dem Kaisergericht als letzter Instanz[3]. Dies letztere beruht allem An-

---

als Festus auch bei diesem Gericht den Vorsitz behält *(ἐπ' ἐμοῦ)*, auch der Statthalter, die Capitalsache eines römischen Bürgers als solche an das jüdische Gericht abzugeben schwerlich befugt war. Allerdings aber zeigt der Zusatz, dass Festus dies gethan habe *θέλων τοῖς Ἰουδαίοις χάριν καταθέσθαι*, eine hiermit zu Ungunsten des Beklagten eintretende Wendung des Processes. An sich kann diese in der Verlegung des Processes von Caesarea nach Jerusalem nicht gefunden werden. Aber Paulus kennt die Stimmung in Jerusalem und mochte deren Einwirkung auf das Consilium fürchten, überhaupt in dieser ihm ungünstigen Zwischenentscheidung den Vorboten seiner Verurteilung sehen.

1) AG. 25, 10 fg. Die Worte des Paulus: *ἐπὶ τοῦ βήματος Καίσαρος ἑστώς εἰμι, οὗ με δεῖ κρίνεσθαι* können nur ausdrücken, was nachher einfacher gesagt wird: *Καίσαρα ἐπικαλοῦμαι;* unmöglich kann jenes *βῆμα* das statthalterliche sein.

2) Vgl. über dieses von mir als feldherrliche Provocation bezeichnete Verfahren Strafrecht S. 477 neben S. 243 A. 1.

3) Strafrecht S. 468 fg.

schein nach auf dem für den Princeps erweiterten tribunicischen Cassationsrecht des Beamtenspruchs; es setzt also das statthalterliche Urteil voraus, während unser Verfahren dies ausschliesst. Während das erstere Verfahren nichts ist als die Ablehnung eines Gerichtshofs wegen Incompetenz, schliesst das zweite durch Verbindung der cassatorischen und der rechtsprechenden Gewalt, wie sie beide der Kaiser besitzt, das Princip des Instanzenzugs ein und ist der folgenreiche Keim für dieses dem älteren römischen Recht schlechthin fremde System. Sie fallen wohl praktisch bis zu einem gewissen Grade zusammen, indem, wie unser Bericht zeigt, der Statthalter dessen Spruch abgelehnt ist und dem es obliegt die Sache an das competente Gericht zu leiten, nicht umhin kann, namentlich wenn der Angeschuldigte verhaftet ist, mit diesem zugleich einen Bericht über die Anbringung und Ablehnung der Klage an den Kaiser einzusenden. Indess ist dieser Bericht keineswegs ein Urteil erster Instanz: überhaupt aber reicht die cassatorische Appellation viel weiter, da sie selbst gegen das freisprechende Erkenntnis eingelegt werden kann, auch nicht notwendig auf den Bürger beschränkt ist, anderer Momente zu geschweigen.

Es hat in der früheren Kaiserzeit ein doppeltes höchstes Kaisergericht gegeben, beide wahrscheinlich auch terminologisch geschieden
96 als Provocation an den Kaiser und Appellation desselben[1]. In lebendiger Gestalt tritt uns das erstere aus unseren Rechtsquellen verschwundene Verfahren lediglich entgegen in dem Bericht der Apostelgeschichte über den Majestätsprozess des Paulus vor dem Statthalter von Judäa Porcius Festus.

1) Strafrecht S. 469 A. 1.

XXXVIII.

Der Prozess des Christen Apollonius unter Commodus.*)

Den Prozess des Apollonius unter dem Kaiser Commodus hat 497
Eusebius in die von ihm zusammengestellten Märtyreracten aufgenommen und es ist von diesem Bericht theils ein kurzer Auszug in der Kirchengeschichte desselben[1] erhalten, theils in armenischer Übersetzung das über die zweitägige Schlussverhandlung aufgenommene Protokoll[2]. Behandelt ist derselbe vor Auffindung des letzteren Textes von K. J. Neumann[3], neuerdings von Harnack (A. 2) und Hardy[4]. Die meisten Fragen sind durch diese Arbeiten genügend erläutert; eine eigentlich neue Auffassung des Documents habe ich nicht vorzulegen. Aber die staatsrechtliche Bedeutung des wichtigen Vorgangs ist nicht in vollem Umfang erkannt und eine Erörterung, in welcher diese mehr hervortritt, dürfte auch jetzt noch am Platze sein.

Unter der Regierung des Commodus wurde Apollonius, schwerlich Mitglied des Senats[5], vielleicht nicht einmal römischer Bürger,

---

*) [Sitzungsberichte der Berliner Akademie der Wissensch. Jahrg. 1894 Halbbd. II S. 497—503.]

1) 5, 21.

2) Nachgewiesen von Conybeare, in Deutschland publicirt von Harnack in diesen Sitzungsberichten 1893 II S. 721—746. [Über eine nachträglich aufgefundene griechische Version der Acta Apollonii s. Harnack Chronologie der altchristlichen Litteratur I 317 A. 1 und vgl. dazu J. Geffken, Die Acta Apollonii, Nachrichten von der K. Gesellsch. d. Wissensch. in Göttingen Phil. hist. Kl. 1904 (Heft 3) S. 262 ff.]

3) Der röm. Staat und die allgemeine Kirche I, 79 fg.

4) Christianity and the Roman government (London 1894) S. 200 fg.

5) Gegen Apollonius Senatorenqualität ist das Schweigen des Eusebius, namentlich da er neben dem 'Philosophen' Apollonius das Eindringen des neuen Glaubens in die vornehme römische Welt erwähnt, weit mehr beweisend, als für dieselbe das Reden des Hieronymus. Übrigens kommt in der Hauptsache darauf nichts an. Die Senatorenqualität des Angeschuldigten konnte den Kaiser bestimmen den Prozess an den Senat zu weisen, aber die Combination

aber ein in Rom lebender angesehener Gelehrter als Bekenner des Christenthums angeklagt und von dem Gardepraefecten Perennis zum Tode verurtheilt. Es handelt sich zunächst um die Form des Criminalprozesses.

Dass gegen den Christen die Strafgewalt des Senats angerufen werden konnte, unterliegt keinem Zweifel [1], wenn es auch an Belegen
498 dafür fehlt, wahrscheinlich weil gegen die Vornehmeren dergleichen Anklagen nicht leicht vorkamen und die Strafgewalt des Senats gegen die geringeren Kreise nicht häufig zur Anwendung kam. Aber es ist evident, dass der Prozess des Apollonius zu den vor dem Senat geführten nicht gehört, vor allem weil bei dem Verfahren vor dem Senat die magistratische Thätigkeit den Consuln obliegt, diese die Verhandlungen leiten und das Urtheil finden und vollstrecken. Damit steht der eusebische Bericht im schroffsten Gegensatz.

Somit werden wir, da das Quaestionenverfahren vor besetzter Geschwornenbank ohnehin ausgeschlossen ist, nothwendig hingewiesen auf die kaiserliche Jurisdiction; auf diese, welche meistentheils durch Delegation ausgeübt wird und bei welcher der Gardecommandant eine wichtige Rolle spielt, passt der Bericht vollständig. Allerdings kann dabei nicht an die regelmässige Delegation gedacht werden, welche in der späteren Kaiserzeit thatsächlich für Rom und Italien den ordentlichen Criminalprozess bildet und welche nachweislich im dritten Jahrhundert, wahrscheinlich schon im Wesentlichen im zweiten in Kraft gewesen ist, die Überweisung der Strafsachen in der Stadt und im Umkreis bis zum 100. Milienstein an den Stadtpraefecten und darüber hinaus in Italien an den oder die Gardecommandanten [2]; denn danach hätte Apollonius vor den Stadtpraefecten gestellt werden müssen, wie Ptolemaeos unter Pius, Justinus unter Marcus. Selbstverständlich aber bestand auch neben dieser die unmittelbar kaiserliche, entweder persönlich oder durch Specialdelegation ausgeübte Strafgewalt [3]; sie ist bei diesem wahrscheinlich sensationellen Gesinnungsprozess gegen den angesehenen und im Übrigen unsträflichen Litteraten zur Anwendung gekommen.

---

der kaiserlichen Procedur und des Verfahrens vor dem Senat, in welcher die Eigenartigkeit des Falles liegt, bleibt dieselbe, mochte Apollonius Senator sein oder nicht.

1) Die Anklage der Pomponia Graecina wegen *superstitio externa* (Tacitus ann. 13, 32) genügt dafür, obwohl sie nicht nothwendig auf den Christenglauben bezogen werden muss. [S. o. S. 401 A. 2, S. 405 A. 3.]

2) Staatsrecht 3, 969. 3) Staatsrecht 3, 959. [Strafrecht 270.]

Aber auch der Senat hat bei diesem Prozess mitgewirkt. In welcher Weise ist dies geschehen?

Der Kaiser hat nicht selten Prozesse, die bei ihm anhängig gemacht wurden, dem Senat überwiesen[1]. Das ist indess in diesem Fall nicht geschehen, sondern der Prozess dem Kaisergericht verblieben, da der Offizier das Urtheil fällt und vollstreckt.

Somit bleibt nur eine Möglichkeit: in dem bei dem Kaisergericht anhängig gemachten Prozess des Apollonius hat der Kaiser oder in seinem Auftrag der Praefect des Praetorium dem Senat die Frage vorgelegt, wie zu verfahren sei. Darauf führen auch alle Einzelheiten.

'Perennis', sagt Eusebius, 'veranlasst den Angeklagten sich vor 499
dem Senat zu rechtfertigen' *(τοῦ δικαστοῦ . . . λόγον αὐτὸν ἐπὶ τῆς συγκλήτου βουλῆς αἰτήσαντος);* oder, wie der stark verkürzte Eingang des armenischen Berichts es ausdrückt, 'der Praefect befahl ihn vor den Senat zu bringen'. Man pflegt dies so zu verstehen, dass Perennis im Senat selbst mit Apollonius verhandelt habe, und es soll nicht bestritten werden, dass unter dem Regiment eines solchen Kaisers der damals allmächtige Offizier sich füglich über die Rechtsordnung hat hinwegsetzen können, welche ihm den Eintritt in die Curie untersagte[2]. Indess nothwendig ist diese Annahme keineswegs; der kaiserliche oder vicekaiserliche Antrag kann auch ohne persönliches Erscheinen des Perennis an den Senat gelangt sein. Auf keinen Fall aber wird er die Verhandlung in dieser Sache in demselben geleitet haben. Ohne Zweifel haben dies die Consuln gethan und, wie sie es durften, dazu den Apollonius vorgeladen[3] und ihm das Wort verstattet, bevor sie den förmlichen Antrag in dieser Sache stellten und zur Abstimmung brachten. Die Vertheidigungsrede, welche derselbe im Senat hielt, wahrscheinlich in griechischer Sprache[4], hat Eusebius, vielleicht aus den Senatscommentarien, seinem Märtyrerbuch einverleibt; uns ist sie nicht erhalten, im Wesentlichen aber muss sie sich mit den kurzen späterhin im Verhör von Apollonius gegebenen Erklärungen gedeckt und die förmliche Ableugnung der Staatsreligion vor dem versammelten Senat enthalten haben. Der Beschluss des Senats ging dahin, dass bei einer Anklage dieser Art nach alter Ordnung Freisprechung

1) Staatsrecht 2³, 125. 963. 2) Staatsrecht 3, 909 A. 6.

3) Staatsrecht 3, 948.

4) Nur der römische Bürger ist gehalten im Senat lateinisch zu reden. Staatsrecht 3, 960 A. 3.

nicht eintreten könne, wenn der Götterleugner bei seiner Ansicht beharre *(μηδ' ἄλλως ἀφεῖσθαι τοὺς ἅπαξ εἰς δικαστήριον παριόντας καὶ μηδαμῶς τῆς προθέσεως μεταβαλλομένους ἀρχαίου παρ' αὐτοῖς νόμου κεκρατηκότος)* und also dem Gesetz der Lauf zu lassen sei. Dieser Senatsbeschluss[1] war kein Todesurtheil, aber er schloss dasselbe ein *(κεφαλικῇ κολάσει ὡσὰν ἀπὸ δόγματος συγκλήτου τελειοῦται)*, indem damit dem erkennenden Richter die Freisprechung unmöglich gemacht wurde[2].

In der That nimmt nun der Prozess seinen Verlauf. Harnacks von Hardy gebilligte Auffassung, dass von den beiden in zwei auf
500 einander folgenden Tagen von Perennis mit Apollonius abgehaltenen Verhören das erstere im Senat vor der Fassung seines Schlusses (S. 729), das zweite nach dieser Fassung von Perennis allein (S. 743) abgehalten sei, kann ich nicht theilen. Dass bei dem zweiten der Senat nicht mitwirkte, ist sicher; und beide sind so gleichartig, das zweite so entschieden die Fortsetzung des ersten, dass dies allein jene Annahme unmöglich macht. Weiter ist schon bemerkt worden, dass Perennis wenn auch vielleicht im Senat erscheinen, doch unmöglich in ihm die Rolle des Vorsitzenden spielen konnte. Auch der armenische Bericht spricht dagegen. Sehr wohl kann, da der Eingang offenbar gekürzt ist, in dem Grundbericht die Senatsverhandlung ihren Platz gehabt haben hinter den ersten Worten: 'der Praefect befahl ihn vor den Senat zu führen'; aber wenn der erste Termin schliesst mit den Worten: 'es sei dir ein Tag Bedenkzeit gegeben', so könnte, falls nun die Senatsentscheidung folgt, ein Hinweis darauf nicht fehlen. Ja da nach dieser Annahme Perennis den Prozess ruhen lassen wollte, bis der Senat gesprochen haben würde und auf keinen Fall dessen Entscheidung noch an demselben Tage mit Sicherheit vorausgesetzt werden konnte, so war es geradezu unmöglich den Angeklagten auf den nächstfolgenden Tag vorzuladen. Selbst wenn die abermalige Vorführung des Angeklagten auf den dritten Tag angesetzt worden wäre, wie ein wahrscheinlich verschriebener Satz des Protokolls angiebt, müsste, falls dazwischen der Senat hätte beschliessen sollen, die kurze Frist befremden. Dass in dem ersten kurzen Verhör nur die Rede ist von 'den unbesiegbaren Gesetzen und den Befehlen der Kaiser' und der Senats-

1) Als solcher wird er in dem Verhörsprotokoll immer bezeichnet (v. 13. 23. 24. 45); blosse Mittheilung an den Senat, woran Harnack (S. 745) zu denken scheint, ist ausgeschlossen.

2) Im Verhör v. 45 sagt derselbe: 'ich wünsche dich freizulassen, aber ich kann es nicht wegen der Senatssentenz'.

beschluss erst in dem zweiten eingehenderen erwähnt wird, beweist keineswegs, dass dieser erst nach dem ersten Termin gefasst ward, und wenn wegen des Schwurs bei dem Apollo Harnack annimmt, dass der Senat wohl im palatinischen Apollotempel sich versammelt habe, so liegt es näher daran zu erinnern, dass der Gardepraefect im Palast selbst seine Functionen ausübte und dieser Tempel eine Art kaiserlicher Hauscapelle war. Es wird bei Eusebius auf die Verhandlung vor dem Senat, deren Anordnung der Armenier berichtet, die er aber selbst weggelassen hat, das Verhör des Angeklagten vor Perennis und seine Verhaftung, sodann am Tage darauf die Verurtheilung und die Execution gefolgt sein.

Aber wenn also die Erzählung sich wohl zusammenfügt, so ist ihr Inhalt vom staatsrechtlichen Standpunkt aus in hohem Grade bedenklich. Der Gegensatz zwischen dem consularischen und dem Imperatorenregiment kommt nirgends mit solcher Schärfe zum Ausdruck wie in der Begutachtung der in der Competenz des Magistrats liegenden Handlungen durch den Senat. Durch diese Instructionsertheilung an den Magistrat hat der Senat der Republik 501
die Magistratur und den Staat beherrscht; das Imperatorenregiment beruht umgekehrt darauf, dass der Kaiser bei Handlungen, zu denen er befugt ist, den Senat niemals vorher befragt, obwohl er oft genug, von Rechtswegen wohl regelmässig über die wichtigeren politischen Vornahmen nach deren Vollziehung an den Senat berichtet[1]. In die kaiserliche Competenz fällt aber wie alle militärische Action so auch die Handhabung der criminellen Judication; es ist üblich diese dem Senat zur Kenntniss zu bringen[2]; aber ich kenne kein zweites Beispiel, dass in einer rechtshängigen Sache der Senat vom Kaiser um seine Meinung befragt worden ist. Der reale Inhaber der souveränen Gewalt nimmt von dem formalen Träger derselben keine Instruction. Hierin, in dem Zusammenwirken der beiden höchsten Stellen bei demselben Prozess liegt die Besonderheit und die Schwierigkeit des Falles.

Man wird um dieser Erwägung willen dem sonst allem Anschein nach zuverlässigen, wahrscheinlich unmittelbar aus den Gerichtsacten geflossenen Bericht[3] den Glauben nicht versagen dürfen, aber ebenso

1) Staatsrecht 3, 1262 fg. 2) Staatsrecht 3, 1264 A. 3.

3) In dem gesammten Protokoll begegnet keine christliche Phrase und kein christliches Epitheton; es macht durchaus den Eindruck unmittelbarer Aufzeichnung der Verhandlung. Die Invectiven gegen das Heidenthum sind in dieser kurzen Apologie den analogen natürlich im Allgemeinen gleichartig, aber enthalten, wie Harnack im Einzelnen nachgewiesen hat, manche eigen-

wenig verkennen, dass die Einholung eines Senatsgutachtens für die kaiserliche Rechtspflege ein durchaus exceptioneller Act ist. Indess bei näherer Betrachtung erscheint diese Ausnahme unter den obwaltenden Umständen wenigstens begreiflich.

Einmal handelt es sich in gewissem Sinne um die Gesetzgebung. Die Sache lag ähnlich wie bei der an Tiberius bald nach dem Antritt seiner Regierung gerichteten Anfrage, ob die Majestätsprozesse stattzufinden hätten, worauf der Kaiser ebenso antwortet wie hier der Senat: *exercendas leges esse*[1]. Die Gesetzgebung fiel in die Competenz des Senats; eine Anfrage, ob das gegen die Christen bestehende Gesetz zur Anwendung kommen solle, konnte aufgefasst werden als Feststellung des geltenden Rechts ohne Eingriff in die kaiserlichen Praerogative.

Zweitens hat Harnack (S. 744) mit vollem Recht darauf hingewiesen, dass der gesammte Bericht getragen ist von dem Wunsche der Regierung die Verurtheilung des Angeklagten abzuwenden. Die
502 Erzählung selbst wird damit eingeleitet, dass unter Commodus Herrschaft für die Christen eine bessere Zeit begann und selbst in den vornehmen Kreisen Roms die neue Religion zahlreiche Anhänger gezählt habe. Dass die Anklage nicht an den Stadtpraefecten geht, sondern von dem personalen Vertreter des Kaisers in die Hand genommen wird, kann nur aufgefasst werden als eine Massregel zu Gunsten des Angeklagten, welchen dieser Vertreter beschwört ihm die Rettung möglich zu machen. Perennis, ein tüchtiger und verständiger Beamter, hat im Anfang der Regierung des Commodus eine ähnliche Rolle gespielt wie Seneca und Burrus in den ersten Jahren Neros; die mildere Haltung der Regierung den Christen gegenüber darf mit auf ihn zurückgeführt werden, und durchaus passt dazu sein Verhalten in diesem Prozess. Das gehaltene und loyale Auftreten des Angeklagten entspricht diesem Entgegenkommen der Regierung. Man begreift es, zumal bei der politischen Indifferenz des Herrschers, dass die Bedenken, welche ein starr imperialistischer Staatsmann wohl gegen eine derartige Anfrage bei dem Senat geltend gemacht hätte, in diesem Falle schwiegen. Charakteristisch aber ist es, wenn wir die Erzählung richtig verstehen, dass

---

thümliche Specialitäten, zum Beispiel die Anführung eines Ausspruchs Platons (v. 40) und die für uns dunkle Hinweisung auf den athenischen 'Ochsenkopf' (v. 18). Dass die aegyptische Zwiebelanbetung zweimal vorkommt (v. 17. 21) sieht ganz aus wie eine aus dem mündlichen Vortrag in die Niederschrift übergegangene Wiederholung.

1) Tacitus Ann. 1, 72.

die Regierung die Freisprechung des Christen nicht wagte und dass der Senat, nachdem Apollonius ihm gegenüber bei der Ableugnung der Staatsreligion beharrte, die ihm nahe gelegte Milderung der bestehenden gesetzlichen Ordnung ablehnte. Schon hier zeigt es sich, was späterhin blieb, dass die römische Aristokratie sich gegen den neuen Glauben weit ablehnender verhielt als die römische Regierung.

Anstössig ist in der Überlieferung, so weit sie auf Eusebius zurückgeht, nur eine Angabe: dass der Ankläger, weil er der kaiserlichen Ordnung zuwider eine solche Anzeige gemacht hatte, von Perennis sofort mit der Todesstrafe durch Brechung der Beine bestraft worden sei. Dies ist in zwiefacher Hinsicht verdächtig. Einmal kann die Angabe nicht wohl getrennt werden von der kurz vorher von Eusebius nach Tertullian gegebenen Nachricht, dass Kaiser Marcus den Delatoren der Christen die Todesstrafe angedroht habe[1]; und diese Nachricht ist allem Anschein nach falsch. — Weiter ist die Meldung über das Schicksal des Denunzianten schwerlich thatsächlich richtig. Die Hinrichtung durch Zerschmettern der Schenkel[2] steht auf einer Linie mit der Kreuzigung[3] und wird auch mit dieser verbunden[4]; Freien und Bürgern gegenüber begegnet 503
sie nur als grausame Strafverschärfung[5], wird aber nicht selten gegen Sclaven zur Anwendung gebracht[6]. Insbesondere geschieht dies gegen den seinen Herrn denuntiirenden Sclaven[7]; ja eine alte von Constantin in aller Schärfe wiederholte Ordnung schreibt vor einen solchen Delator nicht zu vernehmen, sondern ohne Weiteres an's Kreuz zu schlagen[8]. Es mag daher schon Eusebius den Denun-

1) Eusebius h. e. 5, 5, 6. Tertullian apol. 5.

2) Mit der Folterung hat das *crurifragium* nichts zu thun.

3) Firmicus Maternus 8, 6: *aut in crucem tolluntur aut illis crura publica iudicum animadversione franguntur.* [Vgl. Strafrecht S. 920 fg.]

4) Victor Caes. 41, 3: *Constantinus ... eo pius, ut etiam vetus teterrimumque supplicium patibulorum et cruribus suffringendis primus removerit.* Die Erzählung der Evangelien ist bekannt.

5) Polyb. 1, 80, 13. Ammianus 14, 9, 8. Euseb. h. eccl. 8, 12, 1.

6) Seneca de ira 3, 32, 1. Sueton Aug. 67. Tib. 44.

7) Vita Pertinacis 9, 10: *eos qui calumniis adpetiti per servos fuerant, damnatis servis delatoribus liberavit in crucem sublatis talibus servis.* Herodian 5, 2, 2: *συκοφάνται τε ἢ δοῦλοι, ὅσοι δεσπότας κατήγγελον, ἀνεσκολοπίσθησαν.*

8) Edict *de accusationibus* (C. I. L. III, 12043, verkürzt C. Th. 9, 5. 1 [Bruns Font.[6] I p. 249 n. 83]): *in servis ... sive libertis, qui dominos vel patronos accusare aut deferre temptant, eiusmodi legem iuxta antiqui quoque iuris statutum observandam esse censuimus, ut scilicet professio tam atrocis audaciae statim in admissi ipsius exordio per sententiam iudicis conprimatur ac denegata audientia patibulo adfixus ... exemplum ceteris praestet.* [Vgl. Strafrecht S. 415, 3.]

tianten als Sclaven des Apollonius gedacht haben, obwohl er ihn ausdrücklich nur als einen Diener des Bösen bezeichnet, da sowohl die Hinrichtung des Denuntianten selbst, wie und vor allem die gewählte Form der Todesstrafe dies zu fordern scheint; dann hat Hieronymus, wenn er den Ankläger geradezu einen Sclaven des Apollonius nennt, nicht geirrt, sondern den Eusebius richtig verstanden[1]. Aber auch wenn man dies zugiebt, bleibt der Bericht unglaubwürdig. Die Rechtsvorschrift, dass der den Herrn criminell deferirende Sclave das Leben verwirkt habe, gehört unzweifelhaft zu denen, welche im Ernstfall stets versagt haben und kann auf keinen Fall in der Weise zur Ausführung gekommen sein, dass die Denuntiation angenommen und nach geführtem Prozess der Denuntiat verurtheilt, der Denuntiant aber ebenfalls zur Strafe gezogen ward. In irgend einer Weise muss hier das Thatsächliche entstellt sein und wird die der christlichen Legende eigene Rachsucht gegen die Christenfeinde ihr Spiel gehabt haben.

1) So Neumann a. a. O. S. 81.

XXXIX.

Inauguraldissertation.*)

I.

Ad legem quam dicunt de scribis viatoribus praeconibus animadversiones.**)

Legem de scribis, viatoribus, praeconibus etsi nemo ignorat, qui rebus antiquis operam dedit, tamen quae sit, a nemine dictum est; uno consensu in incertis collocatur et aetas ex coniectura statuitur. Non parum igitur merebitur de nostris rebus, qui quo pertineant hae reliquiae utilitate haud carentes etsi aliis multis minime aequiparandae, certo demonstret; quamquam***) ad hanc rem oculis solis opus est et in hac tabula describenda neminem id fugere potuit nisi desidem plane et incuriosum. Sed est haec incuria in antiquis monumentis tractandis vulgaris et paene solemnis; ita, ut exemplum adferamus cum hac ipsa lege coniunctum, qui nuper eam edidit Spangenbergius — Hauboldum accusare religio est — verba legis Serviliae v. 63 a Scaligero ex aere allata et paucas paginas ante in lege Servilia suo loco edita ad hanc quoque legem trahere non dubitavit. — Quodsi nos neglecta aperimus, tantum abest ut gloriam si qua inde redundabit nobis vindicemus, ut non proferre nos nisi res olim notas nunc

*) [Ad legem de scribis et viatoribus et de auctoritate commentationes duae quas pro summis in utroque iure honoribus rite obtinendis auctoritate illustris ICtorum ordinis in Academia Christiana-Albertina die VIII. mensis Novembris a. MDCCCXLIII hora XI in auditorio maiori publice defensurus est Theodorus Mommsen Oldesloensis. Kiliae, ex Officina C. F. Mohr. 1843. 21 S. Theses 2 S. — S. 3—7 sind mit einigen (hier angemerkten) Abänderungen wieder abgedruckt in den Neuen kritischen Jahrbüchern für deutsche Rechtswissenschaft Jahrg. III Bd. 5 = Kritische Jahrbücher für deutsche Rechtswissenschaft Jahrg. VIII Bd. 15, 1844, S. 475—476.]

**) [C. I. L. I, 202. Bruns Fontes I[6] p. 90 n. 12. Girard Textes[3] p. 65.]

***) [At *ed.* 2.]

turpi oblivione obrutas profiteamur. Antonius Augustinus est, archiepiscopus Tarraconensis, vir sui seculi primarius, nostro maior, cui haec accepta debemus. Ait in libro de legibus, ubi verba facit de variis exordiis legum (p. 12 ed. princ.): *„in tabula octava Corneliae de viginti quaestoribus: PRINCIPIVM. FVIT. PRO. TRIBV.“* (conf. Frontinus de aquaeduct. c. 129)*); a quibus verbis nulla legum nobis servatarum incipit excepta hac de scribis. — At fuit coniectura Augustini audax, felix fortasse, nequaquam vero certa. Attendas velim. Idem scribit ad Fulvium Ursinum d. XI. Nov. MDLXXV (epistola exstat in opp. ed. Luc. T. VII [1772] p. 259), postquam exposuit de duabus tabulis legum apud Capranicos servatis, huius nimirum et plebisciti de Thermensibus: *„In quella tavola dove sono quelle parole PRINCIPIVM. FVIT. PRO. TRIBV., sono in margine queste note: VIII. DE. XX. Q.; le quali io interpreto: octava de viginti quaestoribus. Dunque in sette altre tavole era la prima righa delle parole, che mancano avanti queste parole PRINCIPIVM.“* Hac auctoritate viri fide dignissimi, qui hanc tabulam non semel oculis usurparat (cf. epist. ad Ursinum de d. XI. Apr. MDLXVII) omnia efficiuntur plana et certa. Iam enim adhibitis**) verbis Taciti XI, 22: *lege Sullae XX. (quaestores) creati,* quae ipsum Augustinum adhibuisse vidimus,***) tenemus legis Corneliae de viginti quaestoribus, inter leges Cornelias ab Augustino nescio quo casu omissae†) tabulam octavam.††) Nam cum lex aeri incidebatur neque una tabula commode absolvi poterat, ita fecerunt, ut plures tabulas binis columnis scriptas iuxta disponerent, exordium tamen continuarent per omnes tabulas hac ratione coniunctas; quod bene apparet in Graeca versione monumenti Ancyrani nuper ibi†††) reperta. Numerus tabularum praeterea in margine superiore inter columnas notabatur; quod videre licet in lege Rubria.

Quam legem teneamus, dictum est; quid in ea scriptum sit, dictu difficillimum est neque a nobis hic dicetur. In universum sermo est de augendo officio quaestorio; quod optime convenit extremae parti legis quaestoriae. Sed illa de decuriis viatorum et praeconum non intelligo; videntur quaestores non suo quique anno apparitores legisse, sed certis annis in complures annos eos consti-

*) [*Allegationem Frontini om. ed.* 2.]
**) [adhibitis cum Augustino *ed.* 2.]
***) [quae — vidimus *om. ed.* 2.]
†) [inter leges — omissae *om. ed.* 2.]
††) [cum particula prooemii *add. ed.* 2.]
†††) [ibi *om. ed.* 2.]

tuisse, ut cum haec lex ferretur decuriae in proximum triennium ordinatae essent itaque a consule, non a quaestore extraordinaria sublectio institueretur.*) In singulis decuriis quae ad aerarium apparebant antea terni homines videntur fuisse, post hanc legem quaterni. Quot vero viatorum praeconumque quaestoriorum decuriae fuerint; porro quid fecerint iis annis, quibus quaestoribus ad aerarium non apparebant, nescimus; nobis satis est unam rem adhuc si non ignoratam tamen non creditam ex hac lege in lucem protrahere; nempe 6
diem, quo quaestores magistratum inibant. — Ait lex: *quam decuriam viatorum (praeconum) ex noneis Decembribus primeis (secundeis, tertieis) quaestoribus ad aerarium apparere oportet oportebit. — Primis* coniungendum est cum *nonis,* ut saepe in lege sermo est de lectione ante Kal. Dec. primas etc. instituenda; non cum *quaestoribus,* quod placuit olim viro docto, cuius de hac re difficillima expositionem cupide exspectamus. Nonis igitur Dec. iniisse quaestores consentaneum est, ut tribuni pl. inibant IV. Idus Dec. Quod non est novum, sed aperte scriptum exstat apud auctorem pessimae fidei, cuius non omnia spernenda esse ita salutari exemplo didici. Ad verba Ciceronis in Verr. Act. I, 10, 30: *P. Sulpicius magistratum ineat oportet Nonis Decembribus* Pseudo-Asconius perperam cogitavit de tribunis plebis (p. 141 Orell.); sed recte scholiasta Gronovianus (p. 395 Orell.) notat: *quaesturam intelligimus. Nam omnes ceteri magistratus Kal. Jan. procedebant, soli vero quaestores nonis Dec.* Verum quod accepit ipse corrupit; ita Zumptius (ad h. l.), Orellius (in onomast. v. P. Sulpicius), Drumannus denique (V p. 406, not. 17), qui pro multis est, eius opinionem aut non attenderunt aut reiecerunt. — Quo cognito explicatur etiam *expectatio sortis* Cicer. Catil. IV, 7, 15, quae homines doctissimos vexavit (vide Drum. V p. 523, not. 33). Loquitur Cicero de famosis illis nonis Dec., quibus Catilinarii capitis dam- 7
nati sunt: *scribas item universos,* inquit, *cum casu haec dies ad aerarium frequentasset, video ab expectatione sortis ad communem salutem esse conversos.* Provincias quae modo post designationem, modo post susceptum magistratum attribuebantur, ea die quaestores illico post initam quaesturam sortiri voluisse suspicor; quae res ut ipsos candidatos ita scribas quoque omnesque apparitores suspensos tenebat. Ita non cogimur sortem referre ad ipsos scribas quaestoribus attribuendos; quamquam ne hoc quidem Drumanno concesserim in scribis distribuendis sorti locum non fuisse.

*) [Cf. C. I. L. I p. 110. Staatsr. I³, 337—338.]

8 II.

De auctoritate commentatio.

§ 1.

Auctoritatis verbum, si fides est recentioribus, plane singulari ratione usurpatur in antiquis legibus, praesertim in XII tabulis. Quae significatio subsit, disceptant viri docti; qua de re tractare nobis proposuimus. Sed cum in hac lite rei partes postulemus, non iudicis, minime faciemus ut patroni male copiosi, qui totam actionem excipiendo retractant; arbitros communes non ex mea qualicunque relatione aliorum opiniones cognituros esse persuasi simpliciter nostram exponemus sine ulla refutatione, nisi forte pro refutatione erit probabiliora proposuisse.

Auctor est is qui fecit, auctoritas conditio eius qui fecit. Plaut. Trin. I, 2, 180: *Quodsi exquiratur usque ab stirpe auctoritas, Unde quidque auditum dicant, nisi id appareat, Famigeratori res sit cum damno et malo.* Qui vero fecit, tenetur ut rationem reddat cur fecerit damnumque si quod inde venit resarciat; ita dicunt poenas praemia-
9 que sequi auctorem. — Hunc usum vitae communis itidem reperimus in iure pressiorem etiam multo et magis perfectum. Ut in usu communi auctor meus est is qui me genuit, ita in iure, cuius fundamentum et quasi vita est dominium, auctor meus est is qui me dominum fecit. Quoniam vero dominum me reddi professus est, praestet etiam rem meam esse itaque in arte, iam per se procedente ea vi damni praestandi, quae in usu vulgari ex coniunctis adsumitur, *auctor* est is qui evictionem praestat. (Plautus Curc. IV, 2, 12. Cic. in Verr. II, 5, 22, 56. Dirksen man. s. v. § 5.) Quin appellatur auctor non solum is qui ex rei alienatione evictionem praestare necesse habet, sed quicunque evictionem praestat, etsi dominium non transtulit, ut fideiussor, quem vulgo appellabant *auctorem secundum* (l. 4 pr. D. de evict. XXI, 2 et ad h. l. Glück Comm. XX, 178, not. 48). Ita originariae significationis obliti novam plane et antiquae nonnunquam contrariam vim verbo auctoris tribuere coeperunt. Rarius ita usurpatur *auctoritas,* usurpatur tamen; Seneca qui verborum proprietati quam maxime studet, *auctoritatem promittere* quem ait (nat. quaest. IV, 3, 2). Ex nostris autem Papinianus duplae promissionem appellat *stipulationem auctoritatis* (Vat. fr. § 10) et Paulus ait (S. R. II, 17, 1): *auctoritatis manet obnoxius* (ubi Schulting. supplet *actioni,* Salmasius reponit *auctoritati*) et paulo post § 3: *auctoritatis venditor obligatur* (cf. Glück XX p. 180, n. 49). Ita etiam dicitur *defugere auctoritatem,*

quae locutio etsi in nostrae artis libris non reperitur, sed apud eos 10
solum qui omnibus scripserunt, tamen *defugere* certe simpliciter ita legitur l. 39 in f. D. de evict. l. 139 D. de V. O. XLV, 1 et translate loqui videntur qui ea coniunctione usi sunt Plaut. Poen. I, 1, 19. Terent. Eunuch. II, 3, 99. Cic. Sull. 11, 33.[1]) — Denique amplius etiam prolatis vocabuli terminis non evictionis praestatio tantum, sed ipsa actio de evictione dicitur *auctoritas*; Venuleius l. 76 D. de evict.: *Si alienam rem mihi tradideris et eandem pro derelicto habuero, amitti auctoritatem, id est actionem pro evictione, placet.*

Auctoritas igitur est conditio eius, qui quia mancipavit vendiditve ad evictionem vitiaque praestanda obligatus est: dominium non significat ne hoc quidem loco Ciceronis de harusp. resp. 7, 14: *Multae sunt domus in hac urbe atque haud scio an paene cunctae iure optimo,* 11
sed tamen iure privato, iure hereditario, iure auctoritatis, iure mancipi, iure nexi. Salmasius (de usuris p. 211) auctoritatis ius intelligit de dominio bonitario; eum enim, qui rem in bonis habeat, usque ad usucapionem non habere rem, sed auctorem solum. Verum est; sed collocat Cicero domus auctoritatis iure nostras inter domus iure optimo possessas, quibus nullo nisi privato iure munitis suam opponit tanquam lege publica et sacra defensam. Quare recte refertur ius auctoritatis ad dominium ex iure Quiritium; sed tantum abest, ut auctoritas id dominium significet, ut nihil nisi auctoris obligationem ad rem defendendam hic subesse suspicer. Qui enim iure privato, id est ex iure Quiritium domum possident, aut lege testamentove eam ceperunt hereditario iure, aut emerunt et auctoritate, mancipatione, nexu defenduntur. Coniunxit Cicero plenius quam accuratius alia similia, alia diversa et totum cum partibus uno ordine protulit, ut fecit in causis centumviralibus de orat. I, 38; nemo deducet ex hac oratoria negligentia novam vocabuli significationem.

---

1) Huc etiam referenda sunt verba Senecae patris controv. VII, 21 [7, 6, 23 p. 329, 10 ed. H. J. Müller]: *relegamus auctoritatis tabellas: furtis noxaque solutus.* Tabulae venditionis hic dicuntur auctoritatis, quia ea quae ab auctore praestanda essent simul in iis scripta maxime indicanda erant. Eadem ratione in l. 43 pr. de pign. act. XIII, 7. *instrumentum auctoritatis* ad agri modum pertinet, quanti venditor auctorem se esse emtori scripserat. Cf. Cic. pro Tull. § 17: *Neque dum fines auctor demonstraverat.* Paul. S. R. II, 17, 4. Neutro loco necesse est auctoritatem de dominio accipere. — Rubrica *de contrahenda auctoritate* Paul. S. R. V, 10 obscura est; fortasse auctoritas non in sola dominii translatione de vitiis praestandis usu venit, sed qualemcunque damni praestationem complectebatur. Ita qui damni infecti promisit auctoritatem contraxisse dicebatur — *er übernahm die Gewähr.*

§ 2.

Auctoritas quid alibi significet, exploravimus; eadem ratione usurpari vocabulum in antiquis legibus consentaneum est. Qua de
12 re agemus cum viderimus quid iure antiquo venditor praestiterit emtori.*) Nam hoc satis constat mancipio dantem defendere debuisse eum qui mancipio acceperat. Quanquam Cicero (Top. 10, 45): *Finge,* inquit, *mancipio aliquem dedisse id quod mancipio dari non potest; num idcirco id eius factum est qui accepit? aut num is qui mancipio dedit ob eam rem se ulla re obligavit?*

Sed non loquitur de rebus alienis sacrisve, quarum mancipatio a non domino facta nequaquam impunis erat; loquitur de iis rebus, *quae mancipio dari non possunt* a quoquam, id est quae mancipationem non recipiunt et sunt nec mancipi. Quas qui mancipat, nihil agit. Id, quod multi nunc negant, eo decepti quod non iuris auctores, sed alii scriptores mancipandi verbo interdum de omni venditione abutuntur, ex hoc loco certa ratione effici videtur; cf. etiam Ulp. XIX, 3; 7. arg. l. 8 pr. D. de acceptil. XLVI, 4. Adstipulatur Boethius antiquus huius loci interpres: *Si quis rem nec mancipi mancipaverit, num idcirco rem alienavit aut se reo* (scribe *eo*) *facto potuit obligare?* — Quid praestandum sit ei qui mancipio dedit, Cicero (pro Mur. 2,
13 3) exponit: *Quodsi in iis rebus repetendis,* inquit, *quae mancipi sunt, is periculum iudicii praestare debet, qui se nexu obligavit, profecto etiam rectius in iudicio consulis designati is potissimum consul, qui consulem declaravit, auctor beneficii populi Romani defensorque periculi esse debebit.* Auctor itaque periculum iudicii de re mancipata commissi praestat; tamen cum defensor domini etsi Ciceronis tempore extitit antiquitus exstare nequiret, tum cum sacramento agebatur auctor videtur factus esse praes litis et vindiciarum. Ita eum spectabat periculum iudicii; nam de sacramento dicis causa certabatur. Sed hoc non sufficit; non enim ipso iure praes fuit, sed cogendus erat ad obligationem suscipiendam. Hanc si recusasset quas poenas dederit videamus.

Causa obligationis erat auctori lex XII tabb. *Cum nexum faciet mancipiumque, uti lingua nuncupassit ita ius esto* (Dirksen VI, 1). Id est auctor et rem eius facere necesse habebat, cui man-

*) Non ignoro in his rebus Mayeri doctrina et acumine quaedam praecepta esse (Litiscontestation I, S. 135—140), praesertim quae de duplae stipulatione dicentur. Ne tamen disputationis dudum perfectae, cum Mayeri librum acciperem, ordinem turbarem, omnia suo loco reliqui. Neque id ipsum sine aliqua auctoritate est diversis rationibus idem demonstrari.

cipio dabat et eam ita praestare uti dixerat, verbi causa agrum optimo iure, tot iugerum (cf. Paul. S. R. II, 17, 4), vitiis carentem. Quod nisi faceret, duplione luebat. Cic. de off. III, 16, 65: *Ex XII satis erat ea praestari quae essent lingua nuncupata, quae qui inficiatus esset, dupli poenam subibat.* Cf. l. 48 D. de pact. II, 14. Solemne et quasi religiosum videbatur mancipationis carmen, quod si quis violarat sive sciens sive nescius — haec enim ius antiquum non distinguebat — periculum erat. Cum vero in formula mancipationis quae exstat mancipio dans neque lingua quicquam nuncupet neque omnino verbum 14 faciat, mancipio accipientis verba sola superesse suspicor, interiisse vero ea verba, quibus mancipio dans antea *nexu se obligabat,* ut ait Cicero l. c. Id est *nexum mancipiumque* XII tabb. — Utut haec sunt, res ipsa certa est. Si is qui manciparat neque dominus erat neque iudicium suscipere paratus, proprium iudicium dabatur in duplum, cuius denique Paulus meminit S. R. II, 17, 3: *Res emta mancipatione et traditione perfecta si evincatur, auctoritatis venditor duplotenus obligatur.* Lectionem plane singularem codicis Vesontini, de cuius auctoritate videndus est Savigny (Syst. II p. 553), *nullatenus* male a Cuiacio (obss. XXI, 15) defendi apparet; *duplotenus* exhibent omnes codices Haenelii flagitantque artis criticae leges. — Verba *mancipatione et traditione perfecta* cave alternative ut loquuntur accipias de rebus mancipi mancipatis, nec mancipi traditis; nam de simpliciter traditis locutus est Paulus § 2. Ita haec verba Pauli confirmant quae supra proposuimus et recte nos non de sola inficiatione dupli poenam accepisse ostendunt. Praeterea ex iis prodit nomen iudicii quod fuit *auctoritatis.* Cuius reliquias tenere videmur in notis legum: *Quando In Iure Te Conspicio Postulo An Fuas Auctor* (cf. Ballhorn-Rosen über dominium p. 268, not. 80); nam Cicero pro Caec. 19, 54: „*actio est in auctorem praesentem his verbis: Quandoque te in iure conspicio.*“ Ubi omnes codd. *auctorem* habere, nullum *actorem* ex Kelleri semestrium L. II p. 481 hoc ipso die ad 15 me perlato vidi. *Quandoque* rectum est et significat *et quando;* praecesserunt enim quaedam e. c. *Quando tu mihi agrum vendidisti.*

Auctoritas autem auctoritatisque praestatio propria erat mancipationis; in traditione nullo carmine utebantur ideoque per se evictionem non praestabant. Ita non sine causa Cic. pro Mur. 2 iudicii periculum a nexu ducit, quem in solis rebus mancipi usu venire significat; non sine causa de harusp. resp. 7 optimo iure possidentem facit qui iure auctoritatis possideat, ut qui rem in bonis tantum habeat auctoritate auctoreque carere indicet. Quare Plautus quoque Curc. IV, 2, 12 ait a lenone emi quidem, sed mancipio non accipi,

ut nemini is auctor sit: *Nec vobis auctor ullus est nec vosmet estis ulli.* Denique quia auctoritas mancipationem comitatur, cum hac et ipsa ex Digestis evanuit, extra ea passim relicta. — Quas igitur supra composuimus auctoritas et evictionis praestatio ita differunt, ut haec ad naturalem illa ad civilem alienationem pertineat; quanquam auctoritas non raro minus proprie ponitur. In summa quae ipso iure ex mancipatione venit obligatio venditoris ad defendendum emtorem in traditione proprio pacto constituenda est. Ita in Plauti Persa, ubi iubetur procurator ancillam furtivam vendere, additur: *Suo periculo is eam emat qui mercabitur; Mancupio neque promittes neque quisquam*
16 *dabit* (IV, 3, 55. 56). Quare in venditione procurator ait: *Prius dico, hanc mancupio nemo tibi dabit* (IV, 4, 40 cf. 113). Ut igitur venditor periculo liberetur, sufficit ancillam mancipio non dari, sed simpliciter tradi nullo pacto de praestando periculo adiecto; nam venditor etsi mancipio non daret, tamen si promitteret mancipio, i. e. eam emtoris facere polliceretur (mancipium enim est dominium Lucret. III, 971. Cic. ad fam. VII, 29. 30), teneretur ex pacto. Idem obscurius indicatur Curc. IV, 2, 8, ubi re tradita venditor ait: *memini* scil. me simplam pro evictione promisisse *et mancupio tibi dabo,* nempe ut duplam postulare possis.

Pactum quod in traditione auctoritatem repraesentabat iam omnes intelligunt esse duplae stipulationem, quam aliter explicare difficillimum est. Recepta videtur eo tempore, quo emti venditi actio ex consensu solo nondum dabatur; tum enim in rebus nec mancipi emtor omni auxilio destitutus erat, nisi forte et eas mancipio accepit. Quod tamen nobis non videtur fieri potuisse. In duplum vero concipi solebat stipulatio duplae, ut traditio aequipararetur mancipationi. Coniectura haec de duplae origine probabilis videbitur, cum ab iis venditionibus incepisse eam demonstratum erit, quae mancipatione non confirmabantur. Quod et per se probabile est, cum satis sufficeret auctoritatis iudicium si quid aere et libra actum erat; et quodammodo iam in verbis Plautinis interpretandis factum est. Sed
17 extra dubitationem id ponunt verba Varronis de re rust. II, 10, 5: *In servorum emtione solet, si mancipio non datur, dupla promitti, aut, si ita pacti, simpla.* — Idem subesse videtur in l. 37 § 1 de evict.: *Quod diximus duplam promitti oportere, sic erit accipiendum, ut non ex omni re id accipiamus, sed de his rebus quae pretiosiores essent, si margarita forte aut ornamenta pretiosa vel vestis serica vel quid aliud non contemtibile veneat. Per edictum autem Curulium etiam de servo cavere venditor iubetur.* Ad quae verba duo notanda sunt, quibus hanc alteram commentationis partem terminabo. Primum quod ait

Ulpianus *duplam promitti oportere*, id est novissimi iuris, ortum ex praecepto illo ea quae sint moris et consuetudinis in bonae fidei iudiciis venire (l. 31 § 20 D. de aed. ed. XXI, 1). Causa duplae semper fuit contractus, sed tacitus postea ut ex emto agere posses quasi pacto adiecto cum ad pactum stipulatione confirmandum (l. 2. 37 D. de evict.) tum ad id implendum (Paulus S. R. II, 17, 2). — Deinde Ulpianus hoc loco stipulationem duplae primum refert ad res nec mancipi ita, ut in enumerandis rebus pretiosissimis agrum mancipiaque studiose omittat; quod casu non videtur factum esse. Postea addit ex edicto aedilicio stipulationem ad servos quoque pertinere; qua de re quid dicamus non habemus. Aut edixerunt Aediles de servis non per aes et libram traditis; quod si olim hoc loco scripsit Ulpianus, diserte stipulationem duplae ad eos contractus restrinxit, 18
qui mancipatione carent. Aut. in mancipatione quoque postremo duplae stipulatio admissa est, quae quidem multo facilius quam nexi solemnitas pacta adiecta recipiebat. Quod qui probat, explicatum habet cur nexus interciderit et duplae stipulatio in eius locum succreverit, cuius ad imaginem olim efficta et efformata erat.*)

§ 3.

Denique postquam cognovimus, quid significet auctoritas quidque in iure efficiat ipsas leges interpretabimur.

I. Usus auctoritas fundi biennium esto, ceterarum rerum annus. (Dirks. VI, 3.)

Ex nostra vocabuli interpretatione haec lex ait: Fundo per biennium emtor utatur, venditor tamdiu auctoritatem ei accommodet evictionemque praestet; in ceteris rebus annus pro biennio observetur. — Quod quamquam optimam sententiam praebet, tamen offendit *ceterarum rerum* generalis commemoratio. Nam si diceremus res nec mancipi non esse res civiles ideoque per se in rebus non inesse, pauci aut nemo adsentirent. Offendit porro de usucapione silentium; nam quamquam eam hac lege confirmatam esse auctores consentiunt, tamen sola causa usucapionis apparet, nullum ipsius usucapionis 19
vestigium. — Dubia haec expediri posse confido, modo liceat argu-

*) [Die hier skizzierten Gedanken sind später in breiterer Ausführung entwickelt worden. Vgl. besonders Eck, Die Verpflichtung des Verkäufers zur Gewährung des Eigentums, 1875. Bechmann, Der Kauf nach gemeinem Recht, I (1876) bes. p. 102—154. 318—328. 361—416. Girard, Nouvelle Revue historique de droit français et étranger 1882 p. 280—318. 1883 p. 537—592. 1884 p. 396—430. Manuel⁴, 1906 p. 552 sq. Rabel, Die Haftung des Verkäufers wegen Mangels im Rechte, Leipzig 1902 p. 5—163.]

mentari ex legum ordine, qualem Dirksenius ingeniose constituit. Nam etsi errare potuit, tamen eiusmodi quaestiones aut plane desperandae sunt aut ex certa legum ordinatione solvendae. Decemviri initio tab. VI. locuti de nexo et mancipio, quid ei faciendum esset qui mancipio dedisset, cum usucapione perfecta emtorem securum esse posse neque amplius opus ei esse auctoritate intelligerent, terminum addere voluerunt, quo auctor liberaretur. Id factum est his verbis. Quare necesse non erat res nec mancipi excipere; initio enim de mancipatione tantum dictum erat. Deinde cum usucapionis terminos non definire vellent, sed applicare dudum receptos *(Dirksen, Zwölftafelfragm. S.* 420. *Zimmern, Rechtsgesch.* I, 839, n. 33*)*, quid erat quod de usucapione ipsa verba facerent? ICti postea, lege potius quam consuetudine utentes usucapionis fines ex his verbis sumserunt et hanc allegationem compendiis inseruerunt.

II. Adversus hostem aeterna auctoritas.

Locus, quo haec lex collocata erat, plane incertus est *(Dirksen* l. c. p. 104. 222*)*; quod facit ut certam explicationem dare non possim. De postliminio in ea cautum esse non videtur; ita ex intima natura iuris Romani fluxit, ut lege opus non esset. Duae aliae interpre-
20 tationes sunt, quae haud absimiles veri mihi videntur. Quodsi Romanus peregrino rem vendiderat, peregrinus cum usucapere non posset perpetuam tuitionem requirebat; id est *adversus hostem aeterna auctoritas,* in peregrino venditor semper evictionem praestet. *Adversus* ita significat circa, quoad; cuius significationis etsi exempla inveniuntur (Dirksen s. v. § 2); tamen rarior est, ut fortasse alia interpretatio magis sit placitura. Civem civi vendidisse ponamus, qui contra peregrinum defendendus sit. Cum legibus Romanis peregrini non tenerentur, in recuperatorio iudicio usucapionis exceptio non est admissa, ut venditor emtorem adversus peregrinum non biennium, sed semper defendere cogeretur. Ita *adversus* vulgari sententia accipitur. — Quicquid est, nulla causa apparet, quin in auctoritate hic idem inesse putemus, quod praeterea inest.

III. Quod subreptum erit, eius rei aeterna auctoritas esto.

Ita auctore Gellio XVII, 7 scriptum erat in lege Atinia, quae non pertinet ad a. DLVII (nam Liv. XXXIII, 22 nihil probat), sed ad finem seculi sexti, cum Scaevola, Brutus, Manilius, ICti septimi seculi incipientis *(Zimmern, Rechtsgesch. I, S.* 276*)* disputarint, utrumne in post facta modo furta lex valeret an etiam in ante facta. Eo tempore igitur lex recens erat. — Ceterum lex expositione non

indiget; sed dicendum est quae coniunctio intercedat inter eam et 21
XII tabularum caput, quod furtivam rem usucapi vetabat. Non esse legem Atiniam nisi antiquioris repetitionem non placet; tum frustra litigassent viri doctissimi an in ante facta valeret. Item qui furtivas res a surreptis discernunt, nodum in scirpo quaerunt. — Longe alia res est. Decemviri cum inter leges poenales furtivarum rerum vitium sancirent, non animadverterunt legem generalem de auctoris liberatione post annum ad furtivas res quoque pertinere; quo factum est, ut furtivarum rerum usucapio non procederet, auctor liberaretur: id quod erat incivile. Ita addidit lex Atinia, quod decemviri omiserunt aeternamque auctoritatem harum rerum sanciverunt.

Theses. 22

1. Verba Ulpiani VI, 10 recte in codice scripta esse, modo ita distinguantur: *Singulorum liberorum nomine sextae retinentur ex dote, non plures tamen quam tres. Sextae in retentione sunt, non in petitione.*
2. Familiae emtoris verba Gai. II, 104 ita scribenda esse: *Familiam pecuniamque tuam endo mandatela tua custodelaque mea* [*esse aio et ea*] *quo tu iure testamentum facere possis secundum legem publicam, hoc aere aeneaque libra esto mihi emta.**)
3. Verba Horatii Serm. II, 1, 86: *Solventur risu tabulae; tu missus abibis* ad XII tabulas esse referenda.
4. Leges 19 et 22 C. de iure delib. VI, 30 ita esse conciliandas, ut qui intra tres menses a die scientiae moriatur, annale tempus deliberandi inde a die scientiae computandum petiisse videatur.
5. Diem pro homine interpellare posse, non ubivis interpellare.
6. Praetorem ita ius dixisse, ut certis diebus certa iudiciorum genera ordinaret.
7. Leges iudiciarias Semproniam a. DCXXXI, Serviliam Caepionis, 23
Liviam, Corneliam idem sanxisse.**)
8. Legem repetundarum quam Serviliam dicunt minime esse Serviliam.***)
9. Niebuhrii cum splendorem tum errores in eo positos esse, ut historiam totam esse hypotheticam sive ignoraret sive negaret.

*) [Cf. Ges. Schr. II, 42.]
**) [Cf. Ges. Schr. III, 341 sq.]
***) [Cf. Ges. Schr. I, 16 sq.]

10. Omnia populi iudicia capitalia fuisse ex provocatione.
11. In re iudicata novationem non inesse.
12. Male dici plebem Romanam nihil voluisse nisi rerum fructum sine labore.
13. Illud *Graeca non leguntur* cum verum esse tum probandum, cum res Graecae philologorum sint, Latinae iurisconsultorum.
14. Iurisconsultum a philologo discere posse; an possit philologus ab illo, adhuc dubitandum.
15. Exceptis causis maiestatis populi iudicia hoc tempore non esse probanda.*)

*) [Cf. Ges. Schr. III, 499.]

XL.

Nachwort zu Ed. Philippi, zur Geschichte des Patronats über juristische Personen.*)

Die Arbeit eines jungen Freundes, mit der wir ihn bei seiner 530
Heimkehr ins Vaterland zu empfangen und zugleich bei dem deutschen Publikum einzuführen dachten, kommt hiefür zu spät. Den Verfasser, der auf eine seltene Weise juristische und philologische Bildung, inniges Versenken in die Specialforschung und Erheben des Blickes zu den weiteren Kreisen alter Art und Kunst in sich vereinigte, hat auf der Rückreise aus Italien im Mai d. J. in Mailand der Tod ereilt. Ausgegangen von dem strengen Studium des klassischen römischen Rechts erkannte er wie jeder, der nicht in der Formel an sich den Geist zu finden meint, dass die historische Jurisprudenz ohne die Geschichte, das römische Recht ohne Rom noch etwas weniger ist als Stückwerk. Die eigenthümliche Schwierigkeit und die culturgeschichtliche Bedeutung der römischen Kaisergeschichte zog ihn an, nicht minder die Positivität dieser Forschungen, die, für das mühelose Spiel ungeschulter Phantasie freilich das ungünstigste Terrain, eine desto lohnendere Ausbeute der treuen, unverdrossenen Arbeit sichern. Ein kleines Stückchen dessen, was er im Sinne hatte, liegt den Lesern vor: eine andere nicht grössere Arbeit — die Publication der auf Amorgos entdeckten julianischen Verordnung, wovon bisher nur ein Auszug (l. 5 C. de ped. iud. 3, 3) bekannt war — wird jetzt im römischen Bullettino dell' Instituto gedruckt sein.**) Eine grössere Untersuchung über die römischen Provinzen und deren Verfassung hatte er vor, als er im Herbst 1850 seine 'Fahrt ins Blaue' antrat, wie er sie mit seiner leisen, gewöhnlich

*) [Rhein. Museum N. F. Jahrg. VIII, 1853, S. 530.]

**) [Bullettino 1852 Nr. 3, 4 p. 45—52. Jetzt C. I. L. III, 459. Vgl. Mommsen zum Cod. Theod. 1, 16, 8.]

gegen die eigene Natur gewendeten Ironie wohl zu nennen pflegte. Andere Pläne genug, meist epigraphischer Art, erweckten in seinem leicht erregten, schwer befriedigten Sinn die tausendfachen Anregungen Italiens, dessen klassische und romantische Schönheit ihm den tiefsten und glücklichsten Eindruck machte. Das kluge Wort, das anmuthige Talent zierlicher Skizzirung, den feinen Scherz auf dem Grunde tiefen innern Ernstes, die ganze liebenswürdige Persönlichkeit, die wir an ihm gekannt haben, das zu vermissen ist das schmerzliche Vorrecht der näheren Freunde; aber auch ein weiterer Kreis wird es nicht ohne Antheil erfahren, dass wieder einmal ein ernstes, kluges, zweckmässiges Streben vor der Zeit gebrochen worden ist.

Einer für Viele.

LXI.

Rezensionen.

1.

Geib, Dr. Gustav, Ordentlicher Professor der Rechte an der Universität in Zürich, Geschichte des römischen Criminalprocesses bis zum Tode Justinian's, Leipzig, Weidmann, 1842, Gr. 8. 245

[Neue Jenaische Allgemeine Literaturzeitung Jahrg. III, 1844, S. 245—252. 257—265.]

Mit nicht geringen Erwartungen haben wir das vorstehende Werk zur Hand genommen, das einem tiefgefühlten Bedürfnisse unserer Wissenschaft abzuhelfen sich anheischig macht. Dass die bisherigen Darstellungen der Geschichte des römischen Criminalprocesses dürftig und ungenügend und voller Irrthümer sind, ist unbestritten und den Tadel, den der Verf. in seiner Vorrede hierüber ausspricht, unterschreiben wir vollkommen. Dass der Verf. über seine Vorgänger hinausgegangen ist und ihre Werke ziemlich überflüssig gemacht hat, so weit sie es nicht ohnehin schon waren, erkennen wir ebenfalls bereitwillig an; eine Kritik, die es sich zur Aufgabe stellte, diese neue Geschichte des römischen Criminalprocesses mit Sigonius, Schmiedicke u. s. f. zu vergleichen, würde nur in jeder Beziehung lobend ausfallen können. Allein wir müssen doch Bedenken tragen, unserer Kritik diese Wendung zu geben; ja wir zweifeln sehr, dass dem Verf. mit dem sehr zweideutigen Lobe gedient sein möchte, er habe Sigonius übertroffen. Diese ältern Leistungen sind hinter der heutigen Rechtswissenschaft — ich meine nicht den speciellen Theil derselben, mit dem das Werk des Verf. sich beschäftigt, sondern die Rechtswissenschaft überhaupt — so unendlich weit zurückgeblieben, dass man dieselben weit übertreffen kann, ohne doch ein Werk zu liefern, das den Anforderungen der Gegenwart entspricht. Wir halten uns also für berechtigt, einen ganz andern Maasstab, den der heutigen philologischen Jurisprudenz, an das vorliegende Werk anzulegen und nach dem allgemeinen Standpunkte der Wissenschaft, nicht nach dem besondern des hier gerade in Frage stehenden Theils dasselbe zu beurtheilen; wobei wir nur bitten müssen, als stillschweigend vorausgesetzt anzusehen, dass das Werk wie die neueste so auch die beste Darstellung des römischen Criminalprocesses ist.

Die Aufgabe, die der Verf. sich gesteckt hat, ist eben so weitläufig als grossartig. Während eines Zeitraums von zwölf Jahrhunderten durch alle Wechselfälle der Geschichte des grössten Volkes der Erde unter den mannichfaltigsten Revolutionen des staatlichen Lebens ein einzelnes tief in öffentliche und private Verhältnisse eingreifendes Institut zu verfolgen, dasselbe von seiner Entstehung bis zu seiner Auflösung zu begleiten und zu zeigen, wie es durch

alle Perioden hindurch aus demselben Princip hervorging, aus dem Imperium des Magistrats — das ist unter allen Verhältnissen, auch bei trefflichen Vorgängern, eine Aufgabe, die ohne eine gewisse Verwegenheit Niemand unternimmt. Wenn aber der Verf. des vorliegenden Werkes dies Ziel sich zu stellen wagte, während es ihm wohl bewusst war, dass nur über einzelne wenige Punkte gute Vorarbeiten vorhanden waren, und dass er also das gute Beste selbst thun sollte, so müssen wir seine Unerschrockenheit in der That bewundern. Er hat es nichtsdestoweniger unternommen; er hat sich durch die Schwierigkeiten der Aufgabe nicht abschrecken lassen, sondern sie zu lösen versucht. Es ist dies immer ehrenvoll, aber die unparteiische Wissenschaft kann es nicht billigen, wenn man so unbesehen avancirt, ohne das Terrain recognoscirt und die Flanken gedeckt zu haben. Es ist unser Hauptvorwurf gegen den Verf., dass er sich eine zur Zeit unlösbare Frage gestellt hat. Ein blosses Compendium, d. h. eine Zusammenstellung der bei den Alten vorfindlichen Notizen und der von den Neuern angestellten Forschungen wollte der Verf. nicht geben; das sagt er selbst in der Vorrede und zeigt es an zahlreichen Stellen seiner Schrift. Er wollte also mehr leisten; dennoch müssen wir behaupten, dass seine Arbeit nur insofern brauchbar ist, als sie ein Compendium in dem angegebenen Sinne abgeben kann. Der Fleiss, den der Verf. hierauf verwandt hat, verdient die grösste Achtung; seine Versicherung, dass wirkliche Hauptstellen ihm überall nicht entgangen sein dürften (Vorrede S. IX), habe ich, so weit meine desfälligen Studien reichen, bestätigt gefunden. Ebenso ist die Benutzung der neuern Literatur durchaus genügend. Allein hier hören auch im Ganzen die Leistungen des Verf. auf. Ihm schwebte noch etwas Höheres vor als die immer sehr dankenswerthe Sammlung und Notirung der *loci probantes:* eine „Geschichte des römischen Criminalprocesses", d. h. die präcise auf historischen Vorarbeiten ruhende Darstellung des Begriffes der Wissenschaft in seiner geschichtlichen Entwickelung. Im römischen Criminalprocess muss erst durch eindringende Untersuchung der einzelnen Fragen ein Fundament gewonnen werden, das —
246 wir wagen es zu behaupten — dieser bislang noch völlig bodenlosen, auf dem Zusammenraffen der Beweisstellen (was ja im 16. Jahrh. für Wissenschaft galt) beruhenden Disciplin durchaus fehlt. Das hat der Verf. nicht gethan. Die gründliche Erforschung jedes einzelnen Punktes wirft Licht auf das ganze Alterthum und dieses wieder in seiner Totalität erleuchtet das Einzelne, sodass durch diese Wechselwirkung zuletzt das Detail wie der Begriff ins Klare tritt. Diesen Weg haben Niebuhr und Rubino verfolgt, jener ahnend, dieser forschend. Wir bedauern, den Verf. nicht zu diesen Männern stellen zu können; er hat weder Niebuhr's Takt noch Rubino's Methode.

Allerdings erklärt der Verf. in seiner bescheidenen und, wie wir fest überzeugt sind, aus voller Überzeugung geschriebenen Vorrede, dass er nicht die Hoffnung hege, Alles zu leisten, was bisher vermisst ward; dass es sein Hauptwunsch gewesen sei, für die Erforschung des Processes ein höheres und allgemeineres Interesse zu erwecken und den Kampf erst zu erregen. Wir sind fest überzeugt, dass sein Buch hierzu nicht wenig beitragen und bald in den Händen aller Derer sein wird, die dem römischen Criminalprocess geschichtliche Forschungen widmen wollen; allein es kann unsere Meinung von der Unvollkommenheit des Werkes nicht ändern, dass der Verf. sie gewissermassen theilt. Ein schlichtes sorgfältiges Compendium wäre ebenso nützlich, ja nützlicher gewesen, indem die Mängel des Werkes in seinem Hinausstreben über die

compendiarische Qualität seinen Vorzügen in dieser nicht selten Abbruch gethan hat.*) Statt das Dunkle und noch nicht genügend Erklärte einfach hinzustellen, finden wir hier gewöhnlich eine extemporirte Lösung der Schwierigkeiten, die Niemand befriedigen kann, aber der Brauchbarkeit des Werkes als Resumé der geltenden Meinungen Eintrag thut. Überhaupt hat der Verf. ein unglückliches Talent, die Lücken und Mängel der Untersuchung durch sein Darstellungstalent zu verdecken. Die Form der Behandlung, die ebenfalls für ein Compendium weniger raisonnirend und untersuchend, mehr referirend und darstellend hätte sein müssen, verdient, abgesehen hiervon, Lob; klar und gut ist das ganze Buch geschrieben. Man möchte den Verf. den Sigonius des 19. Jahrh. nennen; er gleicht ihm an Belesenheit, an Durchsichtigkeit und Anmuth der Darstellung; er gleicht ihm aber auch in der Manie, Alles *prima vista* zu erklären, und dies ist jetzt weniger zu entschuldigen als vor dreihundert Jahren. Nur zu oft ist die Darstellung nichts weiter als elegant; nur zu oft ist die Klarheit blos in der Darstellung. Die Klarheit des Denkens, der Vorstellung ist immer erfreulich, selbst wenn sie, wie in Kellers trefflichen Büchern, sich in behaglicher Breite ausspricht; die der Darstellung dagegen, die wir hier finden, bewahrt keineswegs vor logischen Fehlern und veranlasst manches überflüssige Wort, das namentlich in einem Compendium (und als solches wird Hrn. G.'s Schrift in praxi betrachtet werden) sehr störend ist. Kurz, wir wiederholen es, die gefährliche Tugend der Eleganz entschädigt uns nicht für eine kurze, gehaltene, streng wissenschaftliche Darstellung; besser wäre es gewesen, die unausgefüllten Lücken und ungelösten Widersprüche einfach zur Untersuchung hinzustellen, als Räthsel zu — rathen. Nur zu oft werden wir beim Lesen dieses Buches an die moderne Weise des Häuserbaues erinnert, wo dieselben statt des Mörtels durch den Cement zusammengehalten werden.

Was die Eintheilung des Stoffes anlangt, so unterscheidet der Verf. drei Perioden. Die erste bis zum Anfange des siebenten Jahrh., umfassend die Magistrats- und Volksgerichte, die zweite vom Anfange des siebenten bis etwa zur Mitte des achten Jahrh., die Zeit der *quaestiones perpetuae*, und die dritte bis auf Justinian, die Periode des Verfahrens *extra ordinem*. Bei dem Fixiren der Ruhepunkte muss nothwendig jedem Schriftsteller eine gewisse discretionäre Gewalt gelassen werden, da jede Eintheilung einmal ihre Vortheile und ihre Nachtheile hat; sonst ist nicht zu leugnen, dass in der ersten Periode zwei dem Begriff und der Zeitfolge nach verschiedene Processformen combinirt sind. Doch lassen sich für diese Combinirung gar wohl Zweckmässigkeitsgründe finden. Schwieriger möchte es dem Verf. werden, zu rechtfertigen, warum er nicht sachliche, sondern zeitliche Perioden gemacht hat. Es ist bekannt, dass in der zweiten Periode namentlich die Volksgerichte, in dem Anfang der dritten die *quaestiones perpetuae* noch fortdauerten, ohne dass sie von ihrer frühern Gestalt wesentlich abwichen. Nun hat der Verf. namentlich in der zweiten Periode dem Fortbestande der Gerichte der ersten Periode einen eigenen Abschnitt gewidmet (Abth. I, Cap. 2, S. 215f.), wodurch nicht blos das Material unnöthigerweise aus einander gerissen, sondern auch der Totaleindruck der ganzen Entwickelung unterbrochen wird. Man schadet der Geschichte der Institute, wenn man sie zu genau auf bestimmte Jahre zurückführen will; was überdies, wie der Verf. recht wohl fühlt, eine vollkommene Unmöglichkeit

*) [So die Vorlage. Es scheint eine Zeile ausgefallen zu sein.]

ist. Ebenso wie die Blüthe doch vor der Frucht ist, obwol sehr häufig Blüthen und Früchte an demselben Zweige hängen, so ist auch in der Geschichte der Institute das der Zeit nach jüngste Ereigniss nicht immer nach dem Begriffe das jüngste und es scheint mir dadurch bewiesen, dass die innern, nicht die Zeitperioden bei solchen Darstellungen zu Grunde gelegt werden müssen. Die Stickjahre, wie wir hier zu Lande sagen, z. B. das Jahr 605, sind eigentlich noch ein Rest der frühern unwissenschaftlichen Zeit; der erste Gedanke der *quaestiones perpetuae* reicht weit früher hinauf.

Die erste Periode des römischen Criminalprocesses ist vor den andern aus-
247 gezeichnet durch die ernsten Untersuchungen, die ihr in neuerer und neuester Zeit zugewandt sind. Auf sie fallen die Lichter von Niebuhr's und Rubino's Untersuchungen, und sie ist wie die quellenärmste so die am reichsten bearbeitete. Dies gilt um so mehr, je höher man hinaufkommt, nach der bekannten Richtung unserer Studien auf die uranfängliche Nacht. Für das Criminalrecht ist nun allerdings Das, was zu ermitteln gelungen ist, von hohem Interesse. Wir finden dasselbe ursprünglich auf einen ungemein kleinen Raum beschränkt, insofern wir es nämlich auffassen als das Verfahren des Staats gegen die Verbrecher. Beiweitem der grösste Theil der später als Verbrechen gefassten Handlungen blieb ursprünglich der Privatklage oder der Rache der Götter überlassen; ja es möchte sich die paradoxe Behauptung durchführen lassen, dass der König anfänglich, abgesehen von Militärverbrechen, gegen *togati* keinen Blutbann gehabt und dieser sich später aus seiner sacralen oder seiner militärischen Gewalt entwickelt habe. Wir hätten von dem Verf. eine bestimmtere und tiefere Durchführung erwartet, was eigentlich Criminalprocess sei, wie dieser anfangs, wenn man will, gar im Staate nicht stattfand und wie er in seiner spätern Entwickelung die angrenzenden Institute in sich aufnahm. Wir tadeln den Verf. keineswegs, dass er manches aufgenommen hat, was nur in uneigentlichem Sinne zum Criminalprocess gehört; wir hätten aber eine schärfere Sonderung dieser disparaten Bestandtheile gewünscht, damit es nicht den Anschein hat, als wären sie der Qualität der Handlungen wegen, die nach modernen Ideen einen Criminalprocess veranlassen würden, zum Criminalprocess gerechnet. Die Gerichtsbarkeit der *pontifices*, der Hausväter und die Administrativjurisdiction des Senats hätten für sich dargestellt werden müssen; auch hätten mit demselben Recht die Reste der *vindicta privata* und eine Anzahl *iudicia privata* mit aufgenommen werden können, die ebenfalls in der Folgezeit in die Criminaljurisdiction aufgingen. Alsdann bleibt als Kern der ersten Periode das auf dem *imperium* ruhende Gericht (Könige, Quästoren und Magistrate) und das Volksgericht übrig, von welchen jetzt genauer zu sprechen ist.

Unser Verf. hat die erste Periode in zwei Abschnitte zertheilt: Gerichtsverfassung und gerichtliches Verfahren. Dasselbe findet in den andern beiden statt und ist hier auch an seinem Platze; aber „Eins schickt sich nicht für Alle". In der ersten Periode entsteht hierdurch das grösste Misverhältniss, indem das „gerichtliche Verfahren" hier sich fast nur mit den Volksgerichten beschäftigt, denen im ersten Abschnitte von den sieben Capiteln das dritte gewidmet ist. Ohne Zweifel wäre es angemessener gewesen, diese Eintheilung hier ganz fallen zu lassen und beide Abtheilungen zu combiniren. Auch ist es schon der Anordnung wegen gar sehr zu bedauern, dass dem Verf. ein wichtiger Satz entgangen ist, welcher sich Jedem aufdrängen muss, der den ältern römischen Criminalprocess aufmerksam betrachtet: dass die Volks-

gerichte aus dem Provocationsverfahren entstanden und eigentlich alle zweiter Instanz sind. Dass der Verf. diesen so folgereichen Satz übersehen hat, ist ihm um so mehr zuzurechnen, da er schon von Rubino S. 445 angedeutet ist. Wenn er S. 24f. bemerkt, dass durch die allgemeine Provocation die Magistratsgerichtsbarkeit aufgehoben ward, so ist dies noch sehr davon verschieden, auch wird es aus andern Stellen deutlich, dass der Verf. zwischen Volksgerichten und Provocationsprocessen einen scharfen Unterschied macht (S. 31. 154). Ist dieser Satz richtig, so bietet sich eine angemessene Eintheilung der ersten Periode von selbst dar, wobei zugleich das oben erwähnte Doppelprincip derselben seine genügende Berücksichtigung findet und es nicht nöthig ist, wie der Verf. thut, bei der Lehre von der *provocatio* wegen des Verfahrens auf die Volksgerichte zu verweisen: erstens das Verfahren in erster Instanz, beruhend auf dem *imperium* (Abth. I, Cap. 1. 2. 3), alsdann das Provocationsverfahren (Abth. I, Cap. 5, Abth. II, Cap. 3. 1. 2); worauf dann nachträglich die andern Behörden folgen müssten (Abth. I, Cap. 4. 6. 7). Gehen wir nun zu dem materiellen Inhalt über.

Bei der Darstellung des gerichtlichen Verfahrens geht der Verf. aus von den „allgemeinen Grundsätzen" S. 97f., die wunderlicherweise in der Öffentlichkeit, der Mündlichkeit, dem Anklageprincip u. s. f. gefunden werden. Das ist Alles wahr, aber dennoch sehr verkehrt. Man sollte doch meinen, dass solche stillschweigende Parallelen zwischen unsern Codificationen und der fernsten Vergangenheit als verkehrt und irreführend erkannt sind. Nur bei uns sind dies Principien, d. h. Entwickelungsmomente, die gewonnen und verloren werden; bei den Römern war es selbstverständlich, dass der Staat nicht von selbst einschritt, und braucht dies in einer Entwickelungsgeschichte des Criminalprocesses gar nicht erwähnt, geschweige denn an die Spitze gestellt zu werden. Es ist uns immer verkehrt vorgekommen, wenn man schon in der ersten Periode die Anfänge des inquisitorischen Princips finden will, z. B. in den *quaestores*, die doch sicher nicht anders als auf Privatanklage hin quärirten. Auch der Verf. ist hiervon nicht frei. Es ist aber nothwendig, sich alles Ernstes gegen diese unhistorische Auffassung zu erklären, um so nothwendiger, da sie weniger demonstrabel ist als ein offenbares Versehen und doch entschieden die Erkenntniss der Vergangenheit noch weit mehr beeinträchtigt. Bei unserm Verf. ist uns noch bei einer andern Gelegenheit dies sehr unangenehm aufgefallen, die wir hier gleich vorwegnehmen wollen. Ich meine seine höchst unrömische Vorliebe für das Beweisverfahren, die sich schon bei dieser, noch mehr aber bei der folgenden Periode entwickelt. Es ist bekannt, wie sich in den römischen Rechtsquellen über das Verfahren *in iudicio* fast gar nichts findet, wie die „Beweistheorie" sich auf einige Klugheitssätze beschränkt. Uns ist es daher anstössig, wenn in einer Darstellung des römischen Rechts die vier Beweiskategorien der Compendien figuriren, die zwar bei den Römern natürlich auch vorkamen, aber nur so wie wir sie täglich im gemeinen Leben brauchen, aller formellen und juristischen Existenz aber bei den Römern entbehren. Man kann dies ja freilich Keinem wehren; aber wer da glaubt, in einer solchen Darstellung die römische Beweistheorie zu finden, der kann eben so gut die *causa Miloniana* in eine nothdürftige Vertheidigung des p. p. Milo versus weiland P. Clodius verwandeln. Das römische Princip des römischen Criminalprocesses ist der Kampf zwischen der anfänglichen Allmacht der Magistrate 248
und der Volksgewalt, der endlich in dem allgemeinen Provocationsrecht zu dem

Siege der letztern führt. In der Königszeit sind nur noch die Anfänge der Provocation zu bemerken; damals war die Magistratsgewalt noch vollkommen und das *imperium* ungebunden. Nach Vertreibung der Könige wurde dem Volke ein Recht auf die Provocation zuerst in Capitalsachen eingeräumt, und es war dies der wesentlichste Unterschied zwischen dem königlichen und dem consularischen Imperium. Dadurch wurde die Verdammung durch den Magistrat indess nur zu einer nothwendigen vorbereitenden Form; wegfallen konnte sie nicht, da die Nothwendigkeit des Imperium im tiefsten Wesen des römischen Staatsrechts begründet war. Wohl konnte man den Magistrat indirect zwingen, seine Machtfülle nur in Gemässheit des Volkswillens walten zu lassen, ebenso wie man den Prätor späterhin an die Stimmen seines *consilium* band; dieser Volkswille allein konnte aber ohne den Magistrat nie eine Verurtheilung zu Wege bringen. Dass die Bestimmung der Zwölftafeln: *De capite civis Romani non esse rogandum nisi maximo comitiatu,* eine vorläufige Verurtheilung durch den Magistrat ausschliesst, darf man der rednerischen Wendung bei Cic. pro Rabir. p. r. 4, 12 nicht glauben. Die positiven Zeugnisse für diese vorläufige Verurtheilung sind auch — wenigstens für die Capitalprocesse — vollkommen ausreichend. Einmal ist es ein bekannter Grundsatz des römischen Staatsrechts, dass zwischen den Magistraten im Kriege und denen im Frieden nur die Provocation einen Unterschied machte (Cic. de legg. III, 3, 6); woraus sich ergibt, dass die Magistrate auch in der Stadt den Blutbann hatten, nur gebunden durch die Provocation. — Ferner sagt Cicero in seiner Constitution de legg. III, 3, 10: *Omnes magistratus ... iudicium habento,* und im Commentar dazu c. 12, 27: *Omnibus magistratibus iudicia dantur, ut esset populi potestas ad quam provocaretur* (vgl. Rubino a. a. O., S. 445, Anm. 2). Hier steht es geradezu, dass die *populi potestas,* um sich zu äussern, eine vorläufige Verurtheilung voraussetzt, die jedem Magistrat als integrirender Theil des Anklagerechts zusteht, wie denn auch die Volkstribunen mehrmals *perduellionis* (oder *perduellionem*) *iudicant alicui,* Liv. XXVI, 3; XLIII, 16. — Dann heisst es orat. pro domo 30, 78 und Sallust. Cat. 51, 22, dass die *rerum capitalium condemnati* durch die *lex Porcia* das Recht erhalten hätten, noch ins Exil zu gehen — was bekanntlich, nachdem sich in den Comitien eine absolute Majorität gebildet hatte, nicht mehr statthaft war (Polyb. VI, 14, 7). Es ist hier also die vorläufige Verurtheilung durch den Magistrat gemeint, der die *lex Porcia* die Vollstreckbarkeit nahm und dadurch dem formell schon Verurtheilten noch die Rechte des Angeklagten bis zur Entscheidung in zweiter Instanz conservirte. — Diese Gründe können vorläufig genügen, um den von uns aufgestellten Satz zu beweisen, dass jedes Volksgericht *de capite civis Romani* formell als Provocation erscheint und dass es nur eine Nachlässigkeit der Berichterstatter ist, wenn schlechtweg von Volksgerichtsbarkeit die Rede ist. Lässt doch Dionysius selbst bei dem Process des Horatius die Provocation unerwähnt; wie sollten wir uns wundern, dass die Historiker diese Form gewöhnlich übergehen? Indess scheint es uns angemessen, noch zweier weiterer Beweise für den beregten Satz zu gedenken, theils um denselben durch Lösung anderer Schwierigkeiten zu bewähren, theils um zu zeigen, in welche Irrthümer den Verf. die Verkennung dieses Satzes geführt hat. — Es ist ziemlich wohl beglaubigt, dass die Zwölftafeln die Criminalgerichtsbarkeit einmal den Comitien, auf der andern Seite den *quaestores parricidii* übertragen haben. L. 2, 23 D. de O. J. *Quia de capite civis Romani iniussu populi non erat lege permissum con-*

sulibus ius dicere, propterea quaestores constituebantur a populo, qui capitalibus rebus praeessent. Hi appellabantur quaestores parricidii, quorum etiam meminit lex XII tabularum. Dass nach dieser Stelle die *quaestores parricidii* die ständigen Beamten für das Vorverfahren bei Capitalverbrechen waren, kann nicht wohl bezweifelt werden, und wenn auch der Verf. S. 54 findet, dass „genau genommen" dies in der Stelle nicht steht, so nimmt er es hier doch offenbar zu genau. Es scheint mir ziemlich klar, dass diese Quästoren eingesetzt wurden *ut esset ad populum provocatio,* um das unwichtige und gehässige Amt der Verurtheilung in erster Instanz den Consuln abzunehmen.*) Damit wird des Verf. Unterscheidung zwischen den *quaestores parricidii* und *aerarii* (S. 57) und seine Erklärung der erstern für unständige Beamte (S. 55 f.) hinfällig. Die Identität jener scheint uns von Rubino hinreichend dargethan; es ist noch zu bemerken, dass in dem Anquisitionsformular Varr. l. l. VI, 90 der *quaestor, qui capitis accusat,* seiner *collegae* erwähnt. Also selbst nach der Verdoppelung der Zahl der Quästoren behielten sie ihren Einfluss auf die Capitalgerichte. — Dass die *quaestores parr.* unständige Beamte sind, kann man nur behaupten, wenn man die in dem Process des Sp. Cassius und namentlich die in dem des M. Volscius vorkommenden *quaestores* mit Hrn. G. für *qu. aerarii* erklärt. Es ist aber aus den Nebenumständen klar, dass sie nicht blos anklagen wie jeder Magistrat, sondern recht eigentlich dies der Inhalt ihres Amtes ist.

Hier hat also der Verf., weil er einsah, dass durch ständige *quaestores rerum capitalium* die Allgemeinheit der Volksgerichtsbarkeit aufgehoben werde, diese in ihrem Wesen durchaus verkannt und sie mit den spätern sogenannten *quaestiones extraordinariae* zusammengeworfen (S. 66 f.); während sie ihnen doch in ihrem Wesen ganz entgegengesetzt sind. Die *quaestores rerum cap.* sind recht eigentlich dazu da, um die Provocation möglich zu machen, während die sogenannten *quaestiones extraordinariae* dem Volke das Gericht abnehmen und es einem Magistrat natürlich ohne *provocatio* übertragen sollten.

Diese *provocatio* von den *quaest. extraord.* ist der zweite Punkt, in dem, 249
wie wir oben sagten, der Verf. durch die zu grosse Beschränkung des Provocationsprocesses irre geführt ist S. 161. Er sieht es nämlich vollkommen ein, dass vernünftigerweise von diesen Specialcommissionen keine Provocation stattfinden kann; allein „es kommt doch wenigstens ein Fall, der Process gegen Pleminius, vor, aus welchem die wirkliche Anerkennung des Provocationsrechts sich so bestimmt zu ergeben scheint, dass dasselbe jedenfalls nicht überall und unbedingt geleugnet werden darf". Wir glauben dem Verf. einen Dienst zu erweisen, wenn wir ihn darauf aufmerksam machen, dass das Verfahren des Prätors M. Pomponius gar keine *quaestio extraordinaria* war — wie konnte auch der Senat über römische Bürger eine solche niedersetzen? Die Sache ist ganz einfach: der Senat veranlasste den Prätor, sich seines Rechtes als Magistrat, seines *iudicium,* zu bedienen, um das Vorverfahren gegen Pleminius zu veranstalten. Nachdem dieser und seine Gehülfen von ihnen verurtheilt waren, wurden sie nach Rom gesandt, um in zweiter Instanz gerichtet zu werden. Das Verfahren war also der ganz regelmässige Process und ist nur insofern von Wichtigkeit, als uns hier durch die Umstände das Vorverfahren genau bekannt geworden ist.

*) Rubino's Ansicht über die *quaestores parricidii* S. 316 zeigt deutlich, dass auch er in die Consequenzen des von ihm geahnten Zusammenhangs der Provocation und der Volksgerichtsbarkeit nicht eingedrungen ist.

Was wir bisher gesagt haben, bezieht sich auf die Capitalprocesse; dass auch über die *multae irrogatio*, die vielfältig dem eigentlichen *iudicium*, d. h. dem Capitalprocess, entgegengesetzt wird, *ad populum* certirt werden konnte, ist bekannt (Cic. de legg. III, 3, 6). Doch müssen hier zwei Beschränkungen hinzugefügt werden; einmal entschied das Volk nur in schwerern Multprocessen (Polyb. VI, 14, 6), wo die Appellationssumme vielleicht die bei Gell. XI, 1 und sonst vorkommende *multa suprema* ist. Zweitens ist es mir nicht sicher, ob nicht vielleicht die durch ein Gesetz vorgeschriebenen Multen, *quas populi iudicio petere licebat*, ohne vorläufige *multae irrogatio* beim Volke eingeklagt werden konnten; ein Punkt, der von genauern Untersuchungen über den noch unbekannten Multprocess seine Aufklärung erwartet.

Wir haben oben die Voruntersuchung durch den Magistrat als Formsache bezeichnet. Um indess nicht misverstanden zu werden, fügen wir hinzu, dass dadurch eine wirkliche Untersuchung nicht ausgeschlossen sein soll, dass vielmehr der Magistrat noch absolviren konnte, als er längst das Recht, mit Wirkung zu verurtheilen, verloren hatte. Es liegt dies in der Natur der Sache und wird bewiesen durch den Process des Pleminius. Wenn in der *lex perduellionis* stand: *Duumviri perduellionem iudicent*, so war mit antiker Kürze der Fall supponirt, dass der Angeklagte schuldig sei, wie dies in einem Provocationsformulare nicht anders sein konnte. Die spätern Römer verstanden allerdings die Worte so, als müssten die Duumvirn den Angeklagten ohne weiteres verurtheilen; so Cicero pro Rabir. p. r. 4, 12: *Hic a duumviris non iudicari de cive Romano, sed indicta causa civem Romanum capitis condemnari coegit* — und Livius: *Hac lege duumviri creati se absolvere non rebantur ea lege ne innoxium quidem posse.* Mir scheint dies wenigstens die natürlichste Auffassung; anderer Meinung ist z. B. Köstlin, Perduellio S. 80. Übrigens ist es interessant zu sehen, wie von den urkundlichen Bestandtheilen der Sage die historischen fernab stehen und zum Theil erst auf diese gepfropft sind.

Es schien angemessen, die Frage über die Provocationsgerichte, da sie den Kern der ganzen Darstellung betrifft, mit einiger Ausführlichkeit zu behandeln und sie voranzustellen. Wir lassen nun über einzelne Punkte in dem ersten Abschnitt noch einige Bemerkungen folgen, wie sie sich gerade darbieten. So ist es bestritten, welchen Comitien die Criminalgerichtsbarkeit zustand, worüber der Verf. S. 30—39 spricht. Er leugnet die Competenz der *comitia curiata*, wie wir glauben mit Recht; dass unter den Königen die Provocation an die Curien ging, versteht sich. Wichtiger ist es, die Grenze zwischen der Competenz der *comitia centuriata* und der *comitia tributa* zu finden. Der Verf. hält die Entscheidungen der Tributcomitien in Capitalsachen — denn dass sie im Multprocess competent waren, leugnet Niemand — alle für politische Maasregeln, aber wol mit Unrecht. Plautus Capt. III, 1, 16 [476] *in tribu aperto capite sontes condemnant reos*, lässt sich zwar recht wohl auf nicht capitale Sachen beziehen; allein Polyb. VI, 14, 7 spricht ausdrücklich von der Entscheidung der *comitia tributa* in Capitalprocessen und deutet an, dass dies der regelmässige
250 Fall war. Dazu kommen die einzelnen Beispiele, die der Verf. S. 35, Anm. 25 erwähnt; wozu man noch andere fügen kann, z. B. Liv. II, 52. — Darin stimmen wir dem Verf. gegen Göttling bei, dass der *maximus comitiatus* der Zwölftafeln nur die *comitia centuriata* bezeichnet; was sich unter Anderm auch aus Cic. de legg. III, 4, 11 ergibt: *De capite civis nisi per maximum comitiatum ollosque, quos censores in partibus populi locassint, ne ferunto*, denn *partes populi* ist die

solenne Bezeichnung der Klassen. In späterer Zeit indess, als die Tribus volle legislative Gewalt und alle Magistrate das *iudicium* erlangt hatten, scheint dieser Satz nicht blos häufig aus politischen Gründen verletzt, sondern völlig abgekommen zu sein. Es war auch in der That natürlich, dass die Tribus, die ja unzählige Gesetze mit capitalen Sanctionen erliessen, auch die richterliche Gewalt erhielten, wie denn überhaupt zwischen der legislativen und der richterlichen Gewalt eine scharfe Grenze nicht zu ziehen ist, und daher z. B. die *deprecatio* in den Volksgerichten als gestattetes Vertheidigungsmittel erwähnt wird. Wenn Cicero noch zu seiner Zeit leugnet *tributa capitis comitia rata esse posse* (de legg. III, 19, 45; pro Sest. 30, 65; 34, 73; de rep. II, 36, 61), so hat er allerdings den Buchstaben für sich; allein man darf nicht vergessen, dass sich Niemand an seine antiquarischen Forschungen kehrte. Auch sprach und schrieb er im eigenen Interesse und hatte vor Zeiten in seiner demokratischen Periode ganz anders sich vernehmen lassen in Verr. L. I, 5, 13: *De iure libertatis et civitatis (p. R.) suum putat esse iudicium et recte putat. . . . Credent omnes V et XXX tribussq.* Es ist zwar eine andere Erklärung möglich, indess, wie es scheint, drohte Cicero hier Verres mit derselben Maasregel, die er nachher, als Clodius sie gegen ihn beantragt, für null und nichtig erklärte.

Über den Perduellionsprocess entwickelt der Verf. S. 59—71 eine durchaus neue Ansicht, nach der das Verfahren durch *duumviri perduellionis* bei notorischen, Aufsehen erregenden Verbrechen Anwendung gefunden haben soll, wenn man nicht — was auch zulässig gewesen — den ordentlichen Weg Rechtens habe einschlagen wollen. Diese Behauptung scheint uns keinen Beifall zu verdienen. Der Verf. urgirt es, und dadurch unterscheidet sich seine Meinung von der Köstlin's, dass nicht blos der Hochverrath, sondern jedes Verbrechen, falls es nur die beiden angegebenen Merkmale der Notorietät und der Theilnahme des Publicums an sich trug, durch *duumviri perduellionis* habe gerichtet werden können. Jedenfalls wäre doch nachzuweisen gewesen, wozu dieses ausserordentliche Verfahren gewählt ward; warum der Verf. dasselbe für kürzer hält (S. 60) ist uns nicht klar geworden. Warum man gerade bei notorischen Verbrechen und bei diesen allein eine Provocation gestattete, möge uns der Verf. deutlich machen; uns scheint dieselbe gerade für notorische Verbrechen am wenigsten geeignet. — Noch mehr hat es uns befremdet, dass diese ausserordentliche Commission über ganz verschiedenartige Verbrechen als Perduellionsrichter bezeichnet werden. Wenn *perduellio* ein materielles Verbrechen ist, so ist dies geradezu unmöglich; wenn es dies nicht ist — was der Verf. nicht mehr hätte leugnen sollen —, wenn es jedes schwere Verbrechen bezeichnet, so kann natürlich auch Horatius' Schwestermord *perduellio* heissen und die ganze künstlich aufgebaute Hypothese fällt in sich zusammen. Um es erklären zu können, dass Horatius wegen Perduellion gerichtet wird, werden die *duumviri perd.* zu Richtern in notorischen Sachen gemacht; wenn nun, um dies zu beweisen, *perduellio* jedes schwere Verbrechen bedeuten muss, so ist nicht abzusehen, warum noch erst die Notorietät herbeigezogen und nicht einfach *duumviri perduellionis* durch *quaesitores rei capitalis* erklärt wird. — Doch wir wollen nicht blos unsere Bedenken gegen die Hypothese des Verf. entwickeln, sondern auf seine Beweisführung eingehen. Er sucht aus der Vergleichung der Perduellionsprocesse, in denen *duumviri* vorkommen: des Horatius, des Manlius und des Rabirius, den juristischen Inhalt des Verbrechens zu gewinnen; ein Verfahren, das nur bei vollständig vorliegenden Criminalacten,

nicht bei halbverschollenen Notizen angewendet werden darf. Allein es ist noch nicht genug. Dass M. Manlius' Hochverrath nicht notorisch war, lag am Tage (Liv. VI, 20, 4. 5); um also Rath zu schaffen, musste man sich darauf berufen, „dass die Angabe, es sei hier durch *duumviri perduellionis* gerichtet worden, auf einer blos beiläufigen Bemerkung des Livius beruhe, während alle übrigen Schriftsteller, und namentlich Livius selbst, die Sache so darstellen, dass das Urtheil unmittelbar vom Volke ausgegangen sei". Freilich ist die andere Erzählung verbreiteter; aber mag denn auch die currentere Sage, weil sie einmal die Possession für sich hat, als die historisch richtige supponirt werden: was folgt hier für Hrn. G. daraus, wo es sich nur um die Möglichkeit handelt? Der Annalist, der dies immerhin erfunden haben mag, wusste doch, was die *duumviri perduellionis* bedeuteten und dass sie hier richten konnten. — Doch es mag auch dies noch passiren; wir wollen es versuchen, aus Dem, was zwei Fälle (!) Identisches bieten, den Begriff zu construiren; wir wollen sogar dem Verf. den Gefallen thun, das Übereinstimmende nicht (mit Göttling) in dem Verüben des Verbrechens mit bewaffneter Hand zu finden, was noch immer natürlicher ist, als die vom Verf. angegebenen Merkmale. Diese werden doch wenigstens auf die Fälle des Rabirius und Horatius passen? Auf Horatius freilich, da kommen sie ja her; aber auf Rabirius? Machte sein Verbrechen
251 Aufsehen? Ja: vierzig Jahre vor der Klage! War es notorisch? Cicero pro Rab. p. r. 6, 18: *Arguis occisum esse a C. Rabirio L. Saturninum et id C. Rabirius multorum testimoniis antea falsum esse docuit.* Dass Rabirius damals in Waffen war, war notorisch oder vielmehr gestanden, aber keineswegs das ganze Klagfundament.*) Wir überlassen dem Leser den weitern Commentar; wir können nicht umhin, zu erklären, dass es uns verdrossen hat, nach Rubino's und Köstlin's eindringenden Untersuchungen über den Schwestermord des P. Horatius und den Perduellionsprocess überhaupt, solche mehr als leichtsinnige Hypothesen lesen zu müssen.

Ebenso wie wir hier dem Verf. widersprechen mussten, können wir uns auch mit seiner Erklärung der *quarta accusatio* nicht einverstanden erklären (S. 115—117). Die Hauptstelle ist jedenfalls die schwierige pro domo 17, 45: *Tam moderata iudicia populi sunt a maioribus constituta, ut ...ne nisi prodicta die quis accusetur, ut ter ante magistratus accuset intermissa die quam multam irroget aut iudicet, quarta sit accusatio trinum nundinum prodicta die, qua die iudicium sit futurum.* Einmal ist es unrichtig, dass in den Worten *ut ne nisi prodicta die quis accusetur* der Satz ausgesprochen ist, „dass mit der Erklärung des Anklägers, anklagen zu wollen, die Angabe des Tages verbunden sein musste, an welchem die Anklage stattfinden sollte" (Geib S. 115, Anm. 1). Das heisst *diem dicere*; *diem prodicere* bezeichnet die Fristerstreckung. — Wichtiger ist es, wenn der Verf. meint, dass die *quarta accusatio* aus dem *trinundinum* zu erklären sei, welches bekanntlich in einer öffentlichen Aushängung der Gesetzvorschläge während dreier Markt- und der dazwischenliegenden Tage bestand. Davon ist nun freilich die Verkündigung des Strafantrags an drei auf

*) Warum der Verf. S. 61, 62 sich so viele Mühe gibt, zu zeigen, dass die Sache des Rabirius kein Hochverrath war, begreifen wir nicht, da es einmal unleugbar dies Verbrechen war (Köstlin, Perduellio S. 10), und dann es dem Verf. ja auch gar keinen Eintrag thut, dass die *duumviri perd.* auch über notorischen Hochverrath richteten. Aber es scheint, als möchte er am liebsten, dass die *duumviri perd.* gar mit Hochverrath nichts zu thun hätten.

einander folgenden Markttagen noch sehr verschieden; wie man ja auch nie die Nothwendigkeit des *trinundinum* bei Rogationen durch *quatuor promulgationes* bezeichnet. Auch wäre — selbst hiervon abgesehen — nicht einzusehen, warum nicht wenigstens die dritte Anklage am dritten Markttage zu einer Definitivsentenz hätte führen können; es ist unbestritten, dass am dritten Markttage selbst ein Gesetz perrogirt werden konnte. Wenn wir hierdurch an der Meinung des Verf. irre werden, so ergibt sich bei genauerer Ansicht der Stelle des jedenfalls sehr kundigen Redners, dass der Inhalt ein wesentlich anderer ist. Eine genaue Interpretation — die der Verf. leider fast überall verschmäht hat — führt zu folgendem Resultate. Die Periode *ut ter ante ... sit futurum* ist eine Ausführung des zu Anfang ausgesprochenen Princips, *ut ne nisi prodicta die quis accusetur*, dass Niemand im ersten Termin verurtheilt werden könne. Wollte der Magistrat Jemanden beim Volke anklagen, so bestimmte er ihm unter Angabe seiner Beschwerden einen Termin *(diem ei dixit)*; was selbst schon, wie es scheint, *ad populum* geschah und als erste Anklage galt. An dem bestimmten Termin indess nahm er nicht die Verurtheilung in erster Instanz vor, sondern *diem intermisit* (Duker zu Liv. XXXV, 11, 10) und bestimmte ihm unter wiederholter Beschwerdeführung einen andern Termin *(diem ei prodixit)*, an dem er die Anklage zum dritten Mal und die Fristerstreckung wiederholte. Da aber an diesem Termin keine blosse *concio*, sondern ein *iudicium populi* stattfinden sollte, so musste zwischen der dritten und vierten Anklage die Zeit dreier Markttage verfliessen, die überhaupt erforderlich schien, um das Volk zu einer Beschlussnahme vorzubereiten. War dann dieser dritte Termin gekommen, so beschuldigte der Magistrat den Verbrecher zum vierten Mal und erkannte ihm die Strafe oder Mult zu, worauf dann *in continenti* das Volk in zweiter Instanz entschied. — Diese Auffassung scheint uns äusserlich besser begründet und innerlich wahrscheinlicher als die des Verf. Sie bestätigt sich auch anderweitig. In mehren Processen finden sich Spuren des oben angegebenen Verfahrens; wir wollen von den übrigen absehen, namentlich von den Processgeschichten bei Dionys, der durch die mehrfach wiederholten Anklagen offenbar gänzlich verwirrt ist, und erwähnen nur die Volksgerichte über den ältern Africanus und über Milo. Von jenem berichtet Liv. XXXVIII, 50: *Scipioni duo Q. Petillii diem dixerunt* (erste Anklage). *Dies causae dicendae venit.* c. 51: *Prodicta dies est* (zweite Anklage). *Ubi ea venit sqq. — — Die longiore prodicta in Literninum concessit.* Dies ist die dritte Anklage, die mit Anberaumung einer vierten schliesst, aber *die longiore*, d. h. *post trinundinum*. Der zweite Process ist überhaupt einer der jüngsten Volksprocesse, die erwähnt werden, der, den Clodius als curulischer Ädil im J. 56 v. Chr. gegen Milo erhob (Drumann II, 322). Um nicht weitläufig zu werden, begnüge ich mich, die Gerichtstage zu nennen, die uns, wie es scheint, alle bekannt sind: 2. Februar, 6. Februar, 17. Februar, 7. Mai. Es ist von selbst klar, dass diese Data ebenso Hrn. G.'s Meinung umstossen, als sie unsere bekräftigen. Die ersten drei Termine sind ebenso nach der blossen Convenienz ohne Rücksicht auf die drei Markttage angesetzt, als zwischen dem dritten und vierten die längere Frist eintritt.

Wie der Verf. das Wesen der *quatuor accusationes* verkannt hat, ist es ihm auch nicht gelungen, die Verfahrungsweise in denselben zu ermitteln. Nach ihm sind die drei ersten *anquisitiones* nur kurze Strafanträge ohne irgend eine nähere Begründung, während bei der vierten erst alle Beweise vorgetragen wurden. Dadurch wird dies ohnehin sonderbare Institut geradezu sinnlos.

252 Aus vielfältigen Stellen ergibt sich auch, dass die Verhandlungen in den drei ersten *conciones* contradictorischer Natur waren, indem der Angeklagte förmlich geladen (App. I, 74) und zur Vertheidigung gelassen ward (Liv. XXXVIII, 50 und sonst); ebenso dass auch hier schon auf die Überzeugung des Volkes hingewirkt und z. B. die Abhörung beeidigter Zeugen vorgenommen wurde (Liv. III, 58; XXVI, 3; Cic. in Vatin. 17, 40). — Das ganze Verfahren hat die grösste Ähnlichkeit mit der *comperendinatio* im Quästionenprocess; es ist nicht unwahrscheinlich, dass diese nothwendige Fristerstreckung aus dem Verfahren in den Volksgerichten herübergenommen ist.

In der Bürgschaftsstellung im Criminalprocess (S. 117—120) sind wir im Ganzen mit dem Verf. einverstanden; namentlich hat es uns gefreut, dass Niebuhr's gänzlich verkehrter Behauptung von der Nothwendigkeit der Verhaftung bei offenbaren und ruchlosen Verbrechen widersprochen wird. Nur hätte der Verf. darauf aufmerksam machen sollen, dass Ciceros Worte: *Carcerem vindicem nefariorum ac manifestorum scelerum maiores nostri esse voluerunt*, von Niebuhr arg misverstanden sind und der *carcer* hier die Hinrichtung im Tullianum, nicht die Detentionshaft bezeichnet. Daher heisst er eben *vindex*. Auch hätte der Verf. wol bestimmter aussprechen können, dass der Magistrat sich immer weigern konnte, die angebotene Bürgschaft zu nehmen. Liv. XXV, 4: *Singulis rei capitalis diem dicere ac vades poscere coeperunt. Primo non dantes, deinde etiam eos qui dare possent in carcerem coniciebant.* Das englische Recht bietet hier gute Vergleichungspunkte.

Dagegen ist es dem Verf. nicht gelungen, in die freilich noch sehr im Argen liegende Lehre vom Exil und dem damit zusammenhängenden Contumacialprocess Licht zu bringen (S. 120—122. 130—132). Warum die Entfernung ins Exil als *excusatio* vorgebracht wird, hat uns der Verf. nicht erklärt; hätte er dies versucht, so hätte sich vielleicht in seiner Darstellung Manches anders gestaltet. Dio Cassius, dieser genaue Kenner der römischen Verhältnisse, sagt von dem Contumacialerkenntniss ὡς φευξόμενοι ἤλωσαν, nicht φευξάμενοι — warum? Bei dem Verf. suchen wir vergeblich Aufschluss darüber, und freilich kann auch hier nur darauf hingewiesen werden, dass seine Darstellung durchaus unbefriedigend ist; die vollständige Entwickelung würde die Grenzen einer Recension weit überschreiten. Einen neuen Irrthum indess, den der Verf. hinzugefügt hat, können wir nicht umhin zu rügen, da er ziemlich arg ist. S. 122 heisst es: „Allerdings durften die Verhafteten die freiwillige Verbannung wählen, und in diesem Falle mussten sie natürlich sofort auf freien Fuss gestellt werden; allein eben um eine förmliche Verbannung im Gegensatz der blos willkürlichen Entfernung, oder eine eigentlich contradictorische Verurtheilung im Gegensatz des blossen Contumacialverfahrens zu bewirken, war die provisorische Verhaftung erlaubt und zweckmässig". Die willkürliche Entfernung hatte nach dem Verf. (S. 131) die sofortige Verurtheilung des Angeklagten zur Folge. Dem Volke konnte es also sehr gleichgültig sein, ob der Beklagte das Contumacialverfahren dem contradictorischen vorzog und sich durch willkürliche Entfernung sofort schuldig bekannte; nur dem Angeschuldigten — wir sprechen hier durchaus nach den Voraussetzungen des Verf. — musste daran liegen, dass sein Exil als *iustum* anerkannt wurde. Nun ist es doch wol der höchste Grad von Bevormundung, den Angeklagten, damit er nicht leichtsinnig auf diesen Vortheil verzichte, vorläufig einstecken zu lassen; darüber würde man sich sogar in Deutschland wundern, geschweige denn in dem republikani-

schen Rom. — Auch ist mir noch nirgend ein Beispiel vorgekommen, dass ein Beklagter aus der Haft in die Verbannung geht, viele Fälle dagegen, in denen die Verweigerung der Bürgschaft, die vorläufige Haft als sichere Einleitung der Capitalstrafe erscheint, z. B. Liv. XXV, 4: *Etiam eos qui vades dare possent in carcerem coniiciebant; cuius rei periculum vitantes plerique in exilium abierunt.* Legt man diesen Angeklagten das Motiv unter, dass sie nur um der zeitweiligen Unbequemlichkeit (Detentionshaft ist keine Schande), der sie überdies durch Selbstverbannung jeden Augenblick ein Ende machen konnten, zu entgehen, ins Exil gewandert sind, so haben wir hier Analogien zu dem Falle, wo man sich aus Todesfurcht das Leben nimmt. Wer würde überhaupt so bedeutende Bürgschaften riskirt haben, wie sie z. B. im Process des Käso Quinctius vorkommen, um einer blossen Detention zu entgehen? Aber auch an directen Widerlegungen lassen die Quellen es nicht mangeln. So ist in dem eben erwähnten Process des Käso (Liv. III, 13) dieser schon verhaftet *(reus retentus in publico est)*, als er, um nur frei zu kommen, ein *vadimonium* stellt, dessen Erstattung nachher seinen Vater zu Grunde richtet. Der Zweck dabei ist aber nur der, ins Exil zu gehen — *dimissus e foro nocte proxima in exilium abiit.* Warum sprach er nicht das eine Wort aus, das ihn aller Noth auf einmal nach dem Verf. überhoben hätte? — Ja noch mehr. Wir finden, dass der Angeklagte auf seinem Wege ins Exil verhaftet wird, Liv. XXIX, 21, was vollends der Meinung des Verf. den Boden ausschlägt; ja sogar, dass der Verbrecher aus dem Exil zur Strafe zurückgeholt wird (Ascon. in Scaur. p. 23 *L. Tubulus cum de exilio accersitus esset, ne in carcere necaretur, venenum bibit*). — Wir haben hier einen Fall, wo die beliebten modernen Vorstellungen, die dem Verf. noch öfter vorschweben als er es sagt, ihm einen schlimmen Streich gespielt haben. Dass das *ius exulandi* ein aus den Principien des römischen Staatsrechts consequent abgeleitetes Recht ist, ist ihm unbekannt; ihm ist es ein Vorrecht, eines der schönsten und heiligsten Privilegien eines freien Bürgers — so eine Art moderner Prärogative ohne historischen Boden und begrifflichen Zusammenhang. Bei dieser flachen, unbedingten Auffassung des *ius exulandi* musste man dasselbe freilich auch dem Verhafteten zugestehen, während eine tiefere geschichtliche Auffassung die Bedingungen und Voraussetzungen herausgestellt haben würde, unter denen es allein stattfinden kann.

Obwol noch über manche Punkte in der ersten Periode mit dem Verf. zu 257
rechten wäre, wollen wir doch hier abbrechen, in der Überzeugung, dass jede Kritik eines so umfassenden Buches nur wenige Proben aus demselben, nicht das ganze Buch beurtheilen kann, ohne wenigstens eben so ausführlich zu werden, als die zu beurtheilende Schrift. Wir wenden uns zu der zweiten Periode, die, obwol der Zeit nach die kürzeste doch den Kern des römischen Criminalprocesses, den Quästionenprocess, enthält (S. 169—392). Zuvörderst hätten wir gewünscht, dass der Verf. die Grenzen des von ihm zu bearbeitenden Gegenstandes sich anders und weiter gesteckt hätte. So natürlich es scheint, die Entwickelung der einzelnen Verbrechensbegriffe aus dem Criminalprocess heraus in das Criminalrecht zu verweisen, so mancherlei Inconvenienzen führt dies Verfahren dennoch mit sich. In Betreff der ersten Periode muss Jeder zugeben, dass eine gründliche Darstellung des Processes ohne Entwickelung der Begriffe von *perduellio* und *parricidium* unmöglich ist; der Verf. hätte auch hier eigentlich noch weiter gehen sollen, als er es gethan hat. Im Quästionenprocess aber ist es ebenfalls ein anerkannter Grundsatz, dass für jede einzelne

quaestio eine eigene Straf- und eine eigene damit verbundene Processordnung erschien. Der Verf. erkennt dies auch S. 172, 173 vollkommen an, und gibt ferner zu, dass seine Aufgabe nicht blos das Hervorheben des Allgemeinen im Quästionenprocess, sondern auch des Besondern der einzelnen Quästionen, so weit es uns bekannt ist, in sich fasst. Danach würde nun jedenfalls eine wichtige und schwierige Untersuchung: über die successive Entstehung der einzelnen Quästionen, nicht von dem Plane des Verf. auszuschliessen gewesen sein. Es würde indess wol zweckmässig, wenn auch nicht unbedingt nothwendig gewesen sein, noch weiter zu gehen und eine Begriffsgeschichte der einzelnen Quästionsverbrechen bis auf die Zeit, wo die juristische Literatur sich ihrer bemächtigt, hinzuzufügen. Dadurch würde es vermieden sein, fortwährend von Dingen zu reden, die dem Leser wenigstens aus dem Buche selbst nicht bekannt sind, wie *quaestio de vi, de sodaliciis:* es würde dadurch überhaupt ein Platz für das dogmatische und republikanische Criminalrecht gewonnen sein, das von dem spätern zum Theil sehr abweicht und sich nicht wol mit diesem verbinden lässt, wie z. B. Repetunden, Ambitus und Sodalitien in der gewöhnlichen Darstellung eine traurige Rolle spielen. Dass dieser Zusatz sich gar zu sehr ausdehnen würde, braucht man nicht zu fürchten; wir wissen wenig genug davon und die ganze Breite der juristischen Entwickelung ist durch die von uns angedeutete Grenze ausgeschlossen. Es ist dies nur ein Vorschlag zur weitern Prüfung, und wir verhehlen es uns nicht, dass er manche Unzuträglichkeiten nach sich ziehen würde (z. B. bei der *quaestio de vi*); allein es ist auch wahrlich nicht erfreulich, wenn der Criminalprocess, losgerissen von allem Bezug auf das Materielle der Verbrechen, als ein wahres *caput mortuum* erscheint.

Ferner vermissen wir — und dies scheint vom Verf. nicht absichtlich übergangen, sondern vielmehr übersehen zu sein — alle Berücksichtigung des *ordo causarum publicarum.* Damit hängt die gänzlich verfehlte Auffassung der *quaestiones extraordinariae* zusammen. „Ich glaube, sagt der Verf. S. 220, dass die Anwendung der *quaestiones extraordinariae* lediglich auf diejenigen Fälle sich beschränkt, für welche eine besondere *quaestio perpetua* nicht vorhanden war." Es ist allerdings richtig, dass in solchen Fällen sehr häufig vom Volke Specialcommissionen angeordnet wurden, wo die Verbrechen unter kein öffentliches Gesetz fielen, selbst wenn, wie z. B. beim Incest, ein anderer Rechtsweg möglich war. Hierher gehört schon aus dem J. 605 die *lex Scribonia* gegen Ser. Sulpicius Galba, *L. Scribonio quaestionem in eum ferente* Cic. de orat. 1, 53, 227; was Hr. G. S. 134 einmal unrichtig als Anklage beim Volke fasst, dann aber unbegreiflicherweise sich durch des Val. Max. (VIII, 1, 2) unglücklichen Ausdruck *Catonem actioni tribuniciae subscripsisse* hat verleiten lassen eine *subscriptio* bei Volksgerichten zu statuiren, die ganz undenkbar ist. Cic. Brut. 23, 89, welche Stelle Valerius offenbar ausgeschrieben hat, hat nichts dergleichen. Ähnliche Singularquästionen sind die *ex lege Mucia* gegen L. Tubulus wegen Bestechung im Richteramte, die *ex lege Peducaea* vom J. 641 gegen die vestalischen Jungfrauen, die gegen Clodius wegen des Attentats am Feste der *bona Dea,* ferner, wie ich glaube, die *quaestio ex lege Varia in eos, qui socios ad arma*
258 *concitassent,* die man regelmässig als eine *quaestio perpetua de maiestate* fasst. — Doch beschränken sich die Specialquästionen keineswegs auf diesen Fall, wie der Verf. behauptet. Von der Unrichtigkeit dieser Annahme hätte ihn schon die *quaestio ex lege Pedia* gegen die Mörder Cäsar's überzeugen können, deren er gar keine Erwähnung thut. Dasselbe geht hervor aus der *lex Pompeia*

de caede in via Appia facta, die der Verf. S. 221, 311, man begreift nicht wie, zu einer *quaestio perpetua* machen will. Ascon. in Milon. p. 37 ist deutlich genug: *Pompeius ex SCto promulgavit legem de vi, qua nominatim caedem in Appia via factam et incendium curiae et domum M. Lepidi interregis oppugnatam comprehendit.* Daher wird auch dieses Gesetz als *privilegium* bezeichnet Ascon. a. a. O.: *privilegium in Milonem ferri.* Gell. X, 20: *de caede P. Clodii quaestio (lex vocari non potest, sed privilegium).* — Man braucht also nicht ein räthselhaftes Verhältniss zwischen der *lex Pompeia* und der *lex Plautia* anzunehmen, welche letztere entschieden nach jener in Kraft blieb; dies allein würde schon beweisen, dass die *lex Pompeia* ein Privilegium war und keineswegs „gleichwie späterhin die *lex Julia,* ein neues aber allgemeines Gesetz über *crimen vis.*" Die *quaestio* hing in dem Grade von ihrer *lex* ab, dass eine auf zwei Gesetzen beruhende *quaestio* nicht denkbar ist. — Das Argument des Verf., dass die kürzere Processform, die Pompejus einführte, sich auf alle Quästionen bezog, beweist augenscheinlich zu viel. Es ist auffallend, obwol nicht ohne Beispiel, dass in einem zunächst eine einzelne *quaestio* betreffenden Gesetze eine allgemeine Bestimmung für alle Quästionen erlassen wird; ob aber diese *quaestio,* um die es sich zunächst handelt, eine specielle oder eine generelle war, ist hierfür ganz gleichgültig. Ja wenn es einen Unterschied machte, so kann man diese generellen Capitel eben so gut der *lex ambitus generalis* als der *lex de caede P. Clodii* vindiciren. — Wir müssen also die Idee des Verf., dass Specialquästionen nur in Ermangelung einer generellen stattfinden konnten, als eine unglückliche bezeichnen.

Ob diese Specialquästionen, die *quaestiones privilegii similes* jemals bei guten Schriftstellern *quaestiones extraordinariae* heissen, muss ich bezweifeln. Dass dieselben in neuerer Zeit regelmässig unter diesem Namen gehen, ist bekannt; bei den Alten, die einigermassen in Betracht kommen können, hat ihn wol nur schol. Bob. p. 276: *Cn. Pompeius tulit legem ut de ea caede extra ordinem quaereretur.* Hier schwebte aber dem Scholiasten offenbar zur Unzeit Cic. pro Mil. 6 vor: *Decernebat senatus ut veteribus legibus tantummodo extra ordinem quaereretur* — eine vom Verf. ebenfalls gänzlich misverstandene Stelle. Nach dem ursprünglichen Plane des Senats habe, meint der Verf., gegen Milo eine *quaestio extraordinaria* stattfinden sollen, weil sein Verbrechen nicht mehr als gewöhnlicher Mord, sondern als ein Angriff gegen den Staat erscheine, also (?) unter keins der bestehenden Gesetze falle. Wir wollen unsere Leser nicht damit ermüden, die schlechte Logik dieses Satzes und die historische Unwahrscheinlichkeit eines so strengen Senatsbeschlusses zu demonstriren; wir fodern blos den Verf. auf, anzugeben, was nach seiner Interpretation die Worte heissen: *ut veteribus legibus quaereretur?* Uns ist es unmöglich gewesen, einen andern Sinn hineinzulegen, als dass die Untersuchung etwa *ex lege Plotia de vi* oder *Cornelia de sicariis* angestellt werden sollte. Nehmen wir dazu des Verf. Erklärung von *extra ordinem quaerere,* so kommen wir zu dem Resultate, dass gegen Milo mit einer *quaestio perpetua lege veteri* und mit einer Specialquästion *lege nova* verfahren werden solle; sodass man sich gar keine gründlichere Widerlegung von der Ansicht des Verf. über die *quaestiones extraordinariae* wünschen kann, als die er hier selbst geliefert hat. — Übrigens ist die Stelle auch sonst misverstanden. So zerlegt z. B. Osenbrüggen (Rede für Milo, S. 40, Anm. 100) dies Senatsdecret in die beiden Fragen, ob nach den alten Gesetzen und ob *extra ordinem* eine *quaestio* stattfinden sollte. Gegen die erstere soll

der Tribun Fufius intercedirt haben, gegen das Verfahren *extra ordinem* nicht; wodurch es den Anschein gewinnt, als ob die *lex Pompeia de caede in via Appia* gerade dies extraordinäre Verfahren gewesen sei, und als ob demnach mit Recht die Specialcommission *quaestio extraordinaria* heisse. Allein bei genauerer Betrachtung ergibt sich, dass die Intercession sich auf den ganzen als untheilbar anzusehenden Beschluss *ut vet. leg. extra ord. quaereretur* bezog, während der Milo nachtheilige Paragraph *caedem in via Appia contra remp. factam videri* durchging. So sind wir nicht in die Verlegenheit versetzt, mit Osenbrüggen a. a. O. Anmerk. 102 die Bedeutung von *extra ordinem* für eine relative erklären zu müssen, sondern haben wie nur Einen *ordo iudiciorum*, so auch nur eine Klasse von *rei extraordinarii*, deren Wesen im Übrigen von Osenbrüggen ganz richtig aufgefasst ist S. 41: deren Sache vor den schon anhängigen und auch während der Gerichtsferien vorgenommen wurde; sei es wegen der besondern Schwere (Cic. de invent. II, 19, 58), oder wegen der Connexität der Sachen (pro Cluent. 20, 56), oder wegen der Staatsgefährlichkeit, welcher Gesichtspunkt bei der *quaestio de vi* aufgefasst zu sein scheint. In dieser waren alle *rei extraordinarii* (Cic. ad div. VIII, 8, 1, pro Cael. 1, 1, pro Sulla 28, 77, meine Schrift de collegiis et sodaliciis Romanorum [Kil. 1843] p. 65). — Freilich ergibt sich hieraus wieder eine meines Wissens noch nicht bemerkte Schwierigkeit: wenn Milo *extra ordinem* angeklagt werden sollte, so brauchte man ihn ja nur einfach *de vi* zu belangen. Man könnte hiergegen anführen, dass es damals an allen Magistraten fehlte und dass es nach dem Grundsatze, vor
259 Durchbringung der *lex curiata de imperio* kein Gericht zu constituiren,*) einer ausserordentlichen Maasregel selbst bei der *quaestio de vi* bedurft habe, die man dann in diesem Senatsbeschluss *extra ordinem* zu procediren finden könnte. Die einfachste Auflösung ist aber wol, dass der Senat vorschrieb, Milo entweder *de vi* zu belangen oder, wenn er *inter sicarios* belangt würde, die Sache *extra ordinem* vorzunehmen. Im Übrigen ist hier Alles dunkel. Wie in einer und derselben *quaestio* ein *ordo causarum* und *rei extraordinarii* vorkommen konnten, begreift sich leicht; viel schwieriger ist es zu erklären, wie eine ganze *quaestio extra ordinem* verhandelt werden konnte. Blos auf die Gerichtsferien dies zu beziehen, geht nicht an; Cic. ad div. VIII, 8, 1: *M. Tuccium accusatorem suum post ludos Romanos reum lege Plotia de vi fecit, hoc consilio quod videbat, si extraordinarius reus nemo accessisset, sibi hoc anno causam esse dicendam.* Offenbar war Rufus nicht *de vi* angeklagt; es ist also wol nicht zu bestreiten, dass aus dieser Stelle ein Einfluss der *quaestiones extraordinariae* auf die Processe in andern Quästionen sich ergibt. Gab es also *rei extraordinarii* in Bezug auf alle Criminalsachen zusammen, so muss es auch einen allgemeinen *ordo causarum publicarum* gegeben haben, von dem der Verf. freilich nichts weiss und darum seiner Gegner Meinung für gewiss irrig, ja geradezu für unmöglich zu erklären nicht ansteht (S. 224). — Was diesen *ordo causarum* betrifft, ist es überdies einleuchtend, dass, wenn es nur ein einziges *album iudicum* für alle Quästionen gab — eine Einrichtung, die der Verf. nicht ohne Wahrscheinlichkeit Sulla zuschreibt (S. 209) — nicht ohne die grösste Verwirrung jeder Quästionsvorsteher daraus nach Belieben loosen konnte; dass es nothwendig war, die *sortitio iudicum* unter die Oberleitung eines Beamten zu stellen.

*) Dio Cass. XXXIX, 19, 3. Bei dem Verf. vermissen wir die Erwähnung dieses höchst interessanten Satzes, durch den als juristische Grundlage der ganzen Justiz recht deutlich das Imperium, die Machtfülle der Magistrate bezeichnet wird.

Ohne Zweifel ist dies eben die so räthselhafte Theilnahme des *praetor urbanus* an der Einleitung der Criminalprocesse, über die man ad Qu. fr. II, 1, 2 und die Nachrichten über das *iudicium Iunianum* vergleiche. Das Genauere durchzuführen, ist hier nicht der Ort; es genügt uns, nachgewiesen zu haben, dass auch hier dem Verf. ein Institut entgangen ist, welches das Formelle des Quästionenverfahrens wesentlich afficirt.

Was der Verf. sonst S. 179 ff. über die Prätoren als Vorsteher der einzelnen Quästionen sagt, ist im Ganzen befriedigend. Irrig ist indess, dass der Verf. den Ausdruck *quaesitor* auf den *praetor* beschränkt. *Quaesitor* ist vielmehr die allgemeine Bezeichnung des Gerichtsvorstandes, *qui quaestionem exercet;* sodass also bald der Prätor so heisst, bald der *iudex quaestionis*, welcher ja nach Hrn. G.'s richtiger Ansicht nicht Gehülfe des Prätors, sondern selbständiger Vorsteher des Gerichts ist. Dies ist besonders darum wichtig, weil sich hierdurch das dürftige Material für die so schwierige Lehre von dem *iudex quaestionis* um mehre Data vermehrt. Hrn. G.'s Behauptung, dass wir deren nur vier kennen (S. 191), wird dadurch widerlegt; in den milonischen Processen vom J. 52 erscheint eine ganze Reihe; Julius Cäsar war vor seiner Prätur *iudex quaestionis inter sicarios* (Drumann III, 147) u. s. f. Die Frage über die *iudices quaestionis* ist überhaupt dem Verf. zu lösen nicht gelungen; ja man kann nicht einmal behaupten, dass er sie wesentlich gefördert hat. Dass der *iudex quaestionis* kein mit dem Prätor concurrirender Gehülfe desselben war, ist seit Madvig's Untersuchungen allgemeine Annahme; allein dies blos negative Resultat ist noch durchaus ungenügend. Das steht fest, dass es mehr Quästionen gab als Prätoren; wie die Lücken ausgefüllt sind, ist die Frage. Dass ein und derselbe Prätor in mehren Quästionen das Präsidium gehabt habe, wirft der Verf. weit weg (S. 182); es scheint ihm der Umstand entgangen zu sein, dass im J. 54 C. Alfius Flavus in dem Process des Plancius *de sodaliciis* und des Gabinius *de maiestate* präsidirte und derselbe damals, wie es scheint, Prätor war (Drumann III, 55). Dass indess mit dieser Annahme nicht überall auszuhelfen sei, geben wir gern zu; allein bei der höchst losen Verbindung der *provinciae* mit dem Amte hat ein solcher Ausweg nichts Unerhörtes, den wir auch in Betreff der *urbana* und *peregrina iurisdictio* mehrfach bei Livius finden. Überhaupt hat es die grösste Wahrscheinlichkeit, dass über die Vertheilung der Jurisdiction jedes Jahr nach Ermessen und Willkür bestimmt wurde. Damit ist natürlich überall nicht geleugnet, dass die *iudices quaestionis* hier vielfach eingriffen. Hr. G. hält dieselbe mit Madvig einfach für Aushülfsmagistrate. So bequem diese Ansicht ist, so muss sie doch verworfen werden, schon darum, weil in den milonischen Processen in demselben Jahre und derselben *quaestio* verschiedene *iudices quaestionis* vorkommen, was mit jener Ansicht überall nicht zu vereinigen ist. Die Frage scheint sich der Verf. gar nicht vorgelegt zu haben, ob die *iudices quaestionis* in allen Quästionen zulässig waren. Mir ist es auffallend gewesen, dass ich in keinem Repetundenprocess dieselben erwähnt finde, wogegen sie in den Processen *de vi* und *inter sicarios* ziemlich häufig sind. Dadurch wird es wahrscheinlich, dass in den einzelnen Gesetzen, aus denen Quästionen herflossen, vorgeschrieben war, ob ein Prätor und ein *iudex quaestonis* oder nur ein Prätor zur Processleitung in denselben Behuf sei. Damit scheint es übereinzustimmen, dass in der *lex Cornelia de sicariis et veneficis* vom *praetor iudexve quaestionis* die Rede ist, während in der *lex repetundarum* nach der wahrscheinlichern Meinung (denn zweifelhaft bleibt aller-

260 dings noch Manches) ein selbständiger *iudex quaestionis* nicht vorkommt. Es ist auch nicht unmöglich, dass in manchen Gesetzen gar der Prätoren nicht gedacht war; was namentlich von den Specialquästionen, z. B. der *ex lege Mamilia* und der *ex lege Pompeia*, gilt. Ich sehe nicht ein, wie man z. B. Domitius Ahenobarbus anders nennen kann als *iudex quaestionis;* was überhaupt wol etwas gar zu sehr als technische Bezeichnung genommen wird. — Im Ganzen muss ich sagen, dass, wenngleich durch Madvig's Untersuchungen die selbständige Stellung des *iudex quaestionis* nachgewiesen ist, mir dennoch in der ältern Meinung noch immer ein sehr richtiger Kern zu stecken und der *iudex quaestionis* noch immer der *princeps iudicum* zu sein scheint (vgl. Osenbrüggen, Rede für Milo, S. 35). Namentlich möchten sich Spuren davon finden, dass derselbe stimmberechtigt war. Ist es denn so ganz unmöglich, beide Ansichten zu combiniren? — Der Vormann der Quästio könnte recht wohl in dem Falle, dass der Magistrat nicht eintreten konnte, durch Delegirung sein Imperium erhalten haben, sodass er bald in einer selbständigen, bald in einer abhängigen Stellung erschien, die sich auch wol noch beide nachweisen lassen. Es war natürlich, dass diese *potestas* Niemand übertragen wurde, als einem Senator; später mag die Einrichtung getroffen sein, dass alljährlich aus dem Senate eine Anzahl *homines aedilicii* zu *iudices quaestionum* designirt wurde, von denen in jedem *consilium*, dem kein Prätor vorstand, einer sein musste. Wir hoffen bei einer andern Gelegenheit hierauf zurückkommen zu können.

Über die Richterdecurien stellt der Verf. S. 213 eine von der bisherigen Meinung abweichende Meinung auf, die aber schwerlich Beifall finden wird. Vor allem gibt er sich Mühe, Cicero's Worte in Verr. II, 32, 79: *Hic alteram decuriam senatoriam iudex obtinebit?* anders zu interpretiren, als bisher geschehen ist. Viele, z. B. Madvig, De trib. aer. p. 17, Marquardt, De equit. p. 41 not. 34 nehmen wegen dieser Stelle zur Zeit der senatorischen Gerichte eine Eintheilung der Richter in zwei Decurien an; diesen stimmt der Verf. insofern bei, als die Decurieneintheilung, von der hier die Rede ist, möge es nun die senatorische oder welche immer sein, jedenfalls nach dem Verf. wegen des *altera* zweigliederig gewesen sein müsse. Allein dies ist unrichtig; es ist sehr bekannt, dass *alter* auch in der Reihenfolge von Mehren wie *secundus* stehen kann. Es geht aus dieser Stelle nur hervor, dass der fraglichen Decurien zwei oder mehr waren; der Verf. hätte sich also, um die Stelle auf die Decurien *ex lege Aurelia* beziehen zu können, die Bemerkung ersparen mögen, dass nach vielen Schriftstellern von Aurelius Cotta blos zwei Decurien, die Senatoren und die Ritter berufen seien, die überdies falsch ist. Dass Cotta zweien Ständen die Gerichte übertrug, wird oft gesagt; von zwei Decurien ist aber meines Wissens eben so wenig je die Rede, als von zwei Urnen beim Stimmen. Der Unterschied ist auch klar; es konnten sehr wohl die *tribuni aerarii* aus gewissen Gründen als Männer des Ritterstandes bezeichnet werden *(eiusdem ordinis viri)*, allein wenn man von der Eintheilung des Richterpersonals sprach, konnte man nie sagen, dass Cotta nur zwei Abtheilungen gemacht habe. — Dies beseitigt, bleibt die Hauptfrage stehen, von welchen Decurien hier die Rede sei, von denen vor oder von denen nach der *lex Aurelia*. Auf die letztern will es der Verf. beziehen, wie wir glauben, mit Unrecht. Zu der Zeit, wo die zweite *actio* gegen Verres gehalten supponirt wird, war die *lex Aurelia* zwar promulgirt, aber nicht durchgebracht (L. V, 69, 178). Es ist also die Präsumtion dafür, dass, wo ohne weitere Angabe von gerichtlichen Institutionen die Rede ist, die bestehenden

gemeint sind, zumal da sonst häufig von den senatorischen Richterdecurien in den Verrinen die Rede ist und da die fraglichen Worte sich unmittelbar an die Beschreibung eines senatorischen Gerichts anknüpfen. Mochte die Durchbringung noch so gewiss sein, der Redner musste, um die Richter nicht zu beleidigen, dies vorläufig ignoriren. Dazu kommt, dass nach des Verf. Auslegung, die Bezeichnung der Decurie als der zweiten unerklärlich ist; entweder müsste es *primam* heissen oder auch ganz die Zahl wegbleiben. — Was nun die senatorischen Decurien selbst betrifft, so wird Jeder dem Verf. zugeben, dass es schwer ist, darüber etwas Bestimmtes zu ermitteln; allein darum ist es noch nicht erlaubt, beliebig zu rathen. Nach dem Verf. bezeichnen die Decurien zur Zeit der senatorischen Gerichte die alljährlich für jede einzelne Quästio auszuwählenden Richterabtheilungen (was überdies schwerlich mit der Behauptung S. 209 zu vereinigen ist, dass Sulla nicht mehr, wie bisher, für jede einzelne Quästio, sondern für alle Quästionen zusammen die Richter auswählen liess). Selbst wenn sich keine positive Widerlegung beibringen liesse, würde die blosse Möglichkeit diese Vermuthung noch immer nicht einmal wahrscheinlich machen. Indess scheint sich auch die Unrichtigkeit dieser Meinung einigermassen aus Cic. Verr. L. I extr. zu ergeben. Es ist klar, dass der *iudex quaestionis* Q. Curtius aus derselben Decurie, die für den Process des Verres an der Reihe war, durch *subsortitio* in sein *consilium* mehrere Senatoren ausschied und dadurch Cicero's Auswahl beschränkte.

Nun ist oben bemerkt, dass im Repetundenprocess keine *iudices quaest.* vorzukommen scheinen; sollte diese Wahrnehmung sich bestätigen, so würde erwiesen sein, dass aus derselben senatorischen Decurie Richter für den Repetundenprocess und eine andere *quaestio* entnommen wurden. Dass dies nicht allzu sicher ist, versteht sich; aber man bedenke auch, dass es eigentlich ein *opus supererogationis* ist, unbegründete Vermuthungen zu widerlegen. Die richtige Meinung scheint folgende. Der Senat war, abgesehen von seiner richterlichen Function, in Decurien getheilt, die namentlich beim Interregnum vorkommen (Liv. I, 17, 5; Dionys. II, 57); daher sagt der *schol. Gronov.* p. 392 richtig: *Per decurias erat senatus divisus, unam decuriam praetor dabat ut ex hac iudices reiicerentur* (Pseudo-Ascon. p. 131 ist weniger klar). Es war nun nichts natürlicher, als dass man diese vorgefundene Eintheilung für die Gerichte benutzte, indem es durchaus nothwendig schien, nicht alle Senatoren zu gleicher Zeit in den Gerichten zu beschäftigen. Demnach fixirte man einen gewissen Turnus, dessen Existenz uns bekannt ist (pro Cluent. 37, 103), das Detail aber wol nie aufgeklärt werden wird. So drückt sich Cicero an der zuerst besprochenen Stelle sehr genau aus: Dieser Mensch soll seinen Richterplatz in der zweiten senatorischen Decurie einnehmen? wobei man noch im Sinne haben muss, dass ebenso wie im Senat auch im *album iudicum* die Reihenfolge über das Ansehen entschied (Vell. II, 76, 1). Es ist hier in der Fassung angedeutet, dass zur Zeit der Senatsgerichte selbständige *decuriae iudicum* gar nicht vorkommen, sondern nur die senatorischen Decurien auch als solche dienten. Vgl. Zeitschr. f. Alterthumswiss. 1843, Sp. 818, Anmerk. 16 [oben S. 344]. — Übrigens versteht es sich, dass wir hiernach uns für Walter's (S. 863 [3. Aufl. Bd. II S. 500]) und Göttling's (S. 469) Meinung erklären, es habe der Senat ohne weitere Auswahl als *album iudicum* gedient. Die Meinung des Verf. über diesen Punkt (S. 209) ist uns nicht klar geworden.

Über das Richterpersonal hätten wir überhaupt noch vielfältig mit dem Verf. zu rechten. Wo z. B. hat er die Nachricht gefunden, dass Pompejus für

jeden einzelnen Process immer eine bestimmte Anzahl Richter und zwar 360 auswählen liess? Aus Vell. II, 76, 1 ergibt sich ziemlich sicher, dass Pompejus nur eine *lectio* von 360 Richtern veranstaltete, die dann, wie es scheint, fast permanente Sitzungen hielten, um die Processe aus den beiden Gesetzen des Pompejus zu entscheiden. Wenigstens ist dies das Wahrscheinlichste; anderer Meinung ist Osenbrüggen a. a. O. S. 47. Die Meinung des Verf. aber scheint jeden Grundes zu entbehren. Was über die *leges iudiciariae* S. 195—202 vorkommt, ist nicht minder unbefriedigend; freilich gibt der Verf. hier nur ein Resumé der gewöhnlichen Darstellung, und es wäre unbillig, ihn allein für die Irrthümer seiner Vorgänger verantwortlich zu machen. Was die Zeit bis zur *lex Cornelia* incl. betrifft, so habe ich kürzlich in der Zeitschr. f. Alterthumswiss. 1843, Nr. 102—104 [oben S. 339—355] eine ausführliche Untersuchung mitgetheilt, auf die ich mich hier beziehe. Dort ist die *lex Servilia repetundarum* endlich aus der Reihe der *leges iudiciariae* herausgeworfen und der Beweis geführt, dass (abgesehen von der *lex Plautia*, die nur interimistisch gewesen zu sein scheint) zwei Gesetzvorschläge sich gegenüberstanden: die Verstärkung des Senats durch 300 Ritter zum Behuf der Gerichte und resp. die Rückgabe derselben an den Senat auf der einen — und die Übertragung der Gerichte auf die Ritter von der andern Seite. Es sind immer dieselben Gesetze, die, wie dies in Parteikämpfen zu geschehen pflegt, unter andern Namen wiederkehren; interessant ist es, dass das optimatische Gesetz anfangs von C. Gracchus ausging, indem auch dieses schon eine Concession an die Populären enthielt, welche freilich durch die Unmöglichkeit, mit den wenigen mit Geschäften überhäuften Senatoren die Gerichte genügend zu besetzen, zu einer materiellen Nothwendigkeit wurde. — Verwickelter noch ist die Untersuchung in der Zeit von der *lex Aurelia* bis zur *lex Iulia*, die durch den Verf. ganz in dem Zustande gelassen ist, wie wir sie von den vorigen Jahrhunderten geerbt haben. Wir wollen dem Verf. kein Verbrechen daraus machen; aber er würde der Wissenschaft mehr genützt haben, wenn er seinen Fleiss und seinen Scharfsinn auf Detailuntersuchungen verwandt und eine Geschichte des römischen Criminalprocesses sich für seine spätern Jahre vorbehalten hätte. Freilich, wir wollen es offen bekennen, er muss solche Untersuchungen anders und gründlicher anstellen, als die von ihm unternommene über die *interrogatio* und *con-*
262 *fessio*. Der Verf. hat hierüber schon 1837 in einem eigenen Programme, *De confessionis effectu in processu criminali Romanorum*, seine Ansicht mitgetheilt, die er hier kürzer wiederholt (S. 272—281, 328—330). Jene Abhandlung ist uns nicht zu Gesicht gekommen; doch dürfen wir annehmen, dass der Verf. seine wichtigsten Argumente auch hier mittheilt — wenigstens ist es seine Schuld, wenn er dies nicht gethan hat. — Zunächst ist es nicht ganz richtig, das *lege interrogare* mit der *interrogatio in iure* im Civilprocess zu parallelisiren. Letztere findet nicht bei jedem Process statt, sondern nur, wenn die sogenannte *legitimatio ad causam passiva* nicht anders als durch Erklärung des eventuell zu Belangenden festgestellt werden kann (Zimmern, Process § 125); eine Erklärung des Beklagten über den Grund oder Ungrund des klägerischen Anspruches war sie keineswegs. Das *lege interrogari* kam dagegen bei jedem Criminalprocess vor, woher es auch geradezu für anklagen steht, und scheint in der Frage des Anklägers an den Beklagten bestanden zu haben, ob er den in dem Gesetze, *qua interrogabatur*, verpönten Thatbestand verschuldet habe oder nicht *(an omnia secundum legum praescripta gesserit is cui crimen intendebatur*, Schol. Bob. p. 342, wahrscheinlich aus Sinnius Capito). Daher die Ausdrücke *lege Plautia, lege ambitus, lege repe-*

tundarum interrogare; wo der Plural *legibus interrogare* vorkommt, ist er aus dem in meiner Schrift De colleg. p. 43 bemerkten Sprachgebrauch zu erklären. Schwankend und unrichtig ist die Behauptung des Verf.: „Es habe nun dem Ankläger freigestanden, bestimmte Fragen (welche?) aufzuwerfen, um durch deren Beantwortung von Seiten des Angeklagten gleich von vorn herein eine schärfere Feststellung (wie?) des vorliegenden Falles herbeizuführen und auf diese Weise sowol im Interesse der Anklage als der Vertheidigung schon jetzt wenigstens die Hauptpunkte zu bezeichnen, auf welche sich die spätern definitiven Verhandlungen erstrecken würden." Dies ist eine Verwechselung mit der *subscriptio*, die allerdings — was der Verf. auch nicht erkannt hat (S. 281) — im Wesentlichen in einer Notirung des eigentlichen Objects der Anklage bestand — in dem *quod dicat* sq. des Formulars. Vgl. Cic. de invent. II, 19 und sonst. Der Hauptstreit ist nun, ob, wenn der Angeklagte die ihm gestellten Fragen bejaht, eine weitere contradictorische Verhandlung stattgefunden habe oder nicht. Nach der Angabe des Verf. behaupten die meisten neuern Schriftsteller, die Ähnlichkeit der *interrogatio in iure* und der *interrogatio lege* sei so weit gegangen, dass durch das Eingeständniss jede weitere Verhandlung aufgehört habe. Wir ersuchen den Verf. zu bedenken, dass durch das Eingeständniss auf die *interrogatio in iure* die weitere Verhandlung nicht aufhörte, sondern gerade erst möglich wurde; was wir hoffentlich nicht zu beweisen brauchen. — Anders ist es mit der *interrogatio lege;* diese war im Wesentlichen das *to plead guilty* oder *not guilty*, und es ist denn doch wahrlich eine mehr als unwahrscheinliche Supposition, dass man den geständigen Verbrecher noch zur Vertheidigung gelassen habe. Man sollte doch in der That denken, es wäre damit aller Streit vorbei gewesen — oder haben dem Verf. etwa wieder die modernen Theorien von der Beweiskraft des Geständnisses vorgeschwebt? Es scheint beinahe, denn die äussern Gründe, mit denen der Verf. seine Ansicht unterstützt (S. 278 ff.), sind in einem solchen Grade ungenügend, dass sie nur einen vorher Überzeugten befriedigen können. Das Axiom *neminem damnari posse nisi causa cognita* gehört gar nicht hierher; es ist eine *petitio principii*, dass in *causa cognita* nicht auch die durch Geständniss ermittelte und überhaupt jede juristisch gewisse Schuld des Angeklagten enthalten ist. Dergleichen Sätze werden immer unter gewissen Voraussetzungen gebraucht, die man am besten aus dem Gegensatze erkennt; dieser ist hier offenbar: Niemandem dürfe seine Vertheidigung abgeschnitten werden. Offenbar ist hierbei der gewöhnliche Fall supponirt, dass der Angeklagte überhaupt sich vertheidigen will; nur dann, wenn der Verf. den Satz in einer Anwendung nachgewiesen hat, wo er auch den auf seine Vertheidigung verzichtenden Angeklagten umfasst, kann er etwas beweisen. — Die übrigen Argumente des Verf. beruhen auf einer auffallenden Verwechselung von *ius* und *iudicium*. Eine irrige und unklare Vergleichung des Civilrechts hat den ganzen Irrthum des Verf. verschuldet; hier würde eine richtige Parallele ihn eines Bessern belehrt haben. Wer vor dem Prätor *in iure* gesteht, ist *confessus* und *pro iudicato* (Zimmern a. a. O. § 126); wer vor dem Richter *in iudicio*, ist regelmässig auch sachfällig, aber nicht so, dass sein Geständniss das juristische Fundament des Unterliegens ist, sondern so, dass dasselbe als Beweismittel und dringendes Motiv für den Richter erscheint, um die Verurtheilung auszusprechen (Zimmern § 132, Anmerk. 7). — Ähnlich ist es im Criminalprocess. Wenn der Beklagte auch auf die *interrogatio* mit nicht schuldig geantwortet hatte, konnte er doch darum sehr wohl im weitern Verlauf des

Processes ausdrücklich oder stillschweigend (z. B. durch Entfernung ins Exil) seine Schuld einräumen, wo er dann zwar nicht im technischen Sinne des Wortes *confessus* war, aber doch auf Grund des Geständnisses die Verurtheilung zu erfolgen pflegte. Damit sind alle die einzelnen Beispiele, „wo ungeachtet des Geständnisses die gerichtlichen Verhandlungen in der That fortgesetzt wurden", dem Verf. aus den Händen gewunden, bis er den Beweis geführt hat, dass das fragliche Geständniss vor dem Magistrat erfolgte und ungeachtet dessen der Beklagte den Richtern zur Verurtheilung vorgestellt ward. Auffallend ist es, bis zu welchem Grade der Schwäche die Argumente des Verf. mitunter
263 herabsinken. So ist es, so lange Advocaten existirt haben, ein beliebter Kunstgriff gewesen, die Gegenpartei als *implicite* geständig darzustellen, was denn auch z. B. Cicero mit Verres thut. Man erstaunt, darum den Verres in der Reihe der *confessi* zu finden. Ist denn Jeder geständig, von dem der Gegner dieses sagt? — Das vielbelobte Institut der *deprecatio* ist auch leicht hiermit in Einklang zu bringen, und wir brauchen uns nicht darauf zu berufen, dass es im Quästionenprocess selten und gewiss nur in *pessimum eventum* gebraucht ist. Gesetzt, es wurde an einen Verbrecher, der auf keine Weise leugnen wollte, aber Entschuldigungsgründe für sich hatte, z. B. an die Tochter, welche den Tod ihrer Kinder an ihrer Mutter gerächt hatte (Val. Max. VIII, 1, amb. 1) die Frage gestellt, *an lege (Cornelia de sicariis) teneretur?* Er musste verneinen, indem er in der (allerdings nach Quintilian's richtiger Bemerkung irrigen) Meinung stand, dass Der nicht unter das Gesetz falle, der für das mit Wissen und Willen begangene Verbrechen Entschuldigungen anführen könnte. Sonst hätte er selbst die absolutorische Entscheidung seiner Richter im voraus für widerrechtlich erklärt. Überhaupt ist es klar, dass nur dasjenige Geständniss als *confessio in iure* angesehen werden kann, wodurch der Angeklagte sich den gesetzlichen Strafen unterwirft und auf seine Vertheidigung verzichtet; insofern nämlich nicht die Grundsätze über in sich widersprechende und unvernünftige Bekenntnisse eingreifen.

In der That, wir bedauern es, auf einen Actenauszug hin dem Verf. den Proeess machen zu müssen; wir würden geschwiegen haben, wäre uns die Sache weniger klar erschienen. Wenn aber dies die starken Gründe sind, so verlangen wir nicht, die schwachen kennen zu lernen. — Das muss man dem Verf. zugestehen, dass für die von ihm angefochtene Meinung die Beweise ebenfalls ziemlich unbedeutend sind. In der That steht die Sache so, dass unsere Quellen fast ganz über den Fall schweigen, wo auf die *interrogatio* eine bejahende Antwort erfolgte. Es ist dies auch sehr natürlich, da jeder Angeklagte in Capitalsachen, der gestehen wollte, nicht auf die *interrogatio* schuldig plädirte, sondern vorher oder nachher ins Exil ging, durch welches stillschweigende Geständniss wenigstens die factischen Folgen der Verurtheilung gemildert wurden. Was sich in unsern Nachrichten über die *in iure confessi* findet, ist denn auch höchst dürftig. Dass der Verf. den Sätzen der Declamatoren und der Rednerei des falschen Asconius nicht ohne weiteres traut, können wir nur billigen; der Beweis freilich, dass der Scholiast gar nicht die *confessio* als eine criminelle Verurtheilung herbeiführend bezeichne, beruht auf einer argen Verkennung des Repetundenprocesses. Der Verf. behauptet, dass die *litis aestimatio* mit der Verurtheilung in die gesetzliche Strafe so gar nichts zu thun habe, dass dieselbe vielmehr durchgängig gerade als der eigentliche Gegensatz derselben bezeichnet werde. Wir fodern den Verf. auf, in den ältern Repetunden-

gesetzen bis auf das uns erhaltene eine andere Strafe nachzuweisen als die *litis aestimatio*, anfangs *simpli*, alsdann *dupli*. — Am meisten für unsere Ansicht beweist noch Sallust. Catil. 52, 36: *De confessis rerum capitalium more maiorum supplicium sumendum;* warum „darf" diese Äusserung nur von dem Ausnahmsverfahren verstanden werden? Es steht einfach da, dass seit alter Zeit der *confessus* ohne weiteres zum Tode gebracht sei. Indess urgiren wir diese Stelle aus einer Parteirede gar nicht; wir sind vollkommen zufrieden, wenn man zugibt, dass nach keiner Seite hin genügende Beweise vorliegen, und überzeugt, dass die innere Nothwendigkeit Niemand in Zweifel lassen wird, welcher Meinung er sich anzuschliessen habe.

Im Ganzen hat der Verf. den abweichenden Processformen nicht genug seine Aufmerksamkeit geschenkt, was mit der oben gerügten zu geringen Berücksichtigung der einzelnen Quästionen zusammenhängt. So sind die Eigenthümlichkeiten des Repetundenprocesses, namentlich die *litis aestimatio*, nicht genug berücksichtigt; von der doch wenigstens das Formelle hierher gehört. Dasselbe gilt von dem so merkwürdigen Prävaricationsprocess (meine Schrift De colleg. p. 68). — Die *iudices editicii* in der *quaestio de sodaliciis* hat der Verf. freilich besprochen (S. 312—316); es ist ihm indess entgangen, dass dieselben auch bei der *quaestio de vi* vorkamen (De colleg. p. 63, not. 11). Auch hat der Verf. hier alte und neue Irrthümer nicht gespart. So wirft er das in der *lex repetundarum* vorgeschriebene Verfahren mit dem *ex lege Licinia* unter den gemeinschaftlichen Namen *iudices editicii* zusammen, während er beide Klassen besser geschieden hätte. Ich lege weniger Gewicht auf Servius' Definition [zu Verg. Buc. 3, 50], als darauf, dass das Ediren von beiden Seiten dem Angeklagten nicht weniger und nicht mehr lästig sein musste, als die gewöhnliche *sortitio;* wogegen in dem Verfahren *ex lege Plautia* wie in dem *ex lege Licinia* eine grosse Härte für ihn lag. — Was ferner die eigenthümliche Processform der *lex Licinia* betrifft, so haben wir a. a. O. S. 61 ff. die vom Verf. verworfene Meinung Göttling's, dass die zu edirenden Tribus die des Album sind, vertheidigt, worauf wir hier verweisen. Am wenigsten befriedigt hat uns die vom Verf. versuchte Erklärung von pro Planc. 17. Unsere Meinung über diese schwierige Stelle haben wir schon daselbst ausgesprochen und gehen daher hier nur auf des Verf. Ansicht ein, die wir dort nur beiläufig berühren konnten. Während man bisher in dem von Cicero dort erwähnten Gesetze allgemein das von Ser. Sulpicius über den Ambitus vorgeschlagene gefunden hat, hält der Verf. dafür, dass auf eine Zeit hingedeutet werde, in der die Richter richteten, weil die *principes equestris ordinis* als Richter erwähnt werden. Allein bei einem neuen Gesetz über den Ambitus konnte sehr passend die Ausschliessung der senatorischen Decurien 264
verfügt werden. Überdies ist es nach der Parallelstelle pro Flacco 2, 4 cum schol. Bob. höchst wahrscheinlich, dass mit diesem Ausdruck die Ritter und die *tribuni aerarii* zusammengefasst werden (a. a. O. p. 67), wodurch also das fragliche Gesetz in die Zeit nach der *lex Aurelia* gerückt wird. — Ohne Grund ist es ferner, was der Verf. gegen die bisherige Ansicht erinnert, dass Sulpicius anerkanntermassen mit seinem Vorschlage nicht durchdrang und in unserer Stelle die *iudices editicii* als wirklich vorgekommen genannt werden. Wenn Jemand im Senate der *editicii iudices* erwähnte und die Senatoren durch ihre Opposition ihn veranlassten, von dem Gesetze abzustehen, so konnte das sehr wohl so ausgedrückt werden: *nomen editicii non tulerunt.* — Doch mag dies immerhin seine Richtigkeit haben, mag auch *nuper* passend auf die fernliegenden

Zeiten der reinen Rittergerichte bezogen werden, mag auch für die Ritter die Bezeichnung *clarissimi cives* passen, mag auch Cicero gesagt haben können, dass der Ritterstand, der gar nicht unter die *lex repetundarum* fiel, aber aus ihr richtete, des unbilligen Wahlmodus wegen — die Gerichte den Senatoren untergeben habe (!); alles Dies sind Kleinigkeiten gegen folgendes Räsonnement: „Nun könnte man zwar einwenden, dass nach der *lex Servilia* nicht 125, sondern blos 100 Richter edirt worden seien. Allein einen Irrthum der Art kann man dem Redner gewiss um so eher verzeihen, als es sich hier von einem längst antiquirten Gesetze handelte, und es ist offenbar genug, dass wenigstens der Hauptpunkt, das Recht des Angeklagten, die von dem Ankläger edirten Richter bis auf 50 zu verwerfen, richtig angegeben ist, um über die Identität dieser Einrichtung mit der Vorschrift der *lex Servilia* keinen Zweifel zu lassen." Bei einem so unkritischen Verfahren, das der Verf. Niebuhr's und Garatoni's geistreicher Erklärung entgegenzusetzen wagt, hört aller Streit auf.

Wir hätten uns noch über manches Einzelne in der zweiten Periode mit dem Verf. zu verständigen; so z. B. bei der *ampliatio*, wo der Verf. inconsequenterweise einmal seine ganze Darstellung auf eine (irrige) Notiz von Pseudo-Asconius aufbaut. Ein Irrthum ist wieder, wenn S. 363 ff. das Stimmen *per tabellas* in den Gerichten auf die bekannten *leges tabellariae* zurückgeführt wird. Dass diese nur die Comitien und unter den Gerichten die in diesen verhandelten betreffen, hätte der Verf. wissen sollen; die *tabellae* in den Quästionen sind wenigstens anfänglich durch die einzelnen Quästionsgesetze eingeführt, wie dies die *lex repetundarum* zeigt. So wäre noch Anderes zu bemerken; indess kann eine Kritik eines Handbuchs der Natur der Sache nach nicht erschöpfend sein, und wir erlauben uns nur, auf einige gelungene Abschnitte aufmerksam zu machen, wie den über *nominis delatio*, *inscriptio*, *subscriptio* und *receptio* S. 270—285, in welchen freilich die gänzlich verfehlte Auseinandersetzung über die *interrogatio lege* eingeschoben ist; ferner das letzte Capitel der zweiten Periode, das Provocationsverfahren in derselben betreffend (S. 387—392). An solchen Stellen zeigt sich das schöne, klare Darstellungstalent des Verf. auf eine erfreuliche Weise. Es will uns bedünken, als ob diese gelungenen Theile in der dritten Periode häufiger sind, um so mehr leid thut es uns, auf dieselbe nicht näher eingehen zu können. Der Verf. behauptet mit Recht, „dass gerade diejenige Ausbildung des römischen Processes, welche zur Zeit der Kaiserregierung und namentlich unter Justinian eingetreten war, bisher nicht nur der unbearbeitetste, sondern, höchstens etwa mit Ausnahme der Lehre vom Beweise, zugleich der verunstaltetste Theil desselben gewesen ist" (Vorr. S. XIII). Es ist um so erfreulicher, dass er diesem mühsamen und minder anziehenden Theil seine Kräfte zugewendet hat, während der Unterzeichnete bisher, wie auch Andere, vorzugsweise sich mit der ältern Gestaltung des römischen Criminalprocesses beschäftigte, und deshalb es vorzog, statt über einzelne Nebensachen hier Ausstellungen zu machen, diese dritte Periode ganz von der Beurtheilung auszuschliessen.

Überhaupt müssen wir gestehen, wir haben die Beurtheilung dieses Werkes nicht gern und erst nach wiederholtem Bedenken übernommen. Die Vorzüge desselben liegen Jedem vor Augen; die Fülle des Materials, die Ordnung der Behandlung, die deutliche Anmuth der Form auf der einen, die strenge Beobachtung des literarischen Anstandes, die Vermeidung von Suffisance wie von sklavischer Nachbeterei auf der andern Seite. Dazu nehme man, dass ein ähnliches Werk

dringendes Bedürfniss war, dass wir uns bis jetzt mit Büchern behalfen, die aller literarischen Nachweisungen entbehrten und fast nur ein *cento* aus Stellen der alten Autoren waren, so wird man begreifen, wie ungern wir uns entschlossen, dennoch trotz allem Diesem die Unternehmung im Ganzen für verfehlt zu erklären. Dass sie dies sei, waren wir überzeugt; aber diese Überzeugung war nicht leicht mitzutheilen. Sie war nicht blos aus der Betrachtung des Buches, sondern noch mehr aus der des gegenwärtigen Standpunktes der Wissenschaft hervorgegangen.

Mit jedem Detailpunkte, in dem unser Studium uns die Irrthümer der 265
gegenwärtigen Darstellung entdeckte, wurde es uns immer klarer, immer augenscheinlicher, dass die Kunde des republikanischen Criminalprocesses erst noch gewonnen werden soll, dass unsere gegenwärtige *communis opinio* noch wesentlich auf den Forschungen der italienischen Juristen des 16. Jahrh. beruht, und mit aller Zufälligkeit und Willkürlichkeit, mit allen Misverständnissen und Erfindungen, welche jene Zeit charakterisiren, reichlich ausgestattet ist. Es ist natürlich, dass jede Wissenschaft Irrthümer einschliesst, die die weitere Forschung der Gegenwart und Zukunft zu entfernen berufen ist; allein es ist ein Unterschied, ob diese im Wesentlichen die alte Theorie bestätigt und Einzelnes nachbessert; oder ob sie uns, indem sie Details berichtigt, an dem ganzen Boden der Wissenschaft irre macht. So ist es uns ergangen. Im Einzelnen hat unser Studium uns wol über Manches aufgeklärt; im Ganzen hat es uns mehr gegeben als genommen, indem wir dahin gekommen sind, den ganzen Criminalprocess mit der grössten Skepsis zu behandeln und dem trefflichen Platner vollkommen beizustimmen, wenn er über die Vernachlässigung der Geschichte des Criminalprocesses klagt. Obwol streng genommen Niemand, als wer selbst auf diesem Gebiete geforscht hat, hier uns beistimmen oder widerlegen kann, haben wir doch in dieser Kritik es dem Verf. schuldig zu sein geglaubt, unser im Wesentlichen hierauf gestütztes nachtheiliges Urtheil über sein Buch durch einige Beispiele zu belegen. Mehr als Beispiele waren von einer Kritik nicht zu verlangen; wir hoffen sie so ausgewählt zu haben, dass der Leser, der sich von der Richtigkeit unserer Ausstellungen überzeugt hat, zugeben wird, es habe nur in einer grenzenlos vernachlässigten Doctrin eine Anzahl so tief eingreifender Irrthümer Jahrhunderte lang bestehen können. Der Verf. muss es sich also schon gefallen lassen, wenn wir in seinem Buche theilweise die *communis opinio* kritisirt haben. Er hat freilich die Irrthümer nicht begangen, aber er hat sie nachgesprochen; und dass er zur Unzeit resümiren wollte, war ja unser Hauptvorwurf.

Als zweiten Gesichtspunkt bei unserer Kritik haben wir die Beurtheilung der selbständigen Leistungen des Verf. angesehen. War es auch eigentlich immer ein Flicken des alten Kleides mit neuen Lappen, so konnten doch diese neuen Ansichten des Verf. ihren eigenthümlichen Werth haben; es war gewiss eine reiche Ausbeute an Berichtigungen im römischen Criminalprocess möglich. Lieber hätten wir diese nicht gerade in eine vollständige Geschichte desselben eingeflochten gesehen, indem durch diese Einreihung der Untersuchung oft zur Unzeit Grenzen gesteckt werden; allein war das Gegebene nur gut, so ist dies ein untergeordneter Tadel. — Unsere Ansicht über die neuen Hypothesen des Verf. nun liegt dem Leser in einer Reihe von Beispielen vor. *Errare humanum;* es kommt nur darauf an, wie man irrt. Den Verf. können wir leider nicht davon freisprechen, dass er ohne gehörige Umsicht und ohne historischen Sinn

in der Weise der Post-Niebuhrianer Vermuthungen aufstellt, denen nur eine ephemere Existenz zu Theil werden kann. Die Wissenschaft verbannt die Einfälle aus ihrem Reich, und damit ist dem grössern Theil der eigenen Ansichten des Verf. das Urtheil gesprochen.

Druck und Papier sind ausgezeichnet und der Eleganz des Verf. würdig; die Correctheit der vielen Citate ist eine grosse Empfehlung des Buches. — Sehr ungern haben wir dagegen ein Register vermisst, das bei einem solchen Werke durch die Disposition des Verf. nicht ersetzt werden kann. Nicht blos finden muss man Alles können, sondern auch schnell finden.

2.

Volksrecht und Juristenrecht.

[Anzeige von: Beseler, Georg, Volksrecht und Juristenrecht, Leipzig, Weidmann, 1843, 8°; erschienen im Volksbuch für das Jahr 1845 mit besonderer Rücksicht auf die Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg. Kiel, Schwerssche Buchhandlung, Jahrg. II S. 117—129.]

117 Unser Landsmann Georg Beseler, jetzt Professor der Rechte an der Preussischen Universität Greifswalde, wird vielleicht noch manchem unserer Leser in gutem Andenken seyn, der sich dessen, was wir Jüngeren nur aus seinen Schriften erkennen, seines freien unabhängigen Sinnes, seiner frischen Opposition, seiner kräftigen Volksthümlichkeit in persönlichem Umgang vor Jahren selber erfreute. Was ein solcher Mann in öffentlichen Dingen meint und dem Volke räth, das wird das Volk und das Volksbuch nicht übersehen dürfen.

„Volksrecht und Juristenrecht" — so heisst die Schrift, welche die ausführlich begründete Meinung Beselers über die Reform unsers Rechtswesens enthält. Da ist natürlich die Vorfrage: wie ist das jetzige Recht beschaffen? heisst es nur oder ist es recht? — Beselers Antwort ist nein! Unser Recht ist kein wahres Recht, mit dem das Volk einverstanden wäre, sondern von den Juristen aus dem Auslande eingeführt, nur ihnen bekannt und werth; das alte nationale Recht, jetzt begraben unter der Last des Römischen, muss wieder auftauchen aus der Tiefe und lebendig in's Leben eintreten, wenn es mit dem Recht und dem Staate besser werden soll. Die Meisten, die das vorher gesagt haben, suchten die Abhülfe in der fremden Einrichtung der Geschwornengerichte (Jury). Aber dass Geschwornengerichte keineswegs das wahre Heilmittel sind, das fühlt
118 Beseler tief und lebhaft. „Das richtige Verständniss der Rechtsgrundsätze in ihrem innern Zusammenhange und das folgerechte Urtheilen und Schliessen aus ihnen erheischt eine so eindringende und nachhaltige Beschäftigung mit dem Rechte, dass die Juristen, welche daraus ihren besondern Beruf machen, nicht entbehrt werden können. Obgleich aber die reinen Volksgerichte nicht mehr an der Zeit sind, so sind doch auch die reinen Juristengerichte nicht zu vertheidigen, weil darunter der politische Geist des Volkes leidet, die Unabhängigkeit der Richter in ihnen nicht gehörig gewahrt ist, und die Rechtspflege selbst nur unvollkommen geübt werden kann." So schlägt er denn gemischte Gerichte vor, zum kleinern Theil aus lebenslänglich angestellten besoldeten Juristen bestehend, zum grössern aus rechtsungelehrten, nur durch die Ehre des Amts belohnten, auf etwa sechs Jahre durch Volkswahl berufenen Schöffen. — Wir wollen uns hier auf die practische Seite dieses Vorschlages nicht einlassen,

weder den Verlust an Geld und Zeit für die künftigen Geschwornen taxiren, noch auch darauf hinweisen, dass die Nebeneinanderstellung zweier schroff sich entgegenstehender Prinzipien selten zur Auflösung des Zwistes, gewöhnlich nur zu noch erbitterterem Kampfe geführt hat. Wir wollen nur die beiden Sätze Beselers prüfen, dass unser jetziges Recht verwerflich und die Ausschliessung des Volkes von der Rechtsanwendung ein Übel sey.

Wenn Beseler die Einführung des Römischen Rechts als ein nationales Unglück beklagt, so sagt er die Wahrheit; allerdings war sie ein Eingriff in den natürlichen Verlauf der Entwickelung, eine Kränkung vieler Privatrechte, eine Verletzung des nationalen Ehrgefühls. Wir mögen uns zum Troste allenfalls sagen, dass die Reformation es war, die der Vertretung des nationalen Rechts gegen den fremden Eindringling die besten geistigen Kräfte entzog und 119
Ulrich von Hutten, wenn er nicht die Römischen Finsterlinge zu bekämpfen gehabt hätte, die Römisch gebildeten Advokaten zum Tempel hinaus getrieben haben würde, dass wir also gewissermassen die freie geistige Bewegung, welche uns vor England und Frankreich auszeichnet, eingetauscht haben gegen unser hingegebenes Volksrecht. Aber jedenfalls ist das unnatürliche Ereigniss eines nicht vom Eroberer aufgedrungenen, sondern vom Volke selbst eingeschleppten fremden Rechtes ein Glied in der grossen Kette von Schmach und Elend, welche zwei Jahrhunderte uns gefesselt hielt. Aber ein Unglück des fünfzehnten Jahrhunderts ist nicht nothwendig eines des neunzehnten, das Recht, welches jener Zeit nicht angemessen war, ist vielleicht für die unsrige passend.

Als die Römer das mittelländische Meer das ihrige nannten, weil alle Länder, die es bespült, die ihrigen waren, als der Bewohner des heutigen Frankreich wie der von Kleinasien, der der Afrikanischen Küste, wie der vom Süden Deutschlands nach Römischem Recht leben sollten, da konnte es nicht anders seyn, als dass das Römische Recht was es an Ausdehnung gewann an Volksthümlichkeit einbüsste. Dazu kam, dass im Laufe der Zeit ohnehin die Rechtsentwicklung auf die Abstreifung des wesentlich Nationalen hindrängt und das Gemeinsame, welches in allen Rechten verborgen liegt (sonst wäre ja gar kein Prozess zwischen Inländer und Ausländer möglich) immer mehr hervortritt. So gleichen sich die ursprünglich verschiedenen Rechte der Völker allmählich von selber aus. Der Römer erwarb in der älteren Zeit volles Eigenthum, wenn der Käufer dem Verkäufer den Kaufpreis vor fünf Bürgern zuwog; der Deutsche, wenn der Verkäufer dem Käufer eine Scholle des Grundstücks und einen Halm von demselben vor versammelter Gemeinde übergab. Die Formen sind ver- 120
schieden, aber das Resultat derselben, die Eigenthumsübertragung ist es nicht, und als man später, wie das Volk gebildeter (rationeller) wurde, die früher so weit greifenden Symbole durch den einfachen Satz verdrängte, dass jeder verständige Wille, wie er auch immer ausgesprochen seyn mag, vor Gericht gelten müsse, da liess der Römer die Wage, der Deutsche Halm und Scholle weg und Beider Recht war dasselbe. Als nun unser Volk an der Grenze seiner Jugend das Römische Recht aufnahm, war seine Phantasie noch ganz erfüllt von jenen malerischen Formen: was die Kirche erwirbt, meinte man, das wird Eigenthum der todten Hand, die Macht des Kaisers und die des Papstes sind zwei von Gott verliehene Schwerter; wer seine Ehre verlieren soll, über den spricht der Richter „mit hoher Stimme“: „So nehme ich dich aus dem Frieden und setze dich in den höchsten Unfrieden und weise dich forthin von allen vier Elementen, die Gott den Menschen zu Trost gegeben und gemacht hat, und weise dich fort-

hin echtlos, rechtlos, friedelos, ehrlos! Und ich vermaledeie dein Fleisch und dein Blut, auf dass es nimmer zur Erde bestattet werde, sondern der Wind dich verwehe und die Thiere in der Luft dich verführen! Und ich setze dein ehlich Weib zu einer wissentlichen Wittwen, deine Kinder zu wissentlichen Waisen!" — Oder um Gebräuche anzuführen, die unserm Lande angehören: „Die Wittwe, welche die Erbschaft des Mannes ausschlagen will, soll wenn der Sarg zum Hause hinausgetragen wird, dasselbe abschliessen und den Schlüssel dem Manne auf den Sarg legen" — und ferner: „wer einen durch Diebstahl entehrten Menschen beschimpft hat, der büsse dem Dieb mit zweien Besemen und einer Scheere." — Diese Fülle ernster und heiterer Bilder liess der Deutsche sich nur
121 mit Sträuben aus den Händen winden für das Römische, einst allerdings auch poetische, aber damals längst als allgemeines Gesetz des Erdkreises zur Farblosigkeit herabgesunkene Recht. Aber was man damals als sinnige Sitte vertheidigte, würde unser rationelles Jahrhundert doch als abgelebte Weitläuftigkeit bei Seite geschoben haben, wie denn ja selbst der Weinkauf zu verschwinden anfängt. Im fünfzehnten Jahrhundert war uns das Römische Recht so zuwider, wie dem an Mährchen gewöhnten Knaben die Nüchternheit geschichtlicher Werke; jetzt im neunzehnten sind wir da angekommen, wo bei einer naturgemässen Entwicklung unsers Rechts dies doch mit dem Römischen zusammengefallen wäre, und die Herrschaft des nationalen Rechts, die Beseler erst von der Zukunft hofft, ist schon erreicht. Römisch ist das Recht gar nicht mehr, sondern bis auf die fremde Sprache, die es ja mit den heiligen Büchern gemein hat, national und deutsch — darum fangen auch schon die Rechtsgelehrten an, die unpassende Benennung des Römischen Rechts mit der des gemeinen Rechtes zu vertauschen. Die wenigen noch in unser Gesetzbuch übergegangenen Spuren Römischer Nationalität sind in dreihundertjähriger Praxis, welche namentlich die Römischen Bestimmungen über die Familienverhältnisse im Wesentlichen beseitigt hat, fast gänzlich abgestreift und es ist das noch gültige Recht in seinem wesentlichen Theile jetzt in Wahrheit, wie die alten Rechtsgelehrten es nannten, ein „niedergeschriebenes Vernunftrecht", eine verständige und practische Feststellung derjenigen Rechtssätze, welche eigentlich auch schon aus der Natur der Verhältnisse entwickelt werden könnten, aber weil in dem einzelnen Streit um Mein und Dein die Leidenschaft der Partheien zu leicht das ruhige Urtheil trübt, besser im Vorwege als Gesetz festgestellt werden. —
122 Also nicht verwerflich, sondern ein theurer Schatz ist unser gemeines Recht; wohl ist jedes nicht volksthümliche Recht verkehrt, aber unser Recht ist dies nur anfänglich gewesen, im Laufe der Jahrhunderte, theils durch Umwandlung der Verhältnisse, theils durch Umgestaltung des Rechts selbst, national geworden. Daher hatte Ulrich von Hutten wohl Recht, als er das Römische Recht und dessen Anhänger bekämpfte, nicht aber Beseler. Unser gemeines deutsches Recht muss uns vielmehr, abgesehen von seiner Zweckmässigkeit, schon darum lieb und heilig seyn, als es zu den wenigen Institutionen gehört, die ganz Deutschland angehören und die innere Gemeinschaft, die wir alle so lebendig empfinden, auch äusserlich und handgreiflich darstellt; jeder wahre Patriot müsste die Entstehung eines Holsteinischen Landrechts, als die Sprengung eines wichtigsten Bandes der Deutschen Provinzen unter einander in tiefster Seele beklagen.

Aber wenn auch unser geltendes Recht zweckmässig und national ist, ist nicht die Ausschliessung des Volkes von der Anwendung desselben ein Uebel?

— Beseler meint, wenn das Volk selbst zur Ausübung des Rechtsprechens mit berufen würde, so werde mit der Zeit unser jetziges Recht, das Juristenrecht, wie er's nennt, verschwinden und aus der Tiefe des Volkes das nur verschüttete, nicht erstickte „Volksrecht" wieder emporsteigen. Aber giebt es denn ein solches Volksrecht noch neben dem Rechte der Gerichte? — Beseler macht es wie der Schatzgräber, der das Vorhandenseyn des Schatzes mit festem Glauben voraussetzt, wenn man nur die rechte Weise wüsste ihn zu heben! Ich glaube an die Nationalität unseres jetzigen, aber nicht an das Vorhandenseyn dieses angeblichen Volksrechts und appellire desswegen an das Rechts- 123
gefühl jedes einzelnen unserer Leser. Wo soll, wenn alle die Sätze, die in den Gerichten angewandt werden, noch nicht das wahre Recht, wenn Testament und Hypothek (beide sind aus dem Römischen Recht entlehnt!) dem Volksbewusstseyn fremde(!) Juristenerfindungen sind, — wo soll dann noch ein anderes Recht herkommen, das zwar seit Jahrhunderten kein Lebenszeichen von sich gegeben hat, aber doch, wie die Natur von dem Naturforscher, so von dem rechtsforschenden Juristen im Volke nur erkannt zu werden braucht, um als practisches, unserm Jahrhundert angemessenes Recht in's Leben einzutreten? Greife bei diesen klingenden Worten ein Jeder, der sich als Mann aus dem Volke fühlt, in seine eigene Brust und frage sich nach ihrer practischen Begründung! Nachweisen sollt ihr es oder ihr sollt es hören, dass auf ewig Untergegangenes zurückzuwünschen ein Theil des kindischen Liberalismus unserer Tage ist! — Aber allerdings hat die Klage von der Ausschliessung des Volkes aus den Gerichten eine ernstere Seite. Mit jenem Volksrecht ist es nichts; aber könnte man nicht zur Anwendung des sogenannten Römischen, in Wahrheit volksthümlichen Rechts Männer aus dem Volke berufen? Würde nicht vielleicht, wenn man nur den Versuch wagte, die Unbekanntschaft des Volkes mit dem Rechte und die Erscheinung, dass das Volk so oft etwas Andres für Recht hält als was die Gerichte, verschwinden? Was diese Erscheinung anbetrifft, so müssen wir zunächst darauf aufmerksam machen, dass sie fast immer aus einer Quelle herrührt, woran das Römische Recht und die jetzige Gerichtsverfassung gleich unschuldig sind: aus der Unbekanntschaft des Volkes mit den polizeilichen Vorschriften der Regierung. Wenn der Staat für einen Kontract schriftliche Abfassung oder Stempel vorschreibt und das Gericht nun wegen eines solchen Mangels den Kläger abweist, so fühlt dieser, der in gutem Glauben 124
gehandelt hat, sich verletzt und das Publicum, das solchen Beschränkungen der Privatfreiheit von oben her nicht geneigt ist, giebt ihm Recht gegen das Gericht. Aber ist das eine Folge der Juristenherrschaft in den Gerichten? müssten Geschworne, von Advocaten auf das bestehende Gesetz hingewiesen, nicht eben so entscheiden? Vielmehr trifft die Schuld, wenn die Bestimmung wirklich nothwendig war, den Mangel an politischem Interesse bei dem Kläger, der sich um denselben nicht bekümmert hat; war sie aber nur eine aus der Reihe der überflüssigen Tribulationen, die nur dazu da sind, damit der Bürger das Gefühl der Bevormundung „höhern Orts" nie verliert, so ist es ein Missbrauch der gesetzgebenden Gewalt von Seiten der Regierung.

Aber damit bleibt es gewiss, dass unser heutiges nationales Recht dem ganzen Volke keinesweges bekannt und die Rechtskunde ein Sondergut der Juristen ist. Früher ist das anders gewesen. Es gab eine Zeit, wo jeder tüchtige Mann im Volke das Volksrecht kannte; aber es gab auch eine Zeit, wo jeder Mann zu pflügen verstand und jede Frau zu spinnen. Jetzt ist es

nicht mehr so in dieser wie in jener Beziehung; das ist kein Glück und kein Unglück, sondern eine nothwendige Folge der fortschreitenden Volksentwicklung, das auf die Rechtskunde angewandte Prinzip der Arbeitstheilung. In der ältesten Zeit, wo der Lebensberuf aller Bürger wesentlich derselbe, wo ein Jeder König und Bauer war, konnte mit gesunden Augen Jeder eine unmittelbare Anschauung des allgemeinen Volkslebens haben, denn er stand ja mitten darin. Da also die Anschauung des Volkslebens, die wesentliche Grundlage des
125 Rechts, damals Gemeingut war, konnte auch kein besonderer Juristenstand sich bilden, der sie als seinen vorzugsweisen Besitz angesprochen hätte. Aber seit sich das Leben in tausend und aber tausend mannigfaltigsten Richtungen verzweigt hat, wie der Lichtstrahl sich in unendliche Farbenschattirungen spaltet, kann von einer unmittelbaren Anschauung des Volkslebens bei keinem Einzigen mehr die Rede seyn, denn einem Jeden ist durch Stand und Beruf eine gesonderte Stellung angewiesen. Der Landmann sieht die Lebensverhältnisse von diesem, der Städter von jenem Standpunkte an; wie können sie anders urtheilen als Beide schief und ungerecht? Das Leben hat sich erweitert, wie aus den alten Gauen Provinzen geworden sind; jene konnte man von einem Hügel aus überschauen, diese kann man nur durch Vermittlung der geistigen Anschauung in Einem Bilde zusammenfassen. Darum musste eine Wissenschaft so der Erdkunde wie des Rechts entstehen. Unsre Zeit ist kurzsichtig; nur selten noch ist die unmittelbare Anschauung der Lebensverhältnisse so lebendig, dass jeder Tüchtige das Recht selbst danach finden kann. Das ist der Fall bei den Kaufleuten, deren Handelsgerichte bleiben können und sollen; schweres Unrecht würde man der Geschichte thun, wenn man die Lebendigkeit dieses Rechtszweiges und das Absterben aller übrigen, auf unmittelbare Rechtsanschauung gegründeten, für ein Spiel des Zufalls hielte. — Das weite Gebiet aber, wo die Kenntniss der Lebensverhältnisse durch Beobachtung vermittelt werden muss, ist die Domäne der Rechtswissenschaft, und wie Karl Ritter, der Erdkundige, mit grösserer Sicherheit geographische Verhältnisse erkennt als der einheimische Bauer, dessen Blick der Horizont begränzt, so wird auch der Rechtskundige besser als der Bauer das innerlich wahre Recht der bäuerlichen Verhältnisse enthüllen. Allerdings kann von dem Rechte, der Seele des Staats
126 und dem Nerv aller Lebensverhältnisse, kein Bürger abgeschnitten seyn; aber wie jede Wissenschaft in der Philosophie wurzelt und doch der Theolog, der Jurist, der Naturforscher nicht Philosoph ist, wie Jeder fromm seyn kann, aber nicht Jeder Gottesgelehrter, so kann auch jeder Bürger rechtlich seyn ohne eigentliche Rechtskunde. Die Gerechtigkeit der Entscheidung muss Jedem, dem nicht sein eigenes Interesse den Blick trübt, klar werden (und darum sind Entscheidungsgründe bei jedem Urtheil schlechthin nothwendig!), aber die Gewandtheit und Schärfe zu besitzen, um aus den in jedes verständigen Menschen Brust geschriebenen Grundsätzen unpartheiisch die Entscheidung zu folgern und das Bindende von dem Zufälligen, das Rechtserzeugende von dem Unwesentlichen, das Korn von der Spreu zu sondern, das ist der Lebensberuf der Juristen. Und was die Wissenschaft fordert, sollte dem das practische Bedürfniss widerstreiten? Sollten die Entscheidungen der Juristen den Lebensverhältnissen, deren Natur zu erforschen und in ihre Consequenzen auszuarbeiten ihr Beruf ist, wirklich nicht angemessen seyn? Sind wir wirklich eine vom Volke abgeschlossene, auf die Studirstube beschränkte, im Actenstaub erstickende Kaste? — Unsere Reihen sind offen und was von keinem Stande sonst gilt,

diesen Beruf verschliesst den Tüchtigeren selbst die Armuth nicht. Daher ist es Unverstand, von der Tyrannei einer Juristenkaste zu sprechen; noch grösserer aber, die Juristen unpractische Stubensitzer zu nennen. Wo kommt eine gesellige Vereinigung, eine gemeinnützige Unternehmung zu Stande, in der die Juristen nicht an der Spitze ständen? Wo haben, wenn es um die Vertheidigung der Volksrechte, um die Erkämpfung des Palladiums der Freiheit sich handelte, die Juristen auf dem Schlachtfelde gefehlt? Die Deutschen Advocaten, haben sie nicht die Ehre, von dem Dannewirke und sonstigen Dänischen Wächterhunden vorzugsweise angebellt zu werden? Die Männer, worauf Deutschland und Schleswig-Holstein mit Recht stolz sind: Lornsen, Löck, Dahlmann, Welcker, Rotteck, Jordan, Beseler selbst — was sind sie anders als Zünftler der Juristenkaste? — O ihr seyd blind und wollt die Augen nicht aufthun! — Nicht ausserhalb des Volkes steht der Jurist, aber ausserhalb der Stände, und das ist nothwendig. Stände und Gewerbe haben sich gesondert, der Krämer hadert mit dem Grosshändler, der Fabrikant mit dem Arbeiter, Städter und Landleute beneiden sich gegenseitig, der Drang der Zeit, das Ringen um das Eine, was heutzutage noth ist, erregt den Kampf Aller gegen Alle. Ich will mich von meines Gleichen richten lassen, aber nicht alle Mitbürger sind meines Gleichen; der Bauer thut vielleicht dem Bauer kein Unrecht, aber auch der Städter nicht dem Bauer? und (was bei uns nicht zu vergessen ist) auch der Bauer nicht dem Städter? Wegen eines Privatinteresses bei der Entscheidung kann ich den Richter verwerfen; aber wird es ihm nicht noch schwerer seyn, den Einfluss des Standesinteresses auf das Urtheil zu hemmen, gerade weil ein edlerer Egoismus dabei betheiligt ist? Darum mag innerhalb desselben Standes, soweit die unmittelbare Rechtsanschauung in ihm lebendig geblieben ist, ein Gericht von Gleichen zusammentreten; aber ausserhalb dieser Grenze kann kein Bürger über den andern von verschiedenem Stande richten, weil er einmal dessen Verhältnisse nie mittelbar oder unmittelbar kennt, zweitens sehr häufig als Standesgenosse bei der Entscheidung interessirt ist. Da muss für ihn der Rechtsgelehrte eintreten, welcher auf mittelbare Kunde des Volkslebens durch seinen Beruf hingewiesen ist und ausserhalb der ständischen Interessen steht. — Haben Diejenigen, welche die Herrschaft des Juristenstandes in den Gerichten als eine Tyrannei bezeichnen, wohl die tiefe Idee der Selbständigkeit desselben gehörig erwogen? Sie vertritt freilich die Stelle der anschauenden Rechtserkenntniss, aber Stellvertretung ist hier jetzt nothwendig, denn nur die Wissenschaft noch führt uns ein in das ganze Volksleben und befreit uns von selbstsüchtigen Vorurtheilen. Es ist ein grossartiger Gedanke des neuern Staatsrechts, eine von der Regierung wie von dem nothwendig in Stände zerspaltenen Volke unabhängige Gewalt zu bilden, deren Träger durch ihren Lebensberuf angewiesen sind auf mittelbare aber, weil bewusste, gründliche Erkenntniss der im Volke bestehenden Institutionen und auf deren Handhabung nach Massgabe der Rechtsidee. Das entreisst ihr uns, wenn ihr von Geschwornen redet! Das wisst ihr aber nicht; wisst ihr doch ja kaum was ihr uns gebt. Es versteht sich, dass wo der Staat verfällt, endlich alle Theile desselben abgestanden und faul werden; aber das ist auch gewiss, dass in verderbten Zeiten die Feilheit und Feigheit der Geschwornen im entsetzlichen Contrast stand zu der tapfern Rechtsvertheidigung der Gerichte. Kein stärkeres Hemmniss hat die Französische Revolution gefunden, als in der Freisprechung der unglücklichen royalistischen Verschwörer durch den Gerichtshof des

Chatelet und in der muthigen Vertheidigung der unglücklichen Gefangenen von Orleans durch den Präsidenten Alquier noch nach den entsetzlichen Septembertagen; keine gefälligeren Diener Robespierre und Fouquier Tinville, als die Geschwornen des verruchten Revolutionstribunals. Oder um nicht von der Fieberperiode der Revolution zu sprechen, wollt ihr hören, wie es in Rom stand:
129 schon zu Cäsar's Zeit verurtheilten die Römischen Geschwornen nur noch die Armen, so dass ein hochgestellter Mann, als in voller Senatssitzung über die Anklage eines notorischen Verbrechers verhandelt ward, das Institut der Geschwornen ein bleiernes Schwert nennen konnte; so völlig war die Bestechung organisirt, dass einzelne Richter daraus ein Gewerbe machten und es nichts Ungewöhnliches war, dass das ganze Collegium im Criminalprocess von beiden Seiten Geld nahm und dem Meistbietenden das Urtheil zuschlug. Und mit dieser Erbärmlichkeit der Römischen Geschwornen, die keine Sprache auszusprechen stark genug ist, vergleiche man zwei Jahrhunderte später in der noch versunkneren Zeit der Kaiser den Heldenmuth des Fürsten der Römischen Juristen, der lieber starb als der Vertheidigung einer geschehenen Unthat seine Feder lieh. Eine absolute Garantie giebt es nicht; aber die am wenigsten unsichere in der Zeit allgemeinen Verfalls ist die individuelle Tüchtigkeit Derer, die schon durch die Wahl ihres Berufs ihre Liebe zum Rechten bewähren. Ueber den Partheien also soll der Richter stehen und hat er gestanden; wir haben es oft gesehen und werden es wieder sehen in der Freisprechung Jordan's.

3.

457 **Escher, Joannes Henricus Alfredus, De testium ratione quae Romae Ciceronis aetate obtinuit. Diss. inaug. Turici MDCCCXLII. p. 159. 8.**

[Zeitschrift für die Alterthumswissenschaft Jahrg. II, 1844, Sp. 457—472.]

Zeuge ist — so beginnt der Vf. — der, durch dessen mündliche Aussage oder schriftliche Erklärung dem Gericht ein zu desssen Instruction wesentliches Factum constatirt wird. Allerdings ist dies richtig. Allein ebenso deutlich ist es, dass hier vielmehr das factisch Gemeinsame als das juristisch Relevante hervorgehoben wird; wir hätten namentlich von einem Juristen hier ein tieferes Eindringen erwartet, das ohne Zweifel für die ganze Untersuchung fruchtbringend gewesen sein würde. — Der Zeuge ist Beweismittel. Um den Begriff desselben juristisch zu fassen, muss untersucht werden, welche Merkmale die Erklärung einer bestimmten Person haben muss, um vor Gericht als beweisend zu gelten. Dass bestimmte Merkmale erforderlich waren und die Römer in dieser Hinsicht eine ausgebildete Beweistheorie hatten, steht fest. Nicht jede in irgend einer beliebigen Form abgegebene Erklärung war ein testimonium; vielmehr kann man im Allgemeinen sagen, dass das Zeugniss wie bei uns vor besetzter Gerichtsbank und nach abgeleistetem Zeugeneide abgelegt werden musste, um formelle Gültigkeit zu haben. Dies ist die Haupt- und in einem gewissen Sinn die einzige Art des formellen Zeugnisses, wobei also die schriftlichen Zeugnisse ganz herausfallen. Die juristische Grundlage dieser ist eine

wesentlich andere. Es ist ein noch immer nicht hinreichend bekannter Grundsatz des römischen Rechts, dass jede aussergewöhnliche Vornahme, deren Wahrnehmung sieben oder mehr*) Zeugen in einer mit ihren Siegeln versehenen Urkunde attestirten, dadurch zu juristischer Gewissheit erhoben wurde. Mehrere Beispiele sind in meiner Schrift de colleg. et sodalic. Rom. p. 104, 105 gesammelt, die sich leicht vermehren liessen; so gehören ohne Zweifel hierher die Zeugen bei der *deductio quae moribus fit* und die *signatores* bei den sogenannten schriftlichen Zeugnissen, von denen wir hier zu sprechen haben. Was bei den mündlichen Zeugnissen der Eid war, das war hier die gleichförmige Wahrnehmung Mehrerer; Quint. V, 7, 32, wo er die juristische Glaubwürdigkeit der *testationes* und der *testes* vergleicht: *haec se pars iureiurando, illa consensu signantium tuetur*, vgl. l. 3 § 4 D. de testib. XXII, 5. 458
— Das Object der Wahrnehmung nun war begreiflich im höchsten Grade verschieden. So z. B., wenn Documente nicht selbst dem Gerichte vorgelegt werden konnten, wurde von den *signatores* bezeugt, dass die Abschrift dem Originale gleichlautend sei (Verr. l. II, 77, 189), wo sie also in derselben Function vorkommen wie so häufig bei den *tabulis honestae missionis* und andern Protokollextracten. Ferner, wenn man dem Prätor darthun wollte, dass eine Partei ihr *vadimonium* nicht eingehalten habe, liess man diese aussergerichtliche Thatsache von den *signatores* aus eigener Wahrnehmung versichern (pro Quinct. 6, 25) und umgekehrt erklärte der Procurator dieser Partei auf dieselbe Weise, dass er zur Vertheidigung bereit sei (ib. 21, 66. 67). Weiter berichtet Cicero, Verres habe durch Verminderung der Zahl der Matrosen und Fortführung derselben auf der Soldliste sich einen unerlaubten Gewinn verschafft. Vorsichtiger Weise habe er aber die Kapitäne zu sich berufen und sie in Gegenwart seiner herbeigerufenen Freunde aussagen lassen, dass sie die volle Anzahl von Matrosen auf ihren Schiffen hätten. *Iste in tabulas refert: obsignat signis amicorum providens homo: ut contra hoc crimen, si quando opus esset, hac videlicet testificatione uteretur* (Verr. V, 39, 102). Offenbar wollte Verres, wenn einmal die Kapitäne gegen ihn Zeugniss leisten sollten, sich dieser ihrer aussergerichtlichen aber constatirten Aussagen bedienen, um ihre Glaubwürdigkeit zu schwächen. Cicero würde dann die *signatores* infamirt haben (Quint. V, 7 init.) — Endlich dienten diese Urkunden auch als Surrogate für das eigentliche mündliche und gerichtliche Zeugniss. Bekanntlich konnte nämlich ein Zwang zur Zeugnissablegung im Allgemeinen nur vom Ankläger in Criminalprocessen ausgehen. Wenn also im Civilprocess oder vom Angeklagten ein Zeugniss gewünscht ward, hing es vom guten Willen des Zeugen ab, ob er erscheinen wollte oder nicht. Natürlich weigerte er sich häufig — wir wissen, wie lästig oft die *evocatio* war. Ohne grosse Beschwerde konnte er aber, wo er sich befand, seine Aussage thun und durch sieben *signatores* bestätigen lassen, dass er dieselbe wirklich in der angegebenen Weise abgelegt habe. Dies ist das *testimonium inter paucos signatores datum*, von dem Quintilian V, 7 init. spricht. Wollte er seine Aussage durch einen (aussergerichtlichen) Eid bekräftigen, so war die Glaubwürdigkeit derselben nur wenig geringer als die des gerichtlichen Zeugnisses. Ein formelles Requisit war der Eid indess hier nicht, sondern nur eine nützliche Bestärkung, so dass Quintilian 459
sehr richtig sagt, das schriftliche Zeugniss erhalte seine Glaubwürdigkeit durch die gemeinsame Wahrnehmung, das mündliche durch den Eid.

*) Richters kritische Jahrbücher 1843 S. 761.

Wenn die vorstehende Entwickelung in sich zusammenhängt und mit den äussern Zeugnissen übereinstimmt, so hat freilich der Vf. vielfach geirrt. So ist ihm namentlich die Interpretation der Hauptstelle Quint. V, 7, 32 gänzlich misslungen (p. 97 n. 33). Er meint, die *signantes* hier müssten von den *signatores* verschieden sein, denn da bei dem mündlichen Zeugniss nie bezweifelt werden könne, von wem es ausgehe, so sei die constatirte Autorschaft des *per tabellas* Zeugenden kein dem schriftlichen eigenthümlicher Vortheil. „*Signantes hic igitur sunt ii ipsi qui per tabulas testimonium dant,*“ was denn darauf bezogen wird, dass das schriftliche Zeugniss hier in einem engeren Sinne das Zeugniss einer Corporation bedeute. Wie willkürlich diese Annahme und die Unterscheidung zwischen *signantes* und *signatores* ist, sieht jeder ein. Die richtige Erklärung ist früher gegeben; offenbar darf der Vf. nicht den Inhalt des mündlichen und den des schriftlichen Zeugnisses coordiniren, sondern nur jenen und das Factum der Aussage. Juristisch genommen sind die *signatores* die Zeugen, nicht der, dessen Aussage sie attestiren; so dass allerdings die Pluralität einer- und der Eid andrerseits collidiren. Es zeigt keine grosse Vertrautheit mit den Rechtsgrundsätzen, wenn der Vf. seine Erklärung der *signantes* zum Theil auf die von ihm als ganz sicher bezeichnete Annahme stützt, dass auch der schriftlich Zeugniss Ablegende die Tafeln besiegelt habe (p. 98 n. 34). Es wird dem Vf. doch bekannt sein, dass der Testator nie sein Testament selbst zusiegelte. — Davon abgesehen enthält die Auseinandersetzung über die schriftlichen Zeugnisse, p. 89 — 99 manche richtige Bemerkung, obgleich bei der Verkennung des Hauptpunktes im Ganzen dieser Abschnitt nicht gelingen konnte. So z. B. fasst der Vf. die Bedeutung der *signatores* bloss dahin, dass sie bestätigen, *qui in tabulis testimonii auctor compareret, revera id quod hoc testimonio confirmaretur asseverasse.* Dadurch wird denn nicht bloss die fidemirte Abschrift der *tabulae publicanorum* Verr. II, 77, 189 ausgeschlossen (p. 95), obwohl sie in der That ganz auf gleicher Stufe mit den andern schriftlichen Zeugnissen steht, sondern der Vf. sucht auch in andern Fällen, wo er wirklich ein schriftliches Zeugniss annimmt, mit grosser Aengstlichkeit nach der von den *signatores* verschiedenen *ipsa persona quae testimonium dat.* Schon die Kapitäne sind nicht eigentliche *testes;* aber gänzlich irrig ist es, wenn der Vf. in dem Prozess des Quinctius die Personen, die das Nichteinhalten des Vadimonium wahrnehmen, von denen, die die Urkunde darüber ausstellten, unterscheidet (p. 98).

Eine zweite Reihe von Irrthümern, die durch unsere obige Darstellung ihre Berichtigung findet, betrifft die beeidigten schriftlichen Zeugnisse, die der Vf. in seiner sonst im Allgemeinen begründeten Kritik der einzelnen für *testimonia per tabulas data* ausgegebenen Zeugnisse sämmtlich unter die mündlich abgelegten
460 und protokollirten Zeugnisse verweist. Sie kommen vor im Civilprocess des Schauspielers Roscius *(T. Manilii et C. Luscii Ocreae* c. 14, 43*)* und in den Criminalprocessen des Cluentius *(Balbutii patris* c. 60, 168*)* und des Cälius *(L. Lucceii* c. 22, 55*)*, in beiden aber für den Angeklagten. In allen diesen Fällen konnte ein Zwang zum Zeugniss nicht stattfinden; es rechtfertigt sich also Geibs Vermuthung (Criminalprocess S. 342), dass die schriftlichen Zeugnisse ein Surrogat der mündlichen waren. Nun konnte man freilich in diesem Falle ebenso wie zum Zeugniss auch zur Beeidigung des Zeugnisses Niemanden zwingen; allein es ist begreiflich, dass wer das Zeugniss zugestand, auch den Eid übernahm, und nicht abzusehn, warum ein beeidigtes schriftliches Zeugniss nicht wenigstens ebenso viel galt, als ein unbeeidigtes. Der Vf. beruft sich

S. 83 dafür auf die Worte Quintilians: *haec se pars iureiurando, illa consensu signantium tuetur* — allein es ist klar, dass hier die eigentlichen Zeugen, die *signatores iniurati*, mit dem *coram testimonium dicens* verglichen werden, nicht die *ipsa persona, quae testimonium per tabulas dat.* Die entgegenstehenden Zeugnisse in den Processen des Roscius, Cluentius und Cälius fertigt der Vf. alle mit der wohlfeilen Vermuthung ab, dass diese wohl ampliirt sein möchten (p. 84. 126) — eine Hypothese, die sich durch die Beschaffenheit der Reden wohl schwerlich rechtfertigt. Es ist indess nicht nöthig hierauf einzugehen, da sich aus der Art, wie die Zeugnisse vom Redner eingeführt werden, mit Bestimmtheit ergiebt, dass nicht schon früher vorhanden gewesene protokollirte, sondern neue Zeugnisse dem Gerichte vorgelegt werden; so pro Cael. l. c. *Cur diutius vos, iudices, teneo? Ipsius iurati auctoritatem percipite* u. s. w. Von eigenthümlicher Art ist das Zeugniss des Balbutius im Process des Cluentius, da hier der Zeuge, dessen Aussage verlesen wird, selbst vor Gericht anwesend ist und bei der Verlesung sich erhebt (vgl. pro Cluent. 69, 196) — ein Verfahren, das auch Geib (Criminalprocess S. 343 Anm. 311) viele Noth gemacht hat. Bedenkt man indess, dass das Zeugniss die Erklärung eines Vaters über die Todesart seines Sohnes ist, so wird man hierin bloss eine natürliche Rücksicht auf die Gefühle des Zeugen finden, der in seinem Eide die Wahrheit der verlesenen Thatsachen bekräftigt haben wird, statt die Wahrheit des von ihm Ausgesagten zu beschwören. Dies Zeugniss stellt man also mit grösserem Recht zu den mündlichen *coram a praesente* abgelegten.

Soviel über die schriftlichen Zeugnisse. Wir sehen, sie beruhen auf einem ganz eigenthümlichen Satz der römischen Beweistheorie; will man eine Analogie im neueren Rechte dazu aufweisen, so passt am ersten die öffentliche Attestation von Urkunden und Zeugenaussagen. Was jetzt das *in fidem* der Obrigkeit ist, waren damals die *VII signa*, und die hiedurch beglaubigten Zeugenaussagen haben manches Aehnliche mit den jetzt durch einen requirirten Richter vorgenommenen. Wir haben es passend gefunden, diese Bemerkungeu voraufzuschicken, weil die Irrthümer des Vf. in dieser Beziehung ihm in manchen Abschnitten geschadet haben und nur durch Zusammenfassung des ganzen Ab- 461
schnitts die einzelnen Controversen sich entscheiden liessen. Ehe wir aber auf die Abhandlung selbst eingehen, haben wir noch über einen ähnlichen Punkt mit dem Vf. uns zu verständigen. Es sind dies die *testimonia publica.*

Es ist klar, dass das Princip des römischen Beweises, *testimonium coram et a praesente dari*, auf juristische Personen keine Anwendung leidet. Eben so wenig kann das durch *signatores* vermittelte Zeugniss für sie ausreichen, da ja dies nur ein Surrogat des gewöhnlichen Zeugnisses, eine *testatio testimonii extraiudicialis* ist, und offenbar eben so wenig ein aussergerichtliches als ein gerichtliches Zeugniss von einer Commune abgelegt werden kann. Da nun aber die Communen*) doch nicht vom Zeugniss ausgeschlossen sein können, ja beim Repetundenprocess ihre Zeugnisse gerade die wichtigsten zu sein pflegen, so müssen wir uns nach einem andern Mittel umsehen, das die Erklärungen der Communen zu gerichtlicher Gültigkeit zu erheben vermag. Dies bietet sich nun sehr natürlich in dem officiellen Geschäftsverkehr zwischen den römischen

*) Dasselbe muss von den Collegien gelten, die ja auch *res publicae* sind (s. meine Schrift de colleg. p. 95 not. 15. p. 120 not. 5). Die *aratores Centuripini* Cic. Verr. III, 45, 108 sind indess ohne Zweifel kein Collegium, wie Escher p. 21 meint, sondern identisch mit dem *populus Centuripinus* Cic. Verr. l. II, 67, 161.

Behörden und den Gemeinden Italiens und der Provinzen. Alle officiellen Mittheilungen gingen durch Gesandte *(legati)*, die mit ihrer Instruction *(mandata)* sich legitimirten. Was diese als in ihrer Commune *fide publica* ausgefertigt dem Gericht mittheilten, galt als Zeugniss der Commune *(testimonium publicum)*, wie denn auch die mündlichen Zusätze, zu denen die Legati kraft ihrer Instruction bevollmächtigt waren, denselben Glauben genossen. Ueber diese Zeugnisse ist der Vf. besonders S. 108—115 zu vergleichen. Der Vf. setzt hier im Ganzen richtig auseinander, dass die Zeugnisse der Communen aus mündlichen und schriftlichen Aussagen gemischt waren; es ist aber nicht zu billigen, dass er stillschweigend die *tabulae testimoniorum publicorum* mit den oben besprochenen schriftlichen Zeugnissen identificirt. Besiegelt waren auch jene; allein es waren keine private *testificationes*, sondern wahre öffentliche Urkunden. Dass mitunter die *legati* nur mit *mandatis*, nicht mit einem öffentlichen Zeugniss erschienen und dass ihre ganze Aussage mündlich war, hat (namentlich wenn das *testimonium* bloss in einer *laudatio* bestand) nichts Befremdendes und scheint vom Vf. mit Recht aus pro Cluent. 69, 196 geschlossen zu sein. Dagegen beweist pro Flacc. 15, 36. 16, 37 keineswegs, dass mitunter auch ohne *legati* die decretirten *testimonia* und *laudationes* von den Parteien beigebracht wurden. *Testimonium accusatori dari* kann auch heissen, dass die Decretirung vom Ankläger durchgesetzt ward und schliesst keinenfalls die Ernennung von Gesandten aus; überdies wird ja der *legatus Acmonensium* von Seiten des Anklägers, der Asclepiades *(auctor suae*
462 *civitatis)* ausdrücklich erwähnt. — So gewinnen wir eine dritte Art formeller Beweiszeugnisse, die weder auf die sieben Siegel, noch auf den Eid sich stützt. Es würde freilich unsre Meinung noch nicht umstossen, wenn auch die Gesandten den Zeugeneid leisteten; denn offenbar würde dennoch ihr Zeugniss wesentlich von dem gewöhnlichen abweichen und sie nicht ihr eigenes Wissen, sondern nur das in ihrer Commune officiell oder durch Notorietät Gewisse aussagen können. Aber gerade dass der gewöhnliche Zeugeneid nicht auf sie passt, veranlasst uns, Eschers Bedenken gegen den Eid der Legaten zu theilen (S. 84—86), ja sogar ihn für sehr unwahrscheinlich zu erklären. Was diejenigen Behörden betrifft, die die *testimonia publica* ausstellten, so sind uns einige Fälle bekannt, in denen der Senat dies eidlich that (Cic. pro Flacc. 7, 17. pro Arch. 4, 8), und wir tragen kein Bedenken diesen Eid speciell auf die vorliegenden Zeugnisse zu beziehen, woran Escher p. 85 zweifelt; auch vom römischen Senat kommt es vor, dass er in wichtigen Fällen *iuratus* handelte Liv. XXVI, 33 fin. Allein da in andern Fällen die decretirenden Behörden nicht beeidigt wurden (pro Flacc. 6, 15), so kann man diesen Eid nur für ein, wie es scheint, sehr gewöhnliches Bestärkungsmittel, nicht für ein nothwendiges Formale halten.

So zerfällt also das *testimonium* juristisch betrachtet in das *coram et a praesente dictum*, das *test. per tabulas datum**) und das *test. publicum*. Jede dieser drei Klassen, die alle als *testium dicta* bezeichnet werden (vgl. Quintil. V, 7 und den Vf. p. 113), hat ihre besondern formellen Voraussetzungen, während sie factisch zusammenfallen und in eine Kategorie geworfen zu werden pflegen. Es ist auffallend, wie in einer von einem Juristen geschriebenen Monographie über die

---

*) Nicht jede von sieben Zeugen fidemirte Urkunde ist ein *test. per tab. datum*, sondern nur die, in welcher sieben Zeugen bestätigen, dass eine Person in ihrer Gegenwart eine Aussage gethan und gemeiniglich auch beschworen habe. Es ist dies also nur eine Klasse der *tabulae VII signis signatae*.

Zeugen dieser so interessante Punkt gänzlich übersehen werden konnte. Statt dessen eröffnet der Vf. seine Abhandlung mit einer Untersuchung über die an den factischen Begriff des *testimonium* angrenzenden Klassen: die *quaestiones* (p. 1) und die *indicia* (p. 3—13). Dass auch die *signatores* hier mit erscheinen, hängt mit dem früher Besprochenen zusammen. Ueber die *indicia* ist das Material fleissig gesammelt; doch hätte Madvig *opusc. (priora)* p. 517 dem Vf. nicht entgehen sollen. Irrthümer sind nicht ausgeblieben. So wird S. 7 das Alter der Straflosigkeit des *index* schwerlich richtig aus Dion. Hal. V, 54 gefolgert. Ein Widerspruch ist es, dass S. 7 die Straflosigkeit des Theilnehmers in Folge der Anzeige auf die staatsgefährlichen Verbrechen beschränkt und dennoch S. 12 auch vom Repetundenverbrechen nachgewiesen wird. Aus Cic. divin. in Caec. 11, 34: *si tibi (Caecilio) indicium postulas dari, quod tecum una fecerit, concedo, si id lege permittitur,* schlossen Pseudo-Asconius und der Vf. mit Unrecht, dass im Repetundenprocess kein *indicium;* in diesem Falle würde Cicero gesagt haben: *concederem, si lex permitteret, si de maiestate ageretur.* Es kam vor, aber unter gewissen uns unbekannten Modalitäten, vielleicht, was nicht unwahrscheinlich ist, erst nach specieller Prüfung durch das Gericht. — Ueber die *laudationes* handelt der Vf. am Schlusse dieses Kapitels recht gut (p. 14—16; cf. Geib Criminalprocess S. 345—348) und beweist, dass sie nur factisch von den Zeugen verschieden waren.

Im 2. Kapitel: *cui testimonii dandi facultas fuerit* behandelt der Vf. zuerst p. 16—23 die Zeugnisse der Communen. Mit Recht erklärt er sich gegen die verkehrte Ansicht, dass die *testimonia publica* alle als *laudationes* aufzufassen seien — sie findet sich noch bei Geib a. a. O. S. 344, der sogar sie als das Surrogat der *laudationes* auf Seiten des Anklägers aufzufassen scheint. Wie die *testimonia publica* zu Stande kamen, namentlich ob sie vom Volke oder vom Senat decretirt wurden, ist eine Untersuchung, die begreiflicher Weise nach der Verfassung der einzelnen Communen zu entscheiden ist; die Beispiele hat der Vf. gesammelt p. 21—23. — Darauf spricht der Vf. S. 24—50 von den *testimoniis singulorum hominum,* namentlich von der Unfähigkeit zum Zeugniss. Nach der Lage der Quellen war es so gut wie unmöglich, diesen Abschnitt aus Cicero zu schöpfen; der Vf. hätte ihn entweder weglassen oder auch das ganze Digestenrecht entwickeln sollen. Nirgends zeigt sich aber die schwankende unmethodische Behandlung des Vf. deutlicher als hier. So ist gleich die Trennung der unfähigen Zeugen und derer *qui inviti testimonium non dicunt* (im dritten Kap. p. 70—74) sehr verwirrend; freilich hängen diese letzteren mit dem Zwang zum Zeugnissablegen zusammen, allein es genügt in dieser Beziehung eine vorläufige Hinweisung. Das für Cicero's und die spätern Zeiten unbestreitbare Recht der Frauen Zeugniss abzulegen, wird p. 37—44 weitläuftig auseinandergesetzt und bis weit in die Kaiserzeit hinabgeführt; über die Zeugnissfähigkeit zwischen Patronen und Clienten werden wir gar zweimal p. 44—46 und p. 71 fast mit denselben Worten belehrt. Ob der *improbus intestabilisque* die *testamenti factio* hatte, untersucht der Vf. ziemlich flach p. 29—33, und verliert darüber die hiehergehörige von jener ganz unabhängige Frage: ob der zum Solennitätszeugniss Unfähige ein fähiger Beweiszeuge sei — fast gänzlich aus den Augen. Darin hat der Vf. allerdings mit Burchardi, Marezoll und Savigny das Richtige gesehen, dass er p. 33sq. den *infamis* nicht für *eo ipso intestabilis* erklärt (a. M. ist Geib S. 336). Ebenso ist es nicht zu tadeln, dass er die in der *lex Iulia de vi* für unfähig erklärten Zeugen nicht geradezu für absolut unfähig

in allen Criminalprocessen hält. So gewiss es ist, dass analogische Ausdehnungen dieser Bestimmungen stattgefunden haben, so schwierig ist es die Grenzen derselben zu bestimmen. Nur das dürfte sich nachweisen lassen, dass alle *iudicio publico damnati* die Fähigkeit zum Zeugniss im Criminalprocess verloren. Wir
• wissen nämlich:

464 1) dass der *lege Iulia repet.* Verurtheilte die Fähigkeit zum Criminalzeugniss verlor*) l. 6 § 1 D. de lege Iul. repet. XLVIII, 11.

2) dass der in einem Criminalprocess Verurtheilte die Fähigkeit zum Zeugniss in Processen *ex lege Iulia de vi* verlor l. 3 § 5 D. de test. XXII, 5. Dieselbe Bestimmung muss für die *leges Iuliae repetundarum* und *peculatus* gegolten haben, wie die Argumentation in l. 13 D. de test. beweist. Es heisst hier: *in publicis iudiciis calumniae damnatos Iulia lex de vi et repetundarum et peculatus testimonium dicere non vetuerunt;* wobei der Gedankengang offenbar ist: *Quamquam Iulia lex de vi et repet. et pecul. iudicio publico damnatos testimonium dicere vetuerunt* (was wir ja von der *lex de vi* aus l. 3 § 5 cit. wissen), *tamen non pertinent ad eos, qui in publicis iudiciis calumniae, non publico iudicio, damnati sunt.*

Combinirt man diese Bestimmungen, dass einerseits in dreien der wichtigsten Quästionen kein criminell Verurtheilter Zeugniss ablegen, andrerseits der wegen Repetunden Verurtheilte in keinem Criminalprocess zeugen durfte, und fügt man nun hinzu, dass bei den Bestimmungen über Zeugenunfähigkeit analogische Ausdehnungen nachweislich stattgefunden haben: so ist es in hohem Grade wahrscheinlich, dass die Verurtheilung im Criminalprocess überhaupt des Rechts Zeugniss abzulegen verlustig machte.

465 Die Auslassungen, die der Vf. in diesem Abschnitt sich zu Schulden kommen lässt, sind ebenfalls nicht gering. So führt er zwar aus Cic. Verr. l. II, 8, 24 an, dass der *patronus* des Angeklagten nicht gegen ihn zum Zeugniss aufgerufen werden konnte; allein *„accuratius statui non potest, cum nullo nisi modo commemorato loco de ea exceptione edoceamur."* Hätte der Vf. die *lex repetundarum* — nicht bloss das, was in Klenze's Noten steht, sondern die *lex repetundarum* selbst gehörig benutzt, so hätte er cap. 12 p. 53 unter den Exceptionen der Zeugen gefunden: *[ne quem testimonium dicere iubeat qui pro eo cuius nomen ex h. l. delatum est ca]*VSAM. DEICET. DVM. TAXAT. VNVM; woraus sich nicht bloss das hohe Alter dieser Vorschrift ergiebt, sondern auch die nähere Bestimmung, dass nur ein Zeuge dem Ankläger durch das Patronat entzogen werden konnte. Ueberhaupt würde der Vf. in diesem v. 33 der *lex Servilia [Acilia],* so fragmentirt er immer sein mag, noch vieles der Berücksichtigung sehr Werthe gefunden haben. — Von der Vorschrift über die *publicani* l. 19 pr. D. de test. XXII, 5: *Inviti testimonium non dicunt publicani* ist es sehr wahrschein-

*) Es ist falsch, was der Vf. sagt S. 34: *Lex Iulia repetundarum propter turpitudinem senatu motum neque restitutum testimonium dicere vetuit.* Dies soll hervorgehen aus l. 2 D. de senator. I, 9: *Cassius Longinus non putat ei permittendum qui propter turpitudinem senatu motus nec restitutus est iudicare vel testimonium dicere, quia lex Iulia repetundarum hoc fieri vetuit.* Wäre hier von einer directen Anwendung der *lex Iulia* die Rede, so würde es nicht heissen: *non putat ei permittendum.* Es ist aber auch ohnehin schon wahrscheinlich, dass die *lex Iulia repet.* mit dem Verlust der senatorischen Würde drohte (Plin. epp. IV, 9) und gewiss, dass sie das *ius testimonii dicendi* entzog. Darum wandte man sie analogisch an, wenn Jemand nicht *ex lege Iulia repet.* sondern *propter turpitudinem* aus dem Senate gestossen ward und entzog diesem im Geist der *lex Iulia* auch das Recht Zeugniss abzulegen. Für uns ist dies wichtig, weil es die analogische Ausdehnung der Bestimmungen über unfähige Zeugen beweist.

lich, dass sie schon zu Cicero's Zeit galt, da schon zu dessen Zeit die Bücher der *publicani* nicht obsignirt und weggenommen werden durften (Cic. Verr. II, 76, 187). — Mögen wir also auf das vom Vf. Gegebene oder auf das Weggelassene sehen, so können wir ihn hier keineswegs loben.

Im 3. Kap. wird die Frage erörtert, welcher Zwang zur Zeugnissleistung stattgefunden habe (pp. 50—74). Zuerst wird die Existenz dieses Zwanges dargethan; wobei dem Vf. die Stelle pro Cluent. 57, 157 Schwierigkeiten macht, die er nicht gehörig hinwegräumt. Cicero sagt hier, die *lex Cornelia de sicariis* betreffe bloss den Senator *qui falsum testimonium dixerit, quo quis iudicio publico condemnaretur. Si hoc iudicium,* fährt er fort, *plebi Romanae propositum sit, dicturum quidem certe (testimonium) neminem unquam confirmo.* Es ist ebenso unmöglich, dass Cicero hier bloss die freiwilligen Zeugnisse meint, als dass er von einem über die Abschaffung des Zwangs zum Zeugniss von der Plebs zu gebenden Gesetze spricht, wie der Vf. meint; offenbar sagt der Redner: dann wird die Plebs sich lieber die Ordnungsstrafen wegen verweigerten Zeugnisses gefallen lassen, als durch Ablegung des Zeugnisses das Leben wagen. Der Vf. bemerkt ja gleich nachher sehr richtig, dass der Zwang 466
immer nur ein indirecter gewesen sei. Gut ist die Bemerkung, dass die Intestabilität selbst schon ein solcher indirecter Zwang zum Civilzeugniss gewesen sei (p. 52. A. M. Geib Criminalprocess S. 339 Anm. 294). Vermuthlich steht hiemit auch die *obvagulatio* in Verbindung, ein uraltes Institut, das bisher und auch von dem Vf. S. 61. 62 nicht erklärt ist. Die *lex XII tabb.,* die einzig desselben gedenkt, lautet: CVI. TESTIMONIVM. DEFVERIT. IS. TERTIIS. DIEBVS. OB. PORTVM *(i. e. domum.* Fest.*)* OBVAGVLATVM *(i. e. cum convicio quaesitum* (oder *questum?*) Fest.*)* ITO. Darin irrt nun wohl Escher jedenfalls, dass er dies auf ein erbetenes und freiwillig versprochenes Zeugniss bezieht; ganz gewiss konnte nach römischem Sprachgebrauch nur der, welcher auf dies Zeugniss einen rechtlichen Anspruch hatte, sagen: *sibi testimonium defuisse* (man denke an das *non tibi dêro* u. dgl.). Dadurch werden wir gezwungen, die *obvagulatio* auf den *improbus intestabilisque* zu beziehen, da nur gegen ihn nach dem Zwölftafelrecht ein Anspruch auf Zeugnissleistung bestand. Erinnert man sich nun, dass ohne Zweifel die Intestabilität nicht erst durch Richterspruch eintrat, sondern so zu sagen eine *infamia facti* war, so liegt es nahe in der Obvagulation gewissermassen eine öffentliche Bekanntmachung der Intestabilität zu sehen, welche letztere ihrer Natur nach eine Benachrichtigung des Publikums erforderte. Wer durch verweigertes Zeugniss verletzt war, sollte das Recht haben den treulosen Zeugen jeden dritten Tag*) vor seinem Hause zu schelten, wie es scheint, so lange es ihm beliebte. Nur auf diese Weise ist es begreiflich, dass die *lex* der *obvagulatio* keinen Endtermin präfigirt, was sie jedenfalls thun musste, wenn sie eine Mahnung zum Zeugnissleisten wäre. Es ist dies nur Hypothese; sie scheint sich aber den Schwierigkeiten des Gesetzes und dem ganzen alterthümlichen Getriebe des römischen Rechtswesens so zu accomodiren, dass sie wohl beifallswürdig erscheinen möchte. Wenn der, vor dessen Hause die *obvagulatio* stattfand, nicht einräumen wollte, dass er Zeugniss verweigert habe, so ward ohne Zweifel durch eine Wette entschieden.

Ausser der Intestabilität, die sich nur auf die bei Geschäften *per aes et libram* vorkommenden Zeugnisse bezog, war die einzige Art zum Zeugniss zu

*) Ueber *tertiis diebus* = *tertio quoque die* vgl. Savigny System IV, 602 fg.

467 zwingen die *testimonii denuntiatio,* die vom Vf. gut dargestellt wird. Sie stand im Criminalprocess ausser der *quaestio ambitus* nur dem Ankläger zu (p. 69. 70); worauf es sich auch zu beziehen scheint, dass die *testes κατ' ἐξοχήν* den Römern die Belastungszeugen sind (Quint. V, 7. l. 3 § 5 D. de test. vgl. mit Escher p. 26). Das Verfahren dabei ist uns nur sehr unvollkommen bekannt (p. 55—59). Die *denuntiatio* geschah durch einen Magistrat in Kraft des beziehlichen Gesetzes; das Präjudiz ist uns unbekannt, kann aber nicht unbedeutend gewesen sein. In allem diesem hat der Vf. das Richtige gesehen; nur das möchte noch hinzuzusetzen sein, dass gegen die Provincialen der Zwang nicht durch den Vorsteher der *quaestio,* wie der Vf. glaubt, sondern durch den der Provinz stattfand. Dies war der ordentliche Geschäftsgang und ausdrücklich sagt es Cicero Verr. l. II, 27, 65: *„Quibus ego testimonium denuntiavi, quorum nomina edidi Metello, adhuc non venerunt."* Dies ist es auch, was der Syracusaner Theomnastus Cicero erwidert, als dieser das Gesetz vorliest, wonach ihm alle Urkunden zu Gebote gestellt werden müssen: *nihil ad se nostras leges pertinere.* (Verr. l. IV, 66, 149). Erst durch den Prätor gelangt Cicero zu der Urkunde. Mit Unrecht beruft sich der Vf. S. 58 hiergegen auf Verr. II, 26, 64: *Nisi apud Siculos non Metelli sed Glabrionis litteris ac lege pugnassem, tam multos testes huc evocare non potuissem.* Cicero hatte von Glabrio das erforderliche Subsidialschreiben an Metellus, und dies so wie die *lex Cornelia* selbst halfen ihm mehr als Metellus laue Unterstützung. Offenbar ist hiermit nicht gesagt, dass nicht der eigentliche juristische Zwang doch von Metell ausging, dem Cicero das Verzeichniss der einzelnen Zeugen übergab, welche Metell auf Glabrios allgemein gehaltene Requisition evociren sollte. Auch im Civilprocess kam die *testimonii denuntiatio* vor (p. 63—69) und mit Recht verwirft der Vf. die Ansicht, dass die *denuntiatio* hier nicht vom Zwang zum Zeugniss zu verstehen sei. Eben so zeigt er nach Rudorff, dass Huschke zu weit geht, wenn er diese *denuntiatio* im Civilprocess auf alle recuperatorische und viele andere Privatgerichte bezieht, dass vielmehr dieselbe nur bei den Popularklagen und auch hier vielleicht nicht bei allen vorkommt.

Das 4. Kap. handelt von der Anzahl *producendorum vel denuntiatione obstringendorum testium* (p. 74—80). Im Process des M. Aemilius Scaurus erwähnte nach Val. Max. VIII, 1, 10 der Ankläger, *lege sibi C ac XX hominibus denuntiare testimonium licere.* Welche *lex* hier gemeint sei, hängt davon ab, ob von dem älteren Scaurus cos. 639 die Rede ist, wo dann mit Huschke die *lex Servilia* zu verstehen wäre, oder von dessen Sohn, in welchem Falle die *lex* mit Göttling und Rudorff für die *Iulia repet.* zu halten ist. Dass der Vf. schwankt, ist kaum begreiflich; Valerius Max. sagt ausdrücklich, dass dieser Scaurus *propter vetustissimam nobilitatem et recentem memoriam patris* freigesprochen ward. Von M. Scaurus cos. 639 ist es aber bekannt, dass sein Vater Kohlenhändler und die Familie trotz ihres alten Adels obscur war;
468 Ascon. in Scaur. p. 27: *Paternus avus proavusque Scauri* (des Sohnes) *humiles atque obscuri fuerant.* Vgl. Drumann I, 25. Huschke hat also hier jedenfalls geirrt, was dem Vf. nicht hätte entgehen sollen. Unbegreiflich ist es aber, warum hier auf einmal *testimonium denuntiare* möglicher Weise auch die *testes voluntarii* mit befassen soll (p. 77); gerade hier, wo doch wahrscheinlich die Worte der *lex Iulia* angeführt sind, ist dies ganz unmöglich. Ebenso können wir den Vf. aus sich selbst widerlegen, wenn er von der Stelle des Arcadius l. 1 § 2 de test. sagt: *Leges amplissimum numerum testium definien-*

tes) quot plurimos numero testes produci fas esset, statuisse videntur.“* (p. 74 coll. p. 78). Arcadius sagt: „*Quanquam quibusdam legibus amplissimus numerus testium definitus sit, tamen ex constitutionibus principum — iudices — eum solum numerum testium, quem necessarium esse putaverint, evocari pati(u)ntur.*“ Dass *evocare testes* so viel ist als *testibus denuntiare*, hat der Vf. selbst p. 60 angegeben; wie ja denn überhaupt *evocare* von obrigkeitlicher Vorforderung steht (vgl. Dirksen manuale s. v. § 2, wo auch *denuntiatione evocare* vorkommt). Die Gesetze also, von denen Arcadius spricht, bestimmten nicht die Anzahl der Zeugen, die höchstens vor Gericht auftreten könnte, was überhaupt durch kein römisches Gesetz vorgeschrieben zu sein scheint, sondern ebenso wie die *lex Iulia repet.* die Zahl der *testes necessarii*. Was die Belästigung des Gerichts mit überflüssigen Zeugenverhören betrifft, so wird die Sorge dafür dem Quäsitor überlassen sein, wie sich mit der grössten Bestimmtheit aus de orat. II, 60, 245 ergiebt. Hier fragt der Patronus: *licet interrogare? Tum quaesitor properans: Modo breviter.* Der Vf. leugnet ohne Grund diese Gewalt des Richters, die freilich aus de fin. II, 19, 62 nicht geschlossen werden kann, aber eigentlich sich auch von selbst versteht.

Das 5. Kap. ist dem Zeugeneide gewidmet (p. 80—88). Das Meiste hierüber ist schon oben vorgekommen. Im Civilprocess mussten nach der Ansicht des Vf. die Zeugen immer schwören; wir geben die Regel zu; dass indess der Richter nach seinem Ermessen auch dem *testis iniuratus* Glauben schenken konnte, folgt aus der Natur des römischen *iudicium* und genau genommen selbst aus Seneca de ira II, 29, 3. Escher p. 82. — Wichtiger ist das 6. Kap. *quomodo testimonia data sint* (p. 88—122); auch hievon ist aber das Wesentliche schon zu Anfang besprochen, namentlich die Bedeutung der *testimonia singulorum hominum per tabulas data* (p. 88—99) und der *testimonia publica* (p. 108—115). Was der Vf. über das eigentliche Zeugenverhör p. 100—108 sagt, ist richtig und gründlich, hätte aber viel kürzer gesagt werden können; um eine Rosshirtsche Behauptung umzustossen, bedarf es keines *opus tessellatum* von neun Seiten füllenden Beweisstellen. Die Meinung des Vf., dass die *laudatores* nicht gefragt worden (p. 115. 116), widerspricht seiner eigenen richtigen Behauptung, dass 469
sie nur factisch von den Zeugen veschieden seien; ohne Zweifel veranlasste der Producent durch eine kurze Frage die *laudatio*. Schliesslich bespricht der Vf. die Protokollirung der mündlich abgelegten Zeugnisse (p. 116—122). Hier kommt der Vf. auch auf die sehr schwierige Bestimmung der *lex Pompeia de caede Clodiana: ut testes per triduum audirentur, dicta eorum iudices confirmarent* (Ascon. in Mil. p. 40). Der Vf. erklärt dies dahin, *testium verba literis mandata esse et tabulas, in quibus testium dicta inscripta erant, a iudicibus, quo confirmarent eas revera continere quae testes respondissent, obsignatas esse.* Dass nun das Verhörsprotokoll besiegelt wurde, geht aus Asconius p. 52 allerdings hervor; allein ohne Zweifel thaten das die *scribae publici*, nicht die *iudices* und jedenfalls können Asconius Worte nicht das heissen, was Escher darin findet. Einen Brief zusiegeln heisst nicht *epistolam confirmare*. Freilich sind auch die Emendationsversuche, die Osenbrüggen angiebt, wenn auch besser als die Erklärung des Vf., doch nur Nothbehelfe. Das Richtigste ist ohne Zweifel, dass vor der *lex Pomp.* die Vorschrift, die wir in der *lex repetundarum* finden

*) Die Schol. Bas. ad h. l. T. II p. 385 Heimb. übersetzen: *μὴ ὁρίζεται τὸν ἀριθμόν*. Dies ist sehr unrichtig; die Gesetze bestimmten eine Anzahl, aber eine sehr grosse.

(p. 56 Klenze [v. 38]) IOVDEX. NEIQVIS. DISPVTET. *vel interroget* oder wie es sonst geheissen haben mag, in Kraft war. So oft auch Cicero sich auf die Kunde einzelner Richter von den fraglichen Umständen beruft, pro Cluent. 70, 198, so excitirt er doch keinen je zum Reden. Dass die Richter überhaupt schweigen mussten, ergiebt sich z. B. aus Tac. Ann. I, 74 und Plin. epp. II, 11, 9. Das wurde durch die *lex Pompeia* abgeändert; es wurde den Parteien erlaubt die einzelnen Richter zur Bekräftigung der Zeugenaussagen aufzurufen. Daher sagt Cicero denn auch in der Rede für Milo 16, 44: *Te, Q. Petilli, appello; te, M. Cato, testor, quos mihi divina quaedam sors dedit iudices. Vos ex M. Favonio audistis Clodium sibi dixisse — periturum Milonem triduo.* Cato gab auch dies Zeugniss in der That ab, Ascon. p. 53; vgl. den Vf. S. 48. So wird es auch begreiflich, wie diese Vorschrift in die *lex Pompeia* kommen konnte, die ein vielen Einzelnen bekanntes Verbrechen betraf und jede mögliche Abkürzung der Instruction vorschrieb. Uebrigens blieb auch diese Bestimmung der *lex Pompeia* nicht lange in Kraft, wie die angef. Stellen aus Plinius und Tacitus zeigen.

Im 7. Kap. untersucht der Vf. den Platz, den das Zeugenverhör im Processe einnahm (p. 122—139). Es ist dies bekanntlich nicht unbestritten*) und wir halten es für das wichtigte Resultat der Abhandlung des Vf., dass er hierin das Richtige zuerst nachgewiesen hat. Es gab bei den Römern so viele Zeugenverhöre, als der Process *actiones* hatte, und zwar fiel jedes Zeugenverhör an das Ende der *actio* nach den beiderseitigen Reden. Das ist auch die Meinung des Vf.; aber wie unmethodisch er zu Werke geht, zeigt sich auch hier. In der Untersuchung selbst p. 122—129 ist dies Resultat nur vorausgesetzt, nirgends
470 entschieden ausgesprochen, bis es auf S. 136 auf einmal wieder dem Vf. einfällt „*id quod supra obiter tantum sibi occurrerit lectori in memoriam reducere*“ und nun das Princip ausgesprochen wird. Schon Quintilian hat es besser und klarer gesagt: *testis non nisi post finitas actiones interrogatur*, wobei sich, um dies gelegentlich zu bemerken, auch die eigentliche Bedeutung von *actio* ergiebt. Die *interrogatio* ist unter der *actio* genau genommen nicht mitbegriffen. — Dass der Vf. auch hier der Sache nicht ganz Herr geworden ist, zeigt sich ferner darin, dass er einen Theil der scheinbar entgegenstehenden Stellen durch falsche Gründe entfernt, einen andern Theil als Ausnahmen von der Regel stehen lässt. Die Stellen aus den Reden für Fonteius und Flaccus, in denen früher abgelegter Zeugnisse gedacht wird, werden allerdings richtig daraus erklärt, dass diese erwiesener Maassen in *secundis actionibus* gehalten sind. Welche überflüssige Noth dem Vf. aber die *testimonia iuratorum per tab. data* gemacht haben, ist oben bemerkt und bewiesen, dass sie nicht durch Annahme einer *ampliatio* erklärt werden dürfen. Als wirkliche Ausnahmen aber bezeichnet der Vf. die Processe des Rabirius, Cornelius und Scaurus. In dem ersten sind allerdings die Zeugnisse vor oder während der Reden vorgelegt; allein es ist ganz unzulässig von dem Quästionsprocess auf Volksgsrichte einen Schluss zu machen. In den Volksgerichten scheint das Zeugenverhör in den drei ersten Anklagen seinen Sitz gehabt zu haben, während die entscheidende *quarta accusatio* hauptsächlich für Anklage und Vertheidigung bestimmt blieb. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass Pompejus seine Gerichte nach dem Muster der *iudicia populi* constituirte; auch dass sie an einem Tage nach dem dreitägigen Zeugenverhör beendigt sein mussten, haben sie mit diesen gemein. Was den Process

*) Man vgl. z. B. noch Geib Criminalproc. S. 318fg.

des Cornelius betrifft, so ist es in der That kaum begreiflich, wie der Verf. hier Anstoss nehmen konnte. Asconius bemerkt von den Zeugenaussagen gegen Cornelius p. 60: *Non poterat negare id factum esse.* Escher meint, es sei also nicht nöthig gewesen die Zeugen zu befragen, da durch das Geständniss des Cornelius schon der Beweis erbracht war. Allein einmal konnte Cornelius sehr wohl in *omnem eventum* leugnen und seine Vertheidigung doch auch darauf richten: *si fecisset, se iure fecisse;* zweitens ist es nicht das Einzige, was die römischen Advocaten überflüssiger Weise gethan haben, dass sie für das Gestandene noch Zeugen beriefen. So bleibt uns nur der Process des Scaurus übrig, bei dem allerdings der Vf. mit Recht Anstoss nimmt, während Geib S. 318 Anm. 206 die Schwierigkeit gar nicht bemerkt hat. Triarius, der Ankläger des Scaurus, hat in der ersten *actio* nur einen Zeugen befragt (pro Scauro II, 13, 29). Demnach sind freilich die Worte in § 21: *frumentarium crimen, de quo Triarius omnes Sardos interrogavit* — sehr auffallend und führen fast mit Nothwendigkeit darauf, dass auch in der zweiten *actio* das Zeugenverhör stattgefunden hat. Indess ist Folgendes zu bedenken: Triarius erscheint mit allen seinen sardinischen Zeugen und giebt in seiner Rede den Inhalt des von allen auf gleichförmige 471
Weise zu erwartenden Zeugnisses an. Cicero befolgt hier eine andere Politik als gewöhnlich; er leugnet nicht, dass alle Belastungszeugen übereinstimmen werden; aber er behauptet, dass diese einstimmigen Aussagen aus einer Verschwörung herrühren. § 38: *fidem ipsa tollit consensio, quae patefacta est compromisso Sardorum et coniuratione recitata.* Dass Cicero noch das Gegenverhör nicht angestellt hat, sagt er deutlich § 18 sq.; er verzichtet hier auf den Einzelkampf (in der *interrogatio*) und will sie vorher (in der *actio*) mit einem Schlage Alle zu Boden werfen. *Non agam* (nicht *egi*) *cum ista Sardorum conspiratione et cum expresso periurio subtiliter* u. s. f. Scheint sonach das Zeugenverhör doch vielmehr noch nicht stattgefunden zu haben, so macht der § 21 auch am Ende keine so grosse Schwierigkeit: *est enim unum maximum totius Sardiniae frumentarium crimen, de quo Triarius omnes Sardos interrogavit; quod genus uno testimonii foedere et consensu omnium est confirmatum.* Will man nicht die *interrogationes Triarii* auf die Vorbereitungen zur Anklage beziehen (vgl. pro Mur. 24, 49): so ist es ja doch kaum eine Veränderung zu nennen, wenn man *interrogabit* für *interrogavit* setzt; kurz vorher in § 19 hat der Ambr. *sciet et iudicavit* für *iudicabit.* Die letzten Worte *quod genus — confirmatum* sind jedenfalls ironisch zu nehmen, und auf die „Bestärkung" der sardinischen Zeugnisse durch die Verbindung zum Zeugniss und das Complott zu beziehen.

Mit Unrecht also sieht der Vf. in diesen drei Fällen Abweichungen von der gemeinen Regel, dass die *interrogatio* im Quaestionenprocess nach der *actio* folgte. Auch würde diese Abweichung sich nicht durch die Vergleichung des verrinischen Processes rechtfertigen, in dem in der That gar nichts Abweichendes stattfand, als dass die erste *accusatio* kürzer war als gewöhnlich, und Cicero die Erzählung der einzelnen Verbrechen den dazu gehörigen Zeugenaussagen vorausschickte und sie in die *interrogatio* einflocht (vgl. die *interrogatio* in Vatinium und Cic. Verr. act. I, 18, 55. l. I, 11, 29). Umgekehrt machte es Triarius in der ersten *actio* gegen Scaurus, indem er das Zeugenverhör sehr abkürzte (pro Scaur. II, 13, 29). Dies war natürlich beides gestattet; aber eine Umsetzung der *interrogatio* und *actio* berührte die Formalien des Processes und konnte nicht zugelassen werden, ehe eine *lex* sie verändert hatte.

Der Vf. hat hier also in Betreff des Zeugenverhörs das Richtige gefunden, er hat es aber weder klar ausgesprochen noch scharf durchgeführt. Ueber den sonstigen Inhalt des 7. Capitels ist nicht viel zu bemerken; dass die Verlegung der *interrogatio* vor die *actio ex lege Pompeia* für alle Gerichte intendirt war, ist wohl richtig, obgleich Cic. Brut. 94, 324 eher gegen als für beweist. Die *causae simillimae inter se* sind ja offenbar die clodischen Processe. Auch wird mit Recht die Norm der öffentlichen Gerichte ebenfalls den Privatgerichten vindicirt. — Was endlich das Schlusskapitel *de fide testimoniis habita* (p. 139—159) anbetrifft, so müssen wir die Mühe bedauern, die der Vf. sich hier gegeben hat.
472 „*Romani in ponderanda testium fide respiciebant primo loco generatim qualis esset testis omni vitae habitu et moribus; secundo loco, num testis alteri litigatorum obligatus esset*", und so geht es fort durch sechs verschiedene *loci*, die nachher wieder in ihre untergeordneten zerlegt werden; „*quod ad vitae habitum attinet, testis patriam, opes, genus, dignitatem honoresque, aetatem respiciebant,*" und mit *loci probantes* belegt. Es giebt in der That einige Dinge, die sich von selbst verstehen, und zu diesen gehört fast Alles, was der Vf. hier vorbringt; Beiträge zur Charakteristik des eigenthümlich römischen Zeugenbeweises darf man hier nicht erwarten. Ueberhaupt ist der Verfasser von Weitschweifigkeit nicht frei zu sprechen, wie wir es an mehreren Stellen im Einzelnen bemerkt haben. Eben so trifft ihn der Vorwurf, dass er am Citiren seine Freude hat; so wäre es doch in der That nicht nöthig gewesen, zehn Stellen zu allegiren, um zu beweisen, dass *sexcenti* — sehr Viele ist (p. 75).

Eine Monographie über einen bisher nicht behandelten Gegenstand kann eigentlich nie ganz fehlschlagen; vielfältig genügt es, die Stellen zu sammeln, um das Wahre zu haben, und jedenfalls liefert eine sorgfältige Detail-Untersuchung die Waffen gegen sich selbst. Der Fleiss und die Genauigkeit des Vf. sind denn auch die hervorragenden Vorzüge des Büchleins; sonst geht es wohl aus unserer Kritik zur Genüge hervor, dass er nirgends eigentlich die Sache abgemacht hat, selbst da nicht, wo er vollkommen Recht hat. Als academische Arbeit ist die Schrift indess höchst ehrenwerth, wie wir dies schon durch die Ausführlichkeit unsrer Beurtheilung anerkannt haben; indess ein *testimonium publicum* ist keine *laudatio* und kann die materiellen und formellen Mängel der Schrift nicht übergehen. Dass sich in der Methode noch vielfach ein gewisses Schwanken, ein Auseinander des Zusammengehörigen, ein Eingehen auf gänzlich nichtige Einwürfe, die der Vf. sich selbst macht, kurz die Mängel einer ersten Arbeit finden, entschuldigen wir gern in der Erwartung, dass der Vf. mit zunehmender Gewandtheit des Forschens sich auch eine grössere Herrschaft über den Stoff erwerben wird. Dazu kommt, dass in dieser Schrift die lateinische Sprache dem Vf. vielfach im Wege gewesen ist; sein Styl wird nicht blos den Philologen schwerlich munden, sondern erstickt auch nur zu oft den Gedanken.

Indess was auch an dem Einzelnen auszusetzen sein möge, im Ganzen genommen hat der Vf. nicht blos die Wissenschaft des römischen Criminalprocesses, in welche überhaupt mehr Leben zu kommen scheint, durch seine Monographie gefördert, sondern auch sich bei dem Publicum auf keine unrühmliche Weise eingeführt.

4.

Bachofen, Dr. J. J., Professor, Die *lex Voconia* und die mit ihr zusammenhängenden Rechtsinstitute, eine rechtshistorische Abhandlung, Basel, Schweighauser'sche Buchhandlung, 1843. 122 S. gr. 8.

[Neue kritische Jahrbücher für Rechtswissenschaft Jahrg. IV Bd. 7, 1845, S. 7—16.]

Diese Abhandlung, die ein neuer Beweis des ächthistorischen Sinnes ihres 7
Verfassers ist, bezeichnet schon durch ihren Titel, worin der wesentliche Fortschritt dieser vor den frühereren Behandlungen desselben Gegenstandes besteht: nicht als vereinzelte Erscheinung, sondern als integrirender Theil des römischen Erbrechts soll das voconische Gesetz über die Erbschaften und Legate der Frauen betrachtet werden. Es ist derselbe Geist, der im Grossen die engen Schranken der Fakultätswissenschaften umstürzt und über Jurisprudenz und Philologie hinaus zur einheitlichen Auffassung römischen Lebens hindurchdringt, welcher hier in eine Specialuntersuchung eine neue Methode bringt; diese erfreuliche Erscheinung glauben wir nicht besser ehren zu können als durch genaue Prüfung der vom Verf. auf diesem Wege gewonnenen Resultate.

Was die äusserliche Geschichte des voconischen Gesetzes betrifft, so hat die bisherige Forschung, deren Resultate vom Verf. fleissig, selbst mit Berücksichtigung älterer Leistungen benutzt worden sind, in der Sammlung der Quellenzeugnisse und der Fixirung des Jahres der Rogation (585 *u. c.*) dem Verf. wenig zu thun übrig gelassen. Schwieriger war es schon, die Zeit und den Grund des Verschwindens zu bestimmen. Der Verf. führt sehr gut aus (S. 105—119), dass die Bestimmungen über die Testamente durch die *lex Papia Poppaea*, über die der Verf. sehr lesenswerthe Bemerkungen macht, die über die Legate durch die 8
lex Falcidia abgekommen sind, beide unter August gegeben; dass aber die Juristen, weil die *Papia* nicht speciell das voconische Gesetz abrogirt hatte, dasselbe als praktisch darzustellen fortfuhren. Sehr bestätigend ist hiefür der Zusammenhang, worin bei Dio LVI, 10 die Vertagung der *Papia* und die Exemtionen von der *Voconia* erscheinen; wäre jene gleich in Kraft getreten, so hätte es dieser nicht mehr bedurft. Auch ist es zu beachten, dass den vestalischen Jungfrauen, die bekanntlich von der *Voconia* eximirt waren, jetzt das *ius trium liberorum* beigelegt ward. Nicht zugeben aber kann man es dem Verf., dass schon vor der *Papia* durch das Abkommen des Census die bekanntlich auf die *censi* beschränkte *lex Voconia* unpraktisch geworden sei, denn dann hätte es ja jener Exemtionen durch August nicht bedurft; überdies hat auch August wieder selbst mehrmals einen Census vorgenommen.*)

Bei der Erörterung des Inhalts der *Voconia* geht der Verf. davon aus, den Zweck des Gesetzes zu bestimmen (S. 14—24). Dass derselbe im Allgemeinen der war, den Reichthum der Frauen zu vermindern, versteht sich; aber mit grossem Rechte dringt der Verf. nachdrücklich darauf, dies nicht allgemein, sondern unter den im Gesetze selbst beigefügten Modalitäten dahin zu fassen, dass nur die besonders gefährliche Quelle des durch Testamente erworbenen Reichthums verstopft werden sollte; wodurch er den von Vielen versuchten falschen Ausdehnungen oder unnöthigen Entschuldigungen aus dem Wege geht. Freilich griff das Gesetz innerhalb dieser Schranken offenbar über seine *ratio* hinaus,

*) [Vgl. oben S. 192. 193.]

indem es alle Erbeinsetzung der Frauen verbot; die Unbilligkeit, auch die Art der testamentarischen Erbschaft, welche nur anstatt der *ab intestato* eintritt, mit zu verbieten, ist von den Römern lebhaft empfunden worden und auch durch die scharfsinnige Bemerkung des Verfs. (S. 44—47) über die Aufhebung des furischen Gesetzes (d. h. bei Erbschaften über 100000 As) in Folge des voconischen nur gemindert, nicht widerlegt. Denn freilich war es nun dem, der ein Testament zu machen nicht umhin konnte, möglich, seiner Tochter nicht blos 1000 As, sondern sein halbes Vermögen zuzuwenden; aber ist es nicht dennoch das bitterste Unrecht, die schmählichste Verletzung der Privatfreiheit, wenn das Gesetz dem Testator die Wahl stellt, entweder seiner Tochter die Hälfte des Vermögens zu entziehen oder das Testiren zu unterlassen? Weist der Verf. doch selbst nach S. 91f., wie der Testator das, was die *l. V.* ihm verbot, später
9 wenigstens theilweise durch Exheredation oder Präterition seiner Tochter erreichen und sich noch freuen konnte, dass wenigstens diese Wege ihm jetzt offen standen. Dahin führte die *Voconia!* Der Verf. hat diese Seite der *Voconia* viel zu sehr in seiner Darstellung (vgl. bes. S. 49) bemäntelt; eine masshaltende Gesetzgebung hätte jedenfalls, wie die *Cincia* die Geschenke an nahe Verwandte, so hier die Testamente zu Gunsten nahverwandter Frauen ausnehmen müssen.

Wenn von dem Zwecke des voconischen Gesetzes die Rede ist, so darf eine Stelle nicht übergangen werden, nicht weil sie uns etwas Neues lehrte, sondern weil sie, wie es scheint, eben ihrer grossen Einfachheit wegen von allen Interpreten und namentlich auch von dem Verf. (S. 94—103) gänzlich missverstanden ist. Cicero sagt de rep. III, 10, 17: *Voconia lex in mulieres plena est iniuriae* (ja wohl!). *Cur enim pecuniam non habeat mulier? cur virgini Vestali sit heres, non sit matri suae? cur autem, si pecuniae modus statuendus fuit feminis, P. Crassi filia posset habere, si unica patri esset, aeris millies salva lege, mea tricies non posset?* Es ist unglaublich, welche Suppositionen man in diese Stelle hineingetragen hat. Die des Verfs. ist, dass des Crassus Tochter *sua*, die des Sprechers Philus *in manu mariti* war, jene also *(ab intestato)* das ganze, diese auf keine Weise das ganze Vermögen des Vaters erhalten konnte. Aber gesetzt dass dergleichen Familienverhältnisse den Theilnehmern bekannt waren, durfte Cicero in einem fingirten Gespräch über ein halbes Jahrhundert nach der Zeit bei seinen Lesern die Kenntniss solcher Kleinigkeiten voraussetzen? Und was ist das überhaupt für ein Vorwurf gegen ein Gesetz, dass es verschiedene Verhältnisse verschieden behandelt? Offenbar muss die Lage beider Väter ganz gleich gedacht und darum z. B. zu *mea* ebenfalls *si unica esset* hinzugedacht werden. Nur Eines müssen wir supponiren: dass nämlich, damit überhaupt von der *l. V.* vernünftiger Weise die Rede sein könne, beide Fälle unter die *lex Voconia de mulierum testamentis* gehören, also Crassus und Philus beide testiren; das ist aber auch, wie Giraud richtig fühlte, in dem *salva lege* angedeutet und wird, wenn wir auch nicht auf die durchstehende Sitte zu testiren provociren wollen, völlig bewiesen dadurch, dass in der vorhergehenden Bemerkung über die Erbschaft der vestalischen Jungfrau zu *heres* ebenfalls *ex testamento* supplirt werden muss. Da Philus seinen Tadel mit den Worten einleitet: *si pecuniae modus statuendus fuit feminis*, so läuft er darauf hinaus: *pecuniae modum nullum statui lege Voconia*, d. h. (denn *modus* ist nicht,
10 wie der Verf. will, eine Vermögensquote, sondern ein absolutes Mass), dass die *lex Voconia* gar keine absolute Grenze der aus Testamenten an Weiber fallenden Summe aufstelle und indem sie ein relatives Mass, die Hälfte des Vermögens

anordne, es dem Aermern unmöglich mache, sein vielleicht nur zum Unterhalt der Tochter ausreichendes Vermögen ihr ganz zuzuwenden, dem Reichen dagegen gestatte seiner Tochter Millionen zu vermachen. Hätte sie die Erwerbungen von Todeswegen auf eine bestimmte Summe beschränkt, wie die *Cincia* die Schenkungen, wäre doch noch Verstand darin gewesen. — Das ist offenbar Philus Meinung und wenn sich auch von andern Gesichtspunkten aus dagegen streiten liesse, so hat er doch eigentlich gar nicht Unrecht.

Wir kommen nun zu den einzelnen Kapiteln der *l. V.*, deren der Verf. vier annimmt.

I. Das Verbot, die Frauen zu Erben einzusetzen (S. 24—38). Die einzige schwierige Kontroverse hiebei ist die über den Census derjenigen, die unter das Gesetz fielen, als welchen Gai. II, 274 100000 As, Dio Cass. LVI, 10 und Pseudo-Ascon. zu Cic. Verr. l. 1, 41, 104 p. 188 Orell. 100000 Sesterze nennen. Der Verf. folgt in der Auflösung dieses Widerspruches Böckh (metrol. Unters. S. 435), wonach die eine Angabe auf die Censussätze z. Z. der *lex Voconia*, die andre auf die erhöhten von Augustus Zeit bezogen wird. Allein eine solche Erhöhung ist unter August wenig wahrscheinlich; richtiger wird man darauf zurückgehen, dass August eine Legaldefinition von Reichen und Armen aufstellte — *πλούσιον δὲ ὡρίσατο τὸν ἔχοντα ἑκατὸν χιλιάδων σεστερτίων περιουσίαν* (Theoph. III, 7, 2 in Bezug auf den *libertus centenarius*). Den entgegengesetzten Begriff der *πένητες* finden wir bei der Exemtion derselben von der *vicesimaria* erwähnt (Dio Cass. LV, 25); dass hier die unter 100000 Sesterzen Geschätzten zu verstehen sind, sehen wir aus l. 23 C. de test. VI, 23 (vgl. Reimarus und Burmann zu Dio a. a. O.), wonach keine Sporteln erhoben werden von Erbschaften unter 100 aurei d. i. nach dem von Justinian bei der Reduction der Bestimmungen über den *libertus centenarius* angewandten Masstab (§ 3 I. de succ. lib. III, 7: *sic enim legis Papiae summam interpretati sumus*) unter 100000 Sesterzen. Vgl. den Verf. S. 121. — Dass man gerade diese Bestimmungen über den augustischen *locuples* auf den *classicus* der *Voconia* übertrug, zeigt recht deutlich das Zurückgehen des sog. Asconius auf den *dives* oder *pecuniosus;* aber eine richtige analogische Anwendung war es nicht und daraus erklärt es sich, dass die Juristen, als mit der *lex Voconia* selbst auch das Bedürfniss sie möglichst einzuschränken wegfiel, dagegen protestirten und vielmehr die alten 100000 As in ihre Bücher eintrugen. Dass sie nicht dafür wenigstens den neuesten Census der ersten Klasse von 125000 As nannten, zeigt schlagend, wie unpraktisch sowohl der Census als die *Voconia* damals waren.

II. *ne mulieri,*

III. *ne cui plus legatorum nomine mortisve causa capere liceret quam heredes caperent.*

Umsonst vertheidigt der Verf. S. 39—43 das erste Kapitel, dessen ganzer Inhalt, wie er selbst sagt, schon in der generellen Fassung des zweiten enthalten ist; dass in den Declamationen Quintilian's bei den Legaten an die Frau auf die *verba legis* provozirt wird, beweist bei der Tradition dieser Stoffe durch unzählige Schulmeister nichts und würde höchstens die Aufstellung rechtfertigen können: *ne sive mulieri sive viro cet.* — Diese Differenz ist indess ziemlich gleichgültig; in wesentlicherem Widerspruch befinden wir uns mit dem Verf. in Bezug auf sein drittes Kapitel. Er versteht dies so, dass kein einzelner Legatar mehr erhalten kann, als der Erbe, wohl aber die Summe der Legate grösser sein kann

als die dem Erben bleibende; und so sagt Gai. II, 226 und aus ihm Theoph. II, 22 pr. — Allein so wenig wir sonst geneigt sind Gajus Autorität anzuzweifeln, so scheint doch hier allerdings ein Fall vorzuliegen, wo sich dies nicht vermeiden lässt. Man vergleiche nur unter sich Cic. Verr. l. 1, 43, 110: *si plus legarit quam ad heredem heredesve perveniat, quod per legem Voconiam ei qui census non sit licet;* ferner die Angabe, dass es vor der *Voconia* erlaubt war *maiorem partem pecuniae legare* (Cic. de legg. II, 20, 49), nachher aber *morte testamentove tantundem capere quantum omnes heredes* (c. 19, 48; ebenso c. 20, 50: *minus capere quam omnibus heredibus relinquatur* und etwas später § 51 von einem Legatar: *pecunia non minor quam omnibus heredibus relinquatur;* ebenso c. 21, 53); endlich die Bestimmung des Gesetzes, wie sie von Gajus selbst referirt wird: *ne cui plus — capere liceret, quam heredes caperent.* Kann es danach noch zweifelhaft sein, dass es sehr wohl möglich war neben einem Legat der Hälfte zwei und mehr Erben zu ernennen — *nam tantundem capit legatarius quantum omnes heredes* — nicht aber zwei Legataren jedem ein Drittel der Erbschaft auszusetzen? Nicht dass der Legatar höchstens nur so viel be-
12 kommen sollte als der Erbe — das hätte heissen müssen: *ne plus capiat legatarius quantum qui minimum capit heres* — hat die *Voconia* verordnet (wie hätten auch dann so kleine Erbtheile wie z. B. $\frac{1}{72}$ pro Caec. 6, 17 vorkommen können?), sondern dass die Summe aller Legate höchstens $\frac{1}{4}$ der Erbschaft wegnehmen solle (vgl. Savigny in der Zeitsch. f. gesch. Rechtsw. II, S. 367 [Verm. Schriften I, S. 156]). — Wäre dem Verf. dieser Widerstreit der älteren Quellen gegen Gajus klar geworden, so würde auch er ohne Zweifel sich ihnen konformirt und mit noch grösserer Entschiedenheit, als er S. 44. 45 thut, Gajus Darstellung (II, 224 sq.) verworfen haben, wie nach erfolglosem Experimentiren mit der *Furia* und *Voconia* endlich die *Falcidia* so glücklich gewesen sei, das rechte Heilmittel zu finden. Das ist gänzlich verkehrt; die *Voconia* ist allerdings eine Vorläuferin der *Falcidia* gewesen, aber gerade umgekehrt griff sie auch hier noch dreister in das Recht des freien Testamentes ein, verbot dem Testator über die Hälfte seines Vermögens an Legatare zu vertheilen, während die *Falcidia* dies Verbot auf den vierten Theil beschränkte. Nur so kommt Licht und Ordnung in dies ganze Gesetz; es ist dann nicht mehr eine bloss „gelegentliche" Erweiterung (so der Verf. § 10 zu Anf.), dass dies Kapitel auch auf die Männer geht, sondern es konnte nicht anders sein; wenn die *Voconia* das Maximum der Legate festsetzen wollte, so war die Sache der Männer von der der Frauen nicht zu trennen.

IV. S. 121—122. Gestützt auf Plin. paneg. 42 und Dio LV, 25 stellt der Verf. die neue und sehr wahrscheinliche Vermuthung auf, dass schon die *Voconia* eine Erbschaftssteuer, das Vorbild der spätern *vicesimaria* des August eingeführt habe.

Soweit der Inhalt des Gesetzes selbst; wir wenden uns nun zu der Erörterung des Zusammenhangs, den der Verf. zwischen ihm und andern Rechtsinstituten nachzuweisen bemüht ist.

I. Die *Voconia* und das *legatum partitionis* (p. 50—54).

Dass das Partitionslegat d. h. das Legat der Hälfte (wofür noch die Formel Theoph. II, 23, 5. *Titius h. e. partitoque hereditatem meam cum Seio parte dimidia* hätte angeführt werden können), selten einer niedrigeren Quote, insofern mit der *Voconia* zusammenhängt, als nach derselben das *legatum maioris partis* unmöglich geworden ist, das hat schon Savigny (Zeitschr. a. a. O.) bemerkt,

welcher auch den alten von dem Verf. mit Unrecht wieder aufgenommenen Irrthum berichtigt, dass in Ansehung der *sacra* der *legatarius partiarius* vor dem Erben hafte. — Aber wenn der Verf. bemerkt, dass zu diesem Umwege 13
statt der einfachen Erbeseinsetzung offenbar nur das Verhältniss genöthigt habe, in welches der Testator durch die *Voconia* zu seinen nächsten weiblichen Anverwandten gerathen sei, und also die Entstehung des *legatum partitionis* überhaupt der *Voconia* zuschreibt, so hat dies allerdings vielen Schein; aber worin der Verf. eine besondere Bestätigung dieser Annahme findet, Scävola's Bemerkung bei Cic. de legg. II, 20, 50, macht gerade dieselbe einigermassen zweifelhaft. Daselbst heisst es: *atque dant hoc Scaevolae quod est partitio, ut si in testamento deducta scripta non sit ipsique minus ceperint quam omnibus heredibus relinquatur, sacris ne alligentur.* Zunächst hätte der Verf. sich bei dieser Lesart nicht beruhigen sollen; wenn er zu *deducta partitio* ergänzt und darunter die Hälfte derjenigen Erbschaftssumme versteht, welche von dem hinterlassnen Patrimonium abgezogen wird zum Behuf der besondern Aussetzung einer eigens für die Opfer bestimmten Summe, so ist theils *scripta* überflüssig, theils *partitio* in einem ganz andern Sinn genommen, als Cicero hier sonst überall damit verbindet, theils endlich dem Testator eine Disposition über die Opferpflicht verstattet, welche ihm gar nicht zukommt. Es ist nicht zu verkennen, dass das Princip *sacra cum pecunia* dem *ius publicum* angehört, *quod privatus mutare non potest;* der Testator kann wohl seine *pecunia* frei vergeben, also folgeweise auch über die Last der Sacra disponiren, aber nicht principaliter darüber verfügen, etwa einem Erben oder Legatar sie vorzugsweise auflegen. Will er also Jemanden im Testamente bedenken und ihn zugleich von den *sacris* entbinden, so muss er dazu also disponiren, dass der *honoratus* nicht unter die Vorschriften der *pontifices* fällt. Ernennt er ihn nun zum Erben, auch nur zum kleinsten Theil, so muss er jedenfalls *pro rata* zu den Opfern kontribuiren; dagegen als Legatar braucht derselbe das nur, wenn er die volle Hälfte der Erbschaft erhält. Will also der Testator ihm keine grössere Aussetzung machen, so kann er sich zur Umgehung der Sacra des Partitionslegats mit Abziehung einer geringfügigen Summe, gewöhnlich *centum nummi* (c. 21, 53), dazu bedienen; oder wenn der Testator auch das nicht wollte oder doch nicht aussprach, kann doch der Erbe durch *nexi solutio* einer solchen kleinen Summe der Opferlast ausweichen. — Dies offenbar ist Cicero's Meinung; es ist unumgänglich nothwendig, dass er hier ebenso wie im folg. Kap. beide Fälle andeutet und danach wird etwa zu schreiben sein: *si in testamento deducta summa centum nummorum sit ipsive minus ceperint:* wo aus *summa centum nummorum,* geschrieben $\overline{SCN}$ wurde *scripta non.**) 14
Wichtig ist es ferner, dass hiernach Scävola selbst auf eine ganz andre praktische Bedeutung des Partitionslegats hinwies als auf die bei der *lex Voconia:* auf den Gebrauch desselben zur Vermeidung der *sacra.* Dass daneben dasselbe auch anwendbar war, um seit der *Voconia* bei Frauen die Intestatportion zu vertreten, ist allerdings unleugbar und ein Beispiel dafür die vom Verf. S. 54 angeführte Inschrift Orelli 4860 [C. I. L. VI, 10230 = Bruns Font. I^6 p. 287 = Dessau 8394]; aber die älteste Anwendung war gewiss die, dass man alle Personen, welche man zu Erben ernennen wollte, ohne sie mit den *sacris* zu belasten, zu Quotenlegataren machte. So lange noch der Grundsatz bestand, dass

*) [*deducta* ist, wie schon Turnebus sah, Substantivum = *deductio.* Dadurch erübrigt sich jede Änderung des überlieferten Wortlauts. S. die Ausgabe von Vahlen z. d. St.]

bei Legaten nur noch das der grösseren Hälfte zu den Opfern verpflichte, musste selbst das Legat der vollen Hälfte von *deductis (nummis)* zur Entlastung von den *sacris* genügen.

II. Die Voconia und die Präterition und Inofficiositätsquerel (S. 54 – 66).

„Es war die Aufgabe des Centumviralgerichts, sagt der Verf., den bei der „Präterition der *sui* angenommenen Irrthum des Vaters zu verbessern. Aber „nach welchem Prinzip? Offenbar nach einem theilweise verschiedenen, je nach„dem die Präterirten Söhne oder Töchter sind. Die Söhne haben nicht nur ein „gesetzliches Erbrecht, sondern sie können auch im Testamente nach Willkür „eingesetzt werden; das blosse Vorhandensein eines Testaments schliesst also „noch keineswegs den Entschluss des Vaters, seine Söhne nicht zu bedenken, „in sich. Anders bei den Töchtern; da diese nicht eingesetzt werden können, „so wird durch die Existenz des Testaments so viel wenigstens erwiesen, dass „ihnen der Testator keinesfalls mehr als die Quote zukommen lassen wollte, „welche er nach der *L. V.* in Form eines Legats ihnen noch zuwenden konnte, „also einer einzigen Tochter nicht mehr als die Hälfte, zweien jeder nicht mehr „als ein Drittheil u. s. w.“ So gut sich dies ausnimmt, so ist es doch nichts Andres als eine scharfsinnige *petitio principii*, wie das wieder mit den eigenen Worten des Verfs. bei Gelegenheit der Ruption des Testaments durch die präterirte *postuma* sich beweisen lässt: „Die *iam nata* vergass der Vater nur im „Testament so viel möglich zu bedenken, die *postuma* dagegen hätte ihn wohl „ganz von der Abfassung eines Testamentes abgehalten“ (S. 61). Da der Vater nach der Ansicht der Centumvirn Beide, die *postuma* wie die *iam nata*, zur Zeit der Abfassung des Testaments vergass, so ist es reine Willkür, anzunehmen, dass er, wenn er an jene gedacht hätte, das Testiren unterlassen, wenn an diese, er ihr ein Legat gegeben haben würde. Der Irrthum des Testators, der bei der *postuma* als das Testiren selbst motivirend gedacht ist, wird ohne allen Grund bei der *iam nata* als Motiv der Modalität des Testirens gefasst. — Man könnte sagen, schon die Centumvirn liessen sich durch diese *petitio principii* täuschen; aber dann würden sie der präterirten Tochter ein *legatum partis* zugewiesen haben, nicht einen Erbtheil *quasi ex testamento* (vgl. den Verf. § 15) und auch schwerlich auf die Verschiedenheit des Akkreszenzrechts gegen den eingesetzten *suus* oder *extraneus* (gegen jenen erhält bekanntlich jede Tochter einen Kopftheil, gegen diesen alle Töchter die Hälfte des dem *extraneus* gegebenen Erbtheils, vgl. Mühlenbruch Forts. von Glück XXXVI, S. 339) gekommen sein, an deren Vereinigung mit seiner Hypothese der Verf. S. 58 seinen Scharfsinn verschwendet. Ganz unmöglich aber wird seine Annahme, wenn wir oben mit Recht behauptet haben, dass die *Voconia* das Verbot enthalten habe, mehr als die Hälfte des Vermögens durch Legate zu erschöpfen; obwohl eben dieselbe Behauptung uns allerdings berechtigt, in dem Akkreszenzrecht der Töchter eine *Voconiana ratio*, nur freilich in ganz andrer Weise, zu erkennen. Waren *sui* eingesetzt und *suae* präterirt, so behandelte das Gericht den Fall offenbar nach Analogie der Intestaterbschaft; dagegen, wenn *extranei* eingesetzt waren und *suae* präterirt, so scheinen sie hier allerdings nach Analogie des voconischen Gesetzes sämmtlichen *extraneis heredibus institutis* die eine, sämmtlichen Töchtern als präsumtiven Legatarinnen die andre Hälfte der Erbschaft zugetheilt zu haben.

III. Die Voconia und die Bonorum Possessio (S. 66—91).

Diesen Abschnitt zeichnet die sehr gelungene Durchführung des Satzes aus, dass die Abweichungen des prätorischen Erbrechts von dem civilen nicht in der Willkür des Prätors. sondern in den vom Civilrecht sich entfernenden Präjudikaten der Centumvirn ihre Quelle haben, welchen der Prätor sein Edikt nur konformirt habe (S. 75 f.). Aufmerksamkeit verdient auch die Auffassung der Inofficiositätsquerel als ursprünglich einer blossen Beschwerde gegen das Testament ohne eigentliches Petitum (S. 82 f.), obgleich diese Annahme wahrscheinlich vielen Widerspruch finden wird. Indess scheint es uns nicht angemessen weiter auf diese Fragen einzugehen, da der Verf. sich hier doch in der That von der *lex Voconia* zu weit entfernt, die in dem ganzen Abschnitt kaum genannt wird und diese Untersuchungen, so werthvoll sie an sich sind, kaum etwas zu der richti- 16
gen Einfügung dieses Gesetzes in das Rechtssystem beitragen dürften.

Die Darstellung des Verfs. ist einfach, ohne trocken zu sein und hält die schwere Mitte zwischen Gedrängtheit und Weitläuftigkeit, so dass auch hiedurch die kleine Schrift einen befriedigenden Eindruck hinterlässt. Wir hoffen ihrem Verf. noch manches Mal beistimmend oder widersprechend unsre Achtung vor seinem regen Forschungsgeist bezeugen zu können.

5.

Asverus, Dr. Gust., Oberappellationsgerichtsrath u. o. Prof. d. R. an 865
d. Univ. zu Jena, Die Denunciation der Römer und ihr geschichtlicher Zusammenhang mit dem ersten processeinleitenden Decrete, Leipzig, Brockhaus, 1843. XXIV u. 316 S. gr. 8.*)

[Neue kritische Jahrb. für Rechtswissenschaft, Jahrg. IV Bd. 8, 1845, S. 865 – 890.]

Die vorliegende Schrift, die im Wesentlichen bezweckt ein Institut des späteren römischen Rechts, die prozesseinleitende Denunciation zu seinem Ursprunge zu verfolgen, zerfällt ihrem Inhalte nach in drei Theile, welche die Formalien der Denunciation überhaupt (§ 1—13, S. 1—129), die Entstehung der prozesseinleitenden Denunciation aus der *legis actio per condictionem* (§ 14—17, S. 129—182) und ihre Wirkungen, so wie ihren Uebergang in die justinianeische *conventio* (§ 18—25, S. 182—295) behandeln und hier einzeln erörtert werden sollen.

I. Das Formelle der Denunciation.

Der Verf. geht hier von sprachlichen Erörterungen aus, was an sich nur zu loben wäre, wenn es nur in richtiger Weise geschähe. Allein wenn er (S. 8—11. 93) den Satz aufstellt, dass zwar nicht jede Testation eine Denunciation, wohl aber jede Denunciation eine Testation sei, so ist diese früher schon gelegentlich von Mühlenbruch (Cession S. 77) aufgestellte Behauptung keineswegs erwiesen. Allerdings ist *certiorare* von *denunciare* verschieden, indem 866
letzteres eine förmliche Erklärung bezeichnet, nicht z. B. eine gesprächsweise

*) Als diese Kritik geschrieben ward, glaubte Rec. den Verf. noch unter den Lebenden. Anders würde das Urtheil nicht ausgefallen sein, auch wenn er den Tod desselben früher erfahren hätte, denn die Wissenschaft stirbt nicht. Aber unwillkürlich würde der Ton sich gemildert haben, wie nachher nicht mehr möglich ist; wenn der Leser das vermisst, so möge er der Veranlassung wegen es auch verzeihen.

Mittheilung; auch ist es natürlich, dass man des Beweises wegen zu der Denunciation regelmässig Zeugen zog*) und so erklärt es sich, dass *testari* zuweilen für *denunciare* steht. Dass aber die Zeugen nicht formell nothwendig sind, beweist der Sprachgebrauch der Quellen: *denunciatio cum testatione* (l. 40 pr. de V. S.), *testatio denunciatiove* (oder *que*, l. 1 § 7 D. *quod vi aut clam* XLIII, 24), *testando* oder *testatione denunciare* (l. 1 § 3 D. de peric. et comm. XVIII, 6. l. 238 § 1 D. de V. S.). Offenbar sind diese Ausdrücke, namentlich der erste, von viel grösserem Gewicht, als dass einzeln *testari* für *denunciare* gebraucht wird, denn dabei kann an das gewöhnliche Verfahren oder an eine praktische Kautel gedacht sein; eine formale darf man aber nicht so leichthin annehmen. Auch dem Verf. hat sich dies, aber leider zu spät (S. 115), aufgedrungen und ihm das Geständniss erpresst: „es scheine fast, als wenn die *testatio* nicht überall bei der Denunciation vorgekommen wäre."

Indess mit der blossen Zuziehung von Zeugen als Formale der Denunciation thut der Verf. sich noch kein Genüge und konnte es freilich auch nicht, denn wenn die Zeugen formell nothwendig d. h. Solennitätszeugen sind, so ist die Festsetzung einer bestimmten Zahl unentbehrlich. So wird dann aus dem kleinen Irrthum schon ein grosser, in dem Satze (S. 116 und sonst): dass bei jeder Denunciation und überhaupt bei jeder Testation drei Solennitätszeugen hinzugezogen seien. — Das ist wichtig und gänzlich neu; wir fragen nach den Beweisen. Der Verf. beruft sich

1) auf drei Gesetze Justinians: l. 27 C. de test. VI, 23, betreffend den Widerruf eines vor mehr als zehn Jahren errichteten Testaments; l. 2 C. de ann. exc. VII, 40, betreffend den Beweis, dass man vergeblich einen Prozess zu veranlassen versucht habe; nov. 117 c. 15 pr. § 1 betreffend den Beweis des Ehebruchs. In allen ist die Zuziehung dreier Zeugen vorgeschrieben (S. 93. 94);

2) auf Isidor. XVIII, 15, 6: *In omni iudicio sex personae quaeruntur: iudex accusator reus et tres testes* (S. 35—44. 56 f.).

Wir wollen uns für den Augenblick einmal gefallen lassen, dass die *tres testes* bei Isidor nicht Beweiszeugen im Kriminalprozesse, sondern Solennitäts-
867 zeugen bei dem Civilverfahren *in iudicio* (nicht *in iure*) im Formularprozess sind; ja wir wollen hier noch nichts dagegen haben, dass der Verf. auch das Verfahren vor dem *iudex* in den Alles verschlingenden Begriff der *testatio* mit hineinzieht; aber dass ein Schriftsteller, der sich mit historischen Forschungen vorzugsweise beschäftigt und in ihnen den Mittelpunkt seiner Studien gefunden hat, auf diese Stellen christlicher Schriftsteller ein System aufbaut, das bis in die Zeiten der vielberühmten Ramnes, Tities und Luceres hinaufreichen soll — das ist eine Verwegenheit, eine Antihistorie, die nicht stark genug gerügt werden kann. Es ist vielleicht manchem Juristen nicht so genau bekannt, wie erbärmlich die isidorische Compilation ist; zum Beweise also, dass sich hier schon alle römischen Traditionen zur Sage verziehen, möge nur in Betreff eben dieser romulischen Tribus erwähnt werden: dass sie nach Isidor Plebs, Soldaten (d. i. Ritter) und Senat waren und später (vermuthlich bis auf 35!) vermehrt wurden. Das steht auch in keiner uns noch zugänglichen Quelle! — Bei den drei Zeugen hat aber gar nicht einmal ein römischer Rechtssatz dem Erzbischof wie dem Kaiser vorgeschwebt, sondern was beiden, dem Bischof wie dem gekrönten Polemiker, bei weitem näher lag, die bekannte Vorschrift der

*) Mehr hat auch wohl Mühlenbruch nicht behaupten wollen, s. a. a. O. Anm. 159.

Bibel, dass kein einzelner Zeuge wider Jemand auftreten, sondern in dem Munde zweier oder dreier Zeugen die Sache bestehen solle (5. Mos. 17, 6. 19, 15. Matth. 18, 16. 2. Cor. 13, 1. Hebr. 10, 28). Man wird zugeben, dass dies etwas wahrscheinlicher ist als das Auftauchen ramnetischer Traditionen in den Novellen; wenn statt zweier oder dreier Zeugen Justinian drei vorschrieb, so ist das ganz im Geiste dieses Heinrich VIII. des Alterthums, welcher wie der Lackai die Ordres des Ministers, so die Befehle des Herrn Christus übertrieb. — Wie wenig überhaupt die Erwähnung dreier Zeugen in ganz speciellen Fällen beweisen kann, liegt bei der Natürlichkeit dieser Zahl auf der Hand; oder ist es geschichtliche Auffassung, dass alle Zweckmässigkeits- und zufälligen Bestimmungen der organischen Entwicklung zu Liebe negirt werden? Wenn solche vereinzelte Erscheinungen etwas darthäten, so hätte der Verf. sich wenigstens mit grösserm Recht auf die „nicht weniger als 3 männlichen Zeugen" bei der *belli indictio* (Liv. I, 32, 12), allenfalls auch auf die 3 Fetialen (s. aber Huschke in diesen Jahrb. 1837 S. 890) und auf das verschollene Testament vor 3 Zeugen (l. 7 C. Th. de test. IV, 4) berufen können und wir zweifeln nicht, dass belesenere Gelehrte als Verf. oder Rez. noch eine Anzahl Beispiele mehr des Vorkommens von drei Zeugen auf Verlangen liefern werden. Aber der Verf. ist zufrieden mit den Zeugnissen aus Justinian 868
und Isidor und was der Kaiser vermissen lässt, muss der Erzbischof ersetzen. „Es wird vielleicht", bemerkt er S. 96, „Manchem (?) wunderbar scheinen, dass wir von den drei Feierlichkeitszeugen bei jeder Denunciation nirgends etwas ausdrücklich erwähnt finden; dann müsste aber gewiss noch bei weitem mehr der Umstand befremden, dass die bei den *iudiciis* zugezogenen Feierlichkeitszeugen auch nirgends als bei dem Isidorus Hispalensis erwähnt werden!"

Wir könnten hier unsre Kritik des ersten Abschnitts schliessen, da er allein auf dieser bodenlosen Hypothese beruht. Allein theils um einige Nebenpunkte zu besprechen, theils um dem Leser zu zeigen, zu welchem breiten Baum das Sameukorn des Irrthums sich entfaltet hat, wollen wir noch in möglichster Kürze einige der Konsequenzen des Verfs. hervorheben. Es ist nicht gleichgültig, ob eine falsche Hypothese nur beiläufig vorgebracht wird oder das Fundament neuer Hypothesen ist. So wollen wir das, was der Verf. S. 60—62 über die Richterdecurien vorbringt, dass deren ursprünglich drei gewesen, mit je 10 Richtern, und dass diese 3 Decurien die 3 Tribus, die 30 Richter die 30 Curien repräsentirt hätten, auch nur im Vorbeigehen erwähnen, obgleich der Verf. hätte wissen können, dass die drei Richterdecurien durch das aurelische Gesetz vom J. d. St. 684 eingeführt und der Name von den früher richtenden Decurien des Senats entlehnt wurde. — Aber speciellen Protest müssen wir in folgenden Punkten gegen den Verf. einlegen.

1. In Betreff der Interpretation der isidorischen Stelle. Der Zusammenhang derselben führt mit Entschiedenheit darauf, daselbst Beweiszeugen zu verstehen, der Ausdruck *accusator* auf den Kriminalprozess; beides gesteht der Verf. selbst ein, aber beruft sich in letzterer Hinsicht auf Cic. or. part. 32, 110 und auf den Gebrauch von *accusatio* bei der Inoffiziositätsquerel. Allein darum bezeichnet es noch nicht den Zivilprozess überhaupt, da der Verf. recht gut weiss, dass man die Querel als *causa publica accusatio* nannte und bei Cicero wird grade umgekehrt *accusator* auf den Kriminalprozess beschränkt. — Somit fallen, auch von allem Uebrigen abgesehen, die drei Solennitätszeugen im Formular- und Legisactionenprozesse bei dem Verfahren vor dem *unus iudex*

(S. 36—44). Doch nein, den Beweis aus l. 1 § 10 C. de Lat. lib. toll. VII, 6 auf S. 43 wollen wir dem Leser nicht vorenthalten. Daselbst wird von einer vor fünf Zeugen unter Aufnahme eines gerichtlichen Dokuments geschehenen Frei-
869 lassung der Ausdruck gebraucht: *quasi in iudicii figura.* Diese Zeugen „waren mit dem Herrn zusammen ihrer sechs" — folglich waren bei jedem *iudicium* drei Solennitätszeugen gegenwärtig! — Aber nun ist auch durch den unseligen Isidor Keller's Ansicht über die Litiscontestation *in iure* in Gefahr; die drei Zeugen *in iudicio* könnten identisch scheinen mit den bei der Litiscontestation von Festus *v. contestari* genannten Zeugen und dann würden wir, wenn auch nicht für den Formularprozess, doch wenigstens für die Legisactionen zurückgeführt zu der Litiscontestation *in iudicio,* die längst in Gott verstorben! Also nun soll gar der Isidor über Legisactionen hier Zeuge sein, obwohl er selbst über den Formularprozess nur mittelst angewandter Tortur aussagt? — Freilich verwirft der Verf. diesen Einwurf und zeigt im § 7 S. 56—68 die „Unwahrscheinlichkeit, dass die Litiscontestationszeugen und die *in iudicio* die nämlichen Personen waren"; aber der unbefangene Leser erschrickt über die vergebliche Arbeit. Das *iudicium* wird hoffentlich bleiben was es war und keine Testation werden, wozu der Verf. so gern alle Rechtsinstitute machen möchte, wie gewisse Mythologen alle Götter zu Wasser.

2. Was der Verf. S. 105—113 über den Begriff der *nuncupatio* sagt, ist wohl gelungen und namentlich ist die Interpretation von Clem. Alex. Strom. VIII, 8 beachtungswerth; er erklärt *χαρπισμοί τε καὶ αἱ τῶν ὥτων ἐπιψαύσεις* durch *mancupationes* (von *χαρπός* = *manus*) *et nuncupationes,* welches letztere Wort geistreich von *numen* (= Denk-, Erinnerungskraft, *νοῦς,* nach alter Physik locirt in den untern Theil des Ohres, das desswegen bei den Zeugen berührt ward) und *capere* abgeleitet wird, Wir setzen hinzu, dass auch in *mancipatio manus* wahrscheinlich nicht die Hand, sondern die Gewalt bedeutet und dass *nun — ciare* = *numen ciere* zu demselben Stamme zu gehören scheint. — Dagegen kann man dem Verf. nicht beistimmen in der Ausdehnung der Nuncupation auf alle Testationen und somit auf alle Denunciationen, obgleich ihm dies selbst am Ende bedenklich wird (S. 16. 115. 116) und auch in dieser Allgemeinheit aller quellenmässigen Begründung entbehrt. Es scheint vielmehr nach der richtigen etymologischen Auffassuug *nuncupatio* die formelle Willenserklärung vor zu diesem Zwecke zugezogenen Zeugen zu bedeuten, *testatio* den Aufruf an dieselben, das Rechtsgeschäft zu bezeugen. Daher kommt beim Akt des Testirens sowohl *nuncupatio* als *testatio* vor (Ulp. XX, 9), da derselbe aus der Willenserklärung vor Zeugen und dem Aufruf zum Zeugniss zusammengesetzt
870 ist; da nur die erstere bei der *mancipatio* vorkommt, so heisst diese (vermuthlich) *nuncupatio* (s. den Verf. S. 113), aber nie *testatio.* Umgekehrt ist die Litiscontestation, die mit *testes estote* schloss, wohl eine Testation, aber keine Nuncupation, da hier nicht irgend eine formelle Willenserklärung, sondern alles *in iure* Verhandelte bezeugt werden soll.

3. Ueber den Unterschied der solennen (d. h. dreimal wiederholten), der einfachen Denunciation (S. 117—119) und endlich der minder feierlichen Nuncupation, die in der *operis novi nunciatio* und der *nunciatio ad fiscum* gefunden wird (S. 125—129), wollen wir kein Wort verlieren; nur sehen wir nicht, warum, wenn bei der Denunciation das *testari* stets drei Zeugen anzeigt, es bei der O. N. N. kein Formale und keine drei Zeugen bedeuten soll (S. 129 Anm. 7). Auf den Gebrauch des *simplex nunciare* in den angegebenen Verbindungen

— der übrigens selbst bei der *nunciatio ad fiscum* nicht, wie der Verf. S. 126 meint, ausschliesslich ist: l. 10 pr. D. de div. temp. praescr. XLIV, 3 — legt der Verf. zu viel Gewicht; wahrscheinlich hatten sich diese Ausdrücke schon fixirt, ehe *nunciare* durch das Compositum aus dem allgemeinern Gebrauch verdrängt ward, gerade wie *servare* in der Bedeutung beobachten, allein in *servare de coelo* geblieben und sonst durch *observare* ersetzt ist.

4. Endlich ist der Satz durch den Verf. nicht erschüttert worden, dass die bei der Denunciation zugezogenen Zeugen nicht Solennitäts-, sondern Beweiszeugen sind; nur dann ist es auch gerechtfertigt, dass die Gesetze dann und wann dabei vieler Zeugen erwähnen (der Verf. S. 94), was eine verständige Kautel bei Beweiszeugen, aber eine unvernünftige Bestimmung bei Solennitätszeugen ist. Namentlich müssen dann auch bei der Litiscontestation, welche allerdings nach der richtigen Bemerkung des Verfs. eine prozesseinleitende Denunciation ist (Gai. IV, 15; der Verf. S. 54), die Zeugen als Beweiszeugen gelten (gegen den Verf. S. 32 — 35, 57 f. 99), welche die Brücke zwischen *ius* und *iudicium* bilden sollten, obgleich natürlich nicht nothwendig in jedem Prozess bildeten. Wenn der Verf. dies leugnet und mühsam besonders S. 57 f. an dem Beweise arbeitet, dass die *in iure* zugezogenen Zeugen zum Beweise des dort Geschehenen *in iudicio* nicht nöthig waren, so ist dies selbst bei seinen Prämissen wunderbar; denn gesetzt auch die Litiscontestationszeugen wären Solennitätszeugen (wie dies die Gelehrten behaupten müssen, welche eine Litiscontestation *per aes et libram* annehmen), so waren sie doch bestimmt, das Geschehene *in iudicio* zu bezeugen, nur dass das Gesetz und nicht die Vorsicht der Partei sie zuzog. Dem Verf. ist diese Geltung der Solennitätszeugen als 871
gesetzliche Beweiszeugen, die er sonst anerkennt (s. S. 89), hier keineswegs lebendig gewesen; daher hat er sich hier unter denselben solche gedacht, die nur zur Erhöhung der Feierlichkeit dienten, und sich eifrig bemüht darzuthun, dass die Römer eine überflüssige Formalität einführten.

Sonach ist es mit den Formalien der Testation und Denunciation gar nichts und ein blosses Traumgebild, wenn der Verf. wie in den fünf Zeugen der Mancipation die fünf Klassen, so in den drei Zeugen der Denunciation die drei Tribus (S. 34. 95) und endlich in den zehn der Confarreation die fünf und die drei und, damit ja nichts fehle, noch dazu den *antestatus* und den *libripens* erblickt (S. 33). — Dabei hat es sich nun getroffen, dass der Verf. ein allerdings nicht gleiches, aber doch ähnliches rechtliches Institut bei den Römern übersehen hat, worauf er schon durch die sehr bekannten *tabulae honestae missionis* hätte aufmerksam werden können: ich meine das, dass eine Testation vor sieben Zeugen *(VII testes cives Romani puberes)* zwar nicht als allgemeines Formale im römischen Recht vorkommt, aber wohl mit der allgemeinen Wirkung, dass sie Quasipublicität begründet. Die Beweise dafür sind einmal das prätorische Testament, die Testation bei Eingehung einer Ehe *ex lege Aelia Sentia* (Gai. I, 29), die Denunciation *ex SCto Claudiano* (interpr. ad l. 2 C. Th. ad SC. Claudian. IV, 11 [12], Theoph. III, 12, 1) und die Repudiation (l. 9 D. de divort. XXIV, 2), dann aber die Testation des *extraneus*, der die Bestattung übernimmt und sich das *funeraticium* sichern will (also ganz der Fall der l. 14 § 7 D. de relig. XI, 7, bei dem Verf. S. 87 Nr. 5) und die Testationen, um die Uebereinstimmung der Abschrift eines öffentlich ausgestellten Dokuments mit dem Original zu bewähren.*) Von diesen sechs Fällen kennt der Verf.

*) Nicht bloss bei den *tabb. honestae missionis*, wovon die Originale im Kapitol aufgestellt waren, sondern auch bei der Abschrift ediktalischer Anschläge (meine Schrift

nur drei, das prätorische Testament, die Denunciation *ex SC. Claudiano* und die Repudiation, und bei diesen erklärt er die sieben Zeugen daraus, dass dies gewissermassen Mancipationsfälle seien (S. 93); wie schief das ist, wollen wir nicht auseinandersetzen, da bei den von dem Verf. übersehenen Fällen jeder
872 Gedanke an Mancipation ausgeschlossen ist. — Dass diese Vorschriften auf ein allgemeines Princip zurückgehen, ist höchst wahrscheinlich, da in den beiden letzten Fällen durchaus nicht an die Anwendung einer singulären Norm gedacht werden kann. Von den Fidemationen ist dies von selbst klar; nicht minder steht es aber fest, dass die Todtengilde, welche dem *extraneus* das *funeraticium* nur herauszugeben beschloss, wenn er die Unmöglichkeit der Nuntiation testirte [*tabul*]*is signatis sigillis civium Romanorum VII* (meine Schrift de colleg. p. 104 [s. oben S. 279 n. 16]), nur allgemeine Grundsätze zur Anwendung brachte. — Sonach stehe ich nicht an, in vielen andern Fällen, wo die Zeugen ohne bestimmte Angabe der Zahl erwähnt werden, vorzugsweise an diese sieben zu denken; so z. B. bei der *deductio quae moribus fit* und bei den schriftlichen Zeugnissen im Kriminalprozess (meine Rezension von Escher *de testibus* in Bergk's und Cäsar's Zeitschrift für Alterthumswiss. 1844 Sp. 457 f. [oben S. 500 f.]). Dass hier die Zahl der Zeugen nicht beigefügt ist, erklärt sich eben daraus, dass diese Testation vor sieben Zeugen (abgesehen von einigen speziellen Fällen z. B. dem *ex SC. Claudiano*) kein Formale, also eine etwa vor fünf Zeugen vollzogene keineswegs nichtig war, wie eine Mancipation vor vier Zeugen, sondern nur durch das von fünf Zeugen unterzeichnete Dokument noch nicht voll bewiesen. Dabei ist zu beachten, dass die sieben Zeugen, wenn sie ihre Wahrnehmung schriftlich gemacht hatten, keineswegs vor Gericht das Dokument agnosciren mussten, sondern das Dokument schon galt *si tabulae obsignatae non minus multis signis quam e lege oportet proferebantur* (Cic. Verr. l. I, 45, 117); offenbar wäre auch sonst das Verfahren weitläufiger als weitläufig geworden, wenn z. B. der Veteran in der Provinz sich mit sieben Zeugen die Abschrift seiner *missio* hätte holen müssen. Es war übrigens dasselbe ein trauriger Nothbehelf und natürlich blieben Betrügereien nicht aus; C. 2 C. Th. de denunc. II, 4 von p. Chr. 322: *Denunciari — apud eos, quibus actorum conficiendorum ius est, decernimus, ne privata testatio, mortuorum aut in diversis terris absentium aut eorum qui nusquam gentium sint scripta nominibus, falsam fidem rebus non gestis affingat* (vgl. nov. 73 pr.) — eine Stelle, die zugleich zeigt, dass diese sieben Zeugen auch bei den Denunciationen sehr oft vorkamen. — Schwierig aber und wohl einer speziellen Untersuchung werth ist die Entstehung dieses Rechtssatzes. Zwar die *VII signa* des prätorischen Testaments werden zurückgeführt auf das spätere prätorische Edikt (Gai. II, 119,
873 Ulp. XXIII, 6, § 2 J. de test. ordin. II, 10, l. 2 C. de b. p. sec. tab. VI, 11); allein das ältere, wie wir aus Cicero sehen, verwies wegen der Zahl auf die „*lex*". Nun ist es freilich nur hypothetisch zu entscheiden, was hier gemeint sein könne; allein dass *lex* nicht das *ius civile* bedeutet, wie Dernburg Gesch. der röm. Test. S. 217 annimmt, ist doch wohl gewiss und jedenfalls scheint es mir die natürlichste Annahme, hiebei entweder mit Huschke (in diesen Jahrb.

---

de colleg. p. 94). Dass sich keine Beispiele einer also fidemirten Abschrift von Privaturkunden in Inschriften finden, hat ohne Zweifel seinen Grund nur darin, dass man meistens hier die Originale ins Gericht bringen konnte; wo indess dies nicht gestattet war, wie z. B. bei den Rechnungsbüchern der *publicani*, wird auch eine also fidemirte Abschrift erwähnt (Cic. Verr. l. II, 77, 189), nur dass hier nicht ausdrücklich die Zahl der Zeugen genannt wird. [S. oben S. 279.]

1839 S. 23) an die *Cornelia testamentaria* oder an einen andern uns unbekannten Volksschluss zu denken, welcher die Konstatirung aussergerichtlicher Vorgänge durch das in einer Urkunde niedergelegte Zeugniss von sieben röm. Bürgern zuliess. So würde also der Prätor auch hier nur die *viva vox iuris civilis* und das prätorische Testament wenigstens nicht in der Weise, wie man es jetzt meint, aus dem *per aes et libram* herzuleiten sein; denn dass ein Zusammenhang gar nicht stattfand, davon wird man sich schwer überreden. Jedenfalls sind die sieben Zeugen aus dem Bestreben hervorgegangen, den schwankenden Begriff der Volksnotorietät zu determiniren; dabei schloss der Gesetzgeber sich sehr natürlich den sieben Zeugen beim Testament *per aes et libram* an, namentlich wenn bei den fünf Zeugen in der That an die fünf Klassen gedacht war. Dass aber der Prätor oder die Juristen jemals eine so folgenreiche Bestimmung, wie die über den Beweis aussergerichtlicher *acta* durch sieben Zeugen ohne allen legislatorischen Anhalt einführten, ist höchst unwahrscheinlich; wogegen, wenn das Gesetz auch etwa nur die Testamente betraf, eine analogische Ausdehnung begreiflich ist. Jedenfalls ist es bedauerlich, dass der Verf. nicht dieser interessanten und ihm fast sich aufdrängenden Untersuchung seine Kräfte zugewandt hat.

Ausser der bei der Hauptuntersuchung zur Sprache gekommenen unzulässigen Ausdehnung der *testatio* ist noch eine von andrer Art zu berücksichtigen, die daselbst keinen Platz fand — ich meine die auf die *sacrorum detestatio* S. 17—32, die im juristischen Sinne, wo die *testatio deorum* nicht mitzählt, keineswegs als Testatio gelten kann. Der Verf. hat es versucht unser dürftiges Material über dieselbe — überliefert ist nichts, als dass sie etwas Juristisches war und in Curiatcomitien geschah — durch drei Pandektenstellen l. 39 § 2, l. 40 pr., l. 238 § 1 D. de V. S. zu erweitern, in denen *detestari, detestatio, detestatum* definirt wird als *absenti denunciare, denunciatio facta cum testatione, testatione denunciatum.* Allein das gefährliche Argument, dass ausser der *sacrorum* keine andre *detestatio* in den Rechtsquellen vorkomme und daher im Zweifel jede Erwähnung derselben auf diese zu beziehen sei, erweist sich diesmal als ganz 874
falsch. Die erste Stelle ist aus Paul. l. LIII ad Edictum, die zweite aus Ulpian. l. LVI ad Edict.; aus denselben Büchern sind aber auch l. 31 D. ex qu. caus. mai. IV, 6, vgl. l. 42 de evict. XXI, 2 (Paul.) und l, 140 D. de R. J. (Ulp.), welche Stellen von der *absentia reipublicae causa* handeln. Da nun bei dieser die Denunciation so häufig vorkommt (vgl. Asverus S. 75) und, was besonders schlagend ist, sich so auf die einfachste Weise die höchst auffallende Definition von *detestari = absenti denunciare* aufklärt (was der Verf. S. 30 darauf für das Verfahren in den Curiatcomitien baut, mag man bei ihm selbst nachlesen): so scheint es gerechtfertigt, *detestari* hier nicht auf die *sacrorum detestatio,* sondern auf das prätorische Edikt über die *restitutio maiorum* zurückzuführen und das Wort, das die Basil. *διαμαρτύρεσθαι* übersetzen, als blosse Verstärkung von *testari* zu nehmen, wie es auch Plaut. Menaechm. V, 2, 61 steht. — Da also das *detestari* keineswegs ausschliesslich bei der *sacrorum detestatio* sich findet, so wird man die dritte Stelle (Gaius l. VI ad legem XII tabb.) um so weniger auf dieselbe beziehen dürfen, als dort *detestatum* und nicht *detestata* erklärt wird. — Wenn wir diese angebliche Bereicherung entfernt haben, werden wir nicht anstehen bei der *sacrorum detestatio,* die ja doch wahrscheinlich mit der Formel der *sacrorum alienatio* (Cic. orat. 42, 144) identisch ist, mit Savigny (Zeitschr. f. gesch. Rechtswiss. II S. 401 [Verm. Schr. I, S. 198]) die sakrale Bedeutung anzunehmen, die Festus *v. obtestatio* angiebt *= deum testem in deteriorem partem vocare,* von

sich abwünschen unter Anrufung der Götter zu Zeugen (Liv. XXXIX, 10 *in caput alicuius detestari minas et pericula* und andre Stellen bei Forcell.). Der Verf. erklärt dagegen *sacra detestari* durch *sacra testatione denunciare*, die Lösung des gentilicischen Verbandes ankündigen und schreibt diese Verkündigung in den Curiatcomitien dem Pontifex zu, während er in der Beziehung des Aktes auf die Arrogation mit Savigny übereinstimmt. Abgesehen davon, dass es wenigstens heissen müsste: *a sacris testando prohibere, sacris interdicere*, hat durch die anderweitige Beziehung der Pandektenfragmente diese Meinung des Verfs. ihre einzige Stütze verloren und es wird in Betreff der *sacrorum detestatio* wohl bei Savigny's scharfsinniger Erklärung bleiben,*) wie ihr denn auch Huschke (Studien I, S. 137 Anm.) beigestimmt hat. Das Amendement, das derselbe Schriftsteller auf Cic. Brut. 16 stützt, verwirft der Verf. mit Recht S. 20—23.

875 II. Die *legis actio per condictionem* und ihr Zusammenhang mit der Denunciation.

Nach dem Abschnitt über Begriff und Umfang der Denunciation im römischen Recht folgen wir dem Verf. zu dem zweiten Theil, welcher das Legisactionensystem mit besondrer Rücksicht auf die Condictio und deren Zusammenhang mit der prozesseinleitenden Denunciation zum Gegenstande hat (S. 129—182). Um die Grenzen der *legis actio per condictionem* zu bestimmen, sucht der Verf. im § 15 S. 149—168 die *sacramento legis actio***) und die *per iudicis postulationem* schärfer zu fassen, als bisher geschehen ist. Wir freuen uns, ihm durchaus beipflichten zu können in der Grundansicht, dass die erste Prozessform ein religiös-öffentliches, die zweite ein rein privates Element durchdrang; jene war eine Entscheidung des Staats oder seiner natürlichen Repräsentanten in Privatsachen, also *causa publica* — über diesen Begriff (nicht Kriminalprozess, sondern Volksgericht *de re privata*) ist der Verf. S. 159 A. 22 S. 165 aus Huschke Servius Tull. S. 585 Anm. 4 zu berichtigen —; diese eine durch den Staat vermittelte Ertheilung von Schiedsmännern. — Da dieser innerliche Unterschied ohnehin fest genug steht, so sehen wir nicht ab, warum der Verf. nach einem äusserlichen Unterschiede hascht und in der *L. A. per iud. post.* nur den *iudex unus*, in der *sacramento* nur den obersten Richter (König, Consul, Prätor), resp. Decemvirn und Centumvirn gelten lassen will. Der *unus iudex* im Sakramentprozesse ist aus der *L. A. per iudicis postulationem* keineswegs entlehnt, sondern nothwendig gegeben mit dem Prozessiren durch Sakrament vor dem obersten Magistrat, da die Grundsätze über Mandirung des Imperium uralt sind. Die Einwendungen des Verfs. in Anm. 21 S. 158 sind nichtig und namentlich die Worte des Gai. IV, 15 wieder torquirt; überdies giebt der Verf. Anm 20 a. E. im Wesentlichen die Mandirung der Jurisdiction selbst für die älteste Zeit zu. So gab es also in ältester Zeit ein doppeltes Verfahren: ein

*) Anders erklärt indess Rubino röm. Verf. I S. 250 Anm. 2.

**) So muss es heissen; der Verf. schreibt noch immer, obgleich von Hugo und Huschke schon früher desswegen getadelt, *legis actio sacramenti* und beruft sich desswegen auf Gai. IV, 13 *sacramenti actio generalis erat*. Allein die Bildung ist doch ebenso unorganisch wie *fideipromissor* oder *bonae fidei possessor*, ja *legis actio* selbst, und wie man also *bona fide possessor* (was der Palimpsest im Codex sehr oft allein bewahrt hat), *fidepromissor* schreiben muss, muss man auch, selbst wenn kein Beispiel vorkäme, *sacramento actio* schreiben; *non enim agitur sacramentum, sed agitur sacramento.*

wesentlich gewillkürtes, nur dass, wenn die Parteien sich nicht einigen konnten, der Magistrat den Schiedsmann gab — gerade wie auch noch jetzt ein öffentlicher Zwang zum Verhandeln vor einem Vergleichsgericht nicht selten statt- 876
findet; daneben ein öffentliches, das formell seine Kraft vom Magistrat erhielt, obwohl derselbe später sehr beschränkt ward. Wahrscheinlich war der Entwicklungsgang der, dass das Verfahren *in iure* anfangs ausschliesslich, das *in iudicio*, wenn es dem Magistrat gefiel, vor ihm verhandelt ward; während später durch die Uebertragung der Freiheitsprozesse von Anfang an auf die Decemviri, und durch die Zuziehung der Centumvirn bei den Verhandlungen *in iure*, die ausschliessliche Gewalt der Obrigkeit in demselben beschränkt ward, in dem Verfahren *in iudicio* aber dadurch ganz aufhörte, dass das Recht des Beamten die Hauptverhandlung an einen Judex zu verweisen, in die Pflicht einen Judex zu geben sich umsetzte.*) Gerade ebenso wurde der Prätor im Kriminalprozess von dem *consilium* anfangs nur berathen, später aber an diesen „Rath" gebunden. — Ueber manche Einzelheiten wollen wir hier mit dem Verf. um so weniger rechten, als er hier vielerlei nur gelegentlich berührt, was in einer künftigen Schrift, welche dem Anschein nach die *iudicis postulatio* zum Gegenstande haben wird, wohl erst genauer ausgeführt werden soll. Nur können wir nicht umhin, dem Verf. auch hier eine umsichtigere Kritik beim Gebrauche seiner Quellen und gesundere Augen bei der Interpretation zu wünschen; so z. B. hätte Appius angebliche Finalsentenz Dion. XI, 36 *(καὶ κρίνω εἶναι τοῦτον τῆς παιδίσκης κύριον)* gar nicht, wie S. 157 geschieht, gebraucht werden dürfen, da der Grieche offenbar die Vindicienertheilung missverstanden hat und ebensowenig können die *ἴσοι δικασταί* (Dion. XI, 30, bei dem Verf. S. 155) etwas beweisen, da sie ja doch aller Wahrscheinlichkeit nach nur die *aequi iudices*, die gerechten Richter sind. Ganz misslungen ist die Interpretation von Dion. IV, 13 von Servius Gesetzen: *ἔπειτα τοὺς νόμους τούς τε συναλλακτικοὺς καὶ τοὺς περὶ τῶν ἀδικημάτων ἐπεκύρωσε*, wo die Gesetze über die *ἀδικήματα* „alle Rechtsverletzungen, öffentliche Verbrechen, private Delikte und Rechtsverletzungen, aus denen Civilklagen entstehen, mit einziger Ausnahme der Verletzung synallagmatischer Verträge" bezeichnen sollen. Es ist rein hineingetragen, dass die *συναλλάγματα* und die *ἀδικήματα* das ganze Gebiet der Klagen erschöpfen sollen; viel richtiger denkt man bei jenen mit dem Verf. an die *bona fide* Kontrakte, bei diesen an die Privatdelikte. welche in der prozessualischen Behandlung den *bona fide* Kontrakten sehr ver- 877
wandt sind (Savigny System V S. 566 f.) und wahrscheinlich auch ursprünglich *per iudicis postulationem* entschieden wurden.

Dass die *legis actio per condictionem*, auf die es hier vornämlich ankommt, eine spätere Nachschöpfung der *lex Silia* ist, zu einer Zeit, wo die *L. A. sacramento* und *per iudicis postulationem* schon bestanden, sagt Gajus IV, 19. Fragen wir, wodurch sie sich in materieller und formeller Hinsicht charakterisirte, so ergeben sich folgende Bemerkungen.

1. In materieller Hinsicht bezog sich die *lex Silia* nach Gai. l. c. auf *pecunia certa;* zugleich bemerkt er aber, dass ein materielles Bedürfniss für diese Bestimmung nicht existirt habe, da man *sacramento* oder *per iudicis postulationem* auch schon vorher habe klagen können. Des Verfs. Antwort auf dies

*) Etwa durch die *lex Pinaria*? Gai. IV, 15. Und sind seitdem die Prozesse in Rom *legitima*, nicht mehr *imperio continentia*? Vielleicht ist das auch der Grund, warum im Civilprozess keine *provocatio* statthaft ist.

Bedenken S. 177 ist darum ganz mangelhaft, weil Gajus nicht unter mehreren Gründen nach dem probabelsten, sondern überhaupt nach dem Grunde sucht. Ob und wie es gelöst werden kann, soll hier nicht erörtert werden, da der Verf. S. 129 f. 143 f. 169 mit Savigny für die *L. A. per condictionem* auf die *pecunia certa credita* zurückgeht und sie für ein Institut des öffentlichen Kredits, für einen schleunigen Prozess in liquiden Schuldsachen hält. Da ihm also die *auctoris laudatio* zu Statten kommt, wollen wir ihm wegen dieser Ansicht den Prozess nicht machen, obgleich wir die Beschränkung auf *pecunia credita* nicht für richtig halten; zumal da im Allgemeinen darüber kein Streit ist, dass diese *L. A.* in das Gebiet der spätern *actiones stricti iuris* hineinfiel. Dann macht es aber freilich — und das mag hier noch berücksichtigt werden — Schwierigkeit, dass nach Gajus die *L. A. per condictionem* und die *per iudicis postulationem* konkurriren konnten. Dass dies auf einer spätern Erweiterung der letzteren beruhe, wird man dem Verf. (S. 162 A. 24) schwerlich glauben; eher möchte ich mit Vergleichung von Savigny's System V S. 549—551 an die Konkurrenz der *condictio furtiva* mit der *furti actio* und ähnliche Fälle denken, da für eine beiläufige Notiz, wie die bei Gajus, auch eine uneigentliche Konkurrenz ausreichen möchte.

2. Etwas länger müssen wir bei den Formalien der *L. A. per condictionem* verweilen, welche nach dem Plane des vorliegenden Werkes uns hier mehr interessiren; doch ziehen wir es hier vor, statt die Ansicht des Verfs. schon hier mitzutheilen, erst etwas sorgfältiger auf die Quellen einzugehen, als er, indem der Verf. über dem Bemühen, einen zweckmässigen Exekutivprozess zu konstruiren (vgl. bes. § 16), die Durchforschung des freilich nicht reichen, doch auch
878 nicht ganz mangelnden Materials gar sehr aus den Augen verloren hat. — Huschke meint (in diesen Jahrb. 1837 S. 891. 892), dass die *condictio*, d. i. nach der einstimmigen Erklärung der Alten die *denunciatio*, als prozesseinleitende Form ihren ursprünglichen Sitz im Rekuperatorenprozesse gehabt habe, wofür er die *condictio* im Fetialenverfahren Liv. I, 32 und den *status condictus dies cum hoste* anführt, welcher, wenn nicht den Worten, doch gewiss dem Sinne nach schon in den zwölf Tafeln stand (Dirksen II, 2), Dabei ist indess nicht zu übersehen, dass eine Denunciation auch im Legisactionenverfahren *sacramento* und zwar als Litiscontestation vorkommt (Gai. IV, 15, der Verf. S. 54), die im frühern Recht ohne Zweifel ebenfalls *condictio* hiess. Ohne also Huschke's Meinung zu verwerfen, kommen wir zu der Annahme, dass das gemeinsame Vorbild der Condiction im Rekuperatorenprozess und der *ex lege Silia* das Schlussverfahren *in iure* bei der *L. A. sacramento* war. Dies beschreibt uns Gajus IV, 15 ziemlich genau: .... *ad iudicem accipiundum venirent. Postea — dabatur — iudex. — Postea quam iudex datus esset comperendinum diem ut ad iudicem venirent denunciabant.* Die Denunciation ist also zweiseitig, woher auch Pseudo-Asc. in einer diesem Abschnitt von Gajus entnommenen Stelle*) sagt: *comperendinatio est ab utrisque litigatoribus invicem sibi denunciatio in perendinum diem.* — Das passt vortrefflich zu der Auffassung dieser Denunciation als Litiscontestation, da ja nach *Fest. v. contestari* diese die

*) Verr. l. I, 9, 26 p. 164 Orelli, wahrscheinlich die wichtigste Stelle in dieser schlechten Glossensammlung, denn sie ist, wie wir jetzt sehen, ein Excerpt aus Gajus l. c. (des Verfs. Bibliothek war noch etwas leerer als sein Kopf, aber diesen Mackeldey der Römer hatte er doch) und setzt uns in den Stand, in dessen Text namentlich *dabatur* [*post diem*] *XXX iudex* mit Sicherheit zu ergänzen. — Uebrigens hat der Verf. S. 54 die Stelle des Asconius ungenau angeführt.

Denunciation beschliessende Zeugenaufrufung ebenfalls von beiden Parteien geschah, und nicht minder zu der Auffassung derselben als *condictio (comperendinatio, contestatio);* es ist nun offenbar, dass die Erklärung der *condictio* durch *denunciatio* eigentlich nur die *dictio* erklärt und in dem Worte selbst wie in den gleichbedeutenden noch überdies der Begriff der Reciprocität liegt.*) Ausser der Reciprocität charakterisirt sich ferner die fragliche Denunciation oder richtiger Condiction noch dadurch, dass sie *in iure* vor dem Magistrat von den beiden Parteien vollzogen wird.

Wenn also die *L. A. sacramento* nach Gajus in folgende prozessualische 879
Abschnitte zerfällt:

a) aussergerichtliche *in ius vocatio,*

b) erster Termin: *iudicii ordinatio, sacramentum, iudicis postulatio,*

c) zweiter Termin am 30sten Tage: *iudicis datio, condictio, litis contestatio,*

so haben wir für die *L. A. per condictionem* durchaus dieselben anzunehmen, nur dass im ersten Termin das *sacramentum* ausfällt und bloss die *iudicii ordinatio* und *iudicis postulatio* stattfindet. Diese durchgehende Analogie bestätigt sich auch durch die Gleichheit des Intervalls zwischen beiden Terminen (für die *L. A. sacramento:* Gai. ap. Pseudo-Ascon. l. c.; für die *L. A. per condictionem:* Gai. IV, 18) und wird auch nicht widerlegt durch Gai. IV, 18: *haec actio proprie condictio vocabatur, nam actor adversario denunciabat, ut ad iudicem capiendum die XXX adesset,* wenn man diese einseitige *denunciatio* nur nicht auf die *condictio* im zweiten Termin, sondern auf die *iudicis postulatio* im ersten bezieht. Nur darin irrt der Schriftsteller, dass die *L. A. per condictionem* von dieser einseitigen *denunciatio* benannt sein soll, die ohne Zweifel in der ältesten Sprache gar nicht *condictio* hiess; aber dieser Irrthum ist höchst irrelevant, indem nach unsrer Auffassung das Charakteristische der *L. A. per condictionem* in etwas Negativem, dem fehlenden *sacramentum* bestand und also ebenso gut das schärfere Hervortreten der *iudicis postulatio* im ersten als das der *condictio* im zweiten Termin als das entscheidende Moment der Differenz aufgefasst werden konnte. Vor Allem aber müssen wir die grosse Natürlichkeit und innere Wahrscheinlichkeit für unsre Hypothese geltend machen, indem man danach im Rekuperatorenprocess wie in der *L. A. per condictionem* eigentlich nur das Ordinarverfahren anwandte, aber modifizirt durch den in jenem durch die Peregrinität der Parteien, in diesem durch die *sponsio tertiae partis* motivirten Wegfall des *sacramentum.*

Des Verfs. Ansicht von dem Verfahren bei der *L. A. per condictionem* weicht hiervon sehr wesentlich ab; nach ihm erfolgt in demselben statt der *in ius vocatio* eine aussergerichtliche Denunciation auf den dreissigsten Tag, darauf an diesem Tage *in iure* in Gegenwart beider Parteien eine Wiederholung der Denunciation, verbunden mit der Ernennung des Richters (S. 129—149). Allein dass dies gar keine Hypothese ist, sondern eine dem Verf. durch den Satz abgedrungene Konzession, dass jede *L. A.* in Gegenwart beider Parteien *in iure* ge- 880
schehen müsse (Gai. IV, 29, der Verf. S. 145 f.), das bedarf keiner Demonstration; da die Privatdenunciation doch nur in einer Ladung *in ius* auf den 30sten Tag bestanden haben kann, so kann vernünftiger Weise, wenn in diesem Termin der Beklagte erschienen war, keine Wiederholung stattgefunden haben, d. h. der

*) Dass übrigens *condictio* schon früh ohne den Begriff der Gegenseitigkeit gebraucht ist, beweist Liv. I, 32, 11.

Beklagte nicht noch einmal dahin und auf den Tag geladen sein, wo und an welchem er sich gestellt hatte. Wenn somit die Unvereinbarkeit der Meinung des Verfs. mit dem quellenmässigen Begriff der *L. A.* zugegeben werden muss, so bleibt doch noch zu rügen die aussergerichtliche Denunciation als gesetzliche Prozesseinleitungsform bei den Condictionen im Legisactionen- und im Formularprozess vor Marc Aurel. Auffallend ist sie im höchsten Grade; es hat bisher Niemand daran gezweifelt, dass — abgesehen von Uebereinkunft der Parteien — vor Marc Aurel die *in ius vocatio* event. mit Vadimonium die einzige (Zimmern, R.-G. III S. 326 A. 3. S. 336) auch auf die Condictionen sich erstreckende (Mühlenbruch, den der Verf. desswegen meistert, S. 137) Eröffnungsform des Prozesses war, und nach Gajus IV, 183 f. (der das letzte Buch zwar unter Marc Aurel schrieb, aber vor dessen Verordnung über die Vadimonien) ist keine andre Meinung statthaft. Es kommen bestimmte Instanzen hinzu, namentlich das Vadimonium (Cic. pro Quinct. 6, 23) in dem Prozess des Sex. Näv ius gegen P. Quinctius wegen *pecunia debita certis nominibus* (l. c. 11, 38), also höchst wahrscheinlich in einer Condiction. Selbst für die Zeit nach Marc Aurel ist es vollkommen gewiss, dass eine Condiction nicht nothwendig durch Denunciation eingeleitet werden muss, sondern auch *in ius vocatio* statthaft ist. — Dennoch ist es die Hauptidee der ganzen Schrift, dass auf dieser Denunciation als nothwendiger Einleitung des Condictionenprozesses vor Marc Aurel dessen allgemeine Denunciation beruhe. Zum Beweise derselben möchte der Verf. darthun: „dass die Denunciation des Codex Theod., hinweggedacht die offenbar erst später entstandenen Ausdehnungen der Fristen, im Wesentlichen mit der Denunciation der ältesten Zeit übereinstimmte" (S. 135). Nun, da die 30tägige Frist der Condictio nichts gelten soll, so trifft natürlich die Condictio des Verfs. mit ihrem Original im Codex Theod. so ziemlich überein, aber nicht weil Marc Aurel die Denunciation der *legis actio per condictionem*, sondern weil der Verf. diese der Denunciation M. Aurel's nachgebildet hat. Im Uebrigen ist es ziemlich sicher, dass die alte Denunciation gerichtlich, die spätere aussergerichtlich war und dass (abgesehen von der, streng genommen, auch nicht einmal vorhandenen Namensgleichheit) beide Institute gar nichts Analoges haben. Dass noch besserer Beweis für ihre Identität erbracht werden muss, fühlt der Verf. selbst, wenn er S. 135 fortfährt: „Die Uebereinstimmung der älteren und neueren Denunciation scheint sich vornämlich dadurch zu rechtfertigen, dass die Denunciation der späteren Zeit mit der ältesten Prozesseinleitungsart (durch *in ius voc.* und *vadim.*) allerdings noch mannigfache Aehnlichkeiten hatte, so dass sich ein unmittelbares Anschliessen jener an diese nicht verkennen lässt." Das ist allerdings das wichtigste Argument des Verfs., neben dem sich nur noch eine Anzahl gänzlich überflüssiger Zweckmässigkeitsgründe über die Nothwendigkeit eines schleunigen Exekutivprozesses breit machen. Aber leider ist es auch mit diesem so bestellt, dass er erstens nicht schlüssig, zweitens auf falsche Prämissen gebaut, drittens in den Quellen selbst schon widerlegt ist. Einmal schliesst der Verf. so, dass aus der *in ius vocatio* die *condictio*, aus dieser die *denunciatio* sich entwickelt habe und aus der Analogie des ersten und des dritten Instituts auch das des vermittelnden zweiten folge. Allein offenbar ist ihm der zu beweisende Satz zum *petitum principium* geworden; der Schluss würde nur richtig sein, wenn zu Marc Aurel's Zeit die *in ius vocatio* schon abgekommen und also die *condictio* durch die *denunciatio* ersetzt wäre. Das ist aber bekanntlich nicht der Fall; wenn eine Analogie zwischen

881

der *in ius vocatio* und der aurelischen Denunciation bestände, so würde sich diese viel einfacher dadurch erklären, dass der Kaiser der *in ius vocatio* selbst sein neues Institut nachgebildet habe. — Zweitens ist es gar nicht wahr, dass die aurelische Denunciation mit dem Vadimonium weiter übereinstimmt als der beiden Instituten gemeinsame Zweck, den Prozess zu eröffnen, nothwendig mit sich bringt. S. den Verf. S. 135—137. Dass bei der Denunciation wie beim Vadimonium dem Beklagten einige Notiz vom Gegenstand der Klage mitgetheilt wurde, kann man gar im Ernste nicht anführen und ebensowenig ist es von Relevanz, dass bei beiden Bürgschaftsstellung vorkommen konnte, beim Vadimonium sehr häufig, selten bei der Denunciation. Dass der *vadatus* (der Kläger) und der Denunciant, wenn sie ausblieben, die Sache dadurch verloren, ist von dem ersteren gänzlich unbewiesen und wenig wahrscheinlich.*) Was aber die 882
Hauptsache beim Vadimonium war: die Verwirkung einer Pön durch das Ausbleiben — das ist bei der Denunciation durch das Präjudiz ersetzt als *contumax* zu gelten; sollte aber wirklich dieselbe eine Nachbildung des Vadimoniums sein, so müssten, wenn gleich der Akt selbst verschieden wäre, doch alle Folgen der *in ius voc.* und des *vadim.* auch bei nicht eingehaltener Denunciation eintreten. — Drittens steht der vom Verf. angenommene unmittelbare Zusammenhang der alten *condictio* und der aurelischen Denunciation im klaren Widerspruch mit Gajus Worten IV, 18, dass zu seiner Zeit bei den Condictionsprozessen keine Denunciation stattfinde *(nulla hoc tempore eo nomine denunciatio fit).* Was sagt der Verf. hiezu S. 178 f.? Bekanntlich kennt Gajus die Denunciation als allgemeine Prozesseinleitung neben der *in ius vocatio* noch nicht; dennoch meint der Verf., dass nicht nur diese zweite Prozessform damals schon existirt habe, sondern — dass sie wegen ihrer Weitläuftigkeit für die liquiden Schuldklagen schon vor Gajus wieder abgeschafft gewesen sei. Wir haben schon viele Beweise von dem Muthe des Verfs. den Quellen gegenüber gehabt; aber dennoch verstummen wir vor der Beherztheit, nicht bloss die in Marc Aurel's Gesetz über die Vadimonien, sondern selbst die in dem Gesetz von Arcadius und Honorius vom J. 406 (l. 6 C. Th. de denunc. II, 4) ausgesprochenen neuen Rechtsordnungen als vor Gajus schon bestehende Rechtssätze figuriren zu lassen, „da die Constitutionen der Kaiser bekanntlich meistens schon vorhandene Rechtssätze zusammenfassten!" Ja die Annahmen des Verfs. sind eigentlich noch haltloser als sie hier erscheinen, da es ihm nicht einmal klar geworden ist, dass wenn die Denunciation bei liquiden Schuldklagen schon vor Gajus wieder abgekommen sein soll, sie als allgemeine Prozesseinleitung nicht erst durch Marc Aurel eingeführt sein kann; indem er an dem letztern Satze festhält, steht bei ihm die Entwicklung so da, dass Marc Aurel der Bequemlichkeit der Denunciation wegen sie zur allgemeinen Prozesseinleitung gemacht, dass man aber vor ihm ihrer Unbequemlichkeit wegen sie bei den Condictionen abgeschafft hat. Das ist der geschichtliche Zusammenhang der Denunciation mit dem ersten prozesseinleitenden Dekret, welchen uns der Titel verheisst!

---

*) Vgl. Zimmern, R. G. III S. 350 Anm. 3. Man beruft sich auf Hor. Sat. I, 9, 36: *tunc respondere vadato debebat; quod ni fecisset, perdere litem* und Suet. Calig. 39 *litigatorum plerique quod occurrere absentes ad vadimonium non possent causa caderent;* allein von diesen geht die erste gewiss (denn *vadatus* ist der Kläger), die zweite wahrscheinlich auf den Beklagten, und an beiden Stellen scheinen *litem perdere, causa cadere* ungenaue Ausdrücke nicht juristischer Schriftsteller zu sein für das faktisch sehr ähnliche *in summam vadimonii condemnari.* [S. oben S. 320 Anm. 1.]

883 III. Wirkungen der prozesseinleitenden Denunciation.

Also auch der zweite Abschnitt bleibt eben so ohne wahre Resultate, wie der erste mit seiner Denunciation vor den die drei Tribus repräsentirenden Zeugen; man wird die aurelische Denunciation nach wie vor ableiten aus der früheren gewillkürten Prozessordnung, was weniger historisch sein mag als die Anknüpfung an das Legisactionensystem, aber dafür natürlich, einfach und verständig ist. — Möchte es uns nun wenigstens so gut werden, diesem letzten ausführlichen Abschnitt ein verdientes Lob ertheilen zu können! denn der Verf. mag es nun glauben oder nicht, auch den Rez. schmerzt dies ewige Tadeln im höchsten Grade und gern legte er hier die Feder nieder, wenn er nicht diese Schrift streng und ganz zu verwerfen sich in seinem literarischen Gewissen gedrungen hielte und dem Verf. daher wenigstens eine durchgeführte Begründung schuldig zu sein glaubte. Obwohl nun dieser dritte Abschnitt allerdings eine gute Bemerkung über das Verhältniss der *denunciatio* und der *conventio* enthält, worauf wir später zurückkommen, so ist doch die Hauptuntersuchung über das Verhältniss der Denunciation zur Litiscontestation wiederum vollständig verfehlt. Man erschrickt, wenn man auf die Frage: „Warum man in ältester Zeit mit der *in ius vocatio* kein *deducere in iudicium*, sondern erst mit der Litiscontestation verbunden?“ vom Verf. S. 262 (vgl. S. 243) die Antwort geben hört: „Weil der Beklagte durch erstere nicht von den Ansprüchen des Klägers in Kenntniss kam, sondern erst durch letztere.“ Wohin solche Prinzipien führen müssen, kann man sich vorstellen; so hat der Verf. gar kein Arg daraus, dass im Legisactionenprozesse die Versäumniss einer privaten Denunciation die Erklärung des Säumigen *pro damnato* und die sofortige Einleitung des Executionsverfahrens gehabt haben soll (S. 142). Diese äusserliche Auffassung der Litiscontestation hat nicht wenig dazu beigetragen, dass der Verf. in der Untersuchung §§ 18—22 eine grosse Anzahl der bis jetzt durchaus der Litiscontestation beigelegten Wirkungen der Denunciation beilegen konnte, ohne zu ahnen, dass eine jede dieser Uebertragungen von der Litiscontestation auf die Denunciation (deren das spätere Recht bekanntlich allerdings einige aufweist) ein Bruch der strengen Rechtsprinzipien, der obligatorischen Grundlage der Prozesse sei. Nur so konnte er zu der schon prinzipiell unmöglichen Behauptung kommen, dass die wichtigsten Wirkungen der Litiscontestation nicht erst im spätesten, sondern schon im klassischen Recht („ohne Zweifel schon im Ganzen
884 zu Marc Aurel's Zeit“ S. 243) auf die Denunciation übertragen seien, ja sogar die exorbitante Vermuthung aufstellen, dass in der *L. A. per condictionem* die Denunciation, welche doch nach ihm selbst nur die *in ius vocatio* und das *vadimonium* vertrat, wahrscheinlich auch sogleich die wichtigste Wirkung der *litis contestatio*, die Consumtion an sich gerafft habe (S. 139. 241).

Was nun die vom Verf. als Wirkungen der Denunciation aufgestellten Rechtsfolgen, als da sind Perpetuation, Consumtion u. s. f. betrifft, so wird man zunächst fragen, wie der Verf. mit den unzähligen Stellen zurechtkomme, die diese Wirkungen der Litiscontestation beilegen. Der Verf. antwortet, dass er allerdings diejenigen Rechtsfolgen, welche von einem positiven Handeln des Beklagten abhängig seien, erst mit der Litiscontestation eintreten lasse (S. 270—272; hätte er nur bedacht, dass auch die Consumtion auf einer Novation, d. h. auf einer positiven Thätigkeit des Beklagten beruht); dass zweitens die Denunciation nur unter der Voraussetzung wirke, dass ihr die Litiscontestation nach-

folge (S. 272—283; wobei nicht bedacht ist, dass alle Wirkungen der Litiscontestation insofern hypothetisch sind, als sie an das condemnatorische oder absolutorische Endurtheil geknüpft sind, dass also aus der Conditionalität der Denunciation noch gar nicht ihre Nennung anstatt der nicht minder conditionellen Litiscontestation gerechtfertigt werden kann) und dass drittens an manchen Stellen, welche vor der Uebertragung des Erfolgs der *L. C.* auf die Denunciation geschrieben sind, die Nennung der Litiscontestation auf einem Stehenlassen des ältern Rechts beruhe und sie als Denunciation zu fassen sei (S. 269—270); wenn hiefür l. 25 § 7 D. de H. P. V, 3 angeführt wird, so widerlegen deren Worte gerade den Verf. aufs Deutlichste: *quamquam litis contestatae mentio fiat in SCto, tamen et post motam controversiam omnes possessores pares fiunt*, d. h. gegen den Buchstaben des Gesetzes — und überdies, hat der Verf. bloss mit den Schriften der Juristen vor Marc Aurel hier zu thun?*) — Doch alles das wollen wir bei Seite lassen; die zahlreichen ganz bodenlosen Interpretationen im § 25, so wie die Antinomien, die nach der Ansicht des Verfs. unter Stellen desselben Juristen entstehen, sollen nichts gelten, wenn der Verf. nur nachzuweisen vermag, dass die wichtigsten Wirkungen der Litiscontestation schon von den klassischen Juristen der Denunciation beigelegt werden. Das Unmög- 885
liche wird möglich gemacht durch einen der terminologischen Fehler, welche der Verf. sich so oft zu Schulden kommen lässt, durch die Annahme, dass die *denunciatio* auch *conventio* heisse (S. 186. 187. 196). Sollte man es glauben, dass ein Jurist den Ausspruch: *conventus alterum quoque liberat* u. ähnl. auf die justinianeische *conventio* beziehen könnte? Wir würden es nicht verantworten können, in diesem Blatte weitläuftig zu demonstriren, dass *convenire* (unserm belangen entsprechend) ein durchaus allgemeiner Ausdruck ist, der selbst nach der Litiscontestation noch gebraucht wird (l. 14 § 7 D. de relig. XI, 7), sehr häufig aber zur Bezeichnung des ganzen Verfahrens *in iure* (l. 8. 14 pr. 26 de noxal. actt. IX, 4 etc.); dass in späterer Zeit als der erste Akt im Prozess, die Eingabe des Klaglibells, juristische Bedeutsamkeit erlangt hatte, man diesen, weil er unter die *conventio* mit fiel, durch diesen Namen im Gegensatz der Litiscontestation individualisirte und dadurch dem Worte neben der allgemeinen eine speziellere, übrigens seltene Bedeutung gab; wir verweisen darüber auf Dirksen (im manuale s. v. convenire § 4 conventus §§ 3. 4) und auf die Pandekten selbst. Für die wenigen Stellen, wo *convenire* im Gegensatz zu *litem contestari* steht oder zu stehen scheint, wie l. 33 D. de obl. et actt, XLIV, 7, l. 7 § 5 C. de praescr. XXX vel XL ann. VII, 39, finden sich unzählige, in denen die *conventio* entweder ganz allgemein oder zur Bezeichnung der Litiscontestation steht. Gehen wir nun die einzelnen der Denunciation vom Verf. beigelegten Wirkungen durch, so finden wir

a) die prozessualische Consumtion mit all ihren Folgen im § 19 S. 187—204. Sämmtliche Beweisstellen reduziren sich auf solche, in denen *convenire* in der allgemeinen Bedeutung gebraucht ist und Verwunderung erregt nur die Unbefangenheit, mit der der Verf. zugleich die Schriften von Keller und Ribbentrop citirt, welche eben dieses *convenire* mit vollem Recht *cum effectu* = *litem contestari* verstehen. — In der l. 8 pr. D. de bon. libert.

*) So z. B. sagt der Verf. S. 195, dass während in l. 8 § 3 D. de fidej. XLVI, 1. — von Ulpian — noch von der Bürgschaft nach der Litiscontesation gehandelt werde, in l. 50 § 2 de pecul. XV, 1 von der Bürgschaft nach der Denunciation die Rede sei. Und diese Stelle ist von Papinian, also älter!

XXXVIII, 2 hat der Verf. S. 193 gar ein *testato convenire*, das gar nicht auf den Prozess, sondern auf eine blosse Mahnung vor Zeugen (Dirksen a. a. O. *v. convenire* § 3) geht, auf eine prozesseinleitende Denunciation bezogen, wodurch die l. 8 cit. in klaren Widerspruch mit l. 6 eod. kommt; noch unbegreiflicher ist es aber, dass die l. 8 cit. der *conventio* die consumirende Wirkung abspricht und der Verf. eben um diese zu beweisen sie anführt (daneben freilich auch, um das Gegentheil, das spätere Verschwinden der consumirenden Kraft der
886 *conventio*, daraus zu folgern!). — Unmöglich können wir es auch ungerügt hingehen lassen, dass der Verf. S. 200 auf die Nichtaufnahme einer in den Basiliken enthaltenen Stelle in das *corpus iuris* Folgerungen baut; man hält sonst gewöhnlich die Basiliken für eine Uebersetzung des *corpus iuris*, nach dem Verf. aber scheint fast das *corpus iuris* aus den Basiliken entstanden zu sein!

b) die Perpetuation der Klagen nebst dem Eintritt der Verjährung, der Litispendenz und der Transmission persönlicher Klagen auf die Erben in § 20 S. 204—218. — Dass diese Wirkungen an die Denunciation geknüpft seien, dafür wird aus dem klassischen Recht ausser der Transmission der *querela inofficiosi* durch Denunciation (vielmehr schon durch blosse Erklärung die Klage dereinst anstellen zu wollen; dass übrigens dieser entschieden exceptionelle Satz auf Rescripte von Antoninus Pius zurückgeführt wird, macht nach den bekannten Grundsätzen des Verfs. nichts aus, „da die Constitutionen der Kaiser meist nur bereits geltendes Recht aufnahmen") nur eine allerdings schwierige Stelle angeführt, l. 33 D. de O. et A. XLIV, 7 *si vivus conventus fuerat, poenae persecutionem transmissam videri quasi lite contestata cum mortuo.* Allein wenn auch hier *quasi* nicht = *scilicet* zu nehmen ist (vgl. Dirksen s. v. § 3), so ist doch längst von den tüchtigsten Rechtsgelehrten (so Mühlenbruch, Lehrb. des P. R. 2. Aufl. § 144 A. 23, Vangerow im Leitfaden I S. 167) erinnert worden, dass derselbe Paulus, der hier an die erste Benachrichtigung den Uebergang der Pönalklagen zu knüpfen scheine, an andern Stellen denselben erst mit der Litiscontestation eintreten lasse und daher wahrscheinlich hier ein Fall zu verstehen sei, wo die Litiscontestation durch Schuld des Verstorbenen verzögert ist.*) Aber dem Verf., der diese Erklärung gänzlich ignorirt, ist die Stelle „einfach und klar." — Was die spätere Zeit betrifft, so ist die Wirkung der Litiscontestation, persönliche Klagen zu transmittiren, unversehrt geblieben und eben dies beweist l. 1 *C. quando libell. princ. dat. litis contestationem facit* I, 20 — woraus der Verf. S. 207 allerdings das Gegentheil herausinterpretirt. Dagegen ist die Unterbrechung der Verjährung allerdings später auf die Zeit des Anbringens der Klage bezogen worden, streitig aber ist es, in welchem Umfange (Mühlenbruch, Lehrbuch a. a. O. A. 25, Vangerow a. a. O. S. 182). Der Verf. ist der umfassendsten Ansicht zugethan, namentlich auch der Ausdehnung auf die Temporalklagen; da er aber hiebei gänzlich unbekümmert um Freund oder
887 Feind, wie wenn er zuerst die Frage behandelte, zu Werke geht, so kann er es auch nicht verlangen, dass wir von seinen Argumenten weitere Notiz nehmen.

c) die Festbannung des streitigen Rechtsverhältnisses und Rechtsobjekts; unter welcher Ueberschrift in § 21 S. 218—236 mancherlei zusammengestellt ist. Die Entstehung der *mala fides*, die Pflicht zur Herausgabe der Accessorien, der Eintritt der Litigiosität, die Unterbrechung der Acquisitivverjährung. Nachdem der Verf. S. 219—226 viele Worte verloren hat über die

*) [S. Savigny System 6, 19. Lenel Palingenesia Paul. 78. Vocab. Iurispr. Rom. I, 1020, 9.]

Fixirung der Rechtsverhältnisse durch *operis novi nunciatio*, welche doch nach ihm selbst S. 215 von der prozesseinleitenden Denunciation durchaus verschieden ist, beweist er zunächst den Eintritt der Litigiosität durch Denunciation (S. 226—228) theils aus Gajus Worten l. 3 D. de litig. XLIV, 6: *rem de qua controversia est prohibemur in sacrum dedicare*, theils aus Ulpian's l. 1 pr. eod.: *Litigiosam rem non facit denunciatio quae impediendae venditionis causa fit.* Bei der terminologischen Bestimmung von *controversiam esse* wollen wir uns nicht aufhalten; aber diesen Gebrauch des *argumentum a contrario*, dass aus der zweiten Stelle mit ziemlicher Klarheit hervorgehe, eine prozesseröffnende Denunciation mache *res litigiosa*, übertrifft nur das noch, dass in den unmittelbar folgenden Worten Ulpian ausdrücklich die Litigiosität von der Litiscontestation abhängig macht. Und das sind sämmtlich Gründe, wesshalb die Litigiosität schon in der klassischen Zeit durch Denunciation begründet worden sein soll! — Was das spätere Recht betrifft, so leidet es keinen Zweifel, dass die Litigiosität bei dinglicher Klage schon mit der *conventio* eintritt; aber gegen eine Ausdehnung dieser Bestimmung auf Forderungen (der Verf. S. 228) ist mit vollem Grunde von Mühlenbruch (Cession S. 386) und allen Neueren protestirt worden, ohne dass der Verf. sich darum im geringsten kümmerte. — Was die Unterbrechung der Ersitzung durch die Denunciation betrifft (S. 229—231), so ist bekanntlich bei der Usucapion selbst die Litiscontestation, immer aber die Denunciation irrelevant; die Stellen, die der Verf. für sich anführt: l. 10 C. de praescr. l. t. VII, 33 und l. 2 (nicht *un.*) C. ubi in rem act. III, 19, beweisen entschieden gegen ihn, indem in der ersten *lis contestata* und *mota controversia* denselben Moment bezeichnen und in der zweiten die Ausnahme, dass bei der *auctoris laudatio* unter gewissen Umständen die Unterbrechung der Ersitzung, statt durch die hier unmögliche Litiscontestation, schon durch Denunciation eintrete, die Regel bestätigt. — Dass (S. 231—236) die fingirte *mala fides* und damit die Pflicht zur Herausgabe der Accessorien bei der *hereditatis* 888
petitio schon früh mit dem ersten Beginn des Prozesses eintrat, ist bekannt, und ob dies durch l. 25 § 7 D. de H. P. V, 3 auf alle dinglichen Klagen übertragen sei, wollen wir hier nicht erörtern; aber neu ist, dass auch in obligatorischen Prozessen die Denunciation dieselbe Wirkung habe. Das soll stehen in l. 32 § 1 D. de usur. XXII, 1: *Non sufficit ad probationem morae, si servo debitoris absentis denunciatum est a creditore procuratoreve eius, cum etiam si ipsi domino denunciatum est, ceterum postea cum is sui potestatem faceret, omissa esset repetendi debiti instantia, non protinus per debitorem mora facta intellegitur.* Die doppelte Denunciation hat allerdings ihre Schwierigkeit, aber mit Asverus die erste auf eine Mahnung, die zweite auf die prozesseinleitende Denunciation zu beziehen, heisst gar nicht begreifen, wovon Marcian spricht. Mir scheint es nach den praktischen Grundsätzen über *culpa* vollkommen zu rechtfertigen, dass zwar die Mahnung an den Sklaven des abwesenden Schuldners genügt, aber wenn der Schuldner *re integra* selbst erscheint, er dennoch selbst gemahnt werden muss. Vergl. Madai, Mora S. 52 f.

d) die Haftung des Nichtbesitzers *qui sponte liti se obtulit.* Diese tritt nach l. 25 D. de rei vind. VI, 1 ein *post litem contestatam;* dennoch soll aus der unmittelbar folgenden l. 27 eod. derselbe nach der Denunciation haften (S. 236—240).

So steht es mit dem versprochenen Beweise, dass die Denunciation schon in der klassischen Zeit die wichtigsten Wirkungen der Litiscontestation an sich

gezogen habe; dies sind sämmtliche Gründe des Verfs. bis auf einige in den folgenden §§ zerstreute. Doch die S. 244 aus l. 4 C. Th. de denunc. II, 4 (wo *lis exordium auspicatur* erklärt wird durch *lis contestatur!*) und S. 273 aus l. 7 § 5 C. de praescr. XXX vel XL ann. VII, 39 (wo höchstens gesagt wird, dass die *litis contestatio* wirksamer sei als die *conventio*) entnommenen können wir uns unmöglich zu referiren entschliessen; wie mag der Verf. aber S. 284—295 die l. un. C. de L. C. III, 9 für sich anführen, die ja nicht bloss das von ihm darin Gefundene sagt, „dass die Convention und die Litiscontestation sehr verschiedene Dinge seien", sondern ausdrücklich hinzufügt, „dass erst die letztere *in iudicium* deduzire"? Ueber die Interpolation derselben werden wir uns mit dem Verf. in keine Kontroverse einlassen. — Am meisten Schein hat noch unter allen Stellen, die der Verf. für sich anführt, die l. 3 C. de ann. exc. VII. 40 (s.
889 den Verf. S. 261): *Si quidem libellum conventionis composuerit, causam tamen non expresserit, an videatur omnes causas in iudicium deduxisse?* Aber da diese Kontroverse den *veteres* zugeschrieben wird, so wird man hier annehmen müssen, dass nach der Abfassung des *libellus conventionis* die Litiscontestation stattgehabt habe, darauf aber bei einem über den Inhalt der Klage entstandenen Streit auf den *libellus*, vermuthlich als das einzig Schriftliche im Prozess, zurückgegangen werde.

Einen Lichtpunkt in der Abhandlung bildet die Nachweisung des Uebergangs der Denunciation in die *conventio* (S. 244 f., bes. S. 251—257). Lassen wir die Nuncupation mit den drei Zeugen, welche Entdeckung dem Verf. hier sehr beschwerlich fällt, bei Seite, so ist der Unterschied beider in der Mündlichkeit und Aussergerichtlichkeit jener, der Schriftlichkeit und Gerichtlichkeit dieser zu suchen. Die letztere führt der Verf. sehr gut auf die Verordnung Constantins zurück (l. 2 C. Th. de denunc.), dass jede Denunciation gerichtlich stattfinden sollte; dass sie damit auch schriftlich wurde, war sehr natürlich, theils weil schon früher oft schriftlich denuncirt ward, theils weil eine gerichtliche Denunciation, d. h. die Streitankündigung an den Beklagten durch das Gericht, dem Kläger die Eingabe eines Libells nothwendig machte, wenn dem Gericht nicht die Formulirung seiner Ansprüche aufgebürdet werden sollte. — Aber leider verdirbt uns der Verf. gleich wieder die Freude an dem gewonnenen Resultat, indem er über die Ausführung der Denunciation durch das Gericht die ganz unmögliche Meinung hat, dass dieselbe *per edictum* geschehen sei, sich stützend auf die l. 4 C. Th. de denunc.: *Post celebratam denunciationem* [*sive edicto sive*] *editione rescripti li*[*ti*]*s exordium auspicatur.* Das Eingeklammerte ist von Hänel nach Handschriften aus dem Text geworfen; unverkennbar ist *edicto* aus einer Variante am Rande *(edito rescripto)* in den Text gekommen. „Das Ausgelassene hat von jeher den Interpreten grosse Schwierigkeit gemacht" und darum „mag man (die Interpreten? oder die Abschreiber?) sich des anscheinend Schwierigen entledigt haben" — meint der Verf. und erklärt nun frischweg *edictum* so, dass man nicht weiss, ob er wirklich eine Ediktalladung des Beklagten annimmt oder *edictum* in der Bedeutung von Insinuation fasst (S. 244—248).

Sollen wir unser Urtheil über diese Abhandlung zusammenfassen, so verweisen wir auf die Aeusserung des Verfs. selbst in der Vorrede, dass „einige Codexstellen" die Untersuchung veranlasst haben und den Schlussstein derselben
890 bilden. Jede Seite des Buches zeugt davon, dass vom spätesten Rechte aus der Verf. das klassische zu begreifen sucht und die Helle der freien Rechtsent-

wicklung nur durch das trübe Medium des Kaiserrechts anschaut. Nur so war es möglich, die Litiscontestation aus der justinianeischen Prozesseinleitung, die *legis actio per condictionem* aus Marc Aurel's Denunciation und die angeblich uralte Denunciationsform aus dem fünften Buch Mosis zu konstruiren, und um es mit einem Worte zu sagen, eine Monographie ohne ein einziges haltbares Resultat zu schreiben.

6.

Wöniger, Aug. Theod., beider R. u. der Ph. Doctor, Das Sacral- 131 system und das Provocationsverfahren der Römer, zwei Beiträge zur Kunde des römischen Staats- u. Rechtslebens, Leipzig, Brockhaus 1843. XXIV u. 343 S. 8.

[Zeitschrift für die Alterthumswissenschaft Jahrg. III, 1845, Sp. 131—144.]

Die beiden Abhandlungen, welche der Vf. hier mittheilt, sind von sehr verschiedenem Werthe und Charakter. Während die erste reich ist an neuer Auffassung des römischen Lebens und an scharfsinnigen Combinationen, so dass sie in der heutigen Literatur einen ausgezeichneten Platz einnimmt, hätte die zweite, die der Vf. selbst als Jugendarbeit bezeichnet, füglich ungedruckt bleiben können; man sieht es ihr leicht an, dass sie vor Köstlin und Rubino geschrieben und durch diese ziemlich überflüssig gemacht ist. So wird in dem ersten Theil, der die Provocation zur Königszeit behandelt, weit ausgeholt, um den „scheinbar unauflöslichen Widerspruch" zwischen der Einführung der Pr. durch Publicola und der Provocation unter Tullus zu lösen; während doch die Lösung sich schon in den Quellen selbst findet, in den *provocationes omnium rerum* (Cic. de rep. I, 40, 62. II, 31, 54. Rubino, I, 434), die der Vf. aber hier nicht einmal anführt. Vielmehr ist ihm jener angebliche Widerspruch ein Beweis für seine Meinung, dass — abgesehen von den Fällen, wo die *provocatio* eine Form der Begnadigung war — nicht von den Entscheidungen des Königs selbst, aber wohl von den in seiner Abwesenheit durch seine Stellvertreter gefällten ans Volk habe provocirt werden können (S. 247. 254) — eine Hypothese, die wohl nicht unbewiesener und unwahrscheinlicher erdacht werden kann, da hiernach die *provocatio* sogar ein doppeltes Princip erhält und auch jedenfalls, wenn hier ein zweiter Spruch hätte stattfinden sollen, der natürliche Zug *a iudice delegato ad delegantem* ge- 132 gangen wäre. Es scheint mir überhaupt (und dies gilt auch gegen Rubinos Ansicht) unnöthig, ja falsch nach einem andern Princip für die Zulässigkeit der Prov. zu suchen, als dass dieselbe von dem guten Willen der Könige abhing (vgl. den Vf. S. 245); ohne Zweifel die richtigste Auffassung ist die bei Liv. VIII, 33, 7 angedeutete: *provoco ad populum eumque tibi iudicem fero.* Es war die Provocation gegen den König und den Dictator genau dasselbe, wie das *iudicem ferre*, das *sponsione provocare* unter Privaten (vgl. z. B. Liv. III, 24, 5. 57, 5. Cic. de orat. II, 65, 263); gerade wie auch hier der *sponsione lacessitus* durch seine rechtlich gestattete Weigerung den Schein erregte, als traue er der Gerechtigkeit seiner Sache nicht, so konnte sich der König nicht wohl weigern, es auf das Urtheil des Umstandes ankommen zu lassen und über dessen Richtigkeit mit dem Verurtheilten zu certiren (vgl. den Vf. S. 329). — Auch der zweite Theil, der die Provocation der Republik behandelt, trägt dasselbe Gepräge;

gern folgen wir dem Vf., so lange er über seinen Gegenstand spricht, bei der ethischen Erklärung der Provocation aus dem eigenthümlich römischen Gegensatz der Milde und Strenge, und bei der Darstellung der Provocation als „des Armes der Volksmajestät" (Absch. 1), aber wenn er die Prov. nun aus den Quellen entwickeln will, so begegnen uns nur alte Wahrheiten und neue Irrthümer. Zu diesen gehört gleich die Hineinziehung der Appellation an die Tribune als der *provocatio ad tribunos* (S. 304. 330), obwohl er sonst App. und Prov. scharf zu unterscheiden weiss (S. 272); ferner die falsche Auffassung der *provocatio ad parem maioremve potestatem* (S. 310. 312), welche keineswegs aus dem Princip höchster Gleichheit unter den Bürgern folgt, so dass jedem, dem das Gesetz zur Seite steht, jeder folgen muss, sondern aus einer gleichsam mathematischen Aufrechnung der beiden *Imperia* gegen einander abgeleitet werden muss; die ganz unrömischen Erfindungen einer Provocation an den Senat (S. 339) und an den *iudex delegans* (S. 340); das Streichen der *leges Porciae* aus den Provocationsgesetzen (S. 296 fg.), wozu sie noch entschiedener nach der Münze des P. Laeca gehören, die irrige Annahme, als sei die Provocation nur an die Centuriatcomitien gegangen (S. 319 fg.), während sie doch, seit die Demokraten den *maximus comitiatus* der XII. unter stetem aber stets fruchtlosem Widerspruch der aristokratischen Partei auch von den Tributcomitien interpretirten, an beide ging; endlich die Meinung, dass Sulla die Berufung auf die Tribune untersagt, aber ihnen die Intercession bei eigener Wahrnehmung einer Unbilligkeit gelassen habe (S. 307), wogegen nach Analogie des beweislichen Satzes, dass das Recht der Tribunen, Rogationen an das Volk einzubringen an die Zustimmung des Senats geknüpft ward, vielmehr anzunehmen ist, dass die Intercession nur gestattet blieb, wo der Magistrat, gegen den intercedirt ward, ihr deferirte. — Ueberhaupt müssen wir gegen den Vf. den Satz wiederholen, den wir schon gegen Geib (in der Recension seines röm. Kriminalprozesses Neue
133 Jen. Liter. Ztg. 1844, S. 248 [oben S. 474]) geltend machten: dass eine genügende Darstellung des älteren Kriminalprocesses überhaupt und namentlich des Provocationsverfahrens nicht möglich sei, wenn man übersieht, dass jedes Volksgericht *de capite civis* R. formell auf Provocation beruht.

Bei weitem wichtiger ist der zweite Beitrag, welcher das römische Sacral- oder Kirchenrecht in seiner Beziehung zum Staate darstellen soll. Die Aufgabe ist schwierig, aber es ist sehr wahr, was der Vf. in der Einleitung sagt, dass man jetzt nicht mehr auf den Namen eines römischen Juristen Anspruch machen könne, ohne in Betreff der Fragen wie über den römischen Staat so über die römische Staatskirche die Lösung versucht zu haben. Der Tadel des Vf., dass fast Alle die letztere vernachlässigten, trifft den Unterzeichneten nicht, der in dem ersten Kapitel seiner gleichzeitig mit der Schrift des Vf. erschienenen Abhandlung *de collegiis et sodaliciis Romanorum* das Verhältniss des römischen Kultus zum Staate zu bestimmen suchte. Dass wir unabhängig von einander in sehr wichtigen Punkten, namentlich in der Auffassung der gentilicischen *sacra* als *privata* und in der Erklärung der *sacra popularia* und *publica* gegen Savigny im Wesentlichen zusammengetroffen sind, kann diese Resultate nur bestätigen; doch bleibt natürlich nach Entfernung dieser Irrthümer noch auf diesem unbebauten Felde ein weiter Raum für Meinungsdifferenzen, die bei wesentlich gleichen Grundansichten hoffentlich nicht unfruchtbar sein werden. Der Vf. lässt in dieser Abhandlung nur einen Theil derselben durchblicken, z. B. dass der älteste römische Kult der Dienst eines allgemeinen „unbekann-

ten Gottes" gewesen sei, der sich erst später zum Jupiter O. M. personificirt habe (S. 7. 69. 70. 73. 77. 136) und dass die altrömische Staatskirche sehr wesentliche Analogien mit der römisch-katholischen darbiete (S. 136) — Behauptungen, die ohne Zweifel vielen Widerspruch finden, aber, wie wir glauben, dereinst sich Anerkennung verschaffen werden. Wenn wir also damit den Wunsch aussprechen, dass der Vf. dereinst, wie er in Aussicht stellt, mit einem römischen Kirchenrecht hervortreten möge, so wollen wir auch schon hier den nicht bergen, dass jenes Werk sich zu diesem verhalten möge wie Niebuhrs Arbeiten letzter Hand, „das Werk des gereiften Mannes" zu seinen Anfängen, wo er das Ziel erreichte, „wie ein Nachtwandler, der auf den Zinnen schreitet."

Nach dem Gesichtspunkte des Vf., das Kirchenrecht vom Standpunkte des Staatsrechts aus zu betrachten, beschäftigt er sich vor Allem mit der Unterscheidung der *sacra publica* und *privata* und bezeichnet daher selbst seine Abhandlung als einen Kommentar der Stelle des Festus *v. Publica sacra quae publico sumptu pro populo fiunt quaeque pro montibus pagis curiis sacellis ad[pellant]:* *) *privata quae pro singulis hominibus familiis gentibus fiunt.* — Bei der eigentlichen Interpretation der Stelle (S. 29—43) machen nur Schwierigkeit die *sacra pro sacellis.* Savignys Vorschlag darunter die *sacra pro gentibus* zu verstehen, 134
verwirft W. mit Recht; aber noch weniger kann man seiner eigenen Meinung beistimmen, dass Festus hier die Frage, für wen *(pro populo cet.)* und wo der Gottesdienst geschehe *(in curiis, in sacellis)* durch den Gebrauch derselben Präposition für beide vermischt habe. *Ista quidem vis est!* zumal da der Vf. selbst S. 102 fg. in den *sacra pro curiis* den richtigen Gebrauch des *pro* zugeben muss. — Vielmehr ist mit Vergleichung von Verr. Flacc. ap. Gell. XVIII, 7, 5 daran zu erinnern, dass bei den Römern jede Localität auch für die Bewohnerschaft und umgekehrt metonymisch eintritt, so *senatus, tribus, curia, pagus,* so *decuria* (auch nur einmal, bei Verr. l. c.), so selbst an unsrer Stelle *mons;* warum sollte *sacellum* nicht wie unser Kirchspiel die Eingepfarrten bezeichnen können? Wenn sich dagegen schwerlich etwas einwenden lässt, so ist es freilich schwierig und nur hypothetisch zu sagen, was für kirchliche Distrikte hier gemeint sind. Die Annahme des Vf., dass die *sacra in sacellis* die von dem Staate gebotenen Sacra in sämmtlichen Tempeln und Sacellen, sei es aller Gottheiten, sei es einer, seien, ist hiernach zu verwerfen, da dies keine lokale kirchliche Volkseintheilung ist; es ist wohl nur möglich entweder an die Argeerkapellen (so in meinen sodal. p. 14 n. 25) oder an die *compita* zu denken, von denen Plinius sagt H. N. III, 5, 66: *Roma dividitur in regiones XIV, compita Larum CCLXV,* und deren Kult Serv. zu Aen. XII, 836 ausdrücklich als Beispiel von *sacra publica* nennt. — Mich dünkt, die letztere Annahme ist natürlicher: die *compita* entsprechen genau unsern Parochien (meine sodal. p. 74. 75) und die *sacella* auf diese zu beziehen, musste dem Römer, der an jeder Strassenecke die Kapellen der Compitalen sah, wie der Athener die Hermen, das Erste sein, wie denn auch wirklich *sacella* mit den *compitis* in Verbindung gesetzt werden (Juv. XIII, 232, Propert. IV, 3, 57, wahrscheinlich auch Cic. in Rull. II, 14, 36). Ich zweifle auch nicht, dass die 34 *aediculae* in den 324 *vicis,* die die Regionarien erwähnen, nichts sind als eben diese *compita,* die sich in Folge der Erweiterung der Stadt von Plinius Zeit bis auf Constantin von 265 auf 324 vermehrt hatten. An die Argeersacra verbietet überdies das zu denken, dass wahrscheinlich dieselben in

*) So wird nach Vergleichung der Epitome zu schreiben sein.

den *sacra pro pagis* als Korrelat der *sacra montanorum* zu suchen sind (s. meine Tribus in admin. Beziehung S. 15—18).*)

Wir folgen dem Vf. nun zur Darstellung des Systems der römischen *sacra* nach Anleitung der Stelle des Festus, wo er zuerst die *publica* (S. 58—172), dann die *privata* (S. 172—221) erörtert. Eine Zierde des Buches ist die schöne Auffassung des Wesens der *sacra* und des Gegensatzes zwischen Staats- und Privatsacris: nothwendig sind sie alle Vertretung, jene des Allgemeinen, diese des Einzelnen. Gut sind auch die einzelnen Klassen der Privatsacra behandelt: die *sacra pro singulis hominibus* d. h. die an persönliche Ereignisse geknüpften wie die Natalicien; die von Savigny missverstandenen *sacra pro familiis*, d. h.
135 die an einer vermögensrechtlichen Persönlichkeit haftenden; endlich die gentilicischen, die mit Recht S. 31—33. 94. 185—188 wieder für private erklärt werden (vergl. meine sodal. p. 14 n. 25). Dabei hätte es aber wohl Erwähnung verdient, dass viele gentilicische Privatsacra vom Staate recipirt wurden (a. a. O. p. 9—23) und die julischen Sacra noch in einer ganz eigenthümlichen Weise *publica* waren (das. p. 18). Ferner geht er zu weit, wenn er die wesentlich sakrale Verbindung der Gens, also die nothwendige Allgemeinheit der gentilicischen Sacra leugnet. Wenn er sich dafür auf Macrobius beruft, nach dem zu dessen Zeit nicht alle „Familien" *sacra* hatten, so vergisst er, dass nur die Patricier nothwendig *gentem* d. h. *sacra gentilicia* haben und auch diese zu Macrobius Zeit schon grossentheils erloschen sein konnten. Scheinbarer ist es, dass die Entstehung vieler Gentilsacra auf bestimmte Thatsachen zurückgeführt wird: „wenn sie davon herrühren, müssen sie davon abhängig sein." Aber wer so tiefe Blicke wie der Vf. in die Volksentwickelung gethan hat, hätte es sich selbst sagen können, dass alle diese „Thatsachen" (den Frevel des Horatius nicht ausgenommen) dem Mythus angehören und dieser nichts mehr liebt als dem Wesentlichen und Ursprünglichen einen zufälligen scheinbar historischen Ursprung zu geben. — Das gewichtigste Argument ist das Fehlen der *sacrorum communio* in der Musterdefinition der Gentilen Cic. Top. 6, 29. Allein das hat seinen guten Grund darin, dass damals schon nicht alle durch *sacrorum communio* Verbundene (d. h. nicht alle Sodalen) auch Gentilen waren, obwohl jeder Gentil auch Sodale war (meine sodal. p. 22. 23). Daher bleibe ich bei meiner Meinung, für die (ausser den Wendungen in *sacra transire* u. dgl., wo *sacra* offenbar für *gens* steht, und den allgemeinen Erwähnungen der *sacra gentilicia* Dion. II, 65, Liv. V, 52, 4) noch eine entscheidende bisher unbenutzte Stelle (Plin. Paneg. 37 *bona sanguine, gentilitate, sacrorum denique* (überhaupt) *societate merere*, von den Erbschaften der Verwandten, die von der *Iulia vicesimaria* eximirt waren) und am allermeisten die schon von Niebuhr lebhaft empfundene innere Nothwendigkeit einer religiösen Gemeinschaft der Gentilen spricht. Ich halte es für sehr wahrscheinlich, dass ausser den einzelnen Kulten jede Gens allgemein ihren Lar, d. h. ihren Heros (Varro ap. Arnob. III, 41, Dion. IV, 14, monum. Ancyr. Graec. VII, 22 [X, 11 = Lat. IV, 7]), vielleicht *eponymus*, verehrte (Dion. XI, 14, Schömann de diis man. Gryphisw. 1840. 4. p. 15).
137 Weit schwieriger als die Feststellung der *sacra privata* ist es den Begriff der *sacra publica* aufzufassen; denn wenn sie auch im Allgemeinen zur Vertretung des Staates bestimmt sind, so bedarf es doch, um eben zu bestimmen, wo die Vertretung des Ganzen beginnt und die Einzelner oder einzelner Theile aufhört, eines äussern sichtbaren Merkmals. Der Vf. verweist uns desswegen auf die Vollziehung derselben durch *magistratus publici* und Anordnung derselben von

*) [Doch vgl. über diese 'verwegenen Jugendhypothesen' Staatsr. III, 124, 2.]

Staatswegen; allein diese Merkmale sind nicht besser und nicht schlechter als Festus *sumptus publicus*. Dagegen polemisirt der Vf. S. 36—38. 176, weil z. B. jede *curia* ihre Opferkosten selbst bestritten habe. Aber ebenso wenig als der Aufwand der Curie mit dem der Staatskasse identisch ist, ebenso wenig ist der *curio magistratus publ. populi Romani* und seine *indictio* eine Anzeige von Staatswegen. Offenbar sind alle diese Momente nicht eigentlich unrichtig, aber ungenügend, indem die Frage wiederkommt, was denn nun öffentliche Anordnung und Vollziehung, *sumptus publicus* eigentlich sei? — Wir müssen, um dies in seinen letzten Gründen zu begreifen, zu dem Satze des römischen Staatsrechts zurückgehen, dass ein gleichmässiges und gleichzeitiges Handeln aller organischen Theile des römischen Staates angesehen wird als ein Handeln des Staates selbst, woher bekanntlich nicht bloss in dem Imperium der Magistrate, sondern daneben in dem Beschluss der Curien und Tribus des pop. Rom. V et XXX tribuum der Gesammtwille sich darstellt. Wenn daher alle *montes pagi* d. h. sämmtliche 30 Distrikte des Septimontium, wenn alle 30 Curien, alle 265 Compita*) an demselben Tage in derselben Weise mit dem Bewusstsein, dass ein Staatstheil vertreten wird, ihre Opfer darbringen, so sind die Sacra *publica* gleich den eigentlichen *pro populo*. Dagegen, auch angenommen, dass die *gentes* wirklich organische Theile des Staats und nicht zufällige Bestandtheile desselben wie die Individuen sind, und dass dieselben sämmtlich einen ähnlichen Larenkult hatten, hat es doch niemals ein allgemeines Gentilenfest 138
an einem Tage gegeben, durch das die Gentes sich hätten bewusst werden können, dass sie organische Theile des Staates seien — folglich waren ihre *sacra* wesentlich *privata*. — Hier ist auch der Punkt, wo die schwierige Frage über das Verhältniss der *popularia sacra* zu den *publicis* sich anknüpft. In der Erklärung des Begriffs, dass diese für, jene durch das Volk geschehen, stimmen wir mit dem Vf. überein (s. meine sodal. p. 2); aber darin thut er dem Festus Unrecht, dass dieser noch neben den *sacris privatis* und *publicis* die *popularia* aufstelle und damit jene ausschliessende Eintheilung selbst als ungenügend bezeichne (S. 39—40. 62—67). Ich habe a. a. O. gezeigt, dass nach Festus die *popularia sacra* und die *certis familiis attributa* Unterarten der *sacra publica* sind, die allerdings den Begriff der letzteren nicht erschöpfen, so dass ein quellenmässiges System etwa folgende Gestalt bekomme:

I. *sacra publica.*
   1. *sacra quae faciunt magistratus pro populo.*
   2. — — — *gentes pro populo.*
   3. — — — *omnes partes populi.*
   4. — — — *omnes cives (popularia)***)*

II. *sacra privata.*

Dies lässt sich allerdings insofern anfechten, als die *omnes cives* keinesweges in der Weise integrirende Theile des römischen Staates sind wie die 30 Curien, und auch offenbar der Curio vielmehr die Gesammtheit im Sinne hat und sich als Glied derselben fühlt als z. B. der Hirt an den Palilien; ich zweifle auch

*) Dabei darf man nur nicht vergessen, wie dem Römer die *urbs Roma* als der Inbegriff des Staates erscheint; daher sind das Fest der *montani* (obgleich *partis populi*, Varr. VI, 24) als das der Stadt des Septimontium oder des Urrom und das der *compita* ebenfalls *publica sacra*.

**) Auch in der Weise können sie opfern, dass innerhalb der *partes populi* jeder Einzelne opfert; daher nennt Festus die Compitalien sowohl unter den *publ.* als unter den *popul.*

gar nicht, dass die älteste Theologie die *sacra popularia* den *privaten* zuzählte. Da aber bei ihnen zu der Allgemeinheit des Opfers noch die äussere Einheit desselben Tages und derselben Weise hinzutrat, so lag ein Schwanken in der Auffassung unendlich nahe und wurde selbst nothwendig, seit die herrschende Demokratie mehr und mehr die Souveränität des vielköpfigen Volkes proklamirte. — Der Vf. zeigt hier, wie er sich in den römischen Geist eingelebt hat; denn trotz des verfehlten Haschens nach äusserlicher Abgrenzung, trotz mannigfacher Missverständnisse in der Benutzung der Quellen sind ihm die beiden wichtigsten Principien klar geworden, dass der Gottesdienst der organischen Theile gleich ist dem des Ganzen, und dass die *sacra popularia*, die Vertretung der einzelnen Persönlichkeiten statt des einheitlichen Staats, ein Mittelglied
139 zwischen den publ. und priv. bilden (S. 156—172). Allerdings sind sie Eines oder das Andre, nicht aber ein Drittes. Gänzlich falsch aber ist des Vf. Meinung, dass die Menge der einzelnen Persönlichkeiten nur insofern dem Staate gleich gelte, als der Gegenstand des Verlangens der Einzelnen ein nationales Moment hat; woraus denn weiter gefolgert wird, dass alle *sacra popularia* ländliche Feste seien. — Wir erwiedern auf diese zu einer ganz ungebührlichen Breite ausgesponnene Hypothese nur mit der Instanz der Laralien, d. i. der Compitalien, die nach Festus *sacra popularia* und keineswegs wesentlich auf den Landbau bezüglich sind (vgl. S. 169).

Bei der Eintheilung der *sacra publica* legt der Vf. die in *sacra pro populo* und *popularia* zu Grunde, wogegen sich unter den oben berührten Modificationen nichts einwenden lässt. Die *sacra pro populo* zerfallen ihm wieder in drei Klassen: die Sacra für das ganze Volk, die für den Staat in seinen organischen Theilen, und den Sacellendienst. Der letztere (S. 132—156) ist als eigene Klasse ganz zu verwerfen; von den beiden Theilen, worein der Sacellendienst dem Vf. zerfällt, den Argeersacris (S. 140—147) und dem eigentlichen römischen Sacellendienst (S. 147 bis 156), ist der erste der zweiten Klasse zuzuweisen, da die 24 Argeer den 24 *pagi* des Septimontium entsprechen, also einen Staat — freilich einen vorrömischen — repräsentiren. Die Beziehung auf die vorrömische Zeit hat der Vf. richtig erkannt; im Uebrigen folgt er der quellenwidrigen Bunsenschen Ansicht von 27 Argeern*) und drei capitolinischen Göttern daneben. — Was der Vf. den eigentlich römischen Sacellendienst nennt, ist schon oben bei Interpretation der Stelle des Festus widerlegt; als eigene Kategorie ist dieser Dienst überdies ganz haltlos, denn wie will der Vf. daraus, dass an vielen *sacellis publice* geopfert ward, darthun, dass hier nicht eine andere Art des römischen Kults gemeint ist, etwa die I, 1. 2 aufgestellten? Jedenfalls ist dieser ganze Sacellenkult den Opfern für den Staat als Einheit gedacht zuzuweisen, welche Kategorie (in der obigen Eintheilung nach Festus gehören I, 1. 2 dazu) überhaupt noch mehrfacher Unterabtheilungen bedarf, z. B. in den Kult durch die Magistrate, durch *flamines* und *sodales* (wobei wieder gentilicische und nicht gentilicische Kollegien, wie das der vestal. Jungfrauen zu scheiden wären), endlich in die nicht feststehende, nur gelegentlich beliebte Gottesverehrung, die auch vorkommt. — Es bleiben also die *sacra* für das ganze Volk (S. 69—92), zerfallend in feststehende (69—83) und gebotene (S. 84—92) und die für den Staat in seinem organischen Theilen (S. 92—131), zerfallend in patricische (der drei Tribus S. 95—97, der Curien S. 97—105) und plebejische (der *montes pagi* oder vielmehr der *compita* (S. 105 bis 131), wobei denn wieder Treffliches und Verkehrtes gemischt ist. So hebt

*) [S. aber jetzt Staatsr. III, 125, 1.]

der Vf. sehr schön die Bedeutung des Triumphes als eines religiösen Dankfestes hervor (S. 85—88), wogegen die Unterscheidung der Haupt- oder capitolinischen und der Nebengötter ausserhalb der Arx (S. 75) schon weniger Beifall finden würde. Bei den *sacra pro tribubus* hätte der Vf. seine höchst dürftige Darstellung 140
durch die von Rubino (I, S. 303 A. 3) vortrefflich nachgewiesene Anknüpfung an die Rittercenturien ergänzen können. Uebrigens leidet dieser ganze Abschnitt daran, dass er (wie der Vf. auch selbst eingesteht S. 105 fg. 115) wesentlich von Vorfragen abhängig und dem, der mit einer festen Ansicht über die älteren römischen Volkseintheilungen an das Buch kommt, dadurch grossentheils unzugänglich ist. So enthält der Abschnitt über den Compitaldienst sehr viel Richtiges, z. B. das Leugnen aller sakralen Bedeutung der plebejischen Tribus (S. 112 vgl. meine Tribus S. 14 fg.), den besonders gelungenen Beweis des Hervorgehens der *compita* aus den nachbarlichen Verhältnissen (S. 113 fg. 126) und der allgemeinen Verbreitung derselben auch auf dem Lande (S. 108 fg. 122 fg.), ferner des Hervorgehens der wichtigsten städtischen Kollegien aus den *compitis* (S. 129. 130, nur beweist *pro domo* 7, 15 nichts; meine sodal. p. 74 sq.) und die scharfe Trennung der Compita von den Argeersacellen (S. 111). Aber grundfalsch ist es die Compita *urbana* und *rustica* mit den *montes pagi* des Septimontium zu identificiren; Festus sagt es ja so deutlich wie möglich, dass die 7 *montes* keineswegs ganz Rom umfassen (Becker Topographie S. 122 fg.), also ganz verschieden sind von den 265 *compitis* in Rom; auch die verschiedenen Feste — das *septimontium* einer- und die *compitalia* andrerseits — hätten den Vf. auf seinen Irrthum aufmerksam machen können, wenn er es nicht vorgezogen hätte, sie gänzlich durch einander zu werfen (S. 116 fg.). — Ein noch viel weiter greifender Grundfehler der Abh., der besonders hier hervortritt, ist die vom Vf. freilich (S. 7. 12) als ein wesentlicher Fortschritt bezeichnete völlige Sonderung zwischen Patriciern und Plebejern bei organischem Entsprechen der beiderseitigen Institutionen; da stehen neben einander die 30 patricischen Curien und die 30 plebejischen Tribus, welche niemals existirt haben; vier lokale patricische Regionen (ganz irrig aus Varr. V, 45 abgeleitet) und vier plebejische Stadt-Tribus (S. 112. 145); die Curienheiligthümer der Patricier und die Compita der Plebejer, wobei willkürlich die Patricier von den Compitis (S. 128 fg.), irrig (Huschke S. Tullius S. 84, vgl. den Vf. S. 165) die Plebejer von den Curien ausgeschlossen werden; die Junones Populoniae als Schutzgötter der patricischen Curien und die Lares der plebejischen Compita; das patricische Fest der *fornacalia* und die plebejischen *laralia*, ebenso die *fordicidia* und die *palilia*, die *sementinae* und die *sementinae paganicae* (?), die *vinalia urbana* (?) und die *vinalia rustica* (soweit nämlich „ohne sich rein in Hypothesen zu verlieren!"); ja sogar neben der „patricischen" Arrogation vor den Curien wird eine plebejische vor dem Prätor erfunden (S. 221), als ob dieser aus irgend einem Grunde einen Bürger seines Caput hätte berauben können! — Es wäre absurd den ursprünglichen Religionsunterschied der Patricier und Plebejer zu leugnen; aber ohne Zweifel fiel er schon in vorhistorischer Zeit mit den ersten Anfängen des einheitlichen Staats, der, vergleichbar dem Januskopf in dem Wappen der Stadt, 141
wohl noch zwei Gesichter, aber nur ein Haupt hatte. Gewiss wurden viel früher, als die Patricier das erste ihrer Standesrechte aufgaben, die *sacra* gegenseitig communicirt — man vergleiche nur, wie man Freunden und Clienten Antheil an den Privatsacris zugestand und selbst die *amici populi Romani* zum Opfer auf dem Capitol zuliess. Daher werden auch die Patricier sehr früh die

Plebs zu den wesentlich patricischen Curienopfern zugelassen, vielleicht selbst ehe sie sie in die dreissig Curien aufnahmen, ihr einen Zusatztag an dem Curienfest zugestanden haben. Jedenfalls aber ist streng darauf zu halten, dass in den Eintheilungen des Volkes und der Stadt in historischer Zeit Adel und Bürgerstand nicht mehr getrennt erscheint. Das gilt von den Centurien (Wöniger S. 130. 131), von den Tribus, den Curien, den *montes pagi;* nur in ganz einzelnen Institutionen z. B. in den *sex suffragia*, in dem Comité zur Wahl des Interrex erscheinen die Adligen noch für sich. Es ist wohl möglich, dass dereinst eine römische Theologie als letztes Resultat eine Divergenz der patricischen und der plebejischen Sacra andeuten kann, aber unkritisch ist es damit anzufangen, dass man die *sacra populi Romani* unter die Patricier und die Plebejer — verloost. Ebenso gut könnte man in der Donau bei Wien nach den Wassertropfen des Inn suchen.

Wir dürfen nicht schliessen ohne des Vfs. wissenschaftliches Verfahren und wissenschaftlichen Standpunkt im Allgemeinen zu berühren, da er selbst in der Vorrede und den Einleitungen uns darauf hinweist. Wir bedauern vor Allem, bei ihm den strengen Fleiss, die gründliche Kenntniss und den sorgfältigen Gebrauch des kritischen Handwerkzeugs zu vermissen, welche die Base jeder bleibenden Leistung sind. Wir verkennen es gewiss nicht, dass der strengste Fleiss nicht vor Uebereilungen schützen kann; aber Maass muss man halten im Irren. Das hat der Vf. nicht gethan, wenn er S. 206—209 bei Cicero's Worten de legg. II, 19, 47, *ut in lege posui, perpetua sint sacra* — die *lex* auf das Zwölftafelgesetz bezieht und sich dann wundert, wie doch nach Cicero die *pontifices* diesen Satz einführen konnten; „die *lex XII tabb.* spricht doch ausdrücklich genug!" Hätte der Vf. einige Blätter zurückgeschlagen, so hätte er in Cicero's eigener Constitution gefunden: *sacra perpetua sunto!* — Ferner sagt Varro VI, 12, dass zuerst die *deorum*, dann die *hominum causa instituti dies* (die Kalenden, Nonen u. s. f.) erklärt werden sollten; was denn auch für jene § 12—26, für diese § 27 fg. geschieht. Aber der Vf. hat S. 27 fgg. unbegreiflicher Weise in den Unterarten der ersten Abtheilung, den *feriae stativae* und *conceptivae* Varro's, göttliche und menschliche Tage wiedergefunden! Wie war es möglich keinen Anstoss zu nehmen an der tollen Idee der *conceptivae hominum causa institutae*, ja sich zu verwundern, „dass man diese Eintheilung Varro's bei der Benutzung des Festus so gänzlich übersehen konnte," und darauf hin frisch weg die *nundinae* zu *feriae conceptivae* zu machen (S. 74 A. 2)? Ist an
142 diesem fast unmöglichen Fehler vielleicht die „dortrechter Ausgabe" Schuld, nach der der Vf. den Varro benutzt, so ist es doch ebenso unverantwortlich, die Bücher *de lingua Latina*, die wichtigste Quelle für das römische Sakralrecht, nach einer veralteten Edition des 17ten Jahrhunderts, nicht nach Spengel oder Müller zu benutzen, die bekanntlich einen ganz neuen Text geschaffen haben.*) — Von Epigraphik versteht der Vf. so gar nichts, dass er nur zwei Inschriften (S. 199. 206) und beide Male denn auch entschieden unrecht anführt, ja die zweite hat er gar aus Gruters *spuriae* herausgeklaubt, wovon ihn doch wenigstens das Bewusstsein seiner Incompetenz hätte abhalten sollen. Freilich verstehen die „philosophischen" Juristen nur selten etwas davon; aber wer über römisches Sakralrecht schreiben will, soll und muss sich diese reiche Quelle

*) Auch von den Fragmenten der antiqnitt. div. kennt der Vf. nur die Sammlung in der dortrechter Ausgabe, nicht die treffliche Bearbeitung von Merkel in den Prolegomenen zu Ovids Fasten.

zugänglich machen, wenn er nicht ewig Stückwerk liefern will. Der Vf. hätte z. B. bei der Frage, ob die Compitalien conceptiv waren, bei Marini (atti p. 128) und wie oft nicht sonst bei Epigraphikern Hülfe in der Noth gefunden. — Nicht minder unentbehrlich ist zur Erforschung des Sakralrechts eine genaue Sprachkunde; aber auch in dieser ist der Vf. in jeder Hinsicht ungenügend. Flüchtig wirft er die wichtigsten Definitionen hin, so dass *sacer* das allgemeine Wort sei, *sanctus* das einem bestimmten Gott Geweihte bezeichne (S. 18. 36), was noch eher umgekehrt wahr ist. Scharf genommen ist *res sacra* eine im Eigenthum der *dii superi*, *res religiosa* eine im Eigenthum der *dii manes*, *res sancta* eine im Eigenthum der Menschen (gewöhnlich des Staats) aber unter besonderem göttlichen Schutze stehende, eine befriedete Sache. Noch verkehrter ist es den *sacra* eine nothwendige Beziehung auf einen *locus sacer* beizulegen (S. 19). — Aber gegen die Etymologien des Vf's. sind das Kleinigkeiten. Die folgenden beiden sind nicht gelegentlich hingeworfen, sondern rechte Stappsteine (s. v. v.) der Untersuchung. Es wird ein ursprünglicher und wichtiger Unterschied zwischen *feriae* und *dies festi* angenommen, weil *feriae* von *ferire* herkommt, *festus* von *fas esse* (S. 21). Aber was wird denn aus *fastus?* — Offenbar ist *feri-ae;* alt *fesi-ae* (Fest. ep. R. pro S. p. 264 Müll.) und *fes (i)-tus* von demselben Stamm *feri-re* mit Ausstossung des *i* und dem Wechsel zwischen *r* u. *s*, wie z. B. in *haurio, haustum* sich beides wiederholt; *feriae* ist die ältere, *festus* die jüngere Bildung, wie *legio-lectio, capio-captio,* so dass die von den Quellen behauptete ursprüngliche Identität von *feriae* und *festae* sich etymologisch vollkommen bestätigt. — Noch folgenreicher für die positiven Resultate ist die fast unglaubliche Erscheinung, dass Trebatius unsinnige Ableitung des *sacellum* von *sancta cella* vom Vf. gebilligt wird, nur dass er nicht weiss, ob er nicht lieber ein Deminutiv von *sanctum* annehmen solle: *sanctum, sancellum, sacellum!* (S. 137). Wenn Gellius ihm sagt: *quis ignorat verbum esse ex sacro deminutum?* so wundert sich Herr Wöniger, wie doch Gellius habe vorbeitreffen können! — Soll man noch an *labrum labellum, lucrum lucellum* erinnern? Liest man neben 143
solchen Thorheiten die tiefen und schönen Bemerkungen des Vf's. z. B. S. 10, 19 fg., dass auch in der Religion der Deutsche das Allgemeine, der Römer das Besondere auffasse und es darum diesem an einem Worte für Gottesdienst gebrechen müsse, so möchte man die Preisfrage stellen, ob ein Philosoph *naturali ratione* nicht Etymolog sein könne, sondern nach organischen Gesetzen zum Ersatz für seine sonstige höhere Menschlichkeit dazu verdammt sei, *sacellum* von *sancta cella* und Geist von Ge-ist abzuleiten.

Also zunächst Vervollständigung des Materials, namentlich durch Hinzuziehung der Inschriften, Benutzung der Resultate der Kritik und der Sprachkunde und sorgfältigere Betrachtung des Ueberlieferten — dann wird der Vf. im Stande sein die schwer vernachlässigte Wissenschaft des römischen Sakralrechts durch seinen glänzenden Scharfsinn neu zu begründen, von dem trotz aller ihrer Mängel, ja gewissermassen gerade durch dieselben, jedes Blatt der vorliegenden Abhandlung zeugt. Der Vf. begreift selbst bei unvollkommener Kunde den römischen Geist — es spricht ein Geist zum andern Geist! — und beherrscht mit freiem Blick das Gebiet der Geschichte, so dass man nicht selten an seine Wirksamkeit auf andern Feldern erinnert wird, die einem Schleswig-Holsteiner freilich ohnehin unvergesslich ist. Aber da die Geschichte doch klüger ist als der Klügste von uns, so hat der Vf. sich nicht davor bewahren können viele falsche, nur in seinem individuellen Meinen begründete Hypothesen

mit vorzubringen, die den Niebuhrschen Zeichnungen in die blaue Luft vollkommen gleichen. Er spricht viel von Ueberwindung des Niebuhrschen Standpunktes, aber trotzdem ist er im Wesentlichen bis jetzt nur ein Postniebuhrianer, welchem es mangelt an dem erschöpfenden Erfassen des Ueberlieferten und an der Gefasstheit auf alle Resultate, und dem dafür Divinationen oder Constructionen die Lücken ergänzen. Die Demüthigung vor der ewig mannigfaltigen Erscheinung des Geistes in der Geschichte und die anmassende Zurechtmacherei, welche, weil sie am Ende auch ohne Zeugnisse fertig würde, um einige mehr oder weniger nicht sehr bekümmert ist — das sind die wahren und ewigen Gegensätze; der historisch-philosophische Gegensatz, von dem der Vf. in seiner Vorrede noch weitläufig spricht, berührt ihn nicht, indem ein Historiker wie Niebuhr und ein Philosoph wie der Vf., der eine divinirend, der andre begreifend, doch schliesslich wenig verschieden sind. Was soll man eigentlich sagen, wenn uns noch erzählt wird: dass aus dem Gegensatz der Historiker und der Philosophen sich allmählig ein Justemilieu bilde, bestehend aus den begrifflichen Historikern und den historischen Philosophen; wozu aber die armen Romanisten (vermuthlich wegen der *vita anteacta*) als „historische Terroristen" nicht zugelassen werden. Das sind eben unnütze Worte. Der Gegensatz existirt nicht
144 mehr; es ist uns Allen in lebendigem Bewusstsein, dass Geschichte und Philosophie sich gegenseitig ergänzen wie Geist und Körper. Es ist nichts andres als ein Stück der modernen Donquixoterie, sehr traurig und sehr komisch zugleich, dass uns stets das Nahen des heiligen Geistes gepredigt wird, wenn er längst erschienen; dass man uns mit höchst ernsthafter Miene Baupläne vorlegt, um eine begriffene Geschichte, ein nationales Recht aufzubauen, wo die Herren sich nur umzuwenden brauchten, um die Tempel zwar nicht vollendet, aber doch unter Dach gebracht zu erblicken. Wahrlich, die Ausgleichung der Gegensätze ist, umgekehrt wie die Sonne, stets früher da als unsre Weisen sie erkennen! Aber freilich, was stets existirt und existiren wird, ist das Mehr oder Minder von Kritik und Unbefangenheit, womit der Einzelne an die Wissenschaft herangeht, denn den Gegensatz reinster Auffassung der Tradition und idealster Reconstruction, den wir Alle bezwingen möchten, kann vollkommen Niemand lösen. Wir hoffen dereinst von dem Vf. ein System des römischen Kirchenrechts zu erhalten, welches nicht mehr patricische Arrogationen erfindet, aber wovon es (S. 44. 132) mit Grunde heissen kann: Das System ist seine eigene Wahrheit.

7.

Keller, Frid. Lud., antecessor Turicensis, Semestrium in M. Tullium Ciceronem libri sex. Vol. I (cont. Lib. 1. 2) Turici 1842.

[Zeitschrift für die Alterthumswissenschaft Jahrg. III, 1845, Sp. 1084 — 1110.]

1084 Mit der zuversichtlichen Hoffnung, eine neue und wesentliche Bereicherung der juristisch philologischen Literatur erhalten zu haben, nahmen wir diese Schrift in die Hand, und als wir die Lesung beendigt hatten, war unsere Hoffnung zur Gewissheit geworden. Wer Keller kennt — und keinem Juristen wird er unbekannt sein — weiss, dass er in Forschung und Darstellung Meister ist; seine Rückkehr zu den literarischen Beschäftigungen kann uns Ersatz sein für so manche Verluste, die die Wissenschaft in den letzten Jahren erlitten hat.

In der Vorrede giebt der Verf. eine kurze Auseinandersetzung seines Gesammtplans, von dem diese *semestria* nur eine Abtheilung bilden. Er beabsichtigt zunächst eine Ausgabe der vier ciceronianischen Reden, die Privatprocesse betreffen (pro P. Quinctio, pro Q. Roscio Comoedo, pro M. Tullio, pro A. Caecina), mit ausführlichem Commentar; für spätere Zeit stellt er eine ähnliche Bearbeitung der Verrinen in Aussicht. Die zunächst erscheinenden *semestria* haben einen doppelten Zweck: einmal die Erläuterung einzelner juristischer Abschnitte in den von K. nicht versprochenen ciceronianischen Werken aufzu- 1085
nehmen, dann aber als Prolegomena der versprochenen Ausgaben die Untersuchungen zu geben, welche bei der späteren Exegese vorauszusetzen sind. Des Vf. Plan geht also im Ganzen darauf, wie er das auch in der Vorrede ausspricht, die neu gesteigerte Kunde des Rechts, namentlich des Privatrechts für die Exegese Cicero's auszubeuten, und dadurch wiederum die Kunde des älteren Rechtes zu fördern. Dies Werk ist also noch mehr den Philologen geschrieben als den Juristen; möge es eine bleibende wohlthätige Wirkung auf die Interpretationsliteratur ausüben! Wir dürfen und wir müssen es sagen, namentlich dem philologischen Publikum dieser Zeitschrift es ans Herz legen, dass die Bearbeitung des Juristischen in Cicero, wenn Philologen sie unternehmen, bei den Juristen jetzt gar sehr in Misscredit steht. Es giebt ehrenvolle Ausnahmen, aber sie sind selten; vielen sonst sehr ehrenwerthen Philologen ist das Juristische so verschlossen, wie uns die Bücher der Agrimensoren. Es mag sein, dass auch die Juristen einen Theil der Schuld mit tragen, indem sie ihre Disciplin zu sehr als ihr *peculium* behandelt haben; wir dürfen aber denn auch hoffen und erwarten, dass jetzt, wo einer unserer ersten Juristen es sich zu einer Hauptaufgabe macht, in einer ausführlichen schon durch ihre Sprache zunächst den Philologen bestimmten Bearbeitung denselben unseren wichtigsten Autor von der juristischen Seite her zugänglich zu machen, dass jetzt die Philologen nicht bloss ein warnendes Beispiel an ihren Vorgängern nehmen (z. B. p. 116 sq. p. 374), sondern auch sich von K. auf dem jetzt gebahnten Wege in die römische Jurisprudenz einführen lassen werden. Klarheit und Methode der Darstellung, wie sie K.'s. eigenthümlichen Vorzug ausmacht, wird ihm leichten Eingang verschaffen.

Der erste Band der *semestria* giebt nur noch die Prolegomena zu zweien der von K. zu bearbeiten unternommenen Reden, *de jure causae Quinctianae* (L. I c. 1) und *de jure causae Caecinianae* (L. II c. 1). In den zweiten Kapiteln beider Bücher werden die wichtigeren Lesarten von 14 Handschriften der ersten und 8 der zweiten Rede mitgetheilt. So sehr wir das Bestreben billigen, einen beglaubigten Text für die Herausgabe dieser Reden zu gewinnen, so wenig können wir mit der Weise einstimmig sein, in der der Verf. diesen Apparat mittheilt. Einmal ist es selbst bei der umsichtigsten Wahl mit der *lectio selecta* eine bedenkliche Sache; möge der Verf. beherzigen, was z. B. Madvig darüber erinnert (Opusc. alt. p. 3). Ferner vermögen wir überhaupt nicht einzusehen, warum dieser Apparat hier vorweggenommen und nicht für die Ausgabe zurückgelegt ist. Für den Gebrauch ist die Trennung vom Text sehr unbequem und die theilweise kritische Bearbeitung der Reden, die der Verf. in den Noten gegeben hat, ungenügend. Wenn auch die sachlichen Untersuchungen bei kritisch unsicheren Stellen, die in diesen Reden häufig und wichtig sind, ein Eingehen auf die Textesconstitution nöthig machen, so ist doch davon die Mit- 1086
theilung einer ausführlichen *varia lectio* sehr verschieden. Ueberdies — und

dies ist am Ende Hauptsache — sind alle von K. verglichenen Handschriften von sehr geringer Bedeutung und fast ohne Einfluss auf die Kritik. Sie gehören sämmtlich zu der bekannten Vulgatrecension, in der die Reden Cicero's im Mittelalter gelesen wurden; keine einzige von ihnen scheint sich bedeutend auszuzeichnen, die beste ist wohl noch der Paris. m. für die Quinctiana. Bei der Caeciniana, wo wir bessere Handschriften haben (den Erfurt. vgl. bes. c. 30 fin.), sind die Keller'schen Handschriften fast werthlos; bei der Quinctiana, wo eine Handschrift fehlt, die als *fundamentum lectionis* dienen könnte, verdienen sie eine genauere Berücksichtigung, allein die Ausbeute bleibt immer gering. Es ist uns keine einzige Stelle vorgekommen, wo K.'s. Handschriften zuerst eine bedeutende Berichtigung des bisherigen Textes böten; fast immer sind es nur die bekannten Varianten, die sich in andern Handschriften wiederfinden. Damit ist nicht gesagt, dass nicht dennoch in diesen Mittheilungen manches Beachtenswerthe liegen mag; es würde vermessen sein, dies schlechthin zu behaupten. Allein vorläufig hätten sie sehr wohl zurückgelegt und der Raum für wichtigere Dinge verwandt werden können als schlechte Lesarten schlechter Handschriften sind.

Den Kern des Buches bilden jedenfalls die juristischen Erörterungen über den Prozess des Quinctius und den des Cäcina. Mit der ihm eigenen liberalen Weise bezeichnet der Verf. es als einen der Gründe, die ihn zur abgesonderten Herausgabe dieser Prolegomenen bewogen hätten, *„ut nova virorum doctorum commenta atque iudicia excitaret eorumque beneficio qua sunt solertia et humanitate, optimis consiliis auctus recreatusque ad inceptum peragendum accederet."* Er wünscht die hier verhandelten schwierigen Fragen noch zuvor öffentlich besprochen zu sehen, ehe er in seinem Commentar dieselben schliesslich behandelt. Daher glauben wir im Sinne des Verf. zu handeln, wenn wir die vielfachen Belehrungen, die wir dem Verf. verdanken, nur mit kurzen Worten erwähnen und unsere Hauptaufmerksamkeit auf die Punkte wenden, die uns mangelhaft erscheinen.

Im ersten § der Abhandlung *de iure causae Quinctianae* untersucht der Verf. p. 1—43 die Veranlassung und die juristische Natur des Rechtsstreits. Es war derselbe ein Incidentpunkt in einem andern Process, in dem der Kläger Sex. Näνius von P. Quinctius, dem Beklagten, Satisdation *iudicatum solvi* forderte, *ea formula* QVOD. AB. EO. PETAT. CVIVS. EX. EDICTO. PRAETORIS. BONA. DIES. XXX. POSSESSA SINT. Als Quinctius die Satisdation verweigerte, nicht weil er den Rechtsatz leugnete, sondern weil nach seiner Behauptung sein Vermögen nie in Besitz genommen sei, veranlasste der Prätor, da die Sache ihm zu weitläufig schien, um sie selbst abzumachen, zur Entscheidung dieses präpa-
1087 ratorischen Streites eine Sponsion, in der Quinctius von Näνius eine gewisse Summe stipulirte unter der Bedingung: *si bona sua ex edicto possessa non essent*, und dann diese Summe einklagte. Ob ihm dieselbe vom Richter zugesprochen ward oder nicht, hing von der Wahrheit oder Nichtwahrheit der in der Bedingung enthaltenen Thatsache ab und es war also die Entscheidung über die Sponsion zugleich eine juristische Feststellung unter den Parteien darüber, ob Quinctius *bonorum possessio* erlitten habe oder nicht. Darauf konnte denn das vorläufig gehemmte Verfahren *in iure* im Hauptprocess seinen Fortgang nehmen. In dieser Sache gingen Beweis und Gegenbeweis auf die Frage: *an Sex. Naevius bona P. Quinctii ex edicto praetoris dies XXX possederit* (cf. 10, 36).

Zunächst erörtert der Verf. die Beschaffenheit der Sponsionssumme, die entweder pönal oder praejudicial sein kann. Der Unterschied beider Arten

wird ausführlich auseinandergesetzt und sehr wahrscheinlich gemacht, dass die prätorischen Stipulationen regelmässig präjudicial waren, während die pönalen als *poenae temere litigantium* nur in gewissen bestimmten Processen vorkommen, wie bei den Klagen *de pecunia certa credita* und *de pecunia constituta* und bei manchen Interdicten, dann aber immer gegenseitig waren *(stipulatio* und *restipulatio)*. Hierdurch bahnt sich der Verf. den Weg zu der Behauptung, dass bei den pönalen Stipulationen, wie es die Natur der *poena tem. lit.* fordere, jedesmal der Kläger in der Hauptsache (zuerst) promittiren müsse, dass dagegen bei den rein präjudicialen Sponsionen nach Gelegenheit der einzelnen Fälle der Prätor entschieden habe, wer als Stipulant und wer als Promittent auftreten müsse. Da natürlich im Sponsionsprocess der Stipulant den Beweis des Bedingungssatzes zu führen hatte, so musste in der Regel der stipuliren, den die Beweislast des streitigen Punktes traf, also bald der Kläger, bald der Beklagte in der Hauptsache. — Nachdem so die hierher gehörigen Rechtssätze festgestellt sind, versucht er aus denselben Cicero's Klagen über die Vertheilung der Parteirollen zu erklären; namentlich die oft wiederholte Beschwerde *quod priore loco causam dicere Quinctius coactus sit* wird darauf zurückgeführt, dass die Fassung der Sponsion diesem ungünstig gewesen sei und er die Stelle des Promittenten gewünscht habe.

So wahrscheinlich diese letzte Annahme zuerst erscheint, so wenig kann sie gebiligt werden, wenn wir Cicero's Worte genauer erwägen. Es ist in der Hauptstelle, wo die Verhandlung *in iure* über die von Nävius verlangte Caution erzählt wird (c. 8), mit keinem Worte angedeutet, dass Quinctius Advokaten von Dolabella verlangten, er solle Nävius stipuliren lassen. Als Dolabella dem Quinctius zu stipuliren befiehlt, protestirten dessen Anwälte zwar, aber weit entfernt eine Aenderung der Formel zu verlangen *demonstrabant de re iudicium fieri oportere, ut aut uterque inter se aut neuter satisdaret; non necesse esse famam alterius in iudicium venire.* Sie forderten also sofortiges Erkennen des Hauptprocesses ohne *satisdatio,* nicht eine andere Formulirung der Sponsion. Als Grund, 1088
warum er die Sponsion weigere, gab Quinctius an, *se de capite suo priore loco causam esse dicturum;* und da er nun doch zum Stipuliren gezwungen wird, so klagt sein Patron in der ganzen Rede, dass in dieser *causa capitalis* der Vertheidiger zuerst zu sprechen gezwungen sei, vgl. bes. c. 9, 33: *Cum maiores ita constituerint, ut qui pro capite diceret, is posteriore loco diceret, nos inaudita criminatione accusatorum priore loco causam dicere intellegis* und ebenso immer mit bestimmter Beziehung auf die capitale Qualität der Sache 2, 8. 9. 31, 95. Cicero klagt also allerdings darüber, dass Quinctius als Kläger auftreten müsse, aber nicht weil Dolabella die Beweislast unbillig vertheilt habe, sondern weil Quinctius Sache faktisch eine Vertheidigung des von Nävius behaupteten Ehrenverlustes sei und also durch seine Klägerrolle gegen den alten Rechtssatz verstossen werde, den Criminalverbrecher *posteriore loco* auftreten zu lassen. Kehren wir nun noch einmal zu den Anträgen der Partei des Quinctius im c. 8 zurück, so sehen wir, dass sie folgendermaassen argumentirte: Die Folge des proponirten Sponsionsprozesses würde für Quinctius eine Schmälerung der Ehre sein; da er also als Kriminalangeklagter nicht *priore loco* auftreten kann, so muss — nicht Nävius stipuliren, sondern — die ganze Sponsion unterbleiben. Wenn aber spondirt ward so ward — das ergiebt Cicero's Stillschweigen — durch das Stipuliren Quinctius nicht verletzt[1].

1) Es scheint fast, als beziehe der Verf. p. 25 n. 32 in dem Satze: *non recusabat Quinctius, quin ita satisdare iuberetur, si bona possessa essent ex edicto,* das Wort *ita*

1089 Neben dieser Beschwerde, *ut reus antequam verbum accusatoris audisset causam dicere cogeretur,* bringt Cicero noch eine zweite vor: *quod contra omnium consuetudinem iudiciuu prius de probro quam de re maluit fieri* (2, 9). Hierin findet der Verf. eine Anspielung darauf, dass in den *iudiciis famosis* die Entscheidung über die *pecunia* und die *fama* immer zugleich erfolgte (p. 19—21). Es wäre dies ein arges Sophisma, wie auch der Verf. sehr wohl einsieht; denn wenn auch die auf die Treulosigkeit im Societätsverhältniss gesetzte Infamie erst mit der Verurtheilung in der *actio pro socio* eintreten konnte, so litt diese doch mit der aus der *bonorum possessio* herfliessenden Infamie, die etwa zufällig im Societätsprocess zur Sprache kam, gar keine Vergleichung. Ohne indess die Möglichkeit zu läugnen, dass Cicero die von dem Verf. angedeutete Anspielung im Sinne gehabt habe, scheint es uns doch wahrscheinlicher, dass nach Cicero Dolabella den Satz verletzt habe *causa maiori minorem attrahi.* Den Sponsionsprocess betrachtet Cicero durchgehend als eine Criminalsache *(accusator, non petitor* vgl. 13, 43. 44); war er dies, so durfte er nicht in Form eines präparatorischen Processes für eine Civilsache verhandelt werden (l. 37. 54 D. de iudic. V, 1 u. a. St.).

So leicht es ist, Dolabella's Decret gegen Cicero's Ausstellungen zu rechtfertigen — die Bemerkung K.'s (p. 20), dass durch den Sponsionsprocess die Infamie nicht constituirt, sondern nur declarirt werden sollte, genügt schon — so schwierig ist es nachzuweisen, warum denn Quinctius stipulirt habe und nicht Nävius. Die Schwierigkeit steigt für uns, da wir nicht bloss, wie der Verf., Dolabella's Decret, sondern auch das Stillschweigen Cicero's zu rechtfertigen haben, welches diesen Punkt als durchaus rechtsbeständig bezeichnet. — Der Verf. meint (p. 23—25), es habe sich Nävius in mehrjähriger noch z. Z. dieses Processes fortdauernder Detention der Güter des Quinctius und also gewissermaassen im Besitze des streitigen Rechts befunden und darum sei ihm die Beweislast abgenommen. Wir können diesen Umstand immerhin zugeben, obwohl er nicht gewiss ist; auf die Beweislast durfte er aber keinen Einfluss
1090 äussern. Quinctius konnte sich sehr wohl so vertheidigen, dass Nävius freilich die Güter detinire, aber nicht *ex edicto praetoris,* er sei nicht *creditor* gewesen, Quinctius nicht *absens indefensus* u. s. f. Das Vorhandensein der Bedingungen der *missio* habe der Prätor zwar vorläufig untersucht, aber nur um augenfällige Chicane zurückzuweisen, nicht sei dadurch dem Rechte des anderen Theils präjudicirt. Alles dies sind K.'s eigene wohlbegründete Behauptungen (§ 4). Es wäre aber kein geringes Präjudiz, wenn die Beweislast durch die *bonorum possessio* auf den Impetraten fiele, wenn Quinctius nun darthun müsste *Naevium non esse creditorem, se recte defensum esse.* Und gerecht muss Dolabella's Entscheidung doch gewesen sein, da Quinctius sich nicht über sie beschwerte. Darauf, dass Quinctius in der Hauptsache nicht bloss Beklagter, sondern auch Kläger war, kann man sich ebenso wenig berufen, obwohl es sicher genug ist, dass von beiden Seiten Ansprüche erhoben wurden. Quinctius behauptete, dass Nävius von dem gemeinsamen Gelde auf die Seite gebracht habe (5, 20. 21. 23, 74), Nävius, dass Quinctius Erblasser ihm grosse Summen schulde (11, 38).

---

auf *si b. p. essent* und halte diese Worte für die von Quinctius beantragte Formel. Weit einfacher aber bezieht man *ita* auf die vorhergehende Formel *quod ab eo petat* etc. und übersetzt: Quinctius weigerte sich nicht in der angegebenen Weise Bürgschaft zu leisten, wofern *bonorum possessio* gegen ihn stattgefunden hätte; dass aber dieselbe stattgefunden, stellte er in Abrede.

Es ist gleichgültig, ob von beiden Seiten *pro socio* geklagt wurde oder ob Nävius vielleicht *de pecunia certa credita* intendirte (vgl. 6, 23); dass beide Parteien klagend auftraten, zeigt sich unbestreitbar darin, dass Nävius Vadimonium nicht bloss verlangt, sondern auch verspricht (6, 23), und dass im Wege des Vergleichs eine gegenseitige *cautio iudicatum solvi* vorgeschlagen ward (8, 30. 13, 44. 28, 85). Wäre Quinctius nicht auch Kläger gewesen, so konnte ihm ja gar nicht *iudicatum solvi* cavirt werden. War Quinctius also Kläger, so konnte er, möchte man behaupten, es nicht unbillig finden, die Beweislast zu übernehmen. Allein nicht in dem Process, worin er Kläger, sondern in dem, worin er Beklagter war, bildet der Sponsionsprocess einen Incidentpunkt; denn von ihm als Beklagten wurde Caution verlangt. Die wahrscheinlichste Erklärung möchte folgende sein. Es war ein alter Gebrauch bei den Römern, dass derjenige, dem eine ehrenrührige Handlung schuldgegeben war, den Beleidiger dadurch der Unwahrheit überführte, dass er von ihm eine Summe sich versprechen liess, wofern die Beschuldigung falsch sei. Liv. 39, 43: *In extrema oratione Catonis condicio Quinctio fertur, ut si id factum negaret, — sponsione defenderet sese.* Cato wollte also, dass Quinctius stipuliren sollte: *Ni meretrice iubente coram ea hominem occidi, spondesne M. nummum?* Cato hätte auch selbst von Quinctius stipuliren können: *Si — hominem occidisti, spondesne M. nummum?* 1091 wie der jüngere Africanus in seiner Rede gegen Asellus demselben folgende Stipulation anträgt: *Si coniuravisti, spondesne M. nummum?* — wo man mit Unrecht *ni* geändert hat (Meyer or. Rom. fr. ed. 2 p. 184). Auf die zuerst angegebene Weise verfuhr auch Piso gegen Cicero (Cic. in Pis. 23, 55), wo Piso offenbar der Stipulant ist. Halten wir diesen doppelten Gebrauch fest, den Huschke und nach ihm K. (p. 37) nicht genug beachtet haben, so könnte man sagen, dass Quinctius sittlich gezwungen gewesen sei sich von der ehrenrührigen Beschuldigung, die Nävius gegen ihn vorgebracht, durch eine Sponsion zu reinigen. Wenigstens war es offenbar ehrenvoller für ihn, wenn er die Beleidigung aufnahm, und als falsch erwies, als wenn er sich von Nävius dieselbe beweisen liess. Dass die Frage über die *bonorum possessio* überhaupt zur gerichtlichen Entscheidung kam, war der Inhalt des Decrets des Prätor; dass sie in dieser Weise zur Entscheidung kam, war wohl Quinctius freier Entschluss. Er hatte sich also selbst zuzuschreiben, dass er *priore loco* reden musste; allein Cicero war nicht der Mann, der scheinbare Iniquitäten überging. Im Ganzen ist Quinctius Verfahren sehr begreiflich. Er suchte die gehässige und gefährliche Untersuchung über die *bonorum possessio* wo möglich zu vermeiden und bot darum Nävius im Wege des Vergleichs eine vertragsmässige *cautio iud. s.* an, wenn er nicht ganz davon abstehen wollte; als Nävius dies ausschlug und die Sponsion nicht mehr zu umgehen war, sah Quinctius ein, dass in diesem Process der Streit sich mehr um Rechts- als um Thatfragen drehen und sein Stand als Kläger nicht schwieriger sein würde wie als Beklagter, und entschloss sich daher die ehrenvollere und nicht gefährlichere Rolle des Stipulanten zu übernehmen.

Am Schlusse des ersten § p. 26—43 vertheidigt der Verf. mit Recht die handschriftliche Fassung der Sponsion: SI. BONA. MEA. EX. EDICTO. P. BURRIENI. PRAETORIS. DIES. XXX. POSSESSA. NON. SUNT, HS... DARE. SPONDES? gegen die vielen zum Theil sehr absurden Conjecturalemendationen. Hier wird ihm jeder Leser unbedingt beipflichten müssen. Wir gehen daher sogleich zu den folgenden Abschnitten über, in denen die *merita causae* erörtert

werden. Der § 2 ist überschrieben: *Quo iure Naevius ut bona Quinctii possideret a Praetore cum postulaverit tum impetraverit,* und handelt davon, ob Nävius *ex edicto praetoris* besessen habe. Um *ex edicto pr.* zu besitzen, musste er nachweisen, dass eine der Bedingungen, an die die Ertheilung der B. P. im Edict geknüpft war, eingetreten sei. Cicero zählt dieselben mit den eigenen Worten des Edicts in c. 19 auf: *qui fraudationis causa latitabit — cui heres non extabit — qui exilii causa solum verterit.* Mehr als diese drei haben die Handschriften nicht; da indess die weitere Vertheidigung sich um die Behauptung dreht, dass Quinctius nicht *absens indefensus* gewesen sei, haben die meisten Ausleger und
1092 ebenso auch K. zu dem Mittel gegriffen, im c. 19 einen vierten Fall: *qui absens iudicio defensus non fuerit* einzuschieben. Um nachzuweisen, dass dies unrichtig ist, ist es zuvörderst nöthig, das Verhältniss des *fraudandi causa latitare* zum *absens indefensus* zu entwickeln. Ueber den ersten haben wir noch in den Pandecten zwei Edictstellen:

l. 7 § 1 h. t. XLII, 4 (Ulp. l. LIX ad Ed.) *Qui fraudationis causa latitabit, si boni viri arbitratu non defenditur, eius bona possideri vendique iubebo.*

l. 2 pr. h. t. (Ulp. l. V ad Ed.) *In bona eius, qui iudicio sistendi causa fideiussorem dedit, si neque potestatem sui faciet neque defendetur, iri iubebo.*

Beide Edikte sind ganz verschieden. Das letzte gehörte zu den Vorschriften über die Einleitung der Processe, wovon Ulpian im fünften Buch handelte (vgl. bes. l. 2 D. qui satisd. cog. II, 8); das erste dagegen war das eigentliche *edictum Rutilianum* über die B. P. *rei servandae causa.* Daher ist denn auch in diesem das erste wieder enthalten, indem das erste nur den speciellen Fall der *latitatio* beim *vadimonium desertum* bespricht. Das zweite Edikt ist aber nicht gut gefasst. *Potestatem sui non facere* ist nach Ulpians Erklärung s. v. a. *latitare.* Bedenkt man nun die copulative Fassung *neque — neque —,* so werden hier immer zwei Requisite für die B. P. gefordert, einmal die *latitatio,* daneben aber noch das Ausbleiben der *defensio.* Latitirte nun Jemand, so war dies ganz richtig, indem nach dem ersten Edikt die Folgen der *latitatio* durch gehörige Defension wegfiel; wenn indess ein Abwesender nicht defendirt ward, so war er noch nicht sofort *latitans* und es fehlte also das zweite Requisit der B. P. Gemeint war es indess doch offenbar und darum sagt Ulpian im Commentar l. 2 § 2: *quid si non latitet, sed absens non defendatur, nonne videtur potestatem sui non facere?* Also der *absens indefensus* ist schon *eo ipso* ein *potestatem sui non faciens,* das heisst nach der Erklärung Ulpians in § 1 ein *latitans.* Damit ist natürlich nicht geleugnet, dass *latitare* im eigentlichen Sinne von *absentem non defendi* verschieden ist; schon diese Stelle selbst beweist es *(si non latitet, sed absens non defendatur* vgl. l. 7 § 17 eod.). Es soll nur die grosse Verwandtschaft beider Begriffe dargethan und die römische Auffassung des *absens indefensus* als *quasi latitans* angedeutet werden. Hierdurch allein wird auch das erste Edikt verständlich. Wer ordentlich defendirt wird, der gilt nie als Latitant, wenn er auch dem Wortsinn nach latitiren sollte — dies sagt das Edikt selbst; wer abwesend nicht gehörig defendirt wird, der gilt als Latitant, wenn er auch dem Wortsinn nach nicht latitiren sollte — so schlossen die Juristen. Die Bündigkeit und praktische Richtigkeit dieser Folgerung wird man wohl nicht bestreiten; dass aber die B. P. gegen den *absens indefensus,* der nicht latitirte, allein auf Interpretation beruht, scheint auch abgesehen von dem unerklärlichen Verschwinden des Edikts über denselben mit Evidenz hervorzugehen aus Gaj. III, 78: *Bona veneunt — vivorum velut eorum qui fraudationis causa latitant nec absentes*

defenduntur, item eorum cett. und Theoph. III, 12 pr. [p. 315, 9 Ferr.] *εἰ συνέβη τινὰ* 1093
πολλοῖς ἐνοφείλειν εἶτα διαλανθάνειν καὶ μὴ ἔχειν τὸν defendeiionta. Wir haben hier, vor Allem in der ersten Stelle, einen vollständigen Auszug aller hierher gehörigen Edikte; dennoch spricht Gajus nicht anders von dem *absens indefensus* als wie auch das Edikt selbst von ihm spricht, nämlich dass neben dem *latitare* noch das *non defendi* erfordert wird, um die B. P. zu begründen. Wenn Gajus eine neue Clausel des Edikts hätte anführen wollen, so würde er nicht mit *nec abs. def.* angeknüpft, sondern geschrieben haben: *item eorum qui absentes non defenduntur.* So wie er geschrieben hat, lag ihm offenbar nur das Edikt vor, wie wir es noch besitzen und die Worte *nec absentes defenduntur* sind eine Relation der Worte des Prätors: *si boni viri arbitratu non defendetur.* Wenn es nun hierdurch fast zur Gewissheit erhoben ist, dass keine eigene Clausel des Edikts den *absentes indefensi* gewidmet war, so ist es einleuchtend, dass wir K.'s Annahme, dieselbe in c. 19 durch Conjectur zu restituiren durchaus verwerfen müssen und es vielmehr als ein neues Argument für unsre Meinung ansehen, dass in einer Rede, die zunächst von dem *absens indefensus* handelt, von einer diesen direkt betreffenden Clausel des Edikts keine Rede ist. Verdorben freilich ist die Stelle c. 19, allein in ganz anderer Weise. Wahrscheinlich ist zu lesen: *Attende nunc ex edicto praetoris bona P. Quinctii possideri nullo modo potuisse. Tractat*[1] *edictum* QVI. FRAVDATIONIS. CAVSA. LATITABIT[2]. *Non est is Quinctius, nisi si latitant qui ad negotium suum relicto procuratore proficiscuntur.* CVI. HERES. NON. EXTABIT. *Ne is quidem.* QVI. EXILII. CAVSA. SOLVM. VERTERIT. *Quo tempore? — Existimas oportuisse, Naevi, absentem Quinctium defendi. At quomodo? Tum cum postulabas, ut bona possideres, nemo adfuit rel.* Diese Fassung harmonirt durchaus mit dem Resultate unserer obigen Untersuchung. Vom *absens indefensus* stand im Edict nichts, aber es war hergebracht, ihn unter dem *latitans* mitzubegreifen. Darum erwähnt Cicero schon bei dem *latitans* selbst des *procurator relictus*, womit er die Vertheidigung vorbereitet: Quinctius habe nicht bloss nicht im eigentlichen Sinne latitirt, sondern sei auch nicht *indefensus* gewesen. Nachdem er das Edikt kurz durchgegangen ist und gezeigt hat, dass keine Clausel auf Nävius passe, kommt er auf den, vorläufig nur angedeuteten Haupteinwand des Gegners zurück — *existimas eum oportuisse absentem defendi.* Dass dies im Edikt *implicite* vorgeschrieben sei, leugnet er nicht; es hätte ihm vor Aquillius nichts geholfen. — *Quo tempore?* ist die kurze Abfertigung der dritten Clausel: Wann? nämlich hat er das Land verlassen. Die einzige Abweichung unserer Fassung von dem handschriftlichen Text ist ausser der Interpunction die Veränderung von *aut quomodo*[3] in *at quomodo.* Dagegen sind wir (und wir glauben auch der Verf.) vollkommen überzeugt, dass die Worte, 1094
die Hotoman und Lambin nach VERTERIT einschieben — jener: *Dici id non potest.* QVI. ABSENS. IVDICIO. DEFENSVS. NON. FVERIT. *Ne id quidem;* dieser: *Dici hoc de P. Quinctio non potest.* QVI. IVDICIO. D. N. F.; woraus K. macht: *Dici id non potest.* QVI. ABSENS. IVD. D. N. F. dass diese Worte aller genügenden handschriftlichen Grundlage entbehren. Alle K.'schen und Gruter'schen Handschr., unter diesen der wenigstens in anderen Reden vortreffliche codex S. Victoris (Madvig Opusc. prior. p. 421 sq. coll. p. 401), haben diesen

1) Diese Lesart ist nicht zu verwerfen. Vulg. *recita.*
2) *Latitarit* ist sinnlos, die Dig. haben *latitabit.*
3) Elegant ist diese Wendung: *Quo tempore existimas oportuisse absentem Quinctium defendi aut quomodo?* auch keineswegs.

Zusatz nicht, wogegen die ciceronianische Färbung der Worte von geringer Bedeutung ist. Auch zeigt die Abweichung beider Supplemente deutlich, dass wenn sie wirklich aus Handschr. herrühren, sie in diese nur durch eine sehr nahe liegende Conjectur gekommen sind. Eine Handschr. in der Art wie K.'s Paris. K. kann diese Worte gern suppeditirt haben, aber Autorität haben sie durchaus nicht[1].

Eine bedeutende Unterstützung unserer bisher vorgetragenen Ansicht finden wir noch in der Weise, wie in der ganzen Rede die mangelnde Vertheidigung des Abwesesenden mit der *latitatio* zusammengestellt und in dieselbe eingefügt wird. So 16, 51 *cum palam fraudantur, cum experiundi potestas non est.* 17, 54 *si latitare videatur, — quaerere quis procurator sit.* 23, 74 *Quis est qui fraudationis causa latuisse dicit, quis, qui absentem defensum neget esse Quinctium?* § 75 *ego experiri non potui; latitavit, procuratorem nullum reliquit.* 27, 84 *eum ipsum qui fraudandi causa latitet, eum ipsum quem iudicio nemo defenderit, eum ipsum qui cum omnibus creditoribus suis male agat, invitum de praedio detrudi vetat.* § 85 *eum qui non latitarit, cui Romae domus uxor liberi procurator esset, expulsum esse de praedio.* Jede einzelne dieser Stellen ist unbeweisend, aber dass die Vertheidigung *Quinctium non fuisse absentem indefensum* sich immer zurückwendet zu dem Satze *Quinctium non latitavisse* spricht im hohen Grade dafür, dass die letztere Formel die Clausel des Edikts enthielt, an welche die B. P. des *absens indefensus* von der Interpretation angelehnt ward. Nach allem diesem wird denn auch das Resumé der Vertheidigung im c. 28, das die Hauptquelle des Irrthums gewesen ist, unsere Meinung nur noch bestätigen. Es heisst hier: *Ex edicto non potuisse bona possideri demonstravi, quod neque fraudandi causa latitasse neque exilii causa solum vertisse dicatur. Reliquum est, ut eum nemo iudicio defenderit.* Der Gegensatz: *ex edicto n. p. b. p. demonstravi* und *reliquum est ut rel.* wird aufgehoben, wenn man den *absens indefensus* ins Edikt selbst hineinträgt. Durch unsere Erklärung ist der Sinn einfach der; „Gegen die Worte des Edikts hat Quinctius offenbar nicht gefehlt; es ist also nun noch übrig zu zeigen, dass er auch die durch Interpretation hinzugekommene Erweiterung beobachtet habe".

1095 Was K. gegen die Behauptung Hotomans und Rau's, die behaupten, dass Nävius den Quinctius für einen Latitanten im eigentlichen Sinn ausgegeben habe, p. 49—51 vorbringt, ist richtig und man wird unsere Meinung mit der ihrigen hoffentlich nicht verwechseln. Dass das Edikt eine eigene Clausel über den *absens indefensus* enthalten habe, ist von K. nicht bewiesen, sondern vorausgesetzt; dies ist es was wir leugnen und dem Verf. zur nochmaligen Prüfung anheimgeben.

Begreiflicher Weise ist die B. P. noch nicht gerechtfertigt durch den Nachweis, dass eine der Clauseln des Edikts verwirkt sei. Wenn ein Schuldner latitirt, kann nicht Jeder B. P. gegen ihn erlangen, sondern nur derjenige, dem durch die *latitatio* die Rechtsverfolgung beschränkt wird. Cicero selbst unterscheidet genau c. 10: *ostendam primum causam non fuisse, cur a praetore postulares, ut bona P. Quinctii possideres; deinde ex edicto te possidere non potuisse.* Die zweite Abtheilung gibt den Beweis, dass keine der Clauseln des Edikts auf Quinctius Anwendung leide, die erste führt aus, dass Quinctius weder dem

1) Inconsequent ist es übrigens, wenn K. p. 56 aus der Vollständigkeit der hier genannten Fälle argumentirt und doch eine Lücke annimmt. Ist die eine Clausel ausgefallen, so können leicht noch mehrere fehlen.

Nävius schuldig gewesen sei (c. 11—14), noch sein Vadimonium gebrochen habe (c. 15—18). Schon hier zeigt sich, wie richtig der Verf. den alten Irrthum beseitigt hat das *vadimonium desertum* den *clausulis edicti* zu coordiniren. Es wäre dasselbe, wie wenn man die Läsion unter die *causae restitutionis* rechnen wollte. Wir haben also zu unterscheiden bei der B. P. *rei servandae causa:*

1) einen die Rechtsverfolgung erschwerenden Zustand in der Person des Impetraten *(latitatio, exilium, hereditas iacens)*

2) eine Läsion des Impetranten.

Das erste Erforderniss ist schon besprochen; das zweite behandelt der Verf. p. 53—61. Weil Cicero theils die Schuld des Quinctius, theils das Vadimonium hier erörtert, so schliesst er *causam fuisse, cur Naevius postularet, ut bona Quinctii possideret, si hic illi aut debuerit aliquid aut vadimonium deseruerit* (p. 58). Man müsse entweder *creditor* sein oder *creditoris loco* (und dies sei der, *cui vadimonium desertum est*) um die B. P. fordern zu können. Es ist uns hier einmal nicht recht klar, warum der, dem das Vadimonium nicht eingehalten ist, *creditoris loco* sein soll; wenn der Verf. an die *summa vadimonii* dachte, so konnte er denselben geradezu *creditor* nennen. Doch dem sei wie ihm wolle, wir müssen den Satz so wie der Verf. ihn hingestellt hat bestreiten. Wer zum 1. Jan. zu fordern hatte, konnte gewiss am vorhergehenden ersten Juli nicht B. P. erlangen, auch wenn der Schuldner latitirte oder *absens indefensus* war (l. 7 § 5. 14 cf. l. 6 D. quib. ex caus. XLII, 4). Es war ihm die Rechtsverfolgung noch nicht vereitelt und dass dies geschehen, war die Läsion, die auf Seiten des Impetranten gefordert ward. Die Läsion konnte nun entweder darin bestehen, dass der Schuldner sich der *in ius vocatio* entzog oder darin, dass er das Vadimonium nicht einhielt. In jenem wie in diesem Falle hemmte er die Rechtsverfolgung und es trat daher B. P. ein. Konnte Quinctius nun den Beweis führen, dass er 1096
überhaupt nichts schuldig gewesen sei, so war eine Läsion schon dadurch ausgeschlossen; denn den Nichtgläubiger lädirt man nicht (l. 50 pr. de pecul. XV, 1 cf. h. orat. 20, 65). Daher führt Cicero den Satz aus, dass Nävius von Quinctius nichts zu fordern gehabt habe und fährt dann fort: *Quid si debuisset, continuone causa fuisset, cur a praetore postulares, ut bona possideres? Non opinor id — ius esse —. Quid igitur demonstrat? vadimonium ait esse desertum* (14, 48). Vgl. c. 19 init.: *Docui quod primum pollicitus sum causam omnino cur postularet non fuisse, quod neque pecunia debebatur et, si maxime deberetur, commissum nihil esset, quare ad istam rationem perveniretur.* Diese Stellen zeigen, dass K. irrt, wenn er p. 173 bemerkt: *Quinctium nisi utrumque iudici probaret, hac parte ipsam causam probave non potuisse.* Im Gegentheil, wenn Quinctius auch zugestand, dass er dem Nävius schuldig gewesen, so musste er doch freigesprochen werden, wenn er bewies, dass er Vadimonium gemacht und dies eingehalten habe, weil alsdann Nävius in keiner Hinsicht lädirt war.

In den nächsten vier §§ (§ 3—6) wird das Verfahren bei der *bonorum possessio* und *venditio* beschrieben und einzelne Punkte näher aufgehellt. Man wendet sich zur Erlangung der B. P. an den Prätor, der dieselbe ohne *causae cognitio de plano* ertheilt (Keller § 4). Es versteht sich indess, dass der Magistrat um offenbare Chicane auszuschliessen sich Bescheinigungen über das Vorhandensein der erforderlichen Requisite in der Person des Impetraten wie des Postulanten beibringen liess (vgl. den Verf. p. 85 und l. 1 § 14 D. de ventre XXXVII, 9). So sehen wir, dass Nävius testificirt, P. Quinctium *non stitisse et stitisse se* und diese Urkunde, wie es scheint, dem Prätor vorlegt (6, 25). Natürlich prä-

judicirt diese einseitige Verhandlung den Rechten des Impetraten durchaus nicht. — Hat der Prätor den Besitz ertheilt, so dauert die *possessio et proscriptio* mindestens 30 Tage, während welcher der Impetrat noch durch Einlassung auf den Process dieselbe aufheben kann. Dass hierbei keine Satisdatio erfordert werde, hat der Verf. erwiesen (p. 72. 111. 125).

1097 Den öffentlichen Anschlag über den Güterverkauf behandelt der Verf. im § 5 p. 94—99. Mit Recht verwirft er die gewöhnliche Ansicht, dass derselbe ein Limito enthalten habe; wenn Theophilus dies sagt, wie K. und A. annehmen, so hat er geirrt. Allein wenn wir recht zusehen, steht dies gar nicht bei dem Paraphrasten. Er unterscheidet vielmehr [III, 12 p. 315 Ferr.] die *proscriptio*, die öffentliche Verkaufsanzeige *(ἐγένετο προγραφὴ — ταῦτα δηλοῦσα: ὁ δεῖνα χρεωστὴς ἡμέτερος ὑπάρχων εἰς αἰτίαν ἐνέπεσε διαπράσεως. ἡμεῖς creditores ὄντες τὴν τούτου διαπιπράσκομεν περιουσίαν. ὠνητὴς ὁ βουλόμενος προσίτω)* von der *lex bonorum vendendorum*, d. h. dem Kontract zwischen dem schon aufgefundenen Käufer und den Creditoren. Nach den angeführten Worten heisst es weiter: *εἶτα ὀλίγων παραδραμουσῶν ἡμερῶν ἐγίνετο καὶ τρίτη προσέλευσις* (i. e. *aditio praetoris*) *ἐν ᾗ ἐπετρέποντο ποιήσασθαι legem bonorum vendendorum, τουτέστιν ὅρον τῶν διαπιπρασκομένων. λοιπὸν γὰρ τῇ εἰρημένῃ προγραφῇ προσετίθεσαν τάδε· ὅτι τοῖς creditorsi λόγου χάριν ἔχει ἀποκρίνασθαι ὁ ἀγοράζων εἰς τὸ ἥμισυ τῶν χρεῶν*. Die einzelnen Termine, die Theophilus aufzählt, möchten wir nicht gerade vertreten, aber das ist klar, dass der Fehler dessen K. ihn zeiht, nur denen beizumessen ist, die ihn missverstanden haben. Die *lex* bestand aus dem Proklam, welches das Kaufobject angab, und der Angabe des Käufers und Preises. Dass dieselbe einer prätorischen Bestätigung bedurfte, mag damit zusammenhängen, dass der *sector* ohne prätorische Hülfe aus diesem Kontrakt weder klagen noch belangt werden konnte. Uebrigens konnte während der 30 Tage *quibus bona proscribebantur* diese *lex* nicht zu Stande kommen; erst nach Ablauf derselben wurde ein Magister *bonis vendendis* ernannt, welcher in andern 30 Tagen den Kaufkontrakt abzuschliessen hatte. Nachdem auch diese Frist abgelaufen war, schlug der Magister dem Käufer die Güter zu. — Im sechsten § p. 100—113, der ein Muster von Feinheit und Methode ist, beweist der Verf., dass die *ignominia* weder mit der Ertheilung der *bonorum possessio*, noch mit der *bonorum possessio*, noch mit der wirklichen *venditio* beginne, sondern mit dem Ablauf der ersten 30 Tage. Die schöne Beweisführung muss man bei ihm selbst nachlesen.

1098 Die §§ 7. 8 behandeln die Frage, von der zunächst die Entscheidung des Processes abhing: *Alfenus Quinctium absentem recte defenderit necne.* Wurde diese Frage verneint, so musste Aquillius den Quinctius für *absens indefensus* erklären und also gegen ihn erkennen. Im siebenten Paragraphen, der an Trefflichkeit dem vorigen nicht nachsteht, zeigt der Verf. zuvörderst, dass schon zu Cicero's Zeit auch der *procurator omnium rerum* ohne *satisdatio* kein *iustus defensor* und die dem Alfenus abgeforderte *satisdatio* die gewöhnliche procuratorische, nicht eine aus Quinctius Person hergenommene war. Besonders aufmerksam machen wir noch auf die sehr gelungene Vertheidigung der handschriftlichen Lesart *ita videbare* gegen *iubebare* in c. 20 p. 127—137, die schon Garatoni in Schutz genommen hat. — Es ergiebt sich als Resultat dieser Untersuchung, dass die von Alfenus angebotene Vertheidigung nicht genügte um die Aufhebung der *bonorum possessio* zu bewirken. Die letzte Frage ist also, ob der Mangel der Defension in Folge der tribunicischen Vermittelung geheilt und die *bonorum possessio* somit wegfällig geworden ist (§ 8 p. 139—170). Zunächst

untersucht der Verf., worauf die Intercession, wenn sie ertheilt worden wäre, sich bezogen haben würde p. 139 – 160. Es will uns nicht einleuchten, warum dieselbe nicht gegen das Dekret des Prätors selbst, sondern nur gegen den darin versprochenen prätorischen Schutz gegangen sein könne; der Verf. spricht ja selbst p. 151 cf. p. 159 von der *decreti ad irritum revocatio.* Das Dekret des Prätors war ebenso wie die späteren Handlungen zum Schutz des in *possessionem missus* Ausfluss des prätorischen Imperium und konnte also durch die Tribune vernichtet werden. Dies geschah durch die Erklärung, dass dasselbe ungerecht sei, wodurch dasselbe nach römischem Recht seine Kraft und Exequibilität verlor, ebenso wie das *senatus consultum* durch die Intercession zur blossen *auctoritas* ward. Hätte der Prätor dennoch das Dekret durchsetzen wollen, so würden freilich die Tribunen Alfenus geschützt haben. Bei des Verf. Resultat p. 146: *quod in iure dicendo praetor decrevit, tribunorum plebis appellandorum causam iisque cognoscendi materiam praebuit, ipsum vero quod petebatur auxilium nonnisi futuram vim imperii decreti exequendi causa adhibendam spectare potuit* — scheint übersehen zu sein, dass das Dekret selbst und dessen Inhalt nicht wohl getrennt werden können. Wir glauben, dass das *certum auxilium* nichts Anderes war als die Intercession gegen das Dekret mit dem beigefügten Versprechen, den Imploranten erforderlichenfalls gegen den Prätor zu schützen (cf. 20, 65). 1099
Wenn Alfenus dies für Quinctius erlangt hätte, so würde die Vertheidigung darauf gefusst haben, dass die vom Prätor ertheilte B. P. durch die Intercession der Tribunen nichtig geworden sei, nicht bloss ausgeführt haben, dass Nävius, wenn er von Quinctius aus dem Besitz gesetzt worden, nicht *ne vis fiat ei qui in possessionem missus est* habe klagen können. — Indess Alfenus erlangte sie nicht, sondern nur das, dass Nävius durch die von dem Tribunen Brutus gedrohte Intercession sich zu einem Vergleich bewegen liess: *ita disceditur, ut Id. Sept. P. Quinctium sisti Sex. Alfenus promitteret.* Mit Recht erkennt K. in diesem Traktat p. 160—169 das juristisch entscheidende Moment des Processes. Nävius focht ihn als erzwungen an, allein *considerabat opinor Aquillius Naevium quamvis intercessionis metu ac gravate scientem tamen prudentemque vadimonium cum Alfeno contraxisse.* (p. 166). Nävius mag ferner behauptet haben, dass er nur die *bonorum venditio* im Wege des Vergleichs ausgesetzt, nicht aber auf die *bonorum possessio* verzichtet habe; aber mit Recht bemerkt der Verf.: *si quis cum absentis defensore vadimonium contraxerit in dominum absentem collatum, eam interim iustam defensionem esse* (p. 163), *denique haud satis esse ad vincendum Naevio bona Quinctii possedisse aut hodie possidere, nisi etiam ex edicto atque iure possedisset* (p. 167). Nävius gestattet durch Vergleich, dass Quinctius nicht mehr als *absens indefensus* erschien; da er somit die *causa* seines Rechts aufgegeben hatte, konnte er dies selbst nicht länger behaupten. So mag man die Vermuthung des Verf., dass Quinctius den Sieg davon trug (p. 169), immerhin billigen.

Der letzte Paragraph ist überschrieben: *Defensio in partes locosque digesta.* Wir haben schon gesehen, von wie grossem Nutzen die Achtsamkeit auf die Gliederung der Rede dem Verf. gewesen ist, was auch bei der scharfen und wider Cicero's Weise streng logischen Disposition derselben nicht anders sein konnte. Es wäre zu wünschen, dass es dem Verf. gefallen möchte, in seiner Ausgabe die Disposition am Rande zu wiederholen; für den Leser würde es von grossem Nutzen sein, jeden Augenblick das Ganze überschauen zu können. Sonst haben wir hier nichts zu bemerken, nur glauben wir, dass der Verf. p. 187 mit Unrecht die *iniuria temporum* anklagt, die uns den dritten Theil der Rede ent-

zogen haben soll. Wenn man den auffallenden Umstand bedenkt, dass dieser ganz, aber wie es scheint, auch nur dieser mangelt, ferner den durchaus faktischen Inhalt dieses Abschnitts, worin nachgewiesen ward, dass Nävius nie den Besitz gehabt habe: so scheint Cicero vielmehr absichtlich diesen minder interessanten Theil bei der Herausgabe weggelassen zu haben, wie pro Fonteio 5 pro Mur. 27. Hätten wir bessere Handschriften, so würde uns wahrscheinlich die summarische Inhaltsangabe nicht fehlen, Zufall kann es nicht sein, dass Cicero
1100 wieder beginnt mit offenbar vollständigem Resumé: *Hoc dico Naevium ne apellasse quidem rel.*

Das zweite Buch enthält eine ausführliche Untersuchung über den Process des A. Cäcina. Bekanntlich war dieser Kläger in einem Interdictsprocess *de vi armata* und es bildet daher das Interdict den Mittelpunkt der Untersuchungen. Begreiflicherweise ist hier, wo der Verf. auf Savigny's und Huschke's Forschungen fortbaut, des Neuen weniger; doch hat er noch immer eine reiche Nachlese gefunden. So gibt gleich der erste Abschnitt *de hereditatis controversia* p. 276—292 eine befriedigende Erklärung des schwierigen § 19. Cäcina und Aebutius waren, freilich zu sehr ungleichen Theilen, von der Cäsennia zu Erben ernannt. Unter den Erben entstand Streit und es kam zum *arbitrium familiae erciscundae.* Wer aber dasselbe verlangte, ist streitig, je nachdem man den § 19 interpretirt: (Caecina) *calumniam stultitiamque eius obtrivit ac contudit. In possessione bonorum cum esset et cum ipse sextulam suam nimium exaggeraret, nomine heredis arbitrum familiae erciscundae postulavit. Atque illis paucis diebus posteaquam videt nihil se ab A. Caecina posse litium terrore abradere, homini Romae in foro denuntiat fundum illum — suum esse seseque sibi emisse.* Der Verf. beweist, dass nur Cäcina den *arbiter* habe fordern können, da Aebutius Jenem seine Erbenqualität bestritt, die er durch dies *arbitrium* eingeräumt haben würde, und erläutert die ganze Stelle besonders aus l. 1 § 1 D. fam. erc. Zu demselben Resultat, dass Cäcina der Postulant gewesen sei, führt die Interpretation der angeführten Worte. Dieselben sind indess offenbar verdorben; der Verf. liest mit Schütz für *ipse sextulam — iste sext.* und ebenso für *illis paucis — iste paucis.* In *atque illis* steckt wohl Aebutius: ob für *cum iste sextulam* zu lesen sei *cum ipsi Sextus sextulam,* will ich nicht entscheiden. Mit dem Process *de vi* steht dieser Erbschaftsstreit übrigens nur in ganz äusserlicher Verbindung.

Die Erörterung des Interdictsprocesses *de vi* und *de vi armata* nimmt die nächsten beiden §§ ein, wobei der Verf. besonders auf die Ermittelung der alten Formula ausgeht. Der § 2 handelt von dem vulgären Interdict *de vi,* dessen Formula also bestimmt wird: *Unde tu Numeri Negidi aut familia aut procurator tuus A. Agerium aut familiam aut procuratorem illius in hoc anno vi deiecisti, qua de re agitur, cum ille possideret, quod nec vi nec clam nec precario a te possideret, eo restituas.* Die Einschaltung von *qua de re agitur* rechtfertigt der Verf. p. 296—298 und p. 298—300 die Ausschliessung der *res quas ibi habuit* aus der Interdiktsformel, obwohl das Edikt derselben ausdrücklich gedachte. Wichtiger ist die Vertheidigung der *exceptio cum ille possideret* gegen Savigny, die der Verf. p. 301—304 nach Huschke u. A. übernommen und vollständig durchgeführt hat. In der späteren Zeit wurde diese Einrede weggelassen (p. 313), nicht weil
1101 das Recht sich änderte, sondern weil die juristischen Begriffe klarer gefasst wurden und das *deicere* daher, *vocabulo iuris quodam spiritu perfuso,* nach dem

bezeichnenden Ausdruck des Verf., statt der rein körperlichen eine juristische nur auf den *possessor* bezügliche Bedeutung erhielt. Es ist sehr interessant, die juristischen Begriffe, die uns so fest und fein erschienen, hier in ihrer ersten rohen Gestalt wiederzufinden und den Entwickelungsgang derselben zu verfolgen. Hierauf behandelt der Verf. die zweite Formel des Interdicts, die Cic. pro Tull. § 29 erwähnt wird und also lautete: *Unde [de] dolo malo tuo, Numeri Negidi, A. Agerius aut familia aut procurator eius in hoc anno vi detrusus est rel.* Das Verhältniss der beiden Formeln zu einander ist bestritten; beachtet man Cicero's Worte in § 29 cit: *videtis praetores per hos annos intercedere hoc [interdicto]* und besonders den Schluss: *cetera ex formula,* so sehen wir, dass die oben angegebene Formel nicht so sehr, wie Savigny und K. meinen, die erste, sondern die einzige im Edikt enthaltene war, während die Formel im § 29 nur ausnahmsweise von den Prätoren vor der *Lex Cornelia ut ex edictis perpetuis ius dicerent* ertheilt ward. Nach Savigny war die zweite Formel zu Gunsten des Klägers, um den, welcher *dolo malo* aber nicht durch seine Sclaven oder Geschäftsführer dejicirt hatte, mit einzuschliessen; nach Huschke und K. sollte sie den Beklagten von der Unbilligkeit befreien für seine Sclaven und Procuratoren einstehen zu müssen, wenn sie ohne seinen Dolus und ohne dass er die Sache in Händen hatte, dejicirt hatten. Es lässt sich für beide Meinungen etwas sagen, indess ist es vielleicht das Einfachste, in der zweiten Formel eine gleichbedeutende aber minder übliche Ausdrucksweise zu erkennen. Nachdem nun noch die dritte und jüngste Formel des Interdicts, die in den Pandekten enthaltene, vom Verf. erläutert ist (p. 310—314), schliesst er diesen Abschnitt mit einer kurzen Angabe der übrigen Bedingungen des gemeinen Interdicts *de vi* nach Savigny (p. 315—323).

Hieran schliesst sich im § 3 p. 324—341 die Erläuterung des Interdicts *de vi armata,* dessen Formel der Verf. also bestimmt: *Unde tu, Numeri Negidi, aut familia aut procurator tuus A. Agerium aut procuratorem illius vi hominibus coactis armatisve deiecisti, q. d. r. a., eo restituas.* Die Abweichungen von dem vulgären Interdict bestehen also — ausser der strengeren Bestimmung der *vis* — in dem Weglassen von *in hoc anno* (Cic. ad fam. XV, 16, 3. K. p. 325. 326) und der beiden Exceptionen *cum ego possiderem* und *quod n. v. n. c. n. p. a te possiderem,* was durch vielfache Zeugnisse beglaubigt ist (p. 327—329). Dagegen bestreitet der Verf. mit Recht die gewöhnliche Annahme, dass dies Interdict gar keine Einreden habe aufnehmen können und weist gegen Huschke nach, dass die in Cic.'s Briefe an Trebatius ad fam. VII, 13 erwähnte *exceptio* QVOD. ILLE. PRIOR. HOMINIBVS. COACTIS. ARMATISVE. NON. VENERIT. in dieses Interdict gehöre (p. 319—336). Huschke's Behauptung, dass in der vulgären Formel, wo Jeder die weitere diese mit umfassende Einrede *quod nec vi* — 1102
possideres erhalten konnte, mitunter auch diese engere gegeben sei, widerlegt der Verf. mit siegenden Gründen. Uebrigens scheint er in den Worten Cicero's a. a. O. die Anspielung auf die *vis festucaria* nicht erkannt zu haben. Cicero fürchtet, dass dem Trebatius seine Jurisprudenz im Lager überflüssig sein möge — *nam Non ex iure manum consertum sed mage ferro Rem repetunt.* Dort herrscht nicht die *vis civilis* wie bei der Vindication, sondern die wirkliche Gewalt. Dann ermahnt Cicero ihn nach gewohnter Weise scherzend zur Tapferkeit, da ihm doch das *vim facere* nichts fremdes sei — *et tu soles ad vim faciundam adhiberi.* Das heisst nicht, wie der Verf. p. 336 sagt, *ne tu quidem a bellando habes vacationem; adhibere* ist ein Wort des Friedens und bezeichnet die

Zuziehung von Freunden zu aussergerichtlichen Rechtsgeschäften, hier zu der *deductio quae moribus fit.* „Du könntest einwenden, du unterliessest das Fechten nur, damit dir nachher, wenn du das *interdictum de vi armata* anstellen solltest, nicht die Einrede opponirt werde: *quod tu prior hominibus armatis non veneris.* Allein damit hat es keine Noth! du wirst doch jedenfalls dafür sorgen, dass die Gegner den Kampf beginnen, denn sehr streitlustig bist du bekanntlich nicht." — Uebrigens gilt von dieser Einrede, wie der Verf. sehr richtig bemerkt, das selbe wie von der Einrede *cum ille possideret* in dem ersten Interdict; man liess sie später weg, nicht weil das Recht sich änderte, sondern weil das Wort *deicere* in dem ausgebildeteren Recht nicht mehr von dem gleich wieder dejicirenden *deiectus* gebraucht wurde. Es war dies eine natürliche Folge davon, dass man *deicere* auf den Besitzer bezog und den Besitz nicht schon durch den körperlichen Akt des Dejicirens, sondern durch den Verlust *corpore et animo* als aufgegeben ansah.

Nachdem die Formeln beider Interdicte in dieser umsichtigen Weise festgestellt sind, geht der Verf. zu der Frage über, in welchem Verhältniss zu der Sache bei dem *interdictum de vi armata* der Kläger gestanden haben müsse, da zu Cicero's Zeit in diesem Interdict die *exceptio cum possideret* weder ausgedrückt war noch auch, wie er meint, hinzugedacht werden kann. „*Qui actionum formulas adeo pro parvulorum crepundiis fuisse putant, ut non dubitent affirmare vulgare de vi interdictum distinctam illam exceptionem cum ille possideret habuisse, alterum interdictum non habuisse, nihilominus eorum interdictorum ius tale fuisse, ut in utroque possessio actori ad vincendum aeque necessaria esset: isti hercle non refellendi mihi sunt, sed maximopere hortandi, ut priusquam de huiusmodi rebus sententiam ferant, prima saltem Romani iuris morisque elementa velint perdiscere*" [p. 338]. Es fragt sich nur, in welchem Verhältniss der *deiectus* zu dem Grundstück gestanden haben muss, wenn Besitz nicht gefordert ward — eine Untersuchung, die der Verf. im § 5 vornimmt, nachdem er noch im vierten (p. 342—375 *Caecina possederit necne*) den Beweis geführt hat, dass Cäcina wirklich nicht Besitzer war.
1103 Dass seine Erblasserin Cäsennia wegen ihres Ususfrukts den Besitz gehabt, beweist der Verf. p. 342—350, indem damals der Begriff der *quasi possessio* noch nicht aufgekommen war und dem Usufruktuar eine *corporis possessio* beigelegt ward — einer der interessantesten Abschnitte des Buches. Allein wenn auch Cäsennia besessen hat, so ist damit nicht nur Cäcinas Besitz nicht erwiesen, sondern nicht einmal seine *causa possessionis.* Besass jene nur *propter usumfructum,* so konnte begreiflicher Weise der Erbe auf diesen Titel nicht provociren, da er mit ihrem Tode hinfällig ward und es ist daher eine Chikane Cicero's, wenn er auf den Besitz Cäsennia's *propter usumfructum* irgend ein Gewicht legt. Der Verf. hätte dies nicht übergehen sollen. Das ist freilich immerhin richtig, dass es zunächst gar nicht darauf ankommt, ob und wie Cäsennia besessen hatte; *possessio non transit ad heredem.* Mochte Cäsennia auch *ex empto* besessen und also ihr Erbe eine genügende *causa possessionis* haben, so war er doch nicht Besitzer noch zu den possessorischen Interdicten berechtigt, bevor er selbst den Besitz ergriffen hatte (p. 350—352). Dass Cäcina dies wirklich gethan habe, schliesst Cicero aus drei Umständen: aus der Abrechnung, die Cäcina mit dem Pächter gehalten (p. 352—54), aus der *denuntiatio* des Aebutius (p. 354—366) und aus der von Cäcina geforderten *deductio quae moribus fit* (p. 366—375). Mit schlagenden Gründen zeigt der Verf., dass die letzten beiden Behauptungen blosse Advokatenkunstgriffe sind; scharfsinnig wird die

denuntiatio des Aebutius auf das *familiae erciscundae iudicium* bezogen und nachgewiesen, dass vielmehr Aebutius sowohl durch diese *denuntiatio* als durch sein Auftreten bei der *deductio* sich als Besitzer gerirte. Was die Abrechnung mit dem Pächter betrifft, so war ja Caecina als Gatte und Haupterbe der Cäsennia im Besitz der Masse (7, 19) und hielt also natürlich über die zur Masse gehörenden Rückstände Abrechnung mit dem Colonen. Aus dem verdächtigen Schweigen Cicero's über das Verhalten dieses Pächters bei der *vis* und während des Processes möchten wir schliessen, dass derselbe nach Cäsennia's Tode für Aebutius besass. Dieser wird demselben den auf seinen Namen gestellten Kaufbrief (c. 6 init.) vorgelegt und sich dadurch als Eigenthümer legitimirt haben, so dass nach dem Tode der Nutzniesserin der Pächter für ihn zu detiniren anfing. Nach den Andeutungen Cicero's und den Grundsätzen des römischen Rechts über den Kauf durch Stellvertreter ist nicht zu zweifeln, dass Aebutius allein beweislich Eigenthümer war. Cicero's Versuche, dem Cäcina den Besitz zu vindiciren, sind jedenfalls vergeblich. Möchte sich noch allenfalls eine *causu possessionis* für ihn nachweisen lassen, so fehlte es doch entschieden an dem Besitz selbst.

Non possedit Caecina, ist das Resultat des vierten Paragraphen, allein damit war, wie schon bemerkt ist, nach Cicero's Behauptung Cäcina's Sache noch nicht verloren, denn der Besitz des *deiectus* war, wie auch der Verf. meint, keine Bedingung der Statthaftigkeit dieses Interdicts. *Quo in interdicto cum* 1104
possedisse actorem non requireretur, necessario quaestio oriebatur, quousque tandem hoc interdictum non possidenti competeret (p. 383). Diese Frage sucht der Verf. im § 5 (p. 376—400 *Defensio non deieci sed obstiti*) zu lösen. Er unterscheidet folgende *tenendi et quasi tenendi gradus:*

1) den juristischen Besitzer,

2) den Detentor,

3) den, der seine Detention durch einen Andern ausüben lässt, z. B. den Pächter, der wieder verpachtet hat,

4) den Erben des Pächters oder Usufructuars,

5) den, der sich zufällig auf dem Grundstück befindet, den *advena*.

Man sieht, der Verf. ist nicht zufrieden, Besitz und Detention zu unterscheiden, sondern nimmt neben diesen über dem *advena* noch ein *simulacrum umbraque possessionis* an, um alle *qui aliqua ratione fundum attingunt* mit hineinzuziehen. Wir können hierin dem Verf. nicht beistimmen. So wie wir über die *possessio* und *detentio*, das juristische und das bloss faktische Innehaben des Grundstücks hinausgehen, kommen wir zu einem Verhältniss des Berechtigten zum Grundstück, dem alles Besitzähnliche fehlt. Es weicht hier der Boden unter den Füssen und man verliert sich in schwankende und unklare Begriffe. Wir können in jenem „Schatten von Besitz" nichts anderes entdecken, als einen Anspruch auf Detention; dann sehen wir aber nicht ein, warum der Verf. hier stehen geblieben ist bei dem Erben des Pächters. Auch der Eigenthümer, wenn er gleich nicht besitzt, kann dies *ius detinendi* behaupten: soll er nun, wenn er mit den Waffen von dem juristischen Besitzer zurückgewiesen ist, etwa auch als Eigenthümer das Interdict anstellen können? soll die ganze Eigenthumssache in dies Interdict hineingezogen werden? Cicero thut es nicht; er schliesst nie, dass Cäcina schon als Eigenthümer restituirt werden müsse. Wir behaupten, dass der Erbe des Pächters, ehe er die Possession ergriffen hat, und der *advena* sich völlig gleichstehen. — Der Verf. hat aber diese subtilen Unterscheidungen

noch weiter ausgearbeitet. Wer das Grundstück besitzt, der wird dejicirt, auch wenn man ihm bloss die Rückkehr dahin wehrt; wer es nicht besitzt, wird nur dann dejicirt, wenn er vom Grundstücke selbst vertrieben wird. Darum wäre Aebutius Vertheidigung: *non deieci sed obstiti* falsch gewesen, wenn Cäcina besessen hätte; sie war richtig, da Cäcina nicht besass. Dieser Satz lässt sich vertheidigen, da der Besitzer *animo* auch in seiner Abwesenheit den Besitz retinirt, also durch die Occupation gewissermassen auch abwesend dejicirt wird, wogegen der Nichtbesitzer nur bei seiner unmittelbaren Anwesenheit auf dem Grundstück als dejicirt von demselben erscheinen kann. Allein wenn wir nicht irren, zeigt sich gerade in dieser Behauptung die Schwäche der von dem Verf. aufgestellten Meinung. —

1105 Das Interdict fordert nicht die *possessio* und seinem Wortlaut nach passt es auf alle Klassen, selbst auf den *advena*. Der Verf. sah ein, dass es ebenso inconsequent sei ein *simulacrum possessionis* zu subintelligiren als die *possessio* selbst; um nun nicht dazu getrieben zu werden auch dem *advena* das Interdict zu gestatten (was er freilich dennoch p. 390 als nicht ganz undenkbar bezeichnet), flüchtete er zu der Behauptung, dass der *advena* gar nicht dejicirt werden könne. Er forderte geistige oder körperliche Anwesenheit auf dem Grundstück zum Besitz*) der *deiectio*. Allein es führt dies zu den sonderbarsten Resultaten. Offenbar hört der *advena* durch das Ueberschreiten der Grenzen nicht auf *advena* zu sein; dennoch muss man ihm, nachdem er dieselbe überschritten hat, das Interdict gestatten. Den Bettler von der Schwelle mit Waffen zurückzuweisen ist gestattet; wer den unverschämten Gast mit bewaffneter Hand zum Hause hinaustreibt, der muss demselben zur Strafe den Besitz des Hauses einräumen! „*Largior*, lässt der Verf. p. 379 Piso sagen: *restitui illum oportere qui non possederit, si in fundo tamen cum vis fieret tum fuerit; in hoc satisfacio interdicti formulae, quae non habet vulgarem exceptionem* CVM ILLE POSSIDERET". Die Consequenz ist unvermeidlich. Der Verf. protestirt dagegen, dass man die *possessio* subintelligire; dann darf er auch die *detentio* und seinen Schatten von Besitz nicht subintelligiren, sondern muss auch den *advena* mit aufnehmen. Will er diesen durch das Wort *deicere* abwehren, so ist eben gezeigt, dass auch ein *advena* dejicirt werden kann. Der Verf. spreche es also nur geradezu aus, dass jeder *deiectus* (im strengen Wortsinn) zu dem Interdict *de vi armata* berechtigt ist; dann geben wir ihm zu, dass er Cicero's Meinung getroffen hat, die dieser freilich nicht geradezu auszusprechen wagte, die aber doch seiner ganzen Argumentation zum Grunde liegt.

Ueberdies müssen wir mit dem Verf. noch über einen andern Punkt uns verständigen. Mit welchem Rechte stellt er den Erben des Pächters dem Erben des Usufruktuars gleich? Jener hat denn doch eine *causa detinendi;* dieser hat aber nach dem Erlöschen des Niessbrauchs nicht das geringste Recht auf die
1106 Detention der Sache, er steht dem *advena* ganz gleich. Gerade diese Stellung aber vindicirt der Verf. dem Cäcina: *heres fuit usufructuriae eiusdemque locatricis Caesenniae itaque infimo illo gradu constitutus fuit eoque uno advenam antecessit* (p. 389). Die Erwähnung der Pacht darf nicht über die Meinung des Verf. täuschen; Cäsennia verpachtete als Nutzniesserin und diese Pacht erlosch daher mit ihrem Tode ebenso als wie der Niessbrauch selbst. Wenn wir also auch zugeben könnten, dass jenes *simulacrum possessionis* irgend etwas bedeutet

*) [So der erste Druck. Es muß wohl 'Begriff' heißen.]

und in das Interdict hereinzudenken ist, so ist darum doch Cäcina zu dem Interdict um nichts besser berechtigt, da ihm selbst das *simulacrum* fehlt. Nicht bloss also irrig ist die subtile Theorie des Verf., sondern sie leistet auch nicht einmal das wozu sie erfunden ist: dass sie Cäcina's Sache probabel macht, die in der That schlecht genug ist. Besitzer war er nicht gewesen und dennoch war das Interdict — davon sind wir überzeugt — nur dem Besitzer gegeben. Um die Sache einigermassen plausibel zu machen, suchte sein Advokat theils den Richtern vorzuspiegeln, dass er Besitzer gewesen sei, besonders aber (denn die Besitzfrage war zu klar, um hiermit viel auszurichten) flüchtete er sich zu der Fassung der Formel, in der die Worte fehlen: CVM. ILLE. POSSIDERET.

Der Verf. spricht einen harten Tadel über die aus, welche die Einrede, die in der einen Formel stand, in der andern fehlte, in dieser subintelligiren; wir haben seine Worte oben mitgetheilt. Dennoch wagen wir, obwohl wir die Formeln keineswegs für „Kinderspielzeug" halten, ihm hierin zu widerspeechen. Uns scheint es eine praktische Unmöglichkeit, dem *advena* und seines Gleichen das Interdict *de vi armata* zu gestatten, und dasselbe dadurch, wie der Verf. selbst bemerkt, p. 390, seiner possessorischen Natur ganz zu berauben. Der Verf. entwickelt selbst p. 384—386 die Unzuträglichkeiten des älteren Rechts: es hat Sinn, dass wer den Besitz verloren hat, ihn wieder erhalte, aber es ist unvernünftig, dem der nur aus dem Hause gewiesen ist, dafür den Besitz desselben einzuräumen. Je geringer das Unrecht, desto grösser die Strafe, wer den Besitzer dejicirt, verliert den ungerechten, wer den Gast hinauswirft, den gerechten Besitz. Wir wollen die Consequenzen, die sich Jedem aufdrängen, nicht weiter entwickeln; es ist wohl klar, dass das Interdict, wie der Verf. es für die ältere Zeit auffasst, (denn dass im späteren Recht Besitz zur Anstellung desselben erfordert wird, steht fest) nicht ertragen werden kann. Freilich ist es auffallend, dass die Exceptio *cum ille possideret* in dem vulgären Interdict 1107
steht, in dem *de vi armata* nicht; allein die Erklärung dieses Umstandes liegt ja sehr nahe. Der Verf. bemerkt selbst, dass man späterhin den Satz aufstellte: *nemo deicitur nisi qui possidet* und dass man in Folge dessen die Exceptio später wegliess. Wenn nun dieser Satz vor der bekanntlich sehr spät erfolgten Aufstellung des Interdicts *de vi armata* recipirt war, so musste natürlich dies von Anfang so formulirt werden, dass die Einrede wegblieb. Darum folgt noch nicht, dass sie sofort auch in dem älteren Interdict gestrichen ward; die überflüssigen Worte konnten eine Reihe von Jahren bei der richtigeren Theorie stehen bleiben, bis sie, wie in diesem Process von Cicero, um das Recht zu verdrehen benutzt und daher von den späteren Prätoren gestrichen wurden.

Piso's Vertheidigung war denn die, dass er zunächst Cicero's Behauptung, es könne jeder *deiectus* (im Wortsinn) das Interdict *de vi armata* in Anspruch nehmen, auf den *deiectus possessor* beschränkte und alsdann nachwies, Cäcina sei nicht Besitzer gewesen, sondern Aebutius. Die von diesem geübte Gewalt sei also nicht offensiv, sondern defensiv gewesen — *non deieci sed obstiti*. Diesen Satz, wobei Aebutius als Besitzer zu denken war, kritisirt Cicero von dem Standpunkte aus, wenn Cäcina Besitzer gewesen wäre; in welchem Falle freilich Piso's Vertheidigung falsch war. Piso mag im Einzelnen zu viel behauptet und Blössen gegeben haben, wie denn die Benutzung der Schwächen des Gegners nicht Cicero's geringstes Talent ist; wenn aber Cäcina gesiegt hat, wie der Verf. vermuthet (p. 430), so hat die Beredsamkeit einen traurigen Triumph über das gute Recht davongetragen.

Noch behandelt der Verf. in diesem § zwei Nebenpunkte, erstens bei welcher Gelegenheit Aebutius dem Cäcina Widerstand geleistet habe (p. 391—393), zweitens die Behauptung, die Cicero dem Aebutius in den Mund legt: *eieci non deieci* (p. 393—400). Diese kommt an drei Stellen (cc. 13. 23. 29) auf gleiche Weise vor und nirgends bieten die Handschriften, selbst der turiner Palimpsest nicht, eine Variante; ja Rufinian citirt sie ohne Abweichung. Dennoch wagt der Verf. Hand an sie zu legen und dreimal auf gleiche Weise zu ändern: *reieci non deieci,* weil nach seiner Meinung *eicere* hier *prohibere* bedeuten müsse und diese Bedeutung nicht *eicere,* aber wohl *reicere* habe. Ohne Zweifel ist das falsch. Aebutius läugnet *se deiecisse Caecinam,* Cicero weist nach, dass er ihn in der That hinaus geworfen habe und nur noch gegen das Wort, nicht gegen die Sache protestire. Um ihm dies recht deutlich zu Gemüthe zu führen, lässt er ihn sagen: „hinweggetrieben habe ich ihn, aber nicht ausgetrieben", *eieci non deieci.* Es ist dieselbe Figur wie in dem Satze, den Cicero selbst zur Vergleichung anführt: *non fuerunt armati, cum fustibus et cum saxis fuerunt* (23, 64) und pro Scaur. 6, 10 *ut illi aniculae non quidem vim afferret, sed collum digitulis duobus oblideret.*

1108 Im sechsten Abschnitt *de iure civitatis* p. 401—408 beweist der Verf., dass Piso dem Cäcina darum die Civität bestritt, um behaupten zu können, dass er die Cäsennia nicht beerbt habe. Es muss also Cäcinas Erbenqualität von Relevanz für den Process gewesen sein, allein der Verf. irrt, wenn er dies darauf bezieht, dass Cäcina als *heres usufructuariae* das Interdict gefordert habe. Die richtige Beziehung giebt die Stellung dieses Punktes bei Cicero an. Im letzten Theil des c. 32 behauptet der Redner, dass Cäcina Besitzer gewesen sei. Hiergegen mag Piso erwiedert haben: Cäcina hat nie besessen und konnte es schon darum nicht, weil er als Nichtbürger die Cäsennia nicht beerben durfte und es ihm somit an der *causa possessionis* fehlte. Freilich könnte er — wenn der Satz *possidet etiam iniustus possessor* schon damals galt — auch wenn er keine *causa* hatte, Besitzer gewesen sein; allein offenbar war es eine wichtige*) Präsumtion dafür, dass er nie besessen habe, wenn nachgewiesen war, dass er von Rechtswegen nicht besitzen konnte. Hiergegen richtet Cicero seinen Beweis, dass Cäcina *civis* gewesen sei und also die Cäsennia habe beerben können; so dass also dieser Abschnitt nicht als ein *locus sextus* mit dem Verf. p. 429, sondern als ein Theil des *locus quintus* anzusehen. Offenbar ist der Redner froh, in diesem Abschnitt über den Besitz des Cäcina, wo dessen Sache schlecht war, einen angreifbaren Nebenpunkt gefunden zu haben.

Der letzte § enthält wieder die Disposition der Rede, welche freilich bei der absichtlich um die Richter zu verwirrren, verschlungenen und verwirrten Gliederung dieser Rede eine mühsame und undankbare Arbeit war. Für die Charakteristik des Redners ist es indess interessant, ihm auf seinen Irrgängen, die seiner Gewandtheit mehr Ehre machen, als seiner Gewissenhaftigkeit, an der Hand des Verf. nachzugehen. Die grosse Verehrung, die noch jetzt Viele gegen Cicero empfinden, wird freilich geschwächt, wenn Drumann uns das Schaukelsystem des Staatsmannes und der Verf. die Kunstgriffe des Advocaten offen darlegen; warum hat man aber auch aus philologischer Vorliebe den geistreichen Mann auf eine Höhe gehoben, wo er nothwendig winzig erscheinen musste?

*) [Im ersten Drucke: nichtige; wohl Druckfehler.]

In den kritischen Noten zu der *varia lectio* dieser Rede hat der Verf. mehr Eigenes gegeben, als in denen zur Quinctiana. An mehreren Stellen hat er durch eine richtigere Interpunction den Sinn verständlicher gemacht, so c. 14 init. in not. 157 und c. 30, 88 in not. 374; an andern die richtige Lesart hergestellt. Wir bemerken 10, 28 *minus* IↃↃↃ für *minus abesse* (al. *habere*) *LIII* in not. 99; 13, 39 *nullum* (Erf.; *nulli* palimps. Taur., vulg.) *experiundi ius constitutum, quod* (vulg.; *qui* Erf., P. T.) *obstiterit* in not. 155. 156; am Schlusse der Rede die Verdoppelung des *videatis* not. 452. — An andern Stellen können wir dem Verf. nicht beistimmen; so wird c. 6, 16 wohl zu schreiben sein: *cum id plerique scirent, omnes fere audissent, [si qui forte non audissent] hi coniectura assequi possent.* Die eingeklammerten Worte sind wegen des doppelten *audissent* 1109
in den Handschriften ausgefallen, ebenso wie c. 8 fin. *restituisse se dixit. [Sponsio facta est. Hac de] sponsione iudicandum est,* die eingeklammerten Worte erst aus Quinctilian ergänzt sind (s. den Verf. not. 80). Aehnliche Schreibfehler berichtigt Madvig opusc. priora p. 396. — Die schwierige Stelle 12, 35 ist wohl so zu schreiben: *Quid ad causam possessionis, quid ad restituendum eum quem oportet restitui, quid denique ad ius civile, ut ad facinoris notionem atque animadversionem agas iniuriarum?* Der Erf. liest das letzte Colon also: *aut ad actoris notionem adque animadversionem ages iniuriam,* wovon die übrigen Handschriften unbedeutend abweichen. Durch *ut agas* für *aut ages,* was jedenfalls geändert werden muss, wird Ernesti's Conjectur *quid id ad causam* überflüssig und kommt in die ganze Periode Zusammenhang. *Actoris notio atque animadversio* ist sinnlos; man erwartet als Gegensatz der *causa possessionis* ein Wort wie *scelus* oder dgl. Sehr nahe liegt *facinoris,* das leicht in *actoris* verderbt werden konnte. — Mit Unrecht verwirft der Verf. c. 19, 54 die Lesart der Handschriften *quandoque;* vgl. meine *comm. de auctoritate* (Kil. 1843. 8) p. 15 [oben S. 461]. — In c. 24, 67 wird wohl in *antea non commemoravi* nicht *non* zu streichen, sondern zu schreiben sein: *Quem ego ante annon commemoravi quum idem faceret, quod tu nunc —, tamen probasse nemini quod defendit? —* C. 26, 74 *si incertum sit quae [quum] omnia tua iure mancipii sint ea possisne retinere?* ist wohl *quum* zu streichen als Glosse zu *quae.* — In 27, 79 giebt die handschriftliche Lesart einen guten Sinn und ist also K.'s Vermuthung p. 507 zurückzuweisen. Piso scheint die Meinungen zweier Juristen angeführt zu haben, des L. Aquillius und eines Anderen. Aquillius war gegen ihn, der andere Jurist für ihn. Daher sagt Cicero, nachdem er sich in Lobeserhebungen des Aquillius ergossen hat: „*Permagnam initis a nobis gratiam, cum eum auctorem nostrae defensionis esse dicitis; illud autem miror, cur vos aliquid contra me sentire dicatis, cum eum auctorem vos pro me appelletis, nostrum nominetis*". Das heisst: „Ich begreife nicht, wie ihr noch gegen meine Meinung streiten könnt, da ihr seht, dass ich einen Mann wie Aquillius für mich habe und dies selbst aussprecht". Man muss nur *vos* mit *sentire,* nicht mit *dicatis* verbinden, um alle Schwierigkeiten zu heben. Cicero kommt nun auf den Gewährsmann der Gegner: *Verumtamen quid ait vester iste auctor? Omnino* QVIBVS. QVIDQVE. VERBIS. ACTVM. PRONVNTIATVMQVE SIT. Für *omnino QVIBVS* haben die Handschriften *omnibus,* was ohne Zweifel falsch und aus dem Schreibfehler *convenit* für *conveni* entstanden ist *(omnibus — convenit);* schon Hotomann hat aus *omnibus QVIBVS* gemacht. Die nun folgenden Worte sind von Orelli, dem der Verf. beistimmt, trefflich restituirt. — Endlich c. 30, 87 scheint die Urhandschrift zwei kleine Lücken gehabt zu haben:

VNDE, *utrumque declarat, et ex quo loco vi * * [deicimur]*
1110 *Unde deiectus est Cinna? ex urbe. Unde deiecti * **

Das Wörtchen *vi* findet sich in allen Handschriften (not. 371) und darf nicht ohne Weiteres getilgt werden.*) Für *deiecti* haben die Handschriften *deiecisti*, in dem gewiss nur *deiecti* steckt (so hat gleich nachher der Monac. a für *deiecti Galli*: *deiecisti Galli.*), wonach denn wieder einige Worte ausgefallen sind.

Es ist noch viel für diese Reden zu thun, die bisher, wie der Verf. mit Recht bemerkt, von den Philologen stiefmütterlich behandelt sind. *„Quatuor illas orationes de causis civilibus video ab Editoribus rarius quam ceteras curari, quin etiam veluti consulto evitari eaque esse universa natura, ut Jureconsultorum potius quam Grammaticorum operam postulare merito existimentur“.* Von der Gedankenlosigkeit, mit der diese Reden bisher gelesen wurden, zeugt z. B. schon das, dass Niemand an dem inepten Glossem *post dies XXX* pro Quinct. 26, 82 angestossen zu sein scheint. Wir können daher den Plan des Verf. nur loben und billigen, dieselben endlich in einer angemessenen und sachkundigen Weise zu commentiren und das für alle zu leisten, was Huschke für die Tulliana gethan hat. Da der Verf. eine Ausgabe vorbereitet, schien es uns nicht unpassend. einige kritische Bemerkungen mitzutheilen, die ihm hoffentlich für dieselbe nicht verloren sein werden. Möge nur eine beschleunigte Fortsetzung dieses Werkes — der Verf. verspricht alle sechs Monate ein Buch und hat diese *semestria* auf sechs Bücher angelegt — die Hoffnung rege erhalten, dass der Verf. seinen ganzen Plan ausführen und sein den Wissenschaften aufs Neue zugewendetes Streben nicht auf halbem Wege stehen bleiben werde. Wir schliessen mit den Worten Sallusts, die der Verf. seinem Werke vorgesetzt hat: *[Igitur ubi animus ex multis miseriis atque periculis requievit et mihi reliquam aetatem a re publica procul habendam decrevi, non fuit consilium socordia atque desidia bonum otium conterere.*

8.

Heumann, Dr. H. G., Appellationsgerichtsrath in Eisenach, Handlexikon zu den Quellen des Röm. Rechts. 2. verm. u. verbess. Aufl. d. Handlexikons zum Corp. iuris civilis. Jena, 1851. Mauke. (VI, 638 S. 8).

[Litterarisches Centralblatt 1851 Sp. 398.]

398 Es ist erfreulich, dass von diesem empfehlenswerthen Handwörterbuche eine 2. Auflage erscheint, welche durch die Eintragung der Quellen des vorjustinianischen Rechts wesentlich bereichert ist und namentlich auch für den akademischen Unterricht bedeutend gewonnen hat. Dagegen ist freilich manches Versehen unberichtigt geblieben, — z. B. hat der Modius unter *modius* wie unter *sextarius* noch immer 6 Sextarien, — und was wichtiger ist, vermisst man auch hier noch die strenge Scheidung des gemeinen und des juristischen Sprachgebrauchs. Für jenen reicht jedes gewöhnliche Lexikon aus und man begreift nicht, wesshalb der blossen Worterklärung noch Belegstellen hinzugefügt sind, — hier sogar noch in ausgedehnterem Maass als in der 1. Ausgabe; aber die Nachweisung der technischen Ausdrücke sucht man hier zunächst und wird nicht ganz befriedigt. So ist *noxa* sprachlich jede Schädigung, juristisch und

*) [Es liegt ein Irrtum vor; die Note 371 bezieht sich auf § 88.]

technisch im weitern Sinn die Schädigung durch ein lebendiges nicht rechtsfähiges Wesen, im engern Sinn Schädigung durch einen Sclaven im Gegensatz zu *pauperies*. Der Verf. führt wohl die Bedeutungen auch auf, aber als gleichberechtigte, was sie juristisch durchaus nicht sind. *Forma* ist überhaupt die Gestalt, technisch das durch Schrift, Bild oder sonst bleibend fixirte Muster, daher besonders Grundriss, Stempel u. s. w.; hieraus hätten die Bedeutungen des Wortes entwickelt werden müssen; während man bei Hrn. Heumann liest: 1) Form, a) Gestalt, b) Modell, c) Stempel, d) Charakter, e) Norm; 2) Bezirk, 3) Körper, 4) Grad, 5) Canal, und am Schluss absolut nicht weiss wie diese disparaten Dinge sich zu einem Grundbegriff vereinigen lassen. *Utilis* heisst nicht 1) gültig, 2) analogisch, sondern nur gültig; freilich wird die nur auf gesetzlicher Analogie beruhende aber dennoch für gültig erklärte Klage im eminenten Sinn die gültige genannt, aber niemals heisst die analogisch gerechtfertigte Klage, die der Prätor abweist, *actio utilis*. Wir führen dies nur an, weil wir mit Zuversicht eine neue Auflage des nützlichen Buches erwarten und mit dem Verf. darin übereinzustimmen hoffen, dass es dringendes Bedürfniss sei, die Juristen, die dasselbe brauchen, nachdrücklich zum Denken anzuhalten und nicht der Gedankenlosigkeit Nothbrücken zu schlagen.

9.

Heimann, Jul., Dr. phil., *Suarezius contra Tribonianum sive de iure anteiustinianeo in iure Borussico. Dissert. inaugur. Halis*, 1851. Pfeffer. (36 S. 8).

[Litterarisches Centralblatt 1851 Sp. 398.]

Der Verf. sucht Beziehungen auf zwischen dem vorjustinianischen Rechte 398
und dem preussischen Landrecht; was er der Art findet, sind natürlich ganz äusserliche gewöhnlich nur scheinbare Analogien. Dass Barbarismen wie *Iustiniano adiuvasse* sich mit den *summis in iure civili honoribus* vertragen, ist bedauerlich.

10.

v. Savigny, Fr. Carl, Geschichte des Röm. Rechts im Mittelalter. 7. Bd. Verbesserungen u. Zusätze. Register. 2. Ausg. Heidelberg, 1851. J. C. B. Mohr. (V, 418 S. 8).

[Litterarisches Centralblatt 1851 Sp. 571.]

Unter den Zusätzen (S. 1—102), die theils von dem Verf., theils von Biener, 571
Ranke und besonders von Merkel herrühren, sind hervorzuheben die Aktenstücke über die sieben römischen Pfalzrichter S. 8 ff. (von Merkel); über die handschriftliche Grundlage der lex Rom. Burg. S. 30 ff., wo die nov. Severi II. aus Hdschrr. ergänzt wird (von Merkel); über die westgothischen Gesetzbücher S. 42 ff. (von Merkel); über die Entstehung von Petri exceptiones nach 1157 S. 52 ff. (nach Mittheilungen von Galvani); über die Turiner Institutionenglosse, gegen Dirksen S. 56 ff. (von Savigny); über die ursprüngliche Redaction der Gesetze Kaiser Friedrichs II. S. 63 ff. (von Merkel); über die Aretiner Urkunde nicht von 752 sondern von 1109 S. 66 (nach Vagnoni von Merkel); über das Verhältniss der Florentina und der Vulgata nach Anleitung der Basiliken S. 82 ff. (von Biener). Es ist in diesen

wenigen Blättern viel wichtiges Material enthalten; die spärlichen Beweise für den praktischen Gebrauch des justinianischen Rechts vom 8. bis zum 11. Jahrh. sind durch die Ausführung über Petrus' Schrift und die Urkunde von Arezzo wiederum wesentlich verringert. In der That ist es nicht zu läugnen, dass die Fortexistenz des römischen Rechts und der römischen Municipalverfassung durch das ganze Mittelalter, wie sie Savigny behauptet hat, nicht länger zu halten ist; es lässt sich schon jetzt, obwohl die Akten noch nicht geschlossen und die Untersuchung noch nicht auf allen Gebieten gleichmässig revidirt ist, mit Bestimmtheit aussprechen, dass Hegel's gründlicher Widerspruch durchdringen wird. Ausführliches Sach-, Autoren- und Quellenregister beschliessen das Werk.

11.

Collmann, C. Chr., Die judicielle Rechtswissenschaft im Grundriss, nebst einer Kritik des v. Savigny'schen Systems. Berlin, 1851. C. Heymann, in Comm. (XIV, 190 S. 8).

[Litterarisches Centralblatt 1851 Sp. 571—572.]

571 Seit die verständigen Juristen sich darüber einig sind, dass der Streit zwischen der historischen Rechtsschule und ihren praktisch-philosophischen Gegnern im Wesentlichen auf Missverständnisse und vorübergehende Differenzen
572 hinausläuft, sind die Schiboleths jenes leidigen Zankes auf den Trödelmarkt gekommen, wo auch Hr. Collmann sie erworben hat. Für sein System, welches natürlich jene beiden Gegensätze versöhnen, nämlich das Gemeinsame aller Gesetzgebungen (man denke!) vereinigen und zugleich wie das historische Recht positiv, wie das Naturrecht abstrakt sein soll, hat sich der Verf. eine möglichst lästige Terminologie erfunden und in früheren Schriften entwickelt. Die Verdriesslichkeit darüber, dass das Publikum noch immer von Regenten u. Staatsbürgern spricht, statt von Civikraten und Civipeitharchen (!), scheint ihn bewogen zu haben, noch einen Versuch zu machen, sich Gehör zu verschaffen; wir wünschen aufrichtig, dass es der letzte sein möge.

12.

Müller, Dr. K. O., Prof. in Greifswald, Die Lehre des Röm. Rechts von der Eviction. 1. Theil. Halle, 1851. Pfeffer. (VIII, 321 S. 8).

[Litterarisches Centralblatt 1851 Sp. 572—573.]

572 Der Verf. hat in diesem ersten Theil den Begriff der Eviction theils historisch, theils dogmatisch entwickelt, während der zweite die Theorie der Evictionsklage aufstellen wird. Die geschichtliche Entwickelung schliesst sich mit Recht der herrschenden Ansicht an, dass die Eviction historisch aus der Auctoritas bei der Mancipation hervorgegangen ist, ohne wesentlich Neues und Förderliches hinzuzusetzen. Dass die Dupla beim Mancipium etwas Zufälliges war und auf besonderer Nuncupation beruhte, ist der Grundfehler dieser wie anderer Darstellungen der Evictionslehre, während doch unleugbar die Grundlage der Dupla eine ganz andere ist. Ursprünglich wurde jeder falsch erfundene Gebrauch der feierlichen Formel mit der Strafe *(poena)* des Doppelten geahndet; wesshalb der Mancipant einer fremden Sache, wie jeder *in iure* lügenhaft Befundene von Rechtswegen mit der *poena dupli* büsste gleich dem Dieb. Aus

dieser gesetzlichen Privatstrafe bei der Mancipation hat sich später die Conventionalstrafe für andere Veräusserungsformen entwickelt; woraus sich leicht die so auffallende Bezeichnung derselben als *poena* erklärt und der für die ganze Lehre bis in späteste Zeit massgebende Satz, dass Eviction nur eintritt auf Grund eines Eigenthum übertragenden Acts. Der Verf. hat es überall versäumt, sich um das Wesen der Mancipation genauer zu bekümmern, wie ihm denn auch eindringende und wichtige Untersuchungen über deren Verhältniss zu der Eviction entgangen sind, namentlich die von Mayer Litiscontestation I, S. 136ff. Er würde auch, wenn er dieser Seite der Untersuchung den erforderlichen Fleiss zugewandt hätte, auf die verkehrte und längst beseitigte Behauptung, dass die *res mancipi* die kostbarsten Sachen seien, gewiss nicht einen Erklärungsversuch der Beschränkung des Versprechens der Dupla auf letztere gebaut haben; ihm konnte es bei seinem praktischen Sinn am wenigsten entgehen, dass die Ausschliessung dieser Stipulation im täglichen Kleinverkehr keiner historischen Rechtfertigung bedarf. — Um so erfreulicher ist es, dass der zweite der dogmatischen Erörterung gewidmete Theil, der auch schon dem Umfang und der Art der Behandlung nach den Hauptinhalt des Bandes ausmacht, in aller Beziehung besser ausgefallen ist. Mit Takt und Verstand ist der Verf. bestrebt, das Zufällige und Historische in diesem Abschnitt des römischen Rechts von dem Natürlichen und Bleibenden abzuscheiden und die römische Lehre in der ganzen Simplicität der Hauptbegriffe und der ganzen Detailfülle ihrer praktischen Entwickelung anschaulich und nutzbar darzulegen. Dieser Theil beschäftigt sich, wie gesagt, mit der Entwickelung des Thatbestandes der Eviction, wobei erstens die geschehene Eigenthumsübertragung als dessen nothwendige Vorbedingung nachgewiesen, zweitens die eine Eviction in sich schliessenden Klagen einzeln durchgegangen werden. Der erste Abschnitt widerlegt mit Geschick die unsinnige Annahme, dass auch der Miether als solcher Eviction erleiden könne, und zeigt überhaupt sehr gut, dass nur verhinderter Eigenthumserwerb die Evictionsklage motivirt. Nur hätte der Verf. sich durch die schwierige lex 16 § 2 D. de evict. 21, 2 nicht verleiten lassen sollen, das Eigenthum, welches durch Uebergabe an den Procurator oder sogen. *longa manu traditio* entsteht, als ein qualitativ anderes und schwächeres aufzufassen, im Gegensatz gegen die „reelle Einverleibung" in das Vermögen (S. 110ff.); wäre es wahr, dass der Käufer die vor ihm auf den Tisch gelegte Sache mit minderen Rechten erwirbt als die ihm in die Hand gegebene, und jene noch nicht *„in bonis eius"* sich befindet, so würde die ganze Lehre von der Apprehension, eine der sichersten und am festesten gegründeten des Rechts, aufs Neue in Frage gestellt sein. Unzweifelhaft ist die Eviction vor erfolgter Tradition, welche in gedachter Stelle vorkommt, von dem Fall zu verstehen, wo der Käufer vor der Tradition den naturalen Besitz der Sache im Namen des Verkäufers inne hat und als solchem ihm die Sache evincirt wird. — Der zweite Abschnitt führt zu dem Ergebniss, dass jeder Rechtsweg, durch welchen das Eigenthum einer bestimmten Sache dem Käufer aberkannt wird, zur Begründung der Eviction ausreicht, wobei namentlich die vielbestrittene Lehre von der Eviction der Servituten ausführlich behandelt ist. — Die Behandlung ist im Ganzen einfach und klar; Kürzung der Darstellung, und namentlich der Perioden könnte freilich nicht schaden, und der berufene Juristenjargon macht sich hier lateinisch und deutsch unbillig geltend. „Es wird sich berufen" und „beschehene Uebergabe" ist eben so wenig deutsch, als der von der Eviction 573
Betroffene lateinisch ein *evictus*.

13.

v. Savigny, Friedr. Carl, Das Obligationenrecht als Theil des heutigen Römischen Rechts. 1. Bd. Berlin, 1851. Veit u. Co. (VIII, 520 S. 8).

[Litterarisches Centralblatt 1851 Spalte 592—593.]

592 Bei einem Werke wie das vorliegende, — bekanntlich die Fortsetzung des „Systems“ — das jeder Jurist ohnehin beachtet und das als Revision der gesammten Obligationslehre in diesen Blättern unmöglich ausreichend besprochen werden kann, wird es genügen, die wichtigsten in diesem Bande vorgetragenen Lehren kurz zu verzeichnen. Es gehören dahin 1) die Lehre von der Naturalobligation. Dafür erklärt der Vf. jede durch ein Pactum begründete klaglose Obligation mit Verwerfung der Meinung, dass der nackte Vertrag weder eine Civil- noch eine Naturalobligation begründe. Er sucht sodann (S. 53ff.) die klaglosen Obligationen zu klassificiren, indem er die Gründe der Klaglosigkeit annimmt: a. Formmängel, b. Mangel der Rechts- oder Handlungsfähigkeit, c. vom *ius gentium* verworfene Consequenz des Civilrechts, d. eigenthümliche Verhältnisse des Klagenrechts. — 2) Die Lehre von der Correalobligation. Der Vf. betrachtet sie als ein allgemein — sogar bei Consensualverträgen, ja beim Mutuum — zulässiges *pactum adiectum*, welches einzig durch den auf Correalität gerichteten Willen der Parteien entsteht. Es ist sowohl für die einzelnen Controversen als namentlich auch für die Frage, ob die Correalität noch heute vorkommen könne, von dem grössten Einfluss, dass er die Ansicht, wonach die Correalobligation nothwendig eine formale ist und in ihrem innersten Wesen mit der Formalität der Verträge zusammenhängt, nicht gebilligt hat. Eine ausführlichere Erörterung dieser Differenz und eine Widerlegung der wahrlich, besonders durch Ribbentrop, wohlgegründeten herrschenden Ansicht wird leider vermisst. — 3) Die Lehre von den untheilbaren Obligationen, wozu der Vf. die auf Tradition gerichtete nicht zählt (S. 335ff.). Mehrere Schuldner bei einer untheilbaren Obligation betrachtet er ganz als Correi (S. 356ff.), mehrere Gläubiger sollen jeder auf das Ganze klagen, aber nur einen Theil erhalten, wobei die Consumtion der ganzen Intentio abgewehrt wird durch eine Präscriptio (S. 362ff.). — 4) Die Lehre vom Gelde, als der wichtigste Fall der auf Quantitäten gerichteten Obligationen. Es ist sehr dankenswerth, dass diese wichtige bis jetzt, weil das römische Recht darüber fast schweigt, von den Juristen unbillig vernachlässigte Lehre hier in ihre vollen Rechte eingesetzt wird. Dass im Allgemeinen — so weit nicht besondere Prohibitivgesetze, z. B. über Zwangscours eingreifen — über das Geld als Gegenstand der Obligation der Wille der Parteien absolut entscheidend ist, stellt der Vf. mit Recht als obersten Grundsatz hin. Weiter unterscheidet er die Verträge, welche auf eine bestimmte Münzsorte gerichtet sind und die, bei denen dies nicht der Fall ist. In dem ersteren Fall, den der Vf. für den seltneren hält, bleibt es bei dem Vertrag vorausgesetzt, dass die Münzsorte als solche noch zur Zeit der Erfüllung vorhanden ist (S. 464ff.); so dass der Vertrag gewissermassen aleatorisch ist, indem der Werth zur Zeit des Empfangs und der zur Zeit der Rückzahlung sehr verschieden sein können. Den zweiten Fall behandelt der Vf. als die eigentliche
593 reine Geldschuld und entwickelt ausführlich, dass hier nicht der Nenn- oder der Metall-, sondern durchaus der zur Zeit der Hingabe des Geldes bestehende

Courswerth zu Grunde zu legen ist (S. 442ff.); was analogisch Anwendung finde auch bei dem auf eine bestimmte nicht mehr vorhandene Münzsorte gerichteten Darlehen. Der praktische Jurist kann freilich sein Bedenken nicht bergen gegen eine Theorie, nach der regelmässig der Gläubiger die hingegebene Summe nicht nach dem Nominal-, sondern nach dem bei Begründung der Schuld gangbaren Handelswerth zurückempfängt, er also, wenn er hundert Thaler in Zetteln zahlt, die 1 pCt. über oder unter Pari stehen, nicht ein Darlehn von 100, sondern von 101 oder 99 Thlrn. abgeschlossen hat, bei dessen Rückzahlung er dann wieder die gegebene Münze nach dem dermaligen Tagescours berechnen muss. Ebenso wenig ist der Unterschied der auf eine bestimmte Münzsorte gerichteten und der reinen Geldschuld klar gemacht. Ref. gesteht, dass er sich eine Geldschuld gar nicht anders denken kann als gestellt auf irgend eine Münzsorte, die zwar mehr oder minder, aber immer bestimmt ist. Eine Obligation, die auf Groschen lautet, ist nicht weniger auf ein bestimmtes Genus gerichtet, als eine auf preussische Thaler vom J. 1851 gestellte; nur dass das Genus im ersteren Falle ein weiteres ist, möglicher Weise auch verschiedene im Werth beträchtlich differirende Species einschliessen kann. Ein qualitativer Unterschied ist indess hier durchaus nicht vorhanden; absolute Werthgleichheit findet sich zwischen den Individuen eines Genus nie und das Wahlrecht des Schuldners gestattet ihm ebensowohl im zweiten Fall unter den Thalern von diesem Jahr die etwas zu leichten Stücke auszusuchen als, wenn er Groschen schuldet mit Neu- statt mit Silbergroschen zu bezahlen. Sonach möchte es scheinen, dass die vom Vf. nebenher behandelte Exceptional-Beredung, eine bestimmte Münzsorte zu leisten, vielmehr ein Essentiale der Geldschuld ist und für die „reine Geldschuld," welche Savigny aufstellt, daneben kein Platz bleibt. Der aleatorische Charakter, den der Vf. in jenem Falle mit Recht hervorhebt, würde danach allen auf Geld und überhaupt auf ein Genus gerichteten Verträgen beiwohnen und nur besonders scharf hervortreten, wenn eine Aenderung des Münzfusses oder Verrufung einer Sorte stattgefunden hat; eben wie wenn eine Wein- oder Kornsorte versprochen ist, welche zur Zeit der Erfüllung schon gänzlich consumirt ist. Abgeschlossen wird sonach mit dieser Erörterung die Lehre vom Gelde schwerlich sein; allein die Wissenschaft wie der Vf. werden bei der neuen Anregung, die sie hier erhalten hat, gleichfalls ihre Rechnung finden.

14.

Chambon, Dr. Ed., Prof. in Jena, Beiträge zum Obligationenrecht. 1. Bd. Jena, 1851. Mauke. (VIII, 272 S. gr. 8).

[Litterarisches Contralblatt 1851 Spalte 593—595.]

Die erste Abhandlung dieser Schrift (S. 1—110) ist dem Trödelvertrag ge- 593
widmet. Mit Recht erkennt Vf. den Mittelpunkt seiner Aufgabe in der Feststellung des formellen Wesens dieser Obligation in dem römischen Contraktsystem, welche mit der Begriffsbestimmung derselben wesentlich zusammenfällt. Er geht dabei aus von einer Uebersicht der im römischen Recht vorkommenden vertragsmässigen Taxirungen *(aestimationes)*, was nicht zweckmässig ist; denn die Feststellung des Werthes einer Sache zwischen zwei Parteien ist — wie der Vf. nachher selbst recht gut ausführt S. 88ff. — ein an sich indifferenter

juristischer Act, dessen Bedeutung nie einem Zweifel unterlegen hat. Alles kommt auf die Beziehung an, in welcher diese Taxirung in dem von ihr benannten Vertrag erscheint. Die Feststellung des Begriffs giebt der Vf. dahin, dass der Trödelvertrag ein potestativ bedingter Kauf sei; mittelst dieser Definition werden die bekannten Controversen über Tragung der Gefahr und Eigenthumsübergang entschieden. Dabei aber verwickelt sich der Vf. in ein eigenthümliches Dilemma. Ist der Trödelvertrag ein bedingter Kauf (S. 28), so musste er auch in dem Actionensystem als solcher behandelt werden; man musste wie bei anderen bedingten Geschäften die Purificirung des Contrakts abwarten und alsdann die Kaufklage daraus geben. Wenn der Vf. dagegen bemerkt (S. 77), dass man eines Rechtsmittels auf die Gegenleistung hier schon bei schwebender Bedingung bedurft habe, so vergisst er einmal, dass man das bei jedem bedingten Geschäft mit demselben Recht oder Unrecht geltend machen kann, zweitens dass nach dieser Auffassung nicht die „innere Rechtsorganisation" die ästimatorische Klage hervorgerufen, sondern eine sehr äusserliche Nothwendigkeit sie mit Verletzung entschiedener Rechtsprincipien geschaffen hat. Wenn er ferner geltend macht, dass eine potestative Bedingung wie die im Trödelvertrag enthaltene den Contrakt als Kaufcontrakt rechtlich kraftlos mache, so ist dies erstens nicht richtig, denn die dem Käufer verstattete Bedingung *si placuerit* ist um nichts besser als die vom Trödler gestellte; und
594 wäre es richtig, so würde nur folgen, dass der Contrakt nicht als bedingter Kauf angesehen werden darf. Kurz, entweder die Definition des Vf.'s sammt allem was daran hängt ist falsch, oder die ästimatorische Klage überflüssig und sinnlos. So leichten Kaufes, wie der Vf. meint, ist die *„magna dubitatio"* der alten Juristen überall nicht zu entscheiden; dass der Vertrag nicht schlechthin als bedingter Kauf betrachtet u. behandelt werden kann, zeigt schon, dass er nicht durch Consens perfekt wird, ferner die ihm wesentliche eventuelle contraktliche Verpflichtung zur Rückgabe der nicht verkauften Gegenstände, wodurch der Trödelvertrag gewissermassen als aus Kauf und Mandat unter sich einander ausschliessenden Bedingungen combinirt erscheint. —

Die zweite Abhandlung (S. 111—174) hat die Rescission des Verkaufs wegen *Laesio enormis* zum Gegenstand. Der Vf. ist bemüht zu zeigen, dass die Feststellung eines Rechtsmittels für diesen Fall, eine naturgemässe Entwickelung des Prinzips der *bona fides* sei; freilich habe Diocletian sie zu früh ausgesprochen. weshalb er selbst und die nächsten Kaiser auch wieder zu der ältern Rechtsansicht zurückgegangen seien; aber nach Beseitigung der entstandenen Missverständnisse und Zweifel habe Justinian den Schritt thun dürfen, der von Diocletian nur zu früh gemacht sei. Die Bestimmung, die unter Diocletian „übereilt" war, soll unter Justinian statthaft gewesen sein, die Rechtsanschauung sich ihr gewissermassen accommodirt haben. Eine solche Anwendung der „naturgemässen Entwickelung" ist wenig erbaulich. Es liegt eine masslose Willkür darin, wenn der Vf. es sich herausnimmt den Zeitpunkt zu fixiren, wo der Staat für eine solche Rescission wegen Verletzung über die Hälfte reif war, und eine arge Verkennung dessen worauf es ankommt. Es ist zwar richtig, dass das Motiv des diocletianischen Gesetzgebers ein gewisses Billigkeitsgefühl war; aber keineswegs, dass die naturgemässe Entwickelung der *bona fides* dahin führen musste diesem Luft zu machen. Im Gegentheil kann der Vf. von jedem Geschäftsmann erfahren, dass Treu und Glauben bei Verträgen ganz und gar verschieden sind von dem gemüthlichen Bedauern des benachtheiligten Contrahenten, und dass die naturgemässe Ent-

wickelung der Lehre von Treu und Glauben die ädilicischen Klagen wegen Mängel wie die Rescission wegen Verletzung über die Hälfte so wenig erzeugt, dass sie sie vielmehr zum Theil wieder beseitigt hat. Die contraktliche *bona fides* und die *aequitas* als legislatorisches Motiv sind himmelweit verschieden. Der Begriff der *bona fides* an sich hat ganz und gar keine „naturgemässe Entwickelung;" Handeln auf Treu und Glauben ist zu allen Zeiten dasselbe gewesen. Die Entwickelung besteht nur in der Anwendung dieses Begriffes, welche anfangs beschränkt gewesen ist, aber gerade im Kauf war sie immer zulässig und wäre die Rescission eine blose Anwendung davon, so würde man dafür nicht auf Diocletian's Gesetz gewartet haben. Was für Missverständnisse und Zweifel dasselbe veranlasst und wie man dieselben beseitigt hat, bleibt völlig unklar; an sich war das Gesetz wohl verkehrt, aber klar und einfach, und dass man mehrere die Gültigkeit des Kaufvertrags allgemein einschärfende Gesetze daneben stellte, war praktisch und theoretisch gleich irrelevant. —

Die dritte Abhandlung (S. 175—268) — eine weitere Ausführung der Habilitationsschrift des Vf.'s — beschäftigt sich mit der *quod iussu actio*. Hier findet sich manches Gute; so zeigt der Vf. treffend, dass der Jussus nichts ist als der Wille des Geschäftsherrn und es gleichgültig ist, wie, wenn, wann er kundgegeben wird. Daneben kommen indess auch wieder befremdliche Behauptungen vor; so namentlich die folgenreiche Unterscheidung zwischen Mandat u. Jussus S. 240ff. Wenn der Vater den Titius ersucht mit seinem Sclaven ein Geschäft abzuschliessen, so soll dabei je nach der gewählten Form der Titius als Mandatar erscheinen oder *quod jussu* klagen dürfen. Allein in einem solchen Ersuchen liegt offenbar so wenig ein Mandat wie wenn der Vater den Titius bittet mit ihm, dem Vater einen Vertrag einzugehen; der Vf. wird doch nicht behaupten, dass jedes *pactum de contrahendo* ein Mandat enthalte oder dass es zum Mandat sich umwandle durch den Abschluss mit einem Hausunterthänigen. — Auch hier zeigt sich wieder die trübe und ungenügende Auffassung der juristischen Grundbegriffe, an welcher die ganze Schrift leidet und welche durch allen Fleiss nicht gut gemacht werden kann. Das redliche und bescheidene Streben des Vf.'s und seine unbefangene Wahrheitsliebe macht es dem Rec. schwer, dies auszusprechen; aber die Wissenschaft des römischen Rechts hat in dieser Zeit mehr als je Anlass gegen ihre Bekenner streng zu sein und mit rechtem Maass zu messen. Ihre äussere Geltung schwindet mehr und mehr; scharfe und sichere Auffassung der Verkehrsformen wird bald das Einzige sein, was sie zu bieten hat, und mit Bedauern sieht man auf diesem Gebiet fast mehr Rück- als Fortschritte. In dieser Beziehung möchten wir uns noch ein Wort erlauben über die jetzt so beliebte und auch von dem Vf. emsig gepflegte sogenannte Dogmengeschichte, welche von der unerlässlichen Benutzung der Literatur sehr verschieden ist. Es kann sehr lehrreich sein, die Entwickelung eines Rechtsbegriffs durch die Doctrin zu verfolgen; nur muss es ein solcher sein, der wirklich eine Geschichte hat, was bei den meisten Controversen keineswegs der Fall ist. Wie ein vernünftiger Mann wohl die Geschichte von Preussen, aber nicht die der Charlottenstrasse in Berlin schreiben wird, so mag, wer es sich getraut, den Eigenthumsbegriff durch die verschiedenen Systeme verfolgen und entwickeln, aber die l. 2. *C. de resc. vend.* hat keine Geschichte. Der Vf. beruft sich einmal auf die Pietät gegen unsre grossen Todten; aber die Pietät gegen die Lebenden darf auch 595
nicht bei Seite gesetzt werden. Wir sagen das nicht im Scherz: es ist eine sehr ernste Pflicht, unsre Wissenschaft, die schon an ihrer Weitläuftigkeit zu

ersticken droht, nicht mit überflüssigem Apparat zu belasten. Wenn wir uns nicht selbst zu beschränken verstehen, so wird Staat und Publikum, deren Diener wir sind, in nicht zu kurzer Zeit uns im Stich lassen und die wahren Resultate der Wissenschaft auch aufopfern um nur des wüsten Schuttes endlich loszuwerden.

15.

Kleinschrod, G. F. Emil, Dr., Ueber l. 27 *Dig. de rebus creditis*, mit besonderer Beziehung auf Darlehen an Gemeinden nach römischem Recht. Eine von d. Juristenfacultät an d. Ruprecht-Karls-Universit. zu Heidelberg genehmigte Habilitationsschrift. Heidelberg, 1851. Jul. Groos (IV, 84 S. 8).

[Litterarisches Centralblatt 1851 Spalte 595.]

595 Der Vf. sucht den Satz zu beweisen, dass eine Stadtgemeinde rechtlich unfähig sei ein Darlehen zu empfangen; denn das Darlehen setzt Consensus und Erwerbfähigkeit voraus, und wenn auch für den ersteren der Wille der zur Vertretung der Gemeinde bevollmächtigten Personen ein Surrogat gewähre, so sei doch die Tradition ausgeschlossen „wegen mangelnder physischer Existenz der juristischen Personen und daraus folgender Unfähigkeit zu empfangen". Dieser Satz, den der Vf. selbst den „Kern seiner Ansicht" nennt und welcher consequent durchgeführt dahin führen würde, dass die juristische Person Eigenthum weder erwerben noch veräussern kann, ist so neu wie falsch. Ganz abgesehen davon, dass es völlig willkürlich ist in dem Willensakte so weit er obligatorisch ist einen Stellvertreter zuzulassen und in dem auf Eigenthumserwerb gerichteten ihn auszuschliessen, und dass das römische Recht gerade umgekehrt in dem letzteren Falle, falls nur der Erwerbungsakt nicht den streng förmlichen angehörte, weit eher Stellvertretung zugelassen hat als in dem ersteren, so scheint der Vf. an den Sclaven und dessen unbezweifelte Fähigkeit für die Gemeinde Eigenthum zu erwerben gar nicht gedacht zu haben. Nie ist es einem römischen Juristen in den Sinn gekommen, die volle Gültigkeit eines von dem Stellvertreter der Gemeinde auf Grund eines ausdrücklichen Mandats derselben abgeschlossenen Darlehns zu bestreiten, mochte das Geld gezahlt sein an den Sclaven oder an einen freien Vertreter der Gemeinde; in der Stelle, mit der der Vf. sich beschäftigt, ist offenbar nur die Rede von einem ohne einen solchen Auftrag nach den Grundsätzen der *negotiorum gestio* geschlossenen Darlehn, wobei natürlich die *in rem versio* der einzige Klaggrund gegen die Gemeinde ist. — Wir schweigen von andern Verstössen, z. B. wenn in der ersten Periode der Dogmengeschichte die Glosse, in der zweiten Azo figurirt, oder wenn zur Zeit der klassischen Juristen die Tradition noch gar keine andere Anwendung gefunden haben soll als auf die Veräusserung baarer Geldsummen. Wie kaufte man denn damals einen Bock? — Die Darstellung ist ungeschickt und weitläuftig; die sogenannte „Dogmengeschichte" ein rechter Beleg zu der oben ausgesprochenen Warnung, dass unsre besseren Juristen vorsichtig sein mögen im Gebrauch einer Methode, welche nur zu leicht dahin führt, dass wer einen Korb voll Citate auszuschütten versteht, sich einredet auch ein Jurist zu sein.

16.

Puchta, Kleine civilistische Schriften.

[Litterarisches Centralblatt 1851 Spalte 625.]

Die vorliegende Sammlung umfasst sämmtliche civilistische Arbeiten des 625
trefflichen Juristen nach der Zeit der Abfassung geordnet, nicht blos die in Zeitschriften und bei akademischen Feierlichkeiten erschienenen, sondern die besonders herausgekommenen „civilistischen Abhandlungen"; natürlich mit Ausschluss des Gewohnheitsrechts und der Handbücher. Unter den ungedruckten Nummern ist auszuzeichnen n. 34, über das Schicksal des Vermögens aufgelöster juristischer Personen mit Anknüpfung an einen Rechtsfall; die übrigen sind nicht von grosser Bedeutung, u. warum unter n. 30 der Brouillon zu dem unter n. 31 abgedruckten Aufsatz, unter n. 36 („die Quellen des Röm. Rechts") die hundertmal zusammengestellten Notizen, wie Puchta sie für seine Vorlesungen sich aufgezeichnet hatte, wieder abgedruckt sind, ist nicht wohl zu begreifen. Dagegen vermisst man ungern eine Auswahl aus der Masse der juristischen *pièces fugitives*, ja selbst aus den nicht juristischen, namentlich politischen Publicationen, in denen ein gutes Stück der Eigenthümlichkeit Puchta's niedergelegt ist. So zwecklos es wäre, die ganze Masse wieder unter die Presse zu geben, so erfreulich wäre eine verständige Auswahl derselben gewesen, welche auch, nach der Vorrede zu schliessen, späterhin nachfolgen wird, wenn das Publikum diesem Band die gebührende Theilnahme schenkt. Die vorgedruckten Nekrologe von Stahl und Wetzell tragen sehr das Gepräge der Partei und des Augenblicks.

17.

v. Völderndorff, Otto, Dr., Einige Worte über Recht, Rechtswissenschaft u. Röm. Recht. München, 1851. Kaiser. (35 S. 8).

[Litterarisches Centralblatt 1851 Spalte 751.]

In einem verwünschten Stil, der wahrscheinlich schön sein soll, werden 751
hier Gemeinplätze über Recht, Rechtswissenschaft, römisches Recht und andere dem Verf. wenig bekannte Dinge vorgetragen. Die Benachrichtigung, dass der Verf. unter dem blauen Himmel der ewigen Weltstadt schwärmen gelernt hat für das *corpus iuris*, welches sich erheben soll wie ein Phönix aus der Lohe angeblicher Vernichtung, entschädigt den Leser keineswegs für die verlorene Viertelstunde.

18.

Girtanner, Dr. W., Prof. in Jena, Die Bürgschaft nach gemeinem Civilrechte. Histor.-dogmatisch dargestellt. I. Histor. Abtheilung. II. Dogmat. Abtheilung: D. geltende gemeine Recht. Jena, 1851. Hochhausen. (574 S. 8).

[Litterarisches Centralblatt 1851 Spalte 751—752.]

Die vorliegende Schrift zerfällt in zwei Abtheilungen, die historische 751
(S. 1—314), welche in zwei Heften schon seit längerer Zeit dem Publikum vorliegt, und die so eben erschienene dogmatische, welche das geltende gemeine

Recht der Bürgschaft darstellt. Wir freuen uns über die früher erschienenen Theile dieser aus dem Ganzen gearbeiteten Schrift unser Urtheil zurückgehalten zu haben, da in dieser mit ächt civilistischem Sinn geführten Untersuchung die historische Entwickelung in der That das ist, was sie sein soll: die Vorbereitung und Grundlage der jetzt gültigen Doctrin. Zunächst wird hier das römische Rechtssystem dieser Lehre in seiner systematischen Begründung dargelegt, ebenso die schwankende Gestalt, die dasselbe in der mittelalterlichen und neueren Praxis und Doctrin angenommen hat. Auf die Feststellung der letzteren hat der Verf. besondere Sorgfalt gewandt und ein reiches Material dazu gesammelt. Hierdurch ist der Verf. in den Stand gesetzt, die auf ver-
752 alteten Formalsätzen des römischen Rechts beruhenden Bestimmungen zu scheiden von denen, die noch jetzt anwendbar sind, die neuere Rechtsbildung von der Unklarheit und den Irrthümern, die ihr Entstehen begleiteten, zu befreien und so das wirklich geltende gemeine Recht zu finden. Der Verf. hat es vollkommen begriffen, worauf es jetzt in der Wissenschaft ankommt: es ist dies die systematische Ausrottung des Veralteten bis in seine letzten Wurzeln und Verzweigungen und die juristische Gestaltung des noch lebensfähigen alten wie des später neu entwickelten Rechtes. Auf diesem Wege ist es ihm, um nur eins anzuführen, möglich geworden den alten Streit, ob die Fidejussio und das Constitutum heute noch neben einander beständen, dahin zu entscheiden, dass die Fidejussio in ihrer Entwickelung, nach Beseitigung aller der Stipulationsform angehörigen Consequenzen, alle dem Constitutum eigenthümlichen Wirkungen gleichfalls angenommen und somit die heutige Bürgschaft die beiden Formen des römischen Rechts vereinigt und ihre Differenzen formell wie materiell in sich aufgehoben habe (S. 372—381). Es kann hier auf weitere Einzelheiten nicht eingegangen werden; klare und verständige Einsicht in die Natur der Rechtsverhältnisse, die bei den Theoretikern so seltene Gerechtigkeit gegen den Willen der Parteien und das Streben denselben überall wo er erkennbar und zulässig ist zur Geltung zu bringen, vollkommene Beherrschung des Materials und namentlich auch der weitschichtigen Literatur, endlich eine nachahmungswerthe Kürze zeichnen diese Monographie — die erste, worin die Bürgschaft speciell behandelt wird — vortheilhaft aus in der gegenwärtigen civilistischen Literatur. Nur selten begegnet man willkürlichen Combinationen, wie z. B. die ist über Entstehung der *sponsio* und deren Nichtübergang auf den Erben, welche das Buch eröffnet. Eine lebendigere und anschaulichere Darstellung und Vermeidung der vielen und argen Druckfehler wird der Verf. sich künftig in seinem eigenen Interesse angelegen sein lassen.

19.

Hartmann, O. E., Dr., a. o. Prof. in Göttingen, Ueber das römische Contumacialverfahren. Göttingen, 1851. Vandenhoeck u. Ruprecht. (IV, 251 S. 8).

[LitterarischesC entralblatt 1851 Spalte 792.]

792 Die Resultate dieser kleinen Schrift sind sehr beachtungswerth und verbreiten manches neue Licht über das noch so sehr dunkle römische Contumacialverfahren. Der Verf. hat namentlich gezeigt, dass die Prozesseröffnung durch

magistratische Vorladung auch im Civilverfahren sehr alt ist und dass, wer dieser nicht Folge leistet ebenso wie der, der zwar *in iure* sich stellt, aber es dort nicht zur Litiscontestation kommen lässt, als *contumax* behandelt und schliesslich vom Prätor ebenso verurtheilt wird wie wenn er von dem Judex überwiesen worden wäre; dass also der Satz, es könne zu einer förmlichen Verurtheilung nur auf Grund der Litiscontestation kommen, sehr wesentlicher Modificationen bedarf. Das Verhältniss des Contumacialverfahrens zu dem gegen den Abwesenden und Latitanten dagegen hat der Verf. weder zu eigener noch zur Befriedigung des Lesers dargestellt; wie denn überall die Abschnitte über die Absentia und die Latitatio ihm bei weitem weniger gelungen sind. Dieselben drehen sich natürlich um die Erörterung des Prozesses gegen Quinctius; wobei namentlich es sehr nachtheilig gewesen ist, dass der Verf. das schlechte Hotomann'sche Glossem nicht aus dem Text des Edicts herauswarf.*) Zu bedauern ist es, dass der Verf. es dem Leser so sehr schwer macht seinen Forschungen zu folgen; statt einer unabhängigen Entwicklung der Sache aus den Quellen behandelt er seinen Gegenstand durchgängig polemisch, wie denn z. B. der Abschnitt über die Absentia vollständig als eine sehr ausführliche Recension von Kellers Abhandlung in den Semestrien auftritt. Der Verf. verspricht in einem ausführlicheren Werke auf diese Untersuchungen zurückzukommen; wenn er sich dabei aller Selbst- und Zwiegespräche enthalten und seine Untersuchung in methodischer Fassung vorlegen wird, so wird ihm und dem Publicum damit ein wesentlicher Dienst geschehen.

20.

Buchka, Dr. H., Mecklenb.-Strel. Justizrath, Die Lehre von der Stellvertretung bei Eingehung von Verträgen. Historisch und dogmatisch dargestellt. Rostock, 1852. Stiller. (VIII, 255 S. 8.)

[Litterarisches Centralblatt 1851 Spalte 792.]

Die vorliegende Schrift erörtert in klarer und gewandter Weise zunächst 792
die Grundsätze des römischen Rechts über die Stellvertretung bei Verträgen und die Ausnahmsfälle davon, wobei uns indess durchaus nichts Neues und Eigenthümliches von einigem Belang aufgefallen ist. Der Verf. stellt dann in der jetzt beliebten angeblich dogmengeschichtlichen Weise die verschiedenen seit den Glossatoren gangbaren Meinungen über diese Lehre zusammen, die allerdings durch falsche Usualinterpretation wesentlich modificirt worden ist, und kommt dann auf die ihm hauptsächlich wichtige Frage, welches Recht jetzt gelte. Hiebei wird nun freilich der Verf. selbstständiger; aber gegen den neuen Satz z. B., dass der Stipulant nur dann ein Recht auf die Leistung an einen Dritten erwerbe, wenn dieselbe für ihn ein pecuniäres Interesse hat oder den Gegenstand einer concret sittlichen Pflicht bildet, muss die Praxis wegen der gänzlichen Unbestimmtheit dieser concret sittlichen Pflichten und noch

*) [S. o. S. 552 fg.]

entschiedener die Theorie Einspruch thun. Wenn wirklich jede Obligation um gültig zu sein eine Vermögensbereicherung des Gläubigers enthalten muss, so kann „das Interesse der sittlichen Pflichterfüllung“ nicht desshalb als ein vermögensrechtliches gelten, weil „die höchste Bestimmung des Vermögens ist als Mittel zur Realisirung der sittlichen Aufgaben zu dienen“ (S. 190). Wir heben dieses handgreifliche Sophisma heraus, weil es zeigt, wie leicht sich der Verf. seine Sache gemacht hat und wie oberflächlich er die wichtigsten Fragen abthut, was man um so mehr bedauern muss als in der That manche Bemerkungen beweisen, dass es dem Verf. an juristischem Scharfblicke und praktischer Gewandtheit keineswegs fehlt.

XLII.

Alfred Pernice.*)

Wie die Artisten den griechischen Idealbildungen, so stand dieser Jurist den römischen Rechtsentwicklungen gegenüber. Seine Begeisterung war so still wie tief; sie war keusch und verschwiegen und man musste etwas davon in sich tragen, um sie zu gewahren. Wie uns von der griechischen Kunst wesentliche Theile gänzlich mangeln und wir bei den übrigen meistens auf geringe Nach- und Verbildungen angewiesen sind, so sind von der grossen Sammtschöpfung der römischen Ordner das öffentliche wie das sacrale Recht so gut wie vollständig zu Grunde gegangen und auch das Privatrecht kennen wir nur zerstückt in Trümmer und überbaut von dem wüsten Flickwerk einer gedankenlosen Spätzeit. Pernice strebte nach dem römischen Vollrecht. Ihm, dem wie wenig anderen Juristen das philologische Werkzeug ebenso zur Hand lag wie das juristische, lag es im Sinn vor allem das Sacralrecht, dann auch das öffentliche, wo es mit dem Privatrecht sich berührt, wieder zu gewinnen. Ihm war der Papinianismus widerwärtig und so griff er nach dem Labeo; lieber hätte er, wäre es möglich gewesen, statt des republikanisirenden Oppositionsmannes einen richtigen Republikaner nach Art der alten Mucier auf den Altar gestellt. Kühn war das Mühen — man kann kaum fortfahren: herrlich der Lohn. Das römische Vollrecht mit ergänzten Lücken, mit beseitigten Schlacken wiederzuschaffen geht wohl über Menschenkraft hinaus. Aber auch das Streben nach unerreichbaren Zielen ist oft ein fruchtbares und nicht Vielen, aber den Besten hat Pernices Labeo die Rechtsanschauung erweitert und vertieft. Wie viel im Einzelnen die Rechtswissenschaft, die Savigny-Zeitschrift als Trägerin der historischen Rechtsforschung, weiter die Savigny-Commission der Berliner Akademie mit ihren verschiedenen Unternehmungen ihrem treuen Leiter zu verdanken haben, das wissen die ihm näher standen; und wenn es auch bald vergessen sein wird, die Ergebnisse werden bleiben.

*) [Als 'Urteil eines Berliner Freundes' mitgeteilt in Bekkers Nekrolog auf Pernice (gest. 23. Sept. 1901), Zeitschr. d. Savigny-Stiftung, Roman. Abteil., XXII, 1901, p. XXIII.]

XLIII.

Die Aufgabe der historischen Rechtswissenschaft
und
Die Bedeutung des römischen Rechts.

Zwei Reden.*)

I.

Die Aufgabe der historischen Rechtswissenschaft.**)

In einer Zeit, wo so Vieles neu sich gestaltet und das Alte, wenn es nicht sich umgestalten will oder kann, unerbittlich bei Seite geschoben wird, kann auch die Rechtswissenschaft nicht stabil bleiben. Sie sieht ihre Existenz bedroht theils durch jene gedankenarme Oppositionspartei, welche den Staat nur nach der Wohlfeilheit, das Rechtsprechen nur nach der Schnelligkeit taxirt; welche eine gedankenlose Empirie an die Stelle der Rechtsideen setzen und die Controversen in ächt justinianischer Weise durch eine Art von Looswerfen, durch einen rein willkürlichen Machtspruch entscheiden möchte. Dieser sogenannten praktischen, in der That aber bloss trivialen Ansicht ist natürlich alle Wissenschaft ein Gräuel und ein Unsinn, ganz besonders aber diejenige, welche sich nicht auf die Studirstube beschränkt, sich nicht beliebig ignoriren lässt, sondern mit ihrem gewaltigen Netze alle Lebensverhältnisse zu umspannen, Familie und Eigenthum, Schiffahrt und Eisenbahnen, die Verbrechen gegen die Einzelnen oder gegen den Staat, ja die Verhältnisse des Staates selbst und den Verkehr der Völker mit einander, zu regeln, und zwar nach Einem allmächtigen Gedanken zu regeln sich herausnimmt. Zu dieser ewigen Opposition der Gedankenlosen, die alles ideale Streben stets beneidet und bemäkelt, kommt nun noch die bestimmte politische Opposition derer, welche in der Rechtswissenschaft, die allerdings im Bewusstsein einer fast dreitausendjährigen Tradition nicht mit Unrecht stabil ist, ein Hinderniss der nothwendigen politischen Umgestaltung erkennen; welche darum wo möglich die Rechts-

*) [Bisher ungedruckt; aus Mommsens Nachlaß mitgeteilt. Die Überschriften rühren vom Herausgeber her.]

**) [Gehalten im Jahre 1848, unbekannt wo und bei welcher Gelegenheit.]

wissenschaft als solche wenigstens in ihrer praktischen Bedeutung vernichten und zunächst die Kriminal-, dann aber auch die Civilprocesse den Männern der specifischen Rechtswissenschaft entreissen und beliebig aus dem Volke gewählten Urtheilern übertragen möchten. — Diese ungemein bedeutende, in vielem Sinne berechtigte Opposition trifft ganz besonders das sogenannte heutige römische Recht; einmal weil man in demselben wenigstens in der Gestalt, worin es recipirt ist, das Erzeugniss einer von dem Fluche der scheusslichsten Despotie gebrandmarkten Epoche sieht, und zugleich das Werkzeug, womit die Camarillen des sechzehnten Jahrhunderts überall die alten deutschen Freiheiten (denn eine Freiheit freilich war es nicht), die ständischen Rechte unterdrückten. Wie Vielen, die vom römischen Recht sonst nichts wissen, ist der Satz bekannt: *Quod principi placuit legis habet vigorem* — und bekannt auch dessen praktische Bedeutung in Konstantinopel und in Wetzlar! Zweitens aber kann man dem „heutigen römischen Recht" seinen Namen und Ursprung nicht vergeben; mit jener den Deutschen eigenen Ideologie und Sentimentalität interessirt man sich viel mehr für das Recht, welches einmal deutsch war, als für das was jetzt deutsch ist, und möchte gar zu gern das ursprünglich Deutsche überall wiederherstellen, wenn es auch unserer Gegenwart so fremd geworden ist, wie die Sprache der Nibelungen.

Die Rechtswissenschaft, und speciell die des Civilrechts, kann diese ewig sich wiederholenden Angriffe, die um so bedeutender sind, weil sie gewöhnlich nicht vor den Juristen, sondern vor dem großen Publikum gemacht werden, nur dadurch beseitigen, daß sie sich gänzlich umgestaltet; bleibt sie stehen, so ist sie verloren. Zwar ist es wohl eben kein großes Verdienst, wenn die Jurisprudenz vorwärts geht, weil überhaupt Alles vorschreitet — es ist vielleicht mehr der Druck von aussen als der innere Drang, oder, mit dem Dichter zu reden, man meint zu schieben und man wird geschoben. Allein mag nun der Impuls von aussen her kommen oder aus ihr selbst heraus; dass die Rechtswissenschaft redlich an ihrer eigenen Verjüngung arbeitet, wird kein billiger Richter bestreiten. Es ist das eine Aufgabe für Jahrhunderte, und der naive Glaube, dass ein in sich geschlossenes deutsches Rechtssystem gestern oder heute oder morgen fertig sein könnte, ist nur den politischen Kindern zu verzeihen, die, wie Dahlmann einmal sagte, die Freiheit auf ihrem Weihnachtstisch zu finden hoffen und die jetzt meinen, dass ein freies und einiges Deutschland im Jahre 1848 für sie fertig gemacht werden wird. Vielmehr machen wir jetzt den Riss dazu, und ebenso ist es mit dem Rechte. Denjenigen gegenüber, die das Recht zur

Empirie herabziehen, müssen wir ein einheitliches; denjenigen gegenüber, die das heutige Recht antinational und halb antiquarisch finden, müssen wir ein rein deutsches und gegenwärtig praktisches; denjenigen gegenüber, die in dem heutigen Recht eine Reliquie und ein Werkzeug der Despotie erkennen, müssen wir ein solches Rechtssystem entwickeln, das nicht die Fesselung, sondern die Ordnung der Freiheit ist. Und wenn man uns sagt, dass dies eine freie deutsche Recht erst mit und durch das eine freie Deutschland geschaffen werden kann, so nehmen wir das Omen an und werden am deutschen Lande so wenig wie am deutschen Rechte verzweifeln.

Und um mit dem letzten zu beginnen, so ist es ganz unrichtig, was unsre Feinde unter den Demagogen so gern dem Publicum vortragen, dass das römische Civilrecht in einem Polizeistaat entstanden und von dessen Geiste beseelt sei. Ich spreche nicht vom Kriminalrecht, das allerdings in der Gestalt, wie es in Deutschland recipirt ist, wesentlich in der Kaiserzeit sich gebildet hat und daher auch in Deutschland mit vollem Rechte theils schon durch die Carolina, theils durch die neuesten Codificationen so gut wie vollständig beseitigt ist. Aber dass das Privatrecht den Charakter des Polizeistaats trage, ist eine reine Phrase für das sogenannte Volk und eigentlich eine so einfältige Lüge, dass es unschicklich wäre vor einem mit der Geschichte bekannten Publicum dabei zu verweilen. Alle Rechtsbildung, die germanische wie die römische, fällt in die Zeit der Freiheit, und darum haben sich die Engländer ihr eigenes Recht bewahrt, weil sie ihre eigene Freiheit zu schützen verstanden. Darum brauchen die freien Sachsen in meiner Heimath, die niemals leibeigen gewesen, noch bis auf den heutigen Tag ihren Spiegel; darum haben so viele ehemalige Reichsstädte ihr verbrieftes Recht sich erhalten. So ist auch das Civilrecht das Werk der freien Römer und nur die Beschädigung desselben das Werk ihrer unfreien Nachkommen, die die alten Rechtsinstitute theils vernichteten, theils benagten, so wie die Marmorwerke der klassischen Zeit von den Barbaren zerschlagen und in ihrer Oberfläche angefressen erscheinen. Die Freiheit des Bürgers hat im römischen Civilrecht einen so ausgedehnten Umfang, dass derselbe keiner Erweiterung, wohl aber vielfacher Beschränkung bedarf, so z. B. in der völligen Freiheit und Formlosigkeit der Verpfändung von Grundstücken, welche in dieser Ausdehnung das ganze Creditwesen des Landes ruinirt und daher fast überall durch die Einführung der Hypothekenbücher beschränkt ist. *Uti lingua nuncupassit, ita ius esto!* sagten schon die zwölf Tafeln, und wie haben dies die römischen Juristen

bis zur äussersten Grenze der Individualfreiheit entwickelt, so dass z. B. der Selbstverkauf ihnen dadurch gestattet schien. Wenn wir also streben ein Recht zu entwickeln, das sich für freie Bürger schickt, so dürfen wir, was das Civilrecht betrifft, in dieser Beziehung unbedingt auf das römische Recht der klassischen Periode fussen und sicher sein einen Geist darin zu finden, der wohl oft dem Princip der Solidarität der Staatsbürger unter einander, nicht aber dem der Freiheit des Individuums widerstreitet. Wie sehr dies wahr ist, beweist die fast vorherrschende Richtung der jetzigen Civilisten auf die klassische Jurisprudenz, während im 18. Jahrhundert Ulpians *regulae* ein so durchaus vergessenes Buch war, dass Hugo eine Stelle daraus citiren konnte mit der spöttischen Bitte an seine Collegen ihm doch nachzuweisen, wo sie stände. Die Wiederbelebung des klassischen Civilrechts in Deutschland ist völlig gleichzeitig mit den Anfängen jener Revolution, welche die Völker Europas zur Freiheit zu führen begonnen hat.

Unendlich schwieriger ist es die gerechte Forderung zu befriedigen, dass das Civilrecht ein einheitliches und nationales, d. h. die heutigen Rechtsbegriffe der deutschen Nation als ein systematisches Ganzes darstellendes, sein solle. Es könnte scheinen, als ob wir in diesem Bestreben eher zurück als vorwärts gingen. Sehen wir zurück auf die Epoche, die der sogenannten historischen Schule voranging, so ist da das Rechtssystem allerdings gewissermassen mehr ein Ganzes als jetzt; was vom Lehenrecht und den deutschen Rechtsinstituten im *usus communis,* in der gemeinen Praxis verblieben war, ward mit den Instituten des römischen Rechts wo nicht in ein System, doch in ein Buch zusammengebracht. Jetzt dagegen hat sich der Praktiker, ganz abgesehen noch von den Particularrechten, bloss in Hinsicht auf das gemeine deutsche Recht, für das geltende römische Recht mit den spätern Abänderungen durch Reichsgesetze und Reichspraxis an das Civilrecht und nebenher ans kanonische, für die noch geltenden deutschrechtlichen Institute an das deutsche Privatrecht, für das Feudalwesen ans Lehnrecht, für die rein praktisch entstandenen kaufmännischen Rechtsgebräuche an das Handels- und Wechselrecht zu halten. Fast in jeder dieser Branchen findet sich neben dem praktischen Material auch eine Masse Rechtsantiquitäten, die zum Theil äusserlich weit überwiegend sind. Ein solcher Zustand ist allerdings vom Uebel, und wir haben uns nur selbst anzuklagen, wenn der Empiriker meint: da diese vier oder fünf Rechtssysteme doch nimmermehr ein System des jetzigen deutschen Rechtes seien, so könne man auch ebenso gut ohne alles

System fertig werden; oder wenn der Politiker uns vorwirft, dass die Juristen eigentlich nur historische Studien über das frühere Recht machten und um die Erkenntniss des gegenwärtigen sich nicht eben bekümmerten. Beide Vorwürfe sind bis zu einem gewissen Grade wahr, aber es darf auch nicht verkannt werden, dass eine innere Nothwendigkeit diesen immerhin noch mangelhaften Zustand hervorgerufen hat und dass Niemand mehr dessen Unvollkommenheit erkennt und an der Herbeiführung eines klareren und praktischeren Zustandes arbeitet als eben die Civilisten.

Die Rechtseinheit, welche die historische Schule gesprengt hat, war eine rein äusserliche, die allerdings alle Rechtsinstitute in sich aufnehmen konnte, aber nur weil sie auf die innerliche Entwicklung eines jeden Verzicht that und höchst zufrieden war deutsches und römisches, kanonisches und feudales Recht wo nicht in ein System, doch in ein Bündel gebracht zu haben. Das Gespenst von System, das nun freilich schon der Paragraphenordnung wegen unentbehrlich war, ward aus dem römischen Recht, wie man es durch die Tradition der Glossatoren und Postglossatoren in einer gewissen Ordnung überkommen hatte, herübergenommen und wie Gott es fügen wollte untergebracht. So pfropfte man das Meierrecht auf die Emphyteuse, das Lehen auf das Dominium, die Reallasten auf die Servituten, wobei man die römischen Institute ebenso wie die deutschen misshandelte und verdarb. Was gar nirgends passen wollte, wie der Wechsel z. B., das blieb so gut wie ganz weg. Am schlechtesten fuhr bei diesem Wirrwarr des *usus communis* die Praxis; niemals waren die Rechtssätze so unsicher, die Gerichte so geistlos, die Prozesse so unabsehbar und die Advokaten so rabulistisch wie im achtzehnten Jahrhundert. Es war damals, wo jene genialen Zeilen entstanden, in denen Gesetz und Recht die ewige Erbkrankheit der Menschheit genannt werden. Wohl durfte man sagen, dass dieses Recht zum Fluche Deutschlands sich von einem Ort zum andern und von einer Generation auf die andre übertrage, ohne dass jedes folgende Geschlecht etwas andres gethan als den Schutthaufen umwühlen und erhöhen. Es war dies aber nicht das Recht an sich, sondern das Recht wie es damals war; darin freilich war die Vernunft zum Unsinn, die Wohlthat zur Plage geworden und das wirkliche Recht der Gegenwart unter all den vermoderten Rechten der Vergangenheit wie verschüttet und vergraben. Hier mußte geholfen werden. Was am nächsten lag, war, jenen ganzen Wust wegzuwerfen und ein neues Civilrecht zu machen. Dieser Gedanke, den in späteren Jahren Thibaut wieder aufnahm, erfüllte alle jene reformatorischen

Regenten des XVIII. und XIX. Jahrhunderts: Katharina II., Friedrich der Grosse, Joseph II., Napoleon haben zu verschiedenen Zeiten und mit verschiedenem Erfolg ein allgemeines Civilrecht für ihre Staaten erlassen. Das Resultat ist bekannt. Jene Arbeiten, so achtbar sie waren, namentlich die letzte, die französische, welcher die um mehrere Decennien fortgeschrittene Entwicklung der Rechtswissenschaft, vor allem aber der ganz moderne und aus einem Stück gemachte Charakter des französischen Staats und der Adlerblick Napoleons zu Gute kamen — jene Arbeiten haben, wohl natürlich in der Praxis, aber nirgends in der Wissenschaft eine Stellung gewinnen können; sie sind Ausflüsse der Doctrin, wie sie zur Zeit ihrer Abfassung war, und nicht Quellen derselben, und daher im Ganzen ohne selbstständiges Rechtsleben. Sie gingen hervor aus dem Grundirrthum, als könne man das Recht machen; während man das Recht in seinen wesentlichen Theilen doch nur finden kann oder weisen, wie unsre Alten sagten. Was der Gesetzgeber von dem Seinen giebt, die Vorschriften über die Form und die Klagbarkeit der Rechtsgeschäfte und dgl., gehört genau genommen gar nicht dem Rechte an, sondern der Polizei. Das Recht zu finden aber waren jene Codificatoren keineswegs befähigt; denn die eigentliche Rechtweisung (welche nur in der naiven Urzeit der Völker vorkommt und hervorgeht aus der gleichsam vom Geiste des Rechts erfüllten und durchdrungenen Seele des erfahrnen Mannes, nicht nach Reflexion, sondern instinktmässig wie ein Orakel), diese eigentliche Rechtweisung kann natürlich in unsern reflektirenden Zeiten nicht mehr vorkommen, und die abgeleitete Rechtweisung, welche an die Ueberlieferung der eigentlichen sich anschliesst und durch deren Erforschung den Geist des Rechtes sich wieder erweckt, wurde durch die bis zur Unkenntlichkeit entstellte Ueberlieferung des Rechtssystems den Codificatoren unglaublich getrübt. Nur sehr mangelhaft haben sie daher das Recht gefunden und die Wissenschaft hat mit vollem Rechte nicht sich den neuern Gesetzbüchern, sondern diese Gesetzbücher sich untergeordnet und hat das Geschäft, aus dem Wuste, der am Ende des XVIII. Jahrhunderts Recht hiess, das Recht zu finden, ganz von neuem begonnen. Sie setzte sich vor, auf die ursprünglichen Rechtweisungen, mochten sie nun ursprünglich römisch, deutsch oder longobardisch sein, oder ursprünglich den Geistlichen oder Kaufleuten zugehören, zurückzugehen und von deren Geiste sich zu durchdringen. Denn der rechtschaffende Geist gehört überall einer früheren productiven Epoche an; uns bleibt nur das Erkennen und das Reproduciren.

Da war es nun, um aufzuräumen, zuvörderst nöthig über die ganze Masse den Concurs zu erklären, wie denn geschah durch die historische Schule. — Zuerst nahmen sich die Romanisten ihren Antheil, die Germanisten folgten später. Auch die Geschichte des Lehns- und des kanonischen Rechts wie des Handelsrechts unterlagen genauer Erörterung; das kaufmännische Recht, das noch mehr in der lebendigen Praxis besteht und vielleicht allein noch eine ursprüngliche Rechtweisung hat, desshalb denn auch mit vollem Rechte in den Handelsgerichten von erfahrenen Kaufleuten selbst gefunden wird, unterlag ausserdem genauer Beobachtung, namentlich durch den trefflichen Hamburger Meno Pöhls. So gelang es durch das Zurückgehen auf die ursprüngliche Rechtweisung wieder den juristischen Geist zu beleben und aus der starren Praxis den tödtenden Buchstaben zu verbannen. Man fing an die Rechtsinstitute zu begreifen, wie sie geworden waren und daher anzuwenden, wie sie waren. Die historische Methode, die bei denen, welche für das dumme Volk sprechen oder schreiben, als unpraktisch geschildert und gescholten wird, — die historische Methode ist es eben gewesen, welche jenen Sinn für die Individualität einer jeden Rechtsinstitution und für ihre entsprechende Anwendung wieder geweckt hat, welcher den guten Praktiker macht. Dass wir wieder ein Rechtssystem besitzen anstatt eines Haufens von *brocardicis,* dass unsre besten Praktiker einen Rechtsinstinkt und nicht mehr bloss eine Menge *decisiones* im Kopfe haben, das danken wir der historischen Schule.

Ich darf aber hier nicht schweigen von einer mächtigen Hülfe, welche sie fand in der Neubelebung der Forschungen über römische Geschichte. Wäre es denkbar, dass die römische Geschichte geblieben wäre, was sie vor Niebuhr war: ein Auszug aus dem Livius mit scholiastischen Additamenten und ohne dessen Glanz und Adel — wäre dies möglich, so konnte die historische Erforschung des römischen Civilrechts kaum gelingen. Dasselbe war nur zu verstehen in und mit dem römischen Staate — ich erinnere beispielsweise an den Begriff des *imperium.* Wir wissen alle, was wir hierin Niebuhr verdanken. Es will nicht viel sagen, dass er die ältere Geschichte für unhistorisch erklärte; das musste jeder thun, der nicht seinen Verstand gefangen gegeben hatte unter die Herrschaft der Bücher. Aber er hat in wahrhaft genialer Weise zwei positive Elemente in die römische Geschichte eingeführt, die bisher darin gefehlt hatten: die Sage und die Sitte. Nicht die Tradition zu vernichten, wie der herzlose Kritiker es gethan hätte, sondern in ihr die Sage zu entdecken war das Ziel seiner liebevollen und seelenvollen Kritik.

Die Sitte aber stellte er zum Ersatze hin für die von ihm beseitigte Urgeschichte; jene Schranken, die ein uraltes Philisterthum zwischen der Geschichte und den sogenannten Antiquitäten errichtet hatte, riss er nieder und vindicirte der Geschichte nicht bloss die mit Jahr und Datum in den Annalen verzeichneten merkwürdigen Begebenheiten, sondern auch was ohne Datum als Institution und Sitte dasteht und nur im leisen Laufe der Jahrhunderte sich anders gestaltet. Während die historische Schule der Juristen für die Anfänge und die Fortbildung des Rechtes einen Platz und einen Anhalt in der Geschichte suchte, öffnete Niebuhr ihr den Raum und die Bahn in dem historischen Gebiete und beide gaben sich was dem Einen oder dem Andern fehlte.

Dahin ist also durch die historische Schule die Rechtswissenschaft, d. h. das allgemeine Rechtfinden geführt worden, dass jede Institution in ihrer Eigenthümlichkeit, d. h. in ihrem Werden und ihrem Sein, in ihrer Geschichte und in ihrer praktischen Bedeutung aufgefasst wird. Natürlich ist diese Auffassung nicht abgeschlossen, die Geschichte wie die praktische Bedeutung jedes Rechtszweiges wird stets tiefer und schärfer aufgefasst werden — aber eingeschlagen ist der Weg überall, die Idee überall durchgedrungen, wenn auch die Ausführung noch oft mangelhaft ist. Aber hiemit ist der Neubau des Rechts noch keineswegs vollendet; es sind wohl die Bausteine behauen, das Gebäude ist nicht aufgeführt. Die deutsche Nation fordert, und fordert jetzt mit grösserem Rechte als je, von ihren Rechtsgelehrten ein einheitliches und nationales Civilrecht. Es ist uns also die Aufgabe gestellt aus jenem ungeheuren Material das Geschichtliche ganz auszuscheiden, das praktische Civilrecht aber in ein systematisches Rechtsgebäude zusammenzufassen, so dass jede einzelne Institution sowohl in ihrer durch historische Studien erforschten Individualität als im Einklange mit dem ganzen Rechtssystem erscheint und dieses Rechtssystem also zugleich die Quintessenz der historischen Rechtsforschung und der methodische Ausdruck der gegenwärtigen Rechtsbegriffe sein wird.

Dies ist das Ideal, welches in jetziger Zeit jedem Rechtslehrer vorschweben muss, der seine Wissenschaft sowohl als die Bedeutung der gegenwärtigen Epoche versteht. Erreichen wird es keiner; es ist eine Aufgabe, zu deren Lösung eine Kenntniss des historischen, eine Ahnung des gegenwärtigen Rechtes gehört, wie sie vielleicht selbst der genialste, der geborenste Jurist nicht haben kann. Wie aber durch Zusammenarbeiten auf dem Felde der historischen Rechtswissenschaft so viel geleistet ist, wird auch hier vielleicht das gleiche

Streben vieler Gleichgesinnten das unmöglich Scheinende vollbringen. Dass aber wenigstens auf dem Gebiete des römischen Civilrechts diese Richtung mehr oder minder bewusst von Vielen verfolgt wird, ist eine erfreuliche Erscheinung, die man nicht, wie so oft von Nichtjuristen geschieht, ignoriren darf. Gewissermassen vorgezeichnet ist diese Richtung schon in dem Gebrauche der akademischen Vorträge, das römische Civilrecht in zwei Cursen zu behandeln, von denen der eine mehr der geschichtlichen, der andere mehr der praktischen Seite zugewandt zu sein pflegt. Es wird dahin kommen, und hoffentlich nicht in gar zu ferner Zeit, dass statt der sogenannten Institutionen Vorträge gehalten werden über die Geschichte des römischen Rechts, so dass Staats- und Criminalrecht, Criminal- und Civilprozess neben dem Civilrecht darin ihren Platz finden; wenn auch die Ausführlichkeit, mit der man bisher die Geschichte des Privatrechts vorträgt, alsdann etwas beschränkt werden müsste. An die Stelle der Pandekten wird vielleicht künftig eine Entwicklung des Systems des praktischen Civilrechts treten, welche im Wesentlichen zwar auf dem heutigen römischen Recht beruht, da dasselbe unter allen bei uns geltend gewordenen Rechten allein ein das Ganze umfassendes System bildet, allein daneben noch alle deutschrechtlichen und anderswoher recipirten Rechtsinstitute einschliesst. So schwierig es erscheint ein solches deutsches Recht aus so verschiedenen Materien zu einem Gusse zu gestalten, so ist doch zu hoffen, dass es künftig gelingen wird; wenn die Bäche sich zum Strome vereinigen, so weiss man auch nicht wo dieser Platz finden soll, und er findet doch Raum. Das wesentlichste Hinderniss zu beseitigen steht freilich nicht in unsrer Macht: ich meine den Mangel einer gemeinsamen deutschen Rechtsbildung und einer gemeinen deutschen Praxis. Wenn wir diese haben werden, wird sie von selbst die disparaten Elemente vereinigen und die streitenden Systeme versöhnen; dem Juristen wird es alsdann gelingen zu finden, in welcher Weise diese Combination stattgefunden, und demnach das System des praktischen deutschen Rechts den Praktikern wie den Forschern zu weisen. Bis dahin können wir freilich, die wir uns nicht mit den Partikularrechten beschäftigen, den verschiedenen deutschen Stämmen nur sozusagen ein *ius gentium* bieten, das zwar den Geist und Kern aller Partikularrechte ausmacht, aber in vielen Fällen für die Anwendung im Detail seine äusserliche Vollführung, seine polizeiliche und formale Limitation in den Gesetzen der Einzelstaaten findet. Um so mehr ist es aber auch gerechtfertigt, wenn wir, da eine äusserliche Rechtseinheit für Deutschland noch nicht besteht, die innerliche Rechts-

einheit anstreben durch die möglichst tiefe, ihre Wahrhaftigkeit an der Geschichte erprobende Erforschung der Grundbegriffe des Rechts, vor allem des römischen. Und so möchte es auch selbst vor dem Gerichte des Volkes, welches den Männern der Studirstube immer öfter und immer ernster sein strenges CVI BONO zuruft — auch vor diesem möchte es bestehen, wenn der Forscher im ältesten römischen Rechte den Anfängen des Eigenthums und der Obligation nachgeht.

Es wird mir vielleicht erlaubt sein das Resultat einer solchen Untersuchung über das für das Eigenthum wie für die Obligation wichtige und interessante Nexum*) hier anzuknüpfen und damit diesen Vortrag zu schliessen.

Nexum, abgeleitet von *nectere*, entsprechend dem jüngern Worte *obligatio* von *ligare* und unsrer Verpflichtung von flechten, bezeichnet technisch eine Verpflichtung durch Erz und Wage. Schon die Gründer des Civilrechts, die beiden grossen Juristen Manius Manilius und P. Mucius — Konsuln 605 und 621 der Stadt — definirten die *nexa* verschieden: Manilius verstand darunter alle Geschäfte durch Erz und Wage, Mucius nur die durch Erz und Wage eingegangenen Obligationen. Der Grund der Differenz war, dass auch durch die Mancipation eine Verpflichtung dessen, der zum Eigenthume gab, begründet wurde, dem Nehmer für das Haben der Sache und für das sonst etwa noch Versprochene einzustehen. Je nachdem man nun wegen dieser accessorischen Obligation auch in dem Mancipium ein Nexum erkannte, oder nur wo die Obligation eine principale war, dasselbe annahm, entschied man sich für diese oder jene Erklärung. Zu Ciceros Zeit finden wir, dass der Philologe Varro die engere, der Jurist Aelius Gallus dagegen die weitere Bedeutung vorzog, und letztere mag später um so mehr herrschend geworden sein, als das Nexum als principale Obligation damals schon lange abgekommen war und nur noch neben der Mancipation existirte. Daher kommt die freilich bis jetzt gänzlich verkannte Bedeutung von *nexus* als *conditio usucapiendi* in der klassischen Juristenzeit; denn die *causa usucapiendi* ist eben das aus der Verpflichtung des *auctor* zur Eviction entstehende Rechtsverhältniss. So heisst es namentlich von Provinzialgrundstücken *ea nexum non habere* und erscheint der *nexus* als das Recht des italischen Bodens.

Was nun aber das Nexum betrifft als principale Obligation, so muss vor allem gefragt werden, worauf es civilistisch beruht und wie es formulirt war. Man hat unendlich oft behauptet, dass es

*) [S. o. S. 125 fg.]

eine Mancipation der Person des Schuldners oder seiner *operae* sei; allein das römische Recht kennt weder bedingte und betagte Mancipationen wie diese gewesen sein müsste, bedingt nämlich durch den Verfall der Schuld ohne Zahlung, noch die Mancipation einer solchen *res incorporalis* wie die *operae* d. h. die Arbeitskraft. Ohne Zweifel wird bei dem Nexum als solchem gar nicht mancipirt, sondern Erz und Wage in einem ganz andern Zusammenhang gebraucht, den wir aus der Form der *nexi liberatio* erkennen. So wie diese bestand in dem Zuwägen der von dem Schuldner zu zahlenden Summe oder an deren Stelle eines einzelnen Erzpfundes, das als *libra prima postrema* bezeichnet wird, an den Gläubiger, so muss auch das *nexum* selbst bestanden haben im Zuwägen der von dem Gläubiger zu zahlenden Summe an den Schuldner, oder an deren Stelle eines einzelnen Pfundes, das auch hier als *libra prima postrema,* als erstes und letztes bezeichnet worden sein muss. Der juristische Sinn aber des ganzen Geschäfts bestand einfach darin, dass beim Nexum der Empfänger des Geldes vor wenigstens fünf Zeugen, d. h. vor dem Volke, als Schuldner der Summe angesprochen wurde und sich durch die Annahme des ersten und letzten Pfundes als Schuldner bekannte. Dadurch war er *damnas*, was nach etymologischen wie nach sachlichen Gründen keineswegs ursprünglich so viel ist als verurtheilt, sondern von *dare* abgeleitet den bezeichnet, der geben soll. So ist *voti damnas* der welcher die gelobte Sache geben soll; nicht der dazu verurtheilt ist sein Gelübde zu erfüllen — *voti iudicatus* sagt man nicht. Es war durch die vor fünf Zeugen (die natürlich ursprünglich Beweiszeugen sind) zu Borg geschehene Annahme des Geldes civilrechtlich gewiss, gewissermassen notorisch geworden, dass der Empfänger dem Geber die Summe zu geben hatte, *quod eum dare oportebat.* Eine ähnliche civilrechtliche Gewissheit entstand durch das Testament *per aes et libram* vor fünf Zeugen; wesshalb denn auch der Erbe, von dem der Testator geschrieben hatte, dass er dem Legatar diese oder jene Sache geben solle, dem durch Nexum Verpflichteten ganz gleich stand. Von ihm hiess es ja auch im Testamente, also in einer öffentlichen Urkunde: *damnas esto* oder *dato* (es wird ausdrücklich gesagt, dass diese beiden Formeln gleiche Kraft haben). Drittens entstand eine civilrechtliche Gewissheit über das *dare oportere* durch den Spruch der Centumvirn oder des Judex; auch der, von dem sie ausgesprochen, dass er zu geben verpflichtet sei, war civilrechtlich *damnas.* Diese drei Gattungen der aktenkundig (wie wir sagen würden) zum Geben Verpflichteten werden, wenn sie nicht geben, in ganz gleicher Weise behandelt. Sie werden nach

einer Frist von 30 Respittagen Schuldknechte und in der bekannten Weise behandelt, entweder in die Sklaverei an einen Peregrinen verkauft oder auch im Schuldkerker aufbewahrt, wo sie zwar *liberi* und *cives Romani* bleiben, aber doch Sklavenarbeit thun müssen und faktisch Sklaven sind, *servi loco*. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass in den Worten der XII Tafeln *aeris confessi rebusve iure iudicatis triginta dies iusti sunto* das *aes confessum* auch auf die *nexi* und *per damnationem legati* mit geht, nicht bloss auf die *in iure confessi*: auch der *nexus* hat ja seine Schuld vor Zeugen bekannt und eingestanden. Das Gesetz geht auf alle, die *coram testibus vel praetore praesente dare se oportere confessi sunt*; ginge es bloss auf die *in iure confessi*, so würde *iure* nicht fehlen wie bei den *rebus iure* d. h. *in iure iudicatis*. Dagegen zieht das mit dem *mancipium* verbundene *nexum* keineswegs die Folgen des eigentlichen *nexum* nach sich, was schon darum nicht der Fall sein kann, weil die Aufhebung des letzteren das Nexum bei der Mancipation nicht berührt hat. Offenbar bekennt auch bei der Mancipation der Auctor sich nicht geradezu als einen *damnas*, sondern er geht nur eine bedingte Obligation ein für den Fall der Eviction und braucht schwerlich das Wort *dare se oportere* oder *damnatem se esse*. Es ist also noch immer ein eigener Prozess, das *iudicium de auctoritate*, erforderlich, um ihn zu einem solchen *damnas* zu machen, dass der Prätor gegen ihn die Abführung ins Schuldgefängniss aussprechen kann.

II.

Die Bedeutung des römischen Rechts.*)

Wem es Ernst ist mit der Ausfüllung des Kreises, dessen Beherrschung zu erringen er sich vorgesetzt hat, dem wird es nicht leicht gemacht in den Zeiten, in denen wir leben, meine Herren. Der Staatsmann wie der Theolog, der Maler wie der Sprachforscher, der Baumeister und der Rechtsbeflissene — sie alle empfinden mehr als je, und je bedeutender sie sind desto tiefer, einerseits die Unzulänglichkeit des Alten, die Unmöglichkeit zu verharren da wo unsere Väter standen, andererseits nicht minder den Schmerz das was einst gut war zerstören zu müssen und die Unsicherheit all unseres Wollens und Schaffens. Wir alle sind Handlanger an einem grossen Bau, dessen Gesammtplan keinem ganz klar vorsteht; es ist der sittliche und staatliche Kosmos, dessen Organisirung noch weit schwerer zu fassen ist als die des physischen. Freilich ist unsere Aufgabe darin

* [Gehalten laut eigenhändiger Beischrift Mommsens zu Zürich am 8. Mai 1852.]

uns zugetheilt; aber wissen wir denn auch so genau, was unser Tagewerk ist? und wenn wir es wissen, haben wir den Ernst, den Muth, die Resignation, uns ganz drein zu ergeben? uns nicht stören zu lassen durch die einzige Kunst, die leicht ist und die einzige, die jetzt viele Virtuosen zählt, die Kunst zu opponiren, zu räsonniren, zu frondiren? Und wenn auch allem diesem genügt ist, so müssen wir dennoch uns bescheiden und sagen, dass streng genommen keiner weiss, was er will und alles Wirken unberechenbar und unabsehlich ist. In der That, es ist nicht leicht, durch diesen inneren Zwiespalt und durch die äusseren Conflicte hindurch seinen Weg zu finden zu einer reinen und einfachen Thätigkeit.

Vielleicht am schwersten ist es für den sogenannten Gelehrten. Der Instinct, der die meisten Menschen in die richtige Bahn führt, wird ihm leicht getrübt durch den vielen Witz und Aberwitz, dem er auf seinem Wege begegnet; er sieht im Allgemeinen die Früchte seiner Thätigkeit erst dann, wenn es nicht mehr möglich ist die Wirthschaftsmethode zu ändern, und die heilsame Kur, dass da nichts gewachsen ist wo er gesäet hat, kommt für ihn in der Regel zu spät. Vielleicht irre ich mich, wie denn jeder geneigt ist die Schwierigkeiten seiner Aufgabe zu überschätzen; aber es scheint mir, als wäre gerade uns Lehrern des römischen Rechts von allen sonst die schwerste Aufgabe geworden. Gestatten Sie mir in kurzen Worten das Besondere und Schwierige unserer Stellung zu berühren und es auszusprechen, wie ich meine Aufgabe fasse und aus der Klemme zwischen Theorie und Praxis, in der wir Civilisten alle stecken, mich herauszufinden suche.

Ein unmittelbar praktisches Recht, fertige Recepte zum Abschreiben für Anwälte oder Rechtsprecher überliefern wir nicht; selbst in den Gebieten deutscher Zunge, wo das Corpus juris noch die sogenannte subsidiäre Geltung hat, hat das positive Recht im Laufe der vierzig Generationen, die seit der Abfassung der Digesten sich gefolgt sind, fast in allen Stücken sich selbstständig gestaltet und von den römischen Satzungen sich emancipirt. Ein kümmerlicheres, gedankenloseres, kleinkrämerischeres Geschäft liesse sich auch gar nicht denken als die wirklich für jeden District geltenden Sätze des römischen Rechts zusammenzusuchen; kein Geschäft, das in schärferem Gegensatz stände zu der Ueberlieferung des römischen Rechts, dessen Vertreter wir sind: des reichsten, durchdachtesten, universalsten aller Rechtssysteme. Andererseits ist das römische Recht, wie es jetzt auf den deutschen Universitäten gelehrt und gelernt wird, dennoch keineswegs bloss ein mit unnatürlicher Weitläuftigkeit vorgetragenes Kapitel

der römischen Geschichte, sondern ein sehr praktisches und in formaler wie in materieller Beziehung durchaus zweckmässiges Studium, welches vielleicht nicht dem Namen, aber gewiss dem Wesen nach bestehen wird, so lange nichts die gegenwärtige Cultur in ihrem stetigen Verlauf unterbricht. Warum dies so ist, lässt sich ohne Mühe erkennen, wenn man nur berücksichtigt, was vom römischen Recht und wie dasselbe jetzt Gegenstand der akademischen Studien ist.

Das römische Recht, wie es in den Kreis der Universitätsstudien aufgenommen ist, ist nur ein beschränkter Theil der römischen Rechtssätze. Das römische Staats- und Sacralrecht ist der Geschichte anheimgefallen; das Criminalrecht ist in Folge der weisen deutschen Codification des sechzehnten Jahrhunderts im Wesentlichen beseitigt; das Familienrecht hat man viel mehr in den philologischen Vorlesungen über römisches Alterthum zu suchen als in den Vorträgen der Civilisten; die prozessualischen Bestimmungen werden mit Recht nur so weit in den akademischen Vorträgen berücksichtigt, als die Kenntniss der Rechtspflege Licht wirft auf die der Rechtssätze. Nur ein Theil, freilich ein ungemein ausgedehnter und wichtiger, ist in der That noch Gegenstand des akademischen Studiums: das römische Vermögensrecht. Diese Auswahl ist nicht zufällig. Die Verfassungen und die Kirchen sind wandelbar nach den Zeiten und den Nationen; über Verbrechen und Strafen denkt jedes Jahrhundert anders; die prozessualischen Satzungen hängen wesentlich ab von der politischen Stellung der Staatsgewalten und sind grossentheils willkürliche leicht veränderliche Bestimmungen; selbst die Familie gestaltet sich verschieden im Lauf der Geschichte und eine weite Kluft trennt die römische auf das Princip des Eigenthums gegründete Gewalt des Familienhauptes von der milderen und leicht lösbaren Pflegherrschaft des deutschen Hausvaters. Das Vermögensrecht dagegen ist bei weitem weniger abhängig von Zeiten und Nationen als von dem Grade der Cultur; die beiden grossen Grundbegriffe, in deren Analyse dasselbe besteht, das Recht über eine Sache und das Recht auf eine Sache, Eigenthum und Obligation sind bei aller Mannigfaltigkeit der Formen ihrem Wesen nach nothwendig dieselben und lassen nur eine principielle Auffassung zu. Selbst die künstlicheren Bildungen des Vermögensrechts, die Universalsuccession, das Testament, das Pfandrecht, die Servitut, die Vormundschaft beruhen so sehr auf allgemeinen und überall sich geltend machenden Bedürfnissen des Verkehrs, dass alle entwickelten Rechtssysteme wenn auch von sehr verschiedenen Puncten ausgehend doch im Ganzen mit überraschender Gleichförmigkeit zu denselben Resultaten gelangen;

wie dies z. B. die Vergleichung des römischen und englischen Rechts lehrt. Ueberdies ist die ganze Rechtsbildung auf dem europäischen Continent seit einer Reihe von Jahrhunderten erfolgt unter dem directen und überall mächtigen, sehr häufig gewaltsamen Einfluss des römischen Rechts; wesshalb auch in den Rechtsinstituten, die an sich in verschiedener Weise aufgefasst und formulirt werden könnten, wie z. B. im Testament das römische System für uns in der Regel massgebend geworden ist. Selbst die Neubildungen, welche auf dem Gebiet des Vermögensrechts zwar sparsamer als anderswo, aber dennoch nicht selten durch die veränderten politischen und ökonomischen Verhältnisse hervorgerufen werden, wie z. B. das Lehenrecht im Mittelalter, in neuerer Zeit das Wechselrecht und das der vermögensrechtlichen Körperschaften, sind nur neue Zweige des alten Baumes, deren lebendiges Hervorsprossen zu beobachten und zu fördern vielleicht das erfreulichste Geschäft des Rechtsgelehrten ist, welche aber den organischen Gesetzen des Vermögensrechts nicht minder unterliegen wie jeder andere Theil desselben und welche namentlich dem, der die Geschichte des römischen Rechtes kennt, sehr häufig nur als neue Namen für alte längst formulirte Institute erscheinen. So ist zum Beispiel der Wechsel in der That nichts anderes als die römische Obligation strengen Rechts und findet im gemeinen Recht desshalb seine Stätte und seine Entwicklung so gut wie bereitet. Es ist ferner wohl zu erwägen, dass die positiven Bestimmungen der Gesetzgebung im Vermögensrecht eine bei weitem untergeordnetere Bedeutung haben als in jeder anderen Provinz des Rechtsgebietes. Die Strafe versteht sich nicht von selbst, die Prozessform noch weniger; wohl aber die Zurückgabe der mir abhanden gekommenen Sache, die Zurückzahlung des von mir gegebenen Darlehns. Die wesentliche Aufgabe des Rechtsgelehrten in der Behandlung des Vermögensrechts besteht darin die mannigfaltigen Verkehrsverhältnisse in ihrem rechtlichen Kern zu erkennen und den vernünftigen Willen der Parteien zu Ehren zu bringen; nur Nebensachen, hauptsächlich Formalien und Cautelen regelt der Staat durch besondere Vorschriften und er thut nicht wohl, wenn er den Verkehr bevormundet durch viele Gesetze über das, was zu wollen und zu verlangen erlaubt ist. Es liegt daher in der Natur der Sache, dass zwischen dem gemeinen Vermögensrecht, welches die Civilisation des Alterthums entwickelt hat, und dem, welches die gegenwärtige Culturepoche gestaltet, ein praktischer und theoretischer Gegensatz nicht besteht und das jüngere Recht sehr wohl an dem älteren und durch das ältere sich bilden kann. Ob und wann der Kaufbrief

auf Stempelpapier ausgestellt werden muss, kann man allerdings aus den Pandekten nicht erfahren und diejenigen Praktiker, die das Wesen der Praxis in die Kenntniss der Stempelpapiersorten setzen, finden allerdings mit Grund das römische Recht durchaus unpraktisch. Wer dagegen der Meinung ist, dass das Wesentliche des Kaufvertrages das Kaufen sei, wird nicht fürchten den praktischen Sinn einzubüssen, wenn er hierüber bei Gaius und Ulpian in die Schule geht.

Das ist also, meine Herren, die Stellung des römischen Rechtes in der heutigen Zeit, dass es zwar nicht unmittelbar, aber mittelbar praktisch ist, das heisst, dass wir im Stande sind einerseits in der Bildungsgeschichte des römischen Vermögensrechts die Bildungsgeschichte des Vermögensrechts überhaupt zu veranschaulichen, andererseits im Anschluss an das ältere Recht das heutige gemeine Vermögensrecht wenn nicht schon vollständig und systematisch zu überliefern, doch dieses Ziel mit der sicheren Hoffnung des Gelingens anzustreben, obgleich die wirkliche praktische Anwendung unserer Doctrin immer noch die Kenntniss der localen Positivgesetze voraussetzt. Wir lehren somit von praktischen Dingen allerdings hauptsächlich solche, die sich von selbst verstehen; aber es versteht eben nicht Jeder das was sich von selbst versteht und warum sollten wir das nicht ebenso wohl in Anspruch nehmen dürfen wie der Physiker und der Mathematiker? Eher könnte man die Frage an uns richten, warum wir die Entwicklung des abstracten Vermögensrechts gerade an das römische Recht knüpfen? und warum wir überhaupt diese Entwicklung anknüpfen an die Geschichte irgend eines particularen Rechtes? —

Es giebt eine banale Antwort auf diese Frage: es sei das römische Recht von allen auf der Welt das beste und vollkommenste und der römische Staat von der Weltgeschichte ausersehen zum Träger der Rechtsidee. Eine solche Rede, meine Herren, ist sehr nützlich, wenn man keine Antwort zu geben weiss; sie klingt beinahe, als könnte man sich etwas dabei denken. Es ist indess nicht nöthig den übrigen Völkern und Zeiten und der Weltgeschichte selbst eine so starke Impertinenz zu sagen; es ist einfach nicht wahr, dass das römische Recht mit einer solchen specifischen Vollkommenheit ausgerüstet worden ist. Die Römer haben glückliche Gedanken und grosse Juristen gehabt wie die Deutschen und die Engländer auch; wie wenig aber ihr Recht eine absolute Verehrung verdient, weiss Jeder, der das ganz schlechte und zum Theil wirklich niederträchtige römische Criminalrecht kennt, und kann auch der Civilist unter anderm aus dem in allen Epochen des Rechts ganz verkehrt organisirten Pfand- und Hypothekenwesen sehen, wenn

er Augen hat. Was das römische Recht für uns zum Mittelpunct der Studien macht und was es vor anderen auszeichnet, ist etwas wesentlich anderes. Einerseits ist dasselbe nun einmal dasjenige, unter dessen Einfluss alle unsre Localrechte theils im Anschluss, theils in Opposition zu demselben entstanden sind, so dass schon äusserlich die Bevorzugung des römischen Rechtes sich rechtfertigt. Aber bei weitem wichtiger ist der Umstand, dass das römische Recht die beiden höchsten Vorzüge der Rechtsentwicklung, die sich denken lassen, durch eine glückliche Fügung der Umstände vereinigt hat: ich meine den nationalen Ursprung und die universelle Entwicklung. Dadurch, und dadurch allein steht das römische Recht einzig da in der Geschichte und giebt uns ein Bild anfangs innerer und äusserer Entwicklung, dann innerer und äusserer Erstarrung, hierauf eines Todtenschlafs durch sechshundert Jahre, endlich einer ungeahnten Wiederbelebung und Umbildung, dem kulturgeschichtlich kaum eine andere Erscheinung als etwa vielleicht die Geschichte der griechischen Bildnerei und Dichtung sich an die Seite stellen lässt. —

Es ist wohlbekannt, dass das römische Recht ursprünglich nichts war als ein gewöhnliches Stadtrecht mit rein volksthümlichen Grundlagen; denn es lässt sich vollkommen erweisen, dass die bei der ersten schriftlichen Aufzeichnung desselben aus dem Auslande herübergenommenen Satzungen nur ganz unwesentliche, meist polizeiliche Dinge betrafen. Daher die grosse Einfachheit, Klarheit und Sicherheit der Grundinstitutionen; denn das ist das Wichtige bei volksthümlicher Rechtsbildung, dass das fremd recipirte Recht, mag es noch so deutlich gefasst sein, von Haus aus für die, die es anwenden, unverstanden und todt ist; dagegen das einheimische, wenn es auch in stammelnder Rede sich darstellt, in dem Bewusstsein derer, die es ausüben, lebt und von ihnen beherrscht wird. Das fremde Recht spielt immer den Herrn und oft den unvernünftigen Tyrannen. Nirgends sind wir so wie bei dem römischen Recht in der glücklichen Lage von den ersten Anfängen der Cultur bis in die Ueberbildung des Verfalls hinein den ungestörten Verlauf der Entwicklung in meistentheils gleichzeitigen Documenten verfolgen und darlegen zu können. Keineswegs ist also der römischen Nation dies Monopol oder auch nur ein Vorzugsrecht juristischer Begabung zu Theil geworden; wohl aber hat sie wie kein anderes Volk in Folge ihrer politischen Stellung das beneidenswerthe Glück gehabt ihr Rechtssystem ganz und völlig selbst zu gestalten. Aber noch mehr ist ihr gelungen; sie hat das Recht der römischen Nation fortgebildet zu einem Rechte aller Nationen. Wie die volksthümliche Entwick-

lung des römischen Rechts das Werk der republikanischen, so war die universale Umbildung das Werk der Kaiserzeit. Das römische Stadtrecht dehnte bekanntlich sein Gebiet aus, zuerst auf das der lateinischen Zunge, dann auf Italien, endlich auf den römischen Erdkreis. Gepflegt von den bedeutendsten Talenten aller Nationen, geschützt in seinem civilrechtlichen Theil durch die verständige Passivität der Regierung, gesteigert, befestigt und erweitert durch die Praxis dreier Welttheile verlor das Recht, ohne die Bestimmtheit und Simplicität seines Kernes einzubüssen, seinen localen und particulären Charakter; das 'Recht der Quiriten' trat immer weiter zurück vor dem 'Rechte der Völker', die steigende Cultur streifte die sinnlichen Formalitäten ab, die, wie sie die Rechtsanfänge beleben, so später, erstarrt, den Verkehr hemmen, und also entstand dies wunderbare zugleich nationale und universelle, zugleich concrete und abstracte Recht des Alterthums, das in Schlichtheit, Fülle und Feinheit schwerlich übertroffen werden kann. Dies Recht des Alterthums starb mit dem Alterthum. Die neuerwachende Intelligenz der gegenwärtigen Culturperiode wurde getroffen durch die Herrlichkeit und den Reichthum des römischen Rechtes auch in der todten Ueberlieferung des Buchstabens und die Regeneration desselben begann. Ob es besser gewesen wäre, dass das Corpus juris nicht wäre aufgefunden und nicht eingeführt worden, ist jetzt eine ebenso müssige Frage als wenn man untersuchen wollte, ob Rafael und Michel Angelo grössere Meister geworden wären, wenn man nicht zu ihrer Zeit die Titusthermen und den Laokoon aufgegraben hätte. Huttens Opposition gegen das römische Recht hatte einen Sinn, die heutige ist Thorheit oder Faulheit. Die Wiederbelebung des Rechtes, begonnen von den Italienern des zwölften, fortgesetzt von den Franzosen des sechzehnten Jahrhunderts, ist jetzt in den Händen der deutschen Nation und diese ihre Aufgabe hat sie zu ihrer Ehre und zu aller Frommen gelöst. Das gemeine Vermögensrecht des Alterthums ist im guten Zuge sich umzubilden zu einem gemeinen Rechte der Völker deutscher Zunge, das Historische, das Veraltete in seinem Wesen und seinen Consequenzen auszuscheiden und das wirklich Lebendige und Lebensfähige zu ergänzen und zu systematisiren. Wir alle, meine Herren, Sie in der Schweiz wie wir in Deutschland, leiden in der positiven Rechtsbildung an der Kleinstaaterei; in den engen Grenzen unserer Staaten oder Cantone kann die nöthige Intelligenz zur Bearbeitung des weiten Feldes nicht aufgebracht werden, fehlt es an dem frischen Zuge, den die Berührung der verschiedenen Stämme in jede Wissenschaft bringt, und an der Fröh-

lichkeit des Arbeitens, welche das höhere Ziel giebt. Wir dürfen uns gegenseitig Glück wünschen, dass in der Erforschung und in der Umbildung des überlieferten Vermögensrechts uns eine grosse und eine gemeinsame Aufgabe geworden ist. Und warum sollte es nicht ausgesprochen werden, dass selbst dies hohe Ziel, das gemeinsame Vermögensrecht der Völker deutscher Zunge zu gestalten, noch nicht das letzte ist? Wir nähern uns, bewusst oder unbewusst, freiwillig oder gezwungen der universalen Einigung aller Culturvölker. Handel und Gewerbe, Münzen, Posten, Eisenbahnen machen sich los von den politischen Grenzen; die dem Alterthum fremde Gestaltung eines internationalen Rechtes schliesst alle Culturstaaten zu einem grossen Staatenbunde zusammen; nicht bloss jeder Kanonenschuss, auch jeder neue Gedanke wiederhallt durch ganz Europa und Amerika. Wie der weiseste Mann unseres Jahrhunderts die gegenwärtige Litteraturperiode als die der Bildung einer Weltlitteratur bezeichnete, so ist es keine Thorheit vorherzusagen, dass wir auch im Vermögensrecht entgegengehen der Bildung eines neuen *ius gentium*, eines neuen Rechtes der Völker, dessen wesentlichste Keime einerseits das internationale Handelsrecht, andererseits das alte römische Recht der Völker sein werden.

Ich glaube hiermit schon ausgesprochen zu haben, warum die römische Rechtsgeschichte für das höhere Rechtsstudium schlechterdings nothwendig und unentbehrlich ist. Dass an sich das höhere Rechtsstudium entbehrlich ist, das ist vollkommen wahr; für das äussere Bedürfniss reicht eine praktische Abrichtung ohne Zweifel aus. Alle Wissenschaft ist Luxus wie alle Kunst; auch der hässlichste Topf hält das Wasser so gut wie der schöngeformte Krug. Aber nicht das Leben ist ein Glück, sondern der fröhliche und tiefe Genuss des Lebens; darum ist es recht, wenn man dem Auge gefällige Formen bietet und die geistige Sehkraft zur weiteren Umschau, zum Rückblicken und Vorblicken anleitet. Nicht bloss die Kenntniss des gegenwärtigen Rechtszustandes wollen wir dem Schüler darbieten, sondern wir wollen ihm zeigen, wie er geworden ist; wir wollen an der Mannigfaltigkeit der Rechtsentwicklung seine juristische Phantasie, an der Unveränderlichkeit des Kernes der Rechtsinstitution seinen Sinn für rechtliche Consequenz, an der Entwicklung des Details seine Gewandtheit in der Handhabung des juristischen Netzes wecken. Wir wollen ihn einführen in unsere noch bei weitem nicht vollendete Arbeit der Scheidung des veralteten von dem gegenwärtigen Recht, ihn lehren den Grundsatz erkennen und in der Art entwickeln, dass er den veralteten ganz zu beseitigen weiss und den

gültigen auch auf die Fälle anzuwenden, welche nicht ausdrücklich vom Gesetzgeber vorgesehen sind.

Gestatten Sie mir, damit nach so viel Allgemeinheiten doch irgend ein speciellerer Punct meiner Wissenschaft hier berührt werde, mit einem Beispiel zu schliessen, das ich dem Obligationenrecht desswegen entnehme, weil gerade hier sonst am wenigsten Veraltetes vorkommt. Nach bekannten Sätzen des Civilrechts können der Mandat- und der Gesellschaftsvertrag aufgelöst werden zu jeder Zeit durch einseitigen Widerruf eines Theils und werden von selbst aufgehoben durch den Tod einer Partei, selbst in der Art, dass wenn von drei Gesellschaftern der Eine stirbt, auch für die beiden überlebenden die Gesellschaft aufhört. Diese Sätze stehen in so entschiedenem Widerspruch mit der heutigen Auffassung der Rechtsverhältnisse, dass selbst die verstocktesten Buchstabenklauber an einigen Puncten Anstoss genommen haben und z. B. die Auflösung der Gesellschaft durch den Tod des einen Gesellschafters als gewohnheitsrechtlich abgeschafft betrachten, wogegen die übrigen Sätze in der Regel noch als praktisch vorgetragen werden. Erwägt man sie aber im Zusammenhang, und mit Rücksicht darauf, dass sie bei den römischen Juristen keineswegs als positive Bestimmungen auftreten, sondern als Consequenzen aus der Natur der beiden Contracte, so erkennt man bald, dass diese Sätze gefolgert sind aus einer eigenthümlichen Auffassung des Consenses bei diesen beiden Verträgen. Offenbar haben die Römer für dieselben, weil sie ein andauerndes gegenseitiges Vertrauen voraussetzen, nicht bloss einen einmaligen Consens gefordert wie bei Kauf und Miethe, sondern einen dauernden, der also freilich durch einseitigen Widerruf und durch den Tod augenblicklich sein Ende erreicht. Hieraus folgt also für das römische Recht, dass nicht bloss in den angegebenen Fällen, sondern z. B. auch dann wenn der Mandant oder Mandatar oder einer der Gesellschafter in Wahnsinn verfällt, das Contractsverhältniss gelöst ist, obwohl die Quellen dies nicht direct aussprechen. Für das heutige Recht aber ergiebt sich, dass, da wir den dauernden Consens schlechterdings nicht kennen, auch die sämmtlichen Folgesätze, welche die römischen Juristen daraus zogen, unpraktisch geworden sind. Man wird demnach die Rechtsverhältnisse bei dem Mandat und der Societät gegenwärtig vielmehr nach Analogie der bei Kauf und Miethe geltenden zu gestalten haben, jedoch immer mit sorgfältiger Beachtung der ausgesprochenen oder sonst erkennbaren Absicht der Parteien; denn allerdings kommt es häufig beim Mandat vor und kann auch bei der Gesellschaft vorkommen,

dass der Widerruf oder der Tod der einen Partei das ganze Verhältniss auflöst. Wer einen Arzt annimmt, wird natürlich keineswegs genöthigt sein nach dessen Tode sich von den Erben des Arztes curiren zu lassen; dagegen wenn man einem Handlungshaus einen Auftrag zu kaufen oder zu verkaufen giebt und der Geschäftsherr in der Zwischenzeit zwischen der Ertheilung und Ausführung des Auftrags stirbt, wird es nach heutigem Recht nicht erst der künstlichen Umwege bedürfen, durch die die römischen Juristen in diesem Fall die Bedürfnisse des Verkehrs mit der rechtlichen Consequenz einigermaassen vermittelten, sondern man wird einfach sagen können, dass heutzutage das Mandat, vorausgesetzt dass die Parteien nicht die Auflösbarkeit durch Tod oder Widerruf unter sich ausdrücklich oder stillschweigend ausgemacht haben, ebenso gut activ und passiv auf die Erben übergeht wie jeder andere Contract. So kommt in diesem Fall die Einsicht in das innere Räderwerk des Rechts und in die antiquirten Institutionen den Bedürfnissen der Praxis entgegen und es ist vielleicht mehr als eine paradoxe Behauptung, dass der Entwicklung eines wirklichen und lebendigen gemeinen Civilrechts durch nichts mehr Vorschub geschieht als durch die historische Erforschung eines jeden einzelnen Rechtssatzes.

Sach- und Namenregister.

(Die römischen Ziffern bezeichnen den Band, die arabischen die Seite, bez. die Nummer der Note.)

Abbrechen der Häuser verboten I 158. 263. 371 fg.
Aburnius Valens II 13. 21
Acceptilation s. Quittungstafeln
accubitum II 314
actio
  legis s. Gerichtsverfahren
  popularis I 158. 231. 260. 352 fg. III 375 fg.
    angebracht durch Stellvertretung (pro populo) I 354. III 377. 383
    begründet in jedem Falle durch Spezialgesetz oder praetorisches Edict III 380
    ursprünglich nur dem Beamten gestattet I 231. 356, 27. III 381
    durch manus iniectio geschärft III 381, 4. 384
    ursprünglich kein dominium litis des prozessualischen Stellvertreters? I 356, 26
    Verfahren III 381
    der Strafbetrag durch das Spezialgesetz fixiert III 382
    ursprünglich erfolgt die Condemnation auf den Namen des Auftraggebers I 356, 26
    der Strafbetrag fällt der Gemeindekasse zu III 383
    die actio iudicati steht dem populus, nicht dem Kläger zu I 355. III 383
    Klägerbelohnungen III 384
Accusation s. Gerichtsverfahren
M'. Acilius Glabrio
  cos. 600/154 I 18
  cos. 687/77 I 18
actor municipum, servus actor I 343 fg. III 251
Adoption
  seitens der Frau im Rechtssinn unmöglich III 434, 4
  im Kaiserhause auch auf die Mutter erstreckt III 57
Adrastus (L. Septimius), Aufseher der Antoninssäule III 102 fg.
aedes tensarum = *ταμιεῖον ἀγορανόμων* III 306. 307
aedificia s. Abbrechen
Aedilen, stadtrömische I 235 fg.
ταμιεῖον ἀγορανόμων s. aedes tensarum
Aedilität, municipale I 322. 323. 342. III 33
  Multirungsrecht I 335. 342
  munitionum indictio I 236
  streitige Gerichtsbarkeit in Bagatellsachen I 235. 342
Aegyptisches Gesetzbuch II 144 fg.
  Lokalrecht I 455. II 145 fg.
Sex. Aelius (nicht Allius) Paetus, tripertita III 368
M. Aemilius Scaurus i. J. 663/91 vor dem Volke angeklagt III 353, 37
aerarium s. respublica
Africanus s. Caecilius
ager
  colonicus I 119 fg.
  compascuus I 107. 388

[ager]
privatus vectigalisque (quaestorius) I 99. 127
publicus I 96 fg.
publicus populi Romani a censoribus locari solitus I 133 fg.
publicus populi Romani, ubi oppidum Carthago quondam fuit I 132
publicus regibus civitatibusque sociis et amicis permissus I 131
publicus stipendiariis datus adsignatus I 129
trans Curione(m) situs I 112
in trientabulis fruendus datus I 106. 128
post a. 621 a triumviris agris dandis adsignandis datus adsignatus I 99
vectigalis III 151
viasiis vicanis datus I 106
viritanus I 100 fg.
agere lege und legitimo iudicio III 369, 1
ala prima Flavia Augusta milliaria civium Romanorum III 120
album iudicum III 484. 487
Alexandriner, Gegensatz zu den Aegyptern I 463
Almende s. Gemeindewald
ambitus I 229. 315
Amtsjahr, beginnt in Pompeii am 1. Juli III 255
Zusammenfallen mit dem Vectigalienjahr III 255
anatocismus anniversarius III 218 fg.
Anianus v. sp. III 283
Anklageprinzip s. Gerichtsverfahren
Anklägerbelohnungen s. actio popularis, Gerichtsverfahren
Anrede parens, frater, illustris auctoritas tua u. s. w. in kaiserlichen Erlassen II 349 fg.
antestatus I 438
Antiochia mit Colonialrecht bewidmet von Caracalla II 168
Antoninus (divus, princeps, imperator)
= Pius I 164, 5. II 37, 29. 38, 31. 164. 167
= Marc Aurel II 37, 29. 165. 167
= Caracalla II 12, 15. 166. 167. 168. 169. 170
[Antoninus]
Magnus, Consecrationsname des Caracalla II 165
= Elagabalus? II 170, 62
Antonius Augustinus I 2. III 456
Antonius Felix, Procurator von Judaea III 443 fg.
Apollonius, Christ, hingerichtet unter Commodus III 447 fg.
Apostelgeschichte III 437, 2
Apparitoren, Bestellung III 135
der municipalen Magistrate I 258 fg.
Appellationsverfahren s. Gerichtsverfahren
Application III 13.
aqua publica s. Wasserleitung
aquae = fistulae aquariae III 87
Aquilius Felix, procurator operum publicorum III 104
Aquilla (Acylla) I 125. 126
Archiv III 292. 297
für Aufbewahrung der Bündnisse und Staatsverträge auf dem Capitol im Tempel der Fides III 303 fg.
Argeersacra III 539
argentaria stipulatio III 234. vgl. auch 245. 246
argentarius s. coactor
Aristo s. Titius
armigeri Sklavenbezeichnung III 18, 2
Asverus III 519 fg.
Atheisten = Monotheisten (Juden und Christen) III 404
atrium auctionarium III 227, 1. 231, 2
Atubinum II 267
Auction III 225 fg. s. auch coactor argentarius
Auctionslokal III 227, 1. 231
Auctionssteuer III 226. 232. 234. 246
auctor
zur Zeit der Legisactionen praes litis et vindiciarum III 460
secundus III 458
auctoramentum II 9
auctoritas
= Gewährschaftsverpflichtung bei Übertragung von Eigentum III 458 fg.
= autorisirte Abschrift III 284, 27

Aufbewahrung der Gesetze und Senatsbeschlüsse III 290 fg.
Aufstellung, öffentliche, der Bündnisse und Staatsverträge III 303 fg.
augures in Colonien I 216. 248
Wahl, Privilegien I 249 fg.
Rechtsprechung I 251
Augustis consulibus II 278
Aurris II 286
Austritt aus der Gemeinde II 4
Authenticum im 11. Jhdt. gemacht II 376, 2
avitum
praedium I 114
et patritum III 256

Bachofen III 513 fg.
M. Baebius trib. pleb. I 118. 119
barbaricarius = Brokatmacher II 316
C. Bardt III 218
Beamte Vertreter der Gemeinde III 140
Beglaubigung, Beurkundung von Rechtsgeschäften III 251. 274 fg. 279. 523 fg. s. auch signatores
Bembo, Pietro, Cardinal I 1 fg.
Berufung s. Gerichtsverfahren
Berytus II 367. 388
Beschneidung als Castration verfolgt III 398, 4. 399, 2. 405, 6
Georg Beseler III 494
Bestattung in der Stadt verboten I 262
Beweistheorie III 473. 500
birrus Ripensis II 317
bisextum III 327 fg.
blatta II 319. 330
Blitzgrab s. puteal
bona fides III 142. 143
Brachylogus II 126. 135. 136. 137
Breviarium Alaricianum
Promulgation III 283
Subscription III 285
Handschriften II 379 fg. 380 fg.
verlorne Handschrift II 418 fg.
Interpolation II 412 fg.
Appendix II 381. 420
Brutus II 451
Zinswucher III 215 fg.
Buchka III 577 fg.
burdatio, Grundsteuer III 187, 52
Bürgerrecht, Verleihung
seitens peregriner Gemeinden III 35
den latinischen Gemeinden wahrscheinlich versagt III 34
Bürgschaftsstellung im Capitalprozess III 480
Burtudizum II 287

C von den Volkstribunen unter die Senatsbeschlüsse gesetzt III 297
Caecilius in den Digesten verdorben II 16, 29
Sextus Caecilius = Sex. Aelius II 83
Sex. Caecilius Africanus
seine Quaestiones Zusammenstellungen der Entscheidungen Iulians II 14 fg.
Citate, die sich nicht auf die Quaestiones beziehen II 16, 29
libri epistularum II 16, 30
L. Caecilius Iucundus III 221 fg. 244
Caelius, in geistlichen Kreisen im 6. Jhdt. ungefähr so gesetzt wie Flavius in weltlichen I 479, 1
Caesariani III 23, 2
der Spätzeit III 24, 5
Caesaribus consulibus II 285
Callistratus II 161
L. Calpurnius L. f. Piso Frugi cos. 621/133 I 17. vgl. 142
capitis deminutio III 1, 1
Caracalla s. Antoninus
Carthago
Colonie des Gracchus I 120 fg.
Colonie Caesar's I 222
causam non novisse I 56
cautio
praedibus praediis I 138. 139. 157. 357 fg. III 141. 148
rem publicam salvam fore I 156
Cebrum II 287
centesima (ducentesima) rerum venalium III 226, 2. 234. 246
cessio
bonorum, von Caesar eingeführt III 8
in iure III 123
chirograp(h)um III 235. 236. 238. 243
Christentum
ersetzt den römischen Glauben III 413
politisch ungefährlich III 414

Cicero, Halbnatur III 217; vgl. 564
civitates foederatae, Rechtsstellung III 35
Clarissimat II 348
clavus II 329 fg.
C. Cluvius I 406. 407
coactor argentarius III 227 fg.
merces III 231. 235. 246
Coccum, Kermes II 321
codex
Blattform im Gegensatz zur Rollenform, entstanden aus den tabulae publicae II 363
Gregorianus
Benennung II 359 fg. 367, 2
im Osten entstanden II 265
in Berytus II 366 fg.
Hermogenianus
Benennung II 360 fg.
entstanden im Osten II 265. zwischen 314 und 323 II 394, 3
Iustinianus
Handschriften II 196 fg. 374, 2. 375. 423
Verkürzung, Summa Perusina II 374. 423
Theodosianus II 371 fg.
Publication in der Westhälfte des Reiches III 281
Quellen: für den Osten theils die constantinopolitanischen Beamtenarchive, theils Collectaneen aus der Rechtsschule zu Berytus, für den Westen afrikanische von Constantin I. bis auf Theodosius II. reichende private Collectaneen II 391
Zuverlässigkeit des Textes, der Inscriptionen und Subscriptionen II 393 fg.
Interpolationen II 378 fg. 408. 410. 412 fg.
Handschriften II 376–381. 406. 409. 411. 412. 417; verlorene II 406. 418 fg.
Ausgaben II 381. 418. 419
Codicill I 437. 439. 440
Coercition III 378. 396 fg. 406 fg.
Stellung in den Rechtsbüchern III 408
cognata = Schwägerin? I 428
cognitores I 142
praediorum I 368
Collatio leg. Rom. et Mosaic.
keinesfalls älter als das Citirgesetz II 27
um 397 geschrieben II 359
collegia funeraticia III 65. 117. 201
Collegium III 63 fg. 73. 113 fg. 420. 503*
corpus habere III 66 fg.
Kasse III 66. 73
aquae III 108 fg.
magnum arkarum divarum Faustinarum III 71 fg.
Promes III 83. 117
symphoniacorum qui sacris publicis praestu sunt III 114. 201, 2
Colonat, Entstehung III 173 fg.
coloni
des Kaisers, kaiserliche Pächter, Bezeichnung der Gesammtheit der Bewohner eines saltus III 159
Rechtsstellung in der späteren Kaiserzeit III 160
auf Kirchengütern III 181 fg.
verschieden von Sklaven III 182
Rechtsstellung III 183
Colonia und Municipium III 39
colonia
Aurelia Commoda p. f. Aug. Pupput II, 2
Iulia Genetiva I 206 fg.
weshalb Urbanorum genannt I 222
weshalb Genetiva genannt I 252
Coloniegründungen des C. Gracchus und Livius Drusus I 97 fg. s. auch Carthago
colonus in asse III 74
Comitia in Municipien I 304
Wahlordnung I 314 fg.
Beseitigung III 42
Comitialgesetzgebung seit Tiberius abgeschafft I 285. III 29
Commodus, Nomenclatur, Zählung seiner Regierungsjahre I 444. III 157
communis s. publicus
compita III 539
Compitalien III 65

condictio indebiti I 47
conducere III 137
conductio der Kirchengüter III 186
conductor
der kaiserlichen Domäne III 168
der Kirchengüter III 186
conduma = Hufe, Bezirk III 179. 186
confessio in iure I 172. III 489
conscripti s. decuriones
Consensualcontracte, Entstehung III 137
Constantius, Ernennung zum Caesar II 300 fg.
Constitutionen, kaiserliche, Gesetzeskraft II 184 fg. s. Reskript, Promulgation
constitutio data, accepta, proposita, subscripta etc. I 478. II 184. 185, 1. 264. 266, 1. 384. 401, 3
Entnahme aus der Emissionsstelle bezeugt durch die Formel eodem exemplo II 384, 2. 385, 1. 386, 1
constitutionarii III 281
consularis II 422
consularisch-senatorisches Gericht s. Gerichtsverfahren
Consulate III 260 fg.
der Kaiser II 278 fg. 404
der Caesares II 285 fg.
wenigstens bis auf Heraclius bekleidet II 440
Postconsulate II 440
Consultatio veteris cuiusdam iurisconsulti, Abfassungszeit II 54*. 360
Contracte, Real- und Consensualcontracte bestanden noch nicht zur Zeit der Legisactionen I 166
contributi I 214
Contumacialprozess s. Gerichtsverfahren
convenire, conventio III 533 fg.
cooptare s. patronus
corpus, Bezeichnung der Korporationsrechte
corpus habere III 66
corporis munimenta III 289
corpus als Buchbezeichnung II 54. 360
cretulentum III 109
Cuppae II 286
cura viarum III 31
curator
bonorum I 142. 143
fanorum s. magister
operum publicorum III 106. 151
curia (tribus) quae principium fuit I 319, 107
Curien in Municipien I 303 fg.
Curio s. ager
Cursive, altrömische, s. Palaeographisches
cursor III 429, 3

damnas esto nur verstärktes dato III 376. 590
daticius, daticia (loca) III 182, 25
Datirung
der pompeianischen Quittungstafeln III 253 fg.
nach den eponymen, bez. den zur Zeit fungirenden Consuln III 260 fg.
Datirungsform, Durchzählung der Monatstage II 440 fg.
decemviri ex lege Livia facti I 129. 130
Decreta, Sammlungen II 22
Frontiana II 22, 5
Decret des Commodus III 153 fg.
Gordians II 172 fg.
decumae II 135
decuriones I 221 fg.
Qualification I 221. III 44
Cooptation, Adlectio III 45
Ergänzung durch die Quinquennalen III 46
Verleihung des Decurionats an Knaben (praetextati) III 46. 47
Erblichkeit III 43 fg.
Ausstossung durch gerichtliches Urteil der magistratus municipales I 222
Pflicht, ein Haus mit mindestens 1500 Dachziegeln innerhalb der Stadt zu haben I 158
Pflicht des Wohnsitzes innerhalb der Bannmeile I 223
Ehrenplätze bei Spielen I 218
bei Schauspielen in der Orchestra I 219
Recht unentgeltlicher Benutzung der Wasserleitung? III 89. 90

[decuriones]
wenn die Stadt das Latium maius hat, so erlangen auch die decuriones pedani das römische Bürgerrecht III 38
Recht, den Heerbann aufzubieten I 214
Recht, Hand- und Spanndienste aufzuerlegen I 215
Recht der Verfügung über die städtische Wasserleitung I 227. III 90
Rechnungsabnahme I 255
Appellationsinstanz für obrigkeitliche Brüche I 307
Mitwirkung bei der Vormündernennung I 334. 335
Beschlüsse I 225 fg. 254 fg.
Art des Zustandekommens:
Frequenz I 225. 254. 305 fg. III 90, 27
Maiorität I 226. 254. 306
verbindlich für die Magistratus I 226
Gegenstand, Reihenfolge der Beschlüsse I 254
Abstimmung per tabellam I 226. 306 unter Abgabe des Gefährdeeides I 306
conscriptique I 305
dediticius, dediticiorum numero II 74. 454. III 182, 25. 418, 1
defugere auctoritatem III 459
deicere, Dejection III 560 fg.
Delatorenbestrafung III 453
delegierte Gerichtsbarkeit I 451. 459. III 448
Demessus II 286
denuntiatio III 519 fg.
depalatio I 377, 87
descriptum et recognitum II 181. 183. III 279, 18
detestatio sacrorum III 525 fg.
deus Fidius Sancus III 304. 308
Dexter s. Rutilianus
diem prodicere III 478. dies prodicta, diem referre s. Termin
Digesten
Begriff II 7. 17 fg. 23. 90 fg.
des Alfenus, gehören materiell dem Servius II 17
identisch mit denen des Aufidius Namusa II 90
[Digesten]
Julians s. Julian
Justinians
Composition II 97 fg.
kritische Grundlage des Textes II 107 fg.
Handschriften II 109 fg.
Bologneser Urexemplar II 114 fg. 124
Blattversetzung darin II 127
Erklärung der Bezeichnungen Infortiatum, Digestum novum II 115
die Vulgathandschriften des Digestum novum und der Tres partes für die Kritik entbehrlich II 127
Auszüge in der Prager Handschrift II 447 fg.
des Cervidius Scaevola II 94
Diocletian
Zeitfolge seiner Verordnungen II 195 fg.
Inscriptionen derselben II 263
Adressaten II 263
Subscriptionen II 264 fg.
Waarenedict II 292 fg.
Erlasse knapp und klar III 26
hohe Auffassung des Soldatenberufes III 26, 4
Dionysia II 145 fg.
divus II 155 fg. s. imperator
Dogmengeschichte III 573. 574. 577
dolus malus abesto III 124. 214, 1
Domänen, kaiserliche III 161 fg.
Rechtspflege auf denselben III 166 fg.
Art der Bewirtschaftung III 167 fg.
dominium III 146, 3
dos bei Pachtungen III 171, 3
duodecim tabulae s. lex duodecim tabularum
duoviri
agris dandis adsignandis iudicandis I 115. 125. 141 fg. 145
iure dicundo:
duoviri und quattuorviri I 155. 190. 325 fg. III 78. 89
Qualification I 308 fg.
Wählbarkeit des Kaisers und der Prinzen I 308. 323. 340. 341

[duoviri iure dicundo]
Vacatio von 5 Jahren nach der Amtsfrist I 312
Ernennung eines Stellvertreters (praefectus) für den Fall ihrer Abwesenheit I 336. 340
Wahlleitung I 334 fg. 336
Aufstellung der Kandidatenliste I 316. 336
Renuntiatio I 319. 336
Intercession I 324
Competenz I 185, 1. 188. 230. 296
Gerichtsbarkeit, streitige I 185, 1. 230. 296, 32. 335. Competenzgrenze I 188. III 96
legis actio I 326 fg.
Kriminalgerichtsbarkeit entzogen I 296, 31
Multirungsrecht I 335
Vormünderernennung I 330
Aushebungsrecht, Kommandogewalt I 214
Verfügung über die Gemeindekasse I 257. 338
nehmen Zahlung entgegen, beglaubigen die Quittung des servus actor durch Besiegelung III 251
Leitung der Verhandlungen des Ordo I 336 fg.
Pfändungsrecht gegen ausbleibende Decurionen I 223
s. auch magistratus
quinquennales s. quinquennales
viis purgandis I 115
L. Duvius Avitus cons. suff. 56 n. Chr. III 261

Edict
Augusts über die Wasserleitung von Venafrum III 75 fg.
Diocletians de pretiis rerum II 292 fg.
Datirung II 300 fg.
Maasse II 307 fg.
Unterscheidung der Qualitäten II 309 fg. 316 fg.
des Iulianus II 341
praetorisches
Anordnung I 163
Clausel 'qui absens iudicio defensus non fuerit' III 552 fg. 577
edictum provinciale I 164. II 19, 40. 29 fg. 144
Edition der Rechtsurkunden III 275 fg. 280
Ehe in Aegypten, Schriftehe, schriftlose Ehe I 453 fg. II 148
Eid
der Beamten I 118. 320 fg.
Calumnieneid III 112
Gefährdeeid des Schiedsrichters I 376
Richtereid III 112
der scribae I 259 fg.
der Zeugen s. Zeugen
Eidesformel I 351 fg.
Eigenhändigkeit Wesen des Briefes, auch des kaiserlichen II 178
Eigentumsbegriff III 145. 146
Eigentumsprozess im Legisactionsverfahren, beruhend auf Depossedierung der streitenden Parteien und staatlicher Sequestration I 359
emancipare = mancipare I 408, 1
emere III 136
Emesa, Erteilung des Colonialrechts II 168, 53
emphyteusis III 180
Enteignungsrecht s. Wasserleitung
Erbeseinsetzung ex certa re III 194 fg.
Erbpacht I 256. III 150 fg. 171, 1. 257
Erbschaftsstreit, aegyptischer I 445 fg. 456 fg.
Eviction, hervorgegangen aus der Auctoritas bei der Mancipation III 462 fg. 568
evocare III 509
excepta Naturalpraestationen III 180
exceptio solutionis, rei in iudicium deductae, rei non per praevaricationem iudicatae I 118
Exil, freiwilliges, zur Vermeidung der Verurteilung III 480 fg.

factum = Bescheid, Erlass II 187, 3
familiae emptor I 438
favisae Capitolinae III 313
fenus perpetuum, renovatum in singulos annos III 217 fg.
feriae I 253
feriae, festus (Etymologie) III 545

fides bona III 142. 143
fiducia III 142, 1. 143
figlinae teglariae s. Ziegeleien.
Findelkinder III 11
fistulae publice signatae III 86
Fitting III 155. 431. 433. 447
Flüsse I 256
fontani III 109. s. auch fullones
forma
= Plan, Grundriss I 287, 10. III 108. 295. 567
perpetua, Pachtordnung III 168. 171
formula = Matrikel I 113
forum = Marktflecken I 179, 2
Fragmente der Schrift de iudiciis II 68 fg.
Fragmentum Atestinum I 175—191. 192
Freigelassene
zum Decurionat zugelassen I 221
Scheidung in *οὐινδικτάριοι* und *ἀπελεύθεροι* III 41. 42
Gegensatz zum *πολίτης* III 42
im römischen öffentlichen Dienst III 23 fg. s. auch libertini
Freiheitsschutz, bürgerlicher und peregrinischer III 1 fg.
Freiheitsverlust
im Wege der Strafe III 3
durch Kriegsgefangenschaft III 4
Freilassung
censu III 5, 1
apud consilium (Decurionenrat) I 306. 330. III 122
schriftliche? I 474
Zurücknahme (revocatio in servitutem) II 356. 398
Freilassungssteuer I 475
Freilassungsurkunden I 474
Freizügigkeit s. Wohnsitz
fullones und fontani identisch III 98. 109

Gaius
Namen II 27
Lebenszeit II 37
Provinzialjurist I 165. II 20, 40. 26 fg.
Römer nach Nationalität und Rechtsstand II 27
hatte nicht das ius respondendi II 29
[Gaius]
nicht citirt vor dem Citirgesetz v. J. 426 II 26
Gaius noster bei Justinian II 37, 27aa
Schriften
Abfassungszeit II 37. 38
keine Citate gleichzeitiger Juristen II 32
Richtung auf die älteren Quellen II 32
Kenntniss des Griechischen II 33
Graecismen, Soloecismen II 33, 18
einziger nachaugustischer Commentator der zwölf Tafeln II 33
Commentar zum edictum provinciale II 30 fg.
abgefasst unter Antoninus Pius I 164
Commentar zum edictum praetoris urbani II 30, 12
Commentar zum sc. Tertullianum und Orfitianum II 38, 34
Institutionen
Veroneser Handschrift in Italien geschrieben II 37, 27a
Abfassungszeit II 37. 164, 37. III 38. 530
Einteilung des II. Buches II 41 fg.
angelehnt an die XVIII libri iuris civilis des Q. Mucius Scaevola II 32. 34. 37
Uebergehung des sc. Tertullianum II 33
die übrigen Schriften II 31 fg.
keine Responsen und Quaestionen II 19. 28
Pseudo-Gaius von Autun II 429 fg.
Galerius, Ernennung zum Caesar II 300 fg.
Geburtsurkunde III 279, 17. 292, 2
Gehalt des Quaestor II 3
Geib III 469 fg.
Geldbussen, öffentliche III 378 fg.
Geldschuld III 570 fg.
Gemeindewald, Gemeindeweide I 255
gens I 411 fg. 540. s. auch Grabrecht, Vormundschaft
Gentilsacra III 538. 540
Gerichtsdienerschaft III 427

Gerichtsstand
befreiter des Beamtenpersonals II 352 fg. III 26
forum rei sitae bei Teilungsgerichten I 169
forum originis I 173. 297, 34
Gerichtsverfahren
Civilprozess
ältester, Compromiss zwischen Selbsthülfe der Partei und staatlichem Schiedsspruch III 128. 129
staatlich regulirte Selbsthülfe III 378. s. auch actio popularis
legis actio per condictionem III 527 fg.
legis actio sacramento und per iudicis postulationem III 526 fg.
legis actio sacramento in personam III 131, 1
legis actio der Municipalmagistrate I 327 fg.
legis actio der Peregrinen I 54. 327, 129. III 369, 1
actio quod iussu III 573 fg.
Litiscontestatio in iudicio? III 522
Municipalgerichte
nicht delegirt I 173
Competenz I 173
Verfahren extra ordinem I 451
Strafprozess
älterer, kein willkürliches Verfahren III 379
seinem Umfang nach wenig bekannt, im letzten Jahrhundert der Republik schon obsolet III 391
Volksgericht = Berufungsinstanz III 466. 472 fg. 474 fg. 538
quarta accusatio III 478 fg.
quaestiones perpetuae III 481 fg.
Entstehung III 340. 380
maassgebend für das ordentliche Strafverfahren III 391. 392
quaestio repetundarum I 47. III 340
quaestiones extraordinariae III 475. 482. 483
quaestiones privilegii similes III 483
consularisch-senatorisches Gericht der Kaiserzeit III 397. 409
Kaisergericht III 397. 409. 445. 446. 448
[Gerichtsverfahren: Strafprozess]
Anklageprinzip III 473
Inquisitionsprinzip I 476. III 473
Accusation, Einleitung, inscriptio nominis III 428
subscriptio der Anklage III 489
Anklägerbelohnungen I 61. 223
interrogare lege III 488
Verhandlungszeit I 235
Vorsitzender und Geschworene vom Zeugenverhör ausgeschlossen I 55. III 430. 510
Contumacialprozess III 480 fg. 576 fg.
entschuldigte Abwesenheit des Klägers I 232
Berufung I 307. III 386 fg. 445 fg. 538 fg.
Provocation und Appellation III 445. 446. 537. 538
Geschworene
in den Provinzen I 451
im Civilprozess aus dem Richteralbum genommen? III 355, 46. s. iudex
Gesetzbuch, aegyptisches II 144 fg.
Gesetze
Aufbewahrung und Publication III 290 fg.
schriftlich rogiert III 290
niedergelegt im Aerarium III 291
dauernd öffentlich aufgestellt auf Tafeln von Holz oder Erz, niemals von Stein III 299 fg.
Geständniss im Criminalprozess III 489 fg. s. confessio
P. F. Girard II 142. III 373.
Girtanner III 575 fg.
Giscala, angebliche Heimat des Apostels Paulus III 432, 5
Gordian, Decret v. Skaptoparene II 172 fg.
Gottheit kein selbständiges Reohtssubject III 63
Gottheiten, Verehrung ausländischer III 401. 402
Grabrecht III 198 fg.
abgeleitetes Recht der letzten Ruhestätte III 210
Geschlechtsgrabrecht I 414. III 204 fg.
ausgedehnt auf die Freigelassenen III 206

[Grabrecht]
Sklavengräber III 211
christliches Grabrecht III 212
Grabrede
auf Turia I 395 fg.
auf Matidia I 422 fg.
Grabstätte
Rechtsgemeinschaft I 414. III 200 fg.
Stiftungen III 202
durch Singularsuccession nicht übertragbar III 203
C. Gracchus III 346
Gradenwitz III 356
Gregor I., Papst. Bewirtschaftung der Kirchengüter III 177 fg.
Gregorius, signum II 361
Lehrer an der Rechtsschule in Berytus II 368
Grundbesitz, Aufnahme desselben durch Augustus III 106, 46
Guarino v. Verona II 459

Hadrian
Domanialordnung III 173
Erlass, betreffend das Erbrecht der Enkel am Vermögen der Grossmutter, zwischen 126 u. 134 I 462. 463
Rescript an Minicius Fundanus, welches den Christenglauben freigiebt III 415, 1
scharfsinnig, von Specialpatriotismus frei III 413, 3. vgl. 414
Hadrumetum I 125.
Haloander II 277, 1. 423
Halsring mit Inschrift II 358
Hand- und Spanndienste
der Bürger I 215. 236
der kaiserlichen coloni III 171. 172
Ludo Hartmann III 177
O. E. Hartmann III 335 fg. 576 fg.
T. Haterius Nepos, Praefect von Aegypten I 448
Häuser s. Abbrechen
Himilco Phamaeas I 126
O. Hirschfeld III 33
Historische Rechtsschule und ihre praktisch-philosophischen Gegner III 568; vgl. 546
honor II 36
hospites I 237 fg.
Huschke II 456 fg.
Hypothekarvertrag
nicht entstanden aus der subsignatio praediorum III 141 fg.
ausgegangen von den invecta inlata des Pächters III 142

Immunitas I 250
Beginn mit dem vollendeten 60. Lebensjahr I 216
impensa = Baumaterial III 103
imperator
nur vom regierenden Kaiser gesagt II 156. 157
und divus nebeneinandergestellt II 3, 4. 155 fg.
noster = Pius II 37, 29.
imperium
im allgemeinen Sinn und speziell so genanntes I 170
merum I 171, 12
mixtum I 171, 11
— und iurisdictio I 167. 170
Machtfülle der Magistrate, Grundlage der ganzen Justiz III 484*
der magistratus municipales I 229
incolae I 213. 214. 224. 293. 301. 327. 333
Index Florentinus II 101
indicia III 505
iniurare = einschwören III 112
iniuria I 167, 8
Inquisitionsprinzip s. Gerichtsverfahren
institutum = consuetudo I 191
interdictum
de vi I 112
de vi und de vi armata III 558 fg.
Passivlegitimation bei dem letzteren III 561 fg.
Clausel 'cum ille possideret' III 563
interrex I 237. 339
interrogare lege s. Gerichtsverfahren
Intestaterbrecht
der Enkel in das Vermögen der Grossmutter I 462
des Vaters am Vermögen des Kindes I 455

isginum, ὕσγινον II 321 fg. 330
Isidorus Origines III 520
Isiskult III 400
Judaea, suzeräner Clientelstaat III 431, 1
Juden
  Verfolgungen III 403, 1. 404. 405. 406, 1. 411, 3
  Behandlung und Rechtsstellung III 416 fg.
  Bessere Behandlung unter dem Prinzipat III 413, 4
Jüdische Gemeinden
  Organisation analog der der collegia cultorum III 419 fg.
  Fehlen eines repräsentativen Körpers III 420 fg.
  Vorsteher: διὰ βίου, ἀρχισυνάγωγος, γερουσιάρχης, ἄρχων III 421
  ἱερεύς, Patronat III 422
  Strafgewalt der Vorstände III 439
iudex quaestionis III 485
iudices editicii III 491
de iudiciis, Schrift II 68 fg.
iudicium
  legitimum II 141, 1. 363 fg.
  publicum III 379 fg.
Salvius Iulianus II 1 fg.
  Nomenclatur II 2
  Ämterlaufbahn II 3 fg.
  Redaction des Edicts II 3
  Consul i. J. 148 II 4. 12, 15
  von Marcus und Verus als amicus noster bezeichnet II 6, 2. 171
  Digesten II 7 fg.
    Seltenheit der Citate darin II 8, 5
    casuistischer Charakter II 10
    Abfassungszeit II 3. 12
    successive Publication II 12 fg.
    Anordnung II 13
    Citate daraus bei gleichzeitigen Schriftstellern II 13
M. Iunius Silanus cos. 645/109 I 17
Iunonia s. Carthago
iuris
  consultus I 432, 1. III 124. 214, 1
  peritus I 432, 1. III 124
  studiosus I 432, 1. III 124. s. pragmaticus, νομικός, νομομαθής
Iurisdiction, civile in Aegypten II 348
Juristische Personen III 53 fg.
ius
  civile, gentium II 63
  liberorum II 45
  praediatorium III 141. 148
Iustinian der Heinrich VIII. des Alterthums III 521

Kaiserbezeichnung bei römischen Juristen II 155 fg.
Kaiserconsulate II 278 fg. 404
Kaisergericht s. Gerichtsverfahren
Kalender III 335 fg.
Kanonsammlungen
  Caesaraugustana II 126. 135
  Tripertita II 126. 135. 137
  collectio Anselmo dedicata II 262
  s. a. lex Romana canonice compta
Kauf
  Anfänge III 132 fg. 462
  ursprünglich sein Ergebnis in doppelte Stipulation gekleidet III 139. 228
  vom Staate I 358
Fr. Ludw. Keller III 546 fg.
Kinderverkauf III 3. 8
  bei Peregrinen III 15
Kirchengüter, Bewirthschaftung III 177 fg.
Kläger, entschuldigte Abwesenheit s. Gerichtsverfahren
Korporationen, römische III 53 fg.
Kriegsgefangenschaft III 3, 4

Labeo's posteriora der Quaestionenlitteratur angehörig II 19, 39
Labici, Colonie I 101
laesio enormis III 572 fg.
Lambert, Entstehung der XII Tafeln II 142. III 373
Larencult III 65
Latini coloniarii I 295 fg. III 38 fg.
  commercium I 295
  potestas, manus, mancipium I 295, 27
  tutores I 295
  Autonomie und Befreiung von der Gerichtsbarkeit der Provinzialstatthalter I 296, 29—34

[Latini]
Erwerbung des römischen Bürgerrechts I 297, 35—300, 42. III 35 fg.
Stimmrecht in anderen Gemeinden I 301
Anteil an Adsignationen I 104. 116
Latinität I 293
Latium
ius Latii I 62. III 33 fg.
maius I 299, 40. III 33 fg.
legatum partitionis I 409. 419. 420. III 516 fg.
legis actio s. Gerichtsverfahren
legitimus (-um) II 141. III 357 fg.
heres l. III 361 fg.
iudicium l. II 141, 1. III 363 fg.
tutor l. III 362 fg.
Leibwächter, kaiserliche III 18 fg.
Leinewebereien II 310
Leptis I 125. 126
lex, leges
Ableitung von ligare III 372, 1
von λέγειν III 290
Bevorzugung der leges vor den iura in der späten Kaiserzeit II 373
agraria a. 643/111 I 65 fg.
agraria quam Nerva tulit I 285, 7
data I 284 fg. 288
duodecim tabularum
die erste niedergeschriebene römische Gemeindeordnung für den Straf- wie für den Civilprozess, unverrückbares Urrecht III 372
bäuerlicher Charakter II 142. III 374
Bezeichnung II 143. III 364 fg.
Entstehungszeit III 373 fg.
lex = das Zwölftafelgesetz II 141. III 367
= der einzelne Paragraph II 143. III 365
iudiciariae d. 7. Jahrh. III 329 fg. 465. 488
per quam imperator imperium accipit I 285, 8
praediatoria I 364
publica II 141 fg. III 370 fg.
repetundarum a. 631/123 od. 632/122 I 1 fg. III 350, 36. 465
Acilia repetund. I 17. 20. 21
[lex, leges]
Aelia Sentia I 433
Appuleia I 122. 123
Atinia III 464
Baebia I 118
Caecilia Didia a. 655/99 (656/98) I 59. III 294
Calpurnia a. 605/149 I 16
Cassia a. 268/486 I 100
Cincia I 228
Claudiae privatrechtlichen Inhalts I 285
Cornelia iudiciaria a. 673/81 I 20. III 342 fg. 465
Cornelia de XX quaestoribus III 455 fg.
Cornelia nominata in titulis Petelinis I 154
Fabia II 358
Gabinia a. 696/58 III 215
Iulia agraria I 207. III 383, 6
Iulia de civitate sociis danda a. 664/90 I 180
Iulia de collegiis III 113 fg.
Iulia Caesaris a. 709/45 quae dicitur municipalis I 152. 153. 302, 45
Iulia repet. I 20
Iulia de vi publica III 440. 443
Iulia et Papia I 313. III 192. 513
Iunia (repet.) I 17
Iunia Norbana III 29 fg.
Iunia Vellaea I 285, 7. III 29
Licinia (Stolonis) de modo agrorum a. 387/367 I 96
Licinia (M. Crassi) de sodaliciis a. 699/55 III 491
Licinia Iunia a. 692/62 III 294
Livia c. a. 608/146 I 129. 130
Livia a. 631/123 I 63
Livia a. 663/91 III 341. 465
Maecilia a. 336/418 I 101
Papiria a. 465/289 I 336, 154
Pedia II 141, 1. III 482
Petronia I 154. 339
Pinaria III 527*
Plautia a. 665/89 III 342. 347. 354. 483. 488
Plautia Papiria a. 665/89 I 180
Poetelia III 130
Pompeia a. 665/89 I 181

[lex, leges]
Pompeia de caede in via Appia facta III 482. 483. 509
Porciae I 63. III 474
Roscia a. 705/49? I 184. 192
Rubria Acilia I 21. 53
Rubria de colonia Carthaginem deducenda a. 631/123 I 20. 53. 118. 119. 121 fg.
Rubria de Gallia Cisalpina a. 705/49
lex data I 152. 192
Inhalt I 162—174
ein zweites Bruchstück derselben s. Fragmentum Atestinum
Sempronia de provincia Asia a censoribus locanda I 136
Sempronia iudiciaria a. 632/122 III 343 fg. 465
Servilia iudiciaria (Caepionis) a. 648/106 I 19. III 342. 348. 465
Servilia repetundarum (Glauciae) I 18. 20. 21. 22. 49. 61. III 349. 350. 488
Silia III 527 fg.
Varia de maiestate a. 664/90 III 353. 354. 482
Visellia III 27 fg.
Voconia a. 585/169 I 409. 419. 420. III 192 fg. 513 fg.
Hadriana III 173
Romana Wisigothorum s. Breviarium Alaricianum
Romana canonice compta II 262
s. auch νόμος
libellaticum III 188
liber libellorum rescriptorum II 183. 185. 189
libertini servi III 21 fg.
Ligaturen s. Palaeographisches
Litiscontestatio s. Gerichtsverfahren
litterae singulares I 211. 247. 349 fg. II 71. 297
locare III 134
locus religiosus, nicht beschränkt auf den Ruheplatz des Körpers III 199
C. Lucilius Hirrus I 69
Q. Lucretius Vespillo cos. 735/19 I 406. 416 fg.
Lugdunensis II 152. 153
Maasse im Preisedict II 307 fg.
magister officiorum II 349. III 26
magistri fanorum I 216
Spiele derselben I 217. 253
magistratus, städtische
Qualification I 310 fg.
Vorzüge hinsichtlich der Wahlfähigkeit bei Stimmengleichheit nach den Grundsätzen der lex Iulia et Papia I 313 fg.
Cautionsleistung I 312
Amtseid, Eid auf die Gesetze I 320 fg.
Insignien I 258
Ehrenplätze bei Spielen I 219
Erlangung der civitas Romana I 298 fg.
imperium potestasque I 229
Multierungsrecht I 335
gebunden an die Beschlüsse des Ordo I 226
Verbot, Geschenke anzunehmen I 228
s. auch ambitus und duoviri iure dicundo
magistratuum et sacerdotiorum populi Romani expositiones ineditae II 456 fg.
Malaca I 282. 293
manceps I 138. 139. 140. III 139, 1. 146
mancipatio. Ableitung III 522
auch der mancipio dans sprach verba sollemnia III 461
Mancipationstestament I 288, 13. 438
mancipii causa III 5 fg. 131
mancipium III 145. 462
manumissio s. Freilassung
manus
Repraesentant des Eigenthums III 149. 522
iniectio I 260 fg. III 129
gerichtliche Constatirung der Forderung I 364
iniectio pro iudicato bei Popularklagen III 381, 4. 384
Marciana, Schwester Traians I 425
Martinus Gosia II 114
Matidia, Nichte Traians I 425 fg.
matricula III 106
Maximian
Regierungsgeschichte II 266. 300

Miete
Anfänge III 132
Militärdiplome I 286, 9. III 305. 523
Minerva, Schutzgöttin der Walker III 99
Minucius Rufus cs. 644/110 I 387
Mitteis III 125
modius
kastrensis und Italicus II 308 fg.
zu mehr als 16 sextarii gerechnet III 168. 185
monumentum I 159, 58
morari zur Bezeichnung des Wohnsitzes (domicilium) gebraucht II 41
Mult Begriff III 375. s. Geldbusse
von 10000 Sesterzien für Vergehungen gegen die Wasserordnung III 95
Multprozess III 476
Mündigkeit, Beginn mit dem vollendeten 14. Lebensjahr I 216
munera I 214 fg.
Legatio I 227
Municipalgerichte s. Gerichtsverfahren
municipes I 293
municipia
civium Romanorum und civium Latinorum I 293, 23
fundana I 302
Flavia I 294, 24
municipium
Stadtrecht im Staat III 54
rechtsfähig, nicht handlungsfähig III 55 fg. 574
Abschluss von Rechtsgeschäften, die mit der Vermögensverwaltung verbunden sind III 58. 574
Freilassungen III 58
unfähig im Testament zum Erben eingesetzt zu werden III 56. 59. 195
fähig mit Legaten bedacht zu werden III 59 fg.
Besitz III 60
Schenkung III 60 fg.
in modum muuicipii III 158, 1
Münzwesen
Victoriatus I 389
Sesterzienbrüche III 263 fg.
Antoninianus II 334 fg.
Doppeldenar II 335 fg.
[Münzwesen]
Zwanziger und Einundzwanziger Aurelians II 334 fg.
nummus Bezeichnung des Einundzwanzigers und des Rechnungsdenars II 339, 2
denarius im Waarenedict Diocletians II 305. 331 fg.
sestertium = 1000 Denare II 332
Goldpfund Diocletians = 50000 Den., Constantins = 432000 Den. II 338. 400
solidus
= 24 siliquae = 288 nummi = 6000 Denare II 339. III 168, 1
von Constantin auf $^1/_{72}$ des Goldpfundes reducirt II 338. 408
fränkischer = $^1/_7$ Unze oder $^1/_{84}$ Pfund II 409. III 189, 60
unter Papst Gregor I. $73^1/_2$ solidi auf das Pfund gezahlt III 168, 2. 189, 60
mutuum entstanden aus der Grundsteuer III 137, 2

Namenwechsel III 434, 4
Neratius Priscus II 22
Nerva, Stiftung III 69 fg.
nexum III 125 fg. 589 fg.
Niebuhr III 465. 539. 586 fg.
notae s. litterae singulares
Notitia dignitatum, abgefasst um 425 II 153; um 430 II 366, 1
Novellenübersetzung s. Authenticum
noxa III 566
noxae deditio der Leiche II 430
nuncupatio III 522
nundinae I 260

obrussa, obryzum II 331, 1
Odofredus II 125
Oescus II 273
oppidum
Bezeichnung der Gemeinden latinischen Rechts bei Plinius III 39
= Werk I 372, 67; vgl. municipium.
oppidum coloniae I 158, 54. 223, 3. 247
ordo causarum publicarum III 484
decurionum s. decuriones

Originalausfertigungen s. Reskripte
ornamenta decurionalia I 220
Orthographica I 148. 149. 178. 179. 209–211. 246 fg. 346 fg. 380. 405. II 151. 297–300. III 97. 159, 2. 239, 1
Accentuationssystem I 405
I longum I 405
Gemination der Endbuchstaben als Distinctiv des Plurals (coss. procc.) III 163, 1
Wortbrechung I 381. III 159, 2
s. auch litterae singulares

Pacht
vom Staate I 358
Erlass (remissio pensionis) I 136
Ettore Pais III 373
Palaeographisches
altrömische Cursive II 347
Ligaturen I 380. II 297
Schreibung per cola et commata II 347
Schriftarten II 347
Pannonia II 152
Papinian II 64 fg. 158. 500
incorrecte Kaiserbezeichnung in den Quaestiones II 158
Papyrussorten, Maasse derselben II 347
paragaudium II 315
pariator III 71, 3
partes Orientis, Occidentis II 366, 1
paticabulum III 110
patroni causae I 344
patronus coloniae, municipii I 237 fg. 345 fg. III 36, 6
patronum cooptare I 238. 345
Paulus, Apostel
angebliche Heimat Giscala III 432, 5
Bürger von Tarsus III 431. 436, 1
Doppelnamen III 433 fg.
Erziehung in Jerusalem, Beteiligung an der Steinigung des Stephanus III 436 fg.
Rechtsverhältnisse III 431 fg.
Schläge, Geisselung III 439
Paulus, Jurist
Abfassungszeit seiner Schriften II 170 fg.
Citate des Scaevola II 171
[Paulus, Jurist]
libri ad Vitellium grossentheils abgeschrieben aus Scaevola's Responsen II 171
Sententiae receptae, codex Vesontinus III 461
peculatus I 155
penus II 77 fg.
perdere litem III 320, 1. 531 *
Perduellionsprozess III 477 fg.
Peregrinen
legis actio derselben I 54. 327, 129
Fiction der Civität im römischen Prozess I 450
Perennis, praef. praet. unter Commodus III 452
Alfred Pernice III 54. 579
perscribere = zahlen III 245, 1
perscriptio (auctionis) III 235. 244. 251
Personalexecution I 173
Pertinax II 165, 47
Petition der Dionysia II 145 fg.
Petronius Mamertinus, Praefect von Aegypten I 459
Petrus von Valence II 126. 135. 136. 137. 436
ihm angehängte Prozessformeln II 435 fg.
Ed. Philippi III 467 fg.
pignus III 142, 1
Pilatusacten III 423 fg.
Pius s. Antoninus
plumarius Goldsticker II 315
poena III 375 fg.
Polemius Silvius schreibt i. J. 449 II 153
Pollicitationen I 228. III 61
Pompeianische Quittungstafeln III 221 fg.
Pomponia Graecina III 405, 3. 410. 448, 1
Sex. Pomponius II 21 fg.
Pomponius Faustinus, praef. Aeg. II 145
pontifices in Colonien I 216. 248
Wahl, Privilegien I 249 fg.
Populärklagen III 374 fg. s. actio popularis
vetus possessor, pro vetere possessore I 96. 97
posculentus, potulentus II 80

Postconsulate s. Consulate
Postumus, idiologus I 471
potestas consularis perpetua Caesars I 206
Praeceptionslegat III 195
praedium I 367 fg. III 141
  entstanden aus praevidium III 142. 143. 147. 148
  cognitores praediorum I 368
  subsignatio praediorum I 360. III 141
Praefectus
  Aegypti I 448. 459. II 144
    Spectabilität, Anrede experientia tua II 349
  classis (ἔπαρχος στόλου καὶ ἐπὶ τῶν κεκριμένων) II 146
  cohortis, delegirter Richter I 448. 452
  duoviri I 236 fg. 311. 339 fg. III 90, 26
  fabrum, Ehrenplatz desselben bei den Spielen unter den Decurionen I 220
  iure dicundo III 258 fg.
  vigilum, Richter im Fullouenprozess III 107
Praeiudikate II 146
praes
  Ableitung von praevideo I 157, 50. 347. 357, 29. III 141. 147
  Begriff III 147
  subsignatio praedium I 360
  praedes
    Verkauf lege praediatoria oder in vacuom I 364 fg. III 141
    Stellvertretungsrecht I 369
  idem praes I 140. 157. 361, 40a. 362, 42. III 147
    quei pro se praes stat I 157
  praedes litis et vindiciarum I 359. 361, 41. III 460
praescriptio longi temporis I 477 fg.
  die Ortsanwesenheit nicht auf die Provinz, sondern auf den Stadtbezirk gestellt II 369, 1
praetor
  urbanus beteiligt an der Einleitung des Criminalprozesses III 485
  qui inter cives et peregrinos ius dicit III 95
pragmatica s. sanctio
pragmaticus II 428, 3
Priestertümer in Aegypten verbunden mit Beamtenstellen I 472, 5
proauctor I 376, 79
Procuratoren, kaiserliche III 162 fg.
  Rechtsprechung III 167
prodicere s. dies, Termin
  = edicere I 58
Professoren, athenische III 50 fg.
promulgare, Ableitung III 293, 3
Promulgation
  der Gesetze III 294
  (Proposition) der Kaiserbriefe II 368 fg.
    auf Traian oder Hadrian zurückzuführen II 187
    abgeschafft von Constantin II 189. 190
    Zweck derselben II 189
    verschleierte Legislation II 190
  des Cod. Theodosianus III 281
  des Breviarium Alaricianum III 283
proprietas III 146, 3
Protokollbuch (τόμος ὑπομνηματισμῶν) I 449. 452. 461
provisor campi II 458. 459
Provocation s. Gerichtsverfahren
Prozesse
  des Christen Apollonius III 447 fg.
  des Caecina III 558 fg.
  Christi III 424 fg.
  des Quinctius III 548 fg.
  des Apostels Paulus III 441 fg.
    Kapitalanklage wegen Staatsverbrechens III 442
    Gerichtsstand des Thatorts III 442
Prozessformeln, dem Petrus v. Valence angehängte II 435 fg.
Prozessjahr I 49 fg.
Publication der Gesetze und Senatsbeschlüsse III 290 fg.
publicus und communis I 349. III 56
puellae Faustinianae III 73
Pupput II 2
Purpur
  Linnen II 327 fg.
  Seide, Wolle II 318
  Surrogate II 321 fg.
puteal III 322 fg.

quaesitor III 485
Quaestionenlitteratur II 18 fg.
quaestiones perpetuae, extraordinariae, privilegii similes s. Gerichtsverfahren
Quaestores
Gehalt nebst Zulage im Gnadenwege II 3
parricidii und aerarii identisch III 475
municipale I 343
quanti ea res est
= das Interesse I 354, 16. 374
= der Sachwert III 382
quarta accusatio s. Gerichtsverfahren
quattuorviri s. duoviri iure dicundo
querela inofficiosi des Bruders II 398
quinquennales in Pompei III 255 fg.
Quittungstafeln, pompeianische III 221 fg.
Haberequittung = Acceptilation III 241. 253
Siegelung III 239. 251 fg.
Datirung III 253 fg.

rationales III 103 fg. 106
Reception s. Recht
Recht
Römerrecht
fränkisches und italisches II 371 fg.
Römisches Recht
seine Einführung ein nationales Unglück III 495. vgl. 597
Fortexistenz durch das Mittelalter nicht zu halten III 568
Volksrecht und Juristenrecht III 494 fg.
Rechtsgeschäft, publicistisches im Verhältniss zum privaten III 139. 140
Anwendbarkeit auf Dritte III 140 fg.
vom Formzwang befreit I 358. III 139
Rechtsschule
zu Alexandria II 68
zu Constantinopel II 35
Rechtsunterricht II 35, 25. 72, 1. 154. 429
Rechtswissenschaft, Dreitheilung in ius civile, ius praetorium und Recht der kaiserlichen Constitutionen II 154
recognoscere II 180. III 275. 278, 12; 13. 283, 26
recognovi s. rescripsi, scripsi
Recuperatoren I 117 fg. 231. III 96
recuperator unus III 97. 111 fg.
redimere, redemptor III 136
redemptio III 8 fg.
Reginase II 287
regula = Barren II 331
Religionsfrevel III 389 fg.
verfolgt unter falscher Flagge III 391. 392. 412
construiert als crimen maiestatis III 392 fg.
verfolgt auf dem Wege der Coercition, nicht des ordentlichen Criminalprozesses III 406 fg.
seine Verfolgung beruht auf der Innigkeit nicht des Glaubens, sondern des Glaubenshasses III 395
Verehrung ausländischer Gottheiten oder der Gottheiten des Staates in ausländischen Formen durch den Bürger verboten III 401
religiosus s. locus, res
Rentenschenkung III 257
res sacra, sancta, religiosa III 545
rescripsi II 179. III 276
recognovi I 479. II 179. 193. III 277
Rescripte
Ausfertigung und Publication I 478. II 178 fg.
Originalausfertigungen zweier kaiserlicher Rescripte auf Papyrus II 342 fg.
das Recht zu rescribiren stand den Caesares nicht zu II 265
des Claudius, Vespasian, Domitian und Hadrian missbräuchlich also bezeichnet II 186, 1
Responsa
Unterschied von Quaestiones II 8, 4
Methode bei Aufzeichnung derselben II 10, 8
Citate in der Responsenlitteratur II 8, 4
res publica das Gemeindevermögen, aerarium die Gemeindekasse III 56
Retiaria = Ratiaria II 287
revocatio
in servitutem II 398
Romae I 191

Richter s. Gerichtsverfahren
Richterdecurien, senatorische III 344, 16 486 fg. 521
L. Roscius Fabatus I 185
Rudorff III 97
Rutilianus Dexter, Statthalter von Cilicien II 422. 425
Rutilii II 83

sacella III 539
sacer s. res
sacra
  gentilicia III 538. 540
  popularia, publica III 538. 540 fg.
Sacraldelict, Sacralprozess III 390 fg.
Sacralrecht III 538 fg.
sacrilegium III 391. 394, 4. 407
Salamini, nicht Salaminii III 220
Salpensa I 282. 293
saltus III 157 fg.
  in Italien III 161
Salvius s. Iulianus
sanctio pragmatica I 289. II 426 fg.
Cervidius Scaevola, Digesten II 94
Scatrae II 287
Scaurus s. Aemilius
Schalttag III 327 fg.
Schenkelbrechen III 453
Schiedsspruch I 376. 389
Scholarchen, athenische
  müssen römische Bürger sein III 52
  können von den Studenten abgesetzt werden III 51
Schriftarten, Schriftkunde s. Palaeographisches
Schuldknechtschaft III 8. 12
Schuldrecht, ältestes I 363. III 2. 125 fg.
Schwurgerichte, nur für Majestätsbeleidigungen empfehlenswerth III 466; vgl. 494. 499. 500
scrinium III 286
scripsi recognovi III 156
scriptura pecoris vel pro pecore I 135
Seeck II 397
Selbsthülfe des Gläubigers III 127. 128
  Einschränkung III 129
Selbstverkauf III 2. 125
  der Fremden III 13
senatus consulta
  Aufbewahrung und Publikation III 295 fg.
  Aufzeichnung III 296
  in einem Buche vereinigt III 298
  nur selten öffentlich aufgestellt III 300
  über das Associationswesen III 115
  Hosidianum I 371 fg.
  Tertullianum unter Hadrian verfasst II 33, 15a
  Vellaeanum I 285, 7. III 29
  Volusianum I 371, 65
sepulchra familiaria, hereditaria III 204 fg.
Sepulchralreden I 393 fg.
Sergius Paulus, Proconsul von Kypros III 433, 3
Q. Servilius Caepio cs. 648/106 I 19
C. Servilius Glaucia I 19. 49
servitus aquae III 83
  verbunden mit servitus viae III 84. 85
servus = Freigelassener II 5, 1. 21
  Angabe der Heimath III 16 fg.
  servi publici I 260. III 82 fg.
  servus actor s. actor
Sextus in den Digesten und bei Gaius II 25
signatores I 438 fg. III 238. 279. 318. 501
Signorili III 311
signum (Personenbezeichnung) II 361
Sipontum, Colonie I 119
Skaptoparene II 172
Sklaven, s. servus
Skytopolis II 310
societas erlangt corpus (Rechtsfähigkeit) durch Contrahiren mit dem Staate III 68
socius, Stellvertretungsrecht I 370
sodales I 50
sodalis Hadrianalis, Antoninianus nicht identisch II 4
solarium III 106
Soldatenehe verboten I 314, 81
Spiele
  Spielgeber, Kosten, Arten I 252 fg.
  Ehrenplätze I 218. 253
Sponsio III 131
  poenale und praeiudiciale III 548 fg.

Sprachliches
Heteroklita zwischen der zweiten und vierten Deklination I 58
Deponentia:
denuntiamino passivisch III 111
censento = censentor I 61
rogato = rogator I 62
ex mit dem Accusativ III 159, 2
penus = penes III 111
Praedikat im Singular zu einem pluralen Subjekt (scribis qui erit, II viri dato, quisquam referunto etc.) I 247. 348. III 112, 51
Soloecismen bei Gaius II 33, 18
vocare = vacare; vocatio = vacatio I 61
Staatspacht, Gemeindepacht I 136. 256. III 151
Verhältniss zur Emphyteuse I 137
der Staatspächter hat juristischen Besitz I 135. 137
Stadtrecht s. municipium
Stadtrechte
von Salpensa und Malaca I 265 fg.
Alter I 292
Anordnung I 291
von Tarent I 146 fg.
von Urso I 194 fg.
Interpolationen I 208. 246
Fragmente I 159—161
statio vicesimae hereditatum et libertatum (στατιὼν τῆς εἰκοστῆς τῶν κληρονομιῶν καὶ ἐλευθεριῶν) I 441. 475, 1
Stiftung Nerva's III 69 fg.
Stintzing III 435 fg.
stips I 257 fg.
stipulatio duplae III 462
Strafgelder I 257
Strafprozess s. Gerichtsverfahren
Studienordnung s. Rechtsunterricht
subscribere II 179, 1. III 278, 12; 13
subscripta II 264
Subscription
der Urkunden III 275 fg.
des Breviarium Alaricianum III 285
der Anklage s. Gerichtsverfahren
Summa Perusina s. Codex Iustinianus
Suneata II 267
tabellio III 280, 19
tabularium in Rom III 309 fg.
Tarent, Colonie I 98. 150
Stadtrecht des Municipiums I 146 fg.
tegularium s. Ziegeleien
Termin
Verschiebung I 55
Zurückziehung I 55
Tertullian
juristische Bildung II 95. 394, 4
Apologeticum III 392, 2
Testament
aegyptisches v. J. 189 n. Chr. I 429
peregrinisches I 453
darf nicht in griechischer Sprache errichtet werden III 51
wird rumpiert durch Manusehe des Erblassers I 410
Eröffnung I 441. III 314 fg.
Vollstrecker I 435, 1
testatio III 522
Testierrecht des Kindes bei Lebzeiten des Vaters I 454
Thapsus I 125. 126
Theudalis I 125. 126
P. Clodius Thrasea Paetus III 261
Titius, nicht Titus, Aristo II 12, 13. 21, 1
Lebenszeit, Stellung, Schriftstellerei II 21 fg.
tresviri
agris dandis adsignandis Amt auf Jahreszeit I 103
capitales I 336, 154
Triballi II 273
Tribunal des Praetors, Lage III 319 fg.
tribuni plebis mit der cura viarum betraut III 31
Tribus in Colonien I 213
Tributcomitien zuständig in Capitalsachen III 476 fg.
tributus I 58
trientabula s. ager
Tripertita (Kanonsammlung) II 135. III 368
Troas, röm. Colonie II 35
Trödelvertrag III 571 fg.
tubicines sacrorum III 114, 53
Turia I 406. 417
tutela legitima der Gentilen I 411

tutor s. Vormund
Tyrianthinus II 320, 2
Tzirallum II 279 fg.

Ulpian
  Edictcommentar, um 212 herausgegeben, aber bereits vor dem Tode des Septimius Severus ausgearbeitet II 159. 169
  Kaiserbezeichnung I 158
  Abfassungszeit seiner Schriften II 169 fg.
  Institutionen
    Wiener Fragmente II 56 fg.
    System derselben II 61
  liber singularis regularum II 47—55
    Abfassungszeit II 55
    Entstehungszeit des Auszugs II 55
    Index titulorum II 53
    Interpolationen II 52
    Kürzungen II 49 fg.
    Rubricae II 51 fg.
    Verhältniss zu den Institutionen des Gaius II 48
    Verstümmelung am Anfang und Schluss II 54
urbs = Ring I 372, 67
Urkunden, Beglaubigung III 274 fg. 279. 523 fg. s. signatores
  Edition I 377
Urso s. colonia Iulia Genetiva
Usalis I 125. 126
ustrina, 500 Schritte von der Stadt entfernt anzulegen I 262
Usufructuar hatte ursprünglich Besitz III 560
usurae perpetuae im Gegensatz zu renovatae quotannis III 218 fg.
Utica I 125. 329, 132
utilis III 567

Vacarius (um 1149) II 135
vadato III 320, 1
Vadimonium I 173. III 129, 1. 320, 1
Valerius Dalmatius, Statthalter der provincia Lugdunensis tertia II 150 fg.
Variana II 287
vectigal I 135
  (imaginarium) Nominalzins I 106. 128
  pro aquae forma III 88. 102. cf. 91
  Pachtung III 254 fg.
velum III 427
Venafrum
  Colonie, von Augustus gegründet III 77 fg.
  Wasserleitung III 75 fg. 79
venumdare, vendere III 134
Vereinsrecht III 398. 399, 1
Verfahren extra ordinem s. Gerichtsverfahren
Veronicianus v. sp. III 281
Versteigerung s. Auction
Verwaltungsgericht I 116 fg. III 133. 142
viasii vicani s. ager
vigiles
  Einrichtung durch Augustus III 32
  Kaserne der zweiten Cohorte III 107
vindex I 260 fg. III 129, 1
viocuri III 31
Volksgericht s. Gerichtsverfahren
Vormünderernennung I 170, 10. 330 fg.
  Geschlechtsvormund I 434
  tutela legitima der Gentilen I 411
  Wahlvormundschaft (tutoris optio) I 350 fg.

Wasserleitung
  öffentliche I 227. 264
    Enteignungsrecht I 227
    Gebrauchsrecht I 227. III 87
    Benutzungsordnung III 87
    Recht der Benutzung für ländliche Grundstücke und Landhäuser ein Realrecht III 88
    in den Municipien ein obligatorisches Pachtverhältniss III 91
  s. Venafrum
Wege I 256
Weizsäcker III 437 fg.
Wiederherstellung, zwangsweise, von städtischen Gebäuden I 373 fg.
Wilhelm von Malmesbury II 379. 417
Wlassak III 356
Wohnsitz, Veränderung I 159. s. auch incola
Wöniger III 537 fg.

Zeugen III 500 fg.
Zahl I 55. 233. III 96. 318. 508 fg.
denuntiatio I 233. III 507 fg.
Mitwirkung beim Nexum III 130
Solennitätszeugen bei Rechtsgeschäften III 279. 520 fg. 523 fg. s. signatores
testimonia publica III 503 fg. 505 fg.
Zeugeneid III 429, 5. 509
Zeugenverhör, Platz im Prozesse III 510
Zeugnis
Befreiung davon III 505
[Zeugnis: Befreiung]
des Sachwalters I 54. III 506
des Freigelassenen I 55. 234
der cognati und adfines I 234
der publicani III 506
Fähigkeit III 506
Zwang III 507
schriftliches III 278, 14. 501 fg.
Ziegeleien innerhalb der Stadt verboten I 264
Zinswucher des Brutus III 215 fg.
Zwölftafelgesetz s. lex duodecim tabularum

Griechische Wörter.

ἀγορανόμος I 236, 1. III 306. 307
ἄθεος III 392. 404, 1
ἀναπομπή I 451, 6. 459
ἀπελεύθεροι III 41 fg.
ἀνέγνων I 479, 1
ἁπλοῦς zur Bezeichnung der ordinären Qualität II 316
ἀπό = ex, zur Bezeichnung des niedergelegten, wie des bloss titularen Amtes III 423, 1
ἀρχιδικαστής I 472, 5
ἀρχισυνάγωγος III 421
ἄρχων (in jüdischen Gemeinden) III 421
ἄσημος II 309. 311. 315. 329
ἀστυνόμος I 236, 1
βῆμα tribunal III 426. 445, 1
βιβλιοφύλαξ I 449 fg. 471
βίρρος Νερβικός = sagum Gallicum II 314
βουλευταί, γεραιοί, ἐκκλησιασταί Kategorien der guten Bürgerschaft in Sillyon (Pamphylien) III 41
βρύζη II 331
γερουσιάρχης III 421
δεσμοί, Bergwerkstrafe III 441, 5
διὰ βίου III 421
δωδεκάδελτος II 141. 143. III 365, 1
ἔκκλησιν τίθεσθαι Berufung einlegen III 388
ἐξηγητής, identisch mit dem *ἀρχιερεὺς Ἀλεξανδρείας καὶ Αἰγύπτου πάσης?* I 473, 3
ἐπίτροπος I 434 fg.
Καισάρειοι III 23, 1
μεταξαβλάττη II 318
μακρᾶς νομῆς παραγραφή I 477 fg. II 369, 1
μοντουνήσιος II 315
νομικός I 432. 448. 475. II 146
νομομαθής iuris peritus III 423, 3
νόμος τῶν Αἰγυπτίων II 147
ὁλοκότινος II 331, 3
οὐινδικτάριοι III 41 fg.
παραβόλιον = Caution III 388
παραγραφὴ μακρᾶς νομῆς I 477 sq.
πατρόβουλος III 48 fg.
προσοδοποιός I 465. 471
προσφωνήσεις II 146
ῥήγλιον = Barren II 331
ῥήτωρ = Advokat I 453
ταμιεῖον ἀγορανόμων III 306. 307
τόμος ὑπομνηματισμῶν I 449. 452. 461
ὑπομνηματισμοί I 479, 1
ὕσγινον II 321 fg. 330
φυγοδικεῖν unterliegen im Appellationsverfahren III 388
χρυσὸς ἐνηγμένος II 331

Verzeichniss der behandelten Stellen.

Acro
zu Horat. serm. 1, 6, 86 III 230, 3
Acta Apostol.
23, 27 III 411, 4
Acta Calliopii III 49
Acta Romani II 48
Agnellus
hist. Lang. c. 60. p. 321 I 479; II 193
Ammianus
29, 5, 13 III 158, 1
Apollinaris Sidonius
epist. 2, 1 II 372, 1
Appianus
bella civilia 1, 27 I 68
1, 37 III 353, 37
Punica 94 I 125
Asconius
in Pisonianam
p. 3 Or. p. 3, 1 Kießl. I 297, 35
in Scaurianam
p. 21 Or. p. 19, 11 Kießl. I 18
in Milonianam
p. 40 Or. p. 34, 21 Kießl. I 55; III 509 fg.
p. 54 Or. p. 48, 3 Kießl. I 64
in Cornelianam
p. 79 Or. p. 70, 20 Kießl. III 354, 44
Pseudo-Asconius
in divinationem
3, 8 p. 102 III 355, 45
in Verr. act. I, 17, 51
p. 144 Or. I 17
in Verr. act. II lib. 1, 9, 26
p. 164 Or. III 528
in Verr. act. II lib. 1, 9, 26
p. 165 Or. I 17
Augustinus
de civitate dei 21, 11 III 366, 4
Boethius
ad Ciceronis Topica 10, 45 III 460
Censorinus
20, 10 III 327. 328
Chronica minora
ed. Mommsen I p. 146 III 69
Cicero
Brutus 36, 136 I 69
de oratore 2, 40, 170 III 348, 19
pro Caecina 6, 16 III 565
7, 19 III 558
12, 35 III 565
19, 54 III 461. 565
24, 67 III 565
26, 74 III 370, 2
26, 74 III 565
27, 79 III 565
30, 87 III 565 fg.
33, 95 I 62
in Catilinam 4, 7, 15 III 457
pro Cluentio 57, 157 III 507
de domo 16, 41 III 353, 35
17, 45 III 478
40, 106 I 62
pro Flacco 19, 43. 44 III 245, 1
21, 50 III 368, 4
de haruspicum responso
7, 14 III 459
pro Milone 6, 14 III 483 fg.
32, 87 III 303, 1
pro Plancio 17, 41 III 491
pro Quinctio 4, 5 III 227, 3
8, 30 III 549, 1
19, 60 III 552 fg. 577

Cicero
pro Rabirio
perduellionis reo 3, 7 III 309, 2
Postumo 11, 30 III 231, 1
pro Sex. Roscio Amerino
14, 39 III 113
43, 125 I 288, 13
pro Scauro (Ascon. p. 19, 19)
1, 3 III 353, 37
10, 21 III 511
in Verrem
actio I 13, 38 III 349, 23. 355, 45
actio II l. 1, 5, 13 III 477
1, 54, 142 I 365, 47
2, 12, 31 I 450, 4
2, 32, 79 III 486
3, 6, 13 I 133 fg.
3, 80, 184 I 48
4, 10, 22 I 48
ad Atticum 5, 21, 10 III 220
5, 21, 12 III 216, 1
6, 1, 5 III 217
6, 2, 8 III 220
6, 2, 9 III 220
ad familiares 4, 4, 1 I 56
7, 13 III 559
7, 22 II 83
8, 8, 2 I 60
ad Quintum fratrem
2, 6, 5 III 227, 3
3, 1, 2. 3 III 82, 7
de legibus 1, 4, 11 I 56
2, 20, 50 III 517
3, 4, 11 III 291, 3
de natura deorum
2, 23, 61 III 306, 3
3, 30, 74 III 309, 2
de officiis 3, 17, 70 III 141, 1
de republica 3, 10, 17 III 514
Clemens Alexandrinus
stromata 8, 8 III 522
Codex Iustinianus
1, 2, 24, 14 II 193
1, 22, 2 II 202. 276
1, 23, 3 II 181, 2
1, 23, 7 II 427, 6
1, 51, 1 II 202. 268
2, 2, 3 II 202. 269
2, 3, 21 II 203. 289
Codex Iustinianus
2, 3, 24 II 203. 277
2, 3, 28 II 203. 283
2, 4, 24 II 204. 281
2, 4, 31 II 204. 284
2, 4, 39 II 205. 285
2, 6, 4 II 205. 285
2, 9 (10), 3 II 205. 275
2, 10 (11), 1 II 205. 272. 290
2, 17 (18), 3 II 206. 275
2, 17 (18), 4 II 206. 277
2, 19 (20), 6 II 206. 274
2, 19 (20), 7 II 206. 275
2, 19 (20), 8 II 206. 275
2, 20 (21), 4 II 206. 274
2, 20 (21), 6 II 207. 276
2, 25 (26), 1 II 207. 281
2, 31 (32), 2 II 208. 276
2, 39 (40), 2 II 208. 276
2, 40 (41), 4 II 208. 285
2, 42 (43), 2 II 208. 270
2, 43, 3 II 208. 276
2, 52 (53), 4 II 209. 275
2, 54 (55), 1 II 209. 283
3, 3, 2 I 452, 4
3, 3, 4 II 209. 290
3, 6, 2 II 209. 280
3, 7, 1 II 209. 263, 1
3, 22, 4 II 210. 281
3, 28, 19 II 210. 271
3, 29, 4 II 210. 268
3, 31, 10 II 211. 285
3, 32, 26 II 212. 284
3, 32, 28 II 212. 285
3, 34, 9 II 212. 277
3, 34, 11 II 212. 283
3, 36, 20 II 213. 281
3, 36, 24 II 213. 285
3, 44, 13 II 214. 276. III 208, 4
4, 1, 10 II 214. 283
4, 2, 6 II 214. 275
4, 2, 13 II 215. 284
4, 5, 8 II 215. 283
4, 6, 8 II 215. 281
4, 6, 9 II 215. 281
4, 7, 7 II 216. 284
4, 9, 1 II 216. 273
4, 10, 3 II 216. 268
4, 10, 6 II 216. 277

Codex Iustinianus	
4, 10, 13	II 216. 283
4, 13, 3	II 217. 274
4, 19, 18	II 218. 274
4, 19, 21	II 218. 282
4, 20, 6	II 218. 284
4, 20, 8	II 218. 283
4, 21, 12	II 219. 284
4, 24, 11	II 219. 277
4, 25, 4	II 219. 276
4, 26, 9 (8)	II 219. 274
4, 26, 10	II 220. 276
4, 26, 11	II 220. 276
4, 29, 14	II 220. 273
4, 29, 15	II 220. 276
4, 29, 18	II 220. 284
4, 35, 12	II 221. 277
4, 40, 1	II 319. 320, 1
4, 49, 9	II 223. 275
4, 49, 14	II 223. 284
4, 50, 9	II 223. 281
4, 65, 20	II 224. 274
5, 1, 1	II 225. 274
5, 12, 14	II 226. 275
5, 12, 15	II 226. 277
5, 12, 16	II 226. 280
5, 12, 18	II 226. 280
5, 12, 24	II 226. 283
5, 12, 27	II 226. 285
5, 16, 19	II 227. 275
5, 16, 20	II 227. 275
5, 16, 21	II 227. 275
5, 16, 23	II 227. 283
5, 17, 3	II 227. 268
5, 17, 4	II 227. 277
5, 17, 5	II 227. 284
5, 21, 3	II 227. 276
5, 22, 1	II 227. 276
5, 24, 1	II 227. 274
5, 34, 8	II 228. 280
5, 42, 3	II 228. 270. 285
5, 49, 2	II 229. 285
5, 51, 12	II 229. 284
5, 62, 23	II 230. 288
5, 71, 13	II 230. 276
5, 73, 3	II 230. 284
6, 1, 3	II 394, 3
6, 5, 1	II 231. 276
6, 15, 2	II 232. 275

Codex Iustinianus	
6, 20, 8	II 233. 271
6, 20, 9	II 233. 274
6, 20, 10	II 233. 276
6, 20, 14	II 233. 281. 288
6, 22, 2	II 233. 271
6, 24, 13	III 195
6, 30, 19. 22	III 465
6, 36, 5	II 235. 283
6, 50, 14	II 236. 275
6, 50, 16	II 236. 280
6, 55, 7	II 236. 282
6, 57, 2	II 237. 281
6, 57, 3	II 237. 283
6, 58, 7	II 237. 281
6, 58, 8	II 237. 282
6, 58, 9	II 237. 285
6, 59, 1	II 237. 282
6, 59, 4	II 237. 281
6, 59, 5	II 237. 282
6, 59, 8	II 237. 283
7, 7, 1 pr.	II 16, 29
7, 9, 3	III 58, 3
7, 13, 1	II 238. 271
7, 14, 12	II 238. 285
7, 16, 8	II 238. 268
7, 16, 35	II 239. 284
7, 16, 39	II 239. 285
7, 19, 5	II 240. 274
7, 19, 6	II 240. 277
7, 32, 8	II 240. 281
7, 33, 4	II 241. 274
7, 33, 10	II 241. 285
7, 35, 6	II 241. 284
7, 60, 1	II 242. 274
7, 60, 2	II 242. 274
7, 60, 3	II 242. 283
8, 6, 1	II 244. 284
8, 13 (14), 15	II 244. 274
8, 13 (14), 21	II 244. 283
8, 13 (14), 26	II 245. 285
8, 27 (28), 19	II 246. 284
8, 31 (32), 2	II 246. 283
8, 37 (38), 9	II 247. 283
8, 42 (43), 12	II 248. 274
8, 42 (43), 20	II 248. 283
8, 44 (45), 21	II 249. 275
8, 46 (47), 6	II 249. 269
8, 50 (51), 10	II 251. 274

Codex Iustinianus
8, 50 (51), 16 II 251. 275. 283
8, 50 (51). 17 II 251. 283
8, 53 (54), 10 II 251. 274
8, 53 (54), 13 II 251. 275
9, 1, 11 II 425
9, 2, 12 II 253. 277
9, 12, 3 II 253. 274
9, 12, 4 II 253. 277
9, 19, 5 II 341
9, 20, 9 II 254. 274
9, 43, 1 II 422
9, 44, 1 II 425
9, 45, 5 II 256. 281
10, 32 (31), 7 II 257. 274
10, 32 (31), 8 II 257. 280
10, 32 (31), 12 II 257. 284
11, 40 (39), 1 III 250
11, 66 (65), 2 III 170, 6. 171, 3
12, 33, 2 III 25, 2

Codex Theodosianus
Const. de constitutionariis (ed. Momms. p. 4) III 282, 25
1, 16, 3 II 400
2, 4, 1 II 400
2, 6, 2 II 400
2, 6, 3 II 405, 1
2, 8, 18 II 384, 1
2, 10, 1. 2 II 400
2, 15, 1 II 400
2, 16, 2 II 380
2, 19, 1 II 398. 400
2, 19, 3 II 398
2, 22, 1 II 398, 2
2, 25, 1 II 404
3, 17, 1 II 400
3, 18, 2 II 414
4, 4, 7 II 379
4, 10, 1 II 398
4, 13, 4 II 391
5, 1, 1 II 405, 1
5, 2, 1 II 400
5, 13 (14), 4 III 170, 6. 171, 3
5, 14, 34 II 387, 2
5, 17 (9), 3 II 358
6, 6, 1 II 389, 1
6, 27, 1 II 392. 401, 4
6, 35, 3 II 400
7, 13, 1 II 392. 401, 4

Codex Theodosianus
7, 13, 11 II 387, 2
7, 20, 1 II 402
7, 21, 2 II 392. 401, 4
7, 22, 9 II 387, 2
8, 1, 1 II 386, 2
8, 4, 5 II 392. 401. 4
8, 5, 41 II 387, 1
8, 5, 50 II 392
8, 7, 4 II 392. 401, 4
8, 7, 5 II 392. 401, 4
8, 7, 6 II 392. 401, 4
8, 18, 2 II 400
8, 18, 4 II 386, 2
9, 1, 16 II 377
9, 1, 19 II 406
9, 17, 5 II 341
9, 25, 2 II 412
9, 29, 2 II 379
9, 37, 1 II 400
9, 45, 4 II 380
10, 1, 10 II 386, 2
10, 8, 2 II 400
10, 20, 8 II 310
11, 1, 1 II 391
11, 1, 19 II 387, 1
11, 2, 4 II 387, 1
11, 3, 1 II 399
11, 16, 15 II 377
11, 29, 2 II 400
11, 35, 1 II 405, 1
11, 36, 10 II 391
12, 1, 14 II 392. 401, 4
12, 1, 18 II 392. 401, 4
12, 1, 83 III 17, 2
12, 1, 152 II 386. 2
12, 7, 1 II 378. 408. 410. III 189, 60
12, 12, 8 II 389, 1
13, 3, 1. 2 II 399
13, 3, 11 II 378
13, 9, 1 II 387, 1
14, 7, 1 (2) II 413
14, 17, 13 II 386, 2
15, 2, 6 II 386, 2
15, 14, 3. 4 II 405, 2
16, 2, 31 II 402
16, 5, 43 II 403
16, 5, 46 II 402
16, 10, 19 II 403

Collatio leg. Mos. et Rom.
4, 3, 6 II 162, 30
10, 5 II 261. 283
15, 3 II 261. 288
16, 4, 1 I 412, 1
Columella
1, 3, 10 I 101, 1
Constitutiones Sirmondianae
12 II 403
14 II 402
Consultatio veteris cuiusdam inrisconsulti
2, 6 II 260. 289
4, 9 II 260. 277
Digesta
Constitutio omnem § 1 II 35, 25
1, 2, 1 II 33, 15
1, 2, 2, 3 II 450. 451
1, 2, 2, 4 III 302, 4
1, 2, 2, 11 II 449
1, 2, 2, 26 II 450
1, 3, 41 II 61, 2
1, 6, 1, 2 II 164, 37
1, 7, 18 II 111
1, 7, 23 II 111
1, 9, 2 III 506*
1, 15, 3, 2 II 167
1, 18, 14 II 162, 30
1, 18, 18 I 48
1, 21, 1, 1 I 171, 11
2, 1, 11 pr. I 164. II 37, 29
2, 15, 14 II 117
3, 2, 1 II 93
3, 3, 76* II 93, 6
3, 5, 5, 2 (6 pr.) II 24, 8
4, 4, 3, 3 III 327
4, 6, 1, 1 I 324, 120
5, 3, 18 pr. III 229, 3
5, 3, 43 II 160
5, 4, 10 II 120
6, 1, 42 II 117
6, 3, 1, 1 l. 3 III 150
7, 1, 27, 3 III 88. 102, 39
8, 3, 30 III 84
8, 5, 16 II 14, 25
9, 2, 36, 1 II 118
9, 3, 5, 5 II 120
9, 3, 5, 11. 12 II 118
9, 4, 29 II 118
Digesta
10, 1, 2, 1 II 112
10, 1, 4 pr. II 112
10, 1, 4, 1 II 112
10, 1, 4, 10. 11 II 112
10, 1, 7 II 112
10, 2, 7 II 111. 129
10, 2, 8 pr. II 111
10, 3, 6, 7 I 357, 30
10, 3, 26 II 111
11, 7, 2, 5 III 199, 2
11, 7, 11 III 203, 2
12, 1, 22 II 121
12, 6, 38 pr. I 15, 28
15, 2, 1, 7 II 16, 29
16, 1, 2 I 285, 7
16, 1, 2, 3 II 162
16, 1, 16 II 93, 6
17, 1, 33 II 93, 6
17, 1, 38 II 118
17, 1, 49 II 118
17, 2, 63, 9 II 24, 8
18, 1, 22 III 200, 1
19, 1, 13, 3 II 118
19, 1, 41 III 101, 39
19, 1, 50 II 121
19, 1, 52 pr. III 172
19, 2, 15, 5 II 166
21, 1, 14, 10 II 16, 29
21, 2, 37, 1 III 462
22, 5, 13 III 506
23, 2, 60 II 162, 30. 167
23, 3, 44, 1 II 121
23, 5, 7 pr. II 122
24, 1, 2 II 16, 29
24, 1, 3, 9 II 122
24, 1, 7, 3 II 122
24, 1, 42 I 164. II 37, 29
24, 1, 64 II 16, 29
24, 3, 2, 2 II 12, 15
26, 8, 5, 3 II 163, 32
27, 1, 6, 19 II 167
28, 5, 42 (41) II 24, 8
28, 6, 1, 1 II 118
28, 6, 4 pr. II 162, 30
28, 6, 36 pr. II 118
29, 2, 99 II 22, 5
29, 5, 2 II 162, 30
30, 39 pr. II 16, 30

Digesta
30, 39, 5 III 88. 102, 39
30, 47 pr. II 119
30, 69, 2. 3 II 119
30, 73, 1 II 37, 29
30, 90 II 119
31, 40 II 119
31, 56 II 38, 31
31, 69 pr. III 195, 1
32, 2, 57a II 162, 30
32, 11, 23 II 162, 30
32, 47, 1 II 123
32, 70, 13 II 321 322, 1
33, 5, 21 II 119
33, 7, 3, 1 II 119
33, 9, 3 pr. II 78
33, 9, 3, 9 II 16, 29. 82 fg.
33, 9, 4, 2 II 84
33, 10, 7, 1 II 123
34, 2, 19, 3 II 92, 5
34, 2, 19, 5 II 329
34, 2, 23, 1 II 329
34, 5, 3a II 123
34, 5, 20 III 67
35, 1, 71 pr. II 16, 29
35, 2, 1, 14 II 167
35, 2, 36, 4 II 16, 29
36, 1, 28 (27), 9 II 123
36, 1, 31 (30), 4 II 156, 3
36, 1, 31 (30), 5 II 162, 27. 168
36, 2, 24, 1 II 77
36, 4, 5, 25 II 166. 169
37, 5, 6 II 12, 13. 21, 1
37, 14, 17 pr. II 6, 2. 12, 15. 190
38, 7, 1 II 125
38, 17, 2, 8 II 16, 29
38, 17, 8. 9 II 38, 34
39, 2, 4 pr. I 172, 14
40, 5, 12 pr. II 161
40, 5, 12, 2 II 168
40, 7, 40, 8 III 229, 1
40, 9, 12, 2. 6 II 16, 29
40, 15, 4 II 187, 1
41, 3, 4, 24 II 123
42, 1, 6 pr. = 18 III 24, 6. 25, 1
43, 10, 1 I 236
43, 16, 16 II 123
44, 7, 33 III 534
45, 1, 36 II 111

Digesta
46, 3, 88 III 229, 2
46, 8, 23 II 93, 6
47, 9, 4, 1 II 167
47, 21, 3 pr. III 383, 6
47, 22, 3, 1 III 115
48, 3, 2, 1 II 186, 1
48, 4, 1 pr. III 407, 5
48, 5, 14, 1 II 16, 29
48, 5, 14 (13), 3 II 169
48, 5, 28, 5 II 16, 29
48, 5, 33 (32) II 162, 30
48, 13, 10 (8) pr. I 287, 10. III 295, 1. 302, 5
48, 16, 16 II 186, 2
48, 17, 1 pr. II 166, 51
48, 18, 1, 5 II 166
48, 19, 9, 4 II 428, 3
48, 21, 3, 4 II 168
49, 1, 4, 1 II 168
49, 14, 13, 7 II 167
49, 14, 13, 10 II 162, 28
49, 14, 49 II 160
49, 15, 12 pr. III 4, 1
49, 17, 10 II 25, 9
49, 18, 5 pr. II 165, 49
50, 1, 2 pr. § 1 I 313, 78. III 46
50, 2; 3, 3 II 169
50, 4, 18, 30 II 186, 1
50, 5, 1, 2 II 224
50, 6, 6 (5), 2 II 165
50, 7, 9 (8), 1 II 157, 9
50, 12, 12, 1 II 168
50, 15, 8, 5 II 167
50, 16, 39, 2 III 525
50, 16, 40 pr. III 525
50, 16, 98 III 329, 15a
50, 16, 111 II 452

Dio Cassius
42, 32, 3 III 303, 1
55, 31, 4 III 226, 2
56, 10, 2 III 192
58, 16, 2 III 226, 5
59, 9, 6 III 226, 5

Diodorus
34/35, 2, 31 p. 599 Wess. III 340, 1
36, 15 (exc. leg. p. 408 de Boor) III 349, 24

Dionysius
4, 13 III 527
6, 83 III 129, 2
11, 30 III 527
11, 36 III 527
Epistola Papae Felicis IV
Neues Archiv XI 367 I 479. II 193
Eusebius
hist. eccl. 5, 21 III 447 fg.
expositio totius orbis § 31
(Geogr. Lat. min. ed. Riese
p. 110, 18) II 310
Festus
p. 128 v. manceps III 139, 1. 145, 2
p. 235 v. praebia III 148, 3
p. 238 v. praedia III 148, 3
p. 245 v. publica sacra III 539 fg.
p. 352 v. tubicines III 114, 53
Florus
3, 17 III 343, 14
Frontinus
de aquis
75 III 86
118 III 101
129 I 62
Gaius
1, 3 I 288, 14
1, 32 II 40
1, 47 II 156, 5
1, 78 II 40
1, 93 I 299, 40
1, 96 III 36, 2. 3
1, 132 II 41
1, 160 II 41
1, 164. 165 I 411, 1
2, 61 I 366
2, 62—64 II 41 fg. 48
2, 64 II 42
2, 67 II 42
2, 82 II 42
2, 96 II 42
2, 104 II 42. III 465
2, 123 II 43
2, 149 II 43
2, 195 II 43
2, 217 III 195, 1
2, 218 II 25, 11. 32, 14a
2, 223 II 43
2, 226 III 516
Gaius
2, 234 II 43
3, 33 II 38, 32
3, 44 II 43
3, 54 II 38, 32
3, 78 III 552 fg.
3, 107 II 44
3, 113 II 44
3, 132 II 44
3, 138 II 44
3, 221 II 44
4, 13 II 44
4, 28 I 364, 45
4, 34 II 44
4, 40 II 44
4, 124 II 44
4, 126a III 228, 1. 2. 4
4, 131 II 44
4, 185. 186 I 168, 9
Gellius
4, 1, 5 II 77
4, 1, 8 II 81, 1
4, 1, 17 II 77 fg.
4, 1, 20 II 82 fg.
4, 1, 22 II 82 fg.
4, 1, 23 II 86
4, 4 II 87 fg.
6, 3, 37 III 375 fg.
17, 7 III 464
Gesta de Donatistis
post Optatum Milevitanum edita
p. 211 ed. Vindob. II 394, 4
p. 212 „ „ II 397, 2
Corpus Glossariorum
3, 647/8 I 452, 1
Gregorius
epist. 1, 42 III 184, 30
1, 42 p. 62, 1 III 185, 40
1, 42 p. 62, 6 III 185, 38
1, 42 p. 62, 14 III 168, 1. 186, 46
187, 55. 189, 60
1, 42 p. 63, 12. 65, 31 III 188, 56
1, 42 p. 65, 4 III 188, 58
1, 70 III 178
2, 3 I 179
2, 38 III 180, 7. 188, 59
3, 3 III 179
4, 21 III 183, 26
5, 7 III 188, 57

Gregor
8, 32 III 179
9, 71 III 181, 12
9, 78 III 179
9, 128 III 183, 27
9, 190 III 179
9, 194 III 179
13, 37 III 181, 14
Gromatici
Frontinus
p. 15, 4 I 107
p. 53, 3 III 157. 158
p. 54, 19 I 100
p. 54, 22 = 85, 28 III 55, 3
Hyginus
p. 117 III 151, 5
p. 120, 13 I 256, 1. III 91
Siculus Flaccus
p. 136 I 96
147, 19 fg. I 377, 89
157, 11 I 123. 257
lex Mamilia
p. 265, 10 I 233, 2
liber coloniarum
p. 239 III 78
Hieronymus
in Philemonem III 432, 5
de viris illustribus 5 III 432, 5
Horatius
satirae 1, 8, 8 f. III 202, 1. 203, 1
1, 9, 35 fg. III 320, 1. 531*
2, 1, 86 III 465
Institutiones
1, 5, 3 III 30
Iosephus
Antiquitates
14, 10, 10 III 297, 3. 303, 2
bellum Iudaicum
1, 7, 7 = 157 N. III 431, 1
Isidorus
etymologiae
5, 17, 26 III 329, 14
18, 15, 6 III 520 fg.
Iulianus
epist. 11 III 48
Iustinus
apol. 1, 67 III 415, 1
Iuvenalis
1, 55 III 193
lex **Quinctia** s. Frontin
lex Romana Burgundionum
9, 4 II 412. 413
lex agraria, repetundarum, Tarentina, Ursonensis, Salpensana, Malacitana etc. s. unter Inschriften und im Sach- und Wortregister.
liber diurnus
34. 35 III 178. 190
Livius
4, 47 I 101
5, 24 I 101
7, 19, 5 III 127, 1
25, 3 I 301, 43
41, 9 I 326, 125
epitome 60 III 344, 16
Modestinus
fragm. regul. II 419
Münzen
Eckhel 6, 472 I 427, 6
Nonius
p. 7 III 168, 1
Papyri
BGU. 1, 19 I 456 fg.
1, 140 II 368, 3
1, 267, 1 I 477. II 369
1, 326 I 429 fg.
2, 388 I 465 fg.
CPR. 1, 18 I 445 fg. II 147
Leid. Z. II 354, 15
Amherst 2, 63 II 369
Oxy. 2, 237 II 145 fg.
Paulus
sent. rec. 2, 17, 3 III 461
5, 10 rubr. III 459, 1
5, 25, 6 III 279, 15
5, 26, 1 III 443, 3
Paulus Diaconus
hist. Lang. 1, 25 II 431
Periplus maris Erythraei
§ 7 II 317
Plautus
Curculio 515 = 4, 2, 29 III 146, 4
Truculentus 229 = 2, 1, 18 I 56
Plinius
naturalis historia
3, 12 I 206
3, 14 I 282
3, 30 I 293. III 34, 1

Plinius
epistulae 5, 7 III 194
ad Traianum 65. 66 (71. 72) III 12, 1
Plutarchus
C. Gracch. 5 III 344, 15
8 III 345. 346
Polybius
3, 26, 1 III 306, 6
Priscianus
8 p. 382 Hertz III 371, 1
Probus
de notis 3, 13 I 62
Quintilianus
inst. or. 5, 7, 32 III 501. 502
Scholia ad Ciceronem
Bobiensia ad orat. pro Planc.
13, 31 p. 259 Orelli I 136
ad orat. pro Sestio p. 310 III 294, 2
Gronov. ad Verr. 1, 10, 30
p. 395 Orelli III 457
s. auch Asconius
Scholia ad Terentium
Phormio 2, 1, 36 I 450, 4
Scriptores historiae Augustae
v. Hadriani 20, 11 III 173, 1
v. Pii 12, 1 II 14, 21
v. Caracallae 8, 3 II 64
v. Macrini 13, 1 II 187
v. Elagabali 24, 3 II 332
v. Gordianorum 5, 7 II 187, 3
v. Carini 20, 5 II 320, 2
Strabo
4, 1, 12 p. 186 III 34, 2
Suetonius
Caesar 42 III 245, 1
Gaius 39 III 531*
Claudius 9 I 364
Vespasianus 8 III 303, 4. 304
vita Horatii III 230
Tacitus
annales 11, 14 I 285, 7
13, 31 III 232, 1
historiae 4, 40 III 304, 4
Terentius
Phormio 5, 8, 30 III 245, 1
Tertullianus
apol. 2 III 407, 3
Theophilus
1, 5, 3 III 30
3, 12 pr. III 556
Ulpianus
1, 7 I 329, 131
1, 9. 10 II 53
1, 19 II 51
1, 21 II 45
6, 10 III 465
7, 2 II 45. 51
8, 5 II 166
16, 1a II 46
22, 5 III 56, 5. 57, 2
26, 1 I 412, 1
Valerius Maximus
2, 2, 7 III 297, 2
6, 9, 10 I 16
8, 1, 8 I 19
8, 1 absol. 10 I 55. III 508
9, 5, 1 I 63
Varro
de lingua latina 5, 158 III 31
7, 105 III 126, 1. 130, 4
7, 107 III 148, 3
de vita pop. R. IV (Non.
v. bicipitem p. 454) III 343, 14
Vaticana fragmenta
88 24, 8
119 II 160
244 II 167
247 II 162, 30
276 II 259. 270
280 II 259. 268
281 II 259. 269
282 II 259. 268. 269
325 II 260. 284
326 II 260. 280
Velleius
2, 8 I 48
Victor
Caesares 39, 45 II 301
epitome 14, 12 III 173, 1
Zwölf Tafeln
2, 2 I 232
2, 3 III 507
3, 7 III 464
6, 1 III 460 fg.
6, 3 III 463

Inschriften.

Brambach 449. 453 II 5
Bull. de corr. hell. 7 p. 281 III 432, 2
Comptes rendus de l'Académ. franç. 1902 p. 37 (Dessau 6780) II 37
Corpus inscr. Graecarum
2485 = I. G. XII 3, 173 I 21. 53. III 303, 3
3175 (= C. I. L. III 411) III 276, 6. 277, 11
3938 II 314. 317
5880. 5881 A. B. 5882 = I. G. XIV 986—988 (= C. I. L. I 587—589 = VI 372—374. Add. 30920. 30921. 30925. 30926) III 308 fg.
Corpus inscr. Latinarum
vol. I
198 (lex repet.) I 1 fg.
199 (= V 7749) I 382 fg.
200 (lex agrar.) I 65 fg.
202 III 455 fg.
204 III 28
205 = XI 1146 (lex Rubria) I 162. 192. III 90, 26
532 (= X 6231) I 238, 4
587—589 III 308
591 (= VI 1313) III 311
592 (= VI 1314) III 311
593 (= VI 1299) III 27 fg.
600 (= VI 1305) III 31
1406 (= XI 4771) III 99, 36
zu 1409 I 289, 18
1418 (= XI 6528) III 202, 1
vol. II
1404 I 206
1963. 1964 (leg. Salp., Malac.) I 265 fg.
3495 III 22
4125 I 378
5181 III 233 fg.
5439 (lex Ursonn.) I 194 fg.
vol. III
245 III 161
411 I 479. II 179. III 276, 6. 277, 11
536 III 161
605 I 341, 172
4372 III 122
4376 III 122
Corpus inscr. Latinarum
vol. III
4575. 4576 III 120
5807 I 426, 6
10981 II 152, 2
12116 II 422
12283 III 50 fg.
14203, 15 III 50 fg.
p. 802—841 Suppl. p. 1911—1953 (Edictum Diocletiani) II 292—340
vol. IV
2583 II 86
Suppl. 1, 3340 (tabulae ceratae)
I III 264
V III 265
VI III 267
VII III 243, 2
X III 265
XXII III 243, 2
XXIII III 246. 247. 268
XXIV III 265
XXV III 266
XXX III 266
XL III 267
XLV III 247, 1. 269
XLIX III 267
CXXXVIII. CXXXIX III 274
CXLI III 270
Suppl. 1, 3340
CXLII III 270
CXLIII III 271
CXLIV III 271
CXLV III 272
CXLVI III 273
CXLVII III 273
CXLVIII III 274
vol. V
396* III 348, 22
532 III 34, 2
3341 I 225
4097 I 236, 1
5136 III 92
7749 (= I 199) I 382 fg.
vol. VI
3238* III 18, 2
150 III 99
240 III 114, 52

Corpus inscr. Latinarum
vol. VI
266 III 98 fg.
372—374. Add. 30920. 30921. 30925. 30926 III 308
375 II 4
404 III 99
855 II 4, 8
915 III 226, 2
916. Add. 31201 III 309. 310
1261 III 87
1299 = 31590 (= I 593) III 27 fg.
1305 (= I 600) III 31
1313 (= I 591) III 311
1314 (= I 592) III 311
1421 II 13, 21
1527. Suppl. 31670 I 393 fg.
1585 a. b. III 102 fg.
1706 II 361, 4
2211 III 203, 5
2743 I 173
4416 III 113 fg. 201, 2
8728 (= XI 3820) III 227, 2
8803 III 19, 2
9136 III 230, 1
9181 III 230, 1
10241 III 203, 5
10298 III 108 fg.
10326 III 200, 4
10412 III 213, 1
11034—11054 III 200, 4
15056 III 201, 1
15840 III 207, 3. 208, 1
16705 III 201, 1
18100 III 201, 1. 210, 2
21451 III 207, 4
29814 III 286 fg.
31545 III 433, 3
33840 III 71 fg.
vol. VIII
1269 = 14763 II 37, 1
6979 III 330
8630 II 441
10570. 14464 III 153 fg.
vol. IX
1644 I 236, 1
2782 III 21
2827 I 374 fg.
4786 III 84, 1
Corpus inscr. Latinarum
vol. IX
5144 III 93
5420 III 152, 1
5570 III 202, 1
6083, 84 I 427, 6
vol. X
1401 I 371
4320 III 210, 1
4760 III 89
4842 III 75 fg.
4853 III 83
4875 III 78. 93
4919 III 123
5182 III 310
5853 III 257
6231 (= I 532) I 238, 4
7228 I 213, 1
7583. 7584 III 161, 2
8054, 8 III 21
vol. XI
364a I 64
364b I 95
1143 I 193, 2
1146 (= I 205) I 162. 192. 193. III 90, 26
3593 I 303, 46
3820 (= VI 8728) III 226, 2
4771 (= I 1406) III 99, 35
6528 (= I 1418) III 202, 1
vol. XII
2494 III 84
vol. XIII
921 III 153, 3
vol. XIV
331 III 209, 4
408 III 201, 1
715 III 123
1437 III 122
2112 III 116 fg.
3676 III 88
vol. XV
6149 III 21
Eph. epigr. IX, 1 (lex Tarent.) I 146 fg.
Niemann und Petersen, Städte Pamphyliens und Pisidiens Bd. 1 S. 175 III 41
Paton and Hicks, Inscriptions of Cos p. 41 n. 26 III 386
Rossi, Roma sotterr. 1, 109 III 213, 1